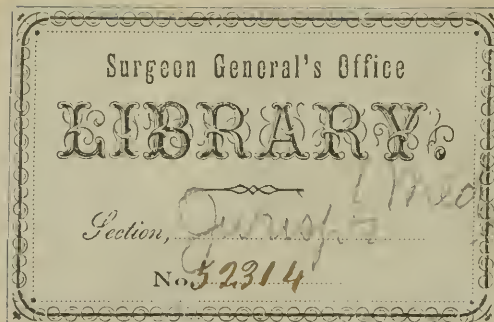
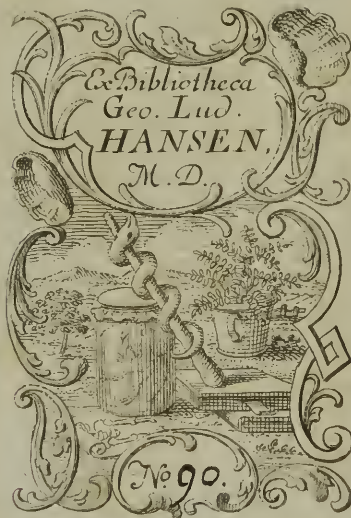

Surgeon General's Office
LIBRARY.
Section,
No. 52314


Ex Bibliotheca
Geo. Lud.
HANSEN,
M. D.
No 90.

Collegium Criminale. Collegium Medicum.

Acta Inquisitionalia in puncto homicidii

Acta Inquisitionalia in puncto Infanticidii

MICHAELIS ALBERTI
CONTINVATA AMPLIATIO
TOMO QVINTO
JVRISPRVDENTIÆ MEDICÆ,
IN PVBLICVM VSVM EMISSA
DENVO NOVIS ET SELECTIS
CASIBVS MIXTIS JVDICIALIBVS
VT ET
OBSERVATIONIBVS SONTICIS PRACTICIS
DIGESTA
SVCCINCTIS ACTORVM EXCERPTIS, DEDVCTIONIBVS
ET RESPONSIS ICTORVM ET MEDICORVM
ILLVSTRATA
ATQVE VLTERIORI VSVI
VTRIVSQVE FORI
SVBMISSA.



Lipsiæ & Goerlitzii
APVD MARCHEN BIBLIOPOLAM. 1740.



Vorrede.

Vom unnützen Gebrauch einer subtil-scheinenden Philosophie in der Medicina Forensi.

[illegible] die gütige Hand GOttes bis hieher über mir [illegible]tet, daß da ich nunmehro an den Pforten des Alters stehe, dabey viel Jahre her eine solche schwächliche Gesundheit habe, daß ich mit Grund der Wahrheit bezeugen kan, bey 26 Jahren kaum einen Tag vollbracht zu haben, daran ich nicht etwas kränckliches, ohne Einbildung solte verspühret haben, ich dennoch durch die unverdiente Gnade GOttes also gestärcket worden, bey meiner übrigen stillen und geruhigen Lebens-Art gleichwol noch einige geringe, doch hoffentlich nutzbahre Arbeit gefertiget zu haben. Und bishieher hat der HErr geholffen, dem ich allein alles zu seinem Ruhm zu dancken habe! Da ich nun bey meinen übrigen Geschäfften, in welchen ich täglich vier Stunden lese, einigemal und fast acht biß 10mal jährlich disputire, meinen Consiliis und in noch andern Officiis verschiedenen Arbeiten obliege, und Correspondencen darbey abwarte; so kommen doch die Facultäts Verrichtungen hiernebst vor, in welchen auch die Consilia und Responsa zum Theil auf meiner Besorgniß liegen, und gleichfals

sich gehäuffet und gesamlet haben. Wann ich mich nun würde in unnütze und verhaßte Streit-Schrifften, worzu ich ein und andermal aufgefordert worden bin, eingelassen haben; so würde manches anderes nützliches Geschäfft unterblieben, oder mit wenigerer Sorgfalt ausgefertiget worden seyn. Wem würde auch wol damit gedienet worden seyn, wenn ich wider die sündlichen und Ehrvergessenen Schand- Schmäh- und Läster-Schrifften, Chartequen und Pasquillen, welche wieder die vernünfftige und religieuse Stahlische Lehre gantz vermessen und unverschämt in die Welt hinein geschrieben worden, iemahlen meine Feder würde angesetzt haben, da ich gesehen, welche unbescheidene Zunnöthigungen mit untergelauffen; Ob ich zwar in der Haupt-Sache hier und dar gantz in abstracto alle abentheurliche und übelgerathene Ein- und Vorwürffe beantwortet und abgelehnet habe. Bey diesen meinen otiis negotiosis, ist dann unverdrossen mein schwacher Kiel in seinem Fortgang geblieben, und kan ich mir zueignen was *Basilius* in seiner Epistel an Amphilochium Bischoff zu Icon geschrieben: Wir wollen **keines Menschen Läster-Worte halber träg werden, und derohalben von unserm Fleiß oder** studio investigandi **auch im geringsten nicht abstehen.** *vid Dedekennus Consil. Theol. Vol. I. Part. III. Lib. I. Membr. II. Sect. II. N. I. p. 566.* Ich habe mich zwar um die Neuigkeiten und spitzigen Erfindungen niemalen bekümmert, habe aber gefunden, daß man an alten Wahrheiten genung zu lernen und zu profitiren habe; immassen dieselbe mehr auf realitæten und veritates facti gehen und sehen, mithin dieselbe in gute Ordnung zu bringen, in re medica einen glücklichern Erfolg promittiret, als wenn man mit gezwungenen und verwickelten Erweiß etwas wahrscheinlich machen will, da nicht allein die heutigen undeutlichen und verzwickten Redens-Arten bey aller vergebens gemachten Hoffnung einer grössern Deutlichkeit, nur eine metaphysicalische Grillenfängerey, hingegen keine reine, natürliche, ungezwungene und vernünfftige Uberzeu-

gung

gung und Bestätigung verheissen. Man mag nun auf solche Art lehren und schreiben wie und wo man will, so wird man ein unvernehmlicher und undeutlicher Neuling, und statt eines zulänglichen Erweises, erlangt man gantz confuse Ideen im Kopff, welche in der Anwendung parturientes montes werden. Ist irgendwo nöthig, deutlich und aufrichtig Lehr und Unterricht zu ertheilen, so ist es in denenjenigen Umständen absonderlich nöthig, wo es auf des Menschen ewig- und zeitliches Heyl, Leben und Wohlseyn ankomt; sonst mag man nach der vermeintlichen Welt-Weißheit speculiren und criticiren, wie man will, so bleibt dieses eine philosophische Comoedie. In wichtigern Dingen heist es: hic non iocandi locus & tempus est. Wann *Taulerus*, *Lutherus*, *Balduinus*, *Hutterus*, *Meisnerus* solten unsre heutige Terministen, Rhytmificos, Schematisten, Harmonisten sehen und hören, wie würden sie dergleichen Hermaphroditen, da Fleisch und Geist vermenget werden, ansehen? Menget man solche Speculationes, Zierraden und Aufschneidereyen in die Moralität, und in das Recht der Natur hinein; so werden keine redliche und aufrichtige Menschen, sondern Heuchler, Schmeichler, Zweyzüngler, Sophisten, Scepticisten, Unchristen, und ärgere Leute daraus, als kluge Heyden, die von Seneca und Epicteto zu viel bessern und nützlichern Gründen und Reguln angeführt werden. Zwar findet diese geschminckte Waare auch viele Kundleute, indem man solche Meinungen drehen, metamorphosiren, und anwenden kan, wozu man will; so gar, daß man mit solcher Art zu raisonniren den Sinn und die Sprache des Geistes GOttes interpretiren, censiren, criticiren, harmoniren und appliciren will, mithin diese Vernunffts-Erhebung und Geschicklichkeit, die Dictaturam über alle Geheimnisse und Begebenheiten in vermeintlichern höhern Ton affectiren kan. Wer in der Alten Lehren Kundschafft und Einsicht hat, wird leicht finden, daß viele neue Meinungen ein Um- oder Vorhang uhralter Erkänntnisse sind; Nur, daß eine neue Sprache und Blumen-Schmuck verschiede-

ner weitläufftig connectirenden Experimenten darbey zur Persuadirunge der Gemüther angebracht worden. Wenn man solche Kunst-Griffe und erdichtete Begriffe in das forum medicum bringt; so wird dadurch die freye natürliche Ordnung sehr verdrehet und verstöhret, indem zwar die affectirten Beweißthümer ein Ansehn vor allen andern haben wollen, in der genuinen Untersuchung aber, unter der difference der Natur und Kunst stehen. Ich gedencke hierbey nicht in das weite Feld der physicalischen und Medicinischen Sätze, Lehren und Wahrheiten zu gehen; sondern allein bey dieser Gelegenheit nur zu erwegen, wie wenig nicht allein dergleichen undeutliche und verwickelte Begriffe in der Medicina forensi Nutzen schaffen, sondern wie viel Dunckelheit, unnöthigen Zweiffel, Zweydeutigkeit, und Ungewißheit sie einführe, da man vielmehr nach der veritate facti, mit viel leichtern Fortgang, und auf gewissern Weg nach der Erkänntniß des menschlichen Leibes, seiner Daurrung und Fragilität, seiner Verhaltung gegen äusserliche natürliche Eigenschafften der Lufft und Witterung, der Winde, der Oerter, Situation, der Speise und Getränckes, derer Gemüths- und Leibes-Beschäfftigungen, nicht weniger nach der Ordnung, Gradir- und Einrichtung der Bewegungen in solchen Leib, derer Wirckungen und allernechsten Folgerungen, der proportion der Bewegungen gegen die vesten und flüßigen Theile, derer Natur Kräffte, der Affecten des Gemüths, der besondern Empfindlich- und Zärtlichkeit, derer Gewohnheiten, Alters, Zustand u. a. m. als aus untrüglichen und gewissen rationibus auf die veritatem causæ schliessen kan. Und dergleichen demonstrationes, ob sie gleich nicht mathematicæ und gekünstelt sind, so sind sie doch natürlich, deutlich ungezwungen und infallibel; Da hingegen bey iener unendliche Zweiffel und Einwürffe sich ereignen, welche von der Haupt-Sache in einen gefährlichen Irr-Garten abführen und verleiten. Wann man nun mit dergleichen philosophischen blumagen die casus forenses decidiren wolte; so müste die sancta iustitia

zu

zu einer Mårtyrin werden: Denn auf einer Seiten würden in Defensionibus so viele Abwege, Schlupffwinckel, Vermuthungen und Meinungen ausgequerrlt, auf der andern Seite paradirte der Medicus mit seiner hieroglyphischen Vernunffts-Force; folgends wüste ein redlicher, gewissenhaffter und Christlicher Judex nicht, wie er mit Exequirung der Urtheile sein Gewissen beruhigen könte. Denn nach solchen Vernunffts-Schlüssen kan man leicht die Universal-Excuse beybringen, daß ein Kinder-Mord, Vergifftung, Todtschlag ꝛc. hat geschehen müssen, weilen es das Temperament, oder der nexus causarum also necessitiret, das Gemüth des Thäters so perturbiret, daß er dergleichen Thätlichkeit ausführen müssen, und seine resistenz in keinem æquilibrio gestanden, da er noch auf andere influxus causarum warten, und sich eines bessern besinnen können; Dann philosophiret man, daß der Inquisit keine Schuld trage, sondern das Weib das du mir zugesellet hast, die Schlange betrog mich ꝛc. Folglich kan man leicht schliessen, woran endlich die Schuld hafften müsse. Der freye Wille des Menschen in Erwehlung und Ausführung des Bösen, stünde schlechter Dinges unter dem Zwang anderer Ursachen, daß es heist: Wäre diese und iene Ursach nicht gewesen, so wäre solch Unglück nicht geschehen, oder der Teuffel hat solchen bösen Gedancken eingegeben; ergo gienge ein solcher Missethäter nach solcher Vernunffts-Weißheit frey aus, und man müste solche Ursach, ia den Satan selbst rädern, ädern und hengen lassen. So sehr Lutherus den freyen Willen wieder den Erasmnm Roterod. in Wercke der Bekehrung und Annehmung der Gnaden-und Heils-Mittel gründlich und Schrifftmäßig geleugnet, so willig hat er denselben in natürlichen Dingen und bösen Wercken zugestanden. Nach obigen Vernunffts-Urtheil wird der freye Wille dergestallt verdrehet, daß er zu leicht ein ens rationis oder blosse notio nominalis ist; und bey anderer vermeintlichen hohen Philosophie die causæ auf eine seltsame unbegreiffliche und ersonnene Art zusammen gedrungen und ge-

chlungen werden, daß an statt eines deutlichen Begriffs und soliden Demonstration, eine weit aussehende Verwirrung daraus entstehet. Man kan so wenig nach dieser Art, demonstrationes zu formiren, in foro medico fortkommen, als man sich vielmehr in vielen wichtigen Begebenheiten mit derselben in die Enge getrieben und ohnmächtig gemacht sehen muß, daß man mit dem Herrn Leibnitz, da er bey einer Schiff-Bruchs Gefahr als ein Ketzer von den Boots-Knechten solte ums Leben gebracht werden, einen Rosen-Krantz aus der Taschen ziehen und um sein Leben und Verstand bitten, mithin auf dergleichen anderes refugium fallen müste, bey solchen philosophischen Wirbel-Wind nicht Schiffbruch zu leiden. Inzwischen ist doch in medicina legali nöthig nach deutlichen principiis philosophicis und absonderlich physicis den Beweiß zu führen, in so ferne dieselbe auf den Menschen dem Gemüth und Leibe nach appliciret werden können: Ich sage auch dem Gemüthe nach, dann dieses hat gleichfals seine mannigfältige Beschäfftigung mit natürlichen Ursachen, Cörperlichen Vorwürffen und Verstellungen, auch allerley durch die Cörper gehenden Bewegungen und erfolgenden Veränderungen. Dahero man öffters wahrnimmt, was in verschiedenen Fällen ein geruhiges, gelindes, mildes, gelassenes, mäsiges, gedultiges; was ein unruhiges, übereilendes hefftiges, wanckelmüthiges, störriges Gemüth; was Zorn, Eiffer, Schrecken, Angst, Furcht, unmäßige Begierde, tieffe Traurigkeit, Sorge, Mißtrauen, Neid rc. was üble und gute Gewohnheiten, Zärtlichkeit, Empfindlichkeit, u. a. m. vermögen und ausrichten, daran man öffters in casibus forensibus zu gedencken und die vernünfftige und deutliche Anwendung zu gebrauchen Ursach und Gelegenheit findet. Daß auch eine feine und reine moral, welche nicht auf Schrauben gestelt, noch mit spitzigen Schlüssen verwirret ist, sondern aus den Handlungen des Menschen nach einen guten und bösen Vorhaben, Absicht und Endzweck geleitet ist, bißweilen einem Medico in casibus forensibus nützlicher sey, als die

philo-

philosophia corpuscularis und experimenta per miscroscopia formata, wird sich im Gebrauch selbst legitimiren. Worinnen auch die Alten mit ihren ratiociniis nicht accurat zu getroffen, darinnen haben die aufrichtigen und ungeschminckten Observationes virium qualitatum, effectuum, mutationum, phænomenorum &c. jenen Mangel ziemlich ersetzet, daß ich dahero den Herrn *Tschirnhausen* in der Anleitung zur *Mathesi* und *Physica* p. 30. nicht beystimmen kan, wenn er gloriose sagt: **Wann in allen dergleichen Büchern** (er redet von scriptis mechanicis) pura figmenta **vorhanden, so wären sie dennoch viel nützlicher zu lesen, als alle der Alten ihre Gedancken** circa res naturales. Wenn man demnach in so wichtigen Begebenheiten nach seinem besten Wissen und Gewissen erkennen soll; so lassen fürwahr alle diese Einbildunges Geburten oder irrige Sätze, welche sich nur auf ihren Pfauen Schwantz verlassen, einen redlichen Untersucher stecken, noch vielweniger dem Gewissen rathen: wannenhero es am rathsamsten ist, man bestrebe sich einer lautern, jedoch vernünfftigen Einfalt, und enthalte sich solcher allegorischen und Rothwelschen Sprache, so wird man von dem schnödē und heutiges Tages eingerissene scepticismo præserviret; und hiermit bescheidet man die Judicia deutlich und vernehmlich. Will man hierüber critisiren und dergleichen decisiones medicas bestreiten und aus einem höhern Tohn beurtheilen, so mag man observiren und imitiren was *Chrysostomus homil. 18. in Matth.* gesagt: *Medici quando injuriis & calcibus læduntur furentium, illorum magis miserentur, scientes magnitudine morbi hac injuria significari.* Was möchte dahero von so ungewissen Sätzen und Ursachen in foro medico zu erwarten seyn? da man ex falsis præmissis falsas conclusiones und decisiones formiret. Wie es auch einen Richter oder Rechtsgelehrten zu grosser Schande gereichen würde, wenn er Hurerey, Ehebruch, Wucher Neid, Lieblosigkeit, Untreue, Falschheit, Undanck rc. beurtheilen und straffen soll, da er doch selbst ein schändlicher Bock, ein irraisonnaler Filtz, ein absurder Prahler und Ehrsüchtiger Irr-

wisch ist; so würde es nicht weniger einem Medico zu nicht geringer Schmach gereichen, wenn er statt eines gründlichen Erweises mit solchen Aufschneidereyen und ungewöhnlichen Wortmachereyen aufgezogen komt, da man zu beyderley Gattungen Menschen sagen möchte, was Lutherus contra Carlstadt schreibet: Lieber C. ich bitte euch, setzt euch die Brillen auf die Nase, oder schneutzt euch ein wenig, daß euch das Haupt leichter und das Hirn reiner werde. Deñ bey so wichtigen Händeln, dergleichen in medicina forensi vorkommen, darff man mit solchen Tendeleyen nicht ankommen, welche vielmehr in das opern Hauß der Vernunffts Spiele und poetischen Erfindungen gehören. Auf Beutelschneiderey und fette Sportuln komt es hier gar nicht an, denn ein reines Gewissen vertrauet sich nicht solchen Netzen, die in das ewige Verderben ziehen; Und man kan solche Förderungen und Anklagungen in Gewissen nicht mit Felice abweisen: gehe hin auf dißmal, wenn ich gelegene Zeit habe, will ich dich her lassen ruffen. So kan man auch solche Gewissens Eincassirer nicht mit Hunden treiben, die jenen müssen in die Beine fallen, daß sie so bald nicht wieder kommen, und sprechen: redde mihi, quod debes, denn das Gewissen hat seine heimliche legaten, welche ruffen: Verflucht sey, wer Geschencke nimmt, du solt den Dürfftigen sein Lohn nicht vorbehalten; Es soll des Tagelöhners Lohn nicht bey dir bleiben, biß an den Morgen, du solt deinen Nechsten recht richten u. a. m. Aber wer gläubet solcher Predigt! Bey manchen hat der Teuffel die Geld- und Ehrsucht so tieff ins Hertze geflantzet, daß dafür Glaube, Liebe, Freundschafft, Danckbarkeit und Gerechtigkeit weichen muß. Diese sind gleich jenem harten Mann, der da schneidet, wo er nicht gesäet hat; Daher auch solche Mißgeburthen bey allen verhaßt sind, denē es gehet wie jenem Esel, davon *Plutarchus* de *Iside* und *Lassenius* in Perlen-Schatz *medit.* 502. schreiben: Jenem Esel der Egyptier der ihre Abgötter auf den Rücken truge, als der sich hochmüthig erzeigete, daß jedermann vor ihm niederfiele,

rieffe man zu: diese Ehre erweiset man nicht dir, sondern der *Isis*; so wurde er auch des Abends in den Stall getrieben und mit Heu gefüttert, *Isis* aber in den Tempel getragen. Wann der Gottlose Reiche stirbet, wird er begraben, wie ein Esel über den Niemand Trauer heget. Von denen es heisset was der Constantinopl. Bischoff *Greg. Nazianz.* an den Hauptmann Olympium wieder die Appollinaristen schreibet: **Diese verkehrte Leute lassen sich durch Gelindigkeit und Freundlichkeit nicht gewinnen.** Wo will man also bey solchen Umständen Wahrheit und Gerechtigkeit suchen, wo Eigendünckel Superklugheit, Hochmuth und Geitz dominiren? Wie vorsichtig muß demnach ein Christlicher Medicus seyn, daß er in Untersuch- und Entscheidunge solcher casuum forensium bey sich keinen Klugdünckel herrschen, seiner spitzfindigen Einbildungs Krafft nicht Zaum und Ziegel lasse, folglich nach der philosophia rationali durch verkehrte Vorstellungen nicht die causas evidentes und naturales fälschlich interpretire, übel connectire und irrig applicire, auch nach der philosophia morali sich durch falsche Absichten und böse affecten nicht vom Wege der Wahrheit und Gerechtigkeit verführen lasse. Es sind dergleichen vorkommende casus in Medicina forensi rechte casus Medicorum conscientiæ, darinnen man nicht die force oder vielmehr die unruhige Vermessenheit seiner Vernunfft gleich einem Götzen auffstellen, und von andern anbeten lassen wollen. Gleichwol muß man in solchen casibus die vernünfftigen offenbahren deutlichen und richtigen casus nicht zurück setzen, sondern auch des *Plinii* Verlangen bey dem *Lucinio Sura lib. 4. Ep. ult.* beobachten: *Scrutare tu causas, potes enim, quæ tanta miracula efficiunt; mihi abunde erit, si satis expressero, quod efficitur.* Es komt dahero auf einen reinen und natürlichen Zusammenhang causæ cum effectu an; Dabey muß man aber auch beobachten, was *Taulerus F. Pentec. conc. 2.* gelehret und dafür gewarnet: **Lasset eure Rede schlecht und einfältig aus dem Grunde der Tugend hergehen; Denn**

 sonst

sonst möchtet ihr wol durch eure spitzfindige Worte und scharffsinnige Reden, beydes euch selbst und auch andere denen ihr solche beybringet, ins Verderben bringet. Dahero ich dann euch will treulich gewarnet haben, daß ihr für solchen *subtil*en Köpffen und spitzfindigen Leuten, euch wohl fürsehet ꝛc. Dann unsere Vernunfft sieht nicht auf das was kreucht, sondern was fleucht, sagt Heinrich Müller Evangel. Schl. Kette *F. Epiph an. Conc. 1. p. 1055. a.* D. i. sie hält sich nicht herunter zu den Niedrigen und Einträchtigen, sondern will mit Jcari Flügeln fliegen und alle Geheimnisse ausforschen; sieht man aber diesen Pracht genau ein, so heists: verba sunt und glänzen schön von aussen, darinnen man Himmel und Erde, GOtt und die Creaturen, Natur und Kunst dergestalt in ein ander menget, daß man in einen Irr-Garten geräth und wol gar vermittelst solcher hohen Weißheit in eine tieffe Thorheit und Raserey fallen kan. Dahero reimen sich res & causæ, effectus & ratio selten zusammen, wo man nicht mehrmalen coacte einen nexum extorquiren will; Und hieher gehört was *Plutarchus in oper. moralb. quemadm. sent. te in virt. profic. p. 32.* geschrieben: *qui ad res dogmata non accomodant, verum res ad hypotheses suas vi cogunt, quibus illæ non sunt consentaneæ, hi multis scrupulis referserunt philosophiam.* Alldieweilen auch in Medicina forensi nicht bloße conclusa und judicia juxta fundamenta artis zu formiren, sondern auch darinnen gültig, quod nil sine ratione fiat, mithin die rationes dubitandi & decidendi sorgfältig beyzubringen sind; so kan man leicht ermessen, daß zu derselben eine brauchbahre und nicht bloß speculativische Philosophia nöthig, und nützlich sey, darinnen man nicht ex opinionibus, receptis hypothesibus, præsumtionibus, probabilitatibus imaginationibus &c. gründliche und bündige rationes formiren, oder da man nur gewisse Redens-Arten anbringen will, und man folglich mehr mit einer obscuren ontologia als realitæten philosophiret. Man findet dahero auch verschiedene ältere judicia

und

und Responsa medica, darinnen die zwey nævi vorkommen, einmal, daß man schlechthin eine Quæstionem legalem entweder affirmative, oder negative oder dubie decidiret, ohne beygefügter Ursache. Dahero auch einige Jurisperiti die quæstionem moviret und ventiliret haben, ob man einem Medico schlechthin Glauben beymessen solle, wenn er sine addita ratione eine Wunde vor lethal oder illethal declariret, welche Frage einige affirmative beantworten, quia medicus præsumitur quippe persona in arte perita; Allein diese præsumtion kan offt falliren, und das frühzeitige Vertrauen auf des Medici scientiam & peritiam, kan der Justice sehr præjudiciren, dahero ich anderswo solche præsumtion welche *Mascardus de probat*, anführet, ziemlich restringiret und beschnitten habe. Nachmal findet man bißweilen in ältern responsis medicis öffters, statt tüchtiger rationum, ein alt väterisch Wort-Spiel, welches keinen soliden Beweiß formiret; Dannenhero nöthig und nützlich ist, nicht allein die in Actis enthaltene rationes, sondern auch ander causas, die aus einer reinen nnd deutlichen philosophie fliessen und darmit ordentlich und natürlich harmoniren, anzuführen. Welches ich in gegenwärtiger Vorrede errinnern und überhaupt anzeigen wollen: Wie eine **vermeintliche hohe Kunst-*Philosophie in Medicina forensi* gantz unnütz und undienlich, hingegen eine andere natürliche freye und deutliche** *philosophie* **darinnen nöthig und nützlich sey.** Es ist also durch göttlichen Beystand dahin gekommen, daß in Zeit von 3 Jahren ich bey hiesiger Facultät unter denjenigen Arbeiten welche nach collegialischer deliberation und Consultation auszufertigen mir zugefallen, gegenwärtige casus gesamlet, die zu einem neuen Tomo, so in der Ordnung der fünffte ist, zulänglich geschienen; Dahero ich auch solchen an den Herrn Verleger des vierdten Tomi überlassen, massen derselbe gedachten letztern Tomum in einen feinen Druck gelieffert hat. Und weilen des Bücher Schreibens stets viel wird, so werden manche Verleger dabey so delicat, daß sie vor allen und

fast

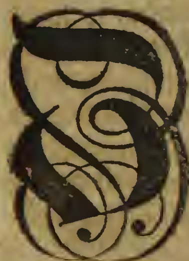
faſt übermäßig auf ihren Nutzen ſehen, und des commodi publici weniger achten, dahero wenn andere Bücher nicht wie canoniſirte Schul-Bücher, Catechiſmi, Geſang-Bücher Poſtillen u. d. m. geſchwind conſumiret werden, und der Profit nicht gleich in Beutel liegt, ſie noch bey ſchwacher Uberlegung an manchen guten und nutzbahren Buch hæſitiren, und ihr Augen-Merck und Gewinnſucht ohne Gedult auf andere Dinge fallen laßen; folglich mancher gelehrter Mann anſtehet, ſeine Arbeit eigennützigen Gemüthern anzubieten und zu gönnen, welche als denn Urſach ſind, warum einige ihre Arbeit ſelbſt verlegen und des Nutzens daran ſich theilhafftig machen. Wann nun von meinen Schrifften ſchon eine ziemliche Sammlung angewachſen, indem allein von meinen Diſſertationibus bereits ſieben vollſtändige Tomi edirt ſind, ſo beſorge daß dergleichen Verlegern in Teutſchland ferner verſchiedene Gelehrte abſchrecken und zurück halten werden, ihr Talent nicht zum gemeinen Beſten weiter zu appliciren, und ſolchen üblen Kennern dergleichen Arbeit Preiß zugeben; welches ich auch an meinem Theil beobachten werde. In dieſen fünfften Theil meiner Jurisprudentiæ medicæ ſind meiſtens ſolche Caſus enthalten, welche denen Herren Juriſten zum Nutzen gereichen werden; jedoch hab ich auch einige Caſus Medicos mit einlauffen laſſen, aber bißher meine privat Arbeiten von Caſibus practicis meiſtens zurück behalten. GOtt laſſe endlich auch dieſes Werckchen in Verkauff und Gebrauch geſegnet ſeyn, damit zur Beförderung der Wahrheit und Gerechtigkeit hieraus einiger Nutzen erwachſen möge. Der ich übrigens meine Arbeit und dabey geführte gute Abſicht, eines jeden Leſers günſtigen Aufnahme freundlichſt empfehle. Halle den 29. April. An. 1740.



CASUS I.

INFANTICIDIUM OB INTERMISSAM FUNICULI UMBILICALIS DELIGATIONEM ET NEGLECTUM RELIQVUM MINISTERIUM COMMISSUM.

Excerpta Actorum contra Annen Catharinen Dirks, in puncto Infanticidii.



Zwischen den letzten Octobr. und 1 Nov. 1738 in der Nacht, hat A. C. D. ein Kind heimlich gebohren und so bald auf die Seite gebracht und in Kohl-Garten eingescharret, welches ihr Brau-Herr wieder aufgraben und ins Hauß bringen lassen. Das Kind wurde den 2 Nov. secirt, und hatte Nägel an Händ und Füssen, auch Haare auf dem Haupt; die Nabelschnur war abgeschnitten, pellucid und ohne Blut, am Leib war euserlich keine læsion zu sehen, und war alles unversehrt, jedoch sassen an Beinen und Lenden einige Blutstropffen. Die innern viscera waren meist gut, in beyden ventriculis cordis war etwas flüßiges Geblüth, an beyden lobis pulmonum war einer Fisch-Blase groß eine längliche Blase, die Lunge hat auf dem Wasser geschwommen, ob zwar dieselbe etliche mahl unter das Wasser gedrucket wurde; als die Blase an der Lunge aufgeschnitten, die Lunge aber wieder ins Wasser geworffen, auch nachher, da sie in Stücken zerschnitten, abermahls ins Wasser geworffen worden, dieselbe jederzeit oben geschwummen. Ventriculus und hepar waren unversehrt, in intestinis ordentlich gelbe fæces; die Nabelschnur war unverbunden. Am gantzen Kopf innerlich und euserlich war keine

Verletzung; am rechten osse bragmatis in der Mitte ein Strohhalm breit, von der sutura sagittali waren zwey Löcher, so vor einen lusu naturæ zu halten, weil die integumenta und meninges ohnverletzt gefunden worden, dergleichen kleines Loch sich am lincken osse bregmatis gefunden; in ventriculis cerebri ware weder sanguis coagulatus noch andere humores. D. Xii 5. Novembr. deponirt der Inquisitin Frau, daß jene ihre Schwangerschafft beständig geleugnet, da sie Wülste getragen, und da sie wegen Mangel ihrer Mensium befragt worden, hat sie vorgeschützt, daß sie im Herbst viele Kälte bey der Arbeit und Dreschen ausgestanden, daher sie die monatl. Zeit verlohren; ihre Schwangerschafft hat sie biß auf die letzte Stunde verheelet, und gesaget, daß ihr niemand ein Kind auf den Schooß schwatzen solte. Den letzten Octobr. war sie, ohne sich zu klagen, zu Bette gegangen, die Nacht darauf hat ihr Mann gehört, daß die Magd gestöhnet, daher er ihr zugeruft, was ihr fehle, respond. der Leib thäte ihr so wehe; sie die Frau wäre aufgestanden, habe nach der Magd gesehen, und gefunden, daß Licht angesteckt, daß die Magd nicht in ihrem Bett gewesen, sondern ihr in Rock und Futterhembd entgegen gegangen kam, und hätte geqvetscht, als wenn sie in Wasser gewesen; nachdem die Magd zu Bette gegangen, und sie Deponentin gesehen, daß wo die Magd gegangen, viel Blut gewesen, sey sie zur Magd vors Bette gegangen, welches sie aufgedeckt, um die Ursach zu finden, da ihre Kleider auch blutig gewesen, worauf sie ihr vorgehalten, daß es mit ihr nicht richtig seyn müsse, sondern sie ein Kind gekriegt haben würde, welches sie noch geleugnet, und vorgegeben, daß sie ihre Zeit wieder gekrieget. Deponentin habe die blutige Fuß-Spuhren biß an die Hauß-Thür gefunden, nach einer Weile wäre Inquisitin vom Bett aufgestanden, Deponentin aber wieder in jener ihre Kammer gegangen, und das Bette aufgedecket, auch gefunden, daß das Bett-Lacken gantz blutig gewesen; der Knecht hätte bald hernach ausser dem Hauß die Blut-Spuhren verfolget, und endlich das Kind gefunden, auch solches der Deponentin und ihren Mann gezeigt, und haben sie das Kind gesehen, und habe sie Inquisitin herbey geruffen, ihr das Kind gezeiget, welches sie von der Erden aufgehoben und ins Hauß getragen. Der Spathen den die Magd zur Einscharrung des Kindes gebrauchte, wäre auch blutig gewesen. Deponentin Mann saget gleichmäßiges aus, und wie er erzehlen gehört, soll die Magd zu einer Frau gesaget haben, wie sie vorher bereits den Spathen an einen sichern Ort gesetzt, sich dessen bey Eingrabung des Kindes zu bedienen, und wie sie das Kind bey den Armen heraus getragen, und fast aufrecht in die Grube gelegt. Den 12. Novembr. wurde Inquisitin vernommen, welche wegen ihres bedencklichen Zustandes nach dem Rath des Medici und Wehe-Mutter nicht ehender abgehöret werden können, und saget aus, sie heisse A. C. D. 23. Jahr alt,

alt, habe bißhero gedienet, und sey von einem Knecht beschlafen worden. Daß sie ihre Schwangerschafft gegen jedermann verheelet, wäre geschehen, daß sie vermuthet, ihre Monate wären ihr von Aergerniß ausgeblieben. Acht Tage vor ihre Niederkunfft hat sie gefühlet, als ob sich etwas bey ihr bewegte; wegen ihrer Niederkunfft sagte sie, daß sie zwischen Freytag und Sonnabend in der Küche von ihrem Bette wieder auffstehen müssen, vor Unruhe, sich aber wieder niedergelegt. Da gegen 5. Uhr früh ihre Noth recht angegangen, da habe sie sich rücklings an den Tisch in der Küchen gestellt, und den Kopff des Kindes, der hervor geschossen, mit der einen Hand gefasset, worauf es gantz zur Welt gekommen; sie habe wohl gefühlet, daß etwas an ihr zerrissen, wie aber die Nabelschnur entzwey gekommen, könte sie nicht sagen. Währender Geburt, hätte ihr Wirth sie gefraget, was ihr fehle, deme sie geantwortet, sie hätte es im Leibe: indessen, da sie das Kind hinaus getragen, und ein wenig Heu auf dasselbe gelegt, sey ihre Wirthin zu ihr in die Küche kommen. Da sie eben das Kind so hingelegt, habe sie gehört, daß es gekränckt oder geächzet habe; bey der Geburt habe es sich nicht hören lassen, sondern sey still gewesen: alles übrige was sie gethan und unterlassen, sey aus Angst von ihr geschehen, da sie gedacht, daß es nicht an Tag kommen solte; wisse nicht wie die Nabelschnur abgekommen. Als sie vom Heuhauffen ins Hauß kommen, hätte sie die Wirthin gefraget, warum sie also geqvätschet, weil ihre Pantoffel voll Blut gewesen, worauf sie geantwortet, daß sie ihre Monate bekommen; nachdem die Wirthin wieder zu Bette gegangen, wäre Inquisitin wieder aufgestanden, und habe das Kind im Kohl-Garten in ein länglich Loch gelegt, und nachher sich wieder in das Bett gelegt, nachher wäre sie wieder aufgestanden, habe ihr Bett gemacht, und ihr Vieh gemelcket; nachher da sie an andere Arbeit gehen wollen, wäre sie von der Wirthin und andern Frauen hinaus geführet worden, welche ihr das Kind gewiesen, so sie selbst aus der Erde gezogen und ins Hauß getragen, nachdem sich wieder zu Bette begeben. Sie habe es nicht gewust, daß die Nabelschnur verbunden werden müste. Das Kind habe sie beym Heuhauffen dreymal qviken gehört; die Verbindung der Nabelschnur wäre nicht nöthig gewesen, wann sie solches zu thun gleich gewust, weil das Kind doch sterben müssen. Ihr Vorsatz wäre nicht gewesen, dem Kind Leid zu thun, oder vom Leben zu helffen; es wäre ihr aber nicht zuwider gewesen, daß es von selbst stürbe, damit ihre Schande nicht offenbahr würde.

D. 28. Nov. referirte der Inquisitin Curator, daß die Inquisitin bey ihrer Geburt um Hülffe geruffen, aber nicht erlangt: worauf ihre Wirthin zeuget, daß sie nicht leugnen könte, wie Inquisitin in der Nacht, da sie gebohren, zu ihr geruffen, stehet auf, sie wäre aber nicht gleich aufgestanden; als Deponentin

aber Inquisitin habe zur Küche hinaus gehen hören, habe sie Licht angezündet, und dasjenige observiret, was sie neulich ausgesaget. Negat, gewust zu haben, daß ihre Magd schwanger gewesen; die Magd wäre übrigens nicht einfältig oder blöden Verstandes gewesen. Der Wirth erinnert, daß in dasiger Nacht die Magd nichts von ihme verlanget, ohne was er von ihr bereits ausgesagt; er habe nicht gewust daß die Magd schwanger gewesen, habe auch an der Magd keine Blödigkeit des Verstandes gemercket. Die Stief-Mutter der Inquisitin sagt, daß Inquisitin ihr niemahls etwas von ihrer Schwangerschafft gestanden, sondern selbige geleugnet. Ad art. inquisit. 69. resp. Sie habe das Kind 8 oder 14 Tage vor ihrer Geburt gefühlt. ad art. inquis. 77. Sie habe Geburts-Schmertzen des Morgens vorher gefühlt, da sie Nachts darauf das Kind gekriegt. ad art. 81. Sie wäre Abends um 10 Uhr zu Bett gegangen art. 83. Eine Stund hernach habe sie vor Schmertz und Unruhe aufstehen müssen. art. 85. 86. Sie habe wol 5 biß 6 mahl vom Bett aufstehen müssen, art. 88. dahero habe sie ihre Niederkunfft vermuthet. art. 89. Sie habe ihrer Wirthin nicht weiter geruffet, aus Sorge, daß sie nicht möchte weggejaget werden. art. 91. Ihre gröste Geburts-Schmertzen wären muthmaßlich um 5 Uhr früh gewesen. art. 99. Sie habe gefühlt daß ihr gebohrnes Kind ein Knäblein gewesen; gesehen habe sie es nicht. art. 102. Sie habe ihren Wirth auf Befragen was ihr fehlt, da sie in der Geburt gewesen, nicht gesagt, daß sie ein Kind kriege, aus Sorge, er werde sie von sich jagen, und daß sie es heimlich halten wolte. art. 105. sq. Als sie ihrer Wirthin geruffen aufzustehen, wäre sie in voller Noth gewesen, die Wirthin wäre auch bald nachher aufgestanden. art. 110. Die Nabelschnur habe sie in grosser Angst zerrissen, aber nicht verbunden. art. 112. Habe das Kind wider die Kälte nicht verwahret, art. 113. sondern das Kind bey einem Arm angefasset und hinaus getragen. art. 117. Auf dem Heuhauffen, dahin sie das Kind getragen, habe sie es 3 mal räncken gehört. art. 120. Sie habe das Kind lebendig zum Heuhauffen getragen und liegen lassen, art. 121. damit es lieber von selbsten sterben möchte, als daß sie es ums Leben brächte. art. 159. Sie habe das Kind deßwegen am Heuhauffen geleget, daß es vor Kälte sterben möchte. art. 161. Sie habe gewolt, daß das Kind sterben solte, art. 162. damit ihre Schande nicht offenbahr würde.

Fol. 44. a. referirt der Inquisitin Vormund, daß Inquisitin, da sie 2 biß 3 Jahr gewesen, lange Zeit mit einer schwehren Kranckheit belegt, und nachher, wie er von andern gehört, nicht völlig Verstandes gewesen seyn soll, welches letztere aber obgedachter massen ihr Wirth und Wirthin widersprochen, welches aber fol. 60. drey Zeugen behaupten, daß sie sich nehmlich thörlich aufgeführt.

geführt; Welches auch foliis sequentibus einiger massen will verificiret werden. Fol. 66. wird solches von andern Zeugen widersprochen und gezeuget daß sie einen harten bösen Sinn gehabt und boßhafftig gewesen, welches mehrere Zeugen behaupten.

Fol. 72. sq. folget die erste Defension.

Hoch-Fürstl. Anhalt. zum Land-Gerichte verordnete, Præsident, Vice-Præsident, Land-Richter, Räthe und Assessores.

**Durchlauchtigster Printz,
Gnädigster Herr,
wie auch
Hochwohlgebohrner,
Hoch-Edler, Hochgelahrter,
Hochzu Ehrende Herren!**

Als den 1ten Novembris a. p. der Ober-Prediger zu Niende Herr M. Möhring so wol als auch der Præfectus loci Hoch-Fürstl. Commissions-Rath Herr von Honrichs, Hoch-Fürstl. Land-Gerichte denunciret, gestalt rubricirte Inquisitin den 1ten Nov. morgens gantz frühe nicht nur ein unehlich Kind, da sie vorher ihre Schwangerschafft geleugnet und heimlich gehalten, stillschweigend gegen Wirth und Wirthin, zur Welt gebracht, sondern dasselbe auch unvermerckt in Garten vergraben, hat man Inquisitin alsbald in sichere Verwahrung nehmen, nachhero aber dieselbe, wie ihr Zustand es leiden können, zur Festung bringen lassen, und wider dieselbe eine förmliche Inquisition formiret. Ob nun wol aus denen Inquisitions-Acten starcke Indicia hervor leuchten, dergestalt, daß es das Ansehen gewinnet, als ob Inquisitin wegen der beschuldigten Verbrechen adulterii scilicet atque infanticidii theils pro confessa theils pro convicta zu halten, dannenhero pœna infanticidii ordinaria zu belegen, immassen

1.) Inquisitin bey dem summarischen Verhör fol. act. 9. b. ingleichen ad articulos inquisitionales 2. 7. 12. und 15. gestanden, daß sie mit Levin Levin wider das 6te Gebot gesündiget.

2.) Ex depositione der Inquisitin Stieff-Mutter fol. act. 16. b. nicht nur sondern auch ex responsione der Inquisitin ad artic. 4. erhellet, daß so wol Stieff-Mutter als Wirthin ihr gesaget, daß des Levin Levins Frau noch lebete.

3.) Inquisitin ad art. 17. gestanden, gehöret zu haben, daß Levin seine Frau nur weg gelauffen.

4.) Ex depositione der Inquisitin Stieff-Mutter fol. act. 16. b. sowol

als auch aus der Inquisition Confession ad artic. 28. zu ersehen, daß sie ihrer Stieff-Mutter zu erkennen gegeben, daß sie des Johann Levins Bruder haben wolte.

5.) Inquisitin ferner ad art. 41. gestanden, Rollen unter ihre Kleider getragen zu haben.

6.) Ad art. 47. 50. 51. ihre Schwangerschafft geleugnet.

7.) Ad artic. 56. gestanden, daß die angegebene Ursachen der aufgeschlagenen mensium, als Kälte und Aergerniß erdichtet und unwahr.

8.) Ad art. 65. 66. 68. und 69. gestanden, daß sie ihren Beicht-Vater Herr M. Möhring auf Befragen ihre Schwangerschafft geleugnet, und 8 oder 14 Tage vor der Niederkunfft ihr vorgekommen, als ob sich etwas bey ihr bewege.

9.) Ad art. 71. nicht in Abrede seyn können, daß sie auch ihrer Wirthin solche ihre Umstände nicht offenbahret.

10.) Ad artic. 88. 89. gestanden, daß sie Wirth und Wirthin nicht geruffen, wie sie gemercket, daß ihre Niederkunfft gewiß heran kommen würde.

11.) Inquisitin ad art. 96. 97. und 100. auf ihres Wirths Befragen, wie er sie tempore partus stöhnen gehöret, was ihr fehle, geantwortet der Leib thäte ihr weh, nicht aber um Hülffe geruffen, oder gesaget, daß sie ein Kind bekommen.

12.) Ad art. 102. gesaget, wie sie gedacht, sie wolle das Kind heimlich halten, damit es Niemand erführe.

13.) Ad art. 110. 111. und 112. gestanden, daß sie die Nabelschnur in der grossen Angst zerrissen, und solche weder verbunden, noch das Kind mit Kleidung verwahret.

14.) Ad art. 114. 116. 117. 118. 121. und 159. so wol als bey dem summarischen Verhör fol. 11. b. seqq. gestanden, daß sie das Kind ausser dem Hauße bey einem Heu-Hauffen, woselbst sie es 3 mal kräncken gehöret, getragen, damit es lieber daselbst vor Kälte sterben mögte, als daß sie es umbrächte.

15.) Ad art. 155. gestanden, gestalt sie mit Vorsatz ihre Schwangerschafft verhehlet.

16.) Ad art. 158. gestanden, daß, wie sie es gemercket, daß ihre Leute aufgestanden, sie deren Hülffe mit dem neugebohrnen Kinde entflohen.

17.) Ad art. 160. gestanden, daß wenn sie auch gleich die Nabelschnur verbunden, solches dennoch dem Kinde nichts helffen können.

18.) Ad art. 161. gestanden, gestalt sie ausdrücklich gewolt, daß es sterben solte, damit ihre Schande nicht möchte an Tag kommen.

19.) Ad art. 163. gestanden, wie sie an ihrem eigenen Kinde ein Mörder geworden.

20.) ad

20.) ad art. 164. gestanden, daß sie solcher gestalt die ordentliche Strafe verdienet;

So sind doch alle diese indicia ex actis leicht zu widerlegen, und gar nicht dergestalt beschaffen, daß der Inquisitin desfals eine pœna corporis afflictiva zuerkannt werden könne.

Denn quoad 1.) ist Inquisitin von Levin Levin durch allerley Veranstaltungen nicht nur zu dergleichen Unternehmungen verführet und beredet, sondern auch gar gezwungen worden, welches denn kein Wunder gewesen, wenn man erweget, daß Inquisitin, wie in sequentibus gezeiget werden soll, eine blöde, schlechte und einfältige Person sey, welche ihren Verstand und Sinnen nicht beyeinander hat, mithin auch bey so gestallten Sachen ob deficientem consensum & dolum nicht zu bestrafen ist.

Ad 2. & 3. hat 1.) der Inquisitin Wirthin, wenn Inquisitin zuforderst hieher repetiret, was sie ad 1.) angebracht, der Inquisitin gesagt, daß des Levin Levins Ehe-Frau mit einem andern Ehemann weggelauffen, wie ad art. 4. zu ersehen, 2.) hat Levin Levin der Inquisitin, wenn sie ihm diesfals Vorwurff gethan, immer zur Antwort gegeben, seine Frau sey todt, wie fol. 9. a. und art. 11. zu ersehen. Da nun solcher gestalt, da α.) Inquisitin dem Levin Levin vor andern getrauet, weil er die beste Nachricht von seiner Frauen haben müste, und geben könte, hiernächst 3.) dieselbe sich auch vorgestellet, daß allenfals das matrimonium ob malitiosam desertionem gäntzlich aufgehoben worden, der Inquisitin also bey diesen allen kein dolus, der doch bey einem iedweden delicto erfordert wird, zugeschrieben werden kan, so kan sie auch β.) deßwegen keines adulterii beschuldiget, sondern allenfals nur, da sie qualitatem personæ nicht gekannt, indem sie dafür gehalten, Levin sey eine ledige Person, als stupri rea angesehen werden,

L. pen. ff. ad L. Jul. de adult. coerc.
L. 18. C. eod.

Und wenn dieses alles auch von keinem Belange wäre, so kan doch Inquisitin dieses Verbrechens wegen keinesweges pœna ordinaria adulterii angesehen werden; Denn wenn man auch gleich einräumet, daß in der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung art. 120. der casus quo conjugatus cum soluta rem habuerit, enthalten, und solches wegen der grossen probabilitæt, weil dero Zeit, da die Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung introduciret worden, fast in gantz Teutschland nach dem jure canonico in matrimonialibus gesprochen wurde, quo fides conjugum reciproca est & adulterium æque committitur, si cum soluta conjugatus concumbit, ac quidem in casu inverso, so hat man doch in praxi gantz andere Meynung, und distinguiret nunmehro inter adulterium duplicatum & sim-

simplex, quo conjugatus cum soluta concumbit, illeque fustigatione, hæc vero relegatione punitur. Nicht zu gedencken, daß ad adulterium probandum auch nicht einmal genug sey, daß man einige actus proximos erweise, sondern es muß vor allen Dingen auch de immissione seminis constiren.

Zanger. de tortur. C. 2. n. 220.

Nun möchte man einwenden, daß de immissione seminis aus der Inquisitin Antwort ad articulos hin und wieder genugsam constire, allein solches will auch noch nichts verfangen, indem de immissione seminis ex utriusque partus confessione constiren muß.

Carpz. Pr. Crim. qu. 60. n. 22.

adeo ut si alterius confessio haberi non possit, forsan quod adulter mortuus, vel in fuga sit, non sufficere putent ad pœnam mortis ordinariam dictandam confessionem adulteræ.

Carpz. l. c. n. 28.

Ad 4.) Kan daher nicht zum præjudiz der Inquisitin gefolgert, noch weniger aber eine übele præsumtion daher genommen werden.

Ad 5.) Folget nicht, daß Inquisitin die Rollen, weil sie schwanger gewesen gebraucht, um die Schwangerschafft zu verheelen. Es hat vielmehr der Inquisitin Antwort ad art. 42. 43. 44. und 45. Grund, daß sie die Rollen nur deßwegen, damit ihr die Röcke nicht wegfallen möchten, auch diesen Sommer nur einmal, wie sie zur Kirchen, wovon sie eine gute Strecke gewohnet, gehen wollen, gebraucht, endlich aber solche wieder abgeleget, wie sie corpulenter geworden. Accedit, daß Inquisitin als ein dumm und simple Mädgen überdem auch noch als primipara nicht verstanden, ob sie, wie sie zugenommen, daraus eine Schwangerschafft schliessen solte oder nicht. Nicht zu gedencken, daß aus der Erfahrung bekannt, wie zum öfftern Frauens-Personen ob intumescentem ventrem für schwanger gehalten werden, die doch nachhero nichts weniger als einen fœtum, sondern entweder eine molam oder auch nur grumam sanguinis hervorgebracht haben. Dahero man denn nicht vor nöthig hält, diesen Satz auctoritate atque præjudiciis Medicorum zu bestärcken.

Ad 6.) Hat Inquisitin keine andere Antwort geben können, weil sie als ein dumm schlecht, einfältig Mensch und als primipara nicht gewust, daß sie dero Zeit schwanger gewesen. Hat sie aber nicht gewust, daß sie schwanger gewesen, so ist auch nicht abzusehen, wie sie ihren Anverwandten und andern, welche intumescentem ventrem an ihr vermercken wollen, auf Befragen andere Antwort geben, oder etwas, so sie selbst nicht gewust, offenbahren können. Nec obstat, daß sie einen dicken Leib bekommen, und daher schliessen können, daß sie müste schwanger gewesen seyn; sintemalen sie solchen Zustand emansioni

sioni mensium zugeschrieben, wie ad art. 52. zu ersehen, und die intumescentia uteri kein indubitatum sondern fallax signum graviditatis ist,

Zach. in Quæst. med. legal. L. I. Tit. 2. Quæst. 2. 3.

Gleich solches die häuffigen Exempeln derer, welche, ob sie gleich Anfangs ob intumescentem ventrem für schwanger gehalten worden, dennoch aber ex post nichts weniger als einen fœtum, sondern wie gedacht, entweder eine molam oder auch grumam sanguinis hervor gebracht haben,

Mascard. de probat. Vol. 3. concl. 1147. n. 16. qu. 1.

bezeugen. Von noch wenigern oder vielmehr gar keinem Belange ist, wenn man aus der emansione mensium argumentiren wolte, daß Inquisitin daher Uberzeugunge ihrer Schwangerschafft nehmen können und müssen. Denn ob man gleich nicht behaupten will, daß emansio mensium niemals als ein signum graviditatis indubitatum könne angesehen werden, hingegen gerne zugiebet, daß sothane emansio mensium bißweilen wol ein indicium graviditatis involvire, so folget doch noch lange nicht, daß wenn und so offte die menses zurücke bleiben, solches allemal ein infallible Kennzeichen und indicium der Schwangerschafft sey, sintemalen der fluxus mensium, wie denen Herren Medicis am besten bekannt, öffters seinen rechten periodum temporis nicht hält, indem die menses offt 4. 5. 6 Monate ja bißweilen wol Jahr und Tag ausbleiben, ohne daß eine Schwangerschafft daraus inferirt werden kan.

Albert. Jpd. Med. T. 1. P. 2. Cas. 48.

Ej. Diss. de mensium anomaliis convulsivis.

und man Exempel findet, da α.) die conceptio sine mensibus geschehn.

Hippocr. Sect. 5. aphor. 61.

β.) Personen concipiret und wider Vermuthen gebohren haben, licet vera graviditatis signa defuerint.

A. N. C. Dec. 2. Ann. 6. obs. 218.

Barthol. Cent. 4. obs. 37.

γ) Personen niemalen ihre menses gehabt, als nur eben, wenn sie sind schwanger gewesen.

A. N. C. dec. 1. ao. 3. obs. 348.

Schlevogt de mensibus gravidarum.

Franckenau Satyr. med. 15. p 268.

Marcellus Donatus Histor. med. mirab. lib. 4. c. 23.

Hippocr. Epidem. L. 5. Sect XI. c. 5.

δ.) Schwangere Personen hæmorrhoidibus & mensibus simul laboriret haben.

A. N. C. Dec. 1. An. 6. obs. 63.

Daher denn und bey so grosser Ungewißheit jener grosse Medicus wol nicht

anders als recht iudiciret, wenn er gesaget: Signa omnia incipientis prægnantiæ diligentissime examinant, & cum omnia fecerint, & investigaverint, pro certo habentes singula circa veritatem prægnantiæ, tandem decipiuntur: Gravidarum enim signa incerta sunt omnia fallacia & vana principio gestationis.

Venette Tableau de l'amour P. 3. c. 3.

Zacch. L. 1. T. 3. q 2. n. 54.

Ad 7.) Ist der Inquisitin Geständniß nullius prorsus momenti, denn erstl. hält dieser articul zwey interrogatoria in sich, nemlich den vorhergehenden 54. und 55. Art., da doch ein ieder art. nur einen Umstand in sich fassen soll, wofernе er nicht a judice verworffen werden soll. Cacher. dec. 178. n. 1. gleich solches ex praxi juris criminalis bekannt ist. *Carpz* P. 3. qu. 113. n. 32. *Brunneman.* Inq. pr. Cap. 8. m. 1. n. 35. *Ludovici* Einleitung zum Peinl. process. Et licet unum sit factum sed plures circumstantiæ vel qualitates, non tamen in uno articulo, nisi una qualitas proponenda *Brunnem.* l. c. n 36. Hiernechst ist sothaner articul sehr captiös, denn er hält nichts mehr in sich als was in denen beyden vorhergehenden 54. und 55ten articuln enthalten, folglich hätte er unterweges bleiben, oder zumal da Inquisitin ein schlecht einfältig Mensch ist, und vor der Faust weg Dinge gestehet, die nicht mal wahr sind, und die sie in vorhergehenden 54. und 55. art. geleugnet, rejiciret werden müssen, cum in examinibus recto tramite procedendum sit ad finem veritatis indagandæ, non autem ut reus involvatur, & captiose inducatur innocens ad delictum confitendum. *Carpz.* P. 3. qu. 113. n. 32. Nicht zu gedencken, daß da man bey Examinirung einer Inquisitin zuförderst, darauf wohl acht zu geben, ob dieselbe einfältig und schlecht, oder aber listig und verschmitzt, und so dann darnach seine Fragen und articul einzurichten habe. *Brunnem.* Inquis. proc. cap. 8. m. 1. n. 44. *Ludovici* Einleitung zum Peinl. proc. cap. 5. §. 18. solches in gegenwärtigen casu bey der armen, schlechten und simplen inquisition gar nicht beobachtet worden. Hätte einfältige Inquisitin verstanden, daß der art. 56. nichts anders in sich hielte, als was in denen vorhergehenden 54. und 55ten ihr abgefraget worden, und worauf sie affirmative geantwortet, sie würde den 56. art. wol eben so wie die beyden vorhergehenden und nicht anders beantwortet haben, und solches um so vielmehr, da diese 3 articul immediate auf einander folgen, und einfältige Inquisitin solche fast in einem moment beantwortet. Hier kan arme, einfältige Inquisitin fast nicht umhin futuro Dn. Referenti anheim zu stellen, wie der armen und simplen Inquisitin in puncto processus nicht wenig zu nahe geschehen. Dahin gehöret *α.)* daß ihr viele articuln vorgeleget worden, worinnen arme, einfältige Inquisitin über Sachen befraget worden, dazu man doch keine indicia gehabt, cum tamen articuli non nisi ex indiciis

for-

formandi sint. *Brunnem.* P. Inq. c. 8. m. 1. n. 62. β.) Daß articulus 41. 50. 56. 79. 82. 85. 87. 125. 129. 130. 133. 140. 141. mehr Umstände in sich fassen als einen, cum tamen articuli ita formandi sint, ut singula puncta, non nisi singulis articulis contineantur, nec uno articulo simul plura includantur. *Carpz.* P. 3. qu. 113. n. 32. *Ludovici* Einleitung zum Peinl. process. cap. 5. §. 5. *Brunnem.* proc. Inq. cap. 8. m. 1. n. 35. Et licet unum sit factum sed plures circumstantiæ vel qualitates, non tamen in uno articulo nisi una qualitas proponenda. *Brunnem.* l. c. n. 36. γ.) Daß nichts mehr in die articuln gebracht, oder arme einfältige Inquisitin über nichts anders befraget worden, als was sie nur graviren und zur Uberzeugung dienen können, hingegen alles dasjenige unterlassen, welches dienlich gewesen, derselben innocence zu entdecken, da doch ausgemachten Rechtens ist, daß arme, einfältige Inquisitin auch über Umstände, ex quibus inquisitæ innocentia vel defensio apparere possit, hätte befraget werden müssen. *Brunnem.* l. c. n. 49. seqq. *Ludovici* Einleitung zum Peinl. Process. cap. 5. §. 6. Cum reipubl. æque intersit, ne delicta impunita maneant, ac ne innocens sanguis effundatur. δ.) Daß bey dem summarischen Verhör so wol fol. 8. seqq. als auch beym Examine über die inquisitional-articuln der armen, einfältigen Inquisitin speciales delicti circumstantiæ surrogiret worden, welches doch allerdings nicht so geschehen müssen, *vid. Art.* 56. C. C. C. *Kress.* ad C. C. C. art. 56. n. 1. 2. weil dadurch eine rea stupida atque simplex dergleichen Inquisitin summo jure genennet werden kan, gantz leicht confus gemacht wird, adeo ut nec videat, nec intelligat media suæ defensionis. *Brunnem.* l. c. n. 38. seqq. ε.) Daß viele articuln als impertinentes de jure hätten unterweges bleiben müssen, cum nihil faciant ad rem præsentem, inquisitamque stupidam atque simplicem solummodo confundant. *Art.* 100. C. C. C. *Brunnem.* l. c. n. 48. Endlich hätten einige billig verworffen werden müssen, zumal worinnen von der Nabelschnur gehandelt wird, weil solche legal und überdem noch gar controvers sind. Diesem tritt noch bey, daß arme, einfältige Inquisitin nicht einmal vorgefodert worden ad videndum jurare testes. Denn wenn die Zeugen parte non citata in civilibus nichts erweisen, C. X. de test. vielweniger können sie in criminalibus parte vel rea non citata etwas erweisen, quia de majore præjudicis agitur. *Farinac.* L. 3. oper. crim. qu. 42. n. 87. *Mascard.* Vol. 2. Concl. 673. n. 10. *Brunnem.* Inquis. proc. cap. 8. m. 1. n. 35. 36.

Solcher gestalt da wider principalia requisita processus peccirt worden, inquisitio non tantum nulla est, sed & processus & omnia inde secuta pariter nulla sunt.

Brunnem. l. 1. cap. XI. n. 1.

Ad 8) Kan arme, einfältige Inquisitin in geringsten nicht graviren, weil sie 1.) zu der Zeit nemlich 4 Wochen vor der Niederkunfft

vid. des Herrn Mag. Möhrings Brief fol. act. 35. b.

noch nicht der Schwangerschafft überzeuget gewesen, sondern derselben allererst 8 oder 11 Tage vor ihrer Niederkunfft convincirt worden, und 2.) der Meynung gewesen, daß, wenn sie auch wider alles Vermuthen schwanger seyn solte, deshalb sie aber dero Zeit noch nicht überzeuget gewesen, sie noch wenigstens 4. 5 Monate bis zu ihrer Niederkunfft haben würde, endlich 3.) aber resolvirt gewesen, vor deren Ablauff, wenn sich finden solte, daß sie wircklich schwanger sey, zeitig ihre Umstände publique zu machen. So lange Zeit aber vorher, von ihrer Schande, zumal da Inquisitin der Schwangerschafft noch nicht mal gewiß gewesen, Aussehens zu machen, und solche der gantzen Welt kund zu thun, hat sie weder für nöthig noch dienlich erachtet. Nec obstat, daß der armen, einfältigen Inquisitin 8 oder 14 Tage vor derselben Niederkunfft es so vorgekommen, als ob sich etwas bey ihr bewege, und daß sie aus dieser motion abnehmen können und müssen, daß sie ihre Leibes-Frucht nunmehro bald zur Welt bringen würde, weil sie solches als ein schlecht simpel Mensch, und als primipara nicht verstanden. Und ob sie wol gleich etwas gemuthmasset, so hat sie doch nichts gewiß gewust, vielmehr gewiß geglaubet, daß sie, da sie wider Vermuthen schwanger seyn solte, noch lange Zeit bis zu ihrer Niederkunfft haben würde, weil sie wol ehedessen erzehlen hören, daß wenn das Kind sich bewegte, alsdenn es erst auf die Helffte sey.

Ad 9.) Da arme, einfältige Inquisitin, wenn sie wider Vermuthen schwanger seyn solte, nicht anders gewust, oder sie wäre erst auf die Helffte, gleichwol aber resolvirt gewesen, ihre Umstände zeitig an den Tag zu geben, hat sie nicht gesehen was sie bewegen sollen so lange vorher ihre Umstände kund zu machen; Accedit daß ihr Wirth bisher so sehr mit der armen, einfältigen Inquisitin gezürnet, daß sie weggehen solte, vid. summar. Aussage fol. 10. b. daher sie aus Furcht ihrer Wirthin nicht das geringste von ihren Umständen anvertrauen dürffen, damit sie nicht möchte weggejaget werden. Endlich hat auch die Furcht ihre Mutter, Schwester und Vormündere, möchten sie verstossen, nicht wenig dazu contribuiret, bey welchen Umständen aber arme, einfältige Inquisitin ob metum, keines doli beschuldiget werden kan, cum metus talis a dolo plane excuset, prout probat Gailius, qui jam non est ad manus & videre est ex arg. l. 11. ff. de pœn.

Ad 10.) Ist fol. act. 15. oben zu sehen, daß Zeugin Carsten Gerriets Ehe-Frau eydl. ausgesaget: daß arme, einfältige Inquisitin allerdings, wie sie in der Noth gewesen, an Deponentin gesprochen, indem sie geruffen: Jnse

stehet

stehet auf. Und fol. 15. b. ist zu ersehen, wie Carsten Gerriets nicht in Abrede seyn können, daß Inquisitin in der Nacht, da sie das Kind zur Welt gebracht, nicht an die Wirthin geruffen. Und ob er sich gleich nicht zu erinnern weiß, daß Inquisitin weiter was verlanget, so ist doch aus dessen Ehe-Frauen deposition fol. 15. gnügig zu ersehen, daß sie allerdinges geruffen und Hülffe verlanget, indem sie geruffen: **Inse stehet auf.** Ziehet man nun, da arme, einfältige Inquisitin ad art. 80. negirt, in der Noth an ihren Wirth und Wirthin geruffen, und Hülffe verlanget zu haben, in genauere Consideration, und erweget ferner, welchergestalt arme, einfältige Inquisitin allerdings, wie sie in der Noth gewesen, geruffen und Hülffe verlanget, gleich solches ex deposit. jurat. Carsten Gerriets und dessen Ehe-Frauen fol. act 15. zu ersehen, so giebt solches ein untrieglich argument, daß arme, einfältige Inquisitin ihren Verstand nicht habe, und alles was sie ausgesaget ex corrupta intellectu & desperato animi motu ausgesaget, sonsten sie wol dergleichen höchst-præjudicirliche Sachen, welche in veritate nicht beruhen, gleich eben gezeiget worden, nicht eingestanden haben, vielmehr an statt sie alles vor der Faust, was ihr in einer so grossen Menge articuln vorgehalten worden, eingestanden, daß reorum est fugere vel negare, arripiret haben würde. Und gesetzt auch den Fall, aber nicht zugegeben, Inquisitin hätte auch in der Noth nicht geruffen, so ist solches Zweifels ohne wol aus keinen andern Ursachen unterlassen worden, als aus folgenden:

1.) Furcht und Sorge von ihren Wirth verstossen zu werden.
vid. summar. Verhör fol. 10. b.

2.) Wegen der sehr grossen Ohnmacht, Angst und Schmertz ist Inquisitin tempore partus gantz ausser sich selbst gewesen, daß sie nicht gewust hat was sie gethan:
vid. summar. Verhör fol. 12. a. it. responsio ad art. 83. 84. 85. und 86.

3.) Vielleicht mag Inquisitin in der enormen Angst sich auch wol vorgestellet haben, daß viele gebähren ohne habende Hülffe, solchergestalt mag nicht gesaget werden, daß wenn auch arme, einfältige Inquisitin unterlassen in der Noth um Hülffe zu ruffen, solches vorsetzlicher Weise geschehen.

Ad II.) Hat arme, einfältige Inquisitin, als primipara nicht verstanden, daß Leib- und Rücken-Schmertzen eigentlich die Wehen, indicia einer nahen seyenden Geburt seyn. Und gesetzt, auch aber nicht zugegeben, Inquisitin hätte auch solches wohl gewust und verstanden, so ist doch ad numerum præcedentem gezeiget worden, daß sie Inquisitin in der Noth geschryen: **Inse stehet auf,** womit arme, einfältige Inquisitin in der enormen Angst und Noth wol nichts anders sagen wollen, als die Wirthin Inse mögte auffstehen und

der armen gebährenden Inquisitin helffen, qui enim vult antecedens, ille quoque velit consequens, necesse est.

Ad 12.) Ist zwar nicht zu leugnen, daß die bedrängte auch gantz verstörte und aus sich selbst und von Sinnen gekommene Inquisitin ausgesaget, daß sie gedacht, sie wolle das Kind heimlich halten. Es kan aber Inquisitin, wenn man der gesunden Vernunfft nachdencket, diß nicht anders als entweder 1.) aus einer puren Verzweiffelung und Melancholie und um ihr Leben nur zu kommen, sintemalen sie sich ietzo von Mutter, Schwester, Vormund und Anverwandten verlassen siehet, und nicht weiß, zu wem sie sich wenden soll, oder 2.) aus Unwissenheit und Unverstand gesaget haben, indem Inquisitin wie nachhero angeführet werden soll, eine Person ist, die ihrer Sinnen und Verstandes nicht fähig ist. Und posito auch, sed non concesso, Inquisitin hätte ihre confession auch bey guter Vernunfft und ohne Verzweiffelung abgeleget, so kan doch ihr conatus und intentio nicht strafbar angesehen werden. Cogitatio enim vel intentio agendi in sola cogitatione consistens, nec ordinaria delicti pœna, nec extraordinaria puniri debet, cum pœnam non mereatur

L. 18. ff. de pœn.

& potestas magistratus ad ea, quæ mente solum concepta in actum plane non prorupere, sese non extendat.

Grot. de J. B. & P. L. 2. cap. 25. §. 18.

nicht zu gedencken, daß Inquisitin stupidi intellectus imo stupidissimi cerebri sey, und wie fol. act. 60. seq. zu ersehen, ihres Verstandes und Sinnen gar nicht fähig sey, sonsten sie de conatu wol nichts ausgesagt haben würde; Wie nun in civilibus ein solcher sine curatoris interventu nicht contrahiren kan, ob defectum intellectus

Stryck. Caut. Contr. Sect. 1. c. 2. §. 11.

also kan er auch noch weniger in criminalibus sich obligiren propter identitatem rationis, si quidem non minus delinquendo quis contrahit atque obligatus quam cum alio contrahendo

L. 20. ff. de pœn. Carpz. qu. 54. n. 51.

& ex delicto nascitur obligatio. Accedit, quod in ejusmodi casu & statu rerum voluntas difficilis sit probationis

Menoch. de A. J. Q. Cas. 116. n. 18.

und wie voluntas bekannter massen in deliberatione animi bestehet, bey Inquisitin aber vorkommenden Umständen nach vielmehr eine confusio quam deliberatio anzutreffen,

S. Med. pract. p. 317.

also von Inquisitin nicht gesaget werden mag, daß sie deliberatam voluntatem,

noch

noch weniger aber proæreticam voluntatem nocendi gehabt, zudem wird gedachte Confession durch die deposition Carsten Gerriets und dessen Ehe-Frau fol. act. 15. davon ad num: 10. worauf arme, einfältige Inquisitin brevitatis studio sich will bezogen haben, weitläufftig gehandelt worden, gäntzlich destruiret, sintemalen da sie in der Noth an ihre Wirthin geruffen, nicht bestehen kan, wenn arme, einfältige Inquisitin vorgiebet, sie habe auf ihres Wirthes Frage, was ihr fehle, denselben geantwortet: der Leib thäte ihr wehe, und solches aus der raison, weil sie gedacht sie wolte das Kind heimlich halten, damit es niemand erführe. Daß sie in der Noth ihre Wirthin geruffen, und der Inquisitin Geständniß ad art. 58. daß sie gedacht, wenn es mit ihr dahin käme, daß sie in den Wochen solte, wolte sie zu ihrer Schwester gehen, zeigen auch ein gantz anders, daß sie aber post partum das Kind heimlich gehalten, solches ist wegen der grossen Angst und Schmertzen geschehen, welche Inquisitin bey- in- und nach der Geburt gehabt, wodurch arme, einfältige Inquisitin ihrer Sinnen und Verstandes dermassen beraubet worden, daß sie nicht gewust hat, was sie vorgenommen.

vid. summ. Aussage fol. 12. a.

Solchergestalt mag nicht gesaget werden, daß wenn das Kind auch gelebet, Inquisitin Verfahren, für ein überlegtes Verfahren, sondern vielmehr pro raptu furioso zu halten, indem sich bekannter maßen bey parturientibus und zumal primiparis, dergleichen hefftige Spasmi und Dolores unter der Geburt einfinden, welche an sich selbst capable sind, zumal wenn das Haupt, wie fol. act. 60. seqq. zu ersehen, nicht wohl constituiret ist, dergleichen furiosos raptos zu excitiren. Nicht zu gedencken, daß nach dem Zeugniß der Alten so wol als auch neuern Medicorum, bey parturientibus zumal primiparis, wenn sie vorhin Herculano behafftet gewesen, solcher morbus Herculanus vel comitialis in dolore partus sich wieder einzufinden pflege. Da nun nach Aussage der Inquisitin Schwester fol. act. 65. b. der Inquisitin auch Morbus Herculanus oder Epilepsia anklebet, so hält Defensor nicht ohne Ursache dafür, daß die motus epileptici sich bey Inquisitin in dolore partus mit Benehmung ihres Verstandes und Gedancken auch eingefunden haben; hätten die grausame Angst und Schmertzen bey der Geburt

vid. summ. Aussage fol. 11. a.

der armen Inquisitin (welche ohnehin schon in einer 2. à 3. jährigen Kranckheit ihren Verstand verlohren. vid. fol. a. 44.) Sinnen und Verstand nicht so sehr perturbiret, so daß noch ein gar weniges vom Verstand wäre zurück geblieben, möchte sie auch wol vielleicht das Kind heimlich gehalten haben, & quidem honoris sui conservandi gratia, cum mulieribus timor amittendæ famæ

major esse debeat quam metus mortis. Inquisitin wäre auch wircklich zu ihrer Schwester gegangen, wenn sie nicht so schleunig und wider alles Vermuthen von der Niederkunfft überfallen worden, und wenn sie gewust hätte, wie nahe ihre Geburts-Zeit, welches sie aber als eine schlechte, einfältige Person und als primipara und in dergleichen Sachen gantz unerfahrne Person nicht gewust noch verstanden. Daher denn von Rechtswegen ejusmodi atque totalis ignorantia, arm, einfältige ja unschuldige Inquisitin in totum excusirt und von allen übeln præsumtionibus noch mehr entbindet, dergestalt, daß sie unmöglich als strafbar angesehen werden kan. Ja wer wolte wol daran zweifeln, daß Inquisitin, wenn sie die Zeit und Stunde der Niederkunfft gewust hätte, welche sie aber, wie gedacht, als eine einfältige, schlechte Person und als primipara nicht gewust, diese gefährliche Sache, worauf sie ob animi perturbationem, ob metum erga parentes, consanguineos aliosque niemals recht besinnen können, würde unternommen haben, als geschehen. Wenigstens ist dieses gar dubieux, und da Inquisitin dessen ex Actis nicht convinciret werden kan, hingegen dieselbe wie in actis & quidem ad art. 58. zu ersehen, wenn es sich finden solte, daß sie schwanger seyn würde, sich vorgenommen, zu ihrer Schwester zu gehen, auch, wie fol. 15. zu ersehen, an ihre Wirthin geruffen; endlich aber omne dubium excludit delictum.

Besold. P. 5. Cons. 243. n. 42. Cons. 199. n. 46. Imo omnem pœnam.
Mev. ad Jus Lub. L. 2. T. 3. A. 3. n. 50.

so kan hierbey der Inquisitin nicht das geringste zu ihrer præjudiz ausgeleget werden.

Ad 13.) Folget noch nicht gantz gewiß, daß, weil Inquisitin gestanden, sie habe in der grossen Angst die Nabelschnur zerrissen, solches auch wircklich geschehen sey, sintemalen Inquisitin bey der Geburt in so grosse Angst und Schmertzen gesetzet worden, daß sie ihrer Sinnen und Verstandes gantz beraubet worden, mithin nicht gewust was sie gethan.

fol act. 11. a. & 12. a.

Dahero sie denn auch bey den summarischen Verhör fol. act. 11. b. sich also vernehmen lassen, wie sie zwar wohl wüste, daß sie was zerrissen hätte, wie aber die Nabelschnur entzwey gekomen, könte sie nicht sagen. Bey so bewandten Sachen kan kein dolus auf Inquisitin gebracht werden, qui tamen in omni delicto respiciendus, cum absque eo delictum non committatur nec puniatur.

Carpz. qu. 143. n. 11. Guazzin. T. 2. L. 1. def. 30. L. 42. n. 2.

Siquidem præpositum animi & dolus delinquentis formam delicti demum constituit.

Gail. L. I. de P. P. Bocer. de jur. monet. cap. 6. n. 5.

Es

Es folget auch um deswillen noch nicht gewiß daß Inquisitin die Nabelschnur zerrissen, cum disruptio funiculi umbilicalis interdum quoque citra intentionem â difficili & immoderato partu aut extractione imprudenti fœtus ex vetero ut & â repentino & præcipiti casu infantis extra uterum von Abstürtzen und Abschiessen des Kindes contingere possit.

Bohn. Exam. Vulner. Lethal. p. 185. 186.

Es kan der armen, einfältigen Inquisitin auch nicht schaden wenn sie gestanden, daß sie die Nabelschnur nicht verbunden, weil sie, wie fol. 14. a. zu ersehen, als primipara nicht gewust das solches nöthig, hingegen dafür gehalten und geglaubet, quod deligatio funiculi umbilicalis necessaria non sit, nicht zu gedencken, daß die Herren Medici auch noch nicht einmal certo ausgemacht haben, daß die deligatio funiculi umbilicalis absolument nothwendig sey, wie denn 1733 der sehr erfahrne und gelehrte Doctor und Professor Medicinæ zu Halle Herr Io. Henr. Schulze in einer Dissertation das problema, an deligatio funiculi umbilicalis in nuper natis absolute necessaria sit, in partem negativam resolvirt hat.

vid. Act. Phys. Med. vol. 1. obs. 207. Acta Physic. Med. nat. Cur. vol. 2. obs. 1.

Solchergestalt, wenn Inquisitin auch gewust oder gehöret, daß man die Nabelschnur abbinden müste, solches aber unterlassen hätte, mag dennoch derselben ob auctoritatem atque doctrinam tanti viri hierunter nichts imputiret werden. Da aber arme einfältige Inquisitin nicht gewust noch verstanden, wie die Nabelschnur muste tractirt werden, hingegen dafür gehalten, die deligatio funiculi umbilicalis sey unnöthig und aus solcher raison gedachte Verbindung unterlassen hat, sie interim zwar stulte atque fatue gehandelt, doch aber nicht dolose. Iam vero cum 1.) dolus non præsumatus,

2.) Quælibet ignorantia etiam juris excuset a dolo,

3.) Dolus consistat in animo &

4.) Cessante Definitione doli cesset quoque definitum, sequitur, quod causa fatua imo bestialis delinquentem â dolo & malitia excuset,

Carpz. P. 1. qu. 39. n. 10. 11. Farinac. in pract. crim. L. 1. T. 2. qu. 16. n. 64.

Quod brocardicon DD*res* ad credulitatem extendunt docentque, quamlibet credulitatem, irrationabilem quoquo modo coloratam imo & bestialem excusare â dolo.

Farinac. Crim. quæst. 90. n. 3.

Ist diesem also, quod causa fatua excuset â dolo, so folget auch ferner noch, quod etiam â pœna excuset, ubi enim non est dolus ibi non est pœna, & cessante

sante dolo, cessare debet pœna doli, quia ubi non est delictum, ibi non est pœna.

Farinac. l. c. n. 42.

Und dieses brocardicon hat statt in allen und ieden delictis, in quibus lege vel statuto dolus requiritur.

Farinac. l. c.

ergo & in infanticidio,

Hond. æd. Cons. 105. n. 29.

Daß endlich arme, einfällige Inquisitin das Kind durch Ankleidung nicht verwahret, solches mag ihr gar nicht præjudiciren, weil sothane Ankleidung unnöthig gewesen, indem das Kind nicht gelebet, wie es zur Welt gekommen. Zwar will ex relatione Medici, â cujus felici vel infelici testimonio sæpissime salus infanticidarum dependet, utrum scilicet infantem naturali fato defunctum an morte violenta oppressum fuisse attestetur

Kress. ad C. C. C. art. 131. § 3. n. 2.

fast das ansehen gewinnen, als ob das Kind lebendig zur Welt gekommen, indem des Kindes Lunge auf dem Wasser geschwommen und alle Glieder vollkommen gewesen. Allein ob zwar insgemein dafür gehalten wird, daß wenn die Lunge eines Kindes auf dem Wasser schwimmet, solches Lufft geschöpffet, mithin gelebet haben müsse, bey den in Mutter-Leibe verstorbenen aber unter gehe, so ist doch solche regul in totum nicht universal, sondern hat viele Exceptiones und Abfälle, dahero derselben nicht tuto zu trauen, sintemalen α.) die Experienz bezeuget, daß auch bey notorisch lebendig gebohrnen Kindern, und welche schon NB. ein Ejulatum von sich gegeben, die Lunge ins Wasser gesuncken,

Zeller. de pulm. in aqua subsid. concl. 3.

indem, wenn gleich ein Kind das Leben mit sich bringet, aber bald verscheidet, die erste schwache und nicht offt geschehene Athemholung nicht gleich eine zur Schwimmung nöthige Expansion, verursachet, hingegen auch bey fœtibus, die nach dem Tode aus dem Leibe geschnitten, die Lunge geschwommen

A. N. C. D. 3. A. 1. & 2. obs. 104.

Diemerbrock L. 2. Anat. cap. 13. p. 307.

und dabey einer natürlichen Couleur und von Textur gantz spongiös gewesen.

Albert. Jpd. Med. in append. p. m. 172.

β.) Ein Mensch nach der Geburt dem Kinde den Wind in die Lunge durch das Mündgen blasen kan.

Bohn. de offic. med. dupl. P. 2. cap. 6. fol. 663. & 667.

γ.) Ein Kind wenn es lange in der Geburt stehet, Lufft schöpffen kan, ehe es

völlig

völlig von der Mutter kommt. Solchergestalt hat der angezogene vortreffliche Medicus Bohnius in dem modo allegirten Tractat P. 2. cap. 2. fol. 548. wol nicht uneben de arte medica raisonniret, wenn er daselbst schreibet: artem medicam sæpe fallere, und an einen andern Orte setzet

Periculosum ac fallax esse experimentum de submergentibus aquæ recens nati pulmonibus, quo nihilo minimus alii satis audacter partum mortuum â vivo discernere sibi præsumunt

vid. Bohnii specim. secund. Medicin. forens. §. 45. in fine. Item in Tr. de officii Med. dupl. P. 2. cap. 6.

womit auch vollkommen überein kommt was der berühmte Jenische Medicus Wedel in Litteris ad amicum von der Lungen-Probe anführet. Diesemnach kan die relatio Medici der armen Inquisitin weder Schaden noch Vortheil schaffen, und solches noch um so vielmehr, weil zur Zeit der vorgenommenen Section das Kind schon 3 Tage todt und in der Erde verscharret gewesen; Ja wenn auch der Medicus signa violentia mortis anzugeben gewust und ferner noch referiret hätte partum dolo vel studio occisum, assensum tamen merentur nullum, quia judicare non potest Medicus, an Violentia Infanti illata sit dolo an culpa matris, cum dolus in animo matris consistat

Schœpff. de pulm. nat. vel submerg. cap. 2. n. 37. seqq.

dahero denn bey so gestallten Sachen, ubi Medici excellentissimi inter dissentiunt & in utramque partem rationes probabiles & concludentes adducunt, mitior sententia zu erwehlen seyn wird, quia in pœnis benignior facienda est interpretatio

C. 49. in 6. de R. J.

adeoque in dubio novem potius nocentes â capitis pœna absolvendi sunt, quam unicus innocens ad mortem condemnandus est.

L. absentem 5. pr. ff. de pœn.
L. 2. C. de his qui latron.
Schœpffer. de pulmon. natant. vel submerg cap. 3. n. 2.

und posito auch, sed non concesso ex pulmonibus natantibus folge auch, daß das Kind gelebet, so bleibt doch noch die quæstion übrig: auf was Art es denn gestorben? an morte naturali an violenta? Wenn man nun auch das letzte statuiren wolle, so beruhet cardo totius negotii darinnen: an dolo an culpa mulieris violenta mors infanti fuerit illata? Nun möchte man sagen, Inquisitin habe in actu illicito versiret, ergo præsumitur animus dolosus, hoc effectu, ut pœna ordinaria decerni possit. Man möchte weiter einwenden und argumentiren, daß einen homicidæ, qui bombarda vel gladio aliquem lædere voluit, sed præter expectationem suam plane occidit, die Lebens-Strafe dictiret

ret würde, quia ex armis lethiferis & animo lædendi præsumitur animus occidendi,

Schœpffer. Synopſ. Jpd. p. 797. n. 20.

Allein hierauf dienet zur Antwort, mulieres partum clam excludentes non ſemper habere animam partum lædendi, ut ille qui armis lethiferis aliquem lædit, ſed mulieres poſſunt habere animum partum clam educandi, ergo ſimile hac in parte eſt diſſimile.

Schœpffer. de pulmon. infant. natant. vel ſubmergent. c. 2. n. 10. 12.

Endlich möchte man auch noch einwenden, daß da die Huren, welche heimlich und ohne Hülffe gebähren, ſolches ut plurimum animo occidendi & partum clam ſepeliendi thäten, præſumtio aber genommen würde von dem, quod ut plurimum fit, ergo ultimo ſupplicio zu belegen. Allein ob man gleich præſumiret, mulieres clam partum in lucem edentes animum occidendi ut plurimam habere, ſo iſt doch dieſe præſumtion keinesweges hinlänglich zur condemnation, weil hingegen viele dieſen animum nicht haben. Gleiche Bewandniß hat es mit der angegebenen perfectione membrorum, aus welcher ſich noch weniger auf vitalitatem partus ſchlieſſen läſſet, davon Zachias conſ. 67. n. 12. 13. folgender Geſtalt ſchreibet:

At ad vitam protrahendam non ſatis eſt membrorum abſolutio, ſed neceſſarium eſt robur, quo abſente nihil omnino abſoluta membrorum perfectio, quæ ne in novimeſtri quidem aut decimeſtri quicquam operatur, ſine ſufficienti virium robore & tamen ſi perfectiſſima ſunt &c.

Nec obſtat daß ex actis hin und wieder verlauten wolle, ob ſey vermöge der Inquiſitin Geſtändniß das Kind lebendig zur Welt gekommen, und daß beſonders dieſes ex reſponſione Inquiſitæ ad art. 117. 118. und 119. erhelle, weil darauf wenig oder gar nicht zu bauen, ſintemalen ſolches geſchehen de rebus incertis & dubiis

Confeſſio autem facta de rebus incertis, & de quibus non immerito quis dubitare poteſt afficit nemini, quod in rebus dubiis propenſionem eſſe conveniat ad abſolutionem quam ad condemnationem

L. Arrianus ff. de Oet. A.

Daß aber die Confeſſion de rebus dubiis atque incertis geſchehen, ſolches fällt nicht ſchwer zu erweiſen. Denn bedencket man, wie die Schmertzen der Geburt, bey einer primipara, welche zumal ohne jemandes Beyſeyn und Hülffe gebiehret, von der Hefftigkeit ſeyn, daß deswegen Sinne und Gedancken vergehen können, und thut dem hinzu, daß wie aus dem ſummariſchen Verhör fol. act. 11. a. und ex reſponſione Inquiſitæ ad artic. inquiſ. 83. ſeqq. zu erſehen, die Schmertzen vor- in- und nach der Geburt bey Inquiſitin ſo ausnehmend

mend groß gewesen, daß sie kaum ausgesprochen werden können, so ist wol nicht sicher zu glauben, daß Inquisitin des Kindes leise Stimme gehöret; Einfolglich ist sothane Confession de rebus vel maxime dubiis atque incertis geschehen, mithin ist nicht zu vermuthen, daß das Kind gelebet habe wie es zur Welt gekommen, und solches um so vielmehr, weil, wenn das Kind gleich anfangs gelebet hätte, es nachhero, da sie gleich wieder zum Kinde, welches sie mit Heu bedecket gehabt, gegangen, auch noch wol würde gelebet haben.

vid. art. 134. und 137.

Bedencket man ferner, wie Inquisitin gleich ad n. 10. gezeiget worden, gestanden, ob habe sie in der Noth nicht um Hülffe geruffen, ungeachtet testes Carsten Gerriets und dessen Ehe-Frau jurato das contrarium deponiret haben, so ist offenbar, daß arme Inquisitin wie dort also auch hier nicht gewust hat, was sie gesaget, und wie dort ihr Geständniß nicht in veritate also auch hier ebenfals nicht in veritate beruhe. Woraus denn ferner wahr wird, daß des Balßer Johann Cornelies fol. 44. befindl. denunciation, daß Inquisitin in einer 2 bis 3 jährigen Kranckheit ihren Verstand verlohren, sich in der That angegebener maßen verhalte, sonsten sie dergleichen Sachen wol nicht ausgesaget haben würden. Diese denuntiation wird noch mehr bestärcket durch die fol. act. 60 befindl. Aussage dreyer Zeugen, indem sie nicht nur ausgesaget, daß arme Inquisitin ihren Verstand und Sinnen nicht bey einander habe, sondern auch von ihren furore, dementia und daß sie kindisch und närrisch sey, untrügliche signa und facta anzugeben gewust. Dahin gehöret 1.) daß Inquisitin sich öffters als eine Närrin aufgeführet, als eine Närrin im Hause und offtermalen daraus gelauffen, gescholten, gefluchet, bey vorgenommener Steuerung sich an nichts gekehret, den Jungen im Hause ohne Ursache elendiglich geprügelt und offt närrische Wörter und Possen gehabt.

2.) Daß wie ihr Wirth sie einmal nach Neustadt geschickt, um daselbst eine Botschafft zu verrichten, sie daselbst, wie eine Närrin herum gelauffen, und wie ihr Wirth einstmal befohlen aus dem Korn das Unkraut zu lesen, sie das Korn mit ausgezogen, und wie ihr darauf vorgehalten, daß solches nicht gut gienge, habe Inquisitin geantwortet:

sie müste Spricker i. e. kleine Stücker Holtz sammlen, damit die Eyer gar würden.

Da nun angegebene facta so wol als auch verba de magna corruptione sensuum internorum Zeugniß geben, Dementia firmissime inde censetur probata.

Thomasius de præsumtione furoris atque dementiæ §. 19.

Und wer weiß, wenn die eine ausgebliebene Zeugin des Nickel Hinrichs Ehe-Frau erschienen, oder zu Hause, wie billich, in causa tam ardua geschehen müssen,

sen, abgehöret worden wäre, ob die nicht noch weit mehreres als die drey, welche erschienen sind, von der armen Inquisitin Mangel an Verstande ausgesaget haben würde. Doch es wird nur gedachte Aussage schon hinlänglich seyn, dergestalt, daß Inquisitin sich damit vollenkommen a dolo und consequenter auch à delicto excusiren kan. Jadessen wenn futurus D. referens wider Vermuthen aus vorangezogener deposition noch nicht gnugsame Uberzeugung solte nehmen können, so will arme Inquisitin bitten, dahin zu interloquiren, daß zuförderst des Nickel Hinrichs Ehe-Frau darüber zu vernehmen, ob ihr bewust daß Inquisitin an Gebrauch ihrer Sinnen verkürtzet gewesen? Quo facto derselben kläglicher Zustand dergestalt am Tag kommen wird, daß wenn sie auch wircklich ihrem Kinde Hand angeleget, quod tamen negatur, dennoch in Strafe nicht gezogen werden könte. Die fol. act. 63. 67. abgehörte Zeugen attestiren gleichfals nicht undeutlich, wie Inquisitin ihres Verstandes nicht fähig sey, davon defensor nur folgende merckwürdige passages anführen will.

1.) Hat Balßer Johann Cornelies fol. act. 63. b. deponiret, daß α.) Inquisitin, ungeachtet er ihr Vormund gewesen, sich gar nicht zu ihm gehalten; sondern nur einmal bey ihm in Hause gewesen wäre. β.) Diejenige Personen, bey welchen Inquisitin hiebevor nach einander gedienet, ihm deponenti samt und sonders zu erkennen gegeben, welchergestalt sie Inquisitin längstens hätten aus den Dienst gehen lassen, wenn sie es nicht um deponenti, und anderer der Magd angehörigen willen es noch so hingehen lassen und mit ihr Gedult hätten, dann sie nur ihren eigenen Willen thun wolte. γ.) Nicht nur die fol. act. 64. a. nahmhafft gemachte Personen sondern noch andere mehr ein gleiches, und daß Inquisitin so wunderl. humeurs gewesen, zu sagen wüsten. δ.) Anthon Albers, Inquisitin mit einen halben Jahre ihres Eigensinnes halben gehen lassen. ε.) Tiarck Johanßen Frau insonderheit aussagen würde, daß Inquisitin, wie sie bey ihr gedienet, NB. gar Hand an ihr legen wollen. 2.) Hat der Inquisitin Schwester Sixbelt Johanßen Ehe-Frau, Gretcke fol. act. 65. b. ausgesaget, daß Inquisitin zur Zeit der Wasserfluth morbo comitiali schwer laboriret, „ihr auch wohl zu Ohren gekommen, als wenn die Leu„te, bey welchen Inquisitin nach einander gedienet, gemeinet hätten, daß Inqui„sitin nicht allemal behörig sich zu begreiffen gewust.“ 3.) Hat Tiarck Johanßen fol. act. 66. a. deponiret, daß Inquisitin, wie sie bey ihm gedienet, genug zu erkennen gegeben, daß sie von harten und bösen Sinn sey. 4.) Hat Johann Levin fol. act. 66. b. ausgesaget: Interessentin habe gelegentlich zu erkennen gegeben, daß sie eifrig von Sinnen sey. 5.) Ob wol Testis Franz Ico Klefcker per litteras so wol sein Aussenbleiben excusiret, als daß ihm von dieser Sache nichts bewust, contestiret, so ist doch Defensor überzeuget, daß

ihm

ihm gnug davon bewust. Dahero Defensor falls futurus Dom. referens aus dem jetzt angeführten Umständen præter spem noch nicht gnugsame Uberzeugung solte nehmen können, dahin zu interloquiren bittet, daß zuförderst noch testes Franz ·ico Klefcker und Carsten Gerriets Ehe-Frau, welche gleichfals wie fol. act. 67. a. zu ersehen, nicht erschienen, noch quoad hunc passum abzuhören, und ergehet so dann ferner in der Sache was recht ist. 6.) Hat Carstens Gerriets fol. act. 67. a. deponiret, daß er Inquisitin je eher je lieber loß gewesen, weil sie sich etwas Bücklerhafft oder ungestüm in ihrer Verhaltung bezeiget, er deponens hierüber auch mit ihrer Arbeit nicht wohl zufrieden gewesen. Nec obstat, wann etwa eingewendet werden möchte, daß die zuletzt angeführte 6 Zeugen noch lange nicht erweisen, was man doch damit zu erweisen intendirte, weil, wenn der letzten Zeugen Aussage mit der fol act. 60. befindl. Aussage zusammen gehalten wird, letztere durch erstere erkläret wird, und so dann allerdings vollenkommen Beweiß giebet, daß es der Inquisitin an rechten Gebrauch ihrer Sinnen und Verstandes fehle. Hauptsächlich ist der Umstand nicht zu übergehen, welchen der Inquisitin Schwester fol. act 65. b. angegeben, daß nemlich Inquisitin zur Zeit der Wasserfluth von der Epilepsia überfallen worden, auch einige Jahre an der einen Seite gantz contract gewesen, weil hieraus alles entspringet, was jetzt von der Inquisitin kläglichen Zustand angebracht worden. Zwar möchte eingewand werden, daß bey dergleichen furiosis, dementibus, mente captis, deliris und was sonsten leyder der Inquisitin für prædicata gebühren, gleichwol dann und wann intervalla anzutreffen, und daß sie sanæ mentis tempore intervalli præsumiret werden. Sed respondetur quod semel delirus, semel mente captus, demens, vel furiosus, semper talis præsumatur,

L. 6. C. de Curat furios.

cum intervalla non sint delucida nec certa, ut taceam quod, & si certa sint, tamen nulla appareat ratio, cui tum in classem hominum sanæ mentis referendi sint, cum tamen febricitantes etiam tempore intervallorum certorum etiam habeantur pro febricitantibus,

Thomas. de præsumt. furor. atque dement. §. 12, 13. & 31.

wo mit unumstößlichen Gründen erwiesen worden, quod intervalla dilucida non dentur. Hauptsächlich muß diß brocard. semel demens &c. semper præsumitur talis statt finden, tempore delicti, quoties enim alia conjectura summi potest, tum æquitatis ratio, tam natura rei suadet, delictum non esse præsumendum,

Farinac. pr. crim. p. 3. q. 85. n. 1.
Berger, Jpd. crim. c. 1. §. 3. n. 5.

præcipue quia ex præsumtionibus nemo condemnari potest, & judex in dubio illam semper eligere debet partem quæ est minus onerosa

Dec. Cons. 611. n. 1.

Quia melius est nocentem dimittere, quam innocentem damnare.

L. 5. ff. de pœn.

Solchergestalt kan der Inquisitin hin und wieder in actis befindl. Geständniß der Inquisitin nicht præjudiciren, noch weniger hindert, wenn etwa ferner eingewendet werden möchte, quod confessio propria sit probatio omnibus melior efficacior & clarior, quæ fieri possit, imo Regina, seu principalissima, illustrissima, atque plenissima omnium probationum,

per vulg.

& paratissimam habeat executionem, cum ipse sibi & Judex & testis esse videatur.

L. ult. C. de fidei Commiss.

Adeo ut necesse non sit ut convincatur testibus,

Coler. Dec. 118. n. 5.

Confessus quippe pro judicato habetur, oder wie Ovidius singet:

Non est confessi causa tuenda rei,

quia nulla regula sine exceptione, & confessus non habetur pro convicto, qui, ut in casu hic obvio, non intelligit quæ facit.

L. 70. ff. de V. O.

& rationis usu destituitur cujus nulla voluntas,

L. 47. ff. de acquir. vel omitt. hered.

neque vox certa

L. 7. C. ad set. Trebell.

cum omnis sine judicio loquatur, & per omnia absentibus & ignorantibus similis habeatur.

L. 2. §. 3. ff. de jur. Codicill.

Daß der Inquisitin confession allenfalls auch nichts mehr denn nur einen geringen Argwohn mache, auf welchen aber um so viel weniger zu bauen, wenn nicht plene erhärtet worden, delictum fuisse commissum cum volenti mori non sit habenda fides nec audiatur perire volens,

L. 1. §. Divus de quæst.

die indicia aber, licet urgentissima, sind nicht hinlänglich, daß Jemand condemniret werden kan, sed probationes luce meridiana clariores requiruntur,

L. ult. C. de probat.

L. 14. C. de accusat.

und ein gantz anders ist reæ confessio, ein anders aber exploratum facinus

zu

zu nennen, wie der Kayser Severus gar vernünfftig referiret.

L. 1. §. Divus ff. de quæst.

Accedit, daß vorangezogene regula nicht de quævis confessione und fürnemlich von der, welche hier vorkommt, quippe quæ nullis circumstantiis adminiculata est, verstanden werden können, welches aus dem erhellet, was Divus Severus wie eben auch angezeiget

L. 1, §. 17. de quæst.

respondiret, quod nimirum reorum confessiones non debeant pro exploratis facinoribus haberi, si nulla probatio religionem cognoscendis instruat, vel, quod idem est, confessum ex sua confessione non semper pro convicto esse, cum in dubio per ampliores homines perfectissima veritas reveletur,

L. ult. C. de fidei commiss.

Carpz. qu. 126. n. 4.

adeoque nemo ad mortem ex sua confessione condemnandus, licet dicat, se cadaver in mare projecisse, multo magis, si corpus delicti & qualitates assignatæ non fuerint verificatæ, absolvendus confessus crimen

Schœpffer. de Hæmorrhagia vulnerat. cap. 2. n. 3.

Guazzin. in defens. reor. def. 4. c. 3. n. 5.

Berlich. P. 4. const. 7. n. 23.

Carpz. P. 4. c. 3. def. 16.

Id. prax. crim. qu. 16. n. 16. qu. 23. n. 35. qu. 81. n. 2.

siquidem, uti quotidiana experientia testatur homines sæpe falsa confitentur.

L 23. §. f. ff. ad L. Aquil.

welches auch NB. Inquisitin gethan, gleich ad n. 10. gezeiget worden, & ex desperatione tædio vitæ, impatientia, similique alia causa perire volunt,

L. 3. §. 4. ff. de appellat.

ut videre est in eo servo qui homicidium in se fingeri non fuit veritus, ex metu ad Dominum revertendi, de quo extat epistola Divarum fratrum advocarium Suxani. in L. 1. §. 27. ff. de quæst.

Matth. de crim. L. 48. Tit. 15. cap. 1. n. 2.

à Limborch. Histor. iniq. L. 3 c. 21. p. 234.

und dieses geschicht noch eher von Frauens- als Mannes-Personen, cum minus rationis & minus cognita justi atque injusti discrimina habeant,

Grot. de J. B. & P. L. 2. cap. 20. §. 31.

Puffendorff. de J. N. & G. lib. 8. cap. 3. §. 25.

Solchergestalt ist am Tage, daß Inquisitin ex confessione nuda nullique circumstantiis adminiculata nicht condemniret werden könne, und daß es besser sey, impunitam relinqui facinus nocentis quam innocentem damnare.

L. 5. ff. pr. de pœn.

Ein sehr vernünfftiges Raisonnement hat hiervon gefället der Herr Reichs-Hof-Rath von Wernher in seinen Enunc. for. hod. 136. P. 1. wo es heisset:

Non desunt exempla fœminarum, quæ vel hujus vitæ pertæsæ vel melancholia corruptæ ad mortem properant & circumstantias fingunt quæ utut probabilis & aliis indiciis adjutæ, tamen postea falsæ deprehenduntur. Igitur summa hic cautione & circumspectione opus, ne innocens sanguis effundatur.

Dahero dann ejusmodi confessio dahin nicht qualificiret ist, ut possit facere id, quod non est in veritate,

Mascard. de probat. concl. 354.

nec isto casu confitenti præjudicat, si ipse assereret, ob tale factum ab eo commissum pœnam mereri, cum non sit in potestate confitentis facere delictum, ubi vere & realiter non est delictum, & ipsam mereri pœnam, ubi non meretur.

Cravett. Cons. 29. n. 2. 93. n. 1.

Carpz. qu. 115. n. 30. 31.

Ziegler. de officio jud. & delict. concl. 31.

Aus welchen Motiven denn auch des Heil. Römischen Reichs Peinl. Halß-Gerichts-Ordnung art. 48. 54. und die commentatores ad unum fere omnes gar wohl erinnern: quod judex supra confessionem etiam de aliis credendi argumentis sollicitus esse debeat ut de explorata sibi constet facinore, cum non sit in potestate confitentis, facere delictum ubi tale non est. Accedit, quod propriam in delictis præcipue alleganti turpitudinem protinus non sit adhibenda fides.

arg. cap. 1. 10. de matrim. contr. interd. eccl.

Nicht zu gedencken, daß, wenn auch bey der Inquisitin confession nichts zu desideriren wäre, dennoch dieselbe nicht hinlänglich sey, ad condemnandum, weil das corpus delicti occisio nimirum infantis vivi ac perfecti editi dolosa & satis probata

Kress. ad C. C. C. Art. 131. §. 1.

fehlet, de quo vero liquide ac certo constare debet, wo die confession ad condemnandum hinlänglich seyn soll.

Carpz. qu. 168. n. 25.

Ex sola enim & nuda confessione nemo ad mortem condemnandus est.

Carpz. qu. 16. n. 41.

Zu geschweigen, daß gar quoad effectum inquirendi nothwendig de corpore delicti contestiren müsse, weilen das corpus delicti, de essentiali inquisitionis forma zu halten, qua omissa ipsa inquisitio fit ipso jure nulla, & omnia quæ sequuntur,

Oed.

Oed. obs. crim. 8. T. 2. n. 4.

und daß exceptio de deficiente corpore delicti ad litis ingressum referiret werde.

Hert. de ord. caus. in jud. tractand. in vol. I. T. 3. §. 29.

Gleiche Bewandniß hat es mit der Confession respectu torturæ, wozu auch nicht mal geschritten kan werden, wenn gleich confessio Inquisitæ vorhanden, sondern alsdenn erst statt hat, si certa liquide & per plenas probationes constat, inquisitam infantem vivum atque perfectum editum dolose occidisse

Carpz. qu. 108. n. 15. 16.

Zanger. de quæst. p. num. 32. seqq.

qui enim vult probare qualitatem prius probare debet substantiam, quia ineptum esset quærere de circumstantiis delicti antequam constaret de facto, siquidem in Tortura non tam quæritur de crimine ipso quam de facti qualitatibus,

observ. ad Crus. de jud. P. I. cap. 3. n. 3.

wiewol Inquisitin auch des affectus wegen, woran sie leyder laboriret, und quod plenam intellectum non habeat nicht zur tortur gezogen werden kan.

Carpz. qu. 118 n. 7. 18. 19

Bey so bewandten Umständen träget Defensor keinesweges Zweifel, oder es werde futurus Dn. Referens nach der Erinnerung des angezogenen Herrn Reichs-Hof-Raths von Wernher vorerst die angeführte Umstände mit grosser Behutsamkeit und Vorsicht in Betrachtung ziehen, demnechst aber Inquisitin, da deficiente intellectu, dolus und deficiente dolo, consequenter auch delictum fehlet, von der wider sie angestellten Inquisition frey sprechen und solches um so vielmehr, quia reipublicæ æquæ interest ne quis innocens licet volens, pereat, ac ne delicta maneant impunita, denn da nicht ohne daß Inquisitin alles, was sie ausgesaget, aus verwirrten und melancholischen Gemüthe atque corrupto intellectu ausgesaget, sonsten sie wie ad num. 10. gezeiget worden, wol nicht Sachen ausgesaget haben würde, welche Carsten Gerriets und dessen Ehe-Frau jurato negiret haben, und welche ihr, woferne sie wahr wären, höchst præjudiciren könten, so ist offenbar, daß Inquisitin ein Mörder an ihren eignen Leibe seyn würde, wenn anders futurus Dn. Referens auf ihre Confession reflectiren wolte. Dieses aber sey ferne, weil Seelen Seligkeit davon dependiret, und ihr Geständniß, wie Defensor vergangene Woche von Inquisitin vernommen, daß das Kind gelebet, eben so unwahr und erronea ist, als ihr Geständniß, ob habe Inquisitin bey der Geburt nicht um Hülffe geruffen oder solche verlanget, wie ad n. 10. gezeiget worden. Defensor revociret dannenhero nomine Inquisitæ derselben Geständniß von dem Leben des Kindes und ist der rechtlichen Meynung, daß Inquisitin nicht nöthig habe, diesen errorem zu erweisen.

Cruf. de Ind. P. 1. C. 5. n. 8.

Solchergestalt ist nunmehro nicht die Frage mehr de infanticidio, sondern de expositione infantis mortui. Ob und wie ferne Inquisitin dißfalls strafbar angesehen werden könne, solches läßt sich am besten abnehmen, wenn man betrachtet, ob die requisita expositionis hier anzutreffen. Da nun diese bestehen in dolosa expositione infantis vivi, in der intention, daß es vor Hunger oder Kälte sterben soll, wenn gleich der Todt des Kindes nicht darauf erfolget, so siehet ein jeder von selbsten, daß Inquisitin desfals nicht strafbar angesehen werden könne, und posito auch, aber non concesso das Kind hätte auch gelebet, mortuus est præter intentionem exponentis, in welchen Falle sie allenfals nur ceteris paribus mit Staupenschlag und ewiger Landes-Verweisung angesehen werden kan.

Carpz. qu. 10. n. 11.

Und gesetzt auch, aber nicht zugegeben, das Kind wäre auch lebendig zur Welt gekommen, so ist doch auch noch sehr propabel, daß da nach der relation des Hrn. Medici keine äuserliche Signa violentiæ an dem Kinde gefunden worden, ausser daß die Nabelschnure abgerissen und nicht verbunden gewesen, dem Kinde, wie Inquisitin von der Geburt so schleunig und mit so entsetzlichen und grausamen Schmertzen überfallen worden, eine grosse Schwachheit durch die alteration der Mutter mag zugezogen seyn, und daß dasselbe statim post partum verstorben. Ja wer weiß, ob bey dem gesetzten aber nicht eingestandenen Falle, auch nicht vielleicht eine suffocation dazu ein vieles contribuiret haben mag, allermassen, wie ex actis erhellet, Inquisitin ungeachtet sie viel um Hülffe geruffen, dennoch ohne Handreichung und NB als primipara gebohren, und, wie bekandt, ein Kind mit dem Gesichte nach dem Hintern zu der Mutter zur Welt kommt, da denn gar leichte durch das vorher abgeflossene Wasser und post partum folgende Blut das Kind, welches eben auch das stärckste nicht gewesen, mit Nase und Mund darauf liegend mag vollends erstickect seyn.

Albert. Jpd Med. P. 2. p. 173.

Hätte Inquisitin die in der Noth ängstlich gesuchte Hülffe zu Theil werden mögen, möchte das Kind wol lebendig zur Welt gekommen seyn. So aber da sie keine Hülffe kriegen können, die Schmertzen der Geburt interim sehr zugenommen, ist kein Wunder, daß Inquisitin zumal da vielleicht auch noch andere Symptomata darzu gekommen, ein todtes Kind zur Welt gebracht. Wie ferne Herr und Frau dißfals Verantwortung haben, oder zu bestraffen, zumal da sie wohl gewust, daß Inquisitin schwanger gewesen, solches will Inquisitin nicht erörtern, sondern will sich dißfals nur auf des Carsten Gerriets und Ehe-Frauen deposition, nicht weniger Balßer Cornelies, fol. 44. act. be-

find-

findliche Aussage beruffen, woselbst letzterer glaubet, daß das Kind aus Mangel der Hülffe gestorben. Nec obstat, quod unus testis nullus testis & quod testis de credulitate deponens nil probet, cum ad probandum rei innocentiam etiam unicus testis sufficiat, licet de credulitate deponat,

Mascard. concl. 904. n. 9.
Carpz. qu. 115. n. 7 . 76.
Farinac. de test. qu. 68. n. 77.

vel saltem iudicium faciat efficacissimum

Mascard. Concl. 1363. n. 22.
Farinac. de test. qu. 58. n. 105.

Vielleicht mag auch wol bey unrechter Bewegung gar leicht die Nabelschnur dem Kinde etliche mal um den Halß geschlagen seyn und solches damit suffociret haben.

Alberti Jpd. Med. P. 2. p. 70.

Gesetzt auch wider den Fall, ast iterum non concesso, Inquisitin hätte auch das Kind 3 mal leise Gelaut von sich geben hören, so ist doch noch sehr zweifelhafftig, ob es dero Zeit nicht vielmehr schon in den letzten Zügen oder in agone, und also morti proximus gewesen, wo es noch irgend Gelaut von sich gegeben, als daß es ob desertionem Matris gestorben. Zweifelhafft ist es auch, ob das Kind, wo es soll gelebet haben, ob negligentiam vel dolum matris, oder ob es nicht vielmehr ex aliis symptomatibus, ex debilitate vel aliunde supervenientibus gestorben. Bey so grosser Ungewißheit wird futurus Dn. Referens die gröste Ursache von der Welt haben in meliorem partem zu sprechen, præcipue cum obitus adscribenda sit causæ in dubitate non autem incerte.

Farinac. de homicid. qu. 127. n. 72.

Nec obstat, wenn Inquisitin ad art. 69. gestanden, wie es **ihr vorgekommen**, als ob 8 oder 14 Tage vor der Niederkunfft sich etwas bey ihr beweget, weil man Casus gnug aufbringen kan, da Kinder todt gebohren worden, die man doch fast bis zur Geburts-Zeit lebendig gefühlet, mithin kan daraus kein argument wider Inquisitin genommen werden. Gesetzt auch endlich nochmals den Fall, aber wiederum nicht eingestanden, das Kind hätte auch gelebet, wie es zur Welt gekommen, und Inquisitin hätte es auch bey dem Heuhauffen niedergeleget, so vermag doch solches das allergeringste nicht wider Inquisitin, weil die Spasmi und Dolores unter der Geburt der Inquisitin so hefftig zugesetzet haben, daß sie vor Angst nicht nur allein ihrer Fähigkeit des Verstandes beraubet, sondern in derselben zu dem was vorgegangen, verleitet worden, mithin kan alles was vorgegangen, für nichts anders als pro raptu furioso angesehen werden. Homo enim intenso dolore permotus

non est in plenitudine intellectus, proinde sicut infans ac furiosus non dolose delinquit, nec propterea ex delicto tenetur. Daß aber α.) dergleichen Spasmi und Dolores bey parturientibus und zumal primiparis und welche NB. ohne jemandes Beyseyn und Hülffe gebähren, dergleichen furiosos raptus excitiren können, und β.) daß solches noch eher angehe bey denen, welche nicht richtig im Haupte und Verstande sind, wie Inquisitin, und epilepsia laboriren, sintemahlen die motus epileptici bey Gebährerinnen zumal primiparis in dolore partus zu recurriren pflegen, solches ist vorhin schon erwiesen.

Albert. Jpd. Med. P. 2. p. 80. seqq.

Ad 14) Fällt solches alles ex modo allatis, welches man verbotenus hieher will repetiret haben, weg, weil das Kind nicht gelebet. Und gesetzet auch den Fall, aber nicht eingestanden, das Kind hätte auch gelebet, und Inquisitin wäre auch persona sanæ mentis, so würde doch solches Inquisitin nicht præjudiciren können, weil solches geschehen nimia animi anxietate

Schœpffer. de Hæmorrh. vulner. c. 4. n. 32. 33.

Berlich. P. 4. Concl. 7. n. 26.

So aber da Inquisitin, wie gnugsam gewiesen, nicht sanæ mentis ist, ist sothanes factum pro raptu furioso ex rationibus allatis zu halten.

Ad 15.) Remittiret Defensor sich zu dem was er ad num. 8. angebracht, und zeiget ferner an, gestalt Dn. Judex bey der Inquisitin Antwort ad art. 59. da eben die Frage Inquisitin vorgeleget worden, und welche sie negative beantwortet, acquiesciren können, und art. 155. rejiciren müssen, zumal wie Dn. Judex vermercket, daß arme Inquisitin persona stupidi intellectus, imo stupidissimi cerebri sey, die vor der Faust alles was ihr nur vorgehalten wird, gestehet, es mag wahr oder nicht wahr seyn, wie oben ad num. 10. gezeiget worden, und auch ex collatione responsionis Inquisitæ ad art. 56. cum responsione ad articulos 54. & 55. erhellet. Nicht zu gedencken, daß man in Examinibus pro statu personarum nicht überflüßig fragen müsse, sed potius recto Tramite procedendum est ad finem veritatis indagandæ, non autem ut reus involvatur & captiose inducatur innocens ad delictum confitendum.

Carpz. quæst. 113. n. 32.

Ad 16.) Ist solches gleichfals ex rationibus jam jam allatis nur pro raptu furioso allenfals expositione infantis mortui anzusehen.

Ad 17.) Ist das Kind nicht lebendig zur Welt gekommen, und posito auch, sed non concesso, das Kind wäre auch lebendig zur Welt gekommen, so ist wie in antecedentibus gezeiget worden, die deligatio funiculi umbilicalis, nicht de necessitate, sondern kan tuto unterlassen werden.

Ad 18.) Mag Inquisitin sothane confession eben so wenig, als die ad

art. 88. und 89. præjudiciren, weil diese confession, da das Kind nicht gelebet, wie es zur Welt gekommen, eben wie erstere ex corrupto intellectu atque desperato animi motu geschehen, davon ad n. 10. umständlicher gehandelt worden, dahin man brevitatis studio sich will bezogen haben.

Ad 19.) und 20.) Fällt sothanes Geständniß aus dem, was num. 13 seqq. angebracht übern Hauffen. Gleichwie nun bey solcher Bewandniß aus dem, was ex actis und ex jure deduciret worden, so viel erhellet, daß 1.) Inquisitin an allen dem, was in actis ihr contrair zu seyn scheinet, gantz unschuldig, 2.) wenigstens alles, was ihr widrig zu seyn, das Ansehen hat, schlechter Dinges auf præsumtiones beruhet, die aber in antecedentibus allgäntzlich zunichte gemacht worden. Endlich 3.) der Todt des Kindes, wo es gelebet, neque ex proposito, neque etiam ex actu quopiam doloso immediate, sondern ex deviatione in circumspecta imprudentia, atque stultitia actuque illicito erfolget, quo casu neque pœna ordinaria neque gladii sed fastigatio vel ad minimum perpetua relegatio locum habet,

Carpz. qu. 15. n. 22. seqq.

wiewol in gegenwärtigen casu, da Inquisitin, wie vorhin gezeiget worden, nicht sanæ mentis ist, weder fustigatio noch relegatio Platz greiffen kan; Als will Inquisitin mit Deducirung ihrer Unschuld sich nicht länger aufhalten, sondern die fernere Erwegung ihrer Unschuld und derjenigen momentorum so zu ihrer Defension dienen können, dem künfftigen Hocherleuchteten Herrn Referenten überlassen, auf die Umstände fürnemlich, daß sie primipara sey, ohne Hülffe gebohren, ungeachtet sie genug um Hülffe geschrien und nicht richtig im Kopffe sey, wohl zu reflectiren, in re dubia id quod minimum & mitiorem sententiam zu amplectiren und also endlich um eine absolutoriam bitten. Hierüber rc.

Frenchs Defensorio noie.

Auf angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, abgehörter Zeugen Aussagen, über Section eines Kindes gehaltene Gerichtliche Registraturen, verfassete Inquisitional-Articul, Annen Catharinen Dircks, so wol summarische, als auf Articul gethane Antwort und übergebene Defension, Erkennen von GOttes Gnaden, Wir Johann August, Fürst zu Anhalt, Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg, Jever und Kniphausen rc. nach gehabten Rath auswärtiger Rechts-Gelahrten vor Recht,

Hat Anna Catharina Dircks, als sie summarisch und Articuls-weise vernommen worden, in Güte bekandt und gestanden, daß sie mit Levin Levin einem Ehemanne verschiedentliche male fleischliche Unzucht und Ehebruch getrieben,

trieben, auch daß sie ihre Schwangerschafft so wol vor der Geburt, als nach derselben verheimlichet, unerachtet sie solche wohl gemercket und in ihrem Leibe 8 oder 14 Tage vor der Niederkunfft Bewegung gefühlet, ingleichen bey ihrer bevorgestandenen Geburt das Kind, welches sich 3 mal leise hören lassen, gestalt es auch nach dem Sections-Berichte fol. 1. b. unwiedersprechlich lebendig gebohren worden, aus ihrem Leibe in des Wirths Küche, da es mit dem Kopffe sich zum Gebähren gezeiget, gezogen, die Nabelschnur abgerissen und unverbunden gelassen, ja so gar das Kind vor Ankunfft ihrer Wirthin bey einem Heuhauffen in die Kälte so nach der Jahres-Zeit des Monats Novembris 1738, als ihrer Geburts-Zeit gewesen, geleget, und damit es nicht gefunden werde, mit Heu bedecket, nicht weniger zu dem Ende, damit es selbst sterben möchte, und sie nur keine Hand daran legte, in der Kälte also liegen lassen, auch nach weniger Zeit, da es verstorben, solches in den Kraut-Garten eingescharret und vergraben. Daferne nun Inquisitin, die Dirckßin, auf solchem ihren gethanen Bekäntnisse vor öffentlich gehegten Peinl. Halß-Gerichte nochmalen freywillig verharret, so ist dieselbe dieses bekannten und gestandenen Kinder-Mords halber, samt einem Hunde, Hahn, Schlangen und einer Katze, an statt eines Affens, in einen Sack zu stecken, ins Wasser zu werffen und zu erträncken. **Von Rechts Wegen.**

Daß dieses Urthel denen uns zugeschickten Acten und Rechten gemäß, bekennen Wir verordnete Doctores des Königl. Polnischen und Chur-Fürstl. Sächsischen Hof-Gerichts und Schöppenstuhls zu Wittenberg. Zu Uhrkundt haben wir des Hof-Gerichts Insiegel hierneben aufdrucken lassen.

M. April. 1739. Fünff Rthlr. 6. Gr.

Rationes Decidendi
in Sachen
Annen Catharinen Dircks betr.

Obwol der Defensor der Inquisitin, Annen Catharinen Dirckßin, solche davor, daß sie ihrer Sinnen nicht mächtig seye, ausgiebet, und deshalb sich auf die Zeugen Aussagen fol. 60. beziehet; Dieweil aber dennoch angeregte Zeugen solche Umstände, woraus abzunehmen, daß sie ihrer Sinnen bey ihren Beginnen und Handlungen völlig nicht mächtig, anzuzeigen nicht vermocht, vielmehr daraus ihr leichtsinniges und boßhafftes Gemüthe, welches auch die andere Zeugen fol. 64. so solche Wissenschafft mit jenen haben können, mit mehrern bestärcken, abzunehmen, hiernechst, sowol bey der summarischen als auf Articul erstatteten Aussage, Inquisitin die Dirckßin bey allen Puncten deutlich, verständlich, umständlich und ohne die geringste Verwirrung, noch dar-

aus

aus nur zu argwohnenden Gemüths-Verstöhrung geantwortet, vielmehr ihren bösen ausgesonnenen bedachtsamen Vorsatz das gebohrne Kind durch die Kälte selbst sterben zu lassen, damit sie keine Hand an solches lege, auch daß durch Verheimlichung ihrer Schwangerschafft und Gebährung des von ihr gekommenen Kindes, sie den öffentlichen Vorwurff zu vermeiden gesuchet, bekennet, gestalt sie nach Anleitung derer Inquisitional-Articul, daß Levin Levin so sich mit ihr fleischlich eingelassen, beweibet gewesen, Artic. 2. 4. 29. auch daß ihre Monat-Zeit aussen geblieben, und der Ruff, daß sie schwanger, entstanden, wie ingleichen, daß sie in der Schwangerschafft zugenommen, gewust, dahero die Rollen oder Wülste nicht mehr unter dem Rocke tragen können, Artic. 17. 34. 41. 42. 45. gleichwol beständig ihren schwangern Zustand gegen ihre Wirthin auch Mutter und Schwester und den Beicht-Vater verheimlichet, und auf Befragen verläugnet, Artic. 46. 47. 49. 50. 51. Artic. 65. ad 68. 75. auch, als sie die Geburts-Schmertzen gefühlet, Art. 77. 78. 79. und die Nacht aufstehen müssen Artic. 83. ad 89. ja so gar, da das Kind vor Ankunfft ihrer Wirthin gebohren gewesen, und sie dem Vorgeben nach, in der Angst die Nabelschnure abgerissen, jedoch solche nicht verbunden, ihr solches hinterhalten, und inzwischen das lebende Kind, welches sie 3 mal mit leiser Stimme, bey unverbunden gelassener Nabelschnure, und da ihm alles Geblüte entgangen, vid. Sect. Bericht fol. 1. b. gehöret, in die Kälte zur November-Jahres-Zeit 1738 bey den Heu-Hauffen geleget, und damit es nicht gefunden würde, mit Heu bedecket, nicht weniger, nachdem sie sich einige Zeit wieder in ihr Bette geleget, darauf aufgestanden und das verstorbene Kind in den Kraut-Garten eingescharret ab Artic. 91. ad 140. und daß sie den Vorsatz gehabt, solches nicht zu tödten, sondern also sterben zu lassen, vid. summarische Vernehmung fol. 14. jung. Artic. 120. 121. Artic. 159. 161. und 163. mit Anführung aller darzu erforderlichen Umstände gestanden. So ist, wie im Urthel enthalten, von Uns billich erkannt worden.

Folget die anderweitige Defension.

Hoch-Fürstl. Anhalt. zum Land-Gerichte verordnete *Præsident*, *Vice-Præsident*, Land-Richter, Räthe und *Assessores*,

Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Herr!
wie auch
Hoch-Wohlgebohrner,
Hoch-Edle, Hochgelahrte,
Hochzu-Ehrende Herren!

Arme Inquisitin hätte sich im geringsten nicht versehen, daß secundum jura,

welche man in voriger Defension deduciret, und ad factum vel casum nostrum applicirt, derselben eine dergleichen harte pœn, nach welcher ihr die Säckung zuerkandt dictirt werden können. Ob sie nun gleich bey ihrer Unschuld durch sothanes Erkäntniß Anfangs fast in die allergröste Traurigkeit von der Welt gerathen, so richtet sie doch dagegen nicht wenig wieder auf, daß Sereniss. Hoch-Fürstl. Durchl. ihr eine fernerweite Defension ohne zuförderst darum unterthänigst anzuhalten, zu verstatten gnädigst geruhet haben, welche hohe Gnade Inquisitin mit unterthänigsten Danck nicht nur annimmt, sondern kan auch bey den Umständen, daß Sereniss. Hoch-Fürstl. Durchl. proprio instinctu der armen Inquisitin eine neue Defension, da solche juris ist, und ihr ohnehin nicht versaget werden mögen, gnädigst nachgelassen, nicht anders urtheilen, als daß Sereniss. Hoch-Fürstl. Durchl. ein grosses Vertrauen auf die in voriger Defension zu der armen Inquisitin Defension angebrachte momenta setzen, und der gnädigsten Meynung leben, daß wenn Inquisitin die ihr gnädigst nachgelassene fernerweite Defension geführet, und die Acta so dann de novo transmittiret werden, wobey sie jedoch wider die Herren Lipsienses, Helmstadienses atque Jenenses protestiret, arme Inquisitin so dann wo nicht gar absolviret, doch wenigstens derselben pœna extraordinaria dictirt werde. Wann aber in voriger Defension schon alle momenta defensionis dergestalt deduciret worden, daß es eine unnöthige Arbeit seyn würde, wenn man de novo alles, was die arme Inquisitin in actis zu graviren scheinet, durchgehen und refutiren wolte, diese Arbeit futuro Dn. Referenti auch nur lästig seyn würde, so will arme Inquisitin, an statt daß sie eine neue Defension führet, sich nur lediglich auf ihre erste fol. act. 72. befindl. Defension, fürnemlich aber auf die daselbst angezogene Umstände, daß nemlich arme Inquisitin α.) primipara sey, β.) ohne Hülffe gebohren, ungeachtet sie gnug um Hülffe geschrien und γ.) nicht richtig in Kopffe sey, beziehen. Indessen kan sie nicht vorbey wider die von den Herren Wittenbergern gebrauchte rationes decidendi zu erinnern, daß Dni. Wittebergenses (quod tamen salvo respectu Scabinatus dictum esto) auf die angezogene rationes decidendi geschehener massen zu sprechen im geringsten nicht Ursache gehabt, weil solche nicht gegründet, und Scabini allenthalben wider die Cautel:

Judex in reddendis rationibus nil dare debet fictionibus cerebrinis

Umstände für wahr angenommen, die doch nicht weniger als wahr sind, wie gleich gezeiget werden soll.

Kress de rationibus decidendi Cap. V. de officio judicis & partium circa rationes decidendi §. 8. seqq.

Anfangs wird pro ratione decidendi gesetzet, daß obgleich arme Inquisitin per testes darthun wollen, daß sie ihrer Sinnen und Verstandes nicht fähig sey,

dennoch zeugen solche Umstände, woraus abzunehmen, daß Inquisitin ihrer Sinnen bey ihrem Beginnen und Handlungen völlig nicht mächtig anzuzeigen nicht vermocht. Erweget man aber den Umstand, daß Inquisitin, gleich in voriger Defension fol. 94. gezeiget worden, gestanden, sie habe, wie sie in der Noth gewesen, nicht um Hülffe geruffen, ohngeacht Carsten Gerriets und dessen Ehe-Frau fol. a 15. eydlich deponiret, daß Inquisitin allerdings in der Noth um Hülffe geschrien; So ist am Tage, daß Dni. Sententionantes ohne mal auf die fol. 60. 63. 64. 65. 66. und 67. befindliche Zeugen Aussage zu sehen, aus diesen eintzigen Umstand schon vollenkommene Uberzeugung nehmen können, daß arme Inquisitin ihrer Sinnen nicht mächtig sey, sonsten sie wol nimmer Sachen ausgesaget haben würde, die, wenn sie wahr wären, ihr sehr præjudicirlich fallen könten, wiewol wenn dieser notabler Umstand in actis auch nicht befindlich wäre, testes fol. 60. 63. 64. 65. und 66. so viel Umstände offenbahret, daß nicht zu begreiffen, wie noch weiter in Zweifel gezogen werden können, daß Inquisitin ihres Verstandes und Sinnen unfähig,

siehe vorige Defension fol. 116. bis 123.

woselbst man das notableste und zur Sache dienende aus der Zeugen Aussagen referirt hat. Sollen Dni. Sententionantes etwa, welches man doch nicht hoffen will, in der angezogenen ratione decidendi in verbis,

daß Inquisitin ihrer Sinnen bey ihren Beginnen und Handlungen völlig nicht mächtig,

der Meynung seyn, daß die Deposition der Zeugen fol. act. 60. 63. 64. 65. 66. und 67. deswegen nicht hinreichend seyn, disseitiges Vorgeben zu erweisen, weil testes nicht zu deponiren gewust haben, wie sie Inquisitin sich tempore partus gerirt und es intervalla geben, da dergleichen Personen ihren vollkommenen Verstand haben; So beziehet man sich quoad hunc possum auf vorige Defension, woselbst man erwiesen, daß wer einmal so wie Inquisitin beschaffen ist, semper talis præsumatur cum intervalla non sint dilucida nec certa. Et licet etiam certa sint, nulla tamen apparet ratio, cui tum in classem sanæ mentis referendi sint, cum tamen febricitantes etiam tempore intervallorum certorum habeantur pro febricitantibus

Thomas. de præsumt. furor. atque dement. §. 12. 13. 31.

Es ist daselbst auch gezeiget worden, daß dies brocardicon: semel demens &c. semper talis, fürnemlich statt finde, tempore delicti, quoties enim alia conjectura sume potest, tam æquitatis ratio tum natura rei suadet, delictum non esse præsumendam,

Farinac. Pr. Crim. P. 3. qu. 85. n. 1.
Berger. Jpdent. Crim. C. 1. §. 3. n. 5.

 præci-

præcipue quia ex præsumtionibus nemo condemnari potest, & judex in dubio illam semper partem eligere debet, quæ est minus onerosa,

Dec. cons. 611. n. 1.

quia melius est nocentem dimittere, quam innocentem damnare, vel rationem reddere propter misericordiam, quam propter Justitiam

L. 5. ff. de pœn.

Thonnik. adv. prud. in for. crimin. p. 118.

Ist nun diesem also, daß Inquisittn ihres Verstandes nicht fähig, und wird damit verknüpffet, wie Inquisitin gleich in voriger Defension ad n. 13. fol a. 104. gewiesen worden, bey der Geburt in so grosse Angst und Schmertzen gesetzet worden, daß sie ihrer Sinnen und Verstandes gantz beraubet worden, mithin auch nicht gewust hat, was sie gethan, so ist offenbar, daß der Inquisitin Confession derselben nicht præjudicirlich fallen könne, weil die Confession ihre gehörige requisita nicht hat, dahin unter andern auch mit gehöret, ut ille, qui se sua confessione onerare velit certam facti scientiam habeat.

Heinecc. de religione judicantium circa reor. confess. §. 36.

Daß aber Inquisitin bey vorangezogenen Umständen keine certam facti scientiam haben könne, solches braucht wol keines Beweises: proinde nullius momenti confessio est illius, qui in justo errore factive ignorantia versatur. Est enim confessio scientia destituta nihil aliud quam aut mendacium aut insanæ mentis oratio. Ex quo consequens est, ut credendum non sit confessioni furiosi vel mente capti (quibus cum compleatur inquisita) quamvis occulta sit, hominis insania & latitare videatur sub specie inumbratæ quietis.

Heineccius l. c. §. 37.

Es kan auch in Actis hin und wieder befindliche Confession der Inquisitin um so vielweniger præjudiciren, um so vielmehr ex actis zu Tage lieget, daß auch das andere requisitum confessionis

Confessio manifestis circumstantiis non refragitur

Heinecc. l. c. § p.

fehlet, id quoad probandum, hauptsächlich aber erweiset Inquisitin dieses mit den Umstand, davon ad n. 10. fol a. 94. in voriger Defension gehandelt worden, da nemlich Inquisitin ad art. 88. & 89. gestanden, daß sie Wirth und Wirthin nicht geruffen, wie sie gemercket, daß ihre Niederkunfft heran kommen würde, Wirth und Wirthin aber fol 15. act. eydlich ausgesaget, daß Inquisitin allerdinges da sie in der Noth gewesen, um Hülffe geschrien. Inquisitin könte dies noch mit mehreren Umständen erweisen, wenn sie solches nicht bereits in dieser Defensions-Schrifft bey der Refutation secundæ rationis decidendi gethan, worauf sie sich will bezogen haben. Solcherge-

chergestalt ist der Inquisitin Confession wenig oder nichts zu trauen.
Quemadmodum enim alias fidem iis non habemus, qui, qui vel fieri non possunt vel parum verosimilia videntur, ita referunt ita non magis credendum erit reis, talia de se ipsis mentientibus

Heinecc. l. c.

Bey so bewandten Umständen magna hic cautione opus est, ne innocens sanguis effunditur, gleichwie der Herr Reichs-Hof-Rath von Wernher in seinen Enunc. for. hod. 13 b. p. 1. erinnert, ad judicis enim religionem pertinet etiam perire volentes (quorum nomine quoque inquisita ob causas atque circumstantias hinc inde in actis æque ac defensione allegatis venit) non damnare.

Heinecc. l. c. §. 22. 23.

Hiernechst hat auch pro ratione decidendi angegeben werden wollen, daß Inquisitin, weil sie bey den summarischen Verhör so wol als auch ad articulos bey allen puncten deutlich, verständl. umständlich und ohne die geringste Verwirrung noch daraus zu argwohnenden Gemüths-Verstörnng geantwortet, deswegen nicht als eine unverständige und ihrer Sinnen nicht fähige Person regardiret werden könne, sondern als ihres Verstandes fähig angesehen werden müste.

Hält man aber hingegen was in voriger Defension ad n. 10. fol. act. 94. angebracht worden, daß nemlich Inquisitin ad art. 88. & 89. ausgesaget, daß sie Wirth und Wirthin nicht geruffen, wie sie gemercket, daß ihre Niederkunfft heran kommen würde, und consideriret ferner, daß gleichwol testes Carsten Gerriets um dessen Ehe-Frau fol. 15. act. eydlich das contrarium deponirt, Inquisitin auch nachhero und zwar ad art. 105. sich wiederum anders vernehmen lassen, daß sie nemlich in der Noth geruffen

Jnse, Jnse, stehee auf;

Ja erweget man hiernechst auch noch, welchergestalt Inquisitin die Frage, ob ihr fester Vorsatz gewesen, beständig bey der Leugnung ihrer Schwangerschafft zu bleiben? art. 59. negative, art. 155. aber affirmative beantwortet, und füget diesem endlich noch bey, daß Inquisitin, gleich in voriger Defension fol. a. 85. seq. gezeiget worden, die Frage, ob sie nicht wegen aufgeschlagener Stunden die Ursache auf Kälte und Aergerniß gebe, art. 54. affirmative und wie sie ferner befraget, ob sie sothane Ursachen nicht erdichtet, geantwortet, quod sic, so kan ein jeder gar bald abnehmen, wie ferne von den Herren Schöppen mit Grunde der Wahrheit in rationibus decidendi gesaget werden können, daß Inquisitin sich allenthalben ad articulos so wol als auch bey dem Verhör deutlich, **verständlich, umständlich und ohne die geringeste Verwirrung noch daraus zu argwohnenden Gemüths-Verstörung** vernehmen lassen.

sen. Ferner hat auch pro ratione decidendi gesetzt werden wollen: Der Inquisitin böser, ausgesonnener, bedachtsamer Vorsatz, das gebohrne Kind durch die Kälte selbst sterben zu lassen. Allein, da der Inquisitin Confession, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen, eben so wol, als die Confession der Inquisitin, daß sie in der Noth nicht um Hülffe geruffen ex corrupto intellectu atque desperato animi motu geschehen, wovon ad n. 10. in voriger Defension fol. act. 94. seqq. gehandelt worden, quæstio præjudicialis also, daß, das Kind gelebet, zuforderst ausgemacht worden seyn müssen, bevor diß comma pro ratione decidendi gesetzet werden können: So kan auch ein jeder hier leicht judiciren, wie starck oder schwach diese ratio decidendi sey. Wiewol wenn das Kind auch lebendig zur Welt gekommen, dennoch von der Inquisitin nicht gesaget werden mag, daß sie delinquirt, ob deficientem intellectam. Ubi enim non est intellectus ibi nec voluntas, voluntas autem in omnibus delictis spectanda.

Gail. L. 2. obs. 99. notas seq.

quippe quæ delictum à non delicto distinguit

c. cum voluntate 54. in pr. X. de sentent. excomm.

& tunc demum crimen contrahitur, si voluntas nocendi intercedat

Gail. l. c. n. 6.

Voluntas autem difficilis probationis est.

Menoch. de A. J. Q.
Cas. 116. n. 18.

Da aber gleichwol voluntas in deliberatione animi bestehet,

Thonnick. adv. prud. in for. crim. cap. 13. p. 125.

und in homini stupidi intellectus seu stupidi cerebri (qualis inquisita est) vielmehr eine Confessio quam deliberatio anzutreffen.

Dan. Sennert. Pract. med. L. 1. P. 2. C. C. p. 317.

Nam stupidas est symptomata imminutæ phantasiæ & ratiocinationis adeo ut homo stupidus parum aut male judicet, quia gradu saltem differt stupiditas à deliriò.

Sennert. l. c.

So wird bey Inquisitin deliberata Voluntas nicht anzutreffen seyn, und noch vielweniger proeretica voluntas nocendi, und wenn auch gleich wider Vermuthen wider Inquisitin was contraires angeführet werden solte, woraus animus dolosus præsumiret werden könte, welches jedoch pro re nata nicht zu finden stehet, so sind doch Umstände und præsumtiones in actis für Inquisitin in ziemlicher Anzahl anzutreffen, woraus allenfals alles in investigatione animi dubiös, wo nicht gar übern Hauffen geworffen wird, in dubio autem non præsumitur

homi-

homicidium commissum animo præmeditato, quoniam delictum minus semper conjiciendum,

Menoch. de A. Q. cas. 361. n. 23.

ubi vult quod ob hac præsumtione tanquam à regula immota nunquam sit recedendum.

Farinac quæst. 126. n. 106.

Dahin gehöret hauptsächlich der schon offt berührte Umstand, daß Inquisitin wie sie in der Noth gewesen, um Hülffe geschrien; wären Wirthin und Wirth darauf gleich zugesprungen, wäre alles gut gewesen. So aber da sie, wer weiß wie lange, arme Inquisitin in der Noth zappeln lassen, daß ihr Verstand und Sinnen darüber wegen der vehementen Schmertzen vergangen, ist kein Wunder, wenn Inquisitin, da sie ohnehin ihres Verstandes nicht fähig ist, was gethan, welches sie unterlassen sollen. Ist nun diesem also daß Inquisitin ihres Verstandes und Sinnen nicht mächtig, und ist ferner an dem, daß sie, wie sie in der Noth gewesen und um Hülffe an Wirth und Wirthin geruffen, solcher aber nicht zu Theil werden mögen, wegen der unaussprechlichen Schmertzen ihrer Sinnen und Verstandes vollends beraubet worden, so mag ihr bey diesen allen auch nichts imputiret werden; hingegen haben Wirth und Wirthin grosse Verantwortung davon. Noch weniger vermag die darauf folgende ratio decidendi nemlich die Verheimlichung ihrer Schwangerschafft etwas, wie in voriger Defension ad n. 6. 8. 9. 10. gewiesen worden, und solches um so vielmehr, weil Inquisitin sich niemals vorgenommen beständig hin und allezeit die Schwangerschäfft zu cachiren, sondern allezeit Vorhabens gewesen, wenn es so weit mit ihr kommen solte, daß sie gebähren würde, zu ihrer Schwester zu gehen, gleich ex responsione ad art. 58. fol. a. 22. b. zu ersehen, und aus Furcht, ihr Wirth möchte sie vertreiben, ihre Schwangerschafft nicht kund geben dürffen, wie fol. a. 10. b. zu ersehen; endlich aber gedacht es wäre noch Zeit genug ihre Schwangerschafft an den Tag zu bringen, wenn ihre Niederkunfft heran nahen würde. Von gleichen Schroot und Korn sind auch die folgenden rationes decidendi, und wundert Inquisitin nicht wenig, was Dnos Scabinos wohl möge bewogen haben, solche zum fundament ihres Spruchs zu setzen, da doch von Inquisitin solche alle mit einander in ihrer vorigen Defension wohin sie sich will bezogen haben, gnügig abgelehnet worden, und wie jetzo gewiesen worden, alle mit einander in hypothesi ungegründet und falsch sind. Seind aber die rationes decidendi, so ist das darauf gebauete Urthel ipso jure null und nichtig, cessante enim causa sententia effectum habere non potest, & corruente fundamento corruit quicquid fundamento superstructum est.

Mev. P. 3. d. 104.

Schœpffer. de falſa ratione decid. Cap. 2. n. 5. cap. 3. n. 6.

Zweiffelt dahero in geringſten nicht, oder ſie werde künfftig hin pro nulla declariret, Inquiſitin von angeſtellter Inquiſition völlig abſolvirt oder allenfals eine pœna extraordinaria dictiret werden. Daferne aber wider alles Vermuthen futurus Dn. Referens auch nicht einmal auf eine pœnam extraordinariam fallen ſolte, ungeachtet dazu motiva genug in voriger Defenſion anzutreffen, fürnemlich aber wohl zu beherzigen, daß Inquiſitin, wie ſie in der Noth geweſen, und ſo grauſame Schmertzen ausgeſtanden, wol ſchwerlich, zumal da ſie ohnehin ihres Verſtandes nicht fähig, ihres Verſtandes und Sinnen mächtig geweſen, ob carentiam doli alſo pœna homicidii unſtatthaft, ſo iſt der Inquiſitin demüthigſtes Suchen, futurus Dominus Referens wolle, da ſie ihre Mutter u. Schweſter und übrige Anverwandte geſonnen, bey Sereniſſimo Hochfürſtl. Durchl., fals futurus Dn. Referens ihr pœnam extraordinariam zu dictiren Bedencken tragen ſolte, um veniam pœna in tiefſter ſubmiſſion anzuhalten, Sententionando zugleich auch darüber mit ſprechen, ob Sereniſſ. Hochfürſtl. Durchl. in hoc caſu das Jus aggratiandi zukomme, und ihr Inquiſitin ſolches ſalvo jure ſalvaque conſcientia gnädigſt angedeihen laſſen. Defenſor ſolte zwar was diß Comma betrifft, noch eins und das andere vortragen und die Diſſentientes refutiren, allein er hält ſolches nicht für nöthig, und will futurum Dn. Referentem falß er wider Vermuthen opinioni contrariæ zugethan ſeyn ſolte, nur auf

Thomaſium de jure aggratiandi principis evangelici in cauſis homicidii.

Reſponſum facultatis juridicæ Hallenſis menſ. Jul. 1703. ibid.

Heinichium Theologum Rintelenſem in conſilio theologico homicidæ dato ibid. & denique.

Phil. Lud. Hannekenium Theologum Vittebergenſem de jure gratiæ principis Chriſtiani in reos noxæ capitalis

weiſen, woſelbſt mit unwiderſprechlichen Gründen dargethan worden, Principem & poſſe & nonnunquam debere gratiam facere, wiewol ſie der gewiſſen Hoffnung lebet, es werde futurus Dn. Referens ſie gäntzlich, wenigſtens doch mit einer pœna extraordinaria abſolviren. In ſolcher Hoffnung ſchlieſſet Inquiſitin, beziehet ſich nochmalen auf ihre vorige Defenſion, und bittet, wie daſelbſt und hier gebeten, zu erkennen.

Hierüber ꝛc.

C. G. Frenchs Dr.

Cpt atque def. noie,

Reſpon-

Responsum Facultatis Medicæ Halensis.

Auf geschehene Communication des hiesigen löbl. Schöppen-Stuhls mit unsrer Facultæt, über die Acta Inquisitionalia, welche von Jeverischen Gerichten eingelauffen, haben wir nach gepflogener Collegialischen Untersuch- und Uberlegung derer in gedachten Actis enthaltenen Umstände ersehen, wie Anna Catharina Dircks, eine ledige Dienst-Magd, zwischen den letzten Octobr. und 1. Novembr. abgewichenen Jahrs früh um 5 Uhr heimlich ein Kind gebohren, nachdem sie Abends vorher ohne merckliche Beschwerung sich zur Ruhe begeben wollen, nachher aber mit Geburts-Schmertzen befallen wurde, daß sie von ihrer, in der Nähe schlaffenden Brod-Herrschafft wegen ihres ängstlichen Stöhnens und Kränckens gehöret und darüber befraget würde, worauf sie zur Antwort ertheilet, daß ihr der Leib wehe thäte, zu welcher Zeit sie aber gebohren, das gebohrne Kind nackend und in seiner Unreinigkeit bey einem Arm angefasset, es ausser dem Hauß an einen Heu-Hauffen getragen, und endlich daselbst vergraben hat; Nach bald erfolgter Entdeckung und geschehener Aufgrabung dieses Kindes, wurde den 2 Novembr. dasselbe Gerichtlich besichtiget und seciret, da vermöge des Sections-Protocolli, bey ermanglenden gewöhnl. Medicinischen Sections-Bericht, angemercket worden, daß dieses Kind gliedmäßig und vollkommen gewesen, an welchen weder innerlich, noch euserlich einige zugefügte Gewalt, oder besondere natürl. Ursach des Todes erschienen, ohne daß die Nabelschnur abgeschnitten, unverbunden, und von Blut gantz leer war; In beyden ventriculis cordis fande man etwas flüßiges Geblüth, wie auch an beyden lobis pulmonum euserlich eine länglichte hydatiden; endlich zeigten sich an rechten und lincken osse bregmatis besondere Löcher, welche pro lusu naturæ oder vitio conformationis erkannt worden, immassen in Kopf und Gehirn keine weitere Kennzeichen einiger violence sich ereignet. Ausser dem allen ist bey angestellter vorsichtigen und richtigen Lungen-Probe die Lunge beständig über den Wasser schwimmend gesehen worden, daß folgends aus verschiedenen wichtigen Gründen und Kennzeichen eine Gewaltsame, oder anderweitig vorsetzliche Verwahrloßung dieses Kindes vermuthet werden kan, dahero die Frage nach denen Fundamentis Medicis aus beschriebenen Umständen entstehet:

> ***Ob gedachtes Kind nicht allein lebendig gebohren, sondern auch aus unterbliebener Verbindung der Nabelschnur, und wegen übriger nachläßigen Pflege und Erkältung um das Leben gekommen sey?***

Ob nun wol in Actis keine solche Umstände und rationes Physico-Medi-

cæ vorhanden, die der Inquisitin zu statten kommen möchten, und den Tod des Kindes ante partum, aut sub hoc erweisen könten, so hat doch Defensor die zwey indicia welche aus der unverbundenen Nabelschnur und Lungen-Probe wider sie militirn, enerviren wollen, zumalen in den Sections Protocollo nicht gemeldet worden, ob wenig, oder noch etwas Blut in denen grössern Blut-Gefässen des Kindes gewesen, daraus man hätte folgern können, daß das Kind sich nicht zu todt geblutet, endlich man aus denen Blasen, welche an denen lobis pulmonum gewesen, urtheilen könte, daß nicht allein deswegen die Lungen auf den Wasser geschwommen, sondern das Kind vor der Geburt habe sterben müssen.

Da hingegen aber Inquisitin zu wiederholten malen gestehet, 1.) daß sie das Kind, als sie es am Heu-Hauffen geleget, noch stähnen und kräncken gehöret. 2.) Daß sie desselben Regung in Leib vor der Geburt gefühlet, 3.) anbey dasselbe am Leibe vollkommen gewesen, 4.) keine wirckliche Ursach des natürl. Todes an denselben erschienen, so dann die Blasen an der Lungen den Todt nicht verursachen können, 5.) gleichwol Inquisitin vor der Geburt gesund gewesen, 6.) durch eine baldige und leichte Geburt des Kindes loß worden: 7.) die Lungen-Probe in diese Casu keinesweges unrichtig und zweifelhafft, sondern überzeugend ist, massen dieselbe mit verschiedenen convenablen Veränderungen vorgenommen worden, 8.) hiernebst die Nabelschnur gantz leer von Blut war, 9.) und die lange vestigia cruenta von den Ort, da Inquisitin gebohren, bis dahin, wo das Kind eingegraben ward, ein sattsam Zeugniß geben, daß vieles Blut müsse verflossen seyn, welches von der Mutter allein nicht gekommen, immassen an des Kindes Beinen und Lenden, nicht weniger an den Spathen, womit das Kind eingegraben worden, blutige Merckmahle und Tropffen gefunden worden, 10.) überdem auch am eusern Leib des Kindes keine Merckmahle einer Gewaltthätigkeit, oder schweren und gefährlichen Geburt sich gezeiget, 11.) nicht weniger die damahlige nächtliche Herbst-Kälte, dem gebohrnen, nackenden und in seiner Unreinigkeit und Feuchtigkeit gelassenen Kind höchst-empfindlich und schädlich seyn müssen, 12.) endlich daß dieses Kind in solchen Zustand am Heu-Hauffen abgeleget, mit etwas Heu zugedecket, und daselbst eine kleine Zeit gelassen worden: Aus welchen sämtlichen Umständen wir erkennen und urtheilen, daß **dieses Kind nicht allein lebendig zur Welt kommen, sondern auch wegen unterlassener Verbindung der Nabelschnur, auch erfolgter starcker Verblutung, nicht weniger wegen übriger Verwahrlosung und Erkältung um das Leben kommen.** Welches bey unsrer Facultæt beschlossene Judicium, wir mit unsern gewöhnl. Siegel hiermit bekräfftigen wollen. Halle den 14 Augusti An. 1739.

CASUS

CASUS II.
Impotentia virilis ob genitalium debilitatem.
Requisitions - Schreiben.

Unsere freundliche Dienste zuvor.

Edle, Veste und Hochgelahrte, Geehrte Herren und Freunde.

Dieselbe belieben aus denen angeschlossenen Original Actis des mehren zu ersehen, was Maria Elisabeth Hinzen wider ihren Ehemann Friedrich David Damköhler in puncto divortii geklaget. Wenn nun von beyden Theilen in causa geschlossen und zu einen rechtlichen Urtheil submittiret ist: So ersuchten wir die Herren hierdurch freundlich, beregte acta collegialiter zu verlesen, und mit Zuziehung der dortigen löblichen Medicinischen Facultæt eine denenselben und denen Rechten gemässe Sentenz in unsern Namen daraus abzufassen, solche auch cum rationibus dubitandi & decidendi gegen die Gebühr fordersamst uns zukommen zu lassen. Wogegen wir denenselben zu freundlichen Diensten geflissen verbleiben. Blanckenb. den 24 Jul. 1737. Fürstl. Braunschw. Lüneb. würckl. Geh. Rath und zur Regierung des Fürstenthums Blanckenburg verordnete Præsident und Räthe.

Prior Relatio Medica.

Nachdem der Advocatus ordinarius zu Blanckenburg Herr L. mich Endes benannten ad ocularem inspectionem eines dasigen Fuhrmanns, Namens Damköhlers und dessen Frau in puncto impotentiæ conjugalis choisiret und verlanget, diese requisition auch von Hochfürstl. Blanckenb. Consistorio gnädig aggregiret und auf den 23ten verwichenen Jun. dazu terminus anberahmt gewesen und verordnet worden, mit dem Herrn Land-Physico Lic. Blumen und Herr D Hummel solche Besichtigung vorzunehmen, als habe mit wohlgedachten beyden Hrn. Medicis an angeregten Tage conjunctim dieselbe verrichtet, und sind die merckwürdigsten Umstände, die so wohl ipsa inspectio dociret, als die mündliche Aussage und Antwort auf die vorgelegte Fragen von mir genau notiret und hier zu præmittiren vor nöthig erachtet worden.

Der Mann sistirte sich zuerst, und ist derselbe ohngefehr 28 Jahr alt, habitus macileati, und wie ich davor halte, temperamenti melancholico-phlegmatici. Seine Gesichts-Farbe ist gelblicht und nicht so frisch und lebhafft als sonst wohl bey einem jungen Manne von seinem Alter zu seyn pfleget. Vor eini-

einigen Jahren ist er seinen Vorgeben nach kranck gewesen, er befinde sich aber jetzo wohl, wiewol mir dennoch angeschienen; daß ich einen torporem & languorem aus seinen Geberden schliessen sollen.

Er deponirt

1.) Daß er vor ohngefehr 2 Jahren in dem ersten Beyschlaf bey seiner Frau keine vestigia virginitatis gefunden, sondern er habe seinen penem sine ullo impedimento vaginæ intrudiren können.

2.) Er habe wohl polluti ones aber auch nur selten gehabt.

3.) Er wäre coitu nicht enerviret worden.

4.) Ausser dem daß er vor 4 Jahren kranck gewesen, hätte er auch an den einen testiculo einmal Schaden bekommen.

5.) Sein Saame wäre von ordentlicher Beschaffenheit, doch etwas lang, und hätte er auch eine titillation empfunden wenn er solchen emittiret hätte.

6.) Er habe in schlechter Diæt gelebet, magere Suppen essen müssen, davon könte er keinen Muth haben.

7.) Sein penis wäre zwar so groß nicht, wie etwa anderer Leute, doch wäre derselbe ziemlich; und da Damköhler auf unser Begehren genitalia vorzeigen muste, so befand ich

8.) Penem flaccidum und nicht groß, sondern sehr mediocris magnitudinis, und da er solchen steif zu machen suchen solte, damit in erectione dessen proportion und mensura näher zu erkennen, so war ihm doch, ob er solches wohl tentirte nicht möglich, und contestirte vielfältig, daß er nicht erigiren könte, wenn man ihn schon den Kopf wolte abschlagen lassen, er wolte aber, wenn seine mentula rigida geworden, dieselbe Hr. Lic. Bl. einmal privatim weisen, und also

9.) Bleibt gegenwärtig penis flaccidus kaum 3 Zoll lang und einen Daum dick.

10.) Penis erat instructus glande & præputio welches mobile war, und keine vitiosam structuram hatte.

11.) Scrotum war nicht corrugatum sondern flaccidum und extreme relaxatum & pendulum; die Testiculi hingen lang herunter, sie waren etwas grösser als ein Tauben-Ey, und der lincke etwas grösser als der rechte.

Die Frau ist 21 Jahr alt, und von temperamento sanguineo-melancholico. Sie wurde von der dasigen Wehmutter Nahmens Schmidten in unser præsence visitiret, und referirte sie, daß sie

1.) Gegenwärtig menstruata wäre, wie sie denn das Zeugniß davon an denen digitis explorantibus aufweisen wolte.

2.) Ihre

2.) Ihre vagina, berichtete sie ferner, wäre sehr weit

3) In vagina prope orificium Uteri hätte sie 2 corpora carnosa & fungosa gefunden, eines versus vesicam urinariam und das andere versus intestinua rectum in der grösse einer welschen Nuß doch könne sie wohl dazwischen 2. Finger mit Commoditet immittiren.

4. Nächst diesem wären noch einige kleine Knoten als Erbsen groß daselbst befindlich

5.) Diese Excrescentiæ zusammen wären nicht knorpelicht oder hart, sondern als fleischlicht anzugreiffen, und

6.) Verursachten keine Schmertzen, denn obwol obstetrix einigemal solche exploriren müssen, so hat sie tactum wohl vertragen können.

7.) Die Damköhlerinn saget ferner: Sie habe niemahls an fluore albo laboriret, oder an einen andern vitio genitalium so ihr bekannt wäre.

8.) Interrogata, ob ihr Mann seinen penem steiff machen können, respondet, er hätte es niemal vor sich selbst gekonnt, sondern sie hätte müssen helffen. Sein membrum sey als ein Finger lang steiff geworden, aber auch nicht viel dicker und wäre es zu kurtz gewesen.

6.) Sie hätte niemahls gefühlet wenn er seinen Saamen in congressu von sich gelassen, oder eine delectationem davon gehabt; wenn er penem zurück gezogen hätte der Saame im Hemde oder Bette gelegen.

10.) Ehe copula carnalis jedesmal geschehen, hätte er gesaget, er müste erst oberstreppeln überstreiffen welches sie mir specialissime angezeiget, ingleichen

11.) Wäre sein Semen gantz braun am Farbe, eben als wenn man Leim kochte.

12.) Er habe ihr niemals an die Brüste gegriffen, sich aus rebus Vreis nichts gemacht, niemals einen Affect darinn gezeiget; wenn er mit ihr zu Bette gegangen, hätte er ihr den Rücken zugekehret, und gesaget, wie er sich müde geblauet und den Tag über schwere Arbeit gehabt hätte.

Aus diesen angeführten momentis und in so fern solche in facto gegründet sind, vermeyne ich auf inhabilitatem & impotentiam wenigstens respectivam Mariti argumentiren zu können, wenn ich folgende rationes conciliire. Denn

1) Teste Avtopsia penis ejus flaccidus, nimis brevis est & tenuis. Die genitalia viri müssen quoad figuram & conformationem externam, ratione symmetriæ corporis von gehöriger Grösse und gut constituiret seyn, welches meines Erachtens noch hier nicht zugetroffen. Mentula major zwar wie Spigelius es ausdrücket, vulvam potius replet magnitudine quam fæcundo semine, est etiam ineptior ad venerem, quam neque animosa aggreditur neque

que diu sustinet, victis pondere musculis, qui rigidam hastum tenent: parva contra & salacior & fœcundior est. Bisweilen und wenn die zusammen gekommene Subjecta sich einander gleichen, ist es zu concediren, und bey zu halten, was allegiret wird von Zittmanno in med. Forens. Centur. XI. casu 77. und in Valentini corpore Juris medico &c. &c. aber universell ist dieser Satz nicht. Bisweilen ist auch membrum virile retrahiret und verborgen, und scheint bey solcherley Umständen nichts solides eruiret werden zu können, wie denn im Actis Nat. Curios. Decad. I. Anno 6. & 7. obs. 179. von einen Bauer Knaben eine Historie befindlich ist, an welchem kein membrum virile sondern nur etwas vom ppræputio zu sehen gewesen, und als der Vater gefraget worden, ob er allzeit sine pena pendulo wäre, habe er geantwortet: das hätte keine Noth, wenn man ihn vor das Feuer hielte und dran kützelte, so käme er heraus ꝛc. ꝛc. Ingleichen allegirt Stegmann l. cit. Decad. III. ao. IV. obs. 104. von einen Schäffer, welchen das männliche Glied gantz verborgen gelegen, welches sich aber præsentiret, wenn er s. v. mit den Hintern wieder einen Baum gestossen, und jederzeit seine Schuldigkeit leisten können. Allein, von einen allzu kurtzen Pene wird auch gesaget, daß er zum Kinder-Zeugen ungeschickt sey. Forestus Lib. XXVIII. obs. 65. erzehlet von einen Becker dessen membrum nur Daumens lang gewesen, und niemals habe tauffen lassen; Ein gleiches stehet in des Dederkenii consil. & Decis. Vol. 3. Sect. 3. Denn ob wol semen nicht substantialiter sed virtualiter impugniret und instar contagii aut spiritualis auræ operiret, folglich ratione instrumenti, per quod vehitur, die difference nichts importirte, allenfalls bonitas seminis illius defectum suppliren könte; allein penis brevis kan vaginæ uteri sich nur etwas immittiren, und da er dasselbige nicht anfüllet, weniger astriciren oder so afficiren daß ihm vagina blande amplectire, folglich wird ex mala proportione ad genitalia muliebria NB. ampliora kein fruchtbarer Beyschlaf sich äussern, ob wol gern zugegeben wird, das zur Conception nicht absolute erfodert werde ut samen maris wie bereits angeführet, in uterum projiciret werden müsse. Ein allzu dünnes Glied ist ad fœcundum congressum ebenfals untüchtig, zumahlen wenn der Frauen Vagina weitläufftig ist, denn solcher gestalt fällt die titillatio in utroque weg, legitima penis erectio wird diminuiret und seminis emissio gehindert. Vid. Zach. Quæst. med. legal. L. III. Tit. I. Quæst. 6. und gehöret hieher, was Hippocr. saget Lib. I. Aphor. 4. Omne peccatum quodcunque fuerit, majus sit in tenuibus quam in paulo crassioribus. Zwar man kan hier opponiren, daß nach Verheyenio magnitudo mentulæ vix determinabilis sey, propter magnam in diversis & in iisdem diverso tempore variationem, item,

daß

daß wie zuvor berühret, ein kurtzes membrum generiren könne, flacciditas & retractio penis sich von Furcht oder Kälte auch originiret. Ergo hier nichts positives zu determiniren sey; allein so viel dieses letzte angehend, eine Muthmassung ist, so passiret brevitas penis gegentheils in tali passu nur, wenn alacritate animi & robore corporis præsupposita & cæteris paribus, sich auch convenientia & proportio mulieris findet. Wieder einen zu kurtzen penem ist allezeit einzuwenden, nemlich wenn dessen brevitas allzu enorm ist. Gesetzt, daß in præsenti casu Damköhlers membrum sich auf alterum tantum extendirte in erectione, welches aber bey allen nicht ausgemacht und ohnfehlbahr ist, so, daß keine Exempla in contrarium vorhanden wären, so würde dennoch eine proportionirliche und bekannte Länge nicht heraus kommen, auch in crassi ie die benöthigte Maasse fehlen, insonderheit en regard seiner Frau, die mit einer ampliore vagina a Natura dotiret werden, und welche vorgiebt daß sie mariti congressum nicht gefühlet, keinen Kützel davon empfunden, als woraus ebenfals zu concludiren, daß sie den sogenannten semen muliebre oder liquorem genitalem nicht effundirt, auch einer angeblichen laxitati nimiæ vaginæ mit remediis adstringentibus constantes nicht abzuhelffen, die auch alsdenn nur zu tentiren stünden, wenn ihr Mann bey Verbesserung seines Standes, Tische und Pflege frigidam naturam verändert, welches letzte aber bey aller Möglichkeit des ersten nicht zu hoffen und er vielmehr invalidus bleiben würde, da in solchen jungen Jahren seine Natur von gewöhnlicher Arbeit und nourriture abgehen, kräfftige Zulage und Beyhülffe in re medica verlangen wolte, da man bey denen Bauers-Leuten das Contrarium hat, die bey ihrer saurer Lebens-Art und sehr schlechten Diæt dennoch im Stande sind, debitum conjugale zuleisten, (und dieses desto öfter in den ersten Jahren) und frische und gesunde Kinder zuzeugen. Ich beziehe mich bey diesen allen auf Zach. Q. M. L. Lib. III. Tit. I. Quæst. VI. pag. 278. da stehet! Contra vero, si mulier hiantem admodum uterum habeat & vir membrum satis exile, congressus inter eos vix sepui potest, non potente utero, ut debet, virile membrum quasi amplexuri, ut inde delectatio & membri intensior erectio & seminis effusio sequatur. Ob nun wol angezogener Autor gleich darauf auf impedimentum matrimonii nicht folgert, so setzet er doch no. IV. hinzu: Adnotandum, quod penis exiquitas, si tanta esset, ut nullam voluptatem in coitu afferre posset & in summa nullius pene usus esset, posset fortasse paæbere divortio causam ut refert Fortunat. Fidelis de relationibus med. L. 3. cap. 2. Alberti in jurispr. med. P. I. pag. 29. schreibet de potentia cœundi: Quando membra generationi dicata tam naturaliter quam formaliter ad hoc negotium idonea sunt, ut videlicet NB.

illo

illo ordine congredi queant, quales ad copulam requiritur, dum Mas membrum debite applicare, fœmina vero convenientes recipere & admittere potest, welcherley paraphrasis aber nach meinen Begriff ad materiam substratam nicht quadriret, dahingegen sagt er pag. 33. Autores nonnulla quoad magnitudinem Colis virilis annotant, licet adeo exacta vel naturalis vel provincialis magnitudo huic membro constitui haud queat, interim in causa inquirendæ impotentiæ virilis Autores vel virgam nimis longam vel nimis bremvem, vel nimis gracilem vel nimis crassam taxare solent, welchen nicht entgegen stehet, wenn er hinzu setzet: item magnitudinem hujus membri quod attinet in casibus forensibus haud indifferens decisio formari potest, quæ ad personas individuales in matrimonio constitutas cum Veritate applicari queat, siquidem judicata diffile est, quod unius membrum sive majus, sive minus sit, nisi relatio inter individua instituatur, welche aber, so viel ex præmissis erhellet, geschehen, daß die inegalite und disproportion zur Genüge in die Augen fallen kan. Item pag. 34. Præterea tunc conceptio impeditur quando inter nimis longum penem & brevem uteri vaginam nulla proportio intercedit, welches assertum aber auch umzukehren und ad penis brevitatem in relatione ad nimis hiantem vaginam zu appliciren, da ob wol visitatio tempore fluxus menstrui geschehen, als zu welcher Zeit eine relaxatio fibrarum vaginæ vielleicht zu prætendiren, selbige aber so extraordinair cum immani hiatu nicht zu concipiren, daß man daher nimiæ brevitati penis patrociniren könte. Denn bey eben diesen belobten und berühmten Autore stehet auch p. 35. Vicissim nimia brevitas illius membri quando medicis adminiculis haud emendari potest, ad eandem impotentiam contribuit, quamvis aliquando ob morbosam retractionem abbreviari possit, und ob schon artificia prolongandi penem von Foresto Lib. 26. obs. 19. vorgeschlagen werden, so traue ich meines Urtheils dergleichen medicis adminiculis wenig zu, die ohnedem in validis, frigidis, impotentibus nicht sonderlich troſtreich seyn können, ob gleich an dem ist, daß solcherley Leute nicht gesund sind, denn sanitos est potentia exercendi actiones homini competentes secundum sexum atque ætatem. Vid. Teichmeieri med. Forens. p. 113. Also muß impotentia actionum ein morbus seyn, und diejenige daran laboriren qui genitalia torpida gerunt. Ich setze nichts mehr hierbey als was er selbst gestehet, nemlich quod 1.) sue ullo obstaculo prima vice penem immiserit 2.) quod non enervatus a coitu recesserit, id enim est impossibile, da er selbst 3.) zugiebet, sein penis wäre nicht so groß wie ein andrer, so ist aber ziemlich, welches aber der Augenschein anders documendirt, so daß man nicht nöthig hat, wie in einigen Dähnschen Consistoriis die Mode seyn soll, die Mensur von

einem

einem pene ex lapide vel ligno confecto zunehmen, und darnach ceu ad regulam die Probe zu machen.

Mein zweytes Argument ist

II.) Quia non potest erigere penem ut convenit. Damköhler wurde bey der Inspection von uns ad erectionem freundlich excitiret, und ihm vorgestellet, wie wenig er Ursache habe sich vor Manns-Bilder zuschämen, allein er war, etiam manibus adhibitis, & tentata titillatione nicht dazu vermögend, nach jener alten Klage:

Nempe jaces, nullo ut quondam suffusa rubore pallida, demisso vertice nempe iaces,

Nil tibi blanditiæ, nil dulcia carmina prosunt non quidquid mentem sollicitare solet.

Oder. Jacet exilis cum ramice nervous, jacebitque licet tota nocte palpetur. Nun weiß ich zwar wohl daß man wieder Vernunfft und Gewissen handeln würde, falls man daraus ein Indicium impotentiæ fingiren wolte. Flacciditas penis sub inspectione pudibunda in foro kan freylich sufficiens signum de congressione latibunda in thoro nicht seyn, indem die Zeit, der Ort, der Affect und das Object verhindern können, in Venerem exstimulari; Die Erectio penis gehört auch nicht inter motus voluntarios, capite enim singulari gaudet penis, welcher ihm nichts befehlen läst; daher Ovid. Lib. III. Amor. Nec potui cupiens, parites cupiente puella; allein der Umstand, den Damköhlers Frau sub no. VIII. besonders referirt und urgirt, persuadirt mich, daß er nicht gehörig erigiren könne, denn quoties voluit uxorem inire, hatte er gesagt, er müsse erst überstreiffen. vid. no. X. fol. 4. Nun war aber sein præputium nicht zu lang auch bey der Inspectione keine phimosis daran befindlich, oder eine capistratio zu vermuthen, also ist ein Fehler sub erectione, his præsuppositis infallibiliter zu connectiren; denn bey gesunden Manns-Personen erecto & rigido pene sponte glans denudatur, & præputium retrahitur, nec sub cohabitatione incommodum affert, ist also leicht zu erachten, daß sub intenta erectione penis dennoch flaccidus geblieben, oder wenigstens solche rigiditatem nicht erlanget, die erforderlich ist, dagegen nicht streitet, wenn man nicht concipiren kan, wie jemand pene flaccido etwas tentiren könne ut desint vires tamen est laudanda voluntas, welches in castris veneris aber nicht angehet, da der gute Wille nicht hinreichet, sondern es heiß: præsta te Virum. Frigidam naturam des Damköhlers zeigen auch an scrotum extreme relaxatum, die lang herunter hangende Testiculi, da er in den ersten Jahre in 8 Tagen kaum einmal seine Frau berührt, wie auch, da er penem niemals selbst steiff machen können, sondern sie alle-

allezeit helffen müssen, ingleichen weil er ihr niemals die Brüsten begriffen, niemals ex coitu sich etwas gemacht oder oestrum venereum bewiesen, vielmehr debitum conjugule als einen Frohn-Dienst angesehen, bey den Eintritt des Abends in das Bette allzeit mit der Vorklage gekommen, und wie er sich den Tag über strapaziren müssen; Nun aber ist penis rigida, erectio ad generationem absolute necessaria. conf. Regnerus de Graaff de organis Virorum generationi inservientibus; dum enim penis erigitur & rigiditatem acquirit, in antliam commutatur, qua mediante pudenda muliebria dilatantur & semen virile in arvum muliebre infunditur. Hinc judicat Zachias recte L. 3. Q. 8. Quod absque penis rigiditate mulier a viro cum affectu non cognoscatur. Vid. Teichmeieri med. for. Fritschii Geschicht p. 1. histor. 2. p. 369. da stehet expresse. Der Beyschlaf und das Kinder-Zeugen wird gehindert, wenn das männliche Glied nicht recht in die Länge oder nicht gnugsam, oder gar nicht erigiret werden kan; das letzte versteht sich von selbst, das erste kan zur illustration dienen, daß penis erectio insufficiens allerdings möglich sey. Sind also diejenigen die nicht recht oder lange gnug membrum virile aufrichten können, zum Beschlaf und Befruchtung eines Weibes unvermögend. vid. Sylvii p. III. Tr. 5. Ich will mich aber mit dieser consideration nicht länger amusiren sondern ich schreite zu den dritten Beweißthum.

III.) Quia semen ejus corruptum est. Wie semen bey gesunder Leibes Constitution als die Quint-Essenz aller utilium humorum beschaffen seyn müsse, wie ex Hypothesi nonnullorum uterus solchen begierig in coitu attrahire, wie er voluptatem in sexu sequiore augire, oder was sonst davon ex Physiologia medica bey zubringen, will ich mit Stillschweigen vorbey gehen. Dieser Satz aber wird verhoffentlich nicht in dubium gezogen werden, wenn ich sage: Specierum conservatio ex Natura præscripto fit per individua mediante semine. Semen ist vehiculum, quo mediante aura seminalis, oder deutlicher zureden immateriale principium Embryonem formans communiciret wird, nothwendig muß keine vitiosa crasis oder mixtio in selbigen seyn, als welche nobilitati & excellentissimæ structuræ foetus repugnirt. Damköhlers Frau aber affirmiret constanter, ihres Mannes Saame sey braun, und sehe wie gekochter Leim aus, liege gleich wieder im Hemde rc. rc. und er selbst gestehet: er wäre lang; dergleichen consistentia aber ist nothwendig inepta ad ejaculationem velocem in coitu, wenn de integritate ejus sonst schon keine scrupel zu machen wären. Talis consistentia & color testimonium præbet de cacochymia, de caloris naturalis diminutione, inertia, torpore & frigiditate testium, als welche die Officin sind, worinn sperma

elabo-

elaboriret wird. Tale semen ist so wol ungeschickt viro, sub ejus egressu eine delectationem, wol aber eher vermögend dem Weibe eine nauseam zu verursachen, davon ein hinreichender Beweißthum ist, daß sein semen celebrato inani congressu gleich wieder extra vaginam gelegen, consequentes muß vis, qualitas & virtus uteri attrahens hier eine Ausnahme leiden, und das Contentement die Frau nicht mit conjungiret, also wohl wahr seye, wenn es heist: odi concubitus, qui non utrimque resolvunt. Ich beruffe hiebey mich abermals auf den sehr belesenen und eruditem Autorem der Jurispr. medica Alberti in P. I. pag. 43. da stehet expressis verbis: Proindè inpotentes fiunt mares, ex semine minus præparato sed valde aquoso & frigido. Fritschius l. c. sentirt also: Das melancholische und phlegmatische Temperament des Mannes contribuirt ad impotentiam coeundi & generandi, die Melancholitici haben ein dickes und starckes, Phlegmatici aber ein schleimigt und und wäßricht Geblüte, also kan kein ander als ein dicker zäher oder wäßrichter Saame verfertiget werden, welcher aber weder ad coitum gehörig stimuliret, sondern auch von jeden zur Zeugung untüchtig geachtet wird. Daher Hippocrati bey zupflichten, welcher sagt: nisi calidum frigido & siccum humido debito modo & æquabilitate respondeat, nihil generabitur. vid. D. Richters Unterricht. Crausius, Wedelii Disp. de impot. vir. Sennertus L. 3. Prax. l. 2. cap. 1. da er schreibt: qui moerore diuturno afficiuntur semen fœcundum non generant. Uberhaupt ist meine Meynung, daß scrotum & testiculi nimis relaxati & penduli, vasa spermatica deferentia &c. debilitata, dilatata vel alia vitia testium anzeigen, und semen acre fermentativum non coctum impurum & multis heterogeneis particulis mixtum & inquinatum nichts effectuiren könne. Ehe ich den Schluß mache, so hoffe daß die genommene Erlaubniß gut interpretirt werde, wenn ich noch einige generalia huc spectantia, die zwar wohl specialiter ad causales respectus doch proprie ad forum medicum nicht gehören, loco superadditamenti zu annectiren mir die Mühe nehme. Voluptas carnalis est etiam matrimonii finis, 2.) Matrimonium præcipue ea causa contrahitur ut liberi procreentur, ergo ille ad conjugium inepte censendus, cui deficit rite coeundi & semen effundendi potentia. 3.) Copula carnalis requirit organorum generationis adse invicem debitam applicationem. 4.) Primario Veneris exercitia excitant vel supprimunt animi affectus: Discordiæ inter conjuges, Ira ac tristitia, magnus dissensus animorum, omnia vehementia pathemata talia venerem restringunt, gaudium contra, atque vera amorum testimonia, blanditiae & formositas veneris sensum atque stimulum notabiliter augent. Vid. Teichmeyer. l. c. 5.) Morbi omnes ope medica reparabiles matrimonium

non dirimunt, irreparabiles vero dissolvunt juxta L. C. de frigid. & malefic. Brunell. de sponsal. & matrim. concl. 28. no. 18. 6.) Temperamentum frigidum ad matrimonium ineptum est vid. Alberti l. c. 7.) Coitus & conceptio melius succedunt inter amantes ob desiderium & meliorem seminis cohærentiam. vid. Zach. l. c. 8.) Si separantur arretæ & nimis arctæ adminiculo humano incurabiles quæ utpote marito cohabitare & carnaliter misceri non possunt, idem esse potest, si marito sit nimis curta suppellex, uxor vero laxiore, grandiore & ampliore cunno gaudeat, quæ tamen cum alio viro melius hastato ex voto coire poterit. 9.) Conjugium cum frigido periculosum est mulieri ob tentationes ad impudicitiam &c. Quia 10.) maritus inhabilis uxoris libidines extinguere non valet. 11.) Conjuges qui simul generare non potuerunt separati, novis nuptiis generaverunt. 12.) Affectus amoris & odii sind uno actu nicht zu combiniren, causa pathetica alte animum obsidente 13.) utraque impotentia si perpetua sit, & ante matrimonium contingit, ad separationem satis est, quia, quemadmodum in aliis contractibus non est conveniens obligatio siquis se obliget ad id quod præstare non potest, id quod J. C. Tor. est. L. impossibilibus ff. de reg. jur.

Diese und andere considerationes medicæ, die ich zum theil angeführet, theils auf Begehren mit mehrern deduciren kan, gründen sich aber in so ferne die deposition ihre Richtigkeit hat, als nach welcher meine meditationes in die Feder geflossen. Halberstadt den 7ten Febr. 1737.

D. Joh. Ræper, Stadt Phys. zu Halberstadt und Derenburg Guarnison Medicus.

Posterior aliorum Medicorum Relatio.

Demnach David Damköhler von seiner Ehe-Frau M. E. H. einer impotentiæ virilis beschuldiget, und beyderseitig dieser halben einer Besichtigung, worzu wir Endes unterschriebene Medici vom Hochfürstl. Blanckenb. Consistorio beruffen, auch der Herr D. Ræper aus Halberst. admittiret worden, sich den 23. Januar 1737 unterziehen müssen, so haben wir davon in nachfolgenden den pflichtmäßigen Bericht erstatten sollen.

Zuerst erschien beklagter D. Damköhler alt 28 Jahr, mittelmäßig von Person, etwas phlegmatischer und kalter Complexion, indessen eine männliche Stimme und Bart habend, beklagte sich daß er von seiner Frauen übel verpflegt worden, daß sie ihm in Bette beständig den Rücken zugekehret und niemalen einige Gegenliebe gegen ihm spühren lassen.

Die Genitalia betreffend, so waren dieselbe quoad figuram bene constituta,

stituta, der rechte testiculus war wie ohngefehr ein Tauben-Ey groß, der lincke aber etwas grösser, und nebst denen Epididymibus, vasis deferentibus und denen Mäußlein des männlichen Gliedes so viel man tactu exploriren können, ohne Tadel. Penis corrugatus longitudinem trium transversorum digitorum superabat, hatte auch ratione præputii, glandis, frænuli & uretræ keinen Fehler, er versichert, daß er nicht allein zuweilen erectiones habe, sondern daß er auch in coitu Saamen emittire, so habe er auch öffters pollutiones nocturnas verspühret, und was alsdenn weggienge, sey weißlich, kleibrich und kitzlich. Der Beyschlaf ermüde ihn, jedoch zuweilen nur gar wenig, er habe solchen bey seiner Frauen wenigstens alle Tage einmal exerciret, und wäre penis alsdann wie bekannt, viel grösser worden, als wie er sub inspectione erschiene. Wenn nun angeführte Umstände keine impotentiam in hoc subjecto intimiren, noch daß eine interna aliqua obstructio vasorum vorhanden vermuthen lassen, so mag man auch daß Damköhler tempore inspectionis penem nicht erigiren können, kein judicium impotentiæ nehmen, massen bekannt, daß erectio penis nicht unter die motus voluntarios gehört, sondern eine libido, quæ est gaudii species eximia vorauf zu gehen pfleget, und hingegen durch Furcht, Schaam und Betrübniß leichtlich verhindert wird, daher kan man a flacciditate penis sub inspectione pudibunda in foro ad impotentiam ejus sub congressione latibunda in thoro gar nicht schliessen.

Auch darff propter virgæ non continuam brevitatem, indem sie anceps und aber als 3 quer Finger breit beschrieben, und worüber sich Klägerin am meisten beschwert, nichts widerliches vor Beklagten vermuthet werden. Denn so ist bekannt, daß penis tempore erectionis sich um ein merckliches vergrössere. Zu dem lehret die Erfahrung, daß ein unvollkommener congressus, da mentula vaginæ uteri orificio nur einiger massen applicirt, diese aber a semine virili aspergiret wird, zur Schwängerung einer Weibes-Person schon zulänglich ist. Quoniam ad prolis generationem non seminum commiscela sed tantummodo ovuli per auram seminis virilis fœcundatio requiratur, welches wir mit nachfolgender Historie bestärcken wollen: Es war nemlich im Fürstenthum Halberst. ein gewisser Edelmann melancholico-sanguinei temperamenti erat gulosus & intemperantiæ vitabat, carnosæ valde constitutionis, so daß wenn derselbe auf einen Stuhl saß, der Unter-Leib gantz herunter hieng. Ille sarcocele laborabat sat grandi, so einen Kinder-Kopf gleichte, und moles tanta membrum virile gantz herein gezogen hatte, daß nichts denn nur eine rimulam urethræ zu sehen, übrig geblieben war. Als dieser sein Leben auf der Reise nach Berlin an einen febre pleuritica endigen muste, hinterließ er 4 Kinder, 2 Söhne und so viel Töchter, und wurde ohnedem filiolus posthumus

noch zur Welt gebohren, welcher aber zeitlich wieder verstorben. Dieser Edelmann verstund das Drechseln wohl, verfertigte demnach selber ein Instrument, wodurch er semen emittiren konte, welches er zwar erzehlt, aber die Figur und das Instrument nicht zeigen wollen. Ubrigens vid. Zittm. cent. 6. cap. 77. Teichmeieri Inst. Med. Leg. cap. 15. qu. 5. & Valentini Nov. med. leg. cas. I. p. 33. & cas. 5. p. 60.

Und endlich ob Beklagter gleich von selbsten berichtet, daß der rechte testiculus einsmal sehr gedrückt worden, so hat man dennoch, wie oben gemeldet, daran keinen Fehler wahrnehmen können, ohne daß er nicht so groß und nicht gleich dem lincken turgidus, sondern etwas welcker anzutreffen, doch dieses sey auch wie ihm will, und wenn auch der rechte testiculus gar nicht verhanden, so ist dennoch bekannt, ja es lehren die Schrifften derer Medicorum und Gewohnheit derer Hottentotten, als welche denen Knäblein alterutrum testiculum statim nativitate castrant, quod monorchides ad generationem non sint inepti. vid. Regnerus de Græff de vir. org. genital. p. 7. Wedel. Misc. nat. curios. ao. 2. obs. 256. Valentinus nov. Med. leg. cas. 4. Wilh. Rhyne de Promont. Bonæ spei, cap. 22.

Ja wir können solches selber mit einem Exempel eines 3 Meilen von hier in Brandenb. wohnenden Baaders beweisen, welcher verwichenen Sommer mit seiner Frauen, so er vor anderthalb Jahren geheyrathet, eine Tochter gezeuget; dieser muste in ætate puerili bey der Sectione herniæ intestinalis in pago vicino B. woselbst seine Eltern dazumal wohnhafft waren, in Gegenwart des allhier zuerst unterschriebenen Medici testiculum sinistrum hergeben.

Hierauf erschien M. E. H. Klägerin, 21 Jahr alt, beklagte sich, daß sich ihr Ehe-Mann jederzeit so träg in Abstattung seiner ehelichen Pflicht bezeige, keine Liebe gegen sie blicken lasse, und wenn er coitum exerciren wolle, das Werck ohne alle vorhergehende Liebes-Bezeugung angriffe, er habe zwar gethan als ob er beyschlaffen wolte, hätte aber propter virgæ brevitatem, als welche tempore erectionis nur Finger-lang würde, niemals gekont, der Saame wäre nicht hinein, sondern wieder zurück ins Hembd oder Bette gelauffen, hätte dick und bräunlich als Leimen ausgesehen. Bey der Visitation selber, so hiesige Kinder-Mutter S. unter unserer Direction in unsern Beyseyn verrichtet, hat selbe wahrgenommen, daß vagina ausserordentlich weit, und daß in vagina uteri, ohngefehr eines Fingers lang in der Tieffe zwey corpora carnosa vorhanden, versus vesicam Urinariam, und das andere versus intestinum rectum neben einander über in der Grösse einer Welschen Nuß, doch daß man noch darzwischen 2 Finger bringen konte, umher waren noch mehr dergleichen Cörper, doch nur als Erbsen groß zu finden, welche nebst den grossen gantz unempfind-

empfindlich wären, indem Klägerin auf das stärckste Drücken daran nichts gemercket. Woher solche Gewächse gekommen, wuste Klägerin nicht, indem sie ihres Wissens noch an diesen Ort niemalen eine Kranckheit gehabt. Ubrigens hatte dieselbe zur Zeit der Besichtigung fluxum menstruum, und zwar ihrer Sage nach, den 5ten Tag.

Wenn nun bekannt, daß tempore fluxus menstrui eine starcke relaxatio fibrarum vaginæ vorhanden, so ist es ohnmöglich, daß zwischen Klägerin, als welche relaxatum & vere hiantem admodum uterum hatte, und Beklagten, als bey welchen membrum (insonderheit aber der Frauen Sage nach) nicht eben groß, sondern eines der mittelmäßigsten ist, ein fruchtbarer congressus erfolgen könne: nam uterus nimis patens virile membrum ita amplecti non valet ut inde delectatio ac seminis conveniens ejaculatio sequatur. Vid. Teichmeieri instit. med. legales c. 15. qu. 5., noch weniger aber würde selbiger ausser der Zeit zu hoffen seyn. Denn solte vagina sich um ein so merckliches als zu Umfassung dieses membri vonnöthen, verkleinern, so möchten auch mithin die in derselben vorhandene corpora carnosa sich näher zusammen fügen, und also Semen nicht durchlassen können; und eben dieses Gewächse halber ist die Zusammenziehung der vaginæ durch Artzney-Mittel, welche sonst die Medici unter andern Venette vom Erzeug. der Menschen p. 91. vorschlägt, nicht zu rathen. Demnach halten wir nach gnugsamer Uberlegung dafür, daß beklagter D. D. ob ihm gleich seine etwas träge und kalte Natur, und zwar insonderheit bey den genossenen schlechten Speisen, da ihm seiner Sage nach, bey der Heimkunfft von der sauren Arbeit weder Nasses noch Trockenes geboten, nach dem Sprichwort: Sine Cerere & Baccho friget Venus, eben nicht zum öfftern Beyschlaff angetrieben, dennoch vor sich keiner absoluten Impotenz könne inculpiret werden, sondern daß er vielmehr zum Kinder-Zeugen tüchtig und das obbenannte imbecilitas, wenn es erforderlich, mit remediis und guter Nahrung völlig auszuhelffen sey.

Jedoch daß seine jetzige Ehe-Frau M. E. H. dessen ohngeacht von ihm imprægniret zu werden, niemals zu hoffen, auch daß Klägerin überhaupt, weil die in vagina bey ihr befindliche corpora unheilbar sind. Vid. Teichmeier. med. leg. c. 16, wol unfruchtbar bleiben möchte; Es sey denn daß sie tempore fluxus menstrui cum viro probe mentulato der in Ansehung der Dicke ungleich besser, als ihr jetziger Ehe-Mann beschlagen, und nach den Cattenstedischen Fuß, vaginam recht ausfüllen könte, congrediren würde.

Jedoch ob solches zu rathen und ob nicht so ferne Klägerin M. E. H. ihres Mannes Roß mit einen solchen Stecken wie der ehemalige Cattenstedische Schäffer-Knecht N. W. zu führen gewohnt war, und womit er in einer Nacht wol

wol 13 mal seine Mannheit verfechtet (wovon die Acta Consistor. auf hiesiger Fürstl. Regierung befindl.) vertauschte, ex penis nimia longitudine zugleich eine Verletzung der Gewächse zu befürchten, und ob vagina uteri zur Zeit des Gebährens um der Gegend dieser Gewächse genugsam könne ausgedehnet werden, daß partus ohne Verletzung durchdringen könne, solches ist vor dißmal zu beurtheilen nicht unsers Vorhabens.

Wie sich denn auch gleichfals die eigentliche Beschaffenheit derer Gewächse und deren wahres Wesen nicht so gar genau hat wollen unterscheiden lassen, weil, wie oben gedacht, inspectio tempore fluxus menstrui geschehen, da wie bekandt, die fibræ vaginæ relaxiret und ungleich schmeidiger als sonsten gewöhnlicher Weise gefunden werden. Gegeben unter unseren eigenhändigen Namens Unterschrifft. Blanckenb. den 20 Febr. 1737.

D. Blume. D. Hummel.
Phys. provin:

Responsum Facultatis Medicæ Halensis.

Was bey dem Fürstl. Blanckenburg. Consistorio in puncto der gesuchten Ehescheidung, von **Marien Elisabeth Hinzin**, wider ihren Ehe-Mann **Friedrich David Damköhler** abgehandelt, und in denen an unser Facultæt gelangten Actis verfasset ist, solches haben wir umständlich erwogen, und zuförderst ersehen, daß zweyerley, zum Theil einander entgegen stehende Judicia Medica darinnen enthalten, nach welchen theils die beschuldigte impotentia mariti behauptet, theils das Ehe-Weib ihrer Seits an ihren Leib gleichfals mit inculpiret werden will; Ob nun wohl gar leicht beyderley Urtheile verglichen werden könten, wann man in Erwägung ziehet, daß wegen beyderseitigen mangelhafften Leibes-Beschaffenheit desto gründlicher auf die gesuchte Ehe-Trennung könte gesprochen werden, so wird doch daran auch etwas gelegen seyn, wann ex confessis & repertis dargethan werden kan, daß an einem Theil mehr, als an den andern die Ursach dieser controversiæ thori gelegen. Die Klägerin kan sich mit des mariti abbreviatione nicht vergnügen, sondern will bey ihrer beschuldigten amplificatione zulängliche Satisfaction haben, welche gleichwol Beklagter nicht præstiren kan, immassen dieser nach der cognitione derer Medicorum bey seinen noch jungen Jahren, darinnen man einen mehreren vigorem finden solte, billig unter die frigidos theils nach seiner eigenen Geständniß, theils juxta medicorum testimonia, gezehlet werden kan, wann hiernebst bey denselben ab utraque medicorum parte eine kenntliche und sich distinguirende brevitas membri sich geeusert, (obgleich aus den defectu erectionis bey unternommener inspectione nichtes zu schliessen ist) nechst

nechst dem derselbe vor 4 Jahren an einem testiculo einen Schaden gehabt, jetziger Zeit aber die membra genitalia bey denselben flaccida und sichtbar schwach sind, überdem derselbe keinen sonderlichen Trieb ad congressum matrimonialem hat, dabey gantz wider die natürliche Beschaffenheit dessen Semen braun, wie gekochter Leim, anzusehen sey, auch da er schon in triennio matrimonii stehet, solcher natürlichen Mängel wegen keine Besserung erlanget, hingegen zu seiner Entschuldigung fol. Actor. 17 & 22. b. eine nimiam arctitudinem conjugis beschuldiget, nachher aber fol. 52. b. no. 1.) contradictorisch beygebracht wird, daß Bekl. in den den ersten Beyschlaf bey seiner Frau keine vestigia virginitatis gefunden, indem er ohne Widerstand und Hinderung in copula carnali derselben beykommen können, überdem auch fol. 33. no. 5.) zugestanden ist, daß desselben Semen lang, das ist, viscid sey, und dahero nach fol. 35. no. 9.) gleich nach den congressu, derselbe wiederum extra uterum mit gezogen worden; indessen aber die nimia amplitudo conjugis, dahero zweiffelhafft ist, weil menstruorum tempore bey selbiger die inspectio geschehen, wo gewöhnlich die genitalia muliebria laxiora und patentiora zu seyn pflegen, auch das attestatum mulierum inspicientium noch nicht omni exceptione majus & liberum ist, wann vermöge desselben in vaginæ uteri eine ohngewöhnl. intumescentia und præternaturalis excrescentia carnosa versus vesicam urinariam & intestinum rectum observiret worden: worunter gleichfals der Zeifel entstehen kan, ob nicht, wie sonst geschiehet, menstruorum tempore, die interna papularis, laxior, rugosa membrana an ein und anderer regione mehr flaccesciret, folglich intumesciret, und einem Gewächs ähnlich werde, dahero auch manche Medici irre gemacht worden, daß sie dergleichen relaxationem als eine procidentiam uteri fälschlich angesehen; mithin bey diesen casu besser gethan wäre, wann die inspectio der Klägerin damal. tempore menstruationis auf einige Tage wäre aufgeschoben worden. Aus allen angeführten Umständen und Ursachen erhellet demnach, daß **Beklagter** so wol juxta propriam confessionem, als auch quoad testimonia sämtlicher Medicorum **mehr** *de frigiditate & impotentia naturali ac matrimoniali* graviret sey, als Beklagte, welche, animo, temperamento, ætate aliisve circumstantiis sich in dieser Klage besser entschuldiget, da inzwischen, wann diese Klägerin obbenannter Leibes-Beschaffenheit wegen völlig überwiesen wäre, aus beyder Verursachung, jedoch auf des Mariti Seiten mehr, das matrimonium nach der cognitione medica turbulentum und sterile zu erkennen ist. Welches in arte per rationem & experientiam gäntzlich fundirte Decisum, wir unanimi consensu abfassen, und mit unsrer Facultæt Insiegel bestärcken wollen. Halle d. 3 Septembr. An. 1737.

Responsum Facult. Jurid. Halensis.

Auf erhobene Klage, Antwort und ferneres Vorbringen, wie auch geschehene Besichtigung, und darauf erstatteter Bericht in Sachen M. E. gebohrne H. verehelichten D. Klägerin eines, F. D. D. Beklagten andern Theils, erkennen nomine der Regierung ꝛc.

Würde Klägerin vermittelst Eydes erhalten, und das binnen der Zeit, als sie Beklagten ihren Mann, geheyrathet, derselbe mit ihr das Werck ehelicher Beywohnung nicht vollbracht, noch wie es zum Kinder-Zeugen erfordert wird, vollbringen mögen; So wäre die Ehe vor null und nichtig zu achten, mithin von uns auch dahin vor nichtig erkläret, dergestalt, daß Klägerin nunmehro anderweit wiederum zu verheyrathen, ohnbenommen. Die Unkosten werden gegen einander aufgehoben und compensiret V. R. W.

1737.

Rationes Decidendi

Ob es gleich scheinen möchte, daß anfangs 1.) vielmehr auf das suppletorium des Beklagtens eine Absicht zu nehmen, weil dieser beständig dabey verharret, daß er das Werck der ehelichen Beywohnung mit Klägerin zu verschiedenen malen wircklich vollbracht, quod juramentum pro matrimonio sit favorabilius, folglich 2.) daß keine Kinder aus solchen Beyschlaf erfolget, ihme nicht zuzumessen, vielmehr 3.) Beklagte selbsten daran deswegen Schuld haben möchte, weil dero Uterus verdorben, oder sonst sich Umstände bey ihr finden, die ihn behindert, sein männlich Glied behörig in ihren Leib zu bringen, bey welcher Beschaffenheit denn es 4.) christlicher und tugendhaffter wäre, daß ein Ehegatte des andern seine Last und Unvermögenheit mit Gedult ertrüge.

Cap. 6. x. de frigidis.

Dieweilen aber gleichwol anfangs facultas medica hieselbst aus denen ad acta gegebenen Berichten derer Medicorum dafür hält, daß dieses matrimonium natürlicher Umstände halber pro sterili schlechterdings zu achten; nachgehends da in das 3te Jahr diese Ehe gedauert, und wenn Klägerin eydlich erhärtet, daß in solcher Zeit keine völlige eheliche Beywohnung von ihren Manne mit ihr bewircket worden, ob es gleich derselbe verschiedentlich versuchet, keine Hoffnung übrig bleibet, daß solche künfftighin etwa noch erfolgen möge; mithin man dißfals auf das triennium absolutum nicht eben zu sehen, bey welcher Beschaffenheit dann besonders intuitu der Klägerin Unordnung, ja Schande und Laster zu besorgen seyn würden, indem ex actis gnugsam erhellet, daß selbige das donum continentiæ nicht habe, der blosse consensus

und

und sacerdotalis benedictio auch denen natürlichen und Göttlichen Rechten nach, welche auf die Vermehrung des menschlichen Geschlechtes gerichtet, bey natürlichen Unkräfften ad generandum keine vollständige Ehe ausmachen; Vielmehr dergleichen sterile connubiam denen canonischen Rechten nach, die doch sonst bey der Ehe so viele Mißglauben eines Sacramentes haben, vor null und nichtig zu achten, und dißfals, accedente juramento uxoris, die Ehe auch gerichtlich vor nichtig zu erklären.

Cap. 5. & 7. x'' de frigid.

Dagegen was in denen rationibus dubitandi angeführet, dergestalt bey Seite zu legen, und zwar ad 1.) da man hieselbst in nullitate matrimonii versiret; so dann auch der Klägerin die attestata medicorum zu statten kommen, dieselbe vielmehr zu dem Eyde zuzulassen als der Beklagte, bey dessen variationen und üblen aspecten seiner impotentiæ conjugalis ad 2.) Beklagtens Vorwand deswegen umsonst, weil er sich selbsten darinnen widerspricht, daß er sein Ehe-Weib bald pro nimis laxa, bald nimium arcta angegeben. Ad 3.) Was die Wehe-Mutter zu der Zeit, als Klägerin ihren fluxum menstrualem gehabt, von innerlichen Gewächsen vorgebracht, a facultate medica beantwortet; So dann wenn auch gleich die sterilitas nur respectiva wäre, dergestalt, daß Beklagter ob brevitatem penis den Saamen nicht in der Klägerin Leib bringen mögen, es bey der nullitate matrimonii ob impotentiam respectivam dennoch bleiben würde. ad 4.) Das donum continentiæ sich Niemand gäbe, oder dem natürlichen Trieb ad concipiendum widerstehen mag, folglich die rationes consilii habeant, si non uxores tamen ut sorores keine statt finden; Gleichwol bey dem marito sich kein dolus findet, daß er, bey solchen Umständen ein Weib genommen;

Als sind wir, wie geschehen, in der Haupt-Sache so wol als auch der Unkosten wegen, zu erkennen bewogen worden.

CASUS III.

Abortus frivole provocati falsa Suspicio.

Excerpta Actorum.

Actum Magdeb. den 5. Septemb. 1738.

M. M. D. Bade-Mutter allhier, zeigte an, daß sie diese Nacht nach 10 Uhr zu einer Magd A. D. P. welche schwanger gewesen, in der Noth beyzustehen, geruffen worden; gegen 2 Uhr des Morgens wäre sie mit einem Kind so 5 Monat alt gewesen, frühzeitig nieder kommen. Das Kind habe

kein Leben an sich spühren lassen; sie habe sie gefraget, ob sie etwas eingenommen das Kind abzutreiben, resp. der Herr D. T. habe ihr zwar etwas eingegeben, wie sie noch nicht auf die Helffte gewesen, aber davon könte das Kind nicht weggegangen seyn, sie glaubte vielmehr, daß die Frucht, weil sie an ihren Couffre sich gestern verhoben, von ihr gegangen. Diesen Morgen wäre der Herr D. in die Stube gekommen, wo das Mensch gelegen, und hätte Denunciantin gefraget, ob es bald gut wäre, und da er gesehen, daß es hart gehalten, hätte er der Magd etwas eingegeben, worauf dieselbe nach einer Stunde das Kind zur Welt gebracht. Da Denunciantin die Strafe gefordert, habe die P. sie an Hrn. D. gewiesen, welcher alles richtig machen würde; dieser habe ihr auch 4 Rthlr. gegeben, so sie in Gerichten erleget. Der Denunciantin ist anbefohlen, das Kind nicht begraben zu lassen. Die P. hat Hrn. D. T. zum Vater des Kindes angegeben, welcher ihr es hart verboten, es bekannt zu machen. M. R. die Köchin des D. T. deponirt, es wäre ihr der vertraute Umgang des Hrn. D. mit der P. bekannt, diese habe gegen sie gestanden, daß jener Vater zum Kind sey; Er habe der P. verschiedentl. Pillen, auch einstmal Pulver eingegeben, welches der P. die Monat-Zeit zuwege bringen sollen, Deponentin habe es ihr widerrathen einzunehmen. Herr D. T. bekannte Gerichtlich mit der Magd zu thun gehabt zu haben, wüste aber nicht ob sie mit andern auch sich vermischet. Das Kind sey $5\frac{1}{2}$ Monat alt, woher es so zeitig zur Welt gekommen, sey ihm nicht wissend, das Kind habe 24. Stunden gelebet; er habe der Magd nichts gegeben was das Kind zu früh abtreiben mögen, sondern vielmehr hertzstärckende Sachen. Sie habe über ihren Vater viele Aergerniß gehabt, und 24 Stunden vor ihrer Niederkunfft eine schwere Küsten gehoben, da sie gestanden, daß es ihr davon in Leib geknacket, darüber sie währender Geburt geklagt; hätte er ihr abtreibende Sachen gebraucht, so würde es an der Haut des Kindes zu sehen seyn. Berufft sich auf die Besichtigung des Kindes; sagt daß die Wöchnerin frisch und gesund sey, welches nicht seyn würde, wann sie etwas abtreibendes bekommen. Die Bade-Mutter D. versichert, daß das Kind todt zur Welt kommen, glaubt nicht daß man an den Kind etwas sehen könte, wann es abgetrieben worden. Das Kind ist vom Stad-Physico und Chirurgo secret worden. Den 8ten Sept. testirt E. M. P. daß das Kind todt zur Welt gekommen, indem sie bey der Geburt gewesen; Von der Schwangerschafft habe sie nichts gewust, sey auch ihr nicht bekannt, ob der Herr D. ihr etwas eingegeben. In der Apothecke woraus sonst Herr D. T. verschreibt, will man nicht wissen, daß etwas ad abortum sey verschrieben worden.

Sections-

Sections-Bericht.

Auf Erfordern eines Hoch-Edl. Magistratus der alten Stadt Magdeb. haben wir heute dato einen partum Semestrem masculum, welcher Tages vorher von A. D. P. zur Welt gebracht worden, auf den hiesigen Rathhause in Gegenwartz derer darzu verordneten Herrn des Gerichts besichtiget und seciret: Da wir denn diesen fœtum circiter semestrem, immaturum quidem, sed cetera integrum & illæsum gefunden haben. Funiculus umbilicalis war gehörig unterbunden, und Placenta uterina abgelöset. Die Nägel waren natürlich an Händen und Füßen, und auf den Haupt zeigten sich die hervor kommenden Haare. Oben auf den Kopff war die Haut sugilliret: nach geöffneter dieser Haut fand sich zwischen derselben und dem Cranio etwas weniges vor extravasirten und geronnenen Geblüthe; Pericranium aber und Cranium waren gantz natürlich, unter dem Cranio war Cerebrum und omnes partes in capite contentæ ebenfals behörig constituiret und ohne Schaden. Aperto thorace & abdomine war alles in guten Stande. Pulmones wurden gantz heraus genommen, und in einen Napff mit kalten Wasser geworffen, da sie dann gleich zu Boden giengen; nachgehends ward ein Stückgen von der Lunge abgeschnitten, und in eben diesen Napff mit Wasser gethan, welches dann ebenfals gleich zu Boden gieng. Betreffend nun die Sugillation der Haut auf den Köpff und das zwischen der Haut und dem Cranio befindliche extravasirte Geblüt, so ist solches wol ex partu quodammodo difficili, wie solches die Heb-Amme aussagete, hergekommen. Die Subsidentio pulmonum aber ist ein unfehlbares Zeichen, quod fœtus extra uterum non vixerit, und also todt zur Welt gekommen sey. Magdeb. den 6. Sept. 1738.

D. 12 Sept. 1738 D. E. P. gesteht mit H. D T. seit den Martio sich fleischlich vermischt zu haben, dazu er sie mit guten Worten beredet; der Beyschlaff wäre etlichemal geschehen. Gestern vor 2 Tagen, wäre sie mit einer unzeitigen todten Frucht nieder gekommen, 24 Stunden vorher habe sie es gefühlt; die andere Magd habe ihre Hand auf ihren Leib gefühlt, und es auch gefühlt, da sich das Kind starck beweget. Die Ursach des Todtes wüste sie nicht anderst anzugeben, als daß sie 2 mal starcken Schrecken gehabt, da ihr Vater wegen ihrer Schwangerschafft sie 2 mal in ihrem Hauß mit grossen Lermen aufgesuchet, habe sie ihre Küste von einer Stelle zur andern gebracht, woran sie sich verhoben, und in der folgenden Nacht darauf nieder gekommen. Quæst. ob sie Artzeney gebraucht: Resp. Ja? wüste nicht, was es gewesen. H. D. T. habe ihr dieselbe gegeben, weil sie sich immer gebrechen, der sie versichert, daß es ihr und dem Kinde nicht schaden solle; habe Tropffen, Pillen und Pulver

 bekom-

bekommen. M. N. testirt, daß die P. ihre Schwangerschafft ihr entdecket, und sie 24 Stunden vor ihrer Niederkunfft ihren Leib angefühlet, da sich das Kind beweget. Jene habe Pillen und Tropffen eingenommen, da sie über den Magen geklaget, die Artzeney habe ihr nicht geschadet. 3 oder 4 Tage vor ihrer Niederkunfft, sey des Mädgens Vater ins Hauß gekommen, und habe ein grosses Lerm gehabt, darüber das Mädgen gezittert und gebebet; Dergleichen habe sie sich einen Tage vor der Niederkunfft an ihrer Lade verhoben, daß also diese beyde Ursachen wol zu Abortirung Ursach gegeben haben mögen. Der D. T. deponirt auf Erforden, daß er der P. Magenstärckende Tropffen und Pulver, weil sie sich öffters gebrochen, auch Stahl. Pillen, wieder die Leibes-Verstopffung gegeben. Der Apothecker S. bezeuget, daß vor eine Magd bey D. T. Pillen wären verschrieben worden, wisse aber nicht, quo Mense; Auch wisse er sich zu erinnern, daß einige treibende Medicamenta wären verschrieben worden, jedoch nicht vor wem, er habe keine Recepte davon mehr in Händen.

Defensio.

P. P.

Nachdem Ew. Hochwohlgebohrnen und Amplissimus Senatus resolvirt, die wegen der, wieder Dorotheen Elisabeth P. und zugleich wieder mich sogenannte, in pro Stupri & procurati abortus vermeintlich vorgenommenen generalen Untersuchung bisher ergangene Acta zu versenden, und mich angewiesen, dieserhalb meine habende Defension und rechtliche Nothdurfft zuförderst bey zubringen, zugleich auch den 9ten hujus pro termino ad transmittendum acta anderweit præfigiret; So kan ich dieserhalb in gegenwärtigen, wie retro bereits zum Theil geschehen, nochmals anzuzeigen nicht umhin, daß es der Versendung der Acten und Continuation der angefangenen Untersuchung bey denen obwaltenden Umständen nicht brauchet, weiln das Stuprum eingestanden, mithin es dieser wegen lediglich auf eine leidliche Geld-Buße wie solche in der Königl. Pol. Ordnung determiniret, ankommt auch dergestalt hierzu nur aus der Sache zu kommen, und zwar zugleich mäßiger Erlegung 5 Thl. wie die P. gethan, und von ihr dergleichen angenommen, mich hierdurch offeriret; übrigens aber will, was die vermeintliche procurationem abortus anbelanget, da nach des Herrn Hoff-Raths D. und des Chyrurgi W. Bericht fol. 8. disfalls nicht das geringste indicium, vielweniger ein Corpus delicti verhanden, dieserhalb weiter nichts vorzunehmen wieder die Continuation der zu meiner Plame und Prostitution gereichenden Inquisition & quodvis præjudicium solenniter protestiret, und

mir quævis competentia reserviret haben will. Eventualitem aber, und daferne es unverhofft bey der vorhabenden transmissione actorum gelassen werden solte, will jedoch unter obiger Protestation und Reservation, pro informatione derer Herren Urthels-Fasser, ob wol diese dergleichen von selbst erleuchtet einsehen werden, annoch, da nach dem rubro Actorum 1.) ratione commissi stupri und 2.) procurati abortus bisher generaliter inquiriret, wegen und wieder beyderley pro avertenda verstatten, und zwar anfänglich ad 1.) wie dieserhalb da das Stuprum eingestanden, keine weitere Inquisition nöthig, quoniam si leve adest delictum, cujus pœna pecuniaria non facile processus inquisitionis admittitur. Dambacder in Praxi 102. Crim. cap. 8. n. 7. mithin weilen es in præsenti auf eine leidliche Geld-Buße lediglich ankommt, diese ohne Versendung derer Acten, jedoch keines weges nach hiesiger Stadt willkühr, sondern der Königl. Policey Ordnung zu determiniren, sondern da die Popitzen, testibus actis nur 5 Thl. pœnæ loco geben dürffen, ich auch mit einem höherem quanto nicht an zusehen, weiln Ihro Königl. Majestät, Dero Unterthanen, Innhalts der Policey Ordnung Cap 59. §. 1. mit übermäßigen Straffen, und Geld-Bußen, nicht beleget wissen wollen. Hiernächst aber ad 2.) Qua, per inquisitionem, virorum honestorum, fama, & existimatio, haud parum gravari & sugillari solet, Mundius Cons. 20. n. 32. Vol. 1. ut ideo judex non facile ad inquisitionem procedere debet. Mæv. P. 6. decis. 291. n. 3. imo contra personas honestioris conditionis, & indignitate constitutas, majora & graviora indicia requiruntur, quam quæ homines leves & interioris sortis gravare solent, Oldekop in observ. crimin. 16 n. 6. tit. 4. ac sine validis, & in jure approbtis indiciis, 1. formata inquisitio nulla. Farinacius, lib. 1. Tit. 1. qu. 1. n. 6. seq. Item si de corpore delicti non constat contra certam personam non inquirendum Guazzini, ad defens. Tom. 1 def. 9. cap. 1. n. 18 nec non Ordin. polit. de anno 1712. §. 5. wieder mich, qua personam honoratiorem, mit der intentirten meiner existimation höchst nachtheiligen Inquisition, billig um so vielmehr an zustehen, und wieder mich weiter nichts vorzunehmen, weilen sich bey der bisherigen generalen Untersuchung nicht das geringste gegründetes Indicium commissæ procurationis abortus überhaupt, vielweniger wieder mich geäussert, am wenigsten wegen dergleichen committirten delicti, ein Corpus delicti vorhanden, weilen alle in actis befindliche Umstände, besonders auch der nach verrichter Section, der Todt zur Welt gebohrnen Frucht, erstattete Bericht, des Herrn Hoff-Raths und Stadt Physici D und Raths Chirurgi W. fol. 8 schnur stracks das Wiederspiel zeigen, und nach solchen der partus integer & illæsus befunden, mithin

hin der P. frühzeitige Niederkuunfft, so bey schwangern Weibs-Personen toto die existirt, pro abortus procuratione keines weges zu halten, als welche vielmehr auch nach denen ex actis apparirenden Umständen und denen regulis medicis, aus bloß natürlichen Ursachen und accidentibus origginiret und promoviret. Und zwar 1.) ist hiezu zu rechnen, der gantz entsetzliche, hefftige Schrecken, auch gröste Furcht und Angst, so ihr von ihren leiblichen Vater dadurch verursachet, daß dieser wenige Tage vor ihrer Niederkunfft wie ein summe furiosus in mein Hauß gekommen, und abscheulich fulminiret, auch unter Ausstossung der abscheulichsten Schimpff-Worte und hefftigen Drohungen, zu wiederholete malen gesprochen, er wolle mich sammt der Tochter, welche sich in einer Cammer verschlossen gehabt, um für ihn, und aller besorglichen Gefahr gesichert zu seyn, mit dem entblößten Hirschfänger wie eine Kröte aufspiessen; Dahero sie immer im Furcht stehen müssen, daß er die Cammer-Thüre erbrechen, und seine Drohungen realisiren werde, es auch darzu würde gekommen und von dem Vater die Thüre erbrochen seyn, wann nicht andere, wegen des entstandenen Lerms zugelauffene Personen, ihn hiervon abgehalten und der Tochter Hülffe geleistet, wovon die P. mit einem gantz ausserordentlichen Frost, daß sie weder Hand noch Fuß stille halten können, befallen, welcher fast einen gantzen Tag mit Ohnmachten angehalten, und da sie sich kaum etwas recolligiret, dergleichen dadurch bey ihr von neuen und noch hefftiger erreget, daß der Vater, so wenig Tage darauff abermal sich in meinem Hauße eingefunden, den vorigen Tumult und Gewalt continuiret, derselbe auch gewiß noch ein Unglück würde angerichtet haben, woferne ihme nicht auf mein Ansuchen, von dessen Obrigkeit, dem Herrn Hoff-Rath G. sich meines Haußes zu enthalten, nachdrücklich untersaget, gestalt nicht nur solches die P. und wie sie 2mal nach einander[dadurch] starcken Schrecken gehabt, daß ihr Vater, wie er von ihrer Schwangerschafft Nachricht erhalten, zu 2 malen, als des Sonnabends und des Montags vor ihrer Niederkunfft, in mein ihres Brod Herrn Hauß kommen, und groß Lerm angefangen, daß sie sich auch nicht einmal für ihn dürffen sehen lassen. fol. 10. b. Ingleichen daß sie auf nichts anders die Ursache des Kindes-Todtes geben könne, vorher fol 10. gemeldet, sondern auch Maria R. meine Hauß-Magd fol. 11. ebenmäßig deponiret, wie der P 3 bis 4 Tage vor der Niederkunfft ihr Vater im Hauße groß Lermen gemacht, und begehret, daß, da ich sein Kind geschimpffet ich sie auch wieder ehren sollte, und das Mädgen sich darüber dergestalt erschrecket, daß sie gezittert und gebebet, ja der Vater P. daß weil ich sein Kind zu Falle gebracht, er aus Verdruß zu mir ins Hauß gangen, und mich prostituiret, fol. 13. gestanden.

Wel-

Welcher enormis terror & angustiæ extremæ die frühzeitige Niederkunfft der P. befördert, und hier von die ratio medica perfecta, diese, daß dadurch die humores, sonderlich sanguis ac spiritus meistentheils obtundiret, debilitiret, und in motum perversum confusum gebracht, nutrimentum infanti fast gäntzlich benommen, uterus gantz gewiß nach und nach contrahiret, daß die Frucht davon fort gehen müssen, de quo vid. Hippocrates lib. 1. cap. 1. de causis abortus. Galenus libr. 3. de morbis mulierum, cap. 3. de causis abortus. Sennertus libr. 4. de mulierum & infantium morbis und zwar de abortu cap. 2. sect. 6. Mullerus in casu 54. de hæmorrhagia uteri pag. 320. & 321. ingleichen in sect. 7. de partu, & parturientium Regimine cap. 1. de Partus læsionibus artic. 1. de partu immaturo pag. 1010. & 1011. Lazarus Riverius cap. 17 de abortu ubi pag. 477. expressa verba: Fœtum enecantia vehemens terror ac tristitia. Langius in parte 3. cap. 2. de origine, morborum in ingravidis declar. 8. §. 9. Carolus Musitanus de morbis mulierum cap. 11. Anderer celeberrimorum D. D. und darunter Domini Stahlii, imo & Hoffmanni zugeschweigen, welche gantz deutlich schreiben, daß vehementissimus terror & timor cum summa tristitia conjunctus, gantz alleine die frühzeitige Geburt absolut verursachen, und gäntzlich befördern. 2.) Ist ohnstreitig eine causa immediata & proxima so daß Kind von dem utero abgerissen, daß die P. sich Mittwochens darauf, als sie Montages vorher, den starcken Schrecken von ihrem Vater gehabt, an ihren Kuffer, oder grossen mit Eisen beschlagenen Kasten, welchen sie gegen Abend in der Dämmerung ohne zu besorgen, daß ihr dergleichen Schaden werde, hinter den Ofen, woselbst der Kasten gestanden, nach der Stuben-Thüre zu, um daselbst besser zusehen, und daraus etwas zu ihren nöthigen Gebrauche zu nehmen, mit aller Force und ausgestreckten Armen gezogen, Tages vorher verhoben oder verbrochen, wie hievon die Bade-Mutter die D. daß die P. dessen in der Geburt gedacht, fol. 1. referiret, auch so wol sie die P. selbst, fol. 10. b. als die R. fol. 10. b. deponiret, und beyderley Umstände, als Ursachen zur Abortirung angegeben, von welchen vehementissimo & excessivo motu, bey einer ohnedem schwächlichen Person, von welcher, daß sie dergleichen præstiren können, nicht zu vermuthen, abermal die ratio medica absoluta & perfecta diese, daß dadurch der uterus per spasmum ac extensionem totius corporis & brachiorum convelliret und contrahiret, auch membrana, ac ligamenta uteri, infansque rumpiret und separiret werden müssen, wovon den folgenden Tag darauf eine harte fast 5 Stunden angehaltene Geburt, zumal ob miniam angustiam ac arctitudinem partium genitalium, weshalb die Bade-Mutter kaum mit den Finger darzu kommen können, erfolgen müssen, auch daß motus ejusmodi nimius & vehemtissimus, ac elevatio gravis ponderis

ebenfals gantz alleine eine frühzeitige Geburt causiret, juxta jam alleg. Lazarum Riverium cap. 17. de abortuiqui pag 477. expressis verbis ibidem causis fœtum enecantibus, nimium ac excessivum totius corporis, ac brachiorum motum, annumerat. Item Sennertus, Lib. 4. de mulierum & infantium morbis parte 2. sect. 6. cap. 2. Barthol. in Hist. anat. rarior. cent. 4. obser. 57. Zwingerus in operibus suis parte 2. de abortu. Hippocrates de morbis mulierum lib. 1. Galen. in libr. 3. de morbis mulierum. Langius in parte 3 pag. 548. §. 9: Paul. de Sorbait. cap. 83. pag. 465. eine ausgemachte Sache, so wol, als daß 3.) causa proxima der frühzeitigen Geburt mit, nimia uteri parvitas ac angustia tenera gewesen, wovon, daß es in der Geburt hart gehalten, wie die Bade-Mutter fol. 1. angegeben, gerühret, mithin dieserhalb ratio medica diese, daß der uterus sich nicht weiter wollen extendiren lassen, sondern vielmehr bey oben schon angeführten causis generalibus sich vollkommen contrahiret, und solchemnach der fœtus Semestris erfolgen müssen. Hippocrates de superfœtatione mulierum cap. 1. it. libr. 5. Aphorism. 45. Raymandus J. Fortis cent. 4. cap. 11. Joh. Helfric. Juncken in praxi medica de abortu pag. 7. Paulus de Sorbait. de morbis mulierum seu prægnantium acutis tract. 1. cap. 84. notat. Claudericus Matronam Epl. Nat. Curios. dec. 2. an. 7. obser. 184. Wozu 4.) kommt, und als eine causa proxima mit zu consideriren, daß der Nabel-Schranck zwar vollkommen und unversehret, doch sehr zart gewesen, daß sich auch die Heb-Amme darüber verwundert, mithin zumal bey denen schon oben angezogenen causis generalibus, wie leicht zu erachten, sich bald loß geben müssen. Hippocrates de morbis Mulierum & Aphor. libr. 5. Aphor. 45. Auch 5.) denen obigen causis zu accensiren, daß die P. in sehr offte und fast täglich, wie es denen meisten Weibes-Personen, welche zum ersten mal schwanger werden, zu ergehen pfleget, die Speise nach und nach wieder von sich gebrochen, wovon sie sehr matt und krafftloß worden, und ob ihr gleich einiger massen und etliche mal durch Magen und Nerven stärckende Tropffen und Pulver zu Hülffe kommen, doch dergleichen wenig effectuiret, solcher gestalt aber der Spiritus und Nervuli des Magens und Uteri, nach und nach imminuiret, und dadurch der tener uterus sehr schwach worden. Galenus de utero lib. 1. cap. 2. Hippocrates de morbis mulierum, ingleichen Aphor. lib. 1. §. 44. Carolus Musitanus de morbis mulierum cap. 2. Welchen 6.) beytritt Singultus, wovon die P. offters Anstoß gehabt, so auch spasmum, convulsionem, imo contractionem ventriculi & uteri zuwege bringet, und hiedurch bey der P. vor der Zeit uteurus mit contrahiret werden müssen, wovon Camerarius in Systemate cautelarum medicarum, pag. 311. Tilling. Eph. nat. curios. dec. 1. ad 2. observ. 6. It. alleg. Musitanus de morbis mulierum, cap. 1. nach zu sehen.

hen. Da nun auf diese Weise, der P. frühzeitige, auch bey anderen schwangeren Weibes-Personen öffters erfolgende frühzeitige Niederkunfft aus denen vorangeführten causis naturalibus schlechter dings ihren Ursprung hat, so kan dergleichen per medicamenta nicht procuriret seyn, auch hiezu die von mir der P. Zeit währender ihrer Schwangerschafft gereichte Tropffen, Pillen und Pulver, so wenig adhibiret als verholffen, sondern ihr deshalb laut meines Berichts fol. 15 als Nerven und Magenstärckende Mittel, wie an sich wahr und umständlich zu glauben, weiln die P. laut ihrer Antwort fol. 10. b. sich immer gebrochen, und mich deshalb geständlich um Medicamenta angetretten, nicht minder selbige juxta depositionem der R. fol. 11. b. ingleichen der K. fol. 12. sie deshalb Pillen und Tropffen eingenommen, weil sie immer über den Magen geklaget, und zwar die erstere, nemlich die R. cit. fol. 11. b. noch dazu attestiret, wie ihr, der P. die Artzeney nicht geschadet, vielmehr auch den, wegen des von ihren Vater gemachten Lermens, gehabten enormen Schrecken, und weilen sie sich Tages vorher an ihren Kasten verhoben, als Ursache der Abortirung angiebet, mithin deren Aussage fol. 3. daß ich der P. einstens ein Pulver gegeben, ihre Monats-Reinigung wieder zu bekommen, gar nichts bedeutet, zumal sie solches vid. depos. ejus fol. 3 b. nicht eingenommen, sondern ihrer Mutter gegeben haben soll, die Pillen aber ihr deshalb gegeben, weil die P. 5 bis 6 Tage obstructione alvi laboriret, und sie davon jedesmal s. v. nur 1 oder höchstens 2 gantz natürliche Sedes bekommen, ingleichen der Apothecker S. fol. 6. nebst seinen Gesellen G. fol. 6. b. asseriren, und zwar der erstere daß seines Wissens, vor die Magd die P. nemlich, nichts gefertiget, beyderseits aber wie sie sich nicht entsinnen können daß ich Medicamenta holen lassen, oder unter meinem Recepte was gewesen, so abortum procuriren können, auch der erstere fol. 6. auf seine geleistete Pflicht declariret, daß er vor diese meine Magd in seiner Apotheque nichts verdächtiges præpariret, und ob ich gleich in diesem Jahre einige Medicamenta aus seiner Officin, contra obstructiones mensium holen lassen, er doch nicht wissen könne, ob der Magd in meinem Hause davon etwas gegeben, ingleichen fol. 19. wie er sich zwar zu erinnern wisse, daß einige treibende Medicamenra, unter meiner Unterschrifft verschrieben, vor wem aber ihme nicht wissend, woraus also nichts widriges zu inferiren, nachdem dergleichen Medicamenta, benöthigten Falls vielfaltig verschriben werden: Hingegen daß der Fœtus per medicamenta nicht weggetrieben, daraus erhellet, daß solcher noch 24 Stunden ehe er todt zur Welt kommen, gelebet, gestalt dieses, und daß sie das Kind vorher noch gefühlet, und sich dasselbe starck beweget gehabt, die P. fol. 10. ingleichen die R. fol. 11. wie sie 24 Stunden vor der Niederkunfft der P. Leib angefühlet, und das

Kind sich beweget, affirmiret; ja wenn zu Abtreibung des Kindes was gebrauchet wäre, und wenn es nur ein starckes purgans gewesen, solches äusserlich an den Nabel-Strange, Munde, ja an Lunge, Leber, Miltz und Magen müste zu sehen gewesen seyn, hingegen hievon bey der Section sich nicht das geringste zeichen, sondern vielmehr, laut des dieserhalb erstatteten Berichtes, des Herrn Hoff-Raths D. und Chirurgi W. fol. 8. alle partes und intestina im guten Stande, mithin der Fœtus immaturus quidem, sed cætera integer & illæsus befunden, die Sugillation der Haut und das extravasirte Geblüte aber, aus dem von der Heb-Amme allegirten partu difficili, welcher vorhin ad. n. 2. & 3. deducirter massen ex arctissima constrictione partium genitalium entstanden, herkomme. Uberhaupt aber und am meisten, dieses in consideration zu ziehen, wie in doctrina medica eine richtige und ausgemachte Sache, daß an sich impossibel, daß ein Kind von 6 Monat durch Medicamenten könne abgetrieben werden. Zacutus Lusitanus libr. 2. praxi medica admirabili. observ. 144. Joh. Helfricus Juncken scribens, difficile ac non possibile esse, infantem semestrem per medicamenta propelli. Camerarius, in Systemate cautelar. medic. pag. 311. verbis hisce expressis:

Notum enim cæterum est quam exiles sæpe levesque occasiones sufficiant ad abortum promovendum, quod per medicamenta fortissima de semestri fœtu non fieri potest. Folglich dergleichen wegen des fœtus semestris qu. gegenwärtig ebenmäßig zu statuiren, und daß die frühzeitige Niederkunfft der P. ex variis adductis & ex actis constantibus, causis naturalibus lediglich erfolget, und dißfals abortus nicht procuriret sey, unwidersprechlich zu asseriren sey. Weshalb ich dann im geringsten nicht zweiffele, daß solchemnach wegen meiner Person schlechterdings eine absolutoria, auch quoad expensas mehr erwogen, nach denen actis nicht einmal ein zulängliches indicium geschweige ein corpus delicti ad effectum inquirendi, am wenigsten wider mich, vorhanden, erfolge, auch weilen es gegenwärtig hauptsächlich auf das judicium Medicum ankommen wird, die Acta an ein Collegium Medicum werden transmittiret, wenigstens aber, daferne solche an ein Juristen-Collegium versandt werden solten, dieses so dann, um mit der Medicinischen Facultæt dasigen Orts zu conferiren, und conjunctim eine Sentenz abzufassen, besonders requiriret werden, ich auch in eventum hierum dienstlich gebeten haben will. Schließlich sub consueta imploratione beharrende rc.

Responsum Facult. Medicæ Halensis.

Demnach Acta Inquisitionalia an unsere Facultæt gelanget, darüber unser Medicinisches Erkäntniß zu vernehmen, so haben wir bey veranlaßter

Collegialischen Deliberation umständlich ersehen, daß D. E. P. den 6 Sept. an. pr. früh gegen 2 Uhr mit einer frühzeitigen, unvollkommenen, todten, unehligen Leibes-Frucht nieder kommen, und wegen einiger Umstände, da sie insonderheit vorhero verschiedene Artzeneyen von Pillen, Tropffen und Pulver eingenommen, in Verdacht gerathen, sich selbsten vorsetzlich diese Leibes-Frucht abgetrieben zu haben. Wann aber gedachte Dienst-Magd solche Artzeneyen vor Magen-Beschwerung und offtmal. Erbrechen, woran sie währender Schwangerschafft laboriret, gebrauchet haben will, dieselbe auch hiernebst ein hefftiges Schrecken zweymal vor ihrer frühzeitigen Geburt erlitten, und noch Tages vorher an ihrer schweren Kisten sich starck verhoben, daß sie nechstfolgende Nacht mit Geburts-Schmertzen befallen worden, ob gleich noch 24 Stunden vorher das Kind im Leib gelebet und sich beweget; so ist bey vollzogener Sectione und Inspectione nichts erheblich-und erweißliches an dem Abortu ausser der Unvollkommenheit des Leibes angemercket, sondern dadurch der frühzeitige Abgang des Kindes bestättiget worden. Indessen wurde obgedachten Verdacht nicht abgeholffen, sondern die Frage unserm Collegio zu decidiren vorgetragen: **Ob bey obbeschriebenen Umständen zu schliessen, daß dieser *Abortus* auf unzuläßige Art durch Bezwang vermittelst schädlicher Artzeneyen verursachet worden,** oder nicht fürsetzlich von andern Ursachen veranlasset sey.

Nach dieser Frage möchte es fast den Schein haben daß gedachter Abortus fürsetzlich und freventlich durch die verordneten und zum Theil gebrauchten Artzeneyen sey befördert worden, indem 1.) Uberhaupt bey heimlich geschwächten Weibes-Personen der Gebrauch verschiedener Artzeneyen verdächtig ist. 2.) Diese Magd selbsten das verordnete Pulver vor verdächtig geachtet, und deswegen dasselbe nicht einnehmen wollen. 3.) Die Ublichkeit des Magens und Erbrechen, als gewöhnliche Zufälle schwangerer Personen, dergleichen sorgfältiger Cur, desto weniger durch so mancherley Arten der Artzeneyen nicht benöthiget sind. 4.) Uberdem der Apothecker testiret, daß von den Hrn. D. treibende Artzeneyen aus der Officin verschrieben worden sind. 5.) Endlich der frühzeitige Abgang des Kindes darnach gefolget.

Wann aber hingegen erwogen wird, daß 1.) Es keine eigene abortiva remedia gebe. 2.) Derer verordneten Medicamenten ingredientien gar nicht benannt sind, ohne daß sie Magen-stärckende Sachen gewesen seyn sollen. 3.) Nechst dem nicht erhellet, daß solche Mittel gar keinen allernechsten schädlichen effect gehabt. 4.) Vielmehr das Kind noch in Leib sich gereget und lebhafft erweisen, nachdem solche Medicamenta nicht weiter gebraucht worden. 5.) Die Magd selbst weder ante, noch post abortum eine starcke Blutstürtzung

gehabt, welche gemeiniglich auf starck treibende Mittel zu folgen pflegen. 6.) Vielmehr dieselbe gleich nach der Geburt munter und frisch gewesen, daß sie nach wenigen Tagen sich starck und gesund coram judicio sistiren können. 7.) So dann auch an den abgegangenen abortu gar keine Spuhr einer gewaltsamen Abtreibung offenbar worden. 8.) So kan man auch von occultis, welcherley die gebrauchten Artzeneyen gewesen, nicht judicirn, noch einen æquivoquen effect von denselben herleiten: 9.) Immassen von der Magd Leibes-Constitution gar nichts in Actis enthalten, nach welcher man hätte urtheilen können, ob und welche remedia dem fœtui schädlich gewesen. 10.) Auch von diesen medicamentis gar nicht gemeldet und untersuchet worden ist, wie viel und wie offt solche gebrauchet sind. 11.) Es auch auf des Apotheckers Urtheil nicht ankommt, was er treibende Mittel heist. Endlich 12.) die offenbare Ursachen eines zweymaligen hefftigen und mit Angst und Furcht begleiteten Schreckens, darüber diese Magd gezittert und gebebet, wie auch die höchstschädliche Verhebung an der Kisten oder Laden, zulänglich und erweißlich genug sind, daß davon gar leicht und gewiß dieser Abortus habe entstehen können und müssen: So können wir auch diesemnach aus angeführten Ursachen nicht schliessen, daß von denen in Verdacht gezogenen Artzeneyen dieser Abortus entstanden, sondern daß vielmehr die andern benannten Ursachen denselben befördert haben, immassen auch eine Art derselben kräfftig und geschäfftig genug gewesen denselben zu veranlassen, welches desto gewisser erfolget, da eine Ursach nach der andern selbigen beschleuniget hat; welches wir bey einmüthiger Cognition hiermit melden, und dieses Judicium Medicum mit unsrer Facultæt Siegel bekräfftigen wollen. Halle den 5 Januarii An. 1739.

Responsum Scabinatus Halensis.

P. P.

Als dieselben uns die wider D. J. G. T. ingleichen D. E. P. 2 ledige Personen, getriebene Hurerey und Schwängerung auch Abtreibung der Leibes-Frucht halber ergangene hierbey zurück kommende Inquisitions-Acta nebst des erstern Defension-Schrifft zugesandt, und ihnen unsere Rechts-Belehrung darüber zu ertheilen gebeten, demnach ꝛc.

Daß beyde Inculpaten ihrer geständig mit einander getriebenen Unzucht halber nach Anweisung der Stadt Willkühr zu bestrafen, in übrigen aber wegen Abtreibung der Leibes-Frucht wider selbige in Mangel kräfftiger Indicien weiter nichts vorzunehmen, V. R. W.

Uhrkundlich ꝛc.

M. Jan. 1739.

An Herrn Burgemeister und Rath
der Stadt Magdeburg.

Ratio-

Rationes Decidendi.

Obwol Inculpaten graviren möchte, daß er D. T. der P. ohnerachtet sie keine hierzu dringende besondere Umstände erlitten, währender ihrer Schwangerschafft Pillen und andere Medicamenta verordnet, diese hingegen, wenn sie selbige zum Theil geständig eingenommen, und wie solche zu Abtreibung der Leibes-Frucht gerichtet, desto wahrscheinlicher, da des Apotheckers S. fol. 19. beschehener Aussage nach, treibende Medicamenta unter D. T. Unterschrifft in dessen Apothecke verschrieben worden, hierüber demselben seiner Magd Schwangerschafft nicht unbekannt gewesen, diese aber so wenig solche als er selbst behöriges Orts angezeiget, mithin beyde dem Ansehen nach selbige zu verheimlichen sich bemühet, es dahero scheinen möchte, daß und bevorab der Conatus, wenn schon der effect nicht erfolget, strafbar auf die Special-Inquisition oder mindestens so fort dem Reinigungs-Eyd zu interloquiren.

Dennoch aber und dieweil, nach Anleitung des von der hiesigen Medicinischen Facultæt eingeholten hierbey befindlichen Gutachtens, es keine eigene abortiva remedia gebe, wodurch abactio partus zu befördern, darbenebst weder die eigentliche Recepte, so in die Apothecke verschrieben, noch die Species, so zu denen gebrauchten Medicamenten angewendet, bekannt, die P. hiernechst übers Brechen sich beklaget, und demnach, daß ihr Dr. T. die Artzeneyen dargegen eingerichtet, wohl seyn kan, da er schon nach Gelegenheit eben nicht von nöthen gehabt, ferner die Zeugin fol. 11. deponiret, daß 24 Stunden vor der P. Abortirung auf deren Leib gefühlet, und des Kindes Regung wahrgenommen, mithin, daß die eingenommene Artzeneyen keinen Schaden verursachet, um so mehr zu schliessen, da bey den Sections-Berichte fol. 9. sich desfals keine Anzeigen veroffenbahret, endlich der von oben dieser Zeugin fol. 6. b. angeführte circumstantien, daß nemlich der P. Vater einige Tage vor derselben Niederkunfft einen solchen Lerm angerichtet, daß sie darüber gezittert und gebebet, und Inculpatin einen Tag vor ihrer Niederkunfft an einen Kasten sich verhoben, um so weniger ausser Augen zu setzen, nachdemalen diese veram & genuinam abortus causam ohngezweiffelt abgeben dürfften, auch veranlassen, daß um so weniger auf andere ausserordentliche eigentlich unbekannte Media nicht füglich zu verfallen, in übrigen die P. noch 24 Stunden vor der Niederkunfft ihren Leib befühlen lassen, und daß sich das Kind bey ihr gereget, nicht verheelet, so wol die Heb-Amme nebst der U. zur Niederkunfft herbey geholet worden, und dergestalt an gegründeten indiciis ratione abactionis partus nicht nur dessen Berichtigung halber, sondern auch des Conatus wegen erman-

ermangelt; Als haben wir in dieser Sache auf weitere Untersuchung oder Erkänntniß eines Medii eruendi veritatem angestanden, schlüßlich aber da Judex inquirens jura statutaria fol. 17. b. allegiret, wegen des geständigen stupri die Strafe darnach eingerichtet.

CASUS IV.

Infanticidium imputatum, ubi infans vivus natus è puerpera in Lipothymiam incidente, concidit in pavimentum lapideum ac præter funiculi umbilicalis abruptionem, nonnullas capitis læsiones suscepit.

Nachdem bey Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Printz Georgen zu Hessen Peinl. Gericht zu Völckershausen, hierbey kommende daselbst ergangene und A. M. F. von M. in puncto infanticidii betreffende Acta zur Beurtheilunge erwachsen; So habe Ew. Wohlgeb. hiermit gantz dienstl. ersuchen wollen, über den darinnen enthaltenen Casum mit der löbl. Medicinischen Facultæt zu Halle fördersamst zu communiciren, und wenn Dieselbe darüber Dero in arte medica gegründetes Judicium cum rationibus dubitandi & decidendi Actis beygefüget haben wird, selbige demnechst ebenfals vor die Hand zu nehmen, mit Fleiß zu durchgehen, und Collegialiter wohl zu überlegen, solchem nach auch nomine des gedachten Peinl. Gerichts, ein Urtheil darüber abzufassen, demselben rationes dubitandi & decidendi ebenfals beyzufügen, und mir solches cum remissione sämtlicher actorum, unter einem an Hochgedachten Printzens Hoch-Fürstl. Durchl. gerichteten Couvert mit der ordinairen Post anhero zuzufertigen. Solte denn vor nöthig erachtet worden seyn, dasjenige was die in hac causa ohne vorher geleisteten Eyd abgehörte Zeugen oder einige derselben ausgesagt, noch ante sententiæ publicationem durch selbige eydlich bestärcken zu lassen, so sollen dieselbe so wol als auch der Medicus welcher zur Section des Cörperleins quest. gebrauchet worden; weil ich so eben benachrichtiget worden, daß er zu dergleichen Verrichtungen, ob er schon mehrmalen darzu in dem Gericht Völckershausen so wol als in andern hiesigen Aemtern adhibiret und nichts dagegen eingewendet worden, noch niemalen beeydiget sey, darzu, daß sie ihre attestata wann sie dabey verbleiben, eydlich bestärcken müssen, angewiesen werden. Bey dem Chirurgo Chaise aber wird solches nicht nöthig seyn, weil derselbe bey dem Collegio Chirurgico zu Marburg examiniret und beeydiget ist. Die baldige Expedition dieser Pein-

Peinlichen Sache, wird hochgedachten Printzens Durchl. zu gnädigen Gefallen gereichen, und durch den Hrn. Postmeister zu Halle, auch was bey den Löbl. Facultæten pro studio & labore gebühren wird, entrichtet werden; ich aber gratulire zu dem nunmehro angetretenen neuen Jahre, und wünsche von Hertzen, daß Ew. **wohlgeb.** dasselbe nebst noch vielen folgenden zu Seel und Leib ersprießlich seyn möge, mit schultiger Hochachtunge verharrende ꝛc.

Actum Volckershausen

Den 12ten Octobr. 1738.

Auf beschehene Requisition des Hochfürstl. Heßischen Amts-Vogts Herrn Homagii habe mich am heutigen dato, in Gesellschafft des Medicinæ Licentiati & Practici H. Jericho, und des Chirurgi Ludwig Chaisen, von Vacha anhero nacher Volckershausen verfüget, da dann so bald nach unserer Ankunfft wohlbesagter H. Amts-Vogt, uns des weitern eröffnete, welcher gestalten, eine von seinen Mägden, Nahmens Anna Maria Fischerin von Martinroda, ohngefehr seit 3 Wochen sich kranck befunden, und an der einiger zeithero dieser Orten grassirenden Dysenterie laboriret. Nachdeme sie nun davon einiger massen wieder gewesen, daß sie auch sich wieder ausser dem Hause begeben können, hätte sie sich aber sogleich wieder geklaget, und als ob sie wieder aufs neue kranck werden wolte, sich angestellet, biß endlich gestern Sonnabends Nachmittag, sie ihme Herrn Amts-Vogten klagende vorgebracht, was massen sie von der Hauß-Jungfer um deßwegen vieles Ungemach erdulten müste, weilen selbige sie beschuldigen wolte, daß sie in Unpflichten schwanger gewesen, und ein Kind gehabt haben müste; Da sie nun dergleichen Imputati sich unschuldig wüste, wolte sie um Schutz gegen die Haußhalterin gebeten haben. Indeme nun er H. Amts-Vogt über diese Relation besonders alteriret, sie klagende Magd nachdrücklich examiniret, ob das Angeben der Jungfer nicht auch vielleicht in der Wahrheit gegründet, und so fern sie sich schuldig befinde, sie solches ohne Weitläufftigkeit bekennen möchte; hätte sie endl. gestanden, wie sie nicht allein gravida gewesen, sondern auch verwichen zwischen den 8ten und 9ten dieses Monats, wircklich ein todtes Kind zur Welt gebohren, welches sie, weiln es kein Leben gehabt, anfänglich in ihrer Laden verborgen, indeme aber die Hauß-Jungfer geschienen darauf zu inquiriren, wie sie das gebohrne Kind möchte ausfündig machen, hätte sie solches in des H. Amts-Vogtes Schlaff-Cammer, hinter das Bette versteckt, möchte also der H. Amts-Vogt so gütig seyn und erlauben, daß das Kind in dem in der Weise-Stube stehenden Schranck verwahrlich hingelet werde. Dieses nun wäre ihr auch verstattet worden: weilen dann die Denunciata darauf bestünde, daß der Partus kein Leben ge-

gehabt, sie auch zu dessen Todt nicht das geringste contribuiret, so wolte gegenwärtig die Nothdurfft erfordern eine Section und Besichtigung des Cörpers vorzunehmen, weßhalben er dann ihn den Medicum und Chirurgum mit anhero requiriret hätte. Möchten also letztere sich gefallen lassen, die Section vorzunehmen, und solchem nach, wie alles sich befunden, das gewöhnliche Visum repertum gegen die Gebühr ausfertigen.

Hierauf dann wurden diesem Actui noch zwey Gerichts-Schöpffen Namens Augustin Cammerschmidt und Caspar Voll, bey zu wohnen gefordert, an die Heb-Amme, Anna Sauerin, herzu gerufen, welche letztere das in ein Linnen gewickelte todte Kind aus dem Schrancke in der untern Speise-Stube heraus langte, und wurde die Section mit dem Cörpergen auf dem obersten Saal, in Gegenwart bemelter Personen vorgenommen. Da sich dann äusserlichem Ansehen nach befunden, daß es ein vollkommen gebohren Kind mit Nägeln am Händen und Füßen, auch Haren des Haupts versehen gewesen, und ist äusserlich keine Læsion vermercket worden; die Nabelschnur war einer Hand breit abgerissen, aber nicht verbunden. Nach Oeffnung des Kopffs befande sich zwar eine ziemliche Sugillation, linckerseits obersalb den Schlaf und ferner noch eine Sugillation rückwärts auf dem Kopff, wo die Suturen zusammen gehen, welche beyde aber so wenig von consequenz, als eine vermerckte Verrückung der Hirn-Schaale zu seyn schienen. Nach Oeffnung der Brust, war die Lunge in ihrer ordentlichen Sustanz, die auch nach Ausnehmung derselben so wol gantz als Stückweiß auf dem Wasser geschwummen; die Leber war mehrentheils rechter seits zu, ziemlich schwartz vom Geblüt, wie auch die Miltz. Nach Oeffnung des Hertzens, und daran hangendem Blutgefäsen, fanden sich höchstens zwey Löffel voll Blut; die übrigen Umstände, wird das aus zu fertigende visum repertum, des weitern zu Tage legen. Nach diesem wurde der Cörper behörig wieder zu gehefftet, und der Ammen zur Besorgung dessen Sepultur übergeben. Actum ut supra &c.

Sections-Bericht.

Auf ergangene Requisition des Herrn Amts-Vogts Humagii, zu Völckershausen, haben Endes gesetzte wir uns gestern, war der 12. Octobr Nachmittags gegen 1 Uhr zu Völckershausen, und zwar in besagten Herrn Amts-Vogtes Behausung eingefunden, ein von besagten H. Amt-Vogt in seiner Verwahrung gehabtes Kind (welches zu dem Ende dasige Ammen aus dem verschlossenen Schranck raus nehmen, und oben auf eine Stube tragen muste) uns gezeiget, solches in Augenschein zu nehmen, und benöthigten Fals eine wirckliche Section an denselben zu verrichten.

Wann

Wann wir nun in Beyseyn obberührten Herrn Amts-Vogts, so dann des Stadtschreibers aus Bach Hr. Marggrafens, als darzu ersuchten Actuarii, so dann zweyer Gerichtsschöpffen und dasiger Heb-Ammen, erwehntes Kind besehen, fanden wir solches in ein gantz weises reines und unbefleckstes Weibe-Heinde eingewickelt. Nach Aufwickelung desselben sahen wir, ein zur Geburt vollkommen zeitiges Kind masculini generis, so nicht allein mit Nägeln und Haren, sondern auch an allen übrigen Leibes-Theilen völlig versehen war, an welchen der Funiculus umbilicalis, einer guten quer Hand breit lang abgerissen und unverbunden war, so daß die Ammen forne am Ende, wo es abgerissen, noch einige Tropffen Blutes aus besagten Funiculo druckte; übrigens aber, war derselbige vom Geblüte leer und gantz weiß anzusehen. Ausser dem konte man an äusserlichen Cörper, obgleich die Suturæ capitis alle in etwas verrücket, und das gantze os frontis vor der Sutura coronali ziemlich deprimiret war, nichts finden.

Das Cadaver war mehrentheils am gantzen Leibe blau, besonders an Händ und Füßen, ein solches aber darum zu vermuthen, daß es schon 3 Tage gelegen; andern Theils aber und besonders, daß das Kind starcke Convulsiones wegen Zerrittung des Gehirnes & Systematis Nervorum erlitten haben mag.

Wenn nun allerdings so beschaffenen Umständen nach eine Section vonnöthen, wurde auch dasselbige, und zwar erstlich am Haupte vorgenommen, da dann nach separirter Calvarie sich oben angeführte Verrückung Suturarum, besonders aber depressio ossis frontis des mehrern, so dann aber zwey Sugillationes, die eine eines guten halben Guldens groß, über und zum Theil auf dem lincken Musculo temporali, die andere aber etwa eines Batzens groß, rückwarts oben auf dem Haupte über Sutura lamdoidea sich zeigete.

Und wiewol da eine geschehene Gewalt zu vermercken, war doch kein Knochen zersprungen, auch nach separirten Cranio nichts von gesetztem Geblüte auf und in dem Cerebro, sondern selbiges in gantz ordentlichen und gesunden Stande gefunden.

Da sich nun ventre in supremo, ausser angeführter Erschütterung Cerebri & Systematis nervorum, keine Lethalitæt fande, wurde fernerweit zur Oeffnung der Brust geschritten, und nach deren Oeffnung primo intuitu die Pulmones in ordentlich gesund und aufgeblasenem Stande, auch schöner weis-blaslichen Coleur gefunden: Weshalb nun allerdinges daraus zu schliessen, daß das Kind gelebet, und respiriret haben müssen; es wurden die pulmones absque corde auf sufficiente quantitæt Wassers und hernach auch Stückweiß auf selbiges geworffen, auf welchen sie aber, so wol gantz, als in Stücker geschnitten

 schwum-

schwummen, ja so gar beym Entzweyschneiden, es recht rauschete, und also rebus cœteris concurrentibus gewiß zu schliessen, das besagtes Kind gelebet habe. Wann aber pulmonibus ex sanguibus & illæsis. keine suff catio, die man doch allem äusserlichen Umständen nach vermuthen sollen, obhanden gewesen, und alldar sich keine Causa mortis gefunden, anzeigete, unverbundne Nabelschnur aber, an und vor sich selbst ein Signum lethalitatis; Als wurde das im Hertzen & vasis adhærentibus sich befindliche Geblüt zu sammen raus genommen, und dessen höchsten Grades kaum zwey Löffel voll, so dick und schwartz war, gefunden. Die gantze Leber war, zumal rechter seits, gantz schwartz, wie weniger nicht auch die Miltz, welches von schon erlittener putrefactione harum partium gekommen.

Zwar gedachte der Hr. Amts-Vogt, daß des Kindes Mutter ein Tager acht oder zehen an der Dysenterie laboriret hätte: Alleine ob schon bey einer Dysenteria, febri maligna complicata, es in praxi medica eine bekanteste Sache, daß bey selbiger, zumal primis gestionis mensibus, sich ein Abortus ereignen kan, ist hier doch keines von beyden zu vermuthen, massen das Kind so vollkommen; dessen Mutter auch nur einige Tage an besagter Dysenterie laboriret, auch durch nur wenige Mittel, schon vor ihrer Niederkunfft befreyet gewesen; Als ist von einer Dysenteria maligna nichts zu vermuthen gewesen, zu geschweigen daß das Kind desfals ad partum solte præcipitiret worden seyn. Wann aber salvo superiorum judicio, wir hier unsere Meynung geben sollen, ist besagtes Kind allerdings lebendig zur Welt gebohren worden: Denn wenn man allenfals, wegen oben angeführter Contusione & Sugillatione capitis und Erschütterung des Gehirnes und derer Nerven das Kind ohn starcker Convulsion nicht ersterben müssen, (welches doch ohne besondere Consideration nicht anzusehen) hat es doch unumgänglich wegen unverbundener Nabelschnur ohne alle Ausnahme dem Todte zu Theil werden müssen. Wie über diß eben vermutheter Convulsion wegen, das Kind keine Suffocationem, welche sonsten der geschwinden bey seiten Schaffung halber geschehen können und müssen, erlitten. Welches zur Steuer der Wahrheit, wir hiemit also gefunden zu haben bezeugen, und gegenwärtiges Visum repertum mit unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten unserem Pettschafften corroboriren wollen. So geschehen Vach den 13. Octobr. 1738.

(LS) Joh. Adam Jericho
Medic. Lic.

(LS,) Jean Louis Chaise
Chirurge.

Ex-

Excerpta Actorum.

D. 12. Octobr. 1738.

Die Haußhälterin D. E. S. ætat. 30 Jahr deponirt, wie am verwichenen Mittwoch, nemlich den 8 dito die Hauß-Magd A. M. F. sich in der Gesinde-Stube Abends auf den Bett liegende gantz unpäßl. und kranck befunden, als sie selbe gefragt, wie es stünde, habe sie geantwortet: sehr schlecht, und habe kein Licht, welches ihr angeboten wurde, in der Stube verlanget. Deponentin wäre in ihre Kammer schlafen gangen, und hat die gantze Nacht nichts vernommen; des folgenden Morgens wäre diese Magd noch im Bette gelegen. Deponentin habe auf den Boden der Stuben viel Unsaubrigkeit von eingestreueter Asche und Feuchtigkeit wahrgenommen, darüber sie die krancke Magd befraget, was dieses wäre; diese habe ihr die Hand gegeben und gesagt: ach Jungfer ich bin sehr kranck gewesen, ich habe lange nicht meine Zeit gehabt, dahero das Geblüt mir angebrochen, und auf einmal von mir geschossen. Als das Bett ihr Abends solte gemacht werden, hat sie es abgeschlagen, die Vieh-Magd habe es aber gemacht, und viel Blut darinn gefunden; der Knecht hat gefragt ob die A. M. wieder gesund wäre; sie wäre bey den Brunnen auf den Hof gewesen; sie habe dieses der Magd vorgehalten, warum sie hinaus gehe, da sie so kranck wäre: hæc, sie hätte den Nacht-Eymer hinaus getragen. Deponentin wurde gefragt, woher sie gewust, daß diese Magd so lange Zeit nicht ihre monatl. Reinigung gehabt, ob ihr die Magd sonst nichts von ihren Umständen entdecket: resp. Weiter nichts, als daß die Magd vor 8 Wochen zu ihr gesagt: ich bin nicht wohl, und nicht wie sonst gewesen, meynende die Menstrua; sie wisse nicht woher, habe ihr auch das Hemd gezeiget, worinn sich das Menstruum mehr weiß als roth gezeiget. Die Vieh-Magd saget aus, es wäre die A. M. F. in der Rede gewesen, daß sie schwanger sey, aber gewisses hätte sich davon nicht zu Tage gelegt. Vor 14 Tagen habe sie die rothe Ruhr gehabt, verwichenen Mitwochen habe sie sich wieder aufgemacht und ist in Garten gewesen; habe helffen bis auf den Abend Kraut abhauen, da sie Abends über hefftigen Frost geklagt und sich niedergelegt. Deponentin wäre schlafen gegangen; frühe wäre die F. noch sehr kranck gewesen und gesagt, es wäre ihr die Nacht sehr wehe gewesen, habe sie im Leibe geschnitten, und da sie den Nacht-Stuhl nicht erreichen können, wäre es in der Stuben unrein worden; sie begehrte, daß sie etwas Asche auf den nassen Fleck langen möchte, welches sie auch gethan, sie habe aber, weil das Licht weit davon gestanden, nichts von Blut auf der Erden erkennen können. Sie habe ihr sonst nichts von ihren Umständen eröffnet, ob sie ihr gleich vorgehalten, was vor eine Rede von ihr

gehe, welches sie beantwortet: es wäre nicht so, die Leute müssen ja was zu reden haben. Der Knecht C. M. deponirt, er wüste sonst nichts von der Sache, als daß die Hauß-Magd gestern Sonnabends früh um 5 Uhr am Brunnen etwas gewaschen, wüste aber nicht was.

D. 28 Octobr. wurde Inquisitin vernommen, da sie ad quæstiones ausgesagt, sie heisse A. M. F. æt. 26 ann. sie habe einmal bey den Herrn Amts-Vogt 1 Jahr gedient, weil sie aber schwanger worden, sey sie aus den Dienst damals getreten; sie habe ein lebendig Knäblein gebohren, welches wieder gestorben, dazu wäre ein unbekannter Kerl Vater, der sie auf der Land-Strasse zu Fall gebracht. Solches habe sie, als sie sich schwanger befunden, den Hrn. Amts-Voigt angezeiget, nachher wäre sie wieder zu den Hrn. Amts-Voigt in Dienst gegangen, und habe ohnlängst abermal ein Kind zur Welt gebracht den 9 Octobr. früh um 3 Uhr, in des Amt-Hauses Gesinde-Stuben, wäre ein Knäblein und niemand bey der Geburt gewesen; sie habe kurtz vorher die rothe Ruhr gehabt, sey auch nur einen Tag nachher auf gewesen, habe sich wieder legen müssen, sey sehr schwach gewesen, habe nicht vermeynt, daß sie gebähren würde, dahero sie niemand zur Geburt geruffen. Als das Kind von ihr gekommen, wäre sie in eine Ohnmacht gefallen, und als sie sich wieder erholt, sey ihr Kind todt gewesen, wisse also nicht, obs lebendig oder todt von ihr gekommen; das Kind habe in der Stuben auf der Erden gelegen. Aus grosser Schwachheit habe sie nachher niemand herbey ruffen können; sie meyne eine halbe Stunde in der Ohnmacht gelegen zu haben. Das gebohrne Kind habe sie in ein Hemde gewickelt und es oben in ihre Schlaf-Kammer in ihre Lade gelegt; die Nabelschnur müsse von sich selbst abgerissen seyn, da sie in der Ohnmacht gelegen, sie habe gestanden, als das Kind von ihr gekommen, und wäre gleich dabey in Ohnmacht gefallen. Die Nach-Geburt wäre den andern Tag von ihr gegangen, welche sie ins Secret geworffen. Des Kindes Vater wäre der Dragoner S. habe sie vor Lichtmeß geschwängert, in den Amts-Backhause; habe sich nur einmal mit diesen Dragoner fleischlich eingelassen, und sich nachher ehelich mit ihn versprochen. Habe sonst mit niemand Unzucht getrieben; sie habe den Dragoner, weil er liederlich worden, ihre Schwangerschafft nicht entdeckt, sie wäre so bald die Nach-Geburt von ihr gegangen, wieder ausgegangen. Die Haußhälterin hätte zwar gefraget, wo das Blut in der Stuben her komme, sie habe gesagt von der rothen Ruhr; solches habe sie aus Schamhafftigkeit gethan. Dem Hrn. Amts-Vogt habe sie solche Geburt offenbaret, weil er der hiesige Richter wäre; solches habe sie den dritten Tag nach der Geburt gethan. Wäre von sich selbst zu ihn in die Wohn-Stube, da sonst niemand zugegen gewesen, gegangen, und habe

be es ihm gesagt; habe aus Schwachheit es nicht ehender melden können. Der Amts-Vogt habe sie gefragt ob das Kind todt oder lebendig sey, und wo es wäre, sie habe gesagt es sey todt und sey in ihrer Lade, da sie es hätte holen müssen, welches er in Stuben-Schranck geschlossen, und sie geheissen wieder zu Bette zu legen; Das Kind wäre vollkommen gewesen, ob aber todt oder lebendig gebohren, wisse sie nicht. Sie habe die Nabelschnur nicht abgerissen, habe es nicht unverbunden gelassen, daß es sterben solte, auch habe sie nicht gewust, daß sie es verbinden müste. Oben hat sie qu. 29 gesagt, daß sie wisse mit neugebohrnen Kindern umzugehen, weil sie schon ein Kind einmal vorher gehabt, & p. 133. art. 12. idem testatur. P. 46 gestehet Inquisitin daß der Amts-Voigt zu ihren beyden Kindern Vater wäre; sie habe 14 Tage vor ihrer Niederkunfft die rothe Ruhr gehabt, und wäre nur den Tag vor ihrer Entbindung auf gewesen. Als sie von der Ohnmacht wieder zu sich gekommen, hätte sie so gleich ihr liebes Kind von der Erden aufgenommen, und ob sie wol dasselbe, weil es sich gar nicht mehr gereget, angehauchet und angeblasen, so wäre doch kein Leben mehr in selben zu spühren, sondern das Kind todt gewesen; dieses habe sie in ein rein Hemd gewickelt und in ihre Lade oben auf der Schlaf-Kammer gelegt. Sonnabends vor den Mittags-Essen habe sie es wieder in die Speise-Stube gebracht, auch da der Amts-Vogt nicht da gewesen, habe sie es in der daran befindlichen Schlaf-Kammer auf einen Stuhl gelegt, und wie der Amts-Vogt zu Mittag gessen, habe sie es ihm gesagt; er habe sie gefragt wo das Kind wäre, habe sie geantwortet in ihrer Lade, darüber er die Hände zusammen geschlagen und gesagt, ach daß GOtt in Himmel erbarme. Er habe das Kind herzubringen befohlen, welches er in den Comptoir, so in der Speise-Stube stehet, geschlossen. Vor die Ruhr hat ihr der Amts-Vogt ein rothes Pulver und einen dicken Safft gegeben. Ihre Geburt habe eine Viertel Stunde gewähret; sie wüste nicht ob das Kind, da es von ihr auf die Erde gestürtzet, geweinet hätte, dann sie wäre so gleich in die Ohnmacht gefallen. Sie habe auch täglich wider die Ruhr Tropffen brauchen müssen. Die Heb-Amme wurde gefragt, ob die Nabelschnur zerreissen könte, wenn das Kind von einer Mutter fiel: resp. Ja! Ob ein Kind, wann es von der Mutter komme, so sauber seyn könte, wie dieses befunden worden: resp. Ja! P. 52. sagt unter andern der Amts-Vogt, daß Inquisitin gegen ihm ihre letzte Schwangerschafft nicht recht gestanden, sondern dubitiret, sie habe ihre Menses bishero ziemlich aber nur weißlich gehabt, dahero er vermuthet sie laborire an Fluore albo; er habe sie anderst wohin schicken wollen, daselbst zu gebähren und abgewartet zu werden, allein sie habe stets gegen ihn an ihrer Schwangerschafft gezweifelt. Hierüber wäre sie mit der rothen

then Ruhr befallen worden, daran sie 12 Tage gelegen. Den 8 Octobr. hat sie sich wieder aufgemacht, aber denselben Abend sich wieder gelegt. Den 11 Oct. habe sie ihm weinend geklagt, wie die Haußhälterin sie beleidige und beschuldige, daß sie müste ein Kind gehabt haben, welches doch nicht wahr wäre, sondern sie hätte ihre Menses so starck bekommen, daß gantze Stücken geronnen Geblüt von ihr giengen; auf ferneres Zureden habe ihn Inquisitin gestanden, ein todtes Kind gebohren zu haben. Von diesem Kind habe sie eine Zeither keine Regung gespührt; das Kind habe sie erstlich in ihre Lade geschlossen, weil aber die Haußhalterin so sehr nachforschte, habe sie es in die Schlaf-Cammer gebracht, und ihn gebeten es in den Schranck zu schliessen, bis sie Gelegenheit finde es unter die Erde zu bringen, so er auch ihrer Schwachheit wegen verstattet; er habe aber das Kind nicht gesehen, sondern Inquisitin geheissen wieder in ihr Bett zu gehen. Worauf er Medicum & Chirurgum nebst den Actuario zur Section des Kindes verschrieben; übergab auch diejenige Medicamenta, welche er der Inquisitin vor die Ruhe gebrauchen heissen. Inquisitin gestehet, daß der Amts-Vogt sie verschiedentlich ihrer Schwangerschafft wegen befragt, und daß sie es geleugnet, aus Sorge er möchte sie wegjagen, auch daß er sie noch ernstlich den Abend ehe sie die Ruhr bekommen, deswegen befraget, da sie noch an ihrer Schwangerschafft gezweifelt, und ihren dicken Leib von ihren unrichtigen und weißlichten Mensibus hergeleitet; auch sey wahr, daß sich der Amts-Vogt gegen sie erboten, daß er sie, wann sie schwanger wäre, anderst wohin schicken wolte, da sie nieder kommen und vor sie gesorget werden solte; auch habe sie damals noch an ihrer Schwangerschafft gezweifelt. Confirmiret übrigens alles, was der Amts-Vogt von ihr ausgesagt: addit das Kind habe sich 2 Tage vor ihrer Niederkunfft nicht in ihren Leib gereget, da sie doch 14 Tage vor der Geburt dasselbe noch gefühlet. P. 133. art. 14. gesteht Inquisitin daß sie ihre letzte Schwängerung schon längst bey sich empfunden, art. 15. sie habe aber dieselbe jederzeit verleugnet und verhelet, ob sie zwar offt deswegen befraget worden. P. 189 saget Inquisitin aus, daß die Affter-Geburt nicht ehender, als den andern Tag Morgens um 5 oder 6 Uhr von ihr gegangen, welche sie noch mit einigen Schmertzen von sich ziehen müssen, und hätte sie solche so gleich ins Secret getragen. Sie habe vor grossen Schmertzen sich in der Geburt nicht helffen, noch weniger eine Hand an das Kind thun oder ihm zur Geburt behülfflich seyn müssen; Sie wäre kurtz vor der Geburt mit Frost überfallen worden, und hätten ihr Arm und Beine wehe gethan, so wie ihr in währender Kranckheit der rothen Ruhr auch gewesen, wobey sie den gewöhnl. Trieb zu Stuhl auch gehabt, auch etliche mal in solcher Nacht vor der Geburt zu Stuhl gehen müssen. Da ihr auch ein Trieb zu Stuhl

zu

zu gehen angekommen, wäre sie aufgestanden, und da sie noch nicht bey den Stuhl gewesen, wäre sie ohnmächtig und ihr gantz schwartz vor den Augen worden, daß sie auch das Licht in der Stube nicht erkennen können: in welcher Ohnmacht durch einen starcken Trieb das Kind von ihr gangen, mitlerweile sie zwischen den Nacht-Stuhl und dem Bette nieder gesuncken, so daß sie etwas auf den Stuhl hafftende gesessen, und so lange da rücklings liegen geblieben, bis die Ohnmacht wieder vorbey gewesen, da sie erst das Kind auf der Erde vor sich liegen gesehen. Das Kind wäre in einem Trieb zur Welt kommen, hätte also der Hülffe mit ihren Händen nicht nöthig gehabt, wie sie dann ohnedem wegen der Ohnmacht dem Kind nicht helffen können. Das Kind hätte nach der Geburt auf den Rücken vor ihr auf der Erden gelegen rc.

Bericht wie die ad acta gelegte Recepta und darinnen so wol specificirte Simplicia als composita der Inquisitin A. M. F. in ihrer gehabten Dyssenterie adhibiret worden sind.

Weilen Inquisitin bereits 3 Tage die rothe Ruhr gehabt, und sich ein Fieber darbey fand, so habe nach der Vorschrifft des Herrn Rath und Leib-Medici D. Wagners die in §. 1. gedachte Ipecacuahnam nicht derselben gegeben, zumalen derselben die in §. 1. gedachte ballsamische Pillen bereits zu Anfang zweymal, sondern nach §. 2. derselben den 28 Sept des Abends 10 Gr. Rhabarb. mit 2 Scrupel Elect. Dialcord. Fracastorii vermischt gegeben worden. Den folgenden Tag aber hat sie das Hitz-Pulver und Essent. Alex. mit der Essent. Millefolii vermischt, mit Thee von Schaafrippen-Kraut umwechslend genommen und darmit etliche Tage continuiret, wie ihr dann des Abends den 29ten auch 1 Messerspitze Theriac gegeben worden, welchen sie aber nicht mehr einnehmen wollen. Darauf hat sie die übrige Tage die beschriebene Latwerge genommen, und ist darauf den 8ten Octobr. wieder aufgestanden, und als sie sich des Abends spät wieder sehr geklaget, ist ihr ein pulv. antispasmod. oder so genanntes rothes Pulver und sonst weiter nichts adhibiret worden. Völckershausen den 3ten Octobris.

Wie die Patienten in der Ruhr zu tractiren.

1.) Wenn die Kranckheit anfängt, und cruditæten vermuthet werden, und zwar im Magen, giebt man 12. 16 bis 20 Gr. von der Radice Ipecacuahnæ, welche insgemein etliche vomitus und Stuhlgänge macht. Nach Befinden kan man diese Wurtzel nach 8 Stunden wieder geben, auch solches, wenn es die Umstände zulassen, bis zum dritten mal wiederholen, wodurch insgemein die Kranckheit ziemlich gebrochen wird. Stecken aber die Gedärme voller Unrei-

Unreinigkeit, kan man den Patienten 2 bis 3 Abend nach einander von den balsamischen Pillen jedesmal 6 Stück eingeben.

2.) Hat aber die Kranckheit schon einige Tage gedauret, auch Fieber dabey sich eingefunden, kan die Rhabarb. zu 10 Gr. mit 2 Scrupel Electuar. Diascord. Fracastorii vermischt etliche Tage nach einander Morgens frühe und Abends beym Schlaffen-gehen, gegeben werden.

3.) Währendem Fieber giebt man von dem Hitz-Pulver umwechslend mit der Essentia alexipharm. Stahlii alle 4 Stunden, von jenem ½ Quentl und dieser 40 Tropffen in Thée von Schaafrippen. Beym Schlaffen-gehen kan zur Linderunge eine Messerspitzen Theriac gegeben werden.

4.) Wenn obbeschriebener maßen der Leib gereiniget ist, und die Essenz mit dem Hitz-Pulver einige Tage gebraucht worden, kan man von der stillenden Latwerge alle 4 Stunden einer Castanien groß geben, und nach Befinden etliche Tage damit continuiren.

5.) Statt des ordinairen Trancks kan man warme Hüner- Hamel-Fleisch-Brühen, Gersten-und Hafer-Schleim, Kümmel-Suppen von Bier geniessen. Brodt-Wasser vom gerösteten Brodt mit Muscaten gerieben kan auch statt des ordinairen Geträncks dienen; Doch muß kein Getranck kalt genommen werden. Unter den Hafer- und Gersten-Schleim können einige Messerspitzen voll gestossen Gummi arabici gemischt und also genossen werden.

6.) Der Patient muß den Unter-Leib und Füsse warm halten, auch so lange es geschehen kan, in Kleidern liegen bleiben; er muß auch auf einen Gefäß, worinnen heiß Wasser geschüttet worden, zu Stuhl gehen. Man kan auch Breter oder Rasen heiß machen und den Patienten drauf sitzen lassen.

Hitz-Pulver.

℞. Lap. ♋. ppt.
Crystall. mont. ppt.
Corall rubr. ppt.
⊕. depurat. ā. ʒj.
MPil. de cynogloss. gr. VIII. M. divid. in VIII. partes aequales D.

Stillende Latwerge.

℞. Roob Sambuc.
Conserv. menth. ā. ℥ß.
♀. cascarill. ʒv.
Rad. tormentill. ʒiß.
Diascord. Fracast. ʒij.

Theriac. Androm. ʒiv.
Mithridat. ʒß.
M. F. cum Syrup. cydon. q. s. Electuar. D.

Endlich ist zu Heilunge der Gedärme sehr dienlich, wenn man den Patienten einen guten Löffel voll Lein-Oel giebt, und ihn dabey das Gelbe von einem hart gesottenen Ey fleißig essen läst.

Specification dererjenigen Medicamenten welche in diesem jetzlauffenden Jahre der Herr Amts-Voigt H. zu V. gegen die Ruhr vor seine Domestiquen abholen lassen.

℞. Hb. Millefol. Mij.
Rad. Hypecacuan. ʒj.
Rhabarb. ps. ℥ß.
Theriac. ℥j.
El. Diascord. Frac. ʒij.
Ess. millefol. ℥ij.
Ess. alexiph. Stahl. ℥j.
D. & *sign. seorsim.*

℞. Lap. ♋. ppt.
Cryſtall. mont. ppt.
Corall. rubr. ppt.
⊕. depurat. ā. ʒj.
MPil. de cynogloss. gr. viij.
M. div. in 8. part. æq. D.S. Kühlend Pulver.

℞. Roob. Sambuc.
Conserv. menth. ā. ℥ß.
Pulv. cascarill. ʒv.
Rad Torment. ʒiß.
Diascord. Fracast. ʒij.
Theriac. Androm. ʒiv.
Mithridat. ʒß.
M. f. c. Syr. Cydon. q. s. Electuar. D.S. Stillende Latwerge.

Daß obbemeldte Recepte nebst letzt gemeldetem Electuario, wovon sich noch ein kleiner Rest in dem mir vorgezeigten steinern Büchsgen befunden, von mir Endes benahmten vorgeschriebener maßen verfertiget und Eingangs bemeldeten Herrn Amts-Voigt zugeschickt worden, ein solches soll auf Begehren eines löblichen Peinl. Gerichts zu V. hierdurch Pflichtmäßig attestiren. N. N.

Von dem Viso Reperto ist überhaupt anzumercken, daß der Verfasser desselben wegen des Experiments Num. 7. da nemlich die Lunge so wol gantz als Stückweise auf dem Wasser geschwummen, die gemeine Meynung gehegt, als müsse das Kind ausser dem utero gelebet, und also gewaltsamer Weise getödtet worden seyn. Weilen er nun nach Eröffnung des Cörpers keine Ursache des Todes finden können, ist er endlich auf die unverbundene Nabelschnur gefallen, und hat dieselbe als die Ursache des Todes angegeben.

Ad Num. 1. Hier hätte müssen untersucht und angeführt werden, ob das Fleischwerck und die äussere Haut schrumpflich gewesen, und ob auch die Cuticula sich leicht abziehen lassen, weilen hierdurch die angegebene Fäulunge bestärcket werden müssen.

Ad 2. Die Verrückunge derer Suturarum, wie auch die Depressio frontis müssen nicht sonderlich gewesen seyn, weilen nach Num. 5. das Cerebrum ordentlich und in gesunden Stande gefunden worden. Und wenn ja dergleichen anzumercken gewesen (wo man nicht statum naturalem pro præternaturali gehalten) kan solches in partu difficili leicht geschehen; auch hätte hierbey die Mutter vernommen werden müssen.

Ad 3 Es ist nicht wohl abzusehen, daß deshalber das Kind am Leibe, besonders Händen und Füssen blau gewesen, weilen es 3 Tage gelegen, und wegen Erschütterunge des Gehirns und Systematis nervorum Convulsiones gehabt, indeme dem letztern Nr. 5. widerspricht, dem ersten aber die Erfahrunge entgegen ist, wohl aber ist hieraus sehr wahrscheinlich zu schliessen, daß das Kind im Durchgange durchs Orificium uteri starcke pression erlitten, und weilen es abgemattet gewesen, allda verstorben.

Ad 4 Daß die Sugillationes auf dem lincken Musculo temporali, und über der Sutura lambdoidea von keiner Erheblichkeit seyn, ist aus Num. 5. zu ersehen.

Ad 5. Mit dem Zerspringen der Knochen hats bey jungen Kindern nicht leicht was zu sagen, weil sie noch sehr safftig und bewegsam seyn.

Ad 6. Hier bekräfftiget der Auctor noch mehr, daß die Verrückunge der Suturarum, Erschütterunge des Generis nervosi und daher vermuthete Convulsiones, die Sugillationes &c. von keiner bedencklichen Folge gewesen.

Ad 7. Daß das Kind respiriret habe, ist wol besage des Experiments ausser allem Zweifel. Der Schluß aber ist allzu milde, daß es extra uterum maternum (wie es der Verfasser ausser Zweifel verstanden haben will) nach der gemeinen Meynunge geschehen seyn soll. Denn daß das Kind wenn das Orificium sich geöffnet, und es, wie die Hebammen den terminum gebrauchen, eingetreten ist, respiriren könne, davon haben einige der neuesten und berühm-

testen

testen Scriptorum der Medicinæ forensis bündige und unverwerffliche Zeugnisse angeführet.

Ad 8. Daß die unverbundene Nabelschnur eine adæquate Ursache Todes sey, ist wol schwerlich erweißlich zu machen, indeme bey einigen neuern berühmten Scribenten unzweifelhaffte Exempel von unverbundener Nabelschnur vorhanden, worauf keinesweges der Tod erfolget. Es ist auch zwischen den Vasis umbilicalibus der Menschen und vierfüßigen Thiere ein gar geringer Unterscheid, indeme die ersteren 1. die letztern aber 2 ductus venosos haben, ausser deme sie sonst völlig überein kommen, es werden aber dieselbe niemals verbunden.

Ad 9. Hierbey hätte untersucht werden müssen, ob diese Viscera zugleich mürbe gewesen, ausser deme auf die putrefaction nicht so gleich der Schluß zu machen.

Ad 10. Hierbey ist nichts zu erinnern.

Ad 11. Das nöthige ist ad Num. 3. und 7 beygebracht.

Ad 13. Besiehe ad Num. 8.

Nach Erinnerunge ad Num. 8. Die zwey Löffel voll Blut in dem Hertzen und denen Vasis adhærentibus, zeugen sattsam an, daß das Kind sich nicht zu Tode habe bluten müssen, indem in so kleinen Cavitæten und Gefässen nichts mehr enthalten seyn kan. Hierbey aber wäre nöthig gewesen, die Vasa der Leber, besonders die Venam portæ und Vasa meseraica zu visitiren, welche am ersten ausgeleeret werden müssen.

Des Medici Jericho Beantwortunge derer von einem ohnbenannten Rath und Medico gegen das von jenem verfaste Visum repertum gemachten Objection.

Nachdem Ihro Hoch-Edelgebohrnen der Herr Justiz-Rath und General-Auditeur S. als Peinlicher requirirter Richter, in Sachen eines zu V. gefundenen und darauf besichtigten und secirten Kindes, mir Endes gesetzten, gegen mein ausgestelltes Visum repertum, durch einen anderweitigen Medicum entworffene objectiones mir gestern zugesendet, und antwortliche Erläuterunge darüber verlanget: Als hätte hier allerdinges im Wege gestanden, daß erstl. nebst Specie facti mein Visum repertum einer Facultæt oder Collegio Medico zuvor einzusenden, und deren Sententiæ darüber verlanget werden müssen; dem ungeachtet aber habe nicht entstehen sollen meine geforderte Antwort hierbey einzuschicken.

Wenn nun die Oppositiones wie sie verfasset, ansehe, so finde daß Dominus Opponens ex num. 7. da nemlich laut Visi reperti, die Lunge so wol

ganß als stückweise auf dem Wasser geschwummen, und dazu mit übrigen vorkommenden Umständen verglichen, der Schluß gefasset worden, es müsse also consequenter das Kind extra uterum gelebet haben. Wogegen Dn. Opponens §. 7. zugiebet, es könne wol ratione des Wasser-Experiments das Kind respiriret haben, wie zuweilen bey langwierigen Innstehen, daß ich selbst auch mit denen Ammen rede, ja gar die Experienz zu Hülffe nehme, daß ein Kind mit dem Kopf wol könne gebohren seyn, auch schreyen, jedennoch aber unter der Geburt sterben und todt zur Welt könne gebracht, und die Lunge doch schwimmend auf dem Wasser gefunden werden: Zum Exempel wenn ein Kind, wegen eingewundener Nabelschnur um den Hals, lange inne stünde (da doch wenn die Ammen erstlich so weit seyn, sie hernach bald weiter kommen,) und also eine hydrocephalia daraus käme, und also ein schon respirirtes Kind ersterben müsse.

Daß ein solches wahr, ist allerdinges secundum Experientiam, omnium maxime aber aus Alberti Jurisprudentia medica tanquam Medico Legali hodie fortissimo wohl zu ersehen. Es wird aber Dn. Opponens ex eodem Auctore, und mit seiner sonst neuern Meynunge bey allen übrigen Medicis forensibus aut Legalibus in opposito, gewaltige addidamenta, und bey erörterten Casibus, qua nunc & pro tempore repertitis die gesprochenen Sentenzien finden.

Wenn nun mich vor Behauptunge angegebenen Lebens infantis quæstionis scheuete, so könte ad Domini Opponentis gefasten Saß, in suo procœmio, wo er mit denen Worten des Visi reperti behauptet: Ich wäre bey Stellunge des Visi reperti der Meynunge gewesen, es hätte das Kind ausser dem Utero gelebet, und müsse also gewaltsamer Weise getödtet worden seyn, antworten, daß ja nicht ein Buchstabe von gewaltsamer Ermordunge im gantzen Viso reperto enthalten, und also er daselbst gegen solches einen ganß ungegründeten Schluß gefasset.

Allein, wenn alle, zumal die neuern und geschicktesten Medici in medicina forensi cæteris signis concurrentibus die Lungen-Probe nicht allein zur Hand nehmen, solche passiren lassen und selbst anrathen, unter welchen Hochbelobter Alberti in loco antea citato und Zittmannus in medicina forensi, anderer zu geschweigen, die geschicktesten aus dessen ersteren Grundsätzen Dn. Opponens seine in tantum gesuchte opposita, und so benannte neue Meynunge hergeholet: So bleibe ich doch ein wie allemal dabey, daß allerdinges ein solch starckes und vollkommenes Kind ganß gewiß extra Uterum gelebet haben müssen; halte auch so weit, bevor eine mediciniſche Facultæt, in der Sache noch nicht erkannt hat, unnöthig, mehrerer Weitläufftigkeit halber Specialitæt zu meinem Saß anzuführen. Und dieses ist quoad Procemium und

selbi-

selbigen zugleich inserirten Num. 7. meine in Kürtze gefaste Antwort.

Ad Num. 1. Will Dominus Opponens haben, es hätte müssen untersucht und angeführt werden, ob das Fleischwerck und die äussere Haut schrumpflicht gewesen, ob auch die Cuticula sich leichte abziehen lassen rc. Darauf ist die Antwort aus dem Viso reperto selbst diese: Nach Loßmachunge desselbigen (nemlich Aufwickelunge des Hemdes) sahen wir ein zur Geburt vollkommen zeitiges Kind Masculini generis, so nicht allein mit Nägeln und Haaren, sondern auch an allen übrigen Leibes-Theilen völlig versehen war. Dieses hebet also die gesuchte præsumtionem von selbsten auf; Und wo sich dergleichen just was gefunden, würde solches allerdinges gehöriger und nothdürfftiger massen seyn angezeiget worden. Daher ex hoc §. Vitalitas infantis nächst der Lungen-Probe um so vielmehr behauptet wird, weil alle opponirte und diese gesuchte Zeichen von Dno. Opponente angeführet, blosserdinges signa jam jam infantis in utero demortui seyn, so sich aber in hoc subjecto keines befunden. Daß aber die Leber, Miltz, ja auch das Blut im Hertzen schwartz, ist ja wol solches allerdinges eine putrefaction zu nennen. Denn obwol inter putrefactionem inchoantem & inchoatam ein Unterscheid zu machen, so will doch mir keinesweges præjudiciren, daß eine putrefaction benennet, in so weit ein abgestorbener schwartzer Theil putrida genennet wird. Exemplo sit Sphacelus alicujus partis.

Ad 2. Will Dn. Opponens der Meynunge seyn, ob wäre statum naturalis pro præternaturali angesehen worden. Nun ist freylich bekannt, daß in partu difficili, so wol die Suturæ cranii mögen verschoben werden, als auch einige Sugillationes entstehen können. Nun sind auch die Verrückungen des Cranii von extraordinairer Gewalt geschehen zu seyn, nicht angegeben worden, jedennoch aber waren selbige mehr als bey ordinair schwerer Geburt zu betrachten; Und wird sich bey specieller Untersuchunge gar leichte finden, ob partus difficilis gewesen oder nicht. Da nun dieses gantz, und zumal einer andern Frage ist, so schliesset Dn. Opponens allzuwunderlich, wenn er haben will, es hätte bey der Inspectione cadaveris auch so bald die Mutter des Kindes über diesen Posten befraget werden müssen. Diese Frage wird schon suo tempore geschehen, und mag die Antwort von Inquisitin fallen wie sie will, so will antecedendo ich doch pro firmo behaupten, daß bey allen vorgekommenen Umständen dieser partus difficilis keinesweges gewesen; Und wenn dieses leicht zu schliessen, so muß auch allerdinges folgen, daß man statum naturalem nicht pro præternaturali gehalten und angegeben habe: Wie denn überdiß partus non difficilis auch ein starckes indicium, infantem extra uterum vixisse.

Ad 3.

Ad 3. Wenn nach Dn. Opponentis Meynung nicht wohl abzusehen, daß innerhalb 3 Tagen ein lebendig gebohrnes Kind könne an Händ und Füssen blau werden, noch weniger aber præsupponirte Convulsiones darzu contribuiren möchten; So darff er ja nur quotidianem ad utrumque zur Hand nehmen, wird sich es von selbsten finden, daß alle convulsionibus Erstorbene offt auf einer Seiten, je offt am gantzen Leibe, offt am Rücken, ja an besondern Leibes-Theilen, als Händ und Füssen blau werden. Weil nun dieses die aller Welt vor Augen liegende Experienz confirmiret, so will ja wol dieses zu solchen Satz fundamentes genug abgeben, zugeschweigen, daß denen Umständen nach nicht allein in 3 Tagen, sondern in 24 Stunden eine völlige putrefaction entstehen könne: Maßen ich selbst vor einigen Jahren eine Section in der so genannten Herfft (einem Dorff Amts Friedewalt) gehabt, wo ein Mann colica convulsiva, wie das Collegium Medicum zu Cassel decidirte, gestorben, der innerhalb etliche und 30 Stunden so putrifaciret, daß er am Kopf und Hals schwartz war wie ein Tuch, der Leib mit groß und kleinen Blasen behafftet, ja wo man ihn angriffe, nicht allein Cuticula, sondern Cutis selbst mit weggienge. Wie kan denn nun Dn. Opponens quoad 3. sagen: Man hätte sich contradiciret und gegen die Erfahrung gesprochen.

Ad 4. Die Sugillationes sind befundener maßen angegeben worden. Sie mögen nun so groß oder so klein gewesen, als sie immer wollen, so sind sie doch ein infallibiles Zeichen, daß das Kind gelebet, und da solches wieder mit der Lungen-Probe verknüpffet wird; und die Vollkommenheit des Kindes dazu kömmt, confirmiret eines das andere. Und wenn die Sache ad Superiores kömmt, wird sich bald weisen, ob die Conclusio musculi temporalis und depressiones cranii nicht werden mit dem microscopio angesehen werden.

Ad 5. Daß bey Kindern die Knochen des Hauptes (wie auch alle Knochen) bigsam, ist nächst Dn. Opponentis auch mir bekannt; Daß sie aber deme ungeachtet zerbrechlich, wird ihme eben wie mir auch bekannt seyn. Weil aber hier keiner zerbrochen gewesen, darum sind sie auch nicht anders, als wie gefunden, angegeben worden.

Ad 6. Ob man gleich die Verrückunge derer Suturen nicht vor tödtlich angegeben, so wird doch ohne Erschütterunge oder compressionem cerebri Dn. Opponens solche nicht betrachten können. Und was ist in Medicina forensi bekannter, als daß eine starcke Erschütterunge des Gehirns (nachdeme nemlich die Umstände lauffen) in decidendo gar mercklich angesehen und betrachtet werden; welches man nicht so sehr exaggeriret, weil man ein solches höherem Judicio überlassende, rebus sic stantibus blosserdinges von unverbundener Nabelschnur den Tod des Kindes herleiten könne und müsse.

Ad 7. Ist so viel als hier nöthig, in so weit dieser §. pro proœmio seu Thesi principali genommen worden, allda beantwortet.

Ad 8. Es bleibet und ist bey allen, so wol alt als neuern Medicis Legalibus, eine ausgemachte Sache, daß an einer unverbundenen Nabelschnur ein lebendiges und sonst starckes und frisches zur Welt gebohrnes Kind, allerdings und absolut daran ersterben muß, und wer deßfals die Fundamenta sehen will, der beliebe solche in Alberti Jur. Prud. Medica & quidem parte I. zu suchen: weniger nicht, wer decidirte und alle pro lethalibus gehaltene Casus lesen will, dem stehet frey solche in nur besagten Alberti & quidem II. III. & IV. parte dictæ jurisprudentiæ medicæ, ja in Zittmanni medicina forensi aufzuschlagen, so wird er, anderer Auctorum zu geschweigen, ein gantzes Schock zusammen lesen können. Zudem so war infans quæstionis in ein gantz rein weisses Hemd eingewickelt, auch solches von allem Unflath rein und sauber gemacht. Quæratur die Hebammen, warum hat es denn die Delinquentin so gesaubert, und nicht in den besudelten Lumpen oder Tuch gelassen, worinnen sie es doch muß zuerst gehabt haben. Eben ist auch nicht zu leugnen, daß nicht auch Casus vorkommen, wo eine unverbundene Nabelschnur nicht nur nicht lethal, ja auch nicht einmal als eine causa mortis angesehen werden.

Zu dessen Bekräfftigunge will selbst dem Herrn Opponenten einen solchen Casum ex Alberti Jur. pr. med. Part. III. unterm XIII. daselbst befindenden Casu communiciren. Der Titul besagten Casus ist folgender: Infanticidium inputatum, ubi quidem funiculus umbilicalis disruptus, attamen hemorrhagia lethalis inde non secuta, sed infans natus a nimio frigore indeque stasibus & extravasationibus sanguinis in capite & pectore ortis, mortuus sit.

Das von der Hallischen Medicinischen Facultæt abgefaste Urtheil beschreibet der Autor also: Das Urthel geht dahin, daß das Kind nicht von erlittener hemorrhagia ex funiculo umbilicali gestorben, sondern da selbiges in der Kälte gebohren, nach abgerissenen funiculo umbil. sich umbilicus retrahiret, die vasa constringiret, das Blut von der Kälte gleich daselbst, wie auch im übrigen Leibe coaguliret, in pectore & capite in stasin gerathen, und die übrigen Extravasationes causiret worden. Der Kürtze halber will nur den Schluß erwehnten Urthels noch beyfügen, welcher also lautet: Ist also darinnen dieser casus remarquabel, daß unter gantz besondern Umständen, von einer Abreissunge der Nabelschnur, wenn daraus keine lethalis hemorrhagia erfolget, ein Kind nicht sterben könne und müsse, sondern wenn es gleichwol stierbet, andere Ursachen des Todes seyn müssen.

Daraus siehet man wie jeder Casus, qua nunc zu consideriren und anzusehen. Nur höchster Kürtze halber will zum Beweiß meines Satzes aus

Alberti Dissert. de funiculi umbilicalis neglecta alligatione & causa infanticidii limitanda, und zwar aus §. V. nur dieses anführen, wenn er spricht: Quod itaque per funiculum umbilicalem non deligatum, extrema & enormi sanguinis profusione, malitiose, dolose & destinato consilio, fœtus aut infans occidatur, uberrima aut Auctoribus allegantur testimonia & exempla &c. Wie ich dann, wenn es vor dißmal die Zeit litte, meinen Satz hundertfältig behaupten wolte und könte.

So ist ja à Dno. Opponente ad hunc suum §. eine gantz incomparable Vergleichunge a brutis ad hominem gemachet worden, welches sich so wenig als nichts räumet: Denn es weiß alle Welt, daß keinerley Art brutorum von ungebundener Nabelschnur, wohl aber alle Mütter und Hebammen, daß Kinder daran sterben müssen, sonst könte man ja der Mühe der Zubindunge, eben wie bey denen Thieren auch entübriget seyn; Ja es würden grosse Herren gar sauer sehen, wenn das Wildpret mit dem Menschen verglichen, in diesem Posten keine bessere Privilegia hätte.

Ad 9. Ist oben schon wo de putrefact. gehandelt in §. 2. geredet und abgewiesen worden. Von diesem §o geht Dn. Opponens übrige entweder vorbey, oder bezieht sich auf schon angeführten, und also thue dergleichen auch ich in meiner Verantwortunge, und beziehe mich auf voriges.

Was er aber ad 8. noch pro Supplemento beybringet, geht dahin, ob hätte das Kind, weil noch 2 Löffel voll Blutes im Hertzen und Vasis adhærentibus befindlich gewesen, sich nicht zu tode geblutet gehabt. So spricht das Visum repertum gar moderat, wenn es meldet: Es wurde das im Hertzen & Vasis adhærentibus sich befindl. Geblüt zusammen raus genommen, und also höchsten Grads, kaum 2 Löffel voll, dicken schwartzen Geblüts gefunden. Nun ist ja anatomice bekannt, daß in dem Hertzen beyde Ventriculi, an demselbigen beyde auriculæ, so dann arteria magna, vena cava, arteria & vena pulmonalis, welches alles grosse Gefässe, und allesamt auch nur die Brust begreiffend, eine ziemliche Quantitæt Geblütes, obschon in corpore infantis recenter nati in sich fassen können, und dazumal in Vasis pulmonum auch nicht das geringste vom Blut gefunden, so wollen angeführte 2 kleine Löffel voll Blutes noch lange nicht sufficient seyn, krafft dessen und um derent willen, das Hertze sich fernerweit bewegen können. Wenn nun deficiente sanguine, das Hertz in seiner Bewegunge nachlassen und endlich gar aufhören muß, mithin also der Circulus sanguinis gehemmet wird, so muß der Tod erfolgen. Fanden sich nun das Hertz und grosse Haupt-Adern vom Blute meistens entlediget, worzu wäre dann Inspectio & descriptio Venæ portæ, noch mehr aber vasorum mesaraicarum, als der allersubtilesten Adern (die letzte verstehende) des Leibes nöthig

gewe-

gewesen? Vielleicht meynet Dn. Opponens, weil solche dem funiculo umbil. am nächsten, ergo müsten die ledig gewesen seyn. Eine umgekehrte Folgerunge! Denn wenn das Geblüte unten per funiculum umbil. auslauffet, ein Kind aber dadurch immer schwächer wird, so muß ja hydraulice folgen, daß das Geblüt in superioribus ermangeln muß. Fehlet es nun im Hertzen, und übrigen zum Leben gehörigen Haupt-Adern, so daß allerdinges deren unentbehrliche Bewegunge gehemmet wird, und der Tod darauf erfolgen muß, so muß ja nothwendig und ohne alle Ausnahme bey erfolgtem Tode, das in kleinern ja gantz kleinen Vasis seyende Geblüte stehen bleiben, und also bey einem durch die Nabelschnur todt gebluteten Kinde in vena portæ, besonders aber in Vasis mesaraicis sich das meiste Geblüte noch befinden; Denn wo Pulsus cordis arteriarumque magnarum gemangelt, wo soll denn der Austrieb aus denen kleinern erfolgen? Daß aber die Leber und Miltz mehr schwartz, wird sich bey specieller Untersuchunge weisen, ob solches nicht schon angeführter maßen, von comprimirung dieser Theile geschehen, maßen die Delinquentin das Kind bald hier bald dahin verstecket, und da es zumal noch warm gewesen, solche Theile, angeführten Umständen nach, mehr als andere Theile Geblüt in sich haben müssen, einfolglich aber, wie leicht zu ermessen, durch das Verstecken oder Verbergen sehr gepresset worden; Als ist kein Wunder, daß binnen 3 Tagen, (da zumal das Kind in einer Stube über 24 Stund in einen Schranck gelegen) eine schwartze, und also schon eine starcke putrefactio harum partium entstehen und erfolgen müssen.

Dieses habe auf Domini Opponentis monumenta, so derselbige gegen mein Visum repertum eingebracht, antworten wollen und sollen; Mit angehengter Bitte, so wol dessen Einwenden, als gegenwärtige Verantwortunge nebst dem Viso reperto denen Acten zu inseriren.

Deduction-Schrifft

Cum annexa legali petitione

Fürstl. Heßl. Volckershäusischen Procuratoris Fisci **Amts-Anklägers,**

contra

A. M. F. von M. Pbeklagtin.

Præs. d. 15. Nov. 1738. in puncto Infanticidii.

P. P.

Nachdem in auswerts rubricirter Peinl. Hals-Gerichts-Sache die Pbekl. auf die vor gehegtem offenem Gerichte ihr in möglichster Deutlichkeit vorgehaltene articulirte Peinl. Klage ihre Responsiones orales gebührend abgele-

geleget, und dieselbige demnächsten zu fernerer Handlung ordentlich communiciret worden, mithin es nunmehro darauf beruhet, daß Amts-Ankläger seine Intention der Nothdurfft und erheischenden Umständen nach in Rechten deducendo weiter daraus verhandele: So ist gegenwärtig ex propria confessione reæ so viel bewahrheitet daß Pbekl. 14 Tage vor Pfingsten des nächst verflossenen 1737ten Jahres schon ein Knäblein in Unehren zu W. zur Welt gebohren,

ad Artic. accuſ. 8.

und solche ihre erstere Schwangerschafft nicht nur anfänglich eben wohl verheelet,

ad Artic. 9.

sondern auch endlich einen unbekannten Menschen unschuldig darbey zum Vater angegeben hat,

ad Artic. 10.

folglichen ihr also, wie sie mit einem neugebohrnen Kinde umgehen müsse, wohl bekannt gewesen ist,

ad Artic. 12.

dessen aber ohngeachtet sie sich zum zweyten male schwängern lassen,

ad Artic. 13.

solche Schwängerung auch schon längst gar wohl bey sich empfunden,

ad Artic. 14.

jedennoch dieselbe vor, in und nach der Geburt gegen jedermann, und absonderlich gegen ihren vorgesetzten Beamten und Brod-Herrn, auch gegen die dasige Heb-Amme selbst auf vieles nachdrückliches Befragen nicht allein beständig verheelet, sondern auch aufs hefftigste abgeläugnet,

ad Artic. 15. 16. 17. & 18.

bis sie endlich in der Nacht zwischen den 8ten und 9ten abgewichenen Monats Octobris ihr zweytes unehliches Knäblein in dem dasigen Amt-Hause heimlich zur Welt gebohren, solches in ein Weiber-Hemd gewickelt, und in ihre Lade oder Kiste anfänglich verstecket, den 3ten Tag hernach aber in des Beamten, ihres Brod-Herrn Schlaf-Cammer heimlich getragen, und als sie der Beamte, ohnwissend alles vorgegangenen, desselbigen Tages nach dem Mittags-Essen nochmals scharff darüber examiniret, ob sie ein Kind gehabt? sie nach dero Zeit die obschon vor 3 Tagen geschehene Geburt anfänglich hartnäckigt und doloſe abgeläugnet; jedennoch auf vieles Zureden solches endlich eingestehen müssen,

ad Art. 19. 20. 21. 22. 23. & 24.

worauf sie das Kind aus der Schlaf-Cammer herbey geholet, und dem Beamten

amten in eine verschlossene Schub-Lade zur Verwahrung geleget.

ad Art. 25. & 26.

Als es aber des folgenden Tages durch den requirirten Medicum & Chirurgum ordentlich visitiret und seciret worden, sich befunden, daß es ein zur Geburt vollkommenes zeitiges Knäblein gewesen, welches nicht allein Nägel und Haare, sondern auch alle übrige Leibes-Theile völlig gehabt, und mithin allerdings lebendig zur Welt gebohren worden; An desselben Haupte aber, nicht allein eine Verrückung Suturarum & depressio ossis frontis, sondern auch zwey Sugillationes, die eines guten halben Guldens groß über- und zum Theil auf dem lincken Musculo temporali, die andere aber etwa eines Batzens groß, rückwarts oben auf dem Haupte, über der Sutura lamdoidea, zu sehen; überdas die Nabelschnur einer guten quer Hand breit abgerissen und nicht verbunden gewesen, so daß die Amme noch einige Tropffen Bluts forne am abgerissenem Ende besagter Nabelschnur heraus gedrücket, wohl folglich der Partus, wo nicht wegen der angeführten Contusione & sugillatione capitis und Erschütterung des Gehirnes und der Nerven an starcken Convulsionen ersterben müssen, jedennoch die abgerissene unverbundene Nabelschnur vom Medico & Chirurgo vor absolute lethal erkannt worden,

ad Art. 27. usque ad 38. utrinque inclusive.

alles nach Maaßgebung des Visi reperti selber.

Zudem die Pbekl. noch bey letzterer Special-Inquisition zum Vater dieses Kindes den zu V. im Quartier liegenden Dragoner S. anfänglich abermals, wie bey ihrem ersten Kinde einen unbekannten, gantz unschuldig zu induciren sich erfrechet, nachgehends aber denselben ebenfals selber wiederum losgegeben, und den rechten Vater endlich zu beyden angezeiget hat;

ad Art. 39. & 40.

Wie sie dann übrigens auch freymüthig gestehen müssen, daß sie die Nabelschnur diesem ihrem jungen Kinde unverbunden gelassen, da sie doch wohl gewust, wie man mit jungen Kindern umgehen und solche denenselben nothwendig verbinden müsse.

ad Art. 42. & 43. confer. ad Art. præced. 10.

Ob nun gleich Pbekl. beharrlich darauf bestehen will, sie hätte ihrem Kinde die Nabelschnur nicht abgerissen, sie wäre gleich nach der Geburt in Ohnmacht gefallen, und wüste also nicht ob das Kind lebendig oder todt zur Welt gekommen, wie sie es aufgehoben, wäre es schon todt gewesen, deßwegen sie ihme die Nabelschnur nicht verbunden, hätte aber dem Kinde kein Leides gethan, vielweniger den Vorsatz und Willen dasselbe umzubringen jemals gehabt, u. d. gl.

So ist doch aus vorhergehender ihrer eigenen Bekäntniß klar, daß sie ihre Schwangerschafft gegen jedermänniglich vor, in und noch nach der Geburt dolose verheelet, ja gar beständig, hartnäckigt abgeläugnet, das Kind alleine ohne jemanden herbey zu ruffen, mit Fürsatz und Willen heimlich nicht nur zur Welt gebracht, sondern dasselbige noch bis in den dritten Tag verborgen gehalten, auch nach dero Zeit die Gebart boßhafftig verläugnet, und ob sie schon bey ihrem ersten Kinde wohl gelernet und gewust, wie sie darmit umgehen müssen, dennoch dem jungen Kinde, die Nabelschnur unverbunden gelassen, daß es sich, der am Haupte gehabten Contusione & sugillatione nicht einmal zu gedencken, daran nothwendig todt bluten müssen, wordurch sie sich wenigstens nichts gewissers als den allergrösten Verdacht und rechtliche Muthmassung des begangenen Kinder-Mords unumgänglich über den Halß ziehen, und so folglich allen Indiciis ad torturam vollkommen an ihr Raum geben können: Dann, da in hoc crimine infanticidii indicium ad torturam sufficiens facit, si infantem mortuum se peperisse fateatur mulier, quæ antea partum in utero clam gestavit, eundemque studio sola enixa est, ne aliarum mulierum interventu res patefiat; quia suspicio tum urget, partum fuisse enecatum, ac propterea, si mater hanc suam exceptionem, quod mortuum infantem peperit, probare nequit, sub tormentis interrogari debet. Vid. Casus in terminis apud Carpz. in Pract. rer. Crimin. Quæst. 122. num. 25.

Wie vielmehr will solches in præsenti delicto plurimis indiciis præmissis & in viso reperto plenius deductis concurrentibus gegen die Pbekl. statt finden.

Wann nun solchemnach ohne weitläufftige allegationes jurium schon vorhin bekannter als bekannt, auch von der Pbekl. selber aus eigenem Gewissens-Triebe durchgängig affirmiret, ist, daß das Crimen Infanticidii eine abscheuliche Unthat, und dahero sowol in Göttl. Heil. Schrifft, als in denen menschlichen Gesetzen überall die schwereste Leib- und Lebens-Strafen mit desto grösserem Rechte darauf gesetzet sind, weilen dieses schändliche Laster zu denen heutigen verderbten Zeiten bey denen ruchlosen verkehrten Gemüthern der Menschen allzusehr einreissen und schier überhand nehmen will, weshalber eine Christliche Obrigkeit nicht unbillig alle Kräffte dahin anzuwenden hat, damit solchem Unheil möglichst gesteuret, die Wahrheit des begangenen Delicti immer desto klärer an den Tag gebracht, mithin das Land mit dergleichen unverantwortlichen Blut-Schulden nicht beladen werden möge, und dann wir hierunter den expressum & manifestissimum textum in Sanctione Carolina Artic. 131. vor uns haben, worinnen ausdrücklich verordnet zu befinden:

Doch so ein Weibes-Bild ein lebendig gliedmäßig Kindlein also heimlich trägt, auch mit Willen allein, und ohne Hülffe anderer Weiber gebiehret,

welche

welche ohne hülffliche Geburt mit tödtlicher Verdächtigkeit geschehen muß, so ist deshalben keine glaublicher Ursach, denn daß dieselbe Mutter durch boshafftigen Vorsatz vermeynet, mit Ertödtung des unschuldigen Kindleins, daran sie vor, in oder nach der Geburt schuldig wird, ihre geübte Leichtfertigkeit verborgen zu halten, darum, wenn eine solche Mörderin auf gedachter ihrer angemaßten unbeweißten Entschuldigung bestehen bleiben wolte, so soll man sie mit peinlicher ernster Frage zu Bekäntniß der Wahrheit zwingen ꝛc.

Als will auch Amts-Ankläger bey so gestallten Sachen die Pbekl. darzu zu condemniren, und auf ferneren Leugnungs-Fall vermittelst der Tortur dieselbige zur Bekäntniß der Wahrheit zu zwingen, nunmehro gebeten, und bis dahin sich quævis reservanda reserviret haben.

S. S.

V. den 15. Nov. 1738. Johann Carl Zobel, constit. Proc. Fisci.

Zugelassene und Rechts-gegründete Defension und Exception-Schrifft, A. M. F. von Martinroda unschuldig Peinl. Beklagtin Contra Fürstl. Heßl. V. Procuratoris Fisci Amts-Anklägers so genannte Deduction-Schrifft

Præsent. d. 27. Nov. 1738. communiciret eodem. — in puncto imputati Infanticidii.

P. P.

Daß dieses Hochlöbl. Peinl. Gericht, aus reiffer Erwegung, quod ille, qui cognoscit de crimine, in rei innocentiam inquirere teneatur, cum juxta l. 33. §. 2. ff. de procurat. publice intersit, innocentium causas defendi, unschuldige Inquisitin mit ihrer rechtlichen Nothdurfft und Defension pro avertenda tortura hören wollen, davor stattet dieselbe vor allen Dingen den schuldigen Danck ab, und hat anbey das feste Vertrauen, daß ihr der höchste GOtt, weiln sie unschuldig, Recht schaffen werde, des Endes sie höchst-flehentlichst bittet, ihre vollwichtige argumenta innocentiæ sattsam zu ponderiren, und sie mit keinem unbilligen Urtheil zu beschweren. In dieser rechtlichen Hoffnung nun will Peinl. Beklagte ohne unnöthige Umschweiffe, jedoch mit Vorbehalt aller ihr zustehenden Rechts-Wohlthaten, so fort zur Sache selbst schreiten, da sie dann sine merito eines Infanticidii beschuldiget werden wollen, woran sie aber, wie aus ihren Oral responsionibus ersichtlich, und worauf sie sich beziehet, allenthalben unschuldig ist, und weilen sie also eine solche That, worbey sie nichts zu Schulden kommen lassen, nicht gestehen können,

können, so hat zwar, auf die Tortur zuerkennen, widerrechtlich gebeten werden wollen; alleine alle die beygebrachte leere und ungegründete Muthmassungen sind noch lange nicht so beschaffen, daß sie Peinl. Beklagte darzu graviren können, welches aus denen näheren Belauchtigung offenbar sich zu Tage legen wird. Worbey zuförderst als was bekanntes aus denen Rechten zum voraus zu setzen, daß nemlich keine Inquisition so lange ratione corporis delicti nicht alles seine Gewiß- und Richtigkeit hat, die höchst-gefährliche Tortur operiren könne. In casu præsenti aber ist alles ungewiß, und da der Imperator in Ord. Crim. art. 131. worauf sich Peinl. Ankläger, zu vermeynter Behauptung seiner intention hauptsächlich beruffet, ausdrücklich erfordert, daß das Kind lebendig müsse zur Welt gekommen seyn, so ist erstlich gantz ungewiß, utrum fœtus adhuc vivus ex utero matris prodierit, & post separationem a matre vitalis fuerit, und ob zwar solches; in dem Viso reperto, ex hac causa, weilen die Lunge auf dem Wasser geschwummen, souteniret werden will; so ist doch dagegen, in retro actis bereits angemercket worden, daß ein Kind, wann das Orificium sich geöffnet, und es, nach dem Stylo der Heb-Ammen, eingetreten ist, respiriren könne. Wie dann die Medici noch gar vieles wider das gemeine Experiment mit der Lungen einzuwenden haben, und unter andern mit bewährten Gründen darthun, quod infans ex parte natus respirare possit, & tamen ante moriatur, quam totus a matre separetur. Ferner lehren dieselbe sæpe fieri, ut pulmones infantis in partu jam mortui a mulierculis, quæ cum adhuc vivere credunt, inspirato aere expendantur. Weilen nun Peinl. Beklagte in dem unterm 29ten October gehaltenen Verhör ad quæst. 5. ausgesaget, daß sie, so bald sie von der gehabten Ohnmacht wieder zu sich selbst gekommen, ihr liebes Kind von der Erden aufgenommen, und ob sie wol dasselbe, weil es sich gar nicht mehr gereget, NB angehauchet, und angeblasen, so wäre doch kein Leben mehr in demselben zu spühren, sondern es sey todt gewesen; so kan darans sicher geurtheilet werden, daß das Schwimmen der Lunge in casu præsenti ein mehrers nicht, als inspirationem aëris a matre factam anzeige. Auch falliret die submersio pulmonum noch weiter um deßwegen, weiln das Kind schon 3 Tage todt gewesen, und also die Lunge faul zu werden schon angefangen, wie in der Apologia Visi reperti selbst zugestanden wird, in welchen Fall die Lunge auf dem Wasser zu schwimmen pfleget, wann gleich das Kind todt zur Welt gekommen, & licet extrinsecus aërem non hauserit, quandoquidem in mediis genetralibus fermentum aërem generat. vid. Beyer in not. ad Ord. Crim. art. 33. 37. So fallibel nun ex prædeductis die Lungen-Probe zu halten, so ungewiß ist auch diejenige Conjectur, wann in dem Attestato Medico vorgegeben werden will, als ob das Kind an der unverbundenen Nabel-

schnur

schnur gestorben sey, worauf aber in denen Anmerckungen schon sattsam geantwortet, und darinn an glaubhaffter und mit besserer Soliditæt demonstriret worden, daß vielmehr das Kind im Durchgang durchs Orificium Uteri starcke Pression erlitten, dadurch sich abgemattet, und ex hac debilitate verstorben sey; und weilen alles, was circa inspectionem cadaveris, und das darüber ertheilte Visum repertum, zu erinnern, in gedachten Anmerckungen schon an- und ausgeführet worden, als will man solche brevitatis studio von Wort zu Wort anhero wiederholen, und nur dieses noch hinzu thun, daß in der Nachbarschafft vor nicht langen Jahren eine reisende Mutter ein Kind gebohren, welches, ohnerachtet demselben erst des andern Tages nach der Geburt die Nabelschnur verbunden worden, bis dato noch am Leben ist. Dahero nicht wahrscheinlich, daß in Casu præsenti das Kind in einer so kurtzen Zeit, von einer Viertel Stunde, oder etwas weniges drüber, an der unverbundenen Nabelschnur gestorben seyn solte, wenigstens würde solches nicht ohne grosses Schreyen und Weinen des Kindes geschehen seyn, welches ja die nächst an der Gesinde-Stuben liegende Mägde ohnfehlbar hätten hören müssen, wovon diese aber, besage ihrer Depositionen nicht wissen: Und solchem nach muß wegen gröster Ungewißheit des Corpus delicti die Regul so wol bey Juristen, als Medicis, observiret werden, quoad semper in obscuris, quod minimum sequendum, & quod in dubiis benigniora præferenda. l. 9. ff. de R. J. & l. 56. ibid.

Dargegen ist diß eintzige ex viso reperto, und dessen Apologie gewiß und ausser allen Zweifel, daß das Kind nicht gewaltsamer Weise ermordet, und an demselben keine Signa violentiæ wahrgenommen worden. His præmissis, wendet sich nun Peinl. Beklagte zu denen Indiciis, so sie beschwärtzen und suspect machen sollen, und ob sie gleich, ihre erste und 2te Schwangerschafft dissimuliret zu haben, beschuldiget wird, wiewohlen sie die erstere nicht verheelet, auch die 2te dem Beamten, wie aus dessen Vernehmung erhellet, einigermaßen entdecket, so hat sie doch eine innocente Ursach darbey gehabt, damit sie nemlich nicht vor der Zeit übel angesehen, und fortgeschaffet werden möchte, und da sie gegen das erste Kind so lange, bis es eines natürlichen Todes gestorben, alle mütterliche Pflicht beobachtet, und in hoc delicti genere, so ihr anitzo zur Ungebühr beygemessen werden will, damals omnis suspicionis expers gewesen; so kan man sich so eine geschwinde metamorphosin eines Erbarmniß- und Liebe-vollen Mutter-Hertzens ne per somnium quidem imaginiren, und ist nicht zu vermuthen, daß Peinl. Bekl. in sensum tam cito improbum gefallen, und mit Vorsatz Ursach oder die geringste Gelegenheit zum Todte ihres 2ten Kindes gegeben haben solte, angesehen a præteritis ad præsentia optime concludi-

cludiret wird, vielmehr excludiret die natürliche Liebe einer Mutter gegen ihre Leibes-Frucht omnem præsumtionem doli. Und warum wird unschuldiger Inquisitin so hoch aufgemutzet, daß sie ihre Schwangerschafft, und letztere Geburt so lange verschwiegen gehalten, bis sie deßwegen scharff zur Rede gesetzet worden. Es heist ja, juxta illud: celat sua furta Venus, und selbst die Ehe-Weiber sind öffters ad superstitionem usque so schamhafftig, daß sie die Amplexus maritales so lange, als es möglich, nicht kund wollen werden lassen. Was 2.) pro indicio, so Peinl. Beklagte graviren soll, angegeben worden, als ob sie nemlich das Kind alleine, ohne jemanden herbey zu ruffen, mit Vorsatz und Willen, heimlich zur Welt gebracht, solches ist ex actis noch nicht erwiesen. Nemlich eine heimliche Geburt, wann solche einen rechtmäßigen Verdacht nach sich ziehen soll, muß ihre wesentliche Eigenschafften haben, und wird darzu erfordert: 1.) Ut fiat remotis obstetrice & aliis mulieribus. 2.) Ut tales mulierculæ de industria & ex prava destinatione non adhibeantur. 3.) Ut fiat in loco solitario & a conspectu hominum remoto. Quoad 1.) Hat nun zwar Peinl. Beklagte selbst gestanden, daß sie das Kind, ohne Beyseyn anderer Leute, zur Welt gebracht. Allein quoad 2.) kan man aus denen ex Actis erscheinenden Circumstantien kein ander Indicium formiren, als daß es fine industria & malo animo, sed potius ex mere casu fortuito geschehen sey, weilen nemlich Peinl. Beklagte nicht gewust, noch wissen können, quod Hannibal jam ante portas fit, oder daß ihre Niederkunfft so nahe vor der Thür sey. Nam mulier, quæ plus una vice coivit, nescit, quo tempore pariat, cum ignoret initium conceptionis. Boër decis. 299. n. 1. Scilicet cujus temporis initium ignoratur, ejus finis sciri procul dubio nequit. Worzu über dieses noch dieser besondere Umstand kommt, daß Peinl. Beklagte testantibus actis, kurtze Zeit vor der Geburt, an der Dysenterie laboriret, mithin sie die Merckmahle der herannahenden Geburt von denen Dysenterie-Schmertzen nicht zu distinguiren gewust, und da sie unversehens und zwar des Nachts mit der Geburt übereilet worden, so ist es ihr eine wahre Unmöglichkeit gewesen jemanden zu Hülffe zu ruffen. Quoad 3.) ist ex Actis offenbar, daß Peinl. Beklagte sich in keinen heimlichen Winckel, wo weder Mutter noch Kind ausfindig zu machen gewesen, verstecket, sondern palam, mitten in Amt-Hause, in der Gesinde-Stuben, wo beständig ein- und ausgegangen wird, nieder gekommen, und wann solches nicht plötzlich unversehens und ohngefehr des Nachts, sondern bey Tage, geschehen wäre, so würde der Actus pariendi nicht ohne Zeugen und Gehülffen gewesen seyn. Woraus sich ergiebet, daß das angebliche Indicium der heimlichen Geburt ohnerweißlichen facti, und plane de nihilo sey; Wiewohlen sola partus clandestinitas, wenn auch alle Requisita darbey

ver-

verhanden, woran es doch in Casu præsenti fehlet, in Ermangelung anderer hinlänglichen Anzeigungen, noch lange kein sufficiens indicium zur Peinl. Frage mit Bestande seyn mag, um deßwillen der Imperator in Ord. Crim. art. 35. unter andern mit erfordert, die Person müsse so beschaffen seyn, daß man sich zu ihr der verdachten That versehen könne. Allein zu Peinl. Beklagter kan man sich der imputirten That keineswegs versehen, idque ex urgentissimis causis, wovon verschiedene allbereits in prædeductis angeführet worden, die andern aber ex integris actis, wann solche nur fugitivo oculo, eingesehen werden, ohne dabey ein Perspectiv zu gebrauchen, handgreifflich sind. Doch etwas weniges noch hinzuzufügen, so ist aus der Erfahrung bekannt, daß gottlose Dirnen, so mörderische Hand an ihre eigene Leibes-Frucht legen, solches eintzig und allein aus zweyerley passionen zu thun pflegen, entweder daß die Schande wegen aufgeopfferten Jungferschafft verborgen bleibe, oder damit sie, zumalen wenn sie arm sind, der Kosten, so zu Auferziehung des Kindes erforderlich, überhoben seyn mögen. Sed hæ causæ impellentes plane hic cessant: Dann Peinl. Beklagte schon lange vorher ihre Virginitæt der Veneri consecrirt gehabt, einfolglich sie um den Verlust dessen, so sie bereits nicht mehr gehabt, ohnbekümmert seyn können, und wie sie bey ihren ersten Kind Verpflegung vor sich und dasselbe gefunden, also würde es ihr auch bey dem 2ten daran nicht ermangelt haben, wie solche ex Actis abzunehmen, Peinl. Beklagte hat vielmehr schmertzlichst beklaget, und bethränet noch, daß der Tod ihr liebes Kind, und mit demselben zugleich omnem spem, memoriam nominis, optimum subsidium, imo etiam hæredem, wie an einem gewissen Ort der Cicero lamentiret, so frühzeitig weggerissen. Auf den letzten Accusations-Punct wegen unverbundener Nabelschnur ist eine mehrere Beantwortung, überflüßig: Nondum enim certo constat, an partus extra uterum vixerit, multo minus certo constat, ob das Kind wegen der unverbundenen Nabelschnur gestorben. Posito tamen, sed plane non concesso, daß solches richtig, so ist ex actis erweißlich, daß Peinl. Beklagte kurtz ante partum die Dysenterie gehabt, auch nach ihrer Niederkunfft, und als sie den 3ten Nov. das letzte mal verhöret worden, annoch in einen sehr miserablen und ungesunden Leibes-Zustand sich befunden, welches letztere das Hochlöbl. Peinl. Gericht selbst benöthigten Falls attestiren kan, woraus also erscheinet, wie gefährlich es um sie in ipso actu puerperii, & statim post hunc gestanden, und daß ihr einfolglich, wegen der starcken Ohnmacht, worein sie gefallen, dem Kinde, wann es auch auf den gesetzten, aber ohneingestandenen Fall, extra uterum matris gelebet hätte, zu Hülffe zu kommen, ohnmöglich gewesen wäre; und weiln sie solcher gestalt dem Kinde directo nichts zu Leid gethan, und kei-

nem dolum, noch animum nocendi partui, gehabt hätte, so wäre ihr auch nichts zu imputiren gewesen. Ut quis enim homicida sit, requiritur, ut ex destinato consilio & voluntarie propinquam & immediatam causam ad mortem præbeat. Gleichwie nun die Tortur alsdann erst statt findet, wann 1.) das Corpus delicti gewiß ist, 2.) solche Indicia vorhanden sind, von welcher man sicher auf die That schliessen kan; 3.) Solche Indicia durch rechtmäßige Entschuldigungen und Exceptiones nicht können elidiret werden. vid. Ord. Crim. art. 131. ibi:

Wolte ein Weibes-Bild ihre Unschuld durch redlich gute Ursachen und Umstände ausführen ꝛc.

Dargegen aber in Casu præsenti 1.) Nimia incertitudo corporis delicti vorhanden, doch dieses darbey vor gewiß befunden worden, daß man nemlich keine Merckmahle eines gewaltsamen Todes finden können. 2.) Kein eintziges Indicium certum & indubitatum vorhanden, sondern alles, was unschuldig Peinl. Beklagte graviren soll, entweder nicht erweißlich, oder nullius momenti & ponderis ist, vielmehr 3.) Peinl. Beklagte, darwider überall justissimas excusationes und besser concludirende argumenta innocentiæ suæ vor sich hat: Als bittet Peinl. Beklagte wehmüthigst, sie nunmehro von der Tortur & ab omni inquisitione zu absolviren, worüber und was sonsten zum Behuf ihrer Unschuld hätte vorgebracht und gebeten werden sollen oder können, sie jus & justitiam omni meliori modo imploriret, und in schuldigster Submission verbleibet

Des Hochlöbl. Peinl. Gerichts

Conc. J. J. K.
constituirter Defensor der
Peinl. Beklagten.

demüthig-gehorsamste
A. M. F. unschuldig Peinl. Bekl.

Replic- und Salivation-Schrifft

Cum iterata legali petitione & eventuali submissione in puncto Torturæ.

Fürstl. Heßl. D. Procuratoris Fisci Amts-Anklägers

Contra

A. M. F. von M. Peinl. Bekl.

Præs. d. 11. Decembr. 1738.
communiciret eodem

In puncto Infanticidii.

P. P.

Auf die in auswerts bemerckte Peinliche Sache pro avertenda reæ tortura vermeyntl. einbrachte, so rubricirte - zugelassene und Rechts-gegründete Defension- und Exception-Schrifft an Seiten Procuratoris Fisci die Noth-

durfft

durfft replicando weiter rechtlich zu verhandeln: So acceptiret derselbe zuforderst utiliter, daß Peinl. Bekl. gegen disseits übergebene in jure & facto überall wohlgegründete Deduction Schrifft cum annexa legali petitione mit Bestande Rechtens nicht das geringste einzuwenden gewust, sondern alle und jede derselben Contenta nochmals vollkommen eingestehen müssen. Hiernechsten aber und dieweilen derselbe zugelassene Defensor dennoch allerhand vermeinte dubia hervorgesuchet, wodurch er die Peinl. Bekl. aus angebl. Unschuld von der ad eruendam veritarem in præsenti casu höchstnothwendigen Peinl. Frage, wo möglich zu liberiren intendiret: So will man dieselbige nach der, von ihm selbst erwählten Ordnung eines nach dem andern hierinnen gäntzlich aus dem Wege zu räumen, mithin disseitig præliminaliter annectirtes rechtl. petitum dadurch hinlänglich und vollkommen zu salviren, und desto bewährter an das Licht zu stellen, sich möglichst befleissen. Ob nun wol Defensor pro regula voraus setzet, daß die Tortur alsdann erst statt findet wann 1) das Corpus delicti gewiß ist, 2) solche indicia vorhanden sind, von welchen man sicher auf die That schliessen kan, 2) solche indicia durch rechtmäßige Entschuldigungen und exceptiones nicht können elidiret werden, und daraus zu behaupten sich unterfangen will, es sey in casu præsenti I.) Nimia incertitudo corporis delicti vorhanden, doch dieses darbey vor gewiß befunden worden, daß man keine Merckmahle eines gewaltsamen Todes anzeigen können. II.) Kein eintziges indicium certum & indubitatum vorhanden, sondern alles was Peinl. Bekl. graviren soll, entweder nicht erweißl. oder nullius momenti & ponderis. III.) Habe Peinl. Bekl. darüber überall justissimas exceptiones und besser concludirende argumenta innocentiæ suæ vor sich: So bestehet doch dieses alles in blossen vergeblichen Worten, ohne den geringsten beyzubringenden Grund: Allermassen quoad 1) Eine längst ausgemachte Wahrheit ist, daß eine vollständige Gewißheit des Corporis delicti nur ad ultimum supplicium, nicht aber zum Erkänntniß der Peinl. Frage, sondern hierzu nur starcke indicia erfordert werden. Kress. p. 31. §. 8. ad constit. crim. Carol. V. edit. nov. Zumalen die Peinliche Frage auf blosse Muthmassungen, so fern nur solche redlich sind, und ihre gehörige Wahrscheinlichkeit haben, allerdings appliciret werden kan Artic. 23. & 30. Const. crim. Carolin. und was de probationibus evidentissimis ex adverso angeführet wird, bloß ad effectum imponendæ pœnæ worvon allhier die Frage noch zur Zeit nicht ist, gehöret, dahero de corpore delicti ad effectum torturæ genugsam constiret, wann das todte Kind an dem Ort wo es die Mutter hingethan zu haben angiebt, gefunden wird. Blumlach. ad art. 131. Constit. Carol. num. 2. quid quod in parricidio dicatur, constare de corpore delicti, modo cadaver hominis occisi oculis subjiciatur, licet non vul-

nus, cicatrix, aliudve signum in cadavere appareat, ex quo colligi possit, impias manus ipsi illatas fuisse; & certe, si aliud diceretur infinita infanticidia impunita remanerent, cum sæpissime meretrices infantes necantes digitum vel linteum in os infantis immittendo, eum suffocant &c. iuxta. Carpz. Pr. Crim. Qv. 16. num. 12. & sq. Worzu eine sehr vernünfftige Ursach angegeben wird, weilen es zur Ertödt u. Umbringung eines neugebohrnen u. erst auf die Welt kommenden Kindes nicht viel starcke Schläg u. Wunden gebraucht sondern sonsten ohne sondere Mühe und Zeichen gar leicht ums Leben gebracht werden kan. Apud Blumlach. cit. loco. Diesemnach, und da noch über das der gloriosissimus Imperator in Ord. Crim. Art. (wie Defensor gantz irrig daraus erzwingen will) gar nicht, vielweniger ausdrückl. erfordert, daß das Kind lebendig müsse zur Welt gekommen seyn, welches die klaren Worte cit. Art. 131. Daran sie vor-in-oder nach der Geburt schuldig wird ꝛc. deutlich genung an den Tag legen: So ist nicht zu erfinden, woher Defensor die angebl. nimiam incertitudinem corporis delicti erweißlich machen, oder auch nur sich imaginiren kan. Denn was Defensor hierwider in Ansehung der vorgenommenen bekannten Lungen-Probe objiciren will, solches lässet man zwar in thesi in seinen gehörigen Würden, alleine in hypothesi & applicative ad casum præsentem sind es nichts als lauter nie zu bescheinigende, geschweige zu erweisende figmenta, dergleichen er noch vielmehr aus des berühmten Alberti juris prudentia medica und andere Casuisten mit leichter Mühe colligiren können, wenn sie ad rhombum etwas dienen wolten. Ins besondere aber ist occasione der von Peinl. Bekl. in dem, unterm 29ten Octobris gehaltenem Verhör ad quæst. 5. gethanen Aussage, daß sie, so bald sie von der gehabten Ohnmacht wieder zu sich selbst gekommen, ihr liebes Kind von der Erden aufgenommen, und ob sie wol dasselbe, weil es sich gar nicht gereget, NB, angehauchet und angeblasen, so wäre doch kein Leben mehr in denselben zu spüren, sondern es sey todt gewesen, sehr unglücklich herbey gezogen, und daraus sicher geurtheilet worden, daß das Schwimmen der Lungen in casu præsenti ein mehrers nichts als inspirationem äeris a matre factam anzeige: Dann woher will Defensor erweisen, daß es eines Theils also wircklich geschehen, und vors andere hat ja Peinl. Bekl. selber nur ausgesaget, daß sie ihr Kind, welches sich NB. gar nicht mehr gereget bloß äusserlich angehauchet und angeblasen habe, sondern es sey schon NB. todt gewesen. Quoad hanc circumstantiam vero notandum est, quod in infantibus rigore emortuali correptis, ne dicam jam dum mortuis, talis inflatio äeris quæ alias non nisi cum magna potentia fieri potest, vel minimè vel ægerrime succedat quoniam lærynx perinde valide constrictus est, quem propterea äer inflatus haud penetrare potest. vid. D. Michael Alberti in jurisprud. Med. Part. 3. Dissert. de Pulmonum

sub-

subsid. experimenti prudenti applicat. Vielweniger kommet mit der Wahrheit überein, daß weilen das Kind schon 3 Tage todt gewesen, die Lunge faul zu werden, schon angefangen, und von deßwegen auf dem Wasser geschwommen haben soll, massen das visum repertum gantz das Gegentheil und daß die Lunge in ordentl. gesund und aufgeblasenen Stande, auch schöner weißblaßlicher Couleur gefunden worden, deutl. besaget, in dessen so genannter apologia aber, daß die geringste putrefactio pulmonum sich geäussert, nirgends wo zugestanden wird, mithin Defensor bey allen diesen ausgesonnenen figmentis gar schlechten Trost der Peinl. Bekl. erwecken mag. So viel nun ferner die unverbundene Nabelschnur am corpore delicti concerniret, ist wol unläugbar, daß das Kind nothwendig daran ersterben müssen, welches auch aus mehr allegirten Alberti juris prudentia medica und sonsten weitläufftig demonstriret werden könte, wenn man die Zeit und das Papier damit unnöthig verderben wolte, und mag hierwider so wenig der Verfasser der so genannten Anmerckungen über das angelegte visum repertum, weilen derselbe als eine eintzele, und darzu ungenannte auch ohn requirirte Privat-Person bekannten Rechten nach nichts erweiset, als noch weniger der vom Defensore angeführte in der Nachbarschafft sich zugetragen habende sollende casus extraordinarius, vermöge dessen ein Kind an unverbundener Nabelschnur nicht gestorben seyn soll, das geringste probiren: Sintemalen ex hoc tanquam plane particulari, & adeo raro ut propterea artis esse neget, haud debet aut potest constitui regula universalis, cum secundum logicos a particulari ad universale non valeat consequentia. Struv. Dissert. crim. 6. §. 6. p. 80. Cæteroquin hoc pacto vix amplius L. Corneliæ super foret locus, cum hac ratione pro meritæ mortis pœnæ contra omnia jura divina & humana subduceretur plurima pars occisorum. Bohn. de renunc. vlun: sect. I. p. 33. Weilen aber dieses alles eigentlich ad forum medicum gehöret, auch in dem viso reperto so wol als in dessen so genannten apologia beweißt, weitläufftig und gründlich deduciret und erwiesen worden, daß allerdings ein solch starckes und vollkommenes zeitiges Kind gantz gewiß extra uterum gelebet haben müsse, daß auch bey allen vorgekommenen Umständen dieser partus difficilis keinesweges gewesen, so dann daß die ohndemselben befundene zwey sugillationes ein infallibeler Zeichen, daß das Kind gelebet, wenigstens abgeben, und da solches wieder mit der Lungen-Probe verknüpffet wird, und die Vollkommenheit des Kindes darzu kommt, eins das andere desto kräfftiger confirmiret, wie denn auch die Contusio musculi temporalis und depressiones cranii, welche ohne Erschütterung oder compressionem cerebri nicht betrachtet werden können, einer genaueren Attention und Erwegung wohl meritiren, zumalen in medicina forensi nichts bekannter, als daß eine starcke Erschütterung

des

des Gehirnes pro substrata materia in decidendo gar in merckl. Consideration zu ziehen sey, daß aber dieser lebendig zur Welt gebohrne partus, wo nicht hieran, dennoch an der unverbundenen Nabelschnur allerdings und absolute ersterben müssen: So will man auch Kürtze halber sich dißfalls in allem auf vorbesagte beglaubte 2 Attestata medica vollkommen bezogen, und dieselbe nach ihrem gantzen Innhalte anhero recapituliret haben, woraus denn des Defensoris erzwungene nichtig angerühmte Gewißheit daß das Kind nicht gewaltsamer Weise ermordet, und an demselben keine signa violentiæ wahrgenommen seyn sollen, sich von selbsten zerscheitern, hergegen das contrarium hiervon sich gantz offenbar an das Licht stellen wird; Artifici enim in sua arte credendum. per vulgar. Et quando quæritur partus an maturus & vivus, an immaturus fuerit, standum est Medicorum, Chirurgorum & obsterricum judicio. Mascard. de probat. conclus. 1152. n. 11. & seqq. Alphons à Curanza tr. de part. cap. 6. n. 11. Menoch. de præsumpt. lib. 6. præs. 52. n. 7. Partus autem maturus semper præsumitur vivus editus. Carpz, J. F. part. 3. const. 17. def. 20. num. 4. & seqq. Mascard. cit. Conclus. 1152. num. 19. Welches alles denn das Corpus delicti infantem sc. vivum esse editum, & occisum, ad effectum torturæ satis probat. Ad hanc enim effectum sufficit, si per indicia de corpore delicti constat, uti late ostendit Carpz. Pract. crim. part. 3. quæst. 108. num. 18. & seqq.

Et in specie, quod in hujusmodi casu ad torturam sufficiat, si per dicta indicia & præsumptiones de Corpore delicti constat expresse probat. Artic. 131. Ord. Crim. Carol. Berlich part. 5. conclus. 7. n. 29. ubi scribit: Quod mulier, quæ infantem mortuum sese peperisse dicit, hoc sufficienter probare debet; Si hoc sufficienter probare non possit, & in sua assertione, perseveret, torturæ subjicienda sit. Quod etiam approbat Crur. de indic. part. 2. cap 34. n 13. Quoad II) So ermangelts auch hier nicht an redlichen und genugsamen Indicien: Denn ausser denen vorher schon recensirten hat Peinl. Bekl. selber eingestanden und bekannt, daß sie ihre Schwangerschafft schon längst bey sich wohl empfunden ad Art. 14. libelli accusat. Jedennoch dieselbige vor- in- und nach der Geburt gegen jedermann aufs heftigste abgeläugnet und beständig verheelet, ad Artic. 15. & 18. ibid. wie sie denn auch ihre erstere Schwängerung bis aufs allerletzte verborgen gehalten, da sie solche endlich dem Imprægnatori offenbahret. ad Artic. 9. Dahero Defensor wieder die offenbahre Wahrheit angiebet, daß sie die erstere nicht verheelet, auch die zweyte quæstionis dem Beamten einiger Massen entdecket haben soll. Eo ipso autem dum mulier graviditatem occultavit, fraudulenter ac dolose versata esse perhibetur Ord. Crim. d. artic. 131. Carpz. Pr. Crim. quæst. 122. n. 26. Daß auch Peinl. Bekl.

die

die von Defensore erforderte 3 wesentl. Eigenschafften einer heimlichen Geburt 1) ut fiat remotis obstetrice & aliis mulieribus, 2) ut tales mulierculæ de industria & ex prava destinatione non adhibeantur, 3) ut fiat in loco solitario & a conspectu hominum remoto gantz accurat in acht genommen, solches lieget alles ex adverso darwieder gemachten nichtigen Einwendens und gantz nicht einmal wahrscheinl. Verdrehens ohngeachtet leider offenbahr am Tage; Zu deme quoad 1) Defensor das erstere selbst nolens volens einstehen muß. Quoad 2) ist nicht zu läugnen, daß Peinl. Bekl. als welche mehr in dergleichen Action gewesen, und also die herannahende Geburts-Zeichen gar wohl gefühlet, summa industria & ex prava destinatione die Adhibirung anderer Weiber unterlassen habe, zumal sie von ihrer gehabten Unpäßlichkeit schon völlig wiederum restituiret und den Tag vor der Geburt nebst denen andern Domestiquen mit im Garten gewesen, und Kraut abgehauen, des Abends aber als sie die Kindes-Wehen schon verspüret und sich klagende zu Bette geleget, beym Schlafen gehen der übrigen Domestiquen zu desto sicherer Vollführung ihres bösen Zwecks zwar frisches Fett auf ihr Licht gefordert, jedennoch das Anerbieten der Vieh-Magd, ihr ein Feuer in den Ofen zu machen mit Fleiß nicht annehmen wollen, sonsten diese Vieh-Magd wol bey ihr geblieben wäre; Uberdas hätte sie ja die zunächst an der Gesinde Stube schlaffende Haußhälterin ohne grosse Mühe herbey ruffen können. Quoad 3.) zeiget die Erfahrung mehr denn zu klar, daß sie in loco solitario & a conspectu hominum remoto gebohren, und wäre solches nicht bey der Nacht geschehen, so würde sie in einem so weitläufftigen Amt-Hause Mittel und Wege genug gewust haben einen solchen verborgenen Ort zur heimlichen Geburt ausfündig zu machen, wiewolen es aller dieser grossen Umstände nicht einmal bedarff: Clam etiam & in occulto fieri dicitur non tantum quod in loco plane secreto, & a consortio hominum omni penitus remoto fit, sed & quod factum est non præsentibus eis personis quæ ad id requiruntur, Carol. Ruin. 4. Consil. 128. n. 5 & 6. Joh. Cephal. I. Consil. 82. num. 26. non minus & id, quod factum est non observata solennitate requisita, aut consvetudine alicujus civitatis aut loci Barth. in l. fin. ff. de ritu nuptiar. Ruin. dict. loco, Consil. Tubing, Vol. V. Consil. 87. num. 33. & 34. Uber das hätte ja Peinl. Bekl., wenn sie nichts böses im Schilde geführet, gleich nach der Geburt des Kindes, und so bald sie von ihrer angeblichen Ohnmacht sich wieder erholet, noch leichte jemanden herbey ruffen können: allein dieses hat zu ihrem Cram nicht gedienet, sondern sie hat vielmehr ihr Kind gantz reinlich eingewickelt, und die Treppen hinauf in ihre daselbstige Cammer getragen, so dann in ihre Lade verschlossen, und noch bis in den dritten Tag verborgen gehalten, auch noch tunc temporis die schon vor drey Tagen ge-

gehabte Geburt boßhafftig abgeläugnet und verheelet; wie sie denn nicht weniger gleich nach der Geburt den Unflath und das Geblüte, ehe jemand zu ihr in die Stube gekommen, selbsten all schon hinaus gekehrt gehabt. Juxta depositionem der Haußhälterin pag. actor. inquisit.

7. Hierzu kommet, daß sie nicht ohne sondern Verdacht in stando gebohren; haben will, da sie doch auf einem guten Bette gelegen, mithin mit allem Fleisse zu ihren bösen Endzweck aufgestanden seyn muß, welches alles von ihrem bösen Fürsatze und offenbaren dolo nur immer desto klärlichere Zeugnisse giebet. Und mag solchem in nostro casu kein Abbruch gebähren die hierwider angeführte generales juris regulæ: Quippe quæ non locum habent, quoniam, uti in nostro casu rei natura vel aliæ circumstantiæ aliud svadent & ostendunt, &. quis versatus fuerit in re prohibita & illicita, qvalis etiam est imprægnationis inficiatio, clandestina partio, & partus editi occultatio. Et quamvis matres regulariter & naturaliter liberos amare soleant, & hoc etiam in dubio præsumendum sit: testatur tamen ipsa experientia, etiam quamplurima horrenda demonstrant exempla. vid. Carpz. Pract. Crim. quæst. 9, num. 46. & seqq. quam sæpissime hoc fallat in illis, quæ ex illegitima conceperunt conjunctione & impraegnationem occultando necessaria auxilia respuunt, adeo ut non immerito quis dubitare possit an non de hujusmodi illegitimis matribus regula in contrarium sit formanda. Consil. Tubing. Vol. IV. Consil. 119, n. 21. Et quantum amaverit hæc nostra rea partum suum, præcedentia, præsentia & quæ partum sunt secuta, evidenter ostendunt, also, daß sie wegen dieser urgirenden Umstände und daraus entspringenden über grossen Verdachts wol kan und mag peinl. gefraget werden: Cujusmodi enim indicium, etiam solum, si rea non probaverit contrarium ad torturam sufficiens esse, expresse sancitum est in Art. 131. Ord. Crim. Carol. V. Unde communis etiam est Doctorum Sententia & Doctrina, quod, si mulier fœtum vivum & membris distinctis præditum in utero gerens, absque obstetrice & alliis mulieribus clam pariat, qui postea exa minis reperiatur, ea autem necis insimulata sese excuset, quod sine culpa abortum fecerit, vel fœtum mortuum ediderit, vel quod infans ex utero in terram ceciderit, & hoc modo interemptus fuerit, innocentiam autem suam tueri, & de naturali fœtus morte fidem facere nequeat, valida inde præsumtio nascatur, eam ex proposito infantis exitium quæsivisse, & sic suam tu pitudinem celare voluisse, adeo ut ipsa ad veritatem eruendam torturæ sit subjicienda, maxime quando infantem occultavit, & ante partum gravidatem suam dissimulavit. per dict. artic. 131. Caspar Mantz ad art. 36. Ord. Crim. n. 6. Crus. de indic. part. 2. c. 34. n. 10. & 14. Berlich. part. 5. conclus. 7. num. 29. Carpz. Pract. crim. part. 3. qv. 122. num. 25. & seqq. ubi scribit: Scabinos Lipsienses hoc indicio motos sæpissime torturam decrevisse. Bocerus tr. de tortura

tura

tura cap. 3. num. 121. Welches dann diß Orts um so viel desto mehr statt findet, weilen die Peinl. Bekl. in ihren examinibus in unterschiedenen variiret, indem sie erstlich ausgesagt ein unbekannter Kerl hätte sie auf der Bächer Hohle zu ihrem ersten Kinde geschwängert, ad Quæstion. 10. Protocoll. Inquisit. p. 34. Nachgehends aber bekennet, daß der Beamte, ihr Brodtherr Vater zum erste Kinde gewesen. Protocoll. inquisit. pag. 46. & in resp. orat. ad artic. 10. 2.) Hat sie anfänglich vorgeben, der im V. im Quartier liegende Dragoner S. sey der Vater dieses ihres letztern Kindes, welches sie auch mit vielen erlogenen Umständen wahrscheinlich zu machen gewust, ad Quæst. 35. & seqq. dict. Protoc. p. 38. Hernach aber diesen wiederum von allem loßgesprochen, und ebenfalls den Beamten ihren Brodtherren zum Vater dieses unglückseeligen Kindes indiciret dict. Protoc. p. 46. & in resp. oral ad artic. 39. & 40. 3.) Hat sie gegen die Haußhälterin vorgegeben, das Geblüte wäre ihr, weiln sie lange nicht ihre Monatl. Zeit gehabt, angebrochen, und auf einmal von ihr geschossen. in Deposit. ejusdem pag. Protocoll. inquis. 6.) Hiernechst aber ausgeredet sie hätte gesagt, das Blut in der Stuben wäre von der rothen Ruhr. 4.) Hat sie vorhero bekannt, daß sie gleich des Tages nach ihrer letztern Niederkunfft wieder ausgegangen, als sie ihre Nachgeburt in das s. h. Secret getragen, und ihr vorhergelassenes Wasser ausgegossen ad Quæst. 44 dict Protoc. p. 39. Gleich darauf aber ausgesaget, sie hätte dem Amts-Vogt von deßwegen nicht ehender als am dritten Tage nach der letztern Niederkunfft dieselbe nicht angezeiget, weil sie aus Schwachheit nicht ehender ausgehen können. ad Quæst. 55. dict. Prot. pag. 41. 5.) Hat sie vorhero offenhertzig bekannt, daß sie wohl gewust wie sie mit einem neugebohrnen Kinde umgehen müssen, addita ratione, weiln sie ja schon vorher ein Kind gehabt, ad Quæst. 29. ibid. pag. 37. Nachgehends aber vorgegeben sie hätte nicht gewust daß sie dem Kinde die Nabelschnur verbinden müssen. ad Quæst 61. ibid. pag. 42. Ex ejusmodi autem variationibus doli oritur indicium & qui tantopere variant, sibi sunt contrarii, fortissima juris præsumtione se se gravare dicuntur, adeo ut, maxime aliis concurrentibus torturæ subjici possint. Farinac. pract. Crim. quæst. 52. n. 23. & sqq Carpz. pract. Crim. part. 3. quæst. 120. n. 71. & sqq. Præsertim si circa ipsum delictum vel qualitates ejus variaverint substantiales Carpz. d. quæst. 120. n. 74 Farin. d. qu. 52. num. 31 & 33. quales etiam non nullæ sunt ex præcedentibus dicuntur, enim substantiales, quæ Judicem inducere possunt ad faciliorem credulitatem facti, de quo tractatur Farinac. d. quæst. 52. num. 33. So findet sich auch in persona reæ accusatæ einige Hinderung nicht, warum sie nicht solte ad torturam condemniret, oder dieselbige an ihr exequiret werden, weilen sie ihrem eigenem Angeben nach 26. Jahr alt, und die 6 Wochen von der Geburts-Zeit bereits

längst verflossen: regulariter autem quilibet, qui non excipitur ob intellectus infirmitatem, aut corporis debilitatem, aut personæ dignitatem, concurrentibus aliis legitimis requisitis sub tormentis interrogari potest. Carpz. Pract. Crim. part. 3. qu. 118. Brunnem. de Process. inquisit. num. 2. cap. masculi sint sive fœminæ. Farinac. quæst. 40. num. 1.

Quoad III.) Endlich die vom Defensore angerühmte so genannte justissimas excusationes und besser concludiren sollende argumenta pro prætensa reæ innocentia belangende; So mögen solche kürtzl. in folgenden bestehen: 1.) Ob hätte Pbekl. ihre Schwangerschafft von deßwegen verheelet, weilen sie befurcht vor der Zeit übel angesehn u. fortgeschaffet zu werden. 2.) Hätte sie kurtze Zeit vor der Geburt an der Dysenterie laboriret, mithin die Merckmale der herannahenden Geburt von denen Dysenterie-Schmertzen nicht zu distinguiren gewust, und da sie unversehens und zwar des Nachts mit der Geburt übereilet worden, so wäre es ihr 3.) eine wahre Unmöglichkeit gewesen jemanden zu Hülffe zu ruffen; Zumalen sie 4.) In actu puerperii in Ohnmacht gesuncken, und ohngefehr eine halbe Stunde darinnen gelegen, darum sie auch dem Kinde keine Hülffe geben, und nicht wissen können, ob das Kind, als es von ihr kommen, gelebet oder nicht. 5.) Wäre ja an dem Kinde kein Zeichen einer gewaltsamen Ertödtung gefunden worden, und weilen sie solcher Gestalt, dem Kinde directo nichts zu leyde gethan, und keinen dolum noch animum nocendi partui gehabt, so könte ihr auch hierunter nichts imputiret werden, folglich 6.) Und überhaupt könte man sich der imputirten That zu ihr keines Weges versehen ꝛc. Allein quoad 1.) Ist ja der Peinl. Beklagtin ihrer eigenen Geständniß nach ad Quæst 6 Protoc. inquisit. ibid. pag. 56. sie zu einem ihr wohlbekannten Mann zu schicken, und daselbst mit allem wohl zu versorgen auch niederkommen zu lassen, freundlich genug angeboten worden, weshalber sie gar nichts zu befürchten gehabt, und da sie ad Libell. art. 14. öffentlich eingestanden, sie hätte diese ihre letztere Schwangerschafft schon längst bey sich wohl empfunden; Warum hat sie dann solch gütliches Anerbieten, nicht willigst angenommen, sondern ihre Schwangerschafft so beständig und hartnäckigt abgeläugnet, und warum hat sie den partum jam editum noch 3 Tage verborgen gehalten, da sie doch nicht mehr fürchten konte, vor der Zeit fortgeschaffet zu werden? Quoad 2.) Zeiget das Attestatum Medicum klar, ist auch sonsten ex depositione der Haußhälterin und Vieh-Magd zu ersehen, daß es mit ihrer Dysenterie nicht viel zu bedeuten gehabt, wovon sie auch ante partionem völlig liberiret gewesen, so, daß sie wieder in Garten arbeiten können; Uberdas hat sie schon ein Kind gehabt, und also die Merckmale der herannahenden Geburt wohl verstanden. Quoad 3.) Hat ja Peinl. Bekl. selbst ausgeredet, ad quæst. 8. dict. Protoc. inquis.

p. 49.

pag. 49. daß sie eine gantze Viertel Stunde, nachdem sie von ihrem Bette aufgestanden, mit der Geburt zugebracht, binnen welcher Zeit sie auch die zunächst darbey liegende Haußhälterin nur mit einem geringen Laut wohl herbey ruffen können. Quoad 4.) Ist solchem unerwiesenen Vorwandt auch darum kein Glauben zuzumessen, weilen die Peinl. Bekl. bald nach der Geburt aus der Stuben die Treppen hinauf in ihre Cammer gehen, daselbsten das Kind verstecken, so dann den Unflath aus der Stube kehren, weniger nicht des Tages darauf ihren s. h. Urin und die Nachgeburt selber hinaus tragen, auch des folgenden Morgens mit anbrechenden Tage bey den kalten Brunnen etwas waschen können, welches alles genugsam zu erkennen giebet, daß es bey derselbigen in der Geburt nicht so gar hart müsse hergegangen und bey ihr keine so grosse Schwäche gewesen seyn. Quoad 5.) Sind die Zeichen einer gewaltsamen Ertödtung oben schon weitläufftiger ausgeführet, und mag diesertwegen des Defensoris Einwenden pro rea darum nichts operiren, weilen das dolosum Infanticidium auch geschehen kan, und öffters geschiehet, wann man ein neugebohrnes Kindlein also hülffloß in dem Unrath liegen lässet, und sonderlich die Nabelschnur nicht verbindet, zumal in einer kalten Stuben und auf blosser steinerner Erde. Uber das entstehet ex dolosa imprægnationis inficiatione, legitimorum remediorum omissione, & partus occultatione, aliisque pluribus circumstantiis eine urgentissima doli præsumtio, welche die Peinl. Bekl. mit einem blossen Vorwandt nicht also kan zurück treiben. Quoad 6.) Geben alle vorhergehende Indicia mehr als zu deutlich zu erkennen, daß man sich der imputirten That zu ihr gar wohl versehen können. Uberhaupt aber redet der vom Defensore dißfals allegirte artic. 35. in ord. crim. mehr wider als vor die Peinl. Beklagtin, und zeiget daß auf bloßen Argwohn man auf die That Peinl. fragen möge; andere derselben Einwürffe sind nicht der Erheblichkeit, daß sie absonderlich zu beantworten wären.

Aus diesem allem nun kan Procurator Fisci nicht anders, dann also folgen und schliessen: Welche Person vor, in und nach der Geburt sich also aufführet und mit ihrem in Unehren gezeugten Kindlein also, als umständlich vorgesetzt umgehet, dieselbe hat dadurch in dem Fall, da das Kind hernach todt gefunden worden, den Verdacht eines unzweiffentl. Kinder-Mords muthwillig auf sich geladen, ja von derselben ist festiglich zu glauben, daß sie die Mittel, die Leibes-Frucht möglichst zu salviren, mit Willen aus der Acht gelassen, und also wann gleich nicht committendo, dennoch wenigstens omittendo verursachet, und gewolt, daß das Kind ums Leben kommen möchte. Und da auch solchem nach die Peinl. Bekl. pro sua innocentia & contra adducta satis clara indicia nichts erhebliches beygebracht; neque enim si fœminam peperisse negari nequeat,

queat, sed infantem mortuum se edidisse alleget, ipsi simpliciter credendum non est, sive quasdam circumstantias pro coloranda sua negatione simul alleget, sive minus, infans enim regulariter præsumitur vivus. Berlich. part. 4. conclus. 7. n. 28. Lyncker. Resolut. 524. So will derowegen Amts-Ankläger seinem vorigen rechtl. petito die Peinl. Bekl. vermittelst peinl. Frage zur Bekäntniß der Wahrheit auf fernerm Läugnungs-Fall zu zwingen beständig inhæriret, auch in hoc puncto, nisi ex adverso aliquid novi, zu einem rechtl. Vor-Urtheil hiermit eventualiter submittiret und beschlossen haben.

S. S.

Johann Carl Zobel,
const. Proc. Fisci.

Duplic- und gleichmäßige Submission-Schrifft A. M. F. unschuldig Peinl. Beklagten Contra Fürstl. Heßl. V. Procuratoris Fisci Amts-Anklägers Replic- und vermeynte Salivations-Schrifft

Præs. d. 22. Decembr. 1738. in puncto imputati Infanticidii.

Auf die, von Peinl. Ankläger, eingegebene Replic- und vermeynte Salivations-Schrifft, nunmehro an Seiten unschuldig Peinl. Beklagter, die fernere Nothdurfft, duplicando, zu verhandeln, so weiß sich diese nicht zu erinnern, das geringste widrige an denen Contentis der gegentheiligen Deduction-Schrifft eingeräumet oder gestanden zu haben, um deßwillen, die darüber beschehene acceptation pro frustranea zu achten. Hiernechst bleibet es, gegentheiligen Wiederfechtens ohngeachtet, eine ausgemachte Sache, quod tortura locum non habeat, nisi constet liquide & plane de corpore delicti, & omnibus ejus qualitatibus, quam indagationem corporis delicti, ad effectum torturæ, non minus necessariam esse, ajunt Doctores, ac ad ipsam condemnationem: quæ absque dubio fieri nequit, nisi certo, liquide, & per plenas probationes, de veritate criminis commissi constet; quare & eandem certitudinem corporis delicti ad effectum torturæ requirunt, reumque quæstioni subjici non posse tradunt, priusquam de crimine commisso & ejus qualitatibus liquide & plane, vel per testes, vel per evidentiam facti ex inspectione constiterit, prout effectum torquendi & condemnandi hoc casu conjungit. Jul Clar. juxta Carpzov. in Pract. rer. Crim. p. 3. qu. 108. n. 15. 16. Und wann die Rechts-Lehrer behaupten, quod ad torturam devenire liceat, licet de corpore delicti tam liquide non appareat, so erfordern sie dargegen, certa & indubitata criminis commissi indicia, dergleichen aber in Casu præsenti nicht vorhanden sind.

Dahe-

Dahero auch dasjenige was ex Carpzovii Practica rer. criminal. P. I. qu. 16. n. 12. & seqq. zu vermeynter Apparenz des Corporis delicti angeführet werden wollen, hieher nicht quadriret: Nam Carpzovius de casu, quo infans ex suffocatione mortuus esse dicitur, loquitur, ubi dicitur constare de corpore delicti, modo cadaver occisi hominis oculis subjiciatur, licet non vulnus, cicatrix, aliudve signum in cadavere appareat, ex quo colligi possit, impias manus ipsi illatas fuisse. Allein dergleichen Fall ist hier nicht vorhanden, indem das Visum repertum klar erweiset, daß das Kind nicht ex suffocatione gestorben. Sonsten aber, und in andern Fällen, erscheinet vielmehr ex loco citat. quod, si judex certus reddi velit, etiam de ictu aut vulnere lethali constare debeat, und solches um so vielmehr, quia Constitut. Criminal. art. 149. in quovis homicidio conspectionem vulneris, an lethale vel mortiferum fuerit, requirit. Weilen nun das Visum repertum selbst besaget, daß ex inspectione & sectione cadaveris keine signa lethalitatis daran zu befinden gewesen, ausser daß das Kind, an der unverbundenen Nabelschnur, gestorben seyn soll, auf welches letztere aber bald soll geantwortet werden; so ergiebet sich daraus allerdings die incertitudo corporis delicti intuitu qualitatum, um deßwillen wieder unschuldig Peinl. Beklagte die tortur nicht kan statt finden, zumalen diese, wie bekannt, eine Species probationis ist; und da das Visum repertum und dessen Apologie schon erweiset, daß das Kind nicht gewaltsamer Weise ertödtet worden, so wäre es überflüßig, ja höchst ungerecht, wann unschuldig Peinl. Beklagte dasjenige, was allbereits erwiesen ist, vermittelst der tortur, gleichfals erhärten solte: Nam tortura non habet locum, nisi deficientibus probationibus, einfolglich weilen der Augenschein in hoc casu ausgewiesen, daß keine signa violentæ & per impias manus illatæ mortis vorhanden gewesen, so kan über das bereits erwiesene keine tortur weiter adhibiret werden. Was sonsten wider das Visum repertum in einigen Puncten angemercket und erinnert werden müssen, und was ex adverso dargegen repliciret worden, solches ist extra sphæram juridicam, und daher nicht nöthig, sich allhier weiter darbey aufzuhalten, zumalen in der, vom accusatore selbst allegirten Jurisprudentia Medica Alberti die Special-Refutation alles dessen, was derselbe hier vorgeben wollen, zu befinden ist. Doch kan voritzo nicht erinnert gelassen werden, quod judicium & relatio Medicorum & Chirurgorum recipiat probationem in contrarium, imprimis cum etiam sententia à judice super relatione medicorum data ex meliori judicio & relatione peritorum relactari possit. Carpzov. Pract. rer. Crimin. P. I. qu. 26. n. 47. Ob nun zwar das Visum repertum dahin gehet, als ob das Kind, wegen unverbundener Nabelschnur, sich verbluten müssen, so erweisen doch die darüber verfertigten Anmerckungen das Contrarium,

und daß vielmehr dasselbe ex debilitate, und also eines gantz natürlichen Todes verstorben sey; und weiln gedachte Anmerckungen, auf beschehene Requisition, einen bewährten Medicum pro autore haben, der seinen Namen zu nennen sich nicht scheuen wird, und welcher auch zu seiner Function beeydiget worden, welches aber von dem bey der Section adhibirten Medico und Chirurgo ex Actis nicht erscheinet, so bemühet sich Peinl. Ankläger vergeblich, dessen Fidem in Zweiffel zu ziehen, in primis cum probatio quælibet & semi plena in defensione rei pro plena & sufficienti habeatur. Mascard. de probat. Vol. I. con. 491. n. 17. & 18. immassen, in favorem innocentiæ, von denen gewöhnlichen regulis juris abgewichen, und ein jeder Beweiß, wann er auch nur in conjecturen und præsumtionen bestehet, ad absolutionem vor hinlänglich geachtet wird. Wesenbec. parat. ff. de accusat. n. 12. Carpzov. L. 6. Resp. 86. n. 8. Zudem wann auch, posito sed non concesso, das Kind an der unverbundenen Nabelschnur gestorben wäre, dessen contrarium jedoch erwiesen worden, inter hæc duo (occidere, & opem non ferre, vel potius, ut in præsenti casu, opem plane ferre non posse) eine grosse diversitæt ist: cum non quælibet causa attendi debeat, sed propinqua ad homicidium ut quis sit homicida, nam accidit non raro, ut mulier quidem morti causam præbeat, sed præter scopum & intentionem nocendi partui, quali casu omnis pœna exulat; ut enim delictum commissum dicatur, & pœna locus sit, necesse est, ut dolus intervenerit, & immediate quid contra legum prohibitionem sponte sit susceptum. per jura vulgar. Hinc in casu, quo puerpera puerperium occultando, & partum negligendo, morti causam dat, mors infantis non immediate ex occultatione & negligentia provenit, sed potius ex aliis supervenientibus symptomatibus, nimia effusione sanguinis, frigore &c. ipsa itaque puerpera non tam principaliter de morte infantis, quam de sua negligentia & culpa tenetur. Carpz. in Pract. rer. crim. P. I. qu. 15. n. 25. Si vero de culpa mulieris neque ex ejusdem confessione, neque aliis signis infallibilibus constat, tum judex neque ad fustigationem vel relegationem perpetuam pervenire potest, ut maxime graviditatem, nec non ipsum puerperium, mulier celaverit. Carpzov. in pract. rer. Crim. P. I. qu. 15. n. 48. Nun erscheinet aber in casu præsenti, weder ex confessione reæ, noch sonst ex signis infallibilibus, daß unschuldig Peinl. Beklagte ihrem lieben Kinde studio die Hülffe denegiren wollen, vielmehr, daß sie solches, wegen der starcken Ohnmacht, worinn sie gelegen, ohnmöglich hätte thun können, und könte ihr also, wann auch, auf dem ohngestandenen Fall, das Kind sich zu todt geblutet hätte, dessen contrarium jedoch hinlänglich erwiesen ist, ne culpa quidem levissima imputiret werden, quia omnia illa quæ per accidens & casum fortuitum ex opere aliquo eveniunt, tanquam effectus

effectus remoti, non imputantur agenti. per jur. vulgar. So bleibet demnach gewiß, daß das Kind weder an der unverbundenen Nabelschnur verstorben, noch die übrige in und an dessen Cörper befundene signa vor tödtlich erkannt worden, wie dieses letztere ex Viso reperto & ejus apologia, beydes aber aus denen darüber entworffenen Anmerckungen sattsam erweißlich ist, gestalten der Verfasser des Visi reperti in dessen Apologie ausdrücklich bekennet, daß nicht ein Buchstabe von gewaltsamer Ermordung im gantzen Viso reperto enthalten, wodurch also ein völliger Beweiß vor unschuldig Peinl. Beklagte erwächset, daß sie das Kind nicht um das Leben gebracht, mithin sie von der Tortur ohnstreitig zu absolviren ist. Und solches um so vielmehr, weilen kein eintziges tüchtiges, und unzweiffelhafftes Indicium wider dieselbe vorhanden; Ad torturam vero non est procedendum, nisi multis indiciis oneratus, &, ut inquit Ulpianus, argumentis pene convictus sit reus. Allein in Casu præsenti soll occultatio imprægnationis & partio clandestina das eintzige Indicium seyn, wiewolen solches noch nicht erwiesen, und über dieses nur ein Indicium verosimile, dubitatum, & remotum ist, daraus auf die That nicht sicher geschlossen werden kan, und daher vor sich, sine aliis adminiculis zur Tortur nicht genugsam ist; Nam ex verisimilibus, seu dubitatis, remotisve indiciis, unumquodque per se solum sufficiens ad torturam non est, nisi & aliis concurrentibus. Carpzov. in Pract. rer. crim. P. 3. qu. 120. n. 15. Und ob zwar der Imperator, indem er in sua Nemesi die Indicia specialia von allem und jeden Verbrechen erzehlen will, Erinnerung thut, daß ein eintziges Indicium die Tortur wircke, so gehet er doch selbst fast in allen Articuln von dieser seiner Meynung ab, und in crimine infanticidii erfordert er in specie unter andern mit, daß die Dirne eine solche Person sey, zu welcher man sich der verdachten That versehen mag. vid. Constit. Crimin. art. 35. Ja es ist communis opinio omnium Doctorum, daß hauptsächlich allezeit mit auf die Person müsse reflectiret werden. Hinc in artic. 25. Constitut. Crimin. clare disponitur in verbis: Ob der Verdachte eine solche verwegene oder leichtfertige Person, vom bösen Leumuth und Gerüchte sey, daß man sich der Missethat zu ihr versehen möge, oder ob dieselbige Person dergleichen Missethat vormals geübet, unterstanden habe, oder beziehen worden sey ꝛc. Bene enim concludimus a præteritis ad præsentia, & nemo mutatur subito. Carpzov. in Pract. rer. crim. P. 3. qu. 120. n. 24. Dahero in der That kein eintziges Indicium, es mag auch noch so groß seyn, so beschaffen, daß es allein, sine aliis concurrentibus, die Tortur operiren kan. vid. Beyer in not. ad Constit. Crim. art. 33. 37. Und keinen grösseren Effect hat auch die Occultatio imprægnationis, & clandestinus pariendi actus, zumalen zwey requisita, ut nempe abstetrix & aliæ mulieres studio & de industria non

adhibeantur, & ut actus pariendi fiat in loco solitario & à conspectu hominum remoto, noch nicht erwiesen worden, welche doch de substantia partus clandestini sind, und also wenn eines von denselben fehlet, der gantze Beweißthum unzulänglich und nichtig ist, weilen nemlich, wann die Rechte viele Stücke zugleich erfordern, es nicht genug ist, daß davon eines oder das andere, oder auch die meisten erwiesen werden. Gail, lib. I. de Pac. publ. cap. 12. n. 3. & 4. & cap 7. n. 19. Dann woher weiß Peinl. Ankläger, daß unschuldig Peinl. Beklagte die herannahende Geburts-Zeichen gar wohl gefühlet, & summa industria & ex prava destinatione die Adhibirung anderer Weiber unterlassen habe? Woher weiß er, daß sie von der Dysenterie so völlig restituirt gewesen, daß sie den geringsten Anfall davon weiter nicht empfunden? Woher will er erweisen, daß niemand bey der Dysenterie-Kranckheit um sich gehen, und einige Arbeit verrichten könne? Woher weiß er, daß sie des Abends schon die Kindes-Wehen verspühret? Woher weiß er, daß sie das Anerbieten der Vieh-Magd, ihr ein Feuer im Ofen zu machen, um deßwegen nicht annehmen wollen, damit diese Magd nicht bey ihr bleiben sollen? Woher weiß er, daß sie die nicht weit von der Gesinde-Stube schlafende Haußhälterin ohne grosse Mühe herbey ruffen können? Omnia hæc è cerebro excogitata dicuntur, sed non probantur. Es ist vielmehr aus der Erfahrung bekannt, daß öffters Ehe-Weiber dergestalt von der Geburt übereilet werden, daß, ehe sie jemanden darzu ruffen können, das Kind schon da ist. Und wer im Amt-Hause gewesen, und selbst gesehen hat, daß die Cammer, worinnen die Haußhälterin geschlafen, nicht immediate an der Gesinde-Stube, in welcher die Niederkunfft geschehen, lieget, sondern darzwischen noch ein Gang ist, der kan sich leicht einbilden, daß derselben Herbeyruffung so leicht nicht geschehen können. Von gleichen Gelichter ist der Beweiß, vermittelst dessen soll dargethan werden, daß unschuldig Peinl. Beklagte in loco solitario & à conspectu hominum remoto nieder gekommen: Dann er eben so wenig wissen, vielweniger darthun kan, daß sie, wenn das Gebähren nicht bey der Nacht geschehen wäre, in dem weitläufftigen Amt-Hause, einen verborgenen Ort zur heimlichen Geburt ausfündig würde gemacht haben. Peinl. Ankläger muß ja selbst begreiffen quod clam & in occulto fieri dicatur, quod in loco plane secreto & à consortio hominum omni penitus remoto sit, & hoc est, quod volebamus. Porro quod etiam illud clam & in occulto fieri dicatur, quod factum est non præsentibus eis personis, quæ ad id requiruntur, & non observata solennitate &c. hoc lubentissime conceditur: Nur bleibet allezeit zu erweisen übrig, daß die gehörige Personen und andere Solennitæten dolose, studio & de industria nicht adhibiret worden, worüber in Casu præsenti der Beweiß noch restiret, und wohl

unter

unter die verlohrnen Schulden wird müssen gezehlet werden; dann in Nemesi Carolina artic. 131. in welchem der Imperator von dem Indicio der heimlichen Geburt handelt, ausdrücklich erfordert wird, daß ein Weibes-Bild NB. mit Willen, alleine und ohne Hülffe anderer Weiber gebohren habe. vid. Carpzov. Pract. rer. crim. P. 3. qu. 122. n. 25. ibi: Pariter indicium ad torturam facit, si infantem mortuum, se peperisse, fateatur mulier, quæ partum antea in utero clam gestavit, eundemque NB. studio sola enixa est. Daß unschuldig Peinl. Beklagte nach der Geburt des Kindes, und so bald sie sich von ihrer Ohnmacht wieder erholet, niemanden herbey geruffen, solches kan keine widrige Gedancken wider sie erwecken, weilen das Kind schon todt gewesen, und die Herbeyruffung anderer Leute, nichts weiter würde gewircket haben, als nur die Offenbahrung ihrer Fornication, deren intendirte Verbergung ihr so wenig als dorten dem ungerechten Haußhalter im Evangelio seine bey der Ungerechtigkeit gebrauchte Klugheit zu verdencken ist, und da sie nachgehends gemercket, daß ihre Fornication nicht länger könne verborgen bleiben, hat sie ihr aufgehobenes Kind herbey geholet, und wann sie dem Kinde das geringste Leid gethan, und kein gut Gewissen gehabt hätte, würde sie dasselbe nimmermehr zum Vorschein kommen lassen, auch sich selbst durch die Flucht, worzu sie Zeit und Gelegenheit genug vorhanden gewesen, unsichtbar gemacht haben. Warum unschuldig Peinl. Beklagte in stando gebohren, und aus was Ursachen sie vom Bette aufstehen müssen, solches erscheinet aus dem unterm 2ten Dec. a. c. gehaltenem Verhör, allwo sie ad quæst. 4. ausgesaget: es wäre sie abermalen ein Trieb, als zu Stuhle zu gehen ankommen, derowegen sie aufgestanden, und da sie noch nicht gar bey dem Stuhle gewesen, wäre sie ohnmächtig und ihr gantz schwartz vor den Augen worden, daß sie auch das Licht in der Stube nicht erkennen können, in welcher Ohnmacht dann durch einen starcken Trieb das Kind von ihr gangen 2c. Wodurch aller Argwohn gegen sie cessiren muß, und ist ihrer Aussage um so vielmehr zu glauben, quia sæpe fit, ut mulieris eo animo, quo ventrem exonerent, latrinam accedant, & infantem, præter omnem intentionem in cloacam emittant. vid. Carpzov. in Pract. rer. crim. P. I. qu. 11. n. 36. Wiederfähret nun solches gantz gesunden Weibern, so ist facili negotio zu urtheilen, daß unschuldig Peinl. Beklagte, indem sie noch die beschwerliche Zufälle des Fluxus mensium und der Dysenterie an sich gehabt, wodurch offtere und starcke Triebe ad exonerandum ventrem verursachet worden, bey solchen Zustand eine Niederkunfft sich nicht einbilden können; und weilen sie die gantze Zeit ihres Schwanger-Gehens, kranck, elend und miserabel gewesen, so ist gar wohl zu præsumiren, daß das Kind entweder tod zur Welt gekommen, oder doch bald ex debilitate verstorben sey, welches auch

P 2 das

das Judicium des Medici, der die Anmerckungen entworffen, bestärcket, einfolglich die contraire præsumtion, quod nimirum partus vivus editus præsumatur, dadurch sattsam und hinlänglich elidiret wird. Vid. das Zeugen-Verhör über die Defens. articul Es lieget demnach klar vor Augen, daß Peinl. Ankläger das Indicium der heimlichen Geburt cum debitis requisitis nicht erweißlich machen können, welches ihm doch zuförderst zu thun obgelegen; Nam certi juris est, quod indicia vel recognitione documentorum, vel per confessionem judicialem ipsius rei, vel per duos testes omni exceptione majores, probari debeant. Beyer. in not. ad Constit. Crim. art. 22. 28. Carpzov. in pract rer. crim P. 3. qu. 123. n. 43. & seqq. Und weilen solcher Gestalt das Indicium der heimlichen Geburt, worauf sich accusator hauptsächlich steiffen wollen, als ohnerwiesen gäntzlich wegfället, so hat er demselben noch ein ander Indicium zugesellen wollen, und das soll reæ variatio seyn. Allein die Inconstantia sermonis ist gleichfals nur ein Indicium remotum, so zur Tortur nicht hinlänglich, zu dem erscheinet ex actis, daß unschuldig Peinl. Beklagte, ratione imputati infanticidii & sic negotii principalis, allezeit auf einerley Reden geblieben, die Variation aber, was solche Umstände betrifft, so zur Haupt-Sache nicht gehören, wird pro indicio nullius momenti gehalten. Carpzov. in Pract. rer. crim. P. 3. qu. 120. n. 71. seqq. Und wenn man die Umstände der unschuldig Peinl. Beklagten & ipsius summam perturbationem animi etwas genauer consideriret, so ist gar nicht zu verwundern, daß sie in einigen Neben-Umständen in ihrer Aussage unbeständig gewesen, dergleichen einer sehr krancken, blöden und timiden Weibes-Person gar leicht wiederfahren kan, in mehrern Betracht, daß unschuldig Peinl. Beklagte, ausser den grossen Schrecken, worinn sie durch die Inquisition gerathen, vor der Geburt beständig kranck, und auch nach derselben, wie dem Hochlöbl. Peinl. Gerichte selbst bekannt, noch so elend gewesen, daß sie deßwegen bey ihrem letzteren Verhör nicht stehen können, sondern aus Schwachheit sich niedersetzen müssen. Nun auch mit wenigen noch das wenige, was wider die von unschuldig Peinl. Beklagtin vorgebrachte argumenta innocentiæ suæ vermeyntlich eingewendet werden wollen, zu berühren, so hat, quod acceptatur, eingeräumet werden müssen, daß dieselbe gegen ihr erstes Kind alle mütterliche Pflicht und Schuldigkeit beobachtet, und dasselbe hertzinnigst geliebet habe, welches aus dem Zeugen-Verhör über die Defensional-Articul noch mehr und zum Uberfluß erhellet, woraus fortissima præsumtio vor sie entstehet, daß sie auch dem letzterem Kinde mit Willen nichts zu Leid gethan habe; Nam similium simile & idem est indicium, & similium factorum similis & eadem est ratio, utique à similibus ad similia procedere, & ex identitate rationis argumentari licet.

per

per jur. vulgar. Und hat Accusator solche circumstantien, daraus in casu præsenti ein anders zu urtheilen, nicht erweißlich machen können; Dahero sein monströses und ungegründetes Vorgeben, als ob unschuldig Peinl. Beklagte ihr letzteres Kind nicht geliebet habe, um deswegen pro mero figmento zu achten, weiln er nullam diversitatis rationem anzugeben, geschweige dann, mit Bestande darzuthun vermocht, vielmehr erscheinet ex actis offenbar, und accusator selbst hat eingestehen müssen, daß sie vom ihrem letztern Kind eben die lucra & commoda, als wie bey dem erstern, zn erwarten gehabt hat. Und bleibet also auch ohnerweißlichen facti, daß sie dolose, und zu einem bösen Eentzweck, ihre Schwangerschafft nicht offenbahret habe, weilen sie damit ihrem Brodt-Herrn nicht vor der Zeit betrüben wollen, oder weilen sie, als eine sehr blöde und furchtsame Person, und die überdieses sehr kranck, und elend immer gewesen, ihre Niederkunfft in der Fremde zu halten, sich gescheuet, oder weiln sie selbst gezweifelt, und nicht geglaubet, daß sie schwanger sey; so bleibet, unter allen diesen innocenten Ursachen, die letztere wol die allergewisseste, wie solches nunmehro, aus dem Zeugen Verhör über die Defensional-Articul, sich öffenbahr geäussert hat. Dann wie keine Ursach zu ergründen, wann man auch die gantze Zeit seines Lebens darüber meditiren wolte, warum unschuldig Peinl. Beklagte ihrem lieben Kinde, von dem sie alle lucra zu hoffen gehabt, mit Vorsatz und Willen, etwas zu leid gethan haben solte; eben so wenig siehet man eine beständige Ursach warum sie ihre Schwangerschafft ihrem Brodt-Herrn der sie doch mit allem wohl zu versorgen, und an einem bekannten Ort niederkommen zu lassen, versprochen, verheelet, ausser diese, daß sie selbst an ihrer Schwangerschafft gezweifelt und solche nicht geglaubet. vid. Registratura vom 3cten Octobr. a. c. Nec obstat daß unschuldig Peinl. Beklagte, ad art. 14. libelli accusat, gestanden, daß sie ihre Schwangerschafft bey sich empfunden; Dann dergleichen Empfindung ist eine betrügliche und uagewisse Anzeige der Schwangerschafft, wie dann überhaupt, nach der Lehre der Medicorum alle Zeichen der Schwangerschafft ungewiß sind, und die Weiber, die doch hierinnen die besten Richter seyn solten, betriegen sich selbst sehr offt. vid. Nicol. Venette de generat. homin. part. 3. cap. 3. Und da unschuldig Peinl. Beklagte fluxu mensium, deren carentia doch vor das beste Zeichen der Schwangerschafft gehalten wird, beständig, und bis an die Zeiten der Geburt laboriret, und ihr Leib bald dick bald dünne gewesen, so hat sie die gefaßte Meynung von ihrer Schwangerschafft widerfahren lassen, und hat nachgehends ex prædictis causis nicht anders glauben und davor halten können, als daß sie nicht schwanger sey. Vid. das Zeugen Verhör über die Defensional-Articul.

Woher will also peinl. Ankläger dolosam inficiationem imprægnantiæ,

in cujus justa & probabili ignorantia fuit inquisita, erweisen? Oder wie will er darthun, daß dieselbe, indem sie ex dictis causis ihre Schwangerschafft und die darmit verknüpffte Niederkunfft, nicht glauben können, mit Willen und Fleiß heimlich gebohren habe? So ohn erweißl. nun solches alles ist, so klar erscheinet hingegen das contrarium ex antea demonstratis, und daß sie weder die Schwangerschafft, noch die Geburt dolose & de industria heimlich halten wollen. Und eben daraus, daß sie dem Vorschlag, in der Fremde niederzukommen, nicht angenommen, sondern in der Meynung, daß sie nicht schwanger sey, so lange gewartet, bis sie unversehens und plötzlich hinter den Ofen hecken müssen, erhellet ferner manifestissime, daß sie nichts böses im Sinn gehabt, zu dessen Ausübung sie in der Fremde bessere Gelegenheit, als im Amt-Hause hätte finden können. Ja eben deßwegen, weilen ihr hinlängliche Verpflegung zugesaget worden, und sie von ihrem Kinde viele commoda zu gewarten gehabt hat, ereignet sich eine sehr starcke præsumtion, daß sie ihrem lieben Kinde, mit Vorsatz nichts zu Leid gethan habe; Nam sicut spes alicujus lucri, & commodi ex morte alicujus indicium præbet: ita e contrario spes commodi ex alicujus vita prægnantem pro reo facit præsumtionem innocentiæ, und kan daraus sicher und gewiß erfolgert werden, daß unschuldig Peinl. Beklagte, ihrem lieben Kinde, von dem sie alle commoda zugewarten gehabt hat, mit Vorsatz nichts zu Leide gethan habe. Warum sie partum jam editum noch etliche Tage verborgen gehalten, dessen Ursach ist bereits schon gemeldet worden. Daß sie die Dysenterie gehabt, erhellet ex actis; Daß sie aber davon ante partum völlig liberirt gewesen, und keine Schmertzen mehr davon empfunden, ist ohnerweißlich. Und ob sie zwar schon ein Kind gehabt, so folget doch daraus nicht, daß sie die Merckmahle der herannahenden Geburt wohl verstanden, angesehen öffters Weiber, so die Kinder Dutzendweiß gehabt, sich darinnen zu irren pflegen; ins besondere aber sind die Ursachen, warum unschuldig Peinl. Beklagte sich keine Niederkunfft einbilden können schon bereits an- und ausgeführet worden. Und wie ist es unschuldig Peinl. Beklagter, als sie cum intentione, auf den Nachtstuhl zu gehen, vom Bette aufgestanden, und darauf unversehens und plötzlich von denen Geburts-Schmertzen, und ins besondere, mit einer starcken Ohnmacht überfallen worden, möglich gewesen, jemanden herbey zu ruffen? Worauf in vorhergehenden auch schon mit mehrern geantwortet worden. Auch lehret die tägliche Erfahrung, daß die Leute, nach zu End gegangener Ohnmacht, wieder um sich gehen können; Daher die Ohnmacht, so unschuldig Peinl. Beklagte gehabt, um deswegen, daß sie nicht lange nach der Geburt wieder gehen können, vergeblich in Zweifel gezogen wird. Porro quod nulla signa violentæ mortis adfuerint, apparet ex prædeductis, auch ist bereits auf

das-

dasjenige, wessen unschuldig Peinl. Beklagte, wegen unverbundener Nabelschnur beschuldiget werden wollen, sattsam geantwortet worden, ingleichen ist ad nauseam usque schon demonstriret worden, daß man sich zu unschuldig Peinl. Beklagten, der beziehenen That auf keinerley Weise versehen können, mithin alles, was ex adverso denen trifftigen innocentiæ argumentis nichtiger Weise objiciret werden wollen, gäntzlich weg fället. Weilen nun 1) das visum repertum und dessen apologiæ express besaget, daß keine gewaltsame Ertödtung geschehen. 2.) Aus denen darüber entworffenen Anmerckungen, auch daraus, weilen die Mutter beständig kranck, und mit vielen gefährlichen Zufällen behafftet gewesen, erweißlich, daß das Kind, ex debilitate, und nicht an der unverbundenen Nabelschnur verstorben. 3.) Wann auch ohngestandenen Falls, noch einiger Zweifel, wegen des nur ermelden, vorhanden, so erscheinet doch, daß solches nicht ex culpa matris, sed ex casu mere fortuito, geschehen wäre, mithin unschuldig Peinl. Beklagter nichts deßwegen zu imputiren, zu geschweigen quod in dubio, indem das Visum repertum causam mortis effusioni sanguinis, die darüber gemachte Anmerckungen aber, & aliæ præsumptiones, debilitati infantis zuschreiben, pro rea zu sprechen. 4.) Sind die angebliche indicia zur tortur nicht sufficient, ins besondere und ausser allen Zweiffel, da selbige nicht erwiesen werden können, inmassen Peinl. Ankläger weder die erforderliche requisita einer heimlichen Geburt und daß solche studio & de industriæ geschehen, noch dolosam inficiationem imprægnantiæ erweißlich machen können, gestalten unschuldig Peinl. Beklagte, nicht aus einen bösen Entzweck, sondern ex causis mere innocentibus die in prædeductis angeführet worden, vornemlich aber um deßwegen von ihrer Schwangerschafft, weilen sie ex sufficientibus rationibus solche nicht geglaubet, keinen ohnnöthigen Lerm machen wollen; Jam vero quælibet causa etiam fatua in criminalibus a dolo excusat. 5.) Wie nun die angebliche indicia weder erweisen, noch ad quæstionem habendam sufficient sind; Also hat unschuldig Peinl. Beklagte über dieses und zum Uberfluß mit stattlichen und ohnumstößlichen Gründen ihre innocenz behauptet, und alle weithergeholte, ohnerhebliche, nichtige und unerwiesene præsumtiones, contrariis & pro se militantibus præsumptionibus sattsam elidiret, und enerviret, wodurch sich ergiebet, quod major probabilitas excusationi reæ, quam indiciis sufficientibus & non probatis, tribui mereatur, & sicut dubia & parum concludens, imo præsumtiva rei probatio, contrariam accusatoris probationem tollit. Farinac. quæst. 72. n. 76. Ita multo magis major & fortior præsumptio minorem tollit. Mascard. de probat. concl. 1224. n. 11. Et si reus præsumptionem elidit fortiori præsumptione, merito veniam meretur. Gilhaus. de quæst. n. 59. Imo præsumptio non delicti excludit præsumptionem delicti. Gilhaus. de præ-

sumpt.

ſumpt. n. 177. fol. 388. Et in dubio ſemper in mitiorem partem eſt præſumendum. Carpz. in Pract. rer. crim. p. 3. qu. 123. n 69 & 70. Wiewolen wann accuſatoris angebliche ex cerebro fingirte und ohnerwieſene indicia und die ex actis in die Augen ſo fort leuchtende argumenta innocentiæ ac contrariæ probationes ex parte reæ, ad juſtam trutinam revociret werden, ſo iſt kein Zweifel, daß dieſe, worinnen, das pondus haben werden, angeſehen unſchuldig Peinl. Beklagte keine leere effugia, oder nur einige colorationes, ſondern urgentiſſimas præſumtiones, und ſolche merckliche und gantz beſondere Umſtände der Unſchuld vor ſich hat, daß man ſolche ohne mühſames Nachſinnen, mit Händen greiffen kan. Zu welcher offenbahren Unſchuld 6.) kommt, daß unſchuldig Peinl. Beklagte ohnedem, weilen ſie eine ſchwache, von Kranckheiten abgemattete, blöde und timide Perſon iſt, von aller peinlichen Frage zu befreyen. Carpzov. in Pract, rer. crim. p. 3. qu. 118. n. 34 widrigen Falls vel ſolæ minæ torturæ von ihr confeſſionem delicti, ſo ſie nicht begangen, noch zu thun jemals im Sinn gehabt, extorquiren, und ſolcher geſtalt eine unverdiente condemnation nach ſich ziehen würden: Als inhæriret dannenhero unſchuldig Peinl. Beklagte, ihrem vorigen legitimo & humillimo petito pro ferenda ſententia â tortura abſolutoria, worzu ſie aus gewiſſer rechtlichen Zuverſicht ſubmittiret, übrigens tacendo nichts einräumet, und ſub contradictione anſcheinend Widrigen, in ſchuldigſter Submiſſion beharret

Des Hochlöbl. Peinl. Gerichts

Conc. R. Defenſorio nomine.

demüthig-gehorſamſte
A. M. F. unſchuldig Peinl. Bekl.

Reſponſum Facultatis Medicæ Halenſis.

Nach eingeſandten Actis Inquiſitionalibus von der Hochfürſtlichen Heßiſchen Peinlichen Gericht zu B. haben wir auf Begehren bey unſerer Facultæt, nach reiflicher Durchleſung und Erwegung derſelben umſtändlich erſehen, welcher geſtalt die Dienſt-Magd A. M. F. nach vorher erlittener 14 tägigen rothen Ruhr, davon ſie nur einen Tag befreyet geweſen, zwiſchen den 8. und 9ten Octobr. an. præt. heimlich ein Kind gebohren, welches nach ihrer Auſſage mit einmal und bald von ihr abgeſchoſſen, dabey ſie zugleich in eine Ohnmacht gefallen, davon ſie ſich nach einer halben Stund erholet, ihr gebohrnes Kind welches in daſiger Geſind-Stuben ſo mit Steinen beleget und nicht warm war, auf den Erdboden und Rücken liegend aufgehoben, und nachdem ſie wahrgenommen, daß es todt geweſen, ob ſie es gleich angehaucht und angeblaſen, in ein rein Hembd gewickelt, in ihrer Schlaff-Kammer in ihre Lade gelegt,

von

von dar aber wieder in eine andere Schlaf-Cammer und endlich den dritten Tag nach der Geburt in einen Schranck gebracht hat. Bey veranlaßter Section und Inspection, welche den 12. Octobr. verrichtet wurde, hatte man ersehen daß das Kind ein vollkommenes zeitiges Knäblein gewesen, von welchen die Nabelschnur abgerissen und unverbunden, vom Geblüt leer und weiß war. Die Suturæ capitis erschienen in etwas verrückt, das os frontis deprimiret. Der Leib sahe äusserlich blau, sonderlich an Händen und Füssen. Uber diesen bemerckte man zwey Suggillationes, deren eine über und auf den lincken musculo temporali eines halben Gulden groß, die andere über der Sutura lambdoidea eines Batzens groß gewesen; Ausser diesen konte man weder an cranio noch cerebro eine weitere violence oder Beschädigung sehen. Die Pulmones waren schön und gut, und schwummen bey gemachter Probe auf den Wasser; in Hertzen und nechsten grossen Blutgefässen, konte man kaum 2 Löffel voll Blutes sammlen, welches dick und schwartz war. Die Leber war meistens gantz schwartz, dergleichen auch die Miltz; Sonst wurde an dieses Kindes Leib nichts mehrers bedenckliches wahrgenommen. Aus diesen Umständen entstehet die Frage:

Ob dieses Kind lebendig gebohren worden und von einer zugefügten Verletzung gestorben sey.

Diese Frage decidiren wir bey unserm Collegio dergestalt, daß es wol einen Schein habe, als wann das Kind vor oder unter der Geburt gestorben, indem erstlich 1) Inquisitin kurtz vor ihrer Entbindung etliche Tage an der rothen Ruhr gelegen, wodurch dieselbe sehr enerviret worden, dahero auch das Kind gar leicht in Leibe sterben können. 2) Hat Inquisitin einige Tage vor der Geburt ihr Kind im Leib nicht gefühlet, folgends daraus dessen geschehenes Ableben vermuthet werden können. 3) Hat die schnelle Geburt diesem Kind selbst nachtheilhaftig seyn mögen, immassen sonst dergleichen Eilfertigkeiten bey der Geburt nicht zum besten ablauffen. 4) Ist die Ohnmacht ein gewöhnliches indicium fœtus mortui, welche 5) auch zu des Kindes Tod in termino partus concurrirn können, indem die Gebährerin keine andere Hülffe gehabt. 6) Da auch diese bey dem partu verschiedenmal zu Stuhl getrieben worden, so hat daher theils aus Erkältung, theils aus unziemlicher Zweng- und Bewegung gleichfals dem schwachen Kind die Gefahr des Lebens zu wachsen können. 7) Haben auch die zur rothen Ruhr dienliche Artzeneyen, das durch diese Kranckheit geschwächte Kind, noch mehr afficirn und enervirn können. 8) Hat endlich der Processus Partus selbst ein solch mattes Kind desto leichter zum Tod befördern können.

Wann aber hingegen erwogen wird, daß 1) ausser der blossen Vermu-

thung keine gewisse indicia in diesem casu erhellen, als wann das Kind unter der Geburt verblichen, immassen gleichwol dieselbe so geschwind erfolget, auch 2) keine nähere Ursach erweißlich gemacht werden kan, woher die depressio cranii und offenbare Verrückung der Suturarum zu leiten wäre, sintemal ausser abermahl. præsumption in actis nicht erhellet, daß die puerpera in articulo partus die femora zusammen gezogen, und hierdurch solche Beschädigung verursachet haben. 3) Gleichwol das Kind am Leib vollkommen gewesen, folglich dessen Wachsthum durch vorhergegangenen Kranckheit nicht gehemmet worden: 4) Vielmehr Inquisitin ihr Kind noch 2 Tag ante partum im Leibe sich regen gefühlet. 5) Uberdem gar offt sich ereignet, daß schwangere Weiber ihre Leibes-Frucht mehrere Tage ante partum nicht fühlen und doch lebendige und gesunde Kinder gebähren. 6) Die Nabelschnur der Farbe und consistence nach also beschaffen gewesen, daß es mehr ein lebendig, als todt gebohrnes Kind erweise. 7) Die Blut-Mähler oder suggillationes nicht allein die Gegenwärtigkeit des Lebens darthun, sondern auch schwerlich von partu, welcher so leicht und behend gewesen hergeleitet werden können, folglich ausser dem utero verursachet seyn müssen, immassen die Inquisitin währender Geburt keine Hand an das Kind angeleget haben will. 8) Insonderheit die notorische Lungen-Probe das völlige Leben des Kindes sicher und gründlich beweiset, da man nicht gegentheils darthun kan, daß das Kind bey der Geburt lang eingeständen, oder mit den Kopf eine weile ausser den utero gelebet, und doch sub partu gestorben seyn solte, da doch nach dem eignen Geständniß der Inquisitin der partus so schnell erfolget, und diese vorher keinen Kinder Kopf in Schooß gefühlet. 9) Nicht weniger der befundene mäßige Mangel des Blutes circa cor allerdings schliessen heisset, daß alsdann erst etwas von Geblüte aus den funiculo entlauffen, nachdem dieser vom Kind abgerissen ist, welches extra uterum geschehen, mithin noch zu der Zeit der motus sanguinis und das Leben beym Kind seyn müssen. 10) Da auch die Affter-Bürde erst den andern Tag morgends um 5 Uhr nach der Geburt von der Inquisitin gegangen, welche sie nicht ohne Schmertzen von sich ziehen müssen, gleichwol bey der Geburt Inquisitin ihre Strümpffe voll Blut, und das Bette gleichfals blutig gewesen: so ist es sehr wahrscheinlich daß solches Blut zum theil von lebenden Kind, und nicht allein vom Leibe der Mutter geflossen, und zwar aus beyden unverbundenen frustis funiculi. 11) Uberdem der geschwinde partus mehr cum fœtu vivo, als mortuo connectiret, 12) immassen man ausser der kurtz gedauerten rothen Ruhr keine andere Ursache finden kan, daher man mortem infantis leiten könte; Hingegen diese Kranckheit noch mäßig gewesen, und durch tüchtige remedia bald gehoben worden, indessen auch der fœtus am Leibe vollkommen geblieben. Wannen-

nenhero wir urtheilen, **daß das Kind** quæstionis **lebendig zur Welt gekommen**, allein aus folgenden Ursachen des Lebens verlustiget worden : α) Daß es von kurtz vorhergegangener Kranckheit in etwas ermattet sey. β) Daß durch die schnelle und möglich gewesene Ohnmacht der ohnedem durch gedachte Kranckheit geschwächten Gebährerin der partus turbiret worden. γ) Daß das abgegangene Kind durch den Abfall von der stehenden Mutter auf den steinern Stuben-Boden, die læsiones am Kopf bekommen müssen. δ) Daß dadurch die Nabelschnur zerrissen und zu gleicher Zeit einiger schädlicher und zu geschwinderer tödtlichen Entkräfftung beytragender Abgang des Geblüts aus solchen funiculo erfolgen müssen. ε) Daß während der halbstündigen Ohnmacht der Inquisitin, das gebohrne nackende Kind in seinen Squalore in der kalten Stuben, auf den kalten Boden erstarret, und wegen so vielfacher Ursachen des Lebens verlustig werden müssen; ζ) So hat auch der besondere Fall, da bey zugestossener Ohnmacht Inquisitin zwischen den Bett und Nachtstuhl niedergesuncken, dem Kind welches von ihr gefallen, gleichfals schädlich seyn können, daß diesemnach die Ohnmacht, wann es damit seine Richtigkeit hat, eine Ursach verschiedener anderer Zufälligkeit, welche des Kindes Todt befördern mögen, seyn können. Dieses haben wir so wol nach denen fundamentis Scientiæ & peritiæ Medicæ, als auch nach den übrigen in Actis befindlichen Umständen über gegenwärtige Frage erkennen, und solch decisum unsers Collegii mit unsrer Facultæt Siegel bestärcken wollen. H. den 15. Jan. An. 1739.

Responsum Facult. Jurid. Halensis.

Auf die wider Inquisitin und Peinl. Angeklagte, A. M. F. ergangene Acta, ins besondere auf Peinl. Anklage, erstattete Antwort, und erfolgte Gesetze, des Peinl. Fiscalis J. C. J. an einem und bemeldter Peinl. Angeklagten und dero Defensoris am andern Theil, erkennet des Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Georgen, v. G. G. Landgrafens zu Hessen, Fürstens zu Hirschfeld, Grafens zu Catzenellenbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Hännau; Ihro Königl. Majest. in Schweden General-Majors von der Infanterie, und Ritters des Königl. Preußl. schwartzen Adler-Ordens, bestelltes Peinl. Gericht zu V. auf vorgehabten Rath der Rechts-Gelehrten, vor Recht.

Hat Peinl. Angeklagte, A. M. F. gestanden, daß sie ein vollkommenes gliedmäßiges Kind heimlich zur Welt gebracht, welches todt befunden, vorhero aber hier und da in des Amts-Vogts Hause von ihr verstecket, und verborgen gehalten worden.

Wiewol sie nun, ob das Kind nach der Geburt lebendig oder todt gewesen,

sen, um deßwillen nicht wissen will, weil sie ihrem Vorgeben nach so fort in eine schwere Ohnmacht gefallen, und darinnen eine geraume Zeit ohne Gedancken und Empfindung gelegen, nachdem sie sich aber wieder erholet, das Kind todt gefunden, auch dannenhero die vorhin schon abgerissene Nabelschnure zu verbinden unterlassen. Diese Einwendung auch desto wahrscheinlicher ist, als so wol die bey der Obduction adhibirte geschworne Medicus und Chirurgus, als auch die hiesige Medicinische Facultæt zwar das Leben des Kindes post partum ausser Zweiffel setzen, jedoch davor halten, daß dasselbe durch dem Fall auf den steinern Boden, Kälte und andere angeführte Umstände gar wohl ohne einige von der Mutter erlittene Gewaltthätigkeit ums Leben kommen können, bevorab da die Acta besagen, daß die Peinl. Angeklagte vorhin an der Ruhr darnieder gelegen, und erst des Tages vor der Geburt wieder aufgestanden, auch sonst bey ihrer Schwangerschafft die in dem Rotulo num. act 23. ausgesagte bedenckliche Umstände deroselben Ungesundheit noch mehr erhärten, und also leicht zu vermuthen seyn möchte, daß Mutter und Kind bey der Geburt sehr krafftloß gewesen, und jene also leicht in die vorgegebene Ohnmacht fallen, dieses aber immittelst gar umkommen können, dahingegen, da an dem Cörper des Kindes keine Vestigia einiger Gewaltthätigkeit gefunden worden, die Vermuthunge, daß Peinl. Angeklagte an selbiges Hand angeleget, ziemlicher maßen entkräfftet wird.

Dieweilen aber dennoch, daß mehr ermeldte F. nicht nur ihre Schwangerschafft, sondern auch die Geburt und das gebohrne Kind selbst beständig vor jedermann verheimlichet, aus denen Actis erhellet, die von ihr angeführte Ursache aber, daß sie besorget, der Amts-Vogt möchte sie unvermuthet von sich jagen, um so vielweniger glaublich ist, als sie eines theils wohl gewust, wie sie mit demselbigen gestanden, und daß dieser ohne äusserste Prostitution zu besorgen, solche Schärffe gegen sie nicht brauchen könne, andern theils sie selbst nicht in Abrede ist, daß der Amts-Vogt sie um ihren Zustand befragt, und ihr angeboten, sie an einen auswärtigen Ort ins Meinungische zu schicken, sie aber gleichwol weder ihre Schwangerschafft bekennen, noch diese offerte annehmen wollen, inmaßen es ihr auch nicht unmöglich seyn können, da sie die ersten Wehen empfunden, aus der nächst dabey gelegenen Gesinde-Cammer jemanden zu ruffen. Und aber eine solche Verheimlichung allein hinlänglich ist, auf die Peinl. Frage zu erkennen. Const. Crim. Caroli V. Imp. Art. 130. sub fine & ib. DD

Hiernächst ihrem bloßen Vorgeben, daß sie in einer Ohnmacht gelegen, und das Kind von ihr geschossen, mithin nicht gewust, ob es lebendig oder todt sey, so schlechterdings keinen Glauben beyzumessen ist, weil sie durch ihr Lügen

und

und variiren wegen des Vaters ihre beyden unehelichen Kinder bereits eine Probe abgelegt, daß sie eben keine Sclavin von der Wahrheit sey; Zudem die Medici den Todt des Kindes auf die von der F. angegebene Art zwar vor möglich halten, aber eben dabey die von derselben vorgegebene Ohnmacht und übrige in facto unerwiesene Umstände præsupponiren; Die Stärcke des Kindes auch nebst dem Wohl-Befinden der F. nach der Geburt, die vorgegebene Kranckheit selbst ziemlich verdächtig machen, wenigstens, daß Mutter und Kind dadurch nicht übrig viel gelitten, genugsam zeigen; allenfals die F. welche bereits ein Kind gehabt, und wie es dabey zugehe, gewust, sich ihre Schwachheit um so vielmehr bewegen lassen sollen, jemanden zu Hülffe zu ruffen. Nechst dem obgleich keine vestigia einer dem Kinde äusserl. zugefügten Gewalt vorhanden sind, dennoch die unterlassene Verbindung der Nabelschnur allein sufficant seyn können, dessen Todt zu befördern, und es dannenhero abermal auf die quæstionem facti, ob nicht dieses muthwilliger Weise unterlassen worden? ankömmt; So ist Peinl. Angeklagte F., wann sie auf nochmaliges ernstliches Befragen auf ihrer Aussage beharret, dem Scharffrichter dergestalt zu übergeben, daß er sie möge auskleiden, zur Leiter führen, die Daumen-Schrauben anlegen, und damit zuschrauben, auch mit den Banden oder Schnüren den Anfang machen, doch daß es dabey vor diesesmal verbleibe, wobey sie dann zu befragen: I. Ob sie nicht ihre Schwangerschafft und Geburt aus bösen Vorsatz ihr Kind zu tödten verheimlichet? II. Ob ihr nicht wissend, daß sie ein lebendiges Kind zur Welt gebracht? III Ob sie nicht dasselbe ums Leben gebracht? IV. Wie solches geschehen? V. Ob sie die Nabelschnur nicht mit Fleiß unverbunden gelassen? VI. Ob vielleicht jemand, und wer ihr dazu die Einschläge gegeben? Wann nun hierauf ihre Urgicht ordentlich ad protocollum verzeichnet, und der Peinl. Angeklagten einige Tage darnach an ordentlicher Gerichts-Stelle ad ratificandum vorgehalten, sie auch mit ihrer Defension nochmals gnüglich gehöret worden, so ergehet alsdann auch ihrer Bestraffung wegen, oder sonst in der Sache allenthalben, was sich zu recht gebühret. V. R. W.

CASUS V.

Infanticidium ob neglectam tempestivam vivi nati infantis curam, commissum. Wegen unterlassener nöthiger und zeitiger Pflege.

Es ist bey dem Königl. Amte W. eine Weibes-Person Namens M. B. in puncto celatæ impragnationis & infanticidii in Inquisition gerathen,

rathen. Wann nun hierauf das Amt W. nach Erforderung derer Rechte den Cörper, nachdem das Kind vorher von der Dirnen vergraben gewesen, wieder aufgraben und seciren lassen, der von dem Land-Physico und Land-Chirurgo hierüber gefertigte Gicht-Zettel oder Schedula renunciatoria aber, welchen ich anbey in Abschrifft communicire, mir etwas zweiffelhafftig vorkommt, weiln derselbe nur von bloßen Vermuthungen redet, welche die Inquisitin gleichwol graviren möchten; So habe ich einen andern Medicum non incelebrem hierüber consuliret, welcher mir folgende dubia eröffnet, und nach solchen folgende Fragen eingerichtet:

1.) Ob nicht exceptio nullitatis peractæ Sectionis allhier statt finde, angesehen bey der universellen Fäulung der Cörper, sonderlich der inneren Theile die partes ac viscera von ihrer natürlichen Constitution mercklich abweichen, dahero ihre qualitas sehr unkenntbar wird.

2.) Ob die Relation nicht illegal und zwar ex insufficienti inspectione, sectione & depositione ad Acta, denn es ist

a.) Gar nicht gemeldet, ob der fœtus macilentus oder succulentus quoad exteriorem habitum gewesen.

b.) Gar nicht gedacht, daß das Kind in einen warmen Stalle gantzer 10 Tage in die Erde begraben, welcher Umstand doch considerabel, sintemaln die Putrefaction weit geschwinder fortgehet.

c.) Ob die Nabelschnur mit Gewalt, oder wie es öffters geschiehet, von selbst von einander gerissen, oder ob sie mit einen Messer oder Scheere abgeschnitten; wie deren extremitæt beschaffen gewesen, ob sie nemlich in die Länge gezerret und deren Endungen spitzig zugegangen, oder ob sie glat, gleiche dick, oder hackigt und ungleich gewesen.

d.) Sind ferner die Vasa cerebri substantiam percurrentia nicht eigentlich benennet, noch von was für consistenz und Farbe das Blut in selben gewesen.

e.) Sanguinis extravasati quantum ist nicht determiniret.

f.) Ist weder aus der übergebenen Relation, noch aus dem was Herr Medicus denen bey der Section zugegen gewesenen Gerichts-Personen gewiesen, noch aus dem, was währender Section ad Acta deponiret, deutlich zu ersehen, ob das cavum abdominis geöffnet, ausser daß solches aus folgenden in Attestato Medico enthaltenen Worten zu muthmassen:

Reliqua abdominis viscera erant in naturali statu & sana.

Wie können aber Viscera in naturali statu gefunden werden, welche doch præternaturaliter affecta und von der corruptione putredinosa angegriffen gewesen

sen seyn müssen, da das Kind schon über 10 Tage todt und in der Erden vergraben gewesen. Noch weniger erhellet, ob die in cavitate abdominis enthaltene Theile disseciret und nachgesehen, ob eine labes viscerum da gewesen, allwo die Fäulung geschwinder ergehet. Weilen hiernächst auch inculpata selbst gestehet, daß sie ihr Kind lebendig zur Welt gebracht, war hiervon kein weiterer Beweiß nöthig; zugeschweigen, daß die in Judicio Medico allegirte 3 rationes dißfals nichts erhärten: Nemlich α.) daß der fœtus maturus & perfectus gewesen. β.) Die Lunge etwas aufgetrieben und γ.) aufm Wasser geschwummen. Dann quoad primam rationem, kan eine gantz vollkommen lebendige Frucht in ipso partu ihren Geist aufgeben. Quoad 2. & 3. war die Lunge von der Fäulung introduciereten Jährung, als welche sogleich nach dem Tode in allen animalischen Cörpern, vornemlich in denen Lungen als tenerrima omnium viscerum substantia sich äussert, lucker und leicht geworden.

NB. Ob nicht die lobi pulmonum hätten sollen seciret, deren innere Beschaffenheit mit perlustriret, also die wahre Ursach ihrer expansion aufgesuchet und annotiret werden? Ob nemlich solche von der Fermentation, oder von dem allzustarcken affluxu & influxu sanguinis aufgetrieben, oder ob eine purulente Materie darinn enthalten? Dann deren blasse Farbe sowol, als das sachte Weinen des Kindes giebet Anlaß zu glauben, daß die Lunge nicht von der besten Beschaffenheit gewesen.

Von dem Dilacerato & non deligato funiculo umbilicali eine lethalitæt allhier zu deduciren, hat Herr Medicus Bedencken gehabt, ist auch gewiß, daß die von der Last der Kinder bey ihrer Geburt abgerissene und unverbunden gebliebene Nabelschnuren keine tödtliche hemorrhagia nach sich ziehen; es werden dergleichen tödtliche Verblutungen vielmals gantz unerwiesen voraus gesetzet. Wann die Kinder von Verblutungen exspiriren, so müssen

1.) Die entseelte Cörper blaß und mager aussehen.

2.) Die Vasa sanguifera per cerebri substantiam dispersa, imprimis sanguine exinanita und gar keine effusiones sanguinis da seyn.

3.) In cavitie pectoris die thalami cordis und damit connectirende vasa sanguiferæ majora von Geblüte mercklich erschöpffet, und die viscera collapsa blaß und schlag seyn. Bey abgerissenen Nabelschnuren aber ist dergleichen nicht zu besorgen, weil der Nabelstrang

4.) In die Länge gezerret wird, wodurch die Blut- und Pulß-Adern enger werden, spitzig zulauffen, auch

5.) Der Funiculus umbilicalis, wenn ihn die kalte Lufft berühret, sich contrahiret, und also zu Ergiessung des Geblüts untüchtig worden; Wie dañ aus eben diesen Ursachen die neugebohrnen Thiere nicht verbluten, weñ sich die

Affter-

After-Geburt von ihnen scheidet. Weiln auch die Leibes-Frucht aus der Nach-Geburt durch die Nabelschnur ihre Nahrung erhält in Mutter-Leibe, also daß der Zufluß des Geblütes nach dem Kinde gehet und gar ein weniges per venam umbilicalem zurück gebracht wird, welche Umstände diejenigen nicht hinlänglich consideriret zu haben scheinen, welche allhier tödtliche Verblutungen angegeben haben. Weilen nun testante schedula ad Acta renunciatoria weder ein Signum externum illatæ violentiæ sich hervor gethan, noch wegen des abgerissenen und unverbundenen gebliebenen Nabelstrangs eine tödtliche Erblutung erfolget, dann sonst wäre aus obigen angeführten Ursachen in cavitate pectoris keine extravasatio, in beyden ventriculis cordis keine repletio sanguinis, noch intra cranium die vasa sanguine turgida, auch in dem angegebenen sinu Blut gefunden worden. So ist auch wie die renunciatio medica vermuthet, nicht propable, daß das Kind ersticket, dann da es an keinen freyen Zugang der Lufft gefehlet, und in Casu suffocationis der Halß dicke, die Kehl-Adern von Blut aufgetrieben, das Gesichte braun und blau unterlauffen und aufgedunstet; So ist vielmehr wahrscheinlicher, daß bey diesen so zarten als schwachen Kinde das Geblüte durch die ungewohnte Kälte, und da es nicht abgetrocknet, so viel empfindlicher gewesene Lufft aus denen äusern Theilen zurück inwärts nach der Brust, vornemlich aber nach dem Haupte getrieben, daselbst die ramulos carotidum internarum per substantiam cerebri disseminatos, vornemlich in der Gegend des plexus choroidei aus einander gedehnet, dadurch einige zarte Gefässe geborsten, eine effusio, virium defectus, apoplexia und der Todt erfolget. Ew. Wohlgeb. meine insonders HochzuEhrende Herren ersuche demnach gantz gehorsamst:

Sie geruhen Hochgeneigt, mir über obige Fragen ein Responsum Medicum cum Rationibus gegen die Gebühr in forma probante zu ertheilen, und solches nebst denen Actis bald zu remittiren, weiln Inquisitin arm, nichts in Vermögen hat, und wann diese Sache nicht bald finalisiret werden solte, es dem Königl. Amte W. nur zur Last fallen möchte.

Excerpta Actorum

Actum W. den 21. Aug. 1738.

Im Königl. Amt wird denunciret, daß M. B. vor 14 Tagen zu ihren Eltern nach Z. gegangen, und verwichenen Sonnabend den 16. Aug. wieder zurück gekommen, und daß dieselbe gestern und ehegestern mit der Br. in Stall

Flachs

Flachs gebrachet, da diese gesehen, daß der Br. die Milch aus der Brust gelauffen, und durch das Brust-Tuch gedrungen; sie wäre aus den Stall damahl gegangen, und da sie zurückkommen, hat man sehen können, daß sie Lappen vor die Brust geleget, das Durchdringen der Milch zu verhindern. Die B. habe sie zur Rede gestellt, daß sie müste schwanger gewesen seyn, und ein Kind gehabt haben, sie habe aber nichts gestehen wollen; der Hr. Pastor hat auch der Br. solches vorgehalten, und sie zur Bekänntniß der Warheit bewegen wollen, sie wolte aber von nichts wissen. Die B. hingegen gesteht von der Br. die Milch ablauffen gesehen zu haben. Die Br. ist den 20. Aug. gegen Abend arretiret worden: diese will gegen den N. der sie arretiren lassen, von ihrer Schwangerschafft und heimlichen Niederkunfft nichts wissen, endlich aber gesteht sie, daß sie vom Knecht D. schwanger gewesen, bey ihren Eltern letztens im Hause ein todt Kind gebohren, fol. 3. welches sie in einem dasigen Stall unter die Schwelle begraben. Der Knecht ist darauf gleichfals arretiret worden: Bey den Verhör bekennt dieser, daß er einige mal sich fleischlich zur B. gehalten, und zwar das erste mal kurtz nach Martini vorigen Jahrs, habe nicht gewust daß sie davon schwanger sey, indem sie ihm solches niemals eröffnet, jedoch habe er ihr versprochen sie zu heyrathen, wann sie von ihm schwanger seyn solte, und sich zu keinen andern halten würde; nachdem sie auch von ihren Eltern neuligst zurück kommen, habe sie ihm von nichts gesagt, wisse also nicht was mit ihr vorgegangen sey.

M. Br. saget summarisch aus, sie wäre seit Ostern 21 Jahr alt, wäre 3 Wochen nach Martini vom Knecht D. geschwängert; nachdem sie seit etliche Wochen Schmertzen an Lenden bekommen, daß sie nicht arbeiten können, sey sie zu ihren Eltern gangen, sich abzuwarten. Verwichenen Donnerstag Nacht habe sie sich übel befunden, und starck Reissen im Leibe bekommen, da sie vom Boden, wo sie geschlaffen, herunter zu ihren Vater zu gehen, und sich etwas Brandewein zu holen genöthiget worden, es sey ihr aber schlimmer drauf worden, und indem sie wieder aufgestanden, habe sie verspüret, daß das Kind von ihr gehen wollen, welches sie, daß es nicht von ihr abfallen möchte, angefaßt. Das Kind wäre todt zur Welt kommen, dann fol. 7. a. wie sie es auf den Schooß genommen, habe es weder sich gereget noch beweget, auch nicht das geringste Zeichen des Lebens von sich gegeben, habe auch nicht bey der Geburt geschrien. Sie habe das Kind nicht gelöset, auch die Nabelschnur nicht verbunden, weil es so gleich loß gewesen, als es von ihr gegangen und auch todt fol. 7. b. von ihr zur Welt gekommen, dahero sie es also gelassen, als es gewesen, es mit der Affter-Geburt in einen Lappen gewickelt, und auf den Boden, sich aber wieder ins Bett geleget; habe nicht gesehen, weil es Nacht ge-

wesen, ob es männl. oder weibl. Geschlechts gewesen; habe niemand zu Hülffe geruffen, wäre gantz alleine gewesen, ohne daß ihre Stief-Schwester von 7 Jahren bey ihr geschlafen, welche aber in tieffen Schlaf gelegen. Freytags Morgens als ihre Eltern in der Bet-Stunde gewesen, habe sie das todte Kind vom Boden herunter und auf ihres Vaters Hof in einen kleinen Stall getragen, wo kein Vieh damals hinein gekommen, inwendig bey der Thür rechter Hand, da sie es eingescharret; ihr Vater und Stief-Mutter wüsten nichts von dieser Sache, sie haben auch nichts an ihr gemercket, weil sie sich recht wohl befunden, desselben Tages gut essen und trincken können, und sey verwichnen Sonnabend als den 2ten Tag darauf, nemlich den 16. Aug. wieder von ihren Eltern abgereiset, habe sich so starck befunden, daß sie wieder arbeiten können; das Kind sey todt zur Welt kommen fol. 9. b. Das Kind ist also Donnerstags Nachts den 15. Aug. gebohren, die Section aber den 22. Aug. vollstrecket worden.

Sections-Bericht.

Auf geschehene Requisition der Gerichten des Hoch-Adel. Stiffts zu W. haben wir beyderseits unten benannte am 22. hujus ein 8 Tage vorher von der Inquisitin M. Br. zur Welt gebohrnes Töchterlein in Gegenwart des Stifft-Amtmanns Hr. H. H. des Justitiarii Hr. Lic. R des Schultzens J. M. und Schöppen H. Kn. zu Z. besichtiget und geöffnet. Der Cörper, welcher Tages vorher rein abgewaschen, und in saubere Leinwand in eine Schachtel geleget worden, wurde uns solchergestalt vorgebracht, und nachdem wir solchen äusserlich überall genau besichtiget, fanden wir kein Signum illatæ violentiæ, nur war dessen gantzer Leib, besonders aber der Kopf, sehr blau angelauffen, Zweiffels ohne, weilen es, da es schon 8 Tage todt gelegen, schon anfieng zu putresciren. Es war an allen Theilen des Leibes vollkommen, der Kopf mit Haaren bewachsen, die Haut vollkommen, und Hände und Füsse mit Nägeln begabet; Funiculus umbilicalis aber war abgerissen, und fand sich dessen noch eine portion einer kleinen viertel Ellen lang an den Cörper. Ossa cranii und fonticulus waren in naturali situ ohnbeschädiget, sinus falciformis cum cerebri vasis waren ziemlich mit Blut angefüllet. Als wir die Brust öffneten, floß aus derselben ein Löffel voll eines röthlichen liquoris. Pulmones, welche wir mit allen Fleiß von denen benachbarten Theilen gelöset, waren etwas aufgetrieben, und als wir sie aufs Wasser geworffen, schwummen sie oben, ihre Coleur war etwas blaß. Cordis uterque ventriculus war mit stockenden Blut angefüllet, reliqua abdominis viscera in naturali statu & sana. Da nun 1.) Dieses Kind quoad omnes corporis partes vollkommen, 2.) Die Lunge etwas

was aufgetrieben gewesen, und 3.) solche auf den Wasser geschwommen: So erhellet hieraus, daß das Kind noch unter der Geburt beym Leben gewesen; ob aber dasselbe ob neglectam funiculi umbilicalis deligationem, oder auf eine andere Weise ums Leben kommen, können wir nicht gewiß erhärten: weilen aber Vasa cerebri & sinus falciformis cum ventriculis cordis mit Blut angefüllt gewesen, so ist wohl zu vermuthen, daß dasselbe ob denegatam aëris inspirationem & subsecutam suffocationem gestorben sey. Dieses haben wir pflichtmäßig berichten sollen und wollen.

Magdeb. den 24. Aug. (L. S.) D. S. D. K. Land-Physicus.
An 1738. (L. S.) J. G. W. Land-Chirurgus.

Weilen auch die Affter-Geburt nicht bey der Section angetroffen worden, so testiren 6 Weiber, daß da das Kind abgewaschen worden, die Affter von den Kind bereits abgesondert gewesen. Die Eltern der Inquisitin wurden aus Verdacht, daß sie von ihrer Tochter Schwangerschafft und bey ihnen im Hause geschehenen Niederkunfft einige Wissenschafft gehabt, weil sie nicht sonderlich angesessen, ad custodiam gebracht, und über diese Begebenheit vernommen, da sie umständlich mit annotirter erbaren, stillen und freudigen Gelassenheit ausgesaget, daß sie von allen dem, was mit ihrer Tochter vorgegangen, nicht das mindeste wissen, sie auch derselben ihre Schwangerschafft nicht angesehen. Fol. 25. Wurde das Mägdlein, welches bey der Inquisitin in selbiger Nacht da sie das Kind gebohren, geschlaffen, vernommen, welches aber von nichtes weiß; auch wurde eine andere Frau vernommen, bey welcher die Inquisitin wenige Tage vor ihrer Geburt gewesen, welche gleichfals bezeuget, daß man der Inquisitin die Schwangerschafft nicht ansehen können. fol 28. Testirte obbenannte B. daß sie gesehen, wie der Inquisitin Milch aus denen Brüsten gedrungen, und obgleich diese vorgegeben, daß es Schweiß sey, so sey es doch wahrhaffte Milch gewesen. fol. 30. Bekennte Inquisitin bey anderweitigem summarischen Verhör, daß das Kind nicht todt, sondern lebendig zur Welt gekommen, es hätte solches auch geschrien, und wie sie es auf das Bett hingeleget, etliche mal zugeschnappet, und hätte solches wohl sehen können, ob es gleich in der Nacht und finster gewesen; sie habe einige Lappen zusammen gesuchet, das Kind drein zu wickeln, und da sie wieder zum Bette gekommen, sey das Kind todt gewesen, sie habe es aber nicht umgebracht, auch nicht die Intention gehabt solches zu thun, ob sie aber etwa das Kind bey der Geburt hart angefasset, könne sie nicht wissen, weil sie voll Angst gewesen. Die Nabelschnur habe sie nicht verbunden, weil sie es nicht verstanden, auch das Kind so fort wie es auf die Welt kommen, loß gewesen. Zur Geburt habe sie niemand zu Hülffe geruffen, sondern sey allein gewesen; ihre Eltern hätten von

ihrer Schwangerschafft und Niederkunfft nicht das geringste gewust; sie habe von allen dem, was vorgegangen, dem Knecht D. nichtes gesagt. fol. 35. Bezeuget der Inquisitin Frau, bey welcher sie gedient, daß sie derselben Schwangerschafft nicht angemercket: als aber der Ruff von ihrer Schwangerschafft vor den Hrn. Past. loci gekommen, dieser auch es ihr gesaget, habe sie die Magd darüber besprochen, welche es aber geläugnet. Eben dieses testirt ihr Brod-Herr. Nach den artic. inquis. 22. 23. 24. hat Inquisitin ihre Schwangerschafft aus der ausgebliebenen Monats-Zeit und daß sich die Frucht in ihren Leib gereget, gemercket. art. 63. Sie habe Donnerstag um Mitternacht das Kind gebohren. art. 65. 66. Das Kind sey ein Mägdlein gewesen, art. 67. und lebendig zur Welt gekommen, art. 68. indem es sich gereget, und auch einen Laut von sich gegeben, art. 69. habe geschrien, art. 70. nicht laut, sondern habe nur gequarret, art. 71. habe nur einmal geschrien, und nicht lange. art. 72. & 91. 106. 122. Wie sie aus dem Bette aufgestanden, wäre das Kind von ihr gegangen, da sie dasselbe mit den Händen um den Leib gefaßt, daß es nicht auf die Erde falle, sie sorgte, daß sie das Kind bey der Geburt zu starck möchte angegriffen haben, welches sie doch nicht wüste; habe keinen Vorsatz gehabt das Kind zu verwahrlosen oder zu beschädigen. art. 74-80. Sie habe die Nabelschnur weder gelöset, noch verbunden, welches sie nicht verstanden, und gewust. art. 86. 87. Das Kind habe nach der Geburt, da sie es aufs Bette geleget, gelebet und sich gereget, art 88. auch geschnappet, art. 89. nach den Othem; art. 90. habe auf dem Bett eine halbe viertel Stund gelegen; art. 92. 93. habe keinen Vorsatz gehabt das Kind zu beschädigen. art. 101. Wie sie das Kind in Lappen gewickelt, wäre es gantz todt gewesen. art. 102. Als Inquisitin das Kind mit der Affter in den Lappen wickeln wollen, habe es noch einmal zugeschnappet, und sey hierauf verschieden. art. 103. Sie habe das Kind deßwegen in Lappen gewickelt, daß es trocken werden solte, und sie es zu sich ins Bett nehmen können. art. 105. Sie habe das Kind nicht um den Kopf, sondern um den Leib eingewickelt, dahero es davon nicht ersticken können. art. 107. 108. Nachdem das Kind todt gewesen, habe sie es auf den Bett liegend behalten. Wegen übriger Umstände, ist sie mit ihrer letzten summarischen Aussage einstimmig.

Responsum Facultatis Medicæ Halensis.

Wohl-Edler, Vester
Besonders Günstiger Herr!

Es hat Derselbe an unsre Facultæt Acta Inquisitionalia benebst einigen Anmerckungen und Einwendungen über und gegen die erstattete Relationem

nem Medicam oder Sections Bericht gelangen lassen, hierüber unser Erkänntniß zu vernehmen. Diesemnach haben wir bey unserm Collegio alles reiflich erwogen, und bemercket, daß M. Br. eine gesunde Dienst-Magd von 20 Jahren, den 14. Augusti, als Donnerstag um Mitternacht an. præt. alleine in einer Cammer auf den Boden ein lebendiges Kind gebohren, welches sie will gesehen und gehöret haben, daß es sich gereget, nach der Lufft geschnappet, und einmal schwächlich aufgeschrien habe; Diese Geburt war nach einigen Reißen im Leib, davon sie von Bett aufzustehen genöthiget worden, leicht und bald erfolget, ohne daß das Kind von ihr auf den Boden gefallen, vielmehr von ihr mit Händen aufgenommen, und auf das Bett geleget wäre. Nach ihren Vorgeben soll dasselbe von selbst von der Affter-Bürde an den Nabelstrang abgerissen seyn; indem aber Inquisitin eine halbe viertel Stunde lang in dasiger Cammer nach einigen Lappen gesuchet, und nun im Begriff war das blosse und unreine Kind darein zu wickeln, sey selbiges unter ihren Händen verschieden, welches sie die übrige Nacht-Zeit auf ihren Bett liegen gelassen. Dieses Kind habe sie Freytags früh in einen leeren Stall vergraben, darinn es bis den 21. Aug. gelegen, und folgenden Tages ordentlich seciret, und an denselben befunden worden, daß es dem äussern Ansehen nach ein vollständiges Mägdlein, dessen Vollkommenheit dem Leibe nach man wol abnehmen könne; da es aber 8 Tage vergraben gelegen, so sey es am äussern Leib, insonderheit am Kopf blau angelauffen und zum Anfang der putrefaction mit denselben gekommen, jedoch habe man äusserlich keine Merckmahle zugefügter gewaltthätigen Beschädigung sehen können. Die Blutgefäße im Kopf nicht weniger die Hertz-Cammern, waren mit genugsamen Blut angefüllet. Die Lungen waren etwas aufgetrieben, blasser Farbe, und hätten auf den Wasser geschwommen, aus der Brust-Höle ist ein Löffel voll röthlichen liquoris geflossen, die Nabelschnur aber war abgerissen und unverbunden; übrigens konte man nichts ungewöhnliches oder bedenckliches in- und an den Leib finden und anmercken. Bey diesen Anmerckungen wird die Frage formiret:

Ob dieses Kind aus Schuld der Inquisitin, oder anderer Ursachen wegen gestorben?

Bey Entscheidung dieser Frage, möchte wol völlig die Inquisitin nach den Signis und rationibus medicis aller Schuld frey gesprochen werden, indem 1) An dem Kind gar keine Thätlichkeit erfunden worden. 2) Bey genugsamen Blut, welches im Leib des Kindes sich gezeiget, aus der abgerissenen und unverbundenen Nabelschnur keine Hæmorrhagia læthalis erfolget. 3) Vielmehr die Mutter dasselbe vor gefährlichen Fällen, so viel möglich verwahret. 4) Die Lungen-Probe in diesen casu so wenig, als der unverbundene funiculus der Inqui-

quisitin zu præjudiciren scheinet. 5) Auch in Actis gar nicht angemercket ist, daß, ob gleich das Kind nach der Geburt gelebet, dennoch nicht auf den Bette, worauf es gelegen, viel ergossenes Blut gefunden worden sey. 6) So ist auch die Vermuthung von einer an den Kind ausgeübten Erstickung nicht sattsam gegründet, indem davon gar keine Kennzeichen in der Lungen, nechst dem die beschriebene Ausfüllung der Blut-Gefässe in cerebro nicht hinreichend, auch andere indicia an Kopf, Zunge, und Nachbarschafft des Hertzens, welche bey der Suffocation sich ereignen, gar nicht gefunden und nahmhafft gemachet worden sind: folglich man leicht muthmassen könte, daß das Kind von einer andern zufälligen kräncklichen Ursach ums Leben kommen sey.

Alldieweilen aber die Inquisitin 1) Vor, unter und nach der Geburt gesund, die Lenden Schmertzen hingegen bey derselben von gar keiner Erheblichkeit gewesen, mithin daher der getragenen Leibes-Frucht kein Schade zuwachsen können. 2) Die Geburt an sich selbst leicht und ordentlich geschehen, dahero 3) das Kind lebendig auf die Welt kommen. 4) Uberdem gar keine andere Ursachen auf Seiten der Mutter und des Kindes sich äussern, dahero man den natürlichen Todt herleiten könte, immassen man nicht absehen kan, daß die Inquisitin positivè eine Thätlichkeit an denselben verübet haben solte. 5) Diejenigen exceptiones hingegen, welche Dn. Defensor, aus Veranlassung eines andern Medici wider die Relationem Medicam gemacht, gantz ungegründet und zugenöthiget sind, darwider diese relatio sattsam geschützet werden kan, zumalen die gemachten Einwürffe in blossen Muthmassungen bestehen. 6) Uberdem die in eadem relatione deutlich genannte Abreissung des Nabelstrangs bey obbeschriebenen Umständen, da die Gebährerin das Kind von ihren Leib abgenommen, daß es nicht auf die Erde fallen sollen, nicht von sich selbst geschehen können, sondern durch diese Abnahme verursachet werden müssen. 7) Dieses aber nicht ohne alle cruentatione auf beyden Theilen, bewandten Umständen nach, geschehen können, ob gleich in cerebro & corde noch ein Vorrath des Bluts gefunden worden; Dabey doch in der relatione medica hätte angemercket werden sollen, wie viel Blutes in der vena cava inferiori und ihren ramis majoribus sich gezeiget. 8) So ist auch die putrefaction an des Kindes Leib in keinen so grossen gradu gewesen, daß nicht die læsiones violentæ daran hätten erkannt und beschrieben werden können, zumalen in einen beschatteten kühlen Stall unter der Erden die Krafft der zur Fäulniß disponirenden Lufft und Witterung nicht so starck zu præsumirn ist. 9) Hiernechst gar leicht zu erachten, daß da Medicus, dem die section committirt worden, alle cavitates corporis eröffnet und eingesehen, derselbe auch ohnfehlbar diejenige causam mortis naturalis würde untersuchet haben, wann darzu die geringste Spuhr am Lei-

Leibe des Kindes sich gezeiget hätte. 10) Auch würde sich noch vor der Geburt am Kinde sich geäussert haben, wenn dasselbe eine so gefährliche occultam causam lethiferam im Leibe gehabt, davon es nach der Geburt sterben müssen; dergleichen indicium aber nirgends erhellet. 11) So könten auch nach den Vorgang Dni Defensoris weit mehrere dubia und exceptiones formiret werden, daher man den Todt des Kindes deduciren möchte, welche aber sämtlich in Muthmassungen die kein indicium und Erweiß geben, bestehen. 12) Gleichwol das Kind sich mit Regen Othem holen und schreyen bey solcher Lebens-Krafft nach dem Geständniß der Inquisitin erwiesen, daß es wol bey Leben hätte erhalten werden können: So erkennen wir daraus, daß wegen unordentlicher Abwartung bey der Geburt das Kind einiger massen schwächlich gebohren worden, dahero es nach Aussage der Inquisitin nur einmal und nicht lange geschrien, nachher da dieselbe die Lappen aufgesuchet, und sich darmit einiger massen verweilet, das aus den warmen Leib der Mutter gekommene Kind bey kühler Nacht-Lufft nackend und bloß auf den Bett liegend, wegen ermangleter nöthigen und zeitigen Pflege in seiner Unreinigkeit und feuchten Squalore, welche desto empfindlicher und schädlicher ist, erstarret und erstorben sey. Welches in arte gegründete und allen berührten Umständen gemäße Judicium Medicum, wir aus unsers Collegii deliberation und cognition demselben hiermit ertheilen, auch dasselbe mit unsern gewöhnlichen Innsiegel bestärcken. H. den 17. Januarii An. 1739.

CASUS VI.

Infanticidium, suffocatione per impositionem manus in faciem neo nati infantis commissum, annexu resolutione an Inquisita valetudinaria torturæ subjici queat?

Es ist am 12ten Febr. 1737 allhier zu L. in A. R. D. Bette ein in ein altes Tuch eingewickeltes todtes Kind gefunden, und nicht nur bey der alsbald fürgenommenen inspectione & sectione medica, nach dem unten sub A. copeyl. beygefügten Sections-Berichte, so viel, daß 1.) Das Kind vollkommene Gliedmassen gehabt 2.) die Lunge gantz und Stück-weiß im Wasser geschwommen, 3.) die Nabelschnur zugegen, und 4.) über der rechten Seite des cranii eine suggillation, so wol 5.) die Beine bis an die Knie röthlich angelauffen, nicht minder 6.) über, und auf der Nase, ingleichen auf beyden Backen, und denen untern Augenliedern vestigia von denen Fin-

Fingern, und von gar gewaltsamer Eindruckung, ferner 7.) beyde labia und apex linguæ schwartz roth anzusehen, auch 8.) an der rechten Seite der Nase extravasirtes Geblüt, und 9.) das Mäulgen offen stehend, ja endlich 10.) der funiculus umbilicalis unverbunden gewesen ist, dabey aber 11.) sich fast um die Helffte des Halses geschlungen gehabt, in Obacht genommen, sondern auch von der D. bey ihrer darauf erfolgten Vernehmung dieses, daß 1.) Sie leichte entbunden worden sey, 2.) es ihr gedeuchtet, als ob das Kind ein Brösel gemätzschet, oder geschrien, 3.) ingleichen sie vor ihrer Niederkunfft etwas im Leibe gefühlet, und 4.) sie nach der Geburt dem Kind die Hand aufs Mäulgen gehalten, und 5.) zuvor bereits etliche Kinder gebohren, auch 6.) daß sie mit einer Manns-Person sich fleischlich vermischt gehabt, gewust, und 7.) ihre monatliche Reinigung nicht gehabt habe, eingeräumet, hingegen eine wehrender Schwangerschafft geschehene Begegniß, wodurch das Kind im Mutter-Leibe verletzet, oder ertödtet worden sey, weder allegiret noch erwiesen worden, daß dahero wider D. als ob das Kind post exclusionem gelebet, und sie solches gefliessendlich, auch gewaltthätig ums Leben gebracht habe, vermuthet, so wol sie zu Ablehnung des Verdachts auf die tortur gebracht werden will, indem nach denen jetzt angeführten Umständen

I. Vitalitas partus post exclusionem

- a.) Aus der Vollkommenheit des Kindes,
- b.) aus der leichten Entbindung,
- c.) aus des Kindes Mätzschen,
- d.) aus der Lungen-Probe,
- e.) aus der Empfindung der geschehenen Bewegung des uteri,
- f.) aus der Gegenwart der Nabelschnur,
- g.) aus der suggillation, so über der rechten Seite des cranii, und unter der Haut der Stirne gewesen,
- h.) aus denen Beinen, welche bis an die Knie röthlich angelauffen gewesen,
- i.) aus der Ermangelung eines Begegnisses währender Schwangerschafft, wodurch das Kind im Mutter-Leibe verletzet, oder ertödtet werden können.

II.) Die gewaltthätige Lebens-Beraubung

- a.) Aus denen über und auf der Nase gefundenen schwartz-rothen Flecken, welche geschienen, als wenn sie mit Finger-Kuppen eingedrucket worden,
- b.) aus dem Unterlauffen des Bluts beyder Backen, untern Augen-Liedern, Nasen, und Ober-Lefftzen,

c.) Aus der schwartz-rothen Farbe beyder labiorum, & apicis linguæ,
d.) aus dem an der rechten Seite der Nasen gefundenen extravasirten Geblüte,
e.) aus der Offenstehung des Mäulgens,
f.) aus der Auflegung der Hand aufs Mäulgen.

III.) Die von D. gefliessendliche Ertödtung des Kindes
a.) Aus der Wissenschafft des geschehenen Beyschlaffs,
b.) aus der Zurückbleibung der monatlichen Reinigung,
c.) aus der empfundenen Bewegung des uteri,
d.) aus der zuvor geschehenen Gebährung dreyer Kinder, als aus welchen allen D. ihre Schwangerschafft habe wissen, oder vermuthen können, hinlänglich, und unzweiffelhafft zu folgen scheinet.;

Nachdem nun D. dieses beschuldigten geflissendlichen gewaltthätigen Kinder-Mords halber, zu Ablehnung der tortur in einer Defension entschuldiget werden soll, und dann nicht nur wider jetzt angeführte Vermuthungs-Gründe mir einige dubia im Gemüthe zugestossen haben, sondern auch annoch einige Umstände, welche theils des Kindes Tod in utero, oder wenigstens ohne der D. gefliessendlichen Willen, theils nur einen verwahrloßlichen Kindes-Mord, theils der D. immunitæt von der Peinl. Frage an die Hand geben, in facto herfür kommen, in mehreren Betracht, daß

I.) Quoad vitalitatem partus post exclusionem præsumptum

a.) Aus der Vollkommenheit des partus wol schwerlich auf die Lebendigkeit post exclusionem ein gewisses und untrügliches argument zu nehmen ist, da die tägliche Erfahrung lehret, daß die vollkommensten Kinder todt auf die Welt kommen, ad b.) aus der leichten Entbindung ebenfalls wol schwerlich auf die Lebendigkeit eines Kindes nach der Geburt gewiß, und untrüglich geschlossen werden mag, weil der Erfahrung nach auch leicht gebohrne Kinder post exclusionem kein Leben haben, ad c.) das Mätzschen oder Schreyen zu der Zeit, da der partus auf die Welt gekommen, i. e. bey dem ultimo exclusionis actu geschehen seyn soll, und also nicht folget, daß der partus post exclusionem ipsam gelebet habe, indem eben währenden diesen Mätzschens der partus beym ultimo enixionis actu gestorben seyn, und wegen derer dabey empfundenen Todtes-Schmertzen gemätzschet haben kan, ad d.) die Lungen-Probe eines Theils quoad formalia nach den Sections-Bericht, nicht hinlänglich gemachet, sondern unterschiedenes dabey unterlassen worden ist, andern Theils quoad materialia, nach vieler Herren Medicorum Meynung, nur eine von dem Kind in Mutter-Leibe geschehene Lufft-Schöpffung bemerckmahlet, nicht aber

die vitalitatem ipsam post exclusionem beweiset, quoad e.) aus der empfundenen Bewegung des uteri wol das Leben eines Kindes in utero, nicht aber extra uterum folget, indem gar nicht folget, daß ein jegliches im Leibe lebendig, und sich regendes Kind nothwendig post partum gelebet haben müsse, quoad f.) die Nabelschnur secundum qualitatem, und besonders ob Blut daran gewesen, nicht annotiret, oder beschrieben worden ist, quoad g.) aus der Suggillation wol eine læsion, nicht aber die vitalitas partus post exclusionem zu folgen scheinet, und auch wol ein todtgebohrnes Kind eine suggillation am cranio, und unter der Haut der Stirne bekommen, und an sich haben kan, ad h.) aus der angelauffenen röthlichen Farbe derer Beine bis an die Knie ebenfals das Leben post enixionem nicht zu folgen, sondern nur vitalitas in utero zu fliessen scheinet, ad i.) die Ermangelung eines Begegniß währender Schwangerschafft wol remote eine præsumptionem vitæ in utero, nicht aber extra uterum, & post exclusionem an die Hand geben mag, in dem einem Kind auch durante partu viel verletz- und tödtliches begegnen kan. Hingegen

II.) Quoad actum cædis mortiferum ad

a.) Eines Theils bey denen gefundenen schwartz-rothen Flecken die Ursache, warum sie als wie mit Finger-Kuppen eingedrucket geschienen, nicht angemercket, andern Theils der Schein und das Seyn einer Sache gantz diverse Dinge sind, dritten Theils dergleichen Flecken auch von andern Ursachen herrühren können, und nicht eben von einer Eindruckung entstanden seyn müssen, vierdten Theils diese Flecke nicht an gefährlichen Orten gefunden worden, ad b.) das Unterlauffen derer Backen, und Augenlieder, auch Nase und Ober-Leffze mit Blut ebenfals von einer andern causa, als von der D. facto, seinen Ursprung haben kan, besonders da äusserlich eine contusio nicht angemercket, oder beschrieben worden ist, ad c.) die schwartz-rothe Farbe derer labiorum & apicis linguæ von einer äusserlichen von D. gebrauchten Gewalt nicht nothwendig entsprungen seyn muß, sondern von einer causa accidentali entsprungen seyn kan, immassen bey einem natürlichen sterbenden Menschen allerhand accidentia sich ereignen können, wodurch die Farbe derer Lippen, und der Zungen Spitze so, oder so situiret wird, ad d.) das extravasirte Geblüte von einer Gewaltthätigkeit nicht hergekommen seyn kan, weil äusserlich eine contusio oder læsio nicht angemercket worden ist, und also diese extravasatio sanguinis eine andere causam accidentalem zum Grunde gehabt haben muß, ad e.) die Offenstehung des Mäulgens vollends gar kein Kennzeichen eines externe gewaltsamen Todes an die Hand giebet, weil Todte, welche natürlich, und ohne äusserliche Gewalt e. g. an Flüssen sterben, den Mund offen haben, ad f.) das Auflegen der Hand aufs Mäulgen nicht lange, sondern nur eine halbe viertel

Stun-

Stunde gewähret hat, und das Kind, weil dergleichen Kinder meistens schlaffen, und durch das Mäulgen nicht eben respiriren, von diesem Hand Auflegen aufs Mäulgen schwerlich gestorben seyn mag. Hiernechst

III) Quoad dolosam intentionem, ad a.) aus einem geschehenen Beyschlaff eine Schwangerschafft eben allezeit nicht folget, ad b.) die monatliche Reinigung aus einer andern Ursache, als aus der Schwangerschafft, zurück bleiben können, sonderlich bey D. welche kräncklichen und schwachen Leibes ist, ad c.) die empfundene Bewegung des uteri nicht præcise der Schwangerschafft zugeschrieben werden mag, weil D. wol eingeräumet, daß sie jezuweilen etwas im Leibe gefühlet, nicht aber, daß sie ein Kind gefühlet, und aber dieses Fühlen eines Etwas eben aus der Zurückbleibung der monatlichen Reinigung, und also wie die Zurückbleibung der monatlichen Reinigung selbst ex alia causa entstanden seyn kan, ad d.) einer Weibes-Person beym Schwangerseyn einmal anders ist, als das andere, und D. eben fürgiebet, daß ihr dißmal gar nicht gewesen, wie die vorigen mahle, und sie weder Eckel für Speisen, noch Brechen gehabt, mithin eine Schwangerschafft weder wissen noch vermuthen können, gestalt denn die bewährtesten Herren Medici und Natur-verständige nicht nur die Kennzeichen einer Schwangerschafft überhaupt negiren, sondern auch besonders die Znrückbleibung der monatlichen Reinignng, die Bewegungen in utero, und dergleichen, für Merckmahle der Schwangerschafft nicht passiren lassen. Uber dieses alles

IV.) Der D. Kind vermuthlich ohne ihr Verschulden gestorben, oder todt auf die Welt gekommen ist, weil a) nach den Sections-Bericht sich die Nabelschnur fast um die Helffte des Halses geschlungen gehabt, und also das Kind sich damit stranguliret haben kan, b.) an des Kindes Mund kein spuma, vermöge des Sections-Berichts, gefunden worden ist, mithin, und da bey Erstickungen gemeiniglich spuma in ore gefunden wird, das Kind vermuthlich nicht ersticket seyn mag, c.) D. eine sehr schwache und kränckliche Weibes-Person ist, folglich, und da gemeiniglich kränckliche Weiber, kränckliche oder todte Kinder haben, eine starcke Vermuthung pro fœtu mortuo hieraus erwächset, d.) auch in dem Sections-Bericht bey der Lungen-Probe die Farbe derselben nicht angemercket ist, da doch daraus, nach Gelegenheit, eine grosse Muthmassung pro vel contra vitalitatem zunehmen gewesen wäre.

V.) D. dadurch, daß sie ihren eignen Geständniß nach, die gelösete Nabelschnur des Kindes nicht verbunden, zur Verbluthung des Kindes Anlaß gegeben, und also das Kind allenfals nur verwahrloset hat, indem so viel, daß hier in facto, die unterlassene Verbindung der Nabelschnur den Tod schlechterdings nach sich gezogen habe, und die Verblutung schlechterdings lethal ge-

wesen sey, in dem Sections-Bericht, oder sonst in Actis durch Anmerckung gehöriger Umstände e. g. der Beschaffenheit der Nabelschnur, des dabey gefundenen oder ermangelnden Geblütes ꝛc. welche diese Thesin medicam confirmiren, oder limitiren, nicht dargethan ist. Endlich

VI.) D. vermöge vorhandener Zeugen Aussage, in Ansehung ihres Leibes Beschaffenheit, schwach, kräncklich, zum Schwindel geneigt, und nichts, als Haut und Knochen, auch von keinem guten Gehör, sondern von elender Natur, von kurtzen Othem, von beständigen grossen Kopf-Schmertzen, und sehr zu Ohnmachten geneigt ist, daß sie wegen des geringsten passirenden umfället, und todt lieget, ja einer Leiche mehr, als einem lebendigen Menschen ähnlich siehet, und dahero seit ihrer Hafft in 1½ Jahre wenig und unruhig geschlaffen, mithin ihre ohne diß wenige Kräffte noch mehr geschwächet hat, hingegen in Ansehung des Gemüthes schwachen Verstandes, furchtsam, vergeßlich, und immer tieffsinnig ist, daß sie leicht erschricket, und dasjenige, was sie gethan, oder geredet hat, alsbald nicht mehr weiß, mithin sonder Zweiffel der tortur nicht unterworffen werden kan:

Als bitte **Ew.** Magnificenz und **Hoch-Edelgeb. Herren** ich andurch dienstergebenst, **Dieselben** wollen mir über folgende Fragen:

I.) Ob die sub I. angeführte Vermuthungs-Gründe zu Vermuthung des Lebens post exclusionem, in Ansehung der D. Kind, secundum principia artis medicæ, gewiß, und unzweiffelhafft sind?

II.) Ob die sub II. angeführte Vermuthungs-Ursachen zu Vermuthung einer gewaltthätigen Lebens-Beraubung in Ansehung der D. Kind ebenfals, secundum principia artis medicæ, gewiß und unzweiffelhafft sind?

III.) Ob aus denen sub III. angeführten Ursachen D. ihre Schwangerschafft, secundum principia medica, gewiß vermuthen können und müssen?

IV.) Ob nicht vielmehr aus denen sub IV. angeführten, und andern Umständen, secundum artem medicam zu vermuthen, daß D. Kind todt auf die Welt gekommen, oder ex alia causa, sonderlich ex strangulatione funiculi umbilicalis gestorben sey?

V.) Ob nicht allenfals D. juxta artem medicam, schlechterdings durch Unterlassung der Verbindung der Nabelschnur nur Gelegenheit zum Tod des Kindes gegeben habe?

VI.) Ob D. in Ansehung der wegen ihrer Leibes- und Gemüths-Beschaffenheit sub VI. angeführten Ursachen, an und vor sich, juxta artem medicam, der tortur unterworffen werden könne?

De-

Dero in arte medica gegründetes Gutachten, gegen die Gebühr, und ohne langen Verzug zu ertheilen belieben, der ich mit aller Hochachtung beharre ꝛc.
L. den 20. Sept. 1738. D. C. H. B.

A.

Copeyl. Anfuge des Medic. Section-Berichts.

Auf ergangne Requisition vom hiesigen Hoch-Gräfl. Amte haben wir Endes unterschriebene in Begleitung Sr. Hoch-Edelgeb. des Hrn. Hof-Raths Hrn. D. J. C. K. des Hrn. Amts-Actuarii L. und beyder Hr. Land-Richter Hr. O. und Hr. G. ingleichen der Weh-Mutter, uns am verwichenen 12. Febr. des Nachmittags zwischen 5 und 6 Uhr, in M. eines Tagelöhners Wohnhauß am so genannten Cemnitzer Berg gelegen, begeben, das von A. R. D. einer Soldaten-Frau eodem die früh Morgens daselbst gebohrne Knäblein zu besichtigen:

Welches wir denn bey unserer Ankunfft oben in ihrer, der D. Kammer, in dem Bette zum Füssen über dem Stroh-Tuche, auf einem alten leinen Tuche, und mit dem Deck-Bette zugedeckt, in situ transversali liegen gefunden. Das rechte Händgen lag unter dem Köpfgen, das lincke Aermgen hingegen war quer über die Brust, gegen die rechte Seite, und die Beingen (so ad genua usque röthlich angelauffen) etwas über einander geschlagen. Ohngefehr eine gute quer Hand breit davon, etwas besser hinaufwärts, hart am Seiten-Brette des Bettes lag die placenta uterina, woran eine ziemliche portion des funiculi umbilicalis annoch befindlich, der übrige Theil davon, beynahe ½ Elle lang, war absque ligatura, am embryone selbst zu sehen; er lag an der lincken Seiten der Brust hinauf, und hatte sich fast um die Helffte des Halses geschlungen. Sonst fande man weder an der Bildung, noch an der Grösse des Leibes und derer Gliedmassen bey dem Kinde nicht das geringste zu desideriren; es war auch am Köpfgen so wol mit Haaren, als an Händen und Füssen mit Nägeln behöriger maßen versehen, mithin pro partu legitimo & naturali vollkommen zu achten. Hierauf wurde das Kind auf einen Kuchen-Deckel in die untere Stube zur Section gebracht, und am selbigen quoad externa nachfolgendes bemercket:

Am Haupte, und zwar in facie waren beyde Backen, die untern Augen-Lieder, die Nase, und von daran biß zur Ober-Leffze fast alles mit Blut unterlauffen, das Mäulgen stunde offen, und beyde labia, ingleichen die Zunge in apice waren schwartz-roth anzusehen; auch wurde man über dieses an beyden unterem Augen-Liedern, insonderheit am rechten, desgleichen unten am Osse frontis gerade über der Nasen schwartz-

rothe Flecken, von der Grösse eines Dreyers oder Sechsers gewahr, nicht anders, als ob solche, probabiliter davon zu urtheilen, mit denen Finger-Kuppen eingedrucket worden, und dergleichen Fleck war auch am dorso nasi herunter von länglicher figur befindlich. Hierauf nun machte man neben dem erwehnten schwartz-rothen Flecke am Osse frontis eine Incision, und als die Cutis zu beyden Seiten vom Cranio separiret worden, zeigte sich darunter in dextro latere largior sanguinis extravasati & grumosi portio, dergestalt, daß damit das Os frontis, bregmatis & occipitis, folglich dieselbige gantze Seite meistentheils überzogen gewesen, und extendirte sich auch unterwärts bis zu dem Osse squamoso; an der lincken Seite hingegen hat man davon nichts sonderliches wahrgenommen. Secto deinceps cranio ipso tam subjacentes meninges, quam tota cerebri substantia cum cerebello in statu illæso & sano reperiebantur; Wie denn auch an denen sämtlichen Visceribus nicht das mindeste auszusetzen gewesen, ausser daß utrique pulmonum lobi oberwärts sub clavicula an dem sterno ein wenig angewachsen, und bey Eröffnung des Hertzens weder in dessen Substanz, noch auch in ipsis ejusdem ventriculis einiges Blut befindlich gewesen.

Die Lunge ist bey der gewöhnlicher maßen angestellten Wasser-Probe so wol gantz, als Stückweise oben auf geschwommen: Und weil endlich die Leber in situ naturali von etwas ungewöhnlicher Grösse geschienen, als ist vor dienlich erachtet worden, selbige zu wiegen; da sie denn am Gewichte richtig 9 Loth gehalten. Zu Steuer der Wahrheit haben wir alle und jede vorstehende momenta, so wie sie bey der Section vorgefallen, hierdurch Pflichtmäßig erörtern, auch darüber gegenwärtiges Attestat, unter eigenhändiger Unterschrifft, und Vorsetzung des gewöhnlichen Petschaffts ausstellen sollen. Dat. L. am 16. April 1737.

(L.S.) C. G. G. Med. Doct. und Pract. daselbst.
(L.S.) J. P. B. vereydeter Amts-Chirurgus.

Responsum Facult. Medicæ Halensis.

Hoch-Edler Herr Doctor,
Günstiger Herr.

Es hat derselbe einen Extract Actorum Inquisitionalium wider A. R. D. in puncto Infanticidii an unser Facultæt abgelassen, und zu gründlicher Einricht- und Abfassung der ihme committirten Defension, zu Salvirung der Inquisitin, über einige gemachte Dubia und erregte Vermuthungen unser in arte gegründetes Judicium begehret, darinnen wir auch, in so weit es die offenbaren

viele und connectirende Indicia verstatten, uns demeselben willfertig erweisen.

Es gestehet demnach gedachte Inquisitin den vorhergegangenen Beyschlaff, die darauf erfolgte Zurückhaltung der monatl. Reinigung, das Regen des Kindes nechst vor der Geburt im Leibe, die darauf erfolgte leichte und baldige Entbindung, das Aechzen und Krechzen des Kindes bey der Geburt, das Eindrücken des Gesichtes mit der Hand, welches eine halbe viertel Stund gedauret haben soll, die ermanglende Erinnerung einiger anderer Ursachen, davon man den Tod des Kindes vor oder unter der Geburt desselben herleiten könte. Uberdem erhellen die unwiedersprechliche Indicia aus den Sections-Bericht, daß das gebohrne Kind ein vollkommenes Knäblein gewesen, daß an desselben Gesicht äusserliche offenbare Kennzeichen erlittener Gewalt zu sehen waren, indem die vielen und grossen Flecken, nicht von einer Verwesung, sondern von frisch unterlauffenen und gestockten Blut herkommen, dabey sich nicht nur die Zunge und Lippen, sondern auch die kenntlichen Merckmahle derer eingedruckten Finger-Spitzen besonders distinguiret; überdem unter der cute cranii rechter Seiten viel extravasirten und geronnenen Blutes gefunden worden; gleichwol die übrigen viscera interna unverletzt gewesen, an welchen man eine andere Ursach des Todes bemercken können, nicht weniger die abgerissene und unverbundene Nabelschnur, nebst dem völligen Mangel des Geblüts im Hertzen, mit dem übrigen Signis gantz harmoniret, folgends die dazu kommende Lungen-Probe unter solchen Zusammenhang gedachte indiciorum auf einerley Cognition concludiren heist.

Wann wir gegen alle diese Momenta, welche in unstrittigen factis bestehen, des Hrn. Defensoris Zweifel und Vermuthungen halten; so bestehet der Nervus probandi bey diesen in bloßen Möglichkeiten, wider welche desselben gebrauchte distinction, zwischen dem Schein und dem Seyn, oder können und seyn, offenbar streitet. Wir finden solchemnach nicht was aus allen sorgfältigen und mancherley hergeholten dubiis des Hrn. Defensoris in der Haupt-Sache der Inquisitin zu statten kommen möchte, immaßen wir einmüthiglich davor halten, daß das Kind lebendig gebohren sey, in Betrachtung ohne dessen Leben, auch wann dasselbe unter der Geburt gestorben wäre, keine solche starcke, offenbare und wichtige extravasationes und stagnationes sanguinis hätten geschehen können, sondern diese einen annoch völligen und starcken circulum sanguinis zum Grunde legen, und bey einem ohne Gewalt ertödteten, sondern aus einer andern præternaturali causa unter äusserster Ermangelung der Kräffte sterbenden Kind sich nicht ereignen können; welches destomehr die Handgreiflichen, sichtbaren, äusserlichen Flecken bestättigen, daß das Kind mit gewaltiger Eindrückung der Nase und des Mundes ersticket sey, so in einer halben

ben Viertel Stund ohnfehlbar hat erfolgen können. Wann auch hiernebst der Mangel des Blutes im Hertzen, und die unterlassene Verbindung der Nabelschnur erwogen wird, so ist auch daher die andere concurrende Ursach des Todes, der desto geschwinder erfolgen müssen, leicht zu erkennen, indem einiger Abgang des Geblüts daher entstehen müssen; wiewol die zu gleicher Zeit erfolgte Erstickung so fort den motum sanguinis in Kopf gehemmet, und darinnen solche Suggillationes und stases verursachet: Wannenhero die unternommene Lungen-Probe desto gewisser und untrüglicher behauptet, daß dieses Kind bey seinen gehabten Leben noch frisch und starck müsse Othem gehabt haben. Würde übrigens bey der section die Beschaffenheit und Farbe der Lumgen, derer vasorum sanguiferorum in cerebro und übrigen cavitatibus des Leibes umständlicher angemercket und referirt worden seyn, so würde solches obigen Erweiß desto mehr erläutert haben. Wolte man hingegen des Hrn. Defensoris Muthmassungen behaupten; so könnte es ohne Gewalt und üblen nexu nicht geschehen, mithin überall seine Abfälle und Wiederspruch haben, welche die Defension nicht zu ihren Zweck würde gelangen lassen. Solte übrigens Inquisitin, beschriebener maßen, dergleichen wichtige Kranckheits-Schwachheiten an sich haben, so kommen ihr allerdings diejenigen exceptiones und immunitates contra torturam zu statten, welche sonst dergleichen valetudinariæ personæ vor sich haben: Wiewol zu wünschen, daß da dieselbe so viele und wichtige Indicia wider sich hat, sie bey ihren kräncklichen Leib, davon sie nicht weiß wie kurtz oder lang diese gebrechliche Hütte einfallen wird, ohne Verletzung ihres Gewissens ein frey Bekänntniß ablegen möchte. Welches alles wir nach denen fundamentis artis auf Verlangen dem Hrn. Doctori nicht verhalten können, und dieses unser Judicium medicum demselben mit unsrer Facultæt Insiegel bekräfftiget, ausfertigen wollen. Halle den 16. Oct. An. 1738.

CASUS VII.

Infanticidium avulsione & neglecta deligatione funiculi umbilicalis commissum, annexa resolutione quæstionis, an hæc Inquisita, sub incarceratione Melancholica facta, iterum autem curata, tuto Torturæ subjici queat?

Acta Inquisitionalia wider A. M. W. in puncto Infanticidii.

Den 1. Maji 1738. wird von B. nach O. S. berichtet, wie in L. und P. Grund zwey

zwey todte Kinder gefunden worden. Fol. 4. Sign. ⊙ ist enthalten eine Relation des Past. N. von der Inquisitin Aussage, darinn sie meldet, wie sie vermuthe, daß das Kind zu zeitig gekommen, weil sie einige Tage vorher schwer Sand und Leim führen müssen. Das Kind sey nicht lebendig auf die Welt kommen, habe nicht geweinet noch geschrien: quæsita ob sich das Kind nicht nach der Geburt gereget, resp. erstlich ja, bald aber nein: quæsita ob sie das Kind vor der Geburt gefühlt sich in Leib regen? resp. ja, nemlich 9 Tag und ein paar Tage vor der Geburt, hernach nicht mehr. Habe unter der Geburt das Kind unter dem Kinn angefasset und heraus gezogen. Habe das Kind weder ums Leben gebracht, noch solches zu thun in Sinn gehabt. Gleich nach der Geburt Vormittag um 10 Uhr habe sie das Kind an den Ort getragen, wo es gefunden worden.

Actum H. 3 Maji 1728. A. M. W. hat am Freytag nach Ostern den 11. Apr. an. ejusd. ein Kind gebohren, und weil es nach ihren Vorgeben todt gewesen seyn soll, nach P. getragen und in einen Teichständer gestecket; und da in L. Mühl-Teiche ein todtes Kind gefunden worden, ist der Verdacht auf die A. M. W. gefallen, weil sie vorher schwanger zu seyn, in der Rede gewesen. Als diese deßwegen befraget, und endl. von einer Heb-Ammen angegriffen, ist sie in solchen Umständen befunden worden, daß sie ein Kind gebohren, welches sie auch gegen den Hrn. Pfarrer bekannt, jedoch daß es nicht dasselbe sey, so in L. Teich gefunden worden, weil sie ihr Kind nach P. getragen, und in Ständer gesteckt. H. P. deponirt, als Inquisitin am Mittwochen den 30. Apr in Verhafft gebracht worden, habe sie gesagt, daß das L. Kind nicht das ihrige sey; ihr Kind wäre in den Forellen-Teich in den Ständer zu finden. Als Deponent mit andern Gerichts-Bedienten nebst Arrestantin an diesen Ort sich begeben, haben sie diß Kind in Ständer gefunden, welches damals nicht aus dem Wasser gezogen worden. Fol 8. Summarische Aussage A. M. W. welche 37 Jahr alt: Sie wäre schon vorher einmal zu Fall kommen; nachher habe sie sich vor einem Jahre zu ihren Schwager begeben, und nach Absterben ihrer Schwester, als jenes Weib, seine Wirthschafft geführt, allwo sie von Koch nach offtmaliger fleischlicher Vermischung geschwängert worden. Sie habe nachher demselben ihre Schwangerschafft nicht bekannt; Dieser habe sich indessen verheyrathet. Nach Martini habe sie Bewegung im Leib empfunden, da sie gedacht, schwanger zu seyn: doch sey sie irre worden, weil sie beständig ihre monatl. Zeit bis 4 Wochen vor der Geburt gehabt, da sie vor 2 bis 3 Monathen dicker worden, jedoch ein baar Monathe gar keine Bewegung mehr in Leib gefühlet. Sie habe alle schwere Arbeit ohne Hinderung thun können, und habe Donnerstags vorher, als sie Freytags das todte Kind

gebohren, ein paar Stunden mit dem Grabscheid einen schweren sandichten Leim gegraben, und aufgeladen, dabey sie sich sehr bücken und bewegen müssen. Auf Befragen anderer von ihrer Schwangerschafft, habe sie sich mit ihrer monatl. Zeit entschuldiget. Sie habe wollen anderstwohin gehen und daselbst in Wochen liegen, sie wäre aber von der Geburt übereilet worden, weil sie noch etliche Wochen gehen wollen. Sie habe das Kind Freytags nach Ostern Vormittags um 10 Uhr todt bekommen, welchen Tag früh ihr nichts gemangelt. Als sie habe aus der Spän-Cammer Späne holen wollen, damit einzuheitzen, und sie sich sehr bücken müssen, habe sie das Kind in diesen Bücken ohne Schmertzen bekommen, und weil es etwas in der Geburt stecken blieben, und sie gekauert, habe sie nach dem Kind gegriffen und es beym Hälßgen heraus gezogen; sie habe nicht bemercket, daß es sich beweget, habe keinen Schrey gehöret, sondern das Kind sey todt auf die Welt kommen. Sie habe das Kind so gleich auf die lincke Hand geleget, daß das Gesicht in die Höhe gekehrt gewesen, um es eigentlich zu besehen, es habe aber weder Othen geholet, noch ein Aug aufgemachet, sondern sey todt gewesen, und so blieben. Die Nabelschnur habe sie abgerissen, es sey aber aus derselben kein Blut kommen, dahero sie selbe nicht verbunden, wiewol ihr zwar nicht bekannt gewesen, ob und wie man dieselbe verbinden müsse. Sie habe das Kind auf die Späne gelegt. Die Affter-Geburt sey erst den andern Tag früh um 9 Uhr ohne Schmertzen, nach ein bisgen Drücken von ihr gangen; Habe nicht den Vorsatz gehabt das Kind umzubringen, auch keine mördliche Hand an dasselbe geleget. Weil das Kind also todt blieben, habe sie dann erst den Vorsatz genommen, ihre Geburt zu verhelen, und heimlich wegzuschaffen, und nachdem sie die blutigen Späne verbrannt, und sich vom Blute gereiniget, habe sie das Kind in die Schürtze genommen, und es bey P. in den leeren Ständer gestecket, und nach K. zurück gekehrt. Die Affter-Bürde habe sie in der Cammer unter die Schwelle bey der Kinder Bette zum Haupt vergraben, wo sie noch liege. Das L. Kind gienge sie nichts an, weil sie nur eines gehabt. Die Affter-Bürde ist an dasigen Ort, als man nachgesucht, gefunden worden, und nur eine gewesen, und nur eine Nabelschnur daran gewesen, gestalt wann 2 Kinder an einer Affter-Bürde Theil nehmen, 2 Nabelschnuren seyn müssen. Fol. 4 Bekennet Inquisitin daß ihr Schwager nach ihrer Schwester Todt sich auch öffters mit ihr fleischlich vermischet: Als sie ihm gemeldet, daß sie eine Regung im Leibe fühle, habe er ihr 2 Thlr. gegeben, womit sie zu der Feldscherin in B. gegangen, ihr melden müssen daß sie schwanger, die ihr zuerst rothe hernach schwartze Tropffen eingegeben, ein Pflaster auf den Leib zu legen, auch einen Tranck und Pulver gegeben, welches 8 oder 14 Tage vor Weynachten

nachten gewesen. Damals wäre bey ihr ein ander Mensch gewesen, welcher sie auch ein Kind abgetrieben. Als Inquisitin wieder zurück gekehret, habe sie ihr eine grosse Teute und 24 Pulver mitgegeben. Die Kräuter habe sie kochen und den Tranck trincken, die Pulver aber in Brandewein einnehmen müssen. Als sie in B. bey der Feldscherin gewesen, wäre ihr schon die Milch vergangen, und im Leib wäre ihr alles gleichsam herunter gefallen, dahero sie die Feldscherin heissen zurück gehen, damit sie das Kind nicht in B. bekomme; Die Milch habe sich aber wieder gefunden, und der Leib wäre dicker worden. Es habe ihr Schwager vorhero schon von der Feldscherin ihr Artzeney gebraucht, so sie verbraucht; hernach aber selbst auf des Schwagers Verlangen zur Feldscherin gehen müssen. Sie habe auch Sadebaum und Hasel-Nuß-Wurtzel kochen und trincken müssen, es habe ihr aber alles nichts geschadet: worauf der Schwager gesagt, das GOtt erbarm, wann es raus kommt, so kriege ich, als ein Mann den Staubbesen; er habe sie gebeten, nicht auf ihn zu bekennen, sondern auf N der 3 mal mit ihr zu thun gehabt, das erste mal sey es 3 Wochen vor Maria Geburt gewesen. Als sie das Kind bekommen, habe sie es ihren Schwager nicht gesagt; Montags darauf habe er sie fortgehen heissen. Dieses Schwagers des Büttners Ehe-Frau deponirt fol. 27. daß ihr von der Inquisitin Schwangerschafft nichts bewust, und da diese darüber in Verdacht gekommen, habe sie sich mit ihren blutigen Hemden in der Wäsche entschuldiget; ihr Mann wäre, als jene eingezogen, gantz unruhig worden, habe Nachts nicht schlafen können, und als er heute mit ihr getrost vor Gericht kommen, habe er sich heimlich von ihr verlohren.

Inquisitin hat den 10 Maji sich in den Brunnen gestürtzt und sich ersäuffen wollen, sey aber von beyden Wächtern durch den Eymer, an dem sie sich angehalten, herausgezogen worden.

In artic. inquisit. 8 sq. Bekennet Inquisitin umständlich, was es mit ihrer ersten Schwängerung vor Beschaffenheit gehabt. Art. 30. Ob das Kind todt auf die Welt kommen? resp. Indem sie das Kind aus der Geburt von ihr gezogen, und es auf die Späne gefallen, habe sie es ergriffen, mit der Hand beym Halße genommen, und es gedrucket, und wäre ihr vorkommen, daß es mit einem Aermgen und Füßgen gezucket, doch habe es keinen Schrey gethan; sie könte auch nicht sagen, daß sie eine Bewegung an denselben in der Geburt steckende empfunden. Art 31. resp. Um Martini herum hat das Kind sich zwar im Leib beweget, aber nachdem sie die Artzeneyen von der Feldscherin eingenommen, habe sie weiter nichts gefühlet, so sich bewegete. Art. 35. resp. Sie habe zwar keinen Vorsatz gehabt, das Kind umzubringen, doch habe sie es unwissend, ob es lebend oder todt beym Halß ergriffen und gedrücket. Art.

40. resp. Das Kind sey noch unversehrt im Ständer gefunden worden, als sie mit den Gerichts-Personen dahin gegangen. Art. 41. resp. Sie wüste nicht eigentlich wer Vater zum Kinde wäre. Art. 42. Der Koch hätte dreymal mit ihr zu thun gehabt; ihr Schwager aber habe solches offt gethan, das erste mal die dritte Nacht nach ihrer Schwester als seiner ersten Frauen Todt, das letzte mal, als er mit seiner andern Frau das erste mal aufgeboten worden. Artic. 45. Bey letzterer Schwangerschafft hat sie ihre Menses gehabt. Artic 46. Bey der ersten aber nicht. Artic. 47 Daß es das letzte mal geschehen, möge von vielen Brauchen herkommen seyn. Art. 49. 50. Die Artzeneyen von der Feldscherin habe sie deßwegen bekommen und eingenommen, das Kind damit abzutreiben. Artic. 59. resp Daß sie in Brunnen gesprungen, wüste sie nicht warum es geschehen, es wäre ihr frühe so bange ums Hertz worden, da sie geredet, daß sie unschuldig in Verhafft gekommen. Die übrigen Umstände kommen mit ihren andern Aussagen überein. Von dem gefundenen Kinde im L. Teiche will sie nichts wissen.

NB. Das Kind ist den 11. April in den Ständer gelegt, und den 2 Maji aufgehoben und seciret worden.

Sign O.

Auf beschehenes Verlangen habe nicht entstehen sollen noch wollen dasjenige schrifftlich von mir auszustellen, was Inquisitin A. M. W. den 1ten May freywillig und absque sigillo confessionis, als worunter sie mir nichts anvertrauet, an mich ausgesaget; Solches bestund nach vorhergehender ernstlichen Vermahnung auf Wissen und Gewissen die lautere Wahrheit zu sagen, in Frag und Antwort folgender Gestalt: Qu. 1. Ob sie nicht den Willen und Vorsatz gehabt das Kind umzubringen? Resp. Nein. Auf mein Enwenden, sie habe allerdings animum occidendi gehabt, welches sich unwiedersprechlich daraus veroffenbare, weil sie die Schwangerschafft so hartnäckigt und boßhafftig verläugnet, versetzte sie: Ihre Absicht sey hiebey gewesen an einen entlegenen Ort und zwar hinter B. wegzugehen und daselbst das Kind zu haben. Als ich darauf sagte: So hätte sie solches anderswo umbringen wollen, antwortet sie nein. Qu. 2. Warum sie denn nicht nach solchen Vorsatze fortgegangen? Resp Es sey ihr zu zeitig gekommen, immassen sie sich von 14 Tagen oder 3 Wochen vor Michaelis vorigen Jahres gerechnet; glaube dahero, daß es zu zeitlich gekommen, weil sie einige Tage vorher schwer Sand und Leim führen müssen. Qu. 3. Als nun das Kind auf die Welt gekommen, ob es nicht gelebt? Resp. Nein. Qu 4. Ob es nicht geweinet oder geschrien? Resp. Nein. Qu. 5. Ob es sich nicht bewegt, als etwa mit den Händen sich gerühret? Resp. Darauf antwortete sie anfänglich eilfertig:

Ja,

Ja, doch augenblicklich: Nein, es habe sich nicht beweget. Als ich zugleich einstreuete: Ob sie es nicht kurtz vor der Geburt im Leibe bewegend gefühlet? Gestund sie, daß solches etwa 9 Tage und ein paar Tage vor der Geburt geschehen; Hernach aber nicht mehr. Qu. 6. Ob sie nicht in der Geburt den Vorsatz gefasset das Kind umzubringen? Resp. Nein. Qu. 7. Ob sie es doch nicht wircklich ermordet? Resp. Nein? So viel hätte sie gethan, daß sie sich geholffen, habe das Kind unter dem Kinne angefaßt und heraus gezogen. Qu. 8. Was sie denn nach der Geburt mit dem Kinde vorgenommen? Resp. Sie habe es mit dem Leibe auf die Hand gelegt und den Rücken angesehen und nachgedacht: Das ist ein liebes Kind; Darauf habe sie den Willen gefasset, die B. ruffen zu lassen. Auf mein Einwenden, warum sie es nicht gethan? Versetzt sie: Es sey ihr nicht möglich gewesen, sondern sie habe sich alsbald nach der Geburt etwa vormittage um 10 Uhr aufgemacht und das Kind an den Ort getragen, wo es gefunden worden. Als ich nun hierauf nachdrücklich zugesetzt: Ob sie die aufrichtige Warheit gesagt, mit dem Ermahnen, sie solle es noch thun, immassen die Unwarheit dennoch nicht bestehen würde? Bliebe sie unbeweglich dabey, sie habe alles aufrichtig gesagt. Solches habe hierdurch fide pastorali attestiren wollen; wie ich denn dasselbe, erheischenden Falls, eydlich erhärten kan. Datum H. den 5ten May 1738.

M. S. G. K. Pastor.

Sections-Protocoll.

Registratura P. den 2. Maj. 1738.

Als acto diesen Vormittag ohngefehr gegen halb 11 Uhr der requirirte Medicus tit. Hr. D Dan. Pr. nebst dem Chirurgo Hr. C. M. sich auf Herrnhoff allhier einfanden, wurde bald darauf veranstaltet, daß die Gerichts-Personen an den quæstionirten Ort sich begeben, und die Hebung des Kindes besorgen solten; und weilen dem Hrn. Medico frey gestellet wurde, wo und an welchen Ort derselbe die Inspection des Cadavers vornehmen wolte, derselbe auch resolvirte, daß, woferne es die Witterung anders zulassen würde, solches gleich bey dem Teiche, wo die Hebung des Kindes vorgehen solte, geschehen könte, wurde verfüget, daß ein Tischgen præpariret würde, worauf die Inspection vorgenommen werden könte. Es musten sich auch die Gerichten mit 1 paar Wasser-Kannen, 1 Schüssel, 1 Handtuch versehen: Nach dessen Erfolg so wol der Herr Hof-Richter von W. als Herrschafft des Orts, nebst dem Medico und obgedachten Chirurgo, als auch ich Endes gesetzter nebst denen allhiesigen geschwornen Gerichten allerseits nach gedochten Forellen-Teiche uns bege-

begeben. Hieselbst wolte man zwar anfänglich versuchen, daß das cadaver, als welches im Ständer gantz zu Boden sich befande, durchs Wasser möchte in die Höhe gehoben worden, damit man sich dessen desto füglicher bemächtigen könne, zu welchen Ende das Loch bey der Rinne untern Damme feste verstopffet und von oben in den Ständer gantz sachte etwas Wasser gelassen wurde: Nachdem man aber befand, daß der Cörper unbeweglich unten bliebe und man nicht wissen konte, ob solcher nicht unten im Schlamme fest sitzen möchte; So ward bey der Rinne wieder Lufft gemachet, und durch den Damm qver durch bis zur Rinne gegraben, daß man das Bret von der Rinne hinweg nehmen konte, worauf man zwar das cadaver also fort genau gewahr wurde, indem man den Zufluß des Wassers aus den Teiche in dem Stender versetzet hatte; Man wolte aber noch sicherer gehen und ließ durch ein paar Personen den höltzernen Ständer bey einer halben Ellen hoch in die Höhe heben, worauf dem Richter, H. K. anbefohlen wurde, nunmehro mit aller Behutsamkeit das cadaver zu heben, welches dieser auch und zwar gleich, als die Uhr halb eins nachmittags war, mit denen Worten: Ich will dich hiermit im Namen GOttes des Vaters, GOttes des Sohnes und GOttes des Heil. Geistes auf Befehl meiner gnädigsten Herrschafft gehoben haben rc. verrichtete, und solches auf ein höltzernes Brett, so man bey der Hand gehabt, legete, woselbst es vom Chirurgo zuförderst gereiniget, so dann aber, weil die Witterung etwas unfreündlich war, in ein Kästgen gantz gemächlich geleget, und in demselben behutsam durch einen Gerichts-Mann nach dem Dorffe zu in des Richters dasige Scheune gebracht wurde. Wobey annoch zu mercken, daß die Situation des cadavers im Ständer dergestalt beschaffen gewesen, daß es unten aufn Boden des Ständers gleichsam gesessen, das Gesichte nach dem Teiche zu, den Rücken aber nach dem Teich-Damm zugekehret, und mit der rechten Seite an Ständer gleichsam sich anlehnte, übrigens aber gantz bloß und nacket anzusehen war. Worauf, als man in besagter Scheune angelanget, und was hierzu nöthig herbey geschaffet hatte, in Beyseyn meiner, des requirirten Notarii und derer obbemeldeten gesamten allhiesigen Gerichts-Personen durch den erforderten Hrn. Medicum und Chirurgum bey dem cadaver folgendes observiret und angemercket worden: Das Kind war starck und vollkommen, weiblichen Geschlechts, eine Elle weniger drey Zoll lang, mit vollkommenen Nägeln an Händen und Füssen, die Nabelschnur vier Zoll lang, unverbunden und abgerissen, die integumenta waren gantz frisch, wie bey einen gesunden Kinde, ohne, daß die Haut von Wasser sich etwas abgeweichet, auch im Gesichte die Nase, die Kinnlade und Stirne mit grosser Gewalt eingeqvetschet zu seyn befunden ward. Das Kind, ohnerachtet es schon bey drey Wochen im Teich-Ständer im Wasser soll

gelegen haben, gab dennoch nicht den geringsten faulen Geruch bey der Section von sich, die Lunge war gantz frisch und starck, aber kein Blut beym Durchschneiden darinne, sowol auch im Hertzen kein Blut zu befinden, das foramen ovale aber zwischen den beyden Hertz-Cammern war noch offen, um die Lunge waren einige Wasserbläßgen befindlich, die viscera infimi ventris waren auch ziemlich gesund, und ohne einige læsion befindlich. Das cranium war gantz vollkommen und ohne læsion, die suturæ waren, wie bey neugebohrnen vollkommenen Kindern noch etwas offen. Die vertebræ colli waren keinesweges verrückt, noch im Genicke einige Gewaltthätigkeit zu observiren, innwendig im Munde gleichfals alles natürlich Nach dieser erfolgten Inspection und Section ist der Cörper durch den Chirurgum wieder zusammen gehefftet; durch die Gerichten in ein hierzu in Bereitschafft gehabtes höltzernes Kästgen auf ein wenig Stroh geleget, und in etwas alte weiße Leinewand gewickelt, das Kästgen mit höltzernen Nägeln zugeschlagen und ihnen zur Verwahrung überlassen, auch anbey befohlen worden solches Kästgen nach C. zu tragen, daselbst sich beym Schulmeister anzumelden und um Erlaubniß anzusuchen, daß sie das Kind daselbst beerdigen möchten, zu welchen Ende ihnen ein von der allhiesigen Gerichts-Herrschafft ausgestelltes Attestat, dieses Innhalts: Daß weil ein auf allhiesigen P. territorio aufgefundenes todtes Kind nunmehro nach beschehener Inspection und Section zu beerdigen wäre, dessen Mutter aber als eine Teutsche sich bis anhero zu den C. Kirchspiel gehalten, hiernechst auch ihr leiblicher Vater zu besagten C. begraben worden, und hiesige Herrschafft dahero persuadiret sey, daß dieses cadaver nirgends anders als daselbst zu beerdigen sey; Als würden diese Umstände allerseits von besagter Herrschafft hiermit attestiret ꝛc. mit gegeben, und dieses nachrichtl. anhero bemercket worden.

C. G. F. Notar. public.

Sections-Bericht.

Auf vorhergegangene Requisition des Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn C. F. von W. auf P. Ihro Königl. Maj. in Pohl. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen in Dero Marggraffthum Oberlausitz, hochbestallten Hof-Richters, sind wir Endes benannte Medicus und Chirurgus den 2 May. h. a frühe auf dessen Ritter-Guthe P. erschienen, um ein todtes Kind, welches in einen Ständer des obersten Forellen-Teichs harte am Walde verstecket worden, zu besichtigen und zu eröffnen. Als wir uns nun nebst hochgemeldten Hrn. Hof-Richter samt den Hrn Hof-Gerichts-Actuario F. nebst den Gerichten dahin verfüget; So haben gedachte Gerichten mit grosser Mühe

he den Teich-Damm durchbrechen müssen, und also mit Aufhebung des Ständers, das todte Kind behutsam und ohne neue verursachende Verletzung gehoben, in ein dazu bereitetes Särglein geleget und uns auf einer Scheuren Tenne, um das Licht vollkommen zu haben, zur Section übergeben, da wir denn in Beyseyn des Hrn. Hof-Gerichts Actuarii, wie auch derer P Gerichten bey der Besichtigung und Eröffnung dieses todten Cörpers, nachdem es vorhero von dem Schlamme wohlgereiniget worden, folgende Umstände mit guter Attention remarquiret: 1) Das Kind war Weibl. Geschlechts, starck und vollkommen, einer Elle weniger 3 Zoll lang und sehr musculœs, die Nägel an Händen und Füssen, waren auch so völlig gewachsen, als wie einem fœtui novimestri zukommen. 2) Aeusserlich konte man am gantzen Leibe sonsten keine gegewaltsame læsion verspüren, daß demselben ein Schnitt oder Stich wäre beygebracht oder dasselbe am Halse stranguliret worden, ausser daß das Gesichte mit der Stirn, Nase und Kinnladen vorwerts gegen die Brust etwas eingequetschet war, wie denn auch keine fractura oder luxatio artuum zu observiren gewesen. 3) Die integumenta communia waren noch frisch, nur daß die cuticula hin und her etwas sich gelöset hatte, und die lincke Seite ein wenig angelauffen war, jedoch ohne Fäulung, wie man denn nicht den mindesten üblen Geruch empfand, weil das cadaver über 2 Ellen tief mit sehr frischen Wasser bedecket, im Ständer gelegen, und also von der Lufft nicht war alteriret worden. 4) Der vornehmste äusserliche Umstand war, daß die Nabelschnur, so nur 3 bis 4 Zoll lang befindlich, nicht verbunden, noch abgeschnitten, sondern abgerissen war, wie es die filamenta noch anzeigen. 5) Nach Eröffnung des thoracis funde man die Lunge gantz frisch und starck, aber weder derselben beym Durchschneiden noch in denen Hertz-Cammern einiges Blut, das foramen ovale aber war noch vollkommen offen, an der äusserlichen tunica pulmonis waren verschiedene hydatides befindlich, und bey der Einwerffung ins Wasser schwamm solche etwas oben, senckte sich aber auch etwas nieder. 6) In abdomine sahen die Leber und Miltz auch gar frisch und starck aus, der Magen natürlich, und die intestina von Meconio noch sehr angefüllet. 7) Weder in denen visceribus noch cavitate thoracis & abdominis war einiges extravasirtes Geblüte befindlich. 8) Gleichwie man nun am meisten nunmehro Ursach hatte, nachzuforschen, ob das Genicke möchte eingedruckt seyn, oder das Haupt Schaden gelitten haben; Also wurden die Integumenta von osse frontis bis ad vertebras dorsi inclusive abgelöset, man funde aber das cranium recht rund und überall ohne einige læsion, an denen suturis aber wie bey neugebohrnen vollkommenen Kindern, noch etwas weich, jedoch ohne einige Eindrückung zumal in occipite befindlich, die vertebra colle waren nicht im geringsten aus einan-

einander gerücket, so gar, daß auch bey der letzten vertebra, so in das cranium gehet, alles in natürlicher connexion befunden und weder äusserlich in der Haut noch in denen partibus musculosis eine suggillatio sanguinis zu bemercken war, ja, da auch eine sachte Incision gegen das Gehirn vorgenommen wurde, funde man gar nichts notables anzugeben. 9) In Munde war gleichfals alles natürlich und nicht zu observiren, daß durch intendirte Erstickung etwas wäre im Halse gestecket, oder die innerlichen Theile des Mundes gewaltsamer Weise tractiret oder extendiret worden. Nachdem nun aus diesem Sections-Bericht augenscheinlich erhellet, wie der fœtus quoad constitutionem externam & internam vollkommen und im Mutter-Leibe müsse gesund gewesen seyn; Also mag wol die negligentes unterlassene Verbindung der Nabelschnur und gewaltsame Abreissung derselben præsumptive den fœtum von allen Geblüte beraubet haben, wie denn auch kein Blut mehr in den cadavere noch dessen visceribus anzutreffen gewesen. Was immittelst die Uberlegung des Hauptes gegen die Brust anlanget, solches wird die Inquisitin am besten anzeigen können, ob solches nach der Geburt von ihr vorgenommen worden, ohnerachtet man nach fleißiger Untersuchung keine Verletzung des occipitis, noch Verrückung der vertebrarum bemercken können, oder ob solches nachdem, (da selbige das Kind auf eine Meile lang erst tragen müssen, und schon gantz verblutet gewesen) durch starcker Eindrückung in den engen und tiefgesetzten Teich-Ständer verursachet worden, weil keine stigmata cruenta in partibus musculosis wegen vorhergegangener totalen Verblutung oder ausserordentliche Verletzungen in partibus osseis haben können bemercket werden. Hiernechst überläßt man das judicium, was die lethalitatem betrifft, denenjenigen, welchen die völlige Inquisitions-Acta nebst unsern Sections-Berichte werden committiret werden. Wir hingegen attestiren hiermit, daß alles, was von uns angemercket worden, seine gewisse Richtigkeit habe, wie wir denn solches unter unsrer Hand und Siegel förmlich bestätigen. B. den 3ten May 1738.

D. D. Pr.

Ch. M. Chirurg. Jurat.

Deductio Innocentiæ A. M. W. in puncto eines dem Vermuthen nach begangenen Infanticidii und zugestandenen Incestus.

Da armer Inquisitin die Rechtliche Ausführung ihrer Unschuld wegen des wider sie geschöpften Argwohns eines entweder directe oder indirecte begangenen Kinder-Mords und verübten Incestus, a Domino Judice inquirente gnädig verstattet worden; So stattet dieselbe zuförderst davor unterthänig-demüthigen Danck ab und verhoffet, die etwan dem Schein nach wider sie

militirenden Indicia dergestalt zu elidiren, daß sie ab infanticidii dolosi crimine plenarie zu absolviren, und nur, ratione des mit ihrem Schwager begangenen Incestus, mit einer arbitrairen und hiesigen Landes-Rechten gemässen Bestraffung zu belegen seyn werde. Es scheinet Inquisitin zwar nicht wenig zu graviren, daß selbige, nachdem sie ihre Schwangerschafft durch die Bewegung des Kindes in ihren Leibe vermerckt juxta depositionem ejus vol. h. fol. 246. durch allerhand treibende medicamenta abortum zu procuriren gesuchet, es auch dahin dadurch gebracht, daß sich bey ihr per depositionem fol. 25 schon die Milch aus denen Brüsten verlohren, auch der Leib gantz herunter gesencket; nachhero aber, als sich die Milch cum tumore ventris, als signa graviditatis prognostica wiederum eingefunden, auch ihre Geburts-Zeit wircklich herbey gekommen, sie das in der Geburt stecken gebliebene Kind heraus gezogen, nach ihrer Aussage ad Artic, 30. beym Halse genommen und es gedruckt, auch ihm die Nabelschnur per deposit. fol. 11. b. abgerissen und unverbunden gelassen, woraus nicht undeutlich zu schliessen, daß dem Kinde, welches nach den Sections-Berichte vollkommen und im Mutterleibe gesund gewesen seyn müsse, eine hæmorrhagia lethalis zugezogen worden, welche Vermuthung durch den Umstand, daß in des Kindes Cörper gar kein Blut gefunden worden, mercklich bestärckt zu werden scheinet. Allein, diesen allen ungeachtet wird ex circumstantiis causæ singularibus, das aus einer blossen Vermuthung Inquisitin Schuld gegebene crimen tam directi quam indirecti infanticidii mit Bestande in folgenden abzulehnen seyn. Denn so viel die von Inquisitin intendirte provocationem abortus betrifft; So zeigt sich hierbey nur ein blosser conatus, welcher von Inquisitin nicht einmal ad effectum gebracht werden können, in Erwegung, daß von denen Medicis unanimiter statuiret wird, quod in penu rerum physicarum talia remedia, quæ directe, proxime, positive, proprie, necessario, infallibiliter, absolute & constanter abortum provocare queant, nullibi inveniantur & nunquam inventa & probata constent. M. Alberti diss. de Abortus violenti modis & signis §. 6. Und aus welchen principio die medicinische Facultæt zu H. in Responso apud Hoffm. cons. med. p. 5. cas. 6. in causa tentatæ provocationis Abortus ausdrücklich behauptet, daß es, wie der gemeine Wahn ist, an und vor sich selbst in der Natur keine dergleichen Mittel gäbe, die da schlechterdings jederzeit und bey allen Personen die Leibes-Frucht gantz gewiß abzutreiben vermögend sind, und also bey dem Gebrauch solcher Mittel sich blosse effectus accidentales & æquivoci äussern, welche nach Beschaffenheit des subjecti dem gesuchten Endzwecke entweder gemäß oder gantz entgegen sind. Dannenhero eine gewisse Disposition zu dem Abortu und præmatura expulsione fœtus entweder in utero selbst, oder auch sonst bey der schwangern Frau vorhanden

den seyn muß, die alsdenn durch Medicamenta befördert werden kan. Lœscher diss. de Judic circa Abortum concit. ferend. §. 21. Zittmann Medic. For. cent 6. cas. 43. Hoffman. c. l. Da nun also der Grund des nur angezogenen principii auch bey gegenwärtigen casu, da die von der Inquisitin pro promovendo Abortu häuffig gebrauchten Medicamenta juxta depositionem fol. 25. b nicht den geringsten Effect gehabt, deutlich bestärckt wird, die Rechte aber in determinirung derer Straffen, hauptsächlich darauf reflectiren, wenn der conatus delinquendi a consummatione remotissimus ist; arg. L. 21. § 7 ff. de Furt. So kan Inquisitin ob conatum procurandi Abortum effectu plane destitutum mit keiner andern als blossen pœna arbitraria beleget werden. Gæstner. in Instit. Jur. crim. Art. 153 §. 2. Wenn man nun hiesigen Falls in causas suspicionis, welche ein von Inquisitin ob neglectam umbilici deligationem begangenes Infanticidium anzuzeigen scheinen, mit behutsamer Erwegung aller und jeder Umstände inquiriret; So fragt sichs: 1) Ob aus denen vorhandenen Phœnomenis wahrscheinlich geschlossen werden könne, daß das Kind von Mutterleibe lebendig oder todt gekommen? Und ob 2) die unterlassene Verbindung der Nabelschnur einem neugebohrnen Kinde eine hæmorrhagiam lethalem absolut zuziehen könne? Bey der 1sten Frage scheinet es, daß da der partus dem Sections-Berichte nach, quoad constitutionem in- & externam gantz vollkommen befunden worden, hieraus unstreitig geschlossen werden könne, daß das Kind im Mutterleibe lebendig und gesund müsse gewesen, auch also gebohren worden seyn. Allein dieser Schluß ist bey andern ermangelnden signis fœtum vivum annotantibus gar nicht hinlänglich, massen ja nichts gewisser, und in processu generationis & partus humani bekannter ist als daß ein Kind im Mutterleibe vollkommen und gesund seyn, und doch, ehe es zur Welt gebracht wird, wiederum versterben könne, wie denn auch hier nicht undeutliche signa fœtus mortui vorhanden sind. Denn da 1) Inquisitin ihre gantze Schwangerschafft hindurch, wie A. R. K. solches bezeuget die menses gehabt; So hat das Kind, welchem das menstruum im Mutterleibe zur Nahrung dienen muß, zumal, da solches starck und vollkommen gewesen, nothwendig daran Mangel leiden müssen, und solchergestalt nicht wohl constituiret seyn können, welches Anführen Hippocrates selbst bestärcket, wenn er spricht: Si mulieri gravidæ menstruæ purgationes prodeunt, fieri non potest, ut fœtus bene valeat. Dahero leicht zu vermuthen, daß das Kind im Mutterleibe dadurch, wo nicht gestorben, doch sehr geschwächt und abgemattet worden, welchen endlich bey der Inquisitin schweren Arbeit, wie sie denn noch den Tag vor ihrer Geburt, juxta depositionem fol 4 & ad artic. 55. viele Karne schweren sandigten Leim ausgehacket und aufgeladen, die nimiæ corporis commotiones & abdominis arctiores

res compressiones vollends das Leben geraubet haben mögen, weil juxta Welschii in Art. obstetr. P. 2. C 18. p. 376. verba: In dergleichen Bewegung der Leib der Schwangern eben auf diese Weise geschüttelt und gerüttelt wird, wie man sonst die Bäume zu schütteln pfleget, wenn sie sollen ihre Früchte fallen lassen. Welcher Meynung auch Mercurialis. L. de Morb. mulier. L. . c. 1. ist wenn er saget: ut ergo fructus concussionibus, ventis, decidunt, sic etiam fœtus ex nimiis motibus & percussionibus violentis decidunt facile & corrumpuntur; Wie denn auch Alberti in diss. de fœtu mortuo §. 10. wohl ausgeführet: Daß bey schwerer Arbeit absonderlich varia corporis præcipue lumborum flexione & incurvatione, inclinatione & conjuncta gravi & suspecta compressione einem fœtui Gewalt angethan, und er zum Tode befördert werde, welche Muthmassung de fœtu in utero mortuo auch 2) Durch den Umstand, da Inquisitin weder ein paar Monat ante partum, noch auch in partu eine Bewegung des Kindes juxta depositionem ejus empfunden, bestärcket wird, massen der motus fœtus in utero inter certissima vitæ ejus signa gerechnet wird. Mauriceau de generat. & partu homin. L. 3. c. 7. Musitanus de morb. mulier. c. 13. p. 487. Hingegen ein fœtus pro mortuo geachtet wird, quando motus illius cessat, quemprius in utero mater sentiebat. Rod. a Castro de morb. mul. L. 4. c. 2. Sennertus L. 4. P. 2. Sect. 6. c. 7. Ettmuller in Prax. de Morb. Infant. cap. de fœtu mortuo. Stahl. diss de Abortu & fœtu mortuo p. 14. 15. Wozu 3) die bey Inquisitin vorhanden gewesene inordinata secundinarum excretio, als welche allererst den andern Tag post exclusionem fœtus per depositionem fol. 11. b. erfolget, gleichergestalt kommt, cum interdum ante fœtus mortui exclusionem secundinæ præmature excernuntur, vel etiam contrario modo post editum mortuum fœtum diutius retinentur. Alberti diss de fœtu mortuo §. 5. Und obgleich diesen angegebenen signis fœtus mortui entgegen zu seyn scheinet, daß eines Theils Inquisitin ad Art. Inquis. 30. deponiret, wie ihr, nachdem sie das Kind aus der Geburt gezogen gehabt, vorgekommen sey, als wenn es mit einem Aermgen und Füßgen gezucket habe, andern Theils aber bey dem gemachten experimento pulmonis nach dem Sections Berichte sich geäussert, daß solche bey der Einwerffung ins Wasser etwas geschwommen, woraus nach einiger Medicorum Meynung untrüglich geschlossen werden kan, daß ein Kind lebendig zur Welt gebohren worden sey; So ist doch hierauf zu regeriren, daß die angezogene Deposition der Inquisitin a) Summe incerta, und daher ein præjudicium zu inferiren nicht fähig sey. Neander Introd. ad Prax. crim. c. 6. §. 12. Cum videri aliquid possit & tamen non esse; b) Veritati probabili in contrarium adductæ repugnans, und daher gleichergestalt nicht zu attendiren, Neander l. c. weil aus denen obangezeigten Umständen zu schliessen, daß das

Zu=

Zucken des Kindes, wie Inquisitin vorgekommen, nicht erfolget seyn könne. Was aber das Experimentum pulmonis betrifft; So haben die Herren Medici von solcher gar ungleiche Meynung, massen einige dieses pro indubio Indicio ad eruendam veritatem, an infans a matre vivus an mortuus editus sit? halten, einige vor ein ungewisses und betrügliches, andere aber vor ein wahrscheinliches und ad semiplenam probationem exhibendam taugliches experimentum ausgegeben. Ob man nun wol hier nicht nöthig findet, weitläufftig zu untersuchen, welche Meynung am wahrscheinlichsten sey, und ob es nicht diejenigen am besten getroffen, welche mit dem berühmten Heistero in diss. de fallaci pulmonis Infantum experimento, dieses Experiment vor ein betrügliches Zeichen halten; So ist doch dieses, wenn man es auch mit den Herrn D. Alberti in Diss. de pulmonum subsidentium experimenti prudenti applicatione, pro genuino, vero ac certo annehmen will, ratione applicationis so vielen Schwierigkeiten und Zweiffel unterworffen, daß es fast schwer fället bey allen und jeden Theils sehr versteckten und intricirten Umständen ein richtiges judicium zu fällen. Wenn man nun in præsenti casu urtheilen soll, woher es eigentlich komme, daß nach dem Sections Berichte bey Einwerffung der Lunge ins Wasser solche etwas oben geschwommen, sich aber auch etwas niedergesencket, so ist keine andere Ursache, welche mit denen übrigen Umständen mehr quadrire anzugeben, als daß die cellulæ pulmonum, da das todt zur Welt gebrachte Kind so lange im Wasser gesteckt, ein wenig, aber nicht zulänglich, mit Lufft erfüllet worden, welche raison der Hr. D. Alberti in nur angezogenen Diss. §. 8. selbst angiebt, woselbst er zwar noch eine andere Ursache, wodurch das Oben-Schwimmen und Nieder-Sencken der Lunge geschehen könne, anführet, verbis: Aliquando evenit, ut fœtus summe debilis per partum excludatur, qui brevi post vita privatus antea vero debiliter respitavit, unde pulmones ex parte in aquam fluctuant, ex parte in ejus profunditatem concidunt, ut iterum anceps hoc videatur experimentum; in quo nihilominus illa veritatis & certitudo hæret, pulmones quidem in lobis minoribus quadantenus sed insufficienter aere impletos & inflatos fuisse, quamobrem ipsi imperfectæ aquæ innatant, welche aber hier nicht so wol als die bereits angezeigte causa verhanden zu seyn scheinet, weil obiger Ausführung nach mehrere Indicia eines todt als lebendig zur Welt gebrachten Kindes gegenwärtig sind. Und wenn auch gleich das Oben-Schwimmen und Nieder-Sencken der Lunge hier die Geburt eines in äusserster Schwachheit sich befundenen und gleich nach der Geburt verstorbenen Kindes anzeigte, so liberire auch dieses Inquisitin a suspicione Infanticidii. Bey der 2dern Frage: Ob nemlich die unterlassene Verbindung der Nabelschnure einem neugebohrnen Kinde, eine hæmorrhagiam

lethalem absolut zuziehen könne? finden sich gleichfals nicht geringe Schwierigkeiten etwas gantz gewisses zu asseriren. Es fehlet ex parte affirmantium & negantium nicht an scheinbaren Gründen, und ist es hierbey schwer, ein Urtheil zu fällen. Unter denenjenigen, welche die negativam behauptet, hat absonderlich Hr. Joh. Heinr. Schultze in diss. de qua Problema: An umbilici deligatio in nuper natis absolute necessaria sit? in partem negativam absolvitur, mit nicht schwachen Argumentis seine Meynung verfochten, und solche in §. 15. & 18. ex Actis physico-medic. Acad. Natur. Curiosor. Num. II. obs. 50. mit zweyen notablen Exemplis illustriret, bey welchen erstern dem partui nato per umbilicum non deligatum zwar Blut entgangen, wovon aber das Kind nicht die geringste Schwäche jemahlen empfunden, wobey er deduciret: daß auch nicht einmal eine hæmorrhagia erfolget seyn würde, wenn das Blut nicht durch eine Ursache, und vielleicht durch das warme Bad, womit das Kind gewaschen worden, oder eine andere causam, welche leicht durch gehörige Untersuchung hätte heraus gebracht werden können, erhitzt und zum Ausbruch bewegt worden wäre. Das andere Exempel ist de infantulo exposititio, welchem die Nabelschnure abgerissen und nicht verbunden worden, und doch kein Blut entgangen gewesen. Es statuiret also der Autor §. 17. daß nur in dem Fall die hæmorrhagia erfolge, wenn der partus a matre plethorica & succis abundante gebohren worden, auch selbst plethorisch ist, und diese plethora von einer causa, welche entweder in oder ausser dem Kinde ist, e. g. per errores diæteticos beweget worden. Und ob zwar der in arte medica gründlich versirte Alberti in Diss. de funiculi umbilicalis neglecta alligatione in causa Infanticidii limitanda §. 5. behauptet, quod omissa Vasorum umbilicalium ligatura mortem absolute causetur, so setzt er doch nicht allein notanter darzu, daß solches mehrentheils geschehe, wodurch er also das contrarium nicht vor unmöglich hält, sondern er limitiret auch §. 7. diesen Satz dergestaltig, quod non promiscue ex circumstantia non deligati & dilacerati funiculi umbilicalis infanticidium commissum judicandum sit, propter non leves sed notatu dignas limitationes & exceptiones a regula in hac circumstantia concurrentes. Unter diese Exceptiones a regula rechnet er fœtum ante partum in utero mortuum; Sicut enim in mortuo fœtu & infante motus sanguinis progressivus adeoque pulsus cordis cessat, ita in iisdem nullus per Arterias umbilicales effluit sanguis cit. diss. §. 6. wobey er zugleich den Rath giebet, daß man in dijudicanda causa mortis, ob nemlich das Kind ob funiculum umbilicalem non deligatum gestorben sey, alle Umstände, nemlich ob der fœtus wenig Tage oder Stunden vor der Geburt in Mutter-Leibe sich beweget habe oder nicht? und ob die Vasa umbilicalia vom Blute gantz leer und erschöpft gewesen? zu erwegen nöthig habe. Da nun

also

also super quæstione: Ob die Verbindung der Nabelschnure absolut nöthig sey? ein Dissensus Medicorum verhanden ist, der Herr D. Alberti die Meynung: daß auf die unterlassene Verbindung der Tod absolut erfolge, ad casus plurimos restringiret, und solchergestalt contrarium effectum nicht vor gäntzlich unmöglich hält; Gleichwol aber in proemio cit. Diss anführet, quod in foro Medico etiam per unum Judicium contrarium perdatur Authoritas & aliquanda fides medica in causa infanticidii, so lässet sich wohl schwerlich sicher die Regel machen: daß aus der unterlassenen Verbindung der Nabelschnur der Tod absolut erfolgen müsse. Und wenn man auch dieses als ein unstreitiges und unfehlbares principium annimmt; so lässet sich dieses doch nicht im hiesigen Fall, wo das Kind denen obangezeigten Indiciis nach, vermuthlich todt vom Mutter-Leibe gekommen, appliciren. Wolte man gleich darwider einwenden, daß nach dem Sections-Berichte die Vasa sanguifera gantz leer vom Blute gefunden worden, in welchem Falle præsumiret werde, daß der fœtus lebendig gewesen sey. Act. Berol. Dec. I. Vol. 2. Dec. I. Vol. 4. So hat diese præsumtion nur in dem Fall statt, wenn sonst keine causa physica verhanden ist, wordurch man zeigen könne, daß in des Kindes Cörper und dessen Vasis kein Blut hätte gefunden werden können, wenn auch gleich die Nabelschnure verbunden worden wäre, dergleichen causa hier die mit dem menstruo dem Kinde successive entzogene Alimentation ist. Denn ob gleich zuweilen ein Kind in Mutter-Leibe, wenn es entweder noch nicht vollkommen, oder aber sehr zart und schwäch ist, mit einer wenigen Nahrung zufrieden ist, und daher die Natur bey der Mutter den Uberfluß des menstrui so zum Unterhalt des Kindes nicht vonnöthen ist, ordinaria via expelliret; so ist doch hiesigen Fals, wo dem Sections-Berichte nach der fœtus groß starck und vollkommen ist, und daher zu seinen Unterhalt vieles benöthiget gewesen, nicht zu sagen, daß absque fœtus Interitu ihm das menstruum entzogen werden können. Von dieser successiva alimenti subtractione, als der Ursache des in des Kindes Cörper ermangelnden Blutes, haben die Herren Verfasser des Sections Berichts keine Wissenschafft gehabt, daher sie auf die Gedancken gerathen, daß die negligenter unterlassene Verbindung der Nabelschnure und gewaltsame Abreissung derselben præsumtive den fœtum von allen Geblüte beraubet habe; Allein, diese præsumtion fället nunmehro ex deductis hinweg, und dieses um so vielmehr, da von denen Medicis selbst statuiret wird: Quod præsumtionibus, suppositionibus ac suspicionibus in Infanticidii casu, in quo magis, quam in ullo alio casu scrutinium causarum intricatum, spinosum & ambiguum est, plena fides tribui nequeat. Alberti Diss de Funicul. umbil. neglecta alligat. in causa Infanticid. limit. in Proem. nam in talibus Casibus, ubi de vita hominis vel vindican-

dicanda vel condemnanda vel salvanda agitur, præsumtiones nullius sunt valoris, quin rectius prævalent demonstrationes categoricæ & apodicticæ aut judicium suspendendum est.

Alberti Diss. de Pulmonum subsidentium experimenti prudenti appl. §.12. Da nun Inquisitin keiner an dem Kinde verübten externæ violentiæ, wie der Sections-Bericht klar zeiget, verdächtig ist, die Verblutung des Kindes durch die unterlassene Verbindung der Nabel-Schnure nach nur angezogenen Bericht nur in conjectura & præsumtione beruhet, welche durch die Præsumtiones in Contrarium adductas elidiret worden, die Criminalisten aber auch so gar in dem Fall, quanto tantum possibile est, rem aliter se habere posse, die Indicia und Præsumtiones ad reum condemnandum nicht attendiren, Gomez. Resol. T. III. p. 531. n. 25. auch sonsten Rechtens ist, quod conjecturæ, quæ absolutioni suffragantur in dubio præferantur, ceteris condemnationem inferentibus. Neand. Intr. ad Prax. Crim. C. 5. §. 6. So verhoffet Inquisitin, es werden die Herren Urthels-Verfasser in Betracht, daß das corpus delicti nach seinen Umständen noch nicht gewiß ist, nicht auf das atrocissimum eruendæ veritatis remedium verfallen, auf welches denen Rechten nach, eher nicht erkannt werden kan, quam de delicto cum omnibus circumstantiis, Loci, Temporis, qualitatis, quantitatis ita constet, ut Confessio rei tantum deesse videatur. Granz. Def. Inquis. C. 5. M. 2. §. 3. A. 4. p. 582. n. 10 Vielmehr wird Inquisitin, da sie suspicionem Infanticidii zur Gnüge abgelehnet, plenarie zu absolviren, oder allenfals mit dem purgatorio zu belegen, übrigens aber ratione des mit ihren Schwager verübten Incestus, in Betracht, daß in crimine Adulterii in Marggrafthum Oberlausitz auf keine höhere als 6 Wochentliche Gefängniß oder 6 Reusch. erkannt zu werden pfleget, nach dem jure civili aber, als einen in hiesigen Landen recipirten Rechte der Incestus mit dem Adulterio gleich bestraffet wird, Gærtner. Instit. Jur. Crim. Art. 117. §. 2. mit keiner höhern als 6 wöchentlichen Gefängniß-Straffe anzusehen seyn; Als darum Inquisitin demüthig gebeten haben will.

Ein Wächter meldet fol. 100. daß Inquisitin den 10. Junii Abends das Behältniß darinn sie verwahrt ist, anzünden wollen, indem sie gehling aufgesprungen, das Licht von Tisch genommen, und damit ins Stroh gefahren, welches aber die Wächter verhütet. Als ihr solches vorgehalten und verwiesen worden, hat sie mit verstellten blinckenden und starrenden Augen geantwortet: sie habe gedacht sich zu verbrennen, damit sie bald zum Teuffel käme, der sie gewiß kriegte und in die Hölle brächte; Der Teufel habe schon ihre Seele in seiner Hand, sie könte nicht beten, man solte ihr nur den Kopf abhacken, damit sie zu ihn käme, welche Desperation ihr verwiesen worden 2c. und anbe-

anbefohlen, wann sie ferner sich so desperat aufführen würde, solte man sie mit einer Ruthe auf die Hände peitschen. Hierauf folget das Jüristische Urthel von Wittenberg Sign. ☿. Den 18 Julii ist dieses Urthel der Inquisitin publiciret worden: Worauf sie keine Antwort gegeben, sondern nur gemurmelt und sich gestellt als wann sie nicht recht im Haupt wäre, wiewol man nicht eigentlich sagen kan ob es eine Verstellung gewesen, weil sie sehr starre Augen hatte, und gantz confus ausgesehn. Quæst. 1. Ob nicht das von ihr den 11. Apr. gebohrne Kind bey und nach der Geburt lebendig gewesen? resp. Das Kind so sie am Freytag nach Ostern gebohren, sey lebendig gewesen. Qu. 2 Woran sie es gemercket, ob es geschrien? resp. Keine Bewegung habe sie nicht gemercket, es habe auch nicht geschrien. Endlich bekennet sie, daß es sich einmal beweget, welches sie gleich wieder geläugnet und gesagt, sie wüste es nicht. Quæst. 3. Ob sie nicht den Vorsatz gehabt, das Kind ums Leben zu bringen? resp. Nein. Auf die übrigen Fragen hat sie weder mit Ja noch mit Nein geantwortet, und sich gestellt als wann an ihr keine Anfrage geschehen, ob sie wol immer innerlich gemurmelt, welches man nicht verstehen können: worauf sie den Wächtern übergeben und erinnert worden, auf sie genau acht zu haben, daß sie weder an sich noch sonst ein Unglück thun möge.

Fol. 131. Wird ein Medicus requiriret die Inquisitin in Augenschein zu nehmen, sich zu erkundigen, ob sie Melancholica oder desperat sey.

Fol. 138. Folget das Atteſtatum Medicum Sign. ♂. Nach solcher visitatione Medica und Gebrauch einiger Artzeneyen hat sich die Inquisitin etwas an Gemüth und Leib besser befunden, und wurde den 31. Julii wieder über obige Fragen vernommen, da sie wohl und verständig geredet. Quæst. 1: resp. Das Kind sey weder bey noch nach der Geburt lebendig gewesen. Ad quæst. 2. Sie habe zwar anfänglich gemeynt, als wann das Kind mit einen Arm gezucket, sie wüste es aber nicht recht, weil sie in der Angst gewesen. Ad quæst. 3. Sie habe nicht den Vorsatz gehabt das Kind ums Leben zu bringen; Der Schwager habe sie überredet, Artzeneyen zu holen, das Kind abzutreiben. Ad quæst. 7. Sie habe deßwegen die Nabelschnur nicht verbunden, weil das Kind nicht gelebet, auch kein Blut aus der Nabelschnur gegangen. Admonita will von nichts mehrers wissen. Nach gebrauchte Artzeneyen habe sie das Kind nur ein paar mal gefühlt, sonst nicht weiter. Sie wäre mit der Geburt übereilet worden, indem sie bis Pfingsten noch gehen wollen. Die neulichen Reden vom Teufel, wären ihr leid, sie wäre nicht recht bey Verstand gewesen.

Hierauf folget die andere Defension Sign. ♃.

Sign. P.

Unsere freundliche Dienste zuvor.

Ehren-Vester, Wohlgelahrter rc.

Als Derselbe uns angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, gehaltene Gerichtliche Registraturen, daraus verfassete Inquisitional Articul A. M. W. darauf gethane Antwort, auch was sie zu ihrer Defension in Schrifften übergeben, samt denen dißfals ergangenen Acten zugeschicket, und unsere Rechts-Belehrung darüber gebeten. Demnach erachten, sprechen und bekennen wir Dechant, Ordinarius, auch andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultæt in der Universitæt Wittenberg darauf solchen Acten gemäß und in Rechten ergründet. Hat Inquisitin A. M. W. gestanden und bekannt, daß sie nicht nur mit einen Koche H. sondern auch mit ihrer verstorbenen Schwester hinterlassenen Ehe-Mann C. R. fleischliche Unzucht und Blut-Schande getrieben, auch darauf am 11ten April des jetztlauffenden 1738ten Jahres ohne jemandes Beyseyn in der bey dem 28ten Inquisitional-Articul angegebenen Spän-Cammer ein Kind zur Welt gebohren, welches sie, weil es in der Geburt stecken geblieben, mit der Hand vollends heraus gezogen, die Nabelschnure loßgerissen und solche nicht wieder verbunden, das Kind hingegen in eine blaue Schürtze gehüllet, solches genommen und weggetragen und in einen Teich-Ständer gestecket und fortgegangen, und es wird dieselbe beschuldigt, daß sie das Kind lebendig zur Welt gebohren und solches vorsetzlich, wenigstens durch die unterlassene Verbindung der Nabelschnure ums Leben gebracht habe; Ob sie nun wol, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen, und sie solches vorsetzlich ums Leben gebracht, oder in der Absicht, daß es sich verbluten und sterben solle, die Nabelschnure zu verbinden unterlassen habe, nicht geständig seyn will, vielmehr vorschützet, daß sie vorhero viele abtreibende Sachen gebrauchet, und einige Zeit vor der Geburt keine Bewegung des Kindes mehr empfunden, so wol von Verbindung der Nabelschnure bey neugebohrnen Kindern nichts gewust habe, hiernechst auch das corpus delicti ungewiß zu seyn scheinet, da bey der Section des Kindes keine äusserliche Gewaltthätigkeit, ausser, daß das Haupt gegen die Brust übergebogen gewesen, befunden worden, welches der Medicus und Chirurgus in dem erstatteten Berichte vor die causam mortis dahero nicht erachten wollen, weil keine Verletzung des occipitis, noch Verrückung derer vertebrarum befunden worden, sondern solches dahero erfolgen können, weil Inquisitin eine Meile lang das Kind nach dem Teiche zugetragen und es in einem engen und tief-gesetzten Teich-Ständer eingedrücket habe, gestalt denn auch nach dem angezogenen Berichte des Medici und Chirurgi die Lunge des Kindes, als sie ins Wasser geworffen worden,

sich in etwas niedergesencket hat. Dennoch aber und dieweil die Inquisitin bey dem 30ten Inquisitional-Articul zugestanden hat, daß sie das Kind bey der Geburt mit der Hand beym Hälßgen genommen und gedrücket habe, ihr auch dabey vorgekommen sey, daß es mit einen Aermgen und Füßgen gezucket habe, hiernechst die vorgeschützte Unwissenheit von Verbindung der Nabelschnure bey neugebohrnen Kindern ihr um destoweniger zu glauben ist, da sie bereits vorhero ein in Unehren erzeugtes Kind lebendig zur Welt gebohren hat, das letztgebohrne auch bey der Section starck und vollkommen, sehr musculös, mit Nägeln an Händen und Füssen, wie ein fœtus nonimestris, befunden, und daß das Kind hauptsächlich von unterlassener Verbindung der Nabelschnure ums Leben gekommen sey, in dem mehr angezogenen Medicinischen Bericht dahero erachtet wird, weil kein Blut mehr weder in den Cadavere, noch auch dessen visceribus sich gefunden hat, und daß die Lunge, als sie ins Wasser geworffen worden, sich in etwas niedergesencket, dahero nicht zu attendiren ist, da nach mehrgedachtem Berichte sie nur in etwas niedergesuncken, in etwas aber auch oben geschwommen hat, und jenes dahero geschehen seyn kan, da das Kind einige Zeit in den Wasser-Ständer verstecket, und über zwey Ellen tief mit sehr frischen Wasser bedecket, auch auf der Seite ein wenig angelauffen gewesen, im übrigen Inquisitin ein böses und verruchtes Mensch ist, welche selbst bekannt, daß sie bey ihrer Schwangerschafft zu Abtreibung des Kindes verschiedene Artzeneyen gebrauchet, auch, da sie bereits in Verhafft gesessen, besage der Registratur denen Wächtern entsprungen und in einen unweit davon befindlichen Brunnen gesprungen, zu einer andern Zeit auch denen bey ihr sich befundenen Wächtern gähling und bey Nach-Zeit das Licht von dem Tische weggenommen und damit ins Stroh von ihren Lager gefahren ist, auch da sie darüber vernommen worden, die desperate Antwort gegeben, sie habe gedacht sich zu verbrennen, damit sie bald zum Teuffel käme, der sie gewiß kriegte und in die Hölle brächte, der Teufel habe ihre Seele schon in der Hand, sie könte nicht beten, man solte ihr nur den Kopf abhacken, damit sie zu ihm käme; So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß Inquisitin A. M. W. im Fall sie auf bewegliches Zureden ihrem Leibe keine unnöthige Marter zuzuziehen, ihr Geständniß richtiger als geschehen, zu thun sich ferner verweigern möchte, sie dem Scharff-Richter dergestalt zu untergeben, daß er sie mag ausziehen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörige Instrumenta vorzeigen, die Daumenstöcke anlegen, und damit zuschrauben, auch da dieses nicht fruchtet, mit denen Banden zuschnüren, dabey sie denn mit allen Ernste zu befragen: Ob nicht das Kind, welches sie am 11ten April 1738 zur Welt gebohren, bey und nach der Geburt lebendig gewesen? Woran sie solches gemercket, und ob

es geschrien? Ob sie sich nicht den Vorsatz genommen solches ums Leben zu bringen? Ob sie auch nicht selbiges mit Vorsatz wircklich ums Leben gebracht? Wie sie solches verrichtet, und was sie darbey vorgenommen? Ob sie nicht gewust, daß bey neugebohrnen Kindern die abgerissene Nabelschnure wieder verbunden werden müsse? Ob sie nicht bey gedachten ihren zur Welt gebohrnen Kinde die Nabelschnure in der Absicht, daß es sich verbluten und sterben möchte, zu verbinden unterlassen? Was sie sonst mehr darbey gethan? Wenn nun ihre in der Güte, oder vor den Scharff-Richter gethane Aussage mit Fleiß zu denen Acten verzeichnet worden; So ergehet in der Sache, sowol ihrer Bestraffung und derer Unkosten halber, ferner was recht ist. Von Rechtswegen 2c.

Atteſtatum Medicum Sign. ♂.

Auf geschehene Requisition des Hoch-Wohlgebohrnen Herrn, Herrn J. F. von S. auf K. und H. 2c. habe ich Endes benannter den 22ten hujus mich nach H. in die dasige Nieder-Gerichte begeben, um allda in Gegenwart obbemeldten Herrn von S. auch derer Gerichten eine daselbst wegen beschuldigten Kinder-Mords inhafftirte Inquisitin A. M. W. zu besichtigen und zu examiniren: Allein aller angewandten Mühe ohngeachtet, und ob man schon auf mögliche Art und Weise sie zum Reden zu persuadiren gesuchet, hat man doch von ihr fast kein deutlich Wort heraus bringen können, sondern sie bezeigte sich in ihrer äusserlichen Aufführung ziemlich confus, unruhig und einiger maßen moros, sahe stier mit den Augen und im Gesichte sehr roth aus, der Puls war schwer und langsam, und die Hände kalt anzufühlen. Aus Relation derer Umstände erfuhr ich, daß selbige post puerperium sich übel abgewartet, starck erkältet, einige Tage her verstopften Leibes gewesen sey, keinen Appetit zum Essen und Trincken auch unruhigen und fast gar keinen Schlaf gehabt habe: Dahero ich ihr vor allen Dingen etwas zur Oeffnung des Leibes zu geben, und Tages darauf eine Ader zu lassen verordnet habe, damit hierdurch die congestio sanguinis versus caput & pectus, so ex sanguine lochicali & menstruo retento ihren Ursprung haben, und durch die obstructionem alvi und übrige gegenwärtige betrübte Umstände vermehret werden möchte, deriviret, und die Vollblütigkeit vermindert würde, zumal da selbige sehr vollblütig war, und starcke dicke aufgelauffene Adern hatte, auch schon ehemals zur Ader gelassen, und übrigens sich sehr ängstlich, furchtsam und betrübt zeigte. Diese den 24ten hujus vorgenommene Aderlaß hat den Effect gehabt, daß bemeldte Inquisitin noch denselben Nachmittag darauf sich leichter um das Hertze und munterer befunden, auch gegen den Richter es beklaget, daß sie nicht mit mir reden können, und soll das weggelassene Blut gantz

schwartz

schwartz ausgesehen haben. Dahero als ich den 26ten im vorbey-Reisen wieder einsprach und in abermaligen Beyseyn des Hochwohlgeb. Herrn von S. wie auch des Richters und derer Wächter, die Inquisitin nochmals besuchte so traff ich selbige in Waschung einigen Leinen Geräths begriffen, und nachdem sie mit der Wäsche fertig, saß selbige gantz tieffsinnig mit öfftern Seufzen und niedergeschlagenen Augen. Auf Befragen wie sie sich vor jetzo befände, so gab sie mir die Nachricht, daß ihr nach dem Aderlassen gantz wohl sey, und antwortete auf meine gethane Fragen bescheiden, vernünftig und gelassen, referirte im übrigen, daß sie die vergangene Nacht gut geschlaffen, appetit zum Essen und Trincken, auch der Leib sich geöffnet, und die Bangigkeit vom Hertzen sich verlohren habe. Aus jetzt angeführten Umständen nun und da ich bey der Inquisitin keine deutliche Kennzeichen einiger Verstellung oder Boßheit, vielmehr eine natürliche Blödigkeit und Einfalt abmercken können: So werde nicht unrecht thun, wenn ich selbige meiner Einsicht nach so wol ratione temperamenti melancholici & in ejus familia juxta famam hæreditarii, als auch in Ansehung des bey ihr aufwachenden bösen Gewissens und der daraus entstehenden Furcht vor der zu erwartenden Straffe pro persona in aliqualem melancholiæ statum per intervalla inclinante declarire, und hierüber dieses attestat pflichtmäßig von mir stelle, auch solches mit meiner eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten gewöhnlichen Pettschafft bekräfftige. B. den 28. Jul. 1738.

D. G. H. B.

Sign. Y

Defensio pro avertenda tortura A. M. W. in puncto Infanticidii imputati & commissi Incestus.

Da nach der einhelligen Meynung derer Criminalisten in delictis facti permanentis, worunter auch die Infanticidia zu rechnen, auf die tortur als ein atrocissimum veritatis indagandæ remedium & quod gravius reputatur utriusque manus abscissione, Nov. 134. cap. 13. Carpz. Qu. 19. n. 9. damnumque irreparabile afferat, Menoch. Qu. Arbitr. 84. n. 2. nicht zu erkennen sey, als wenn 1) De delicto vere perpetrato certæ & plenæ probationes vorhanden sind, Zanger de Qu. s. tort Reor. in proem. n. 32. weil die tortur ein Mittel nicht das factum, sondern die Person, welche solches begangen, zu manifestiren seyn soll, Farinac. in Practic. crim. L 1. T. 1. qu. 2. n. 6. 2) Urgentissima indicia adversus reum vorhanden sind, welche in der P. H. O. Art. 6. 18. 20. redliche Anzeigungen genennet werden, ex quibus certitudo vel probabilitas personæ delinquentis ita conjiciatur, ut nihil fere quam sola confessio rei deesse videatur. L. 1. §. 1. ff. de Quæst. So muß armer Inquisitin höchst-schmertzlich fallen, daß ihr in dem eingelangten Urthel bey

Ermangelung derer obangeführten Requisitorum die Peinliche Frage zu erkannt werden wollen. Die Ursachen, welche die Herren Urthels-Verfasser hierzu bewegen sind folgende, weil 1) Inquisitin bey dem 30ten Inquisitional-Articul zugestanden, daß sie das Kind bey der Geburt mit der Hand beym Hälßgen genommen und gedrückt habe, ihm auch dabey vorgekommen sey, daß es mit einen Aermgen und Füßgen gezucket habe. 2) Die vorgeschützte Unwissenheit von Verbindung der Nabelschnur bey neugebohrnen Kindern ihr um destoweniger zu glauben wäre, da sie bereits vorhero ein in Unehren erzeugtes Kind lebendig zur Welt gebohren hätte. 3) Das letztgebohrne auch bey der Section starck und vollkommen, sehr musculoes, mit Nägeln an Händen und Füssen, wie ein foetus nonimestris befunden, und daß das Kind hauptsächlich von unterlassener Verbindung der Nabelschnur ums Leben gekommen sey, in dem mehr angezogenen Berichte daher erachtet würde, weil kein Blut mehr weder in dem cadavere noch auch dessen visceribus sich gefunden hätte, und daß die Lunge, als sie ins Wasser geworffen, sich in etwas niedergesencket, dahero nicht zu attendiren sey, da nach mehr gedachten Bericht sie nur in etwas niedergesuncken, in etwas aber auch oben geschwummen hätte, und jenes daher geschehen seyn könte, da das Kind einige Zeit in dem Wasser-Ständer versteckt und über 2 Ellen tief mit sehr frischen Wasser bedeckt, auch auf der Seite ein wenig angelauffen gewesen, in übrigen 4) Ein böses und verruchtes Mensch wäre, welche selbst bekennet, daß sie bey ihrer Schwangerschafft zu Abtreibung des Kindes verschiedene Artzeneyen gebrauchet, auch 5 Da sie bereits in Verhafft gesessen, besage der Registratur fol. 28. b denen Wächtern entsprungen und in einen unweit davon befindlichen Brunnen gesprungen, zu einer andern Zeit auch denen bey ihr sich befundenen Wächtern gähling und bey Nachtzeit das Licht von dem Tische weggenommen, und damit ins Stroh von ihren Lager gefahren sey, auch, da sie darüber vernommen worden, die desperate Antwort gegeben: Sie habe gedacht sich zu verbrennen, damit sie bald zum Teufel käme, der sie gewiß kriegte, und in die Hölle brächte, der Teufel habe ihre Seele schon in seiner Hand, sie könte nicht beten, man solte ihr nur den Kopf abhacken, damit sie zu ihm käme. Allein es soll gezeiget werden, daß diese Rationes nicht hinlänglich sind den Rigeur des angegebenen Urthels zu justificiren: Denn eines Theils ist Anfangs bemeldter massen in criminalibus bekannt, quod in delictis facti permanentis de corpore delicti plene & liquide constare debeat. Hierbey erinnert zwar Carpzov. l. c. n. 12. Quod in Patricidio dicatur constare de corpore delicti, modo cadaver hominis occisi oculis subjiciatur, licet non vulnus, cicatrix aliudve signum in cadavere appareat, ex quo colligi possit, impias manus ipsi illatas fuisse, und giebt n. 14. zur raison

an,

an, quod alias infinita infanticidia impunita manerent, cum sæpissime meretrices infantes necantes digitum vel linteum in os infantis immittendo, eum suffocant, quo casu in corpore occisi infantis neque vulnus nec cicatrix neque concussio aliqua aliudve signum appareat. Allein dieses ist nicht indistincte bey allen und jeden Fällen und daher auch nicht bey gegenwärtigen, wo signa fœtus sive ante partum sive in partu mortui vorhanden sind, zu statuiren; Denn sonst würde eben zuweilen geschehen, daß Weibes-Personen als Infanticidæ unschuldiger Weise bestrafft würden. Es wird also in gegenwärtigen und andere dergleichen Fällen zu dem corpore delicti nicht eintzig und allein die præsentia cadaveris mortui erfordert, sondern es müssen auch über dieses, solche signa sive interne sive externe vorhanden seyn, aus welchen man wahrscheinlich schliessen könne, daß der partus nicht todt zur Welt gekommen, sondern gewaltsam getödtet worden sey: Ermangeln diese, so ist nicht zu sagen, quod de corpore delicti certo constet. Wenn nun andern Theils die von denen Herren Urthels-Verfassern angezeigten Indicia, wodurch sie auf die Peinl. Frage zu erkennen bewogen seyn wollen, in genane Erwegung gezogen werden, so kan man solche nicht vor hinlänglich befinden: Denn ad 1) Ist aus der Deposition der Inquisitin ad Art. 30. Daß sie das Kind bey der Geburt mit der Hand beym Hälßgen genommen und gedrucket habe, ihr auch dabey vorgekommen sey, daß es mit einen Aermgen und Füßgen gezucket hätte, kein sonderlicher Verdacht herzunehmen; massen eines Theils dem Kinde durch das Anfassen beym Hälßgen und Druckung keine Gewaltthat zugefüget worden, wovon sonst unstreitig einige Merckmahle bey der Section des Kindes würden observiret worden seyn, da aber nach dem Sections-Berichte weder am Halse noch am gantzen Leibe nicht die geringste læsion verspüret worden, so fällt der aus diesen Umstände von denen Herren Urthels-Verfassern geschöpfte Verdacht gäntzlich weg: Dritten Theils kan aus dem vorgekommenen Zucken des Kindes ebenfalls nichts widriges geschlossen werden, in Betracht, daß diese Aussage nichts gewisses inferiret, da doch hingegen Rechtens ist, quod confessio præjudicium inferens debeat esse certa, clara & necessario concludens, dubia enim non afficit confitentem, aut valere potest, antequam, de re confessata appareat. Denn da Inquisitin nach ihrer Aussage an dem in der Geburt steckenden Kinde keine Bewegung empfunden, auch nach der Geburt von ihm kein Schreyen gehöret, welches doch inter signa vitalitatis partus mitgerechnet wird; So hat sie nicht vor wahr gehalten, daß das Kind wircklich gezuckt habe, sondern, daß ihr dieses nur so vorgekommen sey, angegeben, wobey sie auch bey der wiederholten Vernehmung, nachdem ihr über diese Umstände sub promissione liberationis a tortura die rechte Warheit zu sagen ernstlich zugeredet worden, verblieben, und

noch

noch darzu gesetzet, es wäre ihr zwar wohl so vorgekommen, sie wüste es aber doch nicht recht, weil sie in der Angst gewesen. Diese Angst mag, wie leicht zu glauben bey Inquisitin, da solche nach dem medicinischen Attestat eine Melancholica ist, nicht geringe gewesen seyn, und hat ihr diese so wol als die bey Gebährerinnen sich mehr als zu sehr äussernde unordentliche Phantasie gantz leichte die falsche Impression machen können, als ob das Kind, da sie solches nach der Geburt auf den Arm genommen, und dadurch eine Bewegung in Aermgen und Füßgen causiret haben kan, von sich selbst gezuckt hätte. Es ist aus diesen der Inquisitin nur vorgekommenen Zucken des Kindes, bey sonst ermangelnden signis partum post ejus exclusionem, vivum annotantibus kein Judicium ad Torturam, denen angezogenen Umständen nach zu erzwingen. Ad 2 & 3. muß zuförderst durch rechtmäßige Indicia angezeiget werden können, daß das Kind post partum lebendig gewesen, und durch unterlassene Verbindung der Nabelschnure gestorben sey, ehe wider Inquisitin ein Verdacht entstehen kan, daß sie die Nabelschnur nicht verbunden habe, damit das Kind sterben sollen. Es ist ja in der vorherigen Defension aus vielen Umständen wahrscheinlich deduciret worden, daß das Kind kurtz ante partum oder in partu gestorben sey, ingleichen, daß die unterlassene Verbindung der Nabelschnur einen neugebohrnen Kinde eine hæmorrhagiam lethalem nicht absolut zu ziehen müsse, worauf sich Inquisitin hier kürtzlich bezogen und künftige Herren Sententionantes gebeten haben will, die daselbst angezogene Defensional-Umstände in reiffe Erwegung zu ziehen. Es haben zwar vorige Herren Urthels-Verfasser aus der Vollkommenheit des Kindes und weil kein Blut bey der Section in dessen cadavere und visceribus gefunden worden, auch bey Einwerffung der Lunge ins Wasser diese zugleich in etwas oben geschwommen haben, mit denen Verfassern des Sections-Berichts præsumptive schliessen wollen, daß durch die unterlassene Verbindung der Nabelschnure das Kind getödtet worden sey; Allein eines Theils lässet sich von der Vollkommenheit des gebohrnen Kindes auf den statum vitalitatis post ejus exclusionem im geringsten nicht argumentiren weil sehr viele Zufälle existiren können, wodurch die zarte substanz eines in Mutterleibe verschlossenen Kindes pericIitiren, und vor Erblickung der Welt des kurtzen Lebens wiederum beraubet werden könne; ja es sind auch hiervon wahrhaftig vorhandene Umstände in der ersten Defension angeführet und mit rationibus medicis bestärcket, nicht weniger durch den bey der Inquisitin juxta ejus depositionem sowol ein paar Monate ante partum, als auch in partu cessirenden motum fœtus als durch ein unfehlbares Kennzeichen der Tod des Kindes in Mutterleibe beygebracht worden. Und obgleich dieser von der Inquisitin angegebene Umstand durch nichts als der Inquisitin Aussage verificiret werden kan; So ist doch hierbey

bey zu statuiren, daß Inquisitin, da sie bey ihrer gethanen deposition, daß sie ein paar Monate vor ihrer Niederkunfft keine Bewegung des Kindes bey ihr vermercket, beständig verbleibet, auch nachhero, als sie sub comminatione torturæ die rechte Warheit zu sagen, nochmahlen befraget worden unveränderlich behauptet, daß das Kind weder bey noch nach der Geburt lebendig gewesen, ingleichen bey abermaligen Bedrohung der Marter zur Antwort gegeben, man möchte mit ihr vornehmen was man wolte, sie könte nicht sagen, daß das Kind gelebet hätte, ihre gestandhaffte und ohne die geringste variation gethane Aussage leicht zu glauben sey, und die Warheit derselben nicht allererst sub tortura erhalten dürffe. Dieser Deposition scheinet kein eintziger Umstand in actis zuwider zu seyn, als der bey der Section in des Kindes Cörper und visceribus befundene Mangel des Geblütes, und die bey Einwerffung der Lunge ins Wasser in etwas observirte Obenschwimmung derselben. Allein es ist eines Theils in der ersten Defension zur Genüge gezeiget worden, daß die nur gedachte Ermangelung des Geblütes von der successiva alimenti subtractione und nicht, wie die Verfasser des Sections Berichts wegen Unwissenheit der nur gedachten causæ proximæ præsumptive geschlossen haben, von der unterlassenen Verbindung der Nabelschnure eigentlich herrühre, nicht weniger andern Theils die causa von dem etwas oben schwimmen und niedersincken der Lunge im Wasser aus des berühmten und hocherfahrnen Herrn D. Alberti diss. de pulmonum subsidentium experimenti prudenti applicatione §. 8 angezeiget werden, daß also hierbey aus dem etwas obenschwimmen gar nicht geurtheilet werden könne, als ob das Kind lebendig zur Welt gekommen sey. Das Vorgeben derer Herren Urthels-Verfasser, als ob die Lunge dieserhalb in etwas niedergesuncken seyn möchte, weil das Kind einige Zeit in Wasser-Ständer verstecket und über zwey Ellen tief mit frischen Wasser bedeckt gewesen, ist der hypothesi dieses geschickten Physici welcher das Obenschwimmen der Lunge von dem in Wasser gesteckten Cörper des todt zur Welt gekommenen Kindes deduciret, e diametro zuwider, auch sonst wieder die Erfahrung und daher nicht zu attendiren. Da nun aus angeführten Umständen die angegebenen indicia, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen seyn möge, höchst ungewiß; Hingegen nicht undeutliche signa partus in utero mortui vorhanden sind: So fällt die Muthmassung von selbst hinweg, daß durch die negligenter unterlassene Verbindung der Nabelschnure das Kind ums Leben gebracht worden sey. Ad 4) hat Inquisitin zwar nicht in actis in Abrede seyn können, daß sie bey ihrer Schwangerschafft verschiedene Medicamenta zum Abtreiben gebrauchet habe; Es ist aber dieses nicht von ihr aus freyer Bewegniß sondern auf innständiges und bewegliches Zureden ihres Schwagers des Büttners, als welcher ihr

theils die medicamenta selbst gebracht, theils aber sie dazu beredet daß sie vor das ihr gegebene Geld dergleichen Artzeneyen sich in B. holen müssen, geschehen. Da nun eine Weibes-Person ob imbecillitatem judicii leicht hintergangen und zu etwas unzuläßigen verleitet werden kan, auch daher ob delictum mitius zu bestraffen ist; So kan auch Inquisitin, da sie nach dem Attestat des Medici von einer natürlichen Blödigkeit und Einfalt, auch gar zuweilen ob melancholiæ affectum nicht sanæ mentis ist, und daher desto eher durch persuasiones zu dem angezogenen Verbrechen verführet werden können, dieses nicht so hoch imputiret und gar mit pro indicio ad torturam angesehen werden. Nochweniger können ihr ad 5) die angegebenen und dem Scheine nach ex mala conscientia & inde secuta formidine pœnæ vorgenommenen desperaten Thätlichkeiten und ausgestossenen harten und unchristlichen Redens-Arten so hoch zugerechnet und als adminiculirende Umstände consideriret werden, worauf bey Zuerkennung der Peinlichen Frage mit Reflexion zu machen sey, in Betracht, daß nachhero bey genauer Erforschung ihres Zustandes nach dem attestato medico sich gefunden, daß Inquisitin in statu Melancholiæ per intervalla constituiret und von diesen malheur nicht allererst vor kurtzen angefallen worden, sondern überhaupt ratione temperamenti melancholici & in ejus familia, juxta famam hæreditarii von Kindheit an hierzu disponiret gewesen sey. Da nun der affectus melancholiæ zuweilen alienationem mentis operiret und in diesen Fall a furore nicht weit entfernet ist, wie sich dieses auch bey Inquisitin, juxta ejus depositionem und sonst sehr mercklich geäussert, auch unstreitig zu besorgen ist, daß wenn Inquisitin auch tempore dilucidi intervalli zur tortur gezogen werden solte, sie von den vorherigen affectu melancholico wo nicht in noch stärckern grad überfallen, bey diesen, wie bereits von ihr geschehen, verwirrte und sich contradicirende Aussagen thun und solcher gestalt die Warheit von ihr durch das scharffe Mittel der tortur am wenigsten heraus gebracht werden, ja sie wol gar ad tristiorem statum furoris bringen würde; so würde Inquisitin, wenn auch gleich sufficientia indicia ad torturam, wie doch deducirter massen nicht ist, vorhanden wären, statt der peinlichen Frage das purgatorium zu zuerkennen seyn, massen ja sonst bekannten Rechtens ist, quod melancholicæ affectiones in criminibus a pœna ordinaria excusationem aliquam præbeant, welches die Rechts-Lehrer dahin extendiren, ut ordinariam delicti supplicium mitigetur, substituta mitiori quodam pœna extraordinaria, quam judex prudens pro qualitate facti & ratione Melancholiæ affectionis mentisque perturbatæ crimini æqualem existimaverit, folglich wird auch nicht bey Untersuchung des imputirten delicti das allerschärffste Mittel die Warheit heraus zu bringen, sondern ein gelinderes nemlich das purgatorium adhibiret werden müssen. Wie nun hochbetrüb-

te

te Inquisitin durch dasjenige, was sie in gegenwärtiger und vorherigen defension, worauf sie sich hier kürtze halber allenthalben bezogen haben will, umständlich deduciret, so viel ausgeführet zu haben vermeynet, daß von künftigen Herrn Urthels-Verfassern vorherige Sentenz zu reformiren und nach obigen petito zu erkennen seyn wird; Als will sie hierzu in trostreicher Zuversicht demüthigst concludiret haben.

Responsum Facultatis Medicæ Halensis.

Demnach der hießige löbl. Schöppen-Stuhl mit unsrer Facultæt Acta Inquisitionalia communicirt, und über ein und andern erheblichen Umstand unser in arte Medica gegründetes Erkänntniß verlanget, worauf derselbe sein rechtliches Ermessen und Urthel richten könne; so haben wir bey gepflogener Collegialischen Consultation, nach fleißiger und reiflichen Durchlesung samtl. abgehandelt- und instruirter Acten angemercket, daß A. M. W. eine bereits vorher geschwächte Weibes-Person von 27 Jahren, den 11 April a. c. Vormittags gegen 10 Uhr abermals ein unehlig empfangenes todtes Kind, weibl. Geschlechtes gebohren, nachdem sie vorhero theils mit ihrer verstorbenen Schwester Mann, theils mit einen Koch offtermalen fleischlich sich vermischet, mithin weder den rechten Vater zum Kind, noch die eigene Zeit ihrer Empfängniß gewiß anzugeben weiß, sondern zu ihrer Entschuldigung anführet, daß besagtes Kind so wol zu frühzeitig, als auch todt nach ihrem Vorwand zur Welt gekommen, welches sie einer gewissen Arbeit, die sie Tages vor ihrer Entbindung verrichtet, da sie mit dem Grabe-Scheid einen schweren sandigten Leim gegraben und aufgeladen, beymessen will. Die Geburt selbst ist nach ihrer Aussage geschwind, und ohne Schmertzen auf einen Spän-Hauffen erfolget, und da das Kind in der Geburt gestanden, habe sie dasselbe bey den Hälßgen ergriffen, und vollends von sich gezogen Nachdem sie dieses Kind heimlich gehalten und nach ihrem Bedüncken, als todt geachtet wurde, hat sie die Nabelschnur von denselben abgerissen, und weil kein Blut daraus geflossen, unverbunden gelassen, gleichwol ist die Nachgeburt diesen gantzen Tag bey ihr geblieben, und den folgenden Tag von ihr früh um 9 Uhr abgegangen; Alldieweilen aber gleich nach erfolgter Geburt die Mutter ihr todtes Kind nach P. in den Forellen-Teich und einen dasigen leeren Ständer gelegt, so ist den 2. Maji darauf und also 3 gantzer Wochen nachher dieses gefundene Kind Gerichtl. aufgehoben und gehörig seciret worden. Laut des Sections-Berichtes ist dieses ein starck, vollkommenes, volleibiges Kind gewesen, an dessen Leib äusserlich kein Zeichen einiger Gewaltthätigkeit zu sehen; so war auch an denselben keine sonderliche Fäulniß zu erkennen, da weder Farbe noch Geruch dergleichen ent-

decket. Die Nabelschnur war abgerissen und unverbunden, die Lungen frisch und starck, auch gantz leer von Blut, äusserl. aber an denselben waren einige Wasserblaßen zu sehen; als sie ins Wasser geworffen wurden, sind sie theils oben geschwommen, theils niedergesuncken. An den gantzen Kopf, so innerlich, als äusserl. sahe man gar nichtes wider den natürlichen statum, oder verletztes; so waren auch alle viscera illæsa. Ausser dem hatte man weder im Hertzen, noch übrigen visceribus Blut gefunden, mithin keine Spur einer andern Thätlichkeit an den Leibe des Kindes observiret. Ob nun wol diese Weibes-Person währender ihrer Schwangerschafft viele und verschiedene verdächtige Mittel, die Frucht abzutreiben, gebraucht; so haben doch dieselbe den abgesehenen Zweck nicht erreichet, sondern die Inquisitin ist dabey doch gesund geblieben, hat nach ihrer Aussage ohne Hinderung alle Arbeit verrichten können, und vor, auch nach der Geburt nichts schädliches an sich gespürt, bis nach einiger Zeit sich an derselben eine ziemliche Melancholie mit einer desperation und intendirten Selbst-Mord ohne einiger Verstellung nach den glaubwürdigen attestato Medico geäussert, welche sich nach den Gebrauch einiger Hülfs-Mittel mercklich gebessert, daß Inquisitin dem Gemüth und Leib nach wiederum in einige Ordnung gebracht worden. Bey diesen veränderlichen Umständen, kommen verschiedene Fragen zu entscheiden vor, und zwar: **Ob dieses Kind todt, oder lebendig, gebohren worden, und so das leztere ist, durch welche Ursach es um das Leben gekommen seyn mag?**

Diese Frage zu beantworten, so hat es einen ziemlichen Schein, daß dieses Kind vor der Geburt im Mutterleib verschieden, folgends todt zur Welt gekommen, indem 1) Inquisitin den richtigen terminum conceptionis nicht anzeigen kan, folglich frühzeitig gebohren zu haben vorgibt, 2) Zumalen dieselbe viele und starcke auf einen abortum abgesehene und treibende Mittel gebraucht, auch davon die Wirckung angezeigt, daß sich die Milch bey ihr verlohren, und alles in Leib hinunter gesuncken. 3) Hiernebst auch die Monatliche Reinigung bis 4 Wochen vor der Geburt angehalten, welches unter solchen Umständen, leicht die Leibes-Frucht schwächen können. 4) Ins besondere Inquisitin eine gute Zeit vor der Geburt das Kind in Leib nicht will gefühlet haben, 5) Darbey auch anführt, wie sie den Tag vor der Geburt eine beschwerliche und sorglich ihrem Kind schädliche Arbeit verrichtet. 6) So dann auch mit der Geburt gäntzlich übereilet worden, welches dem Kind gleichfals nachtheilhaftig seyn können. 7) Die angeführte Lungen-Probe, nach angeführten Umständen zweiffelhafft, und etwas zu erweisen ungewiß scheinet. 8) Auch die folgende Melancholie einiger massen beweisen kan, daß es mit der nechst vorhergegangenen Geburt nicht allzu richtig gewesen. 9) Immassen

an dem Kind sonst nicht die mindeste Thätlichkeit, bey sorgfältiger inspection angemercket worden, 10.) und endlich die unterlassene Verbindung der abgerissenen Nabelschnur allerley Zweifels-Fällen unterworffen ist.

Allein allen diesen Ursachen sind sonderlich überlegen: 1.) Daß Inquisitin ihre Gesundheit vor und nach der Geburt bekannt und offenbar gemacht, darnebst 2.) mit veränderl. Aussagen bezeuget, daß sie das Kind 9 Tage, auch 2 Tage, vor der Geburt, wiederum 2 Monat vor der Geburt und nachher nicht weiter gefühlet; gleichwie es sonst nicht seltsam ist, daß manche Schwangere in acht Monat ihre Frucht wenig, oder nicht fühlen. 3.) Uberdem die von Anfang der Schwangerschafft continuirte monatliche Reinigung bey einer zur Vollblütigkeit geneigten Person, dergleichen die Inquisitin nach dem attestato Medico gewesen, der Leibes-Frucht gar nicht schädlich zu seyn pfleget, 4.) Besonders da dieselbe Reinigung nicht von denen vermeyntlichen abortivis und pellentibus hergekommen, sondern vor derselben Gebrauch bereits üblich gewesen. 5.) Daß Inquisitin auf den Gebrauch so vieler treibenden Artzeneyen an ihrer Gesundheit gar keinen Abbruch erlitten, und nicht allein bald wieder ihre Milch bekommen, sondern auch in ihrer Schwangerschafft ohne Anstoß continuiret, 6.) Dahero das Kind bis zur Geburt in seinem Wachsthum zugenommen, auch kein Mangel an denselben zu sehn gewesen, vielmehr 7.) dasselbe an Leib und allen Gliedmassen vollkommen, völlig und gesund erkannt worden, 8.) Immassen weder an des Kindes Leib, noch an der Nabelschnur Merckmahle einiger corruption zu erkennen gewesen, ohnerachtet dasselbe drey gantzer Wochen im Wasser-Ständer gelegen; dahingegen wann das Kind vor oder unter der Geburt gestorben, und das Blut in denselben geblieben wäre, gar leicht, bald und gewiß Zeichen der putrefaction sich würden geäussert haben. 9.) Die angegebene Arbeit, welche Inquisitin den Tag vor der Geburt verrichtet haben soll, wird auch schwerlich dem Kind einen so schleunigen Todt verursachet haben, 10.) Maßen auch an des Kindes Leib keine Ursach des daher zu leitenden Todes gefunden worden. 11.) Gleichwol der ordentliche, natürliche und bequeme situs des Kindes in und bey der Geburt vorhanden gewesen, indem es mit den Kopf gebohren worden, welches bey einem vor der Geburt abgelebten Kind nicht leichtlich zu erwarten ist. 12.) Nechstdem die Geburt selbst so geschwind und leicht erfolget ist, welches mit einer todten Leibes-Frucht gar nicht überein kommt, sondern vielmehr der Mutter robuste und gesunde constitution und des Kindes Leben erweisen hilfft. 13.) Gleichwol bey befundener abgerissenen und unverbundenen Nabelschnur gar kein Blut weder im Hertzen, noch übrigen visceribus des Kindes ansichtig worden, welches bey einem todten Kinde ohnmöglich von

sich selbst so rein und alle aus den Leib fliessen können, sondern durch eine innere Bewegung nothwendig herausgetrieben werden müssen, welches dann das Leben des Kindes zum Grunde leget; dannenhero auch der Leib desselben, welcher von allem Blut also ausgeleeret worden, so lange ohne Verwesung im Wasser dauren können. 14.) Uberdem die gemachte Lungen-Probe nebst allen bisherigen Ursachen und Umständen, nicht gäntzlich zu verwerffen, daß nicht daraus zu erweisen stünde, daß das Kind einiger maßen Othem geholet haben solte, ob zwar wegen geschwinder tödtlichen Verblutung aus der Nabelschnur, solche respiration bald gehemmet worden; dahero diejenige lobi pulmonum, welche durch die respiration aufgetrieben worden, im Wasser geschwommen, welche aber wegen geschwinder Entkräfftung des Kindes nicht mit der Lufft ausgedehnet worden, im Wasser niedergesuncken sind. 15.) Endlich auch, nach dem Geständniß der Inquisitin, ein Abgang des Geblütes erfolget, (ohnerachtet erst den folgenden Tag die Affter-Bürde, mit welcher sonst die hæmorrhagia uteri combiniret ist, von ihr gegangen,) davon sie sich theils reinigen müssen, theils die Büttner-Späne, worauf sie NB. anfangs das Kind geleget, fol. 11. b. welche blutig gewesen, fol. 12. a. verbrennet, mithin leicht zu ermessen, daß dieses Blut nicht von ihr, sondern von dem Kind geflossen seyn muß. Aus welchen in Actis liegenden Gründen und Umständen wir unanimi judicio erkennen, **daß das Kind lebendig gebohren sey, und wegen abgerissener und unverbundener Nabelschnur sich zu todt geblutet habe.**

Wann aber Inquisitin in ihren Aussagen theils zweifelt, theils vor gewiß behauptet, daß solches Kind nicht lebendig, sondern todt auf die Welt kommen, ihr auch zu richtigerm Geständniß nach dem Wittenbergischen rechtl. Urthel die Tortur zuerkannt worden; so hat sich währender ihrer Gefängniß, nachdem sie vorher gesund, starck und verständig gewesen, bey ihr ein ziemlicher Anfall von der Melancholie geäussert, nachdem bey bisheriger Unruhe des Gemüths, ihre vorige arbeitsame Lebens-Art, mit beständiger Sittsamkeit und weniger Leibes-Bewegung, bey nothdürfftiger Pflege und Kost verwechselt worden, dadurch sie aber zu einer grossen Vollblütigkeit und schweren dicken Geblüt gekommen, daß ein starcker Anfang einer unverstellten Melancholie mit hefftigen Ausbrüchen einer desperation, an ihr zu erkennen gewesen. Ob nun wol sich dieser krancke status animi & corporis nach gebrauchten dienlichen Artzeney-Mitteln wiederum gemindert; so stehet man doch in billiger Sorge, daß die zuerkannte Tortur bey einem solchen recenten malo schwerlich zu vollstrecken sey, immaßen die fœminæ ohnedem imbecillioris animi sind, hiernebst dieser melancholische Zufall wichtig und hefftig gewesen,

folglich

folglich durch die wirckliche Tortur dergestalt wieder irritiret werden kônte, daß man des dabey intendirten Zweckes sich nicht verlustiget sehen müste. Alldieweilen aber es sich mit diesen affectu bald und mercklich gebessert, ausser dem aber Inquisitin vor diesem allezeit starck, gesund, und dergleichen Malo nicht unterwürffig gewesen, sondern nur obbenannte Ursachen zufälliger Weise dazu Gelegenheit gegeben, nechst diesen dieselbe starcke, gesunde Natur-Kräffte hat, vermittelst welcher sie bishero ohne Verletzung ihrer Gesundheit obbeschriebener maßen, ausser diesen letzten Zufall, manche Veränderung des Gemüthes und Leibes ausgestanden; so hat man bey fortgesetzter curatione præservatione und præparatione medica, wann sich Inquisitin etwas weiters recolligiret, und in der Gesundheits-Ordnung mehr gesetzet, sich vor einen neuen Anfall solcher Melancholie nicht leicht zu besorgen, besonders wann man der Inquisitin annoch währender ihrer Gefangenschafft einige Leibes-Arbeit sicher anvertrauen kan: bey welcher præcaution alsdann an derselben die zuerkannte Tortur dergestalt exequiret werden kan, daß man bey einem mitiori gradu beobachte, wie sie sich darbey dem Gemüth nach anlasse, und wann nichtes besorgliches vorfallen solte, kônte man die übrigen dictirten gradus an derselben auch exequiren. Welches wir nach denen fundamentis artis über diese Frage erkennen und eröffnen, auch dieses unser Collegialiter gestelltes und abgefastes judicium mit unsrer Facultæt Siegel bestätigen wollen. Halle den 17. Septembr. 1738.

Judicium Scabinatus Halensis.

Obwol in præsenti es scheinen möchte, daß Inquisitin mit der Peinlichkeit zu belegen bedencklich, indem dieselbe eine Summe Melancholica, welches derselben Bezeigen fol. 124. sq. und das attestatum Medici fol. 138. nicht nur, sondern auch die Registraturen fol. 28. b. & fol. 100. gnüglich an Hand geben, da sie währenden Arrests einesmals sich in den Brunnen gestürtzet, und das andere mal ihr Lager anzünden und sich verbrennen wollen, sowol das Judicium fol. 103. & 137. bemercket, wie der Inquisitin Augen starr und funckelnd anzusehen, auch daß hierunter keine Verstellung verhanden gewesen, ex actis sattsam wahrzunehmen ist, anbey die DD. dahin schliessen, daß bey dergleichen Personen in dictanta tortura grosse Behutsamkeit zu gebrauchen,

Albert. Diss. de Torturæ subjectis §. 7. ibique cit.

Hierüber Inquisitin nicht an sich kommen lassen will, daß sie bey des Kindes Geburt an denselben Leben verspüret, und wenn sie schon fol. 34. b. & fol. 142. vermeynet, wie es ihr vorgekommen, als ob selbiges mit einem Aermgen gezucket, dennoch hieraus nichts gewisses zu nehmen, und hiezu kommt, daß

besage

besage des Sections-Berichts fol. 64 an den Cörper des todten Kindes keine äusserliche signa violentiæ sich gefunden, auch die Lunge bey der gewöhnlichen Wasser-Probe zum theil oben, und theils unten geschwummen, und wegen nicht verbundener Nabelschnur Inquisitin ihre Unwissenheit vorgeschützet.

Alldieweiln aber dieses letztere so schlechterdinge nicht zu glauben, bevorab da Inquisitin bereit ein Kind in Unehren gehabt, und die fol. 143. b. gemachte Entschuldigung nicht hinreichet, darbeneben die hiesige Medicinische Facultæt, mit welcher wir zuförderst aus diesen Acten zu communiciren nöthig erachtet, aus verschiedenen trifftigen Ursachen dahin schliesset, daß dieser partus allerdinges lebendig zur Welt gebohren, und durch die nicht verbundene und abgerissene Nabelschnur sich verbluten müssen, daß es davon gestorben, wohin auch angeregter Sections-Bericht zielet, und diese gegründete Vermuthung dadurch, weilen in dem Cörperlein gar kein Blut sich gefunden, bestärcket wird, dahingegen das Dubium bey der Lugen-Probe nicht irren mag, indem verschiedene bewehrte Practici dafür halten, daß die Untersinckung derer pulmonum kein untrügliches Zeichen sey, partum recens natum jam in utero mortuum fuisse.

v. D. Johann Schreyers Erörterung der Frage: Ob es ein gewisses Zeichen, wenn eines todten Kindes Lunge im Wasser untersincket, daß solches im Mutter-Leibe gestorben. pag. 22. & per tot.

Hiernechst die Inquisitin laut fol. 139. nachdem ihr zur Ader gelassen, und nach gebrauchten dienlichen Medicamenten von ihrer Schwermüthigkeit grossen Theils befreyet, so daß bey itzigem Zustande die Tortur an ihr, nach Maßgebung beziehlten hiesiger Medicinischen Facultæt Gutachtens nunmehro vollstrecket werden kan; jedoch da hierunter das von selbiger vorgeschlagene temperament sich füglich nicht appliciren, und die Tortur theilen läßt, so haben wir den Gradum vorwaltenden Umständen nach, gemindert, und im übrigen, da die wider Inquisitin in actis verhandene indicien, welche in voriger Sentenz weitläufftiger angeführet, und anhero zu wiederholen unnöthig, in der anderweitigen Defension nicht elidiret, nach Inhalt des Urthels billig erkannt. V. R. W.

CASUS VIII.

Infanticidium, a duabus aviis in nepote modo nato ac in squalorem deposito, commissum.

Requisitions-Schreiben, an den Schöppen-Stuhl zu Halle.

Aus mitkommenden Inquisitions-Actis contra 1.) A. M. J. und 2.) ihren Ehemann W. N. J. dann 3.) seine Mutter M. J. und 4.) seine Schwieger-Mutter A. M. allerseits zu G. geruhen Dieselben des mehrern zu ersehen, was in puncto Infanticidii bey hiesigen Fürstl. Amte ergangen, und wie jeden derer Inquisiten, nach Hoch-Fürstl. Regierungs-Rescriptis fol. 74. & 82. Defension verstattet, auch fol. act. 103. seqq. 127. 189. & 169. seqq. dieselbe beybracht worden.

Wann dann die Hrn. Defensores juxta fol. 159. & 178. nachgesuchet, daß deßwegen ein Responsum aus der Medicinischen Facultæt cum rationibus dubitandi & decidendi zuförderst eingeholet und beygeleget werden mögte; Als gelanget an meine insonders Hochgeehrteste Herren und Patronen mein gantz dienstl. Bitten, diese Acta, nebst beygefügten Paquet der E. Medicamenten, an ein Collegium Medicum zu senden, und nach eingeholten deren Responso, solche collegialiter aufs fleißigste zu perlustriren, alle Umstände zu erwägen, ein in jure & facto wohl gegründetes Urtheil cum rationibus dubitandi & decidendi darüber aufzusetzen, und mir solches förderfamst gegen billigmäßige Gebühren so Uberbringer dieses bey sich hat, cum remissione actorum zuzuschicken. Ich versehe mich hochgeneigter Deferirung, und verharre vor sothane Bemühung mit besonderer Hochachtung jederzeit ꝛc.

G. den 12. Jun. An. 1737.

Excerpta Actorum Inquisitionalium
contra
A. M., W. N. J. Ehe-Weib zu G.
contra W. N. J. selbst, ferner seine Mutter M. J.
und seine Schwieger-Mutter A. M.

Den 16. Martii 1737 ist aus den F. Gemein-Teich ein Kind aufgehoben worden, und die Rede erschollen, daß auf ein Weib in G. der Verdacht gerathen, daß dieselbe daran Schuld trage, weil sie einen hohen Leib getragen, aber solchen nachher heimlich verlohren. Fol. 2. deponirt der Schultze von G. wie die Rede von W. N. J. Weib gienge, welche vor ¼ Jahr Hochzeit gehalten. Den 19. Martii erscheint W. N. J. Weib, auf vorhergegangene cita-

citation, und deponirt summarisch, auf Befragen, wie sie ihren vorher getragenen dicken Leib verlohren, und woher sie selbigen bekommen, daß sie selbigen vor ihrer Hochzeit von Schrecken über das Feuer so den 25. Maji 1736. in ihrer Mutter.Schwester Backhauß entstanden, da sie Wasser mit zutragen helffen, und darauf kalten Kofent getruncken, bekommen; habe hernach des Laboranten E. zu W. Artzeney gebraucht, welche Pillen sie eingenommen, da viel Geblüt von ihr unten hinaus auch durch Maul und Nasen 2 bis 3 mal gantz schwartz und in grossen Stücken gegangen, habe auch sehr übel gerochen, nach dessen Blutsturtz habe sich nach und nach der dicke Leib verlohren, und habe heut vor 14 Tagen diesen Blutsturtz zum letzten mal gehabt, sie hätte aber noch Husten und Stechen; Die Leute hätten ihr eine Schwangerschafft nachgesagt, sie wüste sich aber sicher und von nichts bösen. Hierauf wurde sie jussu Judicii von einer Wehe-Mutter besichtiget, welche anzeiget, daß dieses Weib helle Milch in Brüsten habe, hätte auch Blut in ihren Hemde gefunden, der Leib wäre wol noch etwas groß, aber weich; solches wurde der jungen J. vorgehalten, und sie zur Geständniß ermahnet: hæc wüste von nichts, wäre unschuldig. Judicium beharret in Ermahnen, hæc wird bestürtzt, furchtsam, und gesteht, daß sie ein Kind gehabt, welches sie in ihres Schwieger-Vaters Boden bekommen, anfangs wäre niemand bey ihr gewesen, nachher ihre Schwieger-Mutter die alte J. dazu gekommen, welche das Kind von ihr gelöset, so nicht gelebet, sie wäre herunter in die Stube gangen, die Schwieger aber beym Kind auf den Boden geblieben, wüste nicht was diese darmit gemacht, habe das Kind nicht weiter gesehen, noch die Schwieger-Mutter darum befraget, wo sie mit hingekommen; ihr Mann wäre nicht zu Hauß gewesen, wüste nicht was vorgegangen sey, so wenig als ihr Schwieger-Vater, und leibl. Mutter; wäre von ihren Mann geschwängert, wüste aber die Zeit nicht, auch nicht ob das aus den Teich gehobene Kind, das ihrige gewesen. Sie wurde ad Custodiam gebracht. Ihr Mann deponirt er wäre 27 Jahr alt, habe vor der Copulation sich nicht zu seinem Weib gefunden, auch nicht gewust, daß sie schwanger, ob er gleich einen dicken Leib an ihr gesehen, habe gemeynt, es käme von Schrecken her über das Feuer, wüste nicht daß sie ein Kind gehabt, habe nicht sonderlich gespührt, daß ihr Leib wäre dünne worden, habe nicht darnach gefragt; wurde auf die Wache gebracht. Der Amts-Diener muste die alte J. bringen, quæsita respondet sie wäre 50 Jahr alt, ihre Schwieger-Tochter hätte einen starcken Leib gehabt, und solchen in 8 bis 10 Tagen verlohren, welchen Leib sie von Schrecken bekommen, welcher auf den Gebrauch der Artzeneyen von Laboranten viel Geblüt von unten und oben abgangen, wornach sich der Leib gesetzet, und habe ihre Sachen wieder bekommen, wäre aber noch

nicht

nicht recht; habe keine Schwangerschafft an ihr gespürt, noch weniger daß sie eines Kindes genesen, wüste auch nicht, wo solches geblieben seyn solte. Judicium ermahnet sie zu anderer Bekäntniß, indem die Sache schon anderst offenbar: Illa sie wolte nun die rechte Wahrheit sagen, sie habe ein Winseln auf ihren Boden gehört, und daselbst gesehen, daß viel Geblüt von ihres Sohnes Frau gegangen und sie ein Kind bekommen, worauf sie ihre Mutter die M. geruffen, welche zu ihr gegangen; sie wüste nicht was weiter geschehen, auch nicht wo das Kind sey hingekommen, glaubte ihr Sohn habe es weggetragen, der ihr gesagt, diß Kind vor 14 Tagen in Teich getragen zu haben. Das Kind habe nicht gelebet, als es von ihrer schw. Tochter gekommen, habe es nicht schreyen hören; ihr Mann wäre zwar damal zu Hauß gewesen, wüste aber von allen diesen nichts. Hierauf wurde sie in arrest verwiesen. Der Amts-Diener muste die M. bringen: Hæc deponit sie sey 40 Jahr alt, gestern vor 4 Wochen um den Mittag wäre die alte J. zu ihr kommen, erat d. 18. Febr. und gesagt, daß ihre Tochter ein Kind bekommen, sie dürffte es vor ihren Mann nicht sehen lassen, er machte sonst alles todt, sie wäre mit ihr gegangen, hätte ihre Tochter auf den Boden gefunden und das Kind bey ihr, welches gelebet und geschrien, darauf sie dasselbe in die Schürtze gefasset, weil es die alte J. hätte haben wollen, sie habe das Kind samt der Schürtze in die Scheune und etwas Stroh darüber gelegt; als es Nacht worden, sey die alte J. zu ihr kommen und gesagt, ihr Sohn sey zu Hauß kommen und wolte ins Wasser springen, wann es ans Tages-Licht käme, sie solte das Kind ja keinen Menschen sehen lassen. Diese J. hätte das Kind vorhero, und ehe sie es weggetragen in ihren Stall unter die Schalhöltzer einhacken wollen, hierüber wäre sie zum Narren gemacht worden, und hätte das Kind die Nacht in der Scheune liegen gelassen, des folgenden Tages, wie es Nacht worden, habe die alte J. das Kind aus der Scheune wieder geholet und gesaget ihr Sohn wolte es wegtragen, in einen Teich, sie wüste nicht wo es geblieben, bis sie erfahren, daß in den Teich ein Kind gefunden worden; referirt übrigens die Schuld auf die alte J.

Hierauf wurde die alte J. vorgefordert: quæsita ob das Kind nicht gelebet, gestehet daß es gelebet und etwas geschrien, wie sie die M. geruffen, war das Kind da, aber nicht gelöset, als aber die M. gekom̃en, habe sie J. das Kind gelöset, die junge J. habe es ihrer Mutter in die Schürtze gegeben, sie habe es nicht angesehen, obs ein Mädgen oder Knäbgen gewesen. Sie vermeyne daß ihre Schnur 3 Wochen nach der Hochzeit nieder kommen, die Hochzeit wäre 8 Tage vor Lichtmeß gewesen; gestehet ein was sonst die M. summarisch deponirt, sie habe zur M. gesagt, sie solte das Kind mitnehmen, und ihre Tochter

auch. Sie hätte der M. nicht geheissen das Kind in die Scheune zu tragen, saget die Müllerin sey zu ihr kommen und habe gesagt, was machen wir mit den Kinde, da lieget es in der Scheune. Negat daß sie das Kind habe in Stall unter die Schal-Höltzer einhacken wollen, die M. hätte diß gesagt, gesteht daß sie das Kind aus der Scheune geholt, aber mit Vorwissen und Genehmhaltung der M. gesteht gesagt zu haben, daß ihr Sohn das Kind samt der Affter-Bürde ins Wasser tragen wolte, so auch in eben derselben Nacht geschehen, wozu sie beyde Mütter den Sohn beredet. Ferner deponirt W. N. J. er habe ante copulationem seiner Frau fleischl. beygewohnet, habe gewust daß seine Frau ein Kind bekommen, und daß er es zu Nachts auf beyder Mütter Zureden ins Wasser getragen, welche ihn deßwegen keinen Frieden gelassen, daß er es habe thun müssen.

Fol. 22. d. 26. Martii a. c. deponirt W. N. K. weiter sponte, als er Abends aus dem Felde kommen, habe er seine Frau halb todt in der Stube angetroffen, seine Mutter habe ihm gesagt, wie sie ein Kind bekommen, welches die M. weggetragen, das Kind hätte gelebet, worüber er sehr erschrocken; die Mutter habe gesagt, daß das Kind in der Scheune lege und todt wäre, dahero er nicht nach denselben gefragt, um Ungelegenheit zu vermeiden. Als er seine Frau des Kindes wegen befraget, habe sie hefftig geweinet, und geklaget, daß sie ihr das Kind nicht gelassen hätten; Frühmorgens wäre er an seine Arbeit wieder gegangen, Abends hätte seine Mutter zu ihn gesagt, er solte das Kind wegschaffen, so er aber nicht gethan, sondern folgenden Tages wieder an seine Arbeit gegangen, da selbigen Abend aufs neue seine Mutter an ihn gesetzet, das Kind wegzuschaffen, so er endlich in den F. Teich nebst der Affter-Bürde in einer Schürtze Abends um 8 Uhr getragen, wiewol er sich dessen sehr vorher geweigert; Auf dem Teiche wäre Eiß gewesen, so er aufgetreten, darein er selbiges geworffen, die Schürtze hätte er mit nach Hause genommen, wüste nicht ob Blut daran gewesen, saget wann er zu Hause gewesen, hätte dasjenige was geschehen ist, nicht geschehen sollen.

Nachdem abermals die junge J. vorgefordert worden, saget selbe weiter aus, als ihr übel worden, und sie gemercket, daß sie ein Kind bekommen solte, sey sie aus der Stube auf den Boden gegangen, habe sich zur Erden niedergebeuget, und das Kind gebohren, in welcher positur ihre Schwieger-Mutter zu ihr kommen, habe aber das Kind nicht aufgehoben, noch von ihr gelöset, ob es gleich geschrien, sondern habe ihre Mutter geholet; als sie beyde wieder zu ihr kommen, habe die Schwieger-Mutter das Kind von ihr gelöset, ihre Mutter aber solches in die Schürtze genommen, und sey damit fortgegangen; könte nicht sagen ob sie ihr das Kind selbst gegeben, weil

sie

sie in der Angst nicht gewust, was sie gethan. Hierauf habe die Schwieger-Mutter sie in die Schlaf-Cammer gehen heissen, da sie bis auf den Abend in der Kälte gestanden, indessen wäre niemand zu ihr kommen, und da sie halb todt gefrohren, wäre sie herunter in die Stube gegangen und hinter den Ofen gekrochen, da ihr Mann zu Hauß kommen, sie gefraget was ihr fehle, deme sie aber nicht antworten können; an diesen Ort sey sie die Nacht durch geblieben, habe aber mit ihren Mann nicht reden können, weil der Schwieger-Vater zugegen gewesen, folgenden Abends habe die Schwieger-Mutter zu ihren Mann gesagt, er solte das Kind wegtragen; Folgenden Sonntag habe sie auf Geheiß der Schwieger-Mutter in die Kirche gehen müssen. Hätte nicht gedacht, daß das Kind sollen umgebracht werden, sonst sie sich es nicht hätte nehmen lassen.

Act. F. den 17 Mart. 1737.

Wurde früh vor der Kirche die versiegelte Schachtel aus dem Hirten-Hause in des Schultzens A. Wohnung gebracht, die richtig befundene Siegel geöffnet und die äusserliche inspection und visitation in Beyseyn obiger Schöppen von Hr. Stadt und Land-Physico N. und Amts-Chirurgo N. vorgenommen und dabey hauptsächlich angemercket: 1) Daß es ein zeitig Kind weibl. Geschlechts sey, 2) Wegen wahrscheinlicher dislocation derer vertebrarum colli und Merckmahlen an Halße eine äusserliche violenz zu vermuthen, ehe das Kind in Teich geworffen worden, und 3) Das Kind über 3 bis 4 Wochen nicht in Teiche gelegen haben möchte, worauf das Kind wieder in die Schachtel gelegt worden, rc.

Besichtigungs-Bericht.

An dem cadavere humano so gestrigen Sonnabend zu F. in den Gemeinde Teiche gefunden und des Nachts bey Laternen Gerichtl. aufgehoben worden, hat man bey der heutigen Besichtigung äusserl. befunden, daß solches 1) Ein zeitiges und an allen Leibes-Theilen vollkommenes Kind weibl. Geschlechts gewesen, so allen Vermuthen nach vor 3 bis längsten 4 Wochen durch ein ordentl. und zeitiges Gebähren an das Tages-Licht kommen ist, immassen bey dessen Regung noch vieles frisches Geblüte ausgeflossen, doch war es schon einiger massen der Verwesung unterworffen, so daß man die cuticulam an einigen Orten leichtl. abreiben konte; Vornehmlich aber war 2) Das gantze Gesichte mit Fäulniß angegangen, massen nicht allein die Haut von der Nasen bis oben aufs cranium an der bekannten Fontanella von beyden Ohren hinauf gantz abgezogen zusammen lag, und dann unter dem Ohre rechter Seiten gegen den Halß zu von Fleische gantz entblöset war. 3) Ist eine dislocatio verte-

brarum colli zu vermuthen, woselbst das Vordertheil des Halßes samt der Brust usque ad scrobiculum cordis, mehr nach der rechten Seite zu bis zu Ende der Rippen gantz braunroth unterlauffen, wie dann auch eine excoriatio cutis in collo, am meisten aber rechter Seiten zu sehen. 4) Die Nabelschnur welche einer guten qver Hand breit noch daran, war unverbunden in den Leib hinein gestecket. 5) Sonsten war an den gantzen Cörper und denen artubus nichts violentes zu sehen, ausser daß 6) Am Rücken rechter Seiten zu ein ziemliches rundes Loch von dem Raben frisch eingefressen worden, welches sehr blutig war, und woraus noch einiges Geblüte ausgelauffen. 7) Das Ober-Schenckelgen rechter Seiten, wie auch regio pubis war von seinen musculœsen Theilen völlig entblöset, so daß allda nichts mehr davon als die cutis, tendines und Knochen zu sehen waren. 8) Da man nun bey dieser Oeffnung, so wol, als durch die aufm Rücken in cavitatem abdominis sehen konte, war selbiger von dem intestinis samt den diaphragmate entlediget, die viscera urinaria aber benebst dem utero lage noch an ihren gewöhnl. Ort. Ob nun dieses Kind nur allein per suffocationem im Wasser, oder vielmehr durch eine allen Umständen nach vermuthl. vorgängige violentia, um sein Leben mag gekommen seyn, solches würde eine fernere Untersuchung mittelst der Section besser entdecken. Welches also hiedurch Pflichtmäßig erstatten sollen. F. den 17 Mart. 1737.

J. G. P. Med. & Phys. ord.
J. S. B. verpflichteter Amts-Chirurgus.

Actum F. den 19. Mart. 1737.

Nachdem sich Fürstl. Amts wegen der Herr Amtmann V. F. F. nebst mir dem Actuar. und Notar. publ. cæs. jurato J. H. K. anderweit hieher nach F. in des Schuldheissens M. A. Wohnung begeben; so wurde daselbst von Hr. Amts-Physico J. G P. und Amts-Chirurgo J S. B. (welche beyde nach Maßgebung des Hochfürstl. Regierungs-Resolution derhalb nochmals requiriret worden) daß mit der versiegelten Schachtel aus dem Hirten-Hause hieher gebrachte im Teich gefundene todte Wochen-Kind, nachdem die Siegel geöffnet und das Kind heraus gethan worden, in Beyseyn derer hierzu requirirten Schöppen, obgedachten Schuldheissens M. A. und Zehnd-Einnehmers N. K. ordentlich seciret und bey der Section, so sich Nachmittags um 2 Uhr angefangen, folgendes befunden:

1) Bey Separation der cutis circa occipitium äusserte sich intra cutem & pericranium ohngefehr ein Löffel voll extravasirtes und coagulirtes Geblüte, daß man anfänglich vermeynete es möchte ausser der wahrgenommenen læsion am Halße auf eine violenz an dem cranio geschehen seyn, welches man aber

bey separation derer suturarum nicht gefunden immassen das cranium ordentl. auf an den cerebro, sonst aber nichts bedenckliches als ebenfals in vasis coagulirtes Geblüte wahr zu nehmen gewesen.

2) Bey Untersuchung derer Merckmahle einer Violenz am Halß waren äusserlich auf beyden Seiten des Halßes unter dem Kienbacken zwey mit Blut unterloffene dunckel-rothe Flecken, wie bereits beym letztern Visitations-Berichte mit angemercket, augenscheinlich zu sehen, ingleichen war prima vertebra colli oder der so genannte Atlas durch Gewalt aus seinem situ gebracht oder disslociret, daß man solcher Gestalt das Haupt rund herum drehen können.

3) Bey Oeffnung thoracis hat man sonderlich auf der rechten Seite in parte musculosa unterlauffenes Geblüte wahrgenommen, innerl. aber an der Lunge und Hertze sonst nichts bedenckliches gesehen, als daß im Hertze zum theil coagulirtes Geblüte gewesen, wobey man zum Uberfluß die pulmones in friches Wasser geleget, welche beständig oben geschwummen, und dadurch das bekannte Zeugniß von der vitalitæt des lebendig gebohrnen Kindes abgeleget.

4) Im Unter-Leibe hat man ausser der unverbundenen Nabelschnur weiter nichts anmercken können, weil die darinnen befindlich gewesene viscera vermuthlich durch den Raben heraus gezogen worden.

5) Wurden die articuli an beyden Armen und Füssen untersuchet und alle in ihrer Ordnung ohne dislocation oder Verrenckung gefunden, dahero

6) Nach dem Ermessen des Hrn. Amts-Physici und attestat des Amts-Chirurgi, allen vorgekommenen Umständen nach, die Mörderin nach der Geburt das lebendig gebohrne Kind an beyden Seiten des Halßes gewaltig angefasset, den Kopf herum gedrehet, und dadurch den Tod des Kindes verursachet, ehe solches in den Teich geworffen worden, wie denn auch das extravasirte coagulirte Geblüte zwischen der cute und pericranio, und die mit Blut unterlauffene musculœsen Theile der rechten Brust, nicht weniger das im Hertzen gefundene theils coagulirte Geblüte, nebst dem in ihren situ unverändert gewesenen Armen und Füssen, nicht nur von dem Leben des gebohrnen Kindes, sondern auch von obbemeldter violenz und Beförderung des Todtes von der suffocation genugsam zeugen, welches das darüber auszustellende medicinische attestat in mehrern besagen wird, und ist allhier der gantze Vorgang der Section welche sich gegen 4 Uhr geendiget, fideliter registeriret, auch so wol von den Amts- und Gerichts-Personen, nebst denen Scabinis, als auch von Hr. Medico und Chirurgo unterschrieben worden. Actum & supra.

Fürstl. Schw. Amts-Hauptmannschafft zu R.

V. F. F. mpp.

J. G.

J. G. P.
Med. & Physicus ord. mpp.

J. F. R.
Actuar. & Not. publ. cæs. jur.

J. S. B.
verpflichter Amts-Chirurgus.

M. A. Gerichts-Schöppe.
N. K. Gerichts-Schöppe.

R. den 23. Mart. 1737. Hara v. vespertina.

Sections-Bericht.

Auf ergangene Hochfürstlichen Schw. Hochlöbl. Regierungs-Resolution zu R. bin ich Endes unterschriebener von Fürstl. Amte allhier requiriret worden, die Section an dem in Gemeinde Teiche zu F. todt gefundenen Wochen-Kinde ordentlich und behörig zu verrichten; Dahero habe mich verwichenen 19. hujus dahin begeben, und die aufgetragene Section, in Gegenwart tit. Herrn Amtmann F. und Hr. Amts-Actuario K. mit Zuziehung des auch unterzeichneten Amts-Chirurgi B. Nachmittags gegen 2 Uhr vorgenommen, wobey sich denn folgendes befunden:

1) Als die Haut des Hauptes legitimo modo separiret wurde, zeigte sich oben aufm Würbel, nach dem Hintertheile des Kopfs zu, eine starcke suggillation lividi & nigri coloris, oder Unterlauffung vom extravasirten Geblüte, so sich vitra cutim & pericranium gesetzet, und woher bey einen Löffel voll cruoris, mit Blut vermengtes Wasser ausfloß, welche vermuthlich durch einen daselbst äusserlich zugefügten Schlag oder Stoß und Zerquetschung verursachet worden, das pericranium aber lag noch auf den gesamten ossibus capitis auf, und wurde also auch abgelöset.

2) Nach Eröffnung des unbeschädigten cranii, und der gelöseten beyden unversehrten membranen oder meningum befunde man, daß die auf der und durch die substanz des Gehirns lauffende venæ & arteriæ voller coagulirten Geblütes waren, dergestalt, daß selbige daran gleichsam strotzeten und zerspringen hätten mögen; die substantia cerebri aber sahe durchgängig etwas röthlich aus.

3) Die beyden braunroth unterlauffene äusserl. Flecken oder Mahle rechter und lincker Seiten am Halße, sub utraque maxilla inferiore, konte man als gewisse Merckmahle einer zugefügten äusserl. violenz anjetzo besser, als bey der ersten Besichtigung wahrnehmen, und es ist augenscheinlich, daß hier ein starcker Angriff mit der Hand geschehen seyn müsse, immassen auch so gar die cuticula cum cute an diesen beyden Orten des Halßes als eine zieml. Fingers-Kuppe groß abgegangen, oder vielmehr mit Gewalt abgegriffen war, cum excoriatione cutis externæ totius colli; Wie denn auch

4) Bey Separirung derer musculosen Theile am Halße, welche gantz schwärtz-

schwärtzlich sahen, eine dislocatio primæ vertebrarum colli (quæ ab Anatomicis Atlas dicitur) zum Vorschein kam, dergestalt daß der Kopf dieses Kindes vor und seitwärts fiel, und man solchen herum drehen konte. Ob nun auch die bey der ersten Besichtigung n. 2. angemerckte Entblösung der Haut am Gesichte des Kindes, von dieser Gewaltthätigkeit herrühre, kan so eigentl. nicht determiniret werden.

5) Allein die daher kommende starcke Unterlauffung in vicinis pectoris partibus externis, sonderl. rechter Seiten, äusserte sich auch nach separirter Haut an denen musculœsen Theilen, welche gantz schwärtzlich gleich als die musculi colli waren.

6) Als man auch das gelößte sternum reponirte, fande man in thorace das Hertze gantz welck, und da man solches öffnete, dessen substanz gantz schwartz mit wenigen Geblüte versehen, man empfunde aber daran und in dieser cavitæt keinen gar übeln Geruch.

7) Die von denen andern partibus separirte pulmones waren noch frisch und ohne Geruch, sahen aber ebenfalls schwärtzlich aus; und mit selbigen wurde das bekannte experiment im Wasser gemacht, welche denn nicht untersuncken, sondern beständig oben auf den Wasser schwimmend blieben, zum klaren Beweiß, daß dieses Kind lebendig zur Welt gebohren worden, und also wirckl. ausser der Mutter-Leibe Lufft geschöpffet und gelebet habe; Denn der fœtus, so lange er in utero materno lieget, respiriret im geringsten nicht, weil das Geblüte durch dessen pulmones nicht circuliret, ergo werden die pulmones auch nicht von der Lufft expandiret, welches alles das foramen ovale und canalis arteriosus in Embryone klärlich beweisen.

8) In dem Unter-Leibe, wie bereits in ersten Besichtigungs-Berichte bemercket werden, hat man weiter nichts als äusserl. die unverbundene Nabelschnur. innerl. die vesicam cum utero subjacente befunden, die übrigen viscera und intestina aber waren durch die beyden, bey der Besichtigung angeführten, grossen Oeffnungen heraus gekommen.

9) Die äusserl. partes, ingleichen artus superiores & inferiores wurden alle unverletzt ohne luxation und Verrenckungen, in ihrer natürlichen Ordnung und Lage befunden, welches auch in dem Besichtigungs-Berichte num. 5. berühret worden.

Aus diesen bemeldten Umständen, und befundenen læsionen wird nun klar erhellen: Daß an diesen zur Welt lebendig gebohrnen Kinde allerdings, eine grausame Gewaltthätigkeit ausgeübet, und dadurch dessen Tod von der Einwerffung ins Wasser verursachet werden. Welches also unter eigen-

händiger Unterschrifft nach Pflicht und Gewissen ad Acta ertheilen sollen. K. den 21. Mart. 1737.

J. G. P. Med. & Physicus ordin.
J. S. B. verpflichter Amts-Chirurgus.

Fol. 37. Den 29 Mart. Quæsita die alte J. wodurch dem Kind, wie bey der Section gefunden worden, der Halß umgedrehet worden: illa sie wüste davon nichts, als da sie zu ihrer Schnur auf den Boden kommen habe das Kind geschrien, und da sie nebst der M. wieder zu ihr kommen, habe es wieder geschrien; habe das Kind sonst nicht angegriffen, als da es dasselbe abgelöset, die M. müste wissen wie es mit des Kindes Tod zugegangen, weil es gelebet, da sie es in die Schürtze bekommen, sie habe die M. um des Kindes Tod nachher gefraget, aber keine andere Antwort von ihr bekommen, als daß sie das Kind in die Scheune geleget und eine Schütte Stroh darauf gedecket. Sie habe die M. vorhero ermahnet, daß sie sich ihrer Tochter Umstände wegen befragen solte, da sie gesehen wie ihre Schnur so dicke worden, indem es nicht richtig mit ihr sey, sie habe aber vor ihre Tochter gestritten. Fol. 38. b. wurde die M. wieder über bisherige sie gravirende Aussage vernommen, illa refert sie wüste weiter nichts, hätte dem Kinde kein Leid gethan; des Abends da sie ihr Vieh gemelcket, habe sie das Kind noch schreien gehört, auch zur Wehe-Mutter schicken wollen, die alte J. habe es aber verboten, sie solte es nicht offenbar werden lassen, der Sohn wolte ins Wasser springen, und der Vater brächte es alles um, darauf sie das Kind selbige Nacht, und den andern gantzen Tag bis auf den Abend liegen lassen.

Fol. 39. b. Folgen die articuli inquisitionales A. M. J. gebohrne M. Art. c. 11. Bejahet sie daß sie von der Artzeney so sie von Laboranten empfangen, obgedachten Blutsturtz bekommen. art. 12. Sie habe nicht den Vorsatz gehabt, das Kind darmit abzutreiben, sie wäre von der Schwieger-Mutter an den Laboranten gewiesen worden. art. 21. Als sie das Kind niederkaurend gebohren, wäre selbiges nicht sehr niedergefallen, und sey das Abfallen gar nicht starck gewesen. art. 26. Sie hätte das Kind nach der Geburt sachte von der Erde aufgehoben, mit einer Hand auf den Rücken, mit der andern auf die Brust gegriffen, daß ihm kein Schade geschehe, und solches nebst der Affter-Bürde, der Mutter in die Schürtze gegeben. art. 27. Es habe damahlen gelebet und geschrien. art. 30. Sie wüste nicht wo die beyden Mütter mit dem Kinde hingegangen. art. 31. Als sie nach den Kind die Schwieger-Mutter gefraget, ob es noch lebete, habe sie geantwortet: nun würde es nicht mehr leben, hätte auch nicht weiter darnach fragen können. art. 32. Ihre Mutter hätte über das Kind

übel

übel gethan, daß sie es in die Scheune getragen, die alte J. hätte sie dazu gebracht, sie hätte dem Kinde nichts gethan art. 33. Sie wüste nicht wer das Kind ums Leben gebracht. artic. 36. Quæsita ob sie nicht verhindern können, daß dem Kind solches begegnen würde, respondet sie hätte solches nicht gedacht. art. 37. Quæsita Ob sie nicht nach den Kind gefraget: resp. Anfänglich wäre sie alleine gelassen worden, und habe niemand fragen können. art. 48. Quæsita ob nicht den dritten Abend nach der Geburt die Schwieger-Mutter zu ihren Mann gesagt, er solte das Kind weg und in den F. Teich tragen, illa affirmat art. 49. Darauf beyde ihr Mann und Schwieger-Mutter hinaus gegangen, diese habe ihm das Kind gegeben. art. 50. Ihre Schwieger-Mutter habe gesagt ihr Mann solte das Kind in Teich tragen. Gestehet die übrigen puncte ein so sie in ihrer letzten summarischen Aussagen bekannt.

Fol. 47. Articuli Inquisitionales W. N. J. art. 7. 8. Er habe nicht gedacht, daß seine Frau wegen des dicken Leibes schwanger wäre; Die Mutter hätte gemeynet es käme von Schrecken her. art. 12. Wüßte nicht, habe auch nicht gesehen, daß seine Frau von gebrauchten Artzeneyen eine Blutstürtzung bekommen. art. 20. Er habe nicht zu seiner Mutter gesagt, als sie ihm gemeldet, daß seine Frau ein Kind bekommen, daß er ins Wasser springen wolle, er wäre nur darüber erschrocken. art. 22 Seine Mutter habe gesagt das Kind habe noch gelebet. art. 25. Die beyden Mütter hätten nicht gesagt, wie das Kind ums Leben gekommen sey. art. 26. Habe wol bey seiner Frau darnach gefraget, welche aber eben so wenig davon gewust. art. 27. Hätte er die Umstände mit diesen Kind anfänglich gewust, so hätte er es nicht lassen wegschaffen. artic. 28. Seine Frau hätte darüber heftig geweinet und geklaget. artic. 29. Seine Mutter habe 2. Abend an ihn gesetzet, das Kind weg zu schaffen. art 30. Ihme auch den letzten Abend das Kind samt der Affter-Bürde in einer Schürtze gebracht, art. 31. welches er Abends um 8 Uhr in Teich getragen.

Fol. 51. Articuli inquisitionales der alten J. art. 9. Die Artzeneyen habe ihre Schwieger-Tochter selber von Laboranten geholet. art. 10. Der Schwieger-Tochter wäre von dieser Artzney eine Blutstürtzung zugestossen, doch habe sie es nicht selber gesehen, sondern die Tochter habe es ihr gesagt. art. 12. Sie hätte der Tochter zu diesen Laboranten gerathen. art. 30. Sie habe das Kind gelöset eine qver Hand breit, und es unverbunden gelassen, wüste es aber nicht, daß sie solche dem Kind in Leib gestecket. art. 34. Die Tochter hätte das Kind ihrer Mutter in die Schürtze gegeben. art 30. Die Schnur hätte das Kind auf der Hand gehabt, welches auf den Bauch gelegen. art. 40. Das Kind wäre in der Scheune auf Stroh gelegen, und eine Schütte Stroh darauf geleget, so sie gesehen, art. 41. und ihr bekannt gewesen, art. 44. Daß sie selbigen

Abend bey der M. gewesen könte seyn. art. 45. Habe zu ihr gesagt ihr Sohn wolle ins Wasser springen, wenns an Tag käme. art. 46. Müste es gestehen in der Angst gesagt zu haben, sie solte das Kind ja keinen Menschen sehen lassen. art. 50. Wüste nicht, daß die M. habe zur Wehemutter wollen schicken lassen. art. 51. Wüste nicht sie davon abgewehrt zu haben. art 56. Das Kind wäre wol in der Scheune liegen blieben, und hätte elendiglich ums Leben kommen müssen. art. 57. Es müste freylich erfrohren seyn. art. 58. Vom umgedreheten Halß des Kindes wüste sie nicht. art. 62. Sie habe das Kind den andern Tag Abends aus der Scheune geholet. art. 63. Die M. wäre mit den Lichte mit gegangen, und hätte es ihr gegeben. art. 64, Sie hätte es in eine neue Butte gelegt und in den Holtz-Stall gesetzt. art. 65. Sie hätte es bis auf den dritten Abend verwahret. art. 66. Ihren Sohn beredet es im Teich zu tragen.

Fol. 59. articuli Inquisitionales A. M. 40. Jahr alt. art. 8. Die alte J. hätte nicht zu ihr gesagt, daß sie ihre Tochter wegen des dicken Leibes vornehmen möchte, habe auch nicht vor sie gestritten. art. 14. Wüste nicht, daß ihrer Tochter von Gebrauch der Artzney das Blut zum Mund und Nasen heraus getrieben, habe davon nichts gespürt. art. 15. 24. Als sie zu ihrer Tochter auf den Boden gegangen, habe jemand das lebendige Kind in der Hand gehabt und es ihr gegeben, wüste aber nicht wer es gewesen, dann sie wäre voll Schrecken gewesen. art. 30. Das Kind hätte noch in ihrer Schürtze, und da sie es in die Scheune gelegt, geschrien. art. 34. 35. Sie habe das Kind in der Scheune auf Stroh geleget, und mit einer noch nicht gantzen Schütte Stroh zugedeckt. art. 50. Das Kind habe damals noch gelebet, wie sie Abends in Stall ihr Vieh beschicket. art. 52. Das Kind hätte müssen elende in der Scheune umkommen und erfriern, weil es die alte J. nicht anders haben wollen, art. 54. Von der Halß umdrehen wisse sie nichts. art. 58. 59. Das Kind habe die alte J. aus der Scheune den andern Tag Abends geholet, sie habe ihr dazu geleuchtet, das Kind habe sich nicht mehr gereget.

Fol. 67. artic. inquis. der alten J. 76. Sie habe 2 Tage hinter einander an ihren Sohn gesetzet, das Kind weg zu schaffen, art. 77 habe auch ihrem Sohn das Kind samt der Nachgeburt in einer Schürtze gegeben.

Fol. 68. artic. inquis. A. M. 67 Ihre Tochter habe den ersten Morgen nach ihrer Niederkunfft ehe es recht helle gewesen, nach ihren Kind gefraget, so auch den dritten Tag frühe wieder. art. 72. Ihre Tochter hätte sie gefraget: Ob denn den Kind was widerfahren.

Fol. 69. Confrontationes der alten mit der jungen J. der alten J. mit den Sohn: Quæst. Ob J. da er gehört, daß seine Frau ein Kind bekommen, gesagt er wolle ins Wasser springen; ille negat. hæc, er habe gesagt er wolle davon lauffen.

A. M.

A. M. mit der alten J. quær. Ob die J. willens gewesen, das Kind in ihren Stall unter die Schaal-Höltzer einzuhacken: J. Negat, M. affirmat, sie habe es in Stall gesagt. Die M. gesteht, daß die alte J. als die Tochter einen dicken Leib bekommen, zu ihr gesagt, sie solte ihre Tochter deswegen vornehmen, und wann es nicht richtig wäre solches entdecken, daß sie auch ihre Tochter verstritten.

Hierauf werden denen Inquisiten Defensores constituiret, zwey derselben lehnen die Defension von sich ab, einen darunter wird bey 10 Rthlr. Straf & comminatione suspensionis a praxi die Defension committirt: Dieser will lieber beydes als die Defension übernehmen, wolte lieber die Reise- und Zehrungs-Kosten vor einen andern Advocaten erlegen; solches wurde zugestanden.

Fol. 148. Gesteht die junge J. daß sie von den Gebrauch der Artzeneyen gar keinen Blutsturtz bekommen, und was sie davon in Actis ausgesagt, habe sie auf Geheiß ihrer Schwieger-Mutter thun müssen, welche sie, als sie ins Amt citiret worden, unterrichtet, es also vorzugeben.

Defension-Schrifft A. M. J.

Auxiliante sancta Trinitate.

Obwol unschuldige Inquisitin, A. M. J. in ihrer jetzigen Hafft, darein sie wegen eines fatalen Kinder-Mords gerathen, sich äusserst betrübet, so gereichet ihr doch zu besondern Aufrichtung, daß von Hoch-Fürstl. Hochlöbl. Amte vor ihre Defension und deducirung ihrer Unschuld ex officio gesorget worden, welches sie auch mit demüthigen Dancke erkennet. Gleichwie man nun das besondere Vertrauen zu denen künfftigen Hocherleuchteten Herrn Urthels-Verfassern heget, sie werden ex actis, wie Inquisitin gantz ohne ihr Verschulden, und bloß propter dolum & culpam der Mutter und Schwieger-Mutter in dieses Unglück und harte Inquisition gekommen, auch primo intuitu einsehen; so hält man doch vor nöthig zuförderst eine richtige speciem facti des ihr beygemessenen Verbrechens heraus zu setzen, und hernach kürtzlich zu deduciren, daß Inquisitin bey den vorgefallenen Infanticidio weder dolum noch culpam comittiret, mithin daran gantz unschuldig sey.

Facti species.

Es hat nemlich dieselbige eine Zeitlang einen dicken Leib gehabt, dabey geglaubet, daß solcher von etwa unterbliebenen fluxu mensium herrühre, welches sie nach entstandenen Brand in N. M. Backhauße gespüret, und von ihrer Mutter und Schwieger-Mntter in solcher Meynung bestärcket worden.

fol. Act. 4. 8. 47. per responf. W. N. J. ad art. inquif. 13.
fol. 60. per resp. A. M. ad art. inquif. 6. feqq.

Weshalber sie, als ihre Maladie mehr zu als abgenommen, auf Anrathen vorgedachter ihrer Eltern und Freunde

fol. 52. per resp M. J. ad art. inquif. 12.
fol. 61. per resp. A. M. ad art. inquif. 15.

von einen gewissen Laboranten Namens E. Medicamenta gebrauchet. Nachdem aber ihre eingebildete Kranckheit dahin ausgeschlagen, daß ohngeacht sie die Schwangerschafft nicht vermercket noch gewust,

fol 40. ad art. inquif. 6.

sie drey Wochen nach ihrer Hochzeit auf den Boden in ihres Schwieger-Vaters N. J. Hause eines lebendigen Kindes genesen; Als hat ihre Schwieger-Mutter, welche sie tempore partus zu Hülffe geruffen,

juxta depofit. der G. fol 28. & inquifitæ ad art. 17 18. fol. 41.

das Kind von ihr abgelöset, und ihre Mutter A. M. die von der Erstern herbey geruffen worden, solches zu sich genommen, worauf die alte J. der Inquisitin befohlen in die Schlaf-Cammer auf den Boden zu gehen; welche auch diesen Befehl gefolget, und in der Schlaf-Cammer bis gegen Abend geblieben, da sie denn endlich, weil niemand wieder zu ihr kommen, und sie es länger nicht ausstehen mögen, in die Stube herunter gegangen, und sich hinter den Ofen gestecket, ohne daß ihr bekannt gewesen was inzwischen die beyden Mütter mit dem Kinde vorgenommen, immaßen sie auch wegen Schwachheit und Furcht vor dem in der Stube gegenwärtigen Schwieger-Vater nach selbigen nicht fragen können noch dürffen, bis sie des andern Tages von der Schwieger-Mutter erfahren, daß ihre Mutter A. M. solches mit nach Hause genommen, in die Scheune geleget, und es nicht mehr leben würde,

juxt. responf. Inquifitæ ad art. 38. 39. fol. 44. b. & der alten J. ad art. 72. feqq. fol. 67.

worauf sie sogleich zu ihrer Mutter gegangen, um sich nach dem Kinde zu erkundigen, die Schwieger-Mutter aber ihr nachgefolget und sie wieder mit sich nach Hause genommen.

Bes. Beyl. sub D. in resp. ad punct. 7.

Weil sie sich aber nicht beruhigen können, ist sie des 3ten Tages nach der Geburt abermals zu der Mutter kommen, welche sie berichtet, das Kind läge nicht mehr in der Scheune, und habe sie ihm kein Leid gethan.

per Confession A. M. ad art. inquif. 67. 68. feqq. fol. 68.

Da nun nachhero dieses todte Kind auf Veranstaltung und hefftiges Anhalten der Mutter, zumal der alten J.

juxta

juxta hujus Confession. ad art. inquis. 66. fol. 56.

Von der Inquisitin Ehemanne W. N. J. in dem F. Gemeinden Teich getragen, daselbst nach einiger Zeit Gerichtlich aufgehoben worden, und daß es auf eine gewaltsame Weise um das Leben gekommen, bey der Section sich äussern wollen; Als hat auch gegen Inquisitin, daß wo sie nicht conscia infanticidii gewesen, sie dennoch debitam diligentiam, vor die Erhaltung ihres Kindes nicht adhibiret, der Verdacht entstehen wollen. Wenn man nun die vermeynten Indicia so die Inquisitin zu graviren scheinen, ansiehet, werden es vornemlich diese seyn sollen:

Daß Inquisitin

I.) Ihre Schwangerschafft verborgen gehalten, starcke Artzeneyen von einem Laboranten gebrauchet, mithin abortum zu procuriren den Vorsatz gehabt habe.

II.) Weil das Kind, diesem ohngeachtet, bey ihr geblieben und lebendig zur Welt gekommen.

A.) Habe sie bey der Geburt keine Weh-Mutter gebrauchet. B.) Zugelassen, daß die Mutter ihr das Kind genommen. C.) Sich darum weiter nicht bekümmert. D.) Ja wenige Tage nach der Geburt, damit das delictum nicht offenbar würde, in die Kirche gegangen sey, einfolglich müsse sie an den Infanticidio nicht unschuldig seyn.

Nun muß Defensor quoad

I.) Unumgänglich erinnern, daß so wol das Corpus delicti, als Confessio Inquisitæ ermangelt, anerwogen zu erstern ein boßhafftiger Vorsatz, und daß die adhibirte Artzeney schädlich, und ad abortum præcurandum hinlänglich sey, erfordert wird,

juxta Kress. ad Const. Crim. art. 133. p. 271.

Von welchen requisitis keiner in gegenwärtigen casu zu finden ist: Denn obwol Inquisitin nicht leugnet, daß sie einen dicken Leib gehabt, dahero scheinen möchte, als ob sie gar wohl wissen können, daß solcher von dem gestandenen frühzeitigen Beyschlaf mit ihrem jetzigen Manne herrühren müsse, und sie unrecht gethan, daß sie dieses einer andern Ursache zugeschrieben, mithin ihre Schwangerschafft aus Vorsatz verhelet habe; so muß ihr doch justa ignorantia hierunter zu statten kommen. Denn gleichwie überhaubt alle Signa graviditatis incerta, fallibilia & vana, und gar öffters signa conceptionis & signa deficientium mensium eadem sind;

Teichmeyer. Medic. legal. Cap. V. quæst. I.

Also kan die intumescentia ventris keinesweges dergleichen abgeben; Nam hæc est

est fallacissimum signum prægnantiæ, quia ex morbo aliquo præcipue vero ex *menstruorum retentione*, hydrope & ventositate facile provenire potest.

Mascard. de probat. Conclus. 1147. Num. 16. vol. 3.

Und hat hiebey Inquisitin probabilem causam, woher defectus mensium gerühret, vor sich, sintemahlen sie, wie das Feuer in N. M. Backhause am 25ten Maji vorigen Jahres,

laut attestat Judicial. fol. Actor. 4.

entstanden, und ihres Vaters Hauße sehr nahe gewesen,

per attestat der Gemeinde sub ☿.

darüber hefftig erschrocken, durch Wasser-Tragen sich sehr erhitzet, und darauf kalten Kofent getruncken.

Fol. 4. Act.

Dadurch nach denen principiis Medicis fluxus mensium gar wohl verhindert werden können, wie solches angebogenes Judicium Medicum

sub ♃. ad quæst. I.

des mehrern bekräfftiget, zumalen da sie ihrer Meynung durch ihre Mutter und Schwieger-Mutter, welche doch als Weibes-Personen die verschiedene Kinder gezeuget, die Umstände besser wissen sollen, bestärcket worden,

Fol. 53. Act. per respons. M. J. ad art. inquis. 16. fol. 71. ad art. Confront. 3. der alten J. und der A. M.

und der Leib eben nicht gar zu dicke gewesen, auch nach der Geburt nicht viel dünner worden,

sub 51. per respons. Coinquisit. ad art. 7.

wie solches auch ex relatione der Weh-Mutter fol. 6. b. und W. N. J. fol. 8. b. erhellet, und hierzu noch beytritt, daß

juxt. attestat. der Gemeinde zu G. sub ☿.

jedermann es davor gehalten, und kein weiterer Verdacht übrig blieben. Wie solte nun Inquisitin, die notoris. maßen ein einfältiges und sehr blödes Mensch ist, als eine primipara, daß sie wircklich schwanger sey, gewust haben: dieses kan ihr laut obinducirten attestat. Medici, sub ♃. biß zuletzt gantz unbekannt gewesen seyn, überdem ist wol unläugbar, daß nicht gleich ex congressu masculi cum fœmina eine Schwängerung erfolget, und Inquisitin, die nicht einmal tempus concubitus anzugeben vermag, hat wol gar den Concubitum mit J. als ein einfältiges Mensch vergessen gehabt, mithin fällt aller dolus & culpa der verheelten Schwängerung halber, da sie justam ignorantiam vor sich hat; bey ihr hinweg,

Ignorantia enim in delictis dolum excludit,

Carpz. Pract. Crimin. P. I. quæst. 49. n. 109.

und

Und ob sie schon

fol. 40. ad art. inquis. 5. & 6.

diesen einiger maßen zu contradiciren scheinet, indem sie beyde mit Ja beantwortet, so limitiret sie doch ad art. 6. ihre Aussage dahin:

Sie hätte nicht gedacht daß sie schwanger sey,

welches auch obangeführter Umstände halber, und weil die Einbildungs-Krafft bey Schwangern singulaire Gedancken zu verursachen pfleget, seine Richtigkeit haben mag, es lässet auch ihre Antwort auf beyde articul sich gar wohl conciliiren, wenn man nur tempora distinguiret. Daß sie wirckl. schwanger gewesen, hat sie ex eventu erfahren, und also bejahen können, daß sie aber vor der Geburt ihre Schwangerschafft gewust, wird sie nicht affirmiren; wie kan sie deñ angeben daß sie die Schwangerschafft verheelet. Diese confessio ist von ihr gantz unüberleget und ex errore & simplicitate, weil sie den sensum des Articuls, welcher davon 2 propositiones in sich enthält, die doch secundum tempora zu unterscheiden, affirmative & negative beantwortet werden kan, nicht verstanden, mithin zu ihren præjudiz gar nicht anzuziehen. Cum Confessionem noceat ubi præsumi potest, eam ex errore prolatam esse.

Mev. P. 4. decis. 401. num. 2. 3.

Ferner macht kein indicium gegen sie, daß sie bey ihrer eingebildeten Kranckheit Artzeneyen gebrauchet, denn obwol entgegen stehen möchte, daß sie bey ihrem kränckl. Zustande lieber einen erfahrnen Medicum consuliren sollen, als in K. und bey dem Laboranten E. Medicamenta holen lassen, sonst doch dieses vorkommenden Umständen nach, ihr nicht zur Last zu legen, denn zu geschweigen, daß seit Jahres-Frist kein Amts-Physicus im Fürstl. Amte G. zu dem die Patienten ihre Zuflucht nehmen können, vorhanden, sondern diese Stelle bis jetzo vacant ist, welches a Domino Judice ad marginem zu attestiren gehorsamst gebeten wird, so ist ja bekannt, daß in adhibitione medicamentorum ein grosses Point auf dem Vertrauen bestehet, und bisweilen eines Empyrici Medicamenta mehrern effect thun, als des berühmtesten Medici kostbaren Artzeneyen, zumalen bey einfältigen Bauers-Leuten, die allezeit ein grössers Vertrauen auf solche Leute, als auf die geschicktesten Medicos setzen, welches Vertrauen Inquisitin zu E. um so mehr nehmen mögen, indem er besage des fol. 5. in Act. befindl. Zettels verpflichtet ist, von vielen Patienten gebrauchet worden, und vielfältig Artzeneyen ausgiebet.

verhält sich also.
I. C. F.

fol. 5. b.

fol. 52. per resp. der alten J. ad act. inquisit. 12.

Nechst dem ist wohl zu betrachten daß Inquisitin nicht vor sich und heimlich, son-

sondern auch auf Anrathen der Schwieger-Mutter die NB. eine Frau von W. mitgeschicket, zu ihm gegangen,

fol. 52. & per responſ. Teſt. ad art. defenſ. 4. 5. in Rotul. ſub O. & per reſponſ. Inquiſitœ ad punct. I. in adjunct. ſub. D.

um ſich, was eigentlich ihre Kranckheit ſey, zu erkundigen, welcher ſie auch nicht anders berichtet, als daß ſie ungeſund ſey.

juxta depoſit Teſtis ad art. defenſ. 7. 8.

Wie kan nun hieraus ein dolus, Verheelung der Schwangerſchafft gefolgert werden, da ſie ex conſilio ihrer Eltern und guter Freunde Hülffe, wo ſie ſolche erlangen können, und ſo zu ſagen das Feuer in der Aſche geſucht? ſie hat zwar Artzeney gebraucht, ſed quod bene notandum, es ſind weder Medicamenta noxia & pellentia, vielweniger ad abortum procurandum ſufficientia geweſen, denn ſolches müſſen emmenagaga, fortiſſima purgantia, draſtica &c. ſeyn, vid. atteſt. Med. ſub ♃. ad Quæſt. 5. diejenigen aber ſo ſie von E. bekommen, beſtehen in Kräuter-Thee bekannten, Pillulen, Syrup und Schnupf-Toback,

fol. Act. 5. &c.

ſo jeder geſunder Menſch, cujus ſexus ſit adhibiren kan, und die der Laborant ſeinen eigenen Kindern gegeben,

juxta depoſ. Teſt. ad art. defenſ. 10. & fol. Act. 100. per relat. Hr. Dr. J.

wie denn dieſe Dominis ſententionantibus mit zu transmittiren gebeten wird. Dieſe Artzeney, welche der Laborant promiſcue diſtribuiret, iſt gar nicht vor abortiviſch zu achten, und kan nimmermehr dergleichen effect thun, Inquiſitin hat über dem ſolche in noch geringerer Doſi, als der Laborant in ſeinen Zeddul fol. 5. vorſchreibt, gebrauchet, ſintemal von denen Pillen bis auf 15 Stück eingenommen werden mögen, und ſie davon nur 5 bis 7 Stück gebrauchet, wie ſolches ihre Antwort

ad punct. 3. in act. ſub D. bekräfftiget,

und obwol M. E. G. fol. 28.

einiger maßen das Gegentheil berichten, und Inquiſitin ſelbſt einen ſtarcken effect dieſer Artzeney fol 6. zuſchreiben will, auch in reſponſ ad art. inquiſ. 10. ſeqq. ſolches zu wiederholen ſcheinet, ſo widerleget ſich doch ſolches ex atteſt. Medici ſub ♃. ad quæſt. 3. hinlänglich, über dem iſt gedachte G. ein Teſtis de audita, ſo es von der alten J. welcher ohnehin ein lügenhafftes und böſes Weib, und dieſes figmenti Urheberin, auch die eintzige Urſach alles Unglücks iſt, erzehlen gehöret. Teſti autem de auditu alieno deponenti non creditur.

Ordinat. Crimin. art. 65.

Heil. Jud. & defenſ. in proc. Inquiſ. C. 4. 8. 34. 35.

Der

Der Inquisitin Confession kan sie auch nicht graviren, maßen sie vor der Geburt keinen Blut-Sturtz, wie sie beym ersten Verhör, auf Geheiß der Schwieger-Mutter, die sie zu diesen Vorgeben unterrichtet, ausgesaget, von solcher Artzeney bekommen, wogegen sie in adjunct. sub D. ad punct. 45. das Wiederspiel bey ihrer Seelen Seligkeit berichtet, post puerperium aber können alle die von ihr fol. 6. angegebene Umstände, daß das Geblüt stückweise von ihr gegangen, übel gerochen rc. ihr begegnet seyn, gestallten dieses nichts anders als der fluxus lochiorum gewesen, so bey Wöchnerinnen gewöhnlich ist,

vid. Teichmeyer. Medic. legal. Cap. X. Quæst. 2. p. 67. & attestat. Medic. sub. ℤ. ad quæst. IV.

worüber Defensor sich aufzuhalten unnöthig findet, daß also Inquisitin, wenn man tempora & circumstantias unterscheidet auch hierunter nichts als die Wahrheit berichtet, ob sie schon von der Schwieger-Mutter malo consilio ad mendacium verleitet worden, und keiner nachtheiligen variation zu beschuldigen ist, wozu hiernächst ihr zu statten kömmt, daß nicht nur kein effectus abortivus erfolget, sondern auch auf einmal nicht hat erfolgen können. Inquisitin hat die Artzeney kaum einige Tage ante puerperium gebrauchet, nun kan aber secundum propria medicorum post medium tempus graviditatis per medicamenta, wenn auch gleich specifica wären, die doch in præsenti casu gantz unerfindl. abortus absque insigni vitæ periculo nicht procuriret werden, und muß so zu sagen eine Weibes-Person die dergleichen intentioniret, propter gravissima symptomata die sich darbey eräugnen, ihr Leben mit aufs Spiel setzen,

Teichmeyer l. c. p. 76.
vid. & Judic. medic. sub ℤ. ad qu. 5:

welches aber von keinen Menschen, der zumal wie die J. eines erbaren, Christl. frommen und eingezognen Lebens sich beflissen, nicht zu vermuthen ist, und hierbey præsumtio delicti exclusiva vor sie militiren muß. vid.

Carpzov. p. c. Quæst. 123. n. 69.
Heil, Jud. ac defens. cap. 3. 8. 24. P. III.

Weil nun per deducta quoad abortus procurationem kein Corpus delicti liquidum ac certum vorhanden, ohne welches nicht einmal die Inquisition de jure zu formiren stehet

per Communem Dd. scholam.
It. Heil, c. l. c. 3. 8. 4.

So hoffet Defensor auch, daß Inquisitin, da sie ohn ihr Verschulden per dolum & malitiam der Schwieger-Mutter darein gerathen, immittelst etwas so sie nicht begangen, nicht eingestehen mögen, vielmehr sub gravi Contestatione

& invocatione Nominis divini, in respons. ad art. inquisit. 12. vol. 40. b. qualis contestatio juramento æquipollens est, ihre Unschuld gleichsam per vim juramenti erhärtet, von der angestellten Inquisition wieder zu absolviren seyn wird. Noch vielweniger aber wird quoad

II. Gegen arme Inquisitin ex hoc capite, daß sie an dem, nachhero von boßhafftiger Hand verübten Kinder-Mord, oder daß sie Conscia delicti wäre, etwas darzuthun seyn, anerwogen nach der Peinl. Halß-Gerichts-Ordnung

Articul 131.

nur diejenige Weibes-Person in dergleichen Verdacht geräth, die ein lebendig Kind, mit Willen allein, und ohne Hülffe anderer Weiber gebährt. Bey Inquisitin hingegen cessiret dieses indicium völlig, denn da sie gemercket, daß ihr übel worden, ob sie schon von ihrer herannahenden Niederkunfft nichts gewust haben mag, und auf den Boden gegangen, hat sie ihrer Schwieger-Mutter gleich zur Hülffe geruffen,

juxta deposit. testis fol 28. b.

Diese ist ihr auch, wie sie ihr Winseln gehöret, auf den Boden nachgefolget, und hat sie mit dem Kinde angetroffen,

fol. 23 b. fol. 54. per respons. der alten J. ad artic. inquisit. 20.

auch nachgehends der J. Mutter die A. M. herbey geruffen,

fol 54. ad artic. 23.

einfolglich hat Inquisitin nicht heimlich allein und ohne anderer Weiber gebohren, und hingegen nichts, daß ad A. sie keine Wehe-Mutter adhibiret, denn dieses wird in Nemesi Carolina nicht necessario, sondern nur præsentia mulierum erfordert. In gegenwärtigen Fall haben die beyden Mütter der Weh-Mutter Stelle vertreten und Hülffe geleistet, die alte J. hat das Kiud ordentlich abgelöset, die M. hat solches in die Schürtze genommen, und müste die Schuld auf die beyden redundiren, daß sie keine Weh-Mutter geholet. Da die alte J. ihre Schnur auf den Boden verlassen,

fol. 54. ad art. 23.

hätte sie sowol nach einer Wehe-Mutter als zur M. gehen können; Inquisitin ist dieses zu thun bey damaligen Zustande nicht vermögend gewesen, sie hat auch vorhero um die Weh-Mutter sich nicht bekümmern können, weilen sie die Niederkunfft nicht gewust, auch die Geburts-Wehen dem Medicament zugeschrieben, zumal dem Syrup, als welcher wie alle süsse Sachen bey Schwangern Schneiden zu verursachen pfleget,

per attest Med. sub ♃. ad quæst. 3.

und aus dieser Ursache hat sie die Schwieger-Mutter geruffen.

per deposit. test.

Hier

Hier fehlet der Willen. i. e. dolus & proæresis das Kind allein zu gebähren. Es tritt diesen bey, daß auch der Ort wo sie das Kind bekommen, kein locus abditus & remotus sey, daß auch daraus kein indicium der heiml. Geburt zu erzwingen stehet, der Boden ist vor dergleichen nicht anzunehmen und pro structura derer Bauer-Häuser von der Wohn-Stube in H. N. J. Hause nicht weit abgelegen, in tugurio tam parvo lässet nicht viel heimliches sich practicirn, wo das gantze Gebäude aus einer Stube und Boden bestehet, bleibet gewiß nichts verborgen, wäre es locus abditus so hätte ja M. E. G. und die alte J. das Ruffen und Winseln nicht gehöret, Inquisitin der Mutter nicht ruffen, und wie ihr übel worden, dahin nicht gehen können, da sie aber auch dahin gegangen, ist geschehen einige Erleichterung und Ruhe zu haben, in dem Kühlen sich zu erfrischen, weiln in der Kammer auf dem Boden ihre ordentliche Schlaffstätte gewesen. fol. 23. b. In der Wohn-Stube wo der Schwieger-Vater gesessen, ist theils propter pudorum naturalem theils propter metum ihr allerdings bedencklich gewesen. Die dolores partus, ob sie schon solche nicht verstanden, haben bey ihr solche Angst und Bangigkeit verursachet, daß sie am keinen Orte zu bleiben gewust fol. 23. b. weshalber sie einiger massen eine recreation zu haben auf den Boden sich begeben und die Schwieger-Mutter geruffen, wie diese sich eingefunden, was ihr fehle gar nicht verhelet, sondern partum gezeiget, daß also der Wille alleine zu gebähren bey ihr in geringsten nicht anzutreffen, und der Verdacht, als wann sie das Kind auf die Seite schaffen wollen, cessiren muß. Daß sie aber B) zu gelassen, daß die beyden Mütter mit dem Kinde von dem Boden weg gegangen, kan sie, wann man ihre damalige Umstände überlegen will, ebenfalls nicht grauiren; Sie hat das Kind denen Müttern gelassen, nicht zu dem Ende, daß sie es umbringen, sondern daß sie es in eine Stube tragen, und was sonsten bey einem neugebohrnen Kinde zu besorgen nöthig, verrichten möchten; Inquisitin, als eine primi para hat nicht gewust, was sie damit thun soll, hat es weder waschen noch baden, noch einwickeln und in der Kälte lassen können, sondern dieses auf die beyden Mütter lassen ankommen, und geglaubet, daß es nirgends besser aufgehoben seyn könte, als in den Händen der Groß-Mütter, welche præsumptionem affectus materni vor sich gehabt. Zu wem hätte sie wol ein grösseres Vertrauen haben sollen, als zu ihrer Mutter, die sie die puerperam selbst gebohren und erzogen, von der sie nichts als Liebe erwarten mögen? Eine Wöchnerin kan ja notorischer massen sich selbst nicht helffen, und dasjenige bey einem neugebohrnen Kinde verrichten was nach der Geburt erforderlich ist: das hätten die beyden Mütter, welche beyde einige Kinder gezeuget, und aus der Erfahrung wohl gelernet, was bey dergleichen Zufällen sich gebühret, da keine Weh-Mütter bey der Hand gewesen, thun müssen, zu dem Ende hat Inquisitin

 ihnen

ihnen das Kind gegeben, und ist ihre Sorgfalt und zärtliche Liebe vor das Kind deutlich abzunehmen, daß, juxta respons. ad articul. inquis. 26 wie sie es von der Erden aufgehoben, sie solches am Leibe mit einer Hand auf den Rücken, mit der andern auf der Brust gantz sachte angegriffen, damit ihm ja nicht das geringste Leid widerführe, wie hätte sie sich einbilden sollen, daß die Groß-Mütter, welche sonst gemeiniglich mehr zärtliche Liebe und Zuneigung vor ihre nepotes & neptes als die Mütter selbsten zu haben pflegen, so unbarmhertzig mit dem Kind umgehen würden? Gewiß sie hat nicht anders glauben mögen, als daß sie es in die Stuben tragen, den Groß-Vater zeigen, dessen besorglicher Zorn per vagitus miselli infantis mit guter Manier besänfftigen und Anstalt zum Wochen-Bette machen würden, zumalen da ihr von der Schwieger-Mutter eines weils in ihre ordentliche Schlaff-Kammer zu gehen befohlen worden, fol 24. darinnen sie auch bis sie wegen zunehmender Mattigkeit, Frost und Angst, da die unbarmhertzige Schwieger-Mutter nicht einmal nach ihr wieder gesehen, es nicht länger ausstehen können, verbleiben, und hernach ohngeachtet sie vor des Schwieger-Vaters heftigen Zorn, wegen ihrer frühzeitigen Niederkunfft sich fürchten müssen, dennoch in die Stube hinter den Ofen gekrochen, mithin wird die ihr beygemessene incuria aus obigen Umständen gar wohl hinfällig werden: Denn 1) Hat sie von denen Groß-Müttern nichts anders als eine zärtliche Liebe gegen das Kind præsumiren können.

Nec enim ullus affectus vincit paternum
L. fin. princ. C. De curator. furios.

2) Ist sie in der grösten Consternations alienation, & defecta animi, parturientibus frequentis in metu iræ parentum, turpidutinis gewesen, wie sie fol. 24. & ad art. 36. fol. 44. selbst bekennet:

Sie hätte in der Angst nicht gewust, was sie gethan, dadurch alle operationes mentis bey ihr cessiret.

3) Da sie auf Befehl ihrer Schwieger-Mutter in die Schlaff-Kammer gehen müssen, und niemand zu ihr kommen, hat sie ja nicht erfahren können, was mit dem Kinde vorgenommen worden. fol. 44. ad art. inquis. 37.

4) Ist sie gegen Abend erstlich in die Stube auf den Hellstein gekrochen und NB. halb todt gewesen, juxta deposit. W. N. J. fol. 22. a. daß sie vor Zittern, Frost und Angst ihren Mann der sie gefragt, was ihr fehle, nicht einmal antworten können, ad art. inquis. 44. fol. 45. In diesem Zustande, da sie in delirio animi, summa debilitate virium corporis sich befunden, die Besinnung und Entschliessungs-Krafft ihr entgangen, vid. attestat. med. sub 4. ad quæst. II. ist sie nicht im Stande gewesen sich um etwas zu bekümmern. Gewiß wenn man diese Zufälle und wie die Schwieger-Mutter mit ihr als einer Wöchne-

nerin verfahren, betrachtet, muß man anfänglich zur commiseration bewogen werden, nachhero aber über die Boßheit erstaunen! Das alte Weib hat bey diesem casu so boßhaftig und unbarmhertzig sich bezeiget, daß sie alles menschliche Wesen gantz ausgezogen, in propria viscera salviret, und nichts daraus gemacht, wenn die Mutter, wie das Kind elendiglich hätte sterben und verderben sollen, wie auch fol. 54. ad art. inquis. 32. nicht abredig ist.

Da nun Inquisitin selbst in der äussersten Lebens-Gefahr sich befunden, welche durch allzu grosse Furcht vor den Schwieger-Vater sich vermehret, ihr auch durch dessen Anwesenheit alle Gelegenheit nach dem Kinde zu fragen benommen gewesen; so mag ihr, da sie zumal auch in Furcht und Hoffnung wie weit der harte J. als Schwieger-Vater ihr verzeihen und perdoniren oder mit samt ihren Mann verstossen werde, geschwebet, von dessen ungewöhnlicher Härte die Schwieger-Mutter fol. act. 14. sich auch beklaget und das attestat sub ♀ zeiget, hierunter mit Recht quoad C) einige Nachläßigkeit nicht imputiret werden? Man findet ja gantz deutlich, daß sie Sorge, Bekümmerniß und Verlangen genug nach ihren Kinde gehabt, wenn man nach den Actis tempora distinguiren will; den ersten Tag hat sie wegen der ihr zugestossenen harten Zufälle darnach nicht gehen können, die Nacht über ist sie in solchen Zustande in der Stube liegen blieben, den andern Tag früh Morgends, da sie nun ein wenig wieder zu Verstand und Kräfften gekommen, hat sie gleich die Schwieger-Mutter gefraget, wo ihr Kind wäre, und ob es noch lebe per art. inquis. 38. 39. f. 44. & confessionem der alten J. ad art. Inquis. 72. 74. fol. 67. und wie diese ohne Zweiffel aus Antrieb ihres bösen Gewissens, da ihr wohl bekannt gewesen, was mit den Kinde passiret, geantwortet:

Nun würde es nicht mehr leben fol. act. 43. ad artic. 31. & fol. 67. ad artic. 75.

Ist Inquisitin dadurch so empfindlich gerühret worden, daß sie so gleich zu ihrer Mutter gegangen und nochmals gefraget, wo das Kind sey, juxta confession. der M. ad art. 67. 68. fol. 68. wobey der alten J. ihr boßhaftiges Gemüthe abermals gezeiget, da sie die Schwieger-Tochter gleich wieder zurück geruffen, mithin ihr wiederum alle Gelegenheit benommen sich nach den Umständen, wie es mit dem Kinde zugegangen, genau zu erkundigen, vid. respons. inquisit. ad punct. 7. in adjunct. sub D. weil der Schwieger-Vater selbigen gantzen Tag in der Stuben gesessen und Ziegel-Späne gemacht fol. act. 25. a. Man siehet aus den Gängen und Fragen die Bekümmerniß der Inquisitin nach ihren Kinde, zugleich auch ihr Vertrauen auf die Eltern; ja weil sie ihr Kind nicht vergessen können, hat sie den dritten Tag nochmals bey ihrer Mutter darnach gefraget und ihre zärtliche mütterliche Liebe gnugsam bewiesen, indem sie ihrer Schwach-

Schwachheit ungeachtet mit solcher Sorgfalt zu dreymalen nach dem Kinde gefruget, auch sich bekümmert ob ihm etwas widerfahren, wie solches ex resp. der alten J. ad art. inquis. 74. 75 f 67. und der A. M. ad art. 2. 73. fol. 78 b. sich ergiebet, worzu beytritt, daß sie nachhero heftig geweinet und geklaget, daß die Mutter ihr das Kind nicht gelassen. fol. 22. b. Wie solte sie also die geringste Intention, daß dem Kinde ein Leid geschehen möge, geführet haben? Hätte sie gerne gesehen, daß das Kind bey Seite geschaffet würde, so hätte sie sich beruhiget, gefreuet und nicht geweinet, lacrymas testes esse veritatis hic quis non videt? Hiebey fället conscientia sceleris consortium delicti gäntzlich weg. Es möchte zwar noch einiger massen præsumptionem culpæ gegen Inquisitin erregen, daß das Kind bey der Geburt erstlich vermuthlich auf den Kopf gestürtzet, zum andern die Nabelschnur unverbunden geblieben sey, per art inquis. 21. 25. fol 41, b. 42 zumalen da Inquisitin stehend gebohren, und nach dem Sections-Bericht bey separation der Haut circa occipitium intra cutem & pericranium ohngefehr ein Löffel voll extravasirtes Geblütes gefunden:. Allein es werden auch diese præsumptiones culpæ sich elidiren lassen, wenn man quoad 1) nur attendiren will, daß Inquisitin tempore partus sich niedergezaucht, fol. 41. ad art. 20. 21. dahero das Kind nicht sehr niederfallen und stürtzen können. Daß dieses alles nicht geschehen, erweiset a) weil dem Kinde, wie es die Mutter bekommen, kein Leid widerfahren. fol 55. ad art. 38 fol. 62. art 30. fol. 43. art. 29. b) Daß es so wol wie die alte J. auf den Boden kommen, als nachhero, da sie es abgelöset und die M. es in die Schürtze genommen, geschrien und bis gegen Abend gelebet, fol. 54. ad art. 27. fol. 55. ad art. 38. fol. 62. ad art. 30. fol. 64. ad art. 49. 50. welches, wenn das Kind in partu starck auf den Kopf gestürtzet, ohnmöglich hätte seyn können, massen durch solches Stürtzen bey einen so zarten Kinde die vasa sanguifera in und unter dem cranio zerrissen, und aller motus und sensus so fort erloschen seyn würde, daß es weder eine Stunde leben noch schreyen mögen. per attest. med. sub ♃ ad quæst. 6.

c) Ist ungewiß in quo situ partus excludiret worden; ob er mit den Kopf, Armen oder Füssen zu erst aus Mutterleibe kommen, solches können weder die Mütter noch Groß-Mütter berichten.

d) Zeiget der Sections-Bericht fol. 34. 35. und das attest. med. sub ♃ quæst. 7. daß das extravasirte Geblüt nicht a partu, sondern von der violenz des Halßumdrehens und NB. von einen äusserlichen Schlag, Druck, Stoß oder Zerquetschung herrühre, und ist viel wahrscheinlicher, daß diejenige Person, so die Grausamkeit des Halßumdrehens verübet, auch dabey durch einen heftigen Schlag oder Stoß dem armen Kinde den völligen Rest zu geben vermeynet; in partu kan es nicht geschehen seyn, weil dem Kinde nach der Wehe-

Mut-

Mutter einhelligen Aussage, kein Leid wiederfahren und es gegen Abend noch gelebet. So viel nun die neglectam funiculi deligationem anbetrifft, ob wol dieselbe nicht absolute sondern nur hypothetice nöthig, per attestat. medic. sub ♃ quæst. 8. redundiret doch ebenfals alle Schuld auf die Schwieger-Mutter, die ihrem Geständniß nach fol. 54 ad art. inqu. 30. solches unterlassen; Inquisitin als eine primipara hat dieses nicht verstanden und propter dolores ex partu, debilitationes tempore partus frequentes & hinc cessantes operationes mentis nicht einmal drauf acht gegeben, wie sie so wol ad art. 25. fol. 42. gestehet, als bey der confrontation fol. 64. behauptet. Da die Schwieger-Mutter das Kind abgelöset und der Weh-Mutter Stelle vertreten, hätte sie auch mit Verbindung der Nabelschnur die Gebühr beobachten sollen, zumalen sie als eine Mutter etlicher Kinder darum gute Wissenschafft gehabt haben muß, und scheinet als wenn sie gleich abermals die gottlose intention gehabt das Kind bey Seite zu schaffen, indem die Nabelschnur unverbunden wieder in den Leib verstecket gewesen, denn solcher gestalt Verblutung und andere schwere Zufälle bey dem Kinde, entstehen müssen; Inquisitin hat in ihren damaligen Zustande auch dißfals der Schwieger-Mutter getrauet, dannenhero auch hierunter ihr keine culpa zu imputiren ist. Am allermeisten aber müste D) arme Inquisitin kräncken, wenn daraus eine occultatio partus dolosa, und daß sie conscia delicti sey, geschlossen werden wolte, weil sie Sonntags nach der Geburt wieder in die Kirche gegangen, da per integra acta nicht das geringste indicium wider sie ist, daß sie von dem infanticidio, wie und auf was Art es geschehen, nur einige Wissenschafft gehabt, massen keine von den beyden Müttern ihr solches eröffnet, vielmehr die Coinquisitin deren Unschuld selbst bekennen; so werden auch künftige Hrn. Sententionantes zu erwegen belieben, daß sie nicht freywillig, sondern aus Gezwang der Schwieger-Mutter ohngeacht sie sehr kranck u. matt gewesen, fol. 46. ad art. 52. 53. in die Kirche gegangen, wie diese letztere. fol. 67. ad art. inqu. 78. selbst eingestehet, und die Schwieger-Tochter entschuldiget. Inquisitin hat nach ihrer Einfalt auch mit der grösten Gefahr ihres Lebens sich der Gewalt ihrer Schwieger-Mutter überlassen, und ihren Befehlen gefolget. Hieraus aber wird keine proæresin, gegen sie geschlossen werden mögen; velle enim non creditur qui obsequitur imperio parentis. L. 4. ff. de Reg. Jur. Inquisitin hoffet dahero, es werden künfftige Hocherleuchtete Hr. Urthels-Verfasser, in Erwegung der besondern Umstände dadurch sie in jetziges Malleur gerathen, ihre Unschuld erkennen und sie erfreulich absolviren, in mehreren Betracht sie 1) Dergleichen Person nicht ist, in quam suspicio ejusmodi atroces delicti cadare possit, gestalten sie ratione vitæ ante actæ das herrlichste Zeugniß einer gantzen Gemeinde vor sich hat in Attestat sub ☿. jam vero inculpatæ fide,

fama maximum præbet inotentiæ præsidium, miniut omnia Judicia & delicti præsumptionem excludit, Bouric. Euchirid, defensor. Cap. I. Cent. I. n. 12.
2) Sich gleich freywillig auf die erste citation gestellet, fol. 3. b. und alles was ihr nur von der Sache bewust gewesen, ausgesaget, urgentissimum enim innocentiæ signum est si quis se præsentet judici sparte, dicitur autem spontanea comparitio quando quis citatus venit.

Farin. practic. Crimin. Lib. I. Tit. V. Quæst. 48. n. 52. 53.

3) Wenn ja etwas von ihr versehen, daß es bloß ex ignorantia, metu, mœrore animi, & simplicitate notoria geschehen, massen sie vermeynet sie müste denen harten Befehlen der boßhaftigen Schwieger-Mutter Folge leisten, ihre heftige Furcht und Einfalt leget sich per integra acta durch ihre Aussage und Zeige genug zu Tage, und ist davon ihr Antwort ad art. Inquisit. 54. fol. 46. ein deutlicher Beweiß, Inquisitin bekennet daselbst, daß sie NB. an allen Unrecht gethan habe und verdammet sich gleichsam selbsten, cum tamen nemo se ipsum condemnare possit; Es ist wahr, unrecht hat sie gethan, daß sie vor der Priesterl. Copulation mit ihren Manne sich in Unehren zusammen gefunden, und deswegen hat sie pœnam civilem & censuram ecclesiasticam verdienet, jedoch hat sie nicht unrecht gethan, daß weil sie von keiner Schwangerschafft etwas gewust ex consilio ihrer Eltern ad tributum lunare pellendum sie eine Cur anstellen wollen, es ist nicht vor unrecht auszulegen, daß sie denen Müttern das Kind anvertrauet, wem hätte sie es sonsten geben sollen? ihr Mann ist nicht zu Hause gewesen, ihre Schwachheit, die Furcht vor der Schärffe des Schwieger-Vaters und dessen Gegenwart hat sie verhindert, daß sie den ersten Tag nach den Kinde weiter nicht fragen können, sie hat nicht die geringste proæresin delinquendi gehabt und sich aus Gehorsam und Ehrfurcht vor ihre Eltern nach den 4ten Gebot verbunden gehalten, das delictum daran sie auch nicht einmal Wissenschafft gehabt, nicht selbst denen Gerichten zu denunciiren, vid. L. 14. C. De his qui accus. non possunt, ibi:

Si pietas & ratio naturalis, animi tui se non revocat.

Wannenhero unschuldige Inquisitin die Hr. Sententionantes demüthig bittet, und das ungezweiffelte Vertrauen heget, sie werden deren Unschuld erkennen, und zumal in Ansehung des bereits viele Wochen erlittenen Gefängnisses von dieser Inquisition und weiterer Straffe absolviren, wie der defensor nomine illius nobilissimum judicis officium imploriret, übrigens alles dasjenige was der Inquisitin annoch zu statten kommen möchte, zu suppliren bittet, und zu einer gedeylichen Sentenz beschliesset.

Defension-Schrifft
W. N. J. von G.
wegen verdächtigen Kinder-Mords.
J. J.

Daß Furcht und Bestürtzung einem Menschen öffters gäntzlich ausser Stande setzen, die bey widrigen Zufällen erforderl. Vorsichtigkeit gebührend zu beobachten, daran muß auch jetzo armer Inquisit W. N. J. ein deutliches Beyspiel geben. Die heftige Furcht vor der gewöhnlichen Härte seines strengen Vaters, und äusserste Bestürtzung über die unangenehme Nachricht wegen seiner Frauen hat verursachet, daß er in diese schwere Inquisition gerathen, und in Ketten und Banden bis dato sitzen muß: Gleichwie er aber dieses Schicksal mit Gelassenheit zeithero ertrageu, und der Hoffnung lebet es werde auch dieses sich endigen, also dancket er zuförderst daß von Hochfürstl. Amte G. selbst vor Deducirung seiner Unschuld hochgeneiget gesorget worden. So viel nun ex actis wahr zu nehmen, will wieder Inquisiten hauptsächlilch den Verdacht entstehen,

Als müste er von den verübten infanticidio Wissenschafft gehabt, und darein geheelet haben, weil er solches, wie er doch thun können, nicht verhindert, und so gar hernach das umgebrachte Kind weg getragen habe.

Nun bestehen die Indicia die ihn graviren sollen, vornemlich darinnen, daß er, 1) Den concubitum mit seiner Frau gewust, und deren dicken Leib gesehen, und mithin woher solcher herrühre, und daß sie schwanger seyn müsse, leicht abnehmen können. 2) Daß er zugelassen, daß seine Frau starcke Artzeneyen vermuthlich ad abortum procurandum gebrauchet 3) Da diesen ohngeachtet die Frucht geblieben, und seine Mutter als er einsmals aus den Holtze nach Hauße kommen ihm erzehlet, seine Frau wäre eines Kindes genesen, welches gelebet, und seine Schwieger-Mutter A. M. mit sich in ihr Hauß genommen hätte, daß er nicht besser davor gesorget, nach dem Kinde gefraget und es vom Tod errettet, art. inquis. 24. fol. 29. und 4) Damit das delictum nicht offenbar werden solle, das todte Kind in einen Teich geworffen habe: Allein wenn man die bey gegenwärtigen casu funesto sich ereignete merckwürdige Umstände erweget, absonderlich aber voraus setzet, daß Inquisit nach angebognen attestato sub ♀ das herrlichste Zeugniß seines sonstigen guten Lebens-Wandels vor sich hat, und von seinen Vater, dessen bekannte üblen conduite auch künftige hocherleuchtete Hrn. Sententionantes daraus abnehmen können, jeder Zeit hart gehalten worden, so er doch in Gelassenheit ertragen, und nach seiner Einfalt dem Willen der Eltern niemals zuwider seyn wollen, nächst dem aber attendiret, daß

er durch den unvermutheten Antrag seiner Mutter, zu einer Zeit, da er sich dergleichen am wenigsten versehen, in die äusserste Gemüths-Bestürtzung und Verwirrung gesetzet worden, wird man leichtlich überzeuget seyn, daß Inquisit dasjenige was er hiebey versehen, nicht vorsetzlicher Weise, sondern nur culpa quadam levi ex justa caussa metu, perturbatione animi, ignorantia & rusticitate committiret habe, remoto autem dolo tanquam forma delictorum omnium, cessat delictum, per vulgar.

Und obwol quoad I.) Inquisit des præconis concubitus nicht abredig ist fol. 15. fol. 47. b. ad art. 6. so folget auch nicht, daß er von einer Schwangerschafft seiner damaligen Verlobten etwas gewust habe, denn da solches die Weibes-Personen ja offt die Medici selbst nicht angeben können, wie soll Inquisit als ein einfältiger junger Mensch davon Verstand und Wissenschafft gehabt haben, dieses ist ultra ejus captum gewesen, er kan sich wohl erinnern daß er die verlobte Person bey ihren Umgang gesetzten Schrancken ex æstu amoris quem intra debitas limites coercere potius est philosophicum quam muliebre aut juvenile opus, juxta Carpzov. Quæst. Crim. part. 2. Quæst. 61. n. 60. überschritten, daß aber wie es um seiner desponsatæ eingebildeten Kranckheit beschaffen, ihm bekannt gewesen sey, ist im geringsten nicht zu præsumiren, zumalen seine Frau, wie bereits in der Schutz-Schrifft deduciret worden, solches selbst nicht wissen mögen, und muß justa ignorantia Inquisiten auch um so mehr zu statten kommen, weil die beyden Mütter immer darwider gestritten, und rationem satis probabilem wegen des Feuer-Schreckens, ja eine gantze Gemeinde, daß intumescentia ventris bey der J. daher rühre, geglaubet, per attest. sub ♀. Wannenhero fortior præsumtio pro ignorantia quam scientia Inquisiti vorhanden, cum semper ea præsumtio fortior censeatur, quæ rei tuetur innocentiam L. 125. de reg. jur. Carpz. P. 3. qu. 124. n. 61. So wenig nun hieraus ein dolus vel culpa erscheinet, noch weniger ist quoad II.) Inquisiten pro dolo ac culpa auszulegen, daß er zugelassen, daß seine Frau Artzneyen gebrauchet, denn daß selbige, wie jedermann geglaubet, in statu morboso sich befunden, ist dem Manne, dem die Beschaffenheit ihrer Kranckheit nicht bekannt gewesen, nicht zu verargen, daß er den Gebrauch der Medicamentorum nicht verhindert, vielmehr hätte er vor die restitutionem sanitatis seiner kräncklichen Frau besorget seyn müssen, und hat er in diesen Punct fast der Sachen zu wenig als zu viel gethan, daß er diese Sorge denen Müttern überlassen, fol. 48. b. art. inqu. 15. Usus medicamentorum ist res indifferens, licita & interdum summe necessaria, so keinen dolum involviren kan, zumalen da Inquisit weder die Beschaffenheit der Artzeneyen, noch zu was Ende solche eigentlich gebraucht werden, gewust, fol. 48. ad art. 14. 15. und die Medica-

dicamenta, deren die J. sich bedienet, keinesweges, wie anfänglich vermuthet worden, abortiva, sondern nach dem attest. med. sub. ♃. qu. 3. & fol. act. 100. nur schlechte Blut-reinigende und stärckende Sachen gewesen, welche jeder gesunder Mensch, cujusvis sexus sit, einnehmen kan, und welche der Erfinder seinen drey kleinen Kindern gegeben, juxta depos. Test. ad art. def. 10. in Rot. sub O. Man siehet hieraus die Einfalt der Bauers-Leute, welche vermeynen, es müssen des Laboranten E. Kräuter-Thee, Pillen, Syrup und Schnupf-Toback in allen Kranckheiten dienlich seyn, weil er circumforaneorum more so viel Rühmens davon machet, die zwar einen gesunden Menschen nicht schaden, denen Krancken hingegen wenig helffen, am wenigsten aber, & quod fere ridiculum, abortum zuwege bringen mögen.

Quoad III.) Hat zwar Inquisit fol. 22. & fol. 48. 49. ad art. 19. 21. 22. freywillig gestanden, wie seine Mutter ihm erzehlet, daß seine Frau ein Kind bekommen, welches gelebet, und A. M. zu sich genommen hätte: Allein wenn man die circumstantias loci & temporis der Eröffnung, auch die Bestürtzung und Gemüths-Verwirrung, darein Inquisit über solche unvermuthete Nachricht damals gerathen, consideriret, wird sich zeigen, daß er die Nachfrage nach dem Kinde bey der Schwieger-Mutter nicht ex dolo und als ob er gern gesehen, daß es weggeschaffet worden, unterlassen habe, denn a.) Inquisit selbigen Tages, da seine Frau das Kind gebohren, gegen 4 Uhr Abends erst von seiner Arbeit am Herrschafftl. Floß-Holtze, so durch das Geschirr aus dem Walde an die Flöß-Bäche geschaffet werden müssen, nach Hause kommen, und weil er des andern Morgens frühe wieder an die Arbeit fahren müssen, zuvor aber nöthig gefunden, sein Zug-Vieh beschlagen zu lassen, hat er zu dem Ende Huf-Eisen in der Stube unter der Banck gesuchet, wie dieses M. E. G. ad art. defens. 11. 12. in Rotul. sub O. bekräfftiget; nachgehends ist er mit den Ochsen vor die Schmiede getrieben und daselbst wol 2 Stunden, wie er benöthigten Falls eydlich erhärten kan, geblieben, da hat er von allen, was vorgegangen, noch nichts gewust, indem seine Mutter weiter nichts mit ihm geredet, als daß sie ihm gefraget, was er suchet, juxta depr. der G. ad art. defens. 15. Endlich als er bey danckler Nacht (wie denn in Monat Februar. es zumalen an Wald-Orten gar danckel zu werden pfleget) seine Ochsen gefüttert, hat ihm die Mutter im Stalle was eröffnet, darüber er nothwendig in die äusserste Bestürtzung gesetzet werden müssen; die Zeit und der Ort ist zur Erzehlung dergleichen fatalen Zufalls nicht bequem und schon zu spät gewesen, daß Inquisit das Kind hätte sollen vom Tode erretten, allermassen b.) wohl zu erwegen, daß das Kind gegen Mittag 11 oder 12 Uhr gebohren worden, welches daraus sich verificiret, weil die A. M. gegen den Mittag von der

alten J. geruffen worden, und wol 1 bis ein und halbe Stunde ausgeblieben, nachgehends aber, bis sie nach Hauße kommen, ihren Spinn-Gästen erst die Mahlzeit, angerichtet per depos. der M. fol. 11. b. & test. C. E. M. fol 26. It. M. W. fol. 27. Auf den späten Abend hat J. von der Mutter die Begebenheit erfahren, daß nach der Geburt des Kindes wenigstens 6 bis 7 Stunden verflossen gewesen, einfolglich hat das zarte Kind, so von der Groß-Mutter in eine Scheune bey strenger Winters-Kälte, die im Monat Februar. zumal an Orten, so wie das Dorf G. mitten im hohen Walde liegen, noch gewöhnl. geleget, und die Verbindung der Nabelschnur bey selbigen unterlassen worden, daß es sich nothwendig verbluten und schwere Zufälle bey ihm sich äussern müssen, per attest. med. sub ♃. qu. 8. ohnmöglich mehr leben können. Dahero würde auch die Nachfrage gantz vergeblich gewesen seyn, weil doch Inquisit ihme das Leben nicht hätte wiedergeben mögen. c.) Ferner da seine Mutter ihm erzehlet, daß A. M. das Kind zu sich genommen, ist destoweniger ein böser Vorsatz bey ihm zu vermuthen, denn er hat solcher gestalt anders nicht glauben können, als daß es wohl aufgehoben seyn müsse, wie solte er denn seiner Schwieger-Mutter zugetrauet haben, daß sie mit dem Kinde eine böse That vorgenommen hätte? vielmehr ist er überzeuget gewesen, sie würde es wohl in acht nehmen und zu rechter Zeit, wenn der Zorn seines Vaters gestillet, wieder bringen. Es will zwar die alte J. vorgeben, sie hätte Inquisiten gesagt: daß Kind lege in N. M. Scheune. Allein wie überhaupt dieses alte waschhafftige Weib keinen fidem meritiret, so widerspricht auch Inquisit diesem Vorgeben beständig, und wenn es ja geschehen, hat er es für Angst und Bestürtzung nicht gehöret. fol 49. ad art. 23. fol. 70. ad art. confront. 2. Dannenhero d.) aller dolus um so mehr removiret wird, da Inquisit durch die unvermuthete Nachricht in solche Gemüths-Bestürtzung, Angst, Furcht und confusion gerathen, daß er ohnmöglich sich zu etwas determiniren können; Es ist leicht abzunehmen, in was für Verwirrung ein Mensch geräth, der bey einer widrigen Begebenheit sich, wie Inquisit vorstellen muß, den hefftigen Zorn und die Drohungen eines harten Vaters, von dem er sich nichts Gutes gewiß zu versehen gehabt, sondern glauben müssen, daß er nach seiner bekannten Conduite als ein mörrischer, zanckfüchtiger, fluchischer und bedrohischer Mensch, vor dem sich jdermann fürchtet, juxta attest. der Gemeinde zu G. sub ♀. ihn nunmehro nicht kindlich, sondern so zu sagen, wie einen Hund tractiren würde, worzu gekommen, daß er seine Frau halb todt angetroffen, fol. 22. einfolglich ist ihm als einem einfältigen Bauers-Kerl nicht zur Last zu legen, daß er in dieser Angst sich nicht entschliessen können ob er nach dem Kinde gehen solle oder nicht? und aus Ubereilung gesagt; Er wolle davon lauffen, da öffters

der

der klügste Mensch bey fatalen Zufällen nicht gleich ein consilium zu fassen weiß. Nechst diesen hat ihn auch e.) die damalige Gegenwart seines Vaters verhindert, welcher anfänglich, wie die alte J. die Nachricht gebracht, im Hofe Holtz gespalten, nachgehends in der Stube die gantze Nacht über geblieben, daß Inquisit nicht einmal Gelegenheit gehabt mit seiner Frau zu sprechen, geschweige denn aus den Hauße zu gehen; daß er aber auch des andern Tages darum sich nicht bekümmert haben soll, vielmehr an seine Arbeit gegangen, mag ihn gleichfals nicht graviren, denn 1.) hat er seines Beruffes abgewartet, 2.) da er bey seinen Vater vor einen Knecht arbeitet, und ob er wol verheyrathet, dennoch an dessen Brodte isset, wie würde ihn dieser mürrische und betrohische Mann angesehen haben, wenn er einen Tag an seiner ordentl. Arbeit aussetzen wollen? 3.) Ist bekannt, und wird Fürstl. Amts wegen hochgeneigt ad marginem zu attestiren geziemend gebeten, daß zu selbiger Zeit diejenigen Unterthanen so Fuhrwerck halten, das Herrschafftl. Floß-Holtz aus dem Wulde ans Wasser anzufahren angehalten, und wegen herannahender Floß-Zeit vermittelst der execution dazu gezwungen werden, welches Inquisitens Vater gleichfals wiederfahren, mithin hat Inquisit als dessen Knecht zu Abwendung der execution nicht eine Stunde geschweige einen Tag an dieser pressanten Arbeit versäumen dürffen, und hierunter sowol seiner Unterthanen Pflicht gehorsamst nachgelebet, als auch den Willen eines harten Vaters nach dem 4ten Gebot sich einfältigst unterworffen. 4.) Würde auch seine Sorgfalt vergeblich gewesen seyn, indem das Kind nicht mehr gelebet; Inquisit hat also besser gethan, daß er in diesem Handel sich nicht meliren, und wenn er zu Hauße geblieben wäre, Verdacht, als hätte er an dessen Todte mit Schuld erregen, und sich keine Verantwortung zuziehen wollen. fol. 49. ad art. 24. Und aus dieser Ursache hat er auch des 3ten Tages seiner Arbeit abgewartet, damit er von allen Verdacht und Verantwortung, zumalen da seine Mutter und Schwieger-Mutter Abends vorher an ihm gesetzet, er solte das todte Kind weg schaffen, frey seyn möchte.

Daß dieses die Wahrheit, attestiret I. C. F.

Endlich quoad IV. gestehet Inquisit sowol bey den summarischen Verhör fol. 15. b. als ad art. inquis. 31. fol. 15. daß er das todte Kind den 3ten Tag nach der Geburt Abends 8 Uhr in den F. Teich getragen: wiewol nun dieses ein ziemliches Versehen von ihm bey gegenwärtigen Casu ist, und er sich wohl bescheidet, daß er deßfals, da er sonst an der gantzen Sache propter ignorantiam & absentiam unschuldig ist, mit Strafe angesehen werden möchte, so wird ihm doch pro mitiganda ea hauptsächlich zu statten kommen müssen, daß er hiebey ebenfals nicht ex dolo gehandelt, sondern vielmehr dieses

Ver-

Verbrechen seiner Einfalt und hefftigen Furcht zuzuschreiben sey. Das öfftere Anhalten und Loßstürmen seiner Mutter ist Beweiß genug darvon, welcher er sich zu 3en malen widersetzet, und zu Ausführung eines Consilii davon nicht den geringsten Theil gehabt, sondern, daß die beyden Mütter unter sich mit allen Fleiß ausgedacht, wie solches ex responsione der alten J. fol. 14. 15. 72. ad artic. confront. 5. und der A. M. fol. 12. a. b. fol. 70. ad art. confront. I. deutlich erhellet, kein Instrumentum seyn wollen, bis er endlich aus Einfalt durch listige Uberredung eines alten Weibes sich überwinden lassen, sintemahlen a.) Beyde Mütter den andern Abend, da er von seiner Berufs-Arbeit nach Hauße kommen, an ihn gesetzet und verlanget, er solte das Kind wegschaffen, fol. 15. b. in fine fol. 50. ad art. 29. fol. 67. ad art. 76. b.) Die alte J. den 3ten Abend ihr Verlangen wiederholet, und Inquisit dessen sich abermals gewägert, c.) ist diese allem ohngeachtet bey ihren bösen Consilio geblieben, und hat ihm das Kind in einer alten Schürtze gebracht, fol. 67. ad art. 76. auch nicht nachgelassen bis er damit fortgegangen, wie sie solches selbst bekennet, er hätte es nicht vor sich gethan, sondern sie hätten ihn darzu beredet, fol. 15. b. in fine fol 58. ad artic. 66. fol 67. ad art. 76. 77. nimia autem persuasio habet vim coactionis. Carpzov. P. 2. quæst. 68. 22. 27. Wer siehet hierbey nicht daß bey Inquisito nicht der geringste Vorsatz gewesen, und er bey diesen Unglück mehr Mitleidenheit als Strafe verdienet? Er hat das Kind nicht zu dem Ende weggetragen, damit das delictum nicht offenbar werden sollen, denn dieses hätte ihm damals gleich viel gelten können, weil er davon gantz unschuldig und weder bey den bösen Rath der alten Weiber zugegen gewesen, noch darein gewilliget oder Theil daran gehabt, allermaßen er a.) wie seine Frau das Kind bekommen, nicht einheimisch gewesen, sonsten würde er solches wie er ad art. 27. fol. 49. b. betheuret, nicht haben lassen wegschaffen, wenn es was anders gekostet hätte, auch nichts daraus gemacht, wenn es offenbar worden. b.) Haben die beyden Mütter, zumalen die alte J. gleich nach der Geburt ihre gottlose Consilia geäussert, wie sie ihre proæresin delinquendi, als das formale delicti fol. 55. b. ad art. 42. 43. fol. 57. ad art 55. fol. 58. b. ad artic. 69. fol. 63. ad art. 36. fol. 66. b. ad art. 64. ungescheuet bekennen, da sie das Kind, damit es elendiglich umkommen müste, bald haben in die Scheune legen, bald unter die Schaal-Höltzer in der Scheune hacken, bald im Stalle verscharren wollen. Diese Consilia sind alle in Abwesenheit Inquisitens geschmiedet und theils zu Wercke gerichtet worden, von diesen allen hat er nichts gewust, vielweniger propter absentiam an den bösen Handel Theil gehabt, einfolglich und da keine der beyden Mütter ihm oder seiner Frau, auf was Art das Kind um das Leben kommen, eröffnet, fol. 49. b.

ad

ad art. 25. 26. würde es ihm gleich viel gewesen seyn, wenn die That nur bald offenbar worden, daß er sie aber selbst offenbaren, wider seine leibliche Mutter und Schwieger-Mutter einen delatorem abgeben soll, ist er nicht verbunden, ja ihm nicht einmal erlaubt gewesen, vid. L. II. §. 1. ff. de accusation. ibi ream eam (matrem) L. Cornel. facere permissum ei (filio) non est. Wannenhero Inquisit, da ihn a.) seiner Frauen Schwangerschafft unbekannt gewesen, b.) Usus medicamentorum eine erlaubte und indifferente Sache ist, er an dem Infanticidio propter absentiam & ignorantiam wegen consilium dando noch consentiendo Theil oder Schuld hat, der gewissen Hoffnung lebet, er werde in Ansehung, daß er zu Wegtragung des Kindes 1.) durch hefftiges Anhalten und listige Uberredung der Mutter gezwungen worden, 2.) der allzugrossen Furcht, die er vor seinen Vater haben müssen, qui metus in constantem virum cadere potuit, weil sich vor diesen jedermann fürchtet, juxta attestat. sub signo ♀. 3.) seines freywilligen Geständnisses. 4.) der bereits erlittenen beynahe Vierteljährigen Hafft, und da sein Versehen nicht ex dolo, sondern lediglich ex culpa levi hergerühret, wo nicht von aller weitern Strafe absolviret werden, dennoch nur mit einer leidlichen Gefängniß- oder Geld-Strafe zu belegen seyn; allermassen in Actis nicht die geringste Spur seyn wird, daß er conscius infanticidii sey, und das blosse Wegtragen des todten Kindes dazu kein indicium geben mag. Gewiß die alten Mütter würden es nicht verschwiegen haben, wenn sie das geringste wider Inquisiten gewust, da er aber niemals in ihren Rath kommen, noch darein geheelet, als kan er wegen ihrer That auch nicht zur Verantwortung gezogen werden, zumalen da schon in Act. ex propria confess. matris & socrus, Beweiß genug vorhanden, wer an des Kindes todt schuldig sey. Sie gestehen ja beyde, daß Kind sey zu dem Ende in die Scheune geleget worden, daß es elendiglich ums Leben kommen solle, ja die alte J. bekennet, wer die Autores & socii criminis sind, ad art. 70. fol. 58. gantz deutlich, wenn sie antwortet: Es hätte eine so wol Theil daran als die andere. Wenn also Inquisit solius vel consocius delicti gewesen, oder nur culpam darbey committiret hätte, sie würden ihm gewiß nicht verschonet, sondern mit angegeben haben, allein sein gutes Gewissen spricht ihn davon frey, und woferne denen künfftigen hocherleuchteten Herrn Urthels-Verfassern ein dubium überbleiben solte, kan Inquisit salva conscientia daß alles was er angegeben, die lautere reine Wahrheit, und ihm weiter nichts bekannt, er auch an dem Infanticidio weder consilium dando noch consentiendo einigen Theil oder Schuld habe, per juramentum erhärten. Wie er denn einer getreulichen Sentenz sich getröstet; Alles dasjenige, was noch zu seiner Defension directe vel indirecte dienen könte, ex officio zu

suppliren unterthänig bittet, und im Namen GOttes zu einen erfreulichen Urtheil submittiret.

Judicium privatum Medicum.

Als derselbe mir zu Führung einer gewissen Defension einige quæstiones medicas vorgeleget, und darüber mein Gutachten ihme zu eröffnen, mich freundlich ersuchet, so habe ich solche nach denen principiis medicis, und eigener Erfahrung erwogen, und ertheile dahero salvo meliori mein judicium wie folget. Quæstio prima. Ob eine primipara ihre Schwangerschafft wol wissen könne, wenn sie ein einfältiges und blödes Mensch ist, und probabiliter sich einbildet, ihr Leib sey obstructione mensium, diese aber von Schrecken, ab externe assumtis, von kalten Kofend auf die Hitze, entstanden, und in ihrer Einbildung von einem Artzte, vel quasi tali, auch andern Weibern bestärcket wird? Resp. ad quæst. I. Ob wol nicht zu läugnen, daß eine primipara, wo nicht in primis mensibus graviditatis, vel gestationis, jedoch ihre Schwangerschafft in ultimis mensibus, wegen des partus ziemlicher Regung in utero wohl wissen könne; so wird doch davor gehalten, daß im Fall bey einer einfältigen Menschen, und Dirne, wann sie sich eines hohen Leibes, als ob er von der obstructione mensium, diese aber von Schrecken und externe assumtis nimie refrigerantibus entstanden, einbildet, und hierinne von Aertzten und Weibern die zumal Mütter gewesen, bestärcket wird, ihre Schwangerschafft bis zuletzt ihr wol unwissend und unbekannt seyn möge, immassen obstructio mensium gar verschiedene Zufälle, wie auch die Einbildungs-Krafft bey Schwangern singulaire Gedancken zu verursachen pflegen, wovon jederzeit ration zu geben einem Medico schwer fället, mithin recondita natura dabey in acht genommen werden müssen. Quæst. II. Ob Weibes-Personen nicht gar offte solche Zufälle gewöhnlich seyn, daß die Besinnung und Empfindungs-Kräffte, mithin operationes mentis, bey ihnen zu cessiren pflegen, zumal wann affectus animi, moeror, anxietas, timor, metus turpitudinis im Wochen-Bette darzu kommen, und sie sonsten nicht wohl gewartet werden, zumaln in der Kälte sich aufhalten müssen? Resp. ad quæst. II. Daß die quæstion wegen der cessirenden operationum mentis nach vorkommenden Umständen zu bejahen sey. Es wird kein Medicus die harten Zufälle, so denen Kindbetterinnen post partum begegnen, läugnen können, und daß propter debilitationes varias, die tempora partus accidiren können, sich kurtz nach der Geburt, eine Zeitlang die Besinnungs- und Entschliessungs-Kräffte öffters zu entgehen pflegen, propter arctissimum, inter corpus & animam directricem, vinculum, wobey denn die affectus animi fortiores, dergleichen die angefragten sind, auch die entgehende Wartung, und

zustos-

zustossende Erkältung, cum etiam mors in rigore consistat, noch ein weit mehreres zur alienatione und zum defectu animi beyzutragen vermögend sind. Quæst. III. Ob ein gemeiner Kräuter-Thee, Pilulen, so promiscue distribuiret worden, Syrupp, Schnupf-Toback, pro abortivis zu achten, und wenn diese Dinge von einer Schwangern, in vorgeschriebener, oder geringere Dosi gebraucht werden, solchen effectum abortus nach sich ziehen und wircken mögen? Resp. ad quæst. III. Hierauf antworte ich, daß von solchen Medicamenten, wann sie gewöhnlich und vorgeschriebener maßen gebrauchet werden, bey Schwangern kein abortus entstehen möge; abortus ist eine unzeitige vor dem siebenden Monat entstehende Menschen-Geburt, das Gebohrne sey nun todt oder lebendig. Er entstehet entweder von der Frucht oder von der Mutter; von dieser, wann sie nicht gebührende Nahrung zu sich nimmet, überflüßiges und scorbutisches Geblüt bey sich hat, äusserlich concussiones an sich ausübet, fallen, stossen, innerliche Aergerniß, Zorn, Erschrecken, starcke Erschütterungen, von Husten, Schreyen, ihr begegnen; im erstern Falle, wenn das Kind zu groß, kranck oder faulend, die Nabelschnur übernatürlicher Weise zu kurtz ist; von denen medicamentis aber, die in der Frage berühret werden, zumalen wann sie unter deren præscription genommen werden, kan keines dergleichen den effect thun, wiewol die süssen Sachen als Syrup einiges Schneiden zu verursachen pflegen. Quæst. IV. Ob nicht die so genannten Lochia bey denen Weibs-Personen nach der Geburt gemeiniglich durch Geblüt und stückweise mit üblen Geruch fortzugehen pflegen, und dahero kein indicium abortus zu folgern sey? Resp. ad quæst. IV. Daß die Lochia allen Gebährenden post partum gemein, bey vielen auch, zumalen wenn sie Erkältungen leiden, stückweise fortgehen, ist kein Zweifel, wobey der fœtor, sie seyn fliessend oder stückweise, wegen deren Sammlung und putrefaction selten auszubleiben pfleget, daß dannenhero ex lochiis kein abortus zu præsumiren oder zu statuiren ist. Quæst. V. Ob post tempus medium graviditatis, ein abortus absque periculo vitæ, gravidæ, durch medicamenta procuriret werden könne? Resp. ad quæst. V. Daß kein abortus absque periculo vitæ geschehen, auch derselbe per medicamenta qua talia, rite & bene applicata nicht procuriret werden könne, wol aber solcher geschehen möge cum periculo durch drastica und starcke emmenagoga u. d. g. Quæst. VI. Ob ein neugebohrnes Kind, das in partu auf den Kopf gefallen, daß davon eine extravasatio sanguinis entstanden, schreyen, einen vagitum von sich geben, und eine Stunde oder Zeitlang leben möge? Resp. ad VI. Daß dieses nicht seyn möge, und daran allerdings zu zweifeln stehe, daß ein in partu gestürtztes Kind, bey dem sich hernach eine extravasatio sanguinis inter cutem & cranium bey der Section findet, solte schreyen oder eine

Zeitlang solte leben können, denn durch ein dergleichen Fall bey einem so zarten Kinde, die vasa sanguifera, in und unter dem cranio zerrissen, und aller motus und sensus sofort erloschen seyn würden, daß es weder eine Stunde leben noch schreyen möge. Quæst. VII. Ob nicht vielmehr, wenn ein neugebohrnes Kind einige Stunden gelebet, indessen schreyen, und bey dessen section, inter cutem cranium ejus, sich eine quantitæt, oder Löffel voll extravasirtes Geblüt findet, solche extravasatio eine Zeitlang post partum, durch eine äusserliche violenz, Schlag, Stoß oder Truck müste geschehen seyn? Resp. ad quæst. VII. Diese Frage ergiebet sich bereits aus voriger, denn wann bey einer empfangenen contusion in partu das Kind weder eine Zeitlang leben noch schreyen möge; so folget von selbsten, daß die extravasation post partum durch eine violenz und äusserliche Gewalt veranlasset worden seyn müsse. Quæst. VIII. Ob die Verbindung der Nabelschnur bey einem neugebohrnen Kinde nöthig, ob statt deren die Hineinsteckung derselben in eines Kindes Leib gewöhnlich und solches dem Kinde heilsam oder schädlich seyn? Resp. ad quæst. VIII. Die Verbindung der Nabelschnur ist hypothetice nöthig, hingegen auch die Hineinsteckung derselben in des Kindes Leib schädlich, gestalten auf solche Weise das Kind sich verbluten, und ihme schwere Zufälle entstehen können. Worinne also dem Herrn, den Begehren nach, mit Eröffnung meiner Meynung nicht entstehen wollen. Zu mehrer Bekräfftigung habe ich dieses Gutachten unter meiner Hand und Siegel ausgestellet

A. den 23. Maji 1737. E. E. R.

Defensio tertia A. M.

Daß des W. N. J. Ehe-Weib A. M. zu G. kurtz nach ihrer Trauung eines lebendigen Kindes auf ihrem Boden genesen, solches findet sich fol. 7. von ihr ausdrücklich zugestanden und eingeräumet, es bestätigen auch selbiges fol. 11. b. & fol. 13. die Mit-Inquisitinnen, ihre resp. Mutter und Schwieger-Mutter, A. M. ein und M. J. welche beyderseits darzu kommen und Hand anlegen helffen. Daß dieses nemliche Kind nachhero weiter von seinem leiblichen Vater W. N. J. in der Fr. Gemeinde Teich getragen, und geworffen worden, gestehet dieser ad art. 29. 30. & 31. fol. 50. ebenfals ein, mithin bleibet ratione corporis delicti, welches sich ex post zufälliger Weise aufgefunden, vornemlich noch zu untersuchen: Ob das der puerperæ juxta fol. 11. b. gleich nach der Geburt von der M. und J. ihrer resp. Mutter und Schwieger-Mutter ab und zu sich genommene Kind die 1½ Tage über, da es juxta fol. 65. b. in der Scheune liegend blieben, noch völlig gelebet, also etwan gar lebendig ersäuffet oder sonst mörderischer Weise umgebracht worden? Beydes läugnen die

die Inquisiten, und A. M. der ich das Wort reden soll behauptet Ausweiß depos. fol. 64. ad art. 49. & 50. alleine, daß den ersten Abend, da von ihr das Vieh beschicket worden, sie das Kind im Stalle noch habe schreyen hören, da hingegen bey dem, des andern Abends erfolgten Abholen aus der Scheune sich das Kind nicht mehr gereget, sondern todt gewesen seyn müsse, pro ut adparet. & depos. ad art. 58. & 59. fol. 65. b. Nun scheinet zwar gedachte M. hauptsächlich gegen und wieder sich zu haben, daß juxta fol. 11. b. sie das Kind gleich nach der Geburt in ihre Schürtze gefasset, mit sich in ihre Scheune genommen, und nur etwas Stroh darunter und darüber geleget juxta fol. 64. 65. die erste Nacht nicht allein, sondern auch den gantzen andern Tag über bis auf den Abend so liegen lassen, daß es mittlerweile nothwendig crepiren müssen: werden aber sämtl. in Actis begriffene und sich daraus vorthuende Umstände mit zur Hand genommen, so findet sich Handgreifflich, daß dieses alles auf ausdrücklichen Geheiß der alten M. J. vid. fol. 11. b. fol. 14. & f. 54. ad art. 32. fol. 63. ad art. 36. fol. 64. 67. geschehen, des Kindes Vater W. N. J. auch nun die gantze Affaire gewust haben, da er nemlich so früh bey seiner Rückkunfft aus dem Holtze dem ersten Abend gienge fol. 56. art. 45. & 46. & fol. 69. b. hiervon avisiret worden, welches unter andern mit daraus erhellet, daß nach der deposition ad art. 76. fol. 67. die J. ihren Sohne NB. zwey Abende hinter einander das Kind weg zu schaffen genöthiget, folglich, wenn man es beym Lichte besiehet, allen dreyen Personen, und darunter vorneml. dem leibl. Vater das Kind in Sicherheit des Lebens zu stellen, obgelegen hätte, wie denn auch hierzu den ersten Abend juxta sup. deducta nach res integra gewesen, der Vater aber gleichwol von der bey ihm über-Hand genommenen sträffbaren desperation von welcher seiner Mutter fol. 12. ausführliche Meldung thut, nicht dazu gelangen mögen, anderntheils die alte J. selbst gleich von Anfangs darauf ausgegangen, wie sie das Kind vom Leben zum Tode fördern möchten, und dieses beweiset M. Defensor ohne alle Mühe folgender Gestalt: Wenn er ex actis darthut, daß a) die J. ihre Schnure juxta depos. ad art. 22. fol. 42. mit dem bekommenen Kinde liegen lassen, und zuvor nach derselben Mutter gelauffen. Daß b) sie das Kind abgelöset und den Nabel guter qver Hand breit nicht verbunden. fol. 53. b. & 69. Daß c) die J. der M. das Kind heissen mitnehmen und die Tochter auch. ad art. 32. fol. 54. Daß d) als die M. wieder zu ihr gegangen und gesagt: was machen wir mit dem Kindgen, da liegt es in der Scheune, fol. 14 b. ad art. 45. die J. keine Anstalt vorgekehret, ja daß e) und welches das allergrausamste, sie dem Sohne das Kind in F. Gemeinde Teich zu tragen, selbsten etliche Abende angelegen. ad art. 76. fol. 67. Daß sie f) ihm das Kind samt der Affter-Geburt in einer alten Schürtze gebracht. ad art. 30. fol.

fol. 50. g) Daß sie der M. das Kind heissen ins Stroh stecken. ad art. 35. & 36. fol. 63. h) Daß sie die M. gebeten das Kind ja keinen Menschen sehen zu lassen. art. 45. 46. fol. 56. Daß i) sie ihrer Schnure zur E. Artzeney gerathen, und eo ipso das Kind vor der Zeit abtreiben wollen. ad art. 12. fol. 52. b. Daß sie k) ihres Sohnes Frau gleich nach der Geburt in die Kirche zu gehen genöthiget, damit kein Mensch mercken solte, daß sie schwanger gewesen. ad art. 78. fol. 67. b. Daß sie l) fol. 55. b. ad art. 42. selbst gestehet, dieses sämtlich in der Absicht gethan zu haben, damit nur das Kind ums Leben kommen möchte, und daß sie endlich m) anfänglich fol. 9. alles und jedes geläugnet bis sie dessen durch Geständniß der andern überführet worden. Wie könten und solten demnach jetzt erzehlte der J ihre vermessene facta der M. im geringsten mit beygeleget werden? und bleiben selbige zur J. alleinigen Verantwort und Bestraffung desto billiger ausgestellet, als die M. bey dem wenigsten concurriret und effective nichts gethan, denn daß sie, wie es die alte J. selbst verlanget, das Kind zu sich genommen, und unter das Stroh geleget, auch wegen der in ihrer Stuben. NB. vid. fol. 11. b. gehabten Spinn-Gäste nirgends wol anders als in die Scheune, und damit es fein warm liegen möchte, zwischen das Stroh bringen können. Dieses ihr Beginnen aber mag ihr gleichwol durchaus nicht dahin gedeutet werden, als hätte sie, welches doch neben dem facto bey jedem Verbrechen wesentlich erfordert wird, animum delinquendi oder dem Vorsatz gehabt, dem unschuldigen Kindlein den geringsten Schaden hierdurch zuzufügen, und wenn ja alle Stricke reissen solten, kan es doch weiter nichts als den Namen einer beschehenen Verwahrlosung und Nachläßigkeit verdienen: si vero negligentia sua fœminæ mortis causam præbuerit, in ejusmodi casu pro gradu modoque culpæ extra ordinem in eam animadverti potest & debet. Kress. crim. ad orest. crim. p. 369. quo & collimat Carpz. in Crim. P. I. Quæst. XV. n. 22. verbis. Quando parricidium neque ex proposito committitur, neque etiam ex actu quopium doloso immediate provenit, ex deviatione tamen in circumspectu imprudentia & stultio actuque illicito causa parricidio præbetur, veluti si quis agendo quid illicite alioque fine ex imprudentia & imperitia mortem causetur, qualis & puerpera occultans puerperium & auxilio omni destituta, partum negligendo ipsique non debito modo subveniendo causam infanticidii præbens, quæ proprie dicitur versari in culpa lata vel latiori. Quo casu nequidem pœna gladii obtinet, sed taliter delinquens fustigatione, vel ad minimum perpetua relegatione puniri debet. Et cum in delictis solum modo attendatur animus & voluntas, non autem exitus. l. divus Adrianus 14. ff ad leg. Corn de sic. hinc & actus hominum non eventu sed consilio metiendi & æstimandi sunt. Tiragoll. de pœn. tempor. omis. 51. n. 7. &

7. & 9. mithin so bleibet auch die Regula feste quoad homicidium præter intentionem & voluntatem perpetratum excusationum mereatur, nec pro ea pœna mortis sit imponenda per ea quæ tradit,

Carpz. in Crim. P. 1. qu. 1. n. 21. Nemis. Carol. art. 146. pr.

sondern solchen Falls aufs höchste fustigatio ac perpetua relegatio bey mit unterlauffender culpa lata, wovor nichts anders das Verbergen des Kindes in der Scheune und daß die M. solches auf Stroh geleget, anzunehmen, erkannt zu werden pfleget, als

Carpz. loc. all. n. 31. & 32. verbis: quæ infantem suum stramini imposuerat & in horreum ponendo causam mortis præbuerat,

dergleichen casus cum præjudiciis in terminis terminantibus selbsten anführet. Dahingegen und wenn gleich an dem, quod signæ violentiæ, vulnera & quæ alia mortem attulerunt, medici inquirant Judicique referant, so ist doch auch gewiß, quod a Medicorum felici vel infelici testimonio hic præcipue salus infanticidæ dependeat, utrum scilicet infantem naturali fato defunctum an morte violenta oppressum fuisse attententur; Wolte man nun in gegenwärtiger Sache dem Besichtigungs- und Sections-Berichte fol. 31. & 38. so gleich den sonst gewöhnlichen Glauben beylegen, so dürffte wol hieraus ein neues, wo nicht das stärckeste indicium gegen die M. aufsteigen und formiret werden, allein es wird selbigen in continenti dadurch begegnet, daß man eines einigen Physici oder Medici relation hierzu bey weiten nicht hinreichig erachte, cum secundum Jura vulgata ad negotia de quibus Medici testari solent, ad minum duo requirantur per ea quæ tradit,

Mascard. de Probat. vol. III, Concl. 139. n. 22.

zumal, quod pace des Hrn. B. dictum sit, wenn sie so schlecht als diese beschaffen, bald auf blosse Vermuthung, bald auf unumstößliche Gewißheiten gerichtet, ja so gar ein und andere essentialia darinnen fehlen, nimirum an partus maturus aut immaturus, nobilioris aut sequioris sexus fuerit, von der unverbundenen Nabelschnure, die doch eine hauptsächliche causam mortis abgiebt und davon beym

Carpz. Crim. quæst. XV. n. 26. 27. & 28. Borger Jurisprud. Crim. p. 354. Heil Judex & defens. p. 394.

besondere præjudicia zu lesen, nicht die geringste Erwehnung geschehen, noch die Leber samt denen übrigen visceribus recht examiniret worden, vielmehr die Berichte selbsten sich offenbar darinnen widersprechen, daß z. E. in ersten fol. 31. seq. sub n. 5. ausdrücklich behauptet wird: Es sey an dem gantzen Cörper und denen artubus nichts violentes zu sehen, und die dislocatio vertebrarum auf nichts denn Vermuthungen, alleine in andern und letztern Bericht aber bald

auf Vermuthungen, fol. 35. seq. laut n. 1. & 4. per verba: Welche vermuthlich durch einen daselbst unselig zugefügten Schlag oder Stoß und Zerquetschung verursachet worden ꝛc. Und ob nun auch die bey der erstern Besichtigung angemerckte Entblösung der Haut im Gesichte des Kindes von dieser Gewaltthätigkeit herrühren, kan so eigentlich nicht determiniret werden ꝛc. Bald aber, wie der Schluß zeiget: Aus diesen wird nun klar erhellen, daß an dem Kinde eine grausame Gewaltthätigkeit ausgeübet, und hierdurch dessen Tod von der Einwerffung ins Wasser verursachet worden, recht auf mathematische Gewißheiten und quasi apodictice welches doch pro re nata gantz keinen Gehör findet, angetragen worden. Was ferner die sub n. 1. angebentliche starcke suggillationem lividi & nigri coloris betrifft, ist es keine absolute Folge, daß dergleichen von einen Schlage oder Zerquetschung herrühren müsse, bevorab wenn NB das pericranium, wie doch selbsten zugestanden wird, nicht deprimiret gewesen, oder es müste ersten Falls auch das cranium, indem es noch alles gleichsam schwammigt und die suturæ noch nicht recht zusammen mit zerquetschet seyn; glaublich aber ist es, daß da die 3. jun nach der Aussage ad art. 20. fol. 41. das Kind stehend bekommen, diese Suggillation davon herrühre. Die sub n. 3. angezeigte rothbraun unterlauffene Flecken hingegen können eines theils ab imperita puerperæ manu, welche bey dem partu selbsten gantz alleine und ein junges tummes unerfahrnes Mensch gewesen, andern theils von dem Eiße womit der Fr. Teich damals beleget sich gefunden und deswegen derselbe erstlich juxta 32. fol. 50. b. aufgetreten werden müssen, das Kind auch, quod rubro notandum ad art. 31. fol. 50. vom Vater hinein geworffen worden, ihren Ursprung haben: ja wer weiß wie sauber etwan bey der Auffsuchung desselben verfahren, und ob nicht damals als dergl. casum Ill. Thomas. in seinen Juristis. Händeln P. 1. p. 49. seq. anführet, ein incautus indagator mit einen Hacken oder Spiese diese Flecke verursachet, & hinc non constet quis inflixerit; der Raben die ein groß Pferd verzehren und ins kleine bringen können, auch nach denen Besichtigungs-Berichten fol. 31. n. 6. ein ziemliches Loch dem Kinde schon von dem Rücken gefressen, nicht zu gedencken, nach des Wassers, welches sich bey offen gewordenen Wetter nothwendig vom Winde getrieben, regen, und das Kind hier und dar anstossen müssen, einige Erwehnung zu thun. Die dislocatio Atlantis läst sich auch daraus, wenn der Kopf auf beyde Seiten gedrehet werden kan, zumal bey neugebohrnen Kindern, welche beym Leben, so bald den Kopf nicht steiff halten mögen, nicht so schlechterdings beurtheilen, allermeist wenn die musculi & ligamenta schon separiret und Atlas mit denen übrigen vertebris colli bloß lieget, folglich von nichts mehr zusammen gehalten werden kan, sondern sich hin und her nothwendig muß drehen lassen. Noch weniger will ein wel-

ckes Hertz etwas sagen, indem sich dergleichen bey natürlich verstorbenen Menschen ebenfalls findet, und das Lungen-Experiment kan auf verschiedene Art trügen; eventualiter ist es keine Folge das Kind hat gelebet, E ist es auch umgebracht worden. compara

Collebr. Heil Def. & Jud. c. 1. §. 7.

Und diesem allen nach erscheinet aus obangeführten Berichten keines weges, am allerwenigsten recht klar und so viel, daß eine Gewaltthätigkeit an dem Kinde noch vor der Einwerffung ins Wasser ausgeübet worden, daher denn auch hierauf nicht die allermindeste Absicht zu nehmen, sondern, jedoch rectius sentientis judicio, der Augenmerck lediglich auf den gradum, der nicht abzuläugnenden und ex actis selbst hervorscheinenden culpæ zu richten, nach Maße derselben aber pœna extraordinaria zu erkennen; als worzu die M. weil sie fol. 11. b. gleich von Anfange alles richtig, cordat und ohne die geringste variation gestanden, sich desto gewissere Hoffnung machet, und deßfalls zu einer gedeyl. Sentenz submittiret.

N.

Defensio Quarta der alten J.

Es suchen offtmals manche Menschen ein Unglück zu verhüten und zu verhindern, verfallen aber, indem sie dieses thun, dadurch wider ihren Willen und Vorsatz auch Verschulden, zumalen wenn sie bestürtzet sind, gantz unverhofft in ein grösseres, wie davon viele Exempel, wenn es nöthig wäre, angeführet werden könten. Wir haben gegenwärtig ein sattsames Beyspiel an der armen in gefänglicher Hafft sitzenden ältern M. J. aus G. welche auf eben diese Art das widrige Schicksal empfunden: Denn als ihr unzüchtiger Sohn und Schwieger-Tochter sich vor der Zeit zusammen gefunden, u. diese 3 Wochen nach ihrer Hochzeit gleich eines Kindes genesen, ohne daß sie vorhero von ihrer Schwangerschafft einiges Geständniß ablegen wollen, vielmehr ihre Mutter A. M. welche von Inquisitin juxt art. 8. 9 & 10. fol. act. 60. 6. & art. confront. 1. & 2. fol. 71. b. ersuchet worden, ihre Tochter dieserhalb zu vernehmen, und wenn es sich so befinde, solche zu entdecken, immer vor sie gestritten, daß sie nicht schwanger sey, sondern den starcken Leib, vermöge ihres beschehenen Vorgebens, von einer Erhitzung bey der Feuers-Brust und darauf gethanen kalten Trunck Kofent, bekommen, ihr Mann, der alte J. aber ein böser und zorniger Mann, sie dahero sich befürchtet, es möchte, wenn er diese unvermuthete Nachricht erhielte, ein grosses Unglück entstehen, wie sie denn in dieser Angst gleich, da sie diesen schöllen Anblick auf ihren Boden gewahr worden, zu der M. gelauffen, und nach deren Bekänntniß. fol. 11. 13. & ad art. 25. fol. 54. sehr übel gethan, in die Hände geschlagen und gesagt: Ihre Schnur hätte

ein Kind bekommen, sie dürffte es vor den Alten (ihren Mann meynend) nicht sehen lassen, es wäre ein böser Mann, er brächte sonsten alles um! weil, wenn er auch niemand mit der Faust todt geschlagen, es dennoch gar leicht geschehen können, daß durch dessen bezeugten Eiffer und Sæviz den Vater und Mutter oder dem Kinde was tödtliches widerfahren könnte. Diesem vorzukommen, und es zu verhindern hat sie die gute Intention gehabt, die Geburt ihrer Schnur eine Zeitlang geheim zu halten und das Kind zu verbergen, worinne sie mehr klüglich gehandelt als unrecht gethan, immassen der Johabeath 2 Reg. 11. v. 2. & 2. Paralip. 22. v. 11. zum ewigen Ruhm in der heiligen Schrifft aufgezeichnet worden, daß sie den jungen Joas für der Wuth seiner Groß-Mutter der Athaliá verstecket und einige Jahre verborgen gehalten. So gut aber diese Meynung gewesen, so übel ist doch solche hernach wider Verhoffen in der That ausschlagen, sintemal ihrer Schnur Mutter A. M. welche sie gleich juxta fol. 10. 11. b. & 13. & art. 23. 24. fol. 53. b. herbey geruffen und secund. art. 32. fol. 54. b. verlanget, sie solte das Kind und die Mutter dazu mit sich nach Hauße nehmen, um dasselbe zu erhalten, solches zwar nach ihren fol 11. b & 12. gethanen Bekänntniß in eine Schürtze gefasset und mit sich genommen, weil sie aber Spinn-Gäste gehabt, in ihre Scheune gelegt, und wiewol es dieselbe, nach ihrer Spinn-Gäste Weg gehen, in die Stuben bringen können und sollen, sie es dennoch nicht gethan, sondern die gantze Nacht und folgenden Tag drauf in der Scheune liegen lassen, daß es elendiglich crepiren und erfrieren müssen; Welcher durch die M. lediglich verursachte Tod ihr gleichergestalt imputiret, und sie als ein complex und socia criminis geachtet, auch mit der special Inquisition wider sie verfahren worden, da denn freylich in der Angst sie auf einige Articul, die sie nicht recht verstanden, und sich aus einer Blödigkeit und Erschreckung sich vor Gericht nicht begreiffen können, so geantwortet, daß sie dadurch graviret zu seyn, es das Ansehen gewinnen möchte. Allein wenn man die Sache recht beleuchtet und untersuchet, auch genau überleget und betrachtet, so wird sich finden, daß dieselbe an den Tode ihres Sohnes Kindes, nicht die mindeste Schuld habe, noch Ursache daran sey; welches sie dann durch diese kurtze Schutz-Schrifft, vor deren Verstattung sie demüthigsten Danck saget, zu deduciren, auch derer in dieser Bestürtzung etwan mit untergelauffenen Fehler halber bey so beschaffenen Umständen eine gnädige Straffe zu erlangen hoffet.

Anfänglich nun ist daher nicht zu schliessen, noch zu glauben, daß Inquisitin die alte J. den Vorsatz geheget, das Kind als ihr eigen Fleisch und Blut umzubringen, denn sie hierzu nicht die geringste Ursach gehabt, wenn nur die Schwieger-Tochter ihre Schwangerschafft derselben ehender offenbaret, da sie denn solche ihrem Manne mit einer Art würde beygebracht und ihn begütiget

ha-

haben, auch wenn sie diesen Vorsatz gehabt, solches ohne die M. darzu zu nehmen, gleich in ihren Hauße gethan haben, welches sie aber jedennoch ohne der Schnur Vorwissen nicht bewerckstelligen können, daher um so weniger animus occidendi von ihr zu præsumiren. Daß ihr aber die M. f. 12. & art. confr. 1. fol 70. beymessen und vorgeben wollen, wie sie Willens gewesen, das Kind in ihren Stalle unter die Schaalhöltzer einzuhacken, solches ist ohne Grund und mag kein indicium wider sie ausmachen, denn dergleichen Personen, die in eodem delicto graviret und impliciret sind, besonders, wenn sie von dem angeschuldigten Verbrechen sich loß zu machen, und es auf andere zu bringen, gedencken, nicht der geringste Glaube beyzulegen, noch die dadurch jemand graviren mögen, indem bekannten Rechtens: quid extra torturam nominanti non credatur; Daher auch Inquisitin durch solche Beschuldigung nicht verdächtig gemachet wird, vielmehr selbige, weil die M. nach eigenen fol 11. und nur ad art. 27 & 30. fol. 62 b gethanen Geständniß das Kind bey ihrer Tochter lebendig, auf J. Boden angetroffen, und mit sich genommen, es auch in der Schürtze und Scheune noch gelebet und geschrien, dadurch aus allen Verdacht gesetzet und von aller Gefahr befreyet wird, gestalten sie denn bloß zu dem Ende der M. das Kind heissen mit nehmen, damit es nur so lange ausser ihren Hauße möchte lebendig erhalten werden, bis sie es ihren zornigen und eiffersichtigen Manne und Sohne nach und nach beygebracht und selbige wieder besänfftiget, damit nicht durch das angedrohete Davonlauffen des Sohnes, oder sonst ein Unglück, dadurch das Kind ebener Gestalt ums Leben kommen können, entstehen mögen, welches eben causa impulsiva principalis gewesen, dahingegen die M. ad art. inquis. 38. fol. 12. b. vor eine Schande halten wolten, daß die Tochter so bald niederkommen, verfolgsam suspicio & præsumptio mehr wider diese, als die arme unschuldige J. militiret, als wider welche kein indicium proximum vorhanden, bevorab da die M. ad art. 36. f. 63 gestehet, daß sie das Kind aus der Absicht in die Scheune auf das Stroh geleget, daß es ums Leben kommen sollen, ad art. 64. & 65. auch wol erkennet, daß sie das Kind gottloser Weise ums Leben gebracht: Jedoch dürffte es scheinen, daß die J. ad art. inqu. 42 4 . a 55. b. gestanden, wie das Kind zu dem Ende in die Scheune auf das Stroh geleget worden, es auch ihr Vorsatz gewesen, daß es ums Leben kommen sollen. Wenn man diese Articul allein ansiehet, könte man wol nicht anders urtheilen; Wenn man aber die nechsten vorhergehenden dazu nimmt, so ergiebet sich klärlich, daß sie dieses von der M. rede und kein anderer Verstand heraus komme, als daß die M. das Kind zu dem Ende in die Scheune auf das Stroh geleget, und es ihr Wille und Vorsatz gewesen, weil sie es sich erwehnter massen vor eine Schande gehalten, daß es auf diese maße um-

umkommen sollen, welches ihr aber die J. keinesweges geheissen, und sie es besser verstehen sollen, vid. fol. 14. in fin. wie sie sich damit ad art. 36. fol. 63. zu entschuldigen, und ihr unverantwortliches factum dadurch zu justificiren gesuchet: sie hätte es thun müssen, weil es die J. also haben wollen. Allein es mag ihr dieses weder etwas vortragen noch der J. præjudiciren; denn wenn auch uneingeräumten Falles, die J. dergleichen von ihr verlanget, hätte sie es denn deswegen thun sollen? Uberdiß hat die M. ihre Beschuldigung nicht einmal wahrscheinlich machen, geschweige gar erweisen können, wie denn auch nicht zu glauben, daß sie ihr dieses angesonnen; denn ein anders ist daß sie ihr geheissen das Kind und die Tochter dazu (als wodurch sie nichts anders als des Kindes Erhaltung gesuchet) mit sich in ihr Hauß zu nehmen, ein anders aber in die Scheune bey so kalter Witterung nackend auf ein bisgen Stroh zu legen, nec obstat daß dict. Art. 43. lediglich von der J. allein rede; Resp. Sie verstehet das Wort Inquisitin als eine rechte tumme Bauers-Frau nicht, sondern alles von der Inquisitin M. immassen sie denn auch, als ihr Defensor auf erhaltene Hohe Erlaubniß Dom. Judicis inquirentis, in Gegenwart des Hrn. Amts-Actuarii G. welcher dieses entweder hieher ad marginem zu attestiren dienstlich ersuchet, oder die J. ad hos articulos ingleichen 69. & 70. nochmals zu vernehmen gehorsamst gebeten wird, den 10. passato in Gefängniß mit ihr dieser ihrer mit dem ad art. 55. fol. 51. zuwiderlauffenden Aussage halber gesprochen und sie gefraget: Ob denn dieses ihre Meynung bey der Verhör gewesen und noch beständig sey? Sie, ohne daß ihr Defensor ein einiges Wort mit ihr allein geredet, noch solches thun können, und daher aller Verdacht einer Uberredung oder dieselbe auf andere Gedancken zu bringen, billig wegfällt, sie gantz freymüthig und unerschrocken geantwortet: Es wäre dieses ihre Meynung nicht gewesen, daß sie solte gestanden haben, wie sie den Vorsatz und Willen geheget daß das Kind umkommen solte; sie müste entweder die Articul nicht recht verstanden, oder es von der M. geredet haben, gestalten auch die auf nur angezogenen articul 55. f. 57. gethanen Aussage jener (ad art. 42. 43.) schnurstracks zuwider läufft, da sie jedoch nicht läugnet, daß in dieser Angst ihr böse Gedancken wol dergleichen eingegeben, sie hätte aber dennoch solche supprimiret und gantz andere Gedancken gehabt, welches noch ein gut Gemüth anzeiget und an ihr zu loben, auch ein starcker Beweiß ihrer Unschuld ist, und animum occidendi gäntzlich excludiret; daß solchemnach & concurrentibus aliis circumstantiis ihre Aussage billig in consideration zu ziehen. Hieraus folget nun, daß an dieses Kindes Tode die M. die eintzige Ursach sey, obgleich die J. ad art. 70. fol. 596. selbst gestehet, wie eine so wol als die andere Theil daran habe; So kan doch solches ex antea deductis

nicht

nicht de dolo seu culpa commissionis sed tantum culpa omissionis, da sie freylich exactiorem diligentiam adhibiren sollen, verstanden werden, wiewolen daß sie es nicht public gemacht, die sævitia ihres Mannes und besorgendes Unglück von ihren Sohne, der auch wol dazumal von Wasserspringen geredet haben kan, auch sie das Kind der M. übergeben, sie billig excusiret, non obstante, daß sie ad art. præced. 63. wie das Kind aus Vorsatz ums Leben gebracht worden, und sie ihre Sünde bereuete, bekennet; denn durch die zugegebene proæresin verstehet sie nicht ihr eigen, sondern der M. factum dolosum. Und gleich wie ein Missethäter sein eigenes Geständniß ohne andere concurrirende indicia nicht allemal überführet; also kan auch solch Geständniß der J. dazumal, wie sie nur erwehnet, sie die articul in der Angst nicht recht verstanden und lediglich von der M. geredet, nicht von einen von ihr begangenen dolo, sondern nur dahin angenommen werden, daß sie die Wegtragung des Kindes aus ihrem Hauße geschehen lassen, und der M. nicht besser anbefohlen, und gute Aufsicht auf dessen Erhaltung gehabt, welches ihr freylich hernach sehr gereuet, und eine convenable Bestrafung sich werth geachtet. Es erhellet auch solches unter andern daraus, daß, da die M. das Kind ihrer Geständniß nach ad art. 27. & 30. f. 62. b. lebendig in die Schürtze auf J. Boden gefasset, dasselbe darinnen ja des andern Tages noch in der Scheune juxt. art. 49. & 50. fol. 64. b. geschrien, der J. nicht beygemessen werden, daß jene es nicht besser in acht genommen, und in die Stube gebracht, auch ihre Tochter nicht zu sich geholet, wie sie sich desfals ad art. 57. bereits vertheidiget, daß es die M. in ihrer Gewalt gehabt und es erfrieren lassen. Zwar will der von dem Herrn Physico B. erstattete Besichtigungs- und Sections-Bericht f. 31. & 35. absolute behaupten, daß das Kind nothwendig durch eine grausame ausgeübte Gewaltthätigkeit umgebracht seyn müsse: Allein wenn man andrer Herrn Medicorum ihre Meynungen darüber absodern und ad articulos bringen solte, würde sich zu Tage legen, daß die angeführten rationes im mindesten nicht so beschaffen, daß solche mortem violentam nothwendiger weise, inferirten, sondern die darinnen angemerckte und befundene læsionen allerdings entweder bey der Geburt ohne vorsetzliche violenz, oder nach dem Tode diesem Cörperchen zugefüget worden seyn können. Man würde nicht ermangelt haben solches in forma probante zu demonstriren, wenn es eines theils die Zeit verstatten wollen, andern theils auch die Kosten dazu, gestalten Inquisitin, die nichts in Vermögen hat, die defension gratis ex officio geführet werden müssen, suppeditiret worden; Derohalben Hoch-Fürstl. Amt gehorsamst ersuchet wird, in der Urthels-Frage die Herrn Sententionantes mit zu requiriren, daß sie diese Berichte an ein Collegium medi-

cum communiciren, und dessen Bedencken hierüber einholen mögen. Es hat zwar die alte J. dieses nicht nöthig, da kein eintziges indicium infanticidii violenti & dolosi wider sie verhanden, indem der M. ad art. 36 fol. 63. beschehene inculpation dergleichen nicht ausmachet, wie denn dieselbe bey dem examine etliche mal etwas asseriret, daß sie hernach bey der confront. nicht behaupten können, sondern revociren müssen, als wenn sie nemlich in ihrer Aussage fol. 39. die J. beschuldiget, als hätte sie ihr verboten zu der Weh-Mutter zu schicken, hernach aber ad art. confront 3. fol. 70. b. bekennen müssen, daß sie solches nicht gesaget, sondern nur in Gedancken gehabt, und dennoch keinen Scheu getragen, ad art. 44. fol. 7. die unwahre Beschuldigung dahin zu declariren, wie die J. die Worte: durchaus nicht um deswillen gesprochen, daß es nicht solte an Tag kommen, und hat doch geständigter maßen gleichwol von der Wehe-Mutter nichts erwehnet, wie hat denn also die J. solches verbieten können? Sie hat zwar ad art. 46. fol. 56. nicht geläugnet zu der M. gesagt zu haben, sie solle das Kind keinen Menschen sehen lassen, weil sie es aus vorgemeldten Ursachen eine Zeitlang verborgen gehalten wissen wollen, daraus aber folget nicht, daß sie es erfrieren lassen sollen, welches denn eher, da das Kind 2 Tage und 1 Nacht in der Scheune bey so kalter Witterung gelegen, als daß es violenter ums Leben gekommen, zu glauben, und diese ohnstreitige præsumtion wird durch die in dem Sections-Bericht angeführter Merckmahle einer gewaltsamen Ermordung in mindesten nicht elidiret, sintemalen ad n. 1. fol. 35. durch die Einsteckung der Nabelschnur in den Leib die extravasatio, mithin congestio & stagnatio sanguinis ohne adhibirte äusserliche violenz entstehen, auch da die junge J. das Kind stehend bekommen, durch die Stürtzung auf die Erde mit dem Kopf gar wohl verursachet werden können, durch welche extravasirung ad n. 2. das Geblüt, zumalen bey damaliger Kälte nothwendig hat coaguliren, daß die durch die Substanz des Gehirns lauffende venæ & arteriæ voll coagulirtes Geblüt werden müssen; wie denn auch die in n. 3. angemerckten 2 braunrothe unterlauffene äusserliche Flecken per angustum partum geschehen können, sintemal die Erfahrung bezeuget, daß bey denen von primiparis gebohrnen Kindern viel dergleichen Flecke observiret worden, dergestalt, daß auch der gantze Kopf davon voll und gantz schwartz gewesen; nicht weniger hat es geschehen können, daß die Mutter das Kind, wie sie es von der Erde nackend aufgehoben, und ihrer Mutter vid. art. 26. fol. 42. b. in die Schürtze gegeben, so starck angegriffen, daß sie diese Flecken in das zarte Leibgen gedrucket, ob sie schon ad quæst. hujus art. saget, sie hätte es sachte angegriffen, kan sie es doch in damaliger Angst und Schmertzen so accurat nicht observiret haben. Nechst dem ist es auch nicht ohnmöglich, daß

solche Flecke durch die Einwerffung in die Butte, oder gewaltsame Einstossung des Kindes in den zugefrornen Teiche vid. fol. 23. auch Wiederherausholung aus beyden zugefüget worden, und ad n. 4. gantz natürlich, daß, wenn die musculösen Theile abgelöset, der Kopf ohnehin auf beyden Seiten fället, welches gegenwärtig um so mehr nicht anders folgen können, da der Cörper durch das 14 tägige Liegen im Wasser, lubrificiret und humectiret, ja fast putresciret, daß dadurch prima vertebra oder atlas gar leicht, besonders bey der Herausholung dislociret werden können auch müssen, welches alles das künfftige responsum medicum deutlicher und gründlicher darthun wird. Arme Inculpantin, die zwar an einer obschon nicht zu vermuthenden violenz (wie der Besichtigungs-Bericht fol. 31. n. 3. in fin. it. der Sections Bericht fol. 35. n. 1. & 4. selbst nur muthmasset, mithin es apodictice nicht demonstriren kan) keinen Theil hat, führet dieses nur bloß zu dem Ende an, daß wenn wider alles Verhoffen noch ein Verdacht dieserhalb auf ihr beruhen solte, dennoch keine scharffe Frage wider sie erkannt werden mögen, weil pœna ordinaria gäntzlich cessiret, medium autem eruendi veritatem non delatatrocius esse ipsa pœna, indem sich ergeben wird, daß das medicinische Gutachten von denen Berichten, (in welchen der Herr Physicus selbst starck dubitiret und mit sich nicht einig ist) gar weit differiren werden; Bey dem dissensu medicorum aber ad pœnam ordinariam nicht geschritten werden kan. Quando enim sententiæ medicorum variant, contra percussorem pronunciandum esse aliqui volunt, eo, quod in re illicita versatus fuerit & in delictis præsumtio contra delinquentem facienda. Tutior tamen est opinio illorum, qui in dubia hac medicorum opinione mitiorem apprehendunt partem & extraordinariam pœnam delinquenti dictandam suadent, more eo, quod in criminalibus probationes luce meridiana clariores requirantur & sic dubiæ non sufficiunt per text. in L. fin. C. de probat. & L. 5. ff. de pœna. Hippol. in L. 1. n. 10. ad L. Corn. de Sicar. Und wenn, posito sed non concesso, desuper solennissime protestando, die J. nebst der M. dieses Kind umgebracht, dennoch die ordentliche Strafe nicht statt finde; Homicidium enim a pluribus commissum ordinaria pœna non afficitur, Tiraquell. de pœnis temperat. caus. 47. & 63. Carpz. quæst. 25. n. 3. sqq. & P. 4. C. 7. d. 1. Autor enim qui vulnus lethale intulit, ingnoratur, idcirco satius est, nocentem indubio absolvi quam innocentem condemnari, L. Saucimus 5. C. de pœna, weilen ungewiß, welche unter beyden das vulnus lethale da zumal nach dem Sections-Bericht mehr vulnera sich ereignet, zugefüget, bey welcher Ungewißheit pœna ordinaria gleichergestalt cessiret; Quando plures simul aliquot vulnera lethalia intulerunt & de vulneratoribus quidem constat, quisnam vero primum intulerit, dubitatur. Et quamvis æquum

videa-

videatur, omnes pœna ordinaria plectendos esse, quoniam incertum est cujus ictu occisus sit, præcipue cum omnes ictus mortiferi sint, attamen cum semel tantum mori potuisset defunctus, ille qui primum ictum intulit, vere occidisse videtur, cæteri tanquam cadaver vulnerassent. Et ita in hoc casu judicatum reperimus apud Jurisconsultos accuratissimos Bald. in L. 5. C. de accusat. Carpz. P. I. qu. 25. n. 27. Etsi unus quidem lethaliter primum vulneravit, alii vero deinde alia vulnera lethalia intulerunt. Et dicendum, quod in hoc casu quoad pœnam civilem, seu damni emendationem de occiso teneantur. L. 7. ff. ad L. aquil. Quoad pœnam vero corporalem secus dicendum, quod nimirum pœna extraordinaria seu arbitraria locum inveniat. Menach. de arbitr. jud. L. 2. Cent. 4. Cas. 360. n. 8. Derohalben nicht omnes occisores, sondern nur diejenige, wider welche klare indicia vorhanden, zu torquiren, cum ad torturam requirantur probationes luce meridiana clariores. L. fin. C. de probat. Und da wider keinen besonders hinlängliche Muthmassung vorhanden, sie alle damit zu verschonen; Cum ob incertitudinem nemo puniendus sit, multo minus torturæ subjiciendus. Menoch. de L. Caus. 362. n. 16. In obscuris autem quod minimum est, sequimus Can. in obsc. de R. J in 6to. Quoniam melius est nocentem impunitum relinquere quam innocentem condemnare d. L. 5. ff. de pœn. Et in dubio semper benignior sententia amplectenda est. L. 42 ff. de pœn. Noch weniger kan dahero wider unschuldige J. etwas Peinliches erkannt werden, da gar kein Indicium remotum, geschweige proximum verhanden, weil die M. das Kind bey sich in ihre Verwahrung gehabt, und die von ihr beschehene Verwahrlosung desselben nicht so wol pro infanticidio als vielmehr ex positione infantis zu achten; Exponens autem de ejus morte non tenetur, quia mors infantis ex ipsa depositione necessario non provenit, sed infans propterea quod nimis sero & plane non repertus fuerit, sed inedia vel frigore & sic per accidens interiit, utique nec exponens pœna mortis tenebitur. Carpz. P. 1. qu. 10. n. 14. Quæ enim per accidens eveniunt, ex opere aliquo non imputantur agenti ibid. Im Fall auch die Inquisitin M. hierbey etwas versehen, solches doch der J. nicht imputiret werden mag, sie hat auch diese jura noch zum Uberfluß allegiret, daß wenn sie auch als eine complex infanticidii zu consideriren, ihr dennoch bey diesen Umständen weder die Todes-Strafe noch Tortur zuerkannt werden können; Sie hoffet vielmehr ihre innocenz dadurch hinlänglich deduciret zu haben, daß sie a.) das Kind nach der jungen J. ad art. 26. fol. 42. b. gethanen Aussage, ingleichen der M. fol. 11. b. in fin. selbst nicht angegriffen, sondern jene es dieser in die Schürtze gegeben, b.) die M. es nach ihren Geständniß ad art. 49. 50. fol. 64. b. lebendig in ihrer Scheune gehabt, noch sie c.) einer adhibirten violenz beschuldigen können,

nen, welches sie sonst wol schwerlich unterlassen haben würde, und sonst d.) kein ander indicium wider sie verhanden; denn die unterlassene Verbindung der Nabelschnur, und 2.) deren Hineinsteckung in den Leib auch 3.) die Abholung des gestorbenen Kindes aus der M. Scheune, und das sie solches 4.) ihren Sohne heissen in den Teich tragen, sie dahero wenig graviren kan, weil ad 1.) sie bestürtzt und eilfertig, daß der alte J. es nicht gewahr werden sollen, auch die M. selbst dabey gewesen, wie sie es abgelöset und es so gleich in die Schürtze genommen, da sie denn in dieser Eil ad 2.) die Nabelschnur dem Kinde in dem Leib gestecket und geglaubet, daß es eben so gut als verbunden sey, wenigstens so lange bis es die M. in ihr Hauß gebracht, allwo sie es schon verbinden würde, sich persuadiret: Weil sie nun ad 3.) vernommen daß solches todt sey, und sie es doch nicht ändern können, wenn sie es gleich angegeben hätten, vielmehr hat sie ihrem Hauße und Freundschafft keinen Schandfleck anzuhängen, solches lieber verschweigen wollen, zu dem Ende, und damit es nicht offenbar werden soll, sie 4.) ihren Sohne überredet, daß er solches, weil sie in ihrem Hauße doch ein abhorrescenz vor dessen Beerdigung gehabt, in den Fr. Teich als ein corpus exsangue & cadaver, welches doch auf der Welt nicht bleiben können, getragen, weshalb sie auch, weil sie an diesen allen, wie sie ad art. 70. 71. fol. 59. b. wohl erkennet, freylich nicht recht gehandelt, um eine gnädige Strafe demüthig bittet, sonsten aber sich anderweitige defension reserviret.

Responsum Facultatis Medicæ Halensis.

Als von E. Hoch-Fürstl. Schw. Regierung und Amte ein Volumen Actorum Inquisitionalium allhier eingelauffen, und mit unsrer Facultæt communiciret worden, haben wir bey übernommener Collegialischen deliberation nach reifliger und fleißiger derselben Durchgehung zulänglich ersehen, wie die an W. N. J. verehlichte A. M. 23 Jahr alt, drey Wochen nach ihrer Hochzeit, nemlich 14 Tage nach Lichtmeßen an. curr. durch eine ordentliche Geburt eines Kindes genesen, da diese vorhero in ihres Schwieger-Vaters Stuben und Gegenwart mit Geburts-Schmertzen befallen worden, und darauf sich auf den Boden verfüget, daselbst unter Aechzen und Winseln niederkaurend auf die Erde gebohren, wozu ihre Schwieger-Mutter die alte J. gekommen, solchen Zustand ansehend, so fort dieser gebährenden Mutter die M. zugeruffen, welche nebst derselben so gleich zu der jungen J. gekommen, das Kind auf solchen Boden von der Gebährerin gelöset, auch solches der M. in die Schürtze geleget, welches nicht allein gelebet, sondern vernemlich und öffters geschrien, nachher aber von der M. in die Scheune getragen, mit einer

Schütte Stroh überdecket worden, und daselbst liegend geblieben, und da die Geburt Mittags geschehen seyn soll, solches Kind noch selbigen Abends von der M. in der Scheune will schreyen gehöret worden seyn. Da nun dasselbe folgende Nacht in der Scheune ohne weitere Nachsicht geblieben, auch folgenden Tag und Nacht darinn gelassen worden, habe endlich die alte J. dem dritten Abend nach der Geburt dieses nunmehro verstorbene Kind, samt der Affter-Bürde in eine Schürtze gewickelt, ihren Sohn aufgedrungen, welcher es in den F. Gemeinde-Teich tragen müssen, worein er auch selbiges, nachdem er das Eiß dieses Teiches aufgetreten, geworffen, darinnen es bis den 16. Martii, und also über 3 Wochen gelegen, und den 17. dito hernach äusserlich besichtiget, endlich den 19. ejusd ordentlich seciret worden, bey welcher Section folgendes angemercket wurde: 1.) Hat man an occipite zwischen der Haut und pericranio ein Löffel voll extravasirtes Geblüt gefunden; übrigens waren die vasa sanguifera mit coagulirten Geblüt erfüllet. 2.) Sahe man am Halß äusserlich auf beyden Seiten unter dem Kienbacken zwey mit Blut unterlauffene dunckelrothe Flecken, und war die prima colli vertebra zugleich luxiret, daher man den Kopf herum drehen können. 3.) Am thorace rechter Seiten, hat man auch unterlauffenes Geblüt gefunden, im Hertzen war etwas coagulirten Geblütes, und die Lunge habe, nachdem sie ins Wasser geworffen, stets oben geschwommen. 4.) Die Nabelschnur war einer quer Hand breit unverbunden gelassen und in Leib hinein gesteckt. Aus diesen Umständen entstehet dann der gerechte Verdacht, daß diesem Kinde, welches lebendig zur Welt gebohren, müsse Gewalt geschehen seyn: Gleichwie nun dessen die Inquisitinne könte beschuldiget werden, die Defensores hingegen mit Beybringung anderer Ursachen, solches in Zweifel ziehen; also begehren sie hierüber von einer medicinischen Facultæt belehret und beschieden zu werden. Es ist demnach folgende Frage zu erörtern:

Ob dem Kinde Quæstionis **durch eine Gewaltthätigkeit am Haupt oder durch eine andere gewissere Ursach der Tod befördert worden?**

Nun hat es wol ein glaubwürdiges Ansehen, daß vornemlich die Luxatio vertebræ colli die Ursach des Todes sey, immassen überhaupt dergleichen Luxatio auch bey alten und erwachsenen Menschen absolut lethal ist, welches desto gewisser und geschwinder bey neugebohrnen Kindern erfolgen müste; dazu noch solche lethale Gewalt bestärcket werden könte, durch die am Halß erschienenen rothen Flecken, und am Cranio offenbare Coagulation und extravasation des Blutes, welches alles bey einen todten Kinde nicht geschehen mag, sondern annoch den motum sanguinis und partium musculosarum und tunicacearum zum

Vor-

Voraus setzet; hiernebst es auch eine leichte Möglichkeit ist, wann unter der Geburt die Gebärende aus Mangel anderer Hülffe entweder das Kind selbst von sich gezogen, oder da sie kaurend gebohren, das Kind mit dem Kopf auf den harten Boden gedrenget, folglich ihm dadurch an Kopf und Halß hätte Gewalt geschehen können: überdem auch zu Tage lieget, daß allerdings die indicia, welche am Haupt sich ergeben, auf eine Gewalt folgern heissen.

Allein wann man erweget, daß einmal das Kind nach der Geburt offt und laut geschrien, so gar auch noch Abends, und also etliche Stunden nach der Geburt von der M. schreyend gehöret worden, so kan man nicht leichtlich einräumen, daß diese violence durante partu, oder gleich nachher dem Kinde zugefüget worden, immassen eine solche wichtige Luxation gemeiniglich einen schnellen Tod verursachet; nachmalen auch es sich begeben können, daß das sterbende Kind in der Scheune liegend convulsiones erlitten, von welchen nicht allein die ersehenen Flecken, sondern wann das Kind mit den Kopf sich an etwas hartes angeschlagen, hat die contusion und extravalation am cranio, wie auch die Luxatio leicht geschehen können. Nebst diesem auch ex observatione bekannt, wie so gar auch bey erwachsenen Personen es sich begebe, wann sie etliche Wochen bey kalter Witterung im Wasser liegen, daß nicht allein ein Theil des Bluts in ihren Leib hell, frisch und flüßig bleibe, (dergleichen casum einer hæmorrhagiæ in einem Kind, welches 5 Wochen in Wasser gelegen, allegirt, *Garmann. de mirac. mort. lib. 2. tit. 7. §. 3. p. 540.*) welches desto ehender bey Kindern geschehen kan, in welchen die humores überhaupt liquider sind, sondern wann solche aus den Wasser gebrachte corpor wieder an die freye Lufft kommen, hier und dar in superficie Flecken und Stagnirungen bekommen, ohne daß auch neugebohrner Kinder zarter und weicher Leib, zumal wann er lange im Wasser lieget, sehr relaxiret und colliquiret wird. Wie man dann auch nicht versichern kan, mit welcher Vorsichtigkeit die alte J. da sie dieses Kind aus der Scheune geholet, in eine neue Butte geleget, im Holtz-Stall gesetzt, ihren Sohn in einer Schürtze dasselbe übergeben, oder der Sohn mit Trag- und Werffung des Kindes in den Teich, umgegangen, oder ob nicht das Kind in den Teich worauf gefallen, wie es auch mit Aufnehmung desselben aus den Teich, mit Einlegung in die Schachtel, da es schon der Verwesung sonderlich am Haupt nahe gewesen, zugegangen; bey welchen zweifelhafften Umständen man nicht mit sichern Grund erkennen kan, daß von einer der Inquisi innen solche Gewalt dem Kind angethan worden sey. So mag man auch die Ursach des Todes nicht der unverbundenen Nabelschnur beymessen, maßen man keine indicia hat, daß hieraus das Kind sich hätte zu todt bluten müssen, anerwogen in des Kindes Cörper, Hertz- und Blut-Gefässen, noch

ein

ein genugsamer Theil des Blutes sich gezeiget; nachdem auch das frustulum funiculi umbilicalis in den Leib gestecket, und hiermit die dilacerata ostia vasorum verstopffet worden, endlich auch die empfindliche Kälte eine geschwinde constriction an diesen Ort verursachet, folglich der tödtliche Abgang und Ausfluß des Blutes dadurch sattsam gehemmet worden. Auch kan man die eingesendeten Artzeneyen nicht beschuldigen, daß sie einen abortum solten befördert haben, indem gleichwol ein vollkommenes gesundes Kind gebohren worden, nechst dem die accusirte Blutstürtzung, welche auf den Gebrauch der Artzeneyen erfolget wäre, von niemand bezeuget, vielmehr von der jungen J. revociret worden; überdem der süßlich riechende Safft, die zum Theil ex trifol. fibr. Serpill. fl. chamom. paralys. betonic. Stæchad. cyan. Cort. Citr. bestehende species den abortum nicht vermögen können, man auch nechsthin dasiges Ortes leichter erfahren kan, woraus des Medicastri ertheilte remedia bestehen; alle übrige Umstände hingegen diese Artzeneyen frey sprechen, daß sie des Kindes Tod hätten befördern sollen: Wannenhero am gewissesten zu urtheilen daß dieses **Kind**, (welches lebendig und bey solchen Kräfften gewesen, daß es etliche Stunden nach der Geburt geschrien, aus Verwahrlosung, unterlassener Pflege, ermanglender Wärme, wegen grosser Kälte, worüber bey damaliger Zeit die puerpera geklaget, da sie post partum einige Stunden in der kalten Cammer auf den Boden gewesen, halb todt-gefrohren zu haben, auch der Teich mit Eiß überfrohren gewesen,) *sub squalore* **hauptsächlich von Frost gestorben** sey und **sterben haben müssen**; Welches in ratione & experientia einmüthig abgefaßte Judicium Medicum wir mit unsrer Facultæt Insiegel bestättiget ausfertigen wollen. Halle den 22. Junii An. 1737.

Judicium Scabinatus Halensis.

P. P.

Als Derselbe uns die wider A. M., M. J. deren Sohn W. N. J. und dessen Ehe-Weib A. M. M. wegen resp. geständlichen und beschuldigten Kinder-Mords und gefährlichen Hinlegens auch anderer Begünstigungen geführte Inquisitions-Acta, samt deren so wol summarischen als ad Articulos erstatteten Antwort, erfolgten Confrontation, auch übergebene Vertheidigungs-Schrifften zugeschicket, und unsere Rechts-Belehrung darüber zu ertheilen gebeten. Demnach erkennen Wir Königl. Preußische des Hertzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle, nach deren Verleß- und Erwegung vor Recht:

Hat zuförderst ermeldete Inquisitin A. M. so wol summarisch als auf die ihr vorgehaltene Inquisitional Articul in Güte gestanden und bekannt, daß sie im Febr. dieses Jahres, ihrer Tochter A. M. lebendig zur Welt gebohrnes

Kind

Kind mit unverbundener Nabelschnur an sich genommen, selbiges in die Schürtze gethan und in ihre Scheune geleget, mit Stroh bedecket und solchergestalt umkommen lassen.

Ob nun wol zu ihrer Entschuldigung vorgewendet werden will, daß die alte J. ihr das Kind gegeben und weg zu tragen geheissen, deren Sohn auch, als der Inquisitin Schwieger-Sohn, durch seine desperate Aufführung sie darzu vollends bewogen, daß sie dem Kinde keine weitere Hülffe gethan, so wol gedachte J. der Tochter das Kind abgenommen, und die Nabelschnur unverbunden gelassen, nicht weniger vorhero allerhand Artzeney, um den partum abzutreiben, gegeben, welche facta der Inquisitin nicht beyzulegen, vielmehr dieselbe, als sie Spinn-Gäste in der Stube gehabt, das Kind in der Scheune der Wärme halber mit Stroh bedecket, mithin dieses homicidium allenfalls pro mere culposo zu achten, bevorab da das Kind laut Sections-Berichts fol. 31. schon eine starcke læsion am Haupte gehabt, und solche daher bekommen, weil die unerfahrne junge puerpera das Kind in Stehen jedoch niederkaurend gebohren, und auf die Erde schiessen lassen; hiernächst, daß die ältere J. wegen ihres Bekänntnisses ad Artic. inquisit. 41. 42. 43. 56. 69. & 70. gleichfalls so fort am Leben zu bestraffen, in Ansehung W. N. J. aber und dessen Ehe-Weibes auf ein medium eruendi veritatem zu erkennen, es das Ansehen gewinnen möchte.

Alldieweil, aber anfangs erwehnte Inquisitin A. M. ad Artic. 23. seqq. gestehen müssen, daß sie das entleibte Kind lebendig angetroffen, und es geschrien, solchergestalt sie selbiges in die Schürtze gefasset und in ihre Scheune getragen, allwo sie es auf Stroh hingeleget und mit Stroh bedecket, desgleichen ad Artic. 36 fol. 63. daß dieses aus der Absicht geschehen, damit das Kind um das Leben kommen solle: wie sie es denn auch auf solche Weiße jämmerl. umkommen lassen, und weder ihren Spinn-Gästen, denen sie ohnedem gantz andere und falsche Umstände erzehlet, noch sonsten jemand ein Wort davon gesaget, oder die geringste Hülffe weiter gebrauchet, ungeachtet das Kind, laut ihrer Aussage ad Artic. 49. nachhero noch wieder geschrien, dergleichen gefährliches Hinlegen in loco solitario zur Winters-Zeit an sich schon pœnam gladii nach sich ziehet.

Carpz. Pr. crim. P. 1. qu. 10. n. 6 & 7.
conf. Const. crim Art. 132.

Dagegen ihr der J. Geheiß keinesweges zu statten kommet, sondern, wenn die Verabredung richtiger heraus gebracht, beyde am Leben zu bestraffen, darneben die gebrauchte Artzeney und an dem Cörper befundene læsion, vermöge der hiesigen löbl. medicinischen Facultæt Gutachtens, bey dem erfundenen lang-

wierigen und harten Leben des Kindes nichtss zur Sache thut, sondern der Schluß dahin gehet, daß es vom Frost gestorben und sterben müssen: so ist Inquisit. in A. M. wenn sie auf ihren Bekänntniß vor öffentlich gehegten hochnothpeinl. Halß-Gerichte nochmalen verharret, dieses geständlichen Kinder-Mords und gefährlichen Hinlegens halber, mit dem Schwerde vom Leben zum Tode bringen.

So viel aber M. J. die ältere betrifft, ist ihr Geständniß auf vorerwehnte Articul für vollständig nicht zu achten, bevorab da es durch die Aussage ad Artic. 55 & 57. wieder verdunckelt wird, derowegen dieselbe über alle besondere Umstände der Verabredung mit A. M. ob das entleibte Kind in die Scheune geleget worden, daselbst ohne Hülffe liegen bleiben und verfrieren, oder wie es sonst umgebracht werden sollen, nochmals deutlicher zu vernehmen, worauf und wenn sie allenfalls mit der M. nachdem diese von dem Prediger zum Tode zubereitet worden, nochmalen confrontiret, auch dieserhalb ferner ergehet, was recht ist.

Hiernächst ist W. N. J. seiner Begünstigung halber, da auf ihn hauptsächlich weiter nichts gebracht werden kan, als daß er sein Kind, da es schon todt gewesen, in den Teich getragen, auf ein Jahr lang, dessen Ehe-Weib A. M. aber, weil sie ihre Schwangerschafft verschwiegen, vorhero allerley Artzeney zu gebrauchen und heimlich zu gebähren gesuchet, auch von dem weg getragenen Kinde dem Schwieger-Vater oder sonst jemanden nichts entdecket, sondern auch noch nachhero alles verhählen helffen, und zu solchen Behuff kurtz nach der Geburt öffentl. in die Kirche gegangen, auf 2 Jahr lang, nach abgeschworner Uhrphede des Landes zu verweisen, und sind beyderseits die ihres Theils verwandete Unkosten nach deren leidlichen Einrichtung, falls sie des Vermögens, auszuführen schuldig. V. R. W.

Königl. Preußische rc. rc.

exped. den 2. Julii 1737.

CASUS IX.

Infanticidium suspectum, projectione vivi infantis in rivum, commissum, cum decisione quæstionis, an recens natus infans, per tres septimanas in tali rivo absque putredine latitare potuerit.

Excerpta Actorum Inquisitionalium contra M. H.

S. den 28 Mart. 1737. Der Landsknecht referirt, wie die Rede gienge, daß M. H. solle schwanger gehen: Diese saget aus, vor 4 Jahren von einen Musquetirer geschwängert worden zu seyn, nachher wisse sie von keiner Schwangerschafft weiter, offerirt sich zur Besichtigung; Sie wird dem Landknecht zur leidlichen Verwahrung und Besichtigung übergeben. Die Weh-Frau referirt, daß die M. H. starck in Seiten sey, auch Milch in Brüsten habe, man könne aber von ihrer Schwängerung nichts gewisses sagen, indem sie vorgebe von ihrer ersten Niederkunfft annoch Milch in Brüsten behalten zu haben, welches aber nicht glaubhafft sey; Sie hätte ihre menses gehabt, welche aber gantz bloß wären. M. H. antwortet fol. 3. weiter, daß sie nicht schwanger sey, sie habe ihre Zeit, die Milch in Brüsten sey bey ihr vor ihrer ersten Niederkunfft blieben. Das Amt stellt vor, wie ihr Vorgeben vor der Milch unglaublich, da es so lange Zeit her wäre, daß sie ihre Zeit hätte, wäre bey Schwangern nicht ungewöhnlich, dazu könte sich auch wol schon abgeleget haben; sie solte die Wahrheit bekennen: illa bleibet beym läugnen, daß sie von nichts wisse. Das Amt lässet ihre vorige Frau befragen, wie sie sich bey ihr verhalten, und warum sie sie ausser der Zeit aus den Dienst geschaffet. Den 31 Maji meldet der Landknecht, wie die M. H. sehr ängstiglich thue, jedoch nichts bekenne, und von ihrer Unschuld sage. ib. Wird angebracht wie vor 4 Wochen in einen Wasser in der Nachbarschafft bey F. ein Kind gefunden worden, welches daselbst Gerichtl. aufgehoben worden, ohne zu wissen, wem es gehöre. Fol. 6. wird gezeuget, daß M. H. sich in ihrem Dienst wegen ihrer Faulheit nicht geschicket. Arrestatin wird fol. 7. zum Geständniß von neuen ermahnet, will aber von nichts wissen: quæsita, warum sie sich so ängstlich aufgeführt? resp. Weil sie so unschuldig sitzen müsse, und falsch angegeben worden. qu. Ob sie, da sie in F. gedienet, ihre menses gehabt? resp. Ja, die N. Tochter könne es bezeugen. Qu. Ob sie von F. gleich hieher gezogen? resp. ja. Qu. ob sie nicht gehört, daß damal in F. ein Kind in Wasser gefunden worden? resp. Nein, wolle nicht hoffen, daß sie dessen beschuldiget würde. Fol. 9. d. 3. Junii saget die N. Tochter aus, wie sie bey Waschnng niemals gesehen, daß die H. ihre Zeit gehabt, vielmehr habe diese zu ihrer Mutter gesagt, sie solle sich nicht wundern, daß sie einen so dicken Leib habe, denn sie hätte ihre Zeit nicht. Inhafftirte wurde darüber so fort befraget, saget darauf, weil sie ihre Wäsche vorher eingeweichet, so habe man nichts daran sehen können, gestehet von ihren dicken Leib gegen die alte N. gesaget zu haben, weil sie ihre Zeit nicht recht habe, wel-

welches sie von ihrer Niederkunfft her also gehabt, und solches bey letzter Besichtigung also befunden worden. Zeugin saget ihre Aussage der H. ins Gesicht, daß sie damals stärcker an Leib und röther im Gesicht gewesen: arrestatin, erröthet über diese Reden, und saget, sie wisse nicht, daß es so gewesen. Judicium stellt ihr vor, wie sie ziemlich verdächtig sey, nur kurtzens ein Kind gebohren zu haben, weil sie noch Milch in Brüsten habe wird zur Bekänntniß ermahnet: illa negat ut ante. Qu. ob sie nichts von gefundenen Kind bey F. wisse: resp. Will anfangs nichts davon wissen, sagt aber, sie habe davon gehört. Judicium stellt ihr aufs neue den Verdacht vor, daß dieses Kind von ihr gekommen: illa negat. Will die Leute wissen, die sie dessen beschuldigten, will nichts gestehen, allen ermahnen ohngeachtet. Dimissa sed reducta gestehet, daß das gefundene Kind ihr gewesen, so sie einige Tage vor Ostern in ihrer Cammer bekommen, wäre todt und kaum ein viertel Jahr alt gewesen, welches sie so gleich samt der Nachgeburt in einen Lappen gewickelt, ins Wasser geworffen, einen Rosen-Stock drauf gelegt, wäre ihr leid, daß sie es gethan, wobey sie heftig zu weinen angefangen; der Vater zum Kind wäre ein Tagelöhner, welcher 3mal mit ihr zugekommen, das erstemal gleich nach Johannis, deme sie vor Michaelis von ihrer Schwangerschafft Nachricht gegeben. Judicium stellt vor, daß nach der Zeit Rechnung es ein vollkommmen und lebendig Kind habe seyn müssen: illa gesteht, daß das Kind vollkommen und lebendig gewesen, habe es schreyen hören, wäre aber 4 Wochen zu früh kommen: als sie es an einen Sonntag früh unter der Kirche bekommen, habe sie es lebendig in ein Tuch gewickelt, und auch lebendig ins Wasser geworffen, einen Rosen-Stock darauf gelegt, nach Hauße gegangen, das Geblüt in ihrer Cammer aufgewaschen, und habe weder ihr Herr noch Frau etwas davou gesehen noch gehört, bittet die Sache bald auszumachen und sie mit gnädiger Straffe anzusehen. Qu. Ob sie ihre Schwangerschafft nicht verheelet? resp. Die Leute möchten es ihr wol angesehen haben, doch habe ihr niemand deswegen Vorhaltung gethan, sie habe es nur ihrem Kerl offenbaret; gegen ihre Dienst-Frau habe sie gesagt, daß wegen verhaltener Monat-Zeit sie einen dicken Leib habe. Qu. Ob sie nicht die Schwangerschafft deswegen verheelet, weil sie den Vorsatz gehabt, das Kind bey Seite zu schaffen? resp. Nein, sondern solchen Vorsatz hätte sie erst genommen, nachdem sie das Kind bekommen; auch so fort denselben bewerckstelliget. Qu. Ob sie nicht an das Kind ehe sie es ins Wasser getragen, Hand geleget hätte? resp. Nein, ehe sie das Kind ins Wasser geworffen, habe sie es noch einmal angesehen, da es gelebet, und sich gewürget, als ob es das böse Wesen bekommen wolte; es wäre ein Mädgen gewesen.

Act. G. den 5. Jun. 1737. fol. 18. Das Kind ist 8 Tage nach Ostern, nemlich

lich den 29. Apr. gefunden, und den 30 April seciret worden, Inquisitin aber gesagt, wie sie 14 Tage vor Ostern dasselbe ins Wasser geworffen, das Kind aber Merckmahle an sich gehabt, daß es nicht lange in Wasser gelegen: so wurde diese darüber vernommen, und sagt sie habe das Kind gewiß 14 Tage vor Ostern an einen Sonntag Dominica Judica zwischen 8 und 9 Uhr früh in ihrer Cammer bekommen, da es von ihr auf die Erde geschossen, habe bey der Geburt gelebet und geschrien, habe es gleich in eine alte Schürtze gewickelt oben zum Thor heraus ums Dorff herum und in das Wasser getragen; es wäre ihr unterweges niemand begegnet, weil es unter der Kirche gewesen. Als sie das Kind ins Wasser geleget, habe es noch gelebet, sey wieder nach Hauß gegangen, habe das Blut in der Cammer mit einem alten Lappen aufgewischet, solchen vergraben, und habe ihr nichts gefehlet; sie habe ihre Arbeit nach wie vor verrichtet, und hätte man ihr nichts angesehen. 3 Tage darnach wäre sie wieder an das Wasser gegangen, da sie wahrgenommen, daß das Kind noch eben mit den Rosen-Stock noch an den Ort gelegen, und daß ein Aermgen ein wenig heraus gesehen hätte, woüber ihr ein Schrecken ankommen, und sey sie nach der Zeit nicht wieder dahin gegangen, und am Grünen Donnerstage von ihrem Dienst abgezogen. Es sey niemand bey ihr in der Geburt gewesen, habe ihr auch niemand Rath dazu gegeben, sie habe die Gedancken erst gefasset, wie das Kind von ihr gewesen; Was sie gesagt, sey alles wahr, sie wüste es der Zeit nach gewiß. Fol. 20. Daß das Kind so lang unversehrt in Wasser geblieben, müsse daher kommen, weil es ein Quell-Wasser, auch hell, klar und kalt sey wie Brunnen-Wasser, so wäre es auch damals noch nicht warm gewesen; will auf diese Aussage leben und sterben: bittet um die Beschleunigung ihrer Straffe, weil sie wüste, daß sie doch sterben müste.

Fol. 21. Referirt der Hr. Land-Physicus wie das Kind bey der Section ziemlich cadavereus gerochen und einige Tage im Wasser müsse gelegen haben, doch könne er nicht glauben, daß es 3 Wochen darinn gelegen, besonders da der Squalor welchen es mit auf die Welt gebracht, an denselben noch zu sehen gewesen, so er arte sectione abwaschen lassen, nach welcher Reinigung das Kind in Gesicht gantz roth ausgesehen, welches ein Zeichen, daß es lebendig zur Welt gebohren.

Fol. 22. Deponirt die alte R. wie sie an der Inquisitin, da sie bey ihr gedienet, den starcken Leib wahrgenommen: diese aber habe zu ihr gesagt, daß sie davon den starcken Leib habe, weil sie ihre Zeit nicht recht habe; sie habe auch nicht geglaubet, daß sie schwanger sey, indem sie nicht stärcker worden, sondern einmal wie das anderemal blieben, wäre auch stets lustig und gutes Muths gewesen.

Fol. 25. sq. Deponiren einige Zeugen der Inquisitin Schwangerschafft aus verschiedenen indiciis angemerckt zu haben, und wie dieselbe so keck und lustig sich bewiesen.

Fol. 28. Wurde der Chirurgus, welcher bey der Section gewesen, Gerichtl. befraget, ob es möglich, daß das Kind von 7ten bis den 28 April so frisch in Wasser bleiben können? resp. Er halte es vor unglaublich, weil das Kind noch gantz frisch und unverletzt gewesen, hätte das Mäulgen noch offen gehabt, als wenn es erstlich verschieden wäre; so wären auch in dasigen Wasser viel Blut-Igel, auch wäre damals das Wasser nicht weiß, sondern grün und schwartz gewesen, und da der Müller bey kleinen Wasser, wann er mahlen will, das Wasser stemme, hätte das Kind nicht so lange liegen bleiben können, sondern würde vom Wasser ehender mit fortgenommen worden seyn.

Fol. 31. seq. Bleibet Inquisitin bey ihrer vorigen Aussage, insonderheit daß sie das Kind 14 Tage vor Ostern ins Wasser gelegt, es möge hernach schwartz oder weiß ausgesehen haben: daß es aber nicht wäre weg geschlemmet worden, möchte daher kommen, weil ein grosser Rosen-Stock darauf gelegen, und wer wisse ob es noch auf den Flecke gelegen, wo sie es hingelegt. Qu. Ob sie Inquisitin sich nicht deßwegen geschürtzet und vor ihrer Niederkunfft aufgebunden, daß sie dadurch die Schwangerschafft verbergen wolle? resp. Ja, sie habe zwar damit gemeynet, ihre Schwangerschafft zu verheelen, jedoch nicht die Gedancken gehabt, das Kind auf die Seite zu bringen, als wie sie solches bekommen.

Auf Befehl der Gerichte ist zum zweitenmal in der Cammer, wo Inquisitin gebohren, nachgesuchet worden, ob Merckmahle von aufgewaschenen Geblüt daselbst, wie Inquisitin angegeben, ist aber niemalen dessen etwas gefunden worden. fol. 34. b. 22. a.

Fol. 38. sq. Wird vor den Fürstl. Amt zu G. die Inquisitin ad articulos inquisitionales vernommen. Sie heisset M. H. und gehet ins 32ste Jahr. art. 19. Hat an vielen Orten gedienet, aber niemal lang, sondern hat nirgends gut gethan. art. 21. Als sie vergangene Weynachten in das Amtsdorff F. zu N. sich vermiethet, hat sie damals gewust, daß sie schwanger sey, art. 22. Hat ihre Schwangerschafft verheimlichet. art. 26. Sie hat mit dem Schürtz-Band deswegen ihren Leib so starck gebunden, daß man ihr die Schwangerschafft nicht ansehen solle. art. 27. 28. Habe ihre Schwängerung deswegen verheelet, daß sie das Kind auf die Seite zu bringen gedacht. art. 36. Sie habe 14 Tag vor Ostern Sonntags früh das Kind in ihrer Cammer bekommen, da sie in der Nacht Geburts-Schmertzen gefühlet, da sie früh aufgestanden, ihr Vieh gefüttert u. wieder in ihre Cammer gegangen, 2 bis 2½ Stunden zubringend das

Kind

Kind bekommen, da ihr Dienst-Herr in der Kirche, die Frau aber oben in der Cammer in Bette gelegen. artic. 38. Hat das Kind 14 Tag vor Ostern Domin. Judica den 7 April bekommen. art. 41. a. Eine viertel Stunde nach des Kindes Geburt, wäre die Nachgeburt gefolget, und habe sie zwar die Nabelschnur mit einen Messer abgeschnitten, aber nicht verbunden. art. 41. b. Die Nachgeburt habe sie zwischen ihres Herrn und des Nachbars Hauße in eine Ecke in Garten vergraben. art. 42. 55. 56. Sey also falsch, daß sie vor dem gesagt, die Nachgeburt samt den Kinde ins Wasser geworffen zu haben. artic. 44. Das Kind sey vollkommen u. zeitig gewesen. art. 48. Sie habe ihre Frau, als sie gebähren wollen, deswegen nicht zu Hülffe geruffen, weil sie den Vorsatz gehabt, das Kind bey Seite zu schaffen. arr. 57. Als das Kind nach der Geburt auf der Erden gelegen, habe sie die Nabelschnur kurtz am Leibgen abgeschnitten, so dann habe sie es in eine alte Schürtze gewickelt und ins Wasser getragen. art. 52. Sie habe deswegen die Nabelschnur abgeschnitten, damit das Kind sich verbluten und sterben solle, art. 53. welches sie gewust, daß das Kind davon sterben müsse. art. 54. Habe das Kind lebendig eine Stunde lang vor das Dorff ins Wasser getragen. art. 64. Sie habe zwar vormals gesagt, daß sie einige Tage, nachdem sie das Kind ins Wasser getragen, wieder dahin gegangen, es sey aber nicht wahr. art. 67. Der Vater zu den Kind wäre der vorige Schwängerer der Mußquetier J. S. art. 68. wäre also falsch, daß es ein anderer Nahmentl. C. gewesen, wie sie vor dem öffters ausgesaget. artic. 70. 72. Daß sie nicht J. S. angegeben, sey aus Lieb gegen ihn, damit sie ihn nicht ins Unglück bringen möchte, geschehen. arr. 73. Der erste Beyschlaff mit J. S. wäre 8. Tage nach Johannis geschehen, auf den Dorff in einen Bauer-Hauß, nachher solches öffters in G. auf dem Felde geschehen. art. 74. Sey also ihre vorige Aussage falsch, art. 75. jedoch die Zeit von ¾ Jahren richtig, art. 76. folglich das von ihr gebohrne Kind zeitig. art. 82. 84. Als sie gehört, daß ein Kind in Wasser gefunden worden, sey sie nicht wenig darüber erschrocken, und ihr gleich ihr Gewissen geschlagen. artic. 90. Daß das Blut in ihrer Cammer nicht könne gesehen werden, möchte Ursach seyn, weil sie dasselbe mit warmen Wasser aufgewaschen, die Nachgeburt aber würde in Garten noch zu finden seyn. vid artic. 41. b. art. 91. Sie habe das Kind nicht nach Ostern, sondern wie offt gesagt 14 Tag vor Ostern bekommen. art. 92. Sie halte dafür, daß das Kind, welches in den dasigen Wasser gefunden worden, das ihrige sey, indem es nicht allein weiblichen Geschlechts gewesen, sondern auch unter einen Rosen-Stock gefunden worden. art. 100. Gesteht sie vor ihre That den Tod verdienet zu haben, bittet um eine gnädige Straffe, daß sie nicht lange mehr sitzen, und verlange keine Defension. In übrigen gestehet sie alles das sie

in obigen Aussagen von des Kindes Leben, Werffung ins Wasser, und andern besondern Umständen bekannt.

Fol. 52. b. Ist registrirt, daß der Inquisitin gethane Aussage von kurtzer Abschneidung der Nabelschnur und Vergrabung der Nachgeburt in angegebenen Garten, nach den Sections Bericht grund falsch sey, so ist sie deswegen von neuen befraget worden? resp. Will lange nicht antworten, endlich aber gesteht sie, daß es falsch sey, und meldet, daß wie das Kind von ihr gewesen, so bald auch die Nachgeburt von ihr gegangen, welches sie beysammen gelassen, und auch mit einander ins Wasser getragen; inzwischen sey wahr, daß das Kind gelebet, und sie solches lebendig ins Wasser geleget habe.

Fol. 53. b. In additional articulis werden der Inquisitin ihre veränderliche Bekänntnisse vorgehalten, welche sie vor falsch erkennt, und gedacht es würde nicht so viel zu bedeuten haben; indessen sey ihr dieses leid die Obrigkeit mit Lügen berichtet zu haben, bekennet darauf anderst, wie vorhin protocollirt ist.

Fol. 66. sq. Folgen die Jenaische Juristische und Medicinische Urtheile A. B. welches erstere nebst der Fürstl. Confirmation fol 75. der Inquisitin publiciret wird.

Fol. 74. d. 6. Aug. 1737. Wird der Inquisitin das Jenaische Urtheil publiciret, worauf sie zu weinen anfängt, und sagt wann sie ja sterben solte müste sie unschuldig sterben, revocirt hiernebst alles was sie vorher so offt umständlich und gutwillig bekennet: addit. Sie wäre gerne bey ihrer vorigen Aussage geblieben, und hätte die zuerkannte Straffe ausgestanden, wann sie nur wüste, daß sie als eine Lügnerin selig würde. Judicium remonstrirte Inquisitin, wie sie ja bey ihren summarischen so wol, als articulirten Verhör die Umstände des Kinder-Mordes freywillig gestanden, und sie niemand dazu gezwungen habe, so treffen auch die von ihr angegebene Umstände, daß es nehml. ein Mädgen gewesen, ingleichen das sie auf das Kind einen Rosen-Stock geleget, mit dem in der Pferdings Leber Flur todt gefundenen Kind überein: überdieses sie ja bey ihrer arretirung Milch in den Brüsten und eine sehr garstige Couleur in Gesichte gehabt, so das auch ihrer gewesenen Dienst-Frauens der R. Tochter, als diese ihr vorgestellet worden, über sie erschrocken, auch ihr fol. 10. b. unter das Gesicht gesaget, wie sie stärcker vom Leibe und röther in Gesicht gewesen, als sie sich bey ihrer Mutter in Diensten befunden; so habe sie ja auch währender ihrer Gefangenschafft mit einer schwartzen Haube getrauret, und auf Befragen gemeldet, daß sie vor ihr Kind traure, hätte auch zeithero nicht mehr gewünschet, denn das ihr Urtheil komme, und ihr der Tod angekündiget werden möge. Zu welchem Ende sie auch schon an vergangenen Sonnabend von ihren Eltern

Ab-

Abschied nehmen lassen, und ihrem Kinde die Wäsche und Kleidung überschicket, mit dem Vermelden, es werde nicht lange mehr mit ihr werden, und was dergleichen Umstände noch mehr: worzu noch komme, daß sie jetzo weit besser von Coleur dann vormals aussehe; dahero sie die Sache überlegen und bedencken möchte, wie sie sich durch ihr revociren den Arrest verlängern und noch ein grösser Unglück übern Halß ziehen würde.

Illa: Sie habe es ja freylich vormals also angegeben, daß es nemlich ein Mädgen gewesen, und das Kind lebendig ins Wasser geworffen, auch einen Rosen-Stock darauf geleget habe, und hätte sie diese Umstände in der Landknechtey von der Landknechtin erzehlen hören, welches sie nachhero wieder also angegeben, und sey es um deswillen geschehen, weil sie sich für der schweren Ketten, so der Landknecht ihr anlegen wollen, gefürchtet habe, so hätte auch damals bey ihrer Arretirung die Kind-Frau wegen der Milch in Brüsten, diese Sache grösser gemacht, als sie in der That gewesen, indem es in keiner Milch, sondern nur in einen Schleim bestanden, so sie noch bis dato habe; und von ihren vor 4 Jahren gehabten Kind herrühre. Was die N. Tochter wegen des starcken Leibes und garstigen Coleur angegeben, solches hätte dieselbe aus Haß gegen sie gesagt, und hätte Inquisitin jetzo eben einen so starcken Leib wie damals; so hätte die N. Tochter auch mit Unwahrheit angegeben, daß sie ihre monatliche Zeit nicht gehabt habe. Gestehet hiernechst zwar, wie sie vorgegeben, daß sie in der getragnen schwartzen Haube, vor ihr ermordtes Kind traure, allein es wäre deme nicht so gewesen, sondern sie habe vor ihren verstorbenen Pathen getrauret; so könne sie auch nicht läugnen, wie sie bishero immer auf ihren Todt gehoffet, und an vergangenen Sonnabend von ihren Vater Abschied nehmen lassen, auch ihrem Kind etwas Wäsche geschicket, würde auch bey diesen Vorsatz geblieben seyn, wann sie nicht einige Tage her, da die inhafftirte T. so zeithero bey ihr gesessen, besonders gesetzet worden, und sie also Zeit und Gelegenheit gehabt, die Sache besser zu überlegen, bey sich bedacht, ob sie auch mit guten Gewissen als eine Lügnerin sterben könte: da sie sich nun ein Gewissen daraus macht, habe sie sich den Vorsatz gefasset, solches zu melden, und möchte übrigens die Obrigkeit mit ihr machen was sie wolle, ehe sie noch länger Arrest halten, oder noch mehr Verdruß haben solte, wolle sie lieber sehen, daß man das Urtheil an ihr vollstrecke; sie habe es nunmehro von ihren Gewissen, und hoffe sie doch selig zu werden.

Judicium remonstriret Inquisitin anderweit, wie sie böß- und sündlich gehandelt, daß sie die Obrigkeit, wann anders ihr Vorgeben wahr sey, so mit Unwahrheit berichtet, und so viele vergebliche Kosten und Arbeit causiret habe, welches alles bewandten Umständen nach, ihr noch nicht zu glauben sey, son-

dern man vielmehr davor halte, daß die bey ihr gesessene T. Inquisitin auf diese Gedancken gebracht habe, welches sie aber am Ende bereuen werde.

Illa: Es wäre ihr freylich leid, daß sie der Obrigkeit so viel vergebliche Mühe und Kosten verursachet habe: inzwischen wäre sie weder von der T. noch sonsten jemand zur revocation verleitet worden, sondern weilen sie die Sache besser überleget und es vor sündlich gehalten, als eine Lügnerin zu sterben, habe sie den Vorsatz gefasset die Wahrheit zu sagen, es möchte ihr auch gehen wie GOtt wolle, und stelle sie der Obrigkeit anheim, ob man ihr eine anderweite Defension verstatten oder das Leben nehmen lassen wolle.

Fol. 78. Deponirt die Landknechtin wie sie von den gefundenen Kind dann erst in der Landknechtey von der Diebstahls wegen in Hafft gesessenen S. von F. geredet, da der Inquisitin Acten bereits verschicket gewesen; vorhero aber habe niemand daselbst davon geredet, wäre also falsch, daß die H. solches von Deponentin gehöret, die von dieser Sache nichts gewust. Als die H. von jener der S. dieses erzehlen gehört, habe sie gesagt, daß dieses Kind ihr gehöre; indessen sey auch an dem, daß die H. vorhero, und ehe die wegen verdächtigen Kinder-Mords inhafftirte T. in Arrest kommen, beständig gesungen und gebetet: nachdem aber dieses Mensch zu ihr kommen, wäre sie gantz anders worden, und da nunmehro in der Landknechtey wiederum ein wenig Platz worden, und ihr Mann gestern frühe auf Fürstl. Amts-Befehl die T. auf den Boden allein gesetzet, hätte diese sogleich Deponentin gemeldet, wie die H. ihr gesaget, daß sie unschuldig sey, und weder ein Kind, noch solches ins Wasser geworffen habe, auch dabey gedacht, wie sie die T. ebenfals unschuldig, und weder ein Kind gehabt, noch solches umgebracht haben wolle; da dann Deponentin gleich ihre Gedancken dahin gegangen, daß die T. die H. auf diese Gedancken gebracht haben müste.

Da nachher die H. durch ihren Beicht-Vater ermahnet worden, ist sie auf ihrer revocation blieben.

Fol. 82. Folget ein Fürstl. Rescript, in sich haltend, wie sich das Amt bey Fortsetzung dieses Inquisitions-Processus verhalten solle.

Fol. 85. Wird Inquisitin mit der Landknechtin confrontiret: illa dicit: Es wäre ihr nicht mehr erinnerlich, ob die Erzehlung vom Kind, so im Wasser gefunden, von der Landknechtin geschehen, halte dafür, daß solches von der Lands-Botin geschehen, auch wäre an dem, daß die T. zu ihr gesagt, warum sie es gleich gestanden, sie hätte es läugnen sollen, da sie gegen einander ihre Noth und Unschuld geklagt; T. habe es nicht gesagt sie zur revocation zu verleiten, sondern in guter Meynung. Die Landknechtin saget, sie erinnere sich daß die Land-Botin sich nach der Zeit, da die H. schon alle Umstände im Fürstl.

Amt

Amt angegeben, sich in der Land-Vogtey zur Inquisitin gesetzt und gesagt: du gutes Kind, wie bist du auf die Gedancken kommen, daß du das gethan; womit hast du den Rosen-Stock ausgegraben? hæc respondit, Mit einem Messer. Die Land-Botin deponirt, sie könne sich zwar nicht entsinnen, dergleichen mit der Inquisitin gesprochen zu haben; solte es aber geschehen seyn, so wäre es doch erstlich lange nachhero geschehen, da die Inquisitin diese Umstände selbsten also angegeben habe. Inquisitin bleibt darbey, die Land-Botin habe ihrs vorhero gesaget: addit sie habe auch solche Umstände vor ihrer arretirung in der Stadt schon gehöret. Das Judicium stellt ihr ihre vielmalige Veränderung vor, wie sie immer von einen auf das andere falle, welches alles keinen Grund habe, und helffe sie sich mit falschen Vorgeben und Ausschweiffungen, immassen solche Umstände nicht in der Stadt bekannt gewesen, als nach ihrer gethanen Aussage und erhaltenen Pfl. Acten. Inquisitin bleibet bey ihrer revocation und contestirten Unschuld.

Fol. 87. b. Referirt der Landknecht, wie Inquisitin währender Zeit, da die Acten verschicket worden, ungedultig sich vernehmen lassen: sie wolle nicht hoffen wieder loßzukommen, sonst wolte sie sich in das erste Wasser stürtzen. Inquisitin gestehet solche Reden aus Ungedult geführt zu haben; wann man wolle, daß unschuldig Blut vergossen werde, wolle sie sagen, daß sie ein Kind umgebracht, allein man möchte es auch verantworten. *Judicium* remonstrirt ihr böses Verfahren mit der revocation, und daß sie sich von der Kinder-Mörderin T. zum läugnen verleiten lassen, da doch ihre erste Aussage der Wahrheit gemäß. Inquisitin beharret frech auf ihrer revocation.

Fol. 89. d. 17. Aug. Referirt die Heb-Amme, wie sie bey anderweiterer anbefohlnen Besichtigung der H. zwar in der einen Brust, noch etwas wäßriger Materie habe, welche aber von der ersteren weit unterschieden, indem sie vorhero in beyden Brüsten rechte gelbe, doch etwas zehe Milch gehabt, und sey es eine Ohnmöglichkeit, daß diese materie von ihren vor 4 Jahren gehabten Kind annoch herrühren solle; Inquisitin müste dann jemand an denen Brüsten haben ziehen lassen; die Brüste wären noch immer so groß und fast noch grösser und stärcker, der Leib aber nicht mehr so hart, sondern gantz weich.

Fol. 90. Saget die T. wie die H. gegen sie geklaget, daß ihr Unrecht geschehe; sie habe zwar gestanden, daß sie ein Kind gehabt und solches ins Wasser geworffen, allein es wäre nicht so, und wäre sie zu diesen Angeben gezwungen worden. Sie habe zur H. gesagt, sie hätte es zwar zu weit kommen lassen, doch solte sie nicht auf die Hinter-Beine treten; habe sie also nicht zum läugnen verleitet. Quæsito. Ob sie nicht zur H. gesagt, warum daß sie so gleich gestanden, sie hätte brav läugnen sollen? Resp. Will anfänglich die Reden

nicht wissen, doch sagt sie, nachdem die H. von ihrer Unschuld geklagt, habe sie Ursach gegeben, daß sie gesagt, warum daß sie dann solches gestanden, sie hätte solches nicht gestehen, sondern läugnen sollen.

Fol 92. sq. Wurden einige Zeugen von F. eydlich vernommen. Testis 1. die R. artic. 3. H. hat bey Deponentin von Neu-Jahr bis Ostern gedienet. artic. 4. Hat einen starcken Leib gehabt. artic. 5. Deponentin habe die H. vor nicht richtig, sondern schwanger gehalten, doch habe sie selbe nicht vorhero gesehen, wie sie beschaffen gewesen. art. 7. H. habe vor Deponentin immer einen Scheu gehabt, wann sie was thun sollen. artic. 8. H. habe sich gegen sie, ihres dicken Leibes wegen entschuldiget, daß sie ihre Zeit nicht recht habe, und Ader lassen wolle. artic. 9. Deponentin habe nicht wahrgenommen, daß bey ihr die H. ihre Zeit gehabt. art. 10. H. habe sich bey ihr zwar nicht frech und liederlich, jedoch faul bewiesen. artic. 11. Sey beständig mit Lug und Trug umgangen, und habe nicht gut gethan. artic. 18 Die H. käme ihr jetzund nicht so starck vor, als sie bey ihr gedient. Testis 2. Die S. art. 5. Sie habe bey der Wäsche ihrer Mutter der R. zwischen Neu-Jahr und Ostern nicht gesehen, daß die H. ihre Zeit gehabt. artic. 6. Die H. habe bey ihrer Mutter dicker am Leib und röther in Gesicht, als im Fürstl. Amt nachher gesehen. Test. 3. artic. 3. Die H. wäre, da sie in F. gedienet, starcken Leibes gewesen, davon Deponentin gedacht, sie müste entweder fett, oder schwanger seyn. artic. 4. Deponentin habe die H. vor schwanger und mehr vor eine Frau als Jungfer angesehen. artic. 6. Die Hirtin habe einstmal gesagt, die R. Magd kan kein Fleisch essen. artic. 7. Die H. habe in F. einen stärckern Leib als jetzund gehabt, habe auch gesehen, daß sie offt zur Heb-Amme gegangen. Test. 4. artic. 4. Deponentin habe zwar nicht gesehen, da die H. bey der R. gedient, daß sie einen starcken Leib gehabt, weil sie sich allezeit mit einem Bande geschürtzet, doch käme sie ihr jetzo nicht so starck vor, als damal. Test. 5. artic. 4. Die H. wäre starck vom Leibe gewesen. Als

Fol. 99. b. Dieses Zeugniß der Inquisitin vorgehalten worden, hat sie gesagt: es könne seyn daß sie damal einen stärckern Leib gehabt, weil sie sich geschürtzet, mehr zu essen gehabt; gesteht gegen der R. ihren dicken Leib entschuldiget zu haben, weil sie ihre Zeit von ihrer ersten Niederkunfft unrichtig gehabt, davon der starcke gekommen. Daß aber in F. keine Zeichen ihrer Zeit in ihren Hemden wären gefunden worden, verhielte sich nicht so, weil sie in Gegenwart der S. ihre Hemden bey der Wäsche eingeweichet: hoc negat die S. Inquisitin behauptet weinend das Gegentheil, klaget daß man sie nur ins Unglück bringen wolle. Da auch die Inquisitin vorgegeben, wie sie Dominica Judica mit der Hirtin und ihrer Tochter in die Kirche gegangen; so haben diese

diese beyde nichts davon wissen wollen, oder sich dessen entsinnen können. Inquisitin bleibet dabey, daß sie mit ihnen in die Kirche gegangen: jene können sich dessen nicht erinnern.

Fol. 105. Deponirt die Fr. Tr. bey welcher die H. von Johannis bis Weynachten gedienet, wie sich bey ihr die H. nicht zum besten aufgeführet, insonderheit wäre sie ihren Kerl dem Musquetirer S. stets nachgelauffen; habe auch einen starcken Leib gehabt, welches ihr Nachdencken gemacht, da selbigk niemals ihre Zeit recht gehabt, sondern aus Wahrnehmung der Wäsche, diese nur etwas gezeichnet gewesen, sie habe darüber sich beklaget, und beym Essen überhaupt über das Fleisch einen Eckel bezeuget, da die H. gesaget, sie wäre keine Fleisch-Esserin.

Fol. 108. Inquiritur, ob das Kind bloß in Wasser oder eingewickelt gelegen, gefunden und aufgehoben worden.

Fol. 110. Sagt ein Knab und Hirten-Knecht aus, welche das Kind am ersten gesehen, daß sie am Kind im Wasser nichts mehr als die Hände und Füsse sehen können, weil ein fester Rosen-Stock auf des Kindes Leib gelegen, auch das Wasser den Kopf verschlemmet.

Relatio & Inspectio de infante in rivulo mortuo reperto.

Es ist uns vor ¼ Stunde von hiesigen Schäfer angezeiget worden, daß ein todes kleines Kind in dem N. Fluß hinter der Mühlen läge, haben uns auch alsobalden darauf dahin begeben, und es also befunden, und lieget solches gantz bloß und uneingekleidet in den Wasser; haben dannenhero solches Ew. Hoch-Edl. Herrl. hierdurch unterthänigst berichten und einen Verhaltungs-Befehl (was mit dem Kinde anzufangen sey) hierauf erwarten wollen. Datum Pf. den 29ten Aprilis Anno 1737.

P. S. Dem Ansehen nach mag dieses Kind über 24 Stunden nicht in Wasser gelegen haben.

Auf Requisition Hoch-Gräfl. Hochlöbl. Cantzeley zu O. haben wir Endes unterschriebene Medicus und Chirurgus in Beyseyn derer darzu verordneten Gerichts-Personen und Gerichts-Schöppen ein Kind weiblichen Geschlechts, welches vor Pf. in einen Wässerlein todt gefunden worden, besichtiget, und selbiges befunden als folget:

Dessen Gliedmassen waren alle vollkommen, die Zehen und Finger hatten ihre völlige Nägel, Haut und Haare wurden als bey einem zeitigen Kinde befunden, an den Leibgen auch die vasa umbilicalia nebst der placenta uterina noch feste und unverletzt. Nachdem das Kind von seinen auf dem Leibe hin

und wieder annoch klebenden squaloribus gereiniget worden, wurde von Theilen zu Theilen untersuchet ob ein oder anders signum læsionis violentæ zu finden, befanden aber nichts, das einen Verdacht gewaltiger Hände zeigen konte. An den Köpfgen merckten wir einige Ungleichheiten, separirten dannenhero die integumenta communia, und fanden das cranium gantz unverletzt, die suturas hingegen, insonderheit lamdoideam und sagittalem etwas geschoben, welches vermuthlich, weil kein coagulirtes Geblüt zu befinden, in partu möchte geschehen seyn. Nach eröffneter Brust fande sich der Lobus pulmonum dexter gröstentheils angewachsen, nach dessen Ablösung man ein Stück aufs Wasser warff, welches schwamme und beständig empor bliebe. Die Nabelschnur hatte ein faules mehr wäßriges als blutiges Wesen in sich. Bey welchen Umständen allen zusammen genommen zwar nichts zuverläßiges entdecket worden, wie und auf was Weise das Kind ums Leben kommen. Gleichwol weil die Versäumniß mit Ablösung der Nabelschnur und Nach-Geburt allein genug gewesen seyn mag des Kindes Tod zu befördern, da nach der Medicorum Ausspruch: Interire debet infans si non statim a placenta uterina liberatur, nam sanguis qui per vasa umbilicalia a matre ad fœtum movetur, refrigeratur, vitalitatem suam deponit & calorem naturalem, hinc coagulatur & ad circulationem minus aptus redditur. Teichmeyer in medic. forensi pag. 243. Als wollen wir mit weitern conjecturen nichts zu thun haben, vielmehr durch unsere eigenhändige Unterschrifft bezeugen, daß oberwehntes in der Wahrheit sich also befunden habe. Welches geschehen Pf. den 30. April 1737.

J. B. Doct. und Phys. ordinar.
J. W. S. Chirurgus.

A.

Judicium Scabinatus Jenensis.

Unsere freundliche Dienste zuvor,
Ehren-Vester und Wohlgelahrter,
Günstiger Herr und guter Freund.

Als uns die wider M. H. ergangene Inquisitions Acta in zwey Voluminibus nebst einer Frage zugeschicket, und darüber unsere Rechts-Belehrung gebeten worden. Demnach sprechen wir vor Recht: Hat Inquisitin so wol bey der summarischen als articulirten Verhör in Güte gestanden und bekannt, daß sie ein in Unehren erzeugtes Kind weibliches Geschlechts am Sonntag Judica Frühmorgens dieses Jahres, da ihr Dienst-Herr in der Kirche gewesen, ihre Dienst-Frau aber im Hause kranck gelegen, gantz allein in ihre Cammer lebendig zur Welt gebracht und es schreyen hören, sodann die Nabelschnur mit einem

einem Messer abgeschnitten, aber nicht verbunden, die Nach-Geburt in ihres Dienst-Herrn Garten vergraben, darauf den Vorsatz gefasset das Kind auf die Seite zu bringen, und endlich, nachdem sie in eben der Absicht die Nabelschnur gantz kurtz am Leibe abgelöset, den bösen Vorsatz dergestalt vollbracht, daß sie das Kind hinterm Dorffe F. in der Pf. Fluhr lebendig in den N. Fluß geworffen und einen Rosen-Stock darauf gelegt.

Ob nun wol bey diesem Bekäntniß verschiedene Umstände vorkommen, welche das corpus delicti ungewiß zu machen scheinen, indem sich von dem fol. 12. angegebenen Uhrheber ihrer Schwangerschafft, und von denen fol. 19. bemerckten Wahrzeichen ihrer Niederkunfft fol. 21. b. 22. & 34. b. nicht die allergeringste Nachricht finden will, zudem der Medicus und Chirurgus, welche die Section verrichtet, es fol. 21. und 28. b. vor unglaublich halten, daß das in der Oster-Woche in obigen N. Flusse gefundene Kind gantzer drey Wochen im Wasser gelegen haben, und doch bey der Section frisch, weiß und ohne Fäulung befunden werden können, mithin, und da die Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung ein blosses Geständniß, mit welchen die angezeigten Umstände nicht überein treffen, zu einer pœna capitali vor unzureichend hält, vielmehr eine genugsame certitudinem corporis delicti erfodert, ausserdem aber nach der praxi criminali in dubio der gelindere Weg gewehlet zu werden pfleget, es hier das Ansehen gewinnen möchte, ob sey Inquisitin am Leben nicht zu strafen.

Dieweil aber dennoch Inquisitin bey ihren einmal gethanen Geständniß vor wie nach beharret, und gar viele besondere Umstände angiebet, von welchen, daß solche erdichtet wären, nicht wol zu glauben, anbey auch keine sonderliche Anzeigungen vorhanden, daß sich Inquisitin ex tædio vitæ eines Verbrechens, so sie nicht begangen, Schuld geben solte, vielmehr deren Angeben von dem Geschlecht des Kindes mit dem bey der Section befundenen Sexu überein trifft, auch daß dieselbe schwanger gewesen, sich in actis verschiedener Verdacht hervor thut, so wol hiernechst das Kind, als das eigentliche corpus delicti, gefunden worden, gleichwol, daß es sonst jemanden zugehöret, sich nicht die geringste Spur in actis offenbaret, übrigens die wegen des Urhebers ihrer Schwangerschafft und bey denen Merckmahlen der Niederkunfft sich ereignende Ungewißheit die Haupt-Sache nicht betrifft, und der durch das Gutachten des Medici und Chirurgi erregte besondere Zweiffel, ob das so lange nach der von Inquisitin angegebnen Zeit der Niederkunfft gefundene Kind das Ihrige sey, nach dem Gutachten der medicinischen Facultæt nicht vor sonderlich gegründet, im Gegentheil aber dafür gehalten wird, daß es nicht schlechterdings unmöglich sey, daß das Kind drey Wochen ohne sonderliche Fäulniß in dem Wasser sich habe conserviren können, und dadurch der Inquisitin eigene wider

des Medici und Chirurgi Zweifel fol. 20. b. gemachte Erinnerungen unterstützet werden, mithin, daß ihr Bekäntniß der Wahrheit gemäß sey, wohl zu glauben, und es daher bey der Lebens-Strafe bewenden zu lassen, um so weniger Bedencken gewesen, da bewährte Criminalisten statuiren, daß in dergleichen Fällen, wo sich nur in Neben-Umständen eine Ungewißheit ereignet, das Leben nichts destoweniger vor verwürckt zu achten, ob wol selbige vor billig halten, daß so dann ein andres und zwar gelindres genus mortis zu erwehlen sey; v. Kreſſ Comm. in Conſt crim. art. 51. p. 103.

Carpzov. Qu. XVI. n. 34. ſqq.

So erhellet hieraus so viel, daß Inquisitin gestalten Sachen nach und da einige Ungewißheit übrig bleibet, auch sonst der Inquisitin ihr in Güte gethanes Geständniß zu statten kommet, zwar mit der ordentlichen Straffe des Säckens zu verschonen. Sie wird aber nichts destoweniger ihres begangenen und gestandenen Kinder-Mords halber, wenn sie vor gehegten Peinl. Halß-Gericht nochmals dabey beharret, mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht; Jedoch wird ihr zuförderst eine nochmalige Defension zu führen nicht unbillig verstattet. Von Rechtswegen. Uhrkundlich mit unsern Innsiegel besiegelt.

Verordnete Dechand, Senior **und andere** Doctores **des Schöppen-Stuhls zu Jena.**

B.

Judicium Facultatis Medicæ Jenenſis.

Als uns Inquisitions-Acta in einen grössern und kleinen volumine contra M. H. gewesenen Dienst-Magd in G. in puncto infanticidii vorm Fürstlichen Amte G. 1737. ergangen, von allhiesiger Hochlöbl. Juristischen Facultæt zugesendet und über die hierbey entstandene Frage:

Ob es möglich sey, daß ein Kind gantzer 3 Wochen in Wasser liegen könne, und zwar also, daß auch bey der Section es frisch befunden werde,

Unser gegründetes Gutachten erfodert worden; So halten wir nach fleißiger collegialischer Verlesung und Erweguug besagter Acten davor: Daß es zwar möglich sey, daß ein Kind in einen frischen kalten Quell-Wasser so gantz hell und klar bey noch nicht so warmer Witterung, wie fol. 8. & 20. angegeben wird, länger ohne so geschwinde corruption, liegen könne, als sonst; Ob aber solches gantzer 3 Wochen also bleiben können, nicht gantz gewiß zu determiniren sey, weil die Art des Wassers selbst auch die Witterung und Lage des Orts diese Zeit ändern können. Da aber das Kind bey der Section nicht gantz frisch befunden worden, sondern besage des Sections-Berichts in kleinen Volumine

Act.

Act. fol. 7. die Nabelschnur ein faules mehr wäßriges als blutiges Wesen in sich gehabt, und fol Act. 21. nach Aussage des Hrn. Land-Physici, das Kind bey der Section ziemlich cadaveröes gerochen; so ist zu schliessen, daß es eine gute Zeit in diesen Wasser gelegen haben müsse, welches sonst die Fäulniß länger, als anders Wasser aufschiebet. Und diesem unsern Gutachten mag nicht entgegen stehen, daß Actor fol. 21 bey der Section dem Kinde der squalor, welchen es mit auf die Welt gebracht noch angehangen, und von demselben abgewaschen werden müssen, anerwogen zur Gnüge bekannt, wie dergleichen squalor ordentlicher Weise so feste anklebet, daß er mit warmen Wasser, Seiffe, Schwämmen und wöllenen Tuch abgesondert werden muß, mithin an dem in kalten Wasser liegenden Kinde kleben bleiben müssen. Daß auch fol. 28. das Kind das Mäulgen noch offen gehabt, als wenn es erstlich verschieden wäre, ingleichen, daß es sehr angefressen müsse gewesen seyn, weil es an dem Orte viel Blut-Igeln gäbe; Ferner, daß es so dann hätte nicht mehr weiß, sondern grün und schwartz sehen müssen, beweiset gleichfalls nicht, daß es gar kurtze Zeit in diesen Wasser gelegen habe. Denn das erste anlangend, so pfleget bey denen meisten Verstorbenen der Mund offen stehen zu bleiben, deswegen er von denen Weibern, so die Krancken warten, oder auch Todten beschicken, zugedrucket und mit bequemen Tüchern zusammen gebunden wird. Von denen Blut-Igeln aber ist nicht bekannt, daß sie todte Cörper anfressen, wiewol die Fische zu thun pflegen, sondern sie saugen nur an lebendigen Cörpern, welche gar wohl gesaubert seyn müssen, das Geblüt aus, und sind hierzu öffters schwer und allererst durch gewisse Handgriffe, zu bringen. Was das grün und schwartz seyn betrifft, kommt solches nicht als bey starcker putrefaction, und wenn solche aufgehalten wird, muß sie auch langsamer erfolgen; Solte aber das Kind in einen weichen sumpfichten Wasser gelegen haben, hätte die Fäulniß freylich geschwinder erfolgen müssen. Urkundlich unter unserer Facultæt Innsiegel. Jena den 17 Jul. 1737.

Decanus Senior und Professores der Medicinischen Facultæt.

Folget das fol. act 82. angeführte Fürstl. Rescript.

Von GOttes Gnaden F. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Erbar, Lieber Getreuer! Aus Euren unterm 7ten hujus erstatteten unterthänigsten Bericht, und mit eingesendeten hierbey wieder zurück kommenden Inquisitions Acten, contra M. H. in puncto infanticidii, ist behörig referiret worden, welcher gestalt die Inquisition bey publication des Todes-Urtheils ihr vormaliges freywilliges Bekäntniß, wegen des verübten Kinder-

Mords, völlig revociret, und ihr dahero mit resolutin versehen zu werden gehorsamst nachgesuchet. Wie nun dabey mißfällig wahrzunehmen gewesen, daß die, wegen ihrer boßhafften variation schon bekannte gleichen Verbrechens halber eingezogene T. zu gegenwärtiger Inquisition gesetzet worden; Als wird euch diese hierunter begangene Unvorsichtigkeit hiermit nachdrücklich verwiesen. Ubrigens ist Unser Begehren, ihr wollet zuförderst die H. mit des Amts-Dieners S. Weibe, weilen beeder Aussage different, confrontiren, hiernechst die T. ob sie nicht die H. zur Wiederruffung ihres Geständnisses verleitet, unter scharffer Zurede vernehmen, und nach Befinden ebenfals mit derselben confrontiren, nicht weniger von denen hierüber gehaltenen Registraturen copias zu denen T. Inquisitions-Acten legen, ferner die H. von einer geschwornen Hebamme wegen des Fol. 76. angegebenen Umstandes, die Milch in denen Brüsten, wie auch den annoch vorhandenen dicken Leib betreffend, anderweit besichtigen lassen, und davon Nachricht ad Acta bringen, nicht minder diejenige Obrigkeit unter welcher der angegebene impraegnator sich dermahlen befindet, wegen dessen Abhörung über die in Actis wider ihn denuncirte Umstände, besonders daß Inquisitin ihme die Schwangerschafft entdecket, requiren und seine Aussage gleichergestalt denen Acten beyfügen, endlich dieselbe nochmalen mit ihrer Defension hören, die Acta so dann wiederum zu rechtlicher Erkäntniß verschicken, das einlangende Urthel aber uneröffnet anhero einsenden. An dem Geschicht unsere Meynung. Datum F. den 10ten Aug. 1737.

In jure & facto gegründete Schutz und Bittschrifft M. H. von R. bürtig, in puncto von ihr ehemals gestandener, jetzo aber gänzlich widerruffener Schwangerschafft und Kinder-Mords.

§. I.

Daß niemand über sein Leben und seinen eigenen Leib Herr sey, ist so wol in göttlichen als weltlichen Rechten gegründet, Gen. IX. & l. 13 ff. ad L. Aquil. so gar, daß auch einige Rechts-Lehrer sich herausgelassen: quod judex non verificans delictum damnet animum & corpus, Guazz. Tom. I. def. 4. c. 3. §. 2. & ibi allegati Dd. & in tantum confessionem non afferre praejudicium confitenti delictum ut debeat confitens absolvi, nisi verificetur corpus delicti. Jul. Clar. qu. 55. n. 10. in fin. ut si sequatur sententia condemnatoria, sit ipso jure nulla. Decian. resp. 96. n. 22. lib. 3. In gegenwärtigen wieder arme Inquisitin M. H. in verhandelten Inquisitions-Acten findet sich, daß dieselbe 1) Auf Angeben des Landknecht S. daß die Sage in der Stadt gehe, ob solte Inquisitin schwanger seyn, inhafftirt, 2) Durch die Hebamme besichtiget, aber

aber 3) nicht schwanger, noch 4) eine richtige und ungezweiffelte Anzeige einer vorhergegangenen Schwangerschafft, und 5) Geburt befunden, dennoch aber 6) fol. 8. nur darüber,

Ob sie nicht gehört, daß zu F. in der P. Fluhr gleich nach Ostern ein todtes Kind in Wasser gefunden worden.

befragt, auch von ihr 7) bald darauf fol 11 b. bekannt worden, sie habe ein Kind zu F. vor Ostern dieses Jahres gebohren solches lebendig in den N = = Graben getragen und also ums Leben gebracht, bey welchem Bekänntniß sie auch, wiewol 8) unter öfftern Variationen und Aufführung zum Theil gantz ungereimter Umstände bis zur Verschickung und publication des fol. 66 befindl. Urtheils verblieben, nach dessen publication aber sie 9) ihre gantze Aussage geändert, und weder ein Kind gebohren noch solches ertödtet zu haben, mehr geständig seyn will. Es scheinet, es hätten die Herren Urthels-Verfasser diese Begebenheit ominiret oder an der Richtigkeit des corporis delicti gezweifelt, wenn sie der Inquisitin fol 71. zuförderst eine nochmalige Defension zu führen ex officio verstattet; welche auch Serenissimus clementissimus und dero Hochlöbl. Regierung der Inquisitin aus eigener gnädl. Bewegung fol. 65. nachgelassen, wofür denn arme unglückselige Inquisitin den demüthigst-Fußfälligsten Danck abstattet, die göttliche Allmacht mit heissen Thränen flehendlichst anruffend, sie wolle derer künftigen Herrn Urthels-Verfasser Hertzen und Gedancken zur Erbarmung und Gelindigkeit lencken, daß sie nach genauer Erwegung der vor Inquisitin waltenden, in der Warheit beruhenden Umständen und unumstößl. Rechts-Vermuthungen pro exclusione delicti ab ipsa commissi das Jenische Urtheil dahin ändern mögen, daß Inquisitin nunmehro bewandten Umständen nach mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode nicht zu bringen, die etwa durch ihre vielfältige Hintergehungen des Fürstl. Amts verdiente Strafe hingegen so zu lindern sey, daß Inquisitin dadurch zur Besserung ihres Lebens veranlasset werden möge. Wenn es ein unverantwortlicher Fehler bey einem Richter heissen muß, wenn er nichts, als was Inquisitum gravirt, mit allen Fleiß auffsucht, und alles dasjenige was zu seinen Behuf dienet, entweder mit Fleiß oder aus Nachläßigkeit, nicht zu den Acten bringet; so ist es hingegen eine Englische Tugend, wenn ein Richter Amts-wegen das, was zur Defension des Inquisiten vorträglich ist, fleißig untersuchen und zu dessen Besten und Beförderung der unpartheyischen Justiz niederschreiben lässet. Daß letzteres vom wohllöbl. judicio inquirente nach Pflicht und Gewissen geschehen sey, reden die Acta selbst und erkennet arme Inquisitin mit gebührenden demüthigen Danck, auch dieser wegen der gewissen Hoffnung lebend, es werde das vorige Todes-Urtheil gäntzlich geändert und eine denen Actis und probatis gemäß gelin-

lindere Sentenz erwehlet werden. Solchemnach finden sich bey genauer Untersuchung des corporis delicti und dessen wahrer Existenz hauptsächlich die Fragen:

1) Ob Inquisitin nach Johannis-Tag a. p. wircklich schwanger gewesen?

2) Ob sie kurtz vor oder nach Ostern a. c. ein Kind lebendig zur Welt gebracht?

3) Solches ermordet habe?

zu erörtern; woraus endlich noch die Frage entspringet:

4) Ob ihre, bey Publication des Todes-Urthels stante pede, gethane Revocation ihres Geständnisses, Grund und Glauben finden, mithin eine Reformatoria zu hoffen seyn möchte?

Das erste anbelangend scheinet zwar wider Inquisitin eine Anzeige zu machen, daß 1) Fol. 1. die gemeine Sage in der Stadt gegangen seyn solte, ob solte Inquisitin schwanger seyn. 2) Inquisitin fol. 40. ad art. 18. ultro gestanden, daß sie an einen Mousquetier S. gehangen und ihm zu Gefallen an Johannis-Tag a. p. nach G. gozogen. 3) Daß sie von Johannis-Tag bis Weynachten a. p. da sie bey der Trompeter T. gedienet, ihre Zeit nicht recht gehabt haben soll. vid. fol 105. & 107. 4) Daß Inquisitin zu F. von Neu-Jahr bis Ostern a. c. einen starcken Leib und ihre menses nicht gehabt haben soll. vid. art. 3. 4. 9 fol. 92. 94. art. 5. fol 95. art. 3. 7. fol 96 art. 4. fol. 98. & fol. 41. ad art. 24 Gestanden, gegen ihre Dienst-Frau die N gesprochen zu haben: Sie solte nicht etwan dencken, daß sie schwanger sey, sie hätte ihre monatliche Zeit nicht recht. 5) Daß sie sich vid. art 26. fol. 41. b. mit dem Schürtz-Bande gebunden gehabt. 6) Den Thäter der Schwängerung benennet. 7) Ihre angebliche Schwangerschafft niemanden offenbaret gehabt, und 8) bey ihrer Arretirung Milch in den Brüsten gehabt. 9) Ubler im Gesicht ausgesehen haben soll als vorher, da sie in G. und F. gedienet. art. 6. fol. 95. art. 5. fol. 97. & seq.

Das II.) betreffend scheinet wieder Inquisitin zu seyn, daß a) Inquisitin so wol bey summar. Verhör öffters und ad art inquisit. 37 & 38. fol. 38. umständlich gestanden und freywillig bekennet, daß sie 14 Tage vor Ostern, am Sonntage Judica den 17 Apr. a c. in F. in ihrer Cammer in der Cammer an der Stuben ein Mägdlein zur Welt gebohren. b) Ad art. 40. & 45. d. fol. & fol. 45. das Kind lebendig bekommen. c) Heimlich gebohren. Art. 47. d) Art. 75. fol. 48 b. die richtige Zeit ihrer angegebenen Schwangerschafft angezeigt e) womit der medicinisch- und chirurgische Sections-Bericht in Vol. seu fascicul. speciali von dem in N-Graben am Montag nach Ostern todt gefundenen Kinde zu harmoniren scheinet, daraus denn

das

Das III.) von selbst zu folgen, es das Ansehen gewinnen will, zumahlen der Inquisitin wiederholtes und freywilliges Geständniß in actis vorhanden, daß sie a) das Kind, als sie es in ihrer Cammer gantz allein lebendig zur Welt bracht und b) es schreyen hören, so dann c) die Nabelschnur mit einem Messer abgeschnitten aber nicht verbunden, art. 52 53. fol. 45. darauf d) den Vorsatz gefast das Kind auf die Seite zu bringen, und zu solchen Ende e) das Kind hintern Dorffe F. in der Pf. Fluhr lebendig in den N = =Graben getragen und f) einen Rosen=Stock darauf geleget habe; Bey welcher Umstände Erwegung dafür gehalten werden möchte, daß

IV.) Die Revocation der Inquisitin keinen Grund haben und keinen Glauben meritiren könne, daher es bey dem fol. 66. befindl. Todes=Urtheil wegen der darinnen angeführten Umstände, daß nemlich Inquisitin 1) ihr Geständniß in actis vorhanden, 2) viel besondere Umstände von ihr angegeben worden, welche, daß solche erdichtet wären, nicht zu glauben, dabey 3) keine sonderliche Anzeigungen vorhanden, daß sich Inquisitin ex tædio vitæ eines Verbrechens so sie nicht begangen, schuldig geben sollen, vielmehr 4) deren Angeben von dem Geschlecht des Kindes mit dem bey der Section befundenen sexu überein getroffen habe, auch 5) daß selbige schwanger gewesen, sich in actis verschiedenener Verdacht hervor thun sollen, so wol 6) hiernechst das Kind, als das eigentl. corpus delicti gefunden worden, gleichwol 7) daß es sonst jemand zugehöret sich nicht die geringste Spur in actis offenbaret, übrigens 8) die bey denen Merckmahlen der angebl. Niederkunfft sich ereignende Ungewißheit die Haupt=Sache nicht betreffen solle, und 9) der durch das Gutachten des Medici und Chirurgi erregte besondere Zweiffel, ob das so lange nach der von Inquisitin ehemals angegebenen Zeit der Niederkunfft gefundene Kind das Ihrige sey, nach dem Gutachten der medicinischen Facultæt zu Jena nicht für sonderlich gegründet, sondern dafür zu halten sey, daß das Kind drey Wochen, ohne sonderl. Fäulniß in den Wasser sich habe conserviren können, mithin 10) daß ihr Bekänntniß der Warheit gemäß, wohl zu glauben seyn soll, sein Bewenden haben oder auf ein medium eruendi veritatem durius zu erkennen seyn müsse. Allein was das I. anbelangt, welches das Haupt=Indicium auszumachen scheinet, so ist 1) die angebliche Sage in der Stadt, daß Inquisitin schwanger gewesen, nicht erwiesen, nicht publica, aperta, certa, vehemens clamosa, categorice assertiva, uniformis & constans mithin gar keine richtige Anzeige zur Untersuchung gewesen; Niemand, als der Landknecht S. hat gemeldet, daß Inquisitin schwanger sey, solches aber nicht erwiesen. Es erfordert die Untersuchung, wenn von Gefangennehmung des Inquisiten der Anfang gemacht werden soll, einen Beweiß des Verbrechens, welcher luce me-

tidiana clurior seyn muß, und da a) ex actis nirgends erhellet, daß jemand, ausser dem Landknecht, welchen die Untersuchung, ob die fama von Inquisitin Schwangerschafft wahr oder falsch sey, nicht zugekommen, von dieser fama deponirt b) sonst durch keinen eintzigen glaubwürdigen Zeugen in den acten ausgesaget worden, daß Inquisitin schwanger sey, und also von jedermann dafür gehalten werde, welches doch erfordert wird;

Granz c. 5. membr. 2. sect. 2, art. 5. n. 410.

So hätte wol die gefängliche Annehmung bey der Inquisitin nicht Platz greiffen sollen, zumal von einem Kinder Mord noch keine fama, noch daß Inquisitin dergleichen verrichtet, einiger Verdacht, auch beym judicio inquirente noch nicht die geringste Intention vorhanden gewesen super infanticidio zu inquiriren. Daher sichs denn auch in der That nicht anders befinden können, als daß diese vom Landknecht S. referirte damalige Sage in der Stadt, daß Inquisitin schwanger sey, wie öffters geschiehet, betrüglich und falsch gewesen: denn wenn Inquisitin in F. schwangern Leibes gewesen wäre, es würde nicht heimlich geblieben, sondern von den Leuten im Dorff bald beredet und dadurch kund worden seyn, da doch im Gegentheil der Inquisitin so schädliche Registratur fol. 5. ihr selbst das Wort redet in verbis: Wo das Kind her käme, wisse man nicht, habe auch keine Muthmassung auf jemanden. 2) Möchte Inquisitin zu schaden scheinen, daß sie an einen Mousquetier S. gehangen, und mit demselben schon vor 4 Jahren ein Kind erzeugt zu haben, ihm nach G. nachgezogen, und von ihm nach Johannis-Tag a. p. anderweit geschwängert zu seyn gestanden hat. Allein wie a) dabey wohl zu betrachten, daß affectus amoris, welchen Inquisitin ad art. 70. fol. 47. gegen S. gehabt zu haben, an den Tag giebt b) sich bey S. nicht gefunden. fol 56. ibi: S. habe sie nicht wohl leiden können und immer schlagen wollen, welches daher gerühret, weil die Sp. selbst an S. gehangen und ihn, daß er Inquisitin nicht geehlicht, verführet, indem sie ihm nicht von der Seite gegangen, und 14 Tage nach G. nachgelauffen, weswegen Inquisitin dieser Sp. den grösten Theil ihres jetzigen Unglücks beymisset. So ist auch c) von der vorherigen vor 4 Jahren von den Mousquetier S. herrührenden Schwangerschafft auf eine anderweite anno præter, vorgegangenen Schwängerung nicht zu schliessen: denn daß d) Inquisitin S. nach G. nachgezogen, und daselbst in Dienste gegangen, ist ex causa honesta und vid. art. 80. fol 40. darum, daß sie ihn heyrathen wollen, geschehen. e) Die von ihm vorgegebene Schwängerung in vorigen Jahr ist erdichtet, und wird sich solches ex subsequentibus weiter ergeben, worzu 3) daß Inquisitin, als sie vorm Jahr von Johannis-Tag bis zu Weynachten bey der Trompeterin Frau T. gedienet, ihre monatl. Zeit nicht recht gehabt haben soll,

nichts

nichts adminiculiren mag. Denn gleichwie keine gewisse indicia der Schwängeruug sind, so ist der angebliche Mangel der weiblichen Monat-Zeit eines der betrüglichsten. Defectum mensium signum graviditatis esse omnium fallacissimum jam novimus medici schreibt Zach. quæst. med legal. l. 1. T. 3. qu. 3 n. 28 uud setzt hinzu: daß weder aus den Mangel der monatlichen Zeit ein Weibes-Bild vor gewiß schwanger, noch eine Weibes-Person, so dieselbe habe, gewiß vor nicht-schwanger zu halten sey. Es ist jedermann bekannt, schreibet Gœlicke in Medic. forens. spec. 4. §. 8. daß nicht nur viel ehrbare und von allem Verdacht unkeuschen Umganges vollkommen freye Jungfrauen, gantze Monate, ja gantze Jahre die Verstopffung der monatlichen Reinigung, ohne sich einer schändlichen Nachrede zu befürchten, leiden müssen. Dahergegen nicht wenig schwangere Weiber bis in den dritten und 4ten Monat der Schwangerschafft auch wol bis auf die Helffte derselben, den monatl. Weiber-Fluß empfinden, dergleichen Exempel nicht allein der allegirte D. Goelicke, sondern auch Zacch. loc. cit. Slevogt. diss. de mens. Gravidar. Lotich. l. 5. obs. Schenck lib. I. obs. de gravidis anführen. Wobey doch nicht ausser Acht zu lassen, daß diese Frau T. von Inquisitin deutlich jurato aussagt, fol. 105. daß sie (von Johannis a. pr. bis Weynachten) niemals ihre monatliche Zeit recht gehabt; So viel sie an ihrer Wäsche wahrgenommen, wäre solche nur etwas gezeichnet gewesen, desgleichen habe das Mensch selbst darüber zum öfftern geklagt. Also hat Inquisitin damals von Johannis-Tag bis Weynachten a. p. nicht gäntzlich defectu meusium laboriret, sondern sie hat nur ihre Zeit nicht recht gehabt, und hat Inquisitin oft drüber geklagt, so hat sie diesen Mangel nicht heimlich gehalten, und ist vielmehr daher zu vermuthen, daß Inquisitin, welche sich, als sie auf der L. gedienet, etliche Wochen ob defectum Mensium kranck befunden, und deshalb den Bader daselbst gebraucht, welches sie wol beybringen könte, wegen dieser Irregularitæt der menstruorum gar nicht schwanger habe werden können. Menstruorum quodcunque insigne vitium sive in excessu sive in defectu sive in qualitate mala consistat, potest in fœminis conceptionem impedire schreibt Zacch. lib. 3. Tit. I. qu. 4. n. 21. welcherwegen 4) die an Inquisitin von Neu-Jahr bis Ostern a. c. in Even R. Diensten zu F. beobachtet werden wollende Dicke des Leibes die noch von der Geburt ihres vor 4 Jahren gehabten Kindes herrühret, kein indicium graviditatis an die Hand geben kan. Denn a) hat die Fr. T. zu der Inquisitin nach Johannis-Tag 1739. gezogen, fol. 105. immer einen starcken Leib an ihr vermerckt, sie sagt aber nicht, daß er anfänglich nicht so starck gewesen, als da sie an Weynachten a. p. abgezogen, zu welcher Zeit sie ja weit über die Helffte gewesen seyn müste. b) E. R. bey der Inquisitin zu F. seit Neu-Jahr bis Ostern a. c. gedient,

dient, da sie sehr hätte zunehmen müssen, wenn sie schwanger gewesen, sagt jurato aus ad art. 4. fol. 92. Inquisitin habe einen starcken Leib gehabt, als sie zu ihr kommen, ad art. 5. doch habe sie nicht gewust, wie sie sonsten beschaffen gewesen, und c) ad art 16. 17. fol. 94. sagt dieselbe ebenfalls: sie habe Inquisitin satt gehabt und den Grünen Donnerstag ausser Dienste geschafft, habe aber an selbiger bey ihrem Weggehen gar nicht wahrgenommen, daß sie schwächern Leibes, denn vormals gewesen. d) Ad art 18 fol. 94 sagt E. R. die um Inquisitin Zustand die beste und genaueste Wissenschafft haben können, jurato aus, und zwar den 1. Aug. a. c nachdem Inquisitin eine gute Zeit im Gefängniß zugebracht hatte: Inquisitin käme ihr jetzo nicht so starck vor als damals, da sie bey ihr in Diensten gewesen, wäre auch im Gesicht etwas spitziger. Deswegen e) kan Testis jurata 1. ad art 19. nicht vor gewiß sagen, daß Inquisitin zu der Zeit müsse schwanger gewesen seyn: sie hätte bey ihrem Abzuge keine Aenderung wahrgenommen, anjetzo aber käme sie ihr was dünner vor. f) Selbst die Inquisitin am meisten drückende Testis jurata 2. sagt ad art. 7. fol. 95. jurato aus: sie habe eben keinen Verdacht einer Schwangerschafft von ihr gehabt. g) Sagt Test. jurat. 4 ad art. 6. fol. 97 die Inquisitin hat zu der Zeit sie von Neuen Jahr bis Ostern a. c. zu F. gedienet, allezeit schön roth und vollkommen ausgesehen h) Testis jurat. 5. kan nicht aussagen, als daß sie nicht anders gemeynet, als daß Inquisitin von Natur so starck sey, und ad art. 7. fol. 98 b. Inquisitin habe als sie in F. gedient ein Schurtz-Band um den Leib gehabt, welches auch einen dicken Leib mache, und käme sie ihr jetzo am Leibe freylich nicht so starck vor, doch wisse sie es eben nicht mehr, am obern Leibe sey sie eben so starck noch als sie damals gewesen wäre; und es ist glaublich, daß Inquisitin Angeben und fol 10. befindliches Geständniß conf. art 8. juratæ testis 8. fol. 93. gegen der S. Mutter gesagt zu haben: sie habe ihre monatliche Zeit nicht recht, in der Warheit beruhe, indem die Kind-Frau oder Wehe-Mutter, worauf sich Inquisitin dicto fol 10. in continenti berufft, selbst berichtet: Es hätte das Mensch ihre monatliche Zeit ꝛc. doch wäre es nicht recht, sondern gantz blaß. Wodurch denn der eintzigen etwas beständiges de plenario defectu mensium der Inquisitin zu sagen scheinenden aber sehr wäschigen und Wortreichen Zeugin A. M. S. Aussage ad art 4. 5 fol. 95. ziemlich zweiffelhaftig und verdächtig gemacht wird, indem eben diese S. fol. 9. selbst sagt: α) Daß sie den gantzen Winter über kranck gewesen, β) nur einmal nach Weynachten ihrer Mutter E. R. waschen helffen γ) Inquisitin sey wol starck vom Leibe gewesen, aber δ) es habe niemand einen Verdacht einer Schwangerschafft von ihr gehabt, zumalen da sie ε) feines röthlichen Gesichts gewesen; Daher α) obschon die Zeugen S. bey E. R. als der Inquisitin damaligen Dienst-Frau

nur

nur einmal waschen helffen, dennoch die Anzeigungen der nicht recht vorhandenen weiblichen Zeit, wie sie die Wehe-Mutter noch den 28. May a. c. an ihr nicht recht sondern gantz blaß gefunden in ihrer Wäsche, die Inquisitin noch dazu besonders eingeweicht gehabt, nicht wahrnehmen können, wie γ) Inquisitin noch jetzo starck vom Leibe ist, und doch niemand eine Vermuthung einer Schwangerschafft wider sie hat, welches δ) Inquisitin sehr wohl zu statten kommet, da auch in F. vom Neu-Jahr bis zu Ostern a. c. niemand einigen Verdacht der Schwangerschafft von Inquisitin gehabt, vid. fol. 5. ibi: Wo aber das Kind herkäme, wisse man nicht, habe auch keine Muthmassung auf jemanden. Solchemnach macht die an Inquisitin von Johannis 1736 bis Weynachten anni ej. in den T. Diensten, und von Neu-Jahr bis den Grünen Donnerstag vor Ostern a c. in den R. Diensten bemerckte Stärcke des Leibes keine Anzeige des heimlichen Kindhabens, wohl erwogen, wie die Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Caroli V. in art 35. erfodert, an Inquisitin nicht wahrgenommen worden α) daß sie mit einen grossen ungewöhnlichen Leib gesehen worden, β) daß ihr Leib kleiner worden und sie (wenn der von Inquisitin angegebene concubitus mit S. und erfolgte Schwängerung circa 26 Jun. bis 7. Jul. 1736, da sie in T. Dienste kommen, geschehen seyn solte) nach dem 16 Martii 1736, welches das Ende der 40ten Woche, als des legitimi temporis graviditatis & partus oder nach dem von Inquisitin selbst ehemals benennten Sonntag Judica den 7. Apr. a. c. γ) bleich und schwach gewest sey, als welches alles keine von denen a fol. 92. usque fol. 99. actor. vereydeten Zeuginnen δ) mit aufgeschürtzten Rocke vorgestellet worden, und ε) E. R. sagt beständig jurato art. 19. fol. 94. Deponentin hätte bey ihren Abzug keine Aenderung wahrgenommen. conf. etiam edicta ab eadem ad art. 17. fol. eod. ibi: Nein sie habe am Grünen Donnerstag an selbiger bey ihren Weggehen gar nicht wahrgenommen, daß sie schwächern Leibes denn vormals gewesen. Es ist also an Inquisitin eine natürliche, auch von öffterer Verstopffung der weibl. Monat-Zeit herrührende und zu sehen gewesene Dicke des Leibes, vor keine Anzeige der Schwangerschafft zu halten gewesen, es würden sonst solche gar bald mehr Leute beredet haben; So hat man auch nicht eine von Tag zu Tag zunehmende Dicke und Aufschwellung an Inquisitin observiret: requiritur enim ut venter mulieris indies increscat, Hippocr. de morb. mul lib. 2. und also wird diese betrügliche Vermuthung einer bey Inquisitin gewesenen Schwangerschafft, welche sich auf ihre Dicke des Leibes gründen solle, gäntzlich wegfallen, und deshalb keinen richtigen Beweiß oder redliche Vermuthung machen, Mascard. concl. 1153. n. 16. zumal niemand in actis Inquisitin Leib durante prægnantia inculpata bloß gesehen, mit Händen begriffen, son-

sondern die Zeugen haben sie nur geschürtzt gesehen, daher man wol ex Plauto in Trucul. Act. 1. Scen. 2. hieher setzen möchte: Quid aista? quæ nunquam fuit prægnans, qui parere potuit? Nam equidem illi Uterum, quod sciam, nunquam extumere sensi. Wolte 5.) daraus ein Argwohn der Schwangerschafft wider Inquisitin gezogen werden, daß sie sich währender N. Diensten in F. mit einen Schürtzbande gebunden zu haben gestehet, so ist doch solches a.) in F. und bey Bauers-Leuten auf den Dörffern gebräuchlich; Man kan aus diesen principio nicht auf die Schwangerschafft argumentiren, sonst müsten alle Bauren-Mägde, die sich aufschürtzen, einen bösen Verdacht wider sich bekommen. b.) Ist Inquisitin denen 5 vereydeten Zeugen nicht aufgeschürtzt vorgestellet worden, sonst würde wol eine oder die andere gesprochen haben: sie wäre jetzo noch eben so dick als damals da sie in F. gedient und ein Kind zur Welt gebohren haben soll. c.) So haben auch die Zeugen nicht erwogen, daß Inquisitin vor Kummer und Gram im Gefängnisse, und d.) bey der schlechten Kost jetzo wol schmäler oder spitziger worden sey, welche natürliche Ursache, wozu e.) das Schrecken bey der confrontation kommt, einen armen Inquisiten gar leicht die Farbe im Gesichte verändern möchte. Daß 6.) Inquisitin einen Thäter ihrer Schwängerung benennet, ist zwar ex actis zu sehen, allein es wird weder der Mousquetier S. solches auf sich kommen lassen, noch sich in der That also befunden haben. Es hat Inquisitin aus Einfalt und hefftiger Liebe, den Mousquetier S. so wol verschwiegen als genannt; Letzteres mag wol darum geschehen seyn, damit er sie noch heyrathen möchte, welches ihr eintziger Wunsch gewesen; Diese unsägliche Liebe, welche bey S. keine Gegen-Liebe gefunden, hat Inquisitin, da sie noch dazu in gefängliche Hafft gerathen, gleichsam in einen furorem bracht, daß sie lieber das Leben selbst nicht haben möchte, wenn sie ihren Zweck nicht erreicht haben solte. Es ist nichts ungereimtes, wenn man Inquisitin constitution betrachtend den Ursprung ihrer unordentlichen monatl. Reinigung in diesen Exceß der Liebe und Zuneigung gegen dem Mousquetier S. sucht; daher aber, daß eine solche erronea confessio imprægnationis vorhanden, ist de veritate noch kein Schluß zu machen. Effectu deficiente, non præsumi debet causa, und da Inquisitin ein falsches Bekäntniß in Ernennung eines Imprægnatoris gethan, steht ihr auch frey, solch freywillig Geständniß aus eigener Bewegung zu widerruffen. Cum confessio res sit, quæ a voluntate dependet confitentis, voluntas autem sit appetitus motus a phantasia, quem intellectus præparavit, & illa appetitio sæpius oritur ex judicio intellectus falso aut erroneo, hinc est, quod & confitentis voluntate alia recta, alia autem falsa sit & erronea, quæ omnem consensum excludit. l. 15. ff. de jur. l. 116. §. 2. de R. J. imo plane

non

non confitetur; qui errat, Justinianus inquit l. 2. ff. de conf. Grantz Defens. Inquis. c. 5. membr. 2. Sect. 2. art. 5. n. 497. 7.) So hat auch Inquisitin ihre angebliche Schwangerschafft niemand offenbaren können; und mag hieraus kein indicium gravans gezogen werden: diß aber, daß 8.) Inquisitin bey ihrer Arretirung Milch in Brüsten gehabt haben soll, ist etwas das betrachtlicher scheinen möchte. Es giebt diß die Heb-Amme M. C. S. fol. 2. b. allein an, aber ohne sonderliche Umstände, und laboriret derselben Besichtigung an verschiedenen Fehlern, deswegen daraus keine probatio sufficiens graviditatis præteritæ herfliessen wird. Denn a) ist die fol. 2. b. und fol. 89. gebrauchte Heb-Amme M. C. S. ad hunc actum nicht besonders vereydet, und gilt ihr Anbringen nichts, sintemal sie auch b) die Sache grösser gemacht als sie gewesen, wie beyliegendes attestat von ihrer eigenen extra judicialiter gethanen Aussage zeiget, so dann c) gilt einer noch dazu zu einen besondern actu, da es Leib und Leben gilt, nicht vereydeten Wehe-Mütter, quæ non est probatæ artis & fidei gethane deposition nichts, weil zwey bis 3 Wehe-Mütter zu einer solchen Besichtigung gehören. l. 1. pr. ff. de ventr. inspic. P. H. G. O. art. 25. in verbis: Soll die durch verständige Frauen (in plurali) besichtiget werden. C. 4. X. de probat. d) Sagt auch die eintzige Wehe-Mutter nicht einmal, daß Inquisitin schwach und bleich gewesen, so spricht sie auch im Gegentheil fol. 2. b. e) nicht, daß sie die Dirne in Verdacht heimlichen Kindhabens habe, welches Inquisitin zu statten kommen muß, indem sie schon vor 4 Jahren ein Kind gehabt und davon einen dicken Leib behalten, auch zu gewissen Zeiten noch Milch in denen ohnehin starcken Brüsten hat; zumal auch aus der Wehe-Mutter Bericht fol. 2. b. erhellet, daß Inquisitin ihre monatl. Zeit nicht recht, sondern gantz blaß gehabt, in welchen Fall gar leicht Milch in den Brüsten generiret wird. 9.) Hat niemand von denen Inquisitional-Zeugen gesehen, daß Inquisitin zu F. oder zu G. nach dem Sonntag Judica oder nach Ostern a. c. bis zum 29 Apr. da das Kind gefunden worden, schwächern Leibes und bleich ausgesehen. Test. 1. inquisitionalis sagt fol. 94. ad art. 17. Sie habe an Inquisitin am grünen Donnerstag bey ihrem Weggehen gar nicht wahrgenommen, daß sie schwachern Leibes, denn vormals gewesen. Test. 3. E. R. welche von Inquisitin ausgesprenget, sie könne kein Fleisch riechen, und habe sich bey dessen Ansicht gebrochen, wird fol. 98. ad art. 5. zur Lügnerin. Und was etwan von Test. 1. & 2. fol. 92. vor Verdacht von einer Schwangerschafft gemacht werden will, das rührt grossen Theils entweder von dieser Leute Haß gegen Inquisitin oder von ihrer Einfalt her, welchen sie in respondendo ad articulos sehen lassen, indem sie wol was anders affirmirt hätten, wenn es articulirt gewesen wäre. Bey solchen aus denen actis klar gemach-

ten

ten Umständen, ist nicht weiter zu vermuthen, noch eine redliche Anzeige vorhanden, daß Inquisitin von Johannis-Tag oder darnach ann. 1736 schwanger gewesen, und daß sie um Ostern a. c. ein Kind zur Welt gebähren können; und obschon dieses denen Herren Sententionantibus wider zu Gemüth steigen wolte, daß einige beschworne Inquisitional-Zeugen einigen Verdacht wider Inquisitin zu machen scheinen, so sind doch alle diese remotiores, suspectæ fidei ob odium, dahingegen spricht Testis defensionalis jarata ad artic. I. in Rotulo sub A. fol. 53. Inquisitin sey immer starck gewesen vom Leibe so lange sie selbige gekennet. ad art. 2. Inquisitin sey vor Weynachten 1736 ehe sie nach F. gekommen, zu Zeugin kommen und eine Nacht bey ihr blieben. ad art. 3. fol. eod. Inquisitin habe damalen bey ihr und zwar in einem Bette geschlaffen und gelegen, ad art. 4. fol. 53. und dennoch habe sie nicht das geringste von einiger Schwangerschafft an Inquisitin vermerckt, daß sie auch ad art. 5. fol. eod. nicht allein ehemals gesagt: sie wolle gut für Inquisitin seyn, daß sie damals nicht schwanger gewesen, sondern auch noch der Meynung ist, weil sie sich nimmermehr einbilden kan, daß, wenn Inquisitin schwanger gewesen, man solches nicht an ihr gemercket haben solte. Nicht minder die zweyte beschworne Defensional-Zeugen in Rotulo sub B. sagt ad art. defens. 5. fol 60. Sie habe die Inquisitin etliche mal die Zeit über gesehen, als sie diß Jahr zu F. gedienet. ad art. defens. 6. fol. 60. b. Sie habe an Inquisitin zwischen Neu-Jahr und Ostern dieses Jahres gar nichts von einer hohen Schwangerschafft vermerckt; Sie habe 3 Kinder gehabt, daß sie wüste, wie solche Leute aussähen, daher sie sich sehr gewundert, als die H. eingezogen worden, welches sie ad art. defens. 7. 8. 9. fol. 61. 62. mit mehrern Umständen deutlich bejahet. Und also wird hoffentlich deutlich genug dargethan, und durch zwey vor ihrer ordentl. Obrigkeit öffentlich vereydete mit rationibus sufficientibus nicht obscure oder ambigue aussagende Zeugen, welche plene probiren, hinlänglich erwiesen, auch sonst ex actis hin und wieder deutlich zu schliessen seyn, daß Inquisitin von oder nach Johannis-Tag 1736 ihres dicken Leibes und starcker Brüste ohngeachtet, nicht schwanger gewesen, mithin ihre Schwangerschafft heimlich zu halten nicht Ursach gehabt habe; die Dicke ihres Leibes hat ihre natürliche Ursachen, die Milch oder Schleim in Brüsten rührte theils von der fol. 2. nicht recht sondern blaß befundenen weibl. Zeit her, theils macht sie kein indicium ad torturam, sonst müsten viele ehrliche Weiber und Jungfern deswegen in Inquisition gezogen und torquiret werden müssen. Daß Inquisitin in F. Diensten über Mangel und unrichtigen Gang der monatl. Zeit geklagt und Aderlassen wollen, vid. fol. 93 art. 8. befreyet sie von allen dolo, daß sie schwanger gewesen, und die Schwangerschafft habe heimlich halten wollen, indem sie sich ja befürch-

befürchten müssen, daß die Sache zur Sprache und Inquisition kommen könne. Und hiemit mochte auch wol die IIte Frage

Ob Inquisitin kurtz vor Ostern ein Kind zur Welt gebohren? schon vorhin abgelehnt scheinen: negato enim & non probato antecedente, negatum quoque & non probatum est consequens. Zuförderst aber wird die Frage in zwey Theile zu zergliedern nöthig scheinen: 1.) Ob Inquisitin das Kind ehemals gestandener massen in F. in den R. Diensten, oder 2.) Ob sie es nachdem sie abgezogen und 3.) Am Grünen Donnerstag nach Gotha kommen, zur Welt gebohren habe? 1.) Das erstere wird unfehlbar mit Nein zu beantworten seyn; denn alle Inquisitional-Zeuginnen geben solches in ihrer Aussage ungezwungen an die Hand. a) Die Trompeterin T. bey der Inquisitin fol. 105. 3 Wochen nach Johannis-Tag a. p. angezogen und bis Weynachten a. ej. gedienet, sagt jurato aus: sie könne nicht sagen, daß die H. zu der Zeit stärckern Leibes gewesen als sie jetzo wahrnehme. Sie revocirt fol. [illegible] ihre Aussage wegen des bey der H. angeblich vermerckten Eckels beym Fleisch-Essen, sie sagt auch daß die Inquisitin ihre monatl. Zeit in ihren Diensten gehabt, nur nicht recht. Diß alles setzt den Grund zum Schluß, daß Inquisitin nicht schwanger gewesen, also in E. R. Diensten nachhero zu F. kein Kind gebähren können. b) E. R. zu F. Inquisitin Dienst-Frau, über welche sie immer geklagt, sagt ad art. 4. fol. 92. Inquisitin habe einen starcken Leib gehabt als sie zu ihr gekommen, ad art. 17. fol. 94. Inquisitin, wäre bey ihrem Weggehen aus F. gar nicht schwachern Leibes, denn vormals gewesen, ad art. 19. Sie könne nicht vor gewiß sagen, daß sie dafür halte, wie Inquisitin zu der Zeit als sie bey ihr gedienet, schwanger gewesen ꝛc. Die H. wäre immer so starck geblieben, und hätte Deponentin bey ihren Abzug keine Aenderung an ihr wahrgenommen. c.) A. M. St. welche klüger als ihre Mutter E. R. seyn und mehr als diese wissen will, hat Inquisitin ad art. 7. fol. 95. nicht in Verdacht gehabt daß sie schwanger sey; daß sie aber Inquisitin am 3. Jun. a. c. blässer angesehen, als da sie in F. gedienet, kan wohl seyn, indeß kan sie nicht sagen, daß Inquisitin schwachern Leibes ausgesehen, als sie aus ihrer Mutter Diensten gangen. So ist auch Inquisitin der S. am 3. Jun. a. c. nicht aufgeschürtzt vorgestellet worden, welches viel zur Sache thut. Gleiche Bewandniß hat es d) mit der Heb-Amme T. zu F. welche theils ex Zelotypia vid. art. 6. fol. 97. suspect, theils sich contradiciret, indem sie ad art. 4. fol. 97. spricht: Sie habe es nicht wahrgenommen, daß die H. währender Zeit, da sie bey der R. in Diensten gewesen, einen starcken Leib gehabt, weil sie sich allezeit mit einen Bande geschürtzt gehabt, und doch lange nachher ad art. fol. eod. dencken will, daß Inquisitin jetzo nicht mehr so starck sey als damals, da sie in F. gewesen;

Welches doch alles hinlänglicher Beweiß ist, daß Inquisitin in F. nicht schwachern Leibes worden. e) Testis 5. Inquisitionalis S. C. kan in ihrer Aussage fol. 98 nicht sagen, daß Inquisitin in F. schwachern Leibes geworden, sondern vielmehr ad art. 10. fol. 99. Inquisitin wäre immer lustig und gutes Muths gewesen ꝛc. welches sich zu einer Kindbetterin nicht schickt. Da nun keine Inquisitional Zeugin sagen kan, daß Inquisitin schwanger gewesen, oder zu der Zeit, als sie sich in F. befunden, erst mit einen grossen ungewöhnlichen Leib und hernach schwächern Leibes und bleich gesehen worden, welches die Peinl. Hals-Ger. Ordn. art. 35. deutlich erfordert, vielmehr 2 vereydete Defensional-Zeugen in Rotul. sub A. & B. ad art. 5. fol. 53. in Rotul. A. ad art. 5. 6. 7. 8. & 9. fol. 60. Rotuli sub B. alle Schwangerschafft der Inquisitin zu der Zeit, da sie in F. gewesen, rotunde verneinen und keine Veränderung an ihr gesehen haben wollen, so kan wol nimmermehr wahr gesagt, oder nur rechtlich vermuthet werden, daß Inquisitin in F. in E. R. Diensten vor dem Grünen Donnerstag a. c. ein Kind zur Welt gebohren habe. 2.) Bey dem andern membro der oben projectirten Frage solte wol ehender die affirmation Platz zu greiffen, und dieses wahrscheinlich scheinen, daß Inquisitin nach ihrem Abzug aus F. ein Kind zur Welt gebracht habe, wenn man in Erwegung ziehen wolte, daß Test. 1. Inquisit. a) E. R. ad art. 18. fol. 94. am 19. Aug. a. c. Inquisitin nicht so starck am Leibe und spitziger im Gesicht, als bey ihrem Abzug am Grünen Donnerstage gefunden, und daher ad art. 19. d. fol. gesagt: Jetzo käme sie ihr etwas dünner vor, ingl. daß b) Test. 2. inquis. ad art. 6. & 7. fol. 95. Inquisitin am 3. Jun. a. c. blasser als in F. und schwachern Leibes gesehen haben will, nicht minder daß c) Test. 3. inquisit. ad art. 7. fol. 96. aussaget: Inquisitin sey zu der Zeit, da sie in F. gewesen und gedienet, starckern Leibes denn jetzo den 19. Aug. gewesen, welches d) die Heb-Amme zu F. ad art. 5. fol. 97. und e) die Hirtin daselbst ad art. 7. fol. 98. wiewol nicht allzudeutlich bejahen. Allein es wird diß alles seine abhelfliche Maaße bekommen, wenn dagegen in billige Betrachtung gezogen wird, daß die in actis abgehörte Inquisitional-Zeugen von keinen wahren Wissen der Schwangerschafft oder Kindhabens der Inquisitin sagen, wie die P. H. G. O. art. 67. erfodert, sondern sich vielmehr ex actis ergiebt, daß a) alle inquisit. Zeugen uno ore sagen, wie sie an Inquisitin, so lange sie in F. in R. Diensten gewesen, keine Veränderung, keinen schwachern Leib noch blasse Farbe wahrgenommen, besonders da b) E. R. Inquisitin gewesene Dienst-Frau aussagt, daß, als Inquisitin am Grünen Donnerstage a. c. abgezogen (fol 24) sie keine Veränderung an ihr verspühret, daß sie bis zu ihren Abzuge immer in einer Dicke gewesen und geblieben, wie sie zu ihr kommen, wäre sie auch wieder weg-

weggangen, und als am Grünen Donnerstage Abends die jetzige Magd angezogen, habe sie derselben das Bette machen helffen, und könne sie nicht sagen, daß sie in deren Bette was unreines gefunden; dahero Deponentin ohnmöglich glaube, daß die Dirne das Kind in F. weniger aber des von ihr angegebenen Sonntags bekommen habe. Wie denn diese Aussage guten theils ad art. 19. fol. 94. von ihr beschworen wird; dahingegen diese Inquisitional-Zeugin, welche über Inquisitin Cammer gelegen, und durch den mit blossen Bretern beschlagenen Boden, wie es auf Dörffern ist, wohl würde gehört haben, wenn Inquisitin ein Kind gebohren, dabey nur ängstiglich gethan, und das Kind vid. fol. 13. & fol. 44. ad art. 43. als es auf die Erde geschossen seyn soll, geschrien, Inquisitin auch hin und wieder gangen, und das Blut mit warmen Wasser abgewaschen hätte: welches sie auch in odium der Inquisitin nicht würde verschwiegen haben. Wozu hauptsächlich kommt, daß Inquisitin bey ihrem Abzug aus F. am Grünen Donnerstag a. c. c) so gleich von F. zu 2 Defensional-Zeugen auf dem Wege gekommen, vid. art. 2. fol. in Rot. B bey der Zeugin und deren Tochter und zwar nackend im Bett geschlafen, da denn nichts von einer Sechswöchnerin wahrgenommen worden, welches, wenn sie binnen diesen 8 Tagen, da sie beym Grenadier W. logiret, ein Kind bekommen hätte, nicht verborgen bleiben können; wie es denn 3 eydliche Defensional-Zeugen Sonnenklar aussagen, und Inquisitin von allen Verdacht, daß sie nach ihrem Abzug aus F. vor oder nach Ostern a. c. ein Kind zur Welt gebohren, hinlänglich befreyen: daß also secundum acta & probata auch weiter nicht gesagt werden kan, daß Inquisitin kurtz vor oder nach Ostern a. c. ein lebendig Kind zur Welt gebohren habe. Alles diß hat zwar Inquisitin ehemals bekennet: Allein wie unten weiter ausgeführet werden soll, daß diß Bekäntniß falsch und erdichtet sey, so wird jetzo nur auf diß, was ex actis & depositione Testium defensional. auch nach der gesunden Vernunfft und natürlichen principiis wahr oder falsch seyn könne, in Erwegung gezogen und fleißig zu erwegen geziemenden Fleisses gebeten. Denn α) ist unmüglich und wider alle Ordnung der Natur, daß wenn Inquisitin das Kind am Sonntag Judica bekommen haben solte, solches am 24 April, also 23 Tage hernach frisch und ohne Fäulniß gewesen seyn könne, das Jenaische Responsum Facultatis Medicæ mag geschrieben haben was es will. β) Solte Inquisitin am Grünen Donnerstag oder nach den Grünen Donnerstag in G. das Kind gebohren haben, ists wieder ohnmöglich zu glauben: Denn die Defensional-Zeugen in Rotul. sub B sagen, sie sey nicht aus dem Hause oder der Stadt kommen als nach B. und wenn sie da das Kind bekommen hätte, würde mans doch im Bette an einer nacketen Weibes-Person gar wohl

 haben

haben wahrnehmen können, denn in puerperio gehts so reinlich nicht ab; Es hätten also Domini Scabini Jenenses aus denen in actis befindlichen Umständen schon ersehen können, daß das corpus delicti auf Seiten Inquisitin nicht vorhanden, und alles ihr Vorbringen erdichtet sey. Nunmehr aber wird solches viel deutlicher erhellen, und ergiebt sich dahero auf die

IIIte Frage: Ob Inquisitin ein Kind ums Leben bracht, oder in den N. Fluß getragen habe?

von selbst, indem die im Urthel angeführte momenta, daß nemlich Inquisitin a) ein Kind in ihrer Cammer an der Stuben, dafür kein fest Schloß, wie in Bauren-Häuser zu seyn pfleget, zu befinden, gantz allein soll bekommen haben, solches b) soll haben schreyen hören, da es doch ihre Dienst-Frau E. R. die in der Cammer oben drüber gelegen und es wohl hätte hören können, nicht gehört hat, c) ihm so dann die Nabelschnur mit dem Messer abgeschnitten, aber nicht verbunden, darauf d) das Kind auf die Seite zu bringen sich vorgenommen, und zu solchen Ende e) dasselbe hintern Dorffe F. in der Pf. Fluhr lebendig in den N. Graben getragen haben soll, nach allen Umständen nicht wahrscheinlich gemacht werden können. Was bey der I. und II Frage mit mehrern ex actis deduciret worden, giebt den vollkommenen Beweiß ab, daß Inquisitin Geständniß unrichtig und erdichtet gewesen, welches unten weiter ausgeführet werden wird. Es kommt also das Haupt-Stück zum IV. darauf an

Ob der Inquisitin bey Publication des Jenaischen Todes-Urthels stante pede und aus dem Stegreif gethane Revocation ihres Geständnisses Grund und Glauben finden möge? oder, ob es bey besagten Urthel aus denen darinn pro rationibus decidendi angeführten Momentis zulassen? oder ob zuförderst auf ein medium eruendæ veritatis zu interloquiren seyn möge?

Das letztere solte wol, wenn man den 57 §. der P. H. G. O. in princ. nude & crude ansehen wolte, zu affirmiren scheinen; da aber allegirter §. der ordinationis Criminalis Carolinæ de semel Torto redet, ist er hoc loco pro regula nicht zu nehmen, noch applicable. Und darinn kommt der Inquisitin der Herren Jenensium Urthel, und die demselben ultro annectirte clausul: Jedoch wird ihr zuförderst eine nochmalige Defension zu führen, nicht unbillig verstattet, ungemein zu statten, damit sie nemlich errorem confessionis probiren, und ex actis deduciren könne. Vor allen Dingen wird nun voraus gesetzt, wie schon deducirt worden, daß keine Vermuthung einer Schwangerschafft wider Inquisitin, weder in G. in den T. Diensten ann. 1736 noch in F. in den R. Diensten, am mindesten eine Anzeige eines heimlichen Kindhabens ex actis hergeleitet werden können, vielmehr das contrarium per testes & per necessa-

rias consequentias behauptet worden; da noch über diß E. R. welche Inquisitin am meisten zu graviren scheinen möchte ad art. 10. fol. 93. gethane Aussage, da sie eben nicht sagen kan, daß Inquisitin währender Zeit, da sie bey ihr gedienet, sich frech und liederlich aufgeführet, auch die Aussage der eydlichen Zeugen in Rot. sub 13. ad art. 18. fol. 67. daraus diß fliesset, daß der Inquisitin dergleichen böse That nicht zu zutrauen sey, sehr wohl zu statten kommt. Nechstdem ist vornemlich 1) das Geständniß der Inquisitin zu beleuchten: da findet sich a) das vermeyntliche zur captur und Inquisition hinlängliche indicium die erdichtete fama von der Inquisitin Schwangerschafft, de qua non constabat, nisi ex ore delatoris des Amts-Dieners S. dabey aber fehlte gleich anfangs b) das corpus delicti, nemlich die angebl. Schwangerschafft, quo deficiente, Inquisitin hätte in continenti wieder loß gelassen werden können und sollen; wenn infelicitus fati nicht ins Spiel kommen und judicium inquirens durch die nach der Kind-Frauen unrichtigen Relation, welchergestallten Sachen nach kein Glaube beyzumessen, conf. fol. 74. in Inquisitin Brüsten gefundene schleimigte Milch, welche aus der unrichtigen disposition der menstruorum vid. fol. 2. das Mensch hätte ihre monatliche Zeit, doch wäre es nicht recht, sondern gantz blaß, herrührte, nicht veranlasset worden, auf die Gedancken zu gerathen als ob Inquisitin bereits ein Kind gehabt, und solches auf die Seite bracht habe. Wäre ein Kind hinter F. vor 4 Wochen ante capturam der Inquisitin, gefunden worden, so wäre an kein indicium wider Inquisitin weiter zu dencken gewesen; wie aber kein Unglück allein zu kommen pfleget, so fand sichs auch hier bey Inquisitin nicht paarweise, sondern vielfältig ein. Der Verdacht fiel einmal auf sie, daß sie heimlich gebohren haben müsse, ob sie schon niemand in sichern Verdacht deswegen gehabt; und ob schon das corpus delicti auf Seiten Inquisitin noch zur Stunde nicht am Tage, vielmehr ex actis notorisch ist, daß Inquisitin circa tempus, da das Kind hinter F. in den N-- Graben geworffen seyn muß, nicht in den Verdacht einer Schwangerschafft, geschweige heimlicher Geburt gewesen, ward doch die Inquisition fortgeführet. Diese Notorität erhellet nun daraus, daß α) Inquisitin nach Johannis-Tag anni 1736. bis zu Weynachten ihre monatliche Zeit beständig, obschon nicht recht gehabt, vid. fol. 105. β) Daß E. R. Inquisitin Dienst-Frau zu F. art. 19. fol. 94. nicht vor gewiß sagen kan, daß sie Inquisitin zu der Zeit, als sie bey ihr gedient, vor schwanger halten müsse, diß aber jurato aussagt: Die H. wäre immer so starck geblieben, und hätte sie bey ihrem Abzug keine Aenderung an ihr wahrgenommen, conf. fol. 24. ibi: wie sie zu ihr kommen, wäre sie auch wieder weggegangen. γ) Test. 2. Inquis. A. M. St. welche voller Haß und Feindschafft wider Inquisitin ist, kan fol. 95. nicht sagen; Daß Inquisitin ihre menses nicht gehabt, sondern nur, daß sie derglei-

chen nicht an ihrer Wäsche wahrgenommen, welches 1) ex inordinate & pallido fluxu mensium vid. fol. 2. herrühret, und 2) fol. 100. ist ohnehin der S. ins Gesicht gesaget worden, daß Inquisitin ihre Hemden besonders eingeweicht und die S. samt ihrer Mutter der R. dächten sie ins Unglück zu bringen. Und über das alles sagt, Zeugin nichts anders, als daß Inquisitin währenden ihren Diensten in F. starck vom Leib und roth vom Gesicht gewesen. vid art. 7. fol. 95. δ) Die Hebamme T. zu F. selbst hat damals als Inquisitin daselbst gedienet, keinen starcken Leib an ihr wahrgenommen, vid. art. 4 fol. 97. sondern, sie habe allezeit schön roth und vollkommen, ausgesehen. vid art. 6. fol. eod. ε) Test. 5. Inquisit. S. E. deponirt jurato: Inquisitin wäre starck vom Leibe gewesen, und hätte Deponentin nicht anders gemeynet, als daß sie von Natur so starck sey, vid. art. 4. fol. 98. so hat sie sie doch zur Zeit ihres Auffenthalts in F. da sie hätte ungewöhnlich dicken Leibes seyn müssen, nicht vor schwanger gehalten, und ex art. 5. fol. eod. erhellet, daß ein wenig Klatscherey unter denen Inquisitional-Zeugen spatzieren gegangen seyn müsse. ζ) Die T. sagt jurato aus: Sie könne nicht sagen, daß die H. zu der Zeit, als sie bis zu Weynachten a. p. bey ihr gedienet, stärckern Leibes gewesen, als sie jetzo wahrnehme, vid fol. 106. Sie revocirt auch ihre vorige Aussage, als ob die Inquisitin einen Eckel beym Fleisch-Essen spüren lassen. η) M. R. sagt jurato aus, daß Inquisitin vorigen Jahres vor Weynachten bey ihr gewesen, eine Nacht bey ihr im Bette geschlaffen, und doch nicht gemerckt, daß sie schwanger sey, daher sie auch noch dafür gut seyn will, daß Inquisitin damals nicht schwanger gewesen sey, vid. fol. 53. 54. wo käme nun das Kind her? θ) M. D. W und ι) ihre Tochter, welche vid. art. 13. Rotul. sub 13 fol. 63 bey der nacket ausgekleideten H. um die Zeit im Bette gelegen, da das Kind hinter F. so frisch gefunden worden, daß es ohnmöglich vier Tage oder drüber alt gewesen, sagen nicht allein jurato, daß sie nicht an ihr spüren können, daß sie ein Kind gebohren habe, sondern auch diese und ihre Tochter samt dem Vater κ) S. W. sagen alle drey jurato und mit Anführung betrachtlicher Umstände aus, daß sie nichts als gutes von der Inquisitin wissen auch nimmermehr glauben, daß sie das gefundene Kind zur Welt gebohren, und erträncket haben solle. vid. art. 18. 19. Rot. sub 12. fol. 67. Wodurch der Inquisitin Unschuld notorisch deduciret ist, was auch einige Zeugen von ihrer Leibes-Stärcke, so sie zu F. gehabt haben, und nun vergangen seyn soll, vor Einbildungen und Erscheinungen gehabt habe mögen, welche kein corpus delicti herstellen können, als welches auf redlichen Anzeigungen, und auf vorgängiger Inspection zweyer vereydeten und nicht verdächtigen Wehe-Mütter beruhen, dawider auch nichts, das die indicia apparentia removirt, aufgebracht werden muß, weil die

in-

indicia apparentia hier alle aus dem Wege geräumet sind. Es mag o) also Inquisitin nichts schaden, daß sie (ohnerachtet das indicium fallacissimum einer schleimigen Milch, auch zugleich durch der Weh-Mutter Anbringen fol. 2 & 89. removirt wurde vid. fol 2. ibi: das Mensch habe ihre menses, aber nicht recht, sondern gantz blaß, wordurch lac in mammis so fort generirt worden, welches aber nicht gravirt nachdem sie durch Gefängniß, schlechte Kost, Todes-Schrecken bey Publication des Urthels und strenge Furcht einige Wochen enerviret worden, denen Inquisitional Zeugen vorgestellt, und von diesen dafür gehalten worden, daß sie besonders den 19 Aug. a. c vid. fol. 92. nachdem sie ein viertel Jahr incarcerirt gewesen, nun nicht mehr so starck aussehe, als da sie in F. gedienet. Bey solchen Tractament ist es wol keine Kunst, mager zu werden, und den Bauch zu verlieren; das solte wol denen Inquisitional-Zeugen eben nicht anders gehen: quæ enim consequentia. Inquisitin sieht nach ein vierteljähriger Gefängniß und nach angehörten Todes-Urthel auch ausgestandener Angst nicht so starck aus, als vor 18 Wochen, da sie in F. diente, E. hat sie gegründeten Verdacht wider sich, daß sie damals schwanger gewesen, E. ist eine redliche Anzeige vorhanden, daß sie ein Kind kurtz vor Ostern gebohren und folglich erträncket habe? Ein Unglück ists daher vor Inquisitin, daß sie auch wider die Intention des löbl. Judicii inquirentis, welches vor ihre Defension alle wege so wol Sorge getragen, als vor die Entdeckung der Warheit und des corporis delicti gearbeitet, in den Verdacht kommen mögen, als schicke sich das zu Pf. nach Ostern a. c. gefundene Kind zu ihren Umstand, weswegen d) die Registratur fol. 5. ad acta gebracht worden, welche aber in verbis: wo aber das Kind herkäme, wisse man nicht, habe auch keine Muthmassung auf jemanden, Inquisitin selbst, von aller widrigen Muthmassung wider sie frey spricht, mithin kein Indicium wider sie machen kan weder ad ulterius inquirendum noch ad torquendum; es bleibt daher pro fundamento inquisitionis hactenus formatæ u. des peinlichen Urthels nichts mehr über als ein e) recht inopinato hervorgebrochenes Geständniß von ihr erfahren habe. Doch davon soll unten mehr angeführet werden, jetzo mags hinlänglich seyn zu setzen, daß der Inquisitin Bekänntniß dem äusserlichen Schein nach willkührlich und ungezwungen gewesen, ihr Wille durch eine unrichtige Phantasie zerrüttet und in Unordnung gebracht, und also ein dem wahren und rechten Willen gantz zuwider lauffendes Irrsaal erzeuget worden, welches aber allen consens ausschliesset, l. 116. ff § 2. de R. J. daher dasselbe keine Anzeige zur Inquisition am wenigsten zur Peinlichkeit machen kan, Granz Defens. Inquis. c. 5 membr 2. sect. 2. art 5. n. 497. wie dann Ulpianus sich nicht gescheuet hat zu setzen: daß derjenige, so ein irrig und falsch Bekänntniß thut, gar nichts bekenne, l. 2. ff. de

con-

confess. welches hier absonderlich Platz greifft, dadurch die Notorietæt dargethan ist, daß keine Schwangerschafft an Inquisitin vermuthet oder geglaubt werden können; derowegen hier mehr auf die Warheit zu sehen, als auf das blinde Bekänntniß der Inquisitin, Oldekopp. obs. cr. Tit. 4. obs. 21. und das besonders um dieser Ursach willen, weilen der Beweiß des Irrsals durch unverwerfliche vereydete Zeugen geführet und directe wider das Geständniß der Inquisitin dargethan werden: daß sie von Johannis-Tag 1736. bis den Sonntag nach Ostern war der 8te Apr. 1737. in keinen Verdacht der Schwangerschafft und revera nicht schwanger gewesen, quo præsupposito unleugbar folgt, daß Inquisitin auch kein Kind könne in den N== Graben getragen haben. In mehrern Betracht, daß 2) auch die von Inquisitin ehemals angegebenen Umstände erdichtet oder andern nachgeredet worden, und bis diese Stunde nicht eintreffen. Nur dieser zwey zu erwehnen, so ist a) ex Vol. speciali und in denen Inquisitions-Acten fol. 110. nicht zu finden, daß das zu Pf. gefundene Kind in einen Lappen gewickelt gewesen, vielmehr steht im Bericht der Pf. Gerichtschöppen in Vol special. und liegt solches gantz bloß und uneingekleidet im Wasser, und fol. 110. der Inquis. Acten hat der Finder des Kindes den Kopf und die Beine unter den Rosen-Stock aber keinen Lappen hervorragen gesehen, und fol. 1. ejusd. fasciculi in fine stehet gar: dem Ansehen nach mag dieses Kind nicht über 24 Stunden gelegen haben, auch ist b) nicht zu glauben, daß wenn schon Inquisitin am Sonntag Judica ein Kind gebohren hätte, solches 3 Wochen ohne Fäulniß hätte bleiben können, welches unten noch ausgeführt werden wird. c) So möchte wol scheinen, daß niemand als Inquisitin wissen können, daß ein Rosen-Stock auf dem Kinde gelegen; Allein die Feuer-Mäuer-Kehrers Gesellen und Test. 2 & 3. defens. in rotul. sub b. vid. art. 19. fol. 68. haben es ihr ja genug sagen können, und bestättigen solches Inquisitin ad art. inquis. 92. 93. fol. 50. gethane Antworten ibi: Ja, sie halte es dafür, ja, wie sie es gehöret. Nun will zwar das Jenaische Urthel ferner pro ratione decidendi anführen, daß) nicht dafür gehalten werden köñe, als ob sich Inquisitin ex tædio vitæ eines Verbrechens, so sie nicht begangen, schuldig geben sollen; es ist aber hierbey nicht ausser Acht zu lassen, daß ihre fol. 75. in fine angeführte Furcht von der schweren Kette ein mehrers in Recess habe, indem der Landknecht in sie gedrungen hat, daß Inquisitin unter heftigen Drohungen, sie erbärmlich zu schliessen, und unter Vorstellung, wie Inquisitin die Marter bekommen könne als ein einfältiges Mensch, die zu niemanden Zuflucht gehabt, durch solches durchdringende Zureden sich verleiten lassen, etwas zu bekennen, deswegen sie nicht inhaffiret ward; Wie denn des Landknecht S. Humeur aus beyliegenden Attestatis und Extract wohl zu sehen ist, daß also wohl zu glauben stehet, es

sey-

sey Inquisitin ex meticulositate vinculorum & carceris durioris (das ihr doch vom Dn. Judice inquirente selbst nicht gedrohet worden) zu einer so gefährlichen irrigen, falschen, aber auch nichtigen confession metu gebracht worden, welches aber, wenn auch Inquisitin nur per minas graviores des Landknechts wäre inducirt worden, nullitatem processus involviret, per jura tritissima. Es kommt noch dazu, daß Inquisitin in ihrer Revocation fol. 75. ausdrücklich erwehnet, daß sie immer auf ihren Tod gehoffet, auch fol. 77. das tædium vitæ deutlich zu Tage leget in verbis: ehe sie länger Arrest halten oder noch mehr Verdruß haben solte, wolle sie lieber sehen, daß man das Urthel an ihr vollstreckte. Welcher Verdruß länger zu leben hauptsächlich daher rühren muß, daß sie von ihren Vater, der die materna in Händen hat und ihr nicht damit hilfft, sie auch jetzo in den Nöthen nicht defendiret, nichts bekommen kan, und also auch, als eine Mutterlöse Wayse von ihren leiblichen Vater verlassen ist: bey welchen betrübten Umständen tædium vitæ bey einer miserablen Person wol entspringen und rechtlich præsumirt werden kan, zumal der affectus tristitiæ bey Inquisitin durch den affectum amoris vermehret worden, indem sie den Mousquetier S. zum Mann zu bekommen, noch immer Hofnung gehabt, aber auch diese Hofnung durch das zugestossene Unglück der Inquisition unverhofft hat müssen sehen in den Brunnen fallen. Wenn nun Inquisitin grosse Liebe zu dem mit ihr schon versprochenen Mousquetier S. (vid. art. 6. Rotul. sub A fol 54. qualis amor est sollicitudo melancholica, similis Melancholiæ, quia non aliter, quam aliæ passiones quævis melancholicæ, amor pervertit, judicium rationis, ut Avicenna, Gordonius & alii medici fatentur. Zacch. l. 2. qu. 10. n. 1. 2. 3.) mit der Traurigkeit über dessen Verlust, da keine Hofnung mehr vorhanden S. ehelichen zu können, mit der meticulositate & metu duriorum vinculorum und dem Schmertze, daß sie von ihrem Vater gar verlassen ist, vermischt worden, ist gar leicht zu begreiffen in was vor Beweg- und Verwirrung das ohne hin zerschlagene Gemüth der armen Inquisitin gerathen müssen, daß daher wol bey ihr ein tædium vitæ entstanden, welches aus allen Umständen ihres unrichtigen Bekänntnisses zu sehen, auch bey der revocation fol. 77. sich veroffenbaret hat. Am wenigsten kan 4) das Angeben vom Geschlecht des Kindes, welches mit dem bey der Section befundenen sexu überein getroffen, ein richtig medium concludendi abgeben, deswegen zu schliessen, Inquisitin sey schwanger gewesen, habe ein Kind weibl. Geschlechts gebohren, und habe solches ertränckt, nachdem schon oben notorie erwiesen ist, daß das corpus delicti, nemlich der Inquisitin angebliche Schwangerschafft ein Nonens sey, als worauf 5) freylich alles und das Hauptwerck ankommen muß; Hoc autem prægnantem scilicet probabiliter non fuisse inquisitam, supra satis superque per decem testes & in-

infallibiles conclusiones probatum est. Der Verdacht ist sattsam abgelehnt und kan das wenige Vorgeben einiger Inquisitional-Zeugen welche Inquisitin in Gestalt einer auf den Tod sitzenden Gefangenen aus den squalore carceris hervor geholet, sich vorstellen lassen, und daß sie dünner sey, als vorhin, aussagen wollen, gegen die oben angeführte argumenta defensionis nichts gelten: Daher denn 6) das zu Pf. gefundene Kind das eigentliche corpus delicti auf Seiten der Inquisitin H. ohnmöglich seyn kan, allermassen es per deducta ohnmöglich gewesen, daß Inquisitin, welche von niemanden in F. überführet worden, daß eine Veränderung an ihr gesehen, oder sie bleich und schwächer worden, ihr Wirth S. W. aber in G. nebst seiner Frau und Tochter so umständlich de impossibilitate, daß Inquisitin ein Kind gehabt haben könne, jurato deponiren, kaum schwanger oder eine Kinder-Mörderin gewesen sey; Welcherwegen 7) zur Sache gar nichts thut, daß sich nicht die geringste Spur in actis offenbahret, daß das zu Pf. gefundene Kind sonst jemand zugehöret. Gleichwie kein beständiger Verdacht a fol. 1. usque ad fol. 11. wider Inquisitin aufgestiegen war, daß sie das zu Pf. am Montag nach Ostern a. c. gefundene Kind sonst jemanden zugehöre: Ergo gehöret es Inquisitin zu. Negato antecedente, nempe prægnantia Inquisitæ, recte negatur & consequens, nempe partus & infanticidium: hauptsächlich auch darum, weil ja noch nicht ex actis einmal gewiß ist, wo das angebl. corpus delicti gefunden worden? und wo Inquisitin das Kind ins Wasser geleget haben soll? Denn a) sagt der O. fasciculus oder Acta, das im N = = Fluß hinter der Mühle zu Pf. gefundene Kind betreffend tam in Rubrica als fol. 1. daß ein todtes Kind in dem N = = Fluß hinter der Mühle lege ꝛc. das Sections Protocoll sagt, fol. 5. von keinem andern Ort, da das Kind gefunden seyn soll, als Pf. Inquisitin hingegen sagt b) in ihren falschen Angeben fol. 18. sie habe das Kind NB. zu F. ums Dorf hinnum ins Wasser (nicht in den N = = Fluß) getragen, und zwar c) eine viertel Stunde weit, da doch Pf. und F. notorie drey viertel Stunden weit von einander liegen; so steht auch fol. 20. d) ein Quell-Wasser und nicht der N = = Fluß, daß also e) in art 59. fol. 46. erronee auf den N = = Fluß articulirt und erronee von Inquisitin solches bejahet worden. So hat auch f) Inquisitin zwar gestanden, fol. 45. art. 54. daß sie das Kind in einen Lappen gewickelt habe, und hingegen spricht der Bericht der Heimbürgen und Gerichtschöppen in fascisc. ohrd. fol. 1. daß das Kind gantz bloß und uneingewickelt im Wasser liege, auch hat der erste Erfinder sothanen Kindes M. M. fol. 110. keinen Lappen am Kinde gesehen; es ist auch fol. 28. des Chirurgi S. Aussage: wie er gehört, solle es auch in kein Tuch gewickelt gewesen seyn, sondern bloß gelegen haben. Solchemnach kan das zu Pf. gefundene Kind wol jemand anders gewesen

sen seyn, weil alle Umstände es geben: Wobey unberührt nicht bleiben kan, daß 8) bey der Niederkunfft einer Dirne wol nicht alle Merckmahle können verborgen bleiben, vielmehr durch solche offt das gantze Werck verrathen worden; solte nicht in Inquisitin Bette nur ein Tröpffgen zu finden gewesen seyn, wenn sie angegebener massen ein Kind zur Welt gebohren hätte? Aber auch so viel ist nicht darinn zu sehen gewesen, als sie aus F. am Grünen Donnerstag gegangen. vid. fol. 24. Solte nun der Argwohn darauf fallen, daß Inquisitin das am Montag nach Ostern oder nach Quasimodogeniti zu Pf. den 29 April, gefundene Kind binnen diesen 11 Tagen, da sie von F. weggewesen, wol gebähren und ins Wasser tragen können, so ex culpiren sie die in Rotul. sub 13. eydlich abgehörte drey Zeugen völlig von solchen Verdacht; wenn nach der in Rotul. sub A. befindlichen Aussage nicht schon vorher gewiß wäre, daß Inquisitin am Neu-Jahr nicht schwanger gewesen. Es ist also 9) die grösseste Ursach vorhanden mit dem Medico fol. 21. und dem Chirurgo fol. 29. nicht nur zweiffeln, daß das am 29 Apr. 1737. zu Pf. gefundene Kind Inquisitin gehöret habe, sondern es ist aus denen natürlichsten Ursachen gäntzlich zu negiren, daß diß Kind der Inquisitin gewesen seyn könne, wenn auch ihr Angeben und ihr ehemaliges Geständniß nicht revocirt seyn solte. Denn a) nicht zu erwehnen, daß aus dem Sections-Protocoll nicht einmal specifice angegeben worden, an welchen Ort das Kind gefunden worden sey? aber ob die Mühle, hinter der es gefunden seyn soll, nach Pf. oder nach F. gehöre? So hat b) der Bericht in ged. fascic. fol. 1. den N-- Fluß, Inquisitin aber wenn auf deren ehemaliges Bekänntniß gesehen werden wolte, fol. 18 & 20. ein Quell-Wasser angegeben: daß also das medicinische Responsum von Jena ein Quell-Wasser und den N-- Fluß, der ja kein Quell-Wasser ist, gar nicht in Betracht genommen, mithin in principiis physicis so weit fehlet, daß es c) dem N-- Fluß nicht allein die qualitæt eines Quell-Wassers zuschreibt, sondern auch nicht begreifft, daß ein drey wöchentlich Kind in einen Fließ-Wasser, das nicht tief ist, NB. unter einen Rasen-Stock, keine Fäulniß bekommen soll, da doch die Handgreifliche Warheit überzeuget, daß α) einer der 4 Tage unter der Erden liegt, schon stincken muß. Joh XIV. 17. 34. β) Der Sections-Bericht sub ☉ fol. 50. ein Kin das 6 Tage theils gefroren, übertheils unter dem Wasser gewesen war, nicht weiß, sondern gantz anders grün und blau beschreibt, welches γ) das beygehende Medicinische Bedencken sub C fol. 72. wohl erinnert und cum autoritate behauptet, und das um so mehr als nicht zu begreiffen, daß δ) ein klein todtes Kind das 3 Wochen soll unter einen Rasen-Stock gelegen haben, nicht soll breit gedruckt worden seyn, wovon der Sections-Bericht in fasc. Ohrd fol. 3. nichts besagt, oder, daß ε) ein solch Kind nach 3 wöchentlicher Verweilung in

einen

einen Fluß, allwo es gefunden worden, noch soll alle squalores, so es mit auf die Welt bracht, an sich gehabt haben, und nicht drunter angegangen seyn, da doch der Flachs im Wasser unter denen Rasen=Stöcken in der Röste ehender fault, als wenn er auf den Wasser schwimmet, auch unter dem Rasen in kürtzerer Zeit als 3 Wochen faulet, und gantz unleidlich stinckt, oder daß ζ) ein neugebohren cum secundinis gefundenes Kind, so 3 Wochen todt im Wasser gelegen, noch soll so schön roth im Gesicht ausgesehen, und das Mäulgen soll offen (und keine Erde oder anders vom Wasser hinein geführtes darinn) gehabt haben, als wenn es erstlich verschieden wäre vid. fol. 28. nicht ausser Acht zu lassen, daß ferner η) das Kind das Inquisitin angebl. massen in F. den Sonntag Judica a. c. gehabt haben soll, dasjenige ohnmöglich gewesen seyn kan, welches am 29 Apr. a. c. zu Pf. gefunden worden, indem es der Müller, der das Wasser alle Tage stämmt, wenn er mahlen will, fol. 29. hätte sehen müssen, weil auch besage d. fol. das Wasser damals gestämmt gewesen, sonst wäre das Kind mit fortgenommen und nicht liegend gefunden worden. Aus welchen Umständen collective genommen, unzweiffelig zu schliessen, daß das zu Pf. am 29 Apr. a. c. gefundene Kind dasjenige nicht einmal seyn könne, welches Inquisitin gebohren haben und nach dem Jenaischen Urthel das eigentliche corpus delicti seyn soll, und welches sie, wie vormals fälschlich gestanden worden, in das Quell=Wasser hinter F getragen haben soll. 10) Ja eben aus diesen erwehnten Umständen ist wohl zu glauben und ex actis evidenter dargethan, daß Inquisitin ehemaliges Bekänntniß der Warheit in facto keinesweges gemäß sey. Divus Severus hat wohl und löblich geordnet L. I. §. 17. ff. de quæst. Confessiones reorum pro exploratis facinoribus haberi non debere, si nulla probatio religionem cognoscentis instruat, allermassen es allemal wahr bleiben wird: quod falsa demonstratione mutari veritatis substantia minime possit l. 5. l. d. Jur. & fact. ign. Inquisitin, welche nicht sufficientibus indiciis, sondern proprio ore überwunden worden, ist nicht convicta; es zeigt sich überall ein Mangel bey ihren Bekänntniß, so wol im subjecto als objecto und forma. Es ist oben hinlänglich erwiesen, daß sie von Johannis=Tag a. p. bis zur Zeit, da das Kind zu Pf. gefunden worden, nirgends einen Verdacht der Schwangerschafft wider sich gehabt, nicht mit einen grossen ungewöhnlichen Leib oder nachhero gesehen worden sey, daß ihr Leib kleiner gewest, denn der Landknecht S. und diejenigen, welche von ihm angegebener massen die Sage in der Stadt von Inquisitin Schwangerschafft ausgebreitet, haben sie ja länger nach Erfindung des Kindes zu Pf. noch vor schwanger gehalten, vid. fol. 1. aber eben zu der Zeit, da das Kind gefunden worden, ist Inquisitin nach der Zeugen Aussage in Rot. sub B. weder schwanger noch eine Kindbetterin gewesen,

ſen, welches doch wol hätte wahrgenommen werden können, und wenn Inquiſitin vid. art. 5 Rotul. ſub A. zwiſchen Weynachten 1736 und Neu-Jahr 1737 nicht ſchwanger geweſen, kan ſie Menſ. Apr. kein Kind zur Welt gebohren oder umgebracht haben, was ſie auch immer vor ein Bekäntniß von ſich geſtellt haben mag. Es hat alſo ihre Revocation des Bekäntniſſes guten Grund. Die Urſachen ihres unrichtigen Bekäntniſſes und Erzehlung allerhand erdichteter Umſtände ſind vielerley, und zwar a metus: da der Landknecht, welcher Inquiſitin als ſchwanger angegeben und eingezogen, auch zur Bekäntniß durch Bedrohung mit ſchweren Ketten und harten Gefängniß genöthiget: Hier möchte zwar wol geſagt werden, daß diß kein metus juſtus ſey, quia non talis ſit, qui in conſtantem virum cadat; Allein es wird nach Leyſeri Meynung metus juſtus inepte auf dieſe Art definirt ſpec. ad ff. 512. n. 2. indem doch bey Inquiſitin metus præſens geweſen, welches genug iſt l. 9. pr. ff. quod metus cauſa. Wie denn der metus bey Inquiſitin um ſo mehr ſtatt gehabt, weil ſie eine Weibs-Perſon, welche Quintilianus in Declamat. 215. Leporinum animal nennet, welches auch durch Droh-Worte, die dem Landknecht S. gar gewöhnlich ſind, gar ſehr eingetrieben werden kan. b) Iſt impatientia carceris gleichfals eine Urſach der übereilten Bekäntniß geweſen, welches fol. 20. ibi: Bittet, daß man ſie nur nicht lange aufhalten möchte. conf. art. inquiſ 100. fol. 51. c) Die Deſperation, daß ihr Vater ihr mütterlich Gut an ſich gezogen, ſolches nicht heraus geben will, und dadurch verurſacht, daß der Mouſquetier S. ſie nicht geheyrathet, woraus ſo wol als der auſſerordentlichen Liebe ſo ſie zu beſagten S. getragen, d) eine beſondere Betrübniß, Traurigkeit und tædium vitæ entſtanden, vid. fol. 75. welche ihr wol gar die Gedancken hätten verrücken mögen; cum humana fragilitas præcipue per turbetur mortis cogitationibus l. 8. c. fac. poſſ. Dahero denn 11) Inquiſitin gegründete Urſach gehabt, ihre vorherige Bekäntniß gleich nach Publication des Todtes-Urthels zu revociren, und ſich zum Beweiß des erroris in facto anzuſchicken, welches ihr bewandten Umſtänden nach, und da es jetzo Menſchen-Blut koſten ſolte, um ſo mehr erlaubt geweſen, als Guazz. def. 32. c. 10 dafür hält, daß es erlaubt ſey, confeſſionem erroneam zu revociren, und zwar quolibet tempore ſive cauſa civilis ſit ſive crimenalis, nec interſit, utrum præceſſerit ſpontanea, an juramento corroborata, ſæpius repetita, judicialiter ratificata, indiciis munita, acceptata etiam per fiſcum, wohlerwogen es um Inquiſitin Schwangerſchafft nicht nur zweifelhafft und ungewiß ausſieht, ſondern ſolche per tres teſtes & conſeqventias neceſſarias erwieſen ſeyn muß, daß ſie nicht in rerum natura geweſen, und das Kind ſo zu Pf. den 29. Apr. a. c. gefunden worden, den 7. ejusdem von ihr

 nicht

nicht gebohren und erträncket sey. Es ist also Inquisitin falsches Bekäntniß quoad effectum juris so gut gewesen, als kein Bekäntniß, und ihre Revocation fol. 74. weit gescheiter als ihr voriges in actis befindliches Geständniß; es zeigt solche an, daß sie als eine zum Tode verurtheilte der ewigen Seligkeit nicht uneingedenck sey, mithin hat die Revocation keine præsumtionem temeritatis vel doli wider sich; und es scheint, als wenn Inquisitin bey publication des Todtes-Urthels allererst die Augen recht aufgegangen, daß sie gemerckt in was vor Umständen sie sich jetzo befinde. Indeß kan ihre vorige confession der Wahrheit nicht præjudiciren, und der ex actis, auch neuen Rotulis hergebrachte Beweiß des erroris, muß sie von der Todes Strafe befreyen, auch so viel wircken, daß wider Inquisitin nicht mit der Peinlichen Frage verfahren werden könne. Denn der löblichste Kayser Carl hat in seiner P. H. G. O. art. 16. nur in öffentlichen und unzweiffelichen Ubelthaten ꝛc. mit der Peinlichen Frage zu verfahren befohlen: Dahingegeu a) oben bereits fol. 41. durch 10 Aussagen bewiesen ist, daß wider Inquisitin bis zum 29. April keine Vermuthung einer Schwangerschafft gewesen, b) daß sie nicht mit ungewöhnlichen dicken Leib, c) auch nachhero verändert und schwächer vor ihrer Arretirung und vor Erfindung des Kindes zu Pf. nicht gesehen, sondern so gar von denen Inquisitional-Zeugen theils summar. theils jurato fol. 24. & 94. ausgesagt worden, daß an Inquisitin keine Aenderung bey ihren Abzug aus F. gespühret worden, sondern sie wäre immer in einer Dicke gewesen und geblieben, wie sie zu ihr kommen wäre, so wäre sie auch wieder vergangen; it fol. 106. daß Inquisitin von Johannis 1736 bis Weynachten a. ej. nicht dicker gewesen als sie jetzo noch ist. Worbey noch d) M. R. fol. 53. jurato erhärtet, daß Inquisitin vor Neu-Jahr 1737 nicht schwanger gewesen, e) M. D. W. aber fol. 60. art. 5. 6. 7. gleichfals eydlich deponiret, daß sie die Inquisitin Zeit ihrer währender Dienste in F. gesehen, an ihr keine Veränderung wahrgenommen, ob sie gleich nebst ihrer Tochter bey derselben ohne Hemde geschlafen, mithin nahe genug an ihr gelegen, daß sie wohl mercken können, ob sie ein schwanger Mensch oder eine Sechswöchnerin bey sich im Bett gehabt: daher f) die W. und ihr Mann auch Tochter ad art. 18. in Rot. sub B. fol. 67. bey ihren Eyd versichern, daß sie es ohnmöglich glauben können daß Inquisitin vom Grünen Donnerstag an bis zum 29. Apr. a. c. ein Kind zur Welt gebohren haben könne, denn sie ja nicht das geringste an ihr gemercket; hingegen ex actis erhellet, daß Inquisitin von F. weggegangen wie sie dahin kommen. fol. 24. fol. 94. art. 19. Alles diß mit denjenigen zusammen gehalten was von der Unmöglichkeit, daß das im Jenaischen Urthel angegebene eigentl. corpus delicti auf Inquisitin zu appliciren, noch das Kind vom Sonntag Judica 3

Wochen

Wochen im Wasser ohne Fäulniß gelegen sey, ex actis & rationibus physicis infallibilibus erwiesen worden, wird in Ansehung, daß in defensionibus etiam præsumta probatio pro concludente & plena haberi soleat, Guazz. Def. 32. c. 12. n. 16. & quod pro rei innocentia in defensionibus vel unicus testis sufficiat, Carpz. Qu. 120. n. 58. hier aber durch etliche Zeugen, welche de veritate geschworen, daß Inquisitin bey ihrem Abzuge in F. den Grünen Donnerstag a. c. eben so wenig als bis zum 29. Apr. a. c. da das angebl. corpus delicti gefunden worden, schwanger gewesen, mithin die verdächtige gehäßige und zum theil subornirte Inquisitional Zeugen und der bey ihnen ex post facto erwachsene Verdacht einer bey Inquisitin vorhanden gewesenen Schwangerschafft plene ac plane elidirt ist, so viel ohnstreitig wircken müssen, daß Inquisitin wider ihre vorige Aussage bey vorwaltenden Umständen des ihrer Seits ermangelnden corporis delicti und der vorhandenen Aussagen pro exclusione delicti, wieder in den vorigen Stand zu setzen, keinesweges aber ein durius remedium confessionem revocatam per tormenta eruendi zu decerniren seyn wird, in fernerer Erwegung, daß solcher gestalt favor defensionis, die Zeugen möchten ausgesagt haben, so gut sie wolten, nicht gelten, die demonstrirte Impossibilitæt, daß das zu Pf. gefundene Kind Inquisitin zugehöre, und ob es gleich 3 Wochen im Wasser unter dem schweren Rasen-Stock gelegen haben solte, dennoch unversehrt, unzerquetscht und gantz frisch, auch weiß, und im Gesichte roth geblieben seyn könne, gar nicht regardirt, und die tormenta non ad confitendum sed ad perseverandum in erronea confessione, ohnerachtet der Non-existentiæ corporis delicti auf Inquisitin Seiten adhibiret werden würden. Daß in des Inquisitin durch ihre Hintergehung des Fürstl. Amts, wozu sie ohne Zweifel durch die bey ihr gesessene T. oder Mühlmeisterin verleitet worden, pœnam extraordinariam verdient, welche sie sich durch Verursachung vieler Unkosten, die von ihren maternis werden bezahlt werden müssen, und das langwierige Gefängniß bereits selbst zugezogen hat, begreifft sie von selbst. Arme Inquisitin lebt dahero zu denen künfftigen Herrn Urthels-Verfassern des demüthigen Vertrauens, dieselbe werden alle vor sie militirende Umstände dergestalt in gerechteste Betrachtung ziehen, daß das Jenaische Todtes-Urthel gäntzlich reformiret, und daß Inquisitin mit dem Schwerd vom Leben zum Tode nicht zu bringen, erkannt, daferne aber ein oder anderer Punct weitere Erläuterung wider Verhoffen bedürffen solte, auf keinen rigoreusern modum, als allenfals auf den Reinigungs-Eyd reflectirt, definitive aber auf keine andere Strafe als die dem durch boßhaffte Hintergehung Fürstl. Amts von Inquisitin begangenen Delicto gesetzte pœnam extraordinariam gesprochen werden möge. Gestalten sie denn das Nobilissimum Domini Judicis officium

cium

cium pro administranda justitia & impetrando favore defensionis summo, humillime imploriret, wider die Jenaischen, Leipziger und Wittenbergischen Rechts-Collegia andurch decentissime protestiret, und im Namen GOttes einer erfreulichen reformatorischen Sentenz sich submittiret.

concepit D. A. R. Dr.

C.

Weilen mein Bedencken von einen guten Freund über die Frage verlanget worden. Ob es möglich, daß ein Kind gantzer 3 Wochen im Wasser liegen könne, und zwar also, daß auch bey der Section es frisch befunden werde? so halte davor, daß ein Kind in einen frischen Quell-Wasser und bey kühler Witterung wie fol. 18 und 20 angegeben wird, länger als sonst ohne geschwinde putrefaction liegen könne. Daß es aber gantzer 3 Wochen ohne mehrere Fäulung als der Medicus Volum. Actor. fol. 7. angemercket, nemlich daß die Nabelschnur ein faules mehr wäßriges als blutiges Wesen in sich gehabt, ingleichen fol. Act. 21. es nach seiner Aussage cadaverös gerochen, so bleiben könne, kommt mir sehr zweiffelhaft vor, indem der Herr Dr. B. darbey beharret, daß es unmöglich sey, daß das Kind so lange in Wasser gelegen und noch darzu setzet in obgedachten fol. Act 21. wie es im Gesichte gantz roth ausgesehen, ja in dem fascic. Act. fol. 1. stehet gar: dem Ansehen nach mag dieses Kind nicht über 24 Stunden gelegen haben. Welche Umstände so viel zeigen, daß das Kind ohnmöglich 3 Wochen, obgleich im hellen Quell-Wasser und kühler Witterung könne gelegen haben, ohne daß man nicht eine mehrere Fäulung, als nemlich, daß sich die Haut abgelöset, und die Farbe verändert hätte, antreffen sollen; zu dem noch kommt, daß das Cörpergen mit einen breiten Rasen-Stock beschwert gewesen, wodurch nothwendig die corruptio beschleuniget werden müssen. Denn was eine compressio im Wasser vor eine geschwinde Fäulung nur in etlichen Tagen bey vegetabilibus zuwege bringen könne, ist in Boerhav. Element. chem. tom. II. p. 251. zu sehen, geschweige bey einem jungen Kinde, da alles zart, weich und succulent ist. Es bezeuget auch das Gegentheil des Herrn Licentiat W. Bericht, wegen eines Kindes, so 1736 den 9ten Januar. bey grosser Kälte in den Bach unter der Brücke nicht weit von der Berg-Mühle gefunden worden, und 8 Tage, wie Delinquentin bekennet, darinne gelegen, welches Wasser in der Kälte so hell als Quell-Wasser, auch an einen solchen Ort gelegen, wo weder Sumpf noch Schlamm anzutreffen, weil das Wasser daselbst sehr schnelle fliesset, der Bach mit Steinen ausgefüttert und der Grund gepflastert ist: Dennoch heist es in actis fol. 1. das Kind sahe gantz grün aus, und in des Herrn Lic. W. Bericht sind die Worte zu lesen: von den Füssen bis an den Nabel war es

es ziemlich frisch, nur daß die Haut hier und da etwas abgieng; ferner um den Nabel herum und nach der Brust und Hals zu, wie auch im Gesichte, war von der Fäulung alles grün, blau und schwartz. Weiter hin meldet derselbe: Aus diesen von der Fäulniß so starck angelauffenen cadavere ist zu præsumiren, daß dieses Kind 6, 8 auch mehr Tage schon müsse todt gewesen seyn, weil es sonst in bisheriger Witterung, es mag im Wasser oder ausser dem Wasser gelegen haben, viel frischer müste gewesen seyn. Dieses ist mein Bedencken über die vorgelegte Frage, welche ich hierdurch den guten Freund habe communiciren wollen.

G. den 18. Octobr. 1737. J. F. F. Dr.

Responsum Facult. Medicæ Halensis.

Auf geschehene Communication von hiesigen löbl. Schöppen-Stuhl an unsre Facultæt zweyer Voluminum Inquisitional-Acten, welche von dem Fürstl. Amte zu G. eingelauffen, haben wir nach reiflicher und genauer Durchlesung und Collegialisch gepflogener Deliberation umständlich ersehen, wie die Dienst-Magd M. H. in Verdacht gerathen, ein neugebohrnes Kind hinter dem Dorffe F. in der Pf. Fluhr in den N. Fluß geworffen zu haben; welches sie auch so wol verschiedentlich summarisch, als auch ad articulos umständlich dergestalt bekannt, daß sie an. præt. gleich nach Johannis von einen wiederholten unehligen Beyschlaf wäre geschwängert worden, nachher Dominica Judica d. 7. April. früh zwischen 8 und 9 Uhr, nachdem sie vorhero einige Stunden die Geburts-Schmertzen empfunden, ein vollkommenes Mägdlein dergestalt gebohren, daß selbiges von ihr auf die Erden gefallen, geschrien habe, und lebendig gewesen, welches sie nebst der Nach-Geburt so fort in einen alten Lappen gewickelt, und an das Wasser getragen, daselbst es nochmaln aufgewickelt, auch annoch gesehen und gehöret, daß es gelebet, endlich dasselbe in das Wasser gesetzet, und darauf einen starcken Rasen-Stock geleget, und davon gegangen. Ob nun wol Inquisitin unter vielen andern Veränderungen angegeben, als wann das Kind todt zur Welt gekommen, auch nur ein Viertel-Jahr alt gewesen, nicht weniger, daß sie die Nabelschnur kurtz am Leibe desselben abgeschnitten und nicht verbunden; so hat sie doch auf einander mal dergestalt ihre Aussage gethan, wie es in der That nachher befunden worden: Nemlich da gedachtes Kind den 29. Apr. a. c. aus dem Wasser gerichtlich aufgehoben und den folgengenden 30. dito besichtiget und secirt worden, hat man wahrgenommen, daß es an Leibe ein vollkommen Kind, folglich keine un- oder frühzeitige Geburt gewesen; die placenta uterina und vasa umbilicalia waren auch noch ungelöset an denselben; An den Leib hieng noch hier und dar ein squalor, und

konte man äusserlich kein signum violentiæ ersehen. An dem Cranio, so zwar unverletzt, waren nur einige suturæ verschoben, doch fand man kein coagulirt Geblüt. Die pulmones sind bey angestellter Wasser-Probe, beständig oben geblieben. In der Nabelschnur war mehr ein faules wäßriges als blutiges Wesen; doch habe nach der relation des Land-Physici fol. 21. das Kind cadaverös gerochen. Wann aber bey solchen Umständen, da Inquisitin nicht allein so vielmal variiret, sondern endlich bey publicirten Jenaischen Urtheil wider alles Vermuthen, ihre vorige Aussagen unter gleichmäßigen vielen Veränderungen völlig revociret, man an derselben gantz irre worden, hiernebst ein Zweifel entstanden, ob das gefundene Kind gleichwol am Leib dergestalt frisch und ohne völlige Verwesung im Wasser bleiben können, da es 3 volle Wochen darinnen gelegen, so sind aus jetztgedachten dubiis folgende Fragen zu decidiren:

I. Ob bey so vielen verwickelten und veränderten Aussagen, die Inquisitin gesunden Leibes und Verstandes zu erkennen sey?

Hierauf könte nach einigen Umständen wohl gemuthmasset werden, daß bey so seltsamen Veränderungen, womit Inquisitin sich durch die gantzen Acta von Anfang bis zum Ende fast nach allen indiciis auf eine besondere Art bekannt gemacht, man leicht auf einen unrichtigen Verstand schliessen könte, indem dieselbe bey ihren Verhören zugleich vorgegeben, nach ihrer erstern und vor 4 Jahren geschehenen Niederkunfft, nicht allein eine sonderliche Unordnung wegen ihrer monatlichen Reinigung überkommen zu haben, sondern daß ihr auch von derselben Zeit her der Leib starck und aufgetrieben worden; endlich auch die Brüste eine Milch ähnliche Materie beständig gehabt, worzu noch ihre Arretirung und damit verknüpffte sorgsame und unruhige Gedancken concurriren, daß bey einen kräncklichen Leib, das Gemüth gleichfals in eine Unordnung habe gesetzet werden können.

Wann man aber hinwieder ex actis ersiehet, welcher gestalt Inquisitin von ihren Dienst-Frauen ein schlecht Zeugniß hat, und mit Lug und Betrug umgegangen seyn soll, auch nicht lange bey einer Herrschafft geblieben, vielmehr ein unruhig, darnebst aber lustig und munter Gemüth hat, daß deßwegen manche den Verdacht einer Schwangerschafft gegen sie fahren lassen, ausser dem sie zum theil über das Essen einer Dienst-Frauen geklaget, dabey aber gleichwol arbeiten, auch hier und darhin reisen können, daß ihr wegen ihrer lebhafften Farbe niemand etwas ungesundes jemahlen abgemercket, auch den Gemüth nach von allen und jeden vor ein munteres Weibes-Mensch gehalten worden, nicht weniger durch die gantzen Acta auf alle Fragen, Zweifel, Gravamina &c. eine geschwinde, ordentliche und wahrscheinliche Antwort

ertheilet hat; darbey aber die Milch in Brüsten von einer so lang vorhergegangenen Geburt nicht deriviret werden kan, noch dasselbe in actis erwiesen ist, diejenigen casus hingegen, welche Lactis præsentiam mit denen unordentlichen oder ermanglenden Menstruis connectiren, seltsamer sind, auch bey der Inquisitin eines vielen stärckern und bündigern Beweises bedürffen; endlich auch der unordentliche status fluxus menstrui hauptsächlich auf der Inquisitin Vorgeben beruhet. Diesemnach müssen obgedachte veränderte Aussagen derselben, alleine verborgenen causis moralibus und keinen rationibus physicis beygemessen werden, welcherley variationes sonst leichtsinnigen, wanckelmüthigen, ausschweiffenden und frechen Gemüthern familiair zu seyn pflegen.

II. Ob ein neugebohrnes Kind drey volle Wochen dergestalt in Wasser sich befinden können, daß man bey dessen Aufhebung an denselben keine sonderliche corruption wahrnehmen könne?

Es scheinet zwar glaublicher zu seyn, daß das erweichende und zur Fäulniß ohnedem disponirende Wasser, bey einen weichen und zarten Cörper, an welchen so wol die humores, als übrigen gesetzten und festen Theile gar leicht resolviret werden können, gewisser und geschwinder eine corruption nach sich ziehen könne, besonders wann ein Kind so gleich à partu, darunter das Blut in einen starcken motum gebracht worden, in das Wasser kommt, auch eine dazu kommende Erstickung in denen schwachen und weichen Lungen eines neugebohrnen Kindes desto geschwinder dergleichen Verwesung verursachen müste; wie solches auch durch viele exempla bestätiget werden könte, mithin die Betrachtung der Zeit von 3 Wochen, an den subjecto eines so zarten Kindes, in dem Wasser aufbehalten, einen so viel gegründetern Zweifel machen konte, daß ohne corruption desselben Auffenthalt in Wasser nicht erkannt werden möchte, immaßen auch nach denen Actis nicht allein der Land-Physicus und Chirurgus, sondern mehr andere Personen daran einen Zweifel tragen.

Allein wir behaupten positive, daß bey gegenwärtigen Casu und dessen Umständen allerdings das Kind quæstionis ohne völlige Fäulniß, in dasigen Wasser, bey damaliger Zeit-Witterung, 3 gantzer Wochen seyn und bleiben können: Anerwogen die Inquisitin selbst die Erläuterung und Bestärckung hierzu in Actis fol. 20. beyträgt, anzeigende, daß dasselbe Wasser ein Quell-Wasser, dabey hell, klar und kalt sey, wie sonst die Berg- und zwischen kalten Gebürgen fliessende Wasser zu seyn pflegen. Dannenhero ex principiis physicis, nebst der täglichen Erfahrung, bekannt ist, daß die Kälte und das kalte Wasser, besonders wann es in steten Zu- und Abfluß ist, die corruption abhalte und hemme, indem es die zur Verwesung gehörige gährende Bewegung aufhält und hindert, die subtilen und fetten Theile verdicket, und zur

fermentativo-putrefactoria commotione gantz untüchtig machet, die weichen Cörper condensiret, die poros constringiret, daß durch solche die zur Fäulniß nöthige Lufft nicht penetriren und contribuiren könne, die partes gelatinosas, woraus meistens neugebohrner Kinder corpora bestehen, coagulire, und zur leichten Verwesung untüchtiger mache; wie dann derjenige squalor, welcher an des Kindes Leib gefunden worden, die erweichende Krafft des Wassers und den reichern und freyern Eingang der Lufft in den Leib mehr abgehalten hat. So sind auch solche fliessende Berg-Wasser bey ihrer veränderlichen Klarheit vielfältig harte Wasser, welche einen zarten Thoph-Stein und Berg-Letten mit sich führen, auch solchen andern Cörpern anschlemmen; wie davon auch der observirte squalor an dem Leibe des Kindes entstehen können, wornebst dergleichen Wasser gleichfals die putrefaction hemmen und abwenden. So ist auch theils nach der allgemeinen Beschaffenheit derer Jahres-Zeiten, theils auch nach denen Witterungs-Observationibus bekannt, daß zur selbigen Zeit, als das Kind in den N. Fluß geleget worden, eine kalte, harte, rauhe April- und Frühlings-Lufft gewesen, welche insgemein allen putrefactionibus entgegen stehet, folglich nach gedachten deutlichen und begreiflichen natürlichen Ursachen dieses Kind drey Wochen lang unverweset in selbigen Wasser habe liegen können; Wie dann aus der Erfahrung bekannt, daß unter gleichmäßigen Umständen menschliche Cörper 6 und 8 Wochen ohne corruption in Wasser gelegen, und daraus also aufgehoben worden, als wann sie nur die nechst-vergangenen Täge dahin gekommen wäre. Inzwischen hat sich doch bey mehrgedachten Kind die anfangende putrefaction an der Nabelschnur, und durch den cadavereusen Geruch geäussert, welche hernach bey freyen offenen Zugang der Lufft bey einen so zarten Cörper desto geschwinder wird fortgesetzet haben. Dieses unser in ratione & observatione physico-medica gegründetes Judicium haben wir bey unsrer Collegialischen Untersuchung und Uberlegung fällen, auf Begehren ertheilen, und mit unsrer Facultæt Siegel bekräfftiget, ausstellen wollen. Halle den 13. Novembr. An. 1737.

Judicium Scabinatus Halensis.

Als Uns Derselbe die wider M. H. wegen verdächtigen Kinder-Mordes ergangen, anbey zurück kommende Inquisitions-Acta, samt demjenigen so Inquisitin zu ihrer anderweitigen Vertheidigung in Schrifften übergeben, in 2 voluminibus zugeschicket, und sich des Rechten darüber zu berichten gebeten; Demnach erkennen wir 2c. nach deren Verleß- und Erwegung vor Recht:

Hat Inquisitin, nachdem sie anfänglich alles des beygemessenen Kinder-Mords halber, in Güte gestanden und bekannt, ihr auch deshalb durch das

fol. 66. eingelangte Jenaische Urtheil das Schwerd zuerkannt, und so dann sothane Sentenz a Serenissimo confirmiret worden, nachhero ihr Geständniß überall revociret.

Ob nun wol Inquisitin, da sie zur Hafft gebracht, sofort mit der reinen Wahrheit durchgehends nicht heraus gegangen, anfangs zu dem in der Pf. Fluhr hinter F. im Wasser gefundenen Kinde sich gar nicht bekennen wollen, demnächst aber fol. 11. b. vorgegeben, es wäre todt und unzeitig gewesen, auch in Angebung des Vaters variiret, fol. 21. b. & 47. ins besondere bey dieser Sache das gröste Bedencken machet, daß da Inquisitin dem Angeben nach 14 Tage vor Ostern das gefundene Kind gebohren haben will, solches aber allererst 8 Tage nach Ostern aufgehoben, solches nicht dergestalt frisch und unverweset seyn können, als es bey der Section befunden worden, dahero auch der Land-Physicus B. fol. 21. gar sehr zweifelt, daß das cadaver so lange im Wasser gelegen habe, add. fol. 28. b. so wol secundum registrat. fol. 22. & 34. b. in der Cammer, wo Inquisitin das Kind gekriegt haben will, keine Merckmahle von Blut an der Erden, weniger der in den Mist geworffene blutige Lappen sich gefunden, auch ihre vorige Dienst-Frau die R. fol. 24. deponiret, daß sie in einer Dicke geblieben und nicht stärcker worden, auch sie an den bemerckten Sonntage von der Inquisitin nichts unrechtes verspüret, vielmehr geglaubet, daß sie in der Kirche gewesen; Uberdiß an der Inquisitin seit den Sonntage nach den grossen Buß- und Bet-Tage keine Aenderung wahrgenommen worden, fol. 27. b. und die W. Tochter bey der doch Inquisitin im Bette gelegen, ebener maßen fol. 30. deponiret, wie sie an ihr keine Schwangerschafft noch sonst etwas verdächtiges verspüret, auch wegen der Nach-Geburt variiret. fol. 43. b. & 52.

Alldieweil aber E. R. bey der Inquisitin von Neu-Jahr bis Ostern gedienet, fol. 93. eydlich deponiret, wie sie in währender Dienst-Zeit nicht observiret, daß Inquisitin ihre monatliche Zeit wol aber einen starcken Leib gehabt; ihr ausser der Zeit, jedoch nicht lange vorher, da sie ihren Bekäntniß nach, das Kind gekriegt, den Dienst und zwar unter Anführung, immaßen der Erfolg gewiesen, falscher Ursachen, aufgesaget, auch laut fol. 22. gegen erwehnte R. da sie ihr wegen schwangern Leibes verdächtig worden, einige Reden lauffen lassen, die den Argwohn mehren, womit A. M. S. welche doch damals der Mutter gedachter R. waschen helffen, sich, und daß sie von der Inquisitin monatl. Reinigung nichts inne worden, conformiret, nicht weniger die andern Nachbaren wider Inquisitin ihres starcken Leibes halber einigen Argwohn geschöpffet, fol. 96. und die Heb-Amme zu F. E. R. eben die Ursache, weßhalb sie aus der Inquisitin nicht recht klug werden können, an-

führet, weil sie sich beständig mit einen Bande geschürtzet gehabt fol. 97 & 98. A. welche Ursache Inquisitin in retroactis, da sie ihr Geständniß allen Ansehen nach aufrichtiger gethan, selbst allegiret, und dadurch mit vieler Wahrscheinlichkeit dem Richter den ihr gemachten Zweiffel gehoben fol. 23. A & B. auch Inquisitin den Sonntag Judica in der Kirche gewesen, weder die testimonal fol 98. B. & 99 noch auch die defensional-Zeugen auszusagen vermocht, add. fol. 101. anbey die N. und deren Tochter die St. fol. 100. der Inquisitin unter Augen gesaget, daß sie keine besudelte Hemden währender Dienst-Zeit bey ihr gesehen, welches jedoch die Inquisitin und daß sie solche in der St. Gegenwart eingeweichet behauptet wollen; hiernächst Inquisitin bald anfänglich fol. 11 & 13. freywillig ohne die geringste ihr geschehene harte Bedrohung, gestallten, davon in actis keine Erwehnung geschiehet, ihr Geständniß gethan, und in der Haupt-Sache, wenn sie gleich in neben Umständen mehrmahlen sich geändert, unverändert geblieben, bis sie zu der T. gesetzet, und von selbiger laut fol. 85. nicht undeutlich zur revocation verleitet worden. Hierüber Inquisitin bey ihrer arretirung Milch in Brüsten gehabt, und dasselbe von 4 Jahr also beschaffen gewesen schwerlich zu glauben, bevorab die Hebammen S. fol. 89. attestiret, wie Inquisitin in der einen Brust zwar annoch etwas Wasser gehabt, jedoch diese materie von derjenigen bey der ersten Besichtigung, welche recht gelbe gewesen, weit unterschieden. In übrigen das gröste dubium wegen des Kindes, und daß solches annoch so frisch befunden worden, so wol von der hiesigen als Jenaischen löbl. medicinischen Facultæt gehoben, und daß solches vorkommenden Umständen nach gar nichts unmögliches oder ungewöhnliches, aus vernünfftigen Gründen geschlossen worden, auch der Inquisitin Widerruffung ihres vorigen freywilligen Geständnisses ein neues indicium, wodurch sie graviret wird, machet, zumal Inquisitin laut fol. 51. b. bekannt gewesen, daß auf den Kinder-Mord die Todtes-Strafe gesetzet, also wegen einer blossen Furcht, daß ihr die Ketten möchten angeleget werden, sich keines solchen Verbrechens durch ihr Geständniß schuldig gemachet haben wird, wenigstens solches in keine Wege zu præsumiren: So ist Inquisitin bey diesen und andern in voriger Sentenz bereits angeführten Ursachen vor unschuldig nicht zu achten, sondern derselbe wohl befugt, daferne sie in Güte ihr Geständniß richtiger denn geschehen, nicht thun wolte, Inquisitin dem Scharff-Richter dergestalt zu untergeben, daß er sie mag ausziehen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörigen instrumenta vorzeigen, sie damit hart schrecken, und da dieses nicht fruchten wolte, ihr die Daumen-Stöcke anlegen, damit zuschrauben, auch mit den Banden zu schnüren, den Anfang machen, jedoch, daß es bey dem verbleibe, wobey sie denn zu befragen;

1) Ob

1) Ob sie nicht an einen Sonntage nach den grossen Fast- Buß- und Beth-Tage also 14 Tage vor Ostern dieses Jahres zu F. ein lebendiges Kind zur Welt gebohren?
2) Woran sie des Kindes Leben gemercket?
3) Ob es nicht nach der Gebnrt geschrien?
4) Ob nicht Inquisitin solches ihr lebendiges Kind mit den Vorsatz, daß es umkommen sollen in den N-- Fluß in den Pf. Flur getragen und es darinn liegen lassen?
5) Ob es nicht, als sie es in den N-- Fluß geleget und davon gegangen noch wircklich gelebet?
6) Woran sie solches gespüret?
7) Ob nicht also falsch und unwahr, daß sie kein Kind kurtz vor Ostern gehabt? Und
8) daß sie solches nicht in besagten Fluß getragen; mithin des am 30ten Apr. c. a. darinne gefundene Kind nicht das ihrige sey?

Wenn nun der Urgicht, und alles was dabey vorgegangen fleißig, immassen zu beschehen, niedergeschrieben, so ergehet nach anderweitiger der acten Verschickung ferner was recht ist. V. R. W.

CASUS X.

Infanticidium ob impotentiam mentis commissum.

Excerpta Actorum contra A. M. B. gebohrnen B. in puncto Infanticidii.

ACtum R. den 15 Octobr. A. 1737. Hor. VI. versp. referirt der Amts-Diener, daß des Strumpfwürcker B. Fr. auf die Frohnveste kommen u. gesagt: hier bringe sie ihr Kind, so sie umgebracht, sie solten ihr auch das Leben nehmen, sie habe sich den Tod lang gewünscht, weil ihr ihr Mann so übel mitgespielet. Das Kind, da sie es gebracht, habe den letzten Gipser gethan, wisse nicht, wie sie es umgebracht, sie habe ein Messer in die Stube geworffen, womit sie, wie sie gesagt, die böse That verübet. Hierauf wurde der Strumpfwürcker zur Hafft gebracht, weil man nicht wuste, was derselbe zu dieser Ubelthat beygetragen, auch wurde so fort die B. befraget, welche aussagte und das ermordete Kind getragen brachte: sie habe diese That verübet, weil sie sich den Tod gewünschet und immer selber umbringen wollen, wie sie schon vorher in Begriff ge-

gewesen, sich zu erhängen, da sie den Schluß gefasset, ihr Kind vorher umzubringen, damit es versorget sey und von ihren Mann nicht übel hernach gehalten werde; solches habe sie beschlossen, weil sie ihr Mann so übel gehalten, der sie, da sie bey N. gewohnt, immer geschlagen, nach den Brand aber nicht weiter, jedoch habe er immer nachgetrachtet wie einer fetten Henne. Judicium sagte, dieses wäre eine schlechte Ursach, und hätte sie nicht zu solcher That bringen sollen: illa, bleibt bey dem, was sie gesagt; addit. sie hätte ihr Kind aus Liebe umgebracht, und wäre ihr dieses nicht leid, gläube aber doch dabey selig zu werden; jetzo wäre sie freylich des Teufels und sitze in der Hölle, sie wolle aber schon noch selig werden Judicium suchet ihren Verstand zu prüffen und sagte, ob sie dann meynen würde, daß man ihr deswegen das Leben nehmen würde: illa, ach ja! man nehme ihr das Leben wieder, weil sie vor 2 Jahren gesehen, daß allhier einer Kinder-Mörderin wäre das Leben genommen worden. Sie habe mit ihren Messer das Kind umgebracht, agnoscirte dasjenige Messer so sie beym Amts-Diener in die Stube geworffen: dieses habe sie den oben in Kopf wo es weich ist, hineingestossen, es sey hinter B. Zaune am Schloß-Berge geschehen, habe den Kind das Maul zugehalten, daß es nicht schreyen können; es sey 1½ Jahr alt. Als das Kind von Amts-Diener in ein Gewölbe auf ein Bret gelegt worden, habe er sich die Inquisitin helffen lassen, da sie das Kind hertzete und sagte: du liebes Kind, nun ist dir wohl, du bist beym lieben GOtt, ich will auch bald zu dir kommen. Inquisitin Bezeigen war nicht furchtsam oder erschrocken, aber auch im Gegentheil nicht freudig, sondern sie bezeigte sich wie ein Mensch, der recht gelassenen Gemüthes, welches so wol, als was bey ihren dermaligen Verhöre durchgängig vergangen, bey diesen casu extraordinario und daraus weiter auf Inquisitin Gemüths-Beschaffenheit zu schliessen, umständlich anhero zu registrirn vor nöthig erachtet worden. fol. 6.

Folget fol. 8. der Sections-Bericht.

Auf Hochfürstl. Amts-Hauptmannschafft hieselbst beschehener Requisition haben wir Endes unterschriebene heute dato nachmittags 2 Uhr das gestern anderthalb jährige Knäblein in Augenschein genommen und befunden, daß an den gantzen Leibe nichts ausserordentliches, dahingegen auf dem Haupte eine starcke Verwundung zu sehen gewesen. Nachdem nun die Integumenta communia removiret worden, funde man in dem cranio und zwar wo sutura coronalis und sagittalis zusammen stossen, in den letzten eine anderthalb Glieder lange mit einen schneidenden Instrumente geschehene Verwundung. Hierauf setzte man das cranium woran meninga crassa sehr starck angewachsen, ab, da man denn funde, daß ein Stich durch die meninges, processum cerebri falcatum ejusque sinum majorem bis in das corpus callosum mit Zerschneidung derer darinnen

nen befindlichen vasorum sanguiferorum in obgemeldete Weite gedrungen. Von sanguine extravasato funde sich kaum ein halber Löffel voll unter dem cerebello, und muß solchemnach das Kind mit dem Kopf zur Erde gehalten worden seyn, daß es sich verblutet. Daß nun sothane Verwundung simpliciter & absolute lethal sey, erhellet daraus, daß, weil: 1) Die verwundeten Theile partes corporis nobilissimæ, und 2) die Wunde sehr groß und tief, auch 3) der Tod alsobald darauf erfolget, und 4) mit menschlicher Hülffe und Application einiger Medicamenten nicht bey zukommen, noch zu rathen gewesen. Welches befund wir nach Pflicht und Gewissen hierdurch zu attestiren, unermangeln sollen. N. den 16. Oct. 1737.

J. N. H. Poliater
J. M. B. Chir. jurat.

Dem Stadt-Physico wurde committiret Inquisitin zu exploriren, ob sie melancholica sey? quo gradu sie daran laborire? und davon Bericht abzustatten. fol. 9. b. 10. a.

Fol. 10. b. Summarische Aussage der Inquisitin. Sie heisse M. B. wäre eine gebohrne B. sey 32 Jahr alt, vier Wochen vor Michael wär es 2 Jahr, daß sie mit ihrem Mann ehelich worden, das Jahr darauf 14 Tage nach Ostern habe sie das Kind, so sie umgebracht, bekommen: daß sie ihr Kind umgebracht, wäre ihr eben so leicht gewesen, als wenn sie ein Licht ausgeblasen, und habe sichs selbigen Tag von 3 Uhr Nachm. an vorgenommen; hätte ihr Mann ihr nur ein gut Wort gegeben, so hätt sie es nicht gethan. Selbige Tage hätte ihr Mann übel mit den Kind und ihr verfahren und endlich gesagt: schister auf den Kröpel, ich wolte, daß du schon mit deinen Kind hin wärest, daß ich euch nur nicht vor den Augen sehen dürffte; welches sie auch gewünschet und immer heimlich geheulet. Worauf sie dem Kind einen Brey gemacht, und ihn davon in der Küche zu essen gegeben und gesagt: iß dich recht satt, jetzo issest du das letztemal, diese Nacht schlaffen wir nicht bey deinem Vater. Diese Reden habe niemand gehört, es wäre aber ihre Mutter aus den Hofe hervorkommen, vor welche sie gesprochen: Mutter wann ihr nur versorget wäret, ich muß mit meinen Kinde sterben. Sie wäre wieder in die Stube gangen und habe zu ihren Mann gesagt: sag mir nur, was ich dir gethan habe, daß du mir so feind bist? ille, du hast mich genug ausgetragen: hæc, sie möchte nur wissen, worinn sie ihn ausgetragen, wäre sonst was geschehen, so solle es nicht mehr geschehen? ille, geh nur mir vor den Augen weg, ich will dich schon noch kriegen, ehe dich der Teufel kriegt, der Teufel soll dich noch kriegen. Nach 5 Uhr habe sie vor ihren Mann etwas ausser Hauß holen müssen, da sie ihr Kind mit genommen, und mit den Vorsatz es umzubringen weggehend, ihre Nesseltuchene Schürtze und Halß-

Tuch zu sich genommen, daraus ein Kopf-Küssen, und Sterbe-Tuch zu machen, wann das Kind begraben würde; im Fortgehen habe sie gedacht: du lieber GOtt, was machst du nun, thust du es oder nicht! und diese Gedancken wäre ihr zum andernmal eingefallen, sie habe aber den Vorsatz genommen es zu wagen, damit das Kind nur weg käme und sie auch sterben müsse. Erstlich habe sie es in Keller ihrer Mutter Brandstätte umbringen wollen, habe aber gedacht, sie würde daselbst daran verhindert werden, und sey weiter fortgangen, hinter ihr wäre der Schlotfegers-Junge kommen, und habe zu ihr gesagt: wo sie hin wolte? resp. ein bisgen daher: ille, habt ihr nicht ein fein Kind; hæc, wann es nur schon versorget wäre. Die Schlotfegerin die zum Fenster heraus gegucket, habe sie in vorbeygehen gefraget, wo sie hin wolte? hæc resp. bey Schulmeisters Mielen, sie habe Strümpffe dort. Als sie hinter den Garten u. Stachel-Beer-Busch kommen, habe sie sich nieder gekautzet, das Kind die Länge lang über den Schoß geleget, demselben das Fallhütgen und Mütze abgenommen, da es, weil es ihm auf den Kopf geregnet angefangen zu heulen, und sich ihr um den Halß herum geschlungen, da sie dann gesprochen: du wirst wohl aufgehoben, du kommst nun zum lieben GOTT, dein Vater kan uns ja nicht ersehen, ich kan dir nicht helffen, du magst dich wehren wie du wilst. Hierauf habe sie das Messer, so sie immer bey sich trage, und mittlerweile aus den Schib-Sack gelanget, dem Kinde auf den Kopffe etwas vorne angesetzet, weil es aber nicht eingehen wollen, habe sie ein wenig hinter gerücket, wo sie gefühlet, daß es weich gewesen, da es dann eingegangen, weil aber das Kind davon noch nicht sterben wollen, so habe sie recht nachgedrücket; hiernechst auch demselben mit der einen Hand auf den Kopf, und mit der andern unter dem Kien gefasset, und den Mund zusammen gedrücket, daß es nicht schreyen und vollends ersticken sollen, u. damit es der Marter bald abkommen möge, habe sie es umgekehrt, daß es ausbluten müssen, habe es in Mantel gefaßt, nnd sey darmit nach der Frohnveste gegangen, daselbst angeklopfft, da des Amts-Dieners Frau heraus kommen, habe sie gesagt: hier bring ich euch mein Kind; illa resp. sie habe selber Kinder; hæc habe das Kind aus den Mantel gelanget und gesprochen: ich habe es umgebracht, sein Vater kan es nicht mehr sehen, daß ich nur auch von der Welt komme, ich wünsche mir nicht mehr zu leben. Da sie dem Kinde das Messer zum Kopffe hinein gestossen, habe sie dabey zu dreyenmalen gebetet: ich bitte dich durch Christi Blut, machs nur J. W. (so hieße das Kind) mit deinem Ende gut. Quæsita: ob sie auf den Gedancken beharre, nicht länger zu leben? respondet ja, man solte es nur kurtz machen, und ihren Beicht-Vater zu ihr lassen, der Teufel wäre bey ihr geschäfftig; sie wäre bisher nicht viel in die Kirche gangen, habe nichts anzuziehen, habe keine andere

Schu-

Schuhe, als die sie an hätte; habe sie gesungen, so hätte ihr Mann geschmählet. Sie habe schon vorhero in Sinn gehabt, sich zu erhengen, allein sie habe damal noch gute Bücher gehabt, darinn sie gelesen, da ihr GOtt andere Gedancken eingegeben; diese Bücher wären in letzten Brand mit verbrannt. Quæsita, wie sie auf solche böse Gedancken gekommen? resp. durch ihres Mannes hartes Verfahren, der sie geschlagen, und nebst andern geäffet; sie habe aber damal den Selbst-Mord nicht ausführen können, weil sie allezeit daran verhindert worden. Quæsita: wie ihr jetzt zu muthe sey? resp. es thät ihr leid, weil sie 2 Seelen zu verantworten, und ihren Mann Kummer gemacht; bittet ihren Beicht-Vater zu ihr zu lassen, und die Sache bald ausmachen.

Fol. 21. deponirt die alte Schlotfegerin A. M. M. wie am abgewichenen Dienstage die B. bey ihren Fenster vorbey gegangen, da sie an selben gesessen und genehet, und habe sie gefraget, was macht ihr denn? hæc resp. da nehe ich! wo wolt ihr hin? illa, zu Schulmeisters M. welches sie auch geglaubet, weil sie öffters dahin gegangen; sie habe an Inquisitin nicht das geringste bedenckliche verspürt, habe auch vorher nichts schwermüthiges an ihr verspürt. Sie habe zwar dann und wann über ihren Mann geklaget, sich aber niemal ausgelassen, daß sie so was in Sinne habe; gegen ihr Kind habe sie jedesmal eine rechte Liebe bezeuget. Ihr Mann habe über Inquisitin geschmählet, wenn sie esse und trincke; sie habe zwar starck gegessen und ihr Kind auch dazu erziehen wollen. Zeugin habe Inquisitin auf der Froh-veste gefraget, warum sie ihr Kind umgebracht? sie habe geantwortet, daß sie solches aus Liebe gethan, sie wolle gerne von der Welt. Zeugin habe auch damals nichts veränderts an Inquisitin gesehen, wie sie sonst gewesen, habe sie selbige damals auch gefunden; es wäre freylich ein bisgen ein dämisches Mensch, doch habe sie 16 Jahr unter Leuten gedienet.

D. 18 Octobr. saget H. N. B. aus, er sey 33 Jahr alt, und mit Vergiessung vieler Thränen deponirt, er könne sich über das Unglück so seine Frau angerichtet nicht zu frieden geben, GOtt wisse, daß er nicht den geringsten Theil dran habe. Als sie selbigen Tag nach 1 Uhr weg gegangen, etwas vor ihm zu holen, habe sie gesagt: ist dir das Hemde nicht näher als der Rock? worauf er versetzte, was frag ich nach dir und deinem Hemde; darauf sie fortgefahren: nu so mag es seyn ins Teufels Namen worauf er versetzet: Magd. siehe einmal deinen Halßstarrigen Kopf, wenn du den folgen wilst, so wird es nicht gut gehn! arrestat, habe aber von ihren bösen mörderischen Gedancken keine Vermuthung gehabt. Er habe seiner Frau kein Uberlast gethan, die gantze Zeit, als er mit ihr in Ehestand gelebet, habe er ihr nicht mehr als drey Ohrfeigen gegeben, einmal da sie ihn den Trau-Ring vor die Füsse geworffen, und gesagt,

 der

der Ring wäre verflucht, es wäre ein garstiges, trotziges Mensch; negat, sie mit den Strumpff-Bret geschlagen zu haben, es wäre ein klein Stöckgen gewesen, damit er ihr einige Streich gegeben. Er habe seiner Frau in langer Zeit nicht das geringste gethan, wenn sie Wäschereyen angefangen, und bey andern Leuten ihn verkleinert, so habe er drum geredet, wäre auch nicht auszusprechen, was sie vor ein boßhafftes Mensch wäre; wie sie denn manchmal ihre eigene Mutter sehr herunter gemacht, worüber er sie mit Worten bestraffet und mit Ohrfeigen bedrohet. Was sie vorgegeben, daß er das Kind nicht lieb gehabt, und gemartert haben solle, sey wider die Warheit, er habe das Kind von Hertzen lieb gehabt, man müste die Kinder mit Verstand lieb haben, wann man sie strafe, das hebe die Liebe nicht auf; entschuldiget sich wider seiner Frauen Angeben wegen des Kindes. Seine Frau habe keine Ordnung in Essen und Trincken gehalten, und das Kind auch also erziehen wolle, darwider er geeiffert und seine Frau zur Ordnung angehalten; das Essen aber habe bey ihr den gantzen Tag gewährt. Fatetur seine Frau zur Arbeit angehalten zu haben, negat an vergangenen Dienstag zur Frau gesagt zu haben: schister auf den Kröpel, ich wolte daß du schon mit denselben hinwärest rc. negat, das Brod eingeschlossen zu haben: fatetur, daß ihn seine Frau gefraget warum er ihr so feind wäre, worauf er geantwortet, weil sie ihn so austrage. Negat, gesagt zu haben: gehe nur vor meinen Augen weg, ich will dich schon noch kriegen rc. sagt seine Frau darff nicht klagen, daß sie nichts an zuziehen gehabt; sie habe dreymal an zuziehen, habe ihr auch gesagt, sie solle sich Pantoffel machen lassen, sie habe es aber nicht gethan; er habe sie nicht zur Kirche bringen können. Fatetur über ihr singen geschmählet zu haben, dann und wann, sie habe nicht recht lesen können, habe ohne Verstand gesungen, und darbey die Arbeit versäumt und ihr gerathen ein Lied zu singen, so sie auswendig könne; er habe sie auch nicht zum Gebet bringen können; sey ihm unwissend, daß sie sich schon einmal habe erhengen wollen. Fatetur, mit den Spinnerinnen gespaset zu haben, nicht aber seiner Frau zum Possen; sie habe selbst gegen andere aus den Ehe-Bette geschwatzet, und hätte sie selbst durch ihre wunderliche Aufführung bey den Spinnerinnen verächtlich gemacht. Fol. 32. deponirt der Schlotfeger-Junge, dasjenige mit B. geredet zu haben, was sie ausgesaget, auch noch einige indifferente Reden mehr. Inquisitin Mutter deponirt dasjenige wahr zu seyn, was sie mit ihrer Tochter nach dieser ihrer Aussage geredet. Judicium, es scheine, daß ihre Tochter ein boßhaftig Mensch sey: resp. ja wol wäre sie boßhafft: Judicium, wie sich ihre Tochter gegen sie aufgeführt? resp. es wäre dieselbe zeithero scharff über sie hergewesen, habe sie selten Mutter, sondern immer nur die Alte geheissen, (ist 72 Jahr alt) ihr Eydam hätte sie deßwegen bestrafft, daß sie

zu

zu ihr gesagt: B. ist noch besser gegen deine Mutter, als du; Das gottlose Mensch ist nicht werth, daß ich an sie gedencke; gesteht daß ihre Tochter sie ehe sie verheyrathet worden, geschlagen. Judicium quærit: ob sie etwas schwermüthiges an ihrer Tochter verspüret? resp. Nein, von Jugend auf nicht, will übrigens von der Mißhelligkeit zwischen ihren Eydam und ihrer Tochter nichts wissen; addit, wenn ihre Tochter gleich von ihren Mann Schläge bekommt, so habe sie solche verdient. Fol 35 lässet Inquisitin durch den Amts-Diener melden, sie habe noch etwas auf ihren Hertzen, so sie gern offenbahren wolle. Fol. 35. b. testirt die Metzgerin N. so lange die B. Eheleute in ihrem Hauß gewohnt, habe sie nicht gesehen, daß der Mann seinem Weibe Uberlast gethan; das Weib habe sich gegen sie über nichts sonst beklaget, als daß ihr der Mann das Essen nicht gönne, und ihr solches vorwerffe. Der Mann hingegen habe gesagt, er gönne ihr das Essen gerne, seine Frau wäre aber nicht satt zu machen; über diß arbeite sie auch nicht. B. habe 3 Spinnerinnen gehalten, gegen welche die Frau ungebührliche Reden geführt, welche dem Mann verdrossen; sie könne nicht sagen, daß dieser seine Frau in selbigen ½ Jahre mehr als einmal geschlagen, dazu sie gekommen, und gesehen wie B. ihren Mann den Trau-Ring vor die Füsse geworffen. Sie habe nicht gesehen womit der Mann sie geschlagen, ihr wäre auch nicht wissend, daß diese Frau in ihrem Hauß sich habe erhengen wollen, habe auch nichts Kopfsinniges an ihr verspühret; ihrer gewöhnlichen Art nach, wäre sie immer vor sich weg gewesen; sie wäre auch ihrer Mutter nicht kindlich, sondern übel begegnet. Eben dieses testirt ein Schneider, bey welchen die B. gewohnt: addit, wie sie ihre Mutter garstig geheissen und gesaget, sie solle ihr Maul wo anderst hin halten. Fol. 38. testirt der Leineweber O. bey welchen die B. Ehe-Leute wohnen, wie der Mann das Weib zur Arbeit angehalten, und derselben verwiesen, daß sie der Mutter so übel begegnet, indem sie derselben immer das Essen verwünscht, sie einen alten Freß-Wolff und dergleichen mehr gescholten; geschlagen habe er sie nicht, gesagt hat er wol, wenn du nicht anderst dran wilst, so muß ich mit den Spanischen Rohr hinter dir her, er habe ihr aber nichts gethan; er wäre ein arbeitsamer Mann, der sich gerne aufhelffen wolle.

D. 24. Octobr. Saget Inquisitin aus fol. 39 sq. negando varia, was ihr Mann wider sie deponiret, affirmat ihr Mann habe sie immer geklopffet, mit dem Camaschen-Brete geschmissen; fatetur den Trau-Ring vor seine Füsse geworffen zu haben, weil der Mann die Stunde vorher verflucht, da sie zusammen gekommen wären, und da er sie gesehen: fatetur, daß sie zum Verdruß Anlaß gegeben, indem sie den Mann ausgetragen, daß sie ihrer Mutter öffters garstig begegnet, nur die Alte, einen alten Freß-Wolff u. d. m. geheissen,

sen; daß sie zum Manne gesagt, wann du mir Ohrfeigen giebest, so gebe ich der Mutter andere; daß sie der Mutter das Essen verwünscht; daß die Mutter das Maul anderst wohin halten solte: solches wäre im Zorne geschehen, sie habe es nicht so böse gemeynt; die Mutter wäre halßstarrig, und wie die Eltern wären, so auch die Kinder. Daß sie die Mutter geschlagen, entsinne sie sich nicht; bestättiget ihre Aussage wider des Mannes Aufführung und Reden; Es wäre ihr nunmehro leid, daß sie ihr Kind umgebracht. Confitetur, daß sie, als sie 12 Jahr alt gewesen, und nachher öffters mit allerley Manns-Volck Unzucht getrieben, wäre aber niemal schwanger worden; habe in E. ihrer Herrschafft ein in rothen Steinen bestehendes Angehänge mitgenommen, es wäre noch unter ihren Sachen, bitte es wieder dahin zu senden. B. läugnet die Stunde seiner Ehe verfluchet zu haben, und daß er an ihr das versprochene, aber nicht empfangene Heyrath-Gut, abschlagen wolle; confitetur, gesagt zu haben, wann sie nicht dran wolle, so müsse er mit den Spanischen Rohr hinter sie her seyn.

Relatio Medica fol. 46. de Statu mentis & corporis Inquisitæ.

Auf hiesige Hoch-Fürstl. Amts-Hauptschafftl. requisition habe mich am 18ten hujus in die Frohn-Veste zum Besuch der Inquisitin B. begeben, mich auch bey 2 Stunden lang bey solcher aufgehalten und so viel wahrgenommen, daß sie zwar von einen stupiden Wesen sey, sonsten aber nichts angemercket, was nur einiger massen eine Melancholie zu erkennen geben könte, indem sie ihren eigenen Geständniß nach vorher beständig gesund gewesen, an Essen, Trincken und Schlaf ihr nichts abgegangen, auch auf alle Fragen gantz bescheiden und vernünfftig geantwortet, dasjenige, was sie einmal erzehlet, zu unterschieden malen mit eben solchen Umständen, ja fast mit eben den Worten, wie zuvor, wiederholet, welches auch bey den am 25ten letzthin beschehenen Verhör angemercket und wahrgenommen, dahero sie den Mord præmeditato consilio und mit genugsamer Uberlegung verübet. Und wie nicht der geringste Mangel an Memoria, Phantasia und sensu communi erscheinet, also ist auch Inquisitin pro Melancholica keinesweges zu achten, welches Pflichtmäßig hiedurch attestiren sollen.

R. den 28. Octobr. 1737. J. N. H. Poliater.

Fol. 48. Werden B. und seine Frau über ein und andere Umstände confrontiret: Ob maritus uxorem mit dem Camaschen-Bret geschlagen? ille negat, sagt es wäre ein Stock gewesen, hæc affirmat, das Camaschen-Bret; beede ruffen GOtt zum Zeugen an. Ob maritus den Anfang seines Ehestandes verfluchet? ille negat, hæc affirmat, sonst hätte sie nicht den Ring vor seine

ne Füsse geworffen. Ob Inquisitin nicht wegen Mangel der Kleider die Kirche versäumt? uxor dicit, sie habe keinen Muff gehabt: maritus, dieses wäre keine hinlängliche Ursach, sie hätte ohne Muff in die Kirche gehen können. Ob maritus uxorem vom Gebet und Singen abgehalten? illa, ja! er habe ihr den letzten Tag das Singen verboten: maritus, ja! weil sie früh ein Morgen-Lied angefangen, und darauf, nun ruhen alle Wälder: illa, kan nichts darwider sagen. Ob sie der Mann vorhin immer geklopfft, oder seit ihres Ehestandes nur dreymal geschlagen? illa, bey N. habe er ihr genug Ohrfeigen gegeben, ihr auch in die Augen gespien: maritus gesteht ihr in die Augen gespien zu haben, weil sie es ihm vorher gethan, negat, sie immer geschlagen und ihr Ohrfeigen gegeben zu haben; illa gestehet ihm in die Augen gespien zu haben, saget er habe ihr immer gedrohet. Viele andere Umstände, welche Inquisitin contra maritum ausgesaget, hat diese bejahet, er hingegen verneinet. Maritus wirfft der Frau vor, daß sie ihre Mutter eine alte Kuh, eine alte Bestie geheissen: illa sagt, er habe ihre Mutter auch einmal schmeissen wollen, er aber sagt, es sey dieses doch nicht geschehen.

In artic. Inquisit. fol. 61. art. 12. gesteht sie, daß sie in 11 oder 12ten Jahre bereits mit einen Jungen auf einen Boden in einem Bett Unzucht getrieben; artic. 14. Dergleichen habe sie auch in Jena mit einen Studenten, als sie daselbst gedienet, getrieben, artic. 15. auch in G. mit einem Schneider-Gesellen. art. 19. Sie habe freylich ihrer Mutter ungebührlich begegnet, aber jene habe es an sie gebracht: wann man einen Wurm tritt, so krümmet er sich, habe sich also freylich auch wehren müssen. In allen articulis hat Inquisitin eingestanden, was sie in den summarischen Aussagen bekannt.

Fol. 75. Folget das Ansuchen des Defensoris, einige Zeugen über der Inquisitin constitutionem corporis & sanitatis zu vernehmen.

**Hoch-Edler, Vest- und Hochgelahrter,
Insonders Hochgeehrter Herr Amtmann.**

Es wird in denen bewährtesten Criminalisten auch darinne mit aus- und angeführten Responsis medicis erheischet und verlanget, daß besonders bey Infanticidiis und dißfals zu erstattenden medicinischen Berichten und Gutachten unumgänglich mit bemercken werden solle, wie einer Inquisitin Leibes-Constitution, ihr anderer jetziger Zustand der gehabten Gesundheit oder vorher erlittenen Kranckheit, ihr Temperament und naturell, ihre diæt ihr voriger Umgang und Aufführung, ihr negotium menstruum, ihr appetit und Schlaf, ihre übrige evacuationes alvi & sudores beschaffen, ob sie sonst im Kopffe Beschwerung gehabt, ob sie voll- und dickblütig, ob sie sonst zu un-

ge-

gewöhnlicher Hitze oder Kälte geneigt gewesen, ob sie viel oder wenig gessen, wenig getruncken, mehrern Verdruß am Gemüth ausgestanden, und was sonst zum Beweiß oder Ablehnung furoris aut melancholiæ dienlich ist. Daß aber ein solches in denjenigen atteſtate, welches Herr Lic. H. allhier wegen der Inquisitin B. fol. 46. entworffen, mit wenigen oder gar nicht berühret und angemercket worden, dürffte leichtlich die Hrn. Sententionanten auf dergleichen genauere höchst- nöthige Untersuch- und Beurtheilung zu sprechen bewegen. Bevorab da nicht allein in denen Acten und in denen letzthin geschehenen Aussagen der Defensional-Zeugen gründliche præsumtiones einer der Inquisitin anhangenden Melancholie vorhanden sind, sondern auch selbige mich Defensorem schlechterdinges veranlassen, so viel nur möglich noch weitere Umstände einzuziehen und zu trachten, der Inquisitin Gemüths-Beschaffenheit und Zustand näher auf den Grund zu kommen. Solches nun, wo nicht gäntzlich, doch in gewisser Maaße zu erlangen, bitte Ew. Hoch-Edl. Herrl. über angeschlossene Defensional-Articul des Beckers S. an der grossen Bader-Gassen Ehe-Weib fördersamst eydlich zu vernehmen, und die erfolgte Aussage nur in forma ausfertigen zu lassen: darnebst aber insonderheit mir zur verstatten, daß ich mit mehrgedachten Inquisitin selbst mündlich loco consueto sprechen, und zu Abhelffung des besorglichen Desiderii wegen des unzulänglichen attestats von ihr provisionaliter Erkundigung einziehen dörffe: Ob dieselbe mit der Geburt ihres Kindes lange umgegangen und solche schmertzhaft gewesen? Ob die lochia zu rechter Zeit und gehörig von ihr gekommen? Wie bis dahero das negotium mensium beschaffen gewesen? Ob sie jezuweilen Hertzens-Angst, Bangigkeit und dergleichen an sich verspühret? Was Inquisitin durch die gegen den Amts-Läuffer, besage des Rotuli, geführten Reden gemeynet? und was sonst etwa nach Gelegenheit geben möchte, von ihr mündliche Erklärung einzuholen. Ich suche hierunter nichts anders als mein Gewissen zu verwahren, und meinem schweren defensorischen Amte und Pflicht nachzukommen. Verharre übrigens mit vieler consideration

Ew. Hoch-Edl. Herrl.

R. den 25. Novembr. 1737. — gantz ergebenster J. G. M.

Fol. 78.

Hoch-Edl. Vest- und Hochgelahrter,
Insonders Hochgeehrter Herr Amtmann!

Dieweilen mir neuerlich wiederum solche Umstände von der Inquisitin B. Leibes- und Gemüths-Beschaffenheit wider Vermuthen hinterbracht worden sind, welche, wenn sie in Wahrheit befunden werden, wo nicht primum,

mum, doch wenigstens secundum gradum melancholiæ, so nach Carpzovii und anderer Meynung nur mit pœna extraordinaria angesehen werden darff, darthun und anzeigen müssen; So finde meiner Pflicht schlechterdinges gemäß weiter denen mir hinterbrachten Umständen nachzuforschen, und mich bey diesen sehr bedenckl. Casu aller circumspection bedienen. Derowegen dem Ew. Hoch-Edl. Herrl. inständigst bitten will, über angeschlossene anderweitige defensionales des verstorbenen Schuster F. in der Mangelgassen hinterbliebene Wittwe, dann deren Tochter des eben allda wohnhafften Tuchmacher Köhlers Ehe-Weib eydlich abzuhören, und deren erstattete Aussage mir in forma auszufertigen, auch anbey wegen dieses neuerlich vorgekommenen Auffenthalts der Defensions-Schrifft mich nicht allzusehr zu übereilen, und nur von mir gewiß zu glauben, daß nicht das geringste geflissendl. oder in Absicht die Sache unnöthig zu verscheiffern vorgenommen werde. Der ich sonst mit vieler Hochachtung bestehe

Ew. Hoch-Edl. Herrl.

R. den 4. Dec. 1737. ganß ergebenster

J. G. M.

Hoch-Edler, Vest- und Hochgelahrter,
Insonders Hochgeehrtester Herr Amtmann!

Gleichwie ein Defensor seiner tragenden Pflicht nach um so vielmehr alle nur bedenckliche theils ex actis theils aliunde erweißliche Umstände zu untersuchen, und denen Herren Sententionanten zu weiterer Uberlegung vorstellig zu machen, geflissen seyn muß, je gegründeter hierbey sich dessen Intention so wol in Göttl. als in Weltl. Rechten befindet; Also habe auch, so viel nur in der kurtzen Zeit ausfindig gemachet werden können, der Inquisitin B. Nothdurfft beobachten, und nunmehro hierbey deren Schutz-Schrifft ziemend überreichen und bitten sollen, solche ad acta zu nehmen, und mit selbigen nach vorher ertheilten Marginal-Attestaten fördersamst zum rechtl. Erkäntniß, worbey aus bewegenden Ursachen wider die Universität zu Erfurth protestire, zu verschicken, auch, wiewoln ohnmaßgebl. in der Urthels-Frage dahin anzutragen, daß wegen derer vielen Bedencklichkeiten die Herren Sententionanten geruhen möchten, über gegenwärtigen Casum mit der medicinischen Facultæt zu communiciren, auch die specificirte Gebühren des Defensoris gütigst zu moderiren, davor ich mit vieler Consideration verharre

Ew. Hoch-Edl. Herrl.

R. den 18. Dec. 1737. J. G. M.

M. B. Schutz-Schrifft.

Tacitus Annal. L. III.

Muliebris sexus est fragilis, omnibus modis cupidus, & si licentia adsit, sævus, malitiosus, iracundus, ambitiosus & potestatis avidus nec minus facile decipitur, ita, ut non sit magnum negotium fœminam decipere, aut ad iram incitare.

Es hat die Inquisitin M. B. welche von Statur kurtz, tief in Kopf liegenden und starren Augen, und stille, habitus corporis subtumidi, squalidi, vultusque pallidi, torvi austeri, morosi, animi obstinati & meditabundi, mithin temperamenti melancholico-phlegmatici zu seyn scheinet, juxta fol. 66. sequ. nachdem sie den gantzen Tag mit dem Manne verschiedene Verdrüßlichkeiten gehabt, in den Gedancken, daß ihr das Leben auch so gleich würde genommen werden, da sie vom Manne etwas zu kauffen verschicket worden, ihr 18 monatlich Kind mit den Vorsatze, dasselbe, damit es nur wegkommen möchte, zu ermorden, mit sich genommen, in der Stadt an dem Schloß-Berge bey einem Stachelbeer-Busche sich niedergekautzet, das in den Mantel gehabte Knäblein die Länge lang über den Schooß geleget, ihn die Mütze abgenommen, und da das Kind, weil es selben auf den Kopf geregnet, an zu heulen gefangen, und sich ihr um den Hals geschlungen, (conf. fol. 16 seqq.) gesprochen: Du wirst wohl aufgehoben, du kömmest nun zum lieben GOtt, dein Vater kan uns ja nicht ersehen, ich kan dir nicht helffen, du magst dich wehren wie du wilt, mitlerweile das Messer aus den Schubsacke gelanget, dem Kinde auf dem Kopf etwas forne angesetzet, und da das Messer nicht eingehen wollen, ein wenig solches hintergerucket, wo sie gefühlet, daß es weich gewesen, auch daselbst mit dem Messer hinein gestochen, und weilen das Kind davon nicht sterben wollen, mit dem Messer recht nachgedrucket, daß es tief in den Kopf hinein gegangen, hiernächst demselben mit der einen Hand die Stirn und mit der andern das Kinn gefasset und selbigen den Mund zugedrucket, theils, daß es nicht schreyen, theils aber auch, daß es folgend ersticken sollen, auch damit das Kind der Marter bald abkommen möge, es umgekehret, daß es nur ausbluten müssen, auch dabey secundum fol. 18. wiewol auf verkehrte Weise gebetet: ich bitte dich durch Christi Blut, machs nur Joh. W. mit deinem Ende gut. Ferner nachdem sie das Kind auf solche gantz unmenschliche Art und beständig juxta fol. 69. ad art. 53. in denen Gedancken, sie müsse nun den Augenblick wieder sterben, ermordet, mit dem umgebrachten Kinde sogleich in die Frohn-Veste kommen, juxta fol. 1. gesaget: da bringe sie ihr Kind, sie habe es umgebracht, sie solten ihr auch das Leben nehmen, sie habe sich den Tod lange ge-

gewünscht, weilen der Mann ihr so übel mitgespielet. Ob nun schon da dergestalt, so wol das corpus delicti als der Inquisitin an dem Kinde begangene Mordthat, sich in veritate ex actis allenthalben veroffenbahret, und ex confessione facti vor Augen lieget, auch die That, so unmenschlich und abscheulich, daß daher jedermann sich primo intuitu bewogen sehen würde, ihr die härteste Marter und Strafe zu dictiren, mithin was überflüßiges und bloß zur Sache Auffenthalt gereichenden Mittel zu seyn das Ansehen gewinnen möchte, wenn dennoch wider die Sonnenklare evidenz man sich bemühen wolte, durch eine Defension der Inquisitin verdiente Strafe zu decliniren; so ist doch eben aus der Abscheulichkeit dieser unmenschlichen That und denen mit unter lauffenden recht grausamen speciellen Umständen von sich selbst abzunehmen, daß die Inquisitin eine starcke Melancholica seyn, und ex raptu quodam melancholico-maniaco & furibundo die That begangen, auch hernach ex tædio vitæ & desperatione die Mordthat von freyen Stücken angezeiget, und den animum occidendi bekennet haben müsse, hinfolglich die Defension, als wovor Inquisitin hierdurch unterthänigsten Danck erstattet, keinesweges so schlechterdinges hin, sondern vielmehr mit grosser circumspection, sonderbaren reiffen Uberlegung und Vorsicht, weilen es allhier Menschen-Blut concerniret, gnädig vergönnet worden. Dahero denn, und gleichwie bey dieser die Rächung unschuldig vergossenen Menschen-Bluts betreffenden Sache nöthig, daß dem dißfals eifrigem Befehl des gerechten GOttes eine vollkommene Genüge geschehe, und zu dessen Vollstreckung aller Ernst angewendet, gleichwol aber auch, anbey alle Behutsamkeit und vorsichtige Untersuchung nicht minder adhibiret werde; Also wird diesem letztern Endzweck um so vielmehr zu erlangen, allerdings erforderlich seyn, daß man die in gegenwärtigen casu mit unterlauffende Umstände, auch der Inquisitin Gemüths- und Verstandes-Beschaffenheit und übrigen Zustand genau und gründlich untersuche und erwege, mithin man daraus gewiß ermessen und schliessen könne, wie die Frage:

Ob Inquisitin tempore commissi infanticidii und sonst compos mentis sey?

zu beantworten. Weilen nun sine dolo & proposito kein delictum vere admittiret wird, cum delictum non sit ubi dolus cessat, ratio, quia lex pœnalis subaudit dolum intervenire debere in illo, qui deliquit contra disposita per eam, auch deswegen indistincte juxta

Carpz. quæst. 145. n. 26,

melancholicis und dergleichen pœna extraordinaria dictiret werden muß; so scheinen die Umstände und momenta, daß obige Frage negative müsse beantwortet werden, und bey Inquisitin kein verum propositum zu finden, ob sie es wol aus Unverstand und Unbesonnenheit eingeräumet, sondern sie pro Me-

lancholica zu achten sey, sich aus folgenden hervor zu thun, und pro mitigando pœnæ ordinariæ rigore vor arme Inquisitin zu militiren. Denn 1) war rumor communis, und jeder vernünfftiger Mensch, dem dieser casus, wie er sich begeben, zu Ohren gekommen, hegete die Gedancken und argument: wie kan das zugehen, es kan nicht möglich seyn, daß das Weib zu der Stunde als sie dergleichen vorgenommen, bey ihren völligen Verstande und gesunder Vernunfft gewesen, indem es ja ihr leiblich Kind, welches sie so hertzlich jederzeit geliebet, und welches ihr hingegen nicht das geringste zu Leide gethan! folglich muß sie wenigstens zu der Zeit von zerrütteten Sinnen und in captivitate mentis gewesen seyn. Und dieses legen auch 2) die bey dieser Mordthat sich eräugende Umstände noch deutlich- und wahrscheinlicher an den Tag: Maaßen GOtt selbst zu Bezeugung seiner Liebe gegen die Menschen sich einer Mutter-Liebe gegen ihr Kind vergleichet, weilen solche die hefftigste zu seyn pfleget, nam liberis nihil est humano generi charius, quia sunt quasi parentum animæ, so gar, daß auch nach dem Göttlichen Ausspruch selbst die Seele der Kinder an der Seele der Eltern hanget. Genes. 44. v. 30. Und wie hätte demnach Inquisitin die unmenschliche Mordthat mit einem so gelassenen Gemüthe begehen, und sich darüber juxta fol. 6. nicht furchtsam oder erschrocken bezeigen, und das Kind juxta fol. 2. selbst den Gerichten auf den Armen vortragen, auch selbiges sec. fol. 5. b. mit auf das Bret legen helffen, und darbey mit einer so unerschrockenen Gemüths-Verfassung, sonder eintzige Thränen oder Seufzen noch sagen können: Du liebes Kind, nun ist dir wohl, du bist beym lieben GOtt, ich will auch bald zu dir kommen, wo sie nicht dazumalen in einer gäntzl. Verwirrung und alienatione mentis mithin in impetu quodam & raptu melancholico-maniaco gewesen wäre? welches auch der Rotulus sub A. besaget, und daselbst folgende Worte der Inquisitin: es hätte doch müssen geschehen, wäre es nicht da geschehen, so wäre es zu Hause geschehen, welche ihre Verrückung des Verstandes nach deutl. bestärcken, angeführet werden. Und wie hätte sie das Kind auf eine so unmütterliche ja mehr als unmenschliche Weise martern und hinrichten können, das sie doch test. fol. 3. b. so hertzlich lieb gehabt, auch es juxta fol 5. b. noch da sie es todt aufs Bret geleget, gehertzet, auch selbst bey ihren Fortgehen vom Hause, eine Nesseltuchene Schürtze und Halstuch mitgenommen, damit es, wenn es begraben werde, ja darein gewickelt, und also sanft geleget werden möchte, wo sie nicht zur Zeit der begangenen That gantz ausser sich selbst und verkehret gewesen wäre? sintemalen sie zwar das Kind derer Zeugen und ihren Angeben nach hertzlich geliebet, auch es aus keiner andern Absicht ermordet, als damit es aus dieser elenden Welt und von dem Hasse des Vaters (wie sie sich eingebildet) befreyet werden möchte, die

That.

That aber der Liebe und deren Effect schnur stracks zuwider; nam amor rei amatæ conservationem potius quam destructionem sollicite quærit & intendit, und also eine mit einer so grausamen Mordthat vergesellschafft und gantz wiedermenschlich bewiesene Liebe, nichts anders als eine gäntzliche Verrück- und Entfernung des Verstandes zu erkennen geben kan. Und dieses bestärcket auch noch, da sie secund. fol. 8. bey der bösen That quasi re bene gesta und als ob sie was GOtt wohlgefälliges thäte gebetet, jedoch solches auf eine gantz verkehrte und wider die Vernunfft lauffende Art vorgebracht; Wie auch überhaupt ihr Singen und Beten, wie unten angeführet werden soll, auf eine verkehrte Art geschehen, welches alles eine wirckliche dementiam zu erkennen giebt: demens enim, furiosus vel fatuus esse præsumitur, qui verba inordinata loquitur, qualia homines sanæ mentis afferre vix solent. Menoch. l. 6. pr. 46 n 39. Derowegen denn auch der Inquisitin Bezeigen und obige Umstände selbst dem Hochfürstl. Judicio nicht anders denn bedencklich vorkommen können, und es derohalben sec. fol. 4. Anlaß genommen, der Inquisitin Verstand und Uberlegungs-Krafft weiter zu prüffen; wie denn nicht weniger ein zulänglicher Beweiß ihres bey Ausübung der That gehabten Furoris und raptus melancholici ist, daß Inquisitin selbstigen Bekänntnisse nach fol. 10. b. ihr alles, nemlich die That leicht und ihr nicht anders gewesen, als wenn sie ein Licht ausgeblasen. Welchen vernünftigen und mit gesunden Verstande nur einiger massen begabten Menschen aber, kan die Ermordung eines Menschen, geschweige denn seines leiblichen Kindes, welches ihm doch im geringsten nichts zuwider gethan und er vielmehr hertzlich geliebet, eben so leicht vorkommen, als ein Licht auszublasen; quis enim nisi amens hominem sibi charissimum nulla præcedente inimicitiæ causa trucidaret? So ergiebet sich also aus diesen allen, daß verhaffte Inquisitin recht wahnwitzig, närrisch und unsinnig gewesen, da sie ihr Kind entleibet, wider welches sie den geringsten Widerwillen nicht getragen: Dolus enim non præsumitur in percutiente vel occidente consanguineum, quia nemo præsumitur odio prosequi carnem suum naturæ namque repugnat, ut testatur Cic. in orat. pro Rosc. his verbis: Magna enim vis humanitatis, multum valet communio sanguinis, reclamitat hujusmodi suspicionibus ipsa natura; quæ ita procedunt, quando nulla ira nulla rixa, vel contentio præcessit.

Conf. Richter Cons. p. 11. cons. LIII. p. 276.

Es ist also kein Zweiffel, daß Inquisitin bey dem verübten Morde des freyen Gebrauchs ihres Verstandes nicht fähig und mächtig gewesen, und dahero als eine furiosa und desperata aus dem affect der Liebe, Mißgungst, Zorn und Mißtrauen, so sie docentibus actis gegen den Mann und sonst geheget, und davon gäntzlich eingenommen gewesen, Sinn und Verstand loß sey. Als welches

 nun

nun sich noch mehr und deutlicher veroffenbaret, wenn die hocherleuchtete Herren Sententionanten hochgeneigt beherzigen wollen, daß die Inquisitin 3) secundum deducta & acta die Mordthat an dem Kinde deswegen ausgeführet, damit ihr, wie sie in dem Gedäncken gestanden und fol 66. selbst bekennet, das Leben NB. so gleich wieder genommen würde, so allerdings ein Kennzeichen Tædii vitæ und eines irrigen und mit desperaten Gedancken beschwerten Gemüths ist, zumalen je eine jede obschon unvernünftige Creatur natürlicher Weise ihrer Zerstörung und Untergang zu entkommen suchet, geschweige, daß sie denselben befördern und entgegen lauffen solte, auch Inquisitin nunmehr und nachdem ihr in Gefängniß durch die vielfältigen Repræsentationes die Augen aufgegangen, selbst bekennet: fol. ad art. 34. Wenn sie hätte sollen gewust haben, daß sie so lange verziehen müsse, würde sie es wol nicht gethan haben? Wie denn auch Inquisitin beständig von der Liebe gegen ihr Kind, hingegen von Haß und Mißtrauen gegen den Mann eingenommen gewesen, und all sein Thun und Lassen, welches doch allzeit zu ihr und ihres Kindes besten abgezielet, auf das ärgste und vor lauter Beleidigung, Haß und Feindschafft ausgeleget und empfunden. Demnächst überhaupt voraus zu setzen, was celeb. Wern. in enunc. for. not. 136. p. 1. aus langer Erfahrung sehr bedächtig angeführet: Non desunt exempla fœminarum quæ vel hujus vitæ pertæsæ & melancholia corrupte ad mortem properant & circumstantias fingunt, quæ ut ut probabiles & aliis indiciis adjutæ, tamen postea falsæ deprehendur. Igitur summa hic cautione & circumspectione opus, ne innocens sanguis effundatur, eoque in dubio mitiores partes sequendæ. Welches nun auch bey unglückseel. Inquisitin seine application unwidersprechlich finden muß, da sich bey ihr nicht nur per jam deducta tempore commissi delicti, sondern auch schon vorher eine starcke Melancholie an den Tag geleget. Denn betrachtet man ihr sonstige Anfführung und Bezeigen, so stellen die dieserhalben abgehörte Zeugen (deren etwannige dunckele und lediglich nach ihren Begriffe eingerichtete Urtheile und Sentiments in dieser Leib und Leben betreffenden Sache im geringsten nicht zu attendiren) durch ihre auf die Defensional-Articul erstatteten Aussagen so viel vor Augen, daß besage Extract. vid. in Rotul. sub 13. ad art. 4 & 6. Inquisitin nicht beten wollen, sondern immer von Steygen (darunter sie den Teufel verstanden) geredet, gesaget, dieser bringe ihr Spitzen und Hauben, daher denn es auch einsmals geschehen, daß sie gantz furchtsam gethan und vorgegeben, der Teufel wäre zur Stuben-Thür hinein gekommen, auch da sie der Bruder zum guten ermahnen wollen, habe sie das Messer ins Teufels Namen neben sich hin auf die Banck geleget und den Bruder die Kehle damit abzuschneiden gedrohet, worbey sie immer den Teufel in Munde geführet, auch kurtz darauf habe sie so furchtsam gethan,

than, sey auf Zeugen hinein gefahren und habe sich dermassen fest an sie gehalten daß man alle Finger in Zeugin Armen sehen können, nach 9 Tagen aber habe sie Zeugin die Ursache dieser ihrer Furcht eröffnet und erzehlet, daß damalen der Teufel zur Thür hinein gekommen und auf sie hinein gefahren wäre. Nun pflegen sich aber dergleichen furchtsame phantasmata und allerhand erschreckliche Ideen, wie bey Inquisitin sich zugetragen, die Melancholici gar öffters vorzustellen und einzubilden. Und wer wolte nicht glauben, daß solche Erschein- und Eingebung von einer verderbten phantasie und gäntzlicher Verwirrung des Verstandes, seinen Ursprung habe? Wie denn dergleichen arme Leute propter phantasiam corruptam, quæ non nisi tristes & terribiles ideas formare solet, besonders mit den Teufel immer etwas zu thun haben wollen, conf. Wier. de præstig. Dæm. L 2. c. 24. und lässet man dieses denen Hrn. Theologis zur Untersuchung anheim gestellet, wie viel hiebey von einer wircklichen Concurrenz des Teufels zu glauben stehe, Melancholicum caput diaboli balneum, conf. Decker. Spectrol c. 1. § 22. seqq. Quia autem dementia probatur ex actibus, qui provenire possunt ex melancholia, so muß hinfolglichen Inquisitin bey so beschaffenen Umständen ohnstritig pro Melancholica und welche im Haupte nicht wohl verwahret zu declariren seyn. Denn obschon dergleichen Zufälle sich nicht continuirlich bey Inquisitin eräugnet, sondern dieselbe auch öffters wie andere Menschen, ihre Actiones klug und vernünftig eingerichtet haben mag, ohnerachtet doch darbey beständig eine Dummheit und Schwermuth mit untergelauffen, so ist doch bekannt, daß dergleichen pathemata selten continua zu seyn pflegen, sondern meistentheils ihre intervalla haben, wie denn auch aus der Erfahrung bekannt ist, daß sie öffters viele und lange Jahre aussen bleiben, hernach aber desto gewaltiger kommen, wovon überflüßige observationes vorhanden, und muß hiebey vornemlich die Rechts-gegründete præsumption in Consideration gezogen werden: quod semel demens semper talis præsumatur, arg. L. 60. ff. de acqu. vel omittend. hæred. Thomas. diss. de præsumption. Furor. zumalen tempore delicti, quoties enim alia conjectura sumi potest, tum æquitatis ratio, tum natura rei svadet, delictum non esse præsumendum.

Farin. pr. Crim. p. 3. qu. 85.

Wenn man nun ausser dieser bewiesenen und Inquisitin wircklich anhangender Melancholie auch noch die Acten & Depositiones Testium erweget, so werden sich noch genugsame Spuren und argumenta der Schwermüthigkeit und perturbation von Inquisitin hervor thun; Wie sie denn unter andern secund. fol. 2. sich den Tod gewünschet, und sich NB. immer umbringen, auch so gar, da sie beym Metzger N. gewohnet, so vor etwa 2 Jahren, wie ad marginem zu attestiren ziemend gebeten wird, gewesen, willens gehabt sich zu erhengen, auch sol-

solches zu wiederholten malen, als fol. 19. 20. von der Inquisitin erzehlet und bestärcket wird. Nun ist aber dergleichen Zufall und Entschluß von keinen vernünfftigen Menschen, sondern lediglich von Melancholicis zu vermuthen, als worbey der Satan, qui nulli humori aut temperamento sese frequentius ingerit quam melancholico, niemalen zu feyren pflegete. Betrachtet man dahero; daß sich dieser Umstand erst neuerlich bey Inquisitin eräugnet, so ist daraus hoffentlich zu schliessen, daß sie nicht nur eine Melancholica sey, sondern auch bey dem Kinder-Morde, welches der gräuliche modus occidendi noch besser an den Tag giebet, nicht compos mentis gewesen sey, und diese grausame Mordthat ex raptu melancholico & desperatione non procul a furore recedenti, worbey der Teufel, welcher ohnedem bey Wahnsinnigen nicht mehr als alles zu thun scheinet, als causa impulsiva anzusehen ist, begangen haben müsse. Und wenn man weiter in Erwegung ziehet, daß Inquisirin loquentibus actis sich selbst angegeben, und von freyen Stücken sich ins Gefängniß gestellet, auch ohne Verlangen aus blossen Schwermuth, vielleicht wider alle Warheit, ihre vormalige fleischliche und andere Sünden offenbaret und erzehlet, nicht minder ohne gegründete Ursache den Argwohn und Mißtrauen geheget, daß der Mann sie und ihr Kind nicht æstimiret, und mit andern Weibes-Personen zuhalte, auch alles indifferente Bezeigen und Anrathen des Mannes zu der Inquisitin und des Kindes Besten, vor Beleidigung und fälschl. Absichten angenommen, welches abermalen als ein trifftiges Merckmahl einer Melancholie anzunehmen: Fingunt enim quæ non picta usquam nec scripta, nihilque tam absurdum & ineptum occurrere potest, quod non Melancholici sibi imaginantur ei verissimum esse pertinacissime credunt. Senner. Prax L. 1. p 2. c. 8. Dabey laut, Rotul. sub C. Zeugin überhaupt nach ihren Begriffe der Inquisitin das Zeugniß giebt, sie wäre, als sie bey Zeugin gewesen, wol nicht närrisch, aber doch dumm und nicht gescheid gewesen. ad art. 6. Hat sie die Ofen-Gabeln gescheuert und soll allerhand ungewöhnliche Dinge auf denen Simsen herum gesetzet haben. ad art. 7. Test. 1. Die B. habe ihre Tochter einmal gefraget: ob man auch schwartzen Zwirnen-Samen säe? habe auch sonst alles hinterrücks gemachet, sie könne sich auf ihre wunderliche Unternehmen nicht mehr besinnen. ad art. 8. Sie wären mannichmal gewesen, als wenn sie keinen rechten Verstand gehabt. ad art 9 Test. 1. Wenn sie was gemacht, habe sie es freylich nicht gemacht, wie andere Leute, sondern habe es immer hinterrücks gemacht und dabey gesammelt. ad art. 10. Test. 1. Sie habe einigemal wol 3 bis 4 Lieder angefangen und keines ausgesungen, habe auch wol unterm Singen gelachet. ad art. 12. Test. 1. Wenn sie was unrechts gethan und darüber wäre mit Worten bestraffet worden, so wäre sie hingetreten und habe gelachet; dergleichen habe sie auch

zuwei-

zuweilen gethan, wenn ihr was zu thun befohlen worden. Test. 2. Wenn Zeugin auf sie geschmählet habe sie nichts draus gemacht, sondern habe gelachet. ad art. 13. Test. 1. Sie habe über Sachen, über welche sie zu weinen wol Ursache gehabt, gelachet, sie habe sich aus nichts was gemachet: Welches ein gantz besonders Merckmahl und Beweiß eines melancholischen und verwirrten Menschens ist. ad art. 15. Test. 1. Wenn sie vor sich zuweilen zu beten angefangen, habe sie nicht zu Ende gebetet, sondern sonst was drein gemachet. ad art. 16. Test. 1. Zeugin könne es nicht so auslegen, wie sie hier gefraget werde; Sie habe bereits ausgesaget, daß die B. zwar nicht närrisch, wol aber, wie nicht wohl gescheid gewesen. ad art. 17. Test. 1. Freylich habe sie keine Gedancken gehabt, sonsten hätte sie es gemachet, wie andre Leute, so aber habe sie es nach ihren Kopffe gemachet daß es nachhero haben müssen anders gemachet werden. ad art. 23. Test. 1. Ihr Thun und Lassen habe gezeuget, daß sie ihre Gedancken öffters nicht zusammen gehabt, Zeugin könne es nicht deutlich sagen, wie ihre Gemüths-Beschaffenheit gewesen: wie in tieffen Gedancken wäre sie gewesen. ad art. 24. Test. 1 Sie wäre so vor sich alleine gegangen, habe dann und wann, wenn sie eine Arbeit thun sollen, geseuffzet, Zeugin könne es nicht so auslegen, wie es etwan verlanget würde. ad art. 27. Test. 1. Der B. Mann habe gesagt: er könne nichts mit ihr anfangen, sie bleibe immer bey ihren dummen Gedancken, müsse mit der Schärffe hinter her. ad art. 26. Test. 1. Sie wäre nicht lange ihren in Diensten geblieben, habe an verschiedenen Orten gedienet, aber mannigmal an einen Orte nur ein viertel Jahr, auch wol gar nur wenige Wochen. Demnechst noch dieselbe mit vieler phantasie und Aberglauben angefüllet gewesen, wie sie den laut vindim. Extract. sub B. art. 6. die vermeintliche Erscheinung des Teufels der Zeugin erst den 9ten hernach erzehlet, weilen sie nach dem gemeinen phantastischen Aberglauben gemeynet, es sey schädl. die Erscheinung des Gespenstes vor den 9ten Tage zu offenbaren, auch vieles gehabte Schrecken und obstructiones fluxus mensium, denn ihre übrige schwermüthige Constitution darzu nicht wenig beygetragen haben mag, sintemalen wie mittelst Marginal Attestats zu bestärcken man ziemend bittet, Inquisitin selbst loco judicii erzehlet, und auf Befragen angezeiget, daß nicht nur der Sage nach ihre Mutter eine Hexen und diese bey ihrer Hochzeit, als sie zu Bette gegangen, das Taffel-Licht von den in der Kammer gestandenen Tische weg genommen, und an dessen Stelle eine Oel-Lampe gesetzet, sondern auch nach der Geburt ihres Kindes, ohnerachtet ihr gerathen worden, die Mutter nicht zu ihren Wochen-Bette zu lassen, habe sich diese gleichwol bey dasselbe begeben und ohnvermercket einen alten Waschlappen hinein partiret und weilen folgends derjenige Hund, welcher anfänglich ihr die Milch aus den

Brüsten saugen müssen, plötzlich crepiret, ja so gar der Baum worunter eben dieser Hund hernachmals eingescharret worden, davon verdorret: hierdurch Inquisitin auf die Meynung und Wahn gerathen, und sich festiglich eingebildet, es könne nunmehro gar nicht anders kommen, sie Inquisitin und ihr Kind müsten nunmehro führohin beständig unglücklich seyn. Sie habe ausser dem über Jahr und Tag von dem negotio menstruo keine Anzeige als nur vom Johanne a. c. an wiederum gehabt; Sey inzwischen mit oftiger und fast steter Hertzens-Angst und Bangigkeit befallen, auch mit heftigen Rückreissen und Kopf-Schmertzen geplaget gewesen, hätte aber niemanden etwas sagen noch ihre Bangigkeit und Hertzens-Angst, weilen es weder der Mann noch die Mutter geglaubet haben würden, offenbaren wollen. Wobey man ad marginem ebenfalls annoch zu verificiren bittet: daß bey dem heurigen in hiesiger Stadt entstandenen grossen Brande die Inquisitin B. und deren Mutter, bey welcher sie damalen gewohnet, gleich beym Anfange mit plötzl. abgebrandt und ihr bißgen Vermögen durch die Feuers-Glut mit verzehret worden. Wer nun ob angeführte Handlungen, Beginnen, Reden und Erzehlungen der Inquisitin, nur einiger massen in Betrachtung ziehet, wird nicht anders schliessen können, als daß sie sich in einer perturbatione animi, Verwirrung des Verstandes, und also in statu melancholico von Jugend auf befunden habe; Bey welchen das grosse Schrecken und Verlust des ihrigen, und Verfall ihrer zeitlichen Wohlfarth bey obangeführter Feuers-Brunst nicht wenig darzu beygetragen haben mag. Quæ omnia hominem sanæ mentis amentem reddere possunt, & quis nescit quantus & quam justus dolor ex amissione rerum, quæ alter sanguis & viscera hominis esse dicuntur, provenire soleat? Ecquis non amentiam vel stultitiam, morbum sua natura incurabilem his afflictionibus auctum esse & tandem in furorem proripuisse concludat.

Rich. Vol. 2. Cons. L. III. p. 275.

Denn diese Actiones involviren nicht allein ein der Inquisitin ofter zu stossendes Delirium, Perturbationem animi und Melancholiam, sondern bestärcken auch, daß obberührter massen, die præsumptio, quod semel demens semper talis præsumatur, hier unumgänglich ihre application finden, und in consideration gezogen werden müsse. Bevorab da der Inquisitin Education und Aufferziehung besaget Rotuli sub C. ad art. 44 & 45. so schlecht gewesen, daß daher ihr ohnehin stupides Wesen und zur Melancholie und Verwirrung der Gedancken geneigtes Gemüth und Temperament folglich um so mehr verwildert, und ob es gleich hernach bisweilen mitescirt, nach diesem doch gar leichte wieder ausbrechen können, wie denn nicht unbekannt, daß dergleichen affectus zu einer Zeit immer schlimmer als zur andern anzutreten pflegen. Wiewolen nun 4) die-

diesem allen, was bis anhero wegen der Inquisitin Melancholie und verwirrten Gemüths-Beschaffenheit deduciret, und mit argumenten bestärcket worden, des Hrn. Stadt-Phys. Lic. H. fol. Inqu. act. 46. befindl. Bericht und vermeintliche Gutachten widerspricht, und er darinnen gleichsam pro autoritate, ohne daß er auf die letzthin schrifftlich von mir angemerckte specielle Umstände genaue Absicht genommen, und vorhero genugsame Prüffung und Erkundigung angestellet, das Gegentheil behaupten will; so kan doch auf dergleichen attestat um so weniger Absicht genommen werden, nachdem a) der Hr. Medicus nur 2 Stunden sich bey der Inquisitin aufgehalten, auch b) solches NB. erst den 3ten nach der That geschehen, massen derselbe den 18. Octobr. laut seines eigenen obangeführten attestats sich zu ihr begeben, der Mord aber juxta fol. 1. den 15 Octobr. begangen worden, da doch in so weniger Zeit nimmermehr die wahre Beschaffenheit der Inquisitin hat können angemercket geschweige einer erforderl. gar grossen circumspection nach untersuchet werden, weilen sich sehr öffters bey den Melancholicis, deducirter massen intervalla von Jahr und Tag und noch länger verabspüren lassen, auch inter tunc & nunc bey der Inquisitin Gemüths-Beschaffenheit ein mercklicher Unterscheid gewesen seyn muß, bevorab da dem Hochfürstl. Judicio selbst fol. 4. an dem Abende, da die That begangen worden, bey der Inquisitin so viel bedenckl. und ungewöhnl. vorkommen, daß es sich dadurch bewogen gesehen, ihren Verstand noch weiter zu prüffen, auch theils aus der Registratur fol. cit. und rotul. sub A. sich noch mehr und deutlicher veroffenbahret, daß die Inquisitin damalen, und bis in die Nacht um 2 Uhr in einer viel andern Disposition und Gemüths-Beschaffenheit gewesen, als in welcher sie 3 Tage hernach der Hr. Stadt-Physic. befunden, zu dem c) was gar bekanntes und durch viele medicinische Responsa und observationes bewähret ist, daß so wol Melancholici als Maniaci das Gedächtniß sonderlich von præteritis salvam behalten, dabey, wenn sie intervalla haben, ruhig schlaffen, essen, trincken, arbeiten, auch in vielen Stücken sich vernünfftig erweisen, es also ein fast übereilsames Sentiment zu seyn scheinet, wenn der Hr. Lic. H. welcher eben keine sonderliche Praxin hat, aus eben diesen Ursachen, daß die Inquisitin pro Melancholica keinesweges zu achten und sie den Mord præmeditato consilio und mit genugsamer Uberlegung verübet, behaupten will, und zwar soll sie solchen NB. nicht vermuthlich, sondern schlechterdings præmeditato consilio verübet haben. Welches attestat wahrhaftig um so viel mehr bedencklich, da in demselben gar nicht sattsame und hinlängliche rationes und causæ angeführet werden, sondern alles kurtz weg, und als wenn an diesen Menschen Blut betreffenden wichtigen casu gar nichts gelegen wäre, statuiret und autorisiret werden wollen, da doch Furor aut Melancholia non so-

lum ex exterioribus signis & conjecturis, ex sermonibus, scriptura, gestibus & actionibus, colligitur aut negatur.

Schneidew. ad §. 1. Inst. non est permiss. fac. test. num. 15.

Mascard. de Probat. concl. 827.

Demens enim sive mente captus est ille cui mens e potestate abiit & tamen extrinsecus nullum ostendit furorem. Menoch. l. 6. præs. 45. Quare etiam causæ furoris aut melancholiæ & inquisiti temperamentum exquirendum: ideoque in tali casu consultum videtur ut post homicidium perpetratum illico Medici, Chirurgi, aut alii morborum atque humanorum affectuum periti, quoad eorum copia haberi potest, advocentur qui circumstantias singulas eo accuratius observent, deque furore ejusque causa ad pœnam statuendam fideli industria deponant. Richt. p. 2. D. 146. n. 11. Carpz. & Qu. 146. n. 31. Denn amentes & mentis defectu laborantes von denenjenigen, welche sanæ mentis sind, zu unterscheiden, erfordert grosse gewissenhaffte Lehrsamkeit und genaue Erkundigung, denn fleißige Uberlegung aller Umstände. Nullus, Pauli Zach. verba sunt, morbus fere est, qui facilius & frequentius simulari soleat quam insania: nullus item qui difficilius possit deprehendi Ist es aber gleich schwer hierinnen ein gewisses zu urtheilen, ist es doch nicht unmöglich, absonderlich bey Uberlegung der Umstände; An enim quis sit demens, non potest percipi ex momento temporis, sed ex quodam discursu & multidine actuum. Menoch. de præst. 6. c. 45. Wie denn nicht weniger zum Beweiß dienen muß, daß Inquisitin im Kopffe verwirret sey und ihre Beschaffenheit selbst nicht kenne, dieweiln selbe nach des Hrn. Stadt-Phys. Attestat, wie sie beständig gesund gewesen, vorgegeben haben soll, da doch ihre bisher erwiesene Zufälle, ein gantz anders besagen und überhaupt das medicinische Attestat verwerflich machen, auch das Gerichtl. marginal attestat der Inquisitin öftere obstructiones fluxus mensium und ihre daher erlittenen Beängstigungen bezeiget; Ein mehrers vor denen vorgeschriebenen requisitis eines medicinischen Berichts in einen solchen casu zu geschweigen. Inzwischen will man alles dem hohen Ermessen und Dijudicatur der hocherleuchteten Hrn. Sententionanten überlassen, so jedoch von sich selbst abnehmen werden, daß, da per supra deducta dargethan, welchergestalt Inquisitin wirckl. raptu melancholico laborire, mehr gedachtes attestat allzu general, leer und unzulänglich, auch es hoffentlich nicht darauf ankommen wird, weilen zur Stunde des Besuchs Inquisitin die verwirrten Umstände ihres Gemüths nicht äusserlich verabspüren lassen, ergo muß sie niemals melancholisch gewesen und die That præmeditao consilio vollbracht worden seyn. Und wenn auch schon selbst dann und wann die Defensional Zeugen die Inquisitin zwar nicht vor närrisch und melancholisch, sondern nur vor dumm und nicht wohl gescheid ausge-

ben

ben, auch sonst hier und dar die perturbationem animi der Inquisitin zwar eingestehen, aber nur ihrer unzulänglichen Begriffe wegen, sich weder deutlich expliciren, noch die Sache recht exprimiren können, so würde doch weiter nichts folgen, als daß solche Leute nicht wüsten was Melancholia sey, und worinnen selbige bestehe, oder das sie allenfals vor ihre Person Inquisitin nicht vor eine Melancholicam hielten: sufficit. die von den Zeugen selbst erzehlten actiones und Begebenheiten sind so beschaffen, daß man eo ipso den zerrütteten Verstand, schwermüthiges Wesen und Verwirrung der Inquisitin draus abnehmen kan, und ist also das etwannige selbstige Gutdüncken der Zeugen in geringsten nicht zu consideriren, sondern es ist der casus nach denen dabey vorkommenden Umständen auch argumentis und observationibus der bewährtesten JCtorum und Medicorum zu entscheiden und zu beleuchten. So ist auch über diß sonst denen Rechten nach gar bekannt, daß in criminalibus uni testi affirmanti plus credendum sit, quam decem negantibus. Et ad defensionem rei unicus testis etiam sufficiat & quælibet semiplena probatio pro plena & sufficienti habeatur, unde est, quod & testi de credulitate deponenti credendum sit. Carpz. pr. 6. P. III. qu. 118. n. 75. Zwar will in ein und andern selbst der unglückseligen Inquisitin Mutter ihr viel zum Nachtheil, und als ob die Tochter nie melancholisch gewesen, ebenfals mit erzehlen: Alleine da selbige secundum Rotulum C. ad art. 43. 44. 45. & Extract. vidim. sub B. ad art. 16. sqq. ein sehr hämisches, übles, stupides und unfreundliches Weib ist, sich um ihre Kinder ihre Erziehung und Anführung in Christenthum und sonst wenig oder gar nichts bekümmert, auch so gar, da die Inquisitin den so bedencklichen Zufall von Erscheinung des Teufels gehabt, sich gar nichts aus demselben gemachet, mithin ihre Kinder gar nicht, wie es sich gehöret, erzogen, deren Thun und Lassen nicht beobachtet, anbey sie in ihren jungen Jahren gleich von sich gethan, und überhaupt von einen solchen Wesen und schlechten Erkäntniß ihrer Kinder ist, daß sie weder Gutes noch Böses von ihren Kindern mit Bestand zu sagen weiß, auch die Ursache der Uneinigkeit zwischen ihrer Tochter und deren Mann, ihrer Unersättlichkeit und neidischen Wesen wegen gewesen, und überhaupt bey den Leuten in gar schlechter opinion wegen ihres abergläubischen Wesens und Thuns stehet, vielmehr von jedermann als ein gefährliches Weib verabscheuet und gefürchtet wird, wie sie denn obbemeldeter maßen selbst bey der Tochter Hochzeit und Geburt des Kindes vielerley Gauckeleyen vorgenommen, ob man schon jetzo nicht untersuchen mag und dahin gestellet seyn lässet, was sie darunter gemeynet und auszuführen gesuchet; So kan auch dieser Vorgeben wider die Tochter im geringsten nichts widriges wircken, und muß sie vielmehr als eine Feindin und Neiderin der-

selben und als ein sonst alberes und unbesonnenes Weibes-Bild geachtet und rejiciret werden. Wie nun obangeführter massen der Inquisitin Temperament und Leibes-Constitution auch gar zu öffters übermäßiges Essen, eine Melancholie und verwirrte Gemüths-Beschaffenheit anzeiget, und was Galenus spricht, temperamentum corporis sequi mores animi bey Inquisitin wohl zutrifft; denn ob man wol in ihrer Jugend an ihr nichts abgemercket haben will, daraus ein delirium zu schliessen, so ist sie doch dumm und einfältig daher gegangen, und ihrem Temperamente nach, sehr zur melancholie geneigt gewesen, welches von Jahren zu Jahren so zugenommen, und in eine so starcke melancholie ausgeschlagen, daß sie nicht nur obbemeldter maßen sich eingebildet, sie bekomme von den Teufel Sachen und wolte sie holen, sondern auch sich selbst das Leben nehmen wollen, nam mentis mala transire ad corpus & quæ corpus fatigant ad mentem retundare extra dubium est. Auch die grausame That und bey derselben vorgefallene specielle und supra sub num. 2. angeführte Reden und Umstände, dann ihre sonstige in ihren gantzen Leben gehabte Zufälle und Gemüths-Beschaffenheit, da sie geglaubet, der Teufel wolle sie holen, und sich immer selbst erhengen wollen, auch sonstige vielfälttge in rotulis und vidimirten Extr. auch actis verificirt, und supra sub 3. specifice angeführte Begebenheiten, Reden und Thun bestärcken, daß nicht nur Inquisitin die Mordthat in furore, dementia, seu insania & ex amore erga filiolum, quem ideo dolose & ex proposito occidisse non præsumatur, begangen habe, sondern auch überhaupt eine Melancholica seyn müsse. Welche Beschaffenheit folgends die am Tag der begangenen That und vorhero wegen des Mannes geschöpften Unmuth, nebst dem, daß sie obstructiones fluxus mensium und sonst viele Hertzens-Beschwerungen gehabt, so bey einer Melancholica allerhand gefährliche Wirckungen verursachen, noch mehr vermehren helffen; und da auch dasjenige was in des Hrn. Medici Attestat, oder in derer Zeugen Aussagen und der Mutter Angeben, der Inquisitin nachtheiliges enthalten seyn möchte, gäntzlich abgelehnet und unkräfftig gemachet worden: So ist aus diesen Umständen zu schliessen, daß sie per intervalla und unterweilen nicht mentis compos sey, maßen dieser affectus crescentibus annis & accedentibus variis excessibus in diæta & in specie animi perturbationibus gravioribus, immer mehr und mehr zu vermehren und öffters wol gar in maniam zu degeneriren pfleget, und daher diese begangene und selbst öffentliche und ohne den geringsten Scheu, Schrecken und Entsetzen, quasi re bene gesta bekannten Mordthat nicht so wol ex malitia sondern vielmehr ex perturbatione animi & deliquio melancholico verrichtet und ausgeübet, hinfolglich Inquisitin nunmehro in Dictirung ihrer Strafe alle denen Melancholicis in Rechten geord-

geordneten Wohlthaten zu gute kommen, und sie nicht anders als eine melancholica angesehen werden muß. Weilen es nun 5) eine ausgemachte Wahrheit ist, quod mens peccet, non corpus & delicta affectu & animo æstimentur §. 7. J. d. furt. l. 3. §. dem. jur. cum non possit imputari, quod quis agat, cessante vel deficiente usu rationis, utut enim in homine, qui mentis non est compos, sensus objecta recipiant, intellectus tamen non pollet facultate dextre de iis dijudicandi; Magnif. Dn. Wern. Diss. de fundam. imput. act. moral. §. 5. So kan auch der Sache keinen widrigen Ausgang machen, wenn schon Inquisitin das propositum gestanden und eingeräumet, auch ein unzeitiges Verlangen zu sterben bezeiget, nam confessio non est tantæ efficaciæ ut possit facere id, quod non est in veritate, Mascard. d. probat. concl. 384. nec isto casu confitenti præjudicat, si ipse asseveret, ob tale factum ab eo commissum pœnam mereri, quum non sit in potestate confitentis facere delictum ubi vere & realiter non est delictum, & ipse mereri pœnam ubi non meretur.

Carpz. pr. Cr. P. III. quæst. 115. n. 30.

Casp. Ziegl. Tr. de Jud. offic. & delict. concl. 31. §. 5.

Sunt autem melancholiæ varii gradus & distingui solet inter Melancholiam primi, secundi & tertii gradus, hos qui tertio loco positi sunt, non immerito inter furiosos refert

Paul. Zach. quæst. med. Leg. L. 11. T. 1. quæst. 9. fin.

eosdemque cum furiosis non tantum a tortura liberat, Carpz. qu. Cr. 118. n. 18. sed etiam ab omni pœna liberos pronunciavit Facult. Jurid. Helmst. test. Hahn ad Wesenb. paratitl. adff. de pœn. n. 10. De eo qui secundo melancholiæ gradu laborat, id intelligendum videtur, quod Heig. L. 11. qu. 38. n. 31. asserit, Melancholicum voluntarie & ex malitia quadam deliquere, ita, ut licet tristitia ipsum multum afficiat ejusque animum perturbet, attamen non subesse totius mentis alienationem nec ideoque intellectu plane privari. In quibus terminis etiam accipiendus est Carpz. qu. 143. n. 58. Melancholici omnino & revera delinquunt: etsi enim tristitia multum ipsos afficiat eorumque animos perturbet; attamen totam mentis alienationem non inducit, nec intellectu eos plane privat. Nihilominus tamen pœna ordinaria ipsis remittenda est. Und obschon die Melancholici ihre intervalla haben und einige Doct. davor halten, daß daferne während dessen einer delinquiret, solcher bestrafet werden müsse; so ist doch per jam deducta hinlänglich dargethan, daß Inquisitin eine Melancholica und verrückter Sinnen sey, oder wenigstens angeführter Ursachen und Umständen halber davor declariret werden muß, hinfolglich muß ihr zu statten kommen quod ille, qui semel furiosus perhibetur, imposterum quoque talis judicatur, cum de præterito in præsens valide præsumatur, sed non præsumatur

tur mutatio, quæ eſt quodammodo contra naturam rei, ut talis priſtinæ ſanitati reſtituatur. Et antequam ad pœnam his caſibus properetur, eo ipſo momento, quo crimen eſt commiſſum, delinquentem in furore non fuiſſe probandum, Conf. Carpz. P. III. qu. 145. Richt. P. II. C. 53. p. 275. quia furor eſt qualitas & ejusmodi morbus, qui radicatus a peritis durabilis præſumitur, & quia ut hedera ſerpere dicitur, ſemper quoque & continuo durare cenſetur, niſi in totum deſiiſſe probetur, & ſi de furore alicujus aut inſania liquido appareat, ille ſemper furioſus vel demens & indubio potius furoris quam ſanæ mentis tempore, geſtum ab eo eſſe præſumatur. Carpz. Part III. quæſt. 145. n. 37. Cæterum hactenus deducta non tantum de furioſis ſed etiam de ipſis dementibus ſeu mente captis ac Melancholicis intelligenda eſſe affirmat Granz. P. II. c. 16 membr. 2. Sect. 2. art. II. p. 126. Solchemnach muß nunmehro folgen und unumſtößlich ſeyn, daß woferne Inquiſitin nicht pro Melancholica primi gradus, ſelbe jedoch pro Melancholica ſecundi gradus erkannt, und ſolche keinesweges mit pœna ordinaria ſondern vielmehr mit extraordinaria angeſehen werden darff, bevorab, da juxta mentem Carpzovii auch diejenigen, ſo nur perturbati animi ſind, und infirmitate cerebri laboriren mit der ordinaria pœna zu verſchonen, ob ſie gleich nicht ſinnloß ſind; wie vielmehr wird arme Inquiſitin bey der eine offenbare perturbatio animi & mania ex ipſo actu delinquendi geweſen, indem ihr die That ſo leicht als ein Licht auszublaſen geweſen, mit der ordinairen pœn zu verſchonen ſeyn. Solte übrigens gleichwol wider alles Vermuthen denen Herren Sententionanten die Melancholie und der Inquiſitin perturbirter und Sinnen verrückter Zuſtand, nicht hinlänglich genug bewieſen zu ſeyn ſcheinen, welche doch faſt bey genauer Uberlegung der Inquiſitin verwirrten Umſtände nicht möglich ſeyn kan, und obige Rechtsgegründete Præſumtiones allerdins Platz behalten müſſen; So bleibet doch allerdinges quo animo crimen fuerit commiſſum, und ob die Inquiſitin compos mentis wenigſtens tempore commiſſi delicti geweſen ſey, zweifelhaft und nicht glaublich, quo certe caſu in dubio media ac benignior via eligenda eſt Carpz. quæſt. 1. 2. n. 48. quia in dubio judex ſemper illam eligere debet partem, quæ eſt minus oneroſa & melius eſt, nocentem dimittire quam innocentem damnare. Bevorab da mit denen Melancholicis jederzeit mitius und extraordinarie bey der Beſtrafung Verfahren, inſonderheit aber auch ſexus ſequior ſive imbecillior, worzu noch ſpontanea confeſſio ante incarcerationem kömmt, gelinder angeſehen werden muß; Zumalen es eine ausgemachte Sache iſt, daß bey zweifelhafften Fällen, ſatius ſit nocentem abſolvere, quam innocentem condemnare. Wie nun übrigens Defenſor zu derer künftigen hohen Collegiorum Dijudication und Erkäntniß, auch Gemüths-Billigkeit, ſo bey jeder Beſtrafung mit

vor

vor Augen zu haben, der Inquisitin Leben und Tod gestellet lassen seyn will, zumalen ihrer Armuth halber er nicht, wie er wol gewünschet, noch um weitere Zeugenschaft oder Umstände einzuziehen und sich deshalb an denen Orten, wo sie sich aufgehalten, zu erkunden, im Stande, darbey die Frist zur Führung der Defension und Beobachtung der rechtl. Nothdurft bey einen so wichtigen und Menschen-Blut concernirenden Casu, der ohnehin mehr in arte medica als jurisprudantia zu entscheiden, auch dessenhalb mehrere information nicht undienlich gewesen seyn dürfte, ziemlich kurtz gewesen; so ersuchet derselbe hiedurch die Hochgeehrtesten Herren Concipienten gehorsamst, von selbst und ex officio alle dasjenige, was ihr noch extra deducta und sonst etwa zum Behuf seyn und zu statten kommen möchte, hochgeneigst zu attendiren, auch des Endes mit der Medicinischen Facultæt behuffig zu communiciren. Worbey auch Defensor insonderheit noch dieses zu behertzigen bittet, daß Inquisitin von einer so grossen stupiditet, daß sie ihren eignen Zustand nicht erkennet, noch dasjenige was ihr hier und dar begegnet, und woraus man ihre wahre Gemüths-Beschaffenheit noch weiter erkennen könne, anzugeben weiß, auch sich nicht wegen der Inquisitin bisher aus und angeführter bedenckl. Gemüths-Beschaffenheit und verwirrten Wesen dadurch irrig und stutzig machen zu lassen, daß intuitu der Inquisitin in acten befindl. Aussage und darinnen geschehenen Vorgeben und Erzehlen ein weit mehrer Verstand und Uberlegungs-Krafft fast zu verabspühren sey, indem alle ihre Antworten, eben darum, weil sie deutlich und ordentlich gefraget worden, auf die geschehenen Anfragen und Vortrag wider ihr selbstiges Begreiffen auch ordentlich erfolgen müssen, auch die Erfahrung selbst uns überzeuget, daß der Mensch ordentlich nach geschehener bösen That erst die rechte Betrachtung und Uberlegung anfänget, und darbey, wenn er zumalen was schwermüthiges an sich hat, wegen derer ihr folgend darüber geschehenen Verweisungen und repræsentationen sich solche Dinge und Sachen ratione præteriti vorstellet, die ihr vorher nimmermehr eingefallen, noch sie drauf gedacht, also Inquisitin mehrentheils ein und anderes Unrecht zu seyn erkennet, und diß und jenes gedacht zu haben angiebet, weilen ihr freylich auf verschiedene Arten ihr begangenes Unrecht mag vorgebildet auch wol gar, ob sie nicht diß und das vor oder bey der That gedacht, vorgesaget und sie befraget worden seyn. Und wollen die Hochzuehrende Herren Urthels-Verfassere folgend noch den fast in simili beym Celeb. Berg in œcon. Jur. L. III. T. XI. p. 837. befindlichen casum zu erwegen geruhen, da eine Stief-Mutter ut in præsenti die Mutter welche ebenfals wie Inquisitin suppressione mensium laboriret, bloß damit das Kind ex ærumnis befreyet würde, ermordet, dieser beeden Ursachen halber aber auch sich die Herren Judices,

medica facultate consulta, bewogen gesehen, sie mit der ordentlichen Todes-Strafe zu verschonen; so kan sich Defensor um so vielmehr zu einem gedeyl. Urthel, cum rationibus Hoffnung machen, als worzu er hiermit im Namen GOttes concludiret, und anbey nur noch zur hochgeneigten Erwegung stellet, daß sich pœna capitalis nicht nach den menschlichen justo arbitriren noch ultra legem extendiren lasse, sondern mit dergleichen pœn, welche Blut und Leben betrifft, sehr behutsam umzugehen.

Responsum Facultatis Medicæ Halensis.

Aus denen Actis Inquisitionalibus, welche von dem Fürstl. Amte zu R. an unser Facultæt eingesendet worden, und über den Statum animi & corporis der Inquisitin nach denen fundamentis artis ein Erkäntniß erfordert, haben wir umständlich ersehen, daß des dasigen Strumpffwürckers H. N. B. Ehe-Frau, A. M. am 15 Octobr. a. p. Abends ihr leibliches anderthalb jähriges Knäblein, durch einen tödtlichen Stich in das Gehirn um das Leben gebracht, daß selbiges so gleich versterben müssen, welches auch in derselben Stunde von der Inquisitin selbst in die Frohnveste gebracht, und daß sie solche That vorsetzlich vollbracht, von ihr freywillig alsofort bekannt gemacht worden. Wie nun über die lethalitatem vulneris nach den Sections-Bericht gar kein Zweifel entstehet, immassen das vulnus cerebri nicht allein tief gewesen, sondern auch verschiedene und zum Theil grosse Blut-Gefässe lædiret, daß daraus eine tödtliche Verblutung erfolgen müssen, und damit solches gewisser und leichter geschehen mögen, ist von der Inquisitin das Kind dergestalt geleget worden, daß es desto ehender ausbluten müssen, überdem zugleich zu Beförderung des Todes, mit Zuhaltung des Mundes das Kind halb ersticket, und als ein Thier abgeschlachtet worden; So hat gleichwol anfänglich wegen mancher seltsamen Beweisung der Inquisitin das Judicium vor nöthig erachtet, durch ein und andere Fragen derselben Verstand zu prüfen, und dem Stadt-Physico zu committirn, bey wiederholten Besuch und Explorirung derselben Gemüthes und Leibes Beschaffenheit genauer und gründlicher zu untersuchen, wannenhero ihr Defensor an der Richtigkeit ihres Verstandes zweifelhafft worden, und folgende Frage von einem Collegio Medico zu decidiren gebeten:

Ob Inquisitin zu der Zeit, da sie ihr Kind umgebracht, und sonst vollkommenen Verstandes gewesen?

immassen man von ihr kaum vermuthen sollen, daß sie dergleichen unmenschliche That begehen würde.

Es solte nun fast ausser allen Zweifel seyn, daß Inquisitin ihres völligen Verstandes mächtig sey, indem sie zu jedermanns Verwunderung 1) Alle Um-

Umstände, welche bey dieser Ermordung vorgekommen, gantz genau angeben und erzehlen, auch 2) ihre Reden und Vortrag dergestalt vernünfftig, deutlich und ordentlich führen können, daß man bey ihr keine Verrückung des Verstandes anmercken können. 3) Uberdem ist sie nicht in ihren Aussagen vergeßlich, oder veränderlich, sondern mehrentheils richtig und beständig gewesen; 4) Gleichwie sie auch vorher gegangener Dinge sich erinnert, wie sie nemlich vordeme sich selbst erhengen wollen, wie sie wegen unfriedlicher Ehe und mancher darinnen vorgegangenen Zwistigkeit ihres Lebens überdrüßig worden ꝛc. 5) Dannenhero auch weder ihre Mutter, noch andere Leute an ihr jemalen eine Schwermüthigkeit oder Narrheit verspühret haben wollen, 6) überdem aber insonderheit vom Stadt-Physico nach vorhergegangen Erkundigung sie von aller Melancholie freygesprochen wurde, 7) insbesondere da sie von sich selbst das Zeugniß einer beständigen Gesundheit ablegen können: 8) Ausser dem allen aber niemand jemal den Verdacht auf sie geworffen, daß sie am Verstand verrücket wäre, sondern daß sie vielmehr diesen Mord aus Desperation und Verdruß länger zu leben verübet habe; 9) Insonderheit auch, daß sie mit besonderer Uberlegung und Dirigirung die Art der Ermordung, bey gepflogenen tröstenden, mitleidenden und andächtigen Gedancken ausgeführet, sich auch 10) nach ihren Vorsatz auf vollbrachte solche That gantz gelassen bewiesen, 11) und so wol vor, als unter ihrer Gefangenschafft keine dergleichen erhebliche Leibes-Beschwerungen vom Medico observiret worden, welche mit einem affectu melancholico sonsten gewöhnlich verknüpfft zu seyn pflegen, vielmehr könne Inquisitin gut essen, trincken und schlafen. 12) Endlich weiß ihr Mann, ausser ihrer Einfalt und Blödigkeit, keine andere thörliche Aufführung von ihr währenden seines Ehestandes und täglichen Umgangs wahrgenommen zu haben; daß folglich Inquisitin ihres Verstandes vollkommen fähig und mächtig zu seyn scheinen möchte.

Alldieweilen aber annoch manche andere erhebliche Umstände an Inquisitin zu erwegen sind, so fället obige Vermuthung gäntzlich weg; anerwogen die fol. 46. beygebrachte Relatio Medica 1) unvollkommen ist, indem die Besuch- und Explorirung der Inquisitin nicht verschiedentlich geschehen, dabey aber ihre Leibes-Constitution oder temperamentum corporis, ob die Blut-Gefässe groß oder klein, wie ihre coleur, natürliche Wärme, ihr pulsus, ihre excreta, ihre vires, ihr Blut, ihr prægressum puerperium, ihre menstrua &c. beschaffen gewesen, nicht exprimiret und beschrieben worden, folglich das bey den Actis befindliche Judicium Medicum kein fundamentum cognitionis und decisionis an die Hand giebt. 2) Hiernechst führet Defensor mehrere merckwürdige und erhebliche Eigenschafften, Umstände und Begebenheiten an, welche

der Inquisitin irrigen und veränderlichen Verstand zu Tage legen, da dieselbe an obstructionibus und irregulari fluxu Mensium laborirt, mit Hertzens-Angst, Bangigkeit, Rücken-Reissen und Kopf-Schmertzen beschwehrt gewesen, mancherley affecten, nemlich Schrecken, Angst, Sorge, Furcht Verdruß, Eyffer, innerlichen Zorn, Gram u. a. m. ausgestanden. 3) Dabey aber die Inquisitin von Natur ein stupides und einfältiges Mensch gewesen, welches sich ihrem Verstand nach, nicht gemäß regieren und aufführen können, 4) vielmehr bey ihrer Blödigkeit und Einfalt seltsame und fürchterliche Gedancken und Phantasien gemacht, unter deren Fortsetzung sie auf eine Zeitlang in ihrem Verstand irre und turbulent worden, daß sie ihrer selbst nicht mächtig geblieben, sondern allerley verkehrte und seltsame Händel vorgenommen, vor sich in tieffen Gedancken gestanden, bald geseuffzet, bald gelachet ꝛc. welches lauter klare indicia eines unrichtigen und verwirrten Verstandes sind. 5) Dahin insonderheit auch zu rechnen, daß sie diese jämmerliche Entleibung an ihren eigenen Kind unter einer vermischten Gemüths-Beschaffenheit vollstrecket, da nemlich Zorn gegen den Mann, Verdruß gegen ihr Leben, Sorge vor sich und ihr Kind, Liebe zum Kind, fliegende confuse Andacht, wunderliche Gelassenheit kurtz nach vollbrachter Liebe, verkehrte Veränderung in Leid und Betrübniß über ihre That, nachdem sie ein wenig von der ersten confusion ruhig worden, welches wiederum qualitæten eines unrichtigen Verstandes sind. 6) Hieher gehöret, daß bey der Inquisitin die beywohnende Dummheit nicht allein natürlich, sondern auch ein Erb-Stück sey, welche desto leichter in dergleichen Verwirrung gerathe, nach welcher solche personæ miserabiles nach Beschaffenheit dringender Umstände ihres Verstandes nicht mächtig sind, dahero sie in dergleichen extremitæten fallen, entweder einen Selbst-Mord zu begehn, oder an andern gefährlichen Thätlichkeiten auszuführen, wie leider in diesen casu es geschehen. 7) Auch ist dergleichen stupiden und verwirrten Menschen sehr gewöhnlich, daß sie ungenügsam und starck essen, damit aber sich auf mancherley weise Schaden zufügen, als wodurch überhaupt mehr Geist und Leib beschwehret, das Gemüth mehr dumm, faul, verkehrt und unlustig gemacht, das Geblüt überhäuffet, die Kräffte und Blut-Gefässe überfüllet, das Blut verdicket und zu mehrerer Unrichtigkeit disponiret, das Haupt mit solchen Uberfluß mehr beschwehret, der nöthige und ordentliche Umlauff des Blutes turbiret und verhindert, das Gemüth mehr obstupesciret, auch alle übrige Geschäffte, welche ad sanitatem mentis & corporis gehören, gar sehr confundiret und offendiret werden; 8) Wie dann alle solche schädliche Folgerungen durch Trägheit, Faulheit und sittsame Lebens-Art desto gewisser, geschwinder und stärcker verursachet werden, welches auch bey der Inquisitin, so mehr mit

den unruhigen Gemüth und Maul, als mit der Hand und Leibe gearbeitet, eingetroffen. 9) So erhellet auch sattsam aus dem rotulo, eydlich vernommener testium, welche defensor beygebracht, daß Inquisitin von jüngern Jahren her, ungereimte, thörichte, verwirrte und lächerliche Handlungen und Phantasien, geheget und verübet, daraus man schliessen können, daß sie dumm und närrisch gewesen; 10) Wie dann das Judicium bey ihrem summarischen Verhör aus ihrer Aufführung und Reden einen irrigen Verstand vermuthet. 11) So ist auch der gantze processus, welchen sie bey Entleibung des Kindes geführt, dergestalt beschaffen, daß gar offenbar daraus ein mit confusion, desperation und turbulenter Liebe benebeltes und eingenommenes Gemüth erkannt werden kan; Dahero 12) die nachgefolgte Bereuung der That, als ihr Gemüth sich wieder beruhiget, auf vorhergegangene indifferente Achtung derselben, eine gleichfalls merckliche confusion und contrarität des Gemüthes kundbar machet: Daß demnach nach unsern Erkänntniß Inquisitin **die Entleibung ihres Kindes aus einer** melancholi**schen** impotentia rationis, (welche bey gewissen intervallis und nach besondern Veranlassungen verdrießlicher concurrirenden Gedancken desto heftiger ausbricht, nachdem sie sich vorhero eine Zeitlang unter den Gebrauch einer gesund-scheinenden Vernunfft verborgen gehalten,) **vollbracht**, davon auch künfftig bey der Inquisitin, aus grösserer Beunruhigung über solchen Kinder-Mord und übrigen vorhergegangene widrige Umstände, schwerer Anfälle und augmenta, welchen sorgfältig vorzubeugen seyn wird, zu besorgen stehen. Welches in ratione & observatione gegründetes Judicium medicum wir mit unsrer Facultät Innsiegel hiermit nachrichtlich ertheilen und bekräfftigen wollen. H. den 9. Jan. An. 1738.

Responsum Scabinatus Halensis.

Als uns der Herr die wider A. M. B. gebohrne E. wegen verübten Kinder-Mords gehaltene, anbey zurück gehende Inquisitions Acta nebst denjenigen so gemeldte E. zu ihrer Defension in Schrifften übergeben lassen, zugeschicket, und unser rechtl. Erkänntniß ihm darüber zu urtheilen gebethen. Demnach erkennen wir 2c. nach erfolgender Communication mit der hiesigen medicinischen Facultät vor Recht; Hat benannte E. so wol in ihrer summarischer, als articulos inquisitionales gethane Aussage in Güte gestanden und bekannt, daß sie nicht nur in ihren 12 Jahr mit ihres Vetters damaligen Lehr-Jungen sich fleischlich vermischet, auch dergleichen fleischl. Gesellschafft zu J. mit einem Studenten und zu G. mit einen Schneider-Gesellen verübet, so wol als sie aus des Amts-Commissarii zu E. Diensten gegangen, ein, in einem rothen Steinigen bestehenden Augehänge diebl. entwendet, sondern auch hiernebst, da sie

noch mit ihren Ehe-Manne bey dem Fleischhauer E. gewohnet, sich aus Ungedult selbsten zu erhengen den Vorsatz gefasset, ihrer leibl. Mutter zum öfftern sehr unanständl. begegnet, sie geschlagen, vorneml. aber ihr 1½ Jähriges Knäbl. und eintziges Kind an 15 Oct. abgewichenen Jahres gegen Abend ermordet, weiln der Mann ihr verdrießliche Reden gegeben, und das Kind übel gehalten, immassen sie diese Mordthat gemeldten Tages um 3 Uhr sich vorgesetzet, und das Kind mit einen Messer umzubringen sich vorgenommen, es auch in dem Hauße gethan haben würde, wann sie der Mann nicht weg geschicket, als sie aber auf dessen Geheiß ausgehen müssen, sie vorhero ihre Neßel-Tucherne Schürtze und Halß-Tuch zu sich genommen, in der Absicht, daß das Kind, wenn es begraben würde, darein gewickelt und ein Kopf-Küssen in den Sarg daraus gemachet werden solle, unterwegens aber zu verschiedenen malen stille gestanden und bey sich überleget, ob sie die That verüben solle oder nicht, nichts destoweniger aber den Vorsatz gefasset, es nur zu wagen, damit das Kind weg komme und ihr das Leben so gleich auch genommen werden möge; zu dem Ende sie Anfangs in dem unter ihrer Mutter Brand-Stätte Keller gehen und darinnen dem Kinde das Leben nehmen wollen, nachgehends aber aus Bey-Sorge verstöret zu werden, sie weiter hinauf hinter denen Gärten am Schloß-Berge, wo sonst wenig Leute zu gehen pflegen, gegangen, der M. auf Befragen, wo sie hinwolle, unrichtige Antwort gegeben, daselbst an einen Stachelbeer-Stock sich niedergekautzet, vorher aber ob sie jemand gewahr nehmen werden möchte, sich umgesehen, hinauf zu 3 malen gebetet, das Messer aus dem Schubsack gezogen, solches dem Kinde auf den Kopf vorne angesetzet, da es aber nicht eingehen wollen, solches auf dem Kopffe hintergerücket, wo sie gefühlet, daß es weich, daselbst hinein gestochen, und weiln das Kind hievon nicht sterben wollen, mit dem Messer recht nachgedrücket, daß es da tief in den Kopf gegangen, hiernechst denselben mit der einen Hand die Stirne und mit der andern das Kinn gefasset, also dem Kinde den Mund zusammen gedrücket, daß es nicht schreyen und folgends ersticken solle, auch, damit es desto eher sterben möge es umgekehret und ausbluten lassen, so dann das Kind in den Mantel gefasset und sich damit auf die Frohnveste begeben, solchergestalt sich einer wissentl. Mordthat schuldig gemachet, ohngeachtet ihr die auf den Todtschlag gesetzte Strafe bekannt gewesen; es ist auch bey der Section, die dem Kinde zugefügte Verwundung, worauf so fort der Tod erfolget, simpliciter & absoluto lethal befunden worden.

Ob nun wol bey diesen Umständen weder an dem corpore delicti, noch daß Inquisitin, nach vorher gegangener sattsamen Uberlegung, einen vorsetzlichen Mord begangen, gezweiffelt werden mag, hingegen aus Be-

schaf-

schaffenheit einer grausamen, ohne besondere Veranlassung, verübten That an und vor sich selbst auf defectum rationis nicht, vid. Berger ad Const. Crim. art. 129. n. 14. und in præsenti am wenigsten geschlossen werden mag, da vielmehr die Inquisitin boßhaftiges Gemüth aus ihren Geständniß fol. 396. & seq. & passim gegen den Mann und der leibl. Mutter bezeigten unverantwortl. Betragen, und vorher schon von ihrer ersten Jugend an verübten andern Verbrechen sich zu Tage leget; Immassen auch die Zeugen nichts Schwermüthiges oder Mangel des Verstandes an derselben verspüret, vid. fol. 22. 34. b. 37. attest. depos. test. in rot. C. art. 52. & passim, dergleichen auch in actis bey der mit Inquisitin zu mehrmalen wiederholten summarischen und ad articulos inquisitionales geschehenen Verhör sich nicht geäussert, und eben so wenig währender ihrer Gefangenschafft, so viel ex actis zu schliessen, sich hervorgethan, mithin der Medicus domesticus in seinem Pflichtmäßigen Bericht fol. 46. geurtheilet, daß an der Inquisitin nichts bemercket worden, so nur einigermassen eine Melancholie zu erkennen geben können, die angezogene stupidæt und Erziehung aber derselben am wenigsten zustatten kommen mag, da sie dem ohngeachtet die auf den Todschlag und Kinder-Mords in Göttl. und Weltlichen Rechten gesetzte Strafe wohl gewust zu haben, nicht läugnen mögen, und dadurch gleichwol von Vollendung des grausamen Mordes an ihr eintziges Kind sich nicht abhalten lassen; Also scheinet, daß auf die ordentl. Todes-Strafe allerdings zu erkennen gewesen.

Dieweiln aber solche zum Grunde, daß derjenige, welcher eine Ubelthat begangen und deswegen am Leben bestrafet werden soll, den freyen ungehinderten Gebrauch seiner Vernunfft gehabt und bey völligen Verstande gewesen, welches hingegen aber von der Inquisitin mit sattsamen Grunde nicht behauptet werden mag, vielmehr ex actis und der defensional-Zeugen Aussage sich zu Tage leget, daß sie nicht nur schon vorhero, obwol per intervalla, schwermüthig und melancholisch gewesen, indem sie sich in ihrer vorigen Wohnung erhengen wollen, zu einer andern Zeit von den Satan geredet und vorgegeben, daß derselbe ihr erschienen, und dabey sich ein Grauen befürchtet und furchtsam angestellet, und in andern Stücken so bezeiget, daß man einen Mangel des Verstandes an ihr deutlich bemercken können; vid. dopos. test. in rotul. sub B. ad art. 4. 6. 11. 12. in rotul. sub C. ad artic. 4. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 20. 21. 22. 23. 24. 42. 43. seq. sondern auch vornemlich die vor, in- und nach dem grausamen Kinder-Mord vorkommende Umstände bestärcken, daß sie aus melancholischer Verwirrung und übermäßiger in Verzweiffelung ausschlagener Traurigkeit, bey Verübung der That zu erkennen unfähig und ausser Stande gewesen, was gut und

und böse sey, und ohngeachtet sie bey sich überleget, was sie thun oder lassen solle, nichts destoweniger melancholische Verzweiffelung und tædium vitæ die Oberhand behalten, indem sie auf geringe Veranlassung, massen bey der confrontation fol. 48. seq. der Ehe-Mann das wenigste an sich kommen lassen, noch dessen zur Gnüge überführet ist, den Vorsatz gefasset das unschuldige Kind welches sie allemal sehr geliebt, ums Leben zu bringen, damit es von den Vater nichts zu besorgen hätte, und sie mit denselben selbst so fort aus der Welt kommen möchte, zuforderst aber in der Küche das Kind noch recht satt essen lassen, fol. 13. 6. und hierauf die That mit grosser Gelassenheit, und nachdem sie 3 mal vorhero gebetet, ausgeübet, solche Gelassenheit auch nach der That und Anfangs auch keine Reue über ihre grausame That spüren lassen, sondern dabey geblieben, daß sie das Kind aus Liebe umgebracht, bis nach einiger Zeit Inquisitin wieder zu sich selbst gekommen und grosse Reue bezeiget, vid. fol. 70. b. & depos. test. in rot. def. A. ad art. 4. 5. 8. wie solches alles der defension und von der hiesigen Medicinischen Facultæt in ihrem ausgestellten Gutachten umständl. bemercket, und in den letztern dahin geschlossen worden: **Daß Inquisitin die Entleibung ihres Kindes aus einer melancholischen impotentia rationis vollbracht;** bey welcher Bewandtniß die pœna ordinaria billig wegfällt, Carpz. Pr. Cr. qu. 145. n. 54. seq. Heichius part. 2, quæst. 38. n. 48. seq. Stryck de dementia & melancholia c. 4. n. 10. & c. 5. n. 4. 6. Berger Oeconomia Juris lib. 3. tit. 11. thes. 1. n. 15. & elect. Jur. prud. crim. thes. 3. n. 5. &c. supplim. p. 2. quæst. 129. p. 357. Theodoricus, c. 10. §. 4. n. 26. 27. Leis. med. ad ff. spec. 522. med. 8.

Und in Ermangelung eines deutl. Sonnen klaren Beweises, daß die verübte That ex libera & spontanea voluntate hergeflossen, die Todes-Strafe nicht statt finden mag, vielmehr da gleichwol der Inquisitin concurrirende Boßheit aus den Acten erscheinet, ein solches genus pœnæ zu erwehlen, wodurch ihre emendation so viel möglich erlanget, und künfftig Unglück verhütet werden möge:

So ist Inquisitin zuförderst denen Predigern Göttl. Wortes zu untergeben, und dieselbe aus Göttl. Wort zur völligen Uberzeugung und Erkänntniß ihrer grossen Sünde zubringen, darauf in den Gefängniß von den Scharff-Richter mit Ruthen auf das schärffeste zu züchtigen, und nach ausgestandener Züchtigung auf 5 Jahr in ein Zucht-Hauß zu bringen, auch daselbst zur Arbeit anzuhalten; woferne aber die Gelegenheit des Zuchthauses nicht vorhanden, dieselbe zwar ihren Ehe-Manne zu verabfolgen, mit der Verwarnung, daß er ihr mit Glimpf und Vernunfft vorgehen, sie auch zur Arbeit und GOttesfurcht anhalten, vornehmlich auf ihr Thun und Lassen fleißig acht haben solle, ihm

aber

aber so wol als der Inquisitin Beicht-Vater, welcher sie von Zeit zu Zeit zu besuchen, und aus Gottes-Wort zu unterrichten hat, aufzugeben, daß, wenn sich etwas ungewöhnl. und verdächtiges bey der Inquisitin spüren lassen, es so fort bey dem Fürstl. Amt zu fernern Verfügen anzuzeigen. Wieder Inquisitin Ehe-Mann ist vorkommenden Umständen nach nichts weiter vorzunehmen, und werden des Defensoris fol. 106. angesetzte Gebühren, hiermit auf 11. rthl. 16. gl. gemäßiget, welche nebst denen Gerichts-Unkosten nach vorhergehender liquidation und erfolgten leidlichen Einrichtung Inquisiten abzuführen verbunden. V. R. W.

CASUS XI.

Infanticidium ob conquassationem & compressionem ab incumbente puerpera fœtui illatum, propter incerta vitæ fœtus signa, dubium.

Excerpta Actorum contra A. M. F. Wittwe in G. 30. Jahr alt.

Actum G. den 24. Decembr. 1737. A. M. F. ist im Ruff, daß sie schwanger sey, wird deswegen vor Gericht gefordert und deswegen befraget, und saget, daß dieser Ruff falsch sey, weil sie mit ihren ersten Kind einen hohen Leib und einen Vorfall bekommen; offerirt sich zur Besichtigung. Wird von einer verpflichteten Wehe-Mutter besichtiget, welche deponirt, daß sie allerdings schwanger und hoch an der Zeit gehe; hierauf wird ihr freches Läugnen verwiesen, und sie zu einen richtigen Geständniß ermahnet: illa läugnet beständig und will ihre Schwangerschafft nicht eingestehen. Hierauf wurde sie zur Hafft gebracht, sich eines bessern zu besinnen: hierauf sagt sie, sie wolte es gestehen, nemlich sie sey im Früh-Jahr von einen Saltzburger, welcher durch G. gereiset, da er einmal stehend sie in der Küche gebrauchet, geschwängert worden, welcher sein männlich Glied nicht tief in ihre Scham gestecket; sie wüste weder seinen Namen, noch eigentlich der Zeit zu erinnern, wann dieses geschehen. Hierauf wurde sie des arrestes erlassen, weil sie nicht de fuga suspecta war. D. 28. Decembr. referirt die Gerichts-Frohnin wie A. M. F. gefährl. kranck liege, ihre Schwangerschafft geheim halte, solche dem Hrn. Diacono der zu ihr geholet worden, nicht gestanden, daraus zu schliessen, daß sie nichts gutes, und wol gar das Kind umzubringen in Sinn habe, zumalen sie nicht in die Stube zu bringen; ihr wurde anbefohlen, sich solcher Umstände genau zu erkundigen: die referirt wiederkommend, daß sich alles also verhalte, und wie die F. sich von

ihr nicht habe wollen ansehen und angreiffen lassen; als sie auf sie gedrungen, habe jene diese bey der Hand genommen, u. gesagt: ach dort lieget es! auf Befragen, was dann? sagte sie, das Kind; sagte weiter das Kind wäre in einen alten Peltz-Rock gewickelt und todt, und wär dermassen gequetschet, daß ihn das rechte Auge vor den Kopf läge. Der Gerichts-Frohnin wurde anbefohlen, nebst noch einer Frau sich der F. anzunehmen, daß sie in eine Stube gebracht, und ihr gehörige Pflege geschaffet werde Eodem haben sich Judex und Notarius zur F. begeben, sie wegen ihrer Niederkunfft zu vernehmen. Diese hat so gleich gesagt: ach ich Höllenbrand, ich Höllenbrand, was hab ich gethan! ich will meine Sünde bekennen und Busse thun, damit ich bey GOtt zu Gnaden ankomme, ich will nichts verhalten, sondern alles sagen, damit ich nur Gnade vor GOtt finde und sagte, gestern als den 3. Weynachts-Tag früh im 3 Uhr habe ich das Kind bekommen, nachdem sie zuvor einmal übers andere Reissen in Leib bekommen; eine halbe Stunde zuvor wäre das Wasser gesprungen, sie hätte nicht gemeynet, so bald zu gebähren, sondern da sie über ihre Besichtigung und Inhafftirung erschrocken, sey sie 4 Wochen früher niederkommen. Das Kind wäre, ohne eine Hand an ihr zu legen, von ihr geschossen, im Bette, da sie mit der rechten Hand nach den Kind gefühlt, habe es aber, weil sie Krafftloß gewesen, liegen lassen: weil sie aber noch Nach-Wehen empfunden, habe sie sich in Bette gestemmet und herum geworffen, womit sie dem Kinde, die an selbigen gefundene Verletzungen zugefüget haben möchte; selbiges umzubringen, wäre sie nicht willens gewesen, könte auch nicht sagen, ob es lebendig gewesen, oder nicht, habe es weder schreyen gehört, noch sich regen gespürt. Als sie das Kind bekommen, hätte sie wol geschrien, es habe es aber niemand gehört. Gesteht, daß sie gegen alle verheelet, das Kind gebohren zu haben, wegen ihres bösen Gewissens: sie habe heute Nachmittag die todte Frucht in ihren Rock gewickelt, habe es aber nicht auf die Seite bringen wollen, sondern habe es dem Herrn Diacono eröffnen wollen; bleibet dabey, daß sie von den Saltzburger geschwängert sey, und sonst von keinen. Die Wehe-Mutter referirt, daß die Nabelschnur knapp an der Nachgeburt abgerissen worden, welche noch bey der F. gewesen, folglich müsse sie an ihr selbst Gawalt gebrauchet haben, welches aber die F. läugnet, habe auch nicht die Nabelschnur gelöset, es müste dieselbe von Herumweltzen in Bette abgerissen worden seyn: die Wehe-Mutter widerspricht ihr; sie bleibt darbey. Das Kind ist zur Section aufbehalten worden. Bey der am 29. Decembr. Vormittag zwischen 9 und 10 Uhr ist im Protocoll folgendes registriret.

Actum G. den 29. Dec. 1737.

Acto wurde zur Section geschritten und solche von den Hochgräfl. Reuß-

Plau-

Plauil. hochbestallten Leib-Medico auch Stadt- und Land-Physico allhier, Herrn D. J. S. S. und denen beyden Chirurgis Judicii juratis J. Br. und G. B. G. in Beyseyn, des auch Hochgräfl. Reuß Plauischen Stadt- und Land-Richters hieselbst Hrn. Lic. J. C. G. wie auch meiner des verpflichteten Gerichts-Notarii und mit unterschriebener zwey Schöppen, in dem alten Schloß-Hof unter freyen Himmel, auf einen Tisch zwischen 9 und 10 Uhr vorgenommen, worbey sich folgendes geäussert: 1) Daß dieses cadaver ein vollkommenes und wohlgebildetes Kind weiblichen Geschlechts gewesen, an welchen nicht nur alle Nägel an Händen und Füssen, sondern auch die cuticula sammt andern partibus corporis gantz natürlich zu sehen, äusserlich aber schon eine Fäulniß vorhanden, und der Leib blau und mit Blut unterlauffen gewesen. 2) Der Kopf mit solcher violenz comprimirt, daß die Suturen verletzt und die Theile des cranii über einander geschoben gewesen. 3) Das cerebrum gut und unverletzt, ohne sugillation oder coagulation einigen Geblüts. 4) In Nucha der Kopf völlig luxiret, dergestalt, daß man solchen umdrehen können. 5) Die maxilla inferior auf beyden Seiten luxirt, und sowol als das Kinn entzwey gebrochen. 6) Beyde Arme oben in der junctur luxirt so, daß die claviculæ raus gestanden. 7) Die clavicula rechter Seits zerbrochen, und da, 8) das rechte Bein in allen articulationibus als in femore, genu und talo, völlig luxirt. Nach abgenommenen sterno hat sich weder in pectore noch in ventre einige Gewaltthätigkeit gezeiget, dieses aber wurde observiret, daß 9) die Pulmones nicht wie bey einer todtgebohrnen Frucht collapsi waren, sondern vielmehr die freye Lufft inhauriret hatten. Dannenhero sie auch 10) bey dem gemachten gewöhnlichen Experiment, da sie nemlich in das Wasser geworffen wurden, bey dem Niederdrücken, jedesmal emergirt und oben aufgeschwommen, mithin der fœtus nach Meynung wohlbesagten Hrn. D. S. und derer Chirurgorum respiriret und geiebet haben müsse, und daß endlich 11) von dem funiculo umbilicali noch eine portion eine viertel Elle lang herab gehangen, unverbunden, und beyde arteriæ und auch die vena umbilicalis vom Geblüte gantz leer war. So anhero bemercket, das Cörperlein aber wieder zusammen gehefftet in einer Schachtel auf den GOttes-Acker getragen, und daselbst begraben worden. Actum ut supra Lic. J. L. G. Stadt-und Land-Richter J. G. D. N. Cæs. & ad Jud. jurat. J. P. H. Gerichts-Schöppe, A. N. Gerichts-Schöppe.

Sections-Bericht.

Auf gnädigen Befehl Hochgräfl. gnädige Landes-Herrschafft und geschehene requisition der hiesigen Stadt- und Land-Gerichte, habe ich den 29 dieses

zwischen 9 nnd 10 Uhr mit den ordinairen Chirurgis juratis in alten Schloß-Platze der Schustern F. umgebracht Kind, ein Mägdgen, in Gegenwart der wohllöblichen Stadt- und Land-Gerichte besichtiget, gehöriger massen seciret und also befunden: 1) War der fœtus am Kopf mit vielen Haaren fast eines Zolles lang und an Händen und Füssen mit Nägeln versehen, mithin völlig und zeitig, äusserlich aber über und über grün, blau und gelbe anzusehen, wegen der angehenden Fäulniß. 2) Der Kopf in nucha völlig luxiret, daß man ihn drehen können, wohin man gewollt, wie denn auch bey weiter Untersuchung die andere vertebra colli, von der ersten so Atlas genennet wird, gantz abgedrehet und gleichsam ausgehoben, woselbst auch das Fleisch unter der Haut etwas braunroth und aufgelauffen gewesen, sich ab osse occipitis gantz abgesondert; desgleichen hatte sich auch das gantze pericranium a toto cranio abgesetzet, die suturæ stunden von einander, und lagen die ossa sincipitis quasi lamellatim über die ossa occipitis als wären sie in einander geschoben, sine dubio von der ab extra an dem Kinde ausgeübten Gewaltthätigkeit. Das darunter liegende cerebrum cum cerebello sahe man ohne Verletzung und nicht das mindeste von einen sanguine congrumato oder serosa congestione in selbigen und denen cavitatibus. Die maxilla inferior auf beyden Seiten war auch in totum luxirt. 3) Wurden auch thorax cum infimo ventre eröffnet, in beyden aber nichts von einem præternaturali angetroffen. Die Lunge sahe gut aus und sehr locker, wurde auf das Wasser geworffen, darauf sie beständig schwimmend verblieb und nicht zu Boden sanck. Die clavicula rechter Seiten war nicht alleine wie die lincke luxiret, sondern gar zerbrochen. item beyde Armen und rechter Fuß waren aus allen ihren juncturen gedrehet, daß man sie bewegen und legen konte, wohin man wolte, der lincke Fuß aber nur oben in osse femoris. 4) Funiculis umbilicalis war noch einer viertel Ellen lang, und dessen vasa venosa & arteriosa a sanguine gantz leer. Nachdem nun nichts weiter de violentia quadam vel in- vel externa verspüret wurde, so ward das cadaver wieder zusammen gehefftet und an gehörigen Orte verwahret. Wie nun dieses alles der Warheit gemäß sich so befunden, als wird von mir unterschriebenen nebst den beyden Chirurgis juratis solches Pflichtmäßig einberichtet und attestiret. G. den 29. Dec. 1737.

J. S. S. Dr.

J B. und G. B. G. Chirurgi juati.

Actum d. 2. Jan. 1738. Inquisitin lässet sich bey den Gericht melden, sie wolt ihr Hertz rein machen, und anzeigen wie sie mit den Kind umgegangen: als das Wasser gesprungen, habe sie nicht um Hülffe geruffen, indem sie nicht gedacht, daß ihre Geburt so nahe sey, eine viertel Stunde hernach, hätten die

We-

Wehen beständig gedauret. Das Kind sey von ihr geschossen, habe keine Hand und Gewalt an ihn gelegt, auch da es mit den Kopf gebohren gewesen, die Beine nicht zusammen geklemmet; sie habe das Kind Hülff-loß und die Nach-Geburt bey ihr gelassen, daß sie und das Kind beysammen bleiben sollen. Sie habe dem Kind die Nabelschnur nicht verbunden; sie habe das Kind unter ihr nach der Geburt weggezogen und unter das lincke Dick-Bein geschoben, und sich auf solchen rum geweltzet: könne nicht sagen, daß das Kind gelebt, habe davon keine Merckmahle gespürt, wäre ausser sich gewesen, gestehet den Kind vorsetzlich also den Kopf eingedrücket zu haben, daß es bleiben soll. Das Kind habe von 3 Uhr den 27. Decembr. früh, bis den 28. Dec. Abends um 6 Uhr unter ihren lincken Dick-Bein gelegen. fol. 15. b. Gesteht daß alle Verletzungen davon haben entstehen können. Sie wäre Willens gewesen das Kind heimlich wegzuschaffen und einzuscharren, damit es wäre verschwiegen blieben; wisse nicht wie die Nabelschnur abgerissen sey.

Fol. 20. Deponirt die Wehe-Mutter, daß da sie das Kind in den Peltz-Rock gefunden, so neben der F. im Bette gelegen, so wäre dessen Kopf so wol, als der Rock über und über voll Blut gewesen: hoc testatur alia etiam fœmina.

Fol. 24. 25. artic. inquis. 12. Das Kind habe sich zwar in ihrem Leib gereget, aber nicht wie ihre 2 andere Kinder. art. 32. Seit den Weynacht-Heil. Abend habe sie das Kind nicht gefühlet, sondern es wäre gewesen wie ein Stein in ihren Leibe, vorhero habe es sich aber gereget. artic. 42. Das Kind wäre nicht in der Geburt ingestanden, sondern so gleich heraus kommen. art. 43. Wäre mit den Kopf zuerst kommen.

Fol. 45. sq. Kommt in Actis folgende Defensions-Schrifft vor.

Defension-Schrifft A. M. F. Wittben allhier, in puncto Infanticidii inculpati.

Zuförderst dancket gnädigst regierender Landes-Herrschafft und dem wohllöbl. Judicio arme Inquisitin unterthänigst und demüthig, daß sie, ehe die wider sie bisher verhandelten Acta nach rechtl. Erkäntniß verschicket worden, ihr eine Defension zulassen wollen, und hat sie zu denen Herren Sententionantibus das zuversichtliche Vertrauen, Sie werden alle pro mitiganda pœna concurrirende Umstände in reiffe Erwegung ziehen, und in Ansehung derselbigen ein gelindes Urthel abfassen. Was nun Inquisitin in denen wider sie ergangenen Acten hauptsächlich graviret, ist, daß sie ihre Schwangerschafft nicht nur vor sondern auch nach beschehener Besichtigung geleugnet, und hernach das Kind heimlich gebohren und verborgen, selbiges auch nach der Besichtigungs-Registratur fol. 10. 11. und attestato medico fol. 12. also übel zugerichtet

 befun-

befunden worden, daß es das Ansehen gewinnen will, ob habe sie das zur Welt gebohrne Kind mit Fleiß und Vorsatz umgebracht, um nur ihre getriebene Unzucht heimlich zu halten, oder doch in der Geburt, nicht ohne ihren Willen dergestalt verwahrloset, daß es umkommen und ersticken müssen: welcher Verdacht auch um daher gegründet zu seyn scheinet, weil Inquisitin fol. 15 b selbst gestehet und eingeräumet, daß, wenn die secundina von ihr gegangen, und sie beym Leben blieben wäre, sie das Kind weggeschaffet hätte, auch, ohne gefraget zu werden, wohin, sie freywillig fol. 16 gesaget, sie hätte es eingescharret, wobey sie auch in deposit. ad Art. 98. und 119. beharret, und nur an Ausführung ihres Vorsatzes ihre Unvermögenheit vorschützet, und dieses alles zu dem Ende, damit diese That verschwiegen bleiben möge. Aus welchen allen sich veroffenbaren will, daß Inquisitin sich zu der in Nemesi Carolina Art. CXXXI. auf dem Kinder-Mord gesetzten Strafe genugsam qualificiret gemacht habe, zumal, da nach dem gemachten experimento medico die Lunge auf dem Wasser geschwummen und nicht zu Grunde gegangen, welches eine gewisse und ohnfehlbare Marque eines lebendig auf die Welt gebohrnen Kindes seyn soll. D. Rayer in miscell. nat. curios. in Germ. Ao. VII. obs. CCII. Malach. Thrust. de Respir. sect. 2. Jedennoch aber und dieweil rigor juris ex circumstantiis quæ in jure variant omnia l. 5. ff. de neg gest.

Menoch. cons. 202. n. 15. 16. Vol. 3.

zu temperiren ist; also verhoffet auch arme Inquisitin, daß mit ihr mit der Strenge des Rechts dißmal nicht werde verfahren werden: Angesehen sie vorher kein liederliches gottloses Leben geführet, sondern sich wohl währender Ehe mit ihren Manne betragen, auch nachdem in ihren Wittben-Stande sich allezeit so bezeiget, daß ihr jedermann das Lob einer guten Christin geben müssen, und sich niemand einer bösen That zu ihr versehen können, welches auch ihren letzten Dienst-Herrn bewogen, daß er sie zu sich in seinen Dienst genommen, allwo sie auch als bey einen Geistlichen nicht die geringste Gelegenheit gehabt Böses zu thun. Allein je mehr sich der Mensch bemühet fromm und heilig zu leben, je mehr fället er öffters in Sünde, Schande und Laster; denn der abgesagteste Menschen-Feind trachtet dem frömmsten Menschen am meisten nach, wie er ihn berücke und in sein Garn bringe. Dieses hat arme Inquisitin mit ihren grossen Schaden erfahren. Denn da hat sie sich von den angegebenen Saltzburger zur Unzucht überreden, und verführen lassen, aus welcher Sünde hernach eine andere entstanden. Und da sie nun einmal wegen ihres Christlichen Lebens-Wandels in guten Ruf gestanden, und nachdem in solche grobe Sünden gefallen, so hat sie sich hernach freylich geschämet und hat vor Angst und bösen Gewissen nicht gewust, was sie anfangen

und machen sollen, mithin aus Ubereilung und præcipitanz solche That zu vertuschen gesucht, und hernach bey der Vernehmung aus confusen concept fol. 15. und 16. b. vorgegeben, daß sie dem Kinde mit dem lincken Beine den Kopf eingedrucket und ihr Kind vorsetzlich umgebracht, welches sie auf die Frage, ob sie denn nicht gewust, daß ihr Kind lebendig, ferner beantwortet: sie hätte nicht darnach gesehen und sich darum nicht bekümmert, sondern gedacht, es möchte seyn wie ihm wolle, mithin es umzubringen vorsetzlich unters lincke Bein geschoben; denn bey der Vernehmung über Artic. hat sie ad 77. deme widersprochen und daselbst, daß es nicht vorsetzlich geschehen sey, ausgesaget und ad Art. 72. und 80. den Todt des Kindes, wenn es ja gelebet hätte, deme zuschreibet, daß sie sich auf selbigen herum gewelzet, aber ihm keine fernere Gewaltthätigkeiten zugefüget, vielweniger ihm den Kopf umgedrehet. Daß aber das Kind gelebt, ist schwer zu glauben, weil vielmehr sehr wahrscheinlich, daß es todt zur Welt gekommen, indem sie schon den heil. Abend jx. dep. ad art. 32. 33. nicht gefühlet, daß es sich gereget oder gelebet, welches ohne Zweifel daher rühren mag, weil sie so erschrocken, als sie vorgefordert und hernach ins alte Schloß geführet worden; wie sie denn selbst bekennet, daß sie noch 4 Wochen gewartet, wenn sie kein solches Erschrecken gehabt. Zwar will die Weh-Mutter sie fol. 8. b. beschuldigen, ob hätte sie auch an ihr selbst Gewalt gebrauchet, weil die Nabelschnur knapp an der Nach-Geburt abgerissen gewesen: Allein deme widerspricht Inquisitin, und giebt wegen abgerissener Nabelschnur die raison an, daß es übern Herumwelzen müsse geschehen seyn, und bleibet dabey, daß sie keine Gewalt gebraucht, welches, wenn es geschehen wäre, sie es allerdings bey der freywillig erfolgten Aussage fol. 13. würde gestanden haben, indem sie sich aus einen innerlichen Trieb vorgesetzet, alles frey zu bekennen, damit sie nur Gnade für GOtt finden, und nicht ewig in der Höllen brennen möchte; zu dem so kan so die eintzige Weibes-Person sie nicht graviren, quia criminalistæ tenent, quod duæ mulieres non faciant plenam & talem præsumtionem, ut ex illa pœna supplicii reo infligi possit. Ant. Bullæus ad art. 22. C. C. n. 3. multo minus una. Ferner ist nicht glaublich, daß das Kind gelebet, weil Inquisitin selbiges nicht schreyen oder mautzen gehöret jx. fol. 14. b. it. jx. resp. ad Art. 55. 56. allwo sie saget: daß sie es nicht schreyen hören oder gefühlet, daß es sich gereget, indem alles NB. auf einen Klumpen beysammen gelegen wäre. Das eintzige indicium, das in Acten zu befinden, daß solches lebendig gewesen seyn soll, ist das mit der Lunge vorgenommene experimentum medicum, angesehen selbige auf dem Wasser geschwummen, und nicht unter gesuncken. Alleine dieses ist kein infallibles Kennzeichen eines am Leben sich befundenen Kindes; zumal, wenn wie in der Besichtigungs-

Reg.-

Registratur fol. 10. b. zu befinden, am Kinde schon eine Fäulniß zu sehen gewesen. Postquam enim putredine resolvi pulmones incipiunt, in aqua eminent, licet extrinsecus aerem non hauserint, fermentum enim intrinsecus aerem generat. Beyer. in del. jur. Crim. ad art. 33. posit. 22. sqq. Dahero auch hier eher zu glauben, daß das Kind todt gewesen, als daß es gelebet, mithin hat Inquisitin das Kind nicht umbringen können, ob es wol von ihren Hin- und Herwerffen übel im Bette zugerichtet worden. In obscuris autem, quod minimum est, sequimur & præsumtio non delicti facit cessare præsumtionem delicti. Stephan. ad art. 28. Sanct. Crim. Carol. p. (m.) 73. Mascard. de prob. Vol. III. concl. 1224. fol. (m) 138. b. Und obgleich Inquisitin, wie schon oben erwehnet, einige mal ausgesaget, daß sie das Kind vorsetzlich umgebracht, so ist doch solches ex infirmitate mentis & judicii geschehen, und kan solches auch um deswillen nicht seyn, weil sie kein Leben an ihn verspühret, auch sie oder sonst jemand, ja weder die in der Cammer gelegenen Kinder solches Schreyen nicht gehöret, und also lauffet die gantze Sache, daß nemlich das Kind im- und so gleich nach der Geburt gelebet, und sie es umgebracht haben soll, auf eine præsumtion hinaus, ex præsumtionibus autem nemo ad pœnam mortis condemnari potest. Guazz in T. 2. l. 1. n. 15. Alciat. de præsumt. reg. 2. præsumt. 9. n. 4. Sed judex semper illam eligere debet partem, quæ est minus onerosa, Decius cons. 6. n. 1. quia melius est nocentem dimittere quam innocentem damnare l. 5. ff. de pœn. Mundius Cons. 22. n. 80. Vol. 1. Da nun der dolus so deutlich nicht erhellet, so dürffte doch zum wenigsten Inquisitin ex deductis in lata culpa geachtet werden: denn weil sie wohl gewust, wie es bey der Geburt eines Kindes zugehe, so hätte sie jemand verlangen und die Wehe-Mutter sollen holen lassen, die das Kind, wenn es anders noch am Leben gewesen wäre, gewartet und gepfleget, und besonders die Nabelschnur verbunden hätte; denn daran ist bey Erhaltung des Lebens das meiste gelegen, weil selbige immediate nach der Leber als officina sanguinis so auch sehr viele und grosse ramificationes venarum & arteriarum in sich begreiffet, hinzu gehet, wodurch denen visceribus principalibus & ad vitam facientibus als Hertzen rc. ihre pulsus & actiones gäntzlich benommen werden, wenn solche verwahrloset wird. Lata autem culpa usu juris dolus est, & doli appellatione comprehenditur l. 32. ff. deposit. sed ab hoc jure crimina eximenda sunt & lata culpa in pœnalibus seu quoad pœnam mortis dolo nunquam æquiparatur, Reusn. Dec. 10. concl. 25. l. 2. Carpz. P. 1. qu. 1. n. 16. p. (m.) 3. qu. 15. n. 23. p. (m.) 68. qu. 18. n. 17. p. (m.) 82. Menoch. de A. J. Q. l. 2. cons. 324. n. 11. & hinc ex lata culpa nunquam ad pœnam ordinariam, sed tantum ad arbitrariam & extraordinariam pœnam deveniri potest, quia illam nec recta ratio nec proportio justa, quæ in

pœnis

pœnis decernendis magnopere attendenda est l. 22. C. de pœnis, patitur & admittit, Carpz. P. 3. qu. 142. n. 32. p. (m.) 351. Arme Inquisitin ist dahero der Trost-vollen Hoffnung, daß bey solchen fürwaltenden Umständen, und da sie wegen damals gehabter grossen Geburts-Schmertzen nicht weiß, ob das Kind lebendig oder todt gewesen, und das letztere eher zu glauben, als das erstere, weil alles, wie ein Klumpen beysammen vor ihr gelegen, das Kind sie auch einige Tage vor der Niederkunfft im Leibe nicht mehr gefühlet, daß es sich gereget, die Hocherleuchteten Herren Urthels-Verfasser werden ihr eine gelinde Strafe zuerkennen, als welche arme Inquisitin sich gewiß promittiret, und solche mit imbrünstigen Verlangen erwartet.

Responsum Facultatis Medicæ Halensis.

Als die Hoch-Gräfl. Reuß-Pl. Stadt-und Land-Gerichte zu G. an unsre Facultæt Acta Inquisitionalia, darüber unser Erkäntniß zu vernehmen, gelangen lassen: so haben wir bey geflogener Erweg-und Untersuchung derselben umständlich ersehen, daß die Schilster-Wittib A. M. F. im Früh-Jahr um die Oesterliche Zeit an. præt. ohnerinnerlich welchen eigentlichen Tag oder Woche, von einem Saltzburger nach einer einmaligen, fast unvollkommenen, fleischl. Vermischung sey geschwängert worden; Ob nun wol dieselbe ihre Schwangerschafft beständig verheelet, so hat sie doch endlich eingestanden, daß sie am letztern dritten Weynachts-Tag früh um 3 Uhr, nachdem sie zwey Stunden vorher die Geburts-Schmertzen bekommen und gespühret, auch eine Viertel-Stund zuvor das Wasser von ihr gesprungen, gebohren, jedoch an dem Kind keine Bewegung oder Stimme, folglich kein Leben wahrgenommen habe, nachher solches unter ihr linckes Bein im Bette liegend geschoben, indem sie dasselbe mit der lincken Hand beym Kopf und am Genick ergriffen, hiernechst auf demselben hin und her gerücket und sich herum geweltzet, maßen sie selbst nicht anderst urtheilen kan, als daß dadurch dem Kind, es möge lebendig oder todt gewesen seyn, die an denselben angemerckten vielen und grossen Verletzungen zugefüget worden sind. Indessen hat sie das gebohrne Kind bey sich im Bette fast 40 Stunden lang verborgen gehalten, bis dasselbe den 28ten Decembr. Abends um 6 Uhr in einen Peltz-Rock gewickelt, von ihr geleget, und den 29. darauf Vormittag die Section verrichtet worden: dabey sich gefunden, daß es ein vollkommenes Kind, jedoch über den gantzen Leib grün, blau und gelbe, wegen angegangener Fäulniß anzusehen gewesen; Der Kopf war im Genick völlig luxiret, daß man ihn herum drehen können, die andere vertebra colli war gäntzlich ausgerecket, allwo das Fleisch unter der Haut etwas braunroth und aufgelauffen, sich vom osse occipitis gantz abgesondert,

und das pericranium vom gantzen cranio sich abgesetzet, die suturæ stunden voneinander, und die ossa cranii waren ineinander geschoben, jedoch blieben das cerebrum und cerebellum ohnverletzet, noch war sanguis congruniatus darinnen zu sehen; so sahe man auch die maxillam inferiorem gantz auf beyden Seiten luxiret. Der funiculus umbilicalis war nahe an der Nabelschnur abgerissen und unverbunden, die arteriæ und vena darinnen waren von Blut gantz leer; Die übrigen viscera aber in thorace und abdomine schienen unverletzet, und endlich habe die Lunge, welche gut und lucker ausgesehen, bey angestellter Lungen-Probe, beständig auf dem Wasser geschwummen. Wie nun aus solchen vielen wichtigen absolut lethalen Verletzungen und tödtlichen Ursachen, es hauptsächlich auf die Erkäntniß und Entscheidung der Frage ankommt:

Ob das von der Inquisitin gebohrne Kind lebendig oder todt zur Welt gekommen?

So ist es sehr wahrscheinlich, daß dasselbe lebendig gebohren worden, mithin wegen so vieler wichtigen Verletzungen, welche von den gewaltsamen Angriff, da die Mutter dasselbe unter ihr Bein bey den Kopf angezogen, insonderheit von dem Herumweltzen auf dem Kind, herzuleiten sind, wann nicht zugleich Inquisitin, bey den Durchbruch des Kindes aus dem Utero unter der Geburt die Beine zusammen, und dadurch dem Kind den Kopf zerdrücket haben solte, (welches sie auch ablehnet, fol. 13. b. 14. a.) habe absolute sterben müssen, indem 1) das Kind am Leibe vollkommen gewesen, 2) Inquisitin dasselbe noch kurtz vor der Geburt, nemlich den 23ten Decembr. gefühlet. 3) Bey andern Schwangern, welche gleichwol lebendige Kinder gebohren, die Kinder wol noch mehrere Tage vor der Geburt nicht gefühlet worden. 4) Überdem das Kind in seiner ordentlichen Lage mit dem Kopf, 5) ohne in der Geburt stehend zu bleiben, sondern gleich nach einander heraus gekommen zu seyn, fol. Act. 29. artic. inquis. 42. sich befunden; folglich eine geschwinde und leichte Geburt gewesen. 6) So dann hat auch die Inquisitin in Actis nirgends sonderliche indicia angegeben, daß sie ante partum eine todte Frucht bey sich getragen haben solte. 7) Da auch im Peltz-Rock viel Geblüt gefunden worden, die Nabelschnur unverbunden, die vasa sanguifera hingegen von Blut gantz entleeret gewesen; so ist vermuthlich, daß dasselbe Kind als lebendig sich zum Theil auch verblutet haben müsse. 8) Insonderheit daß mit so gut befundenen und ohne Fäulniß gewesenen Lungen, die übliche Probe angegangen, welche auf des Kindes Leben folgern lässet. 9) Ausser dem der terminus stuprationis mit dem termino partus verglichen, gar leicht ein vollkommenes und lebendiges Kind vermuthen lässet. 10) Auch da nur eine Viertel-Stund vor der Geburt das Wasser gesprungen, das Kind aber nach den

Lun-

Lungen-Experiment Othem geholet, folglich nicht ehender die Lufft zum Kind gelangen können, dahero es auch in selbiger Zeit annoch habe leben können. 11) Zudem auch Inquisitin keine sonderliche Ursachen, welchen man das Ableben des Kindes ante partum beymessen könte, angeführet und ausgesaget. 12) Und da bey einem fœtu mortuo am ehisten und leichtesten der funiculus umbilicalis anzufaulen, auch gelblicht, grünlicht und morsch zu werden pflegt; dieselbe aber im Sections-Bericht nicht observiret worden ist; so ist folglich aus allen diesen erheblichen Gründen mit starcken præsumtionibus auf des Kindes wirckliches Leben vor-unter und nach der Geburt zu schliessen.

Alldieweilen aber noch ein und andere bedenckliche und zweifelhaffte Umstände concurriren, da 1) bey der zeitig vorgenommenen Section gleichwol über den gantzen Leib in so kurtzer Zeit, eine so grosse Fäulniß sich angesetzet und ausgebreitet, 2) welche bey damaliger Jahres-Zeit in einer kalten Cammer, worin Inquisitin gebohren, nicht so geschwind und starck hat erreget werden können, wann auch gleich das Kind anderthalb Tag in der F. Bett gelegen, zumalen diese das Kind nachher zu den Füssen an der Seite gegen die Wand gelegt. artic. inquis. 106. 3) Gleichwol damal, nemlich 2 Tage nach der Geburt das Kind schon gantz riechend gewesen, artic. inquis. 107. mithin der Grund zu sothaner corruption schon vorher geleget gewesen seyn muß. 4) Da ferner Inquisitin bekannt, wie die unvermuthete Inquisition und Arretirung, welche den 24. Decembr. über sie ergangen, bey ihr eine grosse alteration verursachet, welche zu geschwinder Schwäch- und Tödtung des Kindes vieles beytragen können, immaßen 5) von dem Tag an Inquisitin das Kind nicht mehr gefühlet haben will, sondern daß es ihr wie ein Stein im Leib gelegen artic. inquis. 32. aussaget. 6) Darnebst auch so viel erhellet, daß nach vermuthlicher Zeit-Rechnung à termino imprægnationis usque ad partum annoch wenige Wochen an der ordentlichen Zeit der Geburt fehlen, folglich dergleichen durch Angst, Schrecken, Sorge und Unruhe übereilte Geburt der Leibes-Frucht allerdings schädlich seyn können. 7) Nechst diesem in den Sections-Bericht sonderlich übergangen ist ob und wie viel Blut in den innerlichen Blut-Gefässen und im Hertzen gefunden worden, darnach man hätte urtheilen können, ob das lebendig vermuthete Kind sich zu todt geblutet habe, dergleichen Mangel in den Sections-Bericht auch die eigentliche Beschreibung des funiculi umbilicalis, nach obbenannten Eigenschafften gleichfals betrifft. 8) Indessen aber das gefundene viele Blut im Peltz-Rock, bey unverbundenen funiculo umbilicali eben so leicht und gewiß von der Inquisitin, als vom Kind hat herkommen können. 9) Insonderheit ist considerabel, daß bey so starcker Zerdrückung des Kopffes, da die ossa sincipitis & occipitis zusammen gescho-

 ben

ben gewesen, gleichwol in cerebro keine extravasatio und stagnatio sanguinis gefunden worden, welches bey einem lebendigen Kind absolut hätte erfolgen müssen. 10) Damit auch dem Einwurff aus der Lungen-Probe begegnet werde, so hat das ante partum mit dem Tode ringende und schwache Kind, bey welchen schon der motus sanguinis ziemlich vermindert gewesen, gleichwol noch da das Wasser abgegangen, Othem holen und zugleich in denselben articulo temporis, auch noch ante partum sterben können, welche plötzliche Veränderung gleichfals zu einer schnellen putrefaction unter concurrirenden andern Umständen Ursach und Gelegenheit hat geben können. 11) Hierzu komt die mit denen bisherigen dubiis harmonirende beständige so wol summarisch, als ad artic. inquis. von der Inquisitin gethanene Aussage, das Kind unter und nach der Geburt nicht lebendig gespüret zu haben, endlich auch 12) die Angst, Noth, Sorge und grosse Bedrängniß, so viel haben wircken können, daß diese Geburt dergestalt præcipitiret worden. Uberdem allen, angezeigter maßen, die beschriebenen vielen und considerablen, dabey absolut tödtliche Verletzungen (wann nemlich das Kind ohnstreitig lebendig gewesen wäre) keiner andern in Actis befindlichen Ursach, als der gewaltsamen Zerdrückung des Kindes, bey Hin- und Herwerffung auch Herumweltzen der Inquisitin beyzumessen sind.

Solchemnach können wir bey erwehnten dubiis, mit Beobachtung mitioris & benignioris sententiæ, nicht apodictice und absolute schliessen, erkennen und behaupten, daß das Kind quæstionis gelebet habe; wiewol Inquisitin auch weitere indicia und causas angeben könte, daraus man positive & sine exceptione auf das Leben oder den Tod desselben Kindes folgern müsse. Dieses unser in ratione und observatione gegründete, auch denen Acten gemäße Gutachten, haben wir nach Collegialischer reiflichen deliberation, unter beygedruckten unsrer Facultæt Insiegel, hiermit ausfertigen wollen. Halle den 1ten Martii Anno 1738.

Judicium Scabinatus Halensis.

P. P.

Als Derselbe die wider A. M. F. wegen verdächtigen Kinder-Mords gehaltene anbey zurück kommende Acta benebst demjenigen, was Inquisitin zu ihrer Defension in Schrifften übergeben, uns zugefertiget, und sich des Rechten darüber zu berichten gebeten. Demnach erkennen wir ꝛc. vor Recht:

Hat Eingangs ernannte Inquisitin in Güte gestanden und bekannt, daß ein in G. einige Zeit über gewesener Saltzburger, dessen Namen ihr unwissend, sie um Ostern p. a. geschwängert, worauf Inquisitin am letztverwichenen

dritten

dritten Weynachts-Feyertage frühe gegen 3 Uhr ausser jemandes Beyseyn und Hülffe ein Kind zur Welt gebohren, welches sie ohne demselben die Nabelschnure zu lösen, weniger zu verbinden, bald hernach von der Geburt hinweg, vermittelst Ergreiffung an den Kopffe unter ihren Ober-Bette mit der lincken Hand unter ihr linckes dickes Bein geschoben, sich auf diesen herum geweltzet, und in sothaner Weise dem Kinde die an selbigen fol. 10. b. 11. & 12. beschriebene Verletzung zugefüget haben müsse,

vid. depos. inquis. fol. 2. b. 6. 7. 14. 15. & ad art. 9. 10. 45. 50. 57. 58. 59. 62. 64. 65. 72. 80. & 81.

Anbey jedoch die F. nicht wissen will, ob ihre getragene Leibes-Frucht lebendig oder todt zur Welt gekommen, vielmehr beständig vorgegeben, daß sie das Kind weder schreyen gehöret; noch einige Regung nach der Geburt an ihn verspüret, auch nach selbigen nicht gesehen, sondern dieses den 27. Dec. Morgends 3 Uhr an bis Tages darauf des Abends, als zu welcher Zeit die zu ihr abgeschickte verwittbete Gerichts-Frohnin ihrer Geburt halber in sie gedrungen, unter sich und besonders ihren lincken Beine liegen lassen, damaln aber und da die K. nach der Weh-Mutter gegangen, indessen das Kind todt und bereits übelriechend unter den Beinen hervor gethan, und in ihren Rock, auf den sie solches gebohren, gewickelt, und zum Füssen hingeleget, allwo es von der S. betroffen, und demnechst nach vorgehabter Besichtigung und Section an den Cadavere die all. fol. 10. b. 11. & 12. bemerckte Gewaltthätigkeit wahrgenommen worden,

vid. depos. inq. d. fol. 7. 14. 15. & ad art. 51. 53. 55. 56. 73. 75. 84. 101. 103. 104. 107. & 121. add. depos. test. fol. 5. & 20.

Ob nun wol mit der grösten Wahrscheinlichkeit verknüpffet, wie das von der Inquisitin erzeugte Kind in und nach der Geburt gelebet, sintemal man solches vollkommen zeitig, an Kopffe mit Haaren, auch an Händen und Füssen mit Nägeln versehen, befunden, dessen Lunge gut und lucker gewesen, nach Einwerffung in das Wasser oben geschwommen, und periti in arte zu folge der Registratur fol. 11. b. daher, daß das Kind respiriret, und gelebet, geschlossen, add. act. cit. fol. 10. b. & 12. so wol dieses desto glaublicher, nachdemmalen die F. die Regung ihrer Leibes-Frucht noch den Weynachts heil. Abend, also kaum 2 Tage vor der Niederkunfft gefühlet, über der Geburt nicht lange zugebracht, und solche, in dem Inquisitin sich bloß mit Drücken nebst Amstemmen an ihre Bettstelle geholffen, gar leichte von statten gegangen,

vid resp. inq. fol. 13. & ad art. 12. 32. 33. 34. 36. & 42. add. beygelegtes Responsum von hiesiger Facult. Med.

auch die angemerckte Fäulniß keine genugsame Ursache hieran zu zweiffeln, verschaf-

schaffen dürffte, in Erwegung selbige sich dem Ansehen nach mehr an denen äusserlichen Theilen gezeiget, und daher seinen Ursprung genommen haben könte, daß das Cadaver bis den Abend des andern Tages und da die Gerichts-Frohnin zu der F. kommen, in warmen Bette unter den Beine gepresset, zu dem in Geblüte und Unflathe gelegen,

vid. dep. inq. ad art. 84. & 101.

Im Gegentheil um so mehr zu præsumiren, daß Inquisitin die vorgeschützte Unwissenheit von ihres Kindes Leben erdichtet, und sie solches bößlicher Weise ertödtet, je vollkommener und in den gemeinen peinlichen Rechten approbirte Anzeigen eines infanticidii dolosi vorhanden, gestaltsam nicht weitläufftig der ad art. 76. gebrauchten verfänglichen Reden, und daß sie ad art. 74. & 97. mit der Sprache nicht recht heraus gewolt, zu gedencken, die F. bey deren Gerichtl. Vernehmung, und ohnerachtet die Hebamme auf erfolgte Besichtigung ihren Zustand derselben unter Augen gesaget, die Schwangerschafft hartnäckig verleugnet, bis sie in Arrest geführet werden sollen,

vid. Conf inq ad art. 15 16. 17. 18.

und ihre Einrede, daß sie deren nicht genugsam versichert gewesen, weiln sie sec. depos ad art. 12. die Regung des Kindes schon verspüret gehabt, wenige Absicht verdienet; ferner bey angetretenen Geburts-Wehen von welchen Inquisitin als eine Frau die zweyer Kinder vorher genesen, unstreitig gewust, was solche zu bedeuten, niemanden um Hülffe geruffen, obschon die K. beyden Söhne in ihrer Cammer geschlaffen, durch welche sie dermaln sie leichte denn nachgehends die Mutter herbey holen lassen können, sondern ohne eines Menschen Beystand sich des Kindes entlediget.

vid. resp. inq. fol. 12. & ad art. 38 39 40. 88.

Uberdieß nach der Geburt gleichwie vor selbiger ihren Zustand vor der K. verheimlichet, dieser weiß gemachet, daß sie Mutter-Beschwerde empfinde, von ihr zu deren Linderung einen warmen Stein gefordert, und gegen den Diaconum B. daß sie nicht schwanger, hochbetheuret, ingleichen das Kind verstecket, und dessen Geburt nicht ehender der Gerichts-Frohnin und Hebamme gestanden, bis solche mit Gewalt in sie gedrungen,

vid. depos. fol. 7. & ad art. 24. 86. 88. 91. 93. 94. 95. 96.
vid. deposit. der K. fol. 5.
C. K. fol. 18. 19.
M. Schm. fol. 20.

Nicht weniger Inquisitin dem Kinde die Nabelschnur nicht verbunden, und ihre vorgeschützte Unwissenheit, da sie im Ehestande zwey Kinder erziehiet, kaum glaublich,

vid.

vid. depoſ. inqu. fol. 14. & ad art. 4. & 78.

Hauptſächlich aber zu conſideriren, daß die F. ſelbſt all. fol. 14. & 15. einräumen müſſen, was geſtalt ſie ſich und dem Kinde um deswillen keine Hülffe erwieſen, und die Nachgeburt bey ſich behalten, damit ſie und das Kind zuſammen bleiben ſollen, desgleichen eben daſelbſt erwehnet, daß, als das Kind dargeweſen, ſie zu Entgehung der Welt-Schande den Schluß gefaſſet, ihre Geburt geheim zu halten, und mit ſolcher ſie möchte leben oder nicht, zu bleiben, auch geſtanden, wie ſie das Kind um ſolches zu erſticken unter das lincke Bein geleget,

add. depoſ. inqu ad art. 71.

und mit dieſem ihm den Kopf eingedrucket, nicht weniger hinzuthut, daß ſie das Kind, damit die That verſchwiegen bleibe, weggeſchaffet haben würde, wo ſie Inquiſitin, da ſelbige ſec. depoſ. ad art. 119. durch ihre Schwachheit Anfangs hieran behindert worden, das Leben behalten, und fol. 16. ſelbſt vermeynet, daß ſie ſtraffwürdig, weil das Kind vorſetzlich von ihr umgebracht worden: bey welcher Bewandtniß dann, und in dem aus allen wahrzunehmen, daß der F. Kind gelebet, ſie auch animum occidendi gehabt, und ihren böſen Vorſatz wircklich zu Wercke gerichtet, es ein ſcheinbares Anſehen gewinnet, daß gegenwärtig definitive und wider Inquiſitin auf pœnam infanticidii doli ordinariam zu ſprechen ſey.

Dieweiln aber eine unläugbare Sache, daß auf ſolche insgemein keinesweges zu erkennen, bevor nicht in genügliche Richtigkeit geſetzet, daß ein vollkommen Gliedmäßiges Kind lebendig zur Welt gebohren, und ſelbiges wiſſentlich und vorſetzlich von der Mutter ertödtet worden, auch beydes nicht nur aus ſtarcken Vermuthungen und einigen Bekänntniß der Delinquentin, ſondern aus deren deutlichen beſtändigen und unbedungenen Geſtändniß ſich veroffenbahren muß: allhier nun Inquiſitin eines Theils zwar obgemeldeter maſſen nicht zu behaupten geſuchet, daß ſie ihre Leibes-Frucht todt zur Welt gebracht, allein von deren Leben nicht wiſſen, und daß ſie partum vivum ediret, einräumen wollen; darnebſt Facultas Medica in ihren bey ermangelnden umſtändlichen indicio de vita & occiſione infantis in den Sections-Berichte auch wahrgenommenen zweiffelhafften Umſtänden des Kindes Lebens halber von uns eingeholten Gutachten aus denen hierinnen bemerckten rationibus, welche anhero zuwiederholen, überflüßig, apodictice und abſolute auf des F. Kindes-Leben zu ſchlieſſen, Bedencken getragen, andern Theils Inquiſitin ſich des Kinder-Mords nicht ſchlechterdings, ſondern nach der Sachen Zuſammenhange unter der Bedingung, wenn das Kind gelebet, ſchuldig erachtet, ja ſo gar verſchiedentlich den animum occidenti deutlich und überhaupt verneinet, in weiterer Erwegung dieſelbe ſtracks Anfangs fol. 7. angegeben, daß ſie das Kind liegen laſ-

lassen, weil sie Krafftloß gewesen, und solches umzubringen nicht in Willens gehabt, ad art. 77. darbey beharret, weil sie das Kind nicht vorsetzlich umgebracht, ad art. 69. geantwortet, daß sie mit dem Kinde zu bleiben, den Vorsatz nicht gefasset, desgleichen ad art. 68. versichert, daß sie als sie mit der Hand nach dem Kinde gegriffen, den Vorsatz solches umzubringen, nicht gehabt, sondern wie selbiges da gewesen, es liegen lassen, und gedacht, es möchte gehen, wie es wolle, ad art. 85. deponiret, sie habe sich auf dem Kinde herum gewelzet, jedoch nicht aus Vorsatz, vielmehr wegen gehabter Schmertzen, und endlich fol 8 & ad art. 21. nicht gestehen wollen, wie sie das Kind bey Seite zu schaffen gesinnet gewesen. Solchemnach es gegenwärtig an sattsamer Gewißheit von einen vorsetzlich verübten Kinder-Morde unstrittig fehlet, obgleich in übrigen ausser Zweiffel, daß gestalten Umständen nach der F. Vorwenden nicht so fort zu trauen, wol aber diese sich durch ihre vielen variationes selbst verdächtig gemachet, und durch die in denen rationibus dubitandi unabgelehnte momenta genüglich graviret, daß sie die Warheit allenthalben nicht bekannt, sondern dieselbe gefährlicher Weise hinterhalten, mithin um solche heraus zu bringen, selbige nach Maßgebung des art. 131. C. C. C. vers. Doch wo ein Weibes-Bild ꝛc. der scharffen Frage zu unterwerffen ꝛc. ꝛc. Worbey sie denn mit allen Ernst zu befragen:

Ob nicht das am 27. Dec. abgewichenen Jahres von ihr gebohrne Kind lebendig zur Welt gekommen?

Was sie für Kennzeichen des Lebens an denselben verspüret?

Ob nicht ihr Vorgeben, daß sie nicht wisse, ob ihr Kind lebendig oder todt zur Welt gekommen, falsch und erdichtet?

Ob sie nicht dasselbe ums Leben gebracht?

Ob es nicht vorsetzlich von ihr geschehen?

Auf was Art und Weise sie solches ins Werck gerichtet?

Ob sie nicht den Kinde die Nabelschnur um deswillen unverbunden gelassen, damit es sterben möchte?

Ob sie nicht die fol. 10. b. & 11. an dem Kinde befundene Gewaltthätigkeiten (so ihr ex actis vorzuhalten) demselben vorsetzlich zugefüget? Und

Wie sie dieses eigentlich bewerckstelliget?

Wann nun ihre hier auf erstattete Antwort, immassen zu beschehen, mit Fleiß niedergeschrieben, und zu denen Acten registriret, selbiger auch den dritten Tag darauf an Gerichts-Stelle ad ratificandum vorgehalten wird, so ergehet so dann ihrer Person und Bestraffung halber ferner was Recht ist. V. R. W.
M. Mart. 1738.

CA-

CASUS XII.

Infanticidium vix a Melancholica commissum.

Acta Inquisitionalia contra J. R. Sch.

In puncto **eines 5 Jährigen Kindes, welches sie in Halß geschnitten und davon gestorben seyn soll.**

D. 18. Aug. 1738. referiren dem Syndico zwey Diener wie heute eine Frau ihres Nachbarn des Leinewebers Kind in Halß gestochen, davon die Stube voller Blut. Der Barbier referirt diesen Vormittag um 9 Uhr, wie er das Kind verbunden, die Wunde gehefftet, das Kind aber wäre gestorben. Das Weib so die That verübet, ist Anfangs davon gegangen, hat sich aber freywillig im Hauß wieder eingefunden, und saget, daß sie wieder sterben wolte: es wurde befohlen, sie anzuschliessen, ihr die Messer und alle Gelegenheit zu benehmen, wo sie sich Schaden thun könte, auch ihr Wächter zu bestellen. Sie wurde auch ins Gefängniß gebracht und so gleich vernommen und befraget. Qu. resp. Sie heisse J. R. S. hätte bisher dem B. Hauß gehalten, wäre 33 Jahr, der neben ihr anwohnende Nachbar wäre ein Leineweber, hätte ein Kind von 5 Jahren, dieses habe sie heute in ihre Stube geruffen; B. deme sie Hauß gehalten, hätte ihr nehrliche Reden gegeben, sie solte sich zum Teufel scheren. Sie wäre von allen Leuten verstossen, B. wolte sie auch fortjagen, sie wüste nicht wohin sie sich wenden solte, sie habe das Kind aus desperation zu sich geruffen, sie habe nicht mit dem Leineweber in Feindschafft gelebet; sie habe dem Kind einen Apffel gegeben, und mit des B. seinen Messer in Halß geschnitten, sie habe diß aus desperation gethan, weil sie in der Welt nicht bleiben könte, und die Leute sie wegjagen wollen, wann sie erfahren, daß sie eines Dieners Wittib wäre. Sie habe das Kind mit den Apfel zu sich gebracht, habe es forne in die Kehle am Halß gestochen, und wäre bereits todt: wie ihr damal zu muthe gewesen, wisse sie nicht; sie hätte wohl gewust, daß es ein Todtschlag wäre, es wäre ihr leid, sie wolte gerne wieder sterben, weinet bitterlich, sie habe heute noch nichts gegessen und getruncken, bittet, nicht ins Gefängniß gebracht zu werden, damit sie singen und beten könne. Eod. die ist die Section verrichtet worden, äusserlich war das Hemde und Kleid voll Blut, die Wunde so geheftet war, ist 2 Zoll lang gewesen, mitten auf den vorder Theil des Halses. Aspera arteria war völlig durchschnitten, wie auch auf beyden Seiten venæ jugulares internæ. Musculus mastoideus war rechter Seits einiger massen lædirt; pulmones waren gantz blaß.

B. deponiret: Das Weib habe einige Tage vor sich still gesessen, und niemanden Antwort gegeben, er habe sich mit ihr nicht ins Wort gegeben, sie habe ihn vorgestern Abend gefraget, ob er böse wäre, er habe ihr geantwortet: sie solle ihn zufrieden lassen, sie habe drauf gesagt, sie wolle ein Ding thun: ipse, sie solte das Maul halten, oder er wolte sie zum Hauß hinaus karbatschen. Gestern früh wäre er in sein Fenster gestiegen, weil sein Hauß verschlossen gewesen, und habe er das Kind allda liegend gesehen; des Kindes Mutter habe vor seinem Fenster gestanden, welcher er das Kind aus den Fenster heraus gegeben. Das Mensch wäre 5 bis 6 Wochen bey ihn gewesen, hätte ihn um GOttes Willen gebeten, sie aufzunehmen, sie habe weder Hemde noch Rock auf den Leib. Er wisse nicht, ob das Weib schwanger wäre; das Messer womit sie das Kind umgebracht, und ihm gezeiget wurde, wäre sein. J. deponiret das Mensch habe täglich gesponnen, wäre nicht aus dem Hauß kommen, habe stets geistliche Lieder gesungen, es wäre ihm unwissend, daß sie sich mit seinen Cammerad B. gezancket haben solte.

Inquisitin saget ferner aus fol. 11. b. Sie habe sich sehr zu Sinne gezogen, daß wenn die Leute erfahren, daß sie eines Dieners-Frau gewesen, so haben sie sie abgelohnt und fortgeschafft. Der Teufel habe sie verblendet, zumal B. zu ihr gesagt, sie solte nach den Teufel gehen, hätte sie B. nicht verstossen, so wäre das Unglück nicht geschehen; sie hätte nicht gewust, wo sie sich hinwenden sollen, sie habe öffters ihren Vater verläugnen müssen. Sie habe mit 2 Schnitten dem Kind die Kehle abgeschnitten: diß habe sie gethan, weil sie gerne sterben wolte, weil sie nirgends eine bleibende Stelle habe. Nachdem sie dem Kinde die Schnitte gegeben, wäre sie zum Bürgermeister gegangen, und diß gemeldet, darauf sie gesagt, sie wolle nun in arrest gehen; bittet, nicht in das Gefängniß geführt zu werden, allwo es so finster, sondern in eine Cammer, da sie singen und beten könte. Als sie wieder in das Gefängniß gekommen, hat sie geschrien und sich geberdet, als wenn sie närrisch wäre, worauf sie in eine Cammer gebracht worden, und mit 2 Wächtern bewachet. Der Diener B. deponirt, er habe der Inquisitin kein unbescheiden Wort gegeben, sie habe 6 Wochen mit ihm gegessen, seit einigen Tagen habe er sich in ihren Kopf nicht schicken können: als sie bedrohet, ein Ding zu thun, so habe er ihr gedrohet sie zu karbatschen, dann er hätte sich befürchtet, sie möchte sich umbringen, er habe nicht an ihr gemercket, daß sie solche That vor hätte; vor der That ist sie in die Brandewein-Häuser gegangen, und habe Brandewein getruncken.

Sectio & Relatio Medica.

Auf ergangene Requisition eines allhiesigen E. E. Raths, haben wir Endes benann-

benannte Medicus und Chirurgus in Gegenwart desselben, des Leinewebers J. G. L. Söhnlein von 5 Jahren, welches von einem Frauen Mensch heute Morgen nach 8 Uhren in den Halß geschnitten worden und nicht lange darnach verstorben, Nachmittages um 2 Uhr besichtiget, seciret und dabey folgendes angemercket: Aeusserlich war das Kind gantz blaß von Angesicht und Lippen, und überall voller Blut, so daß das Hemde und Kleidung vorwerts gantz damit angefüllet ware; wie denn auch eine starcke quantitæt desselben noch in der Stuben, wo die That gesehen, soll zu finden gewesen seyn. Der Schnitt war von einem Chirurgo gehefftet worden, nach deren behutsamen Auflösung kam alsobald einiges schaumigtes Blut heraus, und da dieses gelinde mit einem Schwam ausgewischet worden, so sahe man, daß die Incision 2 Zoll lang nach der Runde des Halßes, just mitten an dem Vordertheil sich befunden, die asperam arteriam gleich über der prominentia des cartilaginis thyroides, alias pomum Adami genannt, völlig zerschnitten, so daß das Ober- und Untertheil derselben wol einen guten Zoll breit von einander angetroffen worden; anbey die venam jugularem internam auf beyden Seiten durchgangen, auch einen Theil des musculi mastoidei, auf der rechten Seite mit lædiret, œsophagus aber war nicht lædiret. Da man hierauf die Brust eröffnete, waren pulmones gantz blaß und sehr weniges Blut in denenselben noch zu finden; in denen cavitatibus cordis, sonderlich der rechten und vasis majoribus desselben aber war noch einiges anzutreffen. Weiln nun durch diese incision, wodurch die venæ jugulares internæ, welches ziemlich grosse Blut-Gefässe sind, und die aspera arteria völlig zerschnitten worden, nothwendig eine grosse hæmorrhagia, so nicht zu stillen gewesen, und endlich der Tod erfolgen müssen. Welches auch der traurige Ausgang, da das Kind nur noch eine kleine Zeit gelebet hat, und das viele Blut, so vergossen worden, bezeuget; Als halten wir dieses vulnus denen fundamentis anatomico chirurgicis gemäß, pro simpliciter lethal, und attestiren solches mit unserer Unterschrifft und Betschafft. D. den 18ten Aug. 1738.

D. G. Med. D. & Phys.
J. G. J. Chirurgus juratus.

Fol. 14. ist Inquisitin wieder befraget worden, ob sie schwanger wäre? resp. Nein! könte es nicht sagen. Qu. Von wem sie schwanger? resp. B. wäre offt bey ihr gewesen, auch nur in jener Woche. Qu. resp habe nach verübter That Brandewein getruncken, die desperation aber habe sie schon drey Tage im Sinne gehabt, daß sie eine Mordthat thun wolle, sie habe sich auch befürchtet ein Kind zu kriegen; sie habe sich zu Sinne gezogen, wann B. sie fortjage und sie schwanger wäre, wo sie bleiben wolte. Hätte B. sie nicht also bedrohet,

het, würde ihr diese That nicht in Sinn gekommen seyn; sie habe nur bey einem vor 2 Pfen. Brandewein bey K. und vor 3 Pfen. bey Br. getruncken.

Fol. 16. 17. deponirn zwey Weiber wie Inquisitin sich gegen sie beklaget, daß B. übel mit ihr verfahre, sie fleischlich gebrauchet, und übeln Trost dabey gegeben. Alia testatur: Inquisitin wäre still, fromm, einsam gewesen, habe gebetet und gesungen, und zum Heil. Abendmahl gegangen.

B. läugnet alle imputationes, könne ihn nicht beschuldigen, sie wäre seine Feindin; etliche Streiche habe er ihr über den Arm gegeben, als sie das Kind umgebracht.

In artic. inquis. 14. bekennet Inquisitin nochmaln, daß sie des Leinewebers Kind zu den Ende mit einen Apfel in ihre Stube gelocket, daß sie ihm den Halß abschneiden wollen. artic. 28. Negat daß B. zu ihr gesagt, sie solte zum Teufel gehen. artic. 33-35. Sie habe vor der That Brandewein getruncken, welcher sie aber nicht zu dieser That verleitet. artic. 36. Inquisitin weiß nicht recht, ob sie schwanger sey oder nicht. Fol. 34. b sagt Inquisitin daß sie einen Mann gehabt aber kein Kind, wisse nicht gewiß, ob sie jetzund schwanger sey, sie habe sonst mit niemand als mit B. zu thun gehabt, u. zwar noch die Woche zuvor, als sie das Kind ermordet; sie habe ihre menses den Mont. gehabt, als sie dem Kind, den Halß abgeschnitten, wüste nicht ob dieses von Schrecken gekommen. Sie habe es ihr Tage nicht so starck gehabt, als damal, ob es von Schrecken gekommen, wüste sie nicht; vermeynet zwar es wäre von ihr gegangen, daß ein Kind daraus werden können, sie kan aber solches mit keinen Kennzeichen darthun.

Fol 38 seq folget ein attestatum Medici von der Inquisitin statu sanitatis, und ob dieselbe schwanger sey. Sign. ⊙ Fol. 40. bezeuget Inquisitin nicht schwanger zu seyn. Fol. 41. seq. testiren zwey Weh-Mütter, daß sie an der Inquisitin keine Schwangerschafft spüren und erkennen können.

Relatio Medica de suspecta Graviditate Inquisitæ, quæ falsa declaratur.

Nachdem E. E. Rath allhier verlanget, daß ich Endes Unterschriebener nebst Zuziehung der beyden Weh-Mütter A. M. O. und A. M. P. die Inquisitin A. R. Sch. examiniren und besichtigen solle, um zu erkundigen, ob dieselbe schwanger sey oder nicht. Diesemnach haben die beyden Weh-Mütter die Inquisitin so wol an den Unterleib als Brüsten betrachtet und referiren, daß sie nicht gefunden, daß die geringste Erhebung am erstern zu mercken, oder an denen Brüsten etwas veränderliches anzutreffen, noch weniger Milch oder andre Feuch-

Feuchtigkeit darinn verhanden; hielten also dafür, daß Inquisitin nicht schwanger sey. Hierauf habe ich die Inquisitin in Augenschein genommen und befunden, daß dieselbe frisch von Farbe in Angesicht, eines sanguinischen Temperaments, und habe auf Befragen von derselben vernommen, daß sie etliche 30 Jahr alt sey, habe 10 Jahr einen Mann gehabt, aber keine Kinder mit ihm gezeuget, auch niemalen schwanger von denselben gewesen, sey nunmehro 11 Jahr Wittwe. Ihre menses hätte sie jedesmal ordentlich und ohne Schmertzen gehabt; sey 8 Tage vor Johanni anhero zu den Raths-Diener B. gekommen, und habe nach 3 oder 4 Tagen bey demselben zum ersten mal geschlafen, und solches auch die gantze Zeit continuiret, hätte sonst während ihres Wittben-Standes mit keiner Manns-Person etwas zu thun gehabt. Seit deme hätte sie ihre menses nicht recht, nur einmal ein wenig gespühret, so wie Schleim gewesen wäre, den Tag aber, da sie das Kind umgebracht hätte, wären dieselbe starck und mit grossen Schmertzen im Creutze und Unter-Leib gekommen, dabey einige Stücken geronnen Geblüt mit abgegangen sey, und hätte der Fluß 3 Tage continuiret; sie hätte ihr Lebtage nicht dergleichen starcken Fluß gehabt, sie hielte es vor eine Versammlung, denn sie vorhero länger als 5 Wochen die menses nicht gemercket hätte. Ihr Leib wäre nicht erhobner wie sonsten, befände sich anjetzo ohn allen Schmertz, habe keinen Eckel vor Speise, sondern hätte vielmehr guten Appetit. Wenn nun aus der Aussage der Inquisitin nicht eben vor gewiß erhellet, daß dieselbe noch wircklich schwanger oder gewesen sey: denn dergleichen annomalus status mensium, da dieselbe bald wenig, und blaß, bald viel und cum frustulis erscheinen, kömmet öffters in praxi vor, ohne dergleichen Ursach; so kan aber doch seyn, daß der am 18ten Aug. überkommene 3 tägige starcke Fluß derer mensium, oder vielmehr hæmorrhagia uteri, da Stücken Geblüte mit weggegangen sind, eine imprægnationem zum Grunde gehabt haben mag, welches um so mehr glaublich, da sie dergleichen starcken Fluß niemalen erlitten. Daß sie aber noch jetzo schwanger seyn solte, ist wol nicht zu glauben, weilen durch diese vor 14 Tage entstandene hæmorrhagiam uteri, wenn auch gleich eine imprægnation vorhanden gewesen wäre, ohnfehlbar dieselbe würde destruiret worden seyn. D. den 1ten Septembr. 1738.

D. G. M. D. & Physicus.

Imploratio Defensoris de instituenda Cognitione & Scrutatione Medica status præsumtive Melancholici in Inquisita.

Hoch- und Wohl-Edle, Veste rc.
Hochgeehrteste Herren,

Es haben dieselbe ad instantiam der armen Inquisitin J. R. S. zum Defen-

 sore

sore derselben mich angenommen, und des Behufs die desfals ergangene Acta ad perlustrandum vorgeleget. Wie nun bey perlustration derselben sofort aus allen Umständen erhellet, daß die Inquisitin nicht sanæ mentis und nicht bey Verstande gewesen und ex furore uterino in melancholiam verfallen, und den Mord in der Naserey begangen, mithin ich vor nöthig halte, durch einen geschickten und erfahrnen Medicum, wozu ich den Herrn D. W. allhier in Vorschlag bringen will, sich ihres Temperaments und Leibes-Constitution wegen ante transmissionem Actorum genau zu erkundigen, und sein Gutachten fordersamst deshalb ad Acta geben zu lassen; Also ergehet an meine insonders Hochgeehrte Herren, defensorio nomine der armen Inquisitin mein inständiges Gesuch, dem Herrn Doct. W. allhier schrifftlich zu requiriren, daß er so gleich zur Inquisitin gehen, sich ihres Temperaments und Leibes-Constitution halber, auch was dieselbe bey der Special-Inquisition ad art. 36. von den bey ihr versammlet gewesenen Geblüte anführet, erkundigen und wegen der melancholie alles genau exploriren, und sein Gutachten deshalb alsobald schrifftlich ad Acta geben möge. Wenn nun allhier de humano luditur corio, und der favor defensionis im Rechten sonderlich privilegiret; so getröste mich Hochgeneigter deferirung, und beharre dahingegen sub comploratione consueta

Ew. Hoch- und Wohl-Edlen ꝛc.

D. den 8. Septembr. 1738. dienstwilliger

A. J. D.

Rechtliche Defensions-Schrifft J. N. S. in puncto commissi homicidii.

Wer die in dieser betrübten Sache ergangene Inquisitions-Acta mit nur ein wenig Uberlegung ansiehet, muß Galeno wol Recht geben, wenn er saget: Temperamentum corporis sequi mores animi. Leib und Seele stehen in der genauesten Verbindung, ob wir gleich noch nicht wissen, wie es zugehet, und wir werden gewahr, wie das Geblüt im Cörper gehet, so sind auch die Actiones der Seele. Unglückliche Inquisitin ist davon ein lebendiges, obwol bejammerns-würdiges Exempel. Ihr Temperamentum war einmal summe Melancholicum, und da Gram, Bekümmerniß, Unmuth, Zorn, Furcht der Schande, Armuth, erlittene Beschimpffung, Mangel der Nahrung, Rachgierde, Liebe und Haß samt andern Passionen mehr, zu der bey ihr befindlichen Verstockung des Geblüts, hinzukommen: So war es kein Wunder, daß die Melancholie in einen furorem uterinum, maniam und völlige dementiam ausbrach, und dieses unglückliche Mensch bey solcher elenden und jämmerlichen Gemüths-Beschaffenheit, bald sich selbsten vom Brodte zu helffen, bald an-

dern

dern Gewalt anzuthun bedacht war, da sie denn fol. 15. in der dreytägigen Angst und Bekümmerniß, endlich sich an ein unschuldiges Kind gemacht, und durch Abschneidung dessen Kehle, sich in ihrer grossen Beängstigung Lufft zu machen gesuchet hat, mentis mala transeunt ad corpus & quæ corpus fatigant, ad mentem redundare solent. Der Mord ist leyder vollbracht, und da arme Inquisitin bey ihren klägl. Umständen zwar nichts als von wieder sterben schwatzet; so siehet man billig auch dieses als eine Wirckung ihrer tieffen Melancholie an. Man hat inzwischen doch nicht ermangeln wollen, ihren statum furiosum ex actis ein wenig zu beleuchten, da man denn die formalia Inquisitionis theils brevitatis causa, theils aus egard vor E. E. Rath nicht genau examiniren wollen, sondern dieselben den künfftigen Herren Sententionantibus zu richterlichen dijudicatur überlässet. Ob man nun auch darneben bey dem corpore delicti wol verschiedenes anzubringen und zu untersuchen hätte, wie weit nemlich ein Medicus und Chirurgus von der lethalitate vulneris, ihr Gutachten zu geben befugt wäre, da solches billig einer medicinischen Facultæt zukommen mögte, und jene bloß nur historice zu referiren haben, wie sie die Cörper und die angebrachte Wunden gefunden; so will man doch dißmal auch davon abstrahiren, und sich bloß auf des Herrn Hof-Raths Alberti Jurisprudentiam Med. Tom. I. Part. 1. pag. 322. §. 48. beziehen, da sich denn findet, daß die vulneratio arteriæ asperæ und des œsophagi nicht allemal lethal sey, sondern mehrentheils curiret werden könne. Man wendet sich also, his prætermissis, lediglich ad materialia processus, und bittet den künfftigen Hrn. Referenten wohl zu erwegen, in welcher Gemüths-Verwirrung die unglückliche Inquisitin bey ihrer begangenen Mordthat gestanden sey. Hier darff man des Herrn Profess. Thomasii Disputation de præsumtione furoris & dementiæ nicht erst nachschlagen, noch sich um den Beweiß desselben groß umthun, alle Blätter in Acten zeugen davon, daß sie in statu plane extraordinario gestanden und einen hohen Grad der Melancholie erreichet, welcher endlich in furorem & homicidium ausbrechen müssen. Zwar solte man dencken, sie habe doch nachher bey der Inquisition bisweilen vernünfftig reden können, aber wer weiß nicht, was Furor & dementia offt vor lucida intervalla haben, woran sich kein judex kehren muß. Die deliria nehmen offt geschwind überhand, ehe sich der Mensch versiehet, und cessiren, so bald eine böse That vollbracht ist. vid. Stryck us. mod. ff. de privatis delictis § 14. Alberti jurispr. med. Tom. 2. p. 379. Daher arme Inquisitin fol. 4. selber nicht gewust, wie es zu der Zeit des Mords in ihren Kopf beschaffen gewesen, und wie ihr der Zeit zu Muthe geworden; habe es vor Sünde erkannt und sich doch nicht zurück halten können. Wie denn dieser sie damals angetretene Furor bey ihr ob antecedentia nicht zu bewundern

dern

dern stehet: Denn a) war sie in einem Stande gebohren, welcher bey vielen Unverständigen vor ehrloß geachtet wird, darüber sie bey andern in Verachtung gerathen war, so, daß wenn es kund ward, wer sie von Geburt und was Herkommens sie sey? sie gleich von einer Herrschafft wieder war verstossen worden, welches sie sich billig zu Sinne ziehen müssen. b) Mochte ihre Erziehung wol auch nicht sonderlich gewesen seyn, da ihr Vater ein böses Weib gehabt, mit der er in stetigen Unwillen und Zanck gelebet, folglich sie wenig erbauliches gesehen haben mag. c) Hat sie bald ihren Ehemann wieder verlohren, mit dem sie auch, da er andere Weiber mehr als sie caressiret, sich nicht wohl vertragen, und viele Schläge von ihm bekommen, auch quoad thorum & mensam auf ein Jahr von ihm geschieden gewesen, und nachgehends in der besten Blüte der Jahren, und in einem Alter von 23 Jahren, da sie Wittwe geworden, bis in das 33te Jahr ad art. 3. f. 1. keine occasionem nubendi wieder finden können, noch weniger bey andern Leuten, wegen ihres verächtlich gehaltenen Standes in Diensten bleiben mögen, so bald jener kund worden. d) Hat sie wegen Dürfftigkeit sich zum Stadt-Diener B. hinbegeben, der ihr die Ehe versprochen und sie dadurch zum Beyschlaf verleitet hat, seit der Zeit hätte sie ihre Menses nicht recht gehabt, sondern solche nur einmal ein wenig verspühret, so wie Schleim gewesen. Als gedachter Stadt-Diener sie müde und überdrüßig geworden, hat er sie verstossen wollen; da nun Noth und Kummer entstanden. e) Hier glaubte sie schwanger zu seyn, und muste also wieder Schimpf und Spott der Welt besorgen, ja sich noch mit Schlägen von Stupratore bedrohen lassen, welcher auch seine grosse animositæt gegen sie fol. 12. nicht bergen können, sondern daselbst sie als eine Canaille angegeben; und ob er wol daselbst das stuprum negirte, so würde sich doch leichtlich solches zu Tage geleget haben, wenn er, wie die Rechte in dergleichen Fällen sanciren, mit ihr wäre confrontiret worden. Wo solte das unglückliche Mensch also hin? f) Allenthalben ward sie wegen ihres Standes verstossen, und die ihres gleichen, thaten ihr Gewalt und Unrecht, als ihr Amante und der Amts-Diener, oder wolten sich ihrer nicht annehmen; Dieses alles muste dann g) wol die Melancholie, woran sie von Jugend auf, wie durch viele Zeugen beygebracht werden kan, laboriret, in starcke Bewegung bringen, und sie bis zum furore hinan treiben; wie dann der Raths-Diener ihr Charmanter selber fol. 12. aussaget, daß er den 16 und 17ten Aug. a. c. ehe die Mordthat geschehen, sich in sie nicht hätte schicken können, denn wenn sie ihn was holen sollen, hätte sie es nicht und gantz unrecht gebracht und ausgerichtet, auch etzliche Tage vor der That sey sie gantz confus bey seinen Bestellungen gewesen, und bald da bald dorten sich vermiethen wollen, daß er selbst um sich Essen zu holen gehen

hen müssen; endlich da der furor just den Tag, da eine Sonnen-Finsterniß gewesen, zugenommen, sich selber Leyd zu thun vorgehabt, welches gewiß kein geringer Beweiß ihres betrübten Zustandes ist. h) Ihre Beängstigung gieng so weit, daß sie nach ihrer Bekäntniß in der gantzen Welt nicht bleiben können, da man sie überall wegjage, sie nirgends eine bleibende Stäte fände, und zu ihren Vater wegen der bösen Stief-Mutter keine Zuflucht nehmen können. Ja ihr Liebhaber der Raths-Diener B. selbst i) wolte sie, da er ihrer müde, und sie zu ehelichen nicht gesonnen war, zum Hauße hinaus jagen, er hat sie, da sie schwanger zu seyn gewiß vermeynet, zu karbatschen gedrohet, ad art. 23. fol. 15. daß sie vor Angst nicht gewust wo sie hingesolt. fol. 32. Woraus denn erhellet, wie Furcht, Bangigkeit, Gram, Kummer und hundert andere Leydenschafften das beängstigte Gemüth vollends eingenommen, daß die gewaltige Stockung des Geblütes als den Tag, da sie das Kind umgebracht, mit grossen Schmertzen im Unter-Leibe, abgegangen sey, und hätte der Fluß drey Tage continuiret, sie hätte ihr Lebtage nicht dergleichen starcken Fluß gehabt, sie hielt es vor eine Versammlung, denn sie vorhero länger NB. als 5 Wochen die menses nicht gehabt, und davor nicht gewust wie ihr zu Muthe gewesen, ad art. 29. endlich in volle Raserey ausgebrochen, und sie anfangs sich selber Leyd anthun, hernach aber einen andern ermorden wollen. Sie suchet k) sich an einen Trunck Brandwein zu laben, ihre Angst, Chagrin und Grillen damit zu vertreiben, aber da ihr Geblüt einmal in Wallung gebracht, gerieth es in noch ungestühmere Bewegung, und sie entschlosse sich ein armes unschuldiges Kind zu ermorden. Das zeuget abermals von der üblen disposition ihrer phantasiæ læsæ & corruptæ. Wäre l) der Verstand richtig gewesen, möchte ihr der Wille und die Rachgierde etwan auf die Ermordung des Beleidigers ihres Buhlers gebracht haben, aber die Wuth fället ein unschuldiges Kind an. m) Hierzu kommet, daß sie fol. 1. nicht davon läufft, sondern sich selber als eine Mörderin bey den Herrn Bürgermeister angiebet, und da der sie fortjaget, weil er es vor eine Wahnsinnigkeit gehalten, sich freywillig in den Arrest an den Ort, da sie das Kind ermordet hat, wieder einfindet. Wobey n) nicht zu vergessen, daß sie alles freywillig gestanden, und die Missethat entdecket; vornemlich aber erhellet ihr kläglicher melancholischer und furieuser Zustand daraus, daß sie ihre That hertzlich beweinet, und nun von nichts als von Sterben hören will, da sonst alle vernünfftige Menschen doch gerne mit der Lebens-Strafe sich verschonet sehen, welches ihr als einer furiosæ zu gute zu halten stehet. o) Die grosse Unschuld des Kindes, so ihr nie was zu Leyde gethan, und dessen Vater sie nicht einmal zu nennen gewust, fol. 2. art. 4. zeuget ferner, daß keine proæresis und malitia voluntatis

 sub

sub directione intellectus vorhanden gewesen, sondern der furor und mania hier die Hand geführet haben, daher die action einem agenti nach denen principiis der Moral nicht füglich imputiret werden mag. Sie war p) ihres Lebens satt und überdrüßig, hatte nichts zu beissen noch zu brocken, weder Rock noch Hemde auf dem Leibe, welches der Amts-Diener allhier ihr fol. 40. alles genommen, nirgends wuste sie hin, nirgends konte sie unter kommen oder bleiben: Alles dieses umnebelte den Verstand, brachte das Geblüt mit Gewalt in Bewegung, art. 36. fol. 30. b. und sie gab als ein schwaches Werckzeug, sich der Wuth der Melancholie über; daraus denn das klägliche Schauspiel entstehen müssen. Da nun auch endlich q) man vor nöthig geachtet, bey allen diesen kläglichen Umständen, der armen Inquisitin temperamentum durch den hiesigen erfahrnen Medicum Hrn. D. Wulf exploriren zu lassen und darum Ansuchung zu thun, indem solcher in dergleichen physicalischen Untersuchungen sonderliche Geschicklichkeiten und Gelehrsamkeit besitzet, auch die Inquisitin gekannt, mithin ihr melancholisch Temperamentum ihm bekannt, und solches aus dem Gesichte, Couleur, Geblüt, Puls, Adern und dergleichen nach allen dazu erfoderlichen Reguln ausführen und beschreiben zu lassen; so ist doch der armen Inquisitin solches abgeschlagen, und an dessen statt der hiesige Stadt-Physicus Herr D. G. committiret worden. Gleichwie nun von diesen niemand dergleichen Untersuchung gesehen, und dergleichen wichtige Untersuchung selten einem Medico allein pfleget committiret zu werden, und Defensor wegen einer vorhabenden weiten Reise, so er heute noch anzutreten hat, nicht abwarten kan, bis dieses Gutachten von den Herrn Physico, welcher die Inquisitin vor dem delicto nicht gekannt, ad Acta gebracht worden; so wird solches denen Herren Sententionantibus und einer medicinischen Facultæt zur dijudicatur lediglich anheim gestellet. Zuletzt fragt sich nun, wie obiges klägliche delictum zu bestrafen sey? Man bescheidet sich zwar wohl, daß dergleichen Leuten ob securitatem publicam dergleichen Ubelthat nicht vor frey ausgehen müsse; Aber es ist doch bey den einschlagenden Umständen auch was hartes, wenn ad pœnam ordinariam homicidii gesprochen werden solte. So viel man Criminalisten von dergleichen casibus tragicis nachgeschlagen, hat man sie allemal auf mitiorem pœnam inclinirend gefunden. In den consiliis Tubingens. tom. 4. consil. 167. findet sich dergleichen casus und Tubingenses setzen: homicidium in melancholico affectu ac paroxismo commissum, non magis homicidium pœna dignum dici potest, quam si tegula ceciderit & hominem necaverit. Talem miserum hominem, setzen sie n. 17. weiter, fati infelicitas satis excusat, ac ipso hoc affectu satis punitur, ita ut neque ordinaria neque extraordinaria pœna affici possit. Ferner heist es n. 18. In paroxysmo melancholico

lico ferino constitutus tunc temporis quoad effectum impunitatis a vere furioso parum aut nihil differt, cum ille æque ac hic mentis non sit compos, welches alles daselbst mit legibus und Auditoribus bestärcket wird. Vornemlich aber wollen künftige Herren Sententionantes in mitleidige Erwegung ziehen was in Schöpffii decisionibus n. 4. von einen simili casu angeführet und pro mitiganda pœna in Obacht genommen worden, wovon auch in Christoph. Philippi Richt. consil. Vol. I. part. 3. Dec. 146. Furor etiam parricidii crimen excusat atque a pœna eximit sub n. 12. das befindliche Urthel, welches diesem casui in allen applicabel, ertheilet, womit Carpzov. P. 3. qu. 145. überein kommet rc. Am deutlichsten findet man in Sam. Stryck. disp. de dementia & melancholia c. 3. §. 5. daß dergleichen Leute mit den ordinairen Strafen billig zu verschonen seyn. Er saget: in maleficiis voluntas spectatur non exitus, dementis autem nullam esse voluntatem per l. furiosi 40. d. R. J. & ipsam dementiam satis puniri, cum furor & dementia per se pœna sit & afflictio l. 14. ff. de officio Præsid. Hinc non teneri dementes & melancholicos homicidii, l. 12. ff. ad L. corn. de Sicariis. Und daher will man denn des Vertrauens zu den künfftigen Herren Referenten Leben, er werde dem kläglichen Zustand und die Jammer-volle Gemüths-Disposition dieser unglücklichen Inquisitin in eine moralische Erwegung ziehen, mit einem solchen gradu melancholiæ & dementiæ ein Christliches Mitleiden haben und dem tædio vitæ, so sich bey Inquisitin findet, ohngeachtet, sie nicht höher als ad pœnam extraordinariam collegialiter condemniren, in welchem guten Vertrauen man diese kurtze Defensions-Schrifft zur baldigen Transmission geschlossen, und ad mitiorem, quæ semper in dubio obtinet, sententiam submittiret haben will.

Relatio Medica de statu Animæ & Corporis Inquisitæ, an Melancholica sit? quod negatur.

Dieweilen mir von E. E. Rath allhier ferner committiret worden, die Inquisitin A. R. S. Leibes-und Gemüths-Beschaffenheit mich zu erkundigen: So habe zu dem die Acta Inquisitionalia durchlesen und mich darauf nochmalen zu ihr in custodiam begeben, da dann dieselbe gesund, starck, vollblütig, eines sanguinischen temperaments befunden, und von ihr selbst vernommen, daß sie jederzeit gesund gewesen, gut gegessen, getruncken, geschlaffen. Ihre menses hätte sie sonst jederzeit richtig, auch erst gestern wieder, aber nur wenig bekommen, ausser daß sie dieselbige kurtz nach vollbrachter That, aus Schrecken, sehr starck und mit Stücken und Schmertzen gehabt; alvus wäre niemalen obstructa gewesen, wisse von keinem Kopf-Wehe, oder einiger Beschwerde, und da sie fragte, wie sie vor und bey der Mordthat beschaffen

gewesen, ob ihr was gefehlet, oder nicht wohl gewesen wäre? Antwortete sie, daß sie nicht kranck gewesen sey, ihr auch nichts gefehlet hätte; sie hätte zwar vor 5 Pfennige Brandwein getruncken, wüste aber alles wohl, was sie gethan hätte, sie wolte die Wahrheit sagen und frey bekennen, wie sie auch jederzeit auf dem Rathhause gethan hätte, daß sie diese Mordthat nicht würde begangen haben, wenn nicht der Raths-Diener B. sie von sich stossen wollen, da sie denn geglaubt, daß sie schwanger wäre, von allen Menschen verachtet und nicht gewust, wo sie hin solte, zumal da der Winter heran nahete: dahero sie, da derselbe gar nicht wieder gut mit ihr werden wollen, schon den Sonntag Abends vorher den Entschluß gefast sich selbst um das Leben zu bringen, weilen sie aber dabey befürchtet, daß ihre Seele verlohren gehen würde, so wäre sie auf diesen Mord bedacht gewesen, in der Hoffnung, daß sie alsdenn noch Zeit haben würde sich zu bekehren. Sie hätte es aus desperation gethan, um von der Welt zu kommen, wolte gerne wieder sterben, denn sie hätte den Tod verdienet, und dergleichen Reden mehr, so mit denen Actis in allen concordiren. Da nun auch aus denen Actis erhellet, daß dieselbe so gleich nach der Mordthat auf das Rathhauß geführet worden, nicht nur dazumal, sondern jedesmal gantz vernünfftig geantwortet, niemalen variiret, sich wohl zu besinnen gewust, so wol vor, in und nach der Mordthat; Uber das dieselbe præmeditato consilio verrichtet, und bey Inquisitin nicht ein einiges signum melancholiæ oder maniæ, weder vorhero noch jetzo bemercket worden, sondern dieselbe so wol nach denen actionibus rationalibus, vitalibus und animalibus gantz gesund und richtig sich befindet: So halte dafür, daß Inquisitin die Mordthat nicht in furore oder aus Sinnlosigkeit, sondern wie sie frey bekennet, aus desperation, Boßheit und tædio vitæ begangen, und attestire solches nach Pflicht und Gewissen. D. den 12. Sept. 1738.

D. G. Med. D. & Phys.

Responsum Facultatis Medicæ Halensis.

Nach fleißiger Durchleß- und reiflicher Erwegung derer Actorum Inquisitionalium, welche mit unsrer Facultæt communiciret worden, haben wir umständlich ersehen, daß J. R. S. eine Wittib von 33 Jahren am 18. Augusti jetztlauffenden Jahres Frühmorgens um 8 Uhr des benachbarten Leinewebers Söhnlein von 5 Jahr mit einem Apffel zu sich in die Stube, darinnen sie sich selbiger Zeit aufgehalten, gelocket, und vermittelst eines Messers durch zwey Schnitte dasselbe dergestalt vorne in den Halß hinein verletzet, daß solches nach hefftiger Verblutung gleich nachher verstorben. Als dieses Kind selbigen Tages, Nachmittag um 2 Uhr ordentlich seciret und besichtiget worden,

den, hat man dasselbe sehr blaß im Angesicht und äusserlich voll Blut, den Schnitt aber 2 Zoll lang nach der Runde des Halses mitten an den vorder Theil, und durch denselben die asperam arteriam völlig durchschnitten, zugleich die jugularem venam internam auf beyden Seiten abgeschnitten, und einen Theil des musculi mastoidei dextri in etwas lædirt befunden; die pulmones schienen gantz blaß, und sehr wenig Blut darinne zu seyn, doch in ventriculo cordis dextro und vasis majoribus war noch einiges desselben anzutreffen. Wann nun diese Wunde zwiefach absolut lethal ist, eines Theils wegen abgeschnittener doppelten jugulari, daraus eine incurabilis und læthalis hæmorrhagia erfolget, andern Theils wegen völlig durchschnittener aspera arteria, dahero das Kind ohne Menschliche Hülffe hat ersticken müssen, immassen ohne solcher schleuniger suffocation weder die beyden eines Zoll breit von einander klaffenden Enden der Lufft-Röhre aufgesuchet, noch gehefftet, auch nicht zusammen geheilet werden können, ob zwar kleine incisiones derselben bisweilen geheilet worden sind; So hat zum besten der Inquisitin ihr Defensor die Frage rege gemacht und behaupten wollen, daß gedachte Inquisitin diese grausame That **als eine Melancholica und ihres richtigen Verstandes unvermögend und unfähig, wegen damaligen furore oder raptu deliro begangen haben solte**, welche Frage demnach von unsern Collegio Medico also decidiret wird: Daß zwar nach des Defensoris Vermuthung einigen Schein habe, als wann Inquisitin diese mördtliche That unter einem raptu melancholico, folgends bey verrücktem Verstand ausgeübet hätte, immassen sie 1) Einige Tage vor dieser That nach dem Zeugniß des Stadt-Dieners bey welchen sie sich aufgehalten, still vor sich gewesen, auch bedrohliger Worte vernehmen lassen, ein besonders Ding vorzunehmen, welcherley Aufführung sonst dergleichen tieffsinnigen Personen gewöhnlich sind. 2) Vor dem aber von vielen testiret wird, daß Inquisitin ein sittsames stilles Mensch gewesen, welches stets gesungen, mithin ihren eigenen Gedancken nach gehangen habe, welche Eigenschafft gleichfals tieffsinnigen und zur Melancholie geneigten Personen gemein ist. 3) So bezeuget auch Inquisitin wie sie nicht wüste, wie ihr damals zu Muthe gewesen, da sie diese That vollbracht hat, welches einiger massen erweiset, daß sie zu selbiger Zeit ihres Verstandes nicht recht fähig gewesen. 4) Ins besondere aus der Erfahrung bekannt, wie dergleichen vertieffte und melancholische Gemüther nur zu gewissen Zeiten ihre heftigen Anfälle und Verwirrung bekommen. 5) Welches auch mit der Inquisitin eben zu einer solchen Zeit geschehen, da die heisse und veränderliche Witterung gewesen, welche dergleichen zur Melancholie geneigten Personen überhaupt schädlich zu seyn pflegen. 6) Uberdem mehrgedachte Inquisitin, durch

vorhergehende viele Beunruhigung des Gemüthes, nemlich wegen zu befürchtender Verstossung, zu erwartenden Schimpffes und anderer damit verknüpfften Noth und Mangels, sehr confus gemacht worden. 7) Endlich auch der gantze traurige processus nach allen Umständen dieses verübten Kinder-Mordes sich mit einer kräncklichen Melancholie reimet, indem solche verwirrte Leute dergleichen Mordthat heimlich verrichten, gerne kleine Kinder liebkosend und mit Geschencken eßbarer Sachen an sich locken, denenselben den Halß abschneiden und sich hernach selbst des begangenen facti wegen angeben und anklagen, nachher aber, wann solche Wuth vorbey ist, die begangene That weinend beklagen; welches alles bey Inquisitin genau eintrifft.

So scheinbar aber alle diese Umstände sind, so stehen doch folgende Ursachen noch einiger massen entgegen: 1) Daß nach denen relationibus medici, als des verpflichteten Stadt-Physici, weder nach der Leibes noch Gemüths-Beschaffenheit, nicht das geringste indicium Melancholiæ an der Inquisitin erhellet. 2) Daß weder vor, noch nach verübten Kinder-Mord in Actis an der Inquisitin keine dergleichen Kennzeichen sich äussern, vielmehr dieselbe sponte bezeuget, daß sie allezeit gesund gewesen, ihre purgamina Menstrua stets ordentlich gehabt, ohne daß zuletzt dieselbe auf 2 Wochen verspätet und zurück gehalten, welcher Zufall zu einer solchen gefährlichen Melancholica nicht contribuirn mögen, da man noch in Zweifel stehet, ob nicht kurtz vorhero dieselbe concipiret, und wegen Schrecken, Angst und Sorge bey erlittenen heftigen Ausbruch derer Mensium gleich Anfangs wieder abortirt. 3) Zu dem so hat Inquisitin in ihren sämtlichen Aussagen nichts verwirrtes von sich vernehmen lassen, vielmehr bezeuget, wie sie alles wohlwissend, und ordentlich überlegt und ausgeführet, dahero nicht auf einmal zu solchen furore gekommen, sondern bereits Tages vorhero solcherley That sich vorgenommen, folgends auch auf alle Gerichtlich vorgelegte Fragen gar distincte geantwortet. 4) Mithin an derselben gar nichts kranckscheinendes vor und nach ihrer Gefangenschafft in Actis vorkommet. 5) Dahero auch der Stadt-Physicus nicht gefunden, seine andere relation zu ändern, sondern darinnen umständlich wiederholend bestätiget, an der Inquisitin keine Melancholicam morbosam gefunden zu haben. 6) Vielmehr aus allen Bezeigen derselben ein tædium vitæ, nebst combinirter desperation erhellet, dergleichen facta öffters bey solchen Personen vorgekommen, welche so wol in freyen Stand, als wegen anderer Verbrechen in Gefängnissen aufbehalten, aus blossen Verdruß länger zu leben und desperaten Vorsatz gleichmäßige Kinder-Morde begangen, ohne durch einige melancholische Sinnes-Berückung hierzu verleitet zu seyn. 7) Und wann endlichen weder in Actis, noch in der defensione einige causæ physicæ enthalten, welche gegründet einen

einen statum melancholicum beweisen könten, immassen die angeführten indicia moralia eines stillen, sittsamen, oder stöckigten Gemüthes, oder einiger Beängstigung und überhingehenden perturbation, dergleichen fast bey allen Menschen, welche etwas gefährliches vornehmen, vorzugehen pfleget, noch keine Sinn und Verstand verrückende Melancholie bestättigen: So können wir diesemnach an der Inquisitin noch keine dergleichen Melancholie oder vermeintlichen furorem uterinum nach denen in Actis befindlichen Umständen und Zeugnissen wahrnehmen und behaupten; es müste denn der von Defensore vorgeschlagene Hr. D. W. (welcher auch eine Untersuchung mit der Inquisitin noch vornehmen möchte, damit derselben nicht zum Nachtheil geurtheilet würde,) gantz andere, denen bisherigen relationibus medicis wohl gegründete und bündig entgegenstehende indicia und testimonia von der beschuldigten Melancholia oder furore uterino, welche der Inquisitin zu statten kommen könten und müssen, beybringen können. Welches wir bey unserm Collegio über diesen casum wohl erwogen erkannt, und dieses judicium mit unsrer Facultæt Siegel hiermit bekräfftigen wollen. H. den 25. Sept. An. 1738.

Judicium Scabinatus Halensis.

P. P.

Als uns dieselbe die wider J. R. Sch. wegen der an einen fünffjährigen Kinde verübten Mordthat gehaltene nebst der Inquisiten geführten Defension anbey zurückgehende Inquisitions-Acta zugeschicket, und unsere Rechts-Belehrung ihnen darüber zu ertheilen gebeten. Demnach ꝛc. ꝛc.

Daß benannten Umständen nach zuförderst die Personen, welche währenden Arrest um der Inquisitin gewesen, auch diejenigen wo selbige sich in D. ehe sie zum Gerichts-Knecht gekommen aufgehalten, besonders der fol. 5. b. & ad art. inquis. 7. angegebene Maurer über der Inquisitin Thun und Lassen, ob der aus derselben Reden etwas ungewöhnliches, verwirrtes und melancholisches abzunehmen, umständlich und eydlich zu vernehmen; nicht weniger Inquisitin zu befragen, wo und bey wem sie sich nach ihres Ehe-Mannes Tode die mehreste und längste Zeit in einen Stück aufgehalten, alsdenn auch sothane angegebene Personen oder nach Befinden einige davon über obige Umstände allenfals vermittelst requisition ihrer ordentlichen Obrigkeit abzuhören, so wol der Inquisiten Leibes- und Gemüths-Beschaffenheit von den fol. 49. b. benannten Medico sorgfältig und Gewissenhafft zu untersuchen, und dessen Gutachten zu denen Acten zu bringen, worauf ꝛc. ꝛc. V. R. W.

Tit.

Es sind Acta Inquisition. in puncto Infanticidii jene Woche nach Halle zum Spruch

Spruch Rechtens verschicket worden, es haben aber die Hrn. Sententionantes selbige der medicinischen Facultæt daselbst übergeben, ihr Responsum darüber zu urtheilen, ob sie Melancholica sey? Der Physicus ein junger angehender Medicus loci, hat in seinen medicinischen Gutachten die Infanticidiam nicht pro melancholica erkläret, da doch selbige ex furore uterino nicht sanæ mentis eo tempore gewesen. Denn der hiesige Gerichts-Diener hat die erbarmenswürdige miserable Person bey sich einige Zeit gehabt und ihr die Ehe versprochen, und bey ihr die Zeit über in seinen Bette geschlaffen, und als sie vermercket von ihn schwanger zu seyn, hat sie ihm solches angezeiget, daß sie ihm das Kind oder seiner Mutter zubringen willens wäre; worauf er selbige mit schändlichen Reden tractiret, sie zu karbatschen und fortzujagen gedrohet, da sie denn in solchen furorem uterinum verfallen und in der Raserey ein unschuldig Kind vor 5 Jahren, so ihr nichts, auch dessen Eltern nicht das geringste zuwider gethan, ermordet, und nach geschehener Mordthat, das delictum bey dem regierenden Bürgemeister in Post-Hauße angegeben und wieder von freyen Stücken zurück in das Hauß gegangen, wo sie das Kind umgebracht, wozu sie den Schlüssel bey sich gehabt, aufgeschlossen und sich in loco infanticidii niedergesetzet und daselbst von den Gerichts-Dienern arrestiret worden. Indem selbige nun test. Actis dergleichen Infanticidium ohne alle Raison und ohne Ursache begangen, ihre Mordthat selbst angemeldet und wieder an den Ort gegangen, wo sie das Kind ermordet, so zeigen ja diese Umstände alle an, daß sie furiosa und nicht sanæ mentis gewesen, da sie sich sonst mit der Flucht salviren können, da sie 3 Thore näher gehabt, als des Gerichts-Dieners Stube, diese Diener selbige auch auf den Strassen und vor den Thore aufgesuchet und bey ihrer Zurückkunfft die Infanticidiam angetroffen, daß sie sich also selbst in Arrest genommen; so zeigen diese circumstantiæ an, daß sie tempore Paroxysmi nicht compos mentis und bey Vernunfft gewesen, und nicht so viel Verstand als ein rasender oder närrscher Hund gehabt, welcher, wenn er einen Menschen oder Vieh todt aber sonst nur gefährlich beisset, nicht wieder in die Stube oder an den Ort lauffen, dem Schinder auch nicht ins Hauß lauffen wird, daß er ihm die Haut abziehe, er läufft und weicht auch denen aus, so ihn fangen oder schlagen wollen. Wieder diese närrische Person nun formiret man eine tumultuarische Inquisition, befraget sie nicht einmal summarisch wider alle Gewohnheit, und will einer furiosæ das Leben nehmen. Der Physicus und 2 Wehe-Mütter müssen sie besichtigen, ob sie schwanger sey, da er denn nicht einmal die Brüste, geschweige die vaginam & orificium uteri, an sit clausum angesehen, sondern nur ex relatione obstetricum seinen Bericht machet. Wie nun einem Testi de Auditu & ex relatione niemals geglaubet wird, so kan diesem Physico destoweniger fides attribuiret

ret werden, zumal, die Wehe-Mütter niemals geschworen, noch viel weniger examiniret und sehr einfältige Leute seyn, welchen in Jure kein Glauben beyzumessen. Die miserable Person ist wircklich schwanger und hat sich sehr gebrochen, auch andere symptomata Gravidarum an den Tag gegeben, und sind die angegebenen indicia, daß sie nicht schwanger sey, nullius momenti. Ihre Mutter, Vater und dessen Brüder sind melancholisch gewesen, wie sich denn ihr Vater etlichemal erhengen wollen, dessen 3 Brüder sich auch wircklich erhenget und selbst sich umgebracht, wie die von E. E. Rath zu Magdeb. u. Calbe eingelauffene documenta bezeugen, welche erst angekommen, da die Acta bereits versendet gewesen, und ist also diese miserable Person ex malo hæreditario in solchen furorem mit verfallen. Et quod maximum, so hat sie ihr Mann Sch. ein Gerichts-Diener in M. sehr tyrannisch tractiret, geprügelt und zerschlagen, daß sie sich öffters ersäuffen wollen, in C. auch gantz melancholisch gewesen, daß sie ihre Freunde fort geschaffet, damit sie ihnen nicht ein Kind umbringen möchte. Der Physicus hat sich nicht einmal ihres rechten Namens, Temperaments noch Alters erkundiget. Denn in den Besichtigungs-Bericht nennet er sie A. R. da sie doch J. R. heisset, etliche 30 Jahr hat er angegeben, da sie den 30. Apr. 1700. gebohren in W. wo sich ihres Vatern Bruder auch erhenget. Temperamentum sanguineum hat er von ihr angegeben, da man doch gar selten ein pures temperament antrifft, sondern die temperamenta meist mixta seyn, und sie eines temperamenti sanguineo-melancholici ist. Die Section ist mit Scheermessern und sehr schlecht geschehen. Der Physicus hat niemals einen Melancholicum oder furiosum gesehen, daß er das Mensch vor klug ausgiebt und weiß also nicht, daß die Melancholici ihre lucida intervalla haben und zu gewissen Zeiten gantz vernünftig raisonniren, und confundiret sich mit den Maniacis, welche an Ketten liegen und beständig rasen. Ich will also hoffen, es werde die Med. Facultas auf den einseitigen Bericht nicht sehen, sondern vor allen Dingen sprechen, daß Inquisitin aller dieser Umstände wegen von einem andern erfahrnen Medico wegen ihres Temperaments und Zustandes genau zu erkundigen, und sein Gutachten zum Acten zu geben, damit nicht gravidæ Inquisitæ zu viel geschehe. Der ich mit allen Respect &c. &c. Mense Octobr. 1738.

CASUS XIII.

Infanticidii dubia cognitio, ob pulmonis unum in aqua ſubſidentem, alterum autem illico natantem lobum.

Hoch-Edelgebohrner, Hocherfahrner! Inſonders Hochgeehrteſter Herr Hoffrath!

Ew. Hoch-Edelgeb. werden nicht ungütig vermercken, daß ich mir die Freyheit nehme, Dieſelben mit gegenwärtigen Zeilen zu beſchweren. Ein beſonderer Caſus, welcher mir in medicina forenſi vorgefallen, hat mich darzu veranlaßet. Ich habe kürtzlich ein Kind ſeciret, bey welchem weder interne noch externe die geringſte Læſion zu finden war, und als ich die gewöhnliche Lungen-Probe machte, ſo ſanck ein lobus pulmonum zu Boden und der andere lobus blieb auf dem Waſſer ſchwimmen. Ich wurde darüber ſehr zweiffelhaftig, was vor ein Urtheil ich fällen ſolte. Endlich gab mir Ew. Hoch-Edelgeb. Jurisprudentia medica pag 180. mehr Licht, daß ich den fœtum pro mortuo nato hielte; Und damit Ew. Hoch-Edelgeb. alle Umſtände ſehen können, ſo habe den gantzen Caſum mit beygelegt. Da mir nun in meiner wenigen praxi zur Zeit noch kein ſolcher Caſus vorgekommen iſt, ich auch bey andern autoribus medico-forenſibus auſſer in Ew. Hoch-Edelgeb. allegirten Orte dergleichen nicht finden können; So wolte Ew. Hoch Edelgeb. gantz gehorſamſt erſuchet haben, die groſſe Gütigkeit mir zu erweiſen und zu berichten: ob der Caſus in A N. C. Cent. 9. obſerv. 30. und der beym Harprecht eben pro mortuo nato decidiret ſey, und ob Ew. Hoch-Edelgeb. nicht mit mehrern ſolchen Caſibus mir wolten an die Hand gehen, oder zum wenigſten berichten, wo ich dergleichen finden ſolte. Denn das Kind vor lebendig gebohren zu achten, kommt mir deſſentwegen beſonders bedencklich vor, weil, wenn der eine lobus pulmonum noch compact, wie hier geweſen, und im Waſſer zu Boden ſinckt, die Circulation des Geblütes nicht einmal ordentlich von ſtatten gehen kan. Oder, wo ſonſten in meinem Berichte Ew. Hoch-Edelgeb. etwas mißfällig und danckel ſeyn ſolte; ſo bitte mir gleichfals Dero Gutachten darüber aus.rc.

L. den 30. Jun. 1739.

Auf beſchehene Requiſition des Hoch-Gräfflichen L. Herrn Hoffrichters, Herrn D. Joh. Hieron. de W. habe nebſt dem geſchwornen Chirurgo, P. S am rc. rc. in L. das Tages vorhero von M. Sch. gebohrne, weggelegte und todt gefundene Kind in Beyſeyn der Gerichten, Vormittags um 12. Uhr, in

in Mart. G. Behausung, in der Ober-Stube, rechter Hand, besichtiget, seciret und folgender gestalt befunden:

1.) War das Kind ein Mädgen 3½ viertel einer Dreßdnischen Ellen lang.

2.) Hiengen die secundinæ mit der Nabelschnur dem Kinde noch am Leibe.

3.) Auf dem Haupte hatte es gantz vollkommene Haare.

4.) An Händen und Füssen waren vollkommene Nägel und

5.) Die Nabelschnur war 3 viertel Ellen lang.

Im übrigen war an dem Kinde vom Kopffe bis auf die Füsse alles wohl und nicht die geringste Læsion äusserlich zu finden.

Hierauf wurde das abdomen eröffnet, und darinnen waren

1.) Alle Intestina vollkommen, gesund und ohne alle Læsion.

2.) Nach diesem die Brust, und daraus der lincke lobus pulmonum, welcher gantz schwartzroth aussahe, und compact, aber sine tophis & ulceribus, sondern gantz gesund war, heraus genommen und in eine grosse mit Wasser angefüllte Schüssel gethan, der sogleich zu Boden sanck.

3.) Ferner wurde der rechte lobus pulmonum samt dem Hertzen heraus genommen, von dem Hertzen separiret, und denn in eben dieselbe Schüssel mit Wasser gethan, welcher aber oben schwimmen blieb.

Ob es wol scheinen möchte, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen, indem es

1.) Gantz vollkommen gewesen.

2.) Haare auf dem Haupte und Nägel an Händen und Füssen gehabt.

3.) Die Lunge auf dem Wasser geschwommen, welches

4.) Vor ein unfehlbares Zeichen, daß das Kind extra uterum respiriret habe, gehalten werden will.

Vid. Goelick. diss. de pulmonum infantis in aqua natatu vel subsidentia, infallibili indicio, eum vel vivum, vel mortuum esse natum.

Dennoch aber und dieweil

1.) Inter partum octimestrem & nonimestrem äusserlich kein Unterscheid.

2.) Jener sowol Haare auf dem Haupte und Nägel an Händen und Füssen hat, als wie dieser, und an Kräfften nur unterschieden, dahero viel schwächer.

3.) Dieser partus erst octimestris ist fol. act. 9.

4.) Zu dieser Schwäche des Kindes noch mehr das schwere Arbeiten und Heben in der Mühle muß Gelegenheit gegeben haben, welches schwangern Weibern höchst-schädlich.

Vid. Hoffmanni diss. de morbis infantum in utero P. II.

Dahero

5.) Die gewaltige und ungewöhnliche Kälte, worüber gleich nach Zurückkunfft aus der Mühle fol. act. 21 seqq. geklaget worden, ein gewisses Indicium, daß das Kind entweder sehr schwach, oder sehr kranck in utero sey.

Vid. Alberti Jurisprud. med. Tom. I. p. 177.

6.) Wann ein lobus pulmonum schwimmet, und der andere im Wasser untersincket, ein Zeichen, daß das Kind noch vor der Geburt in utero gestorben.

Vid. A. N. C. Cent. 9. Observ. 30. (est Cent. 6. obs. 90.) Alberti Jurisprud. med. Tom. I. p. 180.

7.) Auch öffters in utero allbereits respiriret wird, wenn nemlich die involucra Amnion & Chorion gerissen, und das darinnen enthaltene Wasser abgeflossen, und dasselbe spatium mit Lufft erfüllet wird.

Vid. Heisteri diss. de fallaci pulmonis infantum experimento.

8.) Bey diesem Kinde nur ein lobus mit Lufft angefüllet gewesen, entweder, daß nicht so viel Lufft in uterum auf einmal eingedrungen, oder aus Schwäche, daß das Kind nicht die gantze Brust ausdehnen können.

9.) Nicht die geringste Læsion am Kinde weder interne noch externe gefunden worden.

So halte aus obangezogenen Gründen davor, daß das von Mar. Schr. gebohrne Kind in utero allbereit verstorben und todt zur Welt gekommen sey. L. den 2c. 2c.

Responsio.

Hoch-Edler Herr Doctor

Hochgeehrter Herr.

Auf dessen an mich abgelassenes diene zur Nachricht, daß bey dem berichteten Casu noch ein und andere Umstände zu meiner information mangeln, nemlich: a) Da das Kind quæstionis soll ein vollkommen und Gliedmäßig Kind gewesen seyn, woher man partum octimestrem verificiren will, ob nicht ein error in calculo vorgegangen? b) Woher man præsumirl. oder gründlichere indicia haben möge, daß das Kind ante partum gestorben? c) Ob einige signa anzugeben wären, daher zu erweisen stünde, daß der lincke lobus pulmonum a causa morbifica und nicht violenta gantz schwartzroth war und compact gewesen, und doch dabey gantz gesund ausgesehen haben soll? d) Ob man mit indiciis

diciis und causis beweisen könne, daß dieser status pulmonis sinistr. præternaturalis ante und nicht post partum sich ereignet? e) Ob auch die angegebene schwere Mühlen-Arbeit ratione temporis & modi mit dem vermeyntlichen Tode des Kindes connectiren mag, immaßen harte Weibes-Personen von schweren Arbeiten nicht promiscue schädl. Folgen sub graviditate erfahren? f) Die beschuldigte Kälte pflegen manche viviparæ kurtz ante partum sine malo omine zu bekommen. Weil aber eben so leicht das experimentum cum pulmonibus ex parte natantibus & subsidentibus auf lebendig als todtgebohrne Kinder schliessen läst, wie Harprecht ad vivum natum concludiret, als die observ. in A. N. C. cent. 6. obs. 90. auf mortuum; so solte ich fast vermuthen, daß in casu præsenti etwas violentes vorgegangen, und das lebendig gebohrne Kind in primis inspirationis terminis suffocirt worden, in welchen Fall Inquisitin schwerl. der Tortur entgehen wird: denn da bey dem Anfang der inspiration ein lobus pulmonum mit Lufft expandiret worden, hat gar wohl bey geschwinder Zustopffung des Mundes in dem andern lobo die gefundene stasis sanguinis verursachet werden können. So viel habe kürtzlich über diesen casum meine Meynung eröffnen, und meines Hochgeehrten Herrn Doctoris beharrlichen Gewogenheit mich empfehlen wollen, verharrend

Ew. Hoch-Edl.

Meinen Hochgeehrten Herrn Doctoris

Halle den 7. Julii 1739. M. A.

CASUS XIV.

Infanticidium suspectum ex Inspectione corporis judicatum.

Excerpta Actorum.

Oest. den 17. Junii An. 1738.

DEm Judicio wurde Nachmittag denunciret, daß sich in des N. Graben ein kleines todtes Kind gefunden, welches vermuthlich ein Hund dahin müsse geschleppet haben, welches Gerichtlich aufgehoben worden, und hat des N. Frau gesagt, daß sie zuerst das Kind auf den Ufer gesehen, und daß ein Hund allda gewesen; Die Arme hätten auf dem Wasser geschwummen, und hätten es die benachbarten Leute daraus gefischet, der Kopf des Kindes müste vermuthlich noch im Wasser liegen, welchen man aber nicht hat finden können. Der Land-Chirurgus T. hat von diesem Kind folgendes obser-

observirt und referirt: 1) Wäre es dem Ansehen nach ein vollkommen und gesund Kind gewesen. 2) Demselben wäre der lincke Arm in der junctur, 3) der rechte aber an der Schulter, wie er davor halte, abgeschnitten. 4) Der Kopf wäre am Genick abgeschnitten. 5) Die Nabelschnur wäre ungebunden gewesen. 6) Nach der Eröffnung habe man die Lunge schwartz und zerquetscht befunden, woraus er schliessen wollen, daß dem Kind ein Stoß beygebracht sey. Sonst habe man keine Læsion daran gefunden, und vermuthe er, daß dieses Mägdlein kaum 4 Tag im Wasser gelegen. Hierauf sind alle junge Mädgen vorgefordert worden, daß sie dieses Kind ansehen und ein Exempel daran nehmen sollen. Eine unter diesen hat laut in Beyseyn der übrigen ausgesagt, wie man fälschl. der B. dieserwegen Schuld gebe, wann sie nur zu Hauß käme, da sie ins Laub gegangen, solte sie sich nebst ihrem Vater und dem Chirurgo Fr. welcher ihr währender ihrer Kranckheit Medicin gereichet, bey der Obrigkeit vertheidigen. Hierauf wurde befehliget, die inculpatam zu arretiren, welches auch geschehen. Arrestata saget den 18. Junii folgendes summarisch aus: sie heisse C. B. 20 Jahr alt, wäre fleißig in die Kirche gegangen, ausser am letzten Sonntag, da sie die Küh hüten müssen; negat, fast ein Viertel Jahr aus der Kirchen geblieben zu seyn, sie wäre eben nicht kranck gewesen, nach Protoc. I. fol. 5. art. 6. hätte zwar Artzeneyen gebraucht, weil ihr die Beine geschwollen gewesen; es wären verschiedene Chirurgi consuliret worden, der Chirurgus S. habe, als er ihren Urin gesehn, gesagt, es hätte keine Noth daß sie ein Kind kriegen wolte, ein anderer Chirurgus habe eben dergleichen gesagt, da ihm referirt wurde, daß sie so dick würde, welches er dem unreinen und verstockten Geblüt zuschriebe. Von diesem Zufall wäre sie 3 Wochen befreyet. Quæsita, Warum sie am Sonntag vor 8 Tagen nach dem Chirurg. von B. geschickt? Resp. Weil sie Wehe-Tag in Füssen und keine Kindes-Noth gehabt; sie habe die Schmertzen in Füssen wieder gekriegt, und habe die Artzeney in Beyseyn der Schneiderin A. eingenommen, daß die Leute nichts von ihr reden solten, als wolte sie ein Kind kriegen; früh habe sie es eingenommen, und wäre von der Zeit bis Abends, bis das Geblüt von ihr gegangen, die Schneiderin bey ihr blieben, welches bey ihr verstockt gewesen, sie habe sonst nichts als diß Oel gebraucht, wäre Zeithero nicht dicker als jetzund gewesen; die Leute hätten wol von ihrer Schwangerschafft geredet, sie wäre aber unschuldig. Gestehet daß vor 8 oder 10 Tagen in ihren Hofe einige junge Pursche eine halbe Tonne Bier ausgetruncken; gestehet daß sie gestern das Kind gesehen, welches der Hund aus den Graben geschleppet, sie habe gesehen daß dem Kind Kopf und Arme abgeschnitten gewesen, und daß es in Sarg geleget worden, sie wäre aber an solcher That so unschuldig, als die Sonne am hellen

Mittag stünde, und hätten diejenige so diese Mordthat verübet, den Tod verdienet. Sie wüste nicht, wer solches gethan, sie wäre unschuldig; ihr Vater habe ihr wol gesagt wie die Leute murmelten, daß sie schwanger wäre, doch nicht andere haben ihr solches vorgehalten.

Ferner wurde abgehört arrestatæ Vater, Protoc. I. f. 9. b. sq. welcher H. B. heißt und 52 Jahr alt ist, und dessen Schwester G. B. 33 Jahr alt: ille, seine Tochter wäre fast alle Sonntag zur Kirche gewesen; hæc, am Pfingst-Montag wäre ihre Muhme zum letzten mal in der Kirche gewesen, vorhero aber nicht, wegen Schmertzen an Händen und Füssen, doch wäre sie kein Viertel Jahr aus der Kirche geblieben. Der Chirurg S. wäre der arrestatæ wegen consuliret worden, welcher gesagt er könne ihr nicht helffen, es wären andere Sachen darbey, er könte sie alleine nicht annehmen: und weil dieser Chirurgus ihnen keine medicamenta geben wollen, haben sie sich zu einem andern nach E. gewendet den 8 Junii, dieser habe gesagt, sie habe das hitzige Fieber, und Stechen in der Seite; er hätte ihr 5 Pulver und ein Oel gegeben, welches sie 2 Tage gebraucht. Hierauf wäre das Geblüt gekommen; sie habe niemals zu Bette gelegen, wäre fast 8 Tage befreyet, er Vater habe ihr die Artzeney selbst eingegeben, die Schneiderin wäre nicht darbey gewesen, welche er damals nicht in seinem Hauß gesehen: hæc testatur, daß die Schneiderin damals zugegen gewesen, als das schwartze Geblüt von ihr gegangen; affirmant, daß arrestata vor dem dicker gewesen, nach den Gebrauch der Artzeney aber dinner worden. Der Chirurgus habe es vor eine Verhaltung des Wassers und Geblüts gehalten, indem sie jedesmal ihre menses sehr wenig gehabt, sie habe auch ein halb Jahr an dieser Verhaltung des Geblüts laborirt; es wäre ihr auch von diesem Chirurgo vorgehalten worden, wie die Rede gienge daß sie schwanger seyn solte, sie habe sich aber jederzeit vor unschuldig geachtet. Der Vater habe bey den Chirurgis gesagt, die Tochter wäre so dick als wann sie schwanger wäre, zumaln sich das Geblüt bey ihr verhielte; sie hätten geantwortet: da hätte es keine Noth vor; auf den Gebrauch des Oels wäre das Geblüt loßgegangen. Ille Pater, sie habe das Schweiß-Pulver Abends, und das Oel früh eingenommen: hæc am Sonntag vor 8 Tagen, nemlich den 8 Junii habe sie Morgens das Schwitz-Pulver zuerst eingenommen, und starck darauf geschwitzet, Nachmittags das Oel. Pater, den dritten Tag nach den Gebrauch der Artzeney wäre das Geblüt loßgegangen, und wäre seine Frau und die Schneiderin, seine Schwester, bey ihr gewesen; das Geblüt wäre so häuffig von ihr gegangen, als wann es gestürtzet hätte, des andern Morgen hätte es durch das Bette und Ströh gelauffen, sie wäre vorhin unten am Leib dicker gewesen, oben aber habe sie das Wammes zuschnüren können. Er Vater habe ihr Vorhaltung

gethan,

gethan, daß die Leute von ihrer Schwangerschafft redeten, sie habe aber geheulet und geläugnet.

Den 19. Junii a. c. wurden 2 Heb-Ammen committiret, præsente Medico die arrestatin zu besichtigen, welches auch geschehen, worüber Medicus die relationem A. abgestattet.

Eod. deponirt der Chirurgus von B. als der arrestatæ Vater ihn gefraget: ob seine Tochter wol schwanger seyn könte? habe er geantwortet, er könte es nicht sagen, maßen auch der Zufall von einer obstructione mensium herkommen könte, davon ihr der Leib geschwollen wäre.

Den 19. Junii wurde der Inquisitin Mutter, und des B. Schwester die Schneiderin arretiret, so auch der G. als der andern Vaters Schwester wiederfahren.

Depositio solcher arrestatinnen, eine heisse G. B. die andere A. U. B. Frau, 48 Jahr alt, die dritte A. C. die Schneiderin, 40 Jahr alt, 1. & 2. wüsten nicht, daß C. schwanger gewesen, 3) dick wäre sie gewesen, und sey ihr das Geblüt stehen blieben. 1) Affirmat daß der Inquisitin Mutter ihr ein Schwitz-Pulver eingegeben. 2) Affirmat idem, der Chirurgus habe gesagt, vor den Schwanger seyn habe es keine Noth. 3) Affirmat. 1) Hat ihr die medicin nicht eingegeben. 2) Habe ihr 2 mal das Pulver, einmal das Oel gegeben. 3) Negat. 1) Sie wäre nach der Mittags-Kirche zu Hauß blieben, und gesehen, daß zwischen 6 und 7 Uhr der Inquisitin das Geblüt häuffig abgegangen, welches gantz schwartz gewesen, sonst habe sie nichts gesehen, die Mutter und Schneiderin wären auch darbey gewesen. 2) Affirmat. 3) Negat. Sie wäre den gantzen Nachmittag nicht da gewesen, um 5 oder 6 Uhr habe sie ihre Schwester G. ruffen lassen, daß sie nach B. Hauß kommen möchte, woselbst sie das Geblüt auf der Erden liegen gesehen. 2) Selbigen Sonntag Nachmittag um 5 Uhr habe die Artzeney ihre Wirckung gethan, daß das Geblüt in Beyseyn ihrer und der Schneiderin abgegangen. Drey Zeuginnen haben an Inquisitin keine Zeichen einer Geburt gesehen, weiter nichts als daß sie über den Rücken geklagt, und schwartz Geblüt von ihr gegangen. So wären ihr keine Mittel gebraucht worden, die Milch zu vertreiben; hätten sonst weder gehört noch gesehen, daß einer ledigen Person, die von keinem Manne erkannt, die Brüste von Milch geflossen. Inquisitin wäre vorher dicker gewesen, Mater dicit: diß käme von verhalten Geblüt her; wüsten auch nicht ob sie ein Kind gehabt, welches sie nicht gesehen, könten auch nicht sagen ob sie abortiret, oder einen verdorbenen Kram gehalten.

Eod. wurde Inquisitin über einige Puncte befraget, welche der fiscalische Anwald angegeben. Sie habe Milch bey der Besichtigung gehabt, und wäre

dieses

dieses in ihrer Art; auch habe die rechte Brust von Milch zu fliessen von selbst angefangen, als die lincke gestrichen wurde. Als sie das erste mal ihre Monat-Zeit bekommen, habe sie Milch in ihren Brüsten verspühret; im Hemde aber haben sich bey der Besichtigung keine Flecken von trockener Milch gefunden. Sie habe weder Mittel wider die Milch gebraucht, noch vor der Besichtigung Milch abgemolcken. Habe keine Kennzeichen einer Geburt an sich bemercket; Sonst hätten ihre ledige Schwestern, wann sie ihre menses überkämen, auch Milch in Brüsten. Sie habe kein lebendig Kind gebohren, sondern lauter Geblüt sey von ihr gegangen; daß sie vorher etwas dicker gewesen, habe das verhaltene Geblüt verursachet.

Der Chirurgus von B. hat folgende Artzeney der Inquisitin gegeben: Rec. rad. florentin. Cort. aurant. Citr. Sem. Coriandr. fœnic. Carv. f. mixtura. Rec. TR. Castor. -∿. C. C. f. mixtur.

Den 25. Junii testiren 3 bis 4 Zeugen, daß Inquisitin vorhero dicke gegangen, und in der Rede gewesen schwanger zu seyn; einige Zeugen melden auch mit welcher Manns-Person Inquisitin einen verdächtigen Umgang geflogen. Eine dieser Zeuginnen hat der Inquisitin Mutter gesagt, sie möchte ihrer Tochter wahrnehmen, indem sie im Geschrey ein Kind zu kriegen, die Mutter aber habe es den verstopfften menstruis zugeschrieben.

Eod. ist des ermordeten Kindes Kopf von eben demselben Hund, der den Leib desselben aus dem Graben geschleppt, auch aus dem Wasser-Graben gezogen worden und ans Land gebracht.

Den 25. Junii hat der Chirurgus T. diesen gefundenen Kopf visitiret, und davon referirt, daß er nach dessen Eröffnung eine fissuram cranii gefunden oben am Haupte, und daß dieser abgeschnittene Kopf zu den Cörper des Kindes gehöret.

Hierauf folget in Actis die defension B. und nachher das Giesische Juridicum und Medicum Judicium C. D. In Protocollo 19. bestärcket der Medicus M. seine relationem jurato, ob er zwar bereits in officio publico als ein Gräfl. Leib-Medicus stehe, und dieses Eydes überhoben seyn mögen. Doch den Lauff Rechtens keinen Auffenthalt zu machen, hat er solchen Eyd abgeleget; dergleichen auch die beyden Heb-Ammen gethan, welche die inspection verrichtet. Der Medicus attestirt weiter, daß die Milch natürl. nach der Farb und consistence gewesen, ob sie zwar etwas dicker und fetter war, als bey gantz frischen Kindbetterinnen, (bey welchen sie gemeiniglich dünn und weiß-blaulicht anzusehen) er vermuthet aber daß dieses von äusserl. zertheilenden und die Milch zurück treibenden Mitteln möchte verursachet seyn. Die Heb-

Ammen deponirn und testirn, daß die Milch nicht gantz weiß und nicht blau, sondern etwas dick gewesen. Nechst dem folget defensio altera.

A.

Auf requisition Sr. Hoch-Edelgeb. des Herrn Cantzley-Directoris P. habe ich zu Ende unterschriebener Medicinæ Doctor heute dato an F. H. P. Behausung in L. H. B. zu Oest. seine Tochter C. durch zween Heb-Ammen, L. M. E. und G. W. beyde aus L. in meiner Gegenwart visitiren lassen, und

1) Befunden, daß Inquisitin äusserl. blassen Gesichts, Leffzen und Zahnfleisches ware, wie solche Personen auszusehen pflegen, die starcke Verblutungen erlitten.

2) Nach Blössunge derer Brüste, im Hemde, gleich über beyden Wartzen einen Flecken eines guten Güldens groß, so dann nach einiger malen streichen der Milch Stränge und gelindem Andrücken von der Heb-Amme gegen die Wartze an der lincken Brust, daß durch fünff Oeffnungen in der Brust, die Milch stillirte, und bey nur gantz gelinden Drücken der rechten Brust, solche sich ebenfals zeigete, zur gewissen Uberzeugung, daß vorangeregte Flecke von der nach und nach von selbsten ausgetröpften Milch verursachet worden.

3) Daß ihr der Unter-Leib sackigt, und so gar durch die Kleider mit der Hand wie inwendig hohl anzufühlen war, welches die beyden Wehe-Mütter nach vorgenommener Anfühlung des blossen Leibes und genauerer Untersuchung also zu seyn, bekräfftigten. Darauf endlich

4tens) Beyde Wehe-Mütter einträchtig nach vorgegangener manualen und oculaten Visitation aussagten, daß der uterus flösse, und die Leinwand von materie mit Blut vermenget, tingiret, wie bey einer vierzehen tägigen puerpera wahrgenommen würde;

Und aber solcher Art Umstände bey einer ledigen Weibes-Person, auch bey ausserordentlichen fluxu mensium nicht wahrzunehmen sind, so kan vorangedachter C. B. von Oest. ausser Verdacht, entweder verum puerperium gehalten, oder abortiret zu haben, nicht angesehen werden.

In Uhrkund der Wahrheit, habe dieses auf meinen Eyd und Pflicht hiedurch eigenhändig referiren und attestiren sollen. Geschehen L. am 19ten Tage Monats Junii des 1738ten Jahres.

A. M. Dr.

Dedu-

Deductio & probatio Fiscalis.

Hoch-Edelgebohrne,

Insonders Hochzu Ehrende Herren Räthe!

Was vor eine grausame und entsetzliche Mordthat unterm 17. Jun. a. c. durch GOttes sonderbare Schickung ans Tages Licht gekommen, da nemlich in N. Hofe zu Oest. im Graben ein kleines neugebohrnes Kind, so von einem Hunde heraus gezogen, welchen der Kopf und beyde Arme abgeschnitten gewesen, gefunden worden, solches ist ex protocollo visitationis de dicto dato mit mehrern Umständen wahrzunehmen. Existente sic corpore delicti hat sich eine erwünschte Gelegenheit hervor gethan, um annoch selbigen Abends ad Capturam der auctricin C. B. zu schreiten, indem deren Vaters Schwestern die A. und G. B. in Gegenwart und Anhören so vieler Zuschauer sich öffentlich verlauten lassen, „gestalten jetzige Inquisitin bey denen Leuten „in grossen Verdacht gerathen, als wenn sie an solcher Unthat schuldig, wo„von sie mehr wissen und sich vertheidigen wolten; und was dergleichen sehr „gravirliche Reden mehr seyn mögen. vid. dic. prot. de 17. Jun. c. & Resp. G. B. ad art. 24. & 25. Daß nun bey diesem allen Fama communis von der Inquisitin Schwangerschafft schon eine Zeitlang vorher entstanden gewesen, solches bezeugen nicht nur testes, A. U. R. ad art. 2. 3. 10. & 11. „Daß „nemlich die Leute in ihrem Hause davon gesprochen, auch NB. durchgehends „im Dorff ein Gespräch gewesen, daß sie Inquisita schwanger wäre und ein „Kind haben wolte, und sie deponentin des Endes deren Mutter treulich ge„warnet und erinnert, ihre Tochter modo Inquisitin wohl zu observiren, damit „wenn sie irgend ein Kind kriegen, und ihr der dicke Leib mit der Zeit vergehen „möchte, kein Verdacht wider dieselbe entstünde“ A. U. V. jurata ad art. 2. & 3. C. K. juratus & rearisatus deponiret ad art. 2. & 3. „Daß die Leute durch„gehends im Dorffe öffentlich davon gesprochen, daß sie schwanger wäre, und „ein Kind haben wolte.“ H. V. juratus ad artic. 3. D. H. R. der Inquisitin nächste Nachbar ad artic. 2. & 3. sondern auch Inquisitæ Vater H. B. selbsten ad artic. 23. gestehet „ ihr selbsten ins Gesicht gesagt zu haben, gestalten „die Leute davon mucketen, als wann sie schwanger wäre,“ obgleich derselbe solches vorher ad artic. 14. negiren, und nur dieses ad quæst. ex officio formatam bekennen wollen, daß seine Tochter die Inquisita wol ein halb Jahr plüßiger und dicker gewesen als vorhin. Nicht weniger auch der Inquisit. leiblichen Vaters Schwester, die mit arrestirte G. B. welche NB. ordinairement bey ihr geschlafen, ad artic. 14. addendo, „ daß ihr solches wol öffters „vorgehalten, sie aber repliciret; da wüste sie sich frey von, die Leute könten

 sagen

„sagen was sie wolten;“ fatetur quoque eadem ad art. 15. „solches dem „Chirurgo S. zu J. bey Uberreichung des Urins offenbaret zu haben.“ addatur respons. hujus ad art. 21. da sie völlig affirmiret, „daß Inquisitin vorhero „dickern Leibes gewesen als anjetzo,“ obgleich sie die Restriction wegen des Unter-Leibes uns die raison: Wann sie schwanger gewesen wäre, sie das Wammes oben nicht zuschnüren können, gantz abgeschmackt hinzu gefüget. vid. quoque resp. ad artic. 24. & 25. „Daher sie gestehet, daß vorigen Tages „nebst ihrer Schwester der A. in Anhören so vieler Leute so gegenwärtiges er„schreckliches Exempel angesehen, gesagt zu haben, daß die Leute der Inquisi„tin halber die Köpffe zusammen steckten, und ad quæst. ex officio geantwor„tet: gestalten sie nicht gehöret, daß die Leute auch von jemanden anders sol„che Reden geführet.“ Ferner der Inquisitin leibliche Mutter die coarrestirte B. gesteht ad art. 4. „daß ihr Mann der Schwangerschafft halber nach dem „Chirurgo zum B. in E. gewesen,“ welcher aber so medicin mitgebracht, daß ihre Tochter vom Schwangerseyn keine Noth hätte, gestalt selbiger dem Feldscheerer 2 mal darnach gefraget und ad artic. 2. „daß Inquisitin anjetzo „viel dummer als vor 3 Wochen gewesen;“ so aber das Geblüte, so ihr im Leibe gestecket verursachet. vid. quoque depositio des Chirurgi zum B. Den 19. Jun. der Inquisitin Vaters zweyte Schwester die coarrestirte A. E. B. vulgo S. im A. gesteht, ad art. 3. & 12. „daß Inquisitin püßigern und dickern Leibes „gewesen, als anjetzo, und ad art. 13. sie könte wol ein Kind gehabt haben, „hätte aber nichts gesehen, noch von ihren Leuten gehöret. Ja gar Inquisita „selbsten gesteht ad art. 14. motu proprio, daß der Chirurg. S. zu J. ihres Va„ters Schwester G. auf Befragen zur Antwort gegeben, daß sie keine Noth „vor Kindern hätte, oder ein Kind kriegen wolte,“ und als sie am Sonntage 8 Tage, nemlich den 8 Jun. die Wehtagen in den Füssen wieder gekriegt, (gestalt sie von Kindern keine Noth hätte) „wäre die S. im A. darbey ge„wesen, damit die Leute nichts solten zu reden haben, als wenn sie ein Kind „kriegen wollen,“ secundum respons. ad art. 18. und ob sie gleich ad art. 20. contra depositiones omnium præcedentium zu negiren sich untersteht, daß sie dicker gewesen als jetzo, so affirmiret sie doch ad art. 21. „daß die Leute von „ihrer Schwangerschafft gesprochen, und ad art. 28. daß ihr Vater ihr wol ge„saget, daß die Leute davon munckelten, als wenn sie schwanger wäre,“ addatur resp. ejus ad art. Inqu. 17. obgleich obbemeldete respons. unter sich sehr discrepant ausfallen, certissimo pessimæ conscientiæ & confessionis indicio. Diesem allen stösset der Inquisitin vorher gepflogene sehr verdächtige conversation mit dem Sage-Müller zu B. P. H. hinzu. Da nemlich A. U. V. post ejuratum juramentum deponirt gesehn zu haben, daß Inquisita mit ge-

dachten

dachten H. in der Mühlen beysammen gewesen, am Feuer neben einander gesessen, über eine kleine Weile hernacher Inquisita dem H. welcher heraus gangen die Finger zu waschen kurtz gefolget, derselben die Haube oder Mütze hinten auf dem Kopffe die Haare aber voraus gehangen und im Gesicht gantz roth gewesen. addatur depositio testis jurati Casp. K. ad art. 4. da bemeldeter Sage Müller H. wie der Mahl-Müller abwesend des Abends nebst Inquisita allein in der Mühle gewesen, vid. quoque depositio testium H. V. Joh. D. V. und Bernh. Heinr. V. so nicht anders als indicia proxim einer begangenen Hurerey oder concubitus in omnibus circumstantiis an den hellen Tag legen; des D. H. R. deposition ad art. 4. nicht einsten zu gedencken. Die Comparatio temporis, da neml. der Inquisitin Vater juxta responsionem derselben ad art. 15. verwichenen Sonnt. 8. Tage als den 8. Jun. nach E. bey dem Chirurgo gewesen u. Medicin geholet, welche Inquisitin secundum depositionem derer Vaters Schwester der coarrestatæ G. B. ad art. 11. 2 Tage lang also bis den 10. Jun. eingenommen, darauf am Abend ej. das prætextirte Geblüt loßgangen ad art. dep. patris ad art. 18. & 19. da denn am 17. dito das so grausam ermordete Kind in den Graben oder Pfützen ohngefehr 60. Schritt von der Inquisitin Hauße an ihres nächsten Nachbarn Hofe gefunden worden. Zwar ist hierbey unter der Inquisitin, deren Mutter und beyden Vater Schwestern eine grosse contradiction vergangen, da nemlich Inquisita ad art. 18 teste protocollo d. 18. Jun. aussaget, daß sie wol 3 Wochen vom Zufall befreyet gewesen, u. daher erst vor 10 Tagen, als den vorigen Sonntag 8 Tage juxta resp. ad art. 15. durch ihren Vater Medicin hätten holen lassen; weiter in resp. ejusd. ad d. art. 18. überall die gröste confusion und contradiction hervor leuchtet, indem sie eben gedachter „massen bald vorgibt 3 Wochen von ihrem Zufall befreyet zu seyn, bald deßwe„gen vor 10 Tagen nach den Aertzten geschicket zu haben, weilen sie Wehtage „in denen Füssen, bald proprio motu ausrufft: daß sie von Kindern keine „Noth hätte, bald, daß die Nachbarn darbey gewesen, wie sie die Medicin ein„genommen, damit die Leute nichts solten zu reden haben, und doch keine Nach„barn zu nennen weiß, als ihres Vaters Schwester, die mit attestirte A. qui certe animus instar schaphæ fluctuans ut pessime sibi conscius considerandus. Anbey der Inquisitin Vater ad art. 9. daß sie ein paar Tage auf den Gebrauch Besserung verspüret, Inquisita ad art. 18 resp. daß des Morgends die medicin eingenommen und des Abends das Geblüt loßgangen; So können demnach solche und viele andere contradictiones so ex protocollis passim zu bemercken, keinen andern effect gewinnen, als daß sie das begangene infanticidium nur wahrscheinlicher und verruchter machen.

Mit der sonst von Inquisita & Cons. pro fundamento defensionis vorge-

schützten Verstopffung des Geblüts und dabey allegirten vielerley Umständen sich anjetzo weitläufftig aufzuhalten, achtet man gar nicht nöthig zu seyn, sondern stellet solches alles Ew. Hoch-Edelgeb. reiffen penetration anheim, und verfüget sich hinwiederum vielmehr ad vera rerum testimonia. Die den 19. Jun. c. von dem Medicinæ Doctore und zweyer Hebammen vorgenommenen visitation der Inquisitin ziehet die Decke vollkommen hinweg, und machen die dabey observirte Umstände (worüber sich Fiscal Anwald brevitatis amore auf das attestatum bemeldeten Medicinæ Doctoris & depositionem obstetricum de 19. Jun c. per expressum beziehet,) die Sache so klar, daß daran förders kein dubium zu finden, sondern die Inquisitin vor wie nach pro vera puerpera gehalten werden müsse.

Da nun obberührter massen fama communis de gravidtiate Inquisitæ überflüßig erwiesen, deren gar verdächtige conversation mit dem Sage Schneider J. P. H. völlig dargethan, indicia proxima clara & certa puerperii an hellen Tage, und zuletzt das corpus delicti wahrhafftig obhanden, mithin weiter nichts als sola rea confessio ermangelt, auch wie weit und welchergestalt deren Mutter und beyde Vaters Schwestern, so testante ubique protocollo bey der prætextirten Beschwerdung des Geblütes oder vielmehr der Niederkunfft ohnverneinl. zugegen gewesen, und derselben assistiret, mithin des Endes in Hafft gezogen und darinn annoch sitzen, an den commisso infanticidio wircklich Theil nehmen.

Als zweifelt Fiscalischer Anwald nicht es werden Ew. Hoch-Edelgeb. gestalten Umständen nach, juxta art. 35. & 36. Const. Crim. Car. V. it. art. 19 d. const. uf. & Farrin. pr. Crim. L. 1. tit. 5. quæst. 37. Carpz. pr. Crim. p. 3. quæst. 122. n. 19. & 20. & seqq addatur Zang. tr. de quæst. & tort. c. 2. n. 169. & c. 4. n. 10. die tortur ad extremum usque cruciatus gradum contra Inquisitam & complices, fördersamst Platz greiffen lassen, und darnach urtheilen, damit diese grausame That andern zum abscheulichen Exempel dereinsten der Gebühr nach bestraffet werden möge.

de super submittendo.

Defensio Prima.

B.

Hoch-Edelgebohrne,

sonders hochzuehrende Herren Räthe! &c.

Nachdem die verhandelte acta Inquisitionis, in causa Fasti contra Christina B. & Cons. um darauf vor die Inquisitin die erforderte Defensionales gehörig auszufertigen mir jüngsthin zugestellet worden; So habe dieselbe

mit

mit Fleiß durchlesen und befunden, daß selbige einen Casum Infanticidii betreffen, da nemlich am 17. Jun. a. c. ein todtes kleines Kind, deme Kopf und beyde Arme abgeschnitten gewesen, in des R. Hoffes Wasser-Graben zu Oest gefunden worden und darauf erst gedachte Ch. B. in Verdacht gezogen, und inculpirt werden wollen, als wenn dieselbe an solcher Mordthat schuldig seyn solle, und deswegen nicht nur wider dieselbe fort ad capturam und in arrest geschritten, sondern auch demnechst inquisitorie wider dieselbe bishero procediret worden.

Nun will zwarn ex parte Fisci in der am 26. Aug. nechsthin 2c. exhibirten Deduction-Schrifft pro Justificatione solcher vorgenommenen Captur und Inquisition prætense angeführet werden, als wenn

1.) Fama communis von benannter Inquisitinnen Schwangerschafft eine Zeitlang vorher entstanden gewesen, u. solches einige testes bezeuget hätten. Allein, da 1.) bemeldete Zeugen, excepta secunda A. U. V. nicht beeydiget, wie doch erfordert wird, daß in præsentia personæ arrestatæ vel inquisitæ solche Beeydigung geschehen müsse,

Zanger de Quæst. cap. 3 n. 47.

Brunnem. pr. crimin. cap. 8. membr. 2. n. 42.

Auch 2.) ad articulos inquisitionales pro inquisita keine interrogatoriæ contraria formiret noch exhibiret, so allerdings pro ejus defensione sich gebühret,

Brunnem. d. l. n. 52.

Mev. p. 2. dec. 321. n. 9.

Ludovici Peinl. processʃ. cap. 6. §. 3.

Carpz pract. Crimin. p. 111. Qu. 114. n. 18. seq.

Weder 3) die Depositiones Testium denenselben ante dimissionem wieder vorgelesen worden, um zuvernehmen, ob sie bey ihrer gethanen Aussage beständig verharren, oder noch was zu errinnern hätten; Wie solches aberfals vor dienlich hält, supra citatus

Brunnem. d. l. n. 89. &

Stryck introd. ad prax. for. C. 18. §. 15.

Ferner 4.) die Rotuli sive protocolla Examinum von keinen Gerichts-Bedienten unterschrieben sich finden, und also nicht constiret, wer solche Examinationes verrichtet, und ob die gehörige zur Justiz verpflichtete Bediente dabey assistiret, wie doch, nach

Caroli V. Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung art. 71. 182. & 189. ibi in verbis - allwege bey jeder Handlung 2c. 2c. wer dabey gewesen sey, melden = = unterschreiben 2c. 2c.

ausdrücklich requiriret wird, vide etiam

Lu-

Ludov. Peinl. Proceß im Anhang c. 2. §. 2. &c.

Vielweniger 5.) ex actis constiret, daß Inquisita befraget sey: ob wider die vorgeschlagenen Zeugen habilitæt sie etwas einwenden oder anzeigen könne, ob es ihre Feinde oder Freunde, und glaubwürdige Leute seyn, so vor unbescholtene Zeugen passiren könten? wie dergleichen vorsichtige Nachfrage mit zu thun den heilsamen Rath giebet sæpe laudatus religiosus JCtus

Brunnem. cit. loc. n. 92.

Und selbst die Criminal-Rechte erfordern, daß ein Judex inquirens ex officio pro defensione der Inquisiten Sorge tragen, und alles dasjenige, was zu deren Entschuldigung gereichen kan, fleißig erforschen solle, juxta dict.

Constit. Carol. m. art 47. cont.

Brunnem. cit. cap. 8. membr. 3. n. 11.

Ludovici Peinl. proc. cap. 8 §. 7.

So kan auf sothan illegal, unförmlich und vielen Defectibus laborirendes Zeugen-Verhör, besonders in so wichtiger Criminal-Sache, nisi probationes ex actissimæ & luce meridiana clariores requiruntur, p. vulg &

l. ult. C. de probat.

Carpz. pract. crim. p. 1. qu. 33. num. 40.

wenig oder gar nicht sonderlich reflectirt werden. Zumalen 6) hinzu kömmet, daß auch Zeugen keine Personen eigentlich oder mit Nahmen benennet, von welchen, vielweniger die Ursache, warum der prætendirte böse Leumuth entstanden, angezeiget, wie doch dieses, wenn man etwas beständiges hievon behaupten wollen, mit beygefüget werden müssen, cum ad probandam famam inter alia requiratur. ut testis nonsolum asserat se a pluribus audivisse, nominetque singulariter aliquas personas, etsi non fuerit interrogatus sed & exprimat causam, propter quam fama sit certa, utpote ex inimicitia, ex minis &c. &c.

vid. Mynsing. cent. 5. obs. 46. n. 2. seqq.

Et cum pluribus aliis requisitis

Stephan. ad Const. Car. art. 25.

Vers. verum cum fama &c.

Et si talis fama, justa

dict. Constit. Carl. art. 25. §. erstlich

Ob der Verdacht ꝛc.

non a personis honestis & fide dignis habeat originem, nihil operatur

Marant. spec. aur. p. 6. tit. de inquisit. n. 21.

nec inducit justam Credulitatem, cum vulgato rumon non temere sit adhibenda fides.

Faber. Thes. loc. comm. lib. 6. cap. 8. axim. I.

fa-

Fama enim sæpius fallax & mendax est,
l. ult. ff. de hered. instit.
l. 28. ff. de inoff. testam.
Zanger. de Quæst. cap. 2. num 82.
Et rumoribus atque auditionibus multum inest mendacii.
Hert. de parvem. jur. germ. libr. I.
parvem. 109. von hören sagen leugt man viel ꝛc.
Hinc etiam per ejusmodi rumores & incertam famam minime concubitus vel prægnantia probatur,
Richter. Decis. in appendice cap. 27. num. 11.
Derowegen dann auch casu præsenti ob hactenus deficientem probationem, famam hic prætensam ab honestis personis ortam esse, nicht fort voreylig mit specialer Inquisition zu verfahren, sondern existente saltem incerta, ad eoque fallaci fama, gestalten
Testis 4 D. H. R. ad interr. 3.
deponiret, wie andere Leute auch gesaget hätten, daß Inquisita das Wasser lüde ꝛc. nur allein in genere super ipsa fama zu inquiriren. juxta
Brunnem. ad l. quod promulgatis 2. eod. de offic. præf. urb.
II. Der vorgeworffene concubitus Inquisitæ mit dem Sage-Müller P. H. auch mit nichten rechts beständig und concludenter erwiesen, massen kein eintziger Zeuge asseriren kan, die Inquisitin mit bemeldten H. in actuali congressu sive corporali commixtione angetroffen zu haben, und
Test I, 3 & 4. ad interr. 4.
ausdrücklich negiren, zu wissen, oder gehöret zu haben, wer mit der Inquisitin solte zu thun gehabt haben, und da die mit mehrgedachten H. in der Lethm. Mühle vor verdächtig angegebene Conversation vor anderthalb Jahren, laut
Testis 3. ad prædict. Int. 4.
gethaner deposition vorgegangen seyn soll, daraus um destoweniger zu argumentiren stehet, daß inquisita daher post effluxum sesquiennium ein puerperium solte gehalten haben, immassen ex computatione hujus temporis solches mit nichten dahin einschlagen kan. So mag auch
III. Aus der an der Inquisitin einige Zeit her befundenen grossitie corporis vel ventris tumefactione kein gewisses oder infallibles indicium prætense inculpatæ prægnantiæ inferirt werden. Siquidem ex hujusmodi tumefactione prægnantia certo, infallibiliter, demonstrative ac evidenter nullatenus probari potest, sed hoc signum a Dom. Doctoribus respicitur,
Mascard. de probat. vol. 3. concl. 1147. num. 16. P. Müller diss. de jure

prægnant. cap. 10. thes. 9. allwo de tali casu ein notabel exempel und Historie mit angeführet wird,

cum talis Tumor ex aliquo morbo & præcipue *ex menstruorum retentione* vel *ex hydrope* aut ventositate facile provenire possit.

Paul. Zach. Quæst. med. legal. lib. 1. tit. 3. qu. 1. num. 18.

cui adstipulatur supra citatus

Zanger de Quæst. d. cap. 2. num. 166. ubi inquit:

nec ex eo, quod virginis uterus intumescit, & decrescit, statim arguitur, eam fuisse gravidam, quoniam ejusmodi tumor aliunde contingere possit &c.

Und dann casu præsenti mit dergleichen ungesunden cachetischen Zufällen und affecten der Inquisitin beschwert gewesen zu seyn, ex actis hinc inde hervor scheinet, da die dieselbe über Verstopffung des Geblüts sich viel beklaget, und der abgefragte Chirurgus vom B.

laut protoc. 1. de 19 Jun. a. c.

daher mit geurtheilet, daß vielleicht propter obstructionem mensium, der Bauch geschwollen seyn könte, nicht weniger über Geschwulst der Beine ebenfals beschweret, und davon auch, laut vorhin allegirter deposition

Test. 4. ad art. interrog. 3.

unter den Leuten die Rede mit gegangen, daß sie das Wasser lüde, ingleichen Iserlohnensis Chirurgus S. den 22. Jul. a. c.

ad Interrog. 12.

deponiret, damals, als er die C. B. nunmehrige Inquisitam, besuchet, befunden zu haben, daß sie dicke Füsse und dicken Leib gehabt hätte, welche œdema pedum und ascites hydropis species, und damit einerley Ursache haben,

D. Richter med. Hallensis. Erkänntniß des Menschen rc.

p. 11. cap. 4. §. 4.

und bey solcher Hydrope & uteri inflatione der uterus aufschwillet und aufgespannet wird, so daß die Frauen oder Jungfrauen denen Schwangern ähnlich sind, nach der Lehre

des Holländischen Medici Blanckards in seiner praxi medic. p. 2. cap. 11. & 12.

wie denn auch Inquisitin Zeit ihrer jetzigen arretirung sich nimirum plüstigen oder aufgeschwollenen Leibes, dem Bericht nach, soll befunden haben, daher aber nicht fort zu schliessen ist, daß dieselbe, solche Geschwulst durch fleischliche Wollust empfangen. Ferner ob schon

IV. Ein Doctor Medicinæ und zwey Hebammen bey der an der Inquisitin den 19. Junii a. c. gethaner Visitation unter andern in derselben Brüsten Milch gefunden zu haben attestiren, und daher mit schliessen und urtheilen wollen,

len, daß dieselbe nicht anders, als vor eine Kram-Frau oder abortiret zu haben, anzusehen sey; So ist doch von solcher vermeynten attestation und sentiments legalitæt und Glaubwürdigkeit noch vieles zu desideriren und auszusetzen, als 1.) Da hier zu Lande und in der Nachbarschafft mehrere Doctores Medicinæ vorhanden, auch bey der in dieser wichtigen Sache vorgenommenen visitation mehr als ein Medicus zu adhibiren gewesen, juxta monitum

Mynsing. Cent. 6. obs. 34. n. 10.

auch solches in jure

Carolino art. 129.

seinen Grund hat, vigore cujus constit. unicus quidem sufficit Medicus, *sed si NB. plures haberi nequeant &c.* cum unius sane periti Judicio stare periculosissimum videatur, & Judex provide faciat, qui arduum casum Judicio unius non facile committat

Hert. dissert. de inspect. ocul. thes. 29.

auch 2.) In tali casu ubi inquirenda prægnantia cujusdam fœminæ, quæ se prægnantem esse negat, non duæ, sed tres ad inspectionem requirantur obstetrices,

l. 1. pr. ff. de inspic. ventri ibique Dd.

3.) Ex protocollo nicht erhellet, daß der Medicus und der obstetrices ihre relationes & attestata eydlich bestärcket haben, wie doch quoad Medicos per

d. const. Car. art. 149.

Carpz. pr. crim. p. 1. qu. 26. n. 38.

als auch in specie quoad obstetrices allerdings erforderlich und nöthig ist,

Carpz. p. 3. Qu. 122. n. 21.

Brunnem. ad l. 1. de ventri inspic. n. 4.

Zang de Quæst. c. 2. n 165.

Stephan. ad constit. Carol. art. 35.

Et his obstetricibus non aliter, nisi cum juramento deposuerit, credatur,

arg. l. hac edictali 6. §. his illud &c. 1. C. de secund. nupt.

Bartol in l. Theo pompus 14. ff. de dot. præleg.

Wesenb. ad Tit D de ventri. inspic. §. 19.

Carpz. jurispr. for. p. 1. const. 22. def. 12. n. 5.

Zahn. polit. municip. libr. 2 cap. 32. n. 56.

4) Auch sich nicht findet, quod casu adhibitæ in actis Inquisitional nominatæ obstetrices, in hac arte peritæ, prævio examine Medicorum aut publico testimonio probatæ & receptæ sint, so doch gleichfals mit zu attendiren

Hert. d. diss. de ocul. insp. thes. 30.

Zahn. præc. loc. n. 41. & seqq.

um versichert zu seyn, daß dieselbe die zu solchen officio gehörige qualitæt und Wissenschafft besitzen, da auch

5.) Ohne dem so wol des Medici als obstetricum effata, vel attestata nicht pro infallibili veritate, sondern allenfals weiter nicht, als nur de credulitate zu verstehen seyn würden, erwogen, quod sicuti Medicorum judicium quandoque incertum & fallax sit, ut teste eorum principe Hypocrate

in l. aphor. refert

præcit. Mynsing. ad observ. 34. num. 10.

& Finckelth. obs. 61. num. 31.

ita non minus & oculi & manus etiam, cautissimarum obstetricum sæpius fallantur.

C. nec aliqua 4. cons. 27. qu. 1.

und so dann 6.) Die bey vorgegangener Visitation bey der Inquisitin angeblich befundene Milch gebende Brüste, nicht so fort vor ein infallibel u. ohnfehlbar gewisses Kennzeichen einer vorgewesenen Schwangerschafft oder Kindes-Geburt anzusehen noch zu vendiliren sind, sondern vielmehr pro conjectura satis fallaci & nulla ex parte certa zu halten, cum etiam in virginibus illibatæ pudicitiæ & adhuc virum non expertis lac in Mammillis colligatur & non solum in mulieribus non prægnantibus & quæ non peperunt, sed etiam in viris lac in mammillis colligi interdum consuescat, uti prædicit

Zach. Qu. med. leg alleg. loco n. 20. & seqq.

pluribus deducit, vid. etiam

Carpz. pr. crim. p. 3. qu. 122. num. 23.

Stephan. ad constit. Carol. art. 36.

Item Petrus Müller præcit. diss. thes. 8.

& Henr. Kornmann tract. de virginit. cap. 9.

ubi in fine allegat Bocerum in tract. de quæst. & tort. cap. 3. num. 18. asserentem

Quod & alia possit esse causa lactis mammillaris, ut virgineæ arguunt vaccæ, quæ mulgentur, antequam initorem admiserunt bovem.

Und weilen nun arrestata obstructiones mensium gehabt, wie obgehörter massen in actis nicht ohndeutlich hin und wieder sich notiret findet, dahero auch præsumptive bey ihr stillirende Brüste entstanden seyn können, ob menstrua enim suppressa mulier lac habere potest,

Zang. de cap. 2. n. 170.

ohne daß hieraus so fort de omissione virginit. per veneris usum vel aphrodiseas illecebras causata, ohnfehlbar könne oder möge geschlossen werden, nam neque lac neque mammæ nimirum luxuriantes certa fide præsignant virginalis clau-

claustri pollutionem, sed lac etiam produci potest in mammillis apud mulieres ante hymenis violationem & conceptionem, ut testatur

Joh. Bened. Sinibald. in Geneathrop. libr. 4. tract. 2. cap. 6.

Wie dann auch 7) daß Inquisita dero Zeit, wie ihr das bishero verstopfft gewesene Geblüte loßgegangen, nemlich Sonntags Nachmittags den 8. Jun. a. c. inculpirter maßen verum puerperium solte gehalten haben, dahero nicht præsumir- noch glaublich ist, weilen dieselbe nicht nur fort anderen Tages den 9. dito nach geschehenen obgedachten Loßbruch der obstruirten mensium wieder ausgegangen, gearbeitet, und im Garten gegraben, sondern auch folgende Tage bis ad capturam den 17. dito ausgegangen, und häußliche Arbeit verrichtet, als Laub getragen, Kühe gehütet ꝛc. besage

des ersteren protocoll. de 17. Jun. & respons. inquisitæ ad art. 2. de 18. dito it. respons. ad interr. 14. de 20. dito.

welcher Zustand und Leibes-Kräffte, bey einer rechten und wahren Kindbetterin nicht anzutreffen, daß eine solche sofort post partum binnen 24 Stunden wieder gesund seyn, ausgehen und arbeiten wolte oder könte, auch sothanes Verhalten gegen alle Gewohnheit und Wohlanständigkeit, ja gar wider GOttes Ordnung und Befehl

Levitic. 12.

gehandelt seyn würde, da eine Kindbetterin sich gewisse Zeit inne halten und ihrer **warten** solle, daß sie zu vorigen Kräfften wieder gelangen möge; wobey auch ferner

8) Zu consideriren, daß, wann ja arrestata imputirter maßen eines Kindes zu obbemelter Zeit solte genesen, und insonderheit das quæstionirte todt gefundene Kind von ihr gebohren seyn, sie wol, nachdem solch Kind todt gefunden, und darüber inquisition angeleget worden, fort flüchtigen Fuß würde gesetzet haben, auch von ihren Eltern und Angehörigen hierzu, um sich zu absentiren, vermuthlich seyn angerathen worden, cum cuique licitum sit redimere sanguinem suam quandocunque possit, per textum

in l. 1. ff de bon. eorum, qui ante sentent. &c.

Gail. 2. obs. 109. num. 7.

& Sapientis sit fugere,

Zanger. de quæst. cap. 2. num. 89.

Sie aber solches dennoch nicht gethan, sondern guten Muths und getrost bey den Ihrigen und in ihrer Heymath geblieben, und also hieraus keine geringe præsumtion ihrer Unschuld mit herzuleiten, und hier es auch heissen kan

ex Ovid. libr. 4. Fastorum.

Conscia mens recti famæ mendacia ridet.

Da nun bey so bewandten Sachen und Umständen casu præsenti, noch gar keine dergleichen trifftige Anzeigungen zu finden, auch per tota acta kein eintziges indicium firmum & permanens aufgebracht worden, daß Inquisitinnen mit der Peinl. Frage oder tortur, als welche ohnedem res fragilis, periculosa, ac maxime dubia, & quæ sæpius veritatem fallit,

l. 1. §. 23. ff. de Quæst.

Carpz. P. 3. Quæst. 117. n. 5.

zu belegen wäre, gestalt ad eam infligendam adesse debent indicia sufficientia & certa, non incerta,

l. milites 8. §. 1. ibi certis indiciis &c.

C. de Quæst.

evidentia, non fallacia, non dubia,

l. unius 18. §. 1. ibi evidentioribus argumentis &c. ff. de Quæst.

Consil. Marpurg. vol. 2. cons. 16. n. 95.

und solche stringentia & clara concludentia indicia vorhanden seyn müssen, die auf unschuldige nicht fallen können;

Bodin. diss. de abusu & usu tort. thes. 10.

An welchen erforderten indiciis es aber per supra deducta gewaltig fehlet, und die à fisco inculpirte verdächtige Anzeigungen per contrarias præsumtiones Rechts-begnüglich elidiret worden, cum præsumtio & conjectura judicatur firmior & potentior, quæ est pro reo, quam illa, quæ est pro actore,

Menoch. de præsumpt. libr. I. qu. 29. n. 11.

und in genere allezeit mehr zu des Inquisiti besten, als wider denselben præsumiret wird, etsi quædam indicia sint pro reo, quædam contra, in mitiorem absolutionis partem declinandum nec ad torturam perveniendam sit,

Wesenbec. in ff. Tit. ad L. cornel. de sic. num. 22.

Dahero denn um etlicher geringen Argwöhnigkeit, womit etwan Inquisita möchte scheinen graviret zu seyn, dieselbe dennoch nicht fort ad Torturam mag gezogen werden, juxta

Const. Carol. art. 28. &c.

dieweilen geringe Suspiciones oder Conjecturen keinen semiplenam próbationem ausmachen, und also ad torturam indicendam mit nichten hinlänglich sind.

Berlich. decis. 91. n. 9.

sed indicia ad Torturam aggravantia debent esse verisimilia ac quidem tam verisimilia ut nihil aliud, quam rei confessio deese videatur.

Thomas. dissert. de tortura ex foris Christian. proscrib §. 5.

auch Inquisitin, weilen sie öffters malo epilectico laboriret, und in so weit valétudinaria ist, deshalben um destoweniger Tormentis gefraget werden mag.

Carpz.

Carpz. P. 3. Qu. 118. n. 46.

vid. in specie Brunnem. ad L. 7. ff. de quæst. in fin. &c.

So wird demnach des Fisci anmaßlich gethane instanz pro decernenda tortura wol nicht vor begründet, noch hier Platz greiflich zu achten. Hingegen aber die arrestirte anfangs bemeldte C. B. nicht nur mit aller Peinl. Frage zu verschonen, sondern auch ab ulteriori inquisitione zu absolviren, Rechtlich erkannt werden.

Und da auch wider derselben mit inhafftirte Mutter und ihres Vatern beyde Schwestern **neinlich** A. und G. B. bis dato in actis noch vielweniger einige gravirliche ad torturam sufficientia indicia bekundet, noch zum Vorschein kommen; so mögen auch dieselbe am allerwenigsten mit solcher harten Frage, utpote re famosa & odiosa beschweret oder beleget werden, sondern, zumalen ergo,

test. protoc. de 19. Aug. a. c.

modo oblatam ac præstandam cautionem de se toties, quoties sistendo & non aufugiendo &c. allerdings hinwiederum ihres bisherigen Arrests zu erlassen und auf freyen Fuß gestellet zu werden, ebenfals mit zu erkennen seyn wird.

Welches dann constitutus Defensor Namens jetzt bemeldter arrestirten Weibes-Personen, so wol einer als andern zugleich hiermit dienst-rechtl. will gebeten haben, cum reservatione, si qua opus, ulteriorum deducendorum &c.

H. W. E. D. qua constitutus Defensor. conc. & subscr.

H. den 22. Oct. 1738.

C.

Judicium Facultatis Juridicæ Giessensis.

In Sachen Fiscalischen Anwalds, Amts-Anklägers an einem entgegen und wider C. B. Inquisitin am andern Theil, puncto infanticidii, wird allem An- und Fürbringen nach, auf eingeholten Rath auswärtiger Rechts-Gelahrten hiemit zu Recht erkannt: Daß zuförderst ein Peinl. Gericht nach Vorschrifft P. H. O. nieder zu setzen, oder da das allbereit niedergesetzte mit Schöpffen oder andern verpflichteten Gerichts-Personen besetzt wäre, solches mit Benennung der Personen, den protocollis jedes mal zu Anfangs ad marginem bey zu notiren, hiernächst der Doct. M. von D. und beyde Heb-Ammen, so dem actu visitationis beygewohnet, ihr gegebenes Attestat zu beschweren schuldig und dahin anzuhalten seyn, wobey sie auch de qualitate lactis ihr judicium beyzufügen haben. Im übrigen sind der Inquisitin angebliche complices, also ihre Mutter, und beyde Vaters Schwestern in Actis benahmt, for-

fordersamst auf freyen Fuß zu setzen, und der Inquisitin Defensori zu überlassen, ob er dieselbe pro defensione & innocentia zu Zeugen angeben wollen, welchenfals sie super Articulis & interrogatoriis salvis exceptionibus endlich abzuhören, und der Inquisitin also nova & ulterior defensio zu verstatten wäre. Welchem allen vorgängig alsdann, nach abermahliger Verschickung der Acten, auch ratione innocentiæ vel torturæ zu erkennen was Recht ist. V. R. W.

Daß dieses Urthel denen Rechten und uns zugeschickten Actis gemäß, bekennen wir Decanus, Doctores und Professores der Juristen-Facultæt. bey Fürstl. Heßl. Universitæt zu Giessen. Uhrkundl. unsers aufgedruckten Facultæt Insiegels.

Unsern freundlichen Dienst und Gruß zuvor,

Hoch-Edelgebohrne, Veste und Hochgelahrte, Insonders HochgeEhrteste liebe Herren und gute Freunde!

Wir haben aus denen Rückschlüßigen Actis Inquisitionalibus, in Sachen Fiscal Anwalds contra C. B. und Consorten, puncto infanticidii, des mehreren zu ersehen gehabt, daß den 17. Jun. dieses noch lauffenden 1738ten Jahres zu Oest. in des R. Graben daselbst, ein todtes neugebohrnes Kind, weiblichen Geschlechts gefunden worden, welches ein Hund an das Uffer des Grabens geschleppt, und davon nach des Chirurgi Bericht, der lincke Arm gerade in der Junctur, der rechte aber an der Schulter Act. inquisit n. 1. fol. 1. seq. und das Köpfgen, so erst lange hernach, durch den nemlichen Hund aufgefangen, und an das Land gebracht worden, Act. inquis. n. 1. fol. 41. 42. & Act. n. 3. am Genicke vom Rumpf abgeschnitten gewesen. Unter den ledigen Dirnen zu Oest. nun ist die Eingangs benahmte C. H. B. Tochter, welche nach J. D. und B. H. D. auch anderer Zeugen Aussage Act. fol. 34. b. sqq. fol. 44. & 45. nicht allein mit dem jungen Loh-Müller P. H. einsmals in der Mühle zu L. auf der D. sehr verdächtig geraset, sondern auch nachhero sehr leibicht und dick geworden, Test. ad artic. 12. seqq. fol. 13. seqq. ad art. 2. & seqq. fol. 33. b. seqq. und ihrer eigenen Aussage nach Act. fol. 7. b. ad art. 20. & 21. fol. 9. ad art. 28. um eben diese Zeit, da der casus tragicus mit dem Kinde sich zugetragen, in dem Gespräch gewesen, daß sie schwanger sey. Als nun, wie das arme Cörpergen verstümmelt an den Uffer gelegen, vom Noth-Gericht vor gut befunden worden, alle junge Mädgens durch den Bauer Frohnen auffordern zu lassen, um dieses Kind anzusehen, und ein Exempel daran zu nehmen, ist bemeldte C. B. zwar dabey nicht erschienen, sondern Laub zu sammlen ausgegangen gewesen, die junge A. aber, als des B. Schwester hat sich dabey

dabey eingefunden, und in Gegenwart aller Zuschauer laut gesprochen, daß die Leute sagten, als wenn eine des B. Tochter schuld daran seyn müste, und deswegen selbige in grossen Verdacht hätten, wider welche famam sie sich der C. gewaltig angenommen. Act. fol. 2. b. Bey welchen beschwerlichen Umständen auf diese C. B. der Verdacht gar sehr gefallen und vermehret worden, daß sie diejenige lieblose Mutter seyn müsse, welche mit ihrem neugebohrnen Kind so grausamlich verfahren wäre, um welcher Ursach willen sie denn auch so gleich gefänglich eingezogen, und ad articulos & interrogatoria vorgenommen worden. Act. fol. 4. seqq. fol. 28. seqq. Weil nun dabeneben des H. B. Schwester G. der C. in ihrer Kranckheit beygestanden, und verschiedentlich vor sie zu den Chirurgis gangen; Act. fol. 10. b. seqq. auch bey allen beschwerlichen Umständen sie beständig defendiret, und ihre gehabte Kranckheit vor eine Verstopffung des Geblüts ausgegeben, Act. 13. b. seqq. ad art. 13. 15. 20 & 21. desgleichen die andere B. Schwester, nemlich die Schneiderische im A. und der Inquisitin Mutter guten theils insonderheit zu der Zeit wie das Geblüt angeblich von der Inquisitin gegangen, um sie gewesen, und ihr medicamenten eingegeben, ad art. 4. 5. 6. 7. 8. & 9. fol. Act. 23. ad art. 12. fol. 30. mithin in so weit alle drey der Wissenschafft sich verdächtig gemacht; so sind sie ebenfals ad capturam gebracht, und über gewisse articuln examiniret worden. Act. fol. 21. seqq. Immittelst ist die Inquisitin von dem Herrn D. M. zu D. nebst zweyen Heb-Ammen besichtiget, und beydes an Brüsten und Unter-Leib als eine frische Kindbetterin befunden worden, wie das attestatum medicum Act. n. 1. fol. 18. b. seq. & Art. n. 2. mit mehrerem besaget. Denn ohngehindert Inquisitin so wol als die übrige eingezogene vermeyntliche Complices beständig bey ihrem Läugnen geblieben, dannenhero, nachdeme zuvor noch die Chirurgi und noch einige andere Zeugen, wiewol fruchtlos abgehöret worden, Act. fol. 47. b. sqq. die Acten nunmehro dem Fiscal Anwald zugestellet worden, der dann auch seine auferlegte Deduction- und Submissions-Schrifft übergeben, und darin auf die tortur ad extremum usque gradum so wol contra Inquisitam als die angebl. complices zu erkennen getragen, Act. n. 4. wogegen ihr ex officio constituirter Defensor pro avertenda tortura eine solche defensio geführet, daß nicht allein der Inquisitin mit eingezogene Mutter und beyde Vater Schwestern gegen die von ihnen offerirte caution, de se toties quoties sistendo & non aufugiendo, nunmehr auf freyen Fuß zu stellen, sondern sie selber auch mit der Peinl. Frage zu verschonen, und ab ulteriori Inquisitione zu absolviren sey, Act. n. 5. worüber dann beyde Theile sich noch schließlich ad protocollum vernehmen lassen, und sind so dann die Acten inrotuliret, und zum Spruch Rechtens anhero versendet worden. Wann wir

nun dabey auch freundlich ersucht und gebeten werden, in dieser beschwerlichen Sache, mit Zuziehung der löbl. Medicinischen Facultæt allhier ein unpartheyisches Urtheil cum Rat. decidendi abzufassen: So haben wir ermeldte Acta zuförderst ermeldter Medicinischer Facultæt zugefertiget, welche dann auch ihr Gutachten secundum artis regulas, in dem beyliegenden Responso Medico eröffnet, vor uns aber haben wir alles mit behörigen Fleiß im versammleten Collegio verlesen, zusammen wohl erwogen, und uns aus nachstehenden rationibus beyliegender Rechtl. Urthel verglichen.

Ob nun wol in dem gegenwärtigen betrübten Casu 1) das arme zerschnittene und zertheilte Cörperchen eines neugebohrnen Kindes vor Jedermans Augen gelegen, und in so weit in crimine parricidii seu infanticidii de ipso corpore delicti Gewißheit genug vorhanden ist, wann auch gleich circa inspectionem & sectionem cadaveris ein illegales Versehen vorgegangen wäre. In parricidio enim seu infanticidio dicitur constare de corpore delicti, modo cadaver hominis occisi oculis subjiciatur, licet non vulnus, cicatrix aliudve signum in cadavere appareat, ex quo colligi possit, impias manus ipsi illatas fuisse. Carpz. Pr. Crim. P. I. Qu. 16. n. 12. Immaßen 2) die Inspectio corporis eben nicht durchgehends in allen Fällen von solcher absoluten Nothwendigkeit ist, ut ea omissa aut ex legum præscripto non peracta, ordinaria, sive mortis pœna nequeat dictari, B. Cancell. Herr. Diss. de Inspect. ocul. §. 17. Sonderlich 3) in infanticidio, als bey welchen besondere Umstände mit einschlagen, warum eine solche exacta inspectio cadaveris, wie bey einem homicidio simplici, nicht erfordert wird. Etsi enim constitutio criminalis Carolina Art 149. inspectionem vulneris necessario requirere videatur, in tantum ut judicis officium sit describere seu describi facere omnia vulnera particulariter, cum omnibus qualitatibus suis, & cum quo genere armorum, an punctim an coesim, illata videantur. Verum tamen illud solum modo est in homicidio, ubi inspectio vulneris ideo necessario requiritur, quod pœna homicidii teneatur, is quoque, qui non habuit animum occidendi, vulnus tamen lethale dolose inflixit: priusquam ergo pœna gladii in homicidio reus afficiatur, de vulnere lethali & quod exinde occisus revera mortuus fuerit, constare debet, quæ ratio deficit in crimine parricidii, quippe quod pœna ordinaria non vindicatur, nisi delinquens parricidium ex proposito & animo occidendi commiserit. Carpz. Pr. Crim. P. I. d. Qu. 16. n. 12. & 13. Bey fernerer Untersuchung 4) ob die Inquisitin eine solche Person sey, auf welche dergleichen böser Argwohn zu schöpffen, und ob die indicia so gegen sie militiren, ad torturam sufficientia seyn oder nicht? Sicut ut tortura decerni possit, hæc juxtim requiruntur, α) corpus delicti β) ut delictum sit atrox γ) vehementia indiciorum contra inculpatum militantium

& denique δ) an inculpatus sit talis persona, in quam ejusmodi suspicio cadat, Mauritius Consil. Chilon. 5. n. 5. in præsenti casu nicht so wol auf der Zeugen Aussage, als welche guten theils nicht geschworen haben, mithin nichts sonderliches erweisen, als vielmehr 5) der Inquisitin eigene Geständniß, und wie sie bey der visitation befunden worden, zu gehen, und vornemlich zu betrachten, daß besage vorstehender facti specie, sie selber bekennen müssen, daß sie nach und nach sehr corpulent geworden, und dannenhero durchgehends in dem Ruff der Schwangerschafft gewesen, und bey der Besichtigung der Medicus mit den Heb-Ammen sie an Brüsten und Unter-Leib als eine frische Kindbetterin befunden haben, welches nach Vorschrifft P. H. O. ad dictandam torturam allschon genug ist, in infanticidio enim si virginis uterus successive intumescat, postmodum ea macra & livida existat, & in mammis ejus lac deprehendatur, aliaque indicia concurrant, hoc sane jam satis sufficiens indicium præbet ad torturam, O. Crim. Art. 35. & 36. ibique commentatores Lauterb. C. Th. P. 2. tit. de quæst. §. 30. Daran nicht hindern möchte 6) daß nicht mehr dann ein Wund-Artzt zu ihrer Besichtigung gezogen, und der D. M. so dabey gewesen, so wenig als die beyden Heb-Ammen zu diesen actu specialiter vereydet worden, indeme eines theils aufm Lande, wo dieser casus passiret, nicht leicht mehr Medici zu haben, welchenfals die P. H. O. selber in dem angezogenen Art. 149. nur mit einem Medico zufrieden ist, andern theils eben dieser Art. 149. nicht von Visitationibus personæ suspectæ, sondern von Sectionibus cadaverum handelt, darauf es aber in dem gegenwärtigen Fall, wie schon berührt, nicht ankommt, und wann 7) ein Medicus beym Antritt seines Amts oder bey erlangten gradibus academicis einmal ordentlich vereydet worden, alsdenn auch eben nicht vor nöthig gehalten wird, daß bey einem jeden actu visitationis in particulari er allemal aufs neue einen Eyd ablegen müsse. Sufficere enim, si initio officii præstitum sit jusjurandum & ejus tantam esse vim, ut ad omnes actus se extendat, scribit post alios Pacianus L. 2. de probat. c. 47. n. 21. seqq. Id quod & usum observare testatur Matth. Colerus ad cap. 9. de præscr. n. 11. add. de Medicis & Chirurg. in specie. Gail. II. obs. III. n. 13. Mascard. de probat. concl. 1037. n. 36. Brunnem. in Process. civ. c. 20. n. 68. Carpz. qu. crim. 26. n. 40. Oldekop. Tit. 2. observ. crim. 7. n. 4. Et de obstetricibus quoque tanquam in arte peritis, ubi publica auctoritate constitutæ sunt, affirmandum est. Nam peritus in arte, si auctoritate publica destinatus sit alieno officio & in principio suscepti officii juraverit, in casibus specialibus jurare non est obstrictus. Mynsing. Cent 6. obs. 34. in fin. Und da nun überdem noch 8) die Inquisitin ihres Lebens-Wandel nach, und was davon in der facti specie, wegen verdächtigen Umgangs mit dem

jungen Loh-Müller P. H. angeführet worden, schon eine solche Person ist, zu der man sich wol der That versehen kan. 9) Ihre mit inhafftirter Mutter und Vater Schwestern, auch wenn sie von der Inquisitin Defensore hiernechst zu Zeugen angegeben, und pro defensione & innocentia ejus wircklich jurato abgehört werden solten, gleichwol weiter nichts als nur negative würden deponiren können, was maßen sie in ihren Umgang mit der Inquisitin nicht gesehen noch wahrgenommen hätten, daß dieselbe ein Kind zur Welt gebohren oder verbracht habe, wodurch die wider sie militirende indicia ad torturam noch lange nicht elidiret seyn würden: Bey welchen beschwerlichen Umständen mir kein Bedencken getragen hätten, der Inquisitin die Peinl. Frage itzo schon zuerkennen, daferne nicht ratione processus & probationis einige dubia in Wege stünden, welche zu Vestsetzung des judicii und zu Vermeidung aller besorglichen nullitæten und confusionen, zuvor ersetzt und beygethan werden müssen.

Dieweilen aber hergegen 1) aus dem geführten protocollo nicht einmal zu ersehen, daß in dieser Leib und Leben concernirenden Peinl. Sache das Gericht, nach Vorschrifft der P. H. O. mit Schöpffen oder andern verpflichteten Beysitzern besetzt gewesen. O. Crim. art. 1. seq. 2) Uns nicht bewust, ob der Herr D. M. von D. welcher der Besichtigung der Inquisitin beygewohnet, in officio publico stehe, oder ab initio officii geschworen haben möchte, allenfals er extra territorium pro tali nicht zu achten ist. 3) Noch weniger wissend, daß die beyden Heb-Ammen, so zu der Visitation mit sind adhibiret worden, publica auctoritate dazu bestellt seyn oder nicht? mithin auf ihr testimonium injuratum nicht sicher genug zu gehen, imprimis in obstetricibus, quibus nisi juratis non credi plerisque placuit, teste Wissenbachio ad tit. ff. de ventre inspic. §. 19. B. Cancell. Hert. Dissert. de inspection. ocul. §. 32. p. 259. in m. Hiernechst 4) unsere Herren Collegæ in Facultate Medica in ihren Gutachten gewünscht haben, daß er nemlich Hrn. D. M. in seinem attestato medico nicht allein de qualitate der bey der Inquisitin befundenen Milch, sondern auch de ejus qualitate attestiret und seine Meynung eröffnet hätte, welches leichtlich noch ersetzt werden kan. Vornemlich aber 5) der Inquisitin Mutter und beyde Vater Schwestern bey dieser Sache bis anhero noch nullo indicio graviret sind, daß sie zu dem vermuthl. begangenen Kinder-Mord solten behülfflich gewesen seyn, mithin auch absque sufficientibus indiciis ad specialem Inquisitionem & capturam nicht hätten sollen gezogen werden. Licet enim multi juris interpretes in ea sint opinione, quod in causis criminalibus semper incipi possit a captura, etiam nullis præcedentibus indiciis; sanior tamen est sententia eorum, qui capturam tum demum in criminalibus admittunt, quando

prius legitima præcesserint indicia Hippol. de Marsil. in Pr. cr. §. constante n. 1. Mynsing. c. 5. obs. 96. cum carcer sit irreparabile præjudicium, propter incommodum & aliqualem infamiæ notam, non personæ captæ tantum, sed etiam toti ejus familiæ aspersam, imo sit ignominia irrerractabilis, quæ facile aboleri nequit, & sæpe magnum tormentum Oldekop. obs. crim. tit. 3. obs. 1. n. 1. Lyncker in Diss. de nominat. socii cr. c. 5. n. 6. sine quibus præcedentibus indiciis captura & tota inquisitio formata est ipso jure nulla. Cothmann vol. 3. Resp. 30. n. 118. Kress. ad O. C. art. 6. §. 7. p. 19. Bevorab 6.) wenn die Inquisitin wie sie in criminalibus zu thun befugt ist, diese Personen zu Zeugen angeben, und ihre defension auf derselben Aussage gründen wolte, da sich alsdenn erst ergeben würde, wie weit ihren depositionibus Glauben beyzumessen wäre oder nicht. Nam pro defensione & innocentia etiam testes inhabiles admittuntur, imo unius etiam testis omni exceptione non majoris depositio probat. Carpz. qu. crim. 115. n. 77. seqq. Classen Comment. ad C. Crim. art. 141. p. 524. Lauterb. c. Th. p. 2. tit. de quæst. §. 34.

So haben wir auf dieses alles Innhalts beyliegender Urthel zuvor zu interloquiren vor nöthig gehalten, ehe wir der Inquisitin die Marter zuerkennen mögen, und bleiben damit unsern hochgeehrtesten Herren zu Erweisung aller fernern freundlichen Dienste stets bereit und willig. Gieß. den 6ten Decembr. 1738.

Decanus, Doctores und Professores der
Juristen-Facultæt bey Fürstl. Heßl.
Universitæt daselbst.

D.

Responsum Facultatis Medicæ Giesensis.

Nachdem uns Decano, Doctoribus u. Professoribus ordinariis der Medicinischen Facultæt auf der Fürstl. Heßis. Universitæt Gieß. von Hochgräffl. Limburgischen Cantzley die in Sachen Fiscalis contra C. B. zu Oest. verhandelte Acta Inquisitionalia zugeschickt und wir anbey ersuchet worden, darüber ein in arte nostra gegründetes Gutachten und Responsum zu ertheilen und abzufassen; so hätten wir zwar wünschen mögen, daß die Fragen, darauf wir unser Responsum ertheilen sollen, wären proponiret und vorgeleget worden. Nach genauer Durchlesung derer übersandten Actorum und reiffer collegialischer Überlegung aber aller darinnen vorkommenden Umständen finden wir, daß es hauptsächl. auf folgende 2 Fragen ankomme:

1.) Ob Christ. B. wegen eines puerperii oder abortus verdächtig sey, oder nicht? Und denn

2.) Ob das in Wasser gefundene Kind lebendig zur Welt gebohren worden oder nicht?

Geben demnach hierauf wol bedächtl. zu erkennen: Ob zwar quoad I.) diejenige Weibes-Personen, welche mensium obstructione laboriren, wol Milch in denen Brüsten haben können, nach des Hippocratis und anderer bewährtesten in Albert. Jurispr. med. P. I. p. 89. angeführter Auctorum Erfahrung; Auch ferner Ratio & Experientia zusammen stimmet, daß eben dergleichen Personen einen aufgetriebenen hohen Leib und geschwollene Füsse von verhaltener monatlicher Reinigung zuweilen haben, und über dieses die signa partus & abortus sehr ungewiß und betrüglich sind. Demnach aber und dieweilen bey der Inquisita 1.) Die beyde Brüste dergestalt voll Milch gewesen, daß dieselbe bey gantz gelinden Drücken nicht allein aus beyden Brüsten geflossen, sondern auch im Hemde gleich über denen beyden Wartzen ein Flecken in der Grösse eines guten Guldens wahrgenommen worden, welchen nach der Aussage des Herrn Medici die nach und nach von selbsten ausgetröpffte Milch verursachet, vid. Bericht des Hrn. Medici, no. 2. Protoc. fol. 18. dergleichen in obstructione mensium nicht zu geschehn pfleget; Nam in mensibus obstructis parva quantitas liquoris mammarum observatur, maxima vero in puerperis, primis imprimis post partum diebus, ubi ab ejus luxuria mammæ non tantum modo insigniter fervent, sed & dolore tensivo insimul afficiuntur, imo lac abundans sponta quoque in plerisque ex mammis exstillat. Teichm. Inst. med. Legal p. 68. 2.) Diese magna lactis copia in mammis Inquisitæ den 19. Jun. noch bemercket worden, ohnerachtet ihrer selbst eigenen Geständniß nach das Geblüt schon den 15. Jun. loßgebrochen, und sie also 5 Tage im Geblüt gegangen. vid. Protocoll. p. 2. 3) Ein sackigter und weicher Unterleib wahrgenommen worden, vid. Bericht des Herrn Medici n. 2. 3. Protoc fol. 18. Ventris vero flacciditas, rugositas & mollities von denen Scriptoribus medicinæ forensis mit unter die signa mulieris recenter enixæ minus fallacia gezehlet wird, vid. Albert. & Teichm. l. c. Auch 4.) ein fluxus humoris ichorosi e genitalibus von denen Hebammen beobachtet worden, als welche ausgesaget, daß der uterus flösse und die Leinewand von materie mit Blut vermenget tingiret, wie bey einer 14 Tägigen puerpera wahrgenommen würde. vid. des Hrn. Medici Bericht no. 4. Protoc. fol 18. Sanguis vero lochiorum VIto VIIIvoque die post partum fluit cum aliquo fœtore ac purulentia, ac tandem desinit circa 9 & 10. diem; id quod in fluxu mensium nunquam observatur. vid. Teichmeyer l. c. p. 67. Uber dieses 5.) bekannt, daß bey denen gravidis zuweilen ultimis imprimis gestationis mensibus sich ein tumor pedum einstelle. 6) Die Klagen unverheyratheter Personen de nimio mensium fluxu, eoque cum impetu

vio-

violentia insigni & frustis coagulatis conjuncto meistentheils sehr verdächtig sind. 7.) Die Inquisitin so blaß im Gesicht ausgesehen, daß auch die Leffzen des Mundes gantz bleich gewesen, color faciei valde mutatus & morbosus aber mit unter die signa prægressi abortus referiret wird. vid. Alb. l. c. p. 128. Und 8.) diese Signa dann nur vor ungewiß und betrüglich zu halten, wenn dieselbe eintzeln und seperatim, und nicht wie in gegenwärtigen Casu alle zusammen vorhanden sind. So halten wir nach so bewandten Umständen die Inquisitin wegen eines gehabten puerperii oder abortus allerdings vor sehr verdächtig, hätten aber doch auch wünschen mögen, daß der Hr. Medicus nicht die quantitatem lactis allein, sondern auch qualitatem derselben bemercket und angegeben hätte. Quoad II.) wird zwar vom Chirurgo T. das gefundene Kind vor ein vollkommenes und Gliedmäßiges ausgegeben. vid. Protoc. fol. 1 & 2: Es scheinet auch aus allen Umständen, daß es ein vollkommener partus, und der dabey lebendig zur Welt gekommen gewesen; Allein propter illegalem & insufficientem Sectionem da kein Medicus, wie doch billig geschehen sollen, darzu adhibiret, sondern eine so wichtige Menschen-Blut betreffende Sache, lediglich einem Chirurgo überlassen worden, welcher dieselbe so schlecht und obenhin tractiret, daß er auch nicht einmal die Lungen-Probe angestellet, sondern auch alle andere Umstände, darauf man in sectione dergleichen Cörperchen zu sehen, ausser Acht gelassen, und was er von der an den pulmonibus bemerckten Schwärtze und Verquetschunge und des hieraus folgenden beygebrachten Stossens gemeldet, so undeutlich und obscur ist, daß niemand etwas darauf bauen oder achten kan, können wir doch nichts gewisses davon sagen, sondern müssen unser judicium deßhalber suspendiren.

Dieses wie es in Ratione und Experientia gegründet, also haben wir es auf Begehren hiemit ohnverhalten und zu wahren und mehrern Urkund mit unsern gewöhnlichen Facultæts Innsiegel bekräfftigen wollen. Gieß. den 26. Novembr. 1738.

Decanus, Doctores und Professores ordinarii
der Medicinischen Facultæt hieselbst.

E.

Defensio Altera.

Hoch-Edelgebohrne,
sonders hochzuehrende Herren Räthe!

Es hat zwar der Herr Medicus Doctor M. sein ad hanc causam inquisitionis den 17. Jun. 1738. super facta visitatione Inquisitæ extradirtes attestat letzt-

letzthin den 13 April a. c. dahin eydlich bestärcken wollen, daß selbiges der Warheit und befundenen Umständen gemäß sey.

Solches attestat bestehet nun aus 4 positionen:

1.) Soll Inquisita äusserlich von blassen Gesichte, Lefzen und Zahnfleisch seyn befunden worden, wie solche Personen, die starcke Verblutungen erlitten, auszusehen pflegen.

2.) Im Hemde über die Wartzen Flecken von Milch sich gezeiget, auch Milch aus den Brüsten stillirt haben.

3.) Der Unterleib sackigt und wie hohl anzufühlen gewesen. Endlich

4.) Daß nach Aussage derer Hebammen, der uterus flösse, und die Leinwand von materie mit Blut vermenget tingiret wären, wie bey einer 14 Tägigen puerpera &c.

Und hieraus will nun gemeldter Medicus schliessen und davor halten, daß bey solchen befundenen Umständen Inquisita entweder verum puerperium gehalten, oder abortiret haben würde.

Wann man aber hierüber eine etwahige denen regulis & fundamentis Medico-Chirurgicis conforme Epicrisin anstellet, so wird sich überall zeigen, daß Conclusio dicti attestati hinfällig, und damit contra Inquisitam nichts beständiges inferiret werden möge (quantum de hac materia tam a vivis quam mortuis Medic. Doctoribus haurire & explorare licuit) Dann quoad 1.) pos. respondetur unter denen Medicis eine ausgemachte Sache zu seyn, daß, wenn massa sanguinea *acida acrimonia* inficiret, bey solchen subjectis gleich in Facie, Labiis & Gingivis solcher Pallor entstehe, mithin bey Weibes-Leuten auch ex eadem acrimonia. quoniam sanguinis coagula & hinc ad circuitum ineptitudinem produciret, fort mensium obstructiones erfolgen, um desto mehr, weilen mulierculæ fructibus horacis, crudis, plantis, farinosis & lacticiniis, quæ suæ naturæ in acidum vergunt, pro victu sich mehrentheils bedienen. Etiam quam plurimæ honestissimæ & castissimæ Matronæ & Virgines *pallentes* reperiuntur, de quibus tamen dici nequit, quod passæ sint enormem hæmorrhagiam vel partum ediderint, aut abortum fecerint, multo minus ejusmodi personæ pallentes, abacti partus vel infanticidii accusandæ erunt.

vid. desup. incomparabilis Medicus *Boerhavius* in aphorissimis practicis Tit. morbi ex acido humore §. 60. 61. 62. 63. & 64.

Ad 2.) daß virgines ex obstructione mensium cachecticæ (dergleichen cachexia bey Inquisitin offenbar sich geäussert) ein serum aquosum, chylosum, imo aliquando verum lac in Mammis generiren können, ex inde planum sit, si sanguis singulis mensibus excerni solitus per muliebria, retinetur, mammæ incipiunt tumere, quia vasa uterina & mammaria sunt contigua juncta per ana-

sto-

anastomoses. Bleiben nun die menses stehen, so wird ad mammas per eadem vasa major quantitas sanguinis chylosi & seri deponiret, welches tractu temporis in serum aquosam imo lac albescens degenerirt, auch endlich zu den Brüsten heraus dringen muß; una enim via in inferioribus occlusa, natura quærit alteram pro evacuatione. Dergleichen wunderliche Wege, wodurch die onerirte Natur sich bey Weibes-Leuten offte erlediget, sind in historiis medicis bekannt. Imo testatur

Celeber. Medicus Theod. Craanen in Tract. physico medico de homine pag 364. & 727.

aperte, quod non semper lac in mammis repertum sit amissa virginitatis indubitatum signum, inquit enim, non desunt exempla contraria, quæ, exceptionem in regula faciunt, igitur ex lege charitatis non statim exclamandum virginitatem amissam esse. Pergit autor: vidimus, quibus lac exprimi poterat ex Mammis, vidi infantem trium mensium lac ex mammis fundere (NB. hier hat er die Brüste nicht gestrichen, ceu casu præsenti die Hebammen der Inquisitin gethan) de qua non poterat esse ulla suspicio concubitus.

Bartholinus, Medicus Danus, refert de tota quadam prosapia in Dania, in qua tam viri quam virgines copiosum lac fundebant ex mammis. Si igitur in viris hoc fieri possit, multo magis in virginibus, quæ mammas optiores habent, hoc obtinere potest, nec proinde statim exclamandum, illas virginitatem amisisse. Prudentius certe est judicandum conf. observ. 21. Specilegii Anatomici *Kerckringii*. Ergo virginitas consistere potest cum lacte reperto in mammis. Et Recentiores Medici uno ore fatentur, conjecturam, quæ ex collectione lactis in mammis sumitur, esse satis fallacem & nulla ex parte certam. Imo vetulas quasdam, quibus ordinaria prolem suscipiendi spes deest, lac in mammis habuisse, testatur &c.

Conf. Zach. Quæst. med. leg. lib. 1. tit. 3. qu. 1. num. 20. & seqq.

Etiam in viris lac in mammillis colligi, testatur autor *Acerræ philologicæ* Cent. 3. Hist. 82. ubi refert se parisis habuisse contubernalem natione Gallum, qui quoties voluit mammis lac expressit.

vid. D. H. Cocceji. Diss. de fallac. crim. indic. sect. 2. §. 16.

welchem auch noch kan beygefüget werden, was in des Prof. publ. Wittenbergensis

Nævii Jure Justinian. cap. VII. §. 21. p. 400 & 401. sub Tit. von Inquisitin, Rüge Sachen und Unterscheid der Procefs &c.

dieserhalb angeführet wird, sequentis Tenoris:

Zudem ist bey den verbothenen Fleisches-Lüsten oder delictis carnis, bey denen inculpirten Weibes-Personen weder ein hoher Leib noch die **Milch** in

Brüsten, noch ruptum hymen in vagina, eine gnugsame Anzeigunge, daß ein Weib schwanger gewesen, weñ etwa ein todtes Kind gefunden worden, u. ist deswegen zur tortur nicht zu eilen, weil *Tumefactio ventris* auf einer andern Ursache und ex morbo vel vitioso corporis affectu geschehen kan. Paul. Zach. Q. med. leg. lib. 1. tit. 3. 9. l. n. 16. 17. 18 19. Und wie die Medici bezeugen, so ist auch bey alten Weibern und Wittwen so wol als bey Jungfern, ja bey einigen Männern in ihren Brüsten Milch anzutreffen und auszudrücken gewesen, wie der seel. D. Francke in Not. ad P. Zach. lib. 1. tit. 3. qu. 1. n. 25. und Philipp. Salmuth in observ. med. Obs. 92. Exempel erzehlen, da der letzte insonderheit von einer lüsternen Magd referirt, daß sie ihrer Frauen Kind bey sich in Bette gehabt, und dasselbe mehrmals an ihre Brust geleget, gleich als ob sie das Kind stillen wollen, da dann erfolget, daß ihre menses ausgeblieben, alsdenn die Magd in ihren Brüsten Milch bekommen, und das Kind säugen können. Hæc ille &c.

Sic etiam de viro quadam Syro puerum suum mortua uxore lacte proprio educante refert *Sinibald. in Geneanthrop.* lib. 4. tract. 2. cap. 6. p. m. 465. in fin. &c.

Et prælaudatus Boerhaven in Comment. ad institut. Medicos p. 430, §. 481. ita loquitur: Virgines laxo corpore tribus quatuorve ante menstrua purganda diebus habent mammas durescentes, & ut vocant œdemate quasi inflatas, si sugantur vel premuntur, extillat quid humoris, si hac aliquamdiu continuatur, incipit exire verum lac & galactopoieseos in virginibus, applicando ad ubera infantes, continuatæ, exempla sunt plurima non modo in his (nempe virginibus) sed & viris, ut in Ephemeridibus Germaniæ *Schenckius* observavit, imo & infantum recens natorum mammæ observatæ sunt lacte plenæ, adeo ut exprimi potuit, quæ res est notissima.

Conf. etiam hac de re Medicus & Professor celeberr. Giessensis, Mich. Bernh. Valentini, in suis pandect. Med. legal. part. I. sect. 1. cas. 15. p. 45. & pag. 56. in allegato ibidem Responso Facult. med. Lips.

und von solchen casu auch noch vor einigen Jahren in hiesigen Lande- und benachbarten Amte Bochum ein Exempel sich gefunden, quando in pago *Alten Bochum* villica quædam, Frieman dicta, quadragenaria major tabe ferme confecta, sine ullo labore lac albissimum copiose emulgebat, & cum cruciatibus parturientium non absimilibus divexaretur, ea gravida a mulierculis reputabatur, ast, cum ex vicinia aversitus, Medicus statum accuratius inquirebat ne minimum signum graviditatis vel partus instantis detegere potuit, & ægra ex post diem suum obiit sine ullo enixo partu.

Solchemnach dann casu præsenti lac in Inquisitæ mammis prætense repertum,

tum, pro certo ac infallibili signo prægressi puerperii vel abortui nicht gehalten werden mag, wie zwarn in den obgemeldten attestato vermeintlich statuiret werden wollen; nam licet lactis aliquid in mammillis observatum fuerit, non tamen exinde statim concludere possumus: lac habet, ergo peperit, ut apud

Barthol. Anatom. reform. lib. 2. c. 1.

Garp. Reyes Elys. camp. jucund. Qu. 47. aliosque videre est,

Valentin. præc. l. cas. 16. pag. 51.

Ad 3.) daß nemlich der Unterleib bey der Inquisitin sackicht und inwendig hohl anzufühlen gewesen ꝛc. inde etiam non potest desumi præsumptio enixi fœtus; zumalen da auch diese Leibes-Beschaffenheit der Medicus selber eigentlich nicht visitiret, sondern nur ex relatione obstetricum davon attestiret, und hätte derselbe selbst ventrem inspiciren und solchen wichtigen punct nicht bloß hin auf äusserliches Kleider anfühlen, und ungewisse Aussage ohnerfahrner Weh-Mütter ankommen lassen müssen. An solæ obstetrices aliæve fœminæ honestæ, an vero etiam masculi in dignoscenda virginitate, aliisque similibus dubiis adhiberi possint? negativam quidem pudor ac fœminini sexus verecundia evincere videntur. Verum si res magni præjudicii est, & obstetrices sufficienti peritia instructæ non reperiantur, insuper & res ipsa, magis medicam prudentiam quam communem obstetricum notitiam requirat, utique etiam masculi ad puellarum inspectionem adhibendi.

Pacian. de probat. lib. 2. cap. 2. n. 33.

Card. Tusch. pract. concl. lit. p. concl. 296. n. 70.

Vid. Stryk. Tract. de jure sens. Diss. 1. cap. 2. n. 39.

Und posito, es sey Inquisitæ abdomen etwa flaccidum gewesen, so kan solche flacciditas a mensibus aliquandiu retentis, da sich uterus von einer quantitæt bösen Geblüts evacuiret, und also sich wieder in einander gezogen hat, entstanden seyn, immassen dann solcher Zustand bey der Inquisitin sich test. actis und wie schon in ersterer Defension Schrifft deduciret, befunden, daß sie eine Zeitlang obstructione mensium beschweret gewesen, nach Gebrauch der Medicin aber wenig Tage ante institutam visitationem das verstopfft gewesene Geblüte loß gebrochen und abgegangen. Nicht zu gedencken, daß ohnedem bey hiesigen Landes Bauers-Leuten (cujus prosapiæ Inquisita est) und deren Kindern, als welche gemeiniglich eine grosse quantitæt dünnere Speisen täglich geniessen, und dadurch den Leib ungemein extendiren, sich öffters sehen läßt, daß, wann solche Leute und Kinder Morgens noch nüchtern, ihnen der Bauch, wie ein Sack herab hange, ja gar daß selbigen wol einige über einander legen können, welche flacciditæt aber vergehet, wann der Bauch wieder mit Speisen angefüllet wird.

Quartum membrum prædicti attestati betreffend, nemlich, daß der uterus flösse und die Leinewand von materie und Blut vermenget tingiret wären, wie bey einer 14 Tägigen puerpera &c. so muß man fast daraus schliessen, daß die Obstetrices in ihrem officio noch ziemlich unerfahren seyn, und der Herr Medicus fluxum lochialem von einem NB. eyterichten fluxu uterino nicht distiuguiret. Der fluxus lochiorum ist ein fluxus sanguinis purissimi, quasi de mactata victima, procedens ex ruptis vasis sanguiferis, utero cum placenta contiguis, qui fluxus in 3. 4. a. 5 Tagen bey den mehresten puerperis aufhöret, ut sanguinolentus, weilen alsdenn schon der uterus und dessen vasa sich völlig contrahiret haben; was hiernechst noch etwa in 14 Tagen ex utero folget, ist ein schleimichtes serum plerumque pallens, aber NB. keine materie mit Blut vermenget, sicut Obstetrices & Medic. in ihrer relation u. attestat angeführet, Hieraus, nempe verbis: **daß** materie **mit Blut vermenget**, materies purulenta utero effluxa, *indusium tingi*ret **habe**, ist folgende deduction zu machen: Inquisita ut ex actis notorium, fuit cachectica ex obstructione mensium, sanguis excerni solitus ex utero, verum retentus, in utero ejusque vasis contiguis concervatus acer factus, stagnans in loco calido clauso adquisivit Diathesin putridam, quæ putredo uteri membranam in caro inflammavit, quæ inflammatio cum non resoluta abiit in abcessum seu verum ulcus uteri, welcher abscessus, da er beneficio naturæ durchgebrochen, die quæstionirte materie mit Blut vermenget, aus dem utero geflossen ist. Denn es bleibet feste in chirurgicis: ubi ex internis vel externis fluit materies purulenta, ibi fuit inflammatio quæ transiit in ulcus seu abscessum, welches alles von einem fluxu lochiali, welcher, wie oben gesaget, die erste Tage in purissimo sanguine & sequentibus diebus in sero bestehet, toto cœlo zu distinguiren ist; von welchen fluxibus uteri purulentis, die Historiæ medicæ alte und neue voll sind. Dahero sana ratione hieraus prægressum puerperium nicht mag deduciret werden können.

Et si quæritur de signis mulieris recenter enixæ, dicendum quidem, quod ea signa magis conspicua sint decem prioribus diebus, aut circiter a partu, mox vero minus conspicua decem subsequentibus, juxta sæpe citatum

Zach. Q. m. L. lib. 3. tit. 2. qu. 9. n. 15.

Et cum in rusticis fœminis ac iis, quæ duro fracta labore habent membra, fluxus lochialis ultra 4. 5. vel 6tum diem non durat, quæ diversitas quotidiano corporis exercitio & claro labori, quibus vasa & membra quasi rigida & ad se contrahendum prona redduntur ad scribenda; cum è contra in delicatis & bibulis mulierculis otiosam vitam agentibus & culcitris insidentibus ex vasorum laxitate hic fluxus ad ulteriores etiam 14. dies aliquando durat. Hæc diversitas in casu præsenti probe notanda, & hinc decidenda erit quæstio: Ob nemlich,

da

da bey der Inquisitin den 8. Jun. 1738 das bishero obstruirt gewesene Geblüt losgebrochen, und deswegen er erst über 10 Tage, nemlich den 19. dito eine Visitation und Inspection bey derselben gehalten werden wollen, nach Verlauff so vieler Tage de prætenso partu vel inculpato abortu vel abacto partu, noch wol einige vera indicia gefunden werden können? & respondetur, quod, quia Inquisita est rustica, ergo post 10 dies vix ulla enixi fœtus superesse potuerint indicia, & quæ pro indiciis abacti partus allata sunt. non enixum partum sed statum inquisitæ cacheticum magis probent. Gleicher maßen und noch von weniger Gültig-oder Glaubwürdigkeit ist auch per jam deducta der Heb-Ammen ihre, obgleich ex post beschworne relation de facta visitatione Inquisitæ, zu achten; nam sicut Obstreticum relatio, quod mulier sit virgo, fallax est, sic contra sæpe falsum est obstetricum relatio, quod Virgo sit mulier vel quod sit stuprata, ideo caute obstetrices in ejusmodi visitationibus procedant, ne innocentibus infamiæ notam adurant. Hæc enim signa, quæ in genere debent in gravidationem denotare, sunt etiam Cacheticis familiaria, vel quæ suppressione mensium laborant,

vid. Herm. Corbæi, Med. olim Tremoniens. Gynecæum citat.

D. Paulo Ammanno in medicina practica sive decisoria Cas. 95. pag. 475. Et ejusmodi mulierum scientia in rebus naturalibus, vel partum concernentibus est sublestæ, imo nullius sæpe fidei, & illarum scienta non statim est apodictica, inquit

prælaud. D. Ammannus in Irenico Numæ Pompilii cum Hyppocrate pag. 69. §. 13.

Und da die eine Heb-Amme L. M. E. nur allein die Visitation an der Inquisitin verrichtet, und selbiger die Brüste gestrichen, die andere G. W. aber der Inquisitin bloßen Leib gar nicht angerühret, gleichwie die Inquisitin rund aussaget, und dabey quæruliret, daß jene E. ihr dermaßen hart und strenge die Brüste gestrichen, daß auch noch andern Tages Blut aus denselben heraus geronnen; Diese E. auch bey vorgenommener Visitation ihr Inquisitin das Hembd nur bis an die Knie aufgehoben, weiters aber nicht visitiret, und gar nicht an den Leib gekommen, weder selbigen befühlet, am allerwenigsten aber f v. pudenda sive membrum genitale besichtiget. Wie hat denn dermaßen, als in relatione de fluxu uteri enthalten, mit Grund der Wahrheit attestiret werden können, als wenn sie beyde Heb-Ammen Hand angeleget, da die eine, nemlich W. nur otiosa spectatrix gewesen, was ihre Amts-Schwester die E. etwan mit der Inquisitin vorgenommen, und beyde keine Manual-Visitation, wie doch Medicus pos. 4. sui attestati referiren will, verrichtet? Sane ejusmodi vanum judicium obstetricum, quod de inspectione tulerant, cachinnum potius, quam

 appro-

approbationem aut fidem meretur, præprimis cum, quod decenter examinatæ & publica autoritate ad hoc officium receptæ sint, de eo ad acta hactenus nil constat. Hiernechst auch die per sententiam so wol Dno. Medico als obstetricibus injungirte, von denselben demnechst abgestattete, und in protocollo de 13. April. a. c. beschriebene judicia de qualitate lactis ad examen zu ziehen, so befindet man klar, daß dieselbe einander contrair seynd; Medicus attestirt in seinem judicio, daß die Milch NB. natürlicher **weißer** Farbe und consistenz gewesen, wie solche bey Milchgebenden auszusehen pfleget, hingegen deponiren obstetrices, daß die bey der Inquisitin befundene Milch **nicht gantz weiß gewesen.**

item contradicirt sich Medicus selber, da er anfänglich fest setzet, daß die Milch NB. **natürlicher weißer** Farbe und NB. *consistence* gewesen; bald aber heisset es, daß solche Milch einer **dickeren und fetteren Art** gelassen, welches sich mit ersteren Effato nicht reimen kan. De odore & sapore, so doch inter qualitates lactis mit zu rechnen, vero est altum silentium, auch de quantitate lactis, worab juxta tenorem responsi Medicorum Giessensium mit referiret werden sollen, ist ebenfals gar keine Erwehnung geschehen, also in hoc puncto ex non observatis omnibus qualitatibus lactis, ejusque copia, latum judicium nullum, und nicht Urthel-mäßig eingerichtet, vielweniger ob jam demonstrata aperta contradictoria vor erheblich oder glaubwürdig zu achten. Zwarn der Herr Medicus in seinem Judicio muthmaßlich erachten will, daß die Milch dick und fett gelassen, solches von äusserlich applicirten Milch zurück treibenden Mitteln möchte verursachet seyn, also nicht de veritate infallibili attestiren kan, sed saltem de conjecturis incertis adeoque fallacibus judicirt, zumalen da auch noch gar nicht erwiesen, daß dergleichen äusserliche Mittel von der Inquisitinne solten gebrauchet seyn, da im Gegentheil vielmehr davor zu halten, daß casu bey der cachectischen Inquisitinnen ex obstructione mensium in deren Brüsten ein schleimichtes dickes serum, so wie Milch fast ausgesehen, sich zusammen gehäuffet, und weil die Gänge in den Brüsten enge, und sanguis & serum bey Inquisita labe acri acida inficirt, das schleimigte Wesen daher in den Brüsten coagulirt und zusammen geronnen sey. Sonsten hätte Inquisita, da, posito non tamen concesso, quod peperisset, einige Tag hernach visitirt wurde, eine grosse quantitæt Milch in den Mammis haben müssen, als welche nach der Lehre des Königl. Preußl. Leib-Medici

Georg. Ernst Stahlii in seinen Tract. von den Zufällen und Kranckheiten des Frauenzimmers ꝛc. Tit. von den Zufällen derer Kindbetterinnen Cap. I. §. 35. pag. 374.

zwischen den dritten und vierten Tag in grösserer Menge zum Vorschein kom-

kommet; dergleichen quantitæt von Milch aber bey Inquisitinnen sich gar nicht gefunden. Und da auch der Herr Medicus in dem Judicio de lacte ausdrücklich gestehet, nicht in Abrede seyn zu können, **daß bey der** ***Inquisitin*** **die befundene Milch nicht dünner und weiß-blaulicht, wie bey frischen Kindbetterinnen ausgesehen**, in dem vorherigen attestato de 19. Jun. a. p. aber dahin concludirt, **daß solche Umstände bey** ***Inquisitinnen*** **gefunden worden, die entweder** *prægressum verum puerperium* **oder** *abortum* **andeuteten**; So ist hieraus wiederum abzunehmen, daß er in seiner Meynung nicht gewiß sey, sondern bald diese bald jene sich selbst contrariirende Umstände referire, und also aus seinen relationibus & attestatis nichts beständiges zu inferiren noch demselben zu recht gültiger Glaube beyzulegen sey, contraria enim allegans, non est audiendus, per

l. 1. C. de furt.

cap. 54. X. de appellat.

l. 100. ff. de condit. & demonstrat.

Et qui tantopere variat, ac sibi contrarius est, fortissima juris præsumtione se gravat,

l. qui falso 16. ff. de testib.

Paris. vol. 4. Cons. 77. n. 3. & cons. 152. n. 19.

adeoque non meretur, ut aliqua ipsi fides adhibeatur

d. l. qui falso est Gl. in l. nemo ex his 43. ff. de Reg. Jur.

Vultej. cons. Marburg. 15. n. 100.

vid. Faber. Thes. loc. comm. lib. 3. c. 63. axiom. 8.

Wie denn auch das bey denen vor kurtzer Zeit vorerst communicirten rationibus decidendi nuper publicatæ sententiæ adjungirte responsum Facultat. Medic. Giesens. selber bey dieser Sachen noch zweiffelhafft und nichts gewisses statuiren kan, sondern dero Judicium suspendiret, ut ex fine dicti Responsi videre est, welches dann hiebey sonderlich, auch noch dieses ferner mit zu remarquiren stehet: daß zwarn in dicto responso med. num. 2. gesetzet werden wollen, als wann der Inquisitinne das Geblüt den 15. Jun. loßgebrochen, und sie also, da den 19. dito visitiret worden, 5 Tage im Geblüte gegangen, welches aber in facto irrig, maßen nicht den 15. dito, da Inquisita die Küh gehütet, juxta respons.

ad art. 2. fol. act. 4. b.

sondern schon vorher den 8. Jun. bey derselben das Geblüt loßgebrochen, ut deponit. G. B.

ad art. 18. & 19. fol. act. 15.

& ad art. 4. 6. & 7. fol. act. 25.

item

item uxor H. B. und A.

ad hos art. 4. 6. & 7.

bezeugen rc. Und was ferner Medici Giesenses in modo dicto Responso num. 8. de conjunctim prætense repertis signis prægnantiæ vel puerperii oder abortus contra inquisitam argumentiren und concludiren wollen, auch nicht fort vor unstreitig gewiß, & pro norma infallibili anzunehmen ist, gestalten von solcher Sentenz andere Medici contraire Meynung führen, wie bey

P. Zach. Q. m. L. lib. 1. tit. 3. qu. 1. n. 41. 42. &. 43.

zu lesen, wann es daselbst heisset: Et quia quis objicere possit, quod horum quidem signorum singula per se sint, absque dubio incerta ac fallacia, simul tamen juncta possint plenam ac infallibilem prægnantiæ probationem facere, sciendum est, omnia hæc simul juncta cum aliis quam plurimis ab aliis relatis signis posse ex morbo, ac præternaturali causa originem habere: nam pone mihi mulierem, cui menstrua ex alia causa, quam ex prægnantia, aut ætate defecerint, huic profecto & ciborum poterunt inesse fastidia, & proclivitas ad vomitum, & *ventris tumefactio* & *lac in mammillis* & maculæ in facie, & motus excitatio in ventre, & *color* totius corporis *pallidus*, & si quæ alia referri possunt pro signis prægnantiæ; omnia enim ac singula communia sunt tam prægnantiæ, quam menstruorum retentioni &c.

Da nun also, aus diesen allen nicht ohndeutlich zu erkennen, daß auf die prætense reperta indicia und vermeynte attestata und relationes des Hrn. Medici und obstetricum wenig zu bauen, und mit denselben wider Inquisitin zu deren Beschwer rechts beständig nichts erwiesen werden mögen, gestalten die von denselben vermeyntl. angeführte und etwan widrig scheinende indicia vel signa prætensæ gravidatis auch, wie vorhin gehöret, bey Weibes-Personen, die mit cachectischen Zufällen beladen, und obstructione mensium laboriren, anzutreffen, wie davon auch noch ein notabel Exempel in dem so genannten Tractat:

Chur-Brandenburgische Hof-Wehe-Mutter zu Cölln an der Spree 1690 in 4to gedruckt

zu lesen, da Autrix hujus Tractatus **Justina Siegemundin** gebohrne Dietrichen, (die man auch vor schwanger gehalten, doch aber nie eines Kindes genesen) im Vor-Bericht solchen Tractats, von sich selber also schreibet und berichtet:

„Mein sel. Vater Elias Dieterich, Pfarrer zu Ramstock im Jaurischen
„Fürstenthum, war mir zeitlich gestorben, und ich von meiner auch nun
„seligen Mutter zu allem Guten in der Einsamkeit erzogen bis zum 19ten
„Jahr meines Alters, da ich verheyrathet ward an meinem noch leben-
„den

„den Mann, der zu der Zeit Rentschreiber war, im Villgutschen=Amte „im Bernstädtischen Fürstenthum in Schlesien. In dem 21 Jahre, „ward ich von allen Weh=Müttern schwanger gehalten, und wie man „mit mir die 40 Wochen hatte ausgerechnet, solte und müste ich gebäh= „ren, oder mich zu der Geburt schicken. Die Wehe=Mutter urtheilte nach „ihrem Verstande, das Kind stünde recht, und weil ich nicht anders wuste, „als was sie mir vorsagete, kreißte ich bis an den dritten Tag, aber ohne „erlöset zu werden. Man holte eine Wehe=Mutter nach der andern, bis „gar ihrer viere waren, welche einstimmig mit der ersten, das Kind stün= „de recht, (da doch keins verhanden) muste also nach ihrer Meynung in „die 14 Tage gequälet werden, und wäre mir eher die Seele ausgetrie= „ben, als ein Kind abgebracht, wie dann auch dieses der letzte Trost der „Wehe=Mutter war: ich würde mit dem Kinde müssen sterben; so er= „fahren war sie, nach der gemeinen Art in ihrer Wissenschafft, von mir „ein Kind zu haben, das ich doch nicht truge. GOtt aber erbarmete „sich meiner, und schickte von ungefehr eines Soldaten Weib in das „Dorff, wo ich lag: dieselbe ward von meinem Manne und Mutter zu „mir in dieser äussersten Noth geholet, und weil sie mehr Grund und „Verstand, als die auch eine Wehe=Mutter war, in diesem Beruff hat= „te, urtheilte sie, daß kein Kind, sondern **eine Verstopffung des Ge= „blüts** bey mir war, dabey auch eine **grosse Mutter=Kranckheit** und „**Mutter=Senckung**, darauf dann einen Doct. Med. gebrauchte, der „mich durch GOttes Segen und gute Mittel wieder zurechte brachte rc. welchen Bericht jetzt gemeldte Siegmundin ferner pag. 37. dict. Tract. repetiret, woraus aperte erhellet, quam fallax & incerta compluries sit in tali casu obstetricum relatio & attestatio &c. und dann gegenwärtig Inquisitin auch obstructione mensium und dergleichen Zufällen laboriret hat, wie ex actis in voriger Defension-Schrifft schon in etwa deduciret, und ferner per deposit. G. B. in protoc. de 18. Jun. 1738.

ad art. 2. fol. act. 10.

& ad art. 11. & 13. fol. act. 13.

it. ad art. 21. fol. act. 16.

ingleichen des A. Hauß=Frauen A. C. B. in protoc. de 20. Jun. a. p.

ad art. 3. fol. act. 23. b.

auch H. B.

ad art. 14. & 15. fol. act. 14.

und dessen Hauß=Frauen A. U. S.

ad art. 12. fol. act. 27.

solcher der Inquisitin Zustand und Leibes-Beschaffenheit bezeuget wird, besagte A. U. S. nebst der G. und A. C. B.

ad art. 8. fol. act. 26.

& ad art. 13. fol. act. 27.

auch negiren, bey der Inquisitin Zeichen einer Gebährenden verspühret zu haben, und daß selbige eines Kindes eingelegen, nichts davon gesehen noch gehöret,

item ad art. ult. 14. fol. act. 27. b.

nicht wissen noch sagen können, daß Inquisita abortirt oder verdorbenen Kram gehalten hätte, und diese jetzt gemeldte Personen solche ihre hier oben extrahirte depositiones mittelst Eydes zu bestärcken erbötig sind, und dessen des nöthigen Fals nach hierüber aber eins vorgefordert, und eydlich abgehöret werden können. So dann mehrgemeldte Inquisitin Zeit wehrenden ihres Arrests die Beine und Leib wieder geschwollen, und insonderheit an ihren Füssen Pein und Schmertzen empfindet, auch daran einige Flecken sich gezeiget, ja so gar die Füsse unten aufgebrochen und Wasser heraus gelauffen, wie G. B. bezeugen kan: woraus demnach derselben vorbeschriebener ungesunder Zustand sich mehrers zu Tage leget, auch daß sie überdem mit dem malo epileptico beschweret sey, und darmit in ihrem jetzigen Arrest noch zuweilen befallen werde, nebst obgemeldter G. B. der Corporal E. und Chirurgus T. welche solchen Zufall mit angesehen, werden bezeugen müssen; weshalben denn auch von hiesiger Hochlöbl. Cantzley erlaubet worden, daß besagte G. B. einige Zeit bey der Inquisitin bleiben mögen, um ihrer in solchem kräncklichen Zustande zu warten, und mit erforderten Pflege zu assistiren. Was aber Fiscalischer Anwald sub fine seines so rubricirten vorläuffigen Erinnerungs-Recessus den 18. Martii a. c. per μετάβασιν εἰς ἄλλο γένος von jetzt gemeldten G. B. anführen und derselben schimpflich vorrücken will, daß dieselbe ein ohnelich Kind zur Weld gebracht, und den Defloranten nicht zur Ehe erhalten können rc. so eoachtet man einen Unrath auch unnöthig zu seyn, auf solchen ad hanc præsentem causam inquisitionis nicht gehörigen unnützen Vorwurff sich weitläufftig in Antwort vernehmen zu lassen. Jedoch dieses mit wenigen denen künfftigen Herren Referenten zur Nachricht andienen sollen, daß, gleich wie der Deflorant H. S. zu Oest. ad satisfactionem defloratæ dictæ G. B. & alimentationem partui præstandam schon verdammet worden, sie Deflorata auch die wider denselben befangene Ehe-Ansprache weiter würde fortgesetzet haben, wann er nur nicht nachgehends ums Leben kommen, da derselbe mit einem andern Kerl C. S. genannt, in Müllers Hauß zu Oest. in Streit gerathen, und von demselben, wie Nachbar- und Land-kundig ist, mit einem Messer boß-

hafften Weise erstochen und getödtet worden. Wie nun vorgedachter fiscalischer Anwald seine Anklage contra Inquisitam bis dato Rechts-erforderlich nicht justificiren können, noch auch sothane evident-& sufficientia indicia, als zur Peinlichen Frage (worauf derselbe anmaßlich instirt) erfordert werden,

vid. Brunnem. in seiner Einleitung zur vorsichtigen Anstellung des Inquisitions-Processus C. X. §. 3.

casu præsenti per tota acta erfindlich sind: so wird auch solchem nach ad Torturam, als eine Sache von äusserster Wichtigkeit und unersetzlichen præjudizes salva justitia & propitio jure, nicht erkannt, noch Inquisitin, zumalen als eine valetudinaria & Epileptica juxta Carpzovii & Brunnemanni, in prioribus Defensionalibus (welche hiemit nochmalen repetiret werden) allegatam doctrinam, damit beleget werden können, sondern dieselbe vielmehr secundum regulam: Actore non probante reus absolvendus (wie Constitutus Defensor in dem am 21. Martii a. c. ad protocollum eingesandten dienstl. Memorial und Rechts-begründeten Bitte rc. bereits vorläuffig angereget) und da sie præsumptionem probitatis seu virginitatis vor sich hat,

Arg. l. 51. ff. pro soc. Finckelth. obs. 30. n. 52.
Carpz. pr. crim. p. 2. Qu. 68. num. 81. & 82.

& virginitas ut qualitas naturalis adesse præsumitur

Alciat. de præsumt. reg. in pr.
Zang. de quæst. cap. 2. n. 166. &c.

nunmehro bey befundener ihrer Unschuld, und daß sie unrechtmäßig und falsch angegeben worden, vollständig cum omni moda satisfactione zu absolviren seyn, als welches Namens derselben dienst-Rechtl. gebeten, und des Ends zur anderweiten transmission der acten an eine andere Juristen- und Medicinische Facultæt, pro obtinenda salutari sententia hiermit submittiret wird, cum reservatione in termino inrotulationis locorum excipiendorum, & si, qua opus, ulteriorum necessariorum &c. nicht zweiffelnd, künfftige Herren Referentes werden diese Sache und obhandenen casum, ubi non luditur de corio bovino, ut loquitur Galenus, sed de vita humana, cujus domicilium destruere atrocissimum sane facinus foret, und es auf der Inquisitinnen nicht nur ehrlichen Namen, Gut und Blut, sondern gar Leib und Leben, Haut und Haar, Haltz und Bauch (wie der Sachse spricht) ankommen soll, gründlich erwegen, die Defensional-Deductiones genau einsehen und in gehörige Consideration ziehen, und darauf nicht so wol juxta juris ἀκρίβειαν, als auch ἐπιείκειαν dahin beurtheilen, daß Inquisitin gestalten Sachen und Umständen nach absolviret werde.

H. W. E, qua constit. Defens. conc. & subscr.

H. 5. Aug. 1739. mppr.

Responsum Facultatis Medicæ Halensis.

Auf der Hoch-Gräfl. L. Cantzley Begehren sind die in Oest. abgehandelte Acta Inquisitionalia in puncto inculpati Infanticidii contra C. B. mit unsrer Facultæt communiciret, und hierüber unser Judicium erfordert worden: Diesem Ansuchen geflissentlich ein Genügen zu leisten, haben wir alle in denen Protocollis enthaltene bedenckl. Umstände bey unserm Collegio reiflich erwogen und angemercket, welcher gestalt den 17. Jun. an. præt. dasiges Ortes an einen Graben ein Cörperlein eines neugebohrnen Kindes, deme der Kopf abgeschnitten gefunden worden, an welchem der lincke Arm in der Junctur, der rechte aber an der Schulter abgeschnitten gewesen seyn soll, deme die Nabelschnur nicht verbunden war, und die Lunge schwartz und zerquetscht befunden; übrigens dasselbe als ein vollkommen und gesundes Kind erkannt worden, dessen Kopf nachher den 25. Jun. gleichfals aus denselben Wasser-Graben geschleppet und also erkannt wurde, daß er vom Leibe abgeschitten, zu gedachten Kindes Leib gehörig, und auf den obern Theil mit einer fissura Cranii versehen gewesen. Gleichwie aber wegen dieser unmenschl. und grausamen Mordthat so bald gemeldte C. B. in Verdacht verfallen, deswegen arretiret, und judicialiter inspiciret worden; so hat man nach den eydlich bestärckten attest. eines Medici und zweyer Heb-Ammen, welche diese Visitation verrichtet, wahrgenommen, daß arrestatin blassen Gesichtes, Lefftzen und Zahnfleisches, derselben Brüste mit einer fetten und dicken Milch, welche nicht so weißblau, als bey frischen Kindbetterinnen ausgesehen, dergestalt erfüllet gewesen, daß nach gelinden Streichen und Drücken dieselbe durch verschiedene Oeffnungen abgeflossen, hiernebst ein solcher Flecken in dem Hemde bey den Brüsten wahrgenommen worden, welcher einer von selbsten ausgelauffenen Milch könne zugeschrieben werden. Uberdem wäre der Unter-Leib gantz sackigt und inwendig hohl anzufühlen gewesen: übrigens aus dem utero eine materie mit Blut vermenget noch geflossen, welches alles den Verdacht eines unlängst gebohrnen Kindes wider die arrestatin bestärcket und vermehret. Da nun hingegen solches die B. nicht an sich kommen lassen will, sondern schlechterdings ein Kind gebohren zu haben, ableugnet, vielmehr dergleichen wider sie militirende indicia einer kräncklichen Verhaltung der monatl. Reinigung beymessen will, ihr defensor auch eifrigst sich bestrebet, mit Zusammensuchung allerley observationum und Ersinnungen mancherley suppositorum, vermeyntl. rationum und Vermuthungen, so wol die erste relationem medicam, als auch das Giesische Responsum Medicum zu entkräfften; so ergehet und entstehet die anderweitige Anfrage;

Ob

Ob bemeldte Indicia contra Inquisitin gründlich erhärten, daß diese schwanger gewesen und ein Kind gebohren?

Hierauf unser Erkäntniß zu ertheilen, möchte es fast scheinen, daß die vom Medico und Heb-Ammen entdeckte und referirte Kennzeichen füglich einer Causæ morbosæ könten zugeschrieben werden: 1) Immassen sich die Inqusitin vielmals auf die Verhaltung des Geblüts sich beziehet, davon 2) nach beystimmender Erfahrung dergleichen alterationes zu entstehen pflegen, welche mit denen Signis Graviditatis, Abortus & Partus überein kommen. 3) Uberdem dieselbe ihren krancken Zustand, eines aufgetriebenen Leibes, Beschwerung in Händen, geschwollener Füsse, Reissen in denselben und im Creutz, so wol ihrem Vater eröffnet, als auch 4) bey einigen Chirurgis davor hülfflichen Rath gesuchet. 5) Die Medicamenta unverholen gebraucht. 6) In Beyseyn einiger Weiber den recursum mensium bekommen. 7) Sich auch nachhero bald in so weit erholet, daß sie ihren häußlichen Verrichtungen abwarten können, und nicht des Bettes zu pflegen genöthiget wurde. 8) Jedoch währenden ihren arrests annoch einigen kräncklichen Folgen unterworffen ist, welche Defensor einem cachectico statui imputirt. 9) Insonderheit dieser annoch in seiner andern defension vorgiebt, daß Inqusitin überhaupt eine persona valetudinaria, epileptica und miserabilis seyn soll, 10) welche auch das sehr gravirende indicium der observirten Milch in Brüsten damit ablehnen will, daß solche Veränderung bey ihr naturell und habituell sey, mit ihrem negotio Mensium harmonire, auch so gar ihren Schwestern gemein seyn soll, welchen Umstand auch Defensor nach des Hippocr. observation mit vielen provocationibus und allegationibus indiscretim congestis weitläufftig urgiret und extendiret. 11) Da besonders auch wider die Legalitæt inspectionis & Sectionis des angegebenen corporis delicti, welche nur von einem Land-Chirurgo verrichtet worden, als auch 12) wider die dexteritæt und Vollkommenheit inspectionis & visitationis Medici & obstetricum bey der Inquisiin manches von Defensore geahndet und excipiret wird, daß man fast billig an beyder Richtigkeit zweifeln und anstehen solte und könte.

In gegenseitiger Erwegung aber, da Inquisitin 1) von sich selbst bekennt, nach Protoc. I. fol. 5. art. 6. daß sie vor den vermeyntlichen und vorgeschützten Ausbruch der bisher verhaltenen Mensium eben nicht kranck gewesen, mithin nicht pro valetudinaria angesehen werden kan. 2) Gleichwol bey ihren Beschwerden der Füsse und Hände, wie auch plustrigen und dicken Leib ihre gewöhnl. Land-Arbeit verrichten, die Kühe und nicht das Bette hüten können und müssen. 3) Bey ihren Vater und Befreunden selbst wegen einer Schwangerschafft verdächtig worden. 4) Keine Ursach einiger Kranckheit in gantzen

Lactis bekannt gemacht ist: 5.) Der Inquisitin Entschuldigung wegen befundener Milch in ihren Brüsten, daß solches ihr und ihren ledigen Schwestern natürlich seyn solle, mit keinen Beweiß bestärcket, vielmehr 6) denen rationibus und observationibus medicis contrair ist, wann sie vorgegeben, daß so offt sie ihre menses bekommen, sich dieser Milch Zufluß bey ihr geäussert haben solte, da vielmehr nach der experientia medica in einigen seltenen Casibus bekannt worden, wie bey Ermangelung und Zurückbleibung derer Mensium, sich solche Absonder- und Sammlung der Milch gefunden habe, zumal Hippocrates Mensinm defectum und Lactis generationem connectiret; mithin Inquisitin mit dieser Ausflucht sich selbst und der bewährthesten experienz widerspricht. 7) Da auch dieses refugium generationis Lactis & retentis Mensibus bey einer inculpata nach der einhelligen Erfahrung und dem Zeugniß Galeni und aller Commentariorum Hippocratis denen rarioribus accidentibus zuzuschreiben; so mag Inquisitin samt ihrer defension ohne besseren und gründlicheren Beweiß dazu kein Recht und Zugang haben, anerwogen 8) die in ihrer defension beygebrachten exempla nur aufgelesene und zusamm gesuchte Historien sind, welche auf sie gar nicht applicirt werden können, vielmehr 9) nach dasiger Ausführung gantz wieder alle rationem und experientiam medicam, dergleichen casus insolitus generationis lactis auf die Inquisitin gezogen ist, wann sie aus dem ausgesonnenem medio termino als eine cachectica will aufgeführet werden: dergleichen status nach des Defensoris unbelehrten Meynung aus der blassen Farbe, Lippen und Zahnfleisch, aus einer unerweißl. acrimonia sanguinis acida gantz irrig will vorgegeben werden. 10) Ins besonders man den habitum & conspectum corporis vor und nach beschuldigter Geburt und erlittenen arresti wohl zu unterscheiden hat, dannenhero auch 11) das juratum testimonium Medici & obstetricum in seiner Gültigkeit bleibet, weilen die Ausflucht der Inquisitin in ihrer andern defension wider solches attestatum und relationem nichtes erwiesen hat. 12) Vielmehr die indicia antecedentia, concomitantia, und consequentia medica wider der Inquisitin exculpation militirn, indem sie viel gravirender, deutlicher und gründlicher auf prægressam graviditatem & partum, als auf die andere vorgeschützte causam concludiren, besonders da color und consistentia reperti lactis keinen statum valetudinarium & ob menstrua suppressa suppostitium erweisen. Demnach ist aus solchen Ursachen mehrgedachte Inquisitin annoch nach der cognitione Medica sehr gravirt, **ein Kind getragen und gebohren zu haben**: Welches wir bey unserm Collegio einmüthig erkannt und dieses judicium mit unserm gewöhnl. Innsiegel bekräfftiget haben. Halle den 19. Novembr. An. 1739.

Respon-

Responsum Facultatis Juridicæ Halensis.

Als uns derselbe angebrachte Rüge einiger Zeugen summarische Aussage daraus verfaßte Inquisitional Articul der Inquisitin Christ. B. darauf erstattete Antwort, und was dieselbe zu ihrer Defension ad acta gebracht, zugeschickt und ꝛc. ꝛc.

Hat man zu Oest. in des R. Graben ein todtes Kind ohne Kopf und beyde Armen gefunden, und nachdem sich deßfals wider Inquisitin Christ B. einiger Verdacht ereignet, dieselbe zu gefänglicher Hafft gebracht. Ist sie 1) hierauf von 2 geschwornen Hebammen und einem Medico besichtiget und so wol laut des dieserwegen erstatteten Berichtes an der in den Brüsten befundene Milch als auch des bey ihr bemerckten sackigten und hohlen Unterleibes, wie auch gespürten Blutflusses eines kürtzl. gebohrnen Kindes höchst verdächtig befunden, gleichwol von derselben nachdem man sie articuls weise vernommen, alles schlechterdinges geläugnet worden. Ob nun wol Inquisitin schwanger gewesen zu seyn beständig läugnet und dessen durch keine hinlängliche Gründe überführet zu seyn scheinet, sintemalen Innhalt ihrer ad art. 17. fol. 6. b. gethanen Aussage, der Chirurgus von B. ihre bisherige kränckliche Leibes-Constitution dem verstockten Geblüt zugeschrieben, hingegen, daß sie vor Kinder zu kriegen keine Noth habe vermeynet. Welchen Umstand nicht allein ihr Vater nach seiner fol. 14. gethanen deposition gleichfals bekräfftiget, sondern auch testis 2. fol. 16. diese hinzu thut, daß Inquisitin sich bey ihrem Zustand das Wams oben zugeschnieret, welches, wenn sie wircklich schwanger gewesen wäre, nicht wohl geschehen mögen, und ob man gleich 2.) den gemeinen Gerücht nach sie durchgehends vor schwanger gehalten, dennoch hierauf allein wenig zu bauen sey, cum fama sit indicium fallacissimum nec ad gravandum reum satis idoneum. Zanger de quæst. c. 1I. n. 82. Weniger 3.) die in ihren Brüsten gefundene Milch, als ein untrügliches signum, daß sie wircklich ein Kind zur Welt gebohren anzusehen, bevorab so wol der Doctor M. bey der gethanen eydlichen Bestärckunge seines abgestatteten Berichtes, welchergestalt die Milch etwas dicke und anders denn bey Kind-Müttern zugeschehen pflegten gewesen, Num. act. 19. gestehen müsse; Als auch von den Defensoren durch verschiedene Zeugnisse berühmter Medicorum so viel dargethan worden, daß auch ex mensium obstructione dergleichen Zufluß einer Milch in denen Brüsten bey einer valetudinaria sich generiren könte, aus welchen Ursachen 4.) gleichfals der bey ihr sich geäusserte hohle und sackigte Leib gar wohl entstehen können, nachdem das Geblüt auf einmal nach der von ihr gebrauchten Artzney Lufft bekommen und in grosser Menge von ihr gegangen, wenigstens also hieraus nicht so

fort

sort etwas arges wider die Inquisitin erfolgert werden möchte, bevorab ohnedem der Medicus selbst ihren Leib nicht visitiret, sondern sich hierinne auf die relationem obstetricum verlassen, da doch in dergleichen wichtigen, Leib und Leben betreffende Sache die visitation conjunctim billig geschehen soll. Stryck de Jur. Sent. D. I. cap. 11. n. 39. Pacius de Prob. leg. II. cap. 211. n. 33. Endlich, ob gleich 5.) der Inquisitin uterus geflossen und dergleichen materie wie bey 14 Tägigen puerperis zu geschehen pflegt, sich gefunden, dennoch dieses eben so wol aus der von Inquisitin angegebenen obstructione mensium, als einem gezeugten Kinde herrühren können, wenigstens in dubio, und da niemand bey ihr wie das Geblüt von ihr gegangen, ein Kind verspüret oder gesehen, daß obgedachter fluxus ein effectus vom erstern gewesen, zu præsumiren, solchergestalt aber kein hinlängliches argumentum, worauf man Inquisitin zur Bekänntniß durch scharffe Mittel angreiffen könte, sich hervor thut; Zumalen 6.) ohnedem die Lungen-Probe an dem gefundenen Kinde nicht vollenzogen worden, mithin das Corpus delicti, ob auch allenfals das gefundene todte Kind lebendig zur Welt gekommen, beständig zweiffel. bleibet denen Peinl. Rechten aber gemäß, ut deficiente corpore delicti ne quidem Inquisitio multo minus aliquod medium eruendi veritatem locum habere queat art. VI. constit crim. Carl. es also das Ansehen gewinnet, als ob wider Inquisitin nichts weiter vorzunehmen, oder doch höchstens dieselbe mit den Reinigungs-Eyde zu belegen.

D. A. D. 1.) Inquisitin überhaupt dadurch eines liederlichen und zur Hurerey abzielenden Lebens überzeuget worden, daß die fol. 35. 44. abgehörten Zeugen dieselbe bey dem Sage-Müller Peter H. verdächtig angetroffen, und als jener von der Mühle heraus kommen, sie demselben mit fliegenden Haaren und hinterwärts hängenden Haube, desgleichen im Gesichte gantz erhitzet gefolget, iener den Zeugen mit den Worten: Wir wollen an den Ort gehn, wo ich mit der andern Dirnen gewesen bin, angepacket, dergleichen Beginnen ein nicht geringes Anzeichen einer damals begangenen Hurerey an den Tag leget. Worauf 2.) als dieselbe mit dicken blüstigen Leibe der abgehörten Zeugen Aussage verwichenen Sommer nachgesehen worden, durchgehends in den Orte die Rede gangen, daß sie wircklich schwanger gehe, vid. depos. Herm. V. ad art. 3. fol. 43. b. womit die andern Zeugen nebst Anna Urs. R. überein kommen, diese auch ins besondere der Inquisitin Mutter deßfals treulich gewarnet, und daß sie auf jene wohl Acht haben möchte erinnert, vid. ejus depos. ad art. 2. 3. 10. 11. ingleichen die Gerdr. B. hinzuthut, daß sie solches der Inquisitin wol öffters vorgehalten, diese aber es beständig abgeläugnet und nicht an sich kommen lassen wollen. depos. ejus ad art. 14. Inzwischen hieraus, da die fama so allgemein und nach ihrer Aufführunge nicht ohne

Grund

Grund gewesen, ein starcker Verdacht einer wircklichen Schwangerschafft und Gebährung eines Kindes entstehet, bevorab 3.) die erfolgte Besichtigung dieses noch mehr bestärcket und solche Umstände an die Hand gegeben, daß nach denen regulis artis sie vor eine frische puerperam gehalten werden kan; welches nicht allein der Doct. M. und die geschwornen Hebammen, sondern auch die in den Acten befindliche doppelte Responsa medica aus verschiedenen datis, besonders aber daher bestättiget, daß sie wie eine Kind-Betterin Milch in denen Brüsten gehabt, in dem Gesichte und Lefftzen sehr blaß ausgesehen, einen sackigten Leib und den man durch die Kleider hohl anfühlen können, getragen, nicht weniger deren uterus mittelst einer durch Blut und weiser materie vermischten fluido, wie bey vierzehn tägigen puerperis zu geschehen pfleget, geflossen, welche momenta theils nach derer Medicorum Ausspruch, theils Käyser Carls Peinl. Halß-Gerichts-Ordnung art. 35. 36. vor sehr wahrscheinliche Wahrzeichen eines gezeugten Kindes anzusehen, und zu dem Gebrauch eines schärffern Mittels die Wahrheit heraus zu bringen, hinreichend sind. Wogegen die in rat. dub. angeführte momenta nichts vermögen, - anerwogen ad 1) der Inquisitin deposition hierinnen billig vor verdächtig zu halten, gleichwolen aber genung seyn kan, daß wie oben gezeiget, das allgemeine Gerücht auf ihre Schwangerschafft gegangen, und der Medicus selbst die Inquisitin davor nicht gäntzlich absolviret zu haben fol. 21 gestehen muß; dieser Umstand, von der verheelten Schwangerschafft aber allein die Inquisitin zu einem infanticidio höchst verdächtig macht. per art. 131. C. C. C. Ferner ad 2) die fama allhier nicht vaga oder dubia sondern probabili causa munita ist, und wo nicht allein wenigstens neben andern argumentis der Inquisitin zur Last geleget werden kan, desgleichen demjenigen, so rat. 3. 4. 5. angeführt, theils das eingeholte doppelte medicinische Bedencken, theils das bekannte axioma, quæ singula non nocent, conjunctim sumpta nocent, entgegen stehet. Endlich ad 6) das crimen infanticidii ad delicta occulta in quibus corpus delicti præsumptionem sufficit. Brunnem. Proc. inquis. c. VII. n. 6. seqq. Heils proc. inq. c. III. §. 4. gehöret, allhier aber an starcken und wichtigen Muthmassungen es nicht fehlet, vielmehr dergestalt alle so beschaffen sind, daß Inquisitin bey ihren frechen läugnen nicht unbillig durch schärffere Mittel angegriffen werden muß, wie bereits die JCti Giesenses in ihren rationibus decidendi vorausgesehẽ; So halten wir davor, daß die Inquisitin, Christ. B. nochmals alles Ernstes, daß sie die rechte reine Wahrheit bekennen möge zuzureden, indessen verbleiben aber derselbe wohl befugt sey, solche dem Scharff-Richter zu übergeben, daß er sie ausziehe, zur Leiter führe, die zur Peinlichkeit dienende Instrumenta vorzeigen, die Daumen-

men-Stöcke anlegen, damit zuschrauben, auch mit denen völligen Banden schnüre, wobey sie dann zu befragen:

1.) Ob sie ein Kind zur Welt gebohren?
2.) Ob es gelebt und woher sie solches wisse?
3.) Ob sie es getödtet und wie sie diese That vollbracht?
4.) Ob sie es vorsetzlich gethan?
5.) Ob sie demselben nicht den Kopf nebst beyden Aermen abgeschnitten?
6.) Wo sie solches hin gethan?
7.) Ob sie nicht den Cörper in den R. Graben geworffen?
8.) Wer ihr dazu Rath und That gegeben?

Wann nun ihre hierauf erstattete Antwort mit Fleiß und umständlich darnieder geschrieben, so ergeht alsdann nach anderweitiger Verschickung der Acten was Recht ist. V. R. W.

CASUS XV.

Homicidium duplex uno Actu a deliro Melancholico commissum.

Requisitions - Schreiben.

WAnn die vermöge beykommender Acten wider Sim. Hieron. M. in puncto homicidii hieselbst geführte Inquisition erfordert, daß nunmehro wider Inquisitum, was Rechtens erkannt werden, und wir darüber von einem auswärtigen unpartheyischen collegio *nostro nomine* nunmehro gerne urtheilen lassen wollen; Als haben wir solche acta unsern hochgeehrten Herren hiermit zu senden, und dieselben ersuchen wollen, sie mit Bedacht durchzugehen, den casum gründlich zu beurtheilen, und uns dero rechtliches Bedencken in forma sententiæ cum rationibus decidendi wiederum auf der Post zuzufertigen, vorhero aber wegen des Inquisiti Leibes- und Gemüths-Beschaffenheit, und ob er wircklich pro maniaco, oder vielmehr sein Bezeigen währender Gefangenschafft für eine Verstellung zu achten sey, mit einer dortigen löbl. Medicinischen Facultæt Freundschafftl. zu conferiren, indem wir die nochmalige Erörterung dieser præjudicial-Frage des ad Acta befindlichen medicinischen Gutachtens unbeschadet, unsers Orts für nöthig halten. Die hierfür zu erlegende Gebühren werden wir durch dasiges Post-Amt gerne entrichten, und wir

wir verharren unter Erlassung in den Schutz des Höchsten allstets unserer rc.

Geben Lüb.
unter unserm Stadt-Singnet den 13. Aug. 1739.

Bürgermeister und Rath der Stadt L.

Registratur.

Act. d. 8. April 1739.

Demnach denen Hochwohlverordneten Herren Krieges-Commissarien heute Morgen um halb 9 Uhr, von der Haupt-Wache durch den Gefreyten Asmus Bl. angemeldet worden, daß alleweile ein unbekannter Kerl im braunen Kleide und Peruque, 2 geschwinde Pistolen-Schüsse vor der Wache gethan, auch darauf seinen Degen gezogen, und auf solche Weise den Soldat H. A. so daselbst Holtz gesäget, ertödtet, J. H. G. aber tödtlich und noch 2 andere Soldaten blessirt, derselbe auch noch mehr Unglück würde angerichtet haben, wann nicht der Grenadier Christian W. hinzu gesprungen und ihn mit seinem Gewehr von hinten zu auf den Kopf geschlagen, daß er zur Erden gefallen, da sie sich dann solchergestalt des Kerls ermächtiget, ihn Gewehrloß gemachet u. gefänglich eingezogen hätten: Als haben die Tit. Hhrn. Kriegs-Commissarien sich bald darauf nach der Haupt-Wache erhoben, und wolten, nachdem die Wache ihr obiges anbringen, auf Befragen, in allen Stücken confirmiret, den Thäter über sein böses Beginnen vernehmen, fragten ihn also nach seinen Nahmen und wie er hieße? an statt einer richtigen Antwort aber verlangte er von denen Hochg. Herren Krieges-Commissarien zu wissen, wer sie wären, von wem sie abgeordnet, wie lange sie sich allhier aufgehalten, ob sie nicht diejenigen wären, die ihn bis nach L. von Kiel ab, mit verfolget? Er verlange eine gnügliche legitimation von ihnen, gestalt er keine Obern in der gantzen Welt erkenne, als GOtt im Himmel, denn die gantze Welt wären seine Feinde und Verfolger rc. rc. Ob nun wol Hochg. Hrn. Krieges-Commissarien mit harten Worten in ihn drungen, ihnen auf ihr Befragen zu antworten, so wolte er doch weiter nichts sagen, als daß man ihn M. nenne, und er bey einen Manne, den sie L. hiessen, allhier in der breiten Strasse logiret, bey welchen Umständen dann, und da sich ein, wiewol nicht untrügliches, delirium bey ihm äusserte, die Hochg. Hrn. Krieges-Commissarien der Sache vor diesesmal Anstandt gegeben. Actum Lüb. in der Haupt-Wache den 6 April 1739.

In fidem Protocolli
G. Chr. K. Cancellar. Adjunctus.

Sections-Berichte. I.

Die heute dato Vormittag an H. Alb. geschehene Entleibung war dergestalt beschaffen, daß der Degen ein quer Finger breit unter der lincken Wartze zwischen der 5ten und 6ten wahren Ribbe durch den lincken Lungen lobum in sinistrum cordis ventriculum also pouissiret, daß an dem Hertzen mit Stossen und Zurückeziehen des Degens eine 2 quer Fingen breite Wunde gemachet, und der schnelle Tod dadurch causiret worden. Hæc in Testimonium.

Lüb. den 6 April 1739. Joh. G. von T. Med. Dr. & Phys.

II.

Bey der auf Verlangen derer Herren Præsidum Judicii, an einem hiesigen Stadt-Soldaten, Namens H. Alb. welcher durch einen empfangenen Degen-Stoß von einem Studioso Jur.. Nahmens M. gleich sterbend zur Erden gefallen, gethanen Besichtigung, fand sich eine zwo Finger breite Wunde inter quintam & sextam costam, sinistri lateris pectoris, welche per lobum pulmonis sinistrum penetrirte, attamen illæso ejus septo; aus welcher læsion, das durch die venam pulmonalem, per auriculam sinistram, in ventriculum cordis sinistrum eingeflossene Blut, an statt solches durch die Aortam magnam wieder ausgetrieben werden solte, per corpus totum, sich in cavitatem Thoracis gäntzlich evacuiret und stagniret hatte. Da nun secundum Coschwiz. Physiol p. 38. & seq. Ventriculus cordis sinister circuli sanguinis initium & finis est, und solcher durch gemeldte læsion gäntzlich gehemmet worden, auch aller authorum Meynung nach, die læsiones ventriculorum cordis, fals solche völlig durchgehen, pro absolute letha'es gehalten werden; So hat folglich bey diesem so schwer unglücklich verwundeten Menschen mors inevitabilis & subitanea erfolgen müssen.

Lüb. den 6 April 1739.

Hac in rei testimonium
Jac. Leonh. V
A. S. L. Chir. jur.

III.

Der den 6ten a. c. dem Soldaten J. G. beygebrachte tödtl. Schuß hatte die Kugel einen quer Finger breit unter der rechten Wartze mit Abschlagung der 5ten costæ veræ durchs Zwergfell, wie auch mitten durch die Leber und den Darm Colon mit Zerreißung des mesenterii ein, auf der lincken Seiten aber unten an der letzten costa spuria wieder aus den Leibe heraus getrieben und den fœcibus intestinalibus den Ausgang gemachet.

Lüb. den 6ten April 1739.

Joh. G. von T.
Medic. Dr. & Phyfic.

IV. Nach

IV.

Nach gehaltener Besichtigung eines hiesigen Stadt-Soldaten, Nahmens Joh. G. welcher von einem Studioso Juris, Nahmens M. diesen Morgen, zwischen 8 und 9 Uhr mit einer Pistole worinn eine Kugel gewesen, dergestalt blessiret worden, daß vulneratus einige Stunden nachhero seinen Geist aufgeben müssen; fand sich in introitu vulneris, daß in latere pectoris dextro, cartilago quintæ costæ, abgeschossen war, und die Kugel ferner, musculosam Diaphragmatis substantiam, mediam Hepatis partem, cum substantiæ & vasorum intercurrentium dilaceratione, & tunc per mesocolon, & portionem intestini Coli, transversaliter, in regione hypochondrii sinistri, infra ultimam costam spuriam wieder ausgegangen sey. Ob nun zwar fractura costæ & vulneratio partis musculosæ diaphragmatis, nicht vor lethal zu halten, so ist doch vulnus hepatis, obbemeldter massen, wie auch dilaceratio mesenterii & intestini coli, incurabel, wie davon Bohn. Zach. Hoffm. und viele andere gründliche Nachricht ertheilet.

Lüb. den 6 Apr. 1739.

Hæc veritatis gratia
Jac. Leonh. V.
A. S. L. Chir. jur.

Zeugen-Aussagen.

K. in Curia den 17 April 1739.

Auf ergangene Subsidial-Requisition eines Hoch-Edl. Raths der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Lüb. wegen aufzunehmender Gezeugnisse von des Candidati Juris Sim. Hieron. M. vita ante acta und Gemüths-Beschaffenheit, ist heute dato auf erfordern in judicio erschienen Andr. Br. Bürger und Schneider hieselbst, zunebst seiner Ehefrau, Doroth. Christ. Br. geb. M. welche denn vorgängig de dicenda veritate serio admoniret worden, daß sie solchergestalt ihre Aussagen thun solten, wie sie solches allemal juramento corporali zu bestärcken sich getrauten, und darauf deponiret

1.) Andr. Br. alt 28 Jahr, an Eydes statt: es sey Monsieur M. am Michaelis-Abend abgewichenen Jahrs zu ihm in sein Hauß gekommen, und habe ohngefehr biß 14 Tage vor Ostern beständig bey ihm logirt, seine des M. Demoiselle Schwester habe die Stube vor demselben Monatl. à 4. M L. gehäuret. So bald und nachdem er eingezogen, habe Deponent ihme in den erstern Tagen fast gar nicht gesehen, und als er so gleich das erstemal zu ihm auf seiner Stube gekommen, habe er ihm wenig oder nichts geantwortet, auch viele Deponenten nicht zukommende submisse Complimenten gemacht. Wann Deponent mit ihm gesprochen, habe er ihm wenig oder nichts, oder als solches

ja geschehen, fast gantz verkehrt geantwortet. Nach der Zeit und ohngeachtet seine Freunde und Anverwandten ihm ordentlich alle Tage Essen bringen lassen, habe er bey 8 und 9 Tagen von solchen Speisen nicht essen wollen, auch nichts anders, als ein wenig Thee und Toback und etwas weiß Brodt genossen, auch fast bey 8 Wochen sich den Bart nicht abnehmen lassen wollen; der Hr. Professor Op. und Hr. C. wären verschiedentl. bey ihm gewesen; auch sey der Herr Advocat Fl. darauf zu ihm gekommen, an welchen er vorhero etliche offene Zeddels gesandt, welcher dann auch manchmal einige bouteilles Wein holen lassen und mit ihm getruncken, in welcher Zeit er denn bey jouren gantz munter und verständig gewesen, so aber nicht lange gedauret, ausser in der letzten Zeit, nachdem er neue Kleidung bekommen, sey er recht gut gewesen, und auch ausgegangen, so daß er, als er Geld gehabt, Brandewein, Butter-Kringeln und dergl. holen lassen, und solches vor sich verzehret und gegessen. Zu verschiednen malen und sonderlich in den letzten Monaten habe er öffters gesagt: Es wäre immer so vielerley Zeug bey ihm auf seiner Stube, es müste da nicht richtig seyn, und würde spüken, es giengen Thüren und Fenster auf; Deponent habe ihm aber bedeutet, daß die Thüre nicht fest im Klinck wäre. Dahero aus allen diesen Umständen Deponent ihm beständig, wenigstens Wechsels-weise gleich noch an dem Tage da er abgereiset, vor gantz wunderlich gehalten; weiter wisse er nichts, worauf er, imposito silentio, dimittiret worden.

2) Deponirte D. E. B. geb. M. alt 41 Jahr an Eides statt: Es seye dieser M. den Michelis-Abend vorigen Jahrs ins Hauß zu ihr gekommen, und habe seine Schwester die Stube vor demselben Monatl. 4 ML. oder jährlich zu 16 Rthlr. bedungen und gehäuret. Gleich im Anfang sey er fast Menschen-scheu gewesen, und wenn er mit ihr oder ihrer Tochter E. D. gesprochen, sey es gantz verkehrt gewesen, dahero sie fast sämtl. bange vor ihm geworden. Als nachhero der Herr Professor O. und Herr C. bey ihm gewesen, so habe er etliche Zeit darauf den Einfall bekommen, daß er nichts anders als Brodt und Wasser zu sich nehmen wollen, wobey er erwehnet, der Mensch müste nichts als Brodt und Wasser haben, zumalen er nichts verdiente, die Speisen aber hätte er bey 9 a 10 Tagen immer zurück gegeben und nichts davon essen wollen. Nach der Zeit habe er etliche mal einige offene Zedduls an den Herrn Advocat F. geschrieben und sich beklaget, daß er gantz ohne Lebens-Mittel wäre, worüber Deponentin sich noch gewundert, da er doch seinen gehörigen Unterhalt bekommen. Obgedachter Herr F. habe ihn wieder zu ermuntern gesucht, und zu dem Ende auch manchmal eine bouteille Wein holen lassen und mit ihm getruncken, nachhero habe er wieder ordentlich zu essen an-

angefangen, doch die meiste Zeit geschlafen oder in Büchern gelesen. Das Essen von dem Koch habe ihm die letzte Zeit nicht mehr angestanden, worauf er Deponentin ersuchet, sie möchte das Essen vor ihm kochen, da er fast beständig Fische zu essen verlanget, so derselbe auch bekommen. Die mehreste Zeit, als sie mit ihm umgegangen, habe er niemanden von ihnen im Hauße mit geraden Gesichte angesehen, sondern immer die Augen nieder geschlagen, auch fast beständig scheu gewesen, und verkehrt auf ihre Reden geantwortet; Weiter wuste Deponentin nichts von ihm zu sagen. Darauf sie imposito silentio, dimittirt, und also hiermit geschlossen worden. Actum K. in Curia ut supra

in fidem &c.

F. Synd.

Responsum Facult. Medicæ Lipsiensis.

Aus denen uns zugesendeten Actis Inquisitionis contra S. H. M. einem Canditatum Juris haben wir ersehen, daß derselbe am 6. April a. c. ohne alle gegebne Ursache vor die Corps de Guarde gekommen, ein geladenes Pistol auf den zur Schildwacht stehenden Mousquetirer J. gelöset, mit dem andern aber G. darnach mit dem Degen dem Mousquetirer A. tödtlich verwundet, so daß dieser bald nieder gesuncken und gestorben, G. aber wenige Zeit darauf seinen Geist aufgeben müssen, und daß ferner Inquisit den herzu geeilten O. in den Unter-Leib blessirt, auch nach B. gestochen, ingleichem testem VII mit dem Degen angefallen, auch testem X. verfolget, bis er unter andern von W. über den Nacken geschlagen worden, davon nieder gefallen, und man ihn in die Corps de Guarde geschleppet, wie solches alles aus dem Rotulo, fol. 1. seqq. mit mehrern zu ersehen. Bey der Section des Cörpers von A. hat man sub B. & C. wahrgenommen, daß der Degen einen quer Finger breit unter der lincken Wartze zwischen der 5ten und 6ten Ribbe durch den lincken Lobum derer Lungen und in Cordis ventriculum sinistrum also gegangen, daß mit den Stossen und Zurückziehen des Degens eine 2 quer Finger breite Wunde gemachet worden; dahingegen man in G. Cörper sub D. & E. bemercket, daß die Kugel unter der rechten Wartze mit Abschlagung der 5ten Costæ, durch partem musculosam Diaphragmatis, auch mitten durch die Leber, ferner durch das Mesocolon und intestinum Colon, auf der lincken Seiten aber unten an der letzten Costa spuria wieder aus dem Leibe heraus getrieben worden; dahero A. ex absolute lethali Cordis vulnere und von der letzten nicht minder lethalen Verwundung so vieler Viscerum und dererselben Vasorum, auch G. bald darauf das Leben verliehren müssen. Da nun wegen so verwegener

und ohne alle Ursache unternommener, als auch sehr grausamen That, des M. ingleichen wegen seiner bezeigten Wuth beym Verhör und Insolenz beym Gebrauch derer Zwangs-Mittel fol. 11. seqq. fol. 38. seqq. fol. 46. seq. als wodurch er bis dato zu keiner Beantwortung derer vorgelegten Fragen zu bewegen gewesen, nunmehro besonders seiner Leibes- und Gemüths-Beschaffenheit halber ein Zweifel entstehet; demnach dieselben unser in arte medica gegründetes Gutachten cum rationibus über folgende Frage verlangen:

Ob Inquisit M. wircklich vor einen Wahnwitzigen, Unsinnigen oder Maniacum, oder vielmehr sein, dem Anschein nach ex mania herrührendes Bezeigen, für eine blosse Verstellung zu halten sey?

So geben wir nach fleißiger Verlesung derer Acten und reiffer Collegialischen Uberlegung derer darinnen vorkommenden Umstände folgendes hiermit zur Antwort: Ob zwar in Actis von Inquisitens præviis corporis und in specie capitis morbis, welche ihm vormals zugestossen sind, hinlängliche Nachricht nicht verhanden, ohnerachtet fol. 10. gegen Test. IV. er gesaget, daß es ihm im Kopf fehle, er habe dargegen genug gebraucht und Ader gelassen, es habe aber alles nichts helffen wollen, folglich, wie überhaupt wegen Mangel der Antwort ad articulos, also auch um jener Ursache willen, es desto schwerer fallen will, auf die vorgelegte Frage zu antworten und sich dabey nur auf die in Actis eingeholeten Nachrichten von mehr moralischen als physicalischen Umständen, und allenfals auf das Testimonium Medici sub X. der ihn in Custodia besuchet, anjetzo zu verlassen, besonders da auch in letztern die variirende Beschaffenheit des corporis circa initium capturæ strigosi, nunc torosi, pulsus olim debilis, nunc magni, besonders auch somni sufficientis, bey einem Maniaco insgemein nicht statt hat; Wie denn gegen dergl. Unsinnigkeit des Inquisitens streitet, daß sub N. no. 2. testis aussaget, er habe auch vor Ostern An. 1738. als er bey ihm logiret, die meiste Zeit geschlafen, oder in Büchern gelesen, und daß sub K. d. d. 24. Martii 1739 der eine Bruder ihm Hochmuth, Faulheit, Besuchung des Weinhaußes, und daß er lauter Fisch und Feder-Fleisch, bey seinem letztern Wirth verlange, vorgehalten, da die von ihm verlangte Delicatessen Test. III. & V. eod. Rotulo mit mehrern bezeugen; Allermaßen auch und was ferner Inquisiti vormalige Aufführung und Gemüths-Neigung betrifft, selbiger in der Beylage L. als ein Haupt artiger und geschickter Mensch, welcher vielen Ruhm und in der praxi Juridica einen Anfang gehabt, beschrieben wird, wie denn im Schreiben Lit. 5. derselbe vor seiner Reise ins Reich vor einen vernünfftigen und in praxi nicht ungeschickten Menschen gehalten worden, auch Testis 1. Lit. N. saget, als er neue Kleidung, und was Geld bekommen, so sey er recht gut gewesen, auch habe er Brandewein, Wein, Butter-

Krin-

Kringel rc. holen lassen, und solches vor sich verzehret, und als er advocirens halber sich nach L. gewendet, und sich einige Wochen daselbst aufgehalten, so sagen in Rotulo Testis I. II. III. IV. V. auch der Weinhändler S. einhellig aus, daß er stille gelebet, zu rechter Zeit Mittags und Abends zu Hauße und zu Tische gekommen, sich jederzeit vernünfftig bezeiget, zu rechter Zeit sich schlafen geleget, und niemals was ausgeübet oder geredet, daraus zu schliessen, daß er tieffsinnig und unruhigen, oder auch verdrüßlichen und melancholischen Gemüths, oder nicht richtig im Kopf seyn solte, immaßen auch besonders S. dergleichen nicht angiebet, an ihm verspüret zu haben, als er am 24. Mart. a. c. das paar Pistolen vor 6 Rthlr. von ihm erkauffet, und kommet zu allen diesen, daß nach Test. II. III. des Sonntags vor dem 6. April und zwar am Abend und bey Tische, ferner als er vor der That Montags früh sich Thee geben lassen, einen guten Morgen geboten, und zwischen 8 und 9 Uhr ausgegangen, niemand was Bedenckliches an ihm verspühret, oder daß er die Pistolen führe, gesehen, gleichwol er so fort zur Corps de Guarde gegangen, und obgedachte entsetzliche That ausgeübet, und ist nicht minder bedencklich, daß nach Test. I. fol. 23. 24. als er in die Corps de Guarde geschleppet worden, sich gestellet, als ob er vom Schlag den ihm W. in Nacken beygebracht, todt wäre, indessen aber seinen Kopf beym Einschleppen an sich zu ziehen gewust, damit er solchen nicht an den Sulbert stossen möchte, und daß nach Test. III. fol. 27. da man ihn auf die Banck beym Ofen gesetzet, er gantz vernünfftig seinen Hut und Peruque verlanget, auch Test. IV. fol. 28. auf Befragen, wer er wäre, geantwortet: er sey ein Student, und ferner auf die Frage was ihm die Wache zu nahe gethan, repliciret, davon ist jetzo die Zeit nicht zu reden, er wolle nur ersuchen, daß man ihn fein und nicht so grob tractiren möge, und wolle er an seiner Wunde verbunden seyn, auch hat er dem Judicio fol. 14. hönisch geantwortet, und könte man aus solchen Bezeigen urtheilen, daß Inquisit weder nach Art derer Furiosorum indolent, noch zur Zeit der ausgeübeten That um reflectiren und sich seiner Sinnen gebrauchen zu können, ausser dem Stande nicht gewesen; wie denn endlich was Inquisitens ferneren Zustand nach dem facto betrifft, er gleich beym ersten Verhör fol. 11. seqq. seinen völligen Namen angegeben, damals mit seiner ersten Replic, und nachhero als er fol. 45. 46. gezittert, auch pag. 46. sich beym Eintritt geneiget, eine Zeitlang gelassen die Vorstellung angehöret, daß er reflexionem mentis und reminiscentiam auch theils metum habe zu erkennen gegeben, auch nur etwa nach der Art beym andern Verhör, es geschehen, daß er, wie mehrmalen opiniatre und sehr obstinate andere Delinquenten thun, die an ihn gebrauchten Zwangs-Mittel und Schläge unbeweglich erduldet, und man bey allen drey angestellten Verhören die Beantwortung derer

vorgelegten Fragen von ihm nicht erlangen mögen. Wann nun die Zeugen fol. 43. 44. 45. 46. 49. 50. 51. von Inquisito einhellig aussagen, daß er, was ihm anständig esse, sich in allen vernünfftig bezeige, und es über dieses auch an Schlaf ihm nach Beylage sub X. nicht mangelt; Als könte man aus allen diesen nur erzehlten, und zusammen genommenen Umständen und Gründen urtheilen, daß Inquisit M. wircklich vor einen Wahnwitzigen, Unsinnigen, oder Maniacum nicht zu achten, und daß sein Bezeigen nicht von solchen morbo herzuleiten, sondern vor eine blasse Verstellung zu halten sey.

Dennoch aber und dieweil Inquisit Lit. S. nach seiner Reise sehr verändert, tiefffsinnig und tristen humeurs, auch etwas verworren und confus in seinen Reden befunden worden, und ihm die Thränen offtermals in denen Augen gestanden, auch hiermit die Beylage L. überein kommet, ja so gar auch ein Bruder von ihm sub D. M. pro animi impotente geachtet wird, über dieses sub N. no. 1. Inquisitens Wirth zu K. woselbst er An. 1738. vor Ostern gewohnet, deponiret, daß derselbe, ob er es schon besser haben können, dennoch bey 8 à 9 Tagen nichts anders als ein wenig Thee, Toback und was weisses Brodt genossen; Ferner bey 8 Wochen sich den Bart nicht abnehmen lassen wollen, auch wann er etwa bey Besuch guter Freunde munter und verständig gewesen, so habe es nicht lange gedauret, wie denn solches auch die Wirthin num. 2. bestärcket, und hinzu setzet, daß er niemand mit geraden Gesichte angesehen, fast beständig scheu gewesen, und verkehrt auf ihre Reden geantwortet, folglich derselbe schon damals als ein wircklicher Melancholicus anzusehen gewesen, und ist gantz wahrscheinlich, daß auch ex corporis morbo, obschon in actis davon nichts zuverläßiges zu finden, dennoch das Gemüth zum Theil verwirret worden, und daß dannenhero in so geraumer Zeit bey ohnedem sattsamen und nicht nahrhafften angestellten Diæt, vita otiosa und vielem Schlaf, auch anhaltenden anderen præjudiciis und animi affectibus des Mißtrauens, Hochmuths, Zorns, u. s. f. welche einem solchen Melancholico eigen sind, der Morbus universus ex vitio utriusque vitæ principii eingewurtzelt und vermehret, auch die Disposition zu mehreren und gröbern unvernünfftigen Reden und Thaten ad furorem usque bey Inquisiten entstanden ist; Wie denn das Intervallum von der Gemüths-Verwirrung, so etwa bey Inquisiten vor seiner Ankunfft in L. und bey dessen Auffenthalt an diesem Ort könte angegeben werden, theils aber in actis obgedachter maßen bereits angemercket, und aus seiner Aufführung dociret ist, nur gedachter dispositioni & factis inde metuendis nicht entgegen stehet, auch an und vor sich selbst nicht vollkommen ist, zumal derselbe nach Test. V. p. 17. nur rare Speisen verlanget, bey Tische beständig nur nieder gesehen und fast gar nichts geredet, folglich seinen

nen vagis cogitationibus inhæriret, und pfleget bey solchen Subjectis der Schlaf nicht also, als bey andern, welche einer simplen Ideæ mehr als vernünfftig nachdencken, zu ermangeln, hingegen lehret die Erfahrung, daß bey jenen eher ein jählinger transitus ex melancholia in furorem & maniam entstehet, wie denn auch mit denen in Actis befindlichen Umständen seines Vermögens, noch mit einigen Absichten, so er vernünfftiger Weise am 24. Mart. a. c. haben können, nicht zu vergleichen stehet, daß er vor 6 Thaler ein Paar Pistolen gekaufft, und nach dem Testimonio Medici sub X. wird dessen Temperamentum pro melancholico-cholerico in corpore strigoso gehalten, und mögen die Abwechselungen von Oculis illachrymantibus und scintillantibus, ingleichen vom pulsu debili und magno, wie auch von animi pathermatibus, als Ira, vindicta, so wol auf die Zeit vor als nach der That referiret werden; da es denn das Ansehen hat, als ob er nach der Aussage Test. V. fol. 17. seqq. den Sonntag zuvor des Abends, da er bald auf der Dielen, bald in Hofe, bald wieder in die Stube gegangen, bald vor der Thüre gesessen, unruhig worden, und ob schon bey Tisch und sonsten in der Nacht, auch früh, man an ihn weiter nichts gemercket, so kommet doch nunmehro und hauptsächlich zu allen nur referirten Umständen, daß er in voller Wuth und Unvernunfft sich an die vor der Corps de Guarde stehende Schildwacht vergriffen, das Pistol auf selbige gelöset, einen andern tödtlich geschossen, den dritten erstochen, noch einen oder den andern blessiret, 2 andere assasiniret und verfolget, und in solcher Zeit kein Merckmal von Furcht, reflexion und Vernunfft von sich gegeben, bis er über den Nacken geschlagen, in die Corps de Guarde geschleppet worden, da gleichwol der furor nicht anders als auf die geringste Art remittiret, gleich wie es bey andern überwältigten furiosis auch wol zu geschehen pfleget, wie er denn damals seinen Hut und Peruque gefordert, und nicht grob wollen tractiret seyn, und s. f. inmaßen er gleich darauf beym ersten Verhör fol. 11. 13. 14. seine insaniam durch die Erzehlung von Genev und von Königl. ihme wiederfahrner Ehre, auch daß er todt mache denjenigen, wer ihm an Leib und Seele zu nahe käme, noch mehr aber seine Wuth gegen die Herren Judices mit Geschrey und Schimpf-Worten bezeiget, und keine Obrigkeit und Richter als GOtt im Himmel erkennen wollen, und ist nunmehro ferner zu bedencken, daß er auch in Custodia fol. 49. nachhero nur bey indifferenten Sachen sich vernünfftig finden lassen, gleichwol als mit dem andern Verhör die Obrigkeit ihm seiner unsinnigen Einbildung nach, zu nahe gekommen, er abermal derselben mit Ungestüm begegnet, sie vor seine Verfolger und Lügner gescholten, auch die Zwangs-Mittel als 6 Stockschläge auf den Buckel und noch 4 andere dergleichen, und zum dritten male einige derbe Schläge mit der Spieß-Ruthen

auf den blossen Rücken, daß das Blut hervor gesehen, mit der einem furioso nach obigen Umständen eigenen Indolenz ohne das geringeste Zucken als ein stummer Mensch erdultet, und von keiner Antwort auf die Fragen hören wollen, dahero auch das dritte Verhör fol. 46. seqq. fruchtloß angestellet worden. Und ist zu besorgen, daß wenn der Mensch einstens in Freyheit kommen solte, er noch mehrere solche grausame Thaten ausüben würde; Wie wir denn unsers Orts aus allen anjetzo recensirten Ursachen, und ferner nach dem Test. Medici sub. X. davor halten, daß M. wircklich vor einen Maniacum zu achten, und dessen Bezeigen davon herrühre, auch dasselbe für eine blosse Verstellung nicht zu halten sey. Uhrkundl. mit unserm Insiegel versiegelt. Leipzig am 29. Julii 1739.

Decanus, Senior auch übrige Doctores und Assessores
der Medicinischen Facultæt allhier.

Registratur.

Demnach denen Wohlverordneten Herrn des Gerichts am heutigen Dato des Morgens nach 9 Uhr geziemend angezeiget worden, welcher gestalt sich vor der Haupt-Wache ein sehr kläglicher und unerhörter Casus zugetragen; indem allda die Schildwache nebst einen Mousquetair von einen unbekannten Menschen unverhoffter Weise durch zween Pistolen-Schüsse sehr gefährlich verwundet, der dritte aber gleichfals ein hiesiger Soldat, von denselben mit den Degen entleibet, und darauf der Thäter angehalten und in die Haupt-Wache gebracht: Als haben vorhin wohlgemeldte Herren des Gerichts so fort die Anstalt verfüget, daß die verwundete durch mich unterschriebenen examinirt, da denn der eine Namens J. H. G. ein hiesiger Mousquetaire von des Herrn Capitain B. Compagnie, ohngefehr 36 Jahr alt, in der harten Grube im S. G. wohnhafft, bey noch ziemlichen Verstande, so wahr er GOttes Angesicht zu schauen und selig zu werden gedencke, auf summarisches Befragen, wie er zu der empfangenen Wunde gekommen, vernemlich ausgesaget, daß er mit seinen Cameraden H. A. heute frühe zwischen 8 und 9 Uhr vor der Haupt-Wache Holtz gesäget, da denn ein unbekannter Mensch gantz unvermuthet auf die Schildwache loßgeschossen, auch gleich darauf die andere Pistole auf ihn vulneratum gelöset, wesfals er sogleich nieder gefallen, und darauf anhero in seine Behausung gebracht, und durch den Barbierer Fl. verbunden worden, er wisse also nicht was nachhero weiter vorgegangen. Der andre verwundete aber, Namens A. J. gleichfals ein gemeiner und zwar von des Herrn Capitain D. Compagnie 30 Jahr alt, in der Lichtwas-Strasse wohnhafft, an Eydes statt, und so, wie er es vor GOtt zu verantworten deponiret, daß als er heute frühe

zwischen

zwischen 8 und 9 Uhr vor der Haupt-Wache geschildert, ihm von ohngefehr, und ohne daß er es gesehen, ein Pistolen-Schuß beygebracht worden, wovon ihm sein Gewehr nieder an die Erde gefallen, worauf er einen Menschen gesehen, der so gleich auch die andere Pistole hervorgezogen, weßfalls Deponent sich hinter die Haupt-Wache retiriret, worauf noch ein Schuß geschehen. Weil er nun sehr verwundet, sey er allhier in seine Behausung gebracht, und durch gegenwärtigen Barbier Fl. bereits verbunden worden, er wisse also nichts von dem was weiter vorgegangen. Actum ut supra den 6 Apr. 1739.

Eodem haben die Wohlgeordneten Herren Kriegs-Commissarien sich nach der Haupt-Wache begeben, um den allda eingezogenen Thäter zu examiniren, welche aber bey denselben nichts ansrichten können, wie solches beygehendes Protocollum sub A. mit mehrern besaget, worauf dieselbe die Anstalt verfüget, daß derselbe geschlossen in einer Kutsche vor der Hand nach der Wache in Höllsten Thor gebracht worden; Ingleichen ist des Entleibten H. A. Wunde durch den hiesigen Herrn Doctorem & Physicum J. G. von T. und Ew. Hochw. Raths Chirurgum Jac. L. V. visitiret, und der Cörper seciret, welche Besichtigung auch von denenselben bey den tödtlich verwundeten J. Gr. geschehen, wie solches die inliegenden attestata sub B. C. D E. mit mehrern ergeben, worauf die Wachtmeisterin P. referiret, daß dieser G. noch heut ohngefehr um 4 Uhr Todtes verblichen.

Wenn nun das Bruit gegangen, ob soll Deponentin des Morgens, ehe arrestatus aus den Hauße gegangen, gesehen haben, daß er die Pistolen geladen; das L. Sohn denselben nachgesandt worden, um zu sehen, wohin arrestatus sich begeben, und was er mit denen Pistolen anfangen würde, und daß Deponentin Herrschafft denselben nicht länger speisen und beherbergen wollen; so ist Deponentin nach diesen allen befraget, welche zur Antwort gegeben, daß sie nicht gesehen, daß arrestatus die Pistolen geladen, daß er gantz allein aus dem Hauße gegangen, und L. Sohn dero Zeit schon in der Schule gewesen, und ihre Herrschafft arrestatum deswegen nicht länger beherbergen wollen, weil sie mit den stipulirten Kost-Geld nicht länger auskommen können, indem arrestatus kein Ochsen, Kalb, Lamm und Hämmelfleisch, sondern beständig rare Fische und gebratenes Feder-Vieh, als Schneppen u. s. w. zu essen verlanget. Actum an der Gerichts-Stube den 8. April 1739.

Hierauf haben sich die Wohlverordneten Herrn des Gerichts nach den Marstall begeben, als wir auf erfordern coram Protocollo erschienen.

Ignat. B. ein Conditor in hiesigen Hospital zum H. Geist, bey seiner Frau sich aufhaltend, 54. Jahr alt, welcher auf Befragen angezeiget, daß er nach der S. Marien Nachmittags-Predigt in J. Z. Hauße gewesen, und allda

in der Stube gesessen, allwo arrestatus schon gewesen, und eine Pfeiffe Toback geraucht, und allda ein paar Pistolen mit 6 rthl. bezahlet. Nachhero habe arrestatus ihm gefragt, ob ihm was fehlte, und als deponent geantwortet, daß er das Podagra in Händen und Füssen hätte, referirte, daß er es im Kopffe hätte, worauf deponent ihm was zu gebrauchen, und sich Ader zu lassen angerathen hat; es habe aber arrestatus geantwortet, daß er genug gebrauchet, und sich auch Adern gelassen, es hätte aber alles nichts helffen wollen, „addendo arre- „status sey ihm etwas melancholisch vorgekommen, indem er die Pistolen mit „Kugeln laden wollen, so aber auf deponentis Anhalten bey S. Ehe-Frau ver- „wehret worden,“ weiter kenne er ihn nicht.

Hierauf muste Deponent abtreten, da den arrestatus gantz frey von Ketten und Banden vorgebracht, welcher beym Eintritt ins Zimmer seinen Reverence machte, bey der ersten summarischen Frage, nemlich wie er heisse? gab er zur Antwort: er hieße Sim. Hieron. M. als er aber weiter befraget, wie alt er, und wo er her sey? wolte er nicht weiter antworten, sondern verlangte zu wissen, wer die Herrn wären, sie solten sich legitimiren, sie wären seine Verfolger, und diejenigen die mit ihm von K. hieher gekommen, wobey er in voller Wuth gerieh; es ward ihm theils glimpflich, theils aber auch mit harten Worten zugeredet, er solte sich nicht so brutal aufführen und eine solche Verstellung annehmen und gedencken, welche Boßheit er begangen, und daß der grosse GOtt ihn gar verlassen würde, wo er nicht bey Zeiten in sich gienge, und rechtschaffene Reue und Leid bezeigete, allein es ward arrestatus noch zorniger, provocirte auf den grossen GOtt, dem seine Sache am besten bekannt, wobey er die Herren für falsche Leute, Teufel, Strassen-Räuber und so weiter ausschalt. Er ward weiter kürtzlich gefragt, ob ihm nicht wissend was es gethan, daß er zween Menschen ums Leben gebracht, indem er einen erschossen und den andern erstochen, worauf er antwortete: er gäbe denen Hochg. Hrn. keine Rede und Antwort, sie könten mit ihm machen was sie wolten, wer ihm an seiner Seele und Leib zu nahe käme, den machte er todt, wenn es auch die gantze Stadt L. beträffe, hier regierte lauter Falschheit, sie wären alle seine Verfolger und Teufels, er wäre in Geneve und an andern Oertern gewesen, wo ihme fast Königl. Ehre wiederfahren, so daß er sich eingebildet, daß er ein König wäre, hier aber wolte ein jeder sich an ihm reiben, er wäre unter lauter Teufeln. Bey Zuredung er solte solchen Hochmuth fahren lassen, und bedencken, daß er eine elende Creatur und ein armer Sünder sey, auch nur einen eintzigen nennen, der ihm hier was zuwider gethan, zum wenigsten hätten sich doch nicht die Soldaten die er ermordet an ihn vergriffen, ward arrestatus gantz stille, fieng aber so fort mit heftiger Stimme und in voller Wuth an zureden, er gäbe ihnen keine

ne Rede uud Antwort, ihr seyd meine Verfolger, wolte durchaus kein Zureden anhören, so daß er die Herren durch seine Stimme und starckes Wüten überteubete, sie Kerls, Bösewichter, Teufels und Strassen-Räuber hieße, sich rund umher sahe, und sagte: ihr seyd alle mit einander (nemlich die Herren, der Actuarius, der Marschall, der Stallreuter und seine Frau nebst der Schildwache) Teufels! Teufels! seyd ihr. Arrestatus ward weiter mit gantz guten und höflichen Worten gefraget, ob er nicht jura studiret? so er gantz bescheiden mit ja beantwortet, ferner ob er vernünfftig oder ein rasender Mensch wäre? er schwieg aber stille. Weiter, wo er für vernünftig wolte angesehen seyn, so würde er auch wissen, daß er, er möchte seyn wo er wolte, unter einer Obrigkeit stünde, nun wäre er hier, einfolglich stünde er unter hiesiger Obrigkeit, und sie die Herren wären seine Richter, denen er Rede und Antwort wegen seines Verbrechens geben solte und müste, worauf arrestatus in voller Wuth wieder heraus fuhr, er erkenne keine andere Obrigkeit und Richter als GOtt in Himmel, er stünde nicht unter ihnen, GOtt würde sie zeitig gnung straffen, sie hätten ihn verfolget. Es ward dem arrestato weiter vorgehalten, wie er den Ruhm hätte, daß er das Seinige sehr wohl gelernet, und deswegen mit guten Recommendationen versehen worden, er hätta sich auch ja bey einem und dem andern vornehmen Mann gemeldet, und bißhero hier gantz vernünfftig und wohl aufgeführet, er wäre ja noch am verwichenen Sonntag in d. Hauße gewesen, und hätte allda eine Pfeiffe Toback gerauchet, habe auch am verwichenen Montag frühe in L. Hauße Thee getruncken, wie es denn möglich seyn könte, daß er so bald auf einmal seinen Verstand verlohren, es wäre solches nur eine blosse Vorstellung? Arrestatus hörte solches alles gantz gelassen an, und gab mit hönischen Minen zur Antwort, wenn sie solches wüsten, warum sie ihn denn darnach fragten, sagte anbey zu dem Actuario auf vorige von ihm geschehene Vorstellung, sein Gesichte wäre ihm wohl bekannt, er wisse aber nicht, wer er wäre, er wäre sein Richter nicht. Der Actuarius regerirte in aller Höfflichkeit, daß er freylich sein Richter nicht wäre, es wäre aber solche gegenwärtige Herren, worauf Arrestatus erwiederte, er erkennete hier keine Richter, das wären Teufels, Strassen-Räuber und so weiter. Wenn denn nun die Wohlverordnete Herren des Gerichts bey nahe anderthalb Stunden mit Arrestato zugebracht, und mit demselben nicht das geringste anfangen können, so ist derselbe wiederum in seine Verwahrung gebracht und allda geschlossen worden, welches er in aller Stille und gantzer Gelassenheit gelitten, wobey die Anstalt verfüget, daß ihm eine militaire Wache zugeordnet worden. Actum am Marstall den 9 Apr. 1729.

Als nun nach Maaßgebung E. Hoch-Edl. Raths Decreti sub P. da

acta

Acta inquisitionis ad referendum ausgegeben, und nach geschehener Verlesung des Herrn Referentis pro memoria ein anderes Decretum sub Q. erfolget; So haben Krafft dieses die Wohlverordnete Herren des Gerichts, sich anheutigen dato denuo nach dem Marstall begeben, allwo dieselbe unter Assistenz des Hrn. D. Joh. A. Cr. die angefangene Inquisition fortsetzen und Inquisitum über die formirte-Articul sub R. vernehmen wollen, da denn wie Inquisitus vorgebracht, demselben vorgehalten ward, wasgestalt E. Hochw. Rath aus den neulich am Marstall gehaltenen Protocollo mit äusserster Befremdung vernommen, daß er Inquisitus nicht allein die Hochg. Hrn. Præsides Judicii gar schnöde tractiret, sondern auch auf dero ihm vorgelegte Fragen gar nicht antworten wollen, sondern mit allerhand verkehrten Reden um sich geworffen, daher denn Ampl. Senatus Krafft tragenden Obrigkeitl. Amts vermöge wessen ihme obliegen wolte, das unschuldig vergossene Menschen-Blut, so viel an ihme von dieser Stadt abzulehnen, sich gemüßiget befunden, per decretum vom 20. May denen Hochg. Herrn des Gerichts zu committiren unter Assistenz D. Joh. A. Cr. die Inquisition weiter fort zu setzen, und von ihm, auf die ihm vorzuhaltende Inquisitional-Articul eine deutliche Antwort zu erfordern. Da nun ihme Inquisito, als juris Studioso, nicht unbekannt wäre, daß ein jeder, der ein Verbrechen committiret, der Obrigkeit die ihn apprehendiret und zur captur gebracht, von solchen seinen Verbrechen Red und Antwort geben, und auf die ihm vorgelegte Fragen zu beantworten schuldig wäre; so wolte man jetzo nicht zweiffeln, es würde Inquisitus sich immittelst eines bessern bedacht, in sich geschlagen, seine begangene grosse Sünde bußfertig erkannt haben, und nunmehro resolviret seyn, GOtt und dem Gerichte die Ehre zu geben und auf die ihm vorzuhaltende Inquisitional-Articul zu antworten. Inquisitus war bey dieser Vorstellung und Vermahnung gantz stille, und gab kein eintziges Wort von sich, sahe auch beständig vor sich nieder. Wie er endlich gefraget ward, ob er auf die Fragen antworten wolte? gab er zur Antwort: daß er hier auf der Welt keine Obrigkeit erkennete, schalt die Herren und andere Anwesende für seine Verfolger und Lügner aus, welche Worte er, als ihm bedeutet ward, daß er als einer, der Jura studiret, ja wisse, daß er allenthalben unter einer Obrigkeit stehe, wiederholete, auch hinzufügete, daß es nicht erlaubet wäre, einen Gefangenen 6 Wochen sitzen zu lassen, ohne sich um ihn zu bekümmern.

Inquisito ward bedeutet, daß er es seiner bösen Aufführung selber zu dancken hätte, daß seine Gefangenschafft so lange gedauret, wo er nun derselben wolte entlediget seyn, so solte er umkehren und seine Widerspenstigkeit fahren lassen, und sagen ob er wolte auf dasjenige antworten, so man ihn jetzo fragen würde, im widrigen man gebührende Zwangs-Mittel wider ihn vorzunehmen genö-

genöthiget seyn würde? Inquisitus gab zur Antwort: er antwortete nicht, worauf der Stecken-Knecht, nach erhaltener ordre ihm ziemlicher massen Schläge mit einem mäßigen Stecken über den Puckel gab, welches Inquisitus ohne die geringste Zuckung und Bewegung aushielte, sich wie ein gantz stummer Mensch anstellete und niemanden ansahe.

Inquisito ward zum andernmal mit beweglichen Worten auch durch Bedrohungen zugeredet, er solte es doch nicht auf das äusserste ankommen lassen, sondern sich gehorsam bezeigen, und sagen, ob er antworten wolle, er gab aber keine Sprache von sich, da er denn noch vier Stock-Schläge bekam.

Er ward zum drittenmal zur Antwort vermahnet, er schwieg aber beständig stille, und sahe immer vor sich nieder, welchem nach Inquisitus abgekleidet und ihm der Rücken entblösset ward: als er nun auf abermaliges Erinnern nicht sprechen, und ohngeachtet der Stecken-Knecht ihm den Kopf in die Höhe schob, niemand ansehen wolte, bekam er einige derbe Schläge mit der Spieß-Ruthe, wobey er sich eben so, wie vorher geberdete; in summa Inquisitus gab bey diesen Handlungen, nicht die geringste Zuckung von sich, sondern sahe beständig vor sich nieder, so daß es schiene, daß er gar keine Empfindung von denen Schlägen hätte, ob gleich dieselbe solche Würckung bey ihm gethan, daß er ziemlich braun und roth auf denen Schultern und Rücken war, auch das Blut durch die Haut hervor sahe. Wie nun Inquisitus zu keiner Antwort und Sprache weder durch die Güte noch durch die Schärffe zu bringen war, so ward er wiederum nach seinen Gefängniß gebracht, nachdem ihm vorhero noch die beyden Pistolen nebst dem bloßen Degen, Pulverhorn und 5 Kugeln, die bey Anfang dieses actus bis zum Ende vor seinen Gesichte auf dem Tische gelegen, vorgezeiget, so aber er durchaus nicht ansehen wollen.

Hierauf wurden diejenige, welche mit Inquisito in Carcere Umgang gehabt, nach Anleitung obangeführten Decreti vorgefordert.

Demnach hierauf das am Marstall den 28. May a. c. wider Inquisitum geführte Protocoll in Ampl. curia verlesen, und solchemnach beygehende Decreta sub 11, & 10. ergangen: Als ist Inquisitus, vermöge derselben am 26. m. p. nach der Frohnerey gebracht, worauf am heutigen dato der Herr Doctor & Senator Cr. nebst denen Wohlverordneten Herren des Gerichts sich gleichfals um Mittags-Zeit aus, dahin verfüget, allwo dieselbe Inquisitum in der Frohn-Stube vor sich bringen lassen, welcher beym Eintritt ins Zimmer sich mit dem Leibe und Kopffe neigete, welchemnach demselben vorgestellet ward, wie ihm annoch nicht entfallen seyn würde, welchergestalt er vor einigen Wochen, wegen seiner Hartnäckigkeit und recht vorsetzlichen Verstellung, indem er auf die Fragen, so man ihm vorhalten wollen, nicht antworten wollen, von Rechtswegen auf

Obrigkeitlichen Befehl mit Stock-Schlägen und Spieß-Ruthen bis aufs Blut gezüchtiget worden, und durch seine üble Conduite und verstocktes Hertz ausgerichtet, daß er nach diesem Ort, nemlich in die Frohnerey, wo er sich jetzo befinde gebracht worden. Wenn man denn nun annoch zu ihm das Vertrauen hegete, es würde endlich einmal sein Hertz erweichet und das vorige Tractament nicht fruchtloß bey ihm gewesen seyn, er auch daraus sattsam abgenommen haben, daß man keine Zwang-Mittel unterlassen würde, bis er den Befehl seiner Obrigkeit ein Genügen geleistet und auf die entworffene Fragen geantwortet hätte: Als wolte man anjetzo ihm wol vermeinentlich erinnert und gefraget haben, ob er gesonnen seine Antwort auf die Fragen so jetzo ihm solten vorgehalten werden, zu ertheilen, im widrigen er zu gewärtigen hatte, daß wider ihn mit der Peinl. Marter würde verfahren werden. Inquisitus hörete diese Vorstellung und Vermahnung gantz gelassen völlig an, jedoch zitterte derselbe dabey ein wenig, gab aber endlich zur Antwort: daß er nicht antwortete, auch keine Antwort geben wolte, GOtt wisse seine Sachen am besten, er kennete hier keine Menschen, auch keine Menschliche Obrigkeit, sondern alle Menschen für seine Verfolger, die auch gegenwärtige Herren wären, sie solten es bey GOtt verantworten, was sie bey ihm gethan. Inquisito ward mit beweglichen Worten zugeredet, er solte doch nicht so verstockt bleiben, sondern die Verstellung fahren lassen, und gedencken, was für eine gottlose That er begangen, indem er zween Menschen unschuldiger Weise ums Leben gebracht, und also nichts darwider einzuwenden, sondern Straffe verdienet hätte, vorhero aber verbunden wäre, seiner Obrigkeit desfals gebührende Rede und Antwort zu ertheilen, und deren Befehl nach auf die entworffene Fragen zu antworten, im widrigen er es sehr schwer zu verantworten hätte, wenn er vorsetzlicher Weise seinen Leib martern liesse. Allein Inquisitus hörete dieses alles an, zitterte dabey und wolte überall nicht sprechen, bis er endlich auf vieles Zureden er solte ja oder nein sagen, ob er antworten wolte oder nicht, die Herren aufs neue seine Verfolger und Feinde hieß, und sich nochmals erklärete, daß er gar nicht antworten wolte. Worauf Inquisitus wieder nach der Gefangen-Stube gebracht worden.

Testimonium de Statu rationis Inquisiti prægresso.

Mit einen Brieff aus K. den 9. April 1739. wird testirt, daß der Studiosus M. vor 5 Jahren artig und geschickt gewesen; für 2 Jahren aber muste sein Capitolium schon unrichtig werden, verließ seine Praxin ohne bey jemand adjeu zu sagen: es sey leider mehr als zu bekannt, daß so wol er, als seine Brüder in Haupt unrichtig; jener aber vor 2 Jahren confus worden. Eben dieses

ses testirt der Pastor B. in einen Schreiben von 13. Apr. 1739. daß er melancholisch und viel ungereimte Dinge vorgenommen.

Protocollum.

Auf verlesene pro Memoria in Inquisitions-Sachen entgegen Sim. H. M. hat ein Hochw. Rath den Herrn des Gerichts committiret die Inquisition unter Assistenz Hrn. D. Joh. Ad. Cr. nunmehro fortzusetzen und Inquisitum über die formirten Articuln zu vernehmen, auch im Fall keine vernünfftige Antwort darauf von ihm erfolgen solte, ihm anfänglich mit Zureden und Drohungen dazu und zur Bescheidenheit anzuhalten, auf weitere Widerspenstigkeit ihn mit Stock-Schlägen angreiffen, oder nach Befinden gar mit Spieß-Ruthen auf den blossen Rücken durch deu Stecken-Knecht streichen zu lassen, und dabey, ob er sich durch Reden oder Geberden weiter verdächtig mache, wohl zu beobachten; woferne aber mit solchen Züchtigungen beym Inquisito nichts zur Bekänntniß auszurichten seyn solte, den Actum genau ad Protocollum zu verzeichnen, und sodann die Leute welche in Carcere Umgang mit ihm gehabt, seiner gegen sie geführten Reden und sonstigen Bezeigens halber abhören zu lassen und Acta demnächst wiederum ad Curiam zu bringen. Ita decretum in Senatu den 20. Maj. 1739.

Es attestiret ferner die Universitæ Kiel den 15 Maj. 1739. daß Inquisit vor einiger Zeit in seinen Gemüth gantz verändert, tieffsinnig und tristen humeurs gewesen, jedoch nicht unsinnig, sondern verwirtt und confus in Reden, daß ihm die Thränen öffters in Augen gestanden.

Auf verlesene Fortsetzung, deß wegen des Inquisiti S. H. M. geführten Protocolli hat ein Hochw. Rath den Herrn des Gerichts committiret, Inquisitum fals er sich auf nochmaligen Befragen zur Antwort nicht bequemen will, nach der Frohnerey bringen zu lassen, und allda bey fernern Zurückhalten der Bekänntniß mit der Marter zu bedrohen, auch demnächst von dessen Aussage oder Bezeigung zu weiterer Verfügung mediante Protocollo ad curiam zu referiren. Ita decretum in Senatu den 29. May 1739.

Folget ein Testimonium Medicum de statu corporis Inquisiti Lit. X.

Auf befördern Nobilissimorum Dominorum Commissariorum Præsidumque Judicii habe ich mich den 13. Jul. a. c. hora 4ta pomeridiana zu dem Inquisito S. H. M. in die Frohnerey verfüget, und demselben nach einig gehaltenen Gespräche folgender Gestalt befunden: Es ist dieser Sudiosus Juris temperamenti melancholico cholerici, pauci sermonis, corporis circa initium capturæ strigosi nunc torosi, oculornm alias illachrymantium nunc scintillantium, intuitus in terram defixi, arteriarum pulsus celerioris, olim debilis, nunc magni, potus cibi-

cibique pauci, somni sufficientis. Inter animi pathemata ira & vindicta eminent. Bey der andern oder dritten Frage bricht er in Eiffer aus, bile vero explosa hält er ein gäntzlich Stillschweigen, welches mit keinen eloquio blando zu brechen ist. Corporis extremitates & pinnæ narium ipsi sunt frigidæ, alias probe valet. Hæc in Testimonium.

Lüb. den 13 Julii 1739. Joh. G. von T. Med. Dr. & Phys.

Responsum Facultatis Medicæ Halensis.

Nachdem E. Hoch-Edler Rath der Kayserlichen Freyen Reichs-Stadt L. einen Fasciculum Inquisitions-Protocollen mit unserer Facultæt communiciren lassen, und begehret darüber unser gegründetes Judicium zu ertheilen; So haben wir bey unsern Collegio nach reiflicher Durchles- und Erwegung derselben ersehen, welchergestalt ein Candidatus Juris, Nahmentlich S. H. M. den 6. April an. cur. früh zwischen 8-9 die Corps de Garde daselbst mit grosser Heftigkeit also angefallen, daß er den Soldaten G. mit einem Pistol-Schuß, den Soldaten A. mit den Degen dergestalt tödtlich verwundet, daß beyde gleich nach geschehener Verletzung gestorben, über dem noch mehrere mit den Degen verwundet, und noch andere mit solchen Degen furieus verfolget, bis er mit Gewalt arretiret werden müssen, nachher aber sich niemalen zu einiger Gerichtl. Aussage und Antwort verstehen wollen, sondern sich jederzeit gantz verwirrt, ungebührlich, sträflich und vehement aufgeführet, daß man weder in der Güte; noch durch Zwangs-Mittel einige vernünfftige und geziemende Antwort von ihm erlangen können. Ob nun aber derselbe in seinem Gefängniß nichts furieuses oder gewaltthätiges von sich mercken lassen, ohne nur bey wiederholter Abhörung vorige ungestümme und verkehrte Aufführung jederzeit zu erweisen, nnd bey fernerer Untersuchung dieser mörderlichen Thätlichkeit, und neuer Erinnerung oder Nachdencken des jämmerlichen Verfahrens, aufs neue in gleichmäßige confusion, und Verrückung des Verstandes verfallen zu seyn; So entstehet doch aus dieser veränderl. Beweisung des Inquisitens einiger Zweifel, ob man ihn pro mento capto halten solle, daraus die Frage zu beantworten:

Ob Inquisite **nur eine** Dementiam simulire **oder vielmehr wircklich daran** laborire?

Auf diese Frage geben wir unser Erkänntniß, daß es zwar den Schein habe, als wenn sich Inquisite nach verübter grausamen That mit einer Verstellung behelffen wolle, indem er gleichwol das Zeugniß vor sich hat ein artiger und geschickter Mensch vorher gewesen zu seyn, auch manche Zeugen aussagen, daß sie nichts verrücktes an ihn gespüret, nechstdem er vorhin gute Studia und Geschick-

schicklichkeit erlanget, auch niemand seiner Haußgenossen denselbigen Morgen, als er die betrübten homicidia begangen, an ihn gemercket, daß er in furore gestanden, noch sonst währender seiner Gefangenschafft ihme etwas furieuses abgemercket worden; endlich daß er, ausser den punct verübter Mordthaten, und darüber abzustattender Verantwortung noch ziemlich ruhig und still befunden worden, folglich man dieser Ursachen wegen eine Verstellung bey ihm vermuthen könte.

Alldieweilen aber nach den Bericht des Medici über den statum corporis & sanitatis zur Genüge erhellet, daß seine Leibes-Constitution, so wol der natürl. Beschaffenheit, als der folgenden Veränderung nach, da Inquisit temperamenti Melanchol. Cholerici ist, (welcherl. Art Menschen aus concurrirenden andern Ursachen ohne dem öffters in dergleichen plötzliche furieuse Ausbrüche verfallen) nebst dem Anfangs hageren, bald aber eines dunstigen und aufgetriebenen Leibes-Beschaffenheit gewesen, niedergeschlagenen Gesichtes, glänzenden Augen erschienen, bald einen grossen, bald schwachen, bald geschwinden Puls gehabt, so dann bald in hefftigen Eiffer und Rache, bald wieder in eine tiefe Stille, folgends von einen extremo aufs andere verfallen, überdem äusserlich kalt befunden worden; welches solche indicia sind, die so leicht und willkürlich keiner Verstellung unterworffen. Nechst diesen auch ex actis erhellet, daß dieses malum bey dem Inquisio hæreditarium sey, Inquisit auch gegen andere über seinen Kopf geklaget, überdem sein gantzes Bezeugen, und mit einer grossen Unempfindlichkeit erlittene castigation, seine turbulente, hefftige und bittere Schmähungen, seine austeres und niederträchtiges Ansehen, seine seltsame diæt, sein undienliches überflüßiges Weintrincken, sein veränderlicher Abbruch in andern genugsamen und dienlichen Getränck, seine verwechselte Einsamkeit, absonderlich aber seine unternommene verzweifelte Mordthat, dabey er sich selbst in Lebens-Gefahr gesetzt, es mit vielen unschuldigen Menschen aufgenommen, und auf Leben und Tod es gewaget, solche offenbare Kennzeichen sind, die ein verwirrtes, seines ordentl. Verstandes unfähiges und wahnwitziges Gemüth bezeugen; immaßen auch Hipp. Sect. 3. aph. 30. aus der einstimmigen Erfahrung beweiset, daß melancholici und maniaci affectus in Frühlings-Zeiten ehender sich ereignen und ausbrechen. Aus welchen allen wir erkennen **daß** Inquisitus **bey diesem betrübten** facto **keine Verstellung erwiesen, sondern als ein** miserabler **in Verstand verrückter, seiner Vernunfft ohnmächtiger** Melancholicus **anzusehen sey**, welcher zwar in ein und andern Gedancken einiger maßen ordentlich verfahren kan, doch in seiner verdrießlichen Idee, wann er derselben erinnert wird, in dergleichen raptum per intervalla recidivans wircklich verfält, darinnen er auch seiner Vernunfft

nicht mächtig ist, das Böse zu unterlassen, oder das Gute zu vollbringen: und obgleich dieser arme Inqusite zur Zeit noch kein wircklicher Mæniacus ist, vielmehr an einen grossen gradu Melancholiæ laboriret, so ist gleichwol zu befürchten, daß diese Gemüths-und Leibes-Kranckheit in eine völlige Maniam gerathen möge; deswegen man dieses Inquisiti desto genauere Sorge zu tragen, damit nicht allein derselbe weder sich noch andern Schaden und Gefahr zuziehen oder beybringen, sondern durch ordentliche geist-und leibliche Mittel zu Wiederherstellung seiner Gemüths-und Leibes-Gesundheit gelangen möge. Welches in arte gegründetes und den Actis gemässes Erkäntniß wir hiermit ausstellen und mit unsrer Facultæt Siegel bestärcken wollen. Halle den 25. Augusti An. 1739.

Responsum Facultatis Juridicæ Halensis.

Nach L. an Bürgermeister und Rath daselbst.

Auf angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, angestellte Zeugen-Verhör, gehaltene Gerichtliche Registraturen, und daraus verfaste Inquisitional-Articul wider Inquisiten S. H. M. wegen begangenen gedoppelten Mordes und anderer verübten excesse, auch dessen verweigerte Antwort auf erwehnte Inquisitional-Articul, erkennen Bürgermeister und Rath der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt L. nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht:

Daß, gestalten Sachen nach, wider Inquisiten, die fernere Inquisition eine Zeitlang auszusetzen; er ist aber indessen fernerhin nach Nothdurfft dermaßen zu verwahren, damit er künfftig weder ihm selbst, noch andern Schaden zufügen könne, auch dabey mit nöthigen Artzeney-Mitteln zu versehen, ingleichen von Dienern Göttl. Wortes fleißig zu besuchen, die ihn aus GOttes Wort unterrichten und also versuchen mögen, ob er zum Erkäntniß und freywilligen Bekäntniß der verübten Mordthat zu bringen; da ihm dann die verfasten Inquisitional-Articul nochmalen vorzulegen, und er zur Antwort in Güte aufs neue zu vermahnen und anzuhalten, auch sein Verhalten dabey, nicht weniger allenfals dessen Antwort sorgfältig zu registriren; worauf nach anderweitiger Verschickung derer Acten seiner Person und Bestrafung halber ferner ergehet, was sich zu Recht gebühret. V. R. W.

Rationes Decidendi.

Ob zwar 1) aus denen wider obbenannten M. einen Candidatum juris, verhandelten und hierbey zurück kommenden actis inquisitionalibus, absonder-

derlich aus dem protocollo inquisitionis sub ✠ mit mehrerem zu ersehen, welchergestalt derselbe am 6 April a. c. vor dem Corps de Garde, ohne einige ihm dazu gegebene Ursach, eine Pistole auf den daselbst zur Schildwache gestandenen Mousquetier J. gelöset, mit dem andern aber G. und darauf mit dem Degen den Mousquetier A. tödtlich verwundet, so daß dieser bald nieder gesuncken und gestorben, G. aber auch wenige Zeit darnach seinen Geist aufgeben müssen; ingleichen daß Inquisit den herzu geeilten O. im Unter-Leib blessirt, auch nach B. gestochen, ferner testem VII. mit dem Degen angefallen, und testem X. so lange verfolget, bis er von einem andern dergestalt über den Nacken geschlagen worden, daß er zur Erde nieder gefallen, und man ihn in die Haupt-Wache geschleppet: da dann bey der Section des A. so wol als auch des G. die Wunden, testantibus actis sub B. C. D. & E. tödtl. befunden worden, mithin das corpus delicti sattsam zu Tage lieget.

Hiernächst 2) verschiedene abgehörte Zeugen, daß Inquisit theils vor dieser unglückseligen That, theils auch nachhero, in Reden und Handlungen gantz vernünfftig sich bezeiget, umständlich ausgesagt; und daher 3) als ob die, bey dem wider ihn angestellten Verhör test. Protoc. p. 11. seqq. it. p. 38. seqq. & 48. sqq. gegen die Obrigkeit bewiesene ungestühme Aufführung, samt der bey dem Gebrauch der Zwangs-Mittel an ihm wahrgenommenen Indolenz, auch beständig verweigerten Antwort, für eine affectirte Hartnäckigkeit zu achten, es bey manchen leicht das Ansehen gewinnen möchte.

Da denn 4) solchenfals, und wenn dergleichen Inquisit auf seiner Halsstarrigkeit verharret, und sich der Antwort ferner verweigert, nach der gewöhnlichen praxi in delictis gravioribus „daß er dem Scharff-Richter zu untergeben, und durch denselben auf die vorgeschriebene Fragestücke die Antwort aus ihm heraus zu bringen" erkannt zu werden pfleget.

Carpz. in pract. crim. qu. 113. n. 56. 57. & 58.
Brunnem. in proc. crim. cap. 8. membr. I. num. 79. & 80.
Kayser prax. crim. P. I. c. V. §. 25. p. 279.
Ludovici crim. Proc. c. V. §. 10.

D. a. n. d. 1) neben der Leipziger auch die allhiesige löbliche Medicinische Facultæt, aus denen ex actis angeführten Gründen und ex principiis medico physicis ihre Meynung dahin eröffnet, daß des Inquisiten Aufführung für eine bloße Verstellung nicht zu achten; vielmehr derselbe als ein miserabler im Verstande verrückter und seiner Vernunfft nicht mächtiger melancholicus anzusehen. Hiernächst 2) JCti solchen testimoniis Medicorum billig zu trauen und darauf in sententionando zu reflectiren haben.

Carpz. in pract. crim. Qu. 145. n. 30.

Und

Und dannenhero 3) dem unglückseligen Inquisiten keine Halsstarrigkeit mit Grunde imputiret, noch also auch derselbe zur Antwort mit der Schärffe angehalten werden mag. Bevorab da 4) Personen von solcher Gemüths-Beschaffenheit, wenn sie Verbrechen begangen, nach Befinden wol gar von aller Strafe entbunden und loßgesprochen, oder dennoch mit der ordentlichen Strafe nicht belegt werden mögen; cum talis fati infelicitas excusare videatur.

Modestinus in L. 12. D. ad leg. Corn. de sic.

Carpz. cit. qu. V. num. 1. seqq.

Stryck. in us. mod. pandect. tit. I. lib. 47. §. 13. seq.

Leyser in meditat. ad pand. Volum. VIII. specim. 532. num. 3. seqq.

Als sind wir indessen auf obige Weise zu sprechen bewogen worden.

CASUS XVI.

Vulnus Vesicæ urinariæ & vasorum iliacorum absolute lethale cum tridente inflictum.

Ad Scabinatum.

Ew. Hoch-Edelgeb. Herrl. gelieben aus beykommenden Fasciculo Actorum Inquisitionalium mit mehrern zu ersehen, wie vor kurtzer Zeit ein hiesiger Hoff-Knecht Namens C. N. einen andern seiner Mit-Knechte S. bezunamet, beym Mist-Aufladen mit einer Mist-Gabel in den Unter-Leib geworffen, daß der Entleibte in 22 Stunden ohngefehr darauf verstorben, und denn nach absolvirter General- und Special-Inquisition, auch beygebrachten Defension nichts mehr übrig, als daß Acta ratione der Strafe an ein Collegium zum Spruch zu verschicken: Als habe solche an Ew. Hoch-Edelgeb, Herrl. hiemit nunmehro einsenden und gantz ergebenst bitten sollen, bey diesen wichtigen delicto des Todtschlages Acta collegialiter wohl zu verlesen und zu erwegen, hierauf aber solche mit einen Rechts-Spruch des fordersamsten, da Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. die Inquisitions-Sache baldigst geendet wissen wollen, an hiesige Herrschafftl. Gerichte einzusenden, als wofür das Honorarium willig gezahlet werden soll. Inzwischen aber die Gerichtl. so wol als des Defensoris angefügte liquidation zugleich mit zu moderiren gebeten haben. Wogegen mit vieler Consideration &c. verbleibe

G. den 26. Julii 1738.

Excerpta Actorum Inquisit. contra C. N. in puncto Homicidii.

Den 21. Junii 1738 hat C. N. 29 Jahr alt, beym Mist-Laden unter einen Wort-Streit einen andern seiner Mit-Knechte C. S. aus P. mit

einer

einer Mist-Gabel im Unter-Leib geworffen, welcher so gleich vom Bader verbunden, und vertröstet worden, daß es keine Noth habe, wie er dann auf die 2 Stiche ein Pflaster gelegt. Den 22. Junii 1. p. m. hor. kommt das Geschrey, daß der Verwundete gestorben. Der Thäter, welcher bis dahin frey gewesen, hat sich mit der Flucht salviret, ist aber so gleich eingeholet und eingezogen worden: Dieser erzehlt mit zitternden Muth vor Gericht das factum, nennet sich C. N. aus Dodorff, 29 Jahr alt. Als sie beyde Mist gefahren, habe er den Entleibten an einen Ort gewiesen wo er laden solte, nachher habe dieser zu ihm gesagt: Maulaffe was hältst du dar, und ich habe hier her fahren müssen; er habe gesagt, du bist Ober-Knecht und am ersten in der Schüssel, must also auch am ersten forne an der Arbeit seyn, darüber sie mit Schelt-Worten zusammen gekommen, daß defunctus ihn einen Schweine-Jungen geheissen, du hast den Hacksch oder Hauer mit den Zähnen s. v. von den Hintersten weggebissen und davon sind sie schwartz worden, und den einen gar ausgebissen. Inquisit sey in Zorn gerathen, gesagt: du Schurcke was wilt du mir das vorwerffen, und habe mit der Mist-Gabel nach ihn geworffen, der Wurff wäre aber mißlungen, und habe ihm die Gabel mit den Zincken unter den kurtzen Rippen in Leib geworffen, da er ihn habe nach den Kopf werffen wollen; die Gabel sey bald wieder aus den Leib gefallen, als jener zurück getreten. Er bereue seine in Boßheit verübte That, er wäre von jenen irritirt worden, hätte wider selben niemals einen Haß gehabt; hätte sich aus Bestürtzung retiriret, und sich dem Gerichts-Diener gutwillig ergeben. Die Diener wurden befraget, welche ausgesagt, daß Inquisit sich an die G. Gräntzen gestelt, und gesagt: hier wäre die Gräntze, und er gienge nicht mit, auf Bedrohen aber hätte er sich endlich ergeben müssen. Inquisit giebt einige Zeugen zu vernehmen an, welche den Streit zwischen ihn und defunctum gesehen und gehört. Den 23. Junii a c. wurde zu G. Vormittag die Sectio defuncti verrichtet præsentibus judicio & Scabinis, dem Land-Physico N. und Barbier N. wo aus des Cörpers Mund nur schwartze purulente materie geflossen; unter den Ribben rechter Seits waren äusserlich die 2 Wunden zu sehen, deren eine 2 Finger breit, die andre einer Hand breit über den Nabel. Der Cörper war äusserl. durch und durch blau, abdomen starck expandiret; bey Eröffnung des abdominis gieng eine Wunde zwischen den intestino Ileo und Jejuno vorbey und immediate in vesicam eines Gliedes lang. Kein Urin war in der Blase, sondern vieles geronnenes Blut, und war 2 queer Finger breit an der Blase eine starcke Contusion, mit starcken Blut unterlauffen; und da die Mist-Gabel an der Wunde probiret worden, hat dieselbe oben hinein gepasset, welche Wunde vor lethal vom Land-Physico gehalten worden.

Sections-Bericht.

Auf Befehl des Hoch-Fürstl. Amts habe ich den entleibten Knecht Namens C. S. nebst den Herrn Physicum Herrn Doctor P. Montags als den 23. Jun. die Section verrichtet, und habe ich als der Chirurgus folgendes observiret, daß der Stich in das Abdomen, nicht eines Fingers breit rechter Seite bey den umbilicum eingegangen, und dabey die vesica Urinaria bis in die Cavitæt eingetrungen; Als erhellet daraus, daß der Patient ohnstreitig hat sterben müssen. Solches wird von mir bescheiniget.

G. den 23. Jun. 1738. A. C. W. Chirurgus.

Atteſtatum Medici.

Demnach Ew. Hoch-Fürstl. Amt zu G. mich Endes-Unterschriebenen, Land- und Stadt-Physicum requiriren lassen, allda einen mit der Mist-Gabel gestochenen und verstorbenen Cörper in Augenschein zu nehmen, und hierauf gehöriger maßen die Section zu verrichten, nachmals aber meinen Bericht davon ad Acta zu ertheilen; Als habe mich Endes gesetzten dato Morgens früh um 6 Uhr in G. auf den Fürstl. Amts-Hofe eingefunden, und obgemeldten Cörper in Gegenwart des Herrn Amts-Cammerrath H. Hrn. Amts-Actuario T. und derer dazu verordneten Gerichts-Personen nebst Zuziehung eines geschwornen Chirurgi eröffnet, äusserlich und innerlich befunden, wie folget: 1) Wurde der cadaver auf eine dazu aptirte stellage geleget, da ich äusserlich wahrnahm 2 mit der Mist-Gabel gestochene Wunden, die eine eine Hand-breit über den Nabel, so in den Leib gieng, die andre rechter Seite 2 bis 3 Finger breit unter den kurtzen Rippen. Der Leib war sehr expandiret und aus dem Munde gährte eine purulente Materie. Hierauf wurde zur Section geschritten. 2) In Sectione haben wir befunden, daß die Höle des Unter-Bauchs mit vielen ausgelauffenen Geblüte und Urin angefüllet war, welches durch den Chirurgum aussaubern lassen. 3) Observirte man, daß die Wunde, so über den Nabel war, durch und zwischen den Intestinum Ileum, den Intest. Jejunum vorbey und immediate in vesicam Finger-Gliedes lang gegangen, auch um dieselbe Gegend, ilia interna genannt, etwas mit lædiret waren, dahero der Auslauff so vieles Geblüts in die Höle des Unter-Bauchs herkommet; in der Blase war kein Urin, statt dessen aber vieles geronnenes Geblüte, auch die Blase contundiret und mit Blute unterlauffen: Woraus denn erhellet die wirckl. absolute lethalitæt, und also solche Verwundung denen Fundamentis Anatomiæ & Chirurgiæ gemäß vor tödtlich zu halten, und der Verwundete daran umkommen und sterben müssen. 4) Waren die andern viscera, als Hertz, Lunge, Leber und Intestina &c. gesund und unverletzt rc. Welches ich hiermit zur Steuer der Wahrheit attestire, eigenhändig unterschreibe,

schreibe, und mein gewöhnlich Pettschafft beydrücke. S. den 23. Jun. 1738.
J.A.V. Stadt- und Land-Physicus.

Nic. St. 46 Jahr, deponirt, er habe Sonnabends den 21. Junii da er in Schaf-Stall Mist zusammen geschippet, gehört, daß Inquisit zum Entleibten gesagt, weil er Ober-Knecht wäre, solte er forne Mist laden: defunctus habe geantwortet, wer es ihm verwehret, da er noch nicht droben gewesen, er könte auch dahin fahren; die Zänckerey habe er gehört, aber nicht die Worte und wie der Streit hergekommen, hätte sich weiter nicht drum bekümmert; ein Junge aber habe ihm in Stall gesagt, wie N. einen andern Knecht mit der Mist-Gabel geworffen, habe auch nichts gesehen, als daß der Hof-Meister den Verwundeten auf den Fürstl. Hof geführt. Doroth. Pf. æt. 20 Jahr, deponirt, sie habe Sonnabends auf den Schäfer-Hof, wo die beyden Knechte Mist geladen, in der Stuben gesessen, ihrem Kind geschencket, und gehört, wie sich diese beyde Knechte vor Jungen gescholten: hierauf wäre ein Lerm entstanden, und als sie heraus gegangen, habe sie gesehen den Entleibten sehr ängstlich thun, und daß er gesagt, ach HErr JEsu, das ist mein letztes; sie habe den Wurff nicht gesehen, könte also den Anfang und Ende des Unglücks nicht bezeugen. Des Entleibten Encke J. H. 21 Jahr alt, testirt, Inquisit habe zu ihn gesagt, er solte forne ins Thor fahren und daselbst aufladen; Inquisit wäre aber auf denselben Platz gefahren, wo Deponent vorher Mist geladen. Defunctus habe Inquisiten gefraget, warum er nun dahin fahre und Mist lade? Inquisit: er sey Ober-Knecht, und müsse zuerst an den Ort. Du wilst Ober-Knecht seyn, magst aber wol ein Hunde-Junge seyn. Defunctus, das möge er seyn. Inquisit, ad illum, er bilde sich wol gar was darauf ein, weil er ein Soldat gewesen. Defunctus, und du denckest, weil du ein grosser Schweine-Knecht gewesen, und hast den Hacksch oder Hauer die Klöſer hinten abgebissen, wovon du noch die schwartze Zähne hast. Darauf Inquisit die Schippe, so er in Händen gehabt, weggeworffen, eine Mist-Gabel ergriffen, so gleich mit derselben bey seinen Deponentens Wagen über die Pferde weg und auf den Entleibten geschmissen, habe aber so genau nicht gesehen, daß sie im Leibe gestecket, habe aber 2 mal læsum HErr JEsu ruffen hören, habe seine Schippe hingeworffen und sey fortgegangen; Inquisit habe gesagt: nun mögen sie mit mir machen was sie wollen; es wäre unter beyden das gantze Jahr Zanck gewesen.

Der Hof-Meister, welcher læsum herein geführet, heisset Fr. Ostw. 53 Jahrt alt, deponirt, er habe Sonnabend Nachmittag nach den Knechten gesehen, da ihm defunctus begegnet und gesagt, N. habe ihn mit der Gabel geschmissen, habe die Hand am blessirten Ort vorgehalten, sich gantz schwächlich

 erzei-

erzeiget und gebeten, deponent möchte ihn auf den Hof führen, so er auch gethan, unterweges aber immer gemeynet, læsus würde unter der Hand wegfallen; habe ihn endlich in seinen Pferde-Stall gebracht, aufs Bette gelegt, und die Nacht daselbst liegen lassen; er habe den Bader zu ihm geholet, der ihn verbunden, 2 Pflaster auf die Löcher geleget, welcher gesagt, hier hat es keine Noth. Sonntags, als den nechsten Tag, wäre læsus aus dem Stalle in die Cammer gegangen, dahin er ihn begleitet, die Magd hat die Betten nachgetragen, darein sie ihn gelegt. Læsus habe sein Wasser lassen wollen, aber nichts heraus bringen können, und gesagt: so muß ich platzen, wann ich das Wasser nicht lassen kan, dabey gezittert und gebebet; als er Nachmittags nach ihn wieder sehen wollen, wäre er schon todt gewesen. Die Magd wäre stets zu ihn gangen, und würde von seinem Sterben mehr referiren können. Diese beyde Knechte wären einander immer aufsäßig gewesen.

Der Bader, welcher den Entleibten verbunden, deponirt, Sonnabends habe er den defunctum im Stall auf dem Stroh liegend, funden, habe nach der Wunde gesehen, da er am Nabel ein Loch, und auf der rechten Seite unter den Rippen dergleichen gehabt, welche er nicht vor gefährlich angesehen, deswegen mit keinen instrument visitirt, sondern mit Salbe und Schmiere beleget, um den Leib schmeidig darmit zu machen. Abends um 7 Uhr wäre er wieder zum læso gangen, da er mit einem Eisen die Wunde visitiren wollen, und wahrgenommen, daß es nicht allzuwohl damit aussähe, læsus auch die visitation nicht leiden wollen, ängstlich dabey gethan; demnach habe er die Löcher von frischen dabey verbunden, mit Pflastern belegt, und ihn also liegen lassen. Um 12 Uhr in der Nacht sey er durch des Entleibten Encken zum læso beruffen worden, weil dieser gesagt, das Blut drücke ihm am Hertzen; er habe seinen Sohn hingeschicket, und ihm am Arme Ader gelassen, læsus habe geklagt, daß er das Wasser nicht lassen könte, und das Geblüte trete ihm nach den Hertzen. Sonntags früh um 5 Uhr wäre deponent zum Patienten gegangen, und ihn schlafend gefunden, alsdann habe er ihm wieder neu mit Pflastern verbunden, und nachher erfahren, daß er gestorben; er habe währender Zeit an læso keine convulsiones noch Zittern an Gliedern gespührt: das Versehen wäre nur gewesen, daß er nicht gleich visitirt worden, da er aber Merckmale des Todes am læso ersehen, habe er nichtes weiters dabey thun können; er würde hinführo bey dergleichen Fällen alle Behutsamkeit zu gebrauchen wissen. Inquisit sey zu deponenten Sonnabend Abends vors Fenster kommen und habe gefraget, ob es mit læso gefährlich aussehe? ille dixit: es habe nichts zu bedeuden; als deponent die That dem Inquisiten verwiesen, habe dieser gesagt: er habe einen hitzigen Sinn, und wolte gleich einen umbringen, sey aber bald wieder gut.

M. Z.

M. Z. 24. Jahr alt, saget aus, Inquisit habe defunctum gefraget, warum er nicht forne Mist lade, wo der kurtze Mist liege, er wäre der Ober-Knecht, der erste in der Schüssel, und müsse also forne weg laden, da er gehört, daß sie beyde sich zu schimpffen angefangen und vor Jungens gescholten, könne aber nicht sagen, wer zu schimpffen angefangen: habe auch gesehen, daß defunctus von Inquisiten mit der Mist-Gabel geworffen worden, beyde haben sich öffters gezancket, wiße aber nicht wer Urheber von beyden gewesen.

Chr. K. 22 Jahr alt, saget aus, wie Inquisit selbigen Sonnabend zu den Entleibten beym Mist fahren gesagt, so er gehört, warum er nicht forne von kurtzen Mist lade, er sey Ober-Knecht und der erste in der Schüssel: was læsus drauf geantwortet wisse er nicht, als daß sie sich nachher gezancket, und der Entleibte zu erst Inquisiten einen Schweine-Jungen geheissen; habe nicht gesehen wie Inquisit jenen mit der Mist-Gabel geworffen, beyde haben niemalen gute Freundschafft zusamm gehabt, sondern sich immer gezancket, Inquisit hätte zu allen die erste Gelegenheit gegeben, er habe die andern Knechte aufgeruffen Schlägerey auf den Keller anzufangen.

Gottfr. Pf. 24 Jahr alt, deponirt, er habe den 21. Junii Sonnabends auf der Schäfferey Mist gefahren, da defunctus zu Inquisitin gesagt, warum fährest du dahinten den langen Mist, und ich muß forne den kurtzen laden, habe ihn auch einen Schweine-Jungen geheissen, der dem Hauer die Klöße abgebissen rc. darauf N. seines Wissens nichts weiter gesagt: es habe sich aber alsbald ein Schreyen erhoben, und der Entleibte geruffen, ach Herr JEsu! Den Wurff mit der Mist-Gabel habe er nicht gesehen, aber wollgehört, daß N. gesagt, er wäre hier, möchten mit ihm machen, was sie wolten, er gieng nicht weg, sey auch in Furcht und Schrecken wieder aufs Feld gefahren. Læsus wäre zum Thor hinaus gangen, habe die Hand vorgehalten, sey gantz krumm gegangen; Inquisit habe sich ehedem auf den Keller gezancket, und andere Knechte zur Schlägerey zugeruffen.

Der Verwalter Joh. Fr. E. 50 Jahr alt, saget aus, wie Inquisit und defunctus einander stets auffäßig gewesen und sich den Tod geschworen, wie Inquisit ein gehäßiger Kerl sey, und ihn den Verwalter selbst gedrohet, auch kürtzlich mit einer Mist-Gabel von Raths-Keller gelauffen, und die andern Knechte aus den Stalle zu Hülffe geruffen.

Der Brauer C. B. erzehlt wie vor 6 Wochen der Inquisit mit ihn auf den Raths-Keller Händel angefangen, und mit der Mist-Gabel stechen wollen, welches aber der Wirth verhindert.

Joh. Andr. Th. 20 Jahr alt, welcher damals mit beym Mist laden gewesen, deponirt, wie er gesehen, daß sich Inquisit und defunctus über das Mist

laden gezancket, und dieser gesagt: du hättest an deinen Ort bleiben können, wo du erst geladen und fährest jetzt dorthin, wo ich erst geladen. Die Worte ihres Zanckes könne er nicht wissen; beyde hätten Schippen in der Hand gehabt, habe sonst nichts gesehen und gehört.

Der Wirth auf den Raths-Keller bezeuget, daß Inquisit bey ihn mit den Brauer Händel angefangen, und mit der Mist-Gabel überfallen wollen, er habe auch vor einiger Zeit einen Juden ohne Ursach Ohrfeigen gegeben. Der Jac. Sohn testirt dergleichen. Alle bisherige Zeugen Aussagen sind den 8. Jul. eydlich bestärcket worden.

In articulis Inquisitionalibus gestehet Inquisit, was er summarisch ausgesagt. ad artic. 15. Ob nicht Inquisit die Mist-Gabel über des Entleibten Pferde nach ihm hinüber geworffen, und wie er es gemacht? resp. Er hätte die Mist-Gabel beym Stiel gehabt und mit den Zincken nach den Entleibten schlagen wollen, da ihn dann ohnversehens, und weil der Zeit regnericht Wetter gewesen, auch die Hände geschwitzet, dieselbe aus der Hand gepflogen. Inquisit hat vieles eingestanden, was obige Zeugen wider ihn ausgesaget.

Hoch-Fürstl. Anhalt. hochbestallter Herr Cammer-Rath und zu den Gerichten der Herrschafft Gr. Hochverordneter Herr Justitien-Director, Hoch-Edelgebohrner, Hochgeehrtester Herr.

Ew. Hoch-Edelgeb. haben mir die Defension des in dero Herrschafftl. Gerichten in puncto homicidii inhafftirten Chr. N. ex officio aufgetragen und mir in dieser wichtigen Sache gar eine kurtze Frist gegeben, jedoch soll diesem ohngeachtet die Defension erfolgen. Wenn aber bey des Herrn Land-Physici V. Attestato medico oder Sections-Bericht ein vieles zu erinnern, quod tamen pace & salva existimatione ipsius dictum sit indem quoad punctum tertium, der Hr. Medicus Secans vermeinet, daß die Wunde eines Finger Gliedes lang in die Blase gegangen: gleichwol aber bekannt, daß die Blase in cervicem oder Blasen-Halß und in den Blasen-Grund getheilet wird, im ersten Fall die Anatomici und Medici das vulnus nicht pro absolute lethali halten, vid. Kräuterm. in medicina Renunciatoria & consultoria cap 33. p. m. 565 Und also hier noch zweiffelhafft, weil man nicht weiß, welches Theil der Blase lædiret, ob das vulnus lethal oder nicht, bevorab mich ein gewisser Mann der der Section beygewohnet und der Anatomie ziemlich kundig, versichern wollen, daß die Mist-Gabel mit der Krümme unterwerts zwischen denen Gedärmen, (welche jedoch unverletzt) bis in die Blase eingedrungen, und zwar am collo vesicæ Urinariæ, Uberdiß die Acta geben, daß der Bader den Patienten versäumet

und

und interne nichts gebraucht, da ihm doch Hülffe geschehen können, eines einzigen Medici Attestat auch super lethalitate vulneris nicht gnug, absonderlich, da gegenwärtiger casus unter diejenigen zu setzen, welche summe dubiæ lethalitatis sind: Denn so schreibet George Beyer in delineat. juris criminalis ad art. 149. Deinde Medicus sæpe Epicrisin addit an vulnus pro lethali sit habendum, cui tamen plane fides non habetur, sed Reo urgente Acta ad collegium medicum unum vel plura transmittuntur, quibus dissentientibus in partem mitiorem præsumendum & pronunciandum; So befahre bey so gestalten Umständen, daß anf eingebrachte Defension nichts weiter als ein leeres Urthel erfolgen dürffte, indem von einen Juristen-Collegio nicht eher definitive erkannt werden kan, es sey denn die quæstion, an vulnus fuerit lethale? decidiret. Dahero Ew. Hoch-Edelgeb. nomine des armen Inquisiten ersuche, ob sie geruhen wolten, die Acta an eine Medicinische Facultæt zu versenden, und über folgende quæstiones, da verschiedene wichtige momenta bey dem quæst. Sterbe-Fall sich finden und billig regardiret werden müssen, anfragen zu lassen: als 1) Ob das Attestatum medicum sich selber nicht contradicire, indem es bezeuget, daß der Stich sämtliche Intestina vorbey gegangen, und doch eine geringe læsion der intestinorum tenuium angegeben? 2) Ob dieses dennoch die lethalitæt aus Verwundung der Blasen lediglich und allein deduciren köune? 3) Ob, da angeführet, daß vieles extravasirtes Blut, welches von der erwehnten læsion der Gedärme entstanden, sich in der Höle des Unter-Leibes befunden, nicht müste klärlicher attestiret worden seyn, ob intestina und wie starck solche wären verwundet worden, damit man wissen könne, ob dieses nur ein daran herunter streichen, oder actuelle vulneration und totale Auflösung derselben gewesen? 4) Ob, da jemand, welcher professions halber der Anatomie nicht unkundig præsens observiret, daß die Intestina unverletzt befunden worden, solches nicht in Betracht gezogen werden müsse? 5) Ob, da an sich notorisch, daß quævis vulneratio vesicæ an und vor sich nicht lethal sey, wie solches die Erfahrung, so auch die Lithotomie zur Gnüge beweiset, man sothane lethalitæt auf gegenwärtige Blasen-Wunde, da locus vulneris in Attestato medico, welches doch maximi momenti wäre, nicht einmal angeführet, gründen könne? 6) Ob, da Acta besagen, daß ein schlechter und in der Chirurgie wenig gegündeter Bader die gehörige Untersuch- und Besorgung dieser Blasen-Wunde, will nicht sagen schlecht, sondern gar nicht gebührlich laut eigenen Geständnisses tractiret habe, auch nicht die geringsten medicamenta interna adhibiret worden seyn, diese Cur nicht negligiret, und aus defect nöthiger und möglicher Hülffe der Patient sterben müssen?

Auch da Ew. Hoch-Edelgeb. dißfalls Bedencken haben, ob sie belieben wol-

wolten, nebst Einsendung der Acten bey Hochlöbl. Landes-Regierung anzufragen; Wie ich mir nun hierüber dero gütige resolution ausbitte also bin, immittelst vor meine Person Ew. ꝛc. ꝛc. ergebenster Diener Defensor. C. den 16 Jul. 1738.

Ausführliche Defensions-Schrifft des Ch. N.

In puncto einer an Christian Schn. ausgeübten Entleibung.

Ein junger und hitziger Cavallier eröffnete einsmals einen alten erfahrnen Philosopho seine Haupt-Passion, nemlich die Hitze und den Jachzorn, bat ihn daher um Rath, weil er befahrete, daß da er seine Bediente gar hart mit Schlägen, ja gar Fußtreten tractirete, er einen oder dem andern die Blase im Leibe entzwey treten und also dadurch ins gröste Unglück kommen möchte. Der Philosophus gab ihm den Rath: Er solte wenn er künfftig einen oder den andern seiner Bedienten mit Füssen treten wolte, zuvor erst die Schuhe ausziehen und darnach selbigen Gefallens noch treten, wie ihm beliebet, so würde er gewiß daraus so grosse Gefahr nicht zu besorgen haben. Was geschicht? der Cavallier kömmt einsmal zu Hause, und als ihn einer von seinen Bedienten etwas nicht nach seinen Kopffe gemacht, geräth er in Eiffer und befiehlt demselben sich so fort der Gewohnheit nach auf die Erde niederzulegen und der Fußtritte zu gewarten. So bald sich nun der Cavallier zu dem rechten Fuß gebückt um den Schuh aufzuschnallen, findet er ein wenig Nachlaß der Hitze und des Zorns, beym lincken Schuh-Aufschnallen aber mercket er daß die Hitze verflogen, befiehlet daher seinen Bedienten wieder aufzustehen, und vor dißmal ungestrafft hinweg zu gehen. Gleichwie nun in den Rath des Philosophi diß Morale starck, daß man bey aufsteigender Hitze nnd bösen Muth nicht so gleich dessen Triebe folgen, sondern nur etwas respiriren müsse; also warnet auch die Schrifft alle Menschen vor den Zorn und befiehlet schnell zum hören, langsam zu reden und langsam zum Zorn zu seyn, weil des Menschen Zorn nicht thue was vor GOtt recht ist. Denn der Mensch ist von Natur zu nichts leichter als zum Zorn geneigt und auch nicht eher als durch Reden znm Zorn zu bewegen, wodurch denn zu den abscheulichsten Sünden wider GOtt und seinen Nächsten gebracht wird. Allermassen der Zorn, insonderheit der Jachzorn ein solcher vehementer Affect, der so gleich einen Menschen, sonderlich, wenn er cholerischen Temperaments ist, alle seine Sinnen obfasciniret und bezaubert und aus dem vernünfftigsten Menschen den grausamsten Unmenschen macht. Ja es kan es ein jeder nicht besser als an sich abnehmen, wenn er erweget, daß, da ihm eine Beleidigung zustoßt, was ihm die Hitze und der Eiffer vor desperate consilia inspiriret; kan er dieselbe aber nicht gleich nach seinen Willen ausführen,

ren, und muß etwas Zeit darüber verschwinden lassen, so wird er befinden, daß die in der Hitze gefaßte Gedancken denen nachherigen gantz nicht ähnlich seyn. Woher kömmts aber, daß die Menschen so leicht in Zorn fallen? Nirgends anders her als durch die Beleidigung, da einer dem andern mit Ehrenrührigen Worten zu nahe kommt, und wie viel traurige und klägliche Exempel hat man nicht, daß mancher um eines eintzigen Wortes willen dem andern den Halß gebrochen. Ein solcher Casus tragicus hat sich denn in der Herrschafft Gr. Gerichten am 21. Jun. c. a. leider zugetragen, da der Ober-Knecht auf dem Schloß-Hofe daselbst Chr. Sch. beym Mist fahren auf dem Schäferey Hofe alldort im Reden auch zu schnelle gewesen und Chr. N. mit Ehrenrührigen Worten angegriffen, weswegen jener von diesen durch einen Mist-Gabel Stich in die Blase entleibet worden; Wäre nun N. auch langsamer zum Zorn gewesen und sich seinen bösen Muth nicht übereilen lassen, so wäre vielleicht S. beym Leben geblieben, und N. nicht in einer Blut-Schuld und schwere Inquisition, ja gleichfals in Gefahr seines Lebens gerathen? Allein da es nun leider geschehen und es heist factum infectum fieri nequit, so ist nunmehro auch nichts anders zu thun, als daß Defensor zu der ihm aufgetragenen Defension, vor derē Verstattung er nomine des armen Inquisiten gehorsamst dancket schreite. Wobey er sich theils hierdurch publice entschuldiget haben will, daß er keinesweges durch unrechtmäßige arge List in gegenwärtiger Schrifft Antheil an dem begangenen Crimine genommen, sondern nur, weil er ex officio dem Delinquenten zugeordnet worden, gewissenmäßig in diesen wichtigen auf Menschen-Blut abzielenden Proceß das nöthige, pro obtinenda mitiori sententia & avertenda homicidarum ordinaria pœna deduciren, und dessen habende Exceptiones ausführen wolle; theils ersuchet er hierbey die künftigen Herrn Sententionantes inständigst, in hac re ardua und da dieser casus so intricat, und unter diejenigen zu setzen, welche summe dubiæ lethalitatis sind, alle momenta defensionis und was Inquisito sonst zu statten kommen möchte, genau zu ponderiren. Wann nun Inquisit eines Todtschlags beschuldiget und homicidium also definiret wird, quod sit actus in corpus hominis violenter lethalis, vid. Fibius Disp. de homicid. Jenæ 1638 proposita C. I. oder quod sit crimen publicum quo homo dolo seu a sciente vel volente occiditur. L. I. ff. ad L. Cornel. de sicar. & conf. Struv. syntag. jur. civil. exerc. 49. n. 51. so werden hiebey nachfolgende quæstiones zu ventiliren seyn: 1) Ob Inquisit einen vorsetzlichen Todtschlag begangen? 2) Ob das attestatum medicum fol. 14. Actorum dergestalt abgefaßt sey, oder also erfunden werde, daß man eine lethalitatem necessariam bey dem entleibten Schn. statuiren müsse? 3) Ob in curatione vulneris interna aller möglichster Fleiß angewendet, oder nicht vielmehr der

vulneratus verwahrloset worden, und pur aus Versäumung der Cur gestorben? 4) Ob, da bey dem judicio medico super sectione verschiedenes zu erinnern, weswegen keine certa lethalitas vulneris daraus kan statuiret werden, die neglecta cura interna aber klar ex actis erscheinet in condemnatione Ch. N. ad ordinariam pœnam zu gelangen oder nicht? 5) Ob derselbe nicht vielmehr mit einer ausserordentlichen Strafe und was vor einer angesehen werden könne?

Nun möchte zwar quoad quæst 1. scheinen, als wenn dieselbe affirmative zu beantworten, indem a) nach Göttlichen Exodi 21. v. 12. Num. 35. v. 6. und Weltlichen Rechten, Peinl. H. G. O. Art 137. die Todes-Strafe gesetzt, b) es das Ansehen gewinnen möchte, daß Inquisit Anfänger des Streits gewesen, in dem er theils ad Art. Inqu. 3. gestanden, wie er von dem Entleibten verlanget, daß er mit seinen Wagen, da dieser hinten an Schaaf-Stall fahren wollen, forne nach dem Thor herfahren, und daselbst den kurtzen Mist aufladen sollen, theils Jac. H. der Ober-Encke fol. 8 ausgesaget, daß Inquisit zu den Entleibten gesprochen: du wilt Ober-Knecht seyn, magst aber wol ein Hunde-Junge seyn. c) Daß Inquisit secundum Art. 11. 12. 13. 14. 15. als er mit den Entleibten in Wort-Streit gerathen, die Schippe weggeschmissen, die Mist-Gabel ergriffen und nach dem Entleibten geworffen, auch ihm in den Leib getroffen, d) daß sich Inquisit immer mit dem Entleibten gezancket und offt Streit mit ihm gehabt, sich untereinander auffätzig gewesen, und den Tod geschworen fol. 22. e) Daß Inquisit ein gehäßiger Kerl, daß er dem Verwalter selbst in die Augen gesagt, wenn er ihn oder seinen Bruder schlüge, er ihm eins versetzen wolte, daß er das Aufstehen vergessen solte, fol. 22. f) Daß Inquisit vor kurtzen auf dem Raths-Keller mit dem Brauer Streit gehabt, weswegen er zu Hauße gekommen, die andern Knechte abruffen wollen und eine Mist-Gabel mit genommen, fol. 22. 23. fac. b. & c. g) Daß auch Inquisit vor einiger Zeit einen Juden auf dem Raths-Keller Ohrfeigen gegeben. h) Daß er den Entleibten vor einiger Zeit an einen Sonntage, da er sich mit dem Encken auf dem Hoffe gezancket, eine Ohrfeige gegeben. i) Daß Inquisit fort gegangen, und da ihn der Diener erfolgt, sich wiedersetzet, juxta artic. 28. fol. 33. fac. l. Alleine da quoad a) inter homicidia proæretica & absque proæresi commissa ein Unterscheid zu machen, indem jene mit der Todes-Straffe zu belegen verordnet, diejenige aber welche ihren Nächsten nicht nachgestellet und also den Vorsatz ihn zu tödten nicht gehabt haben, von der ordentlichen Todes-Strafe eximiret werden. Quoad b) hingegen fol. 6. erhellet, daß Sch. M. eigentliche die Gelegenheit zum Streit wegen des Mistfahrens gegeben, indem dieser zum entleibten Ober-Knecht gesagt: Er solte forne ans Thor fahren und daselbst Mist laden und fol. 7. fac. b. sagt der Ober-Encke, es hätte in-

qui-

quisit N. zu ihm dem Ober-Encken angehoben: er solte forne ans Thor fahren, sein Ober-Knecht aber der Entleibte gesprochen: warum Inquisit das nicht thäte? Wer siehet also nun nicht, daß, da der Entleibte sich in den Discours zwischen S. M. und den Ober-Encken gemenget, er auch der eintzige Uhrheber und Anfänger des Streites sey. Dahingegen des Ober-Enckens Jac. H. fol. 8. gethane Aussage in diesen Stück nichts probiret, wenn nemlich Inquisit zum Ober-Knecht gesprochen haben soll: du wilst ein Ober-Knecht seyn magst aber wol ein Hunde-Junge seyn. Weil er eines Theils des Defuncti Encke und gar vertrauter Freund gewesen, andertheils er testis unicus & singularis, qui nihil probat, dritten Theils die andern Zeugen alle davon nichts wissen wollen, indem Nicol. St. fol. 6. b. sagt: Die Zänckerey unter denen beyden Knechten hätte er wohl gehöret, von denen Worten aber und wo der Streit her kommen, wär ihm nichts wissend. Deswegen saget D. P. fol. 7. daß sie wol gehöret, daß sich die Knechte vor Jungens gescholten, wer aber angefangen wisse sie nicht. Ferner weiß M. Sch. fol. 18. auch nicht wer den Anfang zum Schimpffen gemacht, vielmehr saget Chr. K. fol. 9. b. daß der Entleibte zu erst Inquisiten einen Schweine-Jungen geheissen. Item saget G. P. fol. 20 b. daß der Entleibte zu dem Inquisiten als er Deponente zu ihm auf dem Schäffer-Hof gekommen, gesaget: warum fährest du darhinter und ich muß hier forne den kurtzen Mist aufladen? und dabey zu Inquisiten gesprochen: du Schweine-Junge hast dem Häuer die Klöße ab und die Zähne dran ausgebissen. Noch will fol. 23. b. J. A. T. auch nicht wissen, daß Inquisit zu erst gescholten. Quoad c) kömmt Inquisito hierbey exceptio provocationis impetus, iracundiæ ex justi doloris zu statten, indem in vorhergehenden erwehnt, und per testes probiret, daß defunctus den Inquisitum einen Schweine-Jungen gescholten und ihm sein vitium naturale, da ihm ein paar Zähne fehlen, welches doch nach denen Rechten die schmählichste injurie mit den heßlichsten Worten s. v. du Schweine-Junge hast dem Hacksch die Klöße abgebissen, davon du schwartze Zähne bekommen, vorgeworffen. Wie nun Impetus also beschrieben wird, quod sit perturbatio animi rationi non obtemperans & ad maturius capessendum consilium nullum relinquat locum, sed hominem ad inconsiderata propellat, ut minus ex inde habeat doli quam delibratum propositum & per eum occidens aliquo modo excusandus veniat. vid. Schröteri Disp. de Patrocin. homicid. Jenæ 1667. Also ist leicht abzunehmen, daß Inquisit seiner Vernunfft und Sinnen nicht mächtig gewesen, und dergestalt, da er ohne dem temperamenti cholerici ist, im Zorn gerathen, quis enim furioso similior, quam enormi quadam injuria ad iram lacessitus cholericus? Cum enim ira sanguinis circa cor effervescentiam constituat, quæ omnem reliquam per omnes corporis partes manantem sanguinem urendo

afficit, atque ebullire facit præ nimio calore (hunc enim maxime nocere febricitantes ob oculos ponunt) facultas intelligendi impeditur, quæ minus operationes suas rite instituere possit, & quasi quiescere cogitur. Hinc toto animo conturbantur irati, rationis usu carent, loqui nesciunt, sensibus uti non possunt, adeoque insaniunt vid. Granz in Defens. inquis. p. 2. cap. 6. membr. 2. art. 4. n. 154. Ergo meretur talis iracundus mitigationem pœnæ v. L, 4. Cod. ad L. Jul. de Adulterius. Sic Scabini Jenenses, enecantem uxoris suæ fratrem per vehementiam commoti rancoris a pœna homicidarum absolverunt, & rusticis, qui milites suecicos una cum muliere trucidarunt relegationem temporariam dictarunt. Verba Responsi ita se habent: Auf überschickte Inquis. Acta G. A. v. D. und etlicher Einwohner zu M. wegen begangener Niedermachung zweyer Soldaten und eines Soldaten Weib betreffend, darüber ihr unsere Rechts-Belehrung gebeten, sprechen wir vor Recht: Daß zwar die Inquisiten insgesamt dißfals mit der ordentlichen Todes-Strafe zu verschonen; sie seyn aber ihrer verübten unziemlichen Rache und Verbrechung wegen des Landes jeder auf 3 Jahr lang nicht unbillig zu verweisen. Sicuti etiam alia in causa pronunciarunt mense Octobr. 1640. ad consultationem Richter und Schöppen der Mißling. Reichenf. Gerichten zu Hohen L. Hat J. u. S. M. J. der Jüngere in guten gestanden und bekannt, daß sie einem Soldaten vom Pferde gestossen, ihm dasselbe abgenommen, und solches erstlich vertauschet, auch 6 Guld. und ein altes Pferd dafür bekommen, den Soldaten aber tödtlich geschlagen und mit seinen Messer vollends ermordet, so sie sie gestalten Sachen nach und daß sie aus einer unziemlichen Rache solche Unthaten verübet, mit Staupen-Schlägen des Landes zu verweisen. vid. jam alleg. Schröter in cit. disp. §. 2. cap. 2. conf. Tiraquell de mitig. pœna causa I. n. 3. Und wie die Ebrietas einen trunckenen Menschen, der ein homicidium begehet, excusiret, und die pœnam mindert, also auch die iracundia propter identitatem rationis. Zwar wollen diese beyde Umstände bey dem Artic. Inqu. 15. fol. 31. b. daß Inquisit erst die Schippe in die Hand gehabt, hernach aber die Mist-Gabel ergriffen, und dann nach den Defunctum mit der Mist-Gabel geschlagen, das delictum aggraviren; Allein Inquisit will nicht an sich kommen lassen, daß er die Schippe mit der Mist-Gabel zu dem Ende verwechselt, den Entleibten damit zu schlagen, sondern weil der Streit und Disput eine Weile gewähret, da immittelst anfgeladen worden, und er den Mist mit der Schippen nicht so leicht auf den Wagen bringen können, die Gabel zu dem Ende, keinesweges aber Sch. damit zu verletzen, ergriffen, bis ihm endlich der böse Muth mag überlauffen, im Eiffer und Hitze einen Schlag nach ihm gethan, keinesweges aber die Intention gehabt den Defunctum damit zu entleiben, wie er denn als Inquisitus mit seinem Defensore in

præ-

præsentia Domini Judicis & Actuarii gesprochen, hoch contestiret, daß der angegebene Umstand wegen der Mist-Gabel wahr, und wie diese wegen des Regens naß und seine Hände schwitzig gewesen, also selbe ihm ausgeglitschet und entfahren, und weil Niemand von denen Zeugen die Sache recht gesehen, dürffte es in diesen punct wol auf das purgatorium, woferne es mit dem corpore delicti, an vulneratus ex vulnere decesserit, wie unten ad quæst. 3. & 4. ausgeführet werden wird, ankommen, nam ea, quæ in animo consistunt, juramento revelari debent. Quoad d) hingegen weiß doch keiner von allen denen summarisch abgehörten Zeugen, wer wider einander den Haß und Zanck angefangen, indem M. H. fol. 18 aussaget, daß der Entleibte und Inquisit sich unterweilen zusammen gezancket, könne aber nicht sagen wer Urheber gewesen; und obwol fol. 20. Chr. K. aussagen will, der Inquisit hätte zu allen immer die erste Gelegenheit gegeben, so ist doch dieses der eintzige Zeuge, der diesen Umstand bejahet, auf welchen denn das Procardicum juris; Testicus unicus & singularis nihil probat, zu appliciren, worwider aber die Aussage G. P. fol. 21. militiret; Vom Todtschweren aber, wovon der Verwalter C. fol. 22. sagen will, ist per tota acta nicht nur silentium, sondern es sagen auch in rotulo sub A. ad Art. 14. alle 5 eydlich abgehörte Defensional-Zeugen kein eintzig Wort hievon, und bejahen allesamt, daß es keiner von ihnen gehört, und wenn auch gleich testis 4. in hoc articulo sagen will, N. hätte sich verlauten lassen, den S. reine durchzuprügeln, so ist doch hieraus theils kein Todtschweren zu erzwingen, theils leget sich dadurch an den Tag, daß S. allezeit Urheber gewesen, weil es N. mit der condition gesagt: Wenn er nicht Friede hielte. Der Verwalter aber ist testis inhabilis, weil er in puncto adulterii in der Inquisition gewesen, und deswegen condemniret; daß hingegen der Entleibte ein kricklichter und zänckischer Mensch gewesen, und wenn er aufgebracht, nicht viel leiden können, erhellet ex allegato rotulo, und daß er wider den Knecht und Encken beym 5ten Spann K. und D. bedrohliche Reden geführet, auch sich mit andern Knechten vielmals gezancket, dicit in eodem rotulo ad art. 8. test. 2. & 4. und mag der liebe Herr Verwalter wol unrecht gehöret, und da er vernommen, daß der Entleibte den Knecht und Encken beym 5ten Spann was anhengen wollen, und daß einer von diesen beyden seine seyn solle, solches auf den Inquisiten gezogen, und diesen mit den Entleibten confundiret haben. Quoad e) so ist der Verwalter in hoc passu testis in propria causa, animosus & inimicus; weil er den Inquisiten mit dem Namen gehäßig, beleget, mit seinen Bruder ehemals Streit gehabt, und wie dieser ihme gedrohet haben soll, ihme Inquisito imputiren will; da aber Inquisit es ihm fol. 40. ins Angesicht gesagt, daß er es nicht gethan, variiret er endlich und saget: Sie hätten es alle

beyde gethan, testis varians autem iterum nihil probat. Gleichwol sagen auch 2 Zeugen artic. 15. Rot. sub A. überdiß, daß N. die angegebenen Worte nicht gesagt. Und obgleich der eine sagen will, Inquisit hätte gesprochen sich mit dem Verwalter herum zu ziehen, so ist doch hieraus lange nicht zu folgern ihme eins zu versetzen, daß er das Aufstehen vergessen solle. Man hat zwar in Rotulo des Inquisiti Bruder mit Zeugen angegeben, sed nescio quo fato er im Directorio vergessen seyn solte, doch hätte es Dom. Examinans leicht suppliren können. Hiebey ist auch nicht unberühret zu lassen, daß Art Inquis. 36. fol. 24. von der wider den Verwalter gethanen Drohung, ihme eines zu versetzen, einige Folgerung auf die Mist-Gabel gemacht, als wenn Inquisit ihme folglich eins mit der Mist-Gabel reichen wolle; Alleine da theils vom Verwalter keine Zeit gesetzt wird, wenn die Drohungen geschehen, und vermuthlich aber der Verwalter es von solcher Zeit verstehet, da er sich mit Inquisiti Bruder gezancket, und selbiger die Droh-Worte gesagt zu haben zugestehet, dieses aber in der Fasten, was hingegen auf den Keller mit der Mist-Gabel vorgegangen, die Pfingst-Woche passiret, so kan ja aus diesen Worten ihme eines zu versetzen, nicht auf die Mist-Gabel argumentiret werden, da zu der Zeit niemals mit der Mist-Gabel etwas vorgegangen, und kömmt dieser Schluß eben so heraus als jener, baculus stat in angulo, Ergo pluet. Quoad f.) Und daß Inquisit zu einer Schlägerey, die er einsmals auf dem Raths-Keller mit dem Brauer gehabt, die andern Knechte ruffen wollen und eine Mist-Gabel mitgenommen, ist eine Sache, die theils vorbey, theils nichts daraus erfolgt, und darüber nicht weiter zu inquiriren, es müste denn seyn, daß man daraus inferiren wolle, daß Inquisit, weil er bey andern Streit-Händeln die Mist-Gabel als ein mörderisches Gewehr geführet, auch bey der letzten Entleibung mörderische Gedancken gehabt; wobey doch Inquisiten dieses noch excusiret, daß es ad art. 62. dieses nicht einmal zugestanden, wie daß er gewust, daß es eine Mist-Gabel, sondern vermeynet, es wäre ein Stock, causa autem quævis fatua a dolo excusat. Daß aber Inquisit gestehet die Intention gehabt zu haben, damit zu schlagen, kan abermals nichts widriges wircken, weil er auf den Raths-Keller mit vielen zu thun gehabt, er allein gewesen, und alle defension zuläßig, auch überdiß seine Intention damals nicht zum Effect gekommen. Quoad g) Ist dieses indicium mit jenen ejusdem farinæ, ja noch schlechter, und da der Jude seine Maulschelle weg, und darüber nicht geklaget, kan man nicht absehen, warum sich die löbl. Gerichte nunmehr drein legen wollen, absonderlich da der Jude Inquisito Gelegenheit darzu gegeben, auf Inquisiti Verlangen keinen Raum machen wollen, und Inquisiten und seine Cameraden vor Bauer-Bengel gescholten, fürnemlich da Inquisit von denen andern angescher-

get

get worden, und die Ohrfeige nur eine schlechte Ohrfeige gewesen, woraus kein Blutrunst erfolget. Daß quoad h) Inquisitus dem Entleibten eine Ohrfeige gegeben, als er sich einmal mit dem Encken gezancket, kan Inquisitum wenig graviren, tum, weil derjenige, so sich mit dem Entleibten gezancket und geschlagen, des Inquisiti Bruder gewesen, und also er es ex justo dolo gethan. vid. Ipsius deposit. ad art. 32. fol. 34. Der Entleibte auch Gelegenheit an N. gesucht, und ihme vorgeworffen, daß er sich auf seinen Bruder, der ein Soldat wäre, viel verliesse, tum daß der Entleibte die Maulschelle hingenommen und nichts gesagt, tum daß daraus wider Inquisitum kein widriger Verdacht in puncto einiger Rache entspringe, weilen er seine angethane Beschimpffung und Beleidigung gerochen, auch nachhero mit Inquisito weiter nichts zu thun gehabt, sondern vielmehr auf der Dessauischen Reise freundlich mit ihm gesprochen. Und letztlich quoad i) daß Inquisit die Flucht ergriffen, entspringet vielmehr eine starcke præsumtio juris & de jure, daß Inquisit den Ober-Knecht S. vorsetzlicher Weise nicht ermordet; Denn wenn Inquisit kein gut Gewissen in diesen Stück gehabt, hätte er sich von Stund an retiriren können, weil er 1) mit dem Wagen ins Feld gefahren, als das Unglück bereits geschehen, und doch wieder gekommen. vid. deposit. testium fol. 8. & fol. 21. 2) Acten-kundig und notorisch, daß Inquisit die Nacht noch da geblieben, indem er des Abends noch beym Bader N. vors Fenster gekommen und sich nach des Patienten Zustand erkundiget. fol. 11. 3) Den Sonntag noch in die Kirche gegangen, und noch zu Mittage mitgegessen. 4) Seine Schwester auf den Weg nach W. gebracht und doch wieder gekommen. fol. 2. b. Es würde auch 5) Inquisit nicht gegangen seyn, wenn ihm nicht sein Bruder des Entleibten Todt vermeldet, und dieser sein Bruder Chr. N. vor Gurtmachers ihme begegnet und gesagt, Toffel lauff, der Diener will dich holen, da er sich denn aus Angst und Schrecken retiriret. Wer ist aber zu verdencken, wenn er siehet, daß er in Arrest gebracht werden soll, sich retiriret, zum wenigsten da, wenn man auch die gerechteste Sache hat, man sich doch vor den squalore carceris fürchtet. Es machet aber vor Inquisiten eine starcke præsumtion quando auffugere potest & non auffugit, per jura vulgata. Dahero Inquisit, da er noch einen gantzen Tag und Nacht gewartet und sich nicht retiriret, sich auf sein gutes Gewissen verlassen, und daß er vorsetzl. Weise den Entleibten nicht mit der Gabel geworffen, sondern diese ihme von ohngefehr entfahren, denn sonst er weit genug gekommen seyn würde, weil er gantzer 24 Stunden zur Retirade Zeit gehabt. Hierbey scheinet Inquisiten etwas præjudicirlich zu seyn, wenn er ad Art. 28. gestanden, daß er sich dem Diener, als er ihn eingeholet, widersetzet, allein es wird wol zwischen Verweigern und Widersetzen ein Unter-

scheid

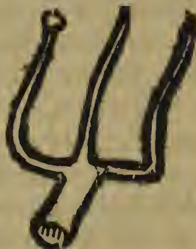
scheid seyn. Denn daß er sich geweigert, leugnet Inquisit nicht, daß er sich aber widersetzet haben solle, dieses præsumiret eines theils einige Gewalt, anders theils einige Instrument und Waffen. Von diesen allen aber saget der Gerichts-Diener Abr. H. in seiner Aussage fol. 2. b. nichts, und wie weder in des Dieners Relation, noch in des Inquisiti Responsion hierauf ein Wort von Widersetzen gedacht, so ist zu verwundern, wie darauf articuliret werden, und Inquisit, daß er sich widersetzt, darauf antworten können; Und so wird denn nunmehro aus diesen allen erhellen, daß die Quæst. Ima mit Nein zu beantworten.

Anlangend denn die Quæst. II.) Bey welcher man die Autoritæt des Herrn Medici und Land-Physici nicht zu nahe zu treten gedencket, de quo solennissime protestatur, so zeiget sich bey dem ersten Anblick des Attestati medici fol. 15. & 16. daß solches Attestatum sehr obscur, unordentlich und contradictorisch sey, indem quoad n. 3. darinne nicht zu befinden, in welcher Gegend der Stich in die Blase gegangen, ob es in collo seu cervice oder in der Blasen Grunde geschehen, weil aber secundum observationem des Raths Inspectoris und Apotheckers Herr Z. sub lit. B. erhellet, daß der Stich in collo vesicæ gewesen, gesagter Herr Z. aber als Scabinus bey der Section befunden, und in der Anatomie wohl erfahren, so kan Defensor nicht begreiffen, wie Dominus Medicus renuncians eine absolute lethalitæt statuiren mögen, da die Wunden in collo vesicæ sonst nicht vor lethal gehalten werden, weswegen er auch den Königl. Polnisch. und Hoch-Fürstl. Sächßl. resp. Rath und Leib-Medicum Herrn Doct. G. C. M. und den Hoch-Fürstl. Anhalt. Hof-Rath und Leib-Medicum Herrn Doct. W. auch Herrn J. Fr. S. Berg-Medicum bey der Königl. Preußl. Hochlöbl. Gewerckschafft zu R. hierüber consuliret, welche denn in ihren Attestatis die absolutam lethalitatem keinesweges statuiren; daher denn Defensor um die Sache nicht weitläufftig zu machen, und alles daraus zu recapituliren, sich brevitatis studio darauf bezogen, und künfftigen Herrn Referenten geziemend ersuchet haben will, sich die Mühe zu geben und selbige a capite usque ad calcem durchzulesen und in genaue Erwegung zu ziehen, auch dabey seine eigene Erinnerung zum besten des Inquisiten folgender maßen beyzufügen nicht unterlassen kan. Denn a) ist überhaupt bey der beschehenen Section zu desideriren, daß da secundum Art. 149. C. C. C. der Medicus und Chirurgus specialiter zur Section verpflichtet seyn soll. conf. George Beyer in delineat. jur. crim. ad h. art. pos. 17. Carpz. pr. crim. P. I. qu 26. 38. so findet sich in Actis doch dieses Requisitum nicht. Und ob gleich scheinet, daß ratione medici dieses hier nicht nöthig wäre, weil der Medicus secans Herr V. Fürstl. Anhalt. Land-Physicus und also die præsumtion, daß er ab initio seines Amts

darzu

darzu verpflichtet, und ein vor allemal geschworen, dennoch aber, da dessen Bestallung oder formula Juramenti nicht bey den Acten, so kan auch die præsumtion contra claram legem nichts wircken, der Chirurgus W. hingegen hat gegen Inquisiti Defensorem gestanden, daß er bey denen Fürstl. Gerichten als Amts-Barbierer nicht verpflichtet, noch weniger ergiebet sich ex actis, daß er specialiter zu dieser Section vereydet, daher werden die Herrschafftl. Gerichte diesen defect zu suppliren belieben, widrigen fals bittet man in sententionando darauf zu reflectiren. b) So sagen doch alle drey Attestata medica als das erstere sub lit. C. das andere sub lit. D bey dem Wort: der angezeigten Mängel ab initio, und das dritte sub lit. E. daß die læsiones nicht genau beschrieben gewesen. Solches erfodert aber nicht nur die P. H. G. O. Art. 149. sondern es ergiebet sich auch aus den Sections-Bericht dieses so wenig, als wenig positive nicht eröffnet ex quibus rationibus læsiones pro absolute lethalibus zu achten, so jedoch allerdings höchst nothwendig. conf. Stryck. de jure sensuum diss. I. cap 2. n. 23. c) So zeiget die Sections-Registratur fol. 4. b. daß eine Probe mit der Mist-Gabel gemacht, in verbis: Daß man das Instrument die Mist-Gabel, womit die Löcher gemacht gewesen, hinein probiret und befunden, daß solche sich so gleich hinein gepast, und eines Fingers lang der eine Zincken darinn verspüret worden. Allein man kan zum Theil nicht absehen, warum die Probe mit der Gabel gemacht, da man dergleichen Proben nur zu machen pfleget, wenn jemand in conflictu oder im Tumult umgebracht, und man nicht weiß wer der Thäter ist, daß es denn ein Indicium wider denjenigen giebt, dessen Waffen sich in die Wunde passen; da aber hier am Thäter nicht gezweifelt worden, und das Instrument bekannt gewesen, hätte man dieser Probe überhoben seyn können: theils ist doch dem Defensori glaubwürdig von einigen Adstantibus referiret worden, es erhellet auch aus der 3. observation sub B daß die tieffe Wunde dermassen zugequollen, auch nachgehends durch die Auftretung des Leibes sich also verzogen, daß man nicht wol zuerst mit dem stilo durchkommen können, bis vorhero die obersten Häute des Schmeerbauchs separiret worden. Nun ist hiebey nicht exprimiret, ob die proba externe, das ist, ehe der Cörper seciret worden, oder interne, als man das abdomen und den Unter-Leib eröffnet, gemachet sey: Hat man nun mit dem stilo, welches ein Instrument, damit man visitiret, so kaum so dick als 2 Strick-Nadeln, oben breit und unten etwas spitzig, doch nicht allzuscharff, in die Wunde nicht kommen können; wie hat man denn mit einer Mist-Gabel, die doch weit stärcker als ein stilus, und beynahe eines kleinen Fingers dick, unten spitz und sehr scharff, ohne die Wunde zu vergrössern und zu erweitern, dahinein kommen mögen? Woraus sich denn ohnfehlbar ergiebet, daß die Wunde oder

Stich in der Blase vielmehr durch die unvorsichtig gemachte Probe hinein gefüget, oder wenigstens erweitert, und also die Wunde lethal gemacht, da sie vorher nicht lethal gewesen, welches daraus abzunehmen, daß die Gabel bey der Verwundung gleich von sich selbsten heraus gefallen, vid. resp. Inquis. ad art. Inquis. 17. Wäre nun die Gabel eines Fingers lang in die Blase gegangen und dann erst heraus gefallen, müste sie die gantze Blase zerrissen und zusammen gezogen, oder gar mit heraus gerissen haben, absonderlich da die Gabel ziemlich groß: Wobey denn dieser notable Umstand noch zu ponderiren, daß der eine Zincke an der Mist-Gabel nach beykommenden Schemate



einen Knoten oder Knoll so rauch, etwas zackigt gewesen, und vielleicht davon, daß sich die Mist-Gabel umgelegt, herkommen kan, gehabt, damit entweder beym Einprobiren oder Zurückzeiehen die læsion der Blase verursachet oder vergrössert werden mögen. Daß also bey so gestallten Sachen sehr dubieus und zweifelhafft, ob die Wunde, wie sie vor lethal befunden, von Inquisito infligirt, oder nicht vielmehr von den Herren secantibus dilatiret oder altius infigiret, wie Dominus Kress. ad C. C. C. art. 149. p. m. 331. daß solches auf beschriebene Art beschehen könne, bewähret. d) So hat der Bader, so den Defunctum curiret, als er in præs. der Gerichte gegen den Defensorem, auf Befragen, ob der Defunctus desselben Tages als er gestorben, sein Wasser noch lassen können, geantwortet: daß Defunctus gesagt, nicht wie sonst, als welchen Umstand man zu registriren gebeten, und ad acta zu bringen nochmals bittet. Aus dieser Antwort nun kan man zugleich abnehmen, daß defunctus nicht plenarium defectum Urinæ gehabt, woraus folget: daß die Blase nicht gäntzlich zerrissen und destruiret, sondern ihr per artem zu Hülffe zu kommen gewesen. e) So lässet Defensor, wenn künfftig die Acta an eine Medicinische Facultæt versendet werden sollen, derselben lediglich zu judiciren über, ob nicht auch das Aderlassen zu Beförderung des schnellen Todes in diesem Falle etwas beygetragen? Eines theils weil der Bader die Aderlaß nicht selbst verrichtet, sondern solche durch seinen Sohn thun lassen; dieser aber andern theils die Ader zu tief geschlagen, etwa einen Nerven Verletzet, und der kalte Brand

dazu gekommen, oder wo noch nicht völlig, doch im Ansatz gewesen, weil doch von der Stunde des Aderlassens a 12 Uhr zu Mitternacht bis zur Stunde des Todes zu Mittag um 12 Uhr schon 13 Stunden vorbey gewesen, und sich also zum kalten Brande wol anlassen können, oder dritten theils so viel Blut weggelassen, daß der Entleibte entkräfftet worden, da ihm ohnedem durch die 2 Wunden schon viel Blut weg, und theils in, theils ausser den Leib gegangen seyn müssen. Wie denn vierdten theils der Herr Hof-Rath W. in seinen Gutachten nicht begreiffen kan, wo der schnelle Tod hergekommen, welches doch von der Wunde nicht so gleich geschehen können, wäre also gut gewesen, wenn der Defunctus nach dem Tode von ein paar Chirurgis besichtiget und nach dem Arme gesehen wäre, vielleicht hätte man so dann die causam celerrimæ mortis erfahren können. Worzu f) noch kömmt, daß der Herr Land-Physicus bey der Section gegen die Spectatores selbst raisoniret, daß der Patient noch etliche Tage aufgehalten werden können: Woraus doch auch zu præsumiren, daß es an des Baders Versehen gelegen, welches, wenn ja die læsion vor lethal ge- und der Defunctus etliche Tage aufgehalten worden, vielleicht dem Delinquenten der dies criticus etwas geholffen haben würde. g) Ist annoch zu mercken, daß der Defunctus theils in einem dunckeln Stall gebracht, allwo die Wunde nicht recht in Augenschein genommen und sondiret werden können, auch die Gauche mit einer Spritze nicht abgezogen, und er solchergestalt nicht auf den Leib geleget worden, daß dieselbe ablauffen können, theils ergiebet sich aus des Hof-Meisters Fr. O. Aussage fol. 9. daß der Verblichene, des Sonntags, als am Sterbe-Tage aus dem Stalle hinauf auf die Cammer am Thor gegangen, wohin er ihn begleitet. Auf diese Cammer aber gehet eine Treppe von 15. 16 bis mehr Stuffen; Daher auch die Bewegung die hohe Treppe zu steigen, zu Verschlimmerung der Wunde was beygetragen haben kan. Letztlich und h) will man noch geschweigen, was der Bader vor Schmiere und Pflaster, und daß diese etwan dem Schaden contrair gewesen, gebrauchet? Und wie hiermit die andre quæstio ihre Abfertigung erhalten, also beantwortet quæst III) Ob nemlich in curatione vulneris interna aller möglichster Fleiß angewendet, oder nicht vielmehr vulneratus verwahrloset worden, und pur aus Versäumung der Cur gestorben? Der Bader und vermeynte Chirurgus C. E. N. fol. 9. b. & 10. selbst das membrum primum mit Nein. Denn so lautet sein Hirten-mäßiges raisonnement: Er habe die Wunde mit keinen Instrument visitiret, sondern nur mit Salbe und Schmiere beleget, um den Leib schmeidig zu machen, und denn fortgegangen; Des Abends um 7 Uhr sey er wieder gekommen, und den Patienten besucht, auch die Wunde visitiren wollen, aber wahrgenommen, daß es schlecht

ausſähe, der Entleibte auch die Viſitation nicht leiden wollen, und ſo ängſtiglich gethan, deswegen er auch nichts weiter verrichtet als die Löcher von friſchen verbunden und ihn alſo liegen laſſen. Dagegen ſeine Schuldigkeit geweſen, da er ſelbſt geſtehet, daß es ſchlecht ausgeſehen und er es nicht verſtanden, es ſo fort denen Wohllöbl. Gerichten anzumelden, damit Anſtalt gemachet werden können, einen verſtändigen Medicum zu holen, und alſo dem Patienten zu Hülffe zu kommen, abſonderlich da er fol. 11. noch weiter ſagt: Er hätte ſchon einige Vorboten des Todes vermercket. Quoad membrum ſecundum geſtehet er ſeinen Fehler zu, daß er nicht viſitiret, und alſo interne nichts gebraucht, und da er künfftig alle Behutſamkeit zu gebrauchen verſpricht, alſo räumet er ein, daß er vorjetzo unbedachtſam verfahren, und der Patient verwahrloſet, auch durch Unterlaſſung der gehörigen Cur ums Leben gekommen, weshalb er wol eine arbitrairiſche Strafe verdienet. Es dienet auch hiebey zu ſeiner ſchlechten Entſchuldigung, wenn er ſagt, daß N. als er ihm ſeinen Unfug verwieſen, geantwortet: Er hätte einen hitzigen Sinn, und wolte einen gleich umbringen, wäre aber bald wieder gut; Denn welcher Menſch iſt nicht wieder gut und ruhig, wenn der böſe Muth vorbey, und iſt hieraus keine Folge zu machen, wenn N. gleich geſagt, er wolte einen im böſen Muth umbringen, daß er deswegen auch die Intention gehabt S. zu entleiben. Propria confeſſio heiſt es ſonſt, eſt optima probatio. Ergo ſo iſt auch dieſe quæſtio partim negative beantwortet und alſo vollkommen probiret. Gleichwie nun certi & indubitati juris iſt, quod vulnerans aliquem, qui nullo aut imperito Medico aut Chirurgo vel tarde adhibito mortuus eſt, non de homicidio ſed tantum de vulnere teneatur; ſo wird ſich auch nunmehro die quæſt. IV.) probatis probandis ohne vieles diſputiren mit Nein beantworten laſſen, daß nemlich in condemnatione Chr. N. geſtalten Sachen nach mit nichten ad ordinariam homicidarum pœnam zu gelangen. Nec obſtat Inquiſiti Geſtändniß, nach welchem er ex quadam proæreſi ſeu liberæ voluntatis decreto mit der Miſt-Gabel geſchlagen, da er doch dieſes nicht einmal absque ulla provocatione & culpa defuncti gethan, dennoch ungewiß bleibt, ob Chr. S. an der mit der Miſt-Gabel zugefügten Wunde verſtorben, da das probabliſſimum contrarium dargethan, daß er vielmehr ex neglecta cura ſeinen Geiſt aufgeben müſſen; Debet autem ſicuti in omnibus delictis, ita etiam in homicidii crimine antequam mortis pœna imponatur de corpore delicti conſtare, nec ex ſola confeſſione condemnari poteſt reus, ſiquidem propter homicidium ipſum omnes ejus qualitates & circumſtantiæ in aprico eſſe debent, ſcilicet occiſum ex percuſſione aut vulnere inflicto ſimpliciter obiiſſe, Carpz. P. I. qu. 26. n. 2. 3. quamvis etiam hominem vulnerantes regulariter juxta exi-

tum

tum ex LL. sanctione pœnam dare debeant, Zachias in quæst. medico-legal. lib. 5. tit. 2. qu. 3. n. 1. item dolus pro facto accipiatur, L. 7. ff. ad L. Corn. de sicar. nihil intersit, occidat quis an causam mortis præbeat L. 15. ff eod. tristis tamen exitus mortis ex causa immediate sequatur necesse est, seu ex ipso vulnere, non per accidens ex superveniente malo regimine, culpa aut negligentia medici, nam aliud est vulnerare, aliud cum vulnere qualitatem insanabilem corpori inferre. Und ist daher der rigor vorangezogener Legum eintzig auf das subjectum vulnerans, nicht aber objectum vulneratum zu ziehen, sintemalen bey diesem letzten allerdings etwas zufälliger Weise sich ereignen kan, quæ autem per accidens fiunt, non debet luere is, cujus præter intentionem fiunt, quamobrem vulnerans non tenetur de occiso per malum regimen, malam diætam, atque per culpam negligentiamq; medici & chirurgorum extincto, Carpz. p. 1. qu. 26. n. 4. 5. Et sic nec noster Inquisitus Chr. N. tenetur de occiso 1) ob incertitudinem lethalitatis ex imperfecto attestato medico. Allermassen aus demselben zu keiner Todes-Strafe geschritten werden kan, eines theils da wieder selbiges probatio in contrarium statt, Carpz. p. 1. qu. 26. n. 47. andern Theils drey Attestata medica das contrarium beweisen, dritten Theils die 3 testimonia einander so gleich, als ein Ey von einer Henne gelegt, vierdten Theils diese Gutachten auch von theils promotis Doctoribus, theils von solchen die ad praxin legitimiret seyn und geschworen haben, ausgestellet, fünften Theils man von judicio die transmissionem der Acten an eine Medicinische Facultæt gebeten, sechsten Theils aber nach der Beylage sub F. nicht erhalten können, daher siebenden Theils kein Urtheil in criminalibus geschrochen werden kan, es sey denn die lethalitas vulnerum in actis certa. conf. Resp. in Carpz. crim. p. 1. qu. 26. n. 45. & si judex in hoc passu ad condemnationem procedit, ipse capite plectendus, vid. Schrœter l. c. cap. 3. §. 8. bevorab achten Theils da dieser casus sich in Anhalt. Landen zugetragen, allwo keine special-Edicta wegen des Todtschlags, als etwa in denen Königl. Preußis. Landen promulgiret, sondern in delicto homicidii pur nach denen Sächs. Rechten verfahren wird. Wannenhero denn Defensor die Herren Sententionantes ersuchet, die Acta ihres Orts bey der Medicinischen Facultæt abzugeben und hierüber erkennen zu lassen. Es scheinet als wenn das Judicium mit der einen Hand dem armen Inquisito nehmen wolte, was es ihm mit der andern gegeben, indem es ihm zwar die Defension verstattet, doch verweigert die Acta an eine Medicinische Facultæt zu schicken, wohl wissende, daß Inquisit dazu die Mittel nicht hat, serenissimus auch ausser Landes und so bald keine Resolution zurück zu erhalten, da immittelst der in einer so wichtigen Sache allzu enge gesetzte Terminus vorbey streichen und also wol gar armer Inquisitus mit seiner Defension pericul lauffen

dürffte. 2) Quod in vulneris curatione tam interna quam externa media non adhibita fuerint, wie solches ad quæst. III.) hinlänglich ausgeführet. Cessante jam ordinaria pœna, quæritur quoad quæst. V.) quomodo Inquisitus ob hoc crimen commissum extra ordinem plectendus. Nach dem ersten Anblick der Acten möchten wol Domini Sententionantes auf pœnam fustigationis cum perpetua relegatione incliniren, wegen der bey der quæst. 1ma angeführten gravaminum und rationum dubitandi, und darbey hervorscheinenden grossen doli. Wenn man aber hierbey erweget, daß 1) solche bereits bey deren Beantwortung ad quæst. I. widerleget, auch alle widrige Indicia & præsumtiones elidiret und enerviret, und dann aus denen angeführten circumstantiis sich ergiebet, daß der dolus so groß nicht sey, als er in Anfang gemacht worden, in dolo autem judex debet pœnam minuere, si fuit minor aut levis dolus. Tiraquell. de causa mitigand. pœn. c. 15. 2) Inquisit in negotio licito uud in seiner Berufs-Arbeit versiret, und den Vorsatz damals nicht gehabt, defuncto was anzuhängen, weil lange Zeit kein Streit zwischen ihnen vorgegangen, auch denselben Tag zwischen ihnen beyden keine Streitigkeit obgeschwebet, und Inquisit uti supra ad quæst. I. deductum zum Streit damals keine Anlaß gegeben, zu dem Inquisit auch 3) das delictum summarisch so wol als Articuls weise mit allen Umständen gestanden, da er doch so wol die Haupt-Sache als Umstände negiren und also die Sache durch Verlaugnung einiger Umstände, schwer und dem Judici die Inquisition sauer machen können, spontanea autem confessio etiam conducit ad mitigationem pœnæ. Tiraquell. de caus. mitig. pœn. caus. 30. n. 1. 4) Inquisit die beschwerlichsten Umstände als par Exemple, daß er ein rixosus homo gewesen, dem Entleibten den Tod geschworen, dem Verwalter gleichfals eines zu versetzen gedrohet, daß er das Aufstehen vergehen solle, allesamt per Rotulum sub A. abgelehnet, hingegen 5) beygebracht, daß der Entleibte Sch. ein zänckischer und hitziger Mensch gewesen, und mit andern Knechten Streit gehabt; 6) Ihm die That gleich gereuet. 7) Durch die fustigation aber inquisit an seinen ehrlichen Namen leiden und wol gar ins Verderben vollends gestürtzet werden dürffte, da doch 8) Inquisit besage Attestator. sub lit. G. H. I. K. sich sonst sehr wohl, fromm, still, und friedlich verhalten, fleißig zum Gehör Göttl. Worts und Gebrauch der Sacramenten eingefunden und kein grober Exceß wider ihm jemals aufgebracht worden, indem er, ob gleich von armen, dennoch von ehrlichen Eltern gebohren, sein Vater auch von Kindes Beinen an ein Fürstl. Unterthan gewesen, und noch ist. Uberdem sich Inquisit in Sr. Hoch-Fürstlichen Durchl. Landen nieder zu setzen gedencket, bona fama & vita ante acta aber pflegen gar viel ad mitigationem pœnæ beyzutragen.

Derowegen denn dieses und andere vorher angeführte momenta verhof-

fent-

fentlich eine extraordinariam pœnam, deren sich der arme Inquisit mit wiederholter Bereuung seiner schweren Sünde unterwirfft, effectuiren werden; Gestalt Defensor denn nomine constituti N. zu einer erfreulichen Sentenz geschlossen, dabey aber quemvis adhuc supplendum favorem vor demselben erbeten haben will.

B.

Bey der am 23ten Jun. 1738. allhier in Gr. von Hrn. Land-Physico V. demonstrirten, von den Barbierer W. aber verrichteten Section, des verstorbenen Ober-Knechts, Ch. Sch. hat J. G. Z. als hierbey erforderter Gerichts-Schöppe zu dessen eigener Nachricht folgendes observiret. An dem todten Cörper waren um den Bezirck des Nabels 2 Wunden befindlich, und zwar die eine 4 Finger breit vom Nabel rechter Hand, hierdurch war der 3te und letztere Zincken der Mist-Gabel mit der Krümme unterwerts zwischen denen Gedärmen (welche jedoch unverletzt) bis in die Blase eingedrungen und zwar am collo vesicæ urinariæ, nicht ferne von sphinctere, dahero die Blase so gleich von Urin entlediget worden, welcher in holen Leib gelauffen, und sich mit dem Blut aus der Wunde vermischet, und Fleischfarbigt aussahe. Weilen auch die Blase zusammen gefallen, so zeigete sich, daß intestinum jejunum wie gewöhnlich wegen der vielen Blutgefässe röthlich, zu Ende desselben, wo sich dessen valvulæ endigen, schien das Intestinum Ileum ein sehr weniges contundiret zu seyn; der andere Zincken der Mist-Gabel war einer Hand breit von erstgemeldeter Wunde zu sehen, jedoch nur durch die Haut, nicht aber in die Höle des Leibes. Die tieffe Wunde war dermassen zu gequollen, auch nachgehends durch die Aufschwellung des Leibes also verzogen, daß man nicht mit dem stilo vor erst durch kommen konte, bis vorhero die obersten Häute des Schmeer-Bauchs separiret wurden, alsdenn aber accordirte die Wunde mit dem einen Zincken der Mist-Gabel so wol der Länge, als Weite nach rc. Dieses habe auf schrifftl. Verlangen des Hrn. Stadt-Voigts W. in C. attestiren wollen. G. den 16. Jul. 1738.

J. G. Z.

C.

Nachdem Hr. W. Juris U. consultus und Advocatus ordinarius bey Königl. Preußl. Regierung zu M. so wol als in gantzen Fürstenthum Anhalt, auch Wohlverordneten Stadt-Voigt zu C. mich Endes unterschriebenen Medicum schrifftlich ersuchet über einen Sections-Bericht, worinnen eine mit der Mist-Gabel beygebrachte Verwundung vor absolut lethal angegeben worden, mein in arte medica gegründetes judicium zu geben; so melde, daß gedachter Bericht überhaupt sehr obscur, unordentlich und illegal abgefasset, dann quoad

para-

paragraphum 1) so werden daselbst zweyer an dem Unter-Leibe gefundenen Wunden gedacht, welche beyde so undeutlich beschrieben, daß man von keiner sich einen völligen Begriff machen kan, ausser, daß von einer Mist-Gabel, die sonst bekannter massen 3 Zincken hat, nnd also nothwendig drey Löcher machen müssen, nur 2 Stiche bemercket worden. Ferner stehet allda, daß der Cörper sehr expandiret gewesen, von dergleichen læsionibus schwillet sonst kein gantzer Cörper allenthalben auf, wird also durch den Cörper vermuthlich abdomen zu verstehen seyn; So hat auch aus dem Munde in so kurtzer Zeit keine purulente materie wol aber eine Gauche, so im Magen gelegen an der læsion auslauffen können, es wäre denn, daß ante læsionem im Magen oder nechst angelegenen duodeno ein abscessus vorhanden gewesen, wovon aber die depositio medica nichts erwehnet. Quoad §. 3. so wird weder daselbst noch in folgenden der zweyten Wunde weiter gedacht, sondern solche trocknes Fußes übergangen, auch wieder die Beschaffenheit der Wunde über den Nabel nicht eigentlich exprimiret. Es stehet daselbst, daß die vulneratio durch und zwischen dem Intestino ileo und jejuno vorbey immediate in vesicam Finger Gliedes lang gegangen, auch nun dieselbe Gegend ilia intestina (so giebts denn mehr als ein intestinum ileum?) NB. etwas lædiret worden: Auf diese Weise sind die intestina lædiret und nicht lædiret, der Stich von der Mist-Gabel ist durch, zwischen und vorbey gegangen, das kan ich nicht conciliiren, und wann in 4. §. die andern viscera, als das Hertz, Lunge, Leber und NB. intestina gesund und unverletzt angegeben werden, da doch gleich zu Anfang des dritten § der Stich durchs Intestinum Ileum gegangen, so erhellet allhier eine gewaltige contradiction. Die Verwundung der Blasen wird nicht deutlich beschrieben, nemlich, ob solche in fundo, an der Seite oder in cervice gewesen, sondern es wird aus noch zur Zeit unbekannten und ungewissen Umständen denen fundamentis anatomiæ & chirurgiæ gemäß (ich rede allhier mit des Herrn Referenten eigenen Worten) die Verwundung vor absolut tödtlich renunciiret, ohne daß die adynamia oder impossibilitas curandi, und warum der Tod nothwendig erfolgen müssen, erwiesen worden, welches doch einen gewissenhaften Medico, da es Menschen-Blut betrifft, allerdings oblieget. Indem es nun meine Pflicht ist allhier nach meiner wenigen Erkänntniß und Einsicht zu reden, was der Sache Nothdurfft erfordert, so wird Herr Medicus, welchen ich nicht die Ehre habe, von Person zu kennen, es vor keine Partheylichkeit oder unanständige passion ansehen, wenn ich allhier mit wenigen berühre, was seine Schuldigkeit gewesen; Denn die lächerliche Verbindung der Wunden die der Chirurgus ohne zu sondiren, wie tief und wohin sie etwa eingegangen, und daß er nicht darauf gedrungen, daß so gleich ihm ein verständiger Medicus wäre zugegeben worden, will ich jetzo nicht be-

berühren, sondern nur obiter diesesmal erwehnen, daß (1) bey der äussern Inspection ante sectionem die Oerter beyder Wunden genauer beschrieben, (2) die qualitæten derselben mit den stilo billig exploriret, (3) die apertio abdominis behutsamer vorgenommen, (4) das instrumentum læsionis in Augenschein genommen, wie viel und wie lang daran die Zincken oder Spitzen und denn diesen vulneribus appliciret, (5) die situation des vulnerati zu der Zeit, da er verwundet worden, ingleichen, (6) worüber læsus geklaget und unter was Zufällen er gestorben, genau gefraget, (7) von der Beschaffenheit der zweyten Wunde und in wie weit solche penetriret, (8) an welchen Ort und in welcher Gegend die Blase nicht berühret und verwundet, umständlich referiret werden sollen. Denn in fundo vesicæ sind die læsiones propter sensibilitatem & vasorum copiam & inde metuendam hæmorrhagiam gefährlicher als in cervice; sie sind aber nicht allemal absolut tödtlich, sonst müsten alle sterben, die sich an Steine schneiden und operiren lassen, die meisten aber kommen davon, und die, welche bey oder vielmehr nach der operation des Schnittes verunglücken, haben gemeiniglich an der innern membrana vesicæ angewachsene Steine, sterben also nicht vom Schnitte, sondern von der violenta divulsione des Steins von der Blasen, also an kalten Brand. Die vulnera intestinorum tenuium können zwar ob partium situm profundiorem nicht gehefftet und verbunden, also einfolglich der chylus, oder Nahrungs-Safft so in ileo intestino enthalten, sondern bey einer læsion sich in cavum abdominis ergiesset, nicht ad nutritionem partium angewandt werden. Die Intestina tenuina ceu partes nerveæ sphaceliren, ob summam sensibilitatem,& inde oriundum sanguinis & humorum affluxum gar leicht. Denn wo ein heftiger Schmertz, da ist teste experientia ein starcker Zufluß; so ist doch hier die Frage: Ob, wo und wie ein Intestinum lædiret? Die relatio medica selbst giebet Anlaß zu zweiffeln, denn sie meldet in 4ten §. daß die Intestina NB. gesund und unverletzt gewesen, so vernehme auch, daß defunctus weyland über keine sonderliche Schmertzen geklagt; das in den holen Leib ausgetretene oder extravasirte Geblüt hätte pro diversitate circumstantiarum entweder durch die Wunde (so durch eine incision zu erweitern) wenn man vulneratum gleich Anfangs in die dazu gehörige situation gebracht, oder durch eine anderwärtige in loco decliviori gemachte incision abgeleitet, also die davon entstandene corruptio putredinosa, von deren wircklichen Gegenwart und wie die partes læsæ beschaffen gewesen, in geringsten nicht gedacht wird, præcaviret werden können. Da nun allhier so viele enorme defectus vorkommen, als 1) summa ignorantia Chirurgi. 2) Daß kein Medicus dazu mit beruffen worden, der dienliche Medicamenta und ein convenables regimen diæteticum verordnen können, worauf doch der Chirurgus absolut. beste-

hen und eine so wichtige Sache, die weit über seinen Horizont gehet, nicht allein unternehmen sollen. 3) Inspectio, sectio & depositio illegalis; so wird in einer so importanten Sache, die Leib und Leben betrifft, nicht leichtlich jemand eine absolute lethalitæt statuiren, sondern bey so verworrenen Umständen diesen intricaten casum wenigstens unter diejenige setzen, welche summe dubiæ lethalitatis sind; und dieses ist es was ich ad instantiam hiemit wohl bedächtlich renunciire.

J. C. M. Doctor.

D.

Tit.

Ew. Hoch-Edelgeb. geehrtes Schreiben von den 15ten hujus habe mit beygefügten Sections-Berichten erhalten, und daraus ersehen, daß sie belehret seyn wollen, ob defuncti Schn. vulnus vesicæ urinariæ pro absolute lethali zu erhalten, und die Sections-Berichte in arte medica & chirurgica gegründet seyn oder nicht? weilen Inquisit N. keine Mittel ein Attestatum vel responsum Facultatis medicæ einholen zu lassen habe; Inquisiti Vater werde mir den Lohn dafür von lieben GOtt erbitten 2c. So habe gantz in der Kürtze hiermit willfahren wollen, und muß wiewol ungerne bekennen: daß die Sections-Berichte secundum regulas artis nicht eingerichtet, wol aber sehr Mangelhaft und contradictorisch ob schon decisiv, nach fleißigen Durchlesen befunden. Mangelhaft sind selbige, wenn nicht gemeldet ist, durch welchen musculum abdominis die vorgegebene lethale Wunde gegangen sey; was selbige vor einen Fortgang genommen, da sie doch zwischen dem Ileo & jejuno vorbey (zwischen und vorbey sind Unmöglichkeiten) immediate in vesicam eingedrungen seyn solle, ohne daß das omentum & mesenterium sey beschädiget gewesen; in qua parte vesicæ urinariæ die Wunde sich geäussert; wie groß an den Ileo die læsion und contusion sich befunden; ob an demselben vasa sanguinea majora verletzet, in die Augen gefallen, daß daher in cavitate abdominis so vieles Blut habe extravasiren und den Leib expandiren können; wie vieles Blut nach Maaß oder Gewicht oder ohngefehr es gewesen; wie vieles sanguis grumosus nach Gewicht in vesica urinaria sich befunden; woher causa mortis subitanæ, da defunctus nach empfundener Wunde kaum 22 Stunden gelebet, da doch solcherley verletzte 3. 4. auch mehr Tage leben können, gekommen seyn müsse; wie viel schwartze purulenta materia aus den Munde gegohren; ob derselbe mehr in ore, faucibus, œsophago, aspera arteria, pulmonibus &c. wahrgenommen worden; aus was vor Grunde man Hertz, Lunge, Leber, Intestina gesund und unverletzt attestiren könne, da doch nicht Meldung geschicht, daß selbige wären eröfnet und untersuchet worden; ob in selbigen sonderlich denen zwey erstern concreta polypoia, als oft-

oftmalige Ursachen eines schleunigen Todes sich herfür gethan hätten, sonderlich da defunctus geklaget, das Blut wolle ihm das Hertz abdrucken; warum man nicht das Haupt eröffnet und nachgesehen, ob Anzeige eines so gähen Todes darinnen zu finden sey? 2c.2c. Contradictorisch sind die Sections-Berichte: der Bader N. meldet in seiner Aussage, defunctus habe beym Nabel ein Loch gehabt, der Physicus Hr. V. attestiret, die vermeinte lethale Wunde sey eine Hand breit über den Nabel durch und zwischen dem Itestino Ileo & jejuno vorbey immediate in vesicam gegangen. Der Amts-Chirurgus Hr. W. widerspricht mit diesen Worten: daß dieser Stich in den abdomen nicht eines Fingers breit rechter Seite bey dem umbilico eingegangen sey. Der Bürgermeister und Apothecker Herr Z. hat notiret: diese Wunde sey 3 Finger breit vom Nabel rechter Hand eingedrungen. Ferner attestiret der Physicus Herr V. Intestinum Ilium sey etwas lædiret gewesen, und doch soll aus den NB. etwas der Auflauf des vielen Geblütes in der Höle des Unter-Leibes hergekommen seyn. Der Bürgermeister und Apothecker widerspricht, daß es nur geschienen, es sey das Ileum ein sehr wenig NB. contundiret; Vesica urinaria sey am collo nicht ferne von dem sphinctere vulneriret gewesen, daher der Urin in den holen Leib gelauffen, und sich mit den Blute aus der Wunde vermischt und fleischfarbig ausgesehen 2c.2c. Aus obangeführten lieget also am Tage, daß diese sectio festinata & immatura Inspectiones mancæ & insufficientes atque relationes incongruæ den gantzen casum dergestalt verdunckelt haben, daß schwer fallen will, was gewisses darinn zu determiniren. Denn gewiß erwehnte Hrn. Verfasser derer Sections-Berichte, werden die Sache durch ihre arrogante Entscheidungen nicht ausmachen, zumalen ihr Name nicht beygefüget ist, daß ein legitime promotus oder mit Testimoniis academicis versehener Medicus darunter sey. Es ist zwar nicht ohne, daß auch eines periti Chirurgi Sectio & renunciatio, quando accurate & secundum fundamenta anatomica est facta & Medicus haberi non potest, gültig und Glauben beyzulegen ist, sind Worte Ammanni in Prax. Vuln. lethal. p. m. 170. Aber an eben diesen Orte und p. 320. giebet er harte Verweise, wenn die Sections-Berichte so Mangelhaft ausfallen, und doch gleichwol decisiv gestellet seyn. Wie denn auch der Herr Hofrath Alberti in seiner Jurispr. medica P. 1. p. 380. §. 13. Chirurgum læsionem decidere non posse, festsetzet. Wenn nun also diese Sections Berichte sich von selbst entkräfften, und über dieses noch die Verfasser derselben von des Bürgemeisters und Apotheckers Hr. Z. Nachrichten, welcher als Juratus Scabinus der Section beygewohnet, beschämet vor Augen gestellet seyn, indem dieser Mann, so viel die vermeinte lethale Wunde betrifft, partem læsam vesicæ urinariæ gar verständig mit Namen nennet, nemlich es sey selbige in collo vesicæ

nicht ferne vom sphinctere eingegangen, und erweiset hiermit, daß er mit besserer Aufmercksamkeit Anatomicos gelesen und Sectiones beygewohnet haben müsse; So erfodert die Noth diese Nachricht in Ermangelung eines bessern zum Grunde zu legen, und zu glauben, daß der so sey, und ob also dieses vulnus lethal sey oder nicht? zu beleuchten. Dieses entscheidet abermal bereits allegirter Herr Hofrath Alberti in seiner Jurispr. medica P. 1. p. 342. §. 63. und erörtert solches mit vielen Autoribus und zwar, daß die vulnera vesicæ Urinariæ in ejus collo ceu cervice inflicta per se & absolute lethalia nicht seyn, und findet man unter andern einen gleichen casum apud Zittmannum p. 637. Worzu kommt, daß defunctus nicht mit einen schneidenden Gewehr, sondern mit einer Mist-Gabel verwundet worden, als welche bloß nur die fibras vesicæ aus einander gedränget und vasa majora sanguinis nicht zerschneiden können; daher eine enorme Verblutng erfolget wäre; wie den bloß Urin, bleich Blutfärbig tingiret, in cavitate abdominis ist gefunden worden. Zu dem es læsio antica ohn Zweifel gewesen, welche durch eine geschickte Incision und gebührende Verbindung gar wohl hätte beygekommen und defunctus gerettet werden können, so aber durch die grosse Unwissenheit des Baders und Geringschätzung der Wunde unterblieben. Schließlich ist auf keine Weise, da mercklichere Umstände nicht bekannt seyn, zu glauben, daß defunctus so geschwinde, nemlich in 22 Stunden nach empfangener Wunde habe sterben können: muß also causa repentinæ mortis wegen unbedachtsamer, unterlassener fernern Section, wie ich bereits erwehnet, verborgen geblieben und mit defuncto zugleich beerdiget seyn. Dieses ist, was ich gratis in möglichster Kürtze habe melden und in arte medica & chirurgia gegründet, attestiren können, der ich bin rc. rc.

G. W. Doct.

E.

Die von dem Herrn Land-Physico V. und dem Chirurgo Herr W. in schedula renunciatoria sub dato den 23. Jun. 1738. angegebene lethalitatem vulneris absolutam bey dem quæstionirten Sterbe-Fall Ch. Schn. in Gr. quod tamen salva illorum existimatione dixerim, kan ich nicht vor gegründet halten, weil 1) besagtes Attestat meldet: der Stich sey in die Blase und die sämtliche Intestina vorbey gegangen, 2) und doch hoc ipso sich contradiciret, sagend: daß eine wiewol nur geringe læsion der dünnen Gedärme vorhanden gewesen seyn solle. 3) Da nun der Herr Secans diese læsion nicht gründlich beschrieben: Ob die Gedärme in den äussern membranis nur etwas gestreifft! oder ob die sämtliche substanz total aufgelöset und durchstochen worden? bleibet in Zweifel, woher das viele extravasirte Blut, so in der Höle des Unter-Leibes befunden worden, entstanden; Ist also ex hoc fonte die bemeldete lethali-

tas nicht befindlich. 4) So hat auch ein der Anatomie nicht unkundiger Mann præservius observiret, daß die Intestina unverletzt befunden worden. 5) Weil der Herr Renunciant sedem vulneris in ipsa vesica nicht einmal angezeiget, welches doch ein urgens momentum ist. Denn non omnis vulneratio vesicæ ist so fort per se lethalis, teste experientia, nec non id docente lithotomia, wie kan er denn his omnibus probe pensitatis & observatis lethalitatem absolutam ex vulnere vesicæ allhier asseriren? 6) Da derselbe endlich auch wohl gewust, daß ein Bader, welchem diese Cur anvertrauet gewesen, solche weder verstehen noch gebührlich, quemadmodum & ipsemet coram judicio agnovit majorem postea industriam pollicendo, tractiren können. Daher der Patient um so vielmehr periclitiren müssen. Welches hiemit attestire.

C. den 18. Jul. 1738. J. F. S. Medic. exam. und Berg-Physicus zu R.

Responsum Facultatis Medicæ Halensis.

Aus dem Volumine Actorum Inquisitionalium in causa Homicidii, welches von den Hoch-Fürstl. Anhalt. Gericht zu G. an hiesigen löbl. Schöppen-Stuhl, und mit unsrer Facultæt communiciret worden, haben wir bey unsrem Collegio nach fleißiger Durchlesung desselben ersehen, wie C. N. ein Knecht von 29 Jahren, den 21. Junii a. c. Nachmittag, den Ober-Knecht C. S. bey entstandenem Wort-Streit mit einer Mist-Gabel in die rechte Seite geworffen, daß diese, nachdem der getroffene Knecht zurück getreten, wieder aus dem Leibe gefallen, welcher nach erlittenen Wurff und Beschädigung kläglich aufgeruffen und sich von den Hoff-Meister nach Hauße führen lassen, unter solcher Heimführung mit der Hand die empfangene Wunde zugehalten, sich sehr schwächlich bewiesen, und stets hinfallen wollen. Nachdem er in seinen Pferde-Stall gebracht, und daselbst auf unterlegtes Stroh und Bett geleget worden, hat ihn der Bader flüchtig an denen Wunden besehen, mit Salbe und Schmiere auch einen Pflaster verbunden, und die læsion damalen vor nicht gefährlich erkannt; Abends um 7 Uhr habe er den Verwundeten wieder besuchet, die Wunde mit einem instrument visitiren wollen, welches aber læsus nicht leiden wollen, sondern ängstlich gethan, dabey gedachter Bader observiret haben will, daß es nicht allzuwohl damit aussehe, dahero er denselben von neuem mit Pflaster verbunden, und in solchen Zustand liegen lassen. In folgender Nacht wäre er zu den Verwundeten beruffen, weil sich dieser beklaget, das Blut wolte ihm das Hertze abdrücken, dahero er seinen Sohn hingeschicket, und ihme Ader zu lassen geordnet; Læsus habe sich geklaget, daß er das Wasser nicht lassen könne. Indessen hat er sich Sonntags,

tags, als den 22. Junii, früh oben auf eine Cammer und ins Bett bringen lassen, allwo ihn der Bader früh um 5 Uhr wieder besuchet und mit Pflaster verbunden, nach welcher Zeit læsus noch selbigen Tag verschieden, ob zwar in Actis nichts enthalten wie vulneratus sey gewartet worden, was er sonderlich, ausser daß er den Urin nicht lassen können, geklaget, was an ihm von seiner læsion sey angemercket worden, und wie er gestorben sey, mithin es das Ansehen hat, daß ein so gefährlicher Patient, wenig beobachtet worden, sondern derselbe unvermuthet dahin gestorben wäre. Bey veranstalteter Besichtigung und Section, welche den nechsten Tag nach seinen Tod den 23. Junii früh um 8 Uhr geschehen, hatte man observiret, daß aus seinen Mund eine schwartze purulente materie geflossen; Rechter Seits unter den kurtzen Ribben erschienen 2 Wunden, deren eine 2 Finger breit, die andere einer Hand breit über den Nabel, der Cörper äusserlich durch und durch blau, der Leib sehr aufgetrieben. Die Höhle des Unter-Leibs war mit vielen extravasirten Blut und Urin angefüllet, die Wunde soll **durch** und **zwischen** das intestinum ileum und jejunum immediate **in** die **Urin-Blase eines Finger-Gliedes lang**, gegangen, auch die Ilia interna (nach den Worten des Sections-Berichts,) etwas lædirt gewesen seyn. In der Urin-Blase soll statt des Urins viel geronnenes Geblüt gelegen, auch an derselben eine starcke contusion mit unterlauffenen Geblüt; die übrigen viscera hingegen, als Hertz, Lunge und intestina sollen **unverlezt** gewesen seyn. Uberdem habe man nach Inhalt des bey der Section geführten Gerichtl. Protocolli die Mist-Gabel mit dieser Wunde conciliiret, und die Gleichheit gefunden, ohne berühret zu haben, welche Zacke davon sich dazu eigentlich gefüget, indem eine derselben am Ende eingebogen gewesen. Endlich auch von der andern Wunde weiter gar keine nähere Erwehnung im Sections-Bericht gethan, hiernebst aber so wol von defensore, als einigen andern privat-Medicis verschiedene Anmerckungen und dubia über die Inspectionem und relationem vulneris gemacht worden, daß darüber die Quæstio forensis entstehet:

> **Ob** vulneratus **an der beschriebenen Wunde** absolute, **oder aber wegen unterlassenen gehörigen Pflege, Verwahrlosung und ungeschickter Cur habe sterben müssen?**

Hierbey hat es ein ziemliches Ansehen, daß solche Wunde nur zufälliger Weise und nicht absolute tödtlich gewesen, immaßen 1) der Sections-Bericht sehr unförmlich, confus, unzulänglich und illegal ist, daß daher der Haupt-Zweifel über diese Wunde entstehen könte, sintemal der äussere Eingang der Wunden, durch das omentum an und in die Harn-Blase gar undeutlich beschrieben, noch vielweniger gemeldet worden, ob und welche vasa sanguifera so wol am

omento als auch an der vesica verletzet gewesen; welche von denen Zacken der Mist-Gabel die gefährlichste Wunde gemacht, indem eine derselben an der Spitze umgebogen war; ob die Spitzen der Mist-Gabel stumpf oder scharff gewesen; an welchen Ort die Wunde in gedachte Blase eingedrungen? Da hingegen die Beschreibung der Wunde, daß sie Finger-Glieds lang in die Blase gegangen, sehr undeutlich ist, und es das Ansehen hat, als wann so lang der Stich zwischen denen membranis vesicæ sich extendiret, bis endlich derselbe in die cavitæt der Blase gedrungen, da sonst die Blase nach ihren dreyfachen membranis eines Messer-Rücken dick zu seyn pfleget. Uberdem ist auch nicht gemeldet, durch welche musculos äusserlich beyde Wunden penetriret; so ist auch nicht die quantitæt des in Unter-Leib gefundenen Blut und Urins, wie auch in der Urin-Blase eigentlich angemercket worden. Noch weniger ob vulneratus bey und nach empfangener Wunde sich viel verblutet; welche von vasis iliacis internis, und wie sehr selbige lædiret; ob es eine arteria oder vena gewesen; ob man in andern und nechsten Blut-Gefässen wenig oder viel Blut gefunden; ob bey der angegebenen contusione vesicæ keine vestigia inflammationis oder corruptionis sich geäussert? So hätte auch leicht die confusion, daß der Stich **durch, zwischen** und **neben** den intestinis in die Blase gegangen, verhütet werden können; auch ist keine Nachfrage gehalten, noch weniger umständlich davon berichtet worden, worüber nebst der retentione Urinæ læsus binnen derer 22 Stunden, welche er nach erlittener vulneration gelebet, eigentlich geklaget, wie der pulsus gewesen; ob sich was febrilisches und spastisches, oder wol gar convulsivisches geäussert; ob læsus innerlich ein Brennen und Spannen empfunden; ob er verstopfften oder offenen Leib gehabt, und wie es sich zu seinen so geschwinden Todt angeschicket? Endlich ist auch gedachter Sections-Bericht von keinem verpflichteten Chirurgo unterschrieben worden: daß folglich sehr viele Mängel an denselben billig zu ahnden sind. 2) Ist auch offenbar, wie læsus bey einer so wichtigen Verwundung so gar nachläßig vom Bader tractirt, und nur oben hin mit Salbe, Schmiere und Pflaster, ohne zeitig und gehörig die Wunden, auch wider des vulnerati protestation, visitiret zu haben, verbunden, noch vielweniger ein geschickter Medicus so fort consultiret, folglich læsus gantz verwahrloset worden, dadurch die innere Wunde zu solchen geschwinden tödtlichen Erfolg gekommen seyn mag. 3) So scheinet auch solche Verwundung nicht so gefährlich gewesen zu seyn, indem læsus vom Ort, allwo die Verletzung geschehen, noch nach den Hoff, und den Sterbe-Tag aus den Pferde-Stall hinauf in seine Cammer hat gehen können, folglich niemand eines so schnellen Todes sich versehen hätte. 4) Uberdem ist auch in arte peritis bekannt, daß nicht schlechterdings die vulnera vesicæ ohne Unter-

terscheid lethal sind, immaßen ausser der lithotomie bekannt, wie ein und ander dergleichen Verwundung curiret worden sey. 5) So dann auch vermuthet werden kan, daß defunctus so geschwind und unvermuthet an einen affectu apoplectico oder convulsivo symptomatico habe sterben können, indem gleichwol äusserlich der gantze Cörper blau befunden worden; so dann eine purulenta materia aus den Mund des Gestorbenen geflossen, deren Zufluß man weder aus der Lungen, noch aus den Magen entdecket hat. 6) Endlich auch sonsten die vulnera vesicæ nicht dergleichen geschwinden tödtlichen Ablauff zu nehmen pflegen; folglich in diesen Casu tragico eine andere Zufälligkeit den Tod des vulnerati verursachet haben mag.

Gleichwol ist bey diesem Casu zu bedencken, daß 1) die Wunde an sich gar sehr considerabel, mit einem groben instrumento verübet, und der Urin-Blase, als einem empfindlichen organo beygebracht, darinn alle vulnera periculosa, und die meisten derselben, welche auf eine gewaltsame Weise verursachet worden, sie mögen an collo oder fundo zugefüget seyn, lethalia worden sind. 2) So ist auch die Wunde quæstionis darinn qualificirt, daß sie punctim, mit einen groben Wurff, durch ein rüdes instrument, welches gemeiniglich stumpf ist, nebst einer gewaltsamen contusion veranlaßet worden, welches zu hefftigen Spasmis in loco affecto und höchst-gefährl. stagnationibus und stasibus sanguinis Ursach gegeben, dahero die retentio urinæ, samt denen spasmis in intestinis & abdominalibus partibus, worüber vulneratus mit der expression, daß ihn das Geblüt das Hertz abdrücken wolle, sehr geklaget, und stasis sanguinis in substantia vesicæ urinariæ, entstanden. 3) Wann auch sonst in abdomine kein notables viscus verletzet seyn soll, gleichwol darinn viel ausgelauffenes Geblüt in der Höle des Unter-Leibes gefunden, auch so gar die Urin-Blase damit angefüllet ersehen worden; so ist solches ein untrügliches Kennzeichen gewesen, daß einige Blut-Gefässe in abdomine müssen lædiret worden seyn. 4) Desto mehr, da der Sections-Bericht expresse Meldung thut, daß die vasa iliaca interna in etwas lædiret wären, folglich solche læsiones, welche von einer Mist-Gabel zerrissen, auch nicht gering gewesen seyn müssen, vor und an sich lethal sind. 5) Dazu noch die Adynamia artis kommet, daß ein so vieles extravasirtes Geblüt, welches in pelvi oder inferiori abdominis cavitate gelegen, weder aus der einen offenen Wunde, die eine Hand breit über den Nabel gewesen, noch aus der Urin-Blase zeitig habe können ausgeführet werden, noch denen innern læsionibus wäre beyzukommen gewesen, ohne daß nicht eine baldige corruption den unfehlbaren Tod verursachet haben müssen. 6) Endlich ist bey einem solchen robusten subjecto, ein so schleiniger Tod erfolget, da vulneratus gleich nach bekommener Wunde, als der Hoff-Meister ihn nach den

den Fürstl. Hoff geführet, unterweges sehr ängstlich gethan, niederfallen wollen, auch den nechstfolgenden Tag, da er in seine Cammer geführet worden, gezittert und gebebet habe; welche sämtliche Umstände (da sonst kein grobes Versehen vorgegangen, und aus obbenanten indiciis, da der äussere Leib durch und durch nach den Tod blau anzusehen war, erhellet, daß zuletzt annoch unvermeidliche convulsiones zu diesen statu geschlagen,) so viel wohlgegründet erhärten, **daß diese Verwundung** absolute lethal **gewesen** sey, und man eine behutsame, geschickte und sorgfältige Lithotomiam artificiosam, mit einen solchen groben und harten Wurff, vermittelst eines solchen rüden instrumenti, nicht in Vergleichung zu bringen habe. Dieses unser in arte Medica & Chirurgica gegründetes und Collegialiter abgefaßtes Judicium haben wir mit unsrer Facultæt Insiegel bekräfftiget hiermit ertheilen und ausfertigen wollen. Halle den 4. Augusti Anno 1738.

Responsum Scabinatus Halensis.

P. P.

Als uns derselbe die wider Chr. N. wegen der Chr. S. zugefügten Entleibung anbey zurück kommenden Inquisitions-Acten samt des Inquisiti eingereichten Defensions-Schrifft zugefertiget, und unsere Rechts-Belehrung ihme darüber zu ertheilen gebeten. Demnach erkennen wir rc.

Hat Inquisit so wol in seiner summarischen Aussage als auch ad articulos inquisitionales in Güte gestanden und bekennet, daß er am 21. Junii a. c. sich mit seinem Mit-Knecht Chr. S. auf der Schäfferey, als sie Mist geladen, gezancket, worbey er die in Händen habende Schippe weggeworffen, die bey ihm stehende Mist-Gabel ergriffen, und mit solcher entrüstet über des Entleibten S. Pferde nach ihm hinüber geworffen, wodurch S. dergestalt getroffen worden, daß zweene Zincken von der Gabel in dem Unter-Leib getrungen, und dieselbe, als der Entleibte zurück gesprungen, aus dem Leibe heraus gefallen, an welcher Wunde S. des andern Tages darauf verstorben ist.

Ob nun wol aus denen in Defensione fol. 55. sqq angeführten Umständen es das Ansehen gewinnet, daß in præsenti auf eine ausserordentliche Strafe zu sehen sey, wohl erwogen Inquisit durch die Worte:

Du hast den Hacksch oder Hauer mit denen Zähnen die Klöße vor dem Hintersten weggebissen, und daß er ihn einen Schweine-Jungen geheissen, in Wuth und ausserordentlichen Zorn gerathen, dergestalt, daß er die Schippe weggeworffen, die bey sich stehende Mist-Gabel ergriffen, und mit selber nach den Entleibten in der Meynung ihnen nur einen Schlag zu geben, geworffen, auch sonst Defensor fol. 58. angeführet, daß Inquisit nicht Urheber des Streits gewe-

gewesen, sondern der Entleibte sich in den Discours, so Inquisit mit einem andern gehabt, eingemischet, und die lethalitæt der Wunde noch einigen Zweifel unterworffen seyn dürffe, folglich auf eine Lebens-Strafe nicht zu erkennen seyn möchte.

Dennoch aber und dieweil Inquisit mit der Mist-Gabel, als einem zum tödten geschickten Instrumento den Entleibten nach seinen eigenen Geständniß ad art. inquis. 18. eines versetzen wollen, auch solche aus Feindschafft und Rachgier besage art. inquis. 17. & fol. 2. nach ihn geworffen, und sonst der bloße Wille mit einem instrumento wodurch jemand leichtlich kan getödtet werden, jemand zu beschädigen pœnam ordinariam bey erfolgten tödtlichen Ausgang nach sich ziehen kan, so wol injuriæ verbales & reales leviores auch nach Beschaffenheit der Umstände und Personen eine Ohrfeige pœnam gladii nicht ausschliesset, in Betracht die Rechte auf Todtschlägen, so aus Zorn, Rachgier und Jachheit geschehen, ordentlicher Weise die Strafe des Schwerds verordnen.

Numer. cap. 35. v. 12. 17. 20. Deut. cap. 19. v. 16.

Constit. Crim. Carol. V. art. 137. & Kress. in not. 4. p. 287. Berger. El. jurispr. p. 104. 105.

Allhier auch sich beyde Inquisit und der Denatus einander mit Worten angegriffen, und Inquisit denen Acten nach zum Streit die meiste Ursache gegeben, da er denen andern Knechten, über welche er nicht gesetzet, und denen nichts zu befehlen gehabt, was ein jeder thun sollen, ansagen, und solchen zu gehorchen, sie anhalten wollen. art. inquis. 3. 4. 5. 6. fol. 3. & fol. 6.

Hiernechst nach hierbey kommenden Gutachten der löbl. Medicinischen Facultæt allhier die dem Entleibten angebrachte Wunde absolut lethal ist, folglich Inquisit gar nicht zu entschuldigen, daß er seinen Neben-Knecht auf bloße anzügliche Reden mit der Mist-Gabel, nachdem er die in Händen habende Schippe weggeschmissen, geworffen, und dahero diß in Streit ex calore iracundiæ begangene homicidium nach der ordentlichen in Rechten gesetzte Strafe zu ahnden und zu bestrafen ist.

Wernher. Select. obs. for. Part. 2. obs. 150.

So ist Inquisit, im Fall er bey solchen seinem Bekäntniß vor Hoch-Nothpeinlichen Halß-Gerichte nochmals verharret, dieses seines Verbrechens und Todtschlages halber mit dem Schwerdt vom Leben zum Todte zu bringen. Es wolte denn Se. Hoch-Fürstl. Durchl. vorkommenden und a Defensore deducirten Umständen nach, da der Todtschlag aus Zorn und Jachheit geschehen, dem Inquisiten Gnade wiederfahren lassen, und die erkannte Strafe in den Staupenschlag oder Vestungs-Bau verwandeln, dessen genöße er billig ꝛc. V. R. W.

Die

Die Execution wider den Delinquenten N. ist am verstrichenen Freytag folgender maßen vollstrecket worden, nemlich: Es ist derselbe wohl præpariret und in festen Glauben auf Christum, wiewol halb todt und oft hinsinckend, von seinen Verwandten unter den Armen haltend, zum Schwerdt-Schlage gegangen, auch nachdem ihm Hals und Brust zum Streiche entblöset gewesen, und derselbe gekniet hat, und, indem der Scharff-Richter nach dem Schwerdte gegriffen, so ist Pardon geruffen worden. Delinquent ist so schnell und noch schneller als diese Worte: Halt, Pardon! gesprochen worden, von selbst in die Höhe auf seine Füsse gesprungen, und sich umgesehen, da er doch im Hingehen Erdfahl als einer, der mit dem Todte ringet, ausgesehen, und Gesicht und Hände kaltschweißig sich befunden, auch da man den Delinquenten in den Hingehen unterweges etliche mal Wein geschencket, so ist derselbe accurat, so wie bey einen Sterbenden, und als in einen holen Topf hinunter gekluckert, auch den Executions-Tag früh um 4 Uhr, da er 3 bis 4 gute Stunden geschlafen gehabt, aufgewachet, erstarret, mit den Augen geblincket, Todten-Farbe bekommen, starr, steif und Eise-kalt geworden, so, daß wenn der eine Wächter solches nicht bemercket hätte, er ohnfehlbar verschieden wäre; wie ihn denn die Anwesenden haltend auf einen Stuhl gesetzt, mit starcken Wassern bestrichen, etwas Wein gegeben, der eben so wie in einen holen Topf hinein gekluckert, worauf er sich nach einiger Zeit, und da die Prediger gekommen und getröstet, wieder erholet hat. Man hat diesen Delinquenten wieder in Verwahrsam gebracht und zur Ader gelassen, es ist derselbe aber doch erkrancket, und möchte wol noch zur besseren Correctur einige Zeit den Bau oder Lands-Verweisung erleiden müssen.

Als der Delinquent nachher ist gefraget worden, was er denn in währenden kurtzen Niederknien gedacht habe? so hat er zur Antwort gegeben: ich dachte, wenn wird denn nun der Schwerdschlag kommen. Dieses alles ist mir von einen glaubwürdigen Mann, der beständig um und neben den Delinquenten auch in Hin- und wieder Zurückführen gewesen, erzehlet worden. Lieber GOtt! wie muß sich nicht die Seele geängstiget haben, und wie gerecht ist nicht des Durchlauchtigsten Fürstens Gnaden-Ertheilung, damit alle Freveler ein Beyspiel gehabt?

CASUS XVII.

Homicidium crudele a famulitio opilione non integra ratione prædito commissum.

Requisitions-Schreiben ad Facult. Medic. Halensem.

Als in beykommenden Actis inquisitionalibus des Collegii Juridici zu N. Meynung dahin gegangen, daß zuförderst über die in der Belehrung sub No. Actor. 43. exprimirte zwey Fragen das Gutachten eines Collegii Medici eingeholet werden solle: So habe Ew. Ew. Magnif. und Hoch-Edelgeb. gantz ergebenst hierdurch requiriren und ersuchen wollen, Dero begründetes Gutachten nach reiffer Erwegung derer bisher erhandelten Acten mit dem allerfördersamsten zu ertheilen, und, wenn selbiges denen Actis beygefüget, solche nebst eingeschossenen Requisitions Schreiben an dortige Hochlöbl. Juristen-Facultæt zur Abfassung einer sententiæ definitivæ abzugeben; dagegen ich nebst schuldige Erlegung der Gebühren mit besonderer Hochachtung jederzeit seyn werde

F. E. T.

No. Actor. 43.

Wir remittiren hierbey die, contra Inquisitum N. abermals eingesandten Acta inquisitionalia mit diesen Gutachten: Daß ob wol bekandten Rechten nach, bey einen völlig vernünfftigen Menschen, welcher seine Sinnen recht zu gebrauchen vermögend, aus dem animo nocendi, auch animus occidendi geschlossen, und dahero der Delinquent pœna ordinaria beleget wird; derselbe dennoch, weil in hoc casu viele Spuhren eines Mangels des Verstandes sich äussern, wohl thun werde, wenn er zuförderst nach Anleitung der Rechte ein Collegium Medicum hierüber zu Rathe ziehet, weil doch solches besser als ein eintziger Medicus hievon urtheilen kan, und zwar über die Fragen: 1) Ob bey denen in Actis befindlichen Umständen, absonderlich aber auch denen eingekommenen Attestatis wol so viel zu judiciren, daß der bey dem Inquisito etwan sich hervor thuende Mangel der Vernunft in solchen Grad sey, daß derselbe keine rechte Uberlegungs-Krafft haben noch beurtheilen können, daß aus denen, occiso zugefügten Schlägen leicht der Tod erfolgen können, oder aber ob der defectus nicht so groß sey, daß er solches nicht hätte begreiffen oder beurtheilen können, folglich ihm, ob er gleich animum occidendi beständig negiret, dennoch animus nocendi pro animo occidendi gleich einem andern, der unstreitig seine Vernunfft hat, zu imputiren? 2) Ob ein solcher, an welcher einiger Mangel der gesunden Vernunfft verspühret wird, bey sich eräugnenden Zanck und Streit, wol eher in furorem verfallen könne als ein andrer, der seine volle Vernunfft hat? Welchem nechst dann diese Sache so vielmehr mit bessern Gewissen decidiret werden kan. Neu-S. den 20. Febr. 1738.

Ex-

Excerpta Actorum auf den Adelichen Hof zu W. den 13. Jul. An. 1737.

Den 11. Jul. ist berichtet worden, wie eines Schäfers Sohn in der vorherhenden Nacht bey den Hürden weggekommen, und bey der nahe gestandenen Feuerstätte viele kleine Knochen gelegen, und ein Flecken mit Blut besprenget gewesen, auch gantze Stücken von des vermisseten Schäfer-Jungen seinen Rock, Brust-Tuch und Hemde gefunden worden, so nicht voll verbrannt, und der Schäfer-Knecht, auf welchen deswegen ein Verdacht gefallen, arretirt worden, weil er wissen müste, wie es mit diesen Jungen zu gegangen. Indessen ist der Cörper in einen nah gelegenen See gefunden worden: dahero zu Aufnehm- und Abholung desselben Anstalt gemacht, uud der Pacht-Schäfer seines Sohnes wegen vernommen worden, was er vor speciale Umstände angeben könne. Hic Chr. Fr. æt. 50. ann. saget aus: er habe seinen Knecht J. N. am abgewichenen Mittwoch das Abend-Brod gebracht, sein eintziger Sohn Carl Fr. 16 Jahr alt, habe die Milch-Schaafe gehütet, und gesagt, selbigen Abend, weil er sehr müde wäre, bey den Schaafen zu bleiben, wolle sich an eine Ecke von den Hürden an einen Kohlen-Meuler niederlegen. Deponent hat es erlaubt mit Verwarnung sich nicht nah an das Feuer zu legen, damit er sich nicht verbrenne. Als er folgenden Tages früh seinen Sohn und Knecht das Früh-Stück bringen wollen, habe der Knecht wider seine Gewohnheit die Hürden umgesetzet und gefraget, wo er Carln gelassen, er antwortet: er hätte ihn bey den Hürden gelassen; der Knecht sagt beym Feuer wäre er nicht, die Hunde hätten sehr gebellt, die Soldaten würden ihn wol geholet haben: ille, wenn die Soldaten Leute stehlen wolten, würden sie Kerls und keine Jungen nehmen. Deponent besorge sein Sohn werde sich beym Feuer etwas an Kleidern verbrannt und aus Furcht sich verstecket haben: er habe hierauf mit seines Sohnes Hund diesen an der See aufgesuchet, hätte aber nichts gefunden, u. sey zum Hürten zurück gegangen, die Schaafe gemolcken und nachher in weggehen zur neuen Feuerstätte gegangen, wo er auf dem Spänen und Laub, etliche Tropffen Bluts observirt. Seines Sohnes Hund wäre wol 100. Schritte voran gelauffen, daselbst um einen Baum in die Erde gewühlt, sey wieder zu ihn gelauffen, habe ihn angesehen, so dann wieder an selbige Stätte gelauffen, und habe wieder in die Erde gewühlet, und also dreymal continuirt: darauf habe der Hund als er nach Hauß gehen wollen, ihn mit force an das lincke Knie gestossen, worauf er mit den Hund an dieselbe Stätte gegangen, allwo er mit der Hand etwas mehr hinein gegraben, und etliche angebrannte Lumpen gefunden und gesehen, daß es von seines Sohnes Camisol, Brust-Tuch und Hemde ge-

gewesen. Deponent hätte geruffen: O JEsus! JEsus! Der Knecht habe diß von ferne gehört und ihn gefraget, was ihn wäre und sey ihm nach gelauffen: als ihm deponent die Lumpen gewiesen, hat er gesagt er wüste nichts davon, der Sohn müsse vielleicht ums Leben gekommen seyn, er habe in seiner Hütte der Sohn aber beym Feuer gelegen. Deponent habe ihm weiter nichts gesaget und habe die Lumpen mit nach Haußegenommen: zu Hauße habe er die Lumpen bey seit geleget, daß seine Frau nichts davon sehen möchte; darnach habe er das was passiret dem Schreiber erzehlt, diesem das gefundene Blut gewiesen, die vorher aus einander geworffene Brände wieder zusamm gelegt, und in voller Flamme gefunden, der Knecht habe aber damal mit den Schaafen so weit weg getrieben, daß er nicht mehr abzusehen gewesen. Auf selbiger Feuer-Stätte habe er die Brände wieder von einander geworffen, und da er nebst den Schreiber in der Asche gesucht, haben sie verschiedene kleine fast verbrannte Stücke Knochen, ingleichen ein groß Stück zusammen geronnenes und gleichsam geröstetes Blut gefunden, alles solches mit sich nach Hauß genommen, und in judicio nebst den 3 Lappen gewiesen, er vermuthe, daß an den Tod seines Sohnes niemand anders als der Schäfer-Knecht Schuld trage; worauf um 11 Uhr Mittags dieser Knecht gefänglich eingebracht worden: der Krüger sey mit deponenten wieder hienaus an die See gegangen, in der Meinung ob nicht der übrige Cörper da hinein gekommen sey: seines Sohnes Hund wäre mit gelauffen, und eben an den Ort in das Wasser gesprungen, wo er das erstemal hinein gegangen. Deponent habe den daselbst hütenden Schweine-Hirten nach seinen Sohn gefraget, welcher nichts von ihn wissen wollen, ohne daß die Schweine von den Schaaf-Hürden bis an die See starck geschnübet: als er zu gesehen, habe er gemercket, daß über den Acker bis an die See etwas geschleppet worden, dabey 2 kleine Knöchlichen und die Spuren von runden Schuhen gefunden. An der See wäre der Kr. hinein gewadet, daselbst ein Stück Holtz weg gestossen, und wäre so gleich der auf den Rücken gelegene Cörper in die Höhe geschwommen, welchen der Kr. anfs Land gezogen, da er an Strümpffen, Statur, ein wenig lædirten Nase seinen Sohn erkannt, welcher alsdann ins Dorff gefahren worden. Deponent referirt wie dieser Knecht vor kurtzen ihm übel begegnet, ihm mit einen Stein geworffen, mit einen Beil nach ihn gehauen, und sich verlauten lassen, er müsse noch einen todt schlagen. Hierauf ist der Cörper besichtiget worden und zwar von Chirurgo W. ohne Medico, jedoch in Beyseyn anderer Zeugen. Der Vater will aus vielen Kennzeichen den Sohn kennen, ob gleich der Cörper von Feuer sehr verbrannt gewesen. Als zu den Cörper der Knecht ex custodia geführt worden, hat er gesagt, o wo seht nu der Jung uht! Quæsitus, ob er ihn nicht kenne, daß es des Schäfers Sohn sey? ille, das könne er nicht wissen, weil er so unkenntlich aussehe. Den

Den 14. Jul. sagt Inquisit aus, wie er zwar gestehen müsse, daß er den Schäfers Sohn nach der See geschleppet, er hätte aber an seinen Tod keine Schuld; Denn des Abends als der alte Schäfer nach Hauße gewesen, hätte Arrestatus den ohnweit davon gewesenen Meüler auf des Schmiedtes ersuchen zugelegt, dahingegen er nebst des Schäfers Sohn unweit denen Hürden ein ander Feuer von denen in der Nähe gelegenen grossen Spänen und Aesten von Bauholtz gemacht, bey diesen Feuer hätte des Schäfers Sohn sich niedergesetzt und sein Abend-Brod gegessen, er der Knecht aber hätte sich mit seinen Abend-Brod auf den Baum von der Schäfer-Hütte gesetzet: nachdem er sein Abend-Brod verzehret, wäre er in die Schäfer-Hütte hinein gekrochen, und hätte sich schlaffen geleget, vorher aber hätte er noch den bey den Feuer sitzenden Menschen eine gute Nacht zu geruffen und ihn erinnert, daß er sich vorsehen möchte, um nicht ins Feuer zu fallen. In der Nacht hätte Arrestatus ein grosses Lermen von den Hunden gehöret, und wüste er nicht, ob etwa jemand damals bey den Schäfers Sohn gewesen; arrestatus wäre zwar wieder eingeschlaffen, wäre aber doch bald wieder munter worden, und hätte sich aus der Hütte gemachet: da er sich nun nach den Feuer umgesehen, wäre er gewahr geworden, daß des Schäfers Sohn mit den Leib gantz hinein gelegen, und nur die Füsse hinter sich hinaus gestrecket. Hierüber wäre er ungemein erschrocken, und weil er besorget, es möchte sein Brodt-Herr, der ihm ohnedem nicht recht gut wäre, und andere Leute gedencken, daß er ihn selbsten ins Feuer geworffen, oder an den Tode sonst Schuld sey, welches doch nicht wäre, so wäre er bedacht gewesen den Cörper gantz bey seit zu bringen, damit man gar nicht wissen möge, wo der junge Mensch geblieben. Er hätte ihn demnach bey den Beinen angefasset und nach den ohnweit davon belegenen See geschleppet, allwo er ihn ins Wasser hinein geworffen, und oben darauf ein Stück Holtz geleget: da er wieder zurück nach der Feuerstätte bey denen Hürden gekommen, und verschiedene Lumpen von des todten Menschen seinen Zeug allda liegen gesehen, hätte er solche aufgesammlet, und bey einen nicht weit davon befindlichen umgeworffenen Baum in die Erde verscharrete; weiter wisse er nicht zu sagen, wie defunctus ins Feuer gekommen, ob er von selbst hinein gefallen, oder ob er von andern hinein geworffen worden.

Erster Sections-Berichte.

Da den 13. Jul. auf ordre des Herrn von T. Hochwohlgebohrnen, der Herr Doct. R. nach W. gefordert um den gefundenen todten Cörper zu visitiren und zu besichtigen, derselbe aber wegen andere Verrichtungen nicht kommen können, so bin ich deswegen an selben Ort abgeschickt und habe an dem mir vor-

vorgezeigten Cörper äusserlich gefunden. Als erstlich am Kopf die gantze Haut des Kopfs abgebrannt bis aufs cranium. An der rechten Seite des ossis temporis fand sich eine in die Länge und überzwerg gehende starcke fünf fache Fractur, davon die eine von der obersten sutur des ossis temporis anfieng und bis nach dem Ohre zu 3 gute quer Finger lang herunter gieng, die andere 4 Fracturen aber, als noch eine in die Länge und 3 in die quer, etwas kürtzer und kleiner waren, dabey denn von den osse temporis ein kleines Stück mit den Finger heraus genommen wurde, das übrige aber, so sich eindrücken ließe, noch feste sitzen blieben. An der andern Seite war das os temporis gantz und gar durch gebrannt, daß man sehen können, wie das cerebrum, so heraus lief, durch und durch gekochet, folglich so wenig dura als pia mater mehr zu erkennen gewesen; hinten und forne war das cranium feste, daß gar keine læsion zu sehen. Im Gesichte war nichts zu sehen, als daß es vom Feuer zusammen geschrüllet und zum theil gantz gebrannt war. Der rechte Arm war meistens abgebrannt, ausser daß von den obersten Theil noch ein Stück von Knochen zu sehen war. Der linckere Arm war vom Leibe ab bis 4 quer Finger über den Ellenbogen noch gantz, ausser daß das Fleisch gantz gebraten, das übrige davon war nebst der Hand gantz weg gebrannt. Das os sternum und Untertheil war alles weg gebrannt, daß die innerlichen Theile, als Lunge und Leber, Hertz und Magen, wie auch die Intestina gäntzlich heraus lagen, und von den Feuer allesamt beschädiget waren. Hinten von den Haupte bis an den ano war nichts lædiret, so wenig von Feuer als von einer Gewaltsamkeit. An dem Untertheil vom osse femoris bis an den Knien war das Fleisch so wol an Ano als Lenden meistens abgebrannt, das übrige, so noch zu sehen alles gebraten. An den Unter-Beinen war alles Fleisch noch feste, die Haut aber gantz geröstet.

Daß ich obiges alles so befunden, bezeuge hierdurch mittelst eigenhändiger Unterschrifft. W. den 13. Jul. 1737.

C. M. W. Chirurg.

Den 15. Jul. deponirt der Schreiber J. A. Th. ætat. 22. daß Donnerstags nemlich den 11. ej. des Morgends um 3 Uhr der Schäfer auf hiesigen Hof gekommen, und gesagt, wie sein Sohn in voriger Nacht weg gekommen, und vermuthe, daß ihn der Schäfer-Knecht todt geschlagen; er habe einige Lumpen von seinen Sohn gefunden, die er in seinen Garten verwahrt. Als dep. mit ihm in Garten gegangen, habe er ihm solche gezeiget, nachher wären sie beyde nach den Hürden gegangen, wo ihm der Schäfer die Feuerstätte und die Stätte wo etwas Blut, so meistens weg gebrannt gewesen, gezeiget. Deponent habe in der Feuerstätte etliche Knochen gefunden; auch hätte ihm der Schäfer den Ort

Ort gewiesen, wo er die Lumpen gefunden. Als der Schäfer-Knecht auf den Feld arretirt worden, habe deponent ihn gefraget, ob er nicht des Schäfers Sohn gesehen: ille, nein er habe ihn zwar geruffen und gesucht, aber nicht gefunden. Deponent sagte, er müste wissen, wo der Sohn geblieben, weil er zu Nachts bey ihn gewesen: ille, er wüste es nicht hätte ihn wol beym Feuer gesehen, da er sich möchte verbrannt haben, nachher aber könte seyn daß er sich beym Wasser habe löschen wollen, und sey darinnen ersoffen. Ist hierauf in arrest gebracht, von andern um den Sohn befraget worden: ille, er wisse es nicht, wolle auf sein Gewissen beschwören, daß er es nicht wisse, wo er geblieben. Da dieser Knecht ins Gefängniß gebracht worden, habe deponent gehört von Schmiedts-Jungen, daß sie den Cörper auch gefunden, in seinem Dienst wäre er der Knecht so gut genug gewesen, mit seinen Brod-Herrn hätte er sich etliche mal verzürnet, erstlich wegen eines Messers, so der Knecht verlohren, der Meister ihn aber ein anders gekaufft, der Knecht hingegen gesagt, diß wäre sein Messer gewesen, so er ihm gestohlen: das anderemal hätte der Schäfer mit den Knecht beym Früh-Stück über die Butter sich entzweiet, worauf der Knecht mit einen Stein und mit einen Beil nach seinen Meister geworffen und gehauen. Der Schwein-Hirte Chr. Sch æt. 21. ann. deponirt, daß er gesehen wie seine Schweine von der Feuerstätte und Hürden bis an die See mit der Nase geschnübet, und daß über das Land dahin etwas geschleppet worden, so er gleich vermuthet, daß es des Schäfers Sohn müsse gewesen seyn, welcher in die See gekommen, weil ihm aber gekrauet, so habe er nicht in der See nachgesuchet, es wäre aber der Schäfer Kr. und Leineweber dazu gekommen, von dem er nach den Schäfer-Jungen befraget worden: als er ihnen geantwortet, was er vorhin ausgesaget, habe er von ferne gesehen, daß der Kr. in die See gewadet, und daraus den Cörper gezogen, sonst wäre ihn nichts wissend. Der Krüger Gottfr. B. deponirt alles das, was bishero andere gesaget und von ihn gemeldet: additur, wie er den Schäfer-Knecht öfters vorgehalten, daß er ihn gesehen, etwas über den Acker nach der See geschleppet zu haben: ille, läugnet stets, drohet, wann er wieder loß kommen würde, solle er zu sehen, wie es ihm gehen solte, daß er ihn dessen beschuldiget; der Krüger sagets ihn nochmals in faciem: ille negat & addit wenn er ihn gesehen haben wolte, was er denn vor ein Camisol an gehabt, ꝛc. Den folgenden Tag habe ihm Krüger nochmals befraget, da er geantwortet: nun müste ers wol bekennen, daß er den todten Jungen von Feuer nach der See hinunter geschleppet, und hätte er es deswegen gethan, daß der Cörper aus dem Wege käme. Der Krüger quærit warum er ihn nicht begraben? ille, er wäre zwar solches Willens gewesen, der Tag sey ihm aber gar zu geschwinde gekommen, habe auch nichts da-

zu gehabt. Arrestatus saget sie geben ihm Schuld, daß er den Jungen einen Schlag auf den Kopf gegeben, ob er solches auch gesehen? Deponent habe solches nicht gesehen: weil aber der Schlag auf den Kopf kenntlich gewesen, und er den Cörper weg geschleppet, müsse er ihn den Schlag auch gegeben haben, sonst hätte er keine Ursach gehabt, den Cörper weg zu schleppen, wann er keine Schuld an den Tod gehabt hätte. Arrestatus, er habe ihn weder geschlagen noch ins Feuer geworffen. Deponens interrogatur, ob er denn gesehen, daß der Knecht den Jungen zum Wasser geschleppt? ille, nein, er habe nur sich so gestellt den Knecht zur Bekänntniß zu bewegen. Der Leineweber Joh. Fr. 70. æt. testirt, daß er die Schleppe über das Feld gesehen, und daß der Hund diese Schleppe bis ans Wasser verfolget, und sey auch ins Wasser gesprungen; testatur reliqua, was von andern ausgesaget. Matth. N. ein Leineweber æt. 31. testirt, daß er auf den Feld diese Schleppung auch gesehen, die ihm der Krüger gezeigt, sie hätten auch hin und wieder gantz kleine alte verbrannte Lumpen von Hemde, Strümpffe, Hosen und einen Knochen auf der Schleppe gefunden.

Hierauf wurde der Schäfer-Knecht vernommen: er heisse J. Chr. N. æt. 30 Jahr alt, saget aber eben diß aus, was er oben gesagt, es sey ihm unbewust, wie der Mensch zu Tod gekommen, er sey an seinen Theil unschuldig; alles dieses hat er gantz verständlich ausgesaget.

In articulis Inquisit art. 19. saget Inquisit, daß der Schäfer-Junge Abends als er mit ihn beym Feuer gesessen, sein Abend-Brod nicht gegessen, sondern in die Tasche gesteckt, er wäre nicht gutes Muthes gewesen, weil er sich mit seinen Vater nicht wohl vertragen, diesen ihn auch selbigen Mittag gekarbatschet, welches auch die Ursach mag gewesen seyn, daß der Sohn nicht selbigen Abend, wie sonst, nach Hauß gehen wollen: zum Vater aber habe er gesagt, daß er müde sey. art. 20. Als der Knecht Abends von Sohn gegangen, habe der Sohn beym Feuer noch gewachet art. 21. habe nicht mit den Sohn gesprochen, artic. 22. habe gesehen, daß er gewachet, weil er die Augen offen gehabt. art. 23. 24. Er habe ihn eine gute Nacht geboten, und ermahnet sich vorzusehen, daß er nicht ins Feuer falle: ille dixit, er wolle sich schon vorsehen. art. alter. 22. Wie denn Inquisitus vorhero sagen können, daß er beym weg gehen nichts weiter mit den jungen Menschen gesprochen? Inquisit schweiget gantz still, und weiß nicht was er antworten soll. Inquisito ist alles nochmals deutlich vorgehalten worden, wie wenig sich seine Reden zusammen reimeten, er schweiget aber wieder stock stille. art. 23. Wisse nicht wie lange er gewachet, als er in die Hütte gekrochen, wäre über den Beten eingeschlaffen, art. 24. glaube nicht, daß er über 2 Stunden geschlaffen, da der Tag angebrochen, art. 25.

wä-

wäre auch gleich aufgestanden, art. 26. solches wäre etwa eine Stunde vor der Sonnen Aufgang gewesen. Als man Inquisito vorgestellet, daß solcher mit seiner vorigen Zeit-Rechnung nicht harmonire: entschuldiget er sich, daß er kein Stunden-Glaß bey sich hätte, art. 27. er stünde nicht alle Tage zugleich so frühe auf, schlieffe manchmal länger, nachdem er müde wäre, art. 28. wäre damals so frühe aufgestanden, weil er sich viel bey den Schaafen zu thun vorgenommen, art. 29. als er aufgewachet habe er den Jungen in Feuer liegend gesehen, und wäre gantz schwartz gebrannt gewesen, art. 30. wisse nicht, wie er ins Feuer kommen, art. 31. hätte ihn nicht umgebracht. Admonitus, will von nichts wissen, art. 54. Quæsitus, ob Inquisit nicht den Meister, da er früh zu ihn aufs Feld gegangen gefraget, wo er Carln ließe? Inquisit antwortet gantz in die quere; man bedrohet ihn, richtiger zu antworten; er ruffet pardon ihr Herrn, offerirt lieber ein baar rthl. zu geben: denuo interrogatus, antwortet wieder confus, admonitus und da der Pförtner geruffen wurde ihn zu züchtigen, offerirt er wieder ein baar rthl. und ruffet um pardon: man bedrohet ihn die Haut ihm voll geben zu lassen, darauf offerirt er 10 rthl. auf ernstliches Zureden sagt er, er habe nicht zu erst, sondern der Meister nach Carln gefraget. Bey den art. 63. antwortet er auch wieder unrichtig; in übrigen articulis hat Inquisit sich sehr verändert, contradicirt und confundirt. Bey diesen Verhör hat man an Inquisiten seinen rechten Strumpf grosse Flecken von trockenen Blut gesehen: Inquisitus sagt, daß ihm in voriger Nacht die Nase geblutet, davon man aber in seinen Gefängniß keine andere Merckmahle gefunden.

Es wird ferner von W. Gerichts-Diener referirt, wie sich Inquisitus so ungeberdig und bedrohlich aufführe, weder bete, noch in sich gehe, sich selbst zu erstechen gedrohet: und da ihn seine Anverwandte zur Bekänntniß und Bekehrung ermahnet, so habe er gesagt, es würden die Gerichts-Herrn nicht verlangen, daß er als ein gesunder Mensch vor solchen käwischen Jungen sterben solte. Der Jäger deponiret, daß Inquisit heute den 7 Aug. da er vor Gericht geführt worden, geläugnet, den Jungen weder in die See geschleppet noch die Lumpen vergraben zu haben, und hätte er solches nur aus Bangigkeit gesagt da er so angegriffen worden; den Hundsvöttischen Jungen wolte er ja bezahlen, es wäre nur ein käwischer Junge gewesen. Inquisitus beharret vor Gericht bey seinen läugnen, er wird über die puncta vernommen, deren er sich gegen den W. Gerichts-Diener und Jäger verlauten lassen, und gestehet selbige: läugnet den Schäfer-Jungen in die See geschleppet und die Lumpen vergraben zu haben. Nachdem folgen die eydliche Bestärckungen oben gedachter Aussage von verschiedenen Zeugen. Des Inquisiti Schwager Oelschlager deponirt in Proto-

collo 8. fol. 36. a.: Daß Inquisit einstmal von Neu-K. Schäfer wäre sehr geschlagen worden, und da er von Jugend auf ein witziger Bengel gewesen, sey er von solcher Zeit an so dähmisch in Kopf worden, und habe bisweilen allerhand ungereimt Zeug gesprochen; es habe auch Inquisitin zu ihm deponenten in seinen arrest gesagt, er würde ja den käwischen Jungen bezahlen können. Als dieser sein Schwager ihm vorgehalten, wann er ein klein Kind umbrächte, so könte ers nicht bezahlen, geschweige einen erwachsenen Menschen: worauf Inquisit die Augen niedergeschlagen, als wann er sich besinnen wolte, mit eins aber dieselbe aufgerissen, deponenten gantz starr angesehen, ohne ein Wort zu sagen, und habe nichts weiter aus ihn bringen können. Inquisit wurde wieder vorgefordert, bekennet wieder den Cörper in die See geschleppet und die Lumpen eingescharrt zu haben, er müste gestern in Traum gewesen seyn, daß er solches geläugnet; er habe wollen erstlich den Cörper in Wasser abkühlen und hernach vergraben. NB. An des Schäfers Sohn seinen Schäfer-Stock ist etwas Blut gesehen worden: Inquisit meint, daß sie den Stock möchten gehabt haben, als sie den Cörper aus der See gezogen. Inquisitus quæritur: ob er nicht mit diesen Stock den Jungen geschlagen? über diese Frage erröthete Inquisitus & negat. Des Schäfers Dienst-Junge saget vor Gericht aus, wie Inquisitus vor einigen Wochen zu ihn gesagt, er wäre bisweilen gantz vernünfftig, bisweilen sey ihm zu muthe, als ob er einen umbringen wolte. Inquisitus saget ferner er könne sich den Tod des Schäfer Sohnes nicht anders vorstellen, als daß defunctus über die Schläge, so er Mittags vorhero von seinen Vater bekommen, noch eifrig müste gewesen seyn, und eine Art von Schlag beym Feuer bekommen haben, sonst müste er ja wol erwachet seyn, wann ihm von Feuer an die Hand etwas gekommen wäre: bald hernach meint Inquisit, daß der Junge in einen harten Schlaf ins Feuer gefallen sey: die Spaltungen an Kopf möchte er von Schlägen seines Vaters bekommen haben; der Vater contestirt aber den Sohn mit der Karbatsche nicht auf den Kopf geschlagen zu haben. Von den an Schäfer-Stock gewesenen Blut gibt er vor, daß er mit selbigen ein Feld-Thier todt geschlagen.

Atteſtatum Medicum.

Als der Herr Gerichts-Verwalter K. die chirurgische Deposition von der Besichtigung des todten Schäfer-Sohns zu W. mir zu gesandt, und ich solche in Betrachtung gezogen; So ist mir die angezeigte füuffache Factur des Schlaff-Beines in die Länge und quer absonderlich, da die eine von der Sutur dieses Beines angefangen, und bis den Ohr zu drey gute quer Finger lang herunter gegangen, unglaublich vorgekommen, weil dieses Bein nicht so groß, und

und die substanz desselben poroes, woher so viele Fracturen darinnen nicht leicht geschehen mögen; Uberdem es auch mit einem starcken Muscul, und mit seinen hervor stehenden knöchernen Fortsätzen, und vorrachenden Cranio bedecket, daß denselben anders nicht wol, als mit Fleiß und keinen schweren gewaltsamen Dingen, also anzukommen. Dieserwegen habe auf die verlangte Fragen keine zuverläßige Antwort ertheilen, sondern allein nochmalige genauere Visitation der Læsion am Haupte anrathen und in Vorschlag bringen können.

Alt-S. den 23. Aug. 1737. M. W. S. Med. Dr.

Verbesserter Inspections-Bericht.

Protoc. 12.

Als Judicium nach dem von den Herrn Dr. S. auf des Justitiarii gestern an mich ergangene Requisition erhaltenen Antwort resolviret, zu nochmaliger genauern Besichtigung und Untersuchung derer an des occisi Haupte befindlichen Læsionen zu schreiben, und der Herr Dr. S. auf des Justitiarii Ersuchen, nebst dem Chirurgo Herr L. aus Alt-S. zu solchen Behuf mit anher gereiset; So hat man veranstaltet, daß der Sarg mit den toden Cörper wieder ausgegraben, und auf den Kirchhof, wohin oben genannte Personen sich gleichfals verfüget, gesetzet worden: da man nach Eröffnung des Sarges, und angestellte Visitation zuförderst bemercket, daß die Læsion vom Brande nicht auf der lincken, wie sub Numero actorum 1. (weil man damals wegen des bey Visitirung der Læsionen, des umgekehrten Cörpers in annotiren sich confundiret) erronee angegeben, sondern an der rechten, die andern Læsiones aber auf der lincken Seite des Haupts befindlich, dabey der Herr Dr. S. denn weiter demonstriret, daß der bey erstrer inspection adhibirte Chirurgus in Angebung derer von ihm bemerckten Læsionen des os bregmatis zum Theil mit dem osse Temporis confundiret, und zugleich die zwischen besagten ossibus befindliche suturen mit unter die Læsionen gerechnet. Hiernächst hat der Herr Doctor S. ratione deren an des occisi Haupte befindlichen und ietzo von ihm demonstrirten Læsionen folgende Puncte zu notiren vor nöthig erachtet.

1) Eine Fissur eines Fingers lang in bregmate sinistro einen Daumen breit über den osse temporis.

2) Die zwischen dieser Fissur und den osse temporis befindliche Portio cranii war hinterwärts eingedrucket, so daß das unverletzte cranium eines zwey Groschen-Stückes dick erhoben stand.

3) Das Cranium war bey dieser Fissur inwendig lamellatim abgebrochen.

4) Noch war inwendig die abgebeugte Portio des Cranii eingedrucket, so daß eines Daumens breite von Dicke eines Guldens hervor stand.

5) Fehlte ein abgesprungen Stücklein vom Cranio in der Gegend der stärckesten Einbiegung auswendig, von Grösse einer Feld-Bohne, wobey die rauhen Splitter zu sehen und zu fühlen.

6) Fehlte ein Stück von osse Mastoideo beym Joch-Bein von eines guten Daumens Länge und eines Fingers Breite; wobey eine splitterhaffte Unebene der abgebrochenen Knochen wegen zu sehen war.

7) Uber den Processu mammillari war eine Fissur eines halben Fingers lang äusserlich zu sehen; hatte aber laminam inferiorem cranii nicht penetriret.

8) War die Junctur des processus Zygomatici auseinander gegangen, dahingegen selbige auf der andern vom Brande beschädigten Seite noch feste war.

9) Auf der rechten Seite des Hauptes war gar keine Læsion, ausser dem von dem osse syncipitis ad occiput zu eingebrandten Loche, vollkommen von der Grösse eines Huhnen-Eyes.

Hoc Facto hat man den toden Cörper wieder einzugraben ordiniret, den Herrn Dr. S. aber hat man auf den Rück-Weg durch den Schäfer auch die Karbatsche, damit er seinen Sohn geschlagen zu haben nicht in Abrede ist, annoch vorzeigen lassen. Wornächst Judicium wohlbemeldeten Herrn Dr. S. nochmals requiriret, sein Judicium medicum, als zu welchen Behuf man selbigen die bey der Inspection gemachte Notata communiciret, über folgende Puncte:

1) Ob es wol möglich, daß die an der lincken Seite des Hauptes befindliche Læsionen von der Hitze des Feuers oder auch dem Schleppen des Cadaveris nach den See herrühren könten?

2) Ob solche Læsiones vor lethal zu achten?

3) Ob der vorgezeigte Karbatschen-Stock, wenn etwa der Schäfer seinen Sohn mit der umgekehrten Karbatsche an den Kopf getroffen hätte, dergleichen Læsiones zu causiren capable gewesen?

4) Ob es wol möglich, daß der occisus, wenn die Læsiones auch wircklich von denen des Mittags von den Vater bekommenen Schlägen herrühren könten, noch bis des Abends um 9 Uhr gehen, stehen, sprechen und sein Gewerbe verrichten können?

Nunmehr mitzutheilen, welches denn auch derselbe in der diesen Protocollo beyzufügenden Anlange sub littera A. zu thun übernommen.

A.

Nachdem wir Endes unterschriebene am 24ten Augusti a. c. zur andern Besichtigung des begrabenen Schäfer-Sohns aufm Kirchhofe zu W. erschie-

schienen; so ist derselbe in Gegenwart des Herrn von T. und des Herrn Gerichts-Verwalters K. verrichtet worden: Da denn

1) Eine Fractur und depressio cranii in bregmate sinistro 2 Finger breit übers os temporis nach occiput hin zum Vorschein kam; impressio cranii war etwan einen Daumen breit, und das cranium illæsum neben an erhoben, von eines 2 Groschen-Stückes dicke.

2) Hatte diese Fractur eine Fissur von eines Fingers Länge, gerade in suturam coronalem hinein, und war allda einen Daum breit übers os temporale.

3) Penetrirte diese Fissur auch gäntzlich Tabulam calvariæ interiorem, und war solche in der deprimirten Gegend lamellatim abgebogen.

4) War depressa cranii portio inwendig splitterhafft, und von Dicke eines Gulden ausgedruckt und hervor stehend.

5) War auswendig ein Stücklein vom Cranio neben der depression von der noch gantzen Calvaria auf lambdoideam zu bis ins meditullium rauch abgesprungen, von Grösse einer Feld-Bohnen, forn flach und hinten tieffer.

6) Fehlte die prominentz der apophisis mastoides neben dem meatu auditorio eines grossen Daumens breit, und von der Tieffe, das forderste vom Finger darein zu legen; wobey ein splittriger Bruch zu sehen und zu fühlen war.

7) Uber den processum mammillarem fand sich eine Fissur in osse parietali gerade in die Höhe, äusserlich von eines halben Fingers Länge, inwendig aber nicht zu sehen.

8) War Symphisis Zygomatis aus einander, und stand ein Theil höher: Dagegen selbige auf der andern gebrandten Seite feste war.

9) An der rechten Seite des Haupts und überall war nirgends worinne eine Læsion zu finden, ausser daß ein Loch, wie ein Huhnen-Ey groß, in osse syncipitis ad occiput hin, eingebrandt war.

Was nun die Beurtheilung über diese Læsion betrifft, so halten wir solche absolute tödtlich, weil die Gewaltthätigkeit des Schlages gar zu groß, indem dadurch die harten runden Knochen des Schlaf-Beins nicht allein abgeschlagen, sondern auch ein Stück vom Cranio, und zwo Risse in denselben verursachet worden, wovon Commotio cerebri & mors repentina entstehen kan, wenn gleich das eingedruckte Cranium längere Frist des Lebens verstattet.

Nächst dem war auch kein trepan mit Nutzen anzubringen, weil die Endigung des Schlaf-musculis neben der depression, und der übrige Raum den suturen zu nahe, auch zur operation zu niedrig war; weswegen alle Hülffs-Mittel zugleich mit wegfielen.

Was die Neben-Fragen anlanget, so ist nicht zu begreiffen, wie des Vaters

ters vorgezeigte Karbatsche mit einigen Schlägen dergleichen schwere und viele Verletzungen anzurichten vermöcht, und müste demortuus alsbald verwundet und Blut-rünstig geworden seyn, darzu Stehen und Gehen vergessen haben. Die Hitze des Feuers mag auch diese Læsiones nicht verursachen, als an der andern Seite des Kopffes wahrzunehmen; Und das Schleppen ist zu dem allen auch zu wenig.

Daß dieses der Wahrheit, den anatomischen und medicinischen Gründen gemäß, solches wird bescheiniget durch eigenhändiger Unterschrifft, mit beygefügten Petschier. So geschehen Alt-S. den 26. Aug. 1737.

M. W. S. Med. Doct. & Civit. J. F. L. Chirurgus.
Neo-Br. Physicus juratus.

Defensions-Schrifft.

Hoch-Wohlgebohrner, Hochgebietender Herr.

Gleichwie armen Inquisito Hoch-Adelichen Gerichts wegen ein Defensor ex officio gegeben worden; So hat derselbe solches mit tief-gehorsamsten Danck zu erkennen, und nichts mehr zu wünschen, als daß Ew. Hoch-Wohlgeb. bey fernerer Untersuchung die Wahrheit heraus zu bringen nicht ermüden mögen, nicht zweiffelnd, es werde der grosse GOtt die Gerichts-wegen bishero in allen Zeiten und bey allen Umständen dieser Inquisition bewiesene Ordnung ausnehmende Bemühung und Vorsichtigkeit, vom Throne seiner Gerechtigkeit dergestalt gesegnen und belohnen, daß sich die Wahrheit balde zu Tage legen, und dadurch die versirende böse Missethat gesetzmäßig gerochen, hingegen auch die liebe Unschuld gerettet und ans Tages-Licht gebracht werden möge. Wie nun armer Inquisit des præsumirlichen facti, daß des Schäfer F. verunglückter Sohn, gewaltsamer Weise ums Leben gebracht seyn könne, durchaus nicht geständig, sondern sich daran gantz und gar unschuldig hält, solches auch in gegenwärtiger Deductions-Schrifft mit mehrern zu zeigen beflissen seyn wird; So bedinget ihm armer Inquisitus alle und jede Rechts-Behelffen und Wohlthaten, so die Rechte verliehen, insonderheit, daß die gelindere Sentenz allemal der strengern vorzuziehen, aufs feyerlichste. Armer Inquisit findet zur Behauptung seiner Unschuld nöthig ein Hoch-Adelich Gericht zu ersuchen, zuförderst über dasjenige eine merckſame Reflexion zu machen, was er von der Constitution des verunglückten Schäfer-Sohns in dessen Leben so wol obiter als positive ad articulos Inquisit. bemercket, wie er nemlich denselben vor einen käwischen oder kägischen i.e. kräncklichen Menschen öffters ausgegeben. Käge heisset ein starcker Schnuppen, und ein kägischer Mensch wird nach der Niedersächsischen Mund-Art ein beständig krancker

cker Mensch genennet. Nach dem Gezeugniß des W. Pförtners sub Num. actorum 8vo hat sich armer Inquisit auf dessen Antrag, daß er heute wieder nach W. kommen solte, da es ihm wol übel ergehen würde, der expression zur Antwort bedienet: Das würden die Herren nicht verlangen, daß er als ein gesunder Mensch für solchen käwischen Jungen sterben solte. Ferner nach der Aussage des W. Jägers B. ein käwischer Junge wäre es ja nur gewesen, den könte er sachte bezahlen. Dieser Redens-Arten ist nicht allein Inquisitus in denen Responsionibus der darüber formirten articuln geständig, sondern er declariret sich auch vi protocolli vom 9. Aug. darüber besonders dahin, daß er defunctum deswegen vor einen kägischen Jungen gehalten, weil er immer mit dem Freesen i. e. Fieber behafftet gewesen. Aus obiger comparation zwischen einen gesunden und käwischen Menschen so wol, als eben ausgedrückten Declaration daß Defunctus immer mit den Freesen behafftet gewesen, ist denn deutlich zu bemercken, daß Inquisitus Defunctum für einen siechen und ungesunden Menschen gehalten. Dieses feste gesetzet: So wäre höchlich zu wünschen, daß von der Wahrheit solchen Sätzes, woran doch auch wol im geringsten nicht zu zweiffeln, ex actis ein mehrers zu ersehen, und die dazu erforderliche Erkundigung von den kräncklichen Zustande und Befinden des Defuncti in seinen Leben eingezogen und aufgenommen seyn möchte. Es würde auch Defensor, der diesen Umstand der daraus vernünfftig zuziehenden Folgerungen wegen, für gantz wichtig hält, nicht ermangelt haben, sich nothdürfftig zu erkundigen, wenn es nicht an Gelegenheit, indem derselbe a loco Judicii an die 4 Meilen entfernet, und weder des Orts noch von den Schäfer F. und dessen Familie einige Bekandtschafft hat, gefehlet hätte. Denn es ist in principiis medicis eine ausgemachte Sache, daß bey febrilischen Zufällen, vor, unter und nach dem paroxysmo diese Kranckheiten allezeit languorem corporis & animi mit sich führen, und in specie, hoc statu durante, beym Patienten eine vertiginosa capitis perturbatio cum dolore obtuso & somno latis profundo sich befinde. Wann der Paroxysmus vorbey, kan zwar der Patiente ad mediocrem orthostadiam, zum Aufstehen kommen, und kan in eodem statu bey folgenden guten Tagen dabey beharren, es ist aber auch eine unausbleibliche Folge, daß bey demselben aliquod animi fastidium & sensus profundus contusionis und confractationis bleibe, welchen Schmertzen die Doctores Medicinæ einen Knochen- oder Bein-Schmertzen nennen. Werden nun diese Fieber symptomata in Erwegung gezogen, und Defuncto aus oben angeführten Rationibus mit zugeeignet, also daß der Tag seiner Verbrennung sein Fieber-Tag gewesen, wie leicht kan derselbe nicht in der kräncklichen Dümme oder Daumlichkeit bey etwannigen Aufstehen, Umkehren, Weltzen und Herum-

werffen ins nahe Feuer gerathen oder davon ergriffen seyn? Wer will die Möglichkeit in Abrede seyn, daß Defunctus am letzten Tage seines Lebens von dergleichen febrilischen Zufall der Daumlichkeit nicht ergriffen gewesen, und deswegen ex animi fastidio sich der Mittags-Ruhe bedienen müssen, als ihn der Vater davon mit der Karbatsche und zugestandenen 5 Schlägen aufgewecket hat? Inquisiti wiederholte Aussagen daß Defunctus Abends vor seinem Ende traurig und nicht gutes Muths gewesen, auch daß er wenig gegessen, führen insgesamt so wol eine Uberzeugung als Bestätigung obigen Satzes mit sich, und daß Defunctus aus der Ursachen aus eigener Schuld am Feuer verunglücken können, zumalen, wenn man erweget, daß Defunctus auf freyem Felde am Feuer, welches von Spänen und Kienen-Holtze gewesen, das ohnedem vielen Rauch und Dampf giebet, gelegen, und also gar möglich und leicht geschehen können, wie er im festen und tieffen Schlafe seiner febrilischen Zufälle wegen gerathen (welches doch auch einen gesunden Menschen begegnen kan) der Wind sich gewendet und den Rauch und Dampf nach den Schlafenden hin und übers Gesicht gewehet, daß Defunctus, ehe er sich einmal besinnen, weniger wegmachen können, ipso momento wegen der dadurch so schleunig verursachten Constriction der Lunge, erstickt werden können. Inquisitus kan also die gewisse Zuversicht schöpffen, da er daher mit guten Gewissen erhärten können, daß er weder Defunctum umgebracht, noch wie derselbe ums Leben kommen, Wissenschafft habe, es werde ein Hoch-Adeliches Gericht an der Möglichkeit obigen mit so vielen Gründen behaupteten Satzes im geringsten so weniger zweifeln, als die Wircklichkeit dadurch bestätiget wird, daß unglückseliger Inquisitus Defunctum nur mit dem Kopf und Vorder-Leibe in dem Feuer selbigen Morgens, da er desselben zuerst ansichtig geworden, gelegen zu haben befunden; woraus bestätiget wird, daß Defunctus ohne Zuthuung eines Menschen verunglücket und vom Feuer ergriffen seyn müsse, anerwogen gewiß derjenige, so die böse unmenschliche Intention geführet hätte, Defunctum nach geschehener Ermordung zu verbrennen, den gantzen Cörper ins Feuer geworffen, und nicht den Hinter-Leib und die Füsse zurück gelassen haben würde, wie doch aus dem Attestato des Chirurgi W. zu ersehen, da nemlich an den Unter-Beinen alles Fleisch noch feste, und aus denen weissen Strümpffen, die sich nach der Herausholung des Cörpers aus dem Wasser noch an dem Füssen des Defuncti befunden, vom Vater zu erkennen gewesen. Zwar möchte man wol Inquisito allhier die Frage entgegen setzen, woher denn das an der Feuer-Stelle befindlich gewesene vom Gericht davor erkannte geronnene Blut, wenn Defunctus ins Feuer gefallen und verunglücket, gekommen? Es ist hierauf wol keinesweges zu zweifeln, wenn die grosse Arterien, so

am

am Halse, in der Brust und im Unter-Leibe befindlich sind, anfangs vom Feuer ergriffen werden, und durch den Brandt Oeffnung kriegen, daß sie das in sich enthaltende Blut in der ersten durch das Feuer entstandene Eröffnung mit force spritzen und fliessen lassen können, bis sie endlich vom Brande so zusammen schreuen, daß dadurch die Oeffnung der Adern sich wieder schliesset, und das Blut nicht weiter heraus lauffen kan. Es möchte eingewandt werden, dieses alles liesse sich noch wol glauben und bey gegenwärtigen casu voraus setzen, allein wo bliebe denn die Wahrheit des Attestati medici, da einige am Kopffe des Defuncti befindlich gewesene fracturen, und einige so wol am Cranio als osse mastoideo mangelnde Stücke bemercket, die pro absolute lethalibus geachtet und angegeben worden? Es ist dieses freylich ein wichtiger Umstand, daß die in dem Attestato medico vom 26. m. p. angegebene absolute Lethalitæt in einer gar zu grosser Gewaltthätigkeit des Schlages bemercket worden, und Erbarmens-würdiger Inquisit findet desto grössere Ursach hiebey zu GOtt zu ruffen, daß er seine Unschuld unterstützen und die Wahrheit der Sache ans Licht bringen wolle. Wenn aber auch hier mit der Vernunft in Ermangelung vorgefallener eigentlicher Umstände, ordentlich zu Wercke gegangen wird; so wird sich leicht begreiffen lassen, daß, da der verunglückte Cörper im Feuer, sonderlich am Haupte, wo die fracturen bemercket, ein vieles gelitten, darnechst durch die Schleppung, wenn zumal auf dem Felde, wie wohl zu vermuthen, Steine gelegen, allerdings verursachet, vergrössert oder wenigstens obige am Cranio so wol als osse mastoideo nach der Beschreibung mangelnde Stückgen dadurch abgerissen und verlohren werden können, obgleich das Attestatum medicum das Schleppen des Cörpers zu dem allen zu wenig achtet. Hiezu kömmt noch gantz besonders zu regardiren und in Erwegung zu ziehen, da Inquisiti Geständniß nach, der verunglückte Cörper ins Wasser, wo laut Depositionum Rohr und Binsen gestanden, von ihm geschleppet, und ein Stück Holtz darauf geworffen, welches auch bey der Herausholung desselben von Testibus F. und B. also befunden worden, daß die im Attestato medico am Haupte des Cörpers befundene und attestirte fracturen, scissuren und Læsiones aber wie sie sonst technice genannt werden mögen, durch Abwerffung des im Wasser auf dem Cörper befundenen Stück Holtzes gar leichte verursachet werden können: Denn wie das Wasser eine gar starck widerstehende elastische Krafft in sich hat, das Rohr und die Binsen auch, worinn Defuncti Cörper nach Zeugen Aussage gelegen, denselben noch mehr zusammen gehalten, daß er dem darauf geworffenen Stück Holtze desto weniger weder zu Grunde oder unter sich, wegen der widerstehenden Krafft des Wassers, noch wegen der Hinderung des Rohres und der Binsen, auf

die Seiten ausweichen können; so ist gar begreiflich, und kan bey Inquisiti beständig bezeugter Unschuld nicht anders als dafür gehalten werden, daß die von dem Herren Medico und Chirurgis bemerckte offt gedachte als lethal angegebene fracturen, von der gewaltsamen Aufwerffung des Stück Holtzes auf dem todten Cörper im Wasser, (als wodurch die fracturen verursachet werden können) nothwendig herrühren müssen. Woran denn wol niemanden, der die hiebey vorkommende Umstände mit gehöriger Uberlegung betrachtet, einiger Zweifel übrig bleiben, mithin Inquisitus sich wird getrösten können, daß nichts widriges wider ihn werde erkannt werden, bis wenigstens angezogene vor ihm militirende, seine Unschuld mit sich führende Umstände hinlänglich untersuchet worden. Was nun hiernechst Inquisiti gefaste bey seiner Unschuld nie genug von ihm zu bereuende Entschliessung belanget, daß er nemlich, wie er Defunctum fast halb verbrannt im Feuer liegend zuerst ansichtig geworden, bey bestürtzten Gemüth denselben bey den Füssen wircklich von der Feuer-Stelle weg und nach den See geschleppet, auch die abgebrannte Lumpen besonders eingescharret und vergraben; so ergiebet sich davon hin und wieder in Actis eine ferme und beständige Ursache hervor, nemlich daß er, so bald er aufgestanden und den Cörper im Feuer liegen gesehen, denselben weggeschleppet, die Lumpen vergraben und die Schue nach dem Wasser getragen hätte, vor Schrecken fast gantz blind gewesen, und solches alles deswegen gethan, damit der Meister nicht das geringste mercken möchte, als dem er einbilden wollen, daß die Soldaten seinen Sohn weggenommen hätten, wenn etwa derselbe ihm zur Last legen wollen, daß er auf seinen Sohn nicht besser Achtung gegeben: welcher beständig wiederholten Ursache so mehr propitio jure geglaubet werden muß, als eines theils wol an Inquisiti grossen Bestürtzung nicht zu zweifeln, in dergleichen Fällen aber ein sonst vorsichtiger Mensch in grosse Abwege gerathen und schwere Verantwortug aus dergleichen gar nicht arg ausgedachten Entschliessungen ihn auf den Halse ziehen kan, andern theils aber aus verschiedenen insonderheit selbst des Gerichts-Herrn Hoch-Wohlgeb. unverwerfflichen mit Exempeln bewährten Gezeugnisse sich veroffenbaret, daß Inquisitus blöden Verstandes und verrückter Sinnen sey, da denn so viel eher geschehen können, daß derselbe aus Bangigkeit sein ohnedem ihm nicht gar zu grün seyender Meister und Brodtherr würde die Verwahrlosung des Sohnes von ihm fodern, zu der Verbergung des Cörpers sich entschlossen hat. Man möchte zwar das Gegentheil behaupten, wenn man wahrnimmt, daß Inquisitus ob er gleich das factum der Schleppung des Defuncti nach dem See zu forderst dem Herrn von T. zu R. Hoch-Wohlgeb. extrajudicialiter, hiernechst auch ad Protocollum ordentlich gestanden, solches dennoch

noch besage Protocolli von 7. Aug. ad articulos wiederruffen, mithin dadurch eine vorsetzliche Bosheit zu Tage geleget: weil aber Inquisitus, wie eben angezeiget das factum verschiedentlich und noch untern 7. Aug. ad art. Inquis. 12. mit deutlichen Worten: ja das müsse er beydes nochmals bekennen, gestanden, in der responsion auf den immediate folgenden 13. art. aber solches abgeläugnet; so ist dieses Betragen allerdings mehr einer corruption der Gedancken als einer freventlichen Bosheit zu zuschreiben und verdienet dannenhero diese variation vielmehr eine Compassion, als daß solche Inquisito übel gedeutet und daraus præjudicirliche Folgen gezogen werden solten, in Betracht aus eben der Responsion ad art. 13. ab initio die Ursach dieser variation dadurch, daß er gegen die Leute immer was bekennen solte, deutlich genug hervor leuchtet, auch wol zu schliessen, daß der von dem Kr. fingirte Umstand, wie er jemanden Morgends früh in loco facti schleppen gesehen, besage eben angezogener responsion ad artic. 13. Inquisitum auf dergleichen irrige Gedancken zu kommen, veranlasset habe. Die Depositionem Testium Fr. und dessen Ehe-Frauen als defuncti leiblichen Eltern belangend, so sind solche vielen Exceptionibus, welche ein löbliches Gericht und künftiger Urthels-Verfasser von selbsten vorsichtig beachten wird, unterworffen, und können also deren depositiones semiplenam probationem nicht verdienen; es wird genug seyn dasjenige kürtzlich allhier anzuführen, was Testis Fr. ad interrogatorium generale 4tum: ob er Nutzen oder Schaden aus der Sache habe? sich erkläret, nemlich daß ihm mit dem Blute des Inquisiti zwar nichts gedienet, indessen doch nach der Schrifft hiesse, wer Menschen-Blut vergösse, des Blut solle wieder vergossen werden, und was dessen Frau ad idem interrogator. antwortet, nemlich es möchte deshalb geschehen, daß dem Mörder ihres Kindes sein Recht geschehe; woraus genug zu sehen, daß sich Testes an beyden Theilen bereits vom facto convinciret, aus diesen Grunde aber Inquisito mit ihren Depositionibus leicht zu nahe treten können. Es werden auch ohnedem die zwischen Testem Fr. und Inquisitum hiebevor feindselige Thätlichkeiten gegenwärtiger Inquisition wenig oder nichts suppeditiren. Uber dem kan wol unmöglich beydes angenommen und geglaubet werden, daß nemlich Inquisitus seinen Meister einmal mit einen aus den Busen gezogenen Stein an dem Arm geworffen, und demnechst mit den Beil nicht allein zu Leibe gegangen, sondern auch damit denselben getroffen, weil der Schreiber Th. einzeuget, daß zur Zeit, wie er ihm diese Händel geklaget, der Schäfer Fr. zwar von beyden Fällen erwehnet, aber in specie gesaget, daß ihn Inquisitus damals mit dem Beil nicht getroffen habe, wie denn dessen Ehe-Frau auch sich nicht zu erinnern weiß von ihren Mann gehöret zu haben, daß er mit dem Beil von Inquisito wircklich getroffen

worden, als die nicht einmal weiß, welcher Arm vom Stein-Wurff beschädiget gewesen, ob gleich ihr Mann solchen ihr gewiesen und sie selbigen lahm befunden zu haben gestehet. Es ist überdem unglaublich, daß wenn der Stein wie angegeben worde, mit aller force an den Arm streiffend geworffen, so gleich hinter ihm nieder und auf den Schnee fallen können, denn von der force müsse der Stein gewiß weiter gepflogen, testi aber, weil er erstlich nach dem Schafstall gegangen und beym Rückkehr allererst den Stein aufgenommen zu haben gestehet, schwer gefallen seyn, denjenigen Stein eben vor andern aufzunehmen womit er seinen Vorgeben nach geworffen worden, da doch mehrere um ihn gelegen; Jedoch es wird von der Ungültigkeit dessen Testimonii genug gezeiget und nur noch dieses eintzige zu bemercken seyn, daß der Expression: Ach du Schelm, der sich damalen Inquisitus beym Steinwerffen bedienet haben soll, weder in der summarischen Deposition vom 13. Jul. noch auch sub n. act. 5. articuliret oder etwas davon erwehnet, sondern in Interrogatorio speciali sub num. actor. 8. allererst gedacht worden, da doch Testis dieser injurieusen Expression, die wol ihn als des Knechts Brodtherren, eben so starck, als daß er ihn mit den Stein geworffen, zu Gemüthe gehen müssen, nicht würde ausser Gedächtniß gelassen, sondern gleich anfänglich coram Judicio erwehnet haben, da er ja zur Zeit dieser Händel nicht vergessen, daß er ein Stück Brodt in Händen gehabt, womit er die Schafe gelocket habe. Betreffend die Aussage des Schreibers Th. so will zwar derselbe, wie er zum erstenmal zur Feuer-Stelle gekommen, angemercket haben, daß er dieselben voller Flammen gefunden, welchen Umstand denn auch Testis Fr. Deposition zu behaupten suchet. Es sey dem also oder nicht, so ist nicht abzusehen, daß hieraus etwas gefolgert werden möchte, so Inquisiten nachtheilig seyn könte: Denn so kan der Wind oder die Lufft, da dieses Feuer nach Testis Fr. Aussage schon einmal gerühret und die Brände umgeworffen, solche desto leichter wieder ergriffen und in Flammen gebracht haben, andern Theils, da der Cörper des defuncti nicht mehr im Feuer, sondern bereits im See befindlich gewesen, ist nicht abzusehen, warum Inquisitus das Feuer weiter anlegen und es in Brand bringen mögen. Und weil auch aus dieses Zeugens Deposition eine grosse Contradiction wegen des Schlagens und Treffens mit dem Beil wider Testem Fr. zu ersehen, so wird das Gezeugniß des Testis Fr. dadurch desto ungültiger gemacht. Und obwol das Attestatum des Herrn V. T. zu verificiren scheinet, als wenn Testis Fr. von Inquisito nicht allein mit dem Stein geworffen, sondern auch mit dem Beil getroffen worden; so kan doch solche bey demselben angebrachte Klage der Warheit keinen Abbruch thun, zumalen es keinesweges de veritate facti sondern nur de auditu testiret. Daß hiernechst vom Teste Ph. F. angezeiget werden wollen,

len, wie Inquisitus ihn loß zu lassen ein paar rthl. zu geben offeriret; solches wird Inquisito leicht zu condoniren seyn, wenn man die allegirte Ursachen, daß ihm die Zeit lange und er der Fessel müde geworden, in Erwegung ziehet, keinesweges aber daraus zu schliessen, als wenn Inquisitus seiner bösen Sache wegen loß zu kommen, intendiret hätte: Denn wenn es Inquisito ein Ernst gewesen wäre, sich mit der Flucht zu retten, so hätte derselbe ja selbigen Morgen, als die That geschehen, dazu Zeit genug gefunden, indem er von früh Morgends bis zu seiner Captur viele Stunden ungehindert gehen können, wohin er gewollt, welches denn allerdings eine grosse Vermuthung vor Inquisiti Unschuld mit sich führet. Daß an Inquisiti Strümpffen Blut in loco judicii observiret, mag gleichfals denselben zu einigen nachtheiligen Folgerungen nicht graviren, obgleich Testis F. kein Blut auf der Banck im Keller, wie Inquisitus vor gegeben, gefunden zu haben einzeuget, anerwogen doch gewiß, daß von eben gedachten Teste F. und dem Jäger Blut an der Wand gefunden worden, woraus denn wol zu inferiren, daß da Inquisito im Gefängniß die Nase geblutet, derselbe eben so leicht das Blut von dem Nase-Bluten an die Strümpffe, als an die Wand schmieren können, und möglich gnug seyn kan, daß da auf der Banck Sand gelegen, auch das darauf von Inquisito bemerckte Blut, durch den Sand eingesogen und unsichtbar geworden. Daß Inquisitus sich verlauten lassen, wenn man die Jungens schlüge, müste man sie gleich todt schlagen, sonst würden sie immer ärger, leidet nicht die geringste Induction auf gegenwärtigen casum, allermassen nicht articuliret, wenn, wo und bey was vor Gelegenheit solches gesprochen, über dem, mehr eine Unbedachtsamkeit und Blödigkeit des Verstandes anzeiget, als daß daraus ein vorsetzliches Gemüth ita vere sentiendi abzunehmen, einfolglich Inquisitum in keine Wege graviren kan. Wie denn alle der Reihe nach unmöglich zu berührende momenta, welche Inquisitum ex Depositionibus Testium zu graviren scheinen, von selbsten hinfallen müssen, wenn nach angezeigten Gründen defunctus selbst Ursache seines Todes gewesen. Und wie in diesen Umstand der Sache Inquisitus eintzig und allein seine Defension gründet, so wird ihn auch die Schleppung des Cörpers nach der See und die Vergrabung der Lumpen nicht ehe graviren können, bis ausgemacht, daß dieses angegebene fundament nicht Stich halten wolle, die in Actis hin und wieder a Judicio bemerckten Umstände, daß aus Inquisito auf ein und andere articulos und Interrogatoria nichts vernünftiges heraus zubringen gewesen; die vielen Gezeugnisse und angeführte Proben, daß Inquisitus keinen natürlichen menschlichen Verstand blicken lassen, werden die in grosser Bestürtzung des Inquisiti vorgenommene Verbergung des Cörpers um ein grosses entschuldigen, und überhaupt verursachen, daß mitior sententia pro duriore

riore in judicando werde erwehlet werden. Gleichwie nun armen Inquisiti Defension auf den Eingang præmittirten Umständen beruhet, so heget er die Zuversichtliche Hofnung, es werde ein löbliches Judicium sich die Erkundigung: Ob defunctus nicht in seinen Leben kräncklicher Constitution und mit dem Fieber behafftet gewesen? nicht entgegen sondern vielmehr angelegen seyn, anbey untersuchen lassen, ob nicht das von armen Inquisito auf defuncti Cörper im Wasser geworffene Stück Holtz also beschaffen, daß damit die am Haupte des defuncti a Medicis befundene fracturen verursachet werden? wenn solches geschehen, so zweiffelt Inquisit im geringsten nicht, es werden daraus sich solche Umstände veroffenbaren, wodurch seine Unschuld dergestalt erkannt werden wird, daß ein gedeylich Urthel erfolgen und er von dieser schweren Inquisition werde entbunden werden. Wie nun armseliger Inquisit sich dessen Zuversichtlich getröstet und ein gnädiges Urthel gewärtiget, so will dazu auch in GOttes Namen nomine Inquisiti submittiret, und armen Inquisito quævis competentia omnesque jurium favores nochmals feyerlichst ausbedungen haben.

Ew. Hochwohlgeb.

St. den 10. Sept. 1737. Dienstergebenster Defensor.

Judicium Medicum über einige in vorhergehender Defension enthaltene Reflexiones.

Protoc. 18.

Als das Hoch-Adeliche Gericht zu W. über die von Herrn Defensore des Inquisiti N. gemachte Vorwürffe mein Bedencken verlanget, und die Vertheidigungs-Schrifft samt dem darüber gehaltenen Zeugen-Verhör mir zugesendet; so habe beyderley gelesen und bedächtlich erwogen: Da denn zwar möglich zu seyn scheinet, wie demortuus am letzten Abend das Fieber oder einen kräncklichen Anfall hätte haben können und von denselben, gleichwie vom Dampffe des Feuers, sonderlich bey mehr zugekehrt und erregten Winde, also mit- und eingenommen worden, daß er sonder Begriff aufgericht und taumeld ins Feuer gefallen und sich selbst verbrennet. Wenn aber die harte Verletzung am cranio genau betrachtet und die Ursache denen vom Brande mürbe gewordenen Knochen, dem Schleppen über Steine, der Macht des aufgeworffenen Klotzes, und der widerstehenden Eigenschafft des Wassers beygeleget wird; So sind diese Dinge und Begebenheiten nicht wol vermögend, dergleichen Beschädigungen anzurichten: Denn weil nur die rechte Seite des Haupts vom Feuer angebrannt, so ist die andere dadurch nicht mürbe geworden, wie an-

annoch zu sehen; und da die zerschlagene absonderlich unten beym Ohr mit Haut und Fleisch, sonder Zweiffel bedeckt gewesen, so hat in dieser Gegend, allwo der Hirnschädel dick und mit festen runden Absätzen am Ende versehen, keine sonderliche Verletzung durch wegschleppen geschehen mögen. Der Klotz ist vermuthlich aufm Cörper nur geleget und aufgedrückt, aber nicht geworffen worden, weil die Binsen sechs Schritt vom Lande sich erst angefangen und sich so weit ein kurtz rundes Holtz nicht also aufm menschlichen Leib schmeissen läst, daß es beliegen bleibet: Zu dem hat cadaver aufm Rücken geschwommen, welches auch anders nicht wol möglich, weil der Rückgrad mit dem daran hangenden Fleische am schweresten, und Inquisit den Toden leichter aufn glatten Rücken und Hinterleib als aufm eröffneten Bauche hin schleppen, also auch im Wasser besser herum ziehen und den Klotz darauf legen können. Solcher gestalt hat das Klotz eher das Vor- oder Hintertheil des Hauptes, als die Mitte beschädigen; und der Wurff hat den rnnden hart und dicken Knöchernen Fortsatz des Schlaff-Beins nicht wohl treffen noch ein Stück davon wegstossen können, indem die verbrannte Seite des Kopfs auch eher oben, wie die mit Gehirn gefüllte unten geschwommen, und der Baum durchgehends zu groß ist, eine so klein und so feste Gegend auf so unterschiedliche Art zu zerbrechen. Auch hat das Wasser bey einen glatten und runden Cörper weniger widerstehende, sondern vielmehr schliprige und leicht ausweichende Eigenschafft, zumalen da es Knie hoch, die Binsen dünne und kein Rohr daselbst vorhanden gewesen. Da auch geronnen Blut an- oder neben der Feuer-Stelle gefunden worden, so kan solches eher bey gewaltigen Schlage u. Verwundung auf die Erde geflossen seyn, als aus denen vom Brande geöffneten Adern; indem die Haut und hieraus bestehende Geäder sich eher zusammen ziehen und das Feuer das Wasser des Geblüts, weg jaget, verdicket und eher verbrennet als zum Ausfluß bringet, sonst es auch ins Feuer geflossen und nicht daneben gespritzet. Nun erfolget aus beygebrachter Belegung, daß die starcke und vielfältige Verletzung des Haupts auf die angegebenen Weise nicht können geschehen seyn, weil insonderheit der Klotz nicht geschicklich genug dazu ist, sondern eine mehr eindringende Gewalt mit einem eigentlicher dazu passenden und mehr in diese gewölbte Gegend anzubringenden Werckzeuge zu dem allen erfordert wird. Welches nach Wissen und Gewissen eigenhändig hiemit dargethan.

N. Br. den 30. Sept. 1737. Schm. Med. Dr. & Civitatis Physicus.

Ulterior Defensio.

Hoch-Wohlgebohrner Herr,
Hochgeehrtester Herr.

Daß Hoch-Adelichen Gerichtswegen Defensori ante transmissionem diese In-

Inquisitions-Acten zur Revision und weitern Deduction annoch communiciret worden, solches wird fernerweit nomine Inquisiti mit tief gehorsamsten Danck erkannt. Wie nun dasjenige, worauf armer Inquisit die gröste Hofnung seiner Unschuld gesetzet, durch ein anderweitiges Attestatum medicum von 30. m. p. elidiret werden wollen; so wird es das eintzige seyn, zu zeigen, daß das a Domino Medico eingeholte Gutachten und Bedencken dasjenige noch nicht gehoben, worinn nach der vorigen Defensions-Schrifft armseeliger Inquisit seine innocentiam fundiret. Denn wie nach demselben dafür gehalten wird, daß die harte Verletzung am cranio der Ursache derer vom Brande mürbe gewordenen Knochen, dem Schleppen über Steine, der Macht des aufgeworffenen Klotzes und der widerstehenden Eigenschafft des Wassers nicht beygeleget werden könne, weil dergleichen Dinge und Begebenheiten nicht vermögend solche Beschädigungen anzurichten; So ist doch auch gewiß, daß die allegirte Ursachen verschiedenen gründlichen Exceptionibus unterworffen. Denn ob man wol dahin gestellet seyn lässet, daß angeführter Ursachen wegen, da nur die rechte Seite des Hauptes vom Feuer angebrannt, und die andere dadurch nicht mürbe werden können, weilen die zerschlagene mit Haut und Fleisch bedecket gewesen, zumalen in dieser Gegend der Hirnschädel dick und mit festen runden Absätzen am Ende versehen, an diesen Ort keine sonderliche Verletzung geschehen mögen; So ist dagegen der Umstand des Klotzes gewiß einer weitern Uberlegung würdig. Denn wenn man dasjenige was sub num. 16. von dem Klotze Hoch-Adelichen Gerichtswegen selbst oculariter befunden und aufgezeichnet worden, bemercket; So ist zu ersehen, daß dieser Tannen-Klotz an der einen Seite mit einen scharffen Knast und an der andern Seite, jenen gegen über, mit zweyen dergleichen Knästen beschrieben wird. Wenn man nun erweget, daß nicht, wie das Bedencken des Herrn Medici will, der Klotz auf dem Cörper nur geleget und aufgedrücket (denn so ein bedächtlicher Actus ist in den damaligen Umständen des Inquisiti wol nicht zu vermuthen) sondern allerdings auf den Cörper geworffen worden; So hat durch einen derer scharffen Knäste dergleichen læsion am cranio möglich und begreiflich gar wohl geschehen können. Denn ob wol das Bedencken es daher unmöglich hält, weil die Binsen 6 Schritt vom Lande sich erst anfangen, und sich so weit ein kurtz rundes Holtz nicht also auf den menschlichen Leib schmeissen liesse, daß es beliegen bliebe; So ist doch noch gar keine Folge, daß der Klotz vom Lande ab auf dem Cörper geworffen, sondern zu schliessen, daß Inquisit mit dem vom Lande genommenen Klotz ins Wasser an oder gegen das cadaver gewadet haben kan, und wie er gefunden, daß der Kopf am mehresten sich aus dem Wasser hervorgegeben, diesen einen halben Scheffel Rocken oder guten Scheffel Haber schweren

ren Kloß auf den Kopf geworffen, da denn gar möglich und glaublich, daß durch einen derer am Kloße befindlichen scharffen Knäste am Haupte des defuncti die daran befindliche læsiones infligiret worden. Und obwol vermeinet wird, daß das Holtz eher das Vor- oder Hintertheil des Hauptes als die Mitte beschädigen, mithin den runden hart und dicken Knöchern Fortsatz des Schlaf-Beins nicht wohl treffen, noch ein Stück davon wegnehmen können; indem die verbrannte Seite des Kopfs auch eher oben, wie die mit Gehirn gefüllete unten geschwommen, und der Baum durchgehends zu groß sey, eine so klein und feste Gegend auf so verschiedentliche Art zu zerbrechen, auch das Wasser bey einen glatten und runden Cörper weniger widerstehende, sondern vielmehr schlipfrige und leicht ausweichende Eigenschafften an sich habe, zumalen da es Knie hoch, die Binsen dünne und kein Rohr daselbst vorhanden gewesen; So ist doch, man mag sich den Umstand mit dem Werffen des Kloßes vorstellen, wie man will, nicht anders begreiflich, als daß der Kloß seitwerts aufgeworffen seyn müsse, folglich weder das Vor- noch Hintertheil des Hauptes, sondern eher die Seite desselben, von den an dem Kloße befindlichen scharffen Knästen getroffen, folglich der Wurff den Knöchern Fortsatz des Schlaf-Beins gar wohl treffen ein Stück davon weggenommen und so wol am cranio als Schlaf-Bein, die daran befindliche fracturen und læsiones verursachet werden können, und hindert nichts es mag die gebrannte Seite mehr oben als die mit Gehirn gefüllte unten geschwommen haben, genug, da anfänglich durch den schweren Rückgrad der Cörper wol ziemlich ins Wasser gesuncken, der Kopf aber, so wegen des erlittenen Brandes erleichtert, mehr geschwommen und zu sehen gewesen, daß Inquisit wol unstreitig bemühet gewesen ist, den Kopf mit Aufwerffung des Kloßes zu bedecken und solches hat am füglichsten von der Seite zu geschehen können. Daß aber der Baum durchgehends zu groß geachtet wird, eine so kleine und feste Gegend auf so verschiedliche Art zu zerbrechen, solches ist wol so platterdings nicht zu behaupten, weil nicht zu glauben, daß derselbe den Kloß gesehen, hergegen a nobili Judicio bey der oculoren Inspection befunden worden, daß an dem Kloß ein scharffer Knast in der Mitte und dem fast gegen über deren zwo befunden worden, mithin hieraus zu inferiren, daß, ob wol der Baum zu solcher Wunde zu groß geachtet wird, solches doch desto eher durch einen derer daran befindlichen Aeste geschehen können: daß aber die Möglichkeit dieses Umstandes durch die schlipfrige und leicht ausweichende Eigenschafften des Wassers entkräfftet werden will, solches wird so weniger zu attendiren seyn, als ex depositione Testium durchgängig erhellet, daß der Zeit wie demortuus ins Wasser gebracht, allerdings Rohr und Binsen daselbst gestanden, welche vermögend gewesen, die Aus-

weichung des Cörpers zu behindern, so mehr als man sich ohnedem nicht vorstellen kan, wohin der Kopf des cadaveris vor dem Wurff weichen sollen, da derselbe am Cörper gesessen, und also dieser Ursache willen destoweniger ausweichen können. Und wie hiernechst a Domino Medico angeführt werden wollen, daß das an der Feuer-Stelle gefundene geronnene Blut eher bey gewaltigen Schlage und Verwundung auf die Erde geflossen seyn könne, als aus denen vom Brande geöffneten Adern, solches auch wol an und vor sich selbst seine Richtigkeit hat; So ist doch durch dasjenige, was da nechst beygebracht, das Gegentheil noch nicht erwiesen, daß ein ins Feuer fallender Mensch nicht solte Blut von sich geben können. Daß aber Dominus Medicus sich dabey dieser Raison bedienet: sonsten das Blut auch ins Feuer geflossen und nicht daneben gesprützet haben müste; solchen præsupposito muß Defensor feyerlichst contradiciren, weil seines Wissens und Erinnerns von gesprützten Blut in Actis rechts beständig nichts erwiesen ist. Dasjenige, was a Domino Medico in fine des Bedenckens angeführet und kürtzlich recapituliret worden, vermeynet man oben genugsam elidiret zu haben, daß fals eine werffende Krafft dem Klotz gegeben, und mit denen an demselben befindlichen Knästen der Kopf des todten Cörpers getroffen worden, woran Defensor nach denen Umständen und bey beschwerlichen von armen Inquisito vorgeschützten Unschuld, nicht zweiffelt, auch ohne einem eigentlicher, dazu passenden und mehr in diese gewölbte Gegend anzubringenden Werckzeuge, die am Haupte des Cörpers bemerckte Wunden gar füglich und ohne Zweifel verursachet werden können. Sonsten hätte Defensor wol gewünschet, daß Acta an eine Medicinische Facultæt berührter Puncten wegen möchten verschicket worden seyn; Allermassen der Herr Medicus das Attestatum von 26 August als den Gicht-Schein selbst ausgestellet, an dessen Fusse aber die mehreste zur weitern Untersuchung gekommene Umstände vorläuffig von demselben bereits decidiret sind, und also die Vermuthung erreget, daß er von seiner ehemalig gefaßten Meinung nicht abgehen werde; wie denn aus eben dieser Ursache in denen Inquisitions-Processen von vielen Doctoribus angerathen wird, daß in favorem Inquisiti Acta nicht an den vorigen Richter, sondern an ein anderweitiges collegium verschicket werden mögen. Gleichwie man nun dasjenige, was man zur Behauptung der in voriger Defensions-Schrifft angezogenen Momentorum beygebracht, durch supra deducta zu bestättigen beflissen gewesen, solches auch hoffentlich in vielen seinen guten Grund behalten wird; So hoffet anneben an dem facto homicidii sich gantz unschuldig sagender armer Inquisit, es werde von denen hocherleuchten Hrn. Urthels-Verfassern bey Erwegung der Acten nichts ausser Acht gelassen werden, was seine Unschuld unterstützen und das corpus delicti ohne Peinliche Frage heraus brin-

bringen könne. Zu welchem Ende nomine Inquisiti das petitum voriger Defensions-Schrifft wiederholet, demselben quævis competitura ausbedungen, und in GOttes Namen zum gnädigen Urthel submittiret haben will.

Ew. Hoch-Wohlgeb.

Dienstschuldigster Defensor.

Weilen Defensor vermeynet daß die starcken fracturæ cranii beym defuncto a) vom Schleppen des Cörpers über den Acker und Steine, b) von dem Holtz so im Wasser auf demselben geworffen worden, haben entstehen können, c) auch defunctus vorhero das Fieber gehabt haben soll; So ist in diese Umstände genauer inquirirt worden: und zwar 1) von was vor Beschaffenheit das Stück Holtz gewesen, so hat man nach gerichtl. Besichtigung gefunden, daß derjenige Ort, wo der Cörper in der See gelegen, gar dünne mit Binsen und Rohr bewachsen gewesen. Der Schäfer und Krüger haben bezeuget, daß der Cörper auf den Rücken gelegen, das Gesicht und Vorder-Leib in die Höhe kehrend, und habe der Cörper und das Stück Holtz oder Tannen Klotz im Wasser nicht feste sondern loß gelegen und geschwummen; der Klotz sey im Wasser am Ufer gelegen, der Leineweber habe selben in die Höhe gehoben, und gesagt, daß er so schwer als ein halber Rocken Scheffel oder ein Haber Scheffel sey. Als indessen andere befraget worden, ob defunctus mit dem Fieber behafftet gewesen, haben sie berichtet, wie sie gehöret, daß er das Fieber vor dem gehabt, welches ihm aber vertrieben worden sey. Der Vater defuncti sagt, sein Sohn habe im Früh-Jahr das Fieber gehabt, es sey ihm aber schon lange vergangen, und wäre er vor seinen Tod frisch und gesund gewesen. Der Stock ist $1\frac{5}{8}$ Elle die Breite, $\frac{5}{16}$ Elle die Höhe, ungefehr 1 Zoll weniger, und die mit Binsen gemessene peripherie $1\frac{1}{16}$ Elle befunden worden. Die Tieffe des Wassers war $1\frac{1}{16}$ Elle; auf einer Seite hatte der Klotz in der Mitte der Länge einen scharffen Ast, und auf der andern Seite 2 dergleichen. Die Schäferin sagt, daß ihr Sohn in letztverwichener Lamm-Zeit das Fieber gehabt, es wäre ihm aber solches schon lang wieder vergangen, und er vor seinem Ende recht frisch und gesund gewesen. Der Schwein-Hirt testirt desgleichen, welches ihm defunctus selbst gesagt. Das Fieber habe er vor 16 oder 17 Wochen gehabt, habe es fast 4 Wochen gehabt, die Mutter habe ihm das Fieber zu vertreiben Liebstock, Wermuth und grünen Rocken gebraucht; Nachdem ihn das Fieber einmal verlassen, wäre es nicht wieder gekommen, und habe er seit dem gar keine Kranckheit an sich gehabt. So habe er noch vielweniger zu der Zeit da er in der Nacht ums Leben gekommen, was Fieberhafftes an sich gehabt; man habe auch nach dem Fieber keine Trägheit und Mattigkeit an ihn finden können. Daß er sich Tages vor seinen Tod, Mit-

 tags

tags schlafen geleget, wisse Zeuge nicht, er wäre frisch und gesund gewesen, habe vorher eine Tracht Wasser aus einen Brunnen geholet, sich gekämmet und ein rein Hemd angezogen, habe gegessen, getruncken, sey gutes Muths gewesen; sey auch nicht dergleichen zu thun nemlich Mittags zu schlafen vor oder nach dem Fieber gewohnt gewesen. Mater dicit, er habe einen festen tiefen Schlaf gehabt, und habe sie ihn wol eher auf einen Stuhl schlafend nach der Cammer getragen, er wäre sonst nicht schwächlich und kräncklich gewesen, ohne bisweilen Magen-Weh gehabt zu haben; defunctus wäre Tages vor seinen Todt frisch und gesund gewesen.

Wohlgebohrner Vielgeehrter Herr und Freund.

Wir haben auf anderweitig geschehene Requisition die mit eingesandte contra Inquisitum J. C. R. in puncto homicidii, weiter verhandelte und nunmehro gnüglich instruirte Acta abermals collegialiter verlesen. Erachten daher, nach angestellter reiffen Erwegung aller dabey vorkommenden Umständen denen Rechten gemäß: Obgleich Inquisitus daß er an dem unglücklichen Tode des C. F. F. schuldig sey, nicht an sich kommen lassen will; Weil aber in Actis dargethan, daß Inquisitus einige Zeit vorher, mit Defuncti Vater sich hefftig überworffen, und Inquisit selbst zugestehet, daß er mit Defuncto die Nacht bey denen Hürden alleine gewesen, auch den Cörper nachher nebst den Schuen ins Wasser geworffen und die Lumpen verscharret, hiernechst annoch den Cörper vergraben wollen, bey der Inspectione cadaveris denselben nicht erkennen wollen, ob er gleich nachher gestanden, daß er kennbar genug gewesen, daneben durch verschiedene Zeugen eydliche Aussage erwiesen, daß Inquisitus des Morgens wider seine sonstige Gewohnheit früher aufgestanden, nahe bey dem Feuer auf denen Spänen und Grase gespritztes Blut befindlich gewesen, des Defuncti mit Blut ebenfals befleckter Hüte-Stock bey dem Feuer auf der Erden gelegen, ferner, des an Inquisiti Strümpffen bemerckten Blutes zu geschweigen, aus denen Attestatis medicis ergiebig, daß an dem Haupte des Defuncti fissur- und fracturen sich herfür gegeben, so von einem harten Schlage herrühren, und absolutam lethalitatem mit sich führen, hingegen so wenig von dem Schleppen des Cörpers auf der Erden, als dem auf selbigem im Wasser geworffenen Klotze und von der Hitze des Feuers, wie auch des Vaters Karbatschen-Schlägen verursachet werden können, und Inquisitus, weder in Actis durch seine vorgeschützte Ausreden noch in seinen geführten Defensionen etwas erhebliches ausgeführet, so ihm dagegen de jure zu statten kommen mag, vielmehr durch dieses alles und übrige hin und wieder in Actis gehäuffte Lügen, Variationes und andere höchst-verdächtige Reden und Geberden, solche Rechts-

begrün-

begründete Anzeigungen wider sich erreget, daß er an der Ermordung für unschuldig nicht zu achten. So ist, falls er, auf bewegliches Zureden seine Geständniß auf gleich nachstehende Fragen in Güte zu thun ferner verweigern solte, Inhalts des 8. 33. und 45. art. der P. H. G. O. mit der Peinlichkeit solcher gestalt wider ihm zu verfahren, daß der Scharffrichter ihn ausziehe, zur Leiter führe, die Daum-Stöcke anlege und damit zuschraube, auch Inquisitus dabey mit allen Nachdruck befraget werde: 1) Ob Inquisitus nicht mit des Pacht-Schäfers C. F. Sohn in der Nacht vom 10. bis 11. Julii lauffenden Jahres, als Tages darauf derselbe vermisset worden, gantz allein bey denen Hürden geblieben? 2) Ob er sich nicht damals mit des Schäfers Fr. Sohne erzürnet, oder schon vorher einen Groll auf ihn gehabt? 3) Ob er nicht zu der Zeit des Fr. Sohne mit dem Hüte-Stock oder sonst einem andern Werckzeuge geschlagen, und auf was Art solches geschehen? 4) Ob er nicht nachher des Schäfers F. Sohn todt oder lebendig ins Feuer geworffen, und aus was Ursachen? 5) Ob er nicht nachher den Cörper und die Schue ins Wasser geworffen, und die Lumpen verscharret, und aus was Ursachen er solches gethan? Falls aber dieses nichts fruchtet, er auf die Leiter gespannet, ihn die Bein-Stiefeln angeleget, und damit zugeschraubet, auch mit den Schnüren der Anfang gemachet, und er solcher gestalt zum Geständniß gebracht werde. Bey welchen allen und wenn Inquisitus obiger wegen in cruciatibus befangen, derselbe beyläuffig annoch zu befragen: Ob er nicht um des Schneiders W. Ermordung wisse, oder selbst daran schuld sey? damit diesemnechst ferner in der Sache erkannt werden könne was Rechtens, die wir verbleiben rc. Neu-S. den 26. Octobr. 1737.

Fürstl. Meckl. zur Justiz-Cantzley verordnete Geheime und Hof-Räthe.

Protoc. 25. Aussage des Inquisiten bey vorgenommener tortur den 4. Nov. 1737.

Quæst. 1. Ob Inquisit in der Nacht von 10. bis 11. Julii bey den Schäfers Sohn nicht gantz allein gewesen? resp. Ja. Quæst. 2. Ob er sich mit ihn erzürnet oder vorher einen Groll auf ihn gehabt? resp. Nein. Qu. 3. Ob er nicht den Schäfers-Sohn mit seinen Hüter-Stock oder sonst womit geschlagen, und auf was Art dieses geschehen? resp. Nein, sey unschuldig. Qu. 4. Ob er nicht den Sohn todt oder lebendig ins Feuer geworffen, und aus was Ursach? resp. Nein, habe ihm kein Leid gethan, wisse auch nicht wie er möge ums Leben gekommen seyn. Qu. 5. Ob er nicht nachher den Cörper und Schuh ins Wasser geworffen und die Lumpen verscharret, und aus was Ursachen

sachen er solches gethan? resp. Schweiget anfänglich gantz still: antwortet endlich ja, das habe er gethan aus ob angezeigten Ursachen. Inqusitus bekennet gutwillig nichts weiters. Hierauf wurde Inquisit in Gegenwart des Scharffrichters nochmals über vorige Fragen vernommen, antwortet aber wieder wie vorhin, und ist zu keinen andern Bekäntniß zu bewegen gewesen: saget man möchte ihn nicht martern und peinigen, er könne nicht anders bekennen. Der Scharffrichter redet ihn zu, die Wahrheit zu bekennen: Inquisit, so möchte er lieber den Todt verlangen, er könne sich nicht martern lassen, es thät ihm zu wehe. Der Scharffrichter machet mit Ausziehen den Anfang: Inquisit bittet man möchte ihn nicht wehe thun, er hätte des Schäfers Sohn auch nicht wehe gethan. Inquisitus wird vollends entblöset, gebunden und zur Leiter gebracht: Inquis. saget, er thue Abbitte, er wolle lieber Strafe geben. Der Scharffrichter zeiget ihm die zur Peinlichkeit gehörige Instrumenta, und bedeutet ihm, was er damit vor lectiones mit ihm machen werde. Inquisitus bleibet darbey er habe ihm nicht wehe gethan noch todtgeschlagen, er habe ihm nur aus dem Feuer herausgezogen, da er schon todt gewesen. Der Scharffrichter rüstet sich dem Inquisito die Daumen-Stöcke anzulegen: Inquisitus, er müsse nur bekennen, daß er schuldig an ihm sey. Der Scharffrichter wird beordert Inquisiten loß zu machen, und nachdem dieser vor den Tisch getreten, deponirt derselbe ad interr. 2. es wäre des Abends vorher ehe des Schäfers Sohn zu todt gekommen, der alte Schäfer und sein Sohn über ihn her gewesen, da er denn nach den alten Schäfer schlagen wollen, seinen Sohn aber getroffen, welcher zur Erde nieder gefallen. Inquisit hätte den alten Schäfer die Milch noch etwas nachtragen helffen, und als er zurück gekommen, hätte defunctus im Feuer gelegen, in welches er hinein getrunckelt seyn müsse. Da in dieser gantzen deposition nicht die allergeringste Wahrscheinlichkeit nach Inquisiti seinen eigenen Geständniß; so ist er dem Scharffrichter nochmals übergeben worden, welcher ihm die Daumen-Schrauben anleget. Inquisit betet das Vater Unser. Inquisitus schreyet, als der Scharffrichter etwas zuschraubet, ach JEsus Christus, saget, er bäte die Herren ums Jüngste Gerichte, er könne nicht anderst sagen, sie wären hinter ihm her gewesen. Der Scharffrichter schraubet noch besser zu: Inquisit schreyet, er habe nur eine Nothwehre gethan, und bittet um Barmhertzigkeit. Der Scharffrichter schraubet gantz zu: Inquisit saget anfänglich man möchte ihn doch retten, er wolte gerne geben was möglich wäre, bittet endlich man möchte ihn nur loß lassen, er wolte bekennen, gleich darauf ehe er noch loßgelassen wird, er wäre ja fromm, er hätte nur eine Nothwehre gethan. Inquisit wird auf die Leiter gespannet; Inquisitus schwatzet lauter confuses Zeug und von Nothwehre, saget

get anbey, er wolte gerne sein Vieh geben, man möchte ihn nur loß lassen. Der Scharffrichter leget ihn die Bein-Schrauben an: Inquisitus bleibet darbey er habe schon bekannt. Der Scharffrichter schraubet etwas zu: Inquisitus schreyet er habe sich nur gewehret, saget endlich er wolle alles sagen; nachdem derselbe loßgelassen und wieder vor dem Tische getreten, deponirt derselbe ad interr. 2. ob er sich nicht des Abends, oder die Nacht vorhero, ehe des Schäfers Sohn zu todte gekommen, sich mit ihm erzürnet oder sonst einen Groll auf ihn gehabt? resp. Ja! macht aber dabey ein solch unordentlich Schnacken, daß keiner daraus klug werden können, bald daß sie ihm das Seinige nehmen wollen, bald daß sie ihn schlagen wollen, und noch mehr toll Zeug: admonitus zu sagen auf was Art er sich Abends mit defuncto erzürnet? resp. Der Vater und Sohn hätten mit ihm gescholten, daß er nicht tüchtig milchete, sie hätten ihn auch beyde niedergeschlagen, er wäre aber wieder aufgekommen, und wüste nicht, wie es zugegangen, er hätte sich nur gewehret. ad interr. 3. resp. Mit einem Tannen-Knippel nach ihn geworffen und ihm am Kopf getroffen, worauf Inquisitus weggelauffen, und als er wieder gekommen, hätte defunctus im Feuer gelegen: addit, es wären böse Leute gewesen, hätte ihn auch nicht todt schlagen wollen, sondern nur unverwandts ihn nur getroffen. ad interr. 4. resp. Nein, es wäre derselbe nur von den Wurff niedergefallen, und müste in das Feuer getrunckelt seyn. Da man gemercket, daß Inquisitus nur lauter Finten machet, ist er dem Scharffrichter nochmals übergeben worden, welcher ihn wieder auf die Leiter spannet, die Bein-Schrauben anleget, und damit ziemlicher maßen zuschraubet: Inquisitus ruffet er habe ihn todt geschlagen und ins Feuer geworffen; interr. Ob er denn alles bekennen wolle? resp. Ach ja! Nachdem er also wieder loßgelassen, hat er ausgesagt: ad interr. 2. resp. Nachdem der alte Schäfer eine Zeitlang nach Hause gewesen, hätte er sich mit dessen Sohn erzürnet, welcher ihn vom Essen jagen, auch schlagen wollen mit einem Hürden-Pfal; Inquisitus aber hätte einen Daumen dicken Knippel ergriffen und ihm dreymal darmit geschlagen. ad interr. 3. Mit einem dicken Tannen-Knippel, und zwar an die rechte Seite gegen das Ohr, dahin er ihn drey Schläge gegeben; er hätte etwas geblutet aus der Nase und aus den Kopf, und wäre defunctus von diesem Schlage gleich todt geblieben. ad interr 4. Als defunctus schon todt gewesen, hätte er ihn auch ins Feuer geworffen; quæs. Aus was Ursach er diß gethan? resp. Defunctus wäre ins Feuer getrunckelt: nachher sagt er, weil er ein so böser Mensch, wäre er nichts bessers werth gewesen, er hätte wol eher gesagt er wolte den Herrn von T. das Dorff anstecken. Gleich darauf saget Inquisitus wieder aufs neue, defunctus wäre ins Feuer getrunckelt, es wäre ein Gottloser Junge gewesen. Wegen die-

ser augenscheinlichen Finten und enormen Variationen, wird Inquisit dem Scharffrichter nochmals übergeben, welcher ihn die Bein-Schrauben anleget und zuschraubet: Inquisitus fängt grausam an zu schreyen, und ruffet nach einander weg, ich habe ihn nicht ins Feuer geschmissen, bittet endlich ihn nur noch einmal loß zu lassen, er wolle alles bekennen. Nach nochmaliger Loßlassung, saget er aus: ad interr. 4. resp Ja er habe ihn ins Feuer geworffen, weil er dem Herrn von T. den Schafstall anstecken wollen; auf Zureden aber sagt er: er habe es deswegen gethan, daß von ihm nichts solte zu sehen seyn. ad interr. 5. resp. Eben deswegen, damit von ihm nichts solte zu sehen seyn. Quæsitus: Ob er nichts von des ermordten Schneiders W. Ende wisse? negat. Bittet man möchte ihn in einen Sarg auf den Kirchhof bringen. Dieser Actus hat fast 2 Stunden gedauret.

Den 6. Nov. wurde ihm seine unter der Marter gethanene Aussage vorgehalten, ob er sich noch dazu bekenne: da er bey interrog. 4. wieder anderst aussagen wolte, jedoch da er mit seinen eigenen Aussagen überzeuget worden, ist er bey seiner sub tortura gethanenen Bekäntniß geblieben.

Deductio pro mitiganda pœna.

Obwol unglückseliger Inquisit, nachdem er durch die strenge Mittel Rechtens zum Bekäntniß der an dem verunglückten Schäfers-Sohn C.F.F. verübten Mordthat gebracht worden, in fine Protocolli Ratificationis vom 6. huj. sich seiner weitern Vertheidigung begeben; da aber dem ungeachtet unterm 19. dieses es dem Hoch-Adelichen Gericht gütigst beliebet, Acta nochmals Defensori zuzufertigen, und Inquisitum mit seiner Defension vor fernerweitigen Transmission der Acten zu hören, so wird auch diese Liebe zur Gerechtigkeit als eine grosse faveur vor armen Inquisito billig fernerweit mit demüthigsten Danck erkannt, und ermangelt Defensor nicht, nach zugestandener That dasjenige auszuführen, was pro mitiganda pœna Inquisito mit Bestande der Gerechtigkeit zu statten kommen kan. Es kan von Inquisito, wie auch in der ersten Defensions Schrifft hin und wieder angeführet worden, mit allen Fug behauptet werden, quod ei non sit mens sana in corpore sano, mithin derselbe a dolo perpetrati facti zu entschuldigen sey, welchen Satz sich Innhalts der Inquisitions Acten klärlich veroffenbaret, 1) Aus denen Depositionibus der Zeugen, und des Gerichts-Herrn Hoch-Wohlgeb. 2) Aus dem Gezeugniß nobilissimi Judicii selbst, und 3) Aus den Depositionibus und Responsionibus des Inquisiten, welche hin und wieder in Actis erfindlich sind. Was nun den Punctum I) anbelanget, so attestiret 1) der Schäfer Fr. sub num. Act. 1. er hätte aus vielen Umständen genugsam bemercket, daß Inquisitus nichts gutes im Schilde führe, welches sub num. Act. 8. dahin erkläret wird, daß Inquisi-

quisitus gesaget, wenn man die Jungens schlagen wolte, so müste man sie gleich todt schlagen, sonst würden sie immer ärger, es wäre auch wircklich an dem, daß Inquisitus niemanden zu grüssen oder den Hut abzunehmen gewohnt wäre, und wenn man nach der Ursache gefraget, hätte er zur Antwort gegeben: man könte leicht mit den Leuten in Händel kommen, wenn man aber still vorbey gienge, bliebe ein jeder vor sich. Einst hätte Inquisitus Deponenti geklaget, daß er sich den Arm verstauchet, und Deponente hätte ihn an einen Mann Namens N. verwiesen, der damals im Felde gehacket, welcher wol capable wäre ihm den Arm wieder zurechte zu bringen, daß also Inquisitus, wenn er mit den Schafen vorbey triebe, ihn darum nur ansprechen möchte. Als Inquisitus des Abends nach Hause gekommen, hätte Deponent gefraget: ob er mit dem Manne seines Armens wegen gesprochen? welches Inquisit mit Nein beantwortet, und da Deponens weiter gefraget, warum er solches nicht gethan, hätte Inquisitus darauf erwiedert, es hätte der Mann einen grossen Staacken, (worunter wol ohnfehlbar der so genannte Haacken-Prückel gemeynet worden) in der Hand gehabt, und wenn er zu ihm hinan gegangen wäre, hätte er wol, daß er ihn vexirete, glauben, und ihn auf den Kopf schlagen mögen. Sonst wäre Inquisit gewohnt öffters vor sich zu murmeln, und wenn er so eine Weile vor sich geredet hätte, überlaut zu lachen. Sonsten giebt Testis Fr. Inquisito ein gutes Zeugniß, daß er sich mit dem Hüten des Viehes mehr Mühe gegeben als nöthig gewesen, von Rechnungs-Sachen, (als die ein Nachdencken erfordern) hätte er nichts gewust, verstünde auch nicht einen Ring auf den Hürden-Pfahl, welches doch Knechts-Arbeit wäre, und was sonst seine Profession mit sich brächte, zu machen. 2) Ist der Ordnung nach des 12 jährigen Knabens B. Deposition nicht zu übergehen, da derselbe dem Judicio angezeiget, es hätte Inquisitus sich in voriger Woche gegen ihn verlauten lassen, ihm wäre so zu Muthe, er müste noch jemand todt schlagen; welche Aussage fernerweit bekräfftiget wird, wie Inquisit gegen ihm viel Rühmens von sich gemachet, daß er so vernünfftig wäre, und nach einigen Wortwechsel darauf gesaget, bisweilen wäre er vernünfftig genug, bisweilen wäre ihm so zu Muthe, als solte er jemanden umbringen. 3) Attestirt der Schwein-Hirte C. S. sub num. Act. 4. Er hätte niemalen einen Umgang mit Inquisito gehabt, weil er ihm so hoffärtig und glupisch geschienen, daß er kein Zutrauen zu ihm haben können, und wenn er ihm auf dem Felde begegnet, ihm immer ohne ein Wort zu sagen, vorbey geschurret, und es hätte Inquisito so glupisch gelassen, als wenn er keinen Menschen trauete. 4) Saget Zeuge V. daß Inquisitus ihn gefraget, wie viel es kommen möchte, wenn er den Jungen bezahlete. 5) Attestiret der W. Pförtner F. auf Befragen

des Gerichts, wie sich Inquisit aufführe? daß er aus dessen Reden nicht klug werden könne. it. Die Herren würden nicht verlangen, daß er als ein gesunder Mensch für solchen kawischen Jungen sterben solte. it. Daß er Inquisitum auf dessen Verlangen für ein paar Rthlr. loßlassen sollen, und daß er sich todt stechen wollen, und nachhero, wenn ihm das Todtstechen nicht angienge, so schlüge er einen vor den Kopf. 6) Bezeuget der Jäger B. von Inquisito gehöret zu haben, wenn er seinen Eyd thäte, könte man ihm gar nichts anhaben, den Hundsföttischen Jungen wolte er ja bezahlen. 7) Bekräfftiget die summarische Deposition des Fr. A. obigen Satz um ein grosses, wenn derselbe anzeiget, daß der P. Schäfer, wie Inquisitus bey demselben vor dem gedienet, diesen um so liederlichen Ursachen willen so hart und hefftig in der Stube geschlagen, daß die Leute ans Fenster gekommen und ihn ermahnet, denselben loßzulassen, auch wäre Deponenti bekannt, daß Inquisitus, da er bey gedachten Schäfer gedienet, und mit demselben nach den Neu-Br. Marckt gewesen, auf den Rückweg von gedachten Schäfer und dessen Frau entsetzlich geprügelt worden, daß andere Marckt-Leute ihm retten müssen, die ihn auf einen Wagen geworffen und nach N. gebracht; Es hätten auch Inquisiti Schwestern Deponenti gesaget, daß Inquisitus, da er sonst von Jugend auf so ein witziger Bengel gewesen, von solcher Zeit an so dösig im Kopffe gewesen, und bisweilen allerhand ungereimt Zeug gesprochen; Inquisitus aber auch zu ihm gesaget: Ein kawischer Bengel wäre es ja, den könte er ja noch bezahlen. 8) Wird dieser Satz von des Gerichts-Herrn Hoch-Wohlgeb. selbst ausnehmend bestätiget, wenn Occisi Vater Fr. von demselben ermahnet, dem Knecht so viel möglich durch die Finger zu sehen, weil Fr. nicht nur selbst gesaget, daß der Knecht bisweilen einige Rücken hätte, sondern auch dem Gerichts-Herrn selbsten so fürgekommen als wenn der Knecht von etwas blöden Verstande wäre; Er erinnere sich von hiesigen Leuten gehöret zu haben, daß Inquisitus keinen Menschen grüsse, oder den Hut abnehme, und daß, wenn man nach der Ursache frage, zur Antwort gäbe: er thäte solches darum, daß er mit den Leuten nicht in Handel geriethe. Den 2ten Punct betreffend, so fehlet es auch hier an Bekräfftigung des præmittirten Satzes nicht; denn so bezeuget unter andern Nobilissimum judicium, daß Inquisitus gantz in die queere geantwortet, und als man ihm bedrohet habe zur richtigen Antwort durch gehörige Züchtigungen anzuhalten, ruffet Inquisitus Pardon ihr Herren! offeriret sich anbey lieber ein paar Rthlr. zu geben, und wie er admoniret, richtige Antwort zu geben, antwortet er gantz confuse, und auf abermalige Bedrohung, fängt er wieder an mit der vorigen Offerte. Man bedrohet ihn, so bald er wieder von ein paar Rthlr. sagen würde, ihm die Haut voll

geben

geben zu lassen, worauf er erwiedert, er wolle lieber 10 Rthlr. geben. Post art. 123. bezeuget ein Hoch-Adelich Gericht, daß Inquisitus nach allerhand confusen hieher gar nicht reimenden Antwort sich ferner verlauten lassen, er würde wol nicht klug genug antworten können. Wie Inquisitus auf die Leiter gebracht, hat derselbe lauter confus Zeug und von der Nothwehr, anbey gesaget, er wolle sein Vieh geben, und ferner ad interrog. 2dum solchen unordentlichen Schnack gemachet, daß keiner daraus klug werden können, bald daß sie ihm das Seinige nehmen wollen, bald daß sie ihm schlagen wollen, und noch mehr toll Zeug. Jedoch es wird nicht nöthig seyn ein mehrers anzuführen, ob gleich verschiedes hieher gehöriges in Actis anzutreffen ist, weil man ohnedem versichert seyn kan, das nobilissimum judicium von der Gewißheit dieses Satzes die gröste Uberzeugung bey sich haben und empfinden werde. Was endlich den 3ten Punct betrifft, so zeigen sich ab initio usque ad finem dieser inquisit. Acten eine grosse Menge Aussagen und Beantwortungen des Inquisiti welche obigen Satz bestärcken, und zwar gestehet Inquisitus sub Num. Act. 5. ad Art. 72. zu den Leuten so ihn zur captur bringen wollen, gesaget zu haben: Defunctus würde sich wol verbrannt haben, und darauf nach dem See gelauffen seyn sich zu löschen. Ad art. 79. Weg lauffen wolte er ja nicht, er hätte ja seine Schafe hier und andere Sachen; das Leben würde es ihm nicht kosten. ad art. 104 Wie und womit er den Jungen zu bezahlen vermeynet? antwortet Inquisitus, er hätte gedacht er wolle auf dem Herbst seine Schafe verkauffen, und die Wolle hätte er auch noch hier auf dem Boden; Denn so wolte er von den Herren vernehmen, was sie verlangeten, beruffet sich in sequentibus von C. P. gehöret zu haben, daß derselbe einen todt geschlagen und sich loß kauffen müssen. Manche Herren möchten wol Geld nehmen, er wüste es so eigentlich nicht. Und wie Inquisit ad Art. 107. nicht zu sagen weiß, was vor eine Strafe GOtt auf den Todtschlag gesetzet, so wirfft derselbe post art. 132. die Frage auf: Ob, wenn man es heraus kriegte, wer eigentlich an diesen Todtschlag Schuld sey, derselbe wieder sterben müsse? und paulo post bittet er sein Lohn und Vieh zu behalten, der Mensch wäre ja schon todt. Wenn Inquisitus ad Art. 181. sich beklaget die Vernunfft würde ihm wol schwer fallen, wenn er ad Art. 181. gantz verwirrt antwortet; wenn er post art. 203. fraget: wenn er alles heraus sagete, wo er denn hin käme? wenn er gestehet, er habe sich wollen todt stechen, weil es ihm so nahe gegangen, daß er alleine liegen und von seinen Schafen seyn müste; wenn er sich so ofte offeriret, daß er den Jungen bezahlen wolte; wenn er vor der Tortur verbeten, ihm das Ding auf den Leib zu bürden, er wolle lieber den Tod verlangen, als sich martern zu lassen, it. man möchte ihm nicht wehe thun, er hätte des Schäfers Sohn auch nicht weh ge-

than, er thue Abbitte; er wolle lieber Strafe geben, man möchte ihn loß lassen, und dergleichen in Actis befindlichen Aussagen bestättigen, daß Inquisitus corruptæ mentis sey, und alle facta ex mera formidinæ pœnæ abgeläugnet habe. Denn wenn man die Kennzeichen eines melancholischen Gemüths ausmachen soll, so werden selbige von den Herrn Medicis in der Untersuchung gesetzet: Ob jemand die Einsamkeit geliebet, die Gesellschafft der Menschen verabscheuet, traurige Gedancken nachgehänget und ohne evidente Ursache entweder gelachet oder geweinet habe? Wird man nun nach diesen in Doctrina medica bewehrten unumstößlichen Principio dasjenige betrachten, was ex Actis Inquis. nach allen dreyen Puncten angeführet worden: so wird sich allenthalben ergeben, quod Inquisito non sit mens sana in corpore sano, und daß er allerdings von den Morbo Melancholico tanquam malo sontico ergriffen sey; wie solches bey allen und jeden angezogenen Umständen in applicatione hinlänglich erwiesen werden könte, wenn man sich nicht versichert hielte, daß künftige Herrn Urthels-Verfasser nach Verlesung der Acten sich ohnedem sattsam überzeuget sehen und halten würden. Gleichwie nun Imperator in Articulo CLXXIX. C. C. statuiret: Würde von jemand der Jugend oder ander Gebrechlichkeit halber wissentlich seine Sinne nicht hätte, eine Ubelthat begangen, das soll mit allen Umständen an den Orten und Enden wie zu Ende dieser Ordnung angezeigt, gelangen, und nach Rath derselben und anderer Verständigen darinn gehandelt und gestrafft werden; So kan Inquisitus die sichre Hofnung hegen, es werde Nobilissimum Judicium beygebrachte Umstände, welche von der Beschaffenheit seines elenden Gemüths sattsam zeugen, so relevant finden, daß solche mitigationem pœnæ allerdings meritiren, auch zu dem Ende, hoch günstigst geschehen lassen, daß vor den Spruch Rechtens Acta an eine Medicinische Facultæt zur Belehrung: Ob nicht Inquisitus mit einer melancholischen Kranckheit behafftet sey? transmittiret werden. Ein Hoch-Adeliches Judicium wird zu solcher Willfertigkeit armen Inquisito desto geneigter erscheinen, als bewährteste Criminalisten anrathen, ut Judex signa melancholiæ tam naturalia quam moralia sedulo indaget, imo in majorem securitatem, auxilium mutuum Medicorum adhibeat ne crudelitatis ratio ipsi aliquando reddenda sit. Und überdem der Meynung sind, quod Judex etiam ex officio, quod ipsum ad laborandum pro rei defensione adstringit, signa parum sanæ mentis, si quæ in facto appareant, licet ipse Defensor eadem præter viderit attendere debeat, probatione non eget, sed ad prima principia pœnam recte determinandi spectat. Vid. Kressius ad Dict. Art. 179. Wie nun an hoch günstiger Deferirung dieses nothdringlichen Gesuchs armer Inquisit im geringsten nicht zweiffelt, so fasset er so gleich anbey das Vertrauen zu künftigen Herrn Urthels-Verfassern, es werden

die-

dieselbe, nachdem a Facultate medica erwiesen seyn wird, daß armer Inquisitus corruptæ mentis und von der Melancholie ergriffen, mithin durch dieses Elend an seinen Gemüths-Kräfften und Gebrauch der gesunden Vernunfft behindert, folglich eines Doli unfähig sey, ihn von der ordinairen Todes-Strafe hocherleucht entbinden und ihm eine gelindere Strafe zuerkennen. Wozu sub imploratione nobiliss. Domini Judicis officium omni meliore modo, nomine Inquisiti in GOttes Namen submittiren sollen.

Protocollo 29. ist ein Attestat enthalten, daß Inquisit nicht recht bey Sinnen und gantz confus gewesen.

Urthel.

Protocoll. 31.

Wohl-Edler, Wohlgelahrter,
Vielgeehrter Herr und Freund.

Als derselbe uns die, in Inquisitions Sachen wider den Schäfer-Knecht, J. C. N. in puncto homicidii weiter verhandelte acta abermals zugesandt, und um fernere Belehrung angesuchet; So haben wir nach Verlesung derselben, und fleißiger Erwegung deren darinnen vorgekommenen Umstände denen Acten und Rechten gemäß zu seyn erachtet: Daß, ehe und bevor in dieser Sache etwas defintive zu erkennen noch nöthig seyn werde

1) Sich bey den Schäfern wo Inquisitus gedienet, zu erkundigen, ob sie an denselben spüren können, daß er zuweilen nicht recht bey Verstande und Vernunfft gewesen, und wobey sie solches gemercket? auch zu mehrerer Beglaubigung dessen, dieselbige eydlich abzuhören. Jmgleichen

2) Inquisitum durch einen erfahrnen Medicum und Chirurgum am Kopffe besichtigen zu lassen, ob Merckmahle von Schlägen und Verwundungen vorhanden, die dem rechten Gebrauche der Vernunfft hinderlich und schädlich seyn können? weil doch in actis befindlich, daß er ehemals von dem Schäfer zu N. K. sehr hart geschlagen, und nach der Zeit gantz dösig geworden. Hiernechst

3) Zu mehrerer Erforschung der Warheit, den Medicum und Chirurgum mit Inquisito sprechen zu lassen, was sie von seinen Zustande, Reden und Gebehrden urtheilen? auch ihnen die bisherigen Acta zu bessern Information zu communiciren, mithin ein Judicium Medicum in forma probante zu requiriren, was bey so bewandten Sachen von der vorgegebenen imbecillitate mentis oder den melancholischen Wesen zu halten? und wann dieses dahin ausfallen solte, daß keine solche Melancholie oder deliquium animi an ihm zu spüren, daß er seine Vernunfft nicht recht brauchen könne, daß so dann

4) Fals

4) Fals Inquisitus in Güte nicht ein beständiges und deutliches Bekänntniß thun will, bereits erkannter massen mit der Tortur und zwar mit denen Schnüren, als welche er noch nicht gehabt, zu continuiren, und Inquisitus mittelst erwehnter Peinigung zu befragen:

1) Ob er nicht den todtgeschlagenen Schäfers-Sohn Fr. umgebracht, ohne daß derselbe vorhero ihn von Essen weg jagen wollen und ihm mit einen Hürden-Pfahl zu Kopf gegangen, auch aus was Ursachen er denn eigentlich diesen Purschen todt gemacht? Und dann ferner, wenn Inquisitus beständig in der Tortur dabey beharret, daß occisus ihn von Essen weg gejaget und mit einen Hirten-Pfahl zu Kopfe gegangen

2) Ob occisus gleich von den ersten Schlag, als er zur Erde gefallen, und geblutet, todt geblieben, oder ob er noch Leben gehabt, wie Inquisit ihn, seiner Aussage nach, als er schon auf der Erde gelegen, noch ein und andere Schläge gegeben? Wobey auch Inquisitus nach Befinden der sich hervorthuenden Umstände, zu mehrerer Erläuterung der Sache sub interrogiret werden kan:

1) Warum er den Jungen, gegen welchen er sich doch genugsam, ohne ihn zu tödten, wehren können, den Hürden-Pfahl, wenn er ja einen geholet, nicht aus den Händen gerissen, oder wenigstens begriffen, daß er ihn nicht damit schlagen können?

2) Ob der occisus ihn nicht etwa gebeten ihm sein Leben zu schonen?

3) Welches von beyden die rechte Warheit sey, daß er den occisum mit den Knippel geschmissen oder geschlagen? weil sein Vorgeben, daß er ihn auf der rechten Seite geschlagen, den Sections-Schein entgegen, als in welchen die Wunden auf der lincken Seite angegeben worden.

Solte aber das Judicium Medicum dahingegen, daß der Inquisitus nicht sanæ mentis wäre; so könte vor der Hand, und bis zur weitern Belehrung mit der Tortur eingehalten werden. V. R. W. N. den 7. Decembr. 1737.

Fürstl. Meckl. zur Justiz Cantzeley verordnete Geh. und Hof-Räthe.

Rationes Dubitandi & decidendi.

1) Ob gleich es das Ansehen gewinnen möchte, daß der Inquisitus N. nunmehr mit der pœna ordinaria zu belegen, weil er testantibus protocollis Torturæ & ratificationis bekannt: Daß er den Schäfer-Burschen Fr. todt geschlagen, auch die vorgeschüttete Nothwehr nicht so beschaffen, daß sie ihn a pœna ordinaria liberiren könne, indem er selbst nicht in Abrede ist, daß er wol hätte entlauffen können, aber ein Unglück, wenn es so seyn solte, sich darnach schicken mü-

müste, auch alle vernünfftige Vermuthung ihn entgegen, in dem nicht zu glauben, daß ein elender kräncklicher Junge einen grossen Kerl zu Kopfe gehen solte, ingleichen auch nicht mal wahrscheinlich, daß ein Kerl mit einen Jungen, wenn es sich auch so verhielte, den Hürden-Pfahl begriffen oder weggerissen hätte, folglich hier gar keine Moderamen inculpatæ tutelæ zu finden, um so weniger als ebenfais Inquisitus, testantibus actis nicht in Abrede, daß er, nachdem occisus schon zur Erden geschlagen ihn noch einige Schläge darzu gegeben, und also dadurch mehr animum ulciscendi als defendendi zu Tage geleget, mithin einen enormen excessum in defensione begangen, welcher regulariter pœna ordinaria bestraffet wird.

Berger El. Crim. pag. 101.

2) Auch die von den defensore allegirte Melancholie nicht mit denen Aussagen des Inquisiti überein kommt, in dem er auf alle listige und künstliche Art sein begangenes delictum zu bemänteln, und sich auszuwickeln suchet, ohne dem auch die post delictum vorgenommene Facta so beschaffen, daß man nicht anders daraus urtheilen könne, als daß er List und Verstellungen genung gebrauchet, diese böse That zu verheelen.

3) Und dann die Rechte ausdrücklich statuiren, daß, wenn bey einen Melancholico oder schwermüthigen zugleich malitia verspüret wird, selbiger wol mit der pœna ordinaria beleget werden könne.

Carpz. Pr. Crim. Quæst. 145. n. 36.

und zwar solches

4) Mit sehr guten Grunde, indem die Ursach remissionis pœnæ ordinariæ eigentlich diese ist, daß ein furiosus mente captus vel melancholicus nicht recht weiß was er thut, folglich keinen dolum begehet, und absque dolo keine pœna stat hat. Weil aber dennoch

5) Judex so wol pro defendendo als condemnando Inquisito laboriren muß, und Defensor sich hauptsächlich in der stupiditæt und Melancholie des Inquisiti gegründet, auch die ex actis eruirte Merckmahle um so viel weniger gantz zu verwerffen, als derselbe bereits ein attestatum ad acta gebracht, und sein Suchen, hierüber erfahrne Medicos zu vernehmen, denen Rechten conform,

v. Ord. Crim. art. 179. & Stephanus ad h. l.

Anmerckung über Brunnem. Anleitung zum vorsichtigen process c. 10. ad § 4. allwo eine Forma befindlich, wie in dergl. Fällen zu sprechen.

Zudem auch Melancholia vel mentis captio probatu difficilis ist.

Mascardus concl. 1048. n. 22.

Uberdieß

6) Die vorgeschützete Nothwehr noch nicht so instruiret, daß etwas gewisses darauf zu erkennen, sondern annoch auf ein oder andere Art eine weitere probation erfordert, folglich da in hoc casu kein ander Beweiß zu erhalten, per torturam ausfündig gemachet werden muß, als welche in dergleichen Falle statt hat,

Berlichius P. 5. Concl. 15. n. 27. & seqq.

Und also,

7) Dieses um so viel nothwendiger, als sich so dann ergeben muß, ob überall die vorgeschützete defension wahr, und ob ein excessus inculpatæ defensionis vel excessus ipsius defensionis allhier vorhanden, indem

8) Auch die mehresten Rechts-Lehrer dahin gehen, daß wann gleich excessus defensionis vorgegangen, daß nicht allemal pœna ordinaria statt habe;

A. 142. C. C. & ad hunc Steph. in notis circa finem.

Berg. c. l. pag. 105. lit. C.

So hat man bey so bewandten Umständen noch nicht definitive erkennen können, sondern, wie in der Belehrung enthalten, das rechtliche Gutachten einrichten müssen.

Protocollo 32. quæritur Inquisitus: 1) Ob ihm defunctus von Essen wegjagen wollen, und zu erst mit einen Hürden-Pfahl überlauffen? resp. ad utrumque ja! Qu. 2. resp. Inquisit habe defuncto das halbe Abend-Brodt gegeben, welches er aber gantz haben, und ihn von Hürden nach Hauße treiben wollen, darüber hätten sie sich Anfangs gescholten, und davon wäre der Streit hergekommen. Qu. 3. resp. Inquisitus habe wegen alter Verdrießlichkeiten, so ihn der Vater und Sohn gemachet, einen alten Groll auf sie getragen. Qu. 4. resp. Jedoch habe er nicht den Vorsatz gehabt den Sohn ums Leben zu bringen. Qu. 5. resp. Inquisitus habe den Abend da sie auf den Feld gewesen, gar keine Gedancken aufs Schlagen gehabt, wann nicht jener den Zänck angefangen. Qu. 7. resp. Sie wären nahe, an Hürden, wovon die Feuerstätte nicht weit gewesen, in Streit gerathen; Occisus hätte gleich einen Hürden-Pfahl genommen und ihn zu schlagen gedrohet, er habe Holtz zum Feuer getragen, und ihn mit einen Knippel geschmissen. Qu. 8. resp. Occisus habe damal beym Feuer gesessen. Qu. 10. resp. Occisus habe den Hürden-Pfahl dichte bey sich liegen gehabt, und Inquisito das Abend-Brodt aufessen wollen, Qu. 11. resp. Und habe er deswegen damal auf occisum geworffen, weil er ihn nicht hat wollen zum Feuer lassen, auch nicht hat wollen nach Hauß gehen, und weil jener das Abend-Brodt aufessen wollen. Qu. 12. resp. Occisus hätte zwar mit den Hürden-Pfahl nicht nach ihn geschlagen, jedoch ihn damit bedrohet. Qu. 14. resp.

Sein

Sein eigen Leben zu retten, habe er nach occiso geworffen, jedoch nur gedacht ihn an die Beine zu treffen, daß er nach Hauße gehn und das Abend-Brodt stehen lassen solle. Qu. 15. resp. Er hätte wol dem occiso den Pfahl aus den Händen nehmen können, doch hätte ihm derselbe auch darmit den Arm entzwey schlagen können. Qu. 16. resp. In Gefahr wäre er freylich nicht gewesen, da der Junge wäre beym Feuer gesessen, als er auch ihn geworffen. Qu. 17. resp. Er wäre damals etwa 3 Schritte vom occiso entfernt gewesen, als er ihn geworffen. Qu. 18 resp. Occisus hätte gesehen, wie er auch nach ihn geworffen, und gesagt Holluncke nun solt du sehen, wie ich dich vom Essen weg kriegen will, habe auch nach ihn geworffen und die Beine zu treffen gedacht. Qu. 19. resp. Er habe gesehen, daß er ihn mit den Wurff an den Kopf getroffen, und da er gesehen, daß er zur Erde gefallen, sey er fort gelauffen; als er wieder hin gekommen, habe er gesehen, daß er in Feuer gelegen. Qu. 20. resp. Inquisitus habe freylich ehemal gestanden, daß er nachdem der Jung todt gewesen, ihn ins Feuer geworffen, damit die Sache verschwiegen bliebe, Qu. 21. resp. welches auch wahr sey. Qu. 22, resp. Daß er aber jetzt anderst gesagt, möchte er sich dessen nicht gerne berühmen, es ließe so gefährlich: es sey aber doch wahr, und könne er sich nunmehro doch nicht helffen, ob es ihm gleich leid sey, und wüste er nicht wie er zu diesen Unglück gekommen, er hatte doch immer seinen Morgen und Abend-Segen hinter den Schafen gebetet. Qu, 23. resp. Des Schäfers Sohn wäre von Wurff gestorben. Qu. 23. resp. Habe sich darinn geirret, daß er ehemals gesaget, den Jungen mit den Knippel geschlagen zu haben: nach vielen Zureden, gesteht er, daß er ihm todt geschlagen, und sey ihm leid genug. Qu. 24. resp. Er wolle auch bey dieser Bekänntniß, welches die Warheit sey, beharren. Qu 25. resp. Er habe ihm an Kopf 2 bis 3 Schläge gegeben. Qu. 26. resp. Er habe mit beyden Händen mit den Tannen-Knippel seitwerts an die rechte Seite des Haupts den Jungen, der an Feuer gesessen und den Hürden-Pfahl neben sich gehabt, geschlagen; ihm düncke nicht anderst als sey es die rechte Seite gewesen. Qu 27. resp. Der Junge sey gleich vom ersten Schlag todt gewesen. Qu. 28. resp. Er habe ihm nachher noch 2 Schläge gegeben. Qu. 29. resp. Nach dem ersten Schlag habe er sich nicht weiter geregt, ohne noch etwas mit den Fuß gezucket zu haben. Qu. 29. resp. Er wüste nicht, warum er nach den ersten Schlag, da er gefallen noch mehr geschlagen. Qu. 32. resp. Hätte freylich aus Eifer und Bosheit ihn weiter geschlagen, weil ihm die Schäfer-Leute, gar zu viel Unrecht gethan. Qu. 33. resp. Occisus habe ihn nicht gebeten nicht auf ihn loß zu schlagen, sondern habe ein Naseweiß Maul gehabt und ihn heraus gefordert. Qu. 34. resp. Inquisit habe nicht gedacht, daß er von den Schlag gleich sterben solte. Hierauf wurde dem Medico com-

mittiret, nach Innhalt des Urtheils, mit Zuziehung des Chirurgi, des Inquisiti statum animi & corporis zu untersuchen, und ob sich bey selbigen impotentia rationis befinde.

Protocollo 33 ist enthalten eine eydliche Aussage, daß Inquisit bey diesen seinen ehemaligen Dienst-Herrn, nicht ohne Verstand und Vernunfft gewesen, indem er seine Arbeit ordentlich verrichtet, seine Rechnung richtig abgelegt, und zum Heil. Abendmahl gegangen, doch habe er zuweilen in Reden etwas dämlicht gesprochen; er könne auch nicht sagen, daß Inquisit bey besondern Zeiten in seinen Dienst, veränderte Gemüths-Beschaffenheit gehabt.

Protoc. 35. Alter testis saget: er habe von andern gehört, daß N. seine Schafe gut gehütet, er wäre aber sonst ein Narr gewesen. Alius testis saget, er habe von andern gehört, daß N. nicht recht bey Verstand gewesen, und seine Schwester soll auch solche raptus gehabt haben; er habe keinen Umgang mit ihn gehabt, sondern habe es nur von hören sagen.

Protocollo 36. saget ein anderer Schäfer, bey welchen N. 1 Jahr gedient, eydlich aus, daß dieser einigemal seinen Verstand nicht völlig gehabt, indem er einige Fabelhaffte Dinge vor gehabt; erzehlt auch etliche Historien: addit, daß er solches nur 14 Tage an ihn vermercket. Zeuge habe auch gehört, daß er nachhero anderswo auch närrisch sich aufgeführt. Hierinnen sind auch 3 andere attestata von Herr Major v. G. Hr. von H. und Hrn. Pastore M welche testiren, daß dieser N. tieffsinnig, in der Nacht unruhig und herum wandrend, auch sonst nicht bey völligen Verstand gewesen.

Protocollo 38 sagen Zeugen eydlich aus, daß N zuweilen sehr dumm und dämisch und unrichtigen Verstandes sich bezeiget, zuweilen sich sehr klug düncken lassen; sey Menschen scheu gewesen, habe dämlich gesprochen, wäre zuweilen nicht recht klug gewesen: solches haben sie angemercket, weil sie mit ihn umgegangen sind. N. habe zu einen Zeugen gesagt, es sey ihm bange, daß ihn einer todt schlage; es werden auch andere Historien seiner irrigen Verstandes erzehlt.

Protocollo 39. sagt ein anderer Schäfer bey welchen N. 1½ Jahr gedient, eydlich aus, daß manchmal N. nicht recht bey Verstand gewesen, hätte seiner Frauen angemuthet bey ihr zu schlaffen, auch bisweilen tolle unvernünfftige Reden geführt.

Protocollo 40. ist ein Medicinisches weitläufftiges Judicium von des Inquisiten Gemüths-Beschaffenheit enthalten.

Medi-

Medicinisches Bedencken,

Uber den Zustand des Inquisiti J. C. R zu W. wegen der bey ihm besorgten Melancholie, wie solche vermuthet wird.

I. Aus den eingeholten Nachrichten seines Verhaltens an denen Oertern wo sich Inquisitus aufgehalten.

Daß Attest. aus J. betreffend, da T. H. Schäfer daselbst ausgesaget, daß Inquisitus vor 5 Jahren bey ihm gedienet, da er denn gemercket, wie Inquisitus zuweilen nicht recht bey Verstande gewesen, welches er geschlossen, weil Inquisitus zuweilen einige fabelhaffte Dinge vorgebracht, welche darinn bestunden: Es hätte des Schäfers gewesener Knecht sich einsmals einen Stein unter den Kopf geleget, daher Inquisitus gemeynet, er würde ihn todt schlagen.

Aus diesen so genannten fabelhafften Dinge ersehe noch keine ideam corruptam, folglich auch nicht læsionem Phantasiæ, diese Begebenheit vorher gegangen und concomittiret, die Inquisitum auf solche besorgliche und argwöhnische Gedancken gebracht. Gesetzt auch daß dieses alles wegfiele, so ist es bey einigen Leuten, die sonst bey guten Verstand seyn, was gemeines, daß sie alles aufmutzen, und besonders kribelköpffisch und argwöhnisch seyn, wie ins besondere ein Melancholico Cholericus dergleichen attributa besitzet, wovor auch Inquisitum halte.

Ad interr. 6. Ein andres fabelhafftes führt deponente an von einem Strauße, da Inquisitus vermuthet, daß sein Hund nun einen vergiffteten Biß gekriegt, indem von den blancken Strauße dem Hunde etwas auf die Nase und Ohren gefallen gewesen, davon der Hund nunmehro gantz vergifftet geworden.

Daß dieser Schäfer so verständig geurtheilet, wie dergleichen zu glauben närrisch und thörigt zu seyn schiene; so werden wir nicht viel gemeine Leute Leute finden. Denn wenn man eine solche Historie einigen gemeinen Leuten erzehlen solte, (wie von den vermutheten vergiffteten Strauße, davon der Hund vergifftet worden) ich bin gewiß, sie würdens heilig und feste glauben. Und wenn alle die, so dergleichen auch noch wol dümmere Fabeln haben, corruptæ mentis wären, würde der wenigste Theil in der Welt bey gesunden Verstande seyn, und wenn alle circumstantiæ referiret worden wären, würde die connexion ein gantz anderes zeigen.

Ad interr. 7. Zeuget deponent, daß er nur in 14 Tagen ein solch närrisches Wesen bey Inquisito gemercket, und

Ad interr. 8. Zeuget er, wenn die Nücken vorbey gewesen; so hätte er nichts weiter an ihm mercken können.

Epicr. Hier scheinet sich deponent zu contradiciren, einmal

mal sagt er aus: Er habe nur 14 Tage solches bey Inquisito gemercket, das andere mal scheinet er zu sagen, daß ers öffters gemercket. Dem sey nun wie ihm wolle; Deponent schliesset aus den beyden ersten fabelhafften Dingen ein närrisches Wesen, oder daß Inquisitus, da er solches erzehlet, Mücken gehabt. Wie nun das erstere noch kein hinlänglich Kennzeichen einer Melancholie ist; so wird auch das übrige, was er noch ausgesaget, nichts mehr erweisen, als daß, wo man aus referirten fabelhafften Dingen Inquisitum vor einen mente captum halten wolte, gleicher Beurtheilung unterworffen seyn müste.

Der Herr Major von G. auf J. attestiret, es habe Inquisitus einige verschiedene Merckmahle einer nicht völligen besitzenden Vernunfft von sich blicken lassen.

Epicr. Beliebet aber nicht mehr als ein paar Merckmale zu melden: Wo übrige eben so beschaffen seyn, als die der Herr Major referiret, ist auch noch keine Melancholia zu schliessen.

Es erwehnet der Herr Major, wie er von Inquisito selbst gehöret: daß er glaubete, ihm wäre was gethan, und wäre ihn dergestalt zu Muthe, daß er wol von der Heerde weglauffen wolte.

Epicr. Dieses erkläret mehr eine Beängstigung des Hertzens, welche von dicken und vollen Geblüte, bey solchen frischen Leuten sich nicht gar selten einfindet. Daher auch ein Medicus gar öffters erfahren wird, daß die gemeinen Leute, wenn sie beängstiget oder kranck seyn, sogleich denen Bezauberungen es Schuld geben, sagende: Es ist mir angethan; Andere es ist mir eine Fliege in Hals geflogen, das ist nicht was guts gewesen, diese Fliege ziehet alle Glieder durch, und von der und der Frau habe ichs gekrieget. Mancher kommt und klaget: ich bin frisch und gesund, aber diß oder jenes Weibes-Stück hat mir es angethan, ich habe keine Ruhe, es ist mir so zu Muthe als wenn ich davon lauffen solte ꝛc. Seynd Kennzeichen einer Plethoræ und sanguinis spissi. Absit, daß man solche Redens-Arten vor Merckmahle einer melancholie halten soll, die sich auf falsche Meynungen gründen.

Hierher gehöret auch, das was sich der Herr Major von den Herrn von H. gehöret zu haben, erinnern, welches ebenfals der Plethoræ zuzuschreiben, nicht aber einer melancholie. Denn wo signa Melancholiæ (wie unten anführen werde) nicht genau mit einander harmoniren; kan auch noch kein fester Schluß gemachet werden.

Der Herr Pastor M. zu J. giebt den Inquisito das Zeugniß, daß er zu Erlernung des Catechismi keinen Fleiß gesparet, sich auch zu rechter Zeit und fleißig zu Anhörung Göttl. Worts, zum Beichtstuhl und Hochwürdigen

Abend-

Abendmahl gehalten, auch zuweilen angetroffen, daß er im Felde seine Andacht geflogen, welches untriegliche Merckmahle eines guten Verstandes seyn: denn wo ja melancholia afflictus, zur Beicht und Heiligen Abendmahl gehen wolte; so nehmen sie bey solcher heiligen Verrichtung solch närrisch Zeug vor, daß ohnmöglich ihnen diese heilige Handlung erlaubet wäre. Daß Inquisitus dem Herrn Pastori sehr tieffsinnig jederzeit angeschienen, ist mehr ein Zeichen eines melancholischen Temperaments, oder auch spissitudinis humorum, als eine Melancholie.

Daß aber seltsame Unternehmungen von Inquisito spargiret, deren connexion dem Herrn Pastori entfallen; wo diese Unternehmung sich eben auf dergleichen oberwehnten Merckmahle gründen, so werden auch diese seltsame Unternehmungen, daraus man melancholien erzwingen wolte, wegfallen. Uberhaupt ist es so übel unter denen Menschen geartet, daß, wofern nur einer von den andern etwas aus falschen Gründen judiciret, da wird so gleich eine Wahrheit daraus gemacht, und überall mit weitläufftigen Umständen spargiret, auch ein kleiner Splitter vor einen grossen Balcken ausgegeben.

So ist die Welt in Beurtheilung der Menschen!

Auf gleiche Art verhalten sich alle eingeholte Nachrichten, da einmal positive gesaget wird, es sey Inquisitus närrisch: examiniret man, woher die Narrheit judiciret werde, so erhellet nichts als ein falscher concept, den man sich von einen närrischen Menschen gemacht. Zum andernmal wird auch bezeuget, daß man nichts anders wisse, als was die Leute gesaget. Wird gefraget worinn es bestünde? Cessant omnes. Niemals wird ein hinlängliches Kennzeichen einer melancholie angegeben; dahin gehet auch das Zeugniß aus L. und zwar:

a) Von C. W. welcher nichts anders zu sagen weiß: als die Leute hätten den Schnack geführet, Inquisitus sey närrisch, weil er mit der vorigen Schäferin einen Lerm gehabt, davon das attestat des Schäfers D. R. zu V. Licht geben wird. Zeiget aber auch C. W. daß Inquisitus seine Schafe gut gehütet, und keine Klage darüber gewesen wäre.

Epic. Ist dieses wahr? so ist Inquisitus nicht mit einer Melancholie behafftet gewesen, denn wer die definition und signa melancholiæ untersuchet, (die hernach anführen werde) muß gewiß gestehen, daß ohnmöglich beydes bey einander seyn könne: nemlich seine Functiones gut und getreu verrichten, und dennoch mit der Melancholie geplagt seyn.

b) H. K. der auch in S. gewesen, zeuget nicht minder, wie er nichts, als daß die Leute gesaget, daß er etwas vom raptus gehabt, an diesen Inquisito bemerckt,

merckt, und so habe er auch gehöret, daß des Inquisiti Schwester, welche nachmals zu S. gewesen, auch solche raptus gehabt.

Epic. Wo sich diese Raptus der Schwester auch auf solchen Beweiß gründen als Inquisiti, ist jenes so wenig als dieses; gesetzt daß es wahr sey, was von der Schwester gesagt wird: so folget noch kein malum hæreditarium daraus, oder, daß nothwendig der Bruder auch dergleichen Raptus haben müste.

Nach der Zeit da Inquisitus von L. und J. weggewesen, hat er bey den Schäfer in N. ein gantzes Jahr von 1733 bis 1734 gedienet, und giebet benannter Schäfer genug Kennzeichen an den Tag von einer völlig besitzenden Vernunft des Inquisiti, da er meldet: Er könne nicht sagen daß Inquisitus ohne Verstand und Vernunfft gewesen, indem er seine Schafe ordentlich gehütet, und seine Verrichtungen treulich abgewartet, seine Rechnung richtig abgeleget, auch gleich andern zum Heil. Abendmahl gegangen.

Ad spec. int. 5. Ad spec. int. 1. Er könne auch von keiner besondern Gemüths-Beschaffenheit nachsagen, ausser daß er zuweilen etwas dämlich in Reden gesprochen.

Epic. Referirte actiones des Inquisiti Zeugen untrüglich von einer guten Vernunfft, weil selbige actiones bey der Melancholie nicht statt finden, die hernachmals bewiesen werden, daß er aber in Reden etwas dämlich gesprochen, dergleichen findet man viele die dümmer als Dumme seyn, und lieget vieles am Temperament und Umgang mit geschickten Leuten. Wer sonst seine actiones gut verricht, ob er gleich zuweilen etwas dämlich redet, der darff nicht leicht vor närrisch, oder vor einen der mit melancholie behafftet, erkläret werden; Eher aber ist zu vermuthen, daß die dämlichen Reden aus einer Arglistigkeit hergeflossen, welches des Temperamenti melancholico-cholerici proprium ist.

Des D. N. Schäfers zu V. deposition scheinet uns ein Licht zu geben, von allen dem Schnack, woher Inquisitus vor närrisch gehalten worden, maßen deponent gestehet, daß Inquisitus vor 9 oder 10 Jahren deponenten zu L. bekannt gewesen und bey ihm bedienet; und weil dieser N. bey deponenten Frauen schlafen wollen, so schliesset er daß Inquisitus närrisch. Was aber das vor eine Folge sey, wird ein jeder selbst einsehen. Und ich glaube, daß von dieser Begebenheit aller übriger Schnack von des N. Dollheit hergerühret, worauf sich auch Zeuge C. W. zu L. gegründet, daß er ausgesaget, daß die Leute so geschnackt: Es wäre Inquisitus närrisch, weil er einen Lerm mit nur benannten Schäfers F. gehabt. Wer denn einmal in den Verdacht einer

Narr-

Narrheit bey den Leuten gerathen, der darf nur im geringsten etwas einfältiges in Reden vorbringen; so heißt es so gleich, daß der Mensch tolle und unvernünftige Reden führe, wie denn letzteres D. R. Deponente auch bezeugen will; ob aber Deponent solches nicht aus seinen falschen Concept, den er sich von Inquisita gemacht, da er bey Deponentens Frauen schlafen wollen, urtheile, ist wol nicht zu zweifeln. Zudem ist das noch lange nicht genug, wer tolle und unvernünftige Reden zuweilen führet, daß der necessario mit einer Melancholie behafftet seyn müsse, denn was affecten seu impetus animi, vor tolle und unvernünftige effectus oder actiones produciren, ist durch tägliche Erfahrung genugsam bekannt, deswegen wird doch keine Melancholia bey solchen vermuthet. Unvernünftige und tolle Reden können wol zuweilen die Allervernünftigsten und Klugen führen, werden aber secundum animi commotiones angestellet. Diejenigen tollen Reden so melancholiam verrahten, seynd, wenn ein Mensch secundum falsam & alienam ideam a læsione Phantasiæ profectam, die Reden angestellet, e. g. Menschen vor Steine hält, & vice versa ac ejus generis alia, oder sich und andere arme Leute vor grosse Könige und Potentaten ansiehet. Von dergleichen tollen Reden die ideam corrputam andeuten, so Inquisitus geführet hätte, zeiget noch kein einziges Attestat. --- Kurtz zu fassen, alle dergleichen attestata probiren noch in geringsten keine Melancholicam bey Inquisito, weil sie sich alle auf Judicia gründen, dahero wird am nöthigsten seyn, daß man auf statum præsentem Inquisiti reflectiren, und davon ein richtiges Urtheil fälle.

II. Nun müssen wir auch untersuchen in wie weit die Vermuthung der Melancholie, so aus den Actis von Herrn Defensori angeführet worden, bey Inquisito statt finden, da denn die Locutiones ridiculosæ des Inquisiti in Erwehnung gezogen werden.

a) Inquisitus wäre gewohnt, vor sich zu murmeln und in sich zu reden und darnach überlaut zu lachen.

Epic. Ist noch kein hinlänglicher Beweiß einer Melancholie, sonst würde man viele und vornehme Personen, denen man ihren hohen Verstand und Klugheit nicht absprechen kan, zu mente captos machen, die ebenfals gewohnt seyn, auch so gar wenn man mit ihnen spricht, darüber in andere Gedancken gerathen, daß sie Hände und Kopf auf das hefftigste in Bewegung bringen, vor sich alleine laut murmeln, und denn überlaut anfangen zu lachen, wenn dieses vorbey, fragen sie wol, wovon man gesprochen, oder pflegen auf das, was man geredet, zu antworten: absit, daß an alle dergleichen Personen vor mente captos erklären wolle.

b) Daß Inquisitus sonst bey den Schaafen gut gewesen, dieselbe in acht genom-

genommen, habe aber keine Rechnung machen können, auch nicht einmal einen Ring um den Hürden-Pfahl zu machen gewust.

Epic. In die Classe welche keine Rechnung zu machen verstehen, werden wir viele gemeine Leute bringen können, die doch nicht corruptæ mentis seyn, allein es zeiget doch Schäfer Oe. in Hoch-Fürstl. Amts-Gerichte zu St. ad interr. Spec. 2. daß Inquisitus seine Rechnung richtig abgelegt. Den Ring auf den Hürden-Pfahl zu setzen, hat er vielleicht aus andern Absichten unterlassen, oder auch aus natürlicher Dummheit nicht machen können, welche Dummheit noch keinen einer Melancholie anklaget, werden auch noch viele seyn die eben das so verstehen, wie mich dann bey einen Schäfer erkundiget, welcher versichert, daß er solchen gekannt, der eben dergleichen zu machen nicht verstehe.

c) Es habe Inquisitus kurtz vor begangenen Todtschlage zu meinen Knaben gesagt: Es wäre ihm bisweilen so zu muthe, als wenn er einen todtschlagen müste, und bisweilen war er gantz vernünftig.

Epic. Wenn dieses wahr, was der Knabe ausgesaget: queritur, ob Inquisitus nicht vernünftige Absichten zu diesen Reden gehabt, damit er seine That womit er schwanger gegangen, unter den Mänteln einer Melancholie verstecken können, wie aus den letztern Protocoll erhellet, daß Inquisitus lange Zeit her einen Groll auf diesen erschlagenen Francken gehabt.

Gesetzt, daß Inquisito so zu muthe gewesen, als wenn er einen todtschlagen müsse; ist dieses noch lange nicht hinlänglich, Melancholiam zu erweisen, weil plethora dergleichen Beängstigungen genugsam hervor zu bringen vermag. Die Redens-Art aber: zuweilen sey er gantz vernünftig, ist eine unter den gemeinen Mann oft gewöhnl. Redens-Art, die ich bey den Bauern nicht selten erfahren. Wenn ich einen solchen Patienten der zwar kranck gewesen, doch nicht deliria gehabt, gefraget: wie ists mit euch? Resp. Nein, nun bin ich wieder gantz vernünftig.

d) Es wäre Inquisitus ein vernünftiger Junge gewesen, nach den Schlägen so er in Nov. empfangen, wäre er gantz dösig in Kopf gewesen.

Epic. Damit auch den Scrupel ein Genüge geschehen möge, da es nun heissen würde, quod ei non sit mens sana, in corpore non sano, so habe nechst dem Chirurgo W. wie das ausgestellte Attestat zeugen wird, dem Inquisito das Haar vom Kopf abgenommen, und den Kopf aufs genaueste visitiret, aber gar keine Læsion bemercket.

Daß wir Endes unterschriebene zu W. den 16. Dec. 1737 den Inquisitum J. C. R. am Kopffe, da vorhero das Haar abgenommen, auf das genaueste

visiti-

visitiret, aber nicht eine eintzige Spur eines empfangenen Schlages an den gantzen Kopffe gefunden, attestiren wir hiermit. Datum ut supra

J. H. R. Dr.
C. M. W. Chirurgus.

Soll nun Melancholia von empfangenen Schlägen am Kopffe hergekommen seyn, und Læsio cerebri, cerebelli oder Medullæ oblongatæ durch die Schläge causiret seyn, und eine solche Læsio cerebri würde durch anders nichts, als per læsionem fissuram, & contusionem cranii zugegen seyn, deren keine einige species ohne sonderbare Hülffe eines Chirurgi oder Medici und ohne sonderbare Hinfälligkeit, so daß Inquisitus gantz gewiß etliche Wochen ohne Verstand müste kranck gelegen haben, curiret worden wäre.

Und wenn sich solches also verhielte, so wüste nicht ob man keine Spuren in fronte noch in occipite, weder in brechmate aliquo, noch in ossibus temporum und überhaupt in Cranio wahrnehmen könne. Und ist auch leicht zu schliessen, daß auf dergleichen Læsiones Melancholia entstehen, und bey der vorgegebenen Schlägerey möchte erfolget seyn, weil mir Inquisitus selbst gestanden, wie er nur mit einem Peitschen-Stocke geschlagen worden. Und weil Inquisitus weder eines Chirurgi Hülffe benöthiget gewesen, noch auch sich über einer Kranckheit dazumal zu beschweren gehabt, noch vielweniger ohne Verstand darnieder gelegen, (welcher Vernunft er dazumal gleich hätte müssen beraubet seyn, wo Melancholia hätte darauf erfolgen können) also ersiehet man, daß auch diese Præsumtion de statu corporis ægro und der daraus erfolgten Melancholie wegfält.

e) F. Schäfer zu W. attestirt, der Knecht hätte zuweilen Nücken gehabt.

Epic. Deliria haben und Nücken haben ist ein grosser Unterscheid. Deliria oder Raptus können Inquisito nicht erwiesen werden; daß er aber zuweilen Nücken gehabt, wird ihn nicht allemal nach Wunsch und Willen ergangen seyn, daß er freundliche Gebehrden habe machen können.

f) Er habe den Huth nicht abnehmen wollen, vorgebende, es könten Schlägereyen daraus entstehen.

Epic. Ist zwar eine gute Redens-Art, zeiget doch mehr des Inquisiti Boßheit und Eigensinn an, weil er keine andere Raison zu geben gewust, als einen statum melancholicum.

g) Er habe so schlupf ausgesehen, daß ihn ein andrer Mann zu W. wenn Inquisitus die Schaafe gehütet, aus Furcht aus den Wege gegangen.

Epic. Ist eine perversa idea desjenigen, der sich so eine positur oder eine soche angenommene Gewohnheit, nemlich den Kopf tief auf die Erde zu hangen,

gen, den Huth tief in die Augen zu setzen, und von der Seite weg in die Höhe zu sehen, als ein fürchterlich Bild oder Gestalt vorstellet. Es hat aber Deponent noch niemals gemercket, daß Inquisitus auf ihn mit Prügeln loßgegangen, und wird derjenige noch nicht corruptæ mentis können gehalten werden, von dem man sich eine fürchterliche idee vorgestellet.

h) Die wunderliche Redens-Art im Gericht, Gefängniß und bey der Tortur zeigen mehr von seiner Dummheit und Unwissenheit göttlicher und weltlicher Gesetze (wie denn Inquisitus weder lesen noch schreiben kan, zum Theil auch von seiner Boßheit und Angst bey der Tortur, und daß es Inquisito an guter Erziehung, an guter Zucht, auch an Umgange geschickter Leute gefehlet. Sehe also nicht, wie man aus diesen confusen Reden eine Melancholiam erzwingen wolle; sonst würde man viele gemeine Leute, denen es an natürlichen Witz und Umgange geschickter Leute gefehlet, zu mente captos machen müssen, welche auch noch viel dümmer und närrischer Zeug vor den Tag bringen als Inquisitus gethan, und ist recht gut geschlossen, daß Inquisitus alle facta ex mera formidine pœnæ abgeläugnet habe, denn eben aus der Furcht der Strafe sind auch die dumme Redens-Arten geflossen: Ubel aber aus dem allen, was aus den Actis angeführet wird, wird geschlossen, daß Inquisitus corruptæ mentis sey.

i) Und eben so übel würde auch von Medicis gehandelt, wenn sie die Untersuchung eines melancholischen Gemüths in folgender diagnosi allein setzen wolten: An solitudinem amet, societatem abominet, cogitationibus tristioribus inhæreat, sine evidenti causa risum aut lacrymas moveat? Bey einem melancholischen Gemüthe, durch welches man nichts anders als ein niedergeschlagenes und betrübtes Gemüthe, daß dennoch bey guter Vernunft und Verstande ist, verstehet, findet einiger maßen diese erwehnte Untersuchung statt, allein bey Benennung eines solchen melancholischen Gemüths, durch welches nun ein betrübtes Gemüth verstanden wird, fiele die præsumtion einer solchen melancholie, welche unter die deliria chronica gehöret, gäntzlich weg. Nehmen wir unsern Inquisitum vor und stellen mit ihm eine Untersuchung an, so werden wir bemercken daß Inquisitus von jugend auf die Einsamkeit gehasset, die Gesellschafft geliebet, hat er auch traurige Gedancken gehabt, gehet es den Menschen nicht ad nutum & voluntatem, so ist er betrübt und traurig, hat Inquisitus sine evidenti causa gelachet oder geweinet, wird schwer darzuthun seyn, ob er nicht Ursache darzu gehabt; von Weinen weiß man gar nichts bey Inquisito zu sagen, daß er aber zuweilen vor sich gemurmelt und gelachet, ist ja nicht was seltsames auch bey den allervernünftigsten Leuten.

k) Wenn man nun alle actiones nebst den ausgestellten Testimoniis aufs genaueste examiniret, wird man gar leichte einsehen, wie man

so

so gar ohne hinlänglichen Grund argumentiret: quod Inquisitus, morbo melancholico tanquam malo sontico laboret. Wollen wir nun auf das genaueste die Sache untersuchen, und alle noch vorfallende Weitläufftigkeiten, Einwürffe und scrupel removiren, so müssen wir genuinam definitionem, differentias, signa & causas melancholiæ untersuchen und mit den actionibus des Inquisiti aufs genaueste conferiren, so wird das wahre von den falschen gar leicht zu unterscheiden sey. *Definitio Melancholiæ.* Melancholia est species deliriorum chronicorum in læsione & perturbatione phantasiæ & judicii posita, quæ perturbatio rectas ejus, quin imo ordinatas ejus ideas ita corrumpere & interpellere valet, ut alienæ ex istis ideæ sequantur & secundum harum idearum rationem actiones perperam instituantur exerceanturque. *Causæ melancholicæ.* Sunt vel materialas, quæ a certis læsionibus corporeis originem ducunt, vel immateriales, quæ a præfigurationibus animi dependent, vel mixtæ ex his duabus compositæ, vel causa hæriditaria. *Differentiæ.* 1) Melancholia differt a mania quæ acutissima species deliriorum ita comparata est ut maniaci non nisi vinculis superandi videantur. 2) Erotomania personalis a mania non nisi quoad causas differt, germanice Saamen Koller, oder Lieb-Sucht. 3) Melancholia distincta est a statu illo corruptæ mentis, quem vel epilepsia vexati persæpe incurrunt, vel ab infantia aut jam in utero materno incidere. 4) Differt melancholia a deliriis lunaticis, canicularibus & noctambulatione, hac correpti appellantur lunatici (quia horum paroxysmi phasibus Lunæ respondent & nocte in somnio quasi actiones instituuntur) illis vero obnoxiorum paroxysmi secundum phases lunæ & dies cuniculares recurrunt. 5.) Melancholia distinguitur in levia deliria chronica, (quæ sunt jucunda ubi ludrica & obscœna tractant, Reges vel Principes se esse existimant) & in deliria graviora, quæ ad maniam proxime accedit. 6.) Melancholia est vel continua vel per paroxysmos recurrens. 7) Differt melancholia a temperamento melancholico, non enim sequitur quod temperamento melancholico præditi melancholia sunt infestati & vice versa, dantur enim sanguinei melancholia afflicti. Reliquas deliriorum species his referre absonum foret, quippe quæ multo minus ad statum Inquisiti comparandæ veniunt. *Signa distinctiva seu diagnostica* 1) Melancholiæ cum reliquis deliriorum signis quidem sunt communia e. g. suo officio fungi haud valent ejusmodi subjecta, & quicquid agant furiose & perperam secundum corruptam ideam aggrediuntur, ita ut quivis de eorum melancholia testari possit. 2) His autem a certis speciebus sunt distincta: Ut vel amplius spatium vel in deserta loca vel longius iter decurrant, vel in habitacula clausa se abscondant, admirando & stupendo robore sunt præditi 3) Sensibus externis plurium sunt destituti ut nihil fere percipiant e. g. nullum frigus sentiunt nec damnum (ut

perniones, ſphacelum) inde accipiunt; Vix verbera perſentiſcunt, allocutiones hominum plerumque nec audiunt, nec reſpondent & quid quid proferunt, confuſe loquuntur; Hilares ſaltant, in ſtupendam altitudinem per multas horas proſiliunt. 4) Diſtincta ſunt iſta deliria quoad definitionem e. g. homines perſæpe pro arboribus & ejus generis alia intuentur & vice verſa; porro objecta ſecundum perverſas ideas a perturbatione phantoſiæ acceptas dijudicant atque ſuſcipiunt. 5) Rerum præteritarum vel etiam præſentium nulla iſtis eſt recordatio, nec harum ſunt memores. 6) Diſtincta ſunt quoad cauſas a) materiales cauſæ ex læſionibus corporis cognoſcuntur e. g. ex malo hypochondriaco, ex læſione qualicunque interna. b) Cauſæ immateriales ex ſermonibus ſecundum paſſiones inſtitutis judicantur e g. conſcientiæ labem, fruſtrationem ſpei, ſuperbiam, amores &c. ſi quid horum melancholiam concitaverit ubique narrant & produnt, atque ſeſe vel fruſtratos vel adeptos arbitrantur. c) Cauſa mixta cognoſcitur ex corpore, ægro & locutionibus ipſis (ut modo dictum eſt.) d) Cauſa hæreditaria a Parentum diſpoſitione petenda eſt. Atque hæc ſigna ſufficiant ad ſtatum Inquiſiti explorandum. Nun wollen wir einen Verſuch anſtellen, in wie ferne angeführte Definition bey Inquiſito zu appliciren. Inquiſitus hat mir einen Tag vorhero, ehe ich requiriret worden, die præſumirte melancholie zu unterſuchen, in W. im Gefängniß weitläufftig und ordentlich erzehlet, wie er zu dieſen unglücklichen Zuſtand, daß er den Knaben erſchlagen, gerathen ſey, dabey auch nichts vergeſſen, was zu ſeiner Defenſion gereichen möchte; des andern Tages, da requiriret worden, den ſtatum delirioſum zu unterſuchen, ſo bin in den Hoch-Adelichen Gerichte von Anfang bis zu Ende zugegen geweſen und bemercket, daß er alle Fragen ſo beantwortet, wie er mir vorigen Tages erzehlet. Nachhero von Hertzen alles umſtändlich geſtanden. Die Unterſuchung währete etliche Stunden, habe nicht das allergeringſte von einer perturbatione phantaſiæ & judicii ſpühren können. Des andern Tages darauf beſuchte ich Inquiſitum, da er mir denn ſeinen gantzen Lebens-Lauf, ſeine Schlägereyen und unterſchiedenes mehr weitläuftig und umſtändlich erzehlete, auch ſeine Kranckheit meldete, daß er meiſt geſund geweſen, auſſer einmals habe er ein Fleck-Fieber gehabt, daran er 6 Wochen kranck gelegen. Rechnete mir auch aus, wie alt er ſeyn müſſe, das wuſte er vom Tode ſeines Vaters und vom Alter ſeiner Geſchwiſter her zu rechnen, erzehlete mir ſeine Freundſchafft; unter einen ſolchen Geſpräch, ließ ich ihm das Haar abſcheeren, ließ ihm auch am Fuß zur Ader, da wuſte er mir viel zu erzehlen, von übeln Aderlaſſen ſo ihm begegnet: Summa ſeine Reden waren vernünftig, defectum memoriæ habe auch nicht mercken können, weil er von Zeit zu Zeit ſeinen gantzen Lebens Lauf ordentlich erzehlete, auch gerne wiſſen wolte, ob man ihm das Leben nehmen oder

ſchen-

schencken würde? letzteres getröstete er sich aus einigen Exempeln, die er zuerzehlen wuste, daß gewisse Todtschläger doch noch wären mit dem Leben davon gekommen, die es seiner Meynung nach schlimmer gemacht, als er. Der Zeit Rechnung nach brachte er seines Alters 31 Jahr aus. Sonst halte Inquisitum vor einen melancholico-cholericum. Nun argumentire wer seinen Lebens-Lauf und begangene Thaten sich zu erinnern weiß, in gehöriger Ordnung und mit guten Verstande erzehlet, so wie es mit der Wahrheit überein kommt, und NB. wer alle seine actiones so anstellet, daß selbige mit den objectis aufs genaueste harmoniren, bey dem ist gewiß recta & ordinata agendi idea befindlich. Wo nicht recta & ordinata agendi idea corrupta ist, da ist auch nicht perturbatio phantasiæ, wo nicht perturbatio phantasiæ ist, da ist auch nicht melancholia? Was zum Beweiß termini primi gehöret, ist eines Theils aus den untersuchten attestatis und angeführten discours des Inquisiti zu nehmen, andern Theils soll es aus folgenden noch mehr erwiesen werden. Wollen wir die causas durchgehen: Hæreditariam causam werden wir nicht erweisen können, weder Vater noch Mutter sind närrisch gewesen, und wie es heist; so ist Inquisitus als ein Knabe ein witziger Junge gewesen. Materiales causas finde gar nicht. Man kan mit Grunde der Wahrheit sagen, daß Inquisitus ein gesunder frischer Mensch ist. Ist auch am Kopffe keine Verletzung zu spühren. Immaterialis causa, als falsa præfiguratio mentis atque æstimatio würde sich in Erzehlung gnugsam verrathen e. g. Reges & Principes se esse quidam existimant. Da er denn seine falsche Impression je und allewege erzehlen würde, daß man daraus gar leichte mercken könte, welche falsche Einbildung ihn zur Raserey gebracht, folglich auch causa mixta gäntzlich wegfällt. Conferiren wir differentias mit der Gemüths-Beschaffenheit des Inquisiti, so werden wir gestehen müssen, daß 1) Mania und Erotomia personalis, welche beyde acutissima deliria sind, noch vielweniger hier zu appliciren, da nicht einmal Melancholia bey Inquisito statt findet. 2) Status corruptæ mentis ab epilepsia & a mala conformatione embryonis in utero profectus kan hier eben so wenig vermuthet werden, weil es heist, daß Inquisitus jederzeit gesund und in seiner Jugend ein witziger Junge gewesen. 3) Deliria lunatica, canicularia & noctambulatio können gleicher Gestalt bey Inquisito nicht præsumiret werden, massen beyde erstere mit der melancholia überein kommen, ausser daß circa phases lunæ und dies caniculares die paroxysmi sich stärcker einfinden, und wie melancholia nicht zu erweisen stehet, so fallen auch jene weg. Noctambulationem wiederleget die Erinnerung seiner ausgeübten That; denn wo Inquisitus als lunaticus die That verrichtete, würde er sich dessen nicht bewust seyn, allermassen lunatici alles bey der Nacht schlaffend verrichten und sonst wachend vernünftig seyn, sich aber nichts, was

sie

ſie als lunatici oder in noctambulatione ausgeübet zu erinnern wiſſen. 4) Quæritur ob nicht status deliriosus per paroxyſmos recurrens oder levia deliria bey Inquiſito ſeyn und daß er in Paroxyſmo den Knaben umgebracht? Reſp. Wäre dieſes, würde er ſich nichts erinnern können, auch keine Urſachen anführen, warum Inquiſitus ſolches gethan, und wüſte Inquiſitus noch etwas davon, ſo würde ſeine Erzehlung ſecundum perverſas ideas a perturbatione Phantaſiæ tunc conceptas angeſtellet ſeyn, daß jedermann mehrern Grund zu urtheilen finde, wie Inquiſitus dazumal corruptæ mentis geweſen. Und dieſer ſtatus delirioſus per paroxyſmos recurrens als auch levia deliria melancholiæ ſind ſo beſchaffen, daß ſolche Leute in paroxyſmo lauffen, obſcœna tractiren, in conſpectu omnium alvum exoneriren, ihre functiones gar nicht verrichten: ſumma dieſer ſtatus eräuſſert ſich ſo evident, daß alle eingeholte atteſtata davon zeugen würden. 5) Da wir nun Inquiſito temperamentum melancholico cholericum zugeſtehen, ob daher nicht bey ihm melancholia zu beſorgen? Reſp. Ein ſolches Temperament iſt zwar zur Ausübung allergreulichſten und abſcheulichſten Boßheiten und Grauſamkeiten das geſchickteſte, wollen wir aber alle diejenigen, ſo mit dem temperamento melancholico behafftet ſeyn und abundiren, unter die Claſſe der Melancholiæ bringen, würden wir den 4ten Theil unter den Menſchen zu mente captos machen müſſen: daß aber Inquiſitus gar nichts von Melancholie beſitze, werden die ſigna melancholiæ am meiſten darthun. Wer demnach nur ein einiges ſignum diſtinctivum ſo oben angeführet, mit Recht, ich ſage mit Recht und mit Grunde der Wahrheit ſo, wie es die Sache und Verſtand an ſich ſelbſt erfordert, auf Inquiſitum appliciren kan, dem will das totum auch zu geben. Allein ſo können alle dergleichen ſigna melancholiæ weder aus den eingeholten atteſtatis, noch aus den allegatis, ſo von den Herrn Defenſore ex Actis angeführet worden, bemerckt werden, folglich halte für unnöthig weitläufftiger ſeinen geſunden Verſtand zu demonſtriren. Man conferire die definition, cauſas, differentias & ſigna melancholiæ mit dem gantzen Lebens-Wandel des Inquiſiti aufs genaueſte, ſo wird niemand eine perturbationem phantaſiæ & judicii bey dem Zuſtande des Inquiſiti bemercken oder erzwingen können, wohl aber einſehen, daß eine natürliche Tummheit und Boßheit, welche letztere vom temperamento melancholico herrühret, erſtere aber von einen ungezogenen Weſen, da Inquiſitus niemals zur Schulen gehalten worden, weder leſen noch ſchreiben kan, mehr mit unvernünftigen Vieh als mit vernünftigen Leuten umgegangen und von Göttlichen und Weltlichen Geſetzen wenig erlernet, hergekommen ſey. Ob aber aus allen eingezogenen Atteſtatis, deren einige ihm einen geſunden Verſtand zu geſtehen, andere aber auch bezeugen, wie Inquiſitus etwas daumlicht und närriſch im Reden geweſen (deſſen erſteres das Atteſtat

aus Nedd. behauptet, letzteres das Atteſtat aus New. zeuget) ein richtiger Schluß einer melancholie gemacht werden könne, habe eins theils aus obangeführten Atteſtatis und allegatis dargethan, andern Theils auch aus den ſtatu præſente des Inquiſiti demonſtriret. Und folget aus dergleichen angeführten dämlichen Reden allen nichts mehr, als wie ſchon obgemeldet, eine natürliche Tummheit, Argliſtigkeit und ein nicht recht cultivirter Verſtand, mit nichten aber, daß man aus ſolchen dämlichen Reden melancholiam expreſſen wolle. Dieſes iſt was zum Beweiß meiner Gedancken über den Zuſtand des Inquiſiti (da man zu erweiſen geſucht: quod ei non ſit mens ſana in corpore ſano) anzuführen vor nöthig erachtet. So geſchehen W. den 11ten Jan. 1738.

J. H. R. Med. Dr.

Protocollo 41. kommet vor weitere Nothdurfft pro mitiganda pœna cum ſubmiſſione ad ſententiam Inquiſiti R.

Als auf eingeholter fernerweitigen Belehrung von 7. Sept. a.p. Ew. Hochwohlgebohren dasjenige rühmlichſt veranſtaltet, was darinn denen Rechten gemäß befunden worden, und darauf aus dem Verhör des Inquiſiti von 14. ejusd. zu erſehen, daß er nicht allein ſein ehemaliges in der Tortur geſchehenes und nachhero ratificirtes Bekänntniß wiederholet, den occiſum ohne Nothwehre erſchlagen zu haben, ſondern auch erkennet, daß er ſich durch dieſe Mordthat gröblich an GOtt verſündiget, und daher ihn ſolches recht hertzlich leid ſeyn; das Judicium medicum auch durchgängig beſchäfftig geweſen, die pro mitiganda pœna beygebrachte Umſtände und Urſachen der præſumirten melancholiæ des Inquiſiti zu entkräfften: ſo wird wol wenig übrig ſeyn, was armen unglückſeligen Inquiſito zum beſten weiter allegiret und beygebracht werden könte. Weil aber doch Inquiſitus ſub cruciatibus Torturæ ſo wol, als auch in den Protocollo ratificationis und ferner unter 14. Dec. beſtändig vorgiebet, und darauf berichtet, daß er Abend vor der Mordthat mit occiſo ſich erzürnet, wodurch aller vernünftigen Vorſtellung nach Inquiſitus in Zorn und Eifer geſetzet, und zu den totalen Wurff oder Schlag laceſſiret und aufgebracht worden, ſintemal er die intention und animum occidendi nicht gehabt, wie aus der Reſponſione ad Art. 4. 6. 7. 18. & 34. in mehrern zu erſehen; die Criminal-Rechte hergegen denjenigen der einen Todtſchlag aus Jäheit oder Zorn gethan a pœna ordinaria liberiren

vid. Art. 137. C. C.

Intelligitur enim ibi homicidium, quod orta ſubitanea rixa, & animorum exacerbatione, committitur, ut non adſit deliberandi ſpatium propter efferveſcentem e mutuis offenſis affectum.

D. Kreſs. ad d. art. §. 2. n. 4.

Wo er als ſehr mercklich anführet, quod Conradus IV. homicidium in rixa commiſſum, licet ſecundum rigorem Juris inexcuſabile putaverit, attamen ſecundum clementinam a capitali pœna exemerit: So durffte auch hieraus pœna ordinaria Inquiſiti billig gelindert werden.

Daß aber Inquiſitus durch des occiſi offenſiones leicht und ehender als etwa ein anderer vernünftiger Menſch zum Zorn gereitzet worden ſey, wird ſo weniger in Abrede genommen werden können, als genugſam ex actis angeführet und gezeiget worden, daß es Inquiſito wenigſtens an gehöriger ordentlichen Menſchlichen Vernunft ermangele. Denn ob wol das Judicium Medicum des Herrn Doct. Reism. alle von denen Schäfern, wobey Inquiſitus vor dieſen gedienet, eingeholte atteſtata vor unzureichlich hält, und nicht daraus zu erweiſen stünde, quod inquiſito non ſit mens ſana in corpore ſano: ſo wird in Gegentheil von keinen erfahrnen Medico, wenn acta facta & narrata Inquiſiti und eingelauffene atteſtata genau und reiflich erwogen worden, behauptet werden können, daß Inquiſitus einen geſunden und vollkommenen menſchlichen Verſtand wircklich beſitze. Denn es mag mit der von Herrn Doct. Reiſm. geſetzten Definitione Melancholiæ und darauf gemachten Applicatione ad factum ſeine gute Richtigkeit haben; wogegen die formirte Epicriſes zum Theil starcken erroribus unterworffen ſind: ſo iſt doch auch wol gewiß, daß Inquiſitus pro homine, per intervalla ſtupido, der zuweilen albern iſt, und per iram zur Zeit der verübten Mordthat deſto eher in furorem gebracht werden können, allerdings zu halten und zu achten ſey. Daß aber auch ſtupidi i. e. homines qui officiis humanis communibus cum erga ſe ipſum tum erga alios ob eundis non ſatis ſufficiunt, ſed ſæpius craſſe contra eadem impingunt, licet aperte dementibus accenſeri, attaman ab illis quoque certo & clare diſtingui nequeant.

D. Kreſs. ad art. 179. C. C. §. 3. in not.

a pœna ordinaria liberiret werden, wird an eben angeführten Orte mit præjudiciis allegatis des Tiraquelli Cauſ. XI. n. 12. und Carpz. Quæſt. XXXIX. n. 12. ſattſam erwieſen.

Ob nun wol unglückſeliger Inquiſitus in angezogenen beyden momentis eine ziemliche Zuverſicht geſetzt, daß ſelbige mitigationem pœnæ verurſachen werden: ſo iſt doch bey ſeinen groſſen Unglück noch über dem ſein gröſter Troſt, daß er nicht nur einem Gerichte in die Hände gerathen, welches mit der Preißwürdigſten Vorſichtigkeit ſeine Inquiſition geführet, ſondern auch in den eingeholten Belehrungen ihm alle Favores Juris a Dominis decernentibus zugeſtanden worden; einfolglich bey ihm die Zuverſicht vermehret, daß bey abzufaſſender definitiva alle und jede auch die geringſte Rechts Vortheile, ſinſonderheit

heit quod mitior sententia pro duriore um so mehr zu erwehlen, als Innhalts der Acten doch mit verschiedenen unverwerfflichen Exempeln und Zeugnissen erwiesen worden, daß Inquisit seine gesunde Vernunfft nicht wie andere Menschen besitze, fernerweit höchst nothdürfftig ihm werde zugestanden werden. Wozu denn nomine armseligen Inquisiti in GOttes Namen völlig submittiret

Ew. Hochwohlgeb.

Dienstverbundester
Defensor.

Responsum Facultatis Medicæ Halensis.

Demnach aus den Hoch-Adelichen Hof zu W. Acta Inquisitionalia in 46 fasciculis bestehend an unsre Facultæt eingeschicket, auch hiernechst begehret worden, über die in der Belehrung sub No. Actor. 43. exprimirte Fragen unser in arte gegründetes Gutachten zu ertheilen: So haben wir bey vorgenommener communication und deliberation nach fleißiger Durchlesung und reiflicher Uberlegung derer weitläufftigen Acten umständlich ersehen, wie in der Nacht zwischen den 10. und 11. Julii an. præter. des dasigen Pacht-Schäfers Ch. F. Sohn, 16. Jahr alt, C. F. auf freyen Felde von den Schäfer-Knecht J. C. R. da sie beyde in den Hürden des Nachts bey den Schafen geblieben, sey mit einen ziemlichen Tannen-Knippel mittelst eines dreymaligen starcken Schlages an die lincke Seite des Kopfs, deren erster mit zweyen Händen geführt war, todt geschlagen worden, dergestalt daß læsus gleich vom ersten Schlag zur Erden todt gesuncken, ohne noch ein wenig mit dem Fuß gezuckt zu haben, worauf Inquisit den erschlagenen Schäfer Sohn in das vorhero von ihnen beyden angemachte Feuer, woran sie sich wärmen wolten, mit den Ober-Theil des Leibes geworffen, in der Absicht diesen Cörper gäntzlich zu verbrennen, damit davon nichts möchte zu sehen seyn; weiln aber des Tages Anbruch gar zu nahe gekommen, hat er dem ziemlich verbrannten Cörper bey beyden Füssen über den Acker schleppend in einen dasigen See geworffen und einen Holtz Klotz darauf geleget; dieweiln aber dieser Cörper gleichfolgenden Tages gefunden und den 13ten dito seciret, den 24. Aug. nochmal ausgegraben und inspiciret worden, so hat man an den Leichnam ausser denen Brandt-Verletzungen auch solche deutliche und untrügliche Kennzeichen an Kopf gefunden, die in verschiedenen fracturen, fissuren und depression des cranii bestanden, welche nicht nur die absolutam lethalitatem der Schläge, sondern, daß diese einem lebendigen subjecto zugefüget worden, erweisen, immassen der Schäfer-Knecht unter und nach der Tortur bekannt, wie er nach einigen mit den Schäfer-Sohn über das Abend-Brodt entstandenen Wort-Streit, jenem, da er

vor den Feuer gesessen, diese tödtliche Schläge gegeben, davon auch das vom erschlagenen geflossene und gefundene Blut, ein mehreres bezeuget. Ob nun wol dieses ein vorsetzlicher grausamer Mord gewesen, so haben sich doch durch die weitläufftig abgehandelte Acta solche Umstände geäussert, welche von dem völligen Gebrauch eines richtigen Verstandes bey Inquisito einen gegründeten Zweifel erwecken, dahero die rechtlichen Herrn Urthels-Verfassere von einem Collegio Medico folgende Frage erläutert und entschieden wissen wollen:

Ob Inquisite so wol vor, als bey verübten Todtschlag seiner gesunden Vernunfft und Uberlegungs-Krafft mächtig gewesen, oder nicht vielmehr in einen Verstandlosen furorem verfallen sey?

Bey Entscheidung dieser Frage, hat es wol ein ziemliches Ansehen, daß Inquisite wie aus vorsetzlicher Bosheit, also auch nach richtiger Uberlegung diesen Schäfers Sohn entleibet habe, immassen 1) Inquisite einige seiner Aussagen ordentlich und verständlich abgeleget, dabey aber manche listig ersonnene Ausflüchte, Ursachen, Abläugnungen u. d. m. eingemischet, daß man keines irrigen Verstandes sich hätte besorgen mögen. 2) So dann auch derselbe bey so vielen Schäfern seine Dienste ordentlich und geschickt verrichtet zu haben, das Zeugniß erlanget, welches von einen halb verwirrten Menschen nicht leicht zu vermuthen. 3) Uberdem einige abgehörte Zeugen von seinen irrigen Verstand nichtes angemercket zu haben, bekennen. 4) Auch in gantzen Actis nicht erhellet, daß Inquisite ein kräncklicher Mensche gewesen sey. 5) Vielmehr dieser verschiedentlich sich in Actis als einen gesunden Menschen bekannt. 6) So dann auch nach den judicio medico keine Ursach und Umstand offenbahr gemacht ist, daher Inquisite ob corpus valetudinarium auch insanæ mentis zu seyn erkannt werden möchte. 7) Folglich in dem beygefügten weitläufftigen judicio medico nicht ohne allen Grund gemeldet worden, wie offt dergleichen criminelle Thaten, nnter das asylum einer confusen und verkehrten melancholischen Gemüthes-Beschaffenheit sich salviren. 8) Mithin dieser Nachfolger Cains sich in seiner Boßheit dergestalt wohl überleget verstocket, daß er es auf die Tortur ankommen lassen. 9) Auch seines Grolls den er wieder den alten Schäfer und seinen Sohn gefasset, sich gar eigentlich zu entsinnen weiß. 10) Gleichwie das mehrgedachte judicium medicum zu behaupten vermeinet, daß Inquisite keinen Mangel der Vernunfft habe. 11) Ausser dem allen nicht gründlich erwiesen ist, daß diejenigen Schläge, welche Inquisite von N. Schäfer soll empfangen haben, von so schädlicher Wirckung gewesen, dem Verstand desselben geschwächet zu haben. Endlich 12) nach vollbrachter Mordthat, währender seiner gefänglichen Verwohrung von andern, die mit ihn umgegangen, keine sonderliche Gemüthes-Veränderung oder mehrere confusion an ihme angemercket worden.

Gleich-

Gleichwol ereignen sich doch fast durch die gantzen Acta solche bedenckliche Kennzeichen, welche an dem Inquisiten keinen gesunden Verstand, sondern vielmehr eine dergleichen verwirrte Gemüths-Beschaffenheit erweißlich machen, die zu manchen Zeiten einen ordentlichen und richtigen Gebrauch der Vernunft vorstellet, zu anderer Zeit hingegen und bey besonderer Begebenheit sich in solcherley verkehrte Ausbrüche auslässet, welcherley Art einer per intervalla sich ereignenden insaniæ nicht eben ein exquisiter affectus Melancholicus seyn muß, sondern ein mittlerer gradus zwischen einen furore paroxyzante maniaco, und einer Melancholia als ein status und gradus delirii mixtus in gegenwärtigen Casu ist, welches auch eine Fatuitas cum malitia cunjuncta heissen mag. Wann nun dergleichen Menschen erbittert und aufgebracht werden, so sind sie öffters ihres Verstandes nicht mächtig, sondern sie fallen auf eine grausame und unmenschliche Rache, welche ihren furorem oder impotentiam rationis sattsam offenbahret. Daß diese Eigenschafft des Gemüthes, bey nunmehro in Gefängniß gestorbenen Inquisiten gewesen, beweiset 1) seine rüde und fast Thierische Lebens-Art, darinnen solche gemeine Leute von jugend auf stehen, und als Wölffe unter den Schafen aufwachsen. 2) Die Mordthat an sich selbst, welche so grausam und mit verwirrten Umständen begleitet gewesen, daß Inquisite, nachdem er den Schäfers-Sohn erschlagen, hat verbrennen wollen, und da dieses nicht vollendet werden können, er den Cörper über das Feld in die See geschleppet, solchen daselbst abzukühlen und zu verbergen, auch willens gewesen nachher denselben wieder aus dem Wasser zu holen und zu vergraben, welches lauter verwirrte Handlungen und Unternehmungen sind. 3) Hierzu kommt, daß er diesen Todtschlag nicht währenden Streites, den er mit dem occiso gehabt, obwol noch flagrante ira sondern heimtückisch und hinterlistig, da sichs jener nicht versehen, verübet. 4) Daß solche That zu einer solchen Jahres-Zeit geschehen, da dergleichen verrückte Köpffe gewöhnlich ihre schwere Monate und Verschlimmerung ihres Zufals zu erfahren haben. 5) Daß zu dieser Verwirrung des Verstandes, nach obbeschriebener Eigenschafft, das temperamentum Inquisiti Melancholico-cholericum besonders geneigt gewesen. 6) Daß Inquisite währenden seines Gefängnisses einen Anfall von Nasenbluten erlitten, welches doch keinen gnugsamen Fortgang gehabt: daraus folgends zu schliessen, wie Inquisito ein in Unruhe und Unordnung stehendes Geblüt getragen, welches solcherley confusen Gemüthern gar gewöhnlich ist. 7) So dann ist auch Inquisite zu solcher grausamen That durch Zorn, Eiffer und Erbitterung, über eine geringe Sache, welche das Abend-Brod betroffen, gereitzet worden, welche Umstände mit obgedachter insana mentis purturbatione gar sonderlich harmoniren. 8) So erhel-

erhellet auch aus sämtlichen Actis, daß Inquisite eines unrichtigen und verwirrten Verstandes gewesen, indem viele Aussagen desselben, so wol ausser, als unter und nach der Tortur, gantz verkehrt, widersinnisch, seltsam, widersprechend, vergeßlich, stupid, ja offenbar närrisch und ungereimt gewesen. 9) Uberdem ist No. 8. fol. 36. a. die von des Inquisiti Schwager Oe. gethanene Anzeige, daß derselbe ehedem von N. Schäfer so sehr geschlagen worden, daß er nicht allein auf einen Wagen habe müssen nach Hause gefahren werden, sondern auch nach der Zeit sehr dähmisch im Kopf worden sey, nicht ausser attention zu setzen; welcherley Schläge, wann sie den Kopf berühren, bey einem Menschen, der ohnedem schwachen und blöden Verstandes gewesen, durch gewaltsame Contusion, ohne sichtbare zurück gelassene Narben einiger Blut-triefenden Verletzung, eine mehrere Verwirrung des Verstandes hat verursachen müssen. 10) So sind auch keinesweges die No. 35. 36. 38. 39. eingeholten und angeführten viele eydliche Zeugnisse hintanzusetzen oder anderst zu interpretiren, welche den närrschen, verkehrten, dähmischen und beängstigten Sinn des Inquisiti umständlich bekräfftigen, auch nachdrücklich melden, wie derselbe seine intervalla oder Abwechslungen gehabt, welches solchen verrückten Gemüthern insgemein gewöhnlich ist, daß sie zu manchen Zeiten gantz nüchtern, richtig und ordentlich scheinen, hingegen zu anderer Zeit und aus mancher Gelegenheit in ihre confusion und furorem fallen. 11) Ob nun wol von des Inquisiti übrigen statu corporis & sanitatis nichts speciälers gemeldet worden, v. g. ob er ein vollblütiger Mensch, ob seine Adern starck und voll, wie sein pulsus gewesen, ob er starck gessen, wie viel er getruncken, ob er viel Brandewein getruncken, ob er öffters sich betruncken, gut verdauet, ob er sonst Nasenbluten oder andere Hæmorrhagias und motus hæmorrhagicos gehabt, warum er habe Ader lassen müssen, wie seine übrigen excreta gewesen, ob er sonst am Kopf keine Schwere, Schmertzen, Schweimel, Trockenheit 2c. gespühret, u. a. m. so erhellet doch aus den Acten, daß Inquisite Leute-scheu gewesen, Beängstigungen um das Hertz, unruhigen Schlaf, nächtliches stilles Herumgehen, tieffsinnige, ängstliche und schwehrmüthige Gedancken gehabt: als welche Eigenschafften mit dergleichen verwirrten Verstand sehr concurriren. 12) Nicht minder ist zu besorgen, daß, wann derjenige in Actis enthaltene Umstand in der Wahrheit gegründet ist, daß nach No. 35. des Inquisiti Schwester auch dergleichen raptus gehabt haben soll, von solcherley impotentia rationis aus denen Eltern oder Vor-Eltern demeselben etwas angeerbet seyn möchte. 13) So ist es ja etwas bedenckliches und mit der gesunden Vernunfft streitendes, daß, (wie Inquisite gethan) ein Dienst-Knecht gegen seinen Brodtherrn ohne Ursach mit solcher Thätlichkeit sich auflehnet und auslässet, v. g. mit dem Krug und Steinen

nen nach den Brodtherrn zu werffen, mit dem Beil nach ihm zu hauen, ihn eines Diebstahls zu bezüchtigen, welches nicht alleine eine Boßheit, sondern auch eine Tollheit offenbar machet. 14) Endlich hat man öffters diesen Inquisiten gantz stupid, sich selbst nicht besinnend, ausser sich stehend, den Mord gering achtend, eine dergleichen grausame That gering schätzend, mit etlichen Schafen und Geld abzukauffend, auch den erschlagenen Knaben einer solchen That werth, und seiner übrigen Gaben wegen unwürdig zu erkennen, observiret: welche sämtliche Acten-mäßige Umstände und rationes zulänglich decidiren und erweisen, daß Inquisite vor, unter, bey und nach begangener Mordthat seines Verstandes nicht mächtig, insbesondere aber bey vorfallender Witterung, Zeiten nnd Gemüths-Veränderungen, durch intervalla zu grösserer Vernunffts-Verwirrung geneigt gewesen. Welches wir einmüthig bey unserm Collegio nach denen fundamentis artis, und denen in Actis enthaltenen Umständen erkannt haben, auch solches Judicium mit unsrer Facultæt Siegel bekräfftigen wollen. Halle den 15. April. Anno 1738.

Responsum Facultatis Juridicæ Halensis.

Als uns die wider den Schäfer-Knecht, J. C. R. ergangene Acta inquisitionalia nebst einem Responso Medico und einer Urtheils-Frage zugefertiget, und unser Rechtliches Erkäntniß darüber erfordert worden. Demnach erkennen wir Ordinarius &c. nach deren Verleß-und Erwegung vor Recht:

Hat Inquisit, J. C. R. in der scharffen Frage, womit er nach Anweisung des vorigen Urtheils angegriffen worden, gestanden, daß er seines Meisters und Brodtherrns, C. F. eintzigen Sohn C. F. einen Jungen von 16 Jahren des Nachts bey den Hürden mit einem Tännen Stock dreymal vor den Kopf, (welcher bey vorgenommener und wiederholter Section gantz zerschlagen, und das Cranium zerbrochen befunden worden) geschlagen, den Cörper, um seine Unthat zu verbergen, ins Feuer geworffen, und solchen zu verbrennen vermeynet, nachhero aber denselben halb verbrannt in die F. See geschleppet, und einen Klotz darauf geweltzet, endlich die von dem Brande noch übrige Lumpen hinter einen gefälleten Baum vergraben, inmassen auch dieselben, so wol als der Cörper selbst von des entleibten C. F. Schäfer-Hunde so fort nach vollbrachter That, ausgespüret und gefunden worden. Nachdem aber Inquisit diese seine Urgicht in denen Haupt-Umständen bereits ratificiret, und wegen einiger vorgefallener Zweifel nicht so fort definitive erkannt werden können, so ist derselbe immittelst nach ausgestandener siebentägigen Kranckheit in letztverwichener Oster-Nacht Todes verfahren.

Ob nun wol diese von ihm begangene That so grausam und abscheulich ist,

ist, daß es das Ansehen gewinnet, als ob nicht undienlich seyn würde, auch an des Inquisiti Cörper denen Lebendigen zum Abscheu und Exempel, eine eclatante execution zu veranlassen, bevorab da solches die bewehrtesten Rechts-Lehrer in dem Fall, wenn ein Inquisitus confessus vel convictus verstorben, und das Corpus delicti allenthalben seine gehörige Richtigkeit hat, ausdrücklich verstatten.

Tiraquell. de pœn. Cap. 48.

Gilken. ad tit. C. de summa L. n. 116.

Carpz. Prax. Crim. qu. 131. n. 30. seq. ja solches Erkäntniß dem arbitrio judicantium überlassen.

Menoch. de arb. jud. quæst. Cas. 258. n. 7.

Petr. Heig. P. II. quæst. 37. n. 33.

Dieweilen aber dennoch dieses alles seinen Abfall leidet, wann sich solche Umstände hervor thun, bey welchen die pœna ordinaria nicht einmal an dem noch lebenden Inquisito hätte vollstrecket werden können,

Carpz. ibid. n. 39.

Und aber in gegenwärtigen Fall bey der gantzen Inquisition sich solche Umstände hervor thun, woraus hiesige löbl. Medicinische Facultæt besage des eingesendeten Gutachtens de dato den 15. April. a. c. einmüthig geschlossen, daß Inquisit vor, unter, bey und nach begangener Mordthat seines Verstandes nicht mächtig, insbesondere aber bey vorfallender Witterung, Zeiten und Gemüths-Veränderungen geneigt gewesen: mithin Inquisit, wann er noch lebete, mit einer Todes-Strafe schwerlich hätte beleget werden können. So ist zwar wider Inquisiti J. C. R. Cörper, mit welchen die Hoch-Adl. T. Gerichte bishero gantz legal und wohl verfahren, gestalten Sachen nach weiter nichts vorzunehmen, jedoch derselbe ohne gewöhnliche ceremonie ausser dem Kirch-Hof an der Fehmstedte oder sonst in loco inhonesto durch den Scharffrichter zu begraben, die verursachten Inquisitions-Kosten aber werden aus des Verstorbenen Nachlaß, so weit solche zureichend, billig genommen. V. R. W.

CASUS XVIII.

Vulnus arteriæ cruralis per accidens ob malum læsi regimen & anevrismatis ortum lethale.

Wund-Zettul.

Heute Abends als den 4ten August. bin ich Endes-Unterschriebener nacher P. beruffen worden, den verwundeten Flanel-Drucker A. G. zu verbinden, als habe befunden wie folget;

Einen

Einen Stich eines Daumens breit einer Spannen lang gerade über der Knie-Kehlen; der Stich gieng ohngefehr einer 4tel Ellen lang den Schenckel hinauf, wobey die Vena mit abgestochen, welche die starcke Verblutung verursacht, dahero der Patient, weil er 2 Stunden auf dem Felde gelegen, sich starck verblutet und mit einer starcken Ohnmacht überfallen. Welches zu berichten meiner Pflicht gemäß hiermit habe melden wollen.

Hr. Dr. Br. Bericht den 6. Aug. 1737.

Den 6ten habe ich den gestochenen Mann A. G. besucht: da nun verlanget wird zu berichten wie ich selbigen befunden; so habe hiermit gehorsamst melden wollen, daß ich den Patienten sehr matt gefunden. Der pulsus war debilis und etwas celer; ich habe ihn mit einer potiuncula analeptica und pulveribus nitrosis absorbentibus vermischt versehen. Dieses habe demnach Pflichtmäßig berichten wollen.

Wund- und Sections-Berichte.

Als den 4ten August a. c. A. G. auf den P. Wege in den rechten dicken Schenckel, dessen innern Theil gestochen, und darauf wegen starcker Verblutung halb todt und sehr entkräfftet, herein gebracht worden; So ist zwar die Wunde von dem Chirurgo Hrn. H. gehörig erweitert und verbunden worden, und nach 14 Tagen so weit zur Heilung gelanget, daß annoch eine kleine Oefnung übrig geblieben und læsus allgemach in der Stube herum gehen können. Da aber Verwundeter sich nicht (ungeachtet aller Vorstellung) in acht genommen, sondern eine schlimme Treppe auf und abgestiegen; so verspührte er so gleich ein Knacken oder Platzen im Schenckel, worauf in zweyen Stunden darauf die Wunde hefftig zu bluten angefangen, daß wol 1½ Kanne Blut mit einer starcken Entkräfftung heraus gelauffen. Diese hæmorrhagia wurde zwar von dem Chirurgo gestillet; aber der dicke Schenckel lief hefftig auf so wol unten an der Wunde, als oben mit einem hefftigen Klopffen und pulsiren, und vermehrten sich die Schmertzen und Geschwulst von Tage zu Tage, bis endlich an einen hefftigen Durchbruch und Ergiessung des Bluts, der Vulneratus plötzlich verschieden.

Hierauf ist mir unterschriebenen mit Zuziehung des Chirurgi von E. E. Stadt-Rath in Beyseyn der Königl. Preuß. Wohllöbl. Berg- und Thal-Gerichte, committiret worden, Defunctum zu besichtigen: da wir uns denn in dessen Behausung in der Cl. Strasse verfüget, und allda an dessen Cörper wahrgenommen, daß an innern Theil des rechten femoris die Wunde vollkommen geheilet und an der äusseren Seite eine grosse Oeffnung zu sehen war. Wo die Wunde war, zeigte sich eine grosse erhabene harte Geschwulst, wie man

selbige eröffnete, so floß nicht nur eine grosse Quantite mit Wasser begleitetes geronnenes Geblüte hervor, sondern nach Wegnehmung desselben und Separirung der Musculn præsentirte sich ein schichtweise übereinander liegendes concrementum gelatinosum aschfärbig an coleur, noch grösser als ein Ganse-Ey, so nach Untersuchung sub musculo tricipite an den innern ramo arteriæ cruralis feste hienge, welcher per varios musculos als lividum, tricipitem, vastum internum &c. läufft und ziemlich starck war. Wie denn auch der flatus und stylus per arteriæ principium gleich durch die Oefnung heraus gienge, woran dieses concrementum noch zum theil hienge. Dieses Sackförmige gelatinöse Gewächse war nicht anders als ein anevrisma spurium, welches ohngefähr 6 Zoll sub regione inguinali seinen Sitz hatte. Da wir nun von dieser zugefügten Wunde und daher verursachten anevrismate lethali unser wohlgegründetes Judicium geben sollen; so ist wol nicht zu läugnen, daß die angebrachte Wunde zur Zeugung desselben Anlaß gegeben, als wodurch die arteria lædiret worden, wie die starcke hæmorrhagia post acceptum vulnus angezeiget. Dennoch aber ist die hæmorrhagie sistiret worden, die Wunde erweitert und beynahe wohl zugeheilet worden, so, daß læsus ohn Beschwerden in der Stube hat herum gehen können: da aber Defunctus 14 Tage nach empfangener Wunde beym Treppen-Steigen sich verwahrloset, als wodurch die Musculi, mit welchen die arteria vermuthlich verheilet, sehr beweget worden, so ist annoch die zarte Verwachsung der Arteriæ loßgegangen, und hat sich das Gefäß geöffnet, so wol mit einer hefftigen Ergiessung des Bluts durch die annoch wenige Oeffnung der Wunde, als auch dessen gewaltige Ansammlung in dicken Schenckel, woraus ein anevrisma spurium, wie das pulsiren des tumoris zu erkennen gegeben, entstanden, welcher nach und nach grösser geworden und endlich den Tod verursachet. Alldieweil erstlich propter largas hæmorrhagias derselbe sehr entkräfftet worden, zum andern das anevrisma sehr groß gewesen und den obern Theil des dicken Schenckels eingenommen, drittens an einen considerablen ramo fast einer Schreibe-Feder dick der arteriæ cruralis gewesen: So ist solches wegen hefftigen zu besorgenden Andrang des Blutes und dessen starcken zu vermutheten Ergiessung, zumal da man weder mit einer Tournequett dieses Gefässe hinlänglich drücken und das Bluten verhindern noch styptica wohl appliciren können, nicht zu operiren gewesen, sondern man hat den læsum also müssen sterben sehen; Maßen exempto anevrismate spurio eine larga hæmorrhagia, wodurch die circulatio sanguinis gestöhret, und also der Tod ohnausbleiblich hätte erfolgen müssen. Da nun die Wunde als eine causa occasionalis anzusehen ist, wodurch zwar die arteria verletzet worden, dennoch aber dieselbe, wie geschehen mit dem daran gelegenen Fleische ziemlich anfangs verwachsen gewesen;

wesen: So halten wir dafür, daß inflictum vulnus pro accidens tantum lethali zu agnosciren sey. Dieses unser Judicium haben wir unterschreiben und mit unserm gewöhnlichen Petschafft untersiegeln wollen. Halle den 28. Septembr. 1737.

CASUS XIX.

Vulnus Pectoris & Pulmonum ex accidenti lethale.

Wund-Zettul.

Wir unterschriebene Medici und Chirurgus bezeugen hiermit, daß wir den 21ten hujus des Abends um 8 Uhr den in die Brust gestochenen und darauf in des Universitäts-Chirurgi Hr. St. Behausung gebrachten Studiosum S. besuchet und befunden, daß læsus eine mit einem Degen verursachte Stich-Wunde empfangen in der Brust eines quer Fingers breit an der rechten Seite, oben und seitwerts neben den mittlern Theil des musculi pectoralis in tendinem longissimi dorsi seu ani sculptoris parte, welche inter tertiam & quartam costam veram von oben an gerechnet, in die Höhle der Brust gedrungen, mit Verletzung der Lunge und Zerschneidung derer vasorum intercostalium; Maßen nicht nur der Sucher in die Höhle gegangen, womit man exploriret, sondern auch schaumichtes Geblüt mit starcken Pfeiffen der Lufft aus der Wunde gedrungen, wie denn auch das gegen der Oeffnung gehaltene Wachs-Licht sich sehr beweget, und ist nach und nach viel Blut heraus gegangen, so sich in die cavitæt gesammlet. Der Patient ist sehr schwach mit Ohnmacht befallen gewesen, wie auch mit kalten Schweiß und sehr kurtzen Othem, welcher von den in die Cavitæt geflossenen Blute herrührete; darauf wir die Brust-Wunde eröffnet, oder erweitert, damit das Blut frey ausfliessen kan, welches auch dann und wann geschehen muß, wenn der Athem kurtz wird mit anwandelnder Erstickung des Patienten. Weilen nun dieser Ausfluß des Blutes mit einem starcken Gerausche continuiret, der Patient sehr krafftloß wird, der Puls klein und geschwinde, auch der Husten sich einzufinden scheinet: so ist allen Ansehen nach dafür zu halten, daß læsus sehr gefährlich und tödtlich verwundet seyn möchte.

H. den 22. Dec. 1736.

H. B. Dr.
B. Dr.
G. St. Acad. Chirurgus.

Sections-Protocoll.

Actum Halle den 6ten Jan. 1737.

Nachdem heute Morgen bey des Hrn. Pro-Rectoris Magnificentz angebracht worden, daß gestern Abend der Studiosus S. gestorben; so haben dieselben verfüget, daß heute Nachmittag in Beyseyn des Hrn. Professoris Med. ord. J. und Hern. Prof. Phil. ord. L. der Defunctus von den Hrn. Prof. C. und Chirurgo H. seciret werden solle. Dannenhero obbemeldete Hrn. Deputati sich nebst mir dem Secretario Acad und dem Ministro S. post meridiem hora 1. in des Chirurgi St. Hauß begeben, und ist daselbst in der obern Etage in der Stube nach der Strasse zu, in welcher der Cörper entseelet, die Section vorgenommen worden: da sich denn gefunden, daß ehe das abdomen geöffnet worden, solches gantz aufgelauffen und die Haut desselben von weissen Friesel angefüllet war. Nach Eröffnung des abdominis sahe man die intestina tenuia & crassa a flatibus admodum extensa und hatten dieselbe hin und wieder schwartz-braune und rothe Flecke, daß sie also gantz inflammirt; das omentum war klein. Der Lobus dexter hepatis war mit seinem margine obtuso an das Zwerchfell angewachsen; die übrigen viscera abdominis waren in guten Stande. Bey Eröffnung der Brust, bemerckte man vorher eine Wunde an der rechten Seite der Brust; drey quer Finger von der rechten Wartze nach der Achsel-Beugung zu. Die Oeffnung der Wunde war so weit, daß man commode einen Finger hinein stecken konte; über der Wunde in der Achsel-Beugung war die Haut schwartz in Umfang eines harten Thalers. Als auf der Seite der Wunde die Haut von denen darunter liegenden musculis separiret worden, sahe man so wol die innere Fläche der Haut, als auch auf denen musculis selber unter der Wunde und in die Achsel-Beugung hinein extravasirtes Blut in der circumferenz einer Hand breit. Da der Musculus pectoralis major vom sterno gelöset und zurück geleget wurde, sahe man an der innern Fläche eine suggillationem sanguinis; wie denn auch dergleichen suggillatio an dem musculo pectorali zu sehen war. Die Wunde konte man nun auch besser betrachten: dieselbe gieng durch den pectoralem majorem und dichte an dem Rande des pectoralis minoris weg, und von dar zwischen der 3ten und 4ten Rippe von oben her in cavum thoracis hinein. Bey Eröffnung der Brust sahe man die lincke Lunge, welche mit ihren mittelsten und untersten lobo zusammen gewachsen war, und als dieser locus concretionis geöffnet wurde, lief aus denselben eine materia ichorosa heraus; in cavitate thoracis war beynahe ein Nössel materiæ purulentæ extravasirt. Die rechte Lunge war an den Rippen angewachsen und mit einer Materie wie mit einer schleimigen Haut überzogen;

auf

auf derselben rechten Seite war derjenige Theil von der pleura sehr dicke und mit einer schleimigen Materie überzogen, eben auf die Art, wie bey der Lunge derselbigen Seite schon erwehnt ist. Dieselbige rechte Lunge war auch ans diaphragma und ans pericardium angewachsen; wie denn auch derjenige Theil des Pericardii so in der rechten Höle der Brust zu sehen ist, dicke aufgelauffen war. An dem Orte, wo die rechte Lunge das diaphragma berühret, waren 2 Löcher ein kleines, durch welches die Sonde 2 Zoll in die Lunge hinauf gieng; das andre Loch war grösser und gieng in demselben die Sonde an 5 Zoll schief hinauf und kam durch eine Oeffnung hervor, so in dem mittlern Theil der Lunge sich befand. Als das Pericardium geöffnet war, fand sich in demselbigen bey nahe 1 halb Nösel vom sero. Hierauf wurde die auricula dextra des Hertzens geöffnet, in solcher fanden sich etliche Löffel voll geronnen Blut, ingleichen ein Polypus; dergleichen polypus auch in dem ventriculo dextro zu sehen, und gieng solcher von dar heraus in die arteriam pulmonalem hinein. Der lincke ventriculus war leer von Blute; in dem sacco venæ pulmonalis hingegen waren ohngefehr 2 Löffel voll theils geronnen, theils flüßigen Blutes. In der rechten Lunge war gegen der äussern Oeffnung über eine gantz kleine Oeffnung, worein die Sonde 2 Zoll in die Höhe nach den obersten Theil derselben Lunge zugieng; und als in die arteriam pulmonalem der flatus gebracht wurde, gieng eine materia ichorosa und die Lufft aus der Oeffnung so starck heraus, daß der brennende Wachs-Stock davon ausgeblasen wurde. Die Pleura auf der rechten Seite der Brust war starck inflammiret, auf der lincken Seite aber natürlich; und an der Leber lobo dextro war eine inflammation eines Thlr. groß. Ein mehrers ist nicht bemercket und dieses Protocoll von denen Herrn Deputatis unterschrieben worden.

D. J. J. Med. Pr. P. O.
J. J. L. Math. P. P. O.
G. F. P. Acad. Secretar.

Diarium & Tractatio Vulneris des am 5ten Januar. Abends um 9 Uhr verstorbenen Studiosi S.

Den 21. Decembr. 1736. Abends um 8 Uhr bin ich in des Herrn Chirurgi St. Hause geruffen worden, um bey den Verband des gedachten Monſ. S. zu seyn. Ich fand selbigen auf einen Stuhl sitzend, und nach Entblössung der Brust wurde man einen Stich eines halben Zolles breit in der rechten Seiten zwischen der 3ten und 4ten Ribbe gewahr. Weilen nun das mit einem spitzigen Degen angebrachte vulnus sehr klein war, resolvirte man in Beyseyn des Hrn. Prof. B. eine grössere incision zu machen. Nachdem solches geschehen,

spritzte eine ziemliche quantitæt schäumichtes Geblüt aus der Wunde. Die Lufft trieb gleichfals so starck aus dem vulnere, daß man also gar keine Ursache zu zweiffeln mehr hatte, daß der angebrachte Stich in die cavitæt so wol als in die Lunge solte gegangen seyn. Der Patient bekam unter währendem Verbinden eine Ohnmacht, der pulsus war debilis und etwas celer. Nachdem man dem vulnerato zur Ader gelassen, gehörig verbunden, selbigen mit einer potiuncula ex aquis analepticis & diapnoicis cum ♁nio diaphoret. und pulvere Marchionis, oculis cancrorum citratis, Nitro depurato &c. &c. und Brust-Thee versehen, hat man selbigen zu Bette gebracht. Die folgend Nacht hat der Patient unruhig geschlaffen. Des Morgends als den 22ten befand sich der Patient noch so leidlich, und merckte man eben noch kein sonderlich Fieber; man versorgte selbigen mit guten Brühen und ließ ihn mit der potiuncula und dem Brust-Thee continuiren. Bey Abnehmung der Bandage lief abermals viel schaumichtes Geblüt aus der Wunde. Die darauf folgende Nacht wurde mit abwechselnden Schlaf und Wachen zugebracht. Den 23ten traf man den Patienten Morgends ziemlich leidlich an, doch klagte selbiger über kurtzen Athem, spannen auf der Brust, und drücken in hypochondrio dextro, woraus man einiger massen schliessen konte, daß etwa extravasirtes Geblüt in cavitatem thoracis hujus lateris geflossen seyn möchte. Derowegen Medici und Chirurgus die Paracenthesin vorschlugen, weil aber der Patient um 11. Uhr Vormittags ein starckes Anhalten des Fieber mit Ohnmachten vergesellschafftet bekommen hatte, konte man, indem der Patient so sehr schwach war, diese operation nicht vornehmen. Gegen Abend klagte vulneratus über Schmertzen im Leibe mit anhaltenden kurtzen Athem und Spannung der Brust. Dahero man noch resolvirte ihm desselben Abends ein enema emolliens zu appliciren: Selbiges geschahe auch mit guten effect, daß die dolores etwas cessirten und viele Blähungen mit weggiengen. Die Nacht befand sich der Patient ziemlich leidlich, ob er gleich nicht viel geschlaffen. Den 24ten empfand der Patiente an der Wunde ziemliche Schmertzen, man remarquirte bey dem Verbinden, daß die Nacht zuvor fast eines Nösels mit Blut vermischtes seri aus der Wunde gelauffen war, wie auch, nachdem man die Bandage weg genommen, dergleichen in ziemlicher quantitæt heraus lief, und nachdem man mit dem kleinen Finger die Wunde ein klein wenig visitirete, fühlte man den lobum pulmonum an die costas starck angetreten, daß selbige wie ein Bret anzufühlen war. Die Nacht über hat der Patient ein wenig geschlaffen, doch aber in gelinden Schweiß gelegen. Da nun alle Umstände an die Hand gaben auf die Paracenthesin weiter zu gedencken, der Hr. Prof. B. aber verreisen muste, so resolvirte ich mich um nicht allein die Sache vor mich vorzunehmen, unsern Hrn. Seniorem Facultatis

tis den Herrn Geheimden Rath H. darüber zu consuliren, der dem auch approbirte, daß wenn der Patient sich etwas recolligirte, die operation geschehen könte. Ich fügte mich demnach zu Ihro Magnificenz den Herrn Prorectorem, ersuchte selben eine conferenz von einen oder 2 unserer Herren Medicinæ Professor. zu veranstalten, damit man wegen der vorzunehmenden operation mit einander deliberiren könte, welches denn auch veranstaltet wurde. Den 25ten kam bey dem Verbinden aus der Wuude nichts heraus, sondern es war dieselbe gantz trocken, gegen Mittag nach 11 Uhr fand sich das Fieber mit solcher Heftigkeit wieder ein, daß der Patient einige Stunden delirirte, welches sich aber gegen Abend wieder legte, nachdem ein gelinder Schweiß sich eingefungen; es klagte übrigens der Patient über Drucken unter den kurtzen Rippen, Beängstigung und kurtzen Athem, die Nacht war sehr unruhig vermischt mit Phantasien, es stellten sich die vorigen Schmertzen und Spannen im Leibe wieder ein, daß man ihm die Nacht wieder ein Clystier setzen müssen, worauf er denn Oefnung und Linderung, auch 2 Stunden Schlaf bekam. Den 26ten früh um 9 Uhr war der Patient ziemlich leidlich, und nachdem beyde Hrn. Professores als der Herr D. J. und Herr C. und hiesiger Stadt Chirurgus, welche von der hochlöblichen Universitæt committiret, den Patienten in Augenschein zu nehmen, um wegen der vorzunehmenden Paracenthesi mit uns beyden unterschriebenen zu conferiren; so wurde ohne ferneren Anstand unanimiter resolviret, weil der Patient zumal sich bey völligen Verstande und in leidlichen Umständen befande, selbige um 11 Uhr Vormittags vorzunehmen, welches denn auch mit besonderer Standhafftigkeit des Patienten glücklich und wohl verrichtet wurde. Zwischen 12 und 1 Uhr bekam der Patienten einen starcken Frost, welcher eine viertel Stunde anhielte, und nechst diesen grosse Hitze mit vielen phantasiren. Gegen Abend, da ein gelinder Schweiß erfolgte, befand sich der Patient ziemlich leidlich; die Nacht aber wurde dem ohngeacht ohne Schlaf und mit vieler Unruhe zugebracht. Den 27ten Morgens um 7 Uhr hat die phantasie cessiret. Bey dem Verbinden merckte man bey dem Patienten eine grosse Mattigkeit. Um 12 Uhr Mittages trat das Fieber mit einer solchen Hefftigkeit wieder ein, daß man den Patienten kaum im Bette erhalten können, welches denn gegen Abend um 5 Uhr nach erfolgten Schweiß vermindert wurde. Den 28ten früh um 9 Uhr war der Patient sehr matt, pulsus war noch celer & debilis; beym Verbinden merckte man, daß aus der paracenthesirten Wunde auf 2 Löffel voll materiæ ichorosæ herausgelauffen, man applicirte deswegen eine cannulam welche vorhero, da die Lunge so starck expandiret war, nicht in vulnere konte behalten werden, um das extravasatum in thorace successive herauszubringen. Um 1 Uhr Nachmittag stellte sich das Fieber mit etwas phantasiren und doch vermischten

Schlaf wieder ein. Bis Mitternacht befand sich der Patient ziemlich leidlich. Nach Mitternacht aber muste man wegen starcken Lauffen der materie aus beyden Wunden, so daß über ½ Kanne röthliche materie aus selbigen gelauffen, die Bandage hinweg nehmen und ihm aufs neue Verbinden, nachdem man vorhero in beyden Wunden mit einem decocto mundificante & vulnerario injiciret. Den 29ten befand sich der Patient ziemlich leidlich. Beym Verbinden waren die Bandagen aufs neue voll von materie, wie denn ins besondere aus der untersten Wunde, wo die paracenthesis instituiret war, nach Abnehmung der Bandage beständig eine materie heraus lief. Nach widerholter injection und Verband, brachte man den Patienten wieder zu Bette. Um 10 Uhr wurde derselbe unruhig und schmiß das Bett von sich, fiel abermal in einen starcken paroxysmum febrilem mit einen kalten Schweiß, daß man vermuthete, das Ende würde nahe seyn. Gegen 10 Uhr aber Abends brach sich das Fieber und hatte der Patient per intervalla 2 Stunden geschlaffen. Den 30ten da man den Patienten aus dem Bette gebracht war die materie aus beyden Wunden, ins besondere aus der untersten dermassen gelauffen, das Hemd und Bett damit angefüllet war, das Fieber stellte sich zwar um Mittag wieder ein, doch nicht so heftig als die vorigen Tage, und schlief der Patient den Nachmittag 2 Stunden, doch mit Schrecken und Auffahren, pulsus blieb celer & debilis. Gegen Abend muste man den Patienten, weil alle Bandagen und Hemde wieder von materie naß war, aufs neue verbinden, und war aus der paracenthesirten Wunde ins besondere das mehreste herausgelauffen. Die Nacht über hat der Patient etwas geschlaffen, doch mit vermischten Phantasien. Den 31ten fand man das Hemde und Bandagen sehr naß und roch die materie, so aus der obersten Wunde gelauffen so übel, daß man kaum vor Gestanck bleiben konte, die unterste gemachte Wunde gab ziemlich gute Materie, inzwischen war der lobus pulmonum beym visitiren nicht mehr so expandiret und hart, daß man also mit der injection besser reussiren konte und merckte man, daß, wenn man von oben injicirte so wol von der injection selbst, als auch Materie aus der untersten Wunde heraus flosse. Der Tag wurde noch so leidlich zugebracht, gegen Abend schlief der Patient eine Stunde. Die Nacht aber wurde mit beständiger Unruhe und phantasiren zugebracht. Man unterließ inzwischen nicht den Patienten beständig gute bouillons, erwehnte potiunculam und Kräuter-Thee öfters zugeben, welche auch der Patient sehr fleißig genommen. An diesem Tage kam purpura alba ziemlich häuffig zum Vorschein. Den 1. Jan. 1737. waren die Bandagen und Hemd von der Materie, so aus beyden Wunden gelauffen, wieder angefüllet, der üble Geruch war weit stärcker, als den vorigen Tag. Der Patient war bey dem Verbinden sehr matt und beständig ohnmächtig.

Nach-

Nachdem man nun selbigen verbunden, kräfftige Suppen gegeben u. injiciret, brachte man ihn wieder zu Bette. Beym Abend-Verband, war der Gestanck der Materie nicht so starck und folgte darauf eine gute Nacht. Den 2ten war der Patient Morgends um 9 Uhr beym Verbinden ziemlich munter. Aus beyden Oeffnungen war die Nacht viel heraus gelauffen. Aus der obersten Wunde lief beym Verbinden die Materie ziemlich starck und war dieselbe melioris consistentiæ & odoris und nachdem man ihn nach vorhero geschehener injection und Verband zu Bette gebracht, aß der Patient mit ziemlichen Appetit so wol eine gute bouillon, etwas Kälber Braten und gekochte Borsdörffer Aepffel, hatte fast bis 11 Uhr einen beständigen Schlaf, doch mit Schrecken und Auffahren. Nach Mitternacht aber fand sich ein starcker Husten mit etwas Auswerffen solcher Materie, wie aus den Wunden heraus geflossen, welches den Patienten so beunruhigte, daß er selbige Nacht wenig geschlaffen. Den 3ten wurde der Patient frühzeitig verbunden, sowol wegen des grossen Gestancks, als auch wegen der vielen Nässe, worinn derselbe lag. Bey Abnehmung der Bandage lief aus beyden Wunde eine grosse Menge stinckender Materie, u. fand sich bey dem Verbinden auch eine Ohnmacht ein. Um 10 Uhr Vormittag bekam der Patient einen starck anhaltenden Husten mit kalten Schweiß und Auswerffung einer solchen Materie, wie aus den vulneribus geflossen, daß der Gestanck ihm selbst und uns unerträglich war. Die folgende Nacht war sehr unruhig, abwechselnd mit vielen Husten und Stöhnen. Gegen Morgen wurde der Patient etwas stille. Den 4ten merckte man beym Verbinden, daß die pustulæ albicantes in der pleripherie röthlich wurden der Patient war sehr schwach. Nachdem man die Bandagen abgenommen, kam ins besondere aus der obersten Wunde eine solche stinckende Materie, daß der Patient so wol als wir es kaum aushalten konten; inzwischen continuirte man mit injiciren u. innerlich dienende Medicamenten. Gegen Mittag wurde der Patient etwas besser und bekam ein wenig Hitze, doch war der Husten nicht so starck. Gegen Abend muste man den Patienten aufs neue verbinden, weil Hemd und Bandage von der gewaltig stinckenden Materie wieder angefüllet war. Die folgende Nacht war Patient ziemlich unruhig und fand sich ein starcker Durchfall ein. Der Auswurff vermehrte sich und stanck je länger, je ärger. Den 5ten wurde man gewahr, daß die stinckende Materie wieder sehr starck gelauffen. Der Patient konte kaum wegen grosser Mattigkeit die Zeit des Verbindens aushalten. Nach 3 Uhr Nachmittags schlief der Patient fast 2 Stunden, doch in beständigen Schreck. Um 6 Uhr Abends machte man die Bandage wegen des Gestancks und durchdringender Nässe wieder loß. Nach diesem verlangte der Patient noch eine Bier-Suppe, welche derselbe mit grosser Begierde gegessen. Kurtz darauf fan-

den sich die signa mortis, als Bangigkeit, ängstliches Athmen, kalter Schweiß, worauf derselbe denn um 9 Uhr seinen Geist auf gab.

H. den 21 Jan. 1737.

B. Dr. Land- und Stadt-Phys.
G. St. Acad. Chir.

Auf Requisition des Hrn. Pro-Rectoris Mich. Magnificenz haben wir unterschrieben am 6ten Jan. a. c. Nachmittags um 1 Uhr uns in die Behausung des Chirurgi Herrn St. begeben, und allda in Gegenwart des Herrn Prof. Ord. Med. J. und Herrn Prof. O. Philos. L. als Deputatorum, wie auch des Hrn. Commissions-Rath P. als Secret. Acad. den am 21ten Dec. a. p. Abends um 8 Uhr mit einen Degen (woran die Klinge eine Schilf-Klinge gewesen) in die Brust gestochenen und am 5ten Jan. a. c. gegen Abend verstorbenen Studiosum S. seciret, und dabey angemercket wie folgt: 1) Das Gesichte, die äussern Theile der Brust, die obern und untern extremitäten waren mager und ausgezehret; abdomen aber war etwas intumesciret, und die Haut desselben von weißen Friesel angefüllet. Die Intestina überhaupt, ins besondere aber derjenige pars coli, so quer unterm ventriculo lieget, war von flatibus sehr expandiret. Es waren auch sämtliche Intestina hin und wieder, ins besondere das Ilium sehr inflammiret. Omentum war klein. Ventriculus Mesenterium, pancreas und renes waren in statu naturali; der lobus hepatis dexter war an dem Orte, wo vena cava inferior von demselben ab und in das foramen diaphragmatis hinein gehet angewachsen und allda wie ein Thlr. groß inflammiret. Vesicula fellis war klein und von Galle leer.

2. An der rechten Seite der Brust, 3 quer Finger von der papilla dextra nach der Achsel-Beugung hinauf, sahe man die Wunde, welche durch die Haut, musculum pectoralem und musculos intercostales, zwischen der 3ten und 4ten costa vera in cavitatem thoracis dextram gieng. Dieser Wunde Oeffnung oder Weite in der Haut war also beschaffen, daß man einen Finger darinn beugen konte. Uber der Wunde in die Achsel-Beugung sahe die Brust schwartz. Diese Schwärtze aber ließ sich abreiben, und alsdann sahe dieselbe Haut natürlich aus. An derjenigen Fläche der Haut, so auf den pectorali majori lag, von der Wunde bis nach der Achselbeugung war eine suggillatio sanguinis einer Hand breit. Um der Wunde herum an beyden Flächen des pectoralis majoris war eine andere kleinere suggillatio. 3) In cavitate sinistra thoracis war die Lunge an der pleura nirgends wo angewachsen, sie war aber mit Lufft angefüllet, und ihre beyde lobi waren in der scissura, welche in statu naturali sie von einander distinguiret, verwachsen; Aus dieser scissura, als man darinn schnitte, floß eine materia ichorosa. In derselben lincken cavitæt der Brust war pleura, mediastinum und pericardium in statu naturali. 4) Das

mediastinum und pericardium war in cavitate dextra thoracis inflammiret mit einer materia purulenta überzogen, und wol 10mal dicker als in statu naturali. In pericardio war ohngefehr 1 viertel Nösel gelblicht seri. In sacco venæ cavæ waren an 2 Löffel voll geronnen Blut. In auricula dextra war ein polypus, so ohngefehr die Grösse und Figur einer halben Welschen Nuß hatte, und nirgends wohin productiones gab. In ventriculo dextro war ein polypus, welcher in arteriam pulmonalem gieng und 2 productiones gab, einen in ramum dextrum, den andern in ramum sinistrum hujus arteriæ. Dieser polypus war ohngefehr so dick wie ein kleiner Finger und ⅓ Elle lang. In ventriculo dextro war etwas weniges Blut. In auricula sinistra & sacco venæ pulmonalis, waren an 2 Löffel voll theils geronnen, theils flüßigen Bluts. Ventriculus sinister hatte gar kein Blut. 5) In cavitate dextra thoracis war der Ober-Theil der Lungen, so die 1te und 2te costam veram berühret, ingleichen ihr Untertheil, welcher an locum paracentheseos heran kam, an der pleura nicht angewachsen. Auch war an diesen beyden Theilen der Lungen, was ihre tunicam betrifft, und an der pleura, an welchen die gedachten Theile der Lungen in ihrer expansione heran kommen, nichts præternaturelles bemercket. Der mitlere und übrige untere Theil der Lungen dagegen, war von der 3ten bis an die 6te costam veram, theils an dieser costarum partem osseam, oder vielmehr ad pleuram daselbst, starck angewachsen, und die tunica der Lungen war allhier mit der pleura inflammiret und dicke, theils waren diese partes der Lungen ad cartilagines dictarum costarum und ad mediastinum durch eine materiam purulentam angeklebet, welche das mediastinum No. 4. und diese Fläche der Lungen überzoge. Es war auch die tunica der Lunge auf dieser Fläche weißlich, wie eine Milch und wol 10mal dicker als in statu naturali, Besagter Untertheil der Lungen ließ zwischen sich und dem pericardio und diaphragmate einen cavitatem, worinn wol 1 halb Nösel materiæ purulentæ war. Ohngefehr eine gleiche quantitæt solcher Materie, war auch an denen Orten, wo diese rechte Lunge an die Rippen nicht angewachsen war. 6) Die gantze Fläche der rechten Lunge, welche das diaphragma berühret, war an dasselbe angewachsen, jedoch nicht feste. Nur eine productio pulmonis so von selbiger superficie ad diaphragma nicht weit vom foramine pro transitu venæ cavæ herab gieng, sassen an dem diaphragmate etwas fester, und war wie ein kleiner Finger dick und halb so lang. An dieser Fläche der Lungen bemerckte man 2 Löcher; das eine war nicht weit von der cavitæt, deren No. 5. erwehnet worden. Es war dieses Loch von einer solchen Grösse, daß eine subtile Sonde dadurch konte introduciret werden, und gieng dieselbe ohngefehr 2 Zoll hinauf in die Lunge. Das andere Loch sahe in die cavitatem No. 5. selbst hinein, man konte digitum indicem in dasselbe hinein ste-

stecken. Als die Sonde in dieses Loch introduciret ward, gieng dieselbe durch die Lunge obliquer hinauf, bis in denjenigen Theil der Lunge, so costam veram 5tam vel 6tam berühret; Allhier kam die Sonde herfür durch ein Loch, an welches man den kleinen Finger bringen konte. Die Länge dieses 2ten Ganges war 5 Zoll. Die tunica der Lungen gieng durch alle 3 Löcher in beyde canales hinein, um sie auszukleiden; ins besondere aber machte die tunica der Lunge um das letzte oder 3te Loch einen erhobenen dicken Rand. 7) Als derjenige Theil der rechten Lunge, so über den locum vulneris inter 2dam & 3am costam veram gelegen, mit der flachen Hand gelinde gedrücket ward, kam eine materia ichorosa geflossen aus einem kleinen Loche, so gelegen war in dem lobo medio dieser Lunge, gegen der äussern Wunde über. In dieses Loch ward eine subtile Sonde introduciret, diese gieng ohne allen Widerstand nahe unter der obern Fläche der Lungen weg, ad lobum superiorem pulmonis hinauf. Es ward auch ein sehr dünnes Wachs-Licht statt einer Sonde in diesen canalem introduciret: Man hielt ein dünnes brennendes Wachs-Licht vor dasselbe Loch und bließ in die arteriam pulmonalem, alsobald kam aus dem Loche eine materia ichorosa mit der Lufft hervor und diese letztere bewegte die Flamme, ja, als die Lufft in gedachte arteriam etwas starck geblasen ward, gieng das Licht gar aus. Dieser canal war allenthalben von der obern Fläche der Lunge kaum 1 viertel Zoll entfernet, seine gantze Länge war ohngefehr [illegible] Zoll, die Weite desselben war also beschaffen, daß ein sehr dünnes Wachs-Licht Platz darinn haben konte, er war auch mit keiner membrana ausgekleidet, wie die vorige beyde canales. 6) Nachdem dieser canal geöffnet, bließ man noch einmal in die arteriam pulmonalem, worauf die Lufft aus vielen kleinen Oeffnungen derselben arteriæ in den aufgeschnittenen canali hervor kam. Als man auch in die venam pulmonalem bließ, kam die Lufft in dem aufgeschnittenen canali aus noch mehr Oeffnungen hervor. Einige Oeffnungen von dieser vena waren wie ein kleiner Nadel-Knopf groß. Endlich bließ man auch in die arteriam asperam, hierauf kam die Lufft in dem aufgeschnittenen canali hin und wieder hervor, aber nicht durch so viele Oeffnungen, als bey der arteria & vena pulmonali war angemercket worden. Man konte auch die Oeffnungen dieser vasorum aërem vehentium nicht deutlich sehen.

Da nun ein judicium de lethalitate vulneris von uns gefordert wird, so sehen wir nach der von uns mit allen darzu gehörigen Umständen beschriebenen section dabey billig: 1) Auf die Wunde selbst. 2) Den statum defuncti vor der Verwundung, so viel aus der Section davon gewiß kan erkannt werden. 3) Den statum defuncti nach der Verwundung, so weit die Section denselben klärlich anzeiget, und 4) auf das zweiffelhafte, welches so wol von der Ver-

wun-

wundung als nach derselben in defuncto sich kan zugetragen haben haben. Was denn also 1) die Wunde selbst anlanget, so ist davon aus denen sub No. 7 in dem Sections-Bericht angeführten Umständen offenbahr, daß dieselbe in der rechten Lunge allerdings ihren Sitz habe, und also der Degen bis dahinein sey gestossen worden. Dasselbe confirmiren auch die Signa, welche bey einer verwundeten Lunge sich äussern, und von denen der Wund-Zettul vom 22. Dec. a. p. ingleichen das diarium tractationis vulneris nachzusehen ist. Denn es ist aus der Wunde schäumigt Blut mit starcken Pfeiffen der Lufft heraus gegangen, und die Flamme des gegen die Wunde gehaltenen Wachs-Lichts sehr beweget worden. Der Læsus ist nicht nur sehr schwach gewesen und mit Ohnmachten und kalten Schweiß überfallen worden; sondern er hat auch materiam purulentam per os ausgeworffen und ein Fieber bekommen. Indessen ist das vulnus nicht groß, nur 2 Zoll lang, dichte unter der Fläche der Lungen und von derselben Fläche kaum ein Viertel-Zoll entfernet; auch sind keine vasa majora læsiret, vid. No. 7. 2) Referiren wir ad statum defuncti vor der Verwundung a) die emaciationem partium corporis externarum No. 1. b) das kleine oder vielmehr consumirte omentum No. cit. welche beyderseits dispositionem phthisicam anzeigen. 3) Dagegen müssen ad statum defuncti nach der Verwundung gerechnet werden: a) Die Suggillationes sanguinis bey der äussern Wunde No. 2. b) Der schwartze Fleck in der Achselbeugung No. cit. welcher von der übel qualificirten Materia entstanden war, die aus der äussern Wunde, nach dem Berichte des diarii tractationis vulneris geflossen und an gedachte Ort angetrocknet war. c) Die in cavitate sinistra thoracis in ihrer scissura zusammen gewachsene mit Lufft und einen ichore angefüllte Lunge No. 3. d) Das in cavitate dextra thoracis inflammirte, 10mal dicker als in statu naturali befundene und mit einer materia purulenta überzogene mediastinum & pericardium. Und da allhier das pericardium sich sehr dichte an die venam cavam inferiorem anleget, so hat e) die inflammatio des pericardii der venæ cavæ und ihren radicibus in der Leber No. 1. können communiciret werden. f) Das geronnene Blut in denen saccis venæ cavæ & venæ pulmonalis No. 4. g) Der status præternaturalis pleuræ & pulmonis dextri No. 5. h) Die cohæsion derselben Lunge cum diaphragmate No. 6. wovon und a vena cava inflammata sub e. i) Die Leber ad diaphragma angewachsen, und an dem Orte wo die vena cava von der Leber ab in das foramen diaphragmatis hinein gehet, inflammiret worden ist No. 1. k) Die starcke expansio flexuræ coli No. cit. welches dichte unter der Gallen-Blase und Magen liegt (und gemeiniglich von der Galle tingiret wird) und daher bilem aus der Gallen-Blase

hat

hat drücken können; wie denn diese sehr klein und von Galle leer gefunden worden No. cit. l) Inflammatio intestinorum No. cit. Diese ist entstanden α) von dem in Fieber (welches der Defunctus bald nach empfangener Wunde bekommen;) per arterias mesentericas ad intestina häuffig hingetriebenen Blute, β) von der inflammirten Leber, und γ) von denen inflammirten radicibus venæ cavæ in hepate, wodurch progressus sanguinis ab intestinis ad sinum venæ portæ und aus denen ramis dieses sinus in die radices venæ cavæ gehindert worden ist; endlich hat δ) zu der inflammatione intestinorum die in selbigen ergossene Galle, das ihrige beygetragen. m) Es ist auch purpura alba No. 1. im Defuncto als eine Folge des Fiebers zu consideriren. Und was endlich 4) das zweifelhaffte betrifft, so werden von uns dahin gerechnet a) die Polypi in der auricula dextra und ventriculo dextro cordis No. 4. b) Die beyde canales No. 6. welche nach denen daselbst befindlichen Umständen vor canales fistulosi zu halten sind. Denn Defunctus hat ante vulnus acceptum dispositionem ad phthisin gehabt nach No. 11. und diese dispositio hat können a morbo pulmonis dextri prægresso verursachet werden, und daher haben gedachte canales entstehen können. Es haben aber auch besagte canales post vulnus acceptum entstehen können: indem die rechte Lunge von der 3ten bis an die 6te costam veram angewachsen war No. 5. und deswegen die materia von der Wunde, welche inter tertiam & quartam costam veram in besagte Lunge hinein gieng, ad locum paracentheseos nicht commode hat fliessen, sich aber wol einen Weg machen können ab apertura vulneris in pulmone bis ad orificium superius des langen canalis fistulosi; sintemalen dasselbe orificium war zwischen der 5ten und 6ten costa vera No. 6. 3 quer Finger unter dem orificio vulneris in pulmone; dabey ist remarquable, daß besagtes orificium canalis fistulosi einen von der tunica pulmonis formirten erhobenen dicken Rand hatte No. cit. Also ist vielleicht die materia aus dem vulnere pulmonis herab geflossen, und hat gedachtes orificium superius und von dar sich einen Weg durch die Lunge gemacht bis ad orificium hujus canalis fistulosi, wie denn gar notable ist, daß dieses orificium hinein gesehen hat oder hinein gegangen ist in die cavitatem, welche bey dem pericardio war No. 5. und worin materia sich fand No. cit.

Hieraus erhellet demnach, daß zwar der Defunctus ad phthisin incliniret, ja ante acceptum vulnus wol gar pulmonem dextrum fistulosum gehabt habe, ja auch, daß die Wunde klein gewesen, dichte unter der Fläche der Lungen weggegangen und von selbiger Fläche kaum ein Viertel-Zoll entfernet gewesen ist; ingleichen daß keine vasa majora lædiret gewesen sind: Jedoch aber auch, daß 1) viel kleine Blut-Gefässe und etliche rami der Lufftröhre geöffnet

und

und zerschnitten worden sind, weswegen denn so gleich nach empfangener Wunde viel schäumigt Blut mit starcken Pfeiffen der Lufft zur äussern Wunde heraus gegangen, und das davor gehaltene Wachs-Licht sehr beweget, und læsus davon mit Ohnmachten und kalten Schweiß überfallen worden, einen kleinen und geschwinden Puls bekommen, vid. der Wund-Zettul vom 22. Dec. a. p. auch nachher materiam purulentam per os ausgeworffen und ein Fieber bekommen, aus welchen purpura alba produciret worden ist, vid. diarium tract. vulner. 2) Daß die lædirten vasa, die 16 Tage über, so læsus gelebet, sich nicht geschlossen haben (wie denn solches wegen der stetigen Bewegung der Lunge nicht leichte geschiehet, sondern auf die Wunden der Lungen meistentheils ein baldiger, obgleich nicht allemal ein schneller Todt erfolget) wannenhero das Blut beständig hat ex istis læsis vasis pulmonum fliessen können, und auch wircklich geflossen ist, wie solches dieselbige Tage über aus der Wunde häuffig geflossene röthliche materia anzeiget, vid. diarium citat. Auf solche Art ist nach unserm Urtheile, læsus nach und nach von Kräfften gekommen und endlich gestorben. Jedoch da uns verschiedene Umstände von des Defuncti statu vor der Verwundung, nemlich ob er vorhero an einer Brust-Kranckheit laboriret 2c. wodurch die besagte 2 canales fistulosi in der rechten Lunge hätten entstehen können, unbekannt sind, so können wir de gradu lethalitatis vulneris nichts gewisses urtheilen, welches hiemit bezeugen. Halle den 23. Jan. 1737.

J. F. C. Anat. P. extr.
H. Stadt-Chir. Adj.

Wund- und Sections-Bericht.

Wegen des am 21. Dec. 1736 in die Brust und Lunge gestochenen und darauf den 5ten Jan. gestorbenen Studiosi S.

Als auf Requisition des Hrn. Pro-Rectoris D. und P. K. Magnificenz wegen des am 21ten Dec. a. p. verwundeten und den 5ten Jan. verstorbenen Studiosi S. unser Gutachten circa Vulneris lethalitatem verlanget worden, so habe die Verwundung und was darauf erfolget, so wol als das was bey der Section des Defuncti gefunden worden, um darüber ein gründliches Judicium zu fällen, præmittiren müssen. Gedachter Studiosus S. ist den 21ten Dec. a. p. in die Brust gestochen worden, und darauf in Herrn St. Behausung gebracht, daselbst so wol ich als Hr. Dr. B. allhiesiger Stadt-Physicus denselben besuchet und befunden, daß er eine durch einen Degen zugefügte Stich-Wunde in der rechten Seite der Brust 3 quer Finger von der Papilla nahe unter der Achselbeugung bis in die cavitet hinein, zwischen der 3ten und

4ten

4ten wahren Rippe von oben an gerechnet, empfangen, woraus wol 8 Untzen Blut geflossen mit erfolgten kurtzen Athem, Ohnmachten und kalten Schweiß; Die Wunde war klein und wurde daher erweitert um den extravasirten Blute einen freyen Auslauff zu verschaffen: worauf denn schaumigtes Blut mit einen Pfeiffen heraus geflossen, so daß auch das vorgehaltene Wachs-Licht sich sehr bewegte, woraus man zu schliessen Ursach hatte, daß die Lunge verletzet seyn müsse. Die folgende Nacht hatte der Patient unruhig geschlaffen, und der Ausfluß des Blutes continuirte. Den 22ten hatte læsus einen schwachen und geschwinden Puls, grosse Hitze, klagte über kurtzen Athem, und floß wenig Blut aus der Wunde. Den 23ten cessirte das Bluten, die Symptomata continuirten, die Hitze, der kurtze Athem und Drucken auf der Brust nahmen zu, und bisweilen phantasirte der Patient. Als man den Zeige-Finger in die Wunde steckte, fühlte man daß die Lunge sehr hart anzugreiffen war, ausgedehnet und hart an die Wunde getrieben. Den 24ten remittirten zwar die symptomata, aber den 25ten stellten sie sich desto hefftiger wieder ein, und dabey fieng der Patient an sehr zu phantasiren, hatte keinen Schlaf, wohl aber brennende Hitze, und pulsum celerem & debilem und der Athem war sehr kurtz; dieweil man dahero besorgte, daß extravasirtes Blut in der cavitæt der Brust liegen möchte, so ward deliberiret die Paracenthesin vorzunehmen, welche auch den 26ten verrichtet wurde. Den 27ten ward der Patient etwas leydlicher. Den 28ten und folgende Tage darauf floß eine ichoreuse materie zur Wunde und gemachte Oeffnung hervor, die zuletzt sehr gestuncken, dabey der Patient sehr abgemattet wurde, so daß er endlich allen ohnerachtet den 5ten Jan. seinen Geist aufgegeben, nachdem er nach empfangener Blessure noch 15 Tage gelebet. Als hierauf den 6ten von Hrn. Prof. C. in Beyseyn des Hrn. P. J. Hrn. P. Langens als Deputatorum wie auch des Hrn. Commissions Rath P. als Secret. Acad. in Hr. St. Hause die Section verrichtet wurde, so fand man 1) den Cörper gantz ausgezehret. 2) Das Ileon inflammiret mit einen Theil der Leber an diaphragmate, die übrigen viscera aber in statu naturali constituta. 3) Nach Eröffnung der Brust fand man, daß die Wunde, so zwischen der 3ten und 4ten Rippe gegangen, in die Lunge von oben nach unten gedrungen, dessen Länge und Tieffe wegen der Fäulniß nicht konte bemercket werden, und war der rechte lobus putresciret mit materie und übelriechender Jauche angefüllet. 4) Das pericardium und mediastinum auf derselben Seite war inflammiret, ungewöhnlicher Dicke und mit einen zähen Schleim beleget. 5) In den rechten ventriculo cordis hat man einen ziemlichen polypum, der so dicke als ein kleiner Finger angetroffen, welcher in die arteriam pulmonalem und dessen beyde ramos gegangen. Aus geführter Historia vulneris und inspectione

cada-

cadaveris nun ist leicht zu ersehen, daß da die Lunge putresciret und mit einer ichorösen materie angefüllet, gefunden worden, læsus an einer corruptione apostematico-ulcerosa, wodurch die motus vitales ersticket worden, gestorben sey, die von einer vorhergegangenen inflammation entstanden, welche sich auch durch die nahe gelegenen Theile, als mediastinum, pericardium Leber und ileon ob consensum partium extendiret. Und von dieser entstandenen inflammation sind fürnemlich Anzeige der sehr kurtze Athem, Drucken und Schwere in der Brust, durch den Angriff verspührte Härte und intumescenz der Lunge, grosse innerliche Hitze, wie auch pulsus celer, debilis & intermittens. Und hat zu dieser inflammation Gelegenheit gegeben die zugefügte Wunde, wodurch die Lunge verletzet und geschwächet worden, dergestalt, daß ein affluxus, stagnatio und Stillstand derer Säffte und Bluts erfolgen können, zumalen da die Wunde von oben herab in die Lunge gegangen. Und hierzu hat auch nicht wenig contribuiret, der aus dem dextro cordis ventriculo in arteriam pulmonalem gegangene polypus, welcher den Lauf des Blutes durch den lædirten lobum pulmonis hat noch mehr verhindert und aufgehalten. Auch über diß, da notorisch daß defunctus ante vulnerationem in Bacho & Venere excediret, sanguis & humores sind dicke und unrein gewesen, so hat hierdurch nun desto eher nicht nur eine stasis humorum in læso pulmonum lobo erfolgen, sondern auch eine inflammation, welche darauf in einer apostematicam & ulcerosam corruptionem gegangen, entstehen können. Was nun aber die zugefügte Wunde oder Stich in die Lunge anlanget, so ist dieselbe nur eine causa occasionalis gewesen, allermassen hierdurch 1) keine grosse Gefässe zerschnitten worden, und dahero auch keine enorme hæmorrhagia erfolget; denn sonsten læsus bald hätte darauf sterben müssen, da doch derselbe noch 15 Tage post acceptum vulnus gelebet. 2) Solche Wunden der Lungen auch können geheilet werden, wie dergleichen Exempel davon anführen Zittmann. Cas. 12. c. l. Bohn. Examen vuln. lethal. p. 36 & 313. Valentin. cas. 1. & 2. part. 2. Sect. 3. 3) Und obgleich darauf eine inflammation entstanden, und ein empyema oder abscess sich generiret, so hätte solches durch die paracenthesin noch wol curiret werden können, vid. Marchett. obs. 44 & 46. wenn nur Defunctus gute Leibes-Säffte gehabt hätte. Dahero denn aus obigen folget, daß acceptum vulnus tantum pro per accidens lethali zu halten sey. H. den 23. Febr. 1737.

H. B. Dr.

CASUS XX.

Vulnus Capitis ob adynamiam artis absolute lethale variis dubitationibus extricatum.

Relatio Vulneris & vulnerati adhuc viventis Medica.

Auf ordentliche Requisition des hiesigen Hoch-Fürstl. Amtes haben wir Endes benannte Medicus und Chirurgus uns heute Nachmittage nach T. begeben, um den verwichener Sonntags Nacht von einem Dragoner mit dem Pallasch verwundeten H. U. in Augenschein zu nehmen. Es ist selbiger ein Mensch von 25 Jahren, starcker und gesunder complexion, der niemals von Kranckheiten gewust: Wir fanden ihn in grosser Hitze und Mattigkeit; er klagte über hefftige Stiche im Kopffe, und Schmertzen im gantzen Leibe, sonderlich in Rücken und Genicke. Nachdem der Chirurgus den Verband abgenommen, sahen wir eine Wunde 2 quer Finger über den lincken Auge 3 Zoll lang, und ½ Zoll breit, welche nicht nur die Haut und unter liegende partes musculosas, sondern auch das os frontis bis ad tabulam vitream durchdrungen; Die Wunde sahe übrigens gut aus, gab auch gute materie. Der Verwundete erzehlete, wie nach empfangenen Hieb er so gleich zur Erden gefallen, und weiter nicht gewust, was mit ihm vorgegangen, (da denn allem Ansehen nach er entweder einen schweren Fall gethan, oder sonst noch einige Gewalt erlitten, davon die Schmertzen im Rücken und auf der Brust herrühreten, dessen doch äusserlich keine Merckmahle zu finden.) In diesem Stande ist er von denen dazu kommenden nach Hause getragen worden, welche alle aussagen, daß er den gantzen Montag ohne Verstand gelegen, kein Wort geredet, und sich hefftig gebrochen, welches letztere, da es nicht continuiret, vermuthlich dem starcken Trincken beyzumessen wäre; Die übrigen Tage habe er so leidlich hingebracht, doch ohne das geringste zu essen, bis sich gestern gegen Abend die oberwehnte Symptomata nebst Unruh, Schrecken und Phantasiren im Schlafe eingefunden, welche Zufälle insgesamt sattsam anzeigen, daß gemeldter H. U. zumaln er bis in den 6ten Tag ohne alle innerliche Artzeney Hülfloß gelegen, noch zur Zeit nicht ausser Gefahr sey, und dieses ist welches wir hiermit Pflichtmäßig renunciren wollen. B. den 20. Sept. 1732.

D. H M. F. S. Leib-Medicus und Stadt- und Land-Physicus.

C. S. N. Amts-Chirurgus.

Inspectio & relatio Vulneris medica post vulnerati obitum.

Jndem diejenigen Zufälle, als Hitze, Mattigkeit, Mangel des Appetits und Schlafes, abwechselndes phantasiren ꝛc. womit laut unseres unterm 20. dieses eingegebenen Wund-Berichts, H. U. am 6ten Tage nach der Verwundung (als an welchen Tage ich der Medicus erst beruffen worden) befallen wurde, nicht allein continuiret, sondern am 9ten Tage noch hefftige Rasereyen und convulsiones, als offenbahre Kennzeichen meningum und cerebri inflammatorum dazu geschlagen, worauf endlich gestern Abend um 10 Uhr der Todt erfolget; als ist vor nöthig erachtet, durch die Section die genauere Ursachen dieses Ablebens zu erforschen, welches dann heute Nachmittage um 2 Uhr in Beyseyn des Herrn Cantzley- und Consistorial-Raths S. des Herrn Secretair B. und derer beyden Gerichts-Schöppen, von uns Endes genannten Medico und Chirurgo folgender maßen verrichtet worden:

An dem äussern Cörper war, ausser daß der Unter-Leib etwas aufgetrieben, nichts zu sehen, an dem lincken Backen und unter dem Auge selbiger Seiten waren etliche rothe Flecken, die aber kaum die Haut penetrirten. Die äussere Wunde, welche wie in unserem Wund-Bericht bemercket, 2 Spitze-Finger über den lincken Auge, war gantz trucken, wenig inflammiret, auch um derselben keine Geschwulst, mit dem Stylo konte man nicht fühlen, ob das Cranium gantz oder halb durch hauen, weiln der Hieb von unten her aufwärts geschehen, als aber die Haut, partes musculosæ und pericranium durch einen Creutzschnitt eröffnet, zeigte sich ein Riß in dem osse frontis von der Sutura sagittali an bis ad coronalem, in der Form eines halben Monden, da die Spitzen aufwärts stehen; diese fissur hatte beyde tabulas durchdrungen. Cranio resecto funden wir kurtz über den lincken Auge 2 Splitter in der Grösse eines Nagels am Finger mit sehr scharffen Spitzen, welche auch die meninges an 2 Orten bis in substantiam cerebri corticalem durchstochen. Zwischen dem cranio und dura matre stack über eine Untze schwartz sphacelirtes Geblüte, welches so feste am cranio anhieng, daß es mit einem Spatul muste abgekratzet werden; unter demselben waren beyde meninges starck inflammiret, zwischen beyden ein wenig blutiges Wasser, dergleichen auch defuncto ante Sectionem häuffig aus Nase und Mund geflossen. Apertis meningibus sahe man gar deutlich, wie die Splitter in substantiam cerebri penetriret, woselbst 2 schwartze Flecken in Grösse eines Pfennigs und eines Fingers breit tief zu finden; um diese Gegend war das Gehirn ohngefehr eines Thalers breit inflammiret, sonsten war es naturaliter constitutum, ausser daß in hæmispherio sinistro hier und da kleine Sugillationes und in basi ein wenig lympha cruenta zu sehen. Die Brust und den Unter-Leib zu eröffnen, hielten wir vor überflüßig, zumalen wir

hier schon gnugsame Zeichen einer lethalitæt gefunden. Und obgleich defunctus 1) beynahe 9 Stunden gelegen, ehe er verbunden worden, folglich sich starck verblutet, 2) bis in den 6ten Tag keine innerliche Mittel gebrauchet, 3) den 10ten Tag noch erlebet, welches zu bewundern, und seiner Jugend und robusten Leibes-Constitution meistens zuzuschreiben; so ist dennoch die Wunde an und vor sich selbst so beschaffen gewesen, daß ihr auf keine Art und Weise können geholffen werden, indem sie an einem solchen Orte, da nach aller erfahrnen Medicorum Erachten kein trepan, als das eintzige Mittel einen Splitter unter dem cranio hervor zu bringen, hat können appliciret werden, einfolglich hat defunctus an dieser Wund propter adynamiam curandi nothwendig sterben müssen. Welches wir durch Unterzeichnung unserer Namen und beygedruckten Petschafft hiermit bekräfftigen. B. den 25ten Sept. 1732.

D. H. M.
F. S. Leib-Medicus und Stadt- und Land-Physicus.

C. S. N. Amts-Chirurgus.
J. A. G. Chirurgus.
E. F. Chirurgus.
W. S. C. Chirurgus.

Responsum Facult. Medicæ Lipsiensis primum,

Quo varia dubia contra renunciationem vulneris proferuntur, & positiva dijudicatio suspenditur.

Ehren-Vester und Wohlgelahrter, Günstiger Herr und guter Freund!

Aus denen uns zugesendeten Inquisitions-Acten contra C. W. haben wir ersehen, daß am 15. Sept. a. c. Früh nach angebrochenen Tage dieser W. H. U. 25. Jahr alt, am Kopf eine Wunde 2 quer Finger über dem lincken Auge 3 Zoll lang und einen halben Zoll breit, durch die Haut und bis auf die tabulam vitream nach dem Bericht fol. 4. inferiret, darauf so fort der Patiente, mit dem Knie und Hand sich auf die Erde stämmend, gesuncken, hernach sich gebrochen, fol. 4. b. Nachmittage aber um 1 Uhr vom Chirurgo fol. seq. verbunden, auch den 20. September vom Medico fol. 4. b. besuchet, und mit externis und internis remediis tractiret worden sey. Und ob zwar dieser Patiente sich bis den 9ten Tag fol. 9. b. erträglich befunden, so wären dennoch demselben Tag deliria, convulsiones und der Tod erfolget, da denn im Sections Bericht fol. 27. zu ersehen, welcher gestalt die äussere Wunde 2 spitzige Finger über dem lincken Auge gantz trocken, wenig inflammiret befunden worden, darinnen man mit dem Stylo nicht exploriren können, ob das cranium

gantz

gantz oder halb durchhauen, weiln der Hieb von unten heraufwärts geschehen, jedoch, nachdem das cranium entblöset worden, so sey ein Riß im osse frontis von der sutura sagittali an bis ad coronalem in der Form eines halben Monden, da die Spitzen aufwärts stehen, der durch beyde tabulas gedrungen zum Vorschein gekommen. Hiernechst und cranio resecto wären 2 Splitter in der Grösse eines Nagels am Finger, mit sehr scharffen Spitzen kurtz über den lincken Auge befindlich gewesen, welche auch die meninges an 2 Orten, bis in die substantiam corticalem cerebri durchstochen; Zwischen dem cranio und dura matre habe über eine Untze schwartz sphacelirtes Geblüte und am Cranio ein solches fest angelegen, und unter demselben wären beyde meninges starck inflammiret, und zwischen beyden ein wenig blutig Wasser gewesen, hingegen an den Ort, wo die beyden Splitter in substantiam cerebri penetriret, da habe man 2 schwartze Flecken, in der Grösse eines Pfennigs und eines Fingers breit tief, das cerebrum aber um diese Gegend ohngefehr eines Thalers breit inflammiret befunden, sonsten wären nur in hemisphaerio sinistro hin und wieder kleine suggillationes und in basi ein wenig lymphæ cruenræ observiret worden. Dahero dann der Medicus weder thoracem noch abdomen zu eröffnen vornöthig erachtet, sondern aus obangeregter Haupt- und Hirn-Wunde geurtheilet, daß diese an- und vor sich selbst lethal sey, immassen sie an einem Ort sich befunden, da kein trepan, als das eintzige Mittel die Splitter unter dem cranio hervor zu bringen, habe können appliciret werden, und folglich der Verwundete propter adynamiam curandi sterben müssen; Dannenhero er unser in arte Medica gegründetes Gutachten cum rationibus über der Wunde Beschaffenheit, und ob selbige pro per se & simpliciter lethali ob adynamiam curandi zu halten sey? verlanget.

Worauf wir nach reiffer collegialischer Uberlegung demselben folgendes zur Antwort ertheilen: Und zwar, daß im Sections-Bericht 1) vor allen Dingen deutlicher als geschehen, vulnus externum integumentorum ab vulnere cranii hätte distinguiret werden sollen, immassen nicht richtig abzusehen ist, wie mit der fol. 4. angegebenen mensura longitudinali von 3. Zollen, die krumme mensur oder semilunaris cranii fissura oder fractura zu consiliiren stehet. Und ist 2) der Anfang des vulneris 2 Spitze-Finger über dem lincken Auge dunckel beschrieben, so auch in Actis allenthalben undeutlich verbleibet, ob nemlich der Anfang des vulneris externi über die Mitte des Auges, oder über einem von beyden angulis sich befunden, wie denn 3) der terminus nach dreyer Zoll Länge nicht zulänglich ist, um positive zu wissen, ob der tractus externi vulneris in linea obliqua oder transversa gegangen, und wo eigentlich das Ende derer 3 Zolle in comparatione me-

diæ ossis frontis lineæ vel fracturæ subjectæ, vel cujus suturæ propinquæ gewesen, zumalen quoad Subjectum vulnus cranii darzu kommt, 4) daß die Redens-Art des Risses in osse frontis ab sutura sagittali ad coronalem in Form eines halben Monden, entweder gegen die anatomische Wissenschafft streitet, oder wenigstens gantz dunckel ist, da allerdinges die sutura sagittalis hinter der coronali sich befindet, und wenn auch anders die sagittalis, gleichwie selten in adultis geschiehet, per medium os frontis, als continuiret zu befinden etwa gewesen wäre, so hätte solches schlechterdinges mit bemercket werden sollen; Wie denn auch 5) gar nicht abzusehen stehet, daß von der sagittali sutura posteriore, ja so gar von deren fordern Ende durch einen länglichten Hieb von 3 Zollen eine semilunaris fractura vel fissura cranii, die bis zur coronali gehen solle, anders als per contra fissuræ modum. davon gleichwol nichts gedacht worden, könne absolviret werden, und entstehen; Da denn 6) des vulneris cranii mensura semilunaris, die 3 Zoll vulneris externi sehr weit übertreffen, und von dessen tractu abschweiffen muß, wenn anders die Splitter am Ort, wo keine trepanation statt hat, sollen gelegen haben, oder daselbst das vulnus cranii als im Anfang, soll inferiret worden seyn. Und wollen wir 7) nicht bergen, daß auch nicht gewiß, ob die Redens-Art 2 Spitze Finger über dem lincken Auge beydes im vulnere externo und cranii so viel heissen soll, als über der orbita; Wie auch 8) daß an statt des Wortes, des Risses, im osse frontis vielmehr das Wort fractura oder fissura um deswillen hätte sollen adhibiret werden, weil man der Gestalt nicht weiß, ob die Spaltung des ossis frontis zur weiten Art deren fracturen, oder nur zu deren engen Art zu referiren, und wovor sie auszugeben sey. Da nun auch 9) und hauptsächlich nöthig gewesen wäre, aufs genaueste zu determiniren, wie hoch die 2 Splitter über die basin cranii gelegen, und woselbsten sie eigentlich in comparatione sinuum frontaliam & horum regionis sich befunden, auch ob die fractura cranii sich bis an-oder über die Splitter gezogen, mithin dieser unter jener unmittelbar gelegen, oder ob und wie ferne die fractur von den Splittern entfernet gewesen, und 10) ob bis ad cranii basin sich das extravasirte Blut ergossen gehabt?

Daferne nun alles dieses in deutlichen mensuren auch Vergleichungen und Redens-Arten, accurater, als bishero geschehen, in Actis beygebracht und suppliret wird, so werden wir das verlangte Responsum cum rationibus zu fertigen nicht ermangeln.

Uhrkundlich mit unserer Facultæt Insiegel bestättiget, Leipz. am 10 Decembr. 1732.

Decanus, Senior **auch übrige** Doctores
und Assessores **der** Medicinis**chen** Facultæt **allhier.**

Du-

Dubiorum resolutio in præcedente Responso propositorum.

Ich hätte mir nicht vorstellen können, daß wann ein junger gesunder und starcker Bauer vermittelst eines Dragoner Pallasches eine durch die Hirnschale bis auf die meninges durchdringende Wunde bekommt, davon er so fort, Sinn- Sprach- und Verstandloß zur Erden fällt, in solchen Zustand nach Hauß getragen, dabey den gantzen Tag vomiret, endlich unter zukommenden deliriis und convulsionibus den 9ten Tag stirbet, bey der Section die Wirckungen des Hiebes, ich meyne Splitter von dem cranio, und hinc inde ausgetretenes Blut an solchen Orten gefunden wird, wo wider alle natürliche Mittel nicht hinreichen, und wann bey solcher der Sachen wahren Bewandtniß, der Casus vor lethal angegeben wird, jemanden dagegen etwas einzuwenden in Sinn käme;

Gleichwol muß ich zu meiner nicht geringen Bewunderung erfahren, daß eine Hochlöbl. Mediciniſche Facultæt zu Leipzig, gedachte lethalitæt zu confirmiren Bedencken nehmen, und zu dem Ende in meinem dißfalls ad Acta gegebenen Sections-Entwurff etwas finden will, das dazu Anlaß gebe.

Vorläuffig aber ist zu erinnern, wann in dem Wund-Bericht referiret daß vulneratus die mittleren Tage sich leidlich befunden, dieses nur 1) als eine Aussage der damals Anwesenden, 2) comparative und in relatione ad priora symptomata vehementiora zu verstehen; Denn obwol die Sensation, die Sprache und der Verstand des andern Tages sich wieder einstelleten, so hat doch nichts destoweniger der Patient über viele Hitze, Mattigkeit, inappetenz Unruhe, grosse Kopf- und Rücken-Schmertzen geklaget. Wie nun Nobilis Facultas über dero vermeinte dubia und Fragen meine nähere Erklärung erwartet, so wünschte ich vornemlich, daß quoad quæstionem numerum eine andere, und magis adæquata divisio, quoad ipsa vero rerum momenta an etlichen Orten eine mehrere Vernehmlichkeit wäre beliebet worden; Sintemalen in Beantwortung der ersten Frage, bey nahe die übrigen alle ihre völlige resolution finden. Damit aber die mir gewöhnliche Kürtze zu keinen neuen Mißverständniß Anlaß gebe, so werde die dubia nach der mir für gelegten Ordnung beantworten und mich auf die Zahl derselben beziehen. Dienet also ad

1) Dubium folgendes zur Nachricht: Vulnus externum war 2 Spitze Finger oder ¼ Zoll, supra orbitam oculi sinistri 3 gute Zoll lang transversim über das gantze Auge weg, wären die supercilia gerade und nicht circul förmig, so hätte die äussere Wunde eine parallel mit ihm gemacht; und eben diesen tractum hatte daselbst die Wunde des ossis frontis, woselbst durch die Schütterung beym Hiebe, welcher von unten auf mit einen Zug geschehen, die Spaltung sinistrorsum bis ad suturam coronalem, dextrorsum aber bis ad sagittalem, und von da

wie-

wieder aufwarts bis ohngefehr anderthalb Zoll von eben der sutura coronali sich erstreckte. Man wird aus dieser Beschreibung erkennen, daß die gantze fissura in forma semilunari sich præsentiren können, also so begreiflich als möglich sey, wie sie auch wircklich gewesen. Und hiermit ist auch das

2ten Dubium völlig erörtert, und zugleich das

3te gehoben. Ich gehe dann fort zum

4ten und sage: Wenn von einem vulnere über dem Auge, und von einer fissura in osse frontis, wie allhier die Rede ist, daß es von der sutura coronali ad sagittalem gehe, so setze ich zum voraus, daß die vestigia suturæ sagittalis continuantis & os frontis quasi dividentis nicht so gar was ungewöhnliches, (obgleich so kennbar nicht als bey Kindern jedoch deutlich zu sehen gewesen, wie den überhaupt das cranium nicht so dick und so fest als bey andern erwachsenen Personen zu seyn pfleget) die forma semilunaris, wenn der Riß solche krumme Wege nimmt, nicht so gar unbegreiflich, am allerwenigsten aber wider die anatomische Wissenschafft seyn. Allhier sehe wider meinen Willen mich genöthiget zu melden, daß wenn iemand von Jugend auf, bey und zu dem Studio medico erzogen, solchem viele Jahre obgelegen, auf Reisen viel gehöret und gesehen, und vornemlich zu Paris über anderthalb Jahr in verschiedenen Hospitälern, unter Anführuug derer geschicktesten Chirurgorum allerhand operationes mit eigenen Händen zu verrichten und zu lernen ihme angelegen seyn lassen, auch die anatomiam unter der direction derer berühmtesten Professorum daselbst zu excoliren die Gelegenheit gehabt, ein solcher die præsumption wenigstens vor sich habe, daß er in anatomicis als den kleinesten Theil der Medicin in Betracht derer übrigen dahin gehörigen partium, nicht so gar unerfahren sey, und würde ich den Actum trepanationis, wenn er in hoc subjecto wäre practicable gewesen, in Ermangelung eines hierzu tüchtigen Chirurgi, welche überhaupt noch sehr rar, selbst ohne Anstand verrichtet haben. Ich gehe aber weiter zum

5ten und antworte: Weil von der sutura sagittali posteriore die Rede hier gar nicht ist, so fället dieses dubium gantz weg. Ad

6) Allerdinges übertraff die mensur, oder deutlicher zu reden die magnitudo vulneris cranii wegen der weiter gegangenen Risse, die Grösse der äussern Wunde. Das

7) Dubium ist in der Erläuterung des ersteren mit beantwortet. Ad

8) Gebe zur Antwort, daß ein Riß und fissura synonyma, und daß die fissur von einem dünnen scharffen nicht tief eingegangenen Degen, so gar weit nicht seyn könne. Fracturæ hingegen die zur weiteren Art gehören, entstehen gemeinglich mit stumpffern groben Instrumenten, als Prügeln, Kugeln, Axten und dergleichen. Folget hierauf das

9te,

9te, da stehet zwar in dem Sections-Bericht, wo die beyden Splitter gefunden und wie tief sie in substantiam cerebri penetriret; beyde haben neben einander gesessen unten an der Wunde gantz kurtz über die Mitte des Auges, allwo sie auch auf die meninges gefallen. Die

10te und letzte quæstion scheinet überflüßig zu seyn, denn in meiner schedula sectionis renunciatoria lauten die Worte:

und in basi eine wenige lympha cruenta zu sehen,

addo auf dem osse sphencideo, wenn dadurch etwa die Sache deutlicher werden kan. Es kan aber weder aus dieser meiner Erläuterung noch aus dem hierüber nechst folgenden judicio, es laute wie es wolle, etwas kommen, daß armen inculpato angedeye, dahero hätte meines Erachtens Herr Defensor die Sache zum besten des rei ex alio capite weit füglicher führen können; nemlich ex neglecta und sinistra cura, dergestalt, daß der Patient anfänglich nicht mit tüchtigen externis und internis versehen, u. daß ein conveniens regimen diæteticum weder angeordnet, noch observiret worden; Wie ich den neulich erst vernommen (denn vorhero habe davon nichts erfahren können) daß læsus 1) nicht nur von Chirurgo eine von den circumforaneis erkauffte Bezoar-Tinctur und Hirsch-Horn-Spiritus erhalten und eingenommen, 2) in vielen Tagen keine Leibes-Oeffnung gehabt, sondern auch 3) mehr denn einmal aufgestanden, bey damaligen kalten und feuchten Wetter auf den Hof, und in die Scheune gegangen um daselbst zu schlaffen, 4) mit vielen Reden und ungedultigen Herumwerffen sich zu sehr beweget, welche Umstände ins gesamt der Sachen eine gantz andere Gestalt geben, die ehemalige leidliche Hitze ad deliria & inflammationem usque zu vermehren, und die Separation derer Splitter, diese durch ihre irritation majorem sanguinis versus superiora affluxum & influxum motum meningum & cerebri convulsivum, stases, sphacelum, und endlich den Tod zu befördern fähig gewesen: denn, daß weder die vom cranio abgewichene Splitter, noch das ausgetretene Geblüte simul & semel,

sondern successive entstanden, ist dahero wahrscheinlich zu schliessen, daß, da die erstern heftigen Zufälle viele Tage nach einander cessiret, der Verwundete in denen mitleren Tagen comparative leidlicher als im Anfang gewesen, die tödtliche Zufälle aber erst zuletzt, und zwar mit mehrerer Heftigkeit sich geäussert, welche eine V. S. *tempestive* secunda, ventilando & divertendo, non omissa reliqua conveniente medicatione præcaviren können. Und dieses ist was Menschlicher Witz in der Medicin bey diesen casu tragico wider die absolutam lethalitatem einwenden kan, als welche nach diesen neu entdeckten und bedürffenden Falls zuerweisenden Umstän-

den, nicht mehr so fest bestehet, sondern hac rerum facie unter diejenigen zu setzen wäre, welche per accidens lethal werden.

Die Subscription von Chirurgo dieser meiner Erläuterung und beygefügten judicii, sehe ich als ein überflüßiges ceremoniel an, weil dergleichen Leute nur die facta, wie sie vor Augen liegen zu attestiren, keinesweges aber darüber zu raisonniren fähig sind, und am allerwenigsten über diese Schrifft, von deren gesamten Innhalt nur Medici vera theoria & praxi instructi urtheilen können. B. den 31. Dec. 1732.

D. H. M.
Fürstl. Sächs. Leib-Medic. und Stadt- und Land-Physic.

Responsum Facult. Medicæ Lipsiensis alterum,

Quo ulterius dubia contra relationem vulneris moventur, & Lethalitas vulneris dubia declaratur.

Ehrenvester und Wohlgelahrter,
Günstiger Herr und guter Freund,

Aus denen wider den Drag. C. W. ergangenen u. uns abermalen zugeschickten Acten haben wir ersehen, was massen auf unsere fol. 101. gemachte monita, der Medicus fol. 111. sich einiger massen declariret. Wann dann nunmehro super lethalitate vulneris unser in arte medica gegründetes Gutachten cum rationibus verlanget wird; So geben wir nach collegialischer Uberlegung derer in Actis befindl. Umstände, folgendes in Antwort:

Ob zwar gut gewesen wäre, daferne der Medicus in seiner Sache, die auf Menschen-Blut ankommet, mit wenigerer Heftigkeit, und mit mehrerer Einsicht und Deutlichkeit, allermassen dieses das officium Medici secantis erfordert, besonders auf das neundte monitum, als auf welchen in gegenwärtigen casu das meiste mit beruhet, und auf welches er quoad singula membra gar nicht, sondern bloß in genere und ziemlich obscur geantwortet, seine Erläuterung ad Acta gebracht hätte; Dennoch aber, da wir das Gegentheil ersehen, so können wir vorjetzo bloß conditionaliter unser Gutachten super lethalitate vulneris ertheilen. Es ist zwar an dem, gleichwie der Medicus fol. 113. b. wohl erinnert, daß der Defunctus, so ein junger und gesunder Mann gewesen, in Ansehung der Diæt und innerlichen Hülffs-Mittel hätte besser sollen versorget werden, daß aber eine gute Diæt, innerliche so wol als äusserliche remedia pharmaceutica, und das Aderlaß so ohnedem zweymal währender Cur angestellet worden, solten fähig gewesen seyn, das unter der Hirnschale ergossene häuffige Geblüte zu discu-

discutiren, und die Splitter, so bis ins cerebrum gedrungen, zu removiren, als worvon die Haupt-Ursache des erfolgten Todtes her zu leiten, solches läuffet wider alle Principia medico-chirurgica. Dannenhero wann die trepanation in dergleichen höchst gefährlichbn Haupt-Wunden, gleichwie gegenwärtige ist, nicht statt findet; so kan wol nicht anders geurtheilet werden, als daß dergleichen læsiones per se lethales sind. Und dieses ist die Ursache, warum der partium læsarum accurate Beschreibung, als aus welcher zu judiciren, ob die trepanation statt finde, oder nicht, von jetzt erwehnten Medico verlanget worden. Denn ob er zwar in seinen erstern Bericht fol. 30. vorgiebet, daß in Ansehung der Splitter kein trepan hätte können appliciret werden, er auch in den andern Bericht fol. 112. b. dabey beharret, massen er die trepanation, wenn sie in hoc subjecto applicable gewesen wäre, selbst ohne Anstandt würde verrichtet haben; so gewinnet es doch aus den beschriebenen und zum Theil erläuterten læsionibus das Ansehen, als ob die trepanation mit Nutzen hätte können angestellet werden. Denn ob auch gleich an dem, daß die lympha cruenta in basi calvariæ durch die trepanation nicht hat können removiret werden, dennoch aber da dessen quantitæt fol. 27. b. als wenig, und selbe nicht als corrupta beschrieben wird, mithin nicht wahrscheinlich, daß sie von dem beygebrachten Hiebe immediate, sondern allem Ansehen nach von den übrigen læsionibus cerebri, starcken convulsionibus und kurtz hiearauf erfolgten Tod nach und nach entstanden, und da auch selbe nicht vermögend gewesen, den schleunigen Tod zu verursachen, so ist in gegenwärtigen casu auf die fracturen, ausgetretene Geblüte und Splitter hauptsächlich zu sehen. Wann also die gantze fissura, so sich juxta fol. 112. in forma semilunari præsentiret, so beschaffen gewesen, daß sie zu der engern Art der fissuren zu rechren, folglich der trepan auf diesen oder jenen Theil der fissur hat füglich appliciret werden mögen, daferne auch sanguis extravasatus & compactus immediate unter der calvaria fracta gelegen. daferne ferner die untere fissura so situiret gewesen, daß der trepan auf selbe oder nahe an selbe, sonder die sinus frontales zu berühren, gleichwie aus der ertheilten Erläuterung jetzt erwehnter fissur zu judiciren, hat können angesetzet werden, daferne endlich die Splitter zu Folge unsers 9. moniti unmittelbar unter der jetzt erwehnten fissura, von welchen die beyden übrigen sich aufwärts gezogen, gelegen, und also des Medici Redens-Art: kurtz über dem Auge eben diesen situm der Splitter anzeiget; so halten wir dafür, daß bey so bewandten Umständen durch die trepanation, wann sie die erstern Tage, da noch keine corruptio sphacelosa zugegen gewesen, wäre in Gebrauch gezogen worden, das extravasirte Geblüte hätte evacuiret, die Splitter removiret, und also die tödtliche inflammation und corruption præcaviret werden können. Denn obzwar die verborgen gelegenen

 Split-

Splitter sehr schwer zu judiciren gewesen, dennoch aber da die bald Anfangs heftigen Zufälle, der Zustand des Patienten in folgenden Tagen, insonderheit aber die fractura calvariæ, die bald anfänglich gehöriger massen hätte exploriret werden sollen, sattsam zu erkennen gegeben, daß wenigstens Blut unter der calvaria fracta liegen müsse, und aber in dergleichen Fällen die trepanation in Gebrauch zu ziehen, und der trepan an untern Theile der fractur pfleget am sichersten appliciret zu werden, auch in gegenwärtigen casu der untere Theil der fissur vor Augen gelegen, mithin daferne der trepan auf selbige oder nahe an selbige wäre gesetzet worden, so hätte nicht nur das extravasirte Geblüte durch die Oeffnung können ausfliessen, sondern es würdeu auch die um diese Gegend gelegenen Splitter zum Vorschein gekommen seyn. Da nun hieraus sattsam erhellet, daß jetzt angeführte und H. U. inferirte læsiones, bevoraus da er erstlich den 10ten Tag nach empfangener Haupt-Wunde verstorben, adynamiam curandi nicht schlechterdinges involviren; So halten wir auch selbe nicht pro per se, sondern propter neglectam trepanationem pro per accidens lethalibus. Solte aber der Medicus unter der Redens-Art: Kurtz über dem Auge einen andern situm der Splitter, auf welche in gegenwärtigen casu nunmehro das meiste mit ankommt, verstanden haben wollen; so überlassen wir seinem Gewissen, warum er nicht zu folge des 9. moniti auf alle in selbigen enthaltene quæstiones distincte geantwortet, allermassen die Redens-Art: unten an der Wunde kurtz über dem Auge zweydeutig ist, sintemal, daferne die untere fissura cranii, die er 5 viertel Zoll supra orbitam oculi beschreibet, nach dieser Redens-Art ebenmäßig kurtz über dem Auge soll genennet werden, und also daselbst die Splitter gelegen; so erachten wir die læsion wie oben allbereit erinnert worden, proper accidens lethali Solten aber nach dieser Redens-Art die Splitter unten an der fissura cranii tief sich zur orbita und Auge gezogen haben, als woselbst die trepanation wegen der sinuum frontalium nicht statt findet, und also die Splitter weder hätten können gesehen, noch heraus genommen werden; so hätte ihm obgelegen es zu Folge des 9. moniti nicht mit zweydeutigen Worten, sondern mit terminis echnicis und mit gehöriger mensur anzuzeigen.

Solte er aber den situm der Splitter in Ansehung der offt erwehnten untern fissuræ cranii deutlich zu beschreiben sich nicht entsinnen können; so bliebe sothaner læsionis capitis lethalitas propter imperfectum partium læsarum descriptionem unserer Meynung nach dubia.

Uhrkundl. mit unserer Facultæt Insiegel bestättiget. L. am 19. Jan. An. 1733.

Decanus, Senior **auch übrige** Doctores **und**
Assessores **der** Medicinischen Facultæt
allhier.

Ulte-

Ulterior declaratio ſufficiens & perſpicua renunciantis Medici contra alterius Lipſienſis Reſponſum.

Aus dem von Hoch-Fürſtl. Cantzley mir communicirten Reſponſo Medico habe erſehen, wie daß E. Hochlöbl. Mediciniſche Facultæt zu Leipzig zwar mit meiner unterm 31. Dec. ann. præt. ad Acta gegebenen Erläuterung in ſo weit zufrieden; dennoch aber in der Beantwortung des 9ten moniti noch einige Undeutlichkeit finden will, deshalben ſelbige ſuper lethalitate vulneris apodicticè zu ſprechen angeſtanden, und dannenhero eine anderweitige und umſtändlichere Beſchreibung verlanget, welche meiſtentheils nur darinnen beſtehet, daß der Ort wo die Splitter und Sanguis extravaſatus gelegen, genauer angezeiget werde. Ich melde alſo hierauf in dienſtl. Antwort, daß wenn die Splitter und Sanguis extravaſatus an demjenigen, oder ſolch einem Orte geweſen, wie ſelbigen Nobiliſſ. Facultas ſich zu concipiren ſcheinet, es allerdings möglich, ja gar leicht geweſen ſeyn würde zur Trepanation zu ſchreiten; allein in dieſem caſu, da nicht allein das extravaſirte Geblüte, ſondern auch die 2 Splitter noch tieffer nach dem Auge zu, als die untere cranii fiſſura, und zwar kaum 2 Strohhalm breit über der orbita, und noch nicht einen ½ Zoll weit von dem Sinu frontali ſiniſtr. geſeſſen (als welchen Situm ich durch die Worte: gantz kurtz über dem lincken Auge, will verſtanden haben) daß alſo bey dergeſtalten Umſtänden der Trepan, wenn er hätte ſollen appliciret werden, nicht allein den obgemeldten Sinum frontalem mit berühren, ſondern ſo gar wircklich auf die Gegend der Augenbraune hätte müſſen angeſetzet werden, welches jedoch, wie bekannt, wider alle Principia Chirurgiæ. Geſetzt auch, daß wenn wircklich den Trepan zu gebrauchen einige Möglichkeit geweſen, ſo hätte ſolches in denen erſten Tagen, wie auch E. Hochlöbl. Facultas Medica ſehr wohl erinnert, geſchehen ſollen, es iſt aber aus meinem Bericht bekannt, daß ich erſt nach faſt verfloſſenen 6 Tagen zu defuncto geruffen worden, war alſo die beſte Zeit ſchon verſäumet. Hätte ich nun erſt damaln die trepanal. operation adhibiret, wie ich denn auch, wenn es thunlich geweſen, würde gethan haben; ſo würde bey dem ohne diß doch erfolgten Tode, ich vor die eintzige Urſache deſſelben ſeyn angegeben worden, ſintemaln nicht nur der Chirurgus der ihn bis dahin tractiret, und die Wunde als ein bagatelle angegeben und geachtet, ſondern auch noch etliche andere die ſich nicht nur gar klug zu ſeyn düncken, doch aber dabey einige nicht zu verachtende Wiſſenſchafft in arte Chirurgica haben, mir von Anfang der Cur biß zur Section halßſtarrig verneinten, daß das cranium im geringſten lædiret wäre.

Dem allen aber ohngeachtet, bleibe aus obgenannten Urſachen nochma-

len dabey, daß bey diesen Subjecto & his circumstantiis, die trepanation anzubringen schlechterdinges unmöglich gewesen.

Ubrigens wird man mir nicht verdencken, daß meine Berichte pro re nata nach Pflicht und Gewissen, auch der mir beywohnenden Wissenschafft abgefasset, mir auch weit lieber seyn soll, wann der Thäter beym Leben erhalten werden kan, als wenn er selbiges verlieren solte; wozu die Feder eines geschickten Defensoris vielleicht ein vieles beytragen kan. Und dieses ist was auf Verlangen, der Wahrheit zu steuer eilfertig berichten wollen. B. den 31. Januar. 1733.

(L.S.) D. H.M.

Responsum tertium Facult. Medic. Lipsiensis, quo Vulnus pro absolute lethali, ob artis adynamiam cognoscitur.

Copia des letzteren Medicinischen Gutachtens.

P. P.

Aus denen uns zum drittenmale zugeschickten, wider den Dragoner, C. W. ergangenen Acten, haben wir ersehen, wie der Medicus sich endlich auf unser, in dem ersten Responso formirtes 9te Monitum, deutlicher und dahin erkläret, daß nicht alleine das extravasirte Geblüte, sondern auch die zwey Splitter noch tieffer nach dem Auge zu, als die untere Cranii fissura, und zwar kaum 2 Strohalm breit über der Orbita, und noch nicht einen halben Zoll weit, von dem sinu frontali sinistro gesessen, und daß er solchen situm durch die Worte: Gantz kurtz über dem lincken Auge, wolle verstanden haben.

Wann dann nunmehro hieraus so viel erhellet, daß die Splitter, welche nach dem Bericht fol. 27. b. durch die meninges bis in corticalem substantiam cerebri gedrungen, an einem solchen Ort gelegen, wo dieselben weder durch den trepan, noch durch andere Mittel, und auf keine Art und Weise hätten können removiret, und die daher entstandene sphacelosa corruptio abgewendet werden; So halten wir diese, H. U. von dem Dragoner C. W. zugefügte Haupt-Wunde, nunmehro propter adynamiam curandi pro per se lethali.

Uhrkundlich mit unserer Facultæt Insiegel bestätiget. Leipzig am 17ten Februar. 1733.

Decanus, Senior und übrige Doctores
und Assessores der Medicinischen
Facultæt allhier.

Respon-

Responsum Facult. Juridicæ Lipsiensis, quo vulneranti pœna ordinaria mortis indicitur.

Copia des von der löbl. Juristen-Facultæt zu Leipzig gesprochenen Informats.

P. P.

Als derselbe uns angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, abgefaßte Articul, C. W. darauf gethane Antwort, summarische auch vermittelst Eydes, abgehörter Zeugen-Aussage, samt denen wider W. ergangenen Inquisitions-Acten, zugeschicket, und unsere Rechts-Belehrung darüber gebeten.

Demnach erachten wir, nach fleißiger Verlesung und Erwägung, darauf in Rechten gegründet und zu erkennen seyn. Hat jetztbesagter C. W. als er summarisch und Articuls-weise vernommen worden, gestanden und bekannt, daß er am 14ten Septembr. des 1732ten Jahres, Abends ohngefehr zwischen 7 und 8 Uhr in die Schencke nach T. gegangen, in welcher, unter andern, die in dem 18. Inquis. Articul beniemte Personen, und zugleich der entleibte H. U. sich befunden, mit denen er, nach Anleitung der Antwort ad art. inquis. 51. 52. 53. und 54. und insonderheit mit A. F. besage des 58. und derer folgenden, in einige Zwistigkeiten gerathen, immassen dann auch frühe gegen Morgen Inquisit in sein Quartier gegangen, und daselbst seinen Degen geholet, und mit solchem wiederum nach der Schencke zugegangen, worauf, als er einige Schritte von der Schencke gestanden, anfänglich H. A. M. und nachgehends der entleibte H. U. welchen letzteren er dazumal nicht gekannt haben will, aus offt besagter Schencke auf ihn zugegangen kommen, welchen beyderseits er Inquisit zugeruffen, daß sie ihme vom Leibe bleiben solten, indeme er sich niemand auf den Leib kommen liesse, und wann es auch sein Bruder seye, dessen ohngeachtet aber U. auf ihn zugegangen, und ihn von sich abzuhalten gesuchet, hierauf auch selbigen anfangs mit entblößten Degen über den rechten Arm flachlings hergeschlagen, daß es geklappet, so dann aber ihn mit dem Degen in den Kopf gehauen, daß er etliche Schritte darvon fortgetaumelt, an der Schenck-Wand bey der Thüre hingefallen, und daselbst liegen blieben, so dann aber den Degen wiederum eingestecket und in sein Quartier gegangen, und es ist gedachter U. den 10ten Tag hierauf an dieser Verwundung gestorben.

Ob nun wol scheinen möchte, daß nach Anleitung einiger Zeugen, und insonderheit A. M. T. fol. 36. b. J. V. W. fol. 37. b. und H. A. M. fol. 45. b. vermittelst Eydes, so wol A. F. fol. 39. erstatteter summarischer Aussage, der verstorbene U. zu diesen Händeln selbst Anlaß gegeben, Inquisit auch, Inhalts seiner fol. 82. und fol. 97. erstatteten Antwort U. dergestalt zu verwunden nicht

gemey-

gemeynet gewesen, vielmehr daß er den Degen aus seinem Quartier geholet, er von F. hierzu angereitzet worden; Hiernächst aus denen fol. 101. sq. und fol. 115. sq. ertheilten Medicinischen Gutachten, ob die U. zugefügte Verwundung schlechterdings lethal gewesen, einiger Zweifel entstehen wollen.

Dennoch aber und dieweil Inquisit insonderheit ad art. inquis. 91. deutlich zugestehen muß, daß der entleibte U. dazumal, als er aus der Schencke auf ihn zukommen, weder einen Brügel, noch sonst einig ander Gewehr bey sich gehabt, Inquisit aber Inhalts A. M. T. und J. E. A. fol. 36. sq. und fol. 48. geleisteter eydlichen Aussage mit dem blossen Degen auf U. zugegangen, darbey, wie die T. anzuführen weiß, zuerst geschimpffet, auch auf U. beschehenes gütliche Zureden, nachdem er vorhero Schimpf-Worte ausgestossen, er solle doch nicht schimpffen, dargegen Hundsfott schweig, oder du solst so viel haben, wie der, welcher mich hierher bestellet, wormit er F. gemeynet, versetzet, und, da so dann U. ihme geantwortet, Hundsfot komme hieher, diesen vor dem Kopf gehauen, und die tödtliche Verwundung zugebracht, worbey dessen gebrauchter Vorwand, daß er, dergleichen zu verüben, Absicht nicht geführet, in keine Betrachtung zu ziehen. Hiernächst da, nach dem letzteren ertheilten Medicinischen Gutachten, nunmehro die Wunde schlechterdings vor lethal gehalten wird, darneben, daß währender Cur etwas verabsäumet worden, aus des Medici und Chirurgi ertheilten Berichte fol. 28. auch der von dem letztern fol. 51. sq. gethanen Aussage, nicht erscheinet, folglich Inquisit vor einen vorsetzlichen Mörder und Todtschläger zu achten, an welchem diese begangene Blut-Schuld, vermöge der in denen Rechten darauf geordneten Todtes-Strafe billig zu rächen.

Da nun Inquisit bey seinem gethanen Geständniß, vor öffentlich gehegten Peinl. Halß-Gerichte nochmalen freywillig verharret, oder des sonst, mit Recht, überführet wird; So wird er seines begangenen und gestandenen Verbrechens halber, mit dem Schwerdt vom Leben zum Todte billig gerichtet und bestrafet, immassen auch, daferne er etwas in Vermögen hat, aus seinem Nachlaß die auf diese Inquisition verwendete Unkosten zu nehmen, jedoch ist er, vor Vollstreckung des Urthels, annoch mit einer Defension zu hören. Von Rechts Wegen. Uhrkundlich mit unserm Insiegel versiegelt.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultæt in der Universitæt Leipzig.

Respon-

Responsum Facult. Medicæ Francofurt. quo vulnus hoc pro absolute lethali deciditur, ob artis ἀδυναμίαν.

Demnach die Hochlöbl. Juristen-Facultæt hiesigen Orts ein Volumen Actorum Inquisitionalium (den Dragoner C. W. von des Hrn. Capitain von B. Compagnie in puncto homicidii zugeschicket, und von uns verlanget, daß wir nach geschehener genauer perlustration derselben, unser in arte medica gegründetes Gutachten, super lethalitate vulneris, oder læsionis, welche vorgedachter Dragoner einem Bauer aus T. H. U. in der Nacht vor den 15 Sept. a. p. mit seinen Säbel beygebracht, und welcher den 10 Tag hernach verstorben, dahin eröffnen möchten:

Ob nemlich die von Medico secante in seinen Obductions-Schein beschriebene Haupt- und Hirn-Wunde so beschaffen, daß læsus oder vulneratus, und zwar ob ἀδύναμιαν curationis nothwendig daran sterben müssen?

So haben wir dem zu folge ob itzt gedachte Acta in unsern Collegio genau und fleißig erwogen, und geben demnach zur verlangten Antwort, daß da sonst bekannter massen eine accurate anatomische Beschreibung partis læsæ oder vulneratæ das solideste Fundament ist, worauf sich das Judicium de lethalitate vulneris gründen muß: So hätten wir erstlich wol wünschen mögen, daß der obducirende Medicus und Chirurgus sich in ihrer gegebenen Relation, welche sie de conditione vulneris, wie es so wol aussen als bey der Section befunden worden, abgestattet, aller obscuritæt und æquivocation sich enthalten hätten, 2. ist allerdings bedencklich, daß vulneratus gantzer 9 Stunden gelegen, ehe er verbunden worden, folglich sich starck verblutet hat, 3. nichts destoweniger den 10 Tag nach empfangenen Hiebe erlebet, der Chirurgus auch 4tens die Wunde vor geringe, oder wenigstens nicht vor gefährlich gehalten, und weil 5tens dieselbe bey der ersten visitation gut ausgesehen, auch gute id est gekochte, und supurirte Materie gegeben, ohngeachtet 6tens vulneratus bis auf den 6ten Tag hülfflos, und ohne Gebrauch innerlicher Artzneyen gelassen worden, er auch 7bendens weder accurate diæt noch vorsichtiges Regimen gehalten, hingegen 8tens aufgestanden, und bey damaligen feuchten und kalten Wetter auf den Hof und in die Scheune gegangen, um daselbst zu schlafen, auch 9tens sich unruhig verhalten, und 10tens etliche Tage nacheinander obstruirt gewesen, nicht weniger 11tens die Oeffnung so wol der Brust, als des Unter-Leibes von secirenden Medico vor unnütze, oder wenigstens vor überflüßig gehalten worden, und 12tens die Trepanation als das eintzige Mittel das geronnene Geblüte so wol als die Splitter heraus zu bringen, nicht vorgenommen worden; und also

aus diesen allein erfolgert werden können, daß entweder vulneratus gar beym Leben hätte erhalten werden, oder wenigstens die angegebene absoluta lethalitas nicht statt haben können. So ist doch hingegen auch zu bedencken, erstlich daß der vulnerirte H. U. welcher Vol. Act. 113. als ein gesunder und starcker Mensch, der niemals kranck gewesen beschrieben wird, alsofort nach empfangenen Hiebe mit dem Pallasch Sinn- Sprach- und Verstandlos zur Erden nieder gesuncken, weil so wol durch die Schweere des Pallasches, als auch durch die beym Hiebe gebrauchte Force, eine gewaltige Concussion des gantzen Hauptes, und sonderlich des cerebri verursachet, und dadurch die Splitter von der Vitrea cranii tabula abgesprungen, und die Meninges, welche an zwey Orten durchlöchert befunden worden, bis in die substantiam cerebri corticalem durchgedrungen. 2) Hat vulneratus den Montag darauf, nemlich den 16. Sept. noch ohne Verstand gelegen, kein Wort geredet, und sich hefftig gebrochen. 3) Als er den 6ten Tag nach der Verwundung vom Medico und Chirurgo besuchet worden, haben sie ihn in grosser Hitze und Mattigkeit, Mangel des Appetits und Schlafs, auch abwechselnden Phantasien angetroffen, und er selbst hat bey lucidis intervallis, über hefftige Stiche im Kopffe und Schmertzen am gantzen Leibe, sonderlich im Genicke und Rücken geklaget, am 9ten Tag aber sind hefftige Rasereyen und convulsiones darzu geschlagen. 6) Hat sich der Medicus, dem einige Danckelheit und Æquivocation in seiner ããã gegebnen Relation, nicht ohne Grund ist imputiret worden, endlich dahin erkläret, daß er durch die Worte pag. actor. 128. gantz kurtz über den lincken Auge, verstanden haben wolle, daß so wol das extravasirte Geblüte, als auch die zwey Splitter tieffer nach dem Auge zu, als die untere fissura cranii, und zwar kaum 2 Strohhalm breit über der orbita, und noch nicht einen halben Zoll weit von dem sinu frontali sinistro gesessen, aus welchem nunmehro determinirten situ, und loco læsionis leicht zu erkennen, daß weil propter sinum frontalem sinistrum den Trepan in hoc casu anzubringen, gantz unmöglich gewesen, ausser der Trepanation aber kein Mittel in arte medico-chirurgica bekannt, wodurch so wol das stangnirende Geblüte, als auch die zwey spitzigen Splitter hätten mögen heraus gebracht werden, so hat es wol nicht anders seyn können, als daß das stangnirende Geblüte in corruptionem putredinosam, die Meninges aber nebst dem Cerebro ex inflammatione in gangrænam, & ex hac in sphæclum gehen müssen, worauf endlich nach vorhergegangenen deliriis, und convulsionibus der Tod erfolget ist: aus welchen allen wir schliessen, daß, da alle Haupt- und Hirn-Wunden an und vor sich selbst gefährlich sind, diese dem H. U. beygebrachte Haupt- und Hirn-læsion propter adynamiam curationis, allerdings pro per se & absolute lethali zu achten sey. Daß aber dieses unsere in arte medica

&

& chirurgica wohlgegründete Meynung sey, haben wir mit unserer Unterschrifft, und beygedruckten Facultæts-Siegel hiermit bekräfftigen wollen. Franckfurt an der Oder den 8. August 1733.

(L.S.) Decanus, Senior, Doctores, Professores der Medicinischen Facultæt allhier.

Judicium Juridicum Facult. Jurid. Francofurtensis, quo vulneranti pœna perpetui carceris decernitur.

Edler und Wohlgelahrter,
Insonders günstiger Herr und Freund.

Als derselbe uns die, wider den Dragoner C. W. aufgenommene Acta inquisitionalia, und was derselbe fol. 158. sq. zu seiner defension eingegeben, zugefertiget, und darüber unsere Rechtl. Meynung zu vernehmen begehret; Demnach erachten wir Decanus ordinarius Senior, und andere Doctores der Juristen-Facultæt auf der Königl. Preuß. Universitæt zu Franckfurt an der Oder, nach fleißiger und gnugsamer Erwegung der Acten vor Recht.

Hat Inquisit, nachdem ihm in vorhergehender Sentenz fol. 137. die Todes-Strafe zuerkannt worden, seine Defension geführet, und dieselbe fol. Act. 158. übergeben. Ob nun zwar aus denen in Actis befindl. und in der Defension weitläufftig angeführten Umständen nicht allerdings erhellet, daß Inquisit nicht solte Urheber von denjenigen Zanck und Streit gewesen seyn, aus welchen nachgehends die Verwundung, und endlich der Tod des entleibten H. U. erfolget; immaßen doch der gantze Lerm von denenjenigen Worten, welche Inquisit von der M. Tochter gesprochen, und die an sich selbsten sehr ehrenrührig gewesen, herzuleiten, Inquisit auch zum Theil die ihm beygemessene Reden geständig gewesen. art. inquis. 42. fol. actor. 88. b. Worbey dann wenig in consideration kommen kan, wenn gleich in facto richtig seyn solte, daß U. über oben angeführte Worte, die ihm doch nichts angegangen, sich moviret, und andere wider Inquisiten aufzubringen gesuchet hätte; immassen Inquisit solches nicht bemercket, mithin auch dieserwegen mit U. in keinen Streit gerathen, oder auf denselbigen einigen Widerwillen werffen können. art. inquis. 49 fol. actor. 89. In übrigen die vom Inquisito geführte Reden von der Bewandtniß sind, daß aus denselben leicht Verdruß und Zanck entstehen können, und bey solchen injurieusen Reden es mit der generalen Entschuldigung: es wäre im Schertz geredet worden, nicht schlechterdings gethan ist. Ferner was die in Actis abgehörten Zeugen belanget, zwar nicht zu leugnen ist, daß wider dieselben vieles könne eingewendet werden, in Erwegung daß die meisten selbst

bey diesem Handel impliciret sind, oder mit dem Denato in Verwandschafft stehen, oder sich durch die in ihren Aussagen befindlichen Variationen verdächtig gemacht; mithin es das Ansehen gewinnen solte, daß auf derselben Deposition wenig oder nichts zu bauen sey, man aber in solchen Fällen, worinnen es auf das Leben eines Menschen ankommt, Ursach habe, mit der grösten Behutsamkeit zu verfahren, und ohne eine gantz offenbare Gewißheit auf die Todes-Strafe nicht zu erkennen. Dennoch aber hierbey auch zu erwegen, wie es sich selbsten zutragen werde, daß man solche Zeugen aufbringen könte, wider welche nicht eines, oder das andere möchte aufgeworffen werden, und wenig delicta ihrem Verdienst nach würden können bestrafet werden, wenn alle und jede Umstände per testes omni exceptione majores solten erwiesen werden, vielmehr es hierinnen auf eine gnaue Erwegung ankommt, wie weit man einer oder der andern speciellen Aussage trauen könne, und was bey Zusammenhaltung des gantzen Beweises vor erwiesen zu achten sey; worbey denn nicht eine jedwede Variation, sonderlich in denen Circumstantzen welche nicht zu dem facto eigentlich gehören, die Aussage schlechterdings verwerflich macht, wohin auch circumstantia temporis in gewisser maßen gehöret, worauf die wenigsten allezeit so genau attendiren, als es wol scheinet erfodert zu werden. Dahero in gegenwärtigen casu, worinnen acta bezeugen, daß fast ein jeder Zeuge in Bemerckung der Stunde von denen andern differiret, zur Haupt-Sache wenig thut, zumalen da die That quæst. auf dem Lande geschehen, allwo gemeiniglich die Zeit nach eines jeden Gutdüncken æstimiret wird, welches bey unterschiedenen Personen gar sehr variiren kan: woraus denn folget, daß die Aussage der Zeugen dadurch nicht entkräfftet wird, wenn dieselben gleich in Ausdrückung der Zeit, um welche Uhr zum Exempel die in der Schencke gegenwärtig gewesenen Personen nacheinander zusammen gekommen, wenn ein oder der andere fortgegangen, und dergleichen nicht mit einander überein stimmen; dahero dem Inquisito hieraus eben kein sonderlich Momentum defensionis zuwächset, zumal da die Sache eigentlich auf die That, in welcher das Verbrechen beruhet, ankommt, und wenn solches liquid ist, eine unnöthige und vergebene Weitläufftigkeit seyn würde, alle Neben-Umstände zu conciliiren, solches aber in gegenwärtigen casu dem Ansehen nach zu beobachten ist, wie denn aus Inquisiti eignem Geständniß erhellet, daß derselbe sich aus seinem Quartier den Degen geholet, und wie leicht zu ermessen ist, in keiner andern Absicht, als mit denselben Unfug anzufangen. art. 66. Inquis. fol. 90. Worbey Inquisito zu keiner Entschuldigung gereichet, wenn er vorgiebet, daß er hierzu durch des F. Reden wäre gereitzet worden, welcher ihn hierzu gleichsam provociret habe; immaßen Inquisit hiermit seine schlimme Intention mehr verräth,

als entschuldiget, er auch selbst ad art. 69. fol. 91. gestanden, daß ihm der 13 Kriegs-Articul wohl sey bekannt gewesen, in welchen das Duelliren, Schlagen und Balgen verbothen. Ferner Inquisit ad art. 73. gestehet, daß er mit dem Degen gerade nach der Schencke hingegangen, daselbst geruffen: du Hundsfüttischer Bauer komm heraus, art. Inquisit. 74. fol. 91. b. hierauf den Degen gezogen, und um sich herum gehauen. art. Inquis. 90. fol. 92. b. Ferner, die auf ihme zukommende Person, welche der entleibte H. U. gewesen, so fort mit der Fläche des Degens übern Arm geschlagen, art. Inquis. 109. fol. 94. b. und hierauf in den Kopf gehauen. art. Inquis. 110. fol. 94. b. Woraus denn erhellet, daß Inquisit in einem verbothenen und unerlaubten actu begriffen gewesen, und also, wenn gleich keine andere culpa oder dolus wäre vorhanden gewesen, vor den unglücklichen Ausgang der Action stehen muß. 2) Daß Inquisit wenigstens den Vorsatz gehabt habe, mit dem F. sich zu schlagen, welches gnug ist, den dolum zu erweisen; dahero ihme zu keiner Entschuldigung gereichen kan, wenn er an statt F. den H. U. verletzet hat. Constit. Sap. 6. Pars 4. 3) Daß er sich eines tödtlichen Gewehrs gebrauchet, welches allein zulänglich ist ihm eines doli oder Vorsatzes zu tödten zu überführen, §. 5. Inst. de publ. jud. daß er hierbey keine Nothwehre oder moderamen in culpatæ tutelæ vorschützen können, weil er muthwilliger Weise vor die Schencke gegangen, und Händel gesuchet, über dieses auch, bey der vor ihm stehenden Person seinen eignen Geständniß nach gesehen, daß dieselbe mit keinem Gewehr, auch nicht einmal mit einen Stocke versehen gewesen. art. Inquis. 96. fol. 93. 5) Daß er animum vulnerandi und die ihm entgegen stehende Person zu verletzen gehabt habe, da Inquisit ad articulum 110. nicht läugnen können, daß er nach derselben gehauen habe: in welchen Fall dann die Peinl. Rechte der Meynung sind, daß nicht nur derjenige vor einen freventlichen Todschläger zu halten sey, welcher den Vorsatz zu tödten habe, sondern auch denjenigen des Todschlages schuldig achten, welcher nur den Willen einen zu verletzen hat. Dn a Berger in elect. jur. crim. p. 91. Bey welcher Bewandtniß der Sache es darauf nicht anzukommen scheinet, ob die den verstorbenen H. U. zugefügte Wunde, ein vulnus per se lethale gewesen, oder ob desselben Tod durch ein übles Regimen, oder üble Cur herbey gezogen, und acceleriret worden, in Betrachtung, daß das Judicium in lethalitate vulneris gemeiniglich vielen dubiis unterworffen, insonderheit in gegenwärtigen casum sich viele Zweifel hervor gethan; immassen doch der Tod des Verwundeten darauf erfolget, in denen LL. divinis auch, welchen man in Erkennung der Todes-Strafe nachgehet, weder sectio occisi. noch ein Judicium Medicum erfordert, sondern simpliciter pœna capitis auf denjenigen statuiret wird, welcher einen Menschen schlägt, daß er stirbet. Exod. 21. v. 12. Uber dieses

ses auch in gegenwärtigen casu, an der Lethalitate vulneris kein Zweifel übrig zu seyn scheinet, vielmehr zulänglich beygebracht ist, daß die Wunde vor sich lethal und incurabel gewesen, nachdem nicht nur Medici secantis testimonium fol. 30. solches bekräfftiget, sondern auch Facultas Lipsiensis medica fol. act. 135. ingl. Facultas medica Francofurtens. de lethalitate vulneris respondiret, die Peinl. Halß-Gerichts-Ordnung auch art. 149. in dergleichen Fällen, es auf des Judicium derer in arte chirurgica & medica erfahrnen ledl. ankommen läst: woraus endl. der Schluß zu machen wäre, daß es bey der einmal zu erkannten pœna capitali verbleiben müsse.

Demnach aber, und dieweil aus denen actis so viel zu ersehen, daß Inquisit den Degen in keiner andern Absicht geholet, und mit denselben vor die Schencke gegangen, als daß er erfahren wollen, was F. welcher ihm seinen Degen zu holen gereitzet, anfangen würde: immassen Inquisit so wol in seiner summarischen Vernehmung fol. act. 74. b. als auch in seiner litis contestation ausgesaget, daß F. zu ihm gesprochen, Inquisit solte sich seinen Degen holen, er wolle sich seinen auch holen. art. 58. 59. fol. 90. Und obwol F. diese Worte gesprochen zu haben, bey seiner Vernehmung fol. 93. b. geläugnet, es dennoch auf sein blosses läugnen nicht ankommt, zumaln A. M. T. fol. 36. ausdrücklich deponiret, daß F. angeführte Worte wider Inquisitum gesaget, wobey dieselbe zwar meldet, es hätte F. dieses nur gesprochen, damit er von Inquisiten möchte loß kommen; auf welchen Umstand, da Zeugin von eines andern Vorhaben und Sinn, den sie so genau nicht wissen können, deponiret, wenig zu reflectiren ist, ob dieses die Meynung des F. gewesen, sondern ob die von ihm gesprochene Worte nicht Inquisito Anlaß geben, seinen Degen zu holen. Woran, wenn alle in actis vorkommende Umstände zusammen gehalten werden, wol nicht zu zweifeln ist; welches insonderheit auch daraus abzunehmen, daß Inquisit nach Aussage des Kuh-Hirten, J. E. A. fol. 47. b. ohnweit der Thüre der Schencke gestanden und geruffen: F. komm heraus, du hast mich auf den Degen gefordert, nun komm heraus wenn du was wilst? Gleichwie ferner ex actis erhellet, daß Inquisit nicht müsse das Absehn gehabt haben, dem nach der Zeit verwundeten H. U. etwas zu ersetzen, indem zwar die Aussagen der Zeugen dahinaus lauffen, daß U. sich in die Händel zwischen F. und Inquisiten gemenget, fol. actor. 37. b. dennoch aber zwischen beyden zu keinen Thätl. kommen, auch unter ihnen nichts vorgefallen: woraus denn zuverläßig zu schließen ist, daß Inquisit weder den Degen in der Absicht geholet, noch vor die Schencke gegangen sey, denselben wider U. zu gebrauchen, sondern sein Vorhaben bloß dahin gerichtet gewesen sey, sich mit F. zu schlagen, von welchen er seiner Meynung nach provociret worden. Was nun aber selbst die action anbelangt, acta sehr wohl wahrschein-

scheinlich bezeugen, daß Inquisit den aus der Schencke kommenden H. U. nicht gekannt habe, solches unter andern auch daraus abzunehmen, daß Inquisit, nach dem U. zugefügten Hiebe in sein Quartier gegangen, M. gefraget hätte, wer es denn gewesen, den er gehauen, und daselbst erst erfahren, daß solches U. solte gewesen seyn; hiernechst Inquisit zu seiner Entschuldigung angeführet, daß gemeldter U. ohngeachtet er vorhero von ihn wäre gewarnet worden, ihme nicht auf den Leib zu kommen, dennoch derselbe auf ihn zu gegangen, welchen Anführen zwar der Entleibte fol. 6. widersprochen, indem er ausgesaget, daß ihm Inquisit, so bald als Reverent aus dem Hauße gekommen, ohne Wortwechsel mit dem Pallasch über die rechte Schulter geschlagen, daß ihn der Halß erstarret, hierauf aber, als er zu schreyen angefangen, und um Hülffe geruffen, Inquisit ihme so gleich einen Hieb über den Kopf gegeben, welcher Aussage aber wenig zu trauen, in Erwegung, daß U. welcher von dem Inquisito verwundet worden, zu desselben Vortheil nicht werde deponiret haben. Und obwol Inquisit selbst ad art. 101. & 102 nicht wissen will, mit U. gesprochen zu haben, dennoch das Gegentheil, und daß U. mit Inquisito sich müsse eingelassen haben, aus unterschiedener Zeugen Aussage abzunehmen, wie denn solches der Kuh-Hirte, J. E. A. fol. act. 49. b. nicht undeutlich anzeiget, wenn er deponiret, er hätte die Worte, welche sie gegen einander gewechselt, nicht verstehen können; hiernechst auch U. Inquisiten gleich zur Rede mit denen Worten soll gestellet haben, warum er, da so pravire actor. fol. 34. die Tr. auch fol. actor. 36. referiret, daß U. den vor dem Hauß stehenden Inquisiten angeredet, er solte sie doch nicht schimpfpfen, sie hätten ihme doch nichts gethan, Inquisit darauf geantwortet: Hundsfot schweig, oder du solst so viel bekommen, als wie der, welcher mich hieher bestellet U. gleich retorquiret, geh Hundsfot komm her, woraus dann zu schliessen, daß U. welcher sich ohnedem schon in der Schencke an Inquisiten zu machen gesuchet, denen Händeln hätte entgehen können, wenn er sich mit Inquisiten in keinen Wortwechsel hätte eingelassen, und den Exempel Ch. H. gefolget, welcher wieder zurück, und in die Schencke gegangen, zumaln Inquisit denen auf ihn zukommenden zu geruffen, sie solten ihm vom Leibe bleiben, oder er würde hauen, fol. actor. 45. art. inquis. 107. fol. 94. solches auch die Vernunfft an die Hand gegeben, daß man dergleichen Leuten, bey welchen sich ohnedem die Vermuthung einer Trunckenheit hervorgethan, aus dem Wege zu gehen gewohnet sey: da hergegen U. noch A. Aussage fol. 45. actor. auf Inquisiten zugegangen, woraus denn des Inquisiti Vorgeben, daß er nach U. weder würde geschlagen noch gehauen haben, wenn derselbe seiner Warnung ungeachtet nicht auf ihm zu gegangen wäre, ziemlich wahrscheinlich gemacht wird, Inquisit auch bey diesen Umständen nicht vorhero sehen können, was U. möchte vorgehabt haben,

ohn-

ohngeachtet er bey demselben weder Gewehr, noch andere Instrumenta, womit er er ihme schaden könte, erblicket. Aus welchen Umständen denn, so viel abzunehmen ist, daß Inquisit vorhero weder animum vulnerandi noch vielweniger occidendi gegen U. gehabt habe, vielmehr durch des Entleibten Aufführung zu der That gebracht worden, welches dem Inquisito welcher in actu maxime illicito versiret hat, auf keine Weise würde zu statten kommen, wenn die dem donato zugefügte Wunde, von der zuverläßigen und gewissen Beschaffenheit wäre, daß dieselbe vor lethal an und vor sich selbst wäre zu halten gewesen; worbey aber dennoch nicht geringes Bedencken vorhanden, immassen doch ex actis constiret, daß die Wunde anfänglich von dem Chirurgo nicht vor gefährlich angesehen worden, Denatus auch, das in solchen Zufällen erforderte regimen nicht beobachtet. Und obwoln bey der Section angegeben worden, daß ein adynamia curandi vorhanden gewesen, fol. act. 30. dennoch hierbey nicht nur nach des Regiments Feldscheer M. Judicio fol. act. 24. allerhand nicht unerhebliche dubia vorhanden gewesen, sondern auch die medicinische Facultæt zu Leipzig in ihrem responso fol. act. 101. und fol. 115. vieles an den Obductions-Schein desideriret, und erst zum drittenmal fol. 135. nach dem der Sections Bericht ihrem Angeben nach, suppliret worden, auf die lethalitatem vulneris gesprochen, welchen sich auch noch Facultas medica auf hiesiger Universitæt conformiret hat, welche aber, da sie insgesamt die letztere Erläuterung des Physici secans zum fundament setzen, nicht anders sprechen können, ob aber dadurch dem weltlichen Richter alle Zweifel benommen sey, welcher nunmehro dem Inquisito auf die supplicirte rationem medici das Leben absprechen soll, nicht ausmachen können, man auch in sentiis capitalibus es nicht auf des Tertii referentis Gewissen, worauf Facultas medica lipsiensis fol. 122. reflectiret hat, kan ankommen lassen. Bey dieser Bewandniß der Umstände dem Inquisito zu statten kommet, daß nach obausgeführten argumentis diese That nicht absolute vor einen vorsetzlichen Todschlag, worauf nach Gött- und Menschlichen Rechten, pœna capitis gesetzet ist, zu halten sey, Berger. elect. jur. crim. pag. 96. mithin in dubio auf die Todes-Strafe nicht zu erkennen; Als ist Inquisit zwar mit der zuerkannten Strafe des Todes, vorkommenden Umständen nach zu verschonen, es wird aber derselbe nicht unbillig mit ewigen Festungs-Bau bestrafet, von Rechtswegen.

Decanus, Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultæt, auf die Kön. Preußis. Universitæt Franckfurth an der Oder. Den 17. Aug. 1739.

Mo-

Moderamen pœnæ, quo vulnerans fustigatione militari affectus fuit.

Obiges Urthel ist durch ein am 11 Sept. 1739. niedergesetztes Krieges-Gerichte dahin, daß Inquisit C. W. seines in der Schencke zu T. an H. U. ausgeübten Unfugs und Verwundung halber, mit 12maligen Gassen lauffen durch 300 Mann bestrafet werden soll, geändert, u. solches durch die hohe Confirmation auf diese Masse:

Vorstehendes Urthel wird gesprochner massen confirmiret, und ist solches nach beschehener Publication des fordersamsten zur Execution zu bringen. Sign. G. G. den 15 Sept. 1733.

(L.S.) M. de H.

corroboriret, auch solche Strafe am 19 Sept. 1739. in Campement bey G. an Inquisiten würckl. vollzogen worden.

CASUS XXI.

An certus natus infans partu Septimestri, aut perfecto & completo editus? affirmatur ultimum.

Responsum Facultatis Med. Prius à Dn. Consil. intim. Hoffmanno expeditum.

Hoch-Edler,

Insonders Hochgeehrter Herr.

Es hat uns derselbe einen casum zugeschickt, und darüber ein in Theoria & experientia Medica gründetes Responsum verlanget, wormit wir auch gerne dienen wollen. Es bestehet aber besagter Casus darin; Es hat nemlich eine Weibes-Person A. C. W. welche nach Ostern 1736. nach L. gekommen, wider einen dasigen Bürger E. den 22ten Nov. besagten Jahres eine Ehe-Klage angestellet, unter dem Vorwand, als ob er sie geschwängert, und ihr die Ehe versprochen habe. Dieser gestehet auch, daß er den 17ten Jul. mit ihr zu thun gehabt, und Klägerin kam den 24 Dec. mit einem nach allen seinen Theilen vollkommenen Knäblein nieder, da sie denn die Zeit, wenn solcher Concubitus geschehen seyn solte, bald in Ende des Maji bald in Anfang des Julii zweifelhafft setzte. Darauf Beklagter des Kindes Besichtigung urgiret, welche an den 26ten Dec. geschehen, wobey der Medicus wahrgenommen, daß das Kind zwar ziemlich klein und mager, jedoch nach allen seinen Gliedmassen,

auch was die Genitalia puerilia betrifft, wohl ausgewachsen sey, beym Aufwickeln die Augen geöfnet, mit den Munde nach der Brust zu saugen gegabbet, und ziemlich starcke Stimme zu weinen gehabt habe. Daher derselbe davor hält, daß das Kind 9 Monat in Leibe müsse gewesen seyn, und gar wohl an Leben bleiben und zu einer männlichen Grösse gelangen können.

Hieraus entstehen nun folgende Fragen:

1. Ob ein Partus Septimestris dergestalt vollkommen, an allen seinen Theilen seyn, und alsobald nach seiner Geburt eine Frauens-Person ordentlicher Weise saugen, auch überhaupt solche qualitæten an sich haben können, wie der partus quæstionis secundum relationem Physici gehabt?
2. Ob denn bey so bewandten Umständen der partus quæst. pro septimestri könne gehalten werden?

Was nun die erste Frage betrifft, so müssen wir allerdings bekennen, daß wir nicht genugsame und hinreichende Gründe vor uns sehen, die Sache nach ihrer Beschaffenheit richtig zu entscheiden, sondern es wäre nöthig gewesen, daß der Stadt-Physicus in seinen eingegebenen Bericht, die Länge und Grösse des Kindes, wie starck der Umfang des Leibes über den Nabel gewesen, ob es wircklich gesauget, wie lange es gelebet, oder ob es noch lebe, determiniret und angegeben hätte? Da aber davon eigentlich nichts gemeldet worden, so können wir auch nichts positives und gewisses antworten.

Was die zweyte Frage anlanget, so dienet darauf zur Antwort, daß es zwar nichts ungewöhnliches sey, daß ein Partus septimestris an seinen Gliedmassen ziemlich ausgewachsen, obgleich nicht in allen so vollkommen, als ein Kind so 9 Monat in Mutter-Leibe getragen worden, seyn und saugen könne; ja es ist auch sattsam bekannt, daß dergleichen Kinder einige Monat gelebet, hernach aber gestorben seyn. Da aber der vornehmste Grund der Frage darauf beruhet, ob auch das gegenwärtige Kind pro partu septimestri zu halten, so müssen wir ebenfals gestehen, daß in Ermangelung der erstern Frage die Sache in suspenso bleiben müsse. Daß dieses Responsum in medicina forensi gegründet, haben wir mit unserer Unterschrifft und vorgedruckten Insiegel bekräftigen wollen. Halle den 30 April 1737.

P. P. Decanus, Senior auch übrige Doctores und Assessores der Medicinischen Facultæt.

Die von Ew. Ew. Magnificenz und Hoch-Edelgeb. Herrlichkeiten, in dem, unterm 30 Apr. abgefaßten Gutachten, ad quæstionem primam erforderte nähere Anzeige, wird hoffentlich durch die angefügte umständlichere Relation, hiesigen Stadt-Physici, ersetzet seyn; Mithin da derselbe von dem wircklichen sau-

saugen des Knäblein quæst. und dessen ferner weiten Verhalten, unmöglich in dem erstern Attestato etwas zuverlässiges referiren können, da nemlich die Besichtigung 2 Tage nach der Geburt vorgenommen worden; Gleichwol aber ausser allen Zweifel, und gantz gewiß, ja Stattkündig ist, daß dieses Kind nicht nur also fort nach seiner Geburt, so wol anderer Frauen als seiner eigenen Mutter-Brüste resolut gesogen, und sich ohne einigen Anstoß beständig wohl befunden habe, sondern auch de præsenti annoch im Leben sey, und wohl zunehme. So bitte Ew. Ew. Magnificenz und Hoch-Edelgebohren Herrlichkeiten gantz dienstlich, nunmehro über die vorhin formirte beede Quæstiones, dero gründliches Sentiment zu eröffnen, und ob bey diesen wahrhaften Umständen, der partus quæstionis, pro Septimestri, könne gehalten werden? mit besonderer Hochachtung, beharrend. &c.

Ulterior relatio & dilucidatio medica.

Ich habe in der Relation wegen Besichtigung des von der A. C. W. geb. Söhnleins unterm 26ten Dec. 1736. ausdrücklich gemeldet, daß zwar das Kind quæst. ziemlich klein und mager, doch NB. nach allen Gliedmassen völlig ausgewachsen gewesen, wie denn auch so gar die gentilia puerilia in gantz natürlichen Stande befunden worden; Woraus zur Gnüge erhellet, daß solch Kind keinen partus septimestris könne genannt werden, sintemalen an einen partu septimestri jedesmal etwas Fehler und Unvollkommenheit verspüret wird, entweder an denen membris & organis, oder doch an denen actionibus vitalibus. Denn, daß viele Kinder etwas klein und mager gebohren werden, solches ist erfahrnen Medicis und Wehe-Müttern gantz nichts ungewöhnliches, indem viele Frauens, zumalen Primiparæ, jezuweilen kleine und magere Kinder gebähren, die aber doch so wol was alle membra & organa, als was alle actiones vitales betrifft, gantz perfect und natürlich sich befinden, und deswegen nicht als 7 Monats- sondern als ordentliche 9 Monats-Kinder im Leben bleiben, gar wohl zunehmen, und zu Männlicher Grösse wachsen. Nachdem aber die Hochlöbl. medicinische Facultæt über ersteren Bericht noch speciellere Umstände zu wissen verlanget, so berichte hiermit ferner, nach deren positionibus, daß ich 1) die Länge und Grösse des Kindes abzumessen, nicht nöthig erachtet, wohl sehend, daß es seine proportionirte Länge und Grösse gehabt, wie denn auch 2tens der Umfang des Leibes über den Nabel, nach der proportion des gantzen Kindes war. Ob es 3tens wircklich die Mutter gesauget habe, solches habe ich eben nicht gesehen: da es aber beym Aufwickeln nach der Brust den Kopf drehete und gabbete, auch mit lauter Stimme zu weinen anfienge, muß wohl geschlossen werden, daß es wircklich gesogen habe. Wie lange es 4tens gelebet habe, solches war damalen etwa 2mal 24 Stunden, und daß es bey der Visita-

tion annoch gelebet, solches meldet die relation; daß es auch dato noch lebe und recht wohl sich befinde, solches kan ex aliorum relatione hiermit versichern. Ferner war die Haut des gantzen Leibes natürlich, wie bey neugebohrnen Kindern, so daß ich solche gar wohl betasten können: der Kopf war voller schwartzbrauner Haare, die fontanella nicht über 2 Zoll groß, die Labia Oris, pinnæ Nasi & Aurium gantz förmlich und natürlich, die Nägel an Händen und Füssen ordentlich ausgewachsen, und in summa das gantze Kind so gestaltet, daß ich daraus, und aus denen zugleich mit notirten actionibus vitalibus gründlich vermeine geschlossen zu haben, daß solch Kind ein ordentlich getragen und gebohren Kind sey.

Welches hiermit nochmalen der Wahrheit zu steuer nach meinen Pflichten attestire. Gegeben L. den 10ten Jul. 1737.

J. M. A. Med. D. & p. t. Phys. Ord. Lips.

Responsum Posterius Facult. Medicæ Halensis.

Wohl-Edler,

Sonders Günstiger Herr.

Auf dessen anderweitige Anfrage über den von unsrer Facultæt de 30. Apr. a. c. in zweifelhafften Umständen dedicirten Casum, in puncto Partus A. C. W. ob derselbe pro Septimestri oder perfecto zu erkennen sey, haben wir aus der Beylage und umständlichen weitern attestato medico über unser im erstern Deciso beygebrachten und zu erläuternde desiderata, des mehresten ersehen, daß zwar das gebohrne Kind quæstionis am Leibe klein und mager, jedoch an Gliedmassen vollkommen gewesen, gleichwol aber aus der difference des angegebenen Tages und Monats, solches Kind als eine unzeitige und dahero sieben Monatliche Geburt angesehen werden könte. Alldieweilen aber dieses Kind 1) nach allen Gliedmassen völlig gewachsen, noch irgend wo einen wesentlichen defect, vielmehr 2) seine proportionirliche Länge und Grösse gehabt. 3) Die Weite und Umfang des Leibes nach dem Nabel gleichfals in gehöriger proportion gestanden. 4) Die Haut des Kindes nach der Geburt einem vollkommenen Kind gleich. 5) Der Kopf voll schwartzbrauner Haare gewesen. 6) Die genitalia puerilia völlig und natürlich erschienen. 7) Fontanella nicht wie an einem partu Septimestri groß. 8) Die labia oris, und pinnæ narium nebst denen auribus auf keine Weise klein und mangelhafft geschienen. 9) Nechstdem dasselbe Kind bishero munter und gesund gewesen; 10) auch annoch lebe und sich recht wohl befinde. Uberdem 11) nach ersterer visitatione medica, welche 2 Tage nach der Geburt geschehen, das Kind bey dem Aufwickeln mit lauter Stimm geweinet, und mit den Kopf nach der Mutter Brust sich ge-

gedrehet, folglich solche Eigenschafften erwiesen, welche keiner frühzeitigen, sondern vielmehr vollkommenen Geburt gemäß sind. 12) Endlich sehr gewöhnlich ist, daß öffters die erstgebohrnen Kinder klein und geringe von Leib zu seyn pflegen, destomehr aber und gewisser, wann die Mütter am Leib auch nicht starck, oder schwächlich, auch unter der Schwangerschafft mit verschiedenen kräncklichen Zufällen sind beschweret gewesen: Aus welchen sämtlichen indiciis wir nunmehro categoricè schliessen und erkennen, **daß der W. gebohrnes Kind kein** Partus Septimestris, **sondern** perfectus **sey.** Welches unser in ratione & observatione medica gegründetes und Collegialiter abgefaßtes Erkäntniß wir mit unsrer Facultæt Insiegel hiermit ausfertigen wollen. Halle den 22. Julii An. 1737.

CASUS XXII.

Obstetrix malæ administrationis artis suæ accusata, & ad Torturam condemnata, medico judicio excusata & exculpata.

Excerpta Actorum contra **A. N. Schr. Wehe-Mutter,**

in puncto **beschuldigter Unvorsichtigkeit und gebrauchter Gewalt bey einer kreissenden Frauen, auch deren dabey erfolgten plötzlichen Ableben.**

Ergangen für den Gräfl. R. Pl. Stadt- und Land-Gerichten zu G. Anno 1730.

Sections-Registratur.

Nachdem J. F. E. Bürgers und Leinewebers allhier Ehe-Weib M. vorgestrigen Freytag als den 21. dieses früh um 5 Uhr sich geklaget und zur Geburts-Arbeit sich geschicket, gegen 8 Uhr das Kind zwar ankommen, das kreissende Weib hingegen um 10 Uhr ihren Geist darüber aufgeben müssen, dahero alsofort der Ruf erschollen, daß die Wehe-Mutter Namens Schr. durch Verwahrlosung und Unvorsichtigkeit Schuld daran habe. Als ist zu dem Ende dato des Mittags zwischen 2 und 3 Uhr zur Section geschritten, selbige in des obbenannten Leinewebers E. Hofe vorgenommen und von dem Stadt-Physico Herr Dr. Sch. und den in besonderer Pflicht stehenden Chirurgo Br. wircklich seciret und folgender Gestalt befunden worden: 1) Ist der uterus inwendig vollkommen gut und gesund, die placenta uterina inwendig auch mit

leichter Mühe von dem utero abgegangen. 2) Ist das Mutter-Band auf rechter Seiten zerrissen und einiges Blut an selbigen Ort gefunden worden, auch die anliegende Theile von dieser læsion bereits angegangen gewesen. Womit sich dieser Actus geendiget, und Herr D. Sch. erbötig gewesen hierüber nebst dem Chirurgo jurato ein besonder judicium medicum auszustellen. Worauf der Cörper wiederum eingepacket, und zur Begräbniß übergeben; dieses alles aber inzwischen nachrichtlich anhero registriret worden. Actum G. den 23. Julii 1730. in præsentz Dn. Judicis, meiner des Actuarii und beyder Gerichts-Schöppen.

Sections-Bericht.

Es hat sich zugetragen, daß an verwichenen Freytag als den 21. dieses Morgens gegen 8 Uhr bey der Leineweberin vor dem Klotz-Thore M. E. alle Anzeigung zu einer annahenden und ordentlichen Geburt sich gefunden, und binnen Zeit einer guten halben Stunde eines gesunden und starcken Kindes unter Erfolg dreyer rechten Wehen, genesen, auch über diese glückliche und baldige Entbindung gegen die Umstehende grosse Freude und Vergnügen, daß ihr GOtt so gnädig geholffen, bezeuget: Weil aber die Secundina oder After-Bürde noch rückständig gewesen, ist die gegenwärtige Wehe-Frau A. N. Schr. abermal zu der Gebährerin gegangen, dieselbe auch zu removiren, aber mit solcher forçe die Kreissende angegriffen, daß sie alsobald einen hellen Schrey gethan, sich geschwinde verwandelt und bald darauf verschieden. Als nun dieser plötzliche Tod bey allen und jeden ein grosses Nachdencken erwecket, auch der hohen Obrigkeit davon Nachricht gegeben worden, so ist den 23ten darauf, als Sonntags Nachmittag gegen 1 Uhr ein gnädigster Befehl von Hochgräfl. Gnäd. Landes-Herrschafft ergangen, den Cörper gehörig zu besichtigen und zu eröffnen, welcher gnädigsten Verordnung auch von mir als Medico requisito und dem ältesten Gerichts-Chirurgo, da der jüngere über Land gewesen, unterthänigste Folge geleistet, und eodem die Nachmittage um 2 Uhr in Beyseyn der übrigen und zwey Weh-Weiber und dreyer Stuhl-Weiber, exclusive der beschuldigten Schr. wider welche der Verstorbenen Mann ernstlich protestiret, daß er diejenige, so seine Frau so schändlich ums Leben gebracht, in seinem Hause nicht leiden könte, folgender maßen die Section geschehen: 1) Ist der Cörper, weil es im Hause sehr enge und dunckel gewesen, hinaus auf den Hof unter freyen Himmel gegen Mittag zu auf ein Bret geleget, äuserlich betrachtet, aber nichts, als daß der Leib sehr aufgelauffen, und die Nabelschnur oben an das rechte dicke Bein angebunden, wahrgenommen worden. 2) Hierauf sind die äuserl. integumenta des untern Leibes nach der Ordnung separi-

pariret, derselbe endlich eröffnet, die in denselben befindliche intestina removiret, damit man desto besser zu dem darunter liegenden utero, als puncto quæstionis kommen, und alles genau examiniren könne: Als dieses nun geschehen, sind nach Aufhebung des uteri adhuc extensi, die ligamenta desselben, vulgo runde und breite Mutter-Bänder rechter Seits zerrissen und etwas coagulirtes und extravasirtes Geblütes in der cavitæt dieser Seiten angetroffen worden, in lincker Seiten aber waren diese tigamenta gantz und unverletzet, auch sanguine paululum turgida. 3) Wurde endlich auch der uterus selbst geöffnet, worin man nichts fande, als ein bisgen coagulirtes Geblüt und die Nachgeburt, welche auf der rechten Seiten der Mutter, allwo sie sich angesetzet gehabt, noch frisch und ohne alle corruption war, wurde auch von der ältesten Wehe-Frau mit der allerleichtesten Mühe, vermittelst eines Fingers abgelöset; Es war auch diese Seite, wo die Affter-Bürde sich angesetzet, nach deren removirung nicht anders beschaffen, als die lincke Seite, so daß nicht die allermindeste Spuhr von einer geschehenen Anwachsung, oder Fäulniß anzutreffen gewesen, sondern die cavitæt des uteri war rechter und lincker Seits überein, welches alles auch die löbl. Stadt- und Land-Gerichte und Scabini mit angesehen und von ihnen registriret worden. Daß aber die Weh-Frau die Affter-Bürde nicht ablösen können, ohnerachtet sie dieselbe gewaltsam loßzumachen gesuchet, möchte wol die Ursach seyn, daß die Weh-Frau zu viel kalte Lufft in die Mutter kommen lassen, wodurch solche, ratione ihrer textur per motum spasmodico-contractorium, sich zusammen gezogen, folglich die Nachgeburt feste gehalten, daß sie sich beym Angriff nicht loßgeben können, welches aber durch Zeit, Gedult und äuserliche Wärme nach und nach gar wohl hätte können befördert, und also die Sechswöchnerin beym Leben erhalten werden. Dieses wird also hierdurch Pflichtmäßig berichtet, und von uns unterschriebenen attestiret. G. den 24. Julii An. 1730.

(L.S) J. S. Sch. D.
(L.S.) J. Br. Chirurgus.

Den 8ten Aug. an. ej. deponirt defunctæ Mann, wie sein Weib, ehe sie zu kreissen angefangen, mit der Weh-Frau H. die Abrede genommen, daß sie ihr in der Geburt beystehen solte: welche auch, da sie angefangen zu kreissen, bey einer Stunde lang bey ihr gewesen, und sie auf den Stuhl gebracht, da aber des Hrn. Rath N. Kutscherin zu gleicher Zeit gekreisset und zu dieser Wehe-Frau H. gesendet, seye diese zu der Kutscherin gegangen, und habe seine Frau auf den Stuhl sitzen lassen, nach einer Weile aber ihren Wehe-Stuhl abfordern lassen, weil er maritus aber diesen nicht abfolgen lassen, sey die Wehe-Frau H. selbst gekommen, habe seine Frau vom Stuhl gehen heissen, und

den Stuhl weggetragen, und seine Frau mit der Stuhl-Frau allein gelassen. Da bey seiner Frau die Geburts-Zeit näher gekommen, habe er zu der H. geschickt, sie wäre aber nicht gekommen, sondern habe die Wehe-Frau Schr. zu ihr geschickt: diese habe seine Frau auf 2 Lehn-Stühle setzen heissen, und GOtt bald durch die Geburt geholffen, daß seine Frau ein gesundes Mägdlein zur Welt gebohren. Währenden Gebähren habe die Schr. seine Frau öffters so starck immer an Leib gegriffen, daß seine Frau sie gebeten, solches nicht zu thun: weil aber die Nachgeburt nicht gleich folgen wolte, habe die Schr. seine Frau noch eine lange Zeit auf den Stuhl gelassen und mit starcken Drücken des Leibes fortgefahren, und da noch nichtes erfolgen wolte, habe sie seine Frau ins Bette gebracht, und mit beharrenden Drücken die Affter-Bürde abnöthigen wollen, worauf seine Frau versetzet hätte, wie die Affter-Bürde bey ihren vorigen Kinde auch nicht gleich gekommen, und da endlich die erste Wehe-Frau die H. auch dazu gekommen, haben sich beyde über seine Frau gemacht, die eine gedrückt, die andere aber unten gezerret, und die Affter-Bürde heraus haben wollen. Seine Frau habe die Wehe-Mütter gebeten mit diesen Drücken ein wenig einzuhalten, woran sie sich aber nicht gekehret, bis seine Frau geruffen: auweh mein Bauch, worauf sie kürtzlich gestorben. Referent beruffet sich auf vier Zeugen, welche damal bey diesen Zustand ab- und zugegangen und ein mehrers attestiren könten. Referent bittet, weil er arm wäre, und vor sein Kind eine Amme halten müste, die Wehe-Weiber zur Satisfaction anzuhalten. Eine von angegebenen Zeuginnen affirmirt alle jetztbenannte Umstände: addit. als die Wehe-Frau Schr. die Leineweberin zu Bette bringen wollen, wäre vieles Geblüt von dieser geschossen, welche aber gesagt, daß ihr wohl sey, kurtz darauf wäre sie gantz blaß worden, und hätte Deponentin sie angestrichen, daß sie wieder ein wenig besser worden. Die Wehe-Frau Schr. habe sie zum D. Sch. geschicket sich Raths zu erholen: dieser habe sie mit einem Pülverichen und Trost, daß es darauf besser werden würde, dimittiret; nach eingenommenen Pulver wäre die Wöchnerin bald gestorben. Deponentin könne nicht sagen, was beyde Wehe-Frauen, da sie zusammen bey der Wöchnerin gewesen, mit dieser vorgenommen, weil sie in die Apothecke geschicket worden; wäre bey der Leineweberin Todt nicht gewesen. Eine andere Zeugin deponirt, daß die Leineweberin erblasset sey, als sie die Wehe-Frau Schr. kommen sehn, auch diese gebeten, sie nicht so auf den Leib zu drücken: affirmirt der vorigen Zeugin angegebene Umstände, und wie die Wöchnerin gar sehr über dieses Drücken, da die Schr. ihr die rechte Seite so sehr gestrichen, geklaget; wisse auch nicht was beyde Wehe-Weiber conjunctim mit ihr vorgenommen. Eine andere Zeugin deponirt und affirmirt die Wöchnerin über das zugefügte Drücken sehr lamentirn gehört zu haben.

Den 14.

Den 14. Aug. deponirt die Wehe-Frau Schr. wie sie schon 10 Jahr Wehe-Frau sey, examinata & approbata, zu der Leineweberin wäre sie auf Geheiß der andern Wehe-Frau H. gegangen, drey Viertel auf 7 Uhr früh, und hätte die Kreissende auf den Bette liegend sehr matt gefunden, hätte eine Wehe über die andere bekommen, wäre endlich von selbsten aufgestanden, und hätte sie selbige auf 2 höltzerne Lehn-Stühle gebracht, worauf bald das Kind gebohren worden; Gestehet der Kreissenden an Leib gegriffen zu haben, damit die Kreissende sich nicht so starck helffen solte, welches von andern Wehe-Weibern eben so gemachet würde; Gesteht daß die Gebährerin geklagt, daß ihr der Leib wehe thue, wann sie die Hand darauf liegend hätte, das Wehethun aber müsse von was anders hergerühret haben, weil sie selbe nicht starck gedrucket nach der Geburt, und weil die Nabelschnur so kurtz gewesen, daß sie das Kind nicht ablösen können, hätte inculpata die Hand der Wöchnerin auf den Leib gelegt und etwas weniges gedrucket, da sie denn etwas eines Gliedes lang von der Nabelschnur gekriegt, das Kind so dann gelöset, und weil die Nachgeburt nicht kommen wollen, die Nabelschnur an der Wöchnerin Dick-Bein mit einem Band umgebunden, und dieselbe auf den inzwischen geholten Kreisse-Stuhl setzen lassen, die Nachgeburt abzuwarten, da aber die Wöchnerin das Sitzen nicht dauren können und ihr übel worden, habe sie selbe zu Bette gebracht, da sie stets über den Leib geklagt; Inculpata hätte die Hand auf den Leib liegend gehabt und gefragt, wo es ihr im Leib wehe thäte, worauf illa geantwortet: ach mein Leib, mein Leib! Inculpata habe die Stuhl-Frau gleich zum Hrn. D. Sch. geschickt, und gegenwärtige Umstände ihm melden lassen, worauf er ein Pulver geschickt, so in Poley-Wasser eingenommen werden sollen; Sie hätte vorher Kräuter absieden lassen und der Wöchnerin auf den Leib gelegt, es wäre aber immer schlimmer worden, daß die Wöchnerin 5 oder 6 Viertel-Stund nach der Geburt ihren Geist aufgegeben. Negirt daß sie die Wöchnerin, um die Nachgeburt von ihr zu kriegen, mit Gewalt angegriffen, daß sie alsobald einen hellen Schrey gethan, sich geschwinde verwandelt und bald darauf verschieden. Sie hätte selbe nicht mit Gewalt angegriffen, sonst würde sie die Nabelschnur nicht angebunden haben; und weil das Kind bey der Geburt recht ingestanden, hätte sie niemaln mit einen Finger, geschweige mit der Hand der Wöchnerin in Leib gegriffen. Und da man ihr vorgehalten daß man bey der Section rechter Seits die Mutter-Bänder zerrissen gefunden, welches von den starcken Drücken des Leibes hergekommen seyn kan, antwortete sie, wie sie wissen müsse, wie starck sie Drücken dürffte, sie habe ihre Seligkeit auch zu bedencken und habe keine solche Gewalt gebraucht, sie hätte als Wehe-Frau bereits über 900 Kinder geholet, und als Stuhl-Frau bey 1500 Kreis-

Kreissenden Weibern in der Noth beygestanden; Die Wehe-Frau H. hätte auch der Wöchnerin am Leib gefühlet, was diese aber gethan, könne sie nicht sagen. Es wäre wahr, als diese H. der Wöchnerin ins Bette gegriffen, diese geschrien au weh, mein Leib, mein Leib! allein da Inculpata dieselbe damals nicht angerühret, und gefragt: es thue ihr ja kein Mensch am Leibe was, warum sie dann so hefftig schreye, so hätte diese darauf angefangen, ach! ich sehe nicht mehr; welche Worte sie auch, so bald sie nur zu Bette kommen, ebenfals schön gesagt, und über das nicht mehr Sehen geklagt gehabt.

Fol. 19. Ist folgendes Schreiben des Herrn D. Sch. enthalten: Bey angestellter Inquisition der Wehe-Frau Schr. möchte wol nöthig seyn, daß die affaire mit der armen Tuchmacher Frau untersuchet würde, als welche mit samt dem Kinde geblieben, und von mir und dem Gerichts-Chirurgo Br. in Beyseyn der Schr. derer beyder Wehe-Weiber M. S. und S. oder H. feciret und befunden, daß der nicht nur gebohrne Arm erstlich 2 mal zerbrochen gewesen, sondern auch nach eröffneten Unter-Leib gleicher gestalt, die Bänder lincker Seits zerrissen, eine ziemliche quantitæt geronnenen Geblüt dabey gelegen, welches gedachte Schr. selbst mit den Händen heraus nehmen müssen, und nach eröffneten utero lag das Kind so gut als es fast liegen können, so, wenn der gebohrne Arm zu rechter Zeit wäre wieder an seinen Ort gebracht, oder noch besser, wenn ihn die Wehe-Frau gar nicht gebähren lassen, die Frau etwas hoch geleget, und mit einen kleinen und gehörigen Handgriff der fœtus etwas zurück geschoben würde, der Kopf von selbst in die Geburt getreten und ein guter partus erfolget seyn. Ingleichen hat die Materialisten Fr. N. und zwey Zeuchmacher Weiber N. N. sich gemeldet und grosse Klage wider eben diese Schr. angebracht, wie diese nemlich auf eine gantz unbarmhertzige Art mit ihnen umgegangen rc. G. den 18. Aug. an. eod.

Den 12. Octobr. 1730. Wurde die Wehe-Frau H. vulgo Schl. vernommen, warum sie die Leineweberin verlassen und zur Kutscherin gegangen: illa, sie wäre darum von ihr gegangen, weil sie kaum einer Feder-Spul dick Oeffnung gehabt, und das Kind, wann die Kreissende nicht so starck von der Schr. wäre angegriffen worden, denselben Vormittag gantz gewiß gar nicht gekommen seyn würde; Sie würde von dieser Kreissenden nicht gegangen seyn, wo nicht bey der Kutscherin alles viel näher und das Kind eingetreten gewesen. Sie habe die älteste Wehe-Frau Schm. requirirt, zur Leineweberin zu gehn, weil aber diese nicht anzutreffen gewesen, habe sie zur Schr. geschickt, welche zur Leineweberin gegangen. Als Deponentin mit der Kutscherin fertig gewesen, wäre sie zur Leineweberin gangen und diese im Bett gleichsam ohne Verstand angetroffen; sie habe die Wehe-Frau Schr. gefragt wo das viele Geblüt,

blůt, so nechst am Bette gestanden, hergekommen, und was sie mit der Frau vorgehabt, darauf Schr. geantwortet: als sie die Frau zu Bette bringen wollen, und diese mit dem Bein ins Bett gestiegen, so wäre diß Geblůt von ihr geschossen, und habe die Nachgeburt nicht heraus bringen können. Deponentin hätte an der Wöchnerin Leib unters Deck-Bett gefühlet, zu sehen ob sie recht unterbunden sey, welches auch seine Richtigkeit gehabt; Schr. habe von ihr verlangt zu fühlen wie nahe die Nachgeburt wäre, sie hätte eines Finger-Gliedes lang in die Geburt gefühlet und die Nachgeburt verspührt: wäre diese 2 bis 3 Tag zurück geblieben, würde die Wöchnerin darum nicht gestorben seyn, weil aber die Mutter-Bänder zerrissen und das Geblůt alle aus dem Leib gewesen, so hätte der Tod folgen müssen. Deponentin bejahet auch Herr Dr. Sch. fol. 19. gethanene denunciation in so weit, daß der Tuchmacherin Kindes Arm 2 mal zerbrochen und gantz schwartz gewesen; wäre auch zu helffen gewesen, wann das Aermgen mit den Kopf wäre zurück geschoben worden, indem sie so dann die Füsse haben können. Ob die lincken Mutter-Bänder zerrissen gewesen, erinnere sie sich nicht, so viel aber sey wahr, daß ein Loch durch die Mutter gewesen, von der Grösse, daß man mit 5 Fingern durchfahren können, und hätten die Leute, so der Tuchmacherin in Kreissen mit beygestanden, da zumal vorgegeben, daß die Schr. vermuthlich, wenn sie etwa das Kind wenden wollen, mit der Hand in der Kreissenden Leib hinein bis an den Ellenbogen gegriffen, wisse aber nicht die Leute zu nennen, welche dieses gesaget.

Fol. 21. b. d. eod. 12. Octobr. deponirt der Wehe-Frau Schr. Stuhl-Frau, daß die Schr. die Kreissenden Weiber allemal zu scharff antreibe, sonderlich wann die Nachgeburt nicht gleich nachkomme, drücke und kniepe sie die Weiber auf den Leib, wolle die Nachgeburt mit Gewalt forttreiben, greiffe den Kreissenden in die Geburt, da doch die Nachgeburt, wann sie Gedult hätte, bald folgen würde; Deponentin wäre weder bey der Leineweberin noch Tuchmacherin gewesen.

Fol. 22. b. Deponirt die Materialistin N. es wäre wahr, daß die Wehe-Frau Schr. sie zu starck angegriffen, von welcher Zeit an, da sie ihr Kind bekommen, sie immerzu nicht gesund gewesen; Die Schr. hätte sie, ehe das Kind gekommen, 5 gantzer Stunden auf den Stuhl gehabt und sie nicht herunter gelassen, nach der Geburt, da die Nachgeburt zurück gewesen, habe sie immer am Leib hinunter gedrucket, bis sich die Nachgeburt auch gefunden.

Fol. 23. b. Deponirt J. E. N. als sie vor drey Viertel Jahren in Kindes-Nöthen gelegen, und die Schr. ihr beygestanden, hätte diese, als das Kind bald gebohren worden, die Nachgeburt aber nicht gleich gekommen, ihr den Unter-Leib dergestalt durchgeknippen, daß sie gemeynt, sie müsse des Todes

 seyn,

seyn, und als sie um GOttes Willen gebeten, die Wehe-Frau solte ihr nur ein wenig Ruhe lassen, hätte diese geantwortet: es müsse so seyn, sie, die Wehe-Frau wäre selbst müde über den Kneipen worden. Da Deponentin nun endlich wäre zu Bette gebracht worden, und die Wehe-Frau noch immer geknippen, hätte, wann Deponentin nachzulassen gebeten, diese erwiedert, wären doch die Lippen noch nicht blaß; sie hätte noch bis diese Stunde Schmertzen davon und wäre ihr nicht anders, als wann ihr Leib noch inwendig wund wäre, doch könte sie nicht sagen, daß die Wehe-Frau ihr mit der Hand in die Geburt gefahren.

Fol. 24. Deponirt die älteste Wehe-Frau Schm. dabey gewesen zu seyn, als die Tuchmacherin secirt worden: sie könne nicht anders sagen, als daß die Schr. mit derselben unvorsichtig umgegangen, indem sie das zuerst gebohrne Aermgen nicht zurück geschoben; die Mutter-Bänder wären lincker Seits zerrissen gewesen, ob aber solches nach der Schr. gewöhnl. Art vom Drücken und Kneippen herkommen, oder ob sie in die Geburt gegriffen, und etwa statt der Affter-Bürde, an denen Mutter-Bändern gezerret, solches könne sie nicht sagen.

Fol. 25. Deponirt D. M. N. 6 Wochen vor abgewichenen Michaelis wäre es ein Jahr gewesen, daß ihr die Wehe-Frau Schr. in Kindes-Nöthen beygestanden: Als diese zu ihr kommen und etwa fühlen wollen, ob das Kind in die Geburt recht eingetreten, so hätte dieselbe in die Geburt sie gleichsam als mit 2 Fingern dergestalt geknippen, daß sie darüber überlaut geschrien, und ihr das Wasser aus den Augen geflossen, und dieses wäre des Montags Nachmittag zwischen 3 und 4 Uhr geschehen, darauf Deponentin sich auf den Stuhl setzen müssen, und die gantze Nacht über bis früh um 5 Uhr vergebens darauf gesessen, weil keine Wehen kommen wollen, darauf Deponentin sich zu Bette gelegt, früh um 7 Uhr aber hätte sie die Wehe-Frau mit Zuziehung einer andern Frauen aus dem Bette gezogen, und sie sich wieder auf den Stuhl setzen müssen, dabey die Wehe-Frau jener weiß gemacht, es würde wol noch eine Weile Wartens haben, sie solte nur nach Hause gehen; allein da diese Frau wol noch nicht gar aus dem Hause hinaus gewesen, so hätte die Wehe-Frau mit ihrer rechten Hand in Deponentin rechter Seiten, wo das Kind gelegen, dermassen starck und mit Gewalt herunter gestrichen, daß es einen Knack gethan, als wie es zu knacken pflegt, wann einer, der sich wehe gethan, gezogen und eingerichtet wird. Deponentin hätte darüber zu schreyen angefangen, das Kind aber so gleich nach diesen Streiche mit den Füßgen wol ein Vater Unser lang gestrampelt. Als nun hierauf eine rechte Wehe gekommen und sich das Kind immer näher zur Geburt geschicket, hätte die Wehe-Frau warm Wasser verlangt, und

auf

auf die manier der Deponentin Ehemann, weil sonst niemand mehr zugegen gewesen, auch vollends aus der Stube hinaus gebracht: als dieser draussen gewesen, und noch eine rechte Wehe gekommen, wäre das Kind recht ordentlich eingetreten. Deponentin hätte in Ermangelung weiterer Wehen das Kind gantz allein heraus arbeiten müssen und wohl ¼ Stund darmit zugebracht, in der größten Noth aber die Wehe-Frau zu ihr angefangen: du hast mich geschoren genug, nu helffe dir selber. Als endlich das Kind zur Welt kommen und Deponentin gefraget, was es wäre, hätte die Wehe-Frau anfänglich nichts geantwortet, auf das andermahlige Fragen aber erwiedert: du hast was schönes gemacht, es ist ein Wechselbalg, du solt GOtt nur dancken, daß es weg ist. Allein wie andere Leute die das Kind gesehen, gesagt, wäre das Kind kein Wechselbalg gewesen, sondern hätte am rechten Aug hoch geschwollen und blau ausgesehen, so, als wann solches wäre geschmissen worden, das Mäulgen aber wäre gantz schön und roth gewesen. Ehe die Affter-Bürde nachgekommen, hätte die Wehe-Frau sie ebenfals sehr gedruckt und am Leibe geknippen, mit der andern Hand aber in der Geburth gearbeitet und den Leib zu schanden gemacht. Deponentin glaube also, daß ihr Kind wol würde lebend zur Welt kommen seyn, wann ihr die Wehe-Frau nur Zeit gelassen, und sie nicht so hart angegriffen und gestrichen hätte ꝛc.

Fol. 28. sq. wurde der Wehe-Fr. S. vorgehalten, was fol. 19. und 23. wider sie denunciret worden. Worauf sie versetzte, die Tuchmacherin nicht hart angegriffen zu haben, welche sich vielmehr ungedultig und ungebertig erwiesen und nicht an sich kommen lassen; es wäre Herr D. Sch. dazu geruffen und ihr ein Umschlag von warmen Kräutern auf den Leib gelegt worden, wisse nicht, daß dem Kind der Arm gebrochen gewesen. Sie wäre bey derselben Section gewesen, hätte nicht observirt, daß dem Kind der Arm zerbrochen gewesen, und so es geschehen, wäre es nicht durch sie verursachet worden; sie hätte nicht sanffter mit ihr umgehen können, als sie gethan, es künnte das Herumwerffen der damahligen Kreissenden Ursach daran gewesen seyn; sie hätte den Arm des Kindes nicht zurück bringen können, ob sie es gleich versuchet, auch die Gebährende mit keiner Hand hat wollen an sich kommen lassen, und hielte sie davor, daß das Kind 2. Tag vor seiner Geburt todt gewesen, so hätte sie auch bey der Section wohl ein wenig geronnen Geblüt unter den lincken Rippen, aber nicht gesehen, daß die Mutter-Bänder zerrissen gewesen, und da sie Hr. D. Sch. gebeten ihr etwas bey der Section zu zeigen, habe er gesagt, es wäre jetzo die Zeit nicht; das Kind hätte quer über und nicht gut zur Geburt gelegen, eine Wehe-Frau könte der Geburt des Armes nicht verhindern, und die steten Wehen hätten stets den Arm wieder in die Geburt getrieben: negat daß sie das Kind in Mutter-Leibe wenden wollen, oder in die

Geburt gegriffen zu haben. Daß in der Mutter ein Loch gewesen, könnte ihr nicht beygemessen werden, die Tuchmacherin als ein armes Weib hätte stets schwehre Arbeiten verrichtet, mit tragen und Schub-Karren fahren; sie handle vorsichtig mit den Kreisenden nach ihren Gewissen, und greiffe keine hart an, wann aber die Affterbürde nachblieb, legte sie wohl ihre Hand auf den Leib. Negat die M. M. H. starck angegriffen zu haben, und wann sie nicht recht gesund, käme es nicht davon her, sondern, daß sie sich zu früh nach der Geburt aufgemachet und den 3ten Tag in Hauß herum gegangen, auch 3. Treppen aus Lüsternheit hinunter gesprungen. Negat omnia was jene wieder sie ausgesaget; Negat etiam was J. E. N. wieder sie deponirt. Negat was D. M. N. sie zu graviren ausgesagt; Saget ihr Kind wäre in Mutter Leib todt, anbrüchig und verweset gewesen. Negat reliqua, saget das Kind hätte nicht ordentlich ausgesehen, das Weib möchte, weil sie stets Docken gemacht, sich woran versehen haben.

Fol. 38. sq. deponirt der Wehe-Fr. Schr. Stuhl-Frau, wie sie bey der Tuchmacherin nicht gesehen, daß Schr. etwas verwahrloset, auch nicht jene geknippen und gedrücket zu haben; will die Ursach des zerbrochenen Arms am Kind der Veränderung zuschreiben, weil die Tuchmacherin bald in das Bettr, bald auf den Stuhl gebracht worden. Auf mehrmale umständliche Vorhaltung, entschuldiget sie sich und die Schr. bey der Geburt der Tuchmacherin aufs eusserste, und daß die Schr. wegen verschlossener Mutter, das Aermgen des Kindes nicht zurück bringen können. Sie sey bey der Section gewesen, verstünde aber nicht, ob die Mutter-Bänder wären zerrissen gewesen, will auch das extraversirte Geblüt nicht gesehen haben, oder daß die Schr. dasselbe weggenommen. Affimat daß das Lager des Kindes in utero der Tuchmacherin gut gewesen.

Fol. 43. folget ein Attestat des Hrn. D Sch. wegen der fol. 19. angegebenen Umstände. Auf gnädigsten Befehl Hochgräfl. Gn. Herrschafft wegen der vor einigen Jahren in partu durch die Wehe-Frau Schr. verwahrlosete und verstorbene Tuchmacherin Namens B. ein pflichtmäsiges Attestatum einzuschicken: So berichte zu unterthäniger Folge, daß mit dem Gerichts-Barbierer Hr. Br. in Beyseyn der übrigen hiesigen Weh-Weiber und einer Stuhl-Frau vor mich u. auf Vergünstigung des Mannes die verstorbene Tuchmacherin in Augenschein genommen und darauf seciret; da sich dann bey den ersteren gezeuget, daß der Arm gebohren und 2mahl zerbrochen gewesen, bey den andern aber, als der Section, die nach gehöriger Art verrichtet, lincker Seite die Mutter-Bänder zerrissen gewesen, und viel coagulirtes Geblüt dabey gelegen, so die Weh-Frau Schr. mit eigenen Händen heraus genommen, und bey Eröffnung des uteri, lag der fœtus so gut, als er liegen können, nur daß der Kopff ein wenig seitwarts gelegen, welcher aber, wenn die Weh-Frau gleich Anfangs den Arm nicht gebähren lassen, die

Kreis-

Kreisende mit den Creutze etwas hoch geleget, durch einen kleinen Handgriff die linckere Achsel des Fœtus zur Seite gebracht, von selbst in die Geburt getreten und ein glücklicher partus erfolget seyn würde. Wie nun dieses alles sich so befunden also habe ꝛc. G. d. 24. Jul. 1736. J. S. Schr. D.
Joh. Br.

Urtheil der Juristen Facultät zu Leipzig fol. 44.

Als derselbe uns Acten A. R. Schr. und S. H. betreffend nebst einer Frage zugeschicket und unsere Rechts-Belehrung darüber gebetten. Demnach erachten wir nach fleißiger Verlesung und Erwegung darauf in Rechten gegründet und zu erkennen sey: Daraus so viel zubefinden, daß wieder jetztgedachte Schr. mit der Inquisition zu verfahren, zu dem Ende gewisse Articuli abzufassen und sie darüber zu vernehmen, über dasjenige, was sie verneinet, Zeugen so viel deren zu erlangen, vermittelst Eydes abzuhören, und so nöthig mit ihr zu confrontiren, worauf ihrer Person und Bestraffung so wol, wann zuvörderst von den Wehe-Frauen zu G. Bestallung beglaubte Nachricht zu den Acten gebracht worden, der H. ingleichen der H halber auch sonst in der Sache ferner ergehet, was recht ist. V. R. W. Urkundlich mit unsern Insiegel versiegelt.

Mens. Aug. 1736. Ordinarius, Senior und ander Doctores der Juristen Fac. in der Univ. Leipzig.

Fol. 49. sq. folgen die eydliche Bestärckungen, obiger Aussagungen wider die Wehe-Frau Schr. an der Zahl 5. fol. 54. sq. ist enthalten die Verpflichtung der Schr. zu G. Wehe-Fr. **Wehe-Mutter-Eyd** zu Gera. Ich N. N. gelobe und schwöhre hiemit zu GOtt den Allerhöchsten einen cörperlich Eyd, daß ich mein mir aufgetragenes Weh-Mutter-Amt jederzeit besten meinen Wissen, Gewissen und Vermögen nach, treulich, Gottsfürchtig und mit andächtigen Gebet vorstehen, und so offt und bald ich nur erfordert werde, mich gehorsam und willig einstellen, keine Kind-Betterin und Kreiserin versäumen noch verwahrlosen, und mich dabey aller Christlichen Bescheidenheit gebrauchen, vorsichtig und behutsam beydes mit der Mutter, nnd dem Kinde umgehen und wohl in acht nehmen will, daß der Mutter kein Unheil begegne und das Kind zum Hochheil. Sacrament der Tauffe befördert und gebracht werde, und so viel mir immer müglichen, so wohl bey Reichen als Armen an meiner menschlichen Hülffe nicht das geringste ermanglen soll. Da ich auch zu unzüchtigen Personen, so durch unordentliches Wesen und verbotenes fleischliches Beginnen schwanger worden sind, erfordert werde, in und bey der Geburt treulich beystehen, selbigen mit Rath und That an die Hand gehen, und dahin trachten will, damit weder die Mutter noch das Kind verwahrloset noch beschädiget werde; Hernachmahls aber dem Rathe oder Gerichten allhier ohne Ansehen der Personen es anmelden, und nicht heimlich

(weder um Liebe, Leid, Gunst, Geschencke, Furcht, Freundschafft, Feindschafft, noch sonst um einiger anderer Sachen willen) halten, oder vertuschen will. So will ich auch niemanden zur unzeitigen Geburt, Abtreibung derer Kinder oder deren Entledigung einigen Rath geben, noch dazu Vorschub thun, sondern allemahl auf Erforderung sowohl denen Reichen, als Armen sonderlich in Sterbens-Läufften aufwärtig und behülfflich erscheinen, und nicht das geringste so einer GOtt, Ehr und gut Gewissen liebenden Wehe-Mutter zu thun und zu verrichten blieget und zukomt muthwillig unterlassen. So wahr mir GOtt helffe, durch JEsum Christum meinen eintzigen Erlöser nnd Seligmacher, Amen.

Fol. 61. sq. deponirt der Tuchmacherin Mann, daß die Schr. zu seinem Kreisenden Weib zwar gekommen, da bereits bey dieser das Wasser gesprungen, selbige aber wieder verlassen, und indessen 3 andern Kreißenden Weibern beygestanden; Seinen Weibe habe vor und nach diesen Abgang des Wassers nichts gefehlet, sey frisch und gesund in der Stuben herumgegangen, auch gegessen und getruncken; er habe weiß Lilien-Oehl geholet und braune Butter gemacht, womit die Schr. die Hände geschmieret und biß an den Ellenbogen in sein Weib gegriffen und gearbeitet; das Kind sey nicht angewachsen gewesen, welches sich bey der Section geoffenbahret, und habe die Schr. **drey Hände voll geronnen Geblüt** aus der lincken Seite des Cörpers, da er seciret worden genommen: ob aber die Mutter-Bänder zerrissen und des Kindes Aermgen zerbrochen, müsse aus den Sections-Bericht erhellen; giebet auch einige Weiber an, nemlich die Schuhmacherin W. und Zeugmacherin B. welche bey seiner Frau in der Noth gewesen. Diese Schuhmacherin W. kan fol. 62. von diesen Umständen nichts testiren, indem sie nichts gesehen und gehört. Obiger Tuchmacher und die Schuhmacherin haben ihre Aussage eydlich bekräfftiget. So kan auch die Zeugmacherin B. nichts testiren fol. 63.

Fol. 64. sq. folgen die articuli Inquisitionales. Inquisitin heißt A. R. Schr. und ist 64 Jahr alt, ist 20 Jahr eine Wittib, wäre 15 Jahr verpflichtete Weh-Mutter in G. kan weder lesen noch schreiben, ad art. 17. sagt Inquisitin, daß die kreißende Leineweberin, als sie zu ihr kommen nicht frisch und gesund, sondern matt gewesen, art. 18. jedoch habe sich alles zu einer glücklichen Geburt angeschicket. Art. 20. das Kind sey gleich eingetretten gewesen. Art. 21. die Leineweberin habe ausser den Bett auf 2 Lehn-Stühlen gebohren. Art. 22. Inquisitin habe bey der Geburt nicht helffen müssen, weil das Kind gleich da gewesen. Art. 24. sie habe der Gebährerin nicht auf den Leib gegriffen, sondern auf das Kind acht gehabt. Art. 25. sie habe nach der Geburt von der Wöchnerin nicht gehört, daß sie geruffen: au weh! mein Bauch. Art. 26. negat daß sie von der Gebährerin gebeten worden, mit drücken des Leibes abzustehen. Art. 27. sie habe selbe nicht gedru-

gedrücket. Art. 28. Habe selbe nach gebohrnen Kind, auf den Weh-Stuhl gesetzet, art. 29. aber kaum $\frac{1}{4}$. Stunde darauf behalten, art. 30. das Drücken nicht continuirt. Art. 31. 32. sie habe keinen Finger an ihr angelegt, art. 33. 34. habe auch nach des Kindes Geburt nicht in die Frau gearbeitet. Art. 36. 37. das Weib wäre nach der Geburt nicht gesund, sondern matt gewesen. Art. 38. nach des Kindes Geburt, wäre von der Frau eine Menge helles und geronnenes Geblüt geschossen. Art. 39. 40. nach der Geburt, wäre sie der Frau da sie in Bett gelegen, nur ein einigesmahl am Leibe herunter gefahren, hätte aber nachlassen müssen, weil die Frau immer schwächer worden. Art. 41. Inquisitin habe nicht gehöret, daß die Wöchnerin über das Drücken lamentiret, art. 42. habe auch nicht gesagt: das Drücken müste so seyn, sonst drücke ihr das Geblüt das Hertz ab, da schon das Geblüt von ihr gewesen. Art. 43. sie habe an der Leineweberin weder gedrückt noch gearbeitet, ob die Weh-Frau H. dergleichen an dieser Frau gethan, wisse sie nicht. Art. 49. ohngefehr 2 Stunden nach der Geburt wäre die Wöchnerin gestorben, könnte auch seyn, daß sie geschrien o weh! mein Bauch, dann sie wäre mit den Fräsel umgegangen. Art. 50. 51. Inquisitin habe keine Gewalt an ihr bewiesen, habe nicht in ihre Geburt gegriffen noch gezerret. Art. 52. die Affter-Bürde wäre zurück blieben, hätte sich aber zur Geburt geschicket. Art. 56. die Mutter-Bänder hätten zwar durch Drücken und Zerren zerrissen werden können, sie aber habe dergleichen nicht gethan. Art. 60. daß die Mutter-Bänder bey der Leineweberin zerrissen, hätte von schweren Tragen und Schleppen vor ihrer Niederkunfft geschehen können. Art. 62. sie wisse nicht, ob diese Frau hätte gebähren und leben können, wann die Mutter-Bänder durch schwere Arbeit wären zerrissen worden. Art. 64. dis Weib wäre von innerlichen Schmertzen und Fräsel gestorben. Art. 65. sie wäre bey der Frau von 7 bis 9 Uhr Vormittag, da sie gestorben, gewesen. Art. 69. sie habe auch die H. bey der Niederkunfft nicht zu starck angegriffen. Art. 70. könnte seyn, daß sie selbe 5 Stunden auf den Wehe-Stuhl gehabt, art. 72. auch nach des Kindes Geburt zur Beförderung der Affter-Bürde am Leibe herunter gedrückt, art. 73. doch wären davon ihre Mutter-Bänder nicht herunter gedehnet worden. Art. 74. Und da man ihr keine Ungesundheit ansehen könne, sie auch nachher wieder Kinder gehabt, könnte man nicht sagen, daß sie von selbiger Geburt ungesund worden. Art. 75. Hätte auch die Z. in der Geburt nicht starck angegriffen. Art. 78. sie hätte der Z. Leib nicht also durchknippen, daß sie deswegen schreyen müssen, aber alle Kreißende hätten Schmertzen in Leib: negavit reliqua was sie aus obiger deposition wegen der Z. graviren konnte. Art. 86. negat die L. in der Noth verwahrloset. Art. 87. negat die L. in der Geburt schmertzhafft mit 2. Fingern geknippen zu haben. Art. 89. die L. vergebens die gantze Nacht auf den Stuhl sitzen zu lassen.

sen. Art. 96. negat die L. gestrichen, oder einen Knack an ihren Leib gehört zu
haben, welches sie nicht verursachet, sondern von ihren Kind müste hergekommen
seyn. Art. 98 der L. Kind wäre todt zur Welt kommen und bereits anbrüchig
gewesen. Art. 99. habe die L. bey der Geburt nicht hülffloß gelassen, art. 100.
auch nicht gesagt: du hast mich geschoren genug, nun hilff dir selber. Art. 104. sie
hätte gesagt: GOtt hats wohl gemacht, daß es todt ist, denn es hätte fast keine
Beine und breite Hände gehabt, wäre auch dermassen zusammen gefallen gewe-
sen, daß man ob es männlichen oder weiblichen Geschlechts, kaum erkennen kön-
nen. Art. 105. diß Kind wäre kein Wechselbalg gewesen, auch nicht also von
ihr genennet worden. Art. 106. wisse nicht ob das rechte Aug am Kind blau und
geschwollen gewesen, Art. 107. oder daß es wie geschmissen ausgesehen. Art.
108. die Soldaten-Frau H. hätte diß Kind angesehen. Art. 109. diß hätten auch
die Eltern gesehen. Art. 110. und 114. sie habe die L. ehe die Afftergebürde nach ge-
kommen, nicht sehr gedrücket noch am Leibe geknippen, noch in ihre Geburt mit der
Hand gefahren, noch den Leib zu Schanden gemacht, noch eine todte Frucht ver-
ursachet. Art. 118. sie wisse nicht ob sie zur B. 2. 3. oder 4mahl in der Noth wä-
re geruffen worden. Art. 119. die B. wäre eben nicht gar zu gesund gewesen;
Art. 121. hätte sich anfangs nicht gut bey ihr angelassen. Art. 122. als sie zu ihr
kommen, wäre das Wasser schon gesprungen in der Geburt auch das Kind mit
einen Aermgen gebohren gewesen. Art. 123. habe sie nachher nicht verlassen.
Art. 125. hab nicht unterdessen bey andern Weibern Kindern geholet. Art. 130.
da sie zur B. geruffen wurde, weil die Wehen ängstiglich auf ein ander gefolget,
wäre sie gleich zu ihr gegangen, und nicht wieder von ihr gegangen, art. 137. sie
habe die B. in der Noth schwach gefunden, auch daß schon ein Aermgen geboh-
ren und das Kind todt gewesen. Art. 139. bey Zurechtrückung des Kindes wegen
des gebohrnen Aermgens, hätte die Kreißende es nicht zugeben wollen, sondern ge-
sagt, laßt mich gehen, ich sterbe. Art. 140. 41. wisse nicht, daß sie weiß Lilien-Oehl
holen und braune Butter machen lassen, habe auch darmit nicht die Hände ge-
schmieret, Art. 142. auch nicht starck zur B. gearbeitet, noch Art. 143. mit den
Arm bis an Elbogen in der B. Geburt gefahren. Art. 151. es könte wohl seyn,
daß des Kindes Arm 2mahl entzwey gewesen. Art. 152. daß die Mutter-Bän-
der bey der B. entzwey gewesen, habe Hr. D. Sch. nicht gesagt, und sie nicht ge-
sehen. Art. 153. das geronnene Geblüt hätte sie aus der B. Leib geraffet. Art.
154-56. woher die Zerbrechung des Armes, Zerreissung der Mutter-Bänder
und geronnene Geblüt bey der B. gekommen, wisse sie nicht. Art. 157-60. es sey
nicht durch sie geschehen.

Fol. 96. d. 7. Nov. 1736 folget die Confrontation der Wehe-Fr. Schr. mit
der Leineweberin Mann; hic dicit, seine Frau wäre vor der Geburt frisch und ge-
sund

sund gewesen: illa negat & addit, der Todt habe ihr schon auf der Zunge gesessen: hic: sie hätte seiner Frau mit drücken im Leib Gewalt gethan, daß sie geschrien: au weh mein Bauch, auch die Weh-Frau gebeten, mit drücken abzustehen: illa negat hæc. Maritus sagt ihr ins Gesicht, sie habe nach der Geburt seine Frau eine gute Weile auf den Stuhl gehabt und mit drücken continuiret: illa negat dicens, nicht eine viertel Stunde, habe sie auch nicht gedrücket. Maritus: sein Weib habe ums drückens willen ins Bett verlanget: illa bleibet beym leugnen. Maritus sagt: sie habe so in sein Weib gearbeitet, daß ihr die Finger verkrummet und nicht mehr zugreiffen können. Illa leugnet solches. Maritus, die Schr. habe zur andern Wehe-Fr. H. gesagt: sie solte zugreiffen, die Hände wären ihr gantz verkrummet. Illa negat hæc dixisse: addit die Hände wären ihr vom Stuhl halten verkrummet. Maritus, als sie dis gesagt, wäre seine Frau zu Bette gelegen, könten also die Hände nicht von Stuhl halten verkrummet seyn. Illa, sie hätte ihr nichts gethan. Maritus, sie hätte nebst der andern Frau an seinen Weib gedrücket und gezerret. Illa negat. Maritus, als sie bey seiner Frau unter das Deck-Bett gegriffen, hätte sie geronnenes Geblüt Hände weis heraus geraffet, daß die andere Wehe-Frau als sie dazu gekommen, gesaget: was machest du, was machst du? Illa, sie wüste davon nichtes. Maritus sagt ihrs ins Gesicht, daß seine Frau die beyden Weh-Weiber inständig gebeten, mit drücken inzuhalten. Illa leugnet es. Maritus repetit hoc. Illa negat idem. Maritus addit, sein Weib wäre mit den Worten gestorben, au weh mein Bauch. Illa negat. Maritus seine Frau wäre unter der Wehe-Weiber Händen gestorben, und da sie die Augen hätte schliessen wollen, hätten diese Weiber noch an ihr gearbeitet. Illa negat Maritus, da seine Frau sterben wollen, hätte er sie heissen aufhören. Illa negat. Eben so hat sich die Inquisitin bey der Confrontation mit mehr andern bewiesen, und alles was sie graviret, constanter negiret.

Fol. 113. b. sq. deponirt die Soldaten Frau H. daß sie bey der Geburt der L. gewesen, das Kind sey todt zur Welt kommen, habe nicht recht wie ein Kind gesehen, sondern kurtze Arme und kurtze Beine, darneben breite Hände und Füsse, einen dicken Kopff und Hals und dicken Cörper gehabt, das Fleisch an den Beinen und Armen hätte wie Würste an einander gelegen; im Gesicht wäre die Haut Fleckweiß weg gewesen: im übrigen aber hätte es ausgesehen, wie ein Mensch, der ertruncken einige Tage in Wasser gelegen.

Defensio Prima

Pro avertenda tortura & obtinenda absolutoria.

R. Schr. bestellter und verpflichteter Weh-Mutter zu G.

in puncto
beschuldigter Verwahrlosung einiger kreißenden Frauen.

DIe arme alte verlebte, unschuldige Inquisitin hätte sich nimmermehr eingebildet, daß sie in ihren 64 Jahre wie sie ad art. 1. fol. act. 64 angegeben, auch in der notorietæt beruhet, nicht nur in eine bekränckliche und schimpfliche Inquisition, sondern auch gar in gefängliche Haft verfallen, und ihr noch darzu in dem publicirten Urthel die Peinlichkeit zuerkandt werden solle, da sie doch jederzeit sich dahin bestrebet, ihre nach dem Formular fol. 112. abgelegten schweren und theuren Pflicht nach ihren Vermögen genau zu observiren, und solcher wie sie es in ihren Gewissen zuverantworten getreu nachzukommen, deßen sie die schönsten attestata vor sich hat, in dem nicht nur der hiesige Diaconus Herr M. C. F. L. in seinen ausgestelten Zeugnüsse sub sigl. O. fol. ihr nach rühmet:

> Daß sie jederzeit alles was ihr obgelegen in seinen Hauße sorgfältig und fleissig ohne Versäumniß und Nachläßigkeit beobachtet

Welchem Zeugniß der fides pastoralis einen sonderbahren Nachdruck giebt, welchem beypflichtet der hiesige Medicus Hr. Dr. C. F. J. in Attestato sub lit. A. fol. Act. 162 und ihr den schönen Ruhm giebet.

> Daß sie allemahl, so oft sie ihres Amts wegen verlanget worden, sich nüchtern, mäßig bescheiden, auchvernünftig aufgeführet, auch bey vorgefallnen harten Zustande, GOtt so wohl mit Singen als Beten um Beystand eyffrig angeruffen.

Welche letztere passage von ihrer Gottesfurcht Gewißheit giebet und ist diesen Zeugnisse um so vielmehr Glauben beyzumessen, als solches von einen perito in arte ausgestellet und noch darzu durch eines berühmten Doctoris in doc. sub lit. B. und ansehnlichen Kauff und Handels-Manne sub lit. C. fol. 162 & 163. unterstützet wird. dergl. gutes Lob ihr auch der hiesige Bürgermeister Hr. C. A. T. in Attestato sub lit. D. fol. 164. beygeleget und von ihr rühmet

> Daß sie bey seiner Frau ihr Hebammen Amt so wohl bey als nach der Geburt treulich und redlich verwaltet, und er mit ihrer bescheidenen und Christlichen Aufführung allerdings zufrieden seyn können.

Welchen Zeugnüsse einer verpflichteten Amts Gerichts-Person vollkommener Glaube beyzumessen, wenn ihm gleich auch die attestata Christlicher und erbahrer Weiber sub lit. F. H. und H. fol. Act. 165. nicht die Stange hielten, welche Zeugnüsse doch auch ihre nutzbahre Würckungen haben müssen. Wer wolte nun glauben, daß eine solche Christliche, Gottesfürchtige und bescheidene Person als die Inquisitin von so vielen æstimirt wird (gestalt sie dergl. attestata noch sehr viel beybringen kan) sich so plötzlich werde verändert haben, und auf ihrer Bescheidenheit in eine brutalitæt werde verfallen seyn? Nachdem nun die P. H. G. O.

als

als ein universal Gesetz in heil. Röm. Reich art. 25. vor allen erfordert, daß wenn sich einiger Verdacht wieder eine gewisse Person erreget, der Judex, ehe er zur Special-Inquisition schreidet, sich zuvor wohl erkundigen solle ob der- oder diejenige, wieder welche sich ein Verdacht erreget, eine solche Person sey, zu welcher man sich dergleichen Verbrechen versehen könne, die Inquisitin aber ist wegen ihres vorher wohl geführten Lebens und Wandels vor keine solche Person zu achten, zu welcher man sich versehen könne, daß sie so gröbliche Excesse wieder ihre auf sich habende so schwere und teuere Pflicht, ohne eintzige raison werde begangen haben.

Da nun bona fama tanti effectus & importantiæ ist, ut ea probata indicia urgentia contra quempiam, qui est bonæ conditionis, vitæ & famæ, & qui non solitus est similia facere, prorsus imminuat

Decianus Cons. 92. Vol. 2.

Die unschuldige Inquisitin aber niemahls gewohnt gewesen, die Kreißenden Weiber übel zu hanthieren, sondern mit ihnen bescheidentlich um zugehen, wie solches aus ihren herrlichen attestatis, erhellet, so hat wieder sie keine præsumtio in contrarium statt sondern wer ihr ein Verbrechen welche sie sonst zu begehen nicht gewohnt gewesen, schuld geben will, der muß nicht præsumtionibus, sondern claris urgentibus & concludentibus indiciis wieder sie kämpffen, dergleichen hier hauptsächlich fehlen, welches sich bald äussern wird, wenn wir die imputirten delicta und worinnen sie gegründet, examiniren. Es wird aber Inquisitin beschuldiget wie folget.

I. Wird der Inquisitin schuld gegeben, daß sie M. E. J. F. E. Weib in der Geburt verwahrloset, also daß sie verstorben. Wie denn, wiewol ohne Benennung eines Denuncianten, auch die Hochlöbl. Stadt und Land-Gerichte so fort zur Section geschritten, wie die darüber geführte registratur fol. act. 1. und das attestatum medicum f. 4. mit mehrern bezeuget, in welcher gerichtl. registratur gemeldet wird, daß die Kreißerin nicht länger als 3. Stunden in der Geburt gearbeitet, nemlich von 5 biß 8 Uhr, um 10 Uhr aber wäre sie verstorben, und gleich die Rede erschollen, daß die Wehe-Mutter durch Verwahrlosung und Unvorsichtigkeit schuld dran sey. Ob nun wohl Dn. Scabini Jenenses in Sentent. fol. 120 vorgegeben, daß das corpus delicti so wol ratione des Verbrechens selbst, als ratione der delinquentin auf ungezweiffelten Grunde beruhe; so wird doch solcher Meynung ratione der E. constanter widersprochen, und zwar ratione delicti, weil Dn. Medicus & Chir. in attestato fol. 4, auch sagen können, daß die E. von denen in ihren Leibe gefundenen observandis necessario sterben müssen, welches doch in dergleichen attestatis nothwendig erfodert wird, und folglich kan keinesweges gesagt werden, daß das corpus delicti auf ungezweiffelten Grunde beruhe, so wenig ratione delicti als ratione delinquentis. Ratione prioris ist solches ex ipso at-

testato medico fol. 4. schon elidirt, es sind aber bey der Section auch viele Fehler vorgegangen, denn 1) ist die registratur fol. 1. von den Scabinis nicht unterschrieben 2.) stehet darinnen, daß die an der Bähr-Mutter anliegende Theile angegangen davon das attestatum fol. 4. nichts meldet, 3) geben auch Dn. Med. & Chir. unterschiedene facta pro veris an, die sie doch ante sectionem nicht gesehen, u. also davon kein Zeugnüß geben können noch sollen, sondern durch ihr unerbetenes Zeugnüß ihrem gantzen attestato den behörigen fidem entziehen, weil sie ultra limites officii & professionis geschritten. Und ratione delinquentis ist ja noch lange nicht klar gemacht, wer das Mutter-Band auf der rechten Seite zerrissen; indem ja ex registrat. fol. 1. klahr erhellet, daß solches nicht in der letzten Kindes Noth müsse geschehen seyn.

Weil die anliegende Theile angegangen gewesen, kan also solcher Schaden, weder durch die Wehe-Mutter, welche vor der Inquisitin, bey der Kreißerin gewesen, noch von der Inquisitin selbst seyn verursachet worden, sondern es können noch andere Zufälle seyn, dadurch die Mutter Bänder zurissen werden können, welches aus der Aussage J. N. ad art. 7. fol. 137. ziemlich bestärcket wird, indem sie ex relatione der Fr. H. welche bey der Section des Barbierer T. in der Geburt verstorbenen Weibes gegenwärtig gewesen, bezeuget, daß auch bey die- dieser ein Mutter-Band zerrissen gewesen, aber dabey ad art. 8 fol. 137 gewiß versichert:

> Daß die Zerreissung des Mutter-Bandes damals der Wehe-Mutter nicht schuld gegeben, noch sie deswegen zur Verantwortung gezogen worden.

Welches nicht würde unterblieben seyn, wenn der verstorbenen Ehemann als ein Chirurgus wahr genommen, daß seine Fr. durch die Wehe-Mutter verwahrloset worden. Solchen nach fehlet noch viel an der Richtigkeit des corporis delicti, zumahlen inculpata eine Fr. von guten Nahmen und Gerüchte, wodurch alle wiedrige indicia diluirt werden; und wenn das corpus delicti resp. der E. auf ungezweiffelten Grunde beruhen solte, so muß erst durch ein responsum medicum ausgemacht werden:

> Ob ein Mutter-Band nicht auch ausser der Arbeit zur Geburt durch andere Zufälle könne zerrissen werden?

ingleichen:

> Ob eine Frau, der ein Mutter-Band zerrissen, davon nothwendig sterben müste?

Ehe aber diese 2 Qu. physice & medice decidirt sind, ist das corpus delicti noch lange nicht richtig und also hat auf keine Tortur erkannt werden können. Si enim non constat de corpore delicti; ad torturam, nequaquam deveniri potest,

&

& quidem de corpore delicti & crimine commisso liquido & plene, vel per testes vel per evidentiam facti ex inspectione constate & judicem certum esse quasi oportet de Delinquente, & nil aliud deesse debet, quam rei confessio alias ad torturam deveniri non potest.

Carpz p.3. quæst. 108 no. 15.
cum L.L. & D D ibid. alleg.

Diesemnach und wenn man den casum der E. nach solchen requisitis examinirt, fehlet noch viel, ehe wieder eine ehrliche Fr. die Peinlichkeit, wodurch nicht nur, wenn die wirckliche Tortur oder Vorstellung mit den Daumenstöcken erkannt worden, dem Leibe entsetzliche Schmertzen, oder wenn auch nur eine bloße Vorstellung in den verschloßenen Jenaischen Urthel enthalten, doch der Inquisitin Ehre, welche cum vita pari passu ambulirt, einen unauslöschlichen Schandfleck anhängen würde, der Tortur statt finden können. Denn daß das corpus delicti nicht richtig, ist schon gewiesen worden, und zwar nicht per testes. Denn obgleich Meist. J. F. E. fol. 6. deponirt.

Die Inquisitin hätte seiner Frau immer an Leib gegriffen, und sie so starck gedrückt, daß die Kreißerin sie sehr gebeten sie nicht also zudrücken;

so ist doch daraus noch keine Verwahrlosung von der Inquisitin zuschliessen, wei wie gedachter E. fol. 7. deponirt, die andere Wehe-Frau auch gegenwärtig gewesen, also beyde die Affter-Bürde von seiner Frau zubringen getrachtet, und daß die eine gedrücket, die andere gezerret; also folget doch aus dieser Aussage gar nichts gewisses, indem er d. loco nicht exprimirt, welche unter beyden Eheweibern gedrückt und welche gezerret.

Die Deposition M. E. fol. act. 3 gravirt die Inquisitin in keine Weise, wenn sie deponirt, die verstorbene E. hätte lamentirt und gesagt, Inquisitin solte sie gehen lassen, sie drückte sie so schmertzlich. Denn was das drücken anbelanget, so wird solches bey dergleichen Arbeit necessario erfordert. Denn es schreibet Doctor Carolus Musitanus in seinem Buche von Weiber-Kranckheiten p. m. 691.

Daß wenn die Geburt mit den Kopf eingetreten sey, solte die Wehe-Mutter unter andern der Gebähreden Oberleib sachte zusammen drücken. Ingleichen

Daß wenn die Wehe-Mutter die Nachgeburt heraus nehmen wolle, untern andern auch ein Handgrif dazu: **Wenn sie den Oberleib zusammendrucket.**

Ob nun gleich Inquisitin fol. 14 b. nicht gäntzlich negiren kan, daß sie der E. an den Leib gegriffen und die Hand darauf liegen lassen, so wird doch daraus Niemand schlies-

schliessen können, daß sie deswegen der Sache zu viel gethan, dergleichen von ihr wegen ihrer guten Zeugnisse nicht zu vermuthen, auch in so langer Zeit keine puerpera sie coram judice verklagt, daß sie zu übel mit ihr umgangen, da sie juxt. deposit. f.17. über 1500 Kreissenden Weibern beygestanden und bey der Verstorbenen gewiß nicht wird angefangen ihre Pflicht aus den Augen zusetzen. Daß aber die E. bey dem Anfühlen ihres Leibes grössere Schmertzen als andere empfunden, dieses kann wie die Inquisita fol. 14. b. gantz wohl raisonirt, auch von was anders hergekommen seyn und dieses lässet sich aus der Gerichtlichen registratur fol. 1. hauptsächlich schliessen, weil bey der Section der E. befunden worden. Daß die an der Mutter anliegende Theile angegangen gewesen. Muß also schon vor der Geburts Arbeit eine læsion in ihren Leibe vorgegangen und das Mutter-Band rechter Hand zerrissen seyn, diese læsion aber Anlaß gegeben haben, daß Puerpera bey Anrührung ihres Leibes Schmertzen empfunden, wie denn daß die Mutter-Bänden auch ausser der Geburts Arbeit zerrissen, und dadurch ein Vorfall der Bähr-Mutter entstehen kan, von vielen Medicis behauptet wird, wie solches obgedachter Musitanus p.m.562 anführet. In übrigen ist M. E. E. Zeugniß wegen der nahen Anverwandschafft mit der Verstorbenen E. und weil sie fol. 100 bey der confrontation nur muthmasset, daß die Wehe-Weiber unter dem Deckbette zu ihrer Schwägerin müsten gearbeitet haben, aus Muthmassungen aber kein indicium sufficiens ad torturam zu eruiren, gantz verdächtig, und perobirt in effectu nichts. Nun ist hier auch nicht genug ad torturam, daß die E. von den Anfühlen der Inquisitin in ihren Leibe Schmertzen empfunden, sondern es müste also klärlich dergethan seyn, daß Inquisitin ihr solche Schmertzen dolose, und aus bösen Vorsatz und zwar animo necandi causirt, diese Schmertzen auch eine unumgängliche Ursache ihres Todes gewesen, also daß zur Gewißheit solches enormen delicti nichts weiter als das Bekänntniß der Inquisitin ermangele: welcher dolus und böser Vorsatz aber von der Inquisitin nicht zuvermuthen, weil ihr vorher geführtes und bescheinigtes unsträfliches Leben und Wandel sie von allen wiedrigen Verdacht befreyet, also daß bey der E. nicht ein eintziges indicium, so vor erheblich zuachten, dargethan worden. Es hat zwar J. F. E. die Inquisitin fol. 49 noch dadurch graviren wollen, wenn er vorgiebt:

> Die Wehe-Frau hätte dergestalt zu seiner sel. Fr. gearbeitet, daß ihr die Finger verkrummet gewesen.

Allein, es wird jedweder Kluger Mann nicht einräumen, daß er bey dergleichen operationibus aus natürlicher Scham gegenwärtig zu seyn pflege, und also hat auch E. von der Weh-Mutter Verhalten nicht judiciren können, und ob er es gleich gethan, so ist es doch kein verisimile, daß er alles genau observiret, ergo ist seinem Zeugnisse kein Glauben beyzumessen, zumahlen auch sein Zeugniß verdächtig,

tig, weil er fol. 7. vorgiebt, GOtt hätte seiner Frau kurtz nach Ankunfft der Inquisitin glücklich geholffen und diese ein gesundes Mägdgen glücklich zur Welt gebracht, also die Wehe-Mutter nicht mehr nöthig gehabt zur Geburt zu arbeiten. Die gröste Arbeit soll auch untern Deckbette geschehen seyn, wie M. E. E. fol. 100 muthmasset, kan also defunctæ maritus nicht gesehen haben, was allda vorgegangen, testis n. qui verisimilia non deponit, nullam fidem meretur. Inquisitin ist zur Zeit der Geburts-Schmertzen nicht beym Anfange zugegen gewesen, sondern hat eine andere Wehe-Mutter abgelöset, wie sie fol. 17 summarisch und fol. 66 ad art. 14. seqq deponirt, und als die erstere Hebamme wieder zu der Kreißerin gekommen, hat diese und nicht Inquisitin unters Bette gegriffen, wie Inquisitin d. fol. 17. gleichfals ausgesaget und fol. 72. ad art. 43. wiederhohlet, solches auch wahrscheinlich, weil Inquisitin von ihr nur substituirt gewesen, also die principalin die operation, welche sie angefangen, vermuthlich auch gerne ausführen wollen. Wer kan nun wissen, wie die erstere mit der Kreißerin unter dem Bette umgegangen, und ob sie nicht excedirt weil juxta deposit. Inquisitæ d. fol. 17. immer geruffen: **au weh mein Leib!** Welcher Aussage um so vielmehr zu glauben, weil sie sich jederzeit nach ob eingeführten Zeugnissen, wohl und Christlich aufgeführet, und sich nicht in Verdacht einer Leichtsinnigkeit gesetzt, und also eine so plötzliche mutatio morum gar nicht zu muthmassen.

II. Der Casus wegen Mar. M. B. ist nach obigen der schwerste, aber es scheinet die gantze inquisition ex mera invidia entsprossen zu seyn, weil so wohl der Hr. Medicus ordinarius, als die Wehe-Mutter so lange stille geschwiegen, ehe sie wegen des Todes der Tuchmacherin B. etwas denuncirt, weil der Casus der B. schon vor 10 Jahren existirt. Hätte nun der Hr. Dr. Sch. bey der privatim und nicht in presence derer Gerichte vorgenommenen section observirt, daß die B. durch die Weh-Mutter verwahrloset und ums Leben gebracht worden, hätte seine Pflicht erfodert die Gerichten, ehe er den eröffneten Cörper wieder zugenehet, herbey zuholen, damit sie die Beschaffenheit selbst mit angesehen, daß sie davon attestiren können: so aber, und da nach des Chirurgi Hr. Br. angeben fol. 24. b. die denunciation erst am 24ten Jul. 1736 ad acta kommen, nachdem der casus an. 1720 geschehen seyn soll, so wird das attestatum sectionis fol. act. 43. quia autoritate publica destituitur, keinen fidem finden können, und könte leicht kommen, daß der Hr. Medicus nach der Zeit einen Groll auf Inquisitin geworffen haben, ja auch wo solcher hergekommen, von Inquisitin nicht ungegründet gemuthmasset wird; zum wenigsten lässet sich bey der andern Weh. Mutter der so genannten Schleifferin oder A. N. H. auch ein Wiederwille wieder die Inquisitin spühren, welchen sich durch ihre Aussage fol. 22. vorbringet, indem sie deponirt, es wäre bey der B. ein Loch durch die Bähr-Mutter gewesen, daß man mit 5. Fingern durchfahren

können, und gleich wol muß weder der Hr.Dr..Sch.noch der Chirurg. Br. davon etwas observiret haben, denn sonst würden sie solchen hauptsächlichen Umstand in ihren attestato fol.43 nicht übergangen haben, deswegen der H Aussage nach einer heimlichen Feindschafft schmeckt, weil aus denen beygebrachten attestatis sich so viel schliessen lässet, daß Inquisitin etwa zu mehrere Puerperis und ihrer Hülffe bey der Geburt adhibiret worden, darüber ihre Colleginnen neidisch worden, nach dem Sprichwort: Figulus figulum odit, also auch obstetrix obstetricem. Es ist also bey diesen casu das corpus delicti nicht richtig noch dargethan daß die B. durch der Weh-Mutter S. bezeigen verwahrloset worden, obgleich G. Fr. B. fol. 51. attestiren wollen, daß die Inquisitin seiner Fr. bis an den Ellenbogen in Leib gegriffen. Dieses ist eine unmögliche Sache, denn sonst hätte sie gar das Hertz anfassen müssen; zu dem hat B. von dieser operation nicht judiciren können, weil wie oben gemeldet, kein vernünftiger und schamhafftiger Mann zu der Wehe-Mutter hintritt und ihre operationes genau observiret, qui autem testis impossibilia & non verisimilia deponit, ei non est credendum, zumahlen auch hier Ch. Sch. fol. 38. b. von der B. Zustande eine gantz andere Beschreibung gemacht und affirmirt, daß als die Schr. zur B. kommen, das Aermchen schon gebohren gewesen, davon sie der Inquisitin ein Zeichen gegeben, und hätte diese gethan, was einer rechtschaffenen Wehe-Frau gebühret hätte, auch Maritus seine Aussage nicht beschworen, Suf. Mar. Wür. aber fol. 26 referirt und beschworen:

Daß Hr. Dr. Sch. bey der Section vorgegeben, das Eißbein hätte sich nicht geben wollen, welches von der ralation in attestato fol. 43. gantz differirt.

und weñ diese relation wahr, so ist vollends unmöglich, daß Inquisitin der defuncta biß an den Ellenbogen in Leib greiffen können. Es will zwar der Verdacht entstehen, als wenn sie durch Brechung des Aermgens der B. Leibes Frucht ums Leben gebracht und wohl verwehren können, daß das Aermgen nicht zerbrochen worden, welches die älteste Wehe-Mutter M. Sch. fol. 24 zubehaupten gedenckt, der Medicus und Chirurgus aber in ihren post festum exhibirten attestato fol 43 nicht berühret, jedoch kommen beyde überein, daß das Kind der B. gar leichte können zur Geburt gebracht werden. Wenn man aber der Inquisitin Aussage ansiehet, so excusirt sie sich ad art. 135 fol. 89. von aller Schuld, indem sie vorgiebt, daß bey der B. des Kindes Aermgen schon gebohren gewesen, als sie zu ihr gekommen, dessen die Anwesend gewesene Sch. ihr so fort ein Zeichen gegeben, welches, weil Inquisitin integræ famæ & vitæ also zum Lügen nicht angewehnet, ihr wol zu glauben, die Sch. auch f. 38. b. attestiret. Hätte die Sch. als eine erfahrene Wehe-Mutter einen so groben Fehler observiret, warum hat sie nach ihrer obliegenden Pflicht solches in die zehen Jahr verschwiegen, da nunmehr der

Inqui-

Inquisitin die zu ihrer defension dienende Umstände garwohl können entfallen seyn, wie es denn auch wohl seyn kan, daß wie sie ad art. 83 fol. 77 aussaget, sie die Worte nicht mehr wisse, die etwan gefallen ingleichen; bey der confrontat. fol. 104. b. Daß sie nicht auf alle Reden achtung gegeben. Oblivio n. præsumitur ex antiquitate temporis veluti ex cursu decem annorum, wie solches weitläufftiger ausgeführet und mit vielen L L. Gloss. & doctrina Ddrum. erwiesen.

Bertach. in Repert. Voce oblivio. fol m. 634.

Summa bey diesem casu ist kein richtig corpus delicti, und weder durch das attestatum medicum fol. 43. welches ohne dem, weil mit der section nicht legaliter verfahren worden, keinen fidem meritirt noch durch Zeugen dargethan, daß die B. von denen notirten læsionibus necessario sterben müssen, oder daß sie solche læsiones durch die Wehe-Mutter bekommen, dargethan worden; ingleichen sind auch noch keine solche urgentia indicia erwiesen, aus welchen man von der Inquisitin nothwendig schliessen könte, daß sie der Kreißerin und zwar ex proëresi Schaden verursachet, und was man pro indiciis angiebt, ist nicht so urgens, daß ad verificandum delictum nichts mehr mangele, als inquisitæ confessio, sondern sie werden durch dieser ihr vorher geführtes und bescheinigtes gewissenhafftes Aufführen gar leichtlich elidirt, massen ja, wie supra ex Deciario erwiesen bona fama tanti est effectus, ut ea probata etiam indicia urgentia imminuat. Wenn Inquisitin Lust gehabt die B. ums Leben oder ihre Gesundheit zubringen, so hätte sie nach ihrer Aussage ad art. 145 fol. 91. nicht den Medicum Hr. Dr. Sch. holen lassen, und wenn dieser noch Hülffe gewust, warum hat er solche nicht applicirt sondern juxta deposit. inquisitæ ad art. 48. fol. 91. b. selbst gesagt.

Er könne nichts mehr thun, man müste es GOtt befehlen, und warum hat er deñ in præs. obstetricum nicht offenbahret und ihnen gezeiget, daß die Mutter-Bande entzwey, ihr auch, als sie genauere Nachricht von einigen Umständen von ihm begehrt, ihr nicht darinnen gewillfahret, welches man doch vor seine Schuldigkeit erachtet.

III. Soll auch Inquisitin Ursache seyn, daß die L. eine todte Frucht gebohren, davon aber sind schlechte indicia vorgebracht worden, welche alle durch der Inquisitin vorher geführtes Christliches Leben und noch dazu durch das Zeugniß M. E. H. fol. 113 und fol. 135 allwo sie bezeuget und fol. 136 eydlich erhärtet, daß die Inquisitin mit der L. gantz glimpflich umgegangen, das ihrige an ihr treulich gethan und dieselbe weder angefahren noch Gewalt gebraucht, das Kind aber wäre ungestalt gewesen, und hätte ausgesehen, wie ein Mensch der etliche Tage in Wasser gelegen, auch die Haut in Gesichte Fleckweise weggewesen: daraus allerdings untrüglich zuschliessen daß die Frucht im Mutterleibe schon vor etlichen Ta-

gen verschieden und schon anbrüchig gewesen, und weil solche Frucht weder einen Medico noch Chirurgo gezeiget worden, so muß in diesen Fall der Weh-Mutter geglaubet werden, quia obstetricibus credendum est his, quæ pertinent ad artem suam, quemadmodum & Medicis in sua arte

Vid. Bertach. in repet. Voce obstetrix fol. m. 636.

Masc. de probat. concl. 1125.

Vielmehr wird der Inquisitin zu glauben seyn, daß der L. ihr Kind vor der angefangenen Geburts Arbeit schon verschieden gewesen, weil ihr vorgeben durch den Beyfall der H. fol. 113. unterstützet wird, sufficit n. unicus testis ad faciendum probationem in defensione rei & ab probandam ejus innocentiam. Tum enim quælibet semiplena probatio pro plena & sufficienti habetur.

Masc. de Probat. Vol. 1. Conf. 191. no. 17. & 18.

und also ist wegen der L. aller Verdacht abgelehnet.

IV. Betreffend die übrigen Weiber, die Hr. Dr. Sch. fol. 19 aufs Tapet gebracht, als die H. und Z. darauf, ist fast nicht zu antworten, weil diese doch unter der Inquisitin assistenz an ihrer Gesundheit keinen Schaden gelitten, auch zu fernerer Geburt, nicht untüchtig worden, sondern nach der Zeit wieder Kinder gebohren. Wenn sie nun gleich sie zubeschweren gedencken, daß Inquisitin sie bey der Geburts-Arbeit etwas zu scharf nach ihrer Meinung angegriffen, so ist doch bekannt, daß immer bey einer Kreißerin sich andere Umstände finden, und bey einer schärffere Arbeit nöthig, als bey der andern, welche, eine Hebamme nach ihrer Kunst und Erfahrenheit am besten zu appliciren weiß, ein anderer aber, der nicht von der profession davon judiciret, wie nach den Sprichwort: Der blinde von der Farbe, daß die H. ungesund, komt nach der Inquisitin glaubwürdigen Angeben fol. 33. von ihrer eignen conduite her, allwo Inquisitin gar wohl raisonirt, daß wenn die Mutter-Bänder zu weit herunter gedehnet gewesen, sie nicht mehr gegebähren können, und bey der Z. hat Inquisitin freylich zugreiffen und helffen müssen, weil das Kind von ihr gewollt, und sie es nicht können lassen zurück gehen. Es fält aber hier der Verdacht eines doli sine quo nullum est delictum, von der Inquisitin gäntzlich hinweg, weil sie so schöne Attestata ihres vorherigē Wohlverhaltens und glimpflichen Umgangs vor sich hat, und ihr keine so plötzliche Veränderung zuzutrauen, quinemo repente fit pessimus.

Nachdem nun weder ein unstreitig corpus delicti vorhanden, noch durch die gantze Acten ein eintzig indicium proximum & probabile, daraus man gewiß schliessen könne, daß Inquisitin die E. und B. samt der Frucht, der L. aber nur die Frucht und zwar dolose und mit Vorsatz verwahrloset und umgebracht, andere Zufälle aber, die sich in Kindes-Nöthen oft und viel zu tragen, solche kan eine Wehe-Mutter nicht allezeit verhüten, noch der Kreißerin vor das Leben gut seyn,

quia

quia non est Medico semper relevetur ut æger, und wenn wieder eine obstetricam ein Verdacht einer Verwahrlosung entstehen will, so ist zuförderst dahin zu sehen, ob dieselbe sich sonst so verhalten, daß man sich dergleichen Boßheit zu ihr versehen können; es müssen auch solche Anzeigungen und Verdacht wieder sie verhanden seyn, dadurch das delictum so gewiß, daß nichts mangelt, als des inquisiti Geständniß: und wo diese beyde requisita mangeln, kan weder auf die territion noch wirckliche Tortur erkannt werden, quia in hoc casu non sufficiunt indicia communia vel præsumtiones communes.

Brunnem. ad. l. ult. C. de probat.

In casu præs. aber mangelt ein unstreitig corpus delicti, die Inquisitin ist auch keine solche Person zu der man sich eines doli versehen könte, wie schon weitläuftig an und ausgeführet, auch ihre abgelegte Pflicht sie von allen suspicionibus absolviret, dahero billig zuverwunden wie Dn. Jenenses auf die Peinlichkeit oder doch die Territion gefallen, weil von einer so Christlichen Person wie sie in attest. sub. Lit. A fol. glaubwürdig beschrieben wird, die Wahrheit zum Höchsten per purgatorium können an Tag gebracht werden, zumahlen wieder die Inquisitin, als eine verlebte Frau, welche darzu schwach und Kranck ist, die Tortur nicht erkannt werden könne. Daß aber Inquisitin eine alte verlebte Frau sey, hat sie nicht nur fol. 64 ad art. 1. angegeben, sondern es beruhet auch in der notorietæt, und wird Dn9 Judex gebeten solches ad marginem zu attestiren. Und daß solche alte Leute von der Tortur befreyet, lehret.

Mascardus de probat. concl. 1295. no. 6. & 7. wenn er sagt: inter privilegia Senectutis illud connumeratur quod senes torqueri non possint & quidem nullo genere tormenti eousque ut si senex de facto torturæ esset subjectus & delictum aliquod fuisset confessus, tali confessio illi non præjudicet; welchem beyfält.

Brunnem. ad l. 2 ff SCto syllan.

allwo er auch de infirmitate Senum obige Meynung führet, daß sie aber auch schwacher Leibes constitution, hat seine Richtigkeit, weil sie bey zweymahliger arrestirung und Einführung in die Frohn-Feste in eine epilepsiam verfallen, welcher Zufall auch etliche mahl continuirt, es hat aber Defensor weder von der arrestirung noch zugestossenen gefährlichen symptomatibus eine registratur bey denen Acten gefunden, welcher defect, ehe und bevor die acta nach rechtl. Erkänntniß versendet werden, allerdings zu suppliren, darum auch dienstlich gebeten und ehe solches geschehen, contra transmissionem solenniter protestiret wird.

Reg. daß die Inquisitin Sch nach publication des Urthels fol. 44. in eine Ohnmacht gefallen und nach Hause gefahren werden müssen, wird hiedurch attestiret. G. den 11. Mart. 1737. L. J. S.
G.

Hiemit nun will Inquisitin die Defension beschliessen, jedoch dabey feyerlichst protestiret haben, daß sie an den factis imputatis nichts eingeräumet habe, sondern durchgehends bey ihren negationibus verharren wolle, mit gehorsamer Bitte Dominus Judex wolle nunmehro die Acta fordersamst nach einen Spruch Rechtens, protestando contra collegia Jenensia an ein unpartheyisches collegium versenden und erkennen lassen:

Daß Inquisitin mit der Peinlichkeit oder Territion zu verschonen, und nunmehro von der Inquisition zu absolviren, auch der gefänglichen Hafft zu erlassen.

Worüber und was sonst noch zierlicher können gebeten werden, implorirt Inquisitin das Hochgräflich Mildrichterl. Amt und bittet künftigen Urthel, wenn das vorige wider Vermuthen confirmiret werden solte, die rationes decidendi in ausführlichen terminis mit beylegen zu lassen, womit sie in Namen GOttes zu einem gedeylichen Urthel beschliesset.

Hierauf folgen in Actis einige Attestata vor die Inquisitin Schr.

Jenisches Urthel.

Unsere freundliche Dienste zuvor,

Wohl-Ehrenvester und Hochgelahrter,
Günstiger Herr und guter Freund.

Als uns die wider A. R. S. ergangene Inquisition Acta, nebst einer Frage, zugeschicket, und darüber unsere Rechts-Belehrung gebethen worden; Demnach sprechen wir vor Recht:

Wird gedachte Inquisitin A. R. S. beschuldiget, daß sie wider ihre obhabende theure Pflicht mit einigen kreissenden Frauen nicht nur unvorsichtig umgegangen, und bey ihnen Gewalt gebrauchet, sondern auch hierdurch eine und die andere ungesund gemacht, so wol einiger kreissenden Frauen, und der bey selbigen befindlich gewesenen Leibes-Frucht Ableben verursachet habe.

Ob nun wol hierbey der Inquisitin beständiges Läugnen, darum keine Betrachtung verdienet, weil das corpus delicti so wol ratione des Verbrechens selbsten, als ratione der Delinquentin auf ungezweiffelten Grunde beruhet, allermassen was die gebrauchte Gewalt betrifft, selbige durch der verstorbenen E. Ehemann, ingleichen durch Mar. El. Eck. Joh. Tob. Z. D. Mar. und G. F. B. mithin durch fünf eydliche Zeugen der Inquisitin bey der confrontation fol. 96. seqq. in faciem attestiret, bey der occasione der verstorbenen B. und deren Kindes, ingleichen der verstorbenen E. fol. 4. & 43. unternommenen Section aber, vermöge des darüber erstatteten Pflichtmäßigen Berichts, und

zwar

zwar bey jener, daß die Mutter-Bänder lincker Seits zerrissen und der Frucht den Arm zweymal zerbrochen, und bey dieser, daß die Mutter-Bänder rechter Seits zerrissen gewesen, folgl. violenta causa mortis befunden worden, und da die B. die Z. und L. sich der Beyhülffe der Inquisitin bedienet, diese auch der E. anfänglich allein in der Geburt assistiret: hieraus der zuversichtliche Schluß zu fassen, daß die Inquisitin durch ihre Unvorsichtigkeit den traurigen Erfolg veranlasset, und eine crassam negligentiam begangen, dahero, daß so gleich definitive zu erkennen sey, es das Ansehen gewinnet. Dieweil aber dennoch aus dieser so vielmals bey verschiedenen kreissenden Weibern wiederholten Gewaltthätigkeit nicht nur allbereit an sich ein gegründeten Verdacht entstehet, daß Inquisitin dabey hier und da nicht allein aus Nachläßigkeit, als aus Vorsatz ihre obhabende Pflicht ausser Augen gesetzet, sondern auch dieser Verdacht dadurch nicht wenig vermehret wird, wenn Inquisitin theils die von denen kreissenden Weibern ihr geschehene Vorstellung, sie mit denen gewaltsamen Kneipen und drucken zu verschonen, keinen Platz gegeben und nichts destoweniger damit continuiret, wie alle abgehörte Zeugen unanimiter bekräftigen, theils sich bey solcher Gelegenheit drohentlicher Reden verlauten lassen, und teste fol. 102. b. zu der Z. Wenn du gleich ins Bette kommest, du must doch auch halten; Zu der L. aber teste fol. 104. b. du hast mich genug geschoren, nun hilf dir selber, gesaget, theils das L. todt gebohrne Kind, wider die Wahrheit vor einen Wechsel-Balg ausgegeben, also bey dieser Blut-Sache die rechte Wahrheit und ob nicht Inquisitin den Tod ein und anderer kreissenden Frauen und deren Leibes-Frucht vorsetzlich verursachet und deswegen Gewalt gebrauchet, heraus zu bringen, vor allen Dingen die Noth erfodert; so haben wir hierauf zu interloquiren Ursach gefunden. Derowegen Inquisitin nochmals in Güte, jedoch in Gegenwart des Scharffrichters, mit seinen zur Peinlichkeit gehörigen Instrumenten, zum Geständniß der reinen Wahrheit, mit der Verwarnung, daß sie durch halßstarriges Läugnen ihrem Leibe keine unnöthige Marter zu ziehen möchte, alles Ernstes zu vermahneu und so dann zu befragen:

1) Ob sie nicht aus Vorsatz und denen kreissenden Weibern, welchen sie in der Geburt beygestanden, oder ihren Leibes-Früchten an Leib oder Leben Schaden zu thun, ihre Pflicht bey Seite gesetzet?
2) Und in der Absicht an denenselben Gewalt verübet?
3) Bey welchen sie es eigentlich gethan?
4) Ob sie nicht besonders das L. Kind aus Vorsatz im Mutterleibe umgebracht?
5) Und dasselbe hernach, ihre böse That zu verbergen, vor einen Wechselbalg ausgegeben?

6) Ob

6) Ob sie nicht auch in obiger Absicht dem B. Kinde den Arm zerbrochen und an der B. selbst Gewalt ausgeübet?

7) Ob sie nicht denen kreissenden Weibern sonderlich der E. und B. aus Vorsatz die Mutter-Bänder zerrissen?

8) Warum sie sonst so gewaltsam mit denen kreissenden Weibern und denen Leibes-Früchten verfahren?

Daferne nun Inquisitin ihr Geständniß deshalb in Güte zuthun sich ferner verweigern solte; So ist dieselbe dem Scharffrichter dergestalt zu untergeben, daß er sie mag ausziehen, zur Leiter führen, die Daumen-Stöcke anlegen, und damit zuschrauben, jedoch, daß es dabey verbleibe und mit Inquisitin vor dieses mal weiter nichts vorgenommen werde; Wobey sie über obige Articul nochmals alles Ernstes zu befragen. Wenn nun Inquisitin zum Bekänntniß der reinen Wahrheit gebracht, auch ihre Aussage und wie sich darbey geberdet, mit Fleiß, immassen zu beschehen, zu denen Acten verzeichnet; So ist diese des andern oder dritten Tages hernach derselben an ordentlicher Gerichts-Stelle, in Beyseyn derer Gerichts-Personen wiederum Articuls Weise vorzuhalten und alles gebührend nieder zu schreiben. Worauf und wenn die Acten damit wieder an ein Rechts-Collegium verschicket werden, ihrer Bestraffung halber, ferner ergehet, was recht ist. Hiernechst ist zwar wieder S. H. vorkommenden Umständen nach weiter nichts vorzunehmen; A. R. H. hingegen ist nach vorhergehender scharffen Verwarnung vor den Meineyd und dessen schwere Strafe, sich vermittelst Eydes zu reinigen, und daß sie bey der verstorbenen E. zur Beförderung der Nachgeburt nebst der S. einige Gewalt nicht gebrauchet, deren Leib zu dem Ende nicht gedrucket und gekneipet, auch deshalb zu derselbigen nicht gearbeitet, und überall mehr nicht als sie fol. 21. angegeben, gethan, zu schwören schuldig. Auf welchen Fall dann wieder dieselbe ebenfals weiter nichts vorzunehmen; Sie wird aber nichts destoweniger darum, daß sie die kreissende E. zur Unzeit verlassen, vierzehn Tage lang mit Gefängniß, oder um zwey Neuschock billig bestrafet, so wol zu Erstattung derer auf die Untersuchung gegangenen Unkosten daran die fol. 115. seqq. liquidirte Gebühren sub No. I. auf sieben Gülden, sub No. II. auf einen Gülden 12 Gr. sub No. III. auf sechszehen Gülden, sub No. IV. auf einen Gülden 3 Gr. sub No. V. auf vier Gülden gemäßiget werden, die sub No. VI. VII. VIII. und IX. aber ohne Abgang passiren, so viel sie deren verursachet, anzuhalten. Von Rechtswegen uhrkundlich mit unsern Insiegel besiegelt.

M. Januar. 1737. Verordnete Dechant, Senior und andere Doctores des Schöppenstuhls zu Jena.

Wit-

Wittenberg. Juristen-Urtheil.

Unsere freundliche Dienste zuvor,

Ehrenvester, Hochgelahrter,

Günstiger Herr und Freund,

Als derselbige uns dasjenige, was A. R. S. zu ihrer Defension in Schrifften übergeben, samt vorigen wider sie ergangenen Inquisitions-Acten zugeschicket und unsere Rechts-Belehrung darüber gebeten; Demnach erachten, sprechen und bekennen wir Dechant, Ordinarius auch andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultæt in der Universitæt Wittenberg darauf solchen gemäß und in Rechten gegründet;

Daß jetztgedachte A. R. S. in ihrer Defension etwas, so ihr zu statten kommen möchte, nicht ausgeführet, derowegen das fol. 120 seqq. befindliche Urthel an ihr billig vollstrecket, übrigens die fol. 169. angeschriebene Unkosten sub a. auf zween Gülden 8. Gr. = sub b. auf zwölff Groschen, sub c. auf sechs Groschen, sub d. auf funfzehen Groschen, sub e. auf sechzehen Groschen gemäßiget werden. Von Rechtswegen, uhrkundlich mit der Juristen-Facultæt Insiegel versiegelt.

Dechant, Ordinarius auch andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultæt in der Universitæt Wittenberg.

Ulterior defensio pro avertenda tortura.

Ros. Schr. einer alten krancken Wehe-Mutter,

In puncto

beschuldigter Verwahrlosung einiger kreissenden Frauen.

Unschuldige Inquisitin hätte nimmermehr geglaubet, daß Dni Wittenbergenses ihre geführte und fol. act. 140. befindliche Defension so überhin ansehen und so gar darauf absonderlich auf ihre schönen Attestata ihres vorhergeführten Lebens und Wandels, welche sie fol. 161. seqq. ad acta gebracht, und welche demonstratio bonæ famæ & vitæ anteactæ allen Verdacht, der wider eine Person, welche dergleichen delicta, als man ihr Schuld geben will, sonst zu thun, nicht gewohnt gewesen, zerschmeltzet und zu nichte machet, wie fol. 142 dargethan, nicht reflectiren, auch so gar dasjenige, was in art. 25. der P. H. G. O. zum fundament aller Inquisitionen nothwendig erfordert wird, und in dessen Mangelung ein gantzer Inquisit. Proceß an sich selbst null und nichtig wird, gantz kaltsinnig, quod salvo eorum respectu dictum sit, übergehen. Welche Umstände allein genug gewesen, Inquisitin von der Peinlichkeit zu befreyen. Inquisitin

muß zwar, daß ihr durch nicht genugsame Beobachtung derer in voriger Defension beygebrachten momentorum ihr ein Unglück zugestossen, welches sie gar leicht um ihr Leben bringen könte, sich gefallen lassen. Es soulogiret sie aber noch etwas, daß Hochgr. gnädigste Herrschafft, ihr fol. act. 180. auf beschehenes Ansuchen ihrer Kinder noch eine Defension verstattet, welche Gnade sie mit demüthigsten Danck erkennet: bey welcher Defension aber Defensor ein mehrers nicht nöthig findet, als daß er den künftigen Herren Urthels-Fasser nochmals auf die vorige Defension fol. 140. verweiset, und ihnen die genaue Erwegung aller bey dem Casu vorwaltenden Umständen auf ihre hohe Pflicht bestens recommendirt, damit sie nicht in hac causa maximi præjudicii ubi non agitur de glande legenda sed de vita & sanguine hominis & quidem Christiani sich vergehen und selbst eine Last auf ihr Gewissen sich zuziehen mögen. Denn es ist vermuthlich, daß Inquisitin als eine alte schüchterne und von der Kranckheit gantz zu Schanden gerissene Frau die Schmertzen der Tortur nicht werde ausstehen können, sondern etwas bekennen, daß ihr zu thun niemals in Sinn gekommen. Wenn nun auf ein solch Bekänntniß ihr die Todes-Strafe solte zu erkannt werden, so würde gewiß auf dieses Land eine unauslöschliche Blut-Schuld gebracht werden, welche ein Christlicher Landes-Herr von seinen Lande abzuhalten, jederzeit billig besorget ist, und lieber zehn schuldige loß lassen, als einen unschuldigen verdammen wird, welches auch illæsa conscientia nach Befindung derer Umstände geschehen kan, weil ohne dem die Jura magis prona sunt ad condonandum quam ad condemnandum; Dahero auch Supplicanten der Inquisitin Kinder ein starckes Vertrauen gehabt, es würden Ihro des XXVten unsers gnädigst regierenden Landes-Herren Hochgräfl. Gnaden wegen Ihrer von Natur eingepflantzten gütigen Genie auf derer Supplicanten Bitte fol. 176. eine gnädige resolution ergreiffen, und durch Verwandelung der Inquisitæ zu erkannten Peinlichkeit in purgatorium, alle Furcht einer Blut-Schuld brevi manu abgewendet haben, welches auch vielleicht erfolget, wenn deren Ministri und Conseillers, vor ihre Personen ad condonandum tam proni gewesen, als die Jura ipsa. Weil aber dißfals einen Landes-Regenten Ziel und Masse vorzuschreiben, denen Unterthanen nicht vergönnet ist, also muß Defensor nunmehro zu GOtt und denen künftigen Herren Urthels-Fassern sein eintziges refugium nehmen, und wie man zu diesen ohne dem das Vertrauen hat, daß sie nach ihren hohen und theuren Pflichten in einen so schweren Casu, sich die Mühe und Zeit nicht werden verdriessen lassen, in diesen intricaten Fall, da unterschiedene Dinge zusammen fallen, auch minimam circumstantiam, quæ totum variat Jus, genau zu untersuchen; also will Defensor auch nichts mehr thun, als daß er repetendo priorem defensionem fol. 140. verbotenus denen künftigen Herren

con-

concipientibus dieses alles genau recommendire, auch die rationes dubitandi & decidendi den künftigen Urthel mit zu inseriren, instantissime bittet, welches, wenn es bey vorigen Urthel geschehen, und Dominus Judex solche rationes wie fol. 160 gebethen worden, urgirt, der Herr Referent dadurch obligirt worden wäre in allen eine genauere Untersuchung anzustellen, und würde vermuthlich eine gantz andere Sentenz gefallen seyn. Warum aber Dnus Judex dem petito fol. 760. nicht deferirt, ja warum er nicht auf Erinnerung des Defensoris fol. 145. b ein Judicium medicum zuförderst gebeten, kan Defensor zwar nicht penetriren, jedoch wird Dnus Judex nicht übel nehmen, sondern defensori zusagen erlauben, daß ein jedweder Criminal-Richter in seinen Amte und Gewissen verbunden, nicht nur zu arbeiten, daß er etwas zusammen bringe, dadurch er einen Delinquenten convinciren und in Leib und Lebens-Strafe bringen könne, dergleichen Richter sich auch wohl finden könten, welche, wenn sie strafen sollen, dabey ihr Müthgen kühlen, welches doch der weise Sirach schon vor uhralten Zeiten detestirt cap. sondern es soll auch derselbe was zu eines rei defension dienet, nicht nur ad hujus petitum gerne und willig beytragen, sed judicem oportet NB. rei defensionem ex officio quærere & supplere.

Carpz. quæst. 115. No. 13. seqq.

Dn. Berger in Oecon. Jur. lib. 4. tit. 33. No. 18.

Und also hätte allerdings dem Dno Judici in hoc casu obgelegen, nicht nur Defensori in obigen zu deferiren, sondern auch den fol. 159. notirten defect suppliren, und die Leibes-Constitution der Inquisitin ferner fleißig erkundigen und davon, ob sich ihr Zustand verschlimmere oder verbessere, deutliche Nachricht ad acta bringen sollen; immassen die registratura marginalis fol. 159. b. nicht ausführlich gefertiget worden, weil Inquisitin, auch nach Publication des Urthels, welches ihr zuerst die Peinlichkeit zuerkannt, in vorigen Paroxysmum gefallen, welches aber weder in der Registrat. noch sonst in actis notirt werden. Nun aber hierinnen ein starckes Versehen vorgangen, so hoffet Defensor, es werde solches bey jetztmaliger transmission verbessert, auch Inquisitin mit denen durch vorige Unterlassung entstandenen Unkosten verschonet werden, als worauf die Herren Urthels-Fasser in künftiger Sentenz mit zu reflectiren gebeten werden.

Was nun das gröste momentum dieser neuen Defension betrift, so bestehet solcher in debilitate cordis & continuo morbo der Inquisitin. Denn es erhellet ex Rotulo sub 8. fol. 181. und der Landknechtin und ihrer Tochter, welche beyde in custodia täglich mit der Inquisitin umgehen, gefallenen eydlichen Aussagen, ad art. 4. fol. 186.

Daß die Inquisitin eine alte, sehr krancke und schwache Frau sey.

Ad art. 5. fol. 187.

Daß die Inquisitin schwere Zufälle habe wie test. 1 ad artic. erzehlet, so gar daß Test. 1. offt in Sorgen stehe, Inquisitin wäre gar todt, welcher Aussage Testis 2. fol. 188. b. in allen beypflichtet.

Ad art. 6. fol. 189.

Daß sie öffters und absonderlich, wenn sie erschröcke mit dem paroxysmo überfallen werde.

Dahero auch Testes ad art. 7. fol. 191. nicht glauben, daß an ihr ohne Gefahr ihres Lebens eine Tortur könne vollstrecket werden, sondern, daß sie hinsterben würde, ehe man sie zur Stuben-Thür naus brächte, welches durch das fol. 194. verlangte Judicium medicum noch mehr erläutert wird. Dahero auch Defensor das d. fol. 194. gebetene schleunig zu expediren nochmals bittet.

Nun aber alle Criminalisten darinnen bey nahe einstimmig, daß diejenigen, die mit einer schweren Kranckheit beladen sind, absonderlich Epileptici & similes mit der Tortur verschonet bleiben sollen.

Brunnem. Proc. Inquis. c. 8. memb. 5.

Carpz. Qu. 118. n. 34.

Alberti in syst. Jurid. Med. c. 12. §. 6. ubi suadet, ante omnia in casibus similibus peritorum Medicorum Judicium requiri. Absonderlich sind die Epileptici mit der Tortur zu verschonen.

Bruunem. ad l. 7. ff. de Quæst.

So statuiret allegatus Alberti d. l. quod epilepsia affecti non sustineant torturam.

Wiewol nun Test. 1. & 2. ad art. 5. fol. 187. nicht judiciren wollen, was die Inquisitin vor eine Kranckheit habe, so beschreiben doch Test loc. alleg. solche, wo nicht ärger, doch eben so arg, als die fallende Sucht, und ist die Inquisitin dadurch wol mehr entkräfftet, als ein Mensch durch die Epilepsie entkräfftet werden kan. Dahero zuforderst und ehe ein collegium juridicum in dieser Sache sprechen kan, ein Judicium Facultatis medicæ einzuholen, welches denn zu cognosciren, ob die elende Leibes-Beschaffenheit der Inquisitin zu lasse, daß sie ohne Gefahr ihres Lebens der Peinlichkeit oder nur der territion könne unterworffen werden; weil die schwere und continuirende Maladie der Inquisitin durch derer Zeugen Aussage fol. 184. seqq. sattsam erwiesen, diesem auch hoffentlich Facultas medica, an welche die Acta werden versendet werden, ohne Zweifel Beyfall geben wird. Dieses wäre allein genug die Inquisitin von der Tortur zu befreyen, wenn auch sonst nichts vor sie militirte, da doch über dieses ihr vorhero und ehe sie durch ihre malevolos in dieses Labyrinth befördert worden, wohl und Christlich geführtes Leben nicht den geringsten Verdacht eines perju-

rii,

rii, wenn diese geistliche Tortur an statt der leiblichen surrogirt werden solte, befürchten lässet, dahero die künftigen Herren Urthels-Fasser nach so vielen triftigen momentis und da die Tortur ohnedem ein remedium fallax ist, in casu præsenti aber absque periculo vitæ der Inquisitin nicht applicirt werden könte, unmöglich das Wittenb. Urthel confirmiren können.

Defensor will demnach ohne Weitläufftigkeit seine Defension beschliessen, die erstere fol. act. 140. nochmals anhero repetirt, und die Herren Pronunciantes so wol Medicos als Juridicos nochmals alles Fleisses gebeten haben, bey dieser intricaten Sache alle Umstände etiam minimas genau und gewissenhafft zu erwegen, und letztere so dann die arme Inquisitin aus ihrer vorstehenden Lebens-Gefahr absolvendo illam a tortura zu retten, welches und was sonst noch mehr zu bitten gewesen, Defensor alles auf den Ausspruch derer künftigen Herren concipienten ankommen lässet, und nunmehro zu einer gedeylichen reformation in Namen GOttes beschliesset.

Bey denen allhiesigen Hochgräfl. Reuß-Plauis. Stadt und Land-Gerichten haben der inhafftirten Wehe-Frauen A. R. S. sämtliche Kinder in Schrifften nachgesuchet, die verwittbete Gerichts-Frohnin, S. M. K. und deren älteste Tochter S. M. über einige beygefügte Articul mittelst Eydes zu vernehmen, und deren Aussage ihnen in forma probante zuzustellen. Wenn denn solche ihrem petito zu deferiren, sich kein Bedencken gefunden; Als sind dieselben acto vorgeruffen und zuförderst nach beschehener der Sache Eröffnung, mit folgenden Eyd:

Ich S. M. K. (S.M.K.) schwöre hiemit zu GOtt dem Allmächtigen, mit Hertz und Mund einen wahren leiblichen Eyd, daß ich auf alle diejenige Articul, darüber ich anjetzo als Zeuge vernommen werden soll, so viel mir wissend, die rechte, reine und unverfälschte Wahrheit aussagen und solches aus keinerley Absicht unterlassen will. **So wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort JEsus Christus.** Amen.

beleget worden, welchen sie auch prævia explicatione seriaque de perjurio vitando admonitione hora VIII. actu corporali & more solito geleistet, alsdann aber ihre Antwort ad articulos sejunctim nachstehender massen erstattet.

Artic. I.

Wie Zeugin heisse und wie alt sie sey? Resp Test. ad Art. I,

Test. 1.) Sie heisse S. M. K. wäre 56 Jahr alt, und des vorigen Stadt- und Land-Gericht-Frohns, Ch. K. hinterlassene Wittwe.

2.) Heisse S. M. K. wäre 23 Jahr alt und des vormaligen Stadt- und Land-Gericht-Frohns Ch. K. nachgelassene älteste Tochter.

Artic. II.

Wahr, daß die hiesige Weh-Mutter A. N. Sch. wegen beschuldigter Verwahrlosung einiger kreissenden Frauen nun über drey Monathe in der Frohn-Feste oder so genannten alten Schlosse gefangen sitze? Resp. Test. ad artic. 2.

Test 1.) Heute vor 10 Wochen als Sonnabends den 26 Januar. dieses Jahrs, wäre die Weh-Frau Schr. zu Arrest kommen.

2) Heute würden es 10 Wochen, daß die Weh-Frau A. N. S. ins alte Schloß zu Arrest kommen.

Artic. III.

Wahr, daß ihr durch ein Urthel die Peinlichkeit zuerkannt worden? Resp. Test. ad art. 3.

Test. 1) Ja, wie Zeugin gehöret.

2.) Sie hätte gehört, daß sie die Weh-Frau Sch. gemartert werden solte.

Artic. IV.

Aber wahr, daß die Sch. eine alte und sehr krancke schwache Frau sey? Resp. Test. ad art. 4.

Test. 1.) Wie die Sch. gesagt, wäre sie 64 Jahr alt und im übrigen mehr als zu wahr, daß selbige eine kränckliche matte Frau sey.

2.) Ja, das wäre wahr.

Artic. V.

Wahr, daß sie mit dem so genannten bösen Wesen oder schweren Noth bebehafftet sey?

Test. 1.) Ob die Schr. wircklich mit der schweren Noth behafftet, solches könte Zeugin nicht sagen, so viel aber, daß die Sch. wenn sie von ihrer Kranckheit überfallen würde, sich auf die Erde niederlegen müste, mit Händen und Füssen zitterte, und schüttelte, in Gesicht und an Händen Kirschbraun und kalt würde, auf zuruffen nicht antwortete, und öffters einen gantzen halben Tag damit, ehe sie wieder zu sich selber käme, zubrächte, so daß Zeugin vielmals in Sorgen gestanden, sie würde gar todt seyn.

2.) Obs die schwere Noth sey, womit die Weh-Frau Sch. behafftet, wisse sie nicht, wenns bey ihr käme, so verwandele sie sich in Gesicht, müste sich auf die Erde niederlegen, zitterte und schüttelte mit Händen und Füssen, würde in Gesicht und an Händen Kirschbraun und Eißkalt und antwortete nichts, brächte offt einen gantzen halben Tag, darmit zu, müsten gewärtig seyn, daß sie einmal aussen bliebe.

Ar-

Artic. VI.

Wahr, daß sie gar offt damit überfallen werde, und wie offt wol in einer Woche? Resp. Test. ad Art. 6.

Test. 1) Manchmal einen Tag um andern, manchesmal aber 3 Tage, und mehrentheils, wenn sie erschrecke, welches sie so lange, als sie in Arrest gewesen, so getrieben.

2.) Diese Woche hätte es die Sch. 3mal gehabt und kriegte es mehrentheils, wenn sie über etwas erschrecke.

Artic. VII.

Dahero wahr, daß Zeugin nicht glaube, daß an der Sch. ohne Gefahr ihres Lebens eine Tortur könne vollstrecket werden? Resp. Test. ad art. 7.

Test. 1. Eigentlich könte Zeugin hievon nichts sagen, halte aber davor, daß sie die Weh-Frau Sch. wenn es hiesse, die Tortur solte an ihr vollstrecket werden, hinstürbe, ehe man sie zur Stuben-Thür hinaus brächte.

2.) Sie glaubten nicht, daß die Tortur an der Sch. vollstrecket werden könte, sie würde hinsterben, ehe sie an den Ort der Marter käme.

Nachdem nun Zeugen bey dieser ihrer Deposition, welche ihnen bey jeden Articul wieder vorgelesen worden, verharret; Also sind dieselben, imposito silentio hinwiederum dimittiret, sothane ihre Deposition aber in gegenwärtigen Rotulum gebracht, und dieser denen Implorantem in forma hac probante ausgestellet worden. G. den 6ten Apr. 1737.

Hochgräfl. Reiß-Plauis. Stadt- und Land-Gerichte daselbst.

J. C. G.
J. G. D. Notar. Jud. Jurat.

Hoch-Edler, Vester und Hochgelahrter.
Hochgeehrtester Herr Stadt und Land-Richter.

Weil der gefangenen N. S. die Zeit nach einen anderweitigen Urthel zu lang werden will, also auf das von mir verlangte Attestatum medicum ratione ihrer maladie, weil sie einige Tage mit ihrem Paroxysmo verschonet geblieben, nicht zu warten verlanget, so übergebe hierbey die vor sie gefertigte anderweite Defension Schrifft, mit Beziehung auf die vorige fol act. 140. als welche verbotenus anhero wiederhole, und bitte Ew. Hoch-Edl Dienstl. sie wollen solche denen Acten beyfügen, und diese nunmehro in ein unpartheyisches collegium versenden: wobey ich aber wider die Collegia Wittenbergensia insonderheit feyerlichst protestire. Die Urthels-Frage hingegen bitte nicht nur auf die vorige Defension-Schrifft fol. 140. mit einzurichten, sondern auch abson-

sonderlich das collegium, dahin die acta verschickt werden, zu ersuchen, daß sie zuförderst Facultatem Medicam desselben Orts mit communication derer Acten requiriren sollen, über folgende Quæstiones:

1) Ob die Mutter-Bänder einer Frauen nicht durch andere Zufälle, als durch die Wehe-Mutter in der Geburts-Arbeit können zerrissen werden?

2) Ob, wenn ein Mutter-Band zerrissen, ein Weib davon nothwendig sterben müsse?

3) Ob der der Inquisitin Zustand nach deren eydlichen Zeugnissen der Land-knechtin und ihrer Tochter fol. 186. seqq. also beschaffen, daß sie mit einer Peinlichkeit ohne Gefahr ihres Lebens belegt werden könne? Ihr Pflichtmäßiges collegialisches Judicium ad acta geben sollen. Nechst diesen wollen Ew. Hoch-Edl. auch die rationes dubitandi & decidendi des künftigen Urthels mit abfordern, und sonst allenthalben das nöthige zu der Inquisitin Defension beytragen, widrigen Falls de nullitate processus feyerlichst protestiret, und quævis competentia mir reserviret haben will, der ich verharre,

Ew. Hoch-Edl.

G. den 9 Maj. 1737.

Dienstergebenster

Ch. E. R. Adv. Juris.

Responsum Facult. Medicæ Halensis.

Es haben die Stadt- und Land-Gerichte der Hoch-Gräfl. Stadt G. ein Volumen Actorum wider die dasige Wehe-Frau A. R. Schr. nebst den hiesigen löbl. Schöppen-Stuhl an unsre Facultæt eingesendet, unser Judicium und Decisum über einige fol. 196. 197. von dem Defensore entworffene und beygebrachte Fragen einzuholen. Wir haben dannenhero bey Collegialischer veranlaßter Deliberation nach fleißiger und völliger Durchleß- und Erwegung der Acten des mehrern ersehen, wie überhaupt gedachte Wehe-Frau Schr. insgemein die M. genannt, einer Unvorsichtigkeit und gebrauchten Gewalt an der Leineweberin E. und andern Weibern, da diese zur Geburt gearbeitet, beschuldiget werde; immassen diese E. Freytags früh den 21. Jul. An. 1737. gegen 7 Uhr mit Geburts-Schmertzen befallen worden, welche zwar anfänglich von der andern Wehe-Frau H. auf den Wehe-Stuhl gebracht, jedoch von dieser verlassen und solcher Stuhl von ihr genommen, die Kreissende hingegen genöthiget worden sich ins Bette zu legen, aus welchen sie von der dazu gekommenen Schr. genommen, und da diese der Geburt nahe, das Kind auch bereits zur Geburt eingetreten gewesen, auf 2 Lehn-Stühle gesetzet, worauf sie bald mit einen gesunden Mädgen entbunden worden. Währenden Kreissen soll diese Wehe-Frau der Gebährerin offt und starck an den Leib gegriffen und ge-

gedrucket haben, dergestalt, daß die E. über grossen Schmertzen, welchen sie davon empfunden habe, geklaget: dem ohngeachtet soll mit gleicher force dieses Streichen der rechten Seiten und Drücken die Schr. zu Beförderung der sich verweilten und zurück gebliebenen Affter-Bürde fortgesetzet haben, welches auch von der H. nachdem sie wider sich bey der Leineweberin eingefunden, nach fol. 8. geschehen seyn soll: indem aber die Nachgeburt nicht folgen wollen, habe die Gebährende ins Bette verlanget, in welches, da sie sich niederlegen wollen, vieles Geblüt von ihr geschossen; als diese zwar gemeynet, daß ihr recht wohl wäre, so wäre sie doch kurtz darauf gantz blaß worden, fol. 11. 12. es hätte aber die Wöchnerin unvermuthet 5 oder 6 Viertel Stund nach der Geburt den Geist aufgegeben. Nachdem den 23. Julii darauf, Sonntags Nachmittag die Sectio und Inspectio der Verblichenen verrichtet wurde, so hat man äuserlich am Cörper nichtes besonders ersehen, hingegen habe man observiret, daß rechter Seits das ligamentum latum und rotundum uteri zerrissen gewesen, in welcher Seite man etwas extravasirtes und coagulirtes Geblüt angetroffen; in der cavitate uteri sahe man ein wenig coagulirtes Geblüt; die Nachgeburt hieng noch an der substantia uteri, war frisch, ohne corruption, konte auch mit einem Finger gar leicht von der Mutter gelöset werden: ausser diesem ist nichts bedenckliches observiret und referiret worden. Da nun dieser E. geschwindes Ableben den Verdacht erwecket, als wann solcher Tod der Verwahrlosung und zugefügten Gewalt der Wehe-Frau Schr. beyzumessen sey; nechst dem auch der dasige Stadt- und Land-Physicus Dr. Sch. fol. 19. mehrere casus denunciret, darinn gedachte Schr. ihr Amt nicht wohl, sondern zum Schaden der Gebährerinnen verwaltet: so wurde nach instruirten Acten, dieser Wehe-Frau von dem Jenaischen Schöppen-Stuhl ob violentam causam mortis, und ob nicht Inquisitin ein und anderer kreissenden Frau oder deren Leibes-Frucht vorsetzlich den Tod verursachet habe, als in einer Blut-Sache, die Tortur zuerkannt. Wann aber der Defensor vieles excipiret, und folgende Fragen zu entscheiden gebeten; so ertheilen wir hierüber unser in arte gegründetes Urtheil, und zwar nach der I. Frage:

Ob die Mutter-Bänder einer Frauen nicht durch andere Zufälle als durch die Wehe-Mutter in der Geburts-Arbeit können zerrissen werden?

Daß zu solcher Verletzung der Mutter-Bänder, ausser einer geschehenen Verwahrlosung viele andere Ursachen zu seyn pflegen; Gleichwie sonst eine mühsame und beschwehrliche Geburt, eine ungebührliche Renckung und Bewegung einer schwangern und kreissenden Frauen, insonderheit harte, schwere und grobe Arbeiten, mit Tragen, Heben, Langen, Bücken, Schieben u. d. m.

diesel-

dieselbe læsion veranlassen, ohne was sonst vor viele und unterschiedene Ursachen täglich vorkommen und bekannt werden.

Ob nun wol die Wehe-Frau Schr. nicht ausser Verdacht zu seyn scheinet, mit ihrem starcken Streichen, Drücken und Kniepen der E. Gewalt zugefüget zu haben, anerwogen einige testes solches eydlich bestärcket, und in observatione medica leider zu Genüge bekannt ist, wie offt durch ein unverständiges, ungeschicktes, vermessenes und unvorsichtiges Verfahren derer Wehe-Mütter, Gebährende und Kinder entweder ungesund und elend gemacht oder gar ums Leben gebracht werden; nechst dem auch gewaltsame An- und Handgriffe bey der Geburt höchst-schädlich sind, überdem wie die Schr. mehrere andere Klagen, absonderlich die Tuchmacherin betreffend, gerühret und geahndet worden, fol. 19. nicht weniger foliis 21. b. 22. b. 23. b. 24. 25. merckliche Klagen über ihr Verfahren bey kreissenden Personen geführet werden: immassen man leichtlich aus denen denunciationibus und Zeugen Aussagen, mit solchen schädlichen und gewaltsamen Handlungen den Erfolg zerrissener Glieder, coagulirt- und extravasirten Blutes, welches bey der E. und Tuchmacherin gefunden worden, vergleichen kan. So ist doch aber auch hingegen zu erwegen, daß vor allen andern zu considerirn, wie in diesem casu die fol. 4. befindliche relatio medica gäntzlich incomplet und unzulänglich sey, indem von der defunctæ Alter, Lebens-Art, Leibes-Beschaffenheit, Zustand unter der Schwangerschafft, Kräfften rc. nicht weniger ob die Zerreissung der Mutter-Bänder noch frisch geschienen, wie viel des extravasirt- und coagulirten Geblütes gefunden worden, wie die vasa sanguifera in utero beschaffen gewesen, ob sie von Blut sehr entleeret, oder darmit überfüllet gewesen, und da man weder in media, noch summa cavitate corporis gehörige sectionem, inspectionem und relationem gethan, darinnen doch auch an mancherley causæ subitaneæ mortis sonst anzutreffen sind, nichtes benachrichtet und berühret worden: so kan man in diesen Begebenheiten keinesweges sagen, daß bey denen puerperis quæstionis die ruptura ligamentorum uteri die einige Ursach des Todes gewesen sey: zumalen man auch bey der Leineweberin kein signum initiantis aut completæ corruptionis absehen können; ins besondere aber an der E. weder äusserlich am Leib, noch in der vagina uteri, noch an utero und dessen confiniis einige vestigia blauer Mähler oder suggillationum, welche von beschuldigten Streichen, Kneippen und Drücken hätten entstehen müssen, ansichtig worden sind. Gleichwie es nicht ohngewöhnlich ist, daß Kreissende unter und nach der Geburt am Leibe viele Schmertzen empfinden, welcher auch leicht durch ein mäßiges Streichen und Anrühren des Leibes vermehret werden kan: wozu auch kommt, daß nach fol. 14. 67. die E. vor der Geburt schon matt gewesen, und da sie rücklings vom

Bette

Bette aufgestanden, sich leicht an Mutter-Bändern Schaden zufügen mögen, nachher auch an solchen Ort, wo inwendig die Verletzung gewesen, ein äusseres Streichen leicht schmertzhaffter seyn können, ohne daß die Wehe-Frau daran habe Schuld haben müssen; wie dann die E. durch schweres Tragen und Schleppen, welches sie vor ihrer Niederkunfft gethan, fol. 75. artic. inquis. 60. sich selbst die Zerreissung der Mutter-Bänder veranlassen mögen. So dann auch die beschuldigte Wehe-Frau Schr. fol. 161. sq. wegen ihrer geschickten und behutsamen Amtes-Verwaltung mehrere gute Zeugnisse vor sich, als sie fol. 22. sq. wider sich hat; mithin die wider sie eingemischte und gerügte casus fol. 29. 30. 32. so wol von der Schr. daß sich dieselbe schwangere und kreissende Frauen theils mit Schubkarren fahren, und mit unruhigen starcken Herumweltzen und Umwerffen im Bette kurtz vor der Geburt sich selbst verwahrloset haben, als auch nebst andern von Defensore in seiner ersten Defension gründlich nach denen respectibus medicis berühret worden, welches dergestalt der Schr. zu statten kommt, daß ihr die violentia, an der E. erwiesen, nicht zugeschrieben werden kan. Gleichwie es auch sehr nöthig gewesen, daß sich Medicus nach der E. und Tuchmacherin statum corporis und vitæ genus besser und genauer erkundiget, und statt anderer digressionum gründlicher und umständlicher referiret hätte.

Was die 2 Frage anlanget:

Ob, wann ein Mutter-Band zerrissen, ein Weib davon nothwendig sterben müsse?

So ertheilen wir hierauf zur Antwort, daß von blosser Zerreissung der Mutter-Bänder als membranöser und fibröser Theilen, daran sehr zarte vascula sanguifera sind, der Tod nicht schlechterdings erfolgen müsse; ob zwar es bey verknüpffter Zerreissung solcher vasculorum, deren an den rotundis ligamentis mehrere sind, nicht ohne extravasation des Blutes abzugehen pfleget. Wo aber grössere Blut-Gefässere anderer benachbarter Theile zugleich verletzet sind, und dahero eine starcke extravasatio sanguinis entstehet, oder andere wichtige læsiones mit obiger Zerreissung compliciret sind, da kan dergleichen qualificirte læsio ligmentorum uterinorum ehender zum Tod befördern. Indem auch diese Bänder nicht sehr empfindlich, noch sonst Blutreich sind, so mögen von denselben nicht plötzliche spasmi lethales, noch tödtliche und eine schnelle corruption einführende stagnationes humorum entstehen; überdem allen aber in observatione medico-chirurgica öfftere casus von dergleichen rupturis ligamentorum uterinorum illethalibus vorkommen.

Gleichwie aber bey der E. keine dergleichen Umstände und indicia aus dem Sections-Bericht erhellen, welche die rupturam ligamentorum uteri lethal

machen können, obgleich bey der Tuchmacherin B. die causa mortis wegen sehr grossen extravasation des Geblüts, offenbarer ist: welche læsion aber wiederum der Schr. nicht kan imputiret werden, wann die gefährlichen Umstände, und Beweisung selbiger puerperæ sich dergestalt geäussert, wie Schr. fol. 28. b. sq. ausgesagt hat. Bey dem allen aber ist billig jeder Wehe-Mutter ernstlich anzurathen, daß sie alle kreissende Personen, und bey welchen sich noch die Nachgeburt in der Mutter findet, mit starcken Angriff, Streichen und Drücken des Leibes, sorgfältig verschonen, immassen theils bey grosser extension der Mutter, theils auch bey starcken spasmis desselben, welche die völlige Geburt begleiten, dergleichen Drücken und Streichen leicht zu innerlichen Verletzungen Gelegenheit geben kan; wiewol obgedachter massen, mehr andere Ursachen zu solchen læsionibus contribuirn.

Betreffend endlich die III. Frage:

Ob der Schr. Zustand nach deren eydlichen Zeugnissen der Landknechtin und ihrer Tochter fol. 186. sq. **also beschaffen, daß sie mit einer Peinlichkeit ohne Gefahr ihres Lebens beleget werden könte?**

So geben wir folgenden Bescheid, daß bey dieser Wehe-Frau, nach ihres Leibes Umständen, weder territio, noch eine wirckliche Peinligkeit statt finde, wann man nicht ihres Lebens wegen in Gefahr lauffen wolle: Anerwogen sie eine Weibes-Person von 64 Jahren, dabey schwach, kräncklich, matt und hinfällig, überdem mit einem affectu convulsivo-hysterico syncoptico beschweret, welcher nicht allein gradu major, sondern auch bey einem solchen alten Weib desto gefährlicher ist, zumalen er dieselbe theils öffters befällt, theils jedesmal wann sie erschreckt, angreifft. Weil nun bey alten, beängsteten, matten und schwachen Leuten, solche Zufälle, wann sie besonders mit starcken Gemüths-Bewegungen vergesellschafftet sind, in einen plötzlichen Tod ablauffen können, auch öffters pflegen; so mag eines theils eine territio, andern theils die wirckliche Peinliche Handanlegung, gar leicht zu solchen tödtlichen Erfolg Gelegenheit geben. Welches wir auf Begehren nach denen fundamentis rationis & observationis medicæ hiermit erkennen, und dieses unser Collegialiter abgefaßtes Urtheil, mit unsrer Facultæt Insiegel bekräfftigen wollen. Halle den 25. May An. 1737.

Judicium Scabinatus Halensis.

Als uns derselbe die wider A. N. Schr. ergangne anbey zurückkommende Inquisitions-Acta, samt demjenigen, so diese zu ihrer Vertheidigung anderweitig in Schrifften übergeben, zugeschicket, und sich des Rechten darüber zu berich-

berichten gebeten. Demnach erkennen wir Königl. Preuß. des Hertzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle nach deren Verles- und Erwegung vor Recht:

Daß Inquisitin in ihrer anderweitig eingerichteten defension so viel ausgeführet, daß sie zwar mit der Peinlichkeit zu verschonen, jedoch mittelst leiblichen Eydes, wobey auch ein Geistlicher zu gebrauchen, sich zu reinigen, und daß sie M. E. M. M. B. die L. die H. und Z. in ihren Kindes-Nöthen gefährlicher Weise in der Absicht ihnen oder ihrer Leibes-Frucht Schaden zu thun, mit der Hand nicht gedrucket, gestrichen oder sie in der Meynung geknippen, zu schweren schuldig. Fals nun Inquisitin sothanen Eyd ablegen solte, ist wider selbe weiter nichts vorzunehmen; jedoch aber sie die auf diese Inquisition ihres Theils verwandte Unkosten abzutragen schuldig: Dafern sie aber angeregten Eyd mit reinem Gewissen abzuschweren nicht vermöchte, ergehet nach anderer weitiger der Acten Verschickung ferner was Recht ist. V. R. W.

Rationes Decidendi.

Ob wol die fol. 6. seqq. abgehörte Eydl. Zeugen fast einhellig deponiret, daß Inquisitin bey denen benannten kreisenden Weibern sich gar sehr unvorsichtig aufgeführet, sie mit Worten und Wercken hart angegriffen, insonderheit selbe insgesamt mit der Hand hart bestrichen auch respective geknippen: Und ohngeachtet die kreisenden Weiber über daher ihnen entstehende empfindliche Schmertzen sich beklaget, dennoch Inquisitin nicht nachgelassen, so gar der E. und B. die Mutter-Bänder zerrissen, darüber diese ihr Leben einbüssen müssen, welchen allen der Tuchmacher B. fol. 61. b. & 105. noch dieses hinzufüget, daß Inquisitin zu seinen verstorbenen Ehe-Weibe bis an den Ellbogen gegriffen; mithin daß es, als in einer Blut-Sache, bey der erkannten Peinlichkeit zu lassen seye, das Ansehen haben möchte.

Alldieweil aber 1) Inquisitin nach Darlegung der Acten eine nunmehro schon in die 10 Jahr verpflichtete Wehemutter zu G. ist, auch und in währender Zeit über 900 Kinder selber gelanget, vorher aber in die 16 Jahr als Stuhl-Frau 1500 kreisenden Weibern in der Noth beygestanden. Dabeneben

2) Inquisitin fol. 161. ihres Betragens halber in dergleichen Fällen verschiedene von angesehenen Personen ausgestellte attestata beygebracht. Hiernächst

3) Der Casus mit der Tuchmacher B. bereits vor 10 Jahren ao. 1726. sich zugetragen, und die Section damals privata auctoritate geschehen: mithin auf den fol. 43. nach Verlauff einer solchen Zeit ausgestellten Sections-Bericht keine sonderliche Absicht zu nehmen; allenfals und

wenn der Medicus der Wehemutter etwas imputiren können, ihme gebühret, es damals so fort zu denunciren. So wol

4) Die Stuhl-Frau C. S. fol. 39. ihre Aussage dahin erstattet, daß Inquisitin bey der B. gethan, was einer rechtschaffenen Wehemutter zustehet. Nicht weniger

5) Die H. fol. 13. b. & 136. eydlich deponiret, daß der L. Kind nicht als ein gesunder partus gestaltet gewesen, also wenn Inquisitin auch die fol. 26. b. niedergeschriebene Worte zu demmahlen lauffen lassen, sie zwar unverständig, aber doch nicht inquisitions-mäßig gehandelt. Daß auch

6) Inquisitin zu der B. bis an den Ellbogen gegriffen haben solte, fast nicht zu glauben, oder daß maritus bey der beschwerl. Geburt diesen Umstand so genau beobachten können. Allenfals

7) Aber die Noth dieses extremum erfordert haben kan, wie denn auch Inquisitin nach ihrem Ermessen das Streichen und Drücken mit der Hand nach denen iedesmal vorwaltenden besondern Umständen, wenn der partus oder die Nachgeburt nicht fortgewolt, gut befunden, oder doch solches als zuträglich ihren Erkänntniß nach gehalten haben mag, worinn das von hiesiger Medicinischen Facultæt auf Verlangen ertheilte Gutachten auch nicht, wenn es sonst auf behörige Maße geschiehet, entgegen, und darinnen hauptsächlich der Inquisitin zu statten kommet, daß die Mutter-Bänder einer Frauen auch durch andere Zufälle, als durch die Wehemutter in der Geburts-Arbeit zerrissen werden können, und daß aus deren Zerreissung der Tod unumgänglich nicht erfolgen dürffe; ingleichen es nicht ungewöhnlich, daß Kreissende unter und nach der Geburt am Leibe viele Schmertzen empfinden, auch von dem Defensore fol. 137. dergleichen Casus beygebracht, daß die Mutter-Bänder zerrissen gewesen, ohne daß der Hebamme deshalb etwas beygemessen worden. Endlich

8) Die Inquisitin bereits 64 Jahr erreichet, selbe laut marginal-attestats fol. 159. b. als ihr das Urtheil wegen der Tortur publiciret, in Ohnmacht gesuncken, und nach Hause gefahren werden müssen, anbey selbige besage rotuli fol. 181. mit einer Art Kranckheit von Epilepsie behafftet, und davon während ihres Gefängnisses vielfältig überfallen worden; hinfolgl. die Peinlichkeit um so weniger statthafft. Jedoch, da

9) Schlüßl. Inquisitin auf articul geantwortet, welches ein medium eruendæ veritatis nach sich ziehet, und denn die Zeugen fol. 96. wegen des harten und unmäßigen Streichens ihr alles unter Augen gesagt, und bey ihrer Aussage verharret, Inquisitin sich eydlich zu reinigen hat, ob sie hierunter

unter Gefährde gebrauchet: So ist von uns geschehener maßen billig erkannt.

exped. den 31. May 1737. Königl. Preußische rc.

CASUS XXIII.

Mercurii ſublimati lethalis in forma Emplaſtri ad femoris tumorem applicatio, cum pertinaci Salivatione & inflammatione faucium conjuncta.

Relatio hiſtorica de ſingulari caſu, qui per Mercurium ſublimatum in Emplaſtro applicatum, mors inducta fuit.

MAtrona Nobilis, A. E. de B. ex nobili familia de H. circiter XLVII annos nata, optimá utens valetudine, querebatur ſe ante X. circiter annos in janua carpenti ſui humerum & femùr dextrum contudiſſe & ex eò tempore dolorem aliquem in regione muſculorum, femur moventium, ſenſiſſe, quo impediretur, ne in eodem latere dormire poſſet, & ſe ſucceſſu temporis tumorem vel potius duritiem non viſu ſed tactu ſentiendum ibi percepiſſe, qui circiter duos digitos latus, & unum longus ſit, in inferiore parte, aliquantum acuminatus, non admodum durus; at extrinſecus nihil apparebat, tantummodo dolebat, ſi eidem incumbebat; diverſos medicos conſuluerat multaque medicamenta adhibuerat, ſed fruſtra.

Tandem affectum hunc circumforaneo chirurgo, nomine J. H. F. qui huc venerat, per famulam propoſuit, ac ſi illo affectu ipſius famulæ mateſtera laboraret, quæ Ottmarſii habitaret. Famula interrogabat, num huic affectui mederi poſſet? id quod artifex ſtatim affirmabat ſe pollere: Hinc famula porro ab eo petebat, ut ſibi remedia dare vellet materteræ ſuæ tránsmittenda. Quo facto ei exhibebat emplaſtrum cauſticum cartæ involutum, magdal. emplaſtri digeſtivi, capſulam aliquot pilulis inſtructam, lagenulam ita dicti cardiaci, & inſuper alias quatuor lagenulas, addito præcepto: ut emplaſtrum cauſticum loco dolenti applicaret & ſi hoc effectum ſuam abſolviſſet, tunc removeret, deque magdal. emplaſtri digeſtivi alia emplaſtra faceret, illaque loco áffecto imponeret; ſic emplaſtro digeſtivo conſumto ipſam plane ſanatum iri; Et ideo tantum emplaſtri digeſtivi ſuppeditabat, quo, dum ægra extra Neomagum habitaret, ipſi ſufficeret ad plenam perſanationem intra ſeptem hebdomadás abſolvendam. De pilulis quotidie veſperi tres deglutiret; de cardiaco

omni

omni mane dimidium digitalis in potu Coffee ſumeret, & de quatuor reliquis lagenulis quamlibet miſceret cum quatuor cochlearibus vini aduſti; Hac mixturá calefacta ſingulis diebus veſpere lumbos & coxas liniret, ſed ne locum affectum tangeret.

Emplaſtrum ergo cauſticum die Saturni, qui erat IV. Maji 1737. veſperi hora decima applicabatur, ſed emplaſtrum, quod per noctem receſſerat, rodebat magnum vulnus infra locum affectum.

Ægra de hoc eventu ſolicita, famula die ſolis Vto Maji ſub veſperam ad circumforaneum adiit, dicens; materteram ſuam hic adeſſe & ſe ipſi heſterno veſpere emplaſtrum impoſuiſſe, ſed id a loco receſſiſſe; interrogans num hoc noxam afferre poſſet? Circulator negabat, dicens contra bonum eſſe, & tradebat illi alterum emplaſtrum cauſticum, apertum in mana præcipiens, ut illud circumſpecte ferret, & loco affecto accurate applicaret.

Hoc alterum emplaſtrum cauſticum famula, ne noctu denuo a loco recederet, die Lunæ VIto Maji mane applicuit, eoque veſperi remoto, emplaſtrum de magdal. adhibuit.

Quo facto ægra die Martis VIImo Maji in femore tantum dolorem ſenſit, ut juberet famulam redire ad circulatorem eique hoc indicare. Ipſe ſuſpicans ægram in urbe habitare, petebat, ut ſibi liceret ipſam inviſere, quia in obſcuro rem non poſſe tractare. Poſtquam famula redux hoc Dominæ retulerat, ipſa circumforaneo aditum conveniendi dabat, qui eadem veſperá, hora decima adveniens, inſpecto loco affecto menſæ imponebat emplaſtrum, huicque pulverem album e lagenula vitrea aſpergebat, & ſic ipſe tertium emplaſtrum cauſticum femori applicabat, injungens ut hoc non ante horam quartam matutinam die Mercurii VIIIvo Maji removerent, commendans, ut multum Coffee ægra biberet, nec in lectum ſe componeret; ſubridens addebat, ipſam a ſomno non oppreſſum iri. Foras abiens famula ajebat, Dominam quingentis florenis non redimere poſſe utilitatem orituram, quod ipſe inſpexerit malum; adeſſe cancrum. Matrona hoc deinde audiens circulatori dicebat, cancrum adeſſe non poſſe, nec medicos pro cancro habuiſſe. Ad hæc circulator regerebat: Medicos rem non noſſe nec intelligere, ſeſe ipſam ſanaturum; modo eſchara ſeparata fuerit, Dominam poſſe curru vehi, inviſentes excipere, omniaque agere, affectum illi nulla in re impedimento futurum, eamque illo magdal. emplaſtri vulnus claudere poſſe.

Interea adhibito ultimo ſeu tertio emplaſtro cauſtico Matrona non tantum adeo intolerabili dolore excruciabatur, ut tanquam mente alienata per conclave diſcurreret & alta voce exclamaret, ſed etiam per totum diem Mercurii VIIIvum Maji usque ad veſperam ſpaſmis & convulſionibus univerſalibus

bus

bus ad ipſas pedum & manuum extremitates usque, viſu horrendis invaderetur.

Die Jovis IXno Maji fiebat vomibunda, imo actualis vomitus ſequebatur.

Die Veneris & Saturni X. & XImo Maji fauces valde intumeſcebant. Hæc omnia Matrona circulatori, illam inviſenti exponebat & ipſe rem ita ſe habere videbat; Sed regerebat Dominæ, nihil mali portendere, tantummodo vehementer illi commendabat, ne omnino admitteret medicum; & diſcedens famulæ injungebat, ut ipſum moneret, fidentes inciperent vacillare. Interea fauces adeo intumeſcebant, ut noctu inter XI. & XIImum Maji ægræ crederet, ſe ſuffocatum iri.

Die Solis XII. Maji ego ante meridiem advocor, omnium, quæ a circulatore acta eſſent & ſupra relata ſunt, in eum diem ignarus. Vidi externe caput & collum valde tumens, linguam rigentem & tumeſcentem faucesque ſic inflammatas, ut ægræ ſumma cum difficultate loqueretur vel deglutiret. Dentes vacillabant & oris fœtor idem erat qui ſolet eſſe in iis, qui Mercurialibus uſi ſunt. Rem miratus interrogabam Matronam, an aliquo medicamento uſa eſſet? Ad quæ poſt multas ambages & poſtquam rotunde declaraveram, ipſi venenum datum eſſe, tandem fatebatur ſe ex pilulas ſingulo veſpere tres a circulatore ſumſiſſe, ſed ſimul artificem excuſans, hæc phœnomena inde oriri non poſſe, quia famula ſua una vice novem de iſtis pilulis ſine ullo damno deglutiviſſet. Cum ulterius inſtarem, Matrona tandem applicationem emplaſtri cauſtici ad femur confitebatur. Inſpecto loco affecto inveniebam in muſculo femoris moventium primo eſcharum integra manu latam & ad contactum duorum pugnorum craſſitiem æquantem & infra eſcharum aliud vulnus apertum ea latitudine & circa locum affectum, ingentem cum intumeſcentia inflammationem.

Cum jam neſcirem, quo cauſtico illa Eſchera inducta fuerit, & mihi hac vice tantum pauca quædam, ſed non tota ſcena cum illo circulatore relata eſſet, ſuſpicabar illa ſalivationis ſymptomata excitata eſſe ab illis pilulis, quas putabam ☿riales fuiſſe: Hinc ipſi præſcripſi purgans ex reſinæ jalappæ granis duodecim in ſpiritus vini drachmis duabus cum ſemiſſe ſolutæ, quod etiam quinque vel ſex ſedes procurabat ſine ullo levamine. Et quia Matrona difficillime deglutiebat, porro interne nihil aliud proponere poteram quam Eſſentiæ Pimpin. albæ unciam unam cum dimidia, ex qua ſingulis trihoriis aut quadrihoriis XL. vel L. guttas cum ſyrupo violarum mixtas, guttatim hauriret; Inſuper injungebam, ut os & fauces aſſidue gargarizaret lacte dulci tepefacto ſolo vel cum ficubus cocto, conjuncto regimine leni diaphoretico: ſalivam, quantum poſſet, projiceret; quoad diætam, juſcula carnium gelatinoſa, pinguia, gelatinam cornu cervi, lacticinia, hordeum tenuiter coctum &c.

Interea circulator hac meridie me adiit ad constituendum diem pro operatione herniæ, qua occasione istum interrogabam, quid in Matrona adhibuisset? affirmabat, in pilulis suis nullum fuisse mercurium, sed emplastrum, matronæ applicatum factum esse ex Mercurio sublimato corrosivo, affectumque matronæ esse cancrum, pro sua sententia, qui hoc caustico tanquam supremo remedio esset curandus; addens, fieri non posse ut symptomata, quæ ipsi commemorabam in matrona adesse, a caustico hoc suo excitentur, cum idem & in aliis sæpius applicuisset, necunquam tale quid expertus inde fuisset, cum causticum hoc NB, circiter dimidio scrupulo mercurii sublimati constet. Sed ego ipsi non solum possibilitatem rei exemplis ex aliis scriptoribus petitis ostendebam sed & sequelas in matrona rem confirmare. Ad quæ nihil reponere habebat quam quod dicebat: Ipsa me decepit & ego ipsam decepi atque adeo alter alterum decepit.

Interea die Lunæ XIII. Maji intumescentia faucium omniaque supra dicta symptomata continuabant ut propemodum nihil liquidi absorbere valeret. Ad hæc conquerebatur, se tantum ardorem in ore & faucibus sentire ac si candentes prunæ illis inessent; in usu medicamentorum, uti priore die, pergebatur.

Die Martis XIV. Maji miserrime ægra laborabat; integra frusta cruoris ore ejiciens, membranas palati digitis extrahens & multum sanguinis liquidi rejiciens ut vererer ne hæmorrhagia eo ipso die interiret. Tunc præscribebatur gargarisma ex rad. alth. uncia una, hba malvæ, beton. hyssop. ā̄ā. manip. uno, flor. rosar. rubr. Mß. sem. fœm. græc. ʒij. cum aqua coquendum & melle edulcorandum, ut hoc lac dulci interponeretur, eoque os elueretur.

Eadem die etiam ad matronam hanc pharmacopola Dom: van S. me inscio arcessitus rogobatur ut fauces inspiceret. Hic palatum, fauces ac linguam adeo tumescentes & inflammatas videbat ut ægra ægre loqui posset; In ipsis faucibus detegebat ulcus apertum magnitudine pisi majoris & ad latus sinistrum palati actualem partium solidarum separationem, dentes vacillantes & largam salivationem.

Die Mercurii XVto Maji omnia in tristi hoc statu manebant, salivatio semper procedebat, alvo sæpius deposita; Excrementa eundem fœtorem ac fauces, exhalabant: quam ob causam præscribebam Tincturæ Rhei cum aqua cichorei præparatæ uncias duas cum dimidia, pro dosi cochleare dimidium semel vel bis de die, reiterato usu Ess. pimp. alb. quæ non nisi cum syrupo violarum mixta adhiberi poterat.

Die Jovis XVIto Maji collum exteriis non adeo tumidum videbatur, at facies & genæ eundem tumorem & duritiem retinebant: Iterabatur gargarisma.

Die Veneris XVII. & die Saturni XVIII. Maji eædem erant miseriæ: per omne hoc tempus de cardialgia & conatibus vomendi quærebatur ægra, iisdemque

que faucium doloribus ac vigiliis continuis; salivam sanguinolentam projiciebat semper; His jam accedebant magni dolores capitis, imprimis circa tempora; Iterabatur Ess. pimp. alb. Tinctura Rhei & gargarisma.

Die Solis XIX. Maji superveniebat delirium leve & ægra de eo valde conquerebatur dicens: se insanire & nescire quid ageret: Ess pimp. alb. & gargarisma continuabantur.

Die Lunæ XX. Maji eadem continuabant, insuper majore delirio vexata vix amplius regi aut administrari poterat; omnen fere medicinam ac victum respuens dicensque se nimiis doloribus excruciari nec quidquam assumere posse. Hoc die præter Essent. pimp. alb. Electuarii diascord. scrupulum unum vesperi sumendum, in usum vocavi.

Die Martis XXI. Maji in deterius omnia abibant; adhuc quotidie multa frusta cruoris & membranæ ex ore exibant, ac sensim sensimque ita ægra debilitabatur, ut jam non amplius e lecto surgere posset, salivatio adhuc pergebat; Præscripsi Tincturæ myrrhæ unciam unam gargarismati addendam.

Die Mercurii XXII. Maji malo aucto Ess. pimp. alb. unciæ uni & dimidiæ addidi Tincturæ ♁nii ʒiij. sed ægra vix quidquam amplius assumere poterat; gargarismati denuo unciam unam Tincturæ myrrhæ admiscui.

Die Jovis XXIII. Maji nulla in melius mutatio. Per Chirurgum præter gargarisma cum Tinctura myrrhæ mixtum adhiberi curavi mellis rosarum uncias duas cum Tinctura myrrhæ uncia semis pro elutione oris; nam ipsa id facere de hinc non poterat: Præscripsi quoque Tincturæ ♁nii ʒvj. triginta guttas pro dosi ut cum syrupo violarum propinentur.

Die Veneris XXIV. Maji tumor in gena dextra aliquanto minor erat; sed in sinistra nihil subsederat, remanente eadem duritie, nocte inter XXIV. & XXV. Maji sponte dens excidebat. Eodem XXV salivatio quidem adhuc procedebat, sed sensim minuebatur & ægra debilior facta magis delirabat. Eadem Tinctura antimonii cum syrupo violarum iterabatur.

Die Solis XXVI. Maji mane pulsus deficiebat, minuente salivatione. Dormitare non nihil videbatur, cum antea per totum tempus omnis somnus abfuisset; sed & subito pavore excitabatur, non amplius de doloribus conquerens. Ex quibus omnibus colligebam, mortem instare. Eo tempore ab aliis alia proponebantur, sed uti ægra per statum totum medicamenta tantum guttatim & cum difficultate sumere potis erat, sic jam ne guttam quidem amplius deglutire poterat. Et hæc erat hujus diei conditio.

Die Lunæ XXVII. Maji pulsu plane cessante de summis anxietatibus jam cum morte colluctans querebatur. Noctu clamores & ejulatus ægræ totam domum personabant,

Dies Martis XXVIII. hora quinta matutina jam mente alienata, membra maxime torquens & agonizans hora septima exspiravit.

Per totum morbi decursum nulla aderat febris; urina naturali similis album deponebat sedimentum. Præterea conclave fœtore vix ferendo plenum erat & miseriæ, quas ægra perpessa est, neque animo concipi neque describi possunt. Porro bene notandum est, ægram ab initio, quo ad eam vocatus eram, usque ad finem non tantum liquidi nutrimentis vel medicamentorum una vice capere potuisse quantum parva scutella porcellana continet, quærens, se præ faucium dolore, ardore & tumore haurire nihil posse; sed quia semper nauseabunda & ad animi deliquia prona erat, roganti permittebam interdum cochleare unum vel alterum vini albi gallici vel rhenani quo solo aliquantum recreabatur.

Chirurgus, nomine J. Z. V, cujus opera die XIX.. Maji uti incepimus loco circulatoris, quem ægra non amplius videre volebat ut vulnus in fœmore, unguento & emplastro digestivo tractaret & postea os faucesque repurgaret, declarabat, non solum genas, gingivas, palatum, fauces &c. ulceratas sed etiam ossa imprimis maxillas, infecta & denudata fuisse. Separatio Escharæ in femore, decrescente inflammatione, paulatim succedebat, sed die mortis adhuc multum restabat.

Vir honestissimus van S. qui consolandi ægros munere fungitur, affirmabat, ægram die Martis XXVIII. Maji hora matutina secunda manus tam vehementer torsisse ut putaret eam digitos fracturam. Tunc manus ægræ tangens easdem sudore frigido madentes deprehendit, contra manum suam per tactum fœtore ægrotantis imbutam esse; sed adhuc dubitans removebat manum, paulo autem post eam naso iterum admovens hocque vel sexies repetens semper eundem odorem olfecit; quem cum abstergere non posset cogebatur manum aqua abluere; insuper referebat, noctem illam & ægræ & sibi adeo luctuosam fuisse ut verbis exprimere non possit.

Post obitum die Mercurii, XXIX. Maji totum casum amplissimis Magistratibus ratione officii exposui. Sectionem quidem & inspectionem cadaveris judicialem optassem, sed cum Nobiliss. Agnati ab ea abhorrerent, instituta non est, nec ad rem absolute necessaria erat, cum ipsa per se satis appareat.

Matronæ famula declarabat cadaver statim initio totum album evasisse, sed paulatim in plumbeum colorem mutatum esse. Cum ego illud die Saturni, qui erat primus Junii, viderem, inveniebam Labia oris atra & palpebras rubras ac protuberantes ceu inflammatas. Die Martis IV. Junii nigredo Labiorum paulo minor erat, ad rubedinem vergens, sed palpebræ ita subsederant, ut pollex

lex in cavitatem immitii posset; Nasus etiam in extremitatibus rubebat ut inflammatus.

Tria illa Emplastra caustica, quæ mihi famula tradidit, in diametro quatuor circiter pollices lata sunt, nimirum quodlibet eorum & adhuc videre est, illa undique mercurio sublimato conspersa fuisse, nam etiamnum ab omni parte albent a residuo mercurii. Etiam vulnus & Eschara femoris eadem erant magnitudine, qua Emplastra.

Cum jam circulator ille ob malum eventum sui ausi publicam censuram incurrerit, qua pro ut ipse ait, tanquam maleficus non sine ignominia urbe nostra pulsus est, factum suum jam vult excusare & causam atque sequelas mali successus in me transferre, tanquam non ille ipse sed potius ego Auctor essem interitus hujus Matronæ. In apologia autem sua ad ampliss. Magistratus innocentiam suam tueri vult argumentis sequentibus in ordinem dispositis.

I. Mercurium sublimatum corrosivum non cuilibet notum, sed adhuc pro singulari arcano adversus tumores scirrhosos aliaque mala habendum esse.

II. Illud sine metu & periculo externe posse adhiberi, nec quantitatem illius determinandam, sed artifici relinquendum esse, quantum pro re nata necessum ducat.

III. Emplastrum suum semper appellat causticum, constans e Mercurio sublimato, nunquam declarans, quo pondere eum adhibuerit.

IV. Mercurium sublimatum per sua Emplastra adhibitum salivationem excitare non posse.

V. Ad excitandam salivationem vel decuplo plus Mercurii sublimati opus esse, quam ipse in Matrona habuisset, nec salivationem posse induci semel aut bis applicatio tali emplastro aut uni parti corporis illito, sed omnes artus per omnes articulos aliquot diebus continuis illinendos & hoc modo salivationem procurandam esse.

VI. Licet Mercurius sublimatus, salivationem casu fortuito excitet, eam tamen minime lethalem, sed nota & facili methodo sanabilem esse.

VII. Ægræ nostræ præscribendum fuisse purgans & decoctum conveniens ad promovendam salivationem, tunc ea salivatione, per suum causticum excitata, Matronam eo saniorem potuisse evadere.

VIII. Hinc licet forte salivatio in Matrona insecuta sit, Emplastra sua seu caustica e Mercurio sublimato nec extitisse nec existere posse causam mortis Dominæ de Balv. nec se autorem interitus ejus dici posse; Sed potius me, utpote Dominæ Medicum, quod aut methodum medendi ignoraverim, aut matronam hanc malo animo sciens volensque neglexerim, ut ipse urbe ejiceretur.

IX. Se, si ullus in orbe Medicus affirmare posset, quod talis salivatio a

Mercurio sublim. excitata, dirigente perito Medico, periculosa vel lethifera sit, meritam pœnam velle subire.

Proinde, ut veritas rei constet, sequentes quæstiones ex arte & peritia decidendæ proponuntur.

Qu. I. Num Mercurius sublimatus corrosivus pro singulari remedio & arcano habendus sit, quod adversus tumores scirrhosos, cancrum & alia mala, secure adhiberi possit?

Qv. 2. An circulator, applicando emplastrum hoc corrosivum recte egerit, aut an non potius tristium illorum symtomatum & mortis auctor fuerit in matrona, quæ ante illius applicationem optime valebat.

Qu. 3. An Medicus eo demum tempore in auxilium vocatus, quo calamitosa symtomata medicamentorum deglutitionem fere omnem excludebant, lethalem eventum prohibere potuerit, præcipue, si suadente Empirico, salivationem adhuc magis promovisset.

* * *

Die Wahrheit vertheidigt gegen die Lästerung und Lügen, oder

kurtz und Sonnenklarer Beweiß, als daß ein Pflaster oder Corrosiv von Mercur. sublimat. nicht gewest ist, ja auch nicht seyn kan die Ursache des Todes von der Edlen und Wohlgebohrne Frau, Frau von B. so als Famraubende ausgestreuet wird, durch den sehr gelehrten Herrn J. H. D. ordinaire angestelter Medicus der Stadt N. zur Justification ausgegeben, durch J.H.F. Operateur, Oculist, Stein-Schneider, Bruch- und Weh-Meister, sich gegenwärtig aufhaltende zu L. bey M.

aufgetragen

An die Hoch-Edlen und Achtbahre Herren Meine Herren Der Præsident, Bürgermeistern und Chefs der Reichs-Stadt N.

Hoch-Edle und Wohlgeb. Herren.

Ich habe gedacht, daß ich an Niemand anders dann an Ew. W. E. E. diese vertheidigte Warheit mit mehr Ehr und Vortheil auftragen könnte. Dann wo solte die Warheit bessere Beschirmung finden denn in E. W. E. E. Lib. Sap. 1. v. 1. Qui dicerunt & dilexerunt & judicant terram und diese von GOtt gnädig erhalten habende, 3. Reg. cap. 3. v. 9. ut sedant judicare & discernere inter bonum & malum. Hier kan die Warheit und ihre verfolgte, Vertheydigers, Schutz und Beystand erlangen, ich lege denn dieselbe nackend und bloß vor E. W. E. E. Füssen, denn Zierath aber aufgeschmückte Worten hat dieselbe nicht nöthig, und demnach werden E. W. E. E. daraus sehen wer von uns beyden Recht oder

oder Unrecht hat. Und ich zweifle nicht, E. W. E. E. Achtbahrkeiten, die billig und gerecht urtheilen, werden mir unterdrückten und Fremdling in dieser Stadt Recht thun und mich beschirmen gegen die Ungerechtigkeiten meines Anklagers; denn derjenige der Boßheit spricht, kan sich nicht verbergen und das bestraffende Urtheil wird ihn nicht vorbey gehen Lib. Sap. Cap. 1, & 8 & sequent. Hiemit will ich übergehen zu der Vertheidigung der Warheit und mich unterdessen zeichnen zu seyn Ew. W. E. E. allergeneigster Diener I. H. F.

aus L. den 26. Junii 1737.

Erstes Hauptstück.

In welchen Historischer weise gezeiget wird, wie ich in N. gekommen bin und was ich dar preiß- und künstlich in gegenwartigkeit der Herrn Doctorn gethan habe. Auf den April 1737 zu N. geariviret seynde, habe ich mich an Ew. W. E. E. geadressiret um Erlaubniß zu erhalten meine Künsten zu exerciren welches E. W. E. E. mir auch freundlich permittiret haben; welche, permission und Erlaubniß ich denselben Tag an Herrn Degner bekannt machte, als Stadts Medicus, denselben freundlich bittende daß er mich wolte recommendiren, worauf dito Degner mir antwortete, wie! können Euch die Herrn permission geben ohne meine Känntniß. Das find ich rahr. Doch es blieb dabey. Hierauf sagte ich weiter, daß ich auch bey seinen Collegen den Herrn von S. wolte gehen, worauf er replicirte, daß dieses nicht nöthig sondern gnug wäre daß ich ihn gesprochen hätte. Hierauf genaß ich einen Ferdinand von seiner Blindheit, und ich schnitt in weniger als einer halben Stunde von den Stein zwey Kindern von A. R. die auch wohl und glücklich genesen seyn, gleich E. W. E. E. und der gantzen Stadt bekannt ist. Item operirt ich noch ein kleine Jungfer, und schnitt ein Kind von einen Bruch (ohne die Saamen Ballen anzurühren oder weg zu nehmen) welches bishero noch niemahlen oder sehr wenig ist practiciret worden. Hier fieng die Unwissenheit an bange zu werden vor dem hellen Lichte der Künsten, und wie das gemeine Sprichwort sagt, ægrotis oculis minima Lux. Herr Degner fing an aus lauter Geitz unter einen verblühmten und verdeckten Schein von Sorge vor die Gemeine zutragen E. W. E. E. zu proponiren daß man mir solte interdiciren den Gebrauch und Practic aller inwendigen Medicamenten. Doch als er gewahr wurde, daß E. W. E. E. dieses unerachtet einige Achtung vor meine Person begonnen zu kriegen und daß die Gemeine Hülffe bey mir begonn zu suchen, so begonnn ihm die Leber zu verhitzen, die Gall zu überlauffen und bey nahe vor Aergerniß zu bersten, weßhalben er resolvirte per fas & nefas mit dem ersten Schein von Gelegenheit mich aus der Stadt lassen zujagen, welches ihm endlich auch geglückt ist auf diese nachfolgende Weise.

Ich

Ich hatte eine Mannes Person, der ein Weber war und nach meiner besten Meynung in der Begyne of stapegart wohnte, genesen von einen scirrhus Geschwell an dem Kinn, worauf den 4 Maj. eine Jungfrau bey mich kam ersuchende vor ihre Tante, von welcher sie sagte, daß sie zu Ootm. wohnte, ein dergleiPflaster, sie wolte dasselbe mit der Post ihr zuschicken; um auf ein dergl. accidens zu legen auf die äussere H.fte von ihrer dito Tante, ich machte darauf mein corrosiv fertig, und eine volle Salbe, ein Büchslein Purgier Pillen und Magen tröpflein mit der Ordonance, welches die Jungfrau denselben Abend abholete und mich bezahlte. Den folgenden Abend kam die Jungfrau mir zu sagen, daß ihre Tante hier wäre gekommen und das Pflaster aufgelegt hätte, aber dasselbe in den Schlaf abgefallen wäre ohne einigen effect zu thun, mich ersuchende ihr ein ander corrosiv zu geben, ich sagte, nun ihre Tante hier ist, so kan ich dieselbe selbst einmahl sehen und visitiren, doch sie gab zur Antwort, daß ihre Tante das accident an mich um keine tausend Güldens wolte sehen lassen, doch sie wolte nach Hause gehen und trachten dieselbe darzu zuüberreden. Hierauf geht sie weg, komt um 10 Uhr wieder zurück und ersuch: mich mit zugehen, ich nehme mein corrosiv, bestehende aus Mercurius sublimat mit, sie führte mich nach ihren Hause allwo ich durch verschiedene Gemächer gebracht wurde in eine grosse Stube, in welcher endlich eine Jungfrau in ihren Nachtkleidern bey mich komt mich so ansprechende: Ich habe meine Kamenier nach euch gesand unter einen verdeckten Nahmē um ein Pflaster, aber dasselbe ist abgefallen, doch eher mir mein Accidens seht, so müst ihr mir auf eurer Seelen und alles was euch lieb ist, versprechen, dieses secret zu halten, dieweilen hiervon Niemand weiß als meine Kamenier. Hieauf verspreche ich dieses, visitire das accidens, hole das nöthige, verbinde dasselbe, sage auch wie sie damit umgehen müsse, und nachdem man mir gesagt hatte daß man mich über den andern Abend wolte holen lassen, bin ich nach Hause gegangen. Auf die bestimmte Zeit wurde ich wieder durch die Kamenier gehohlt, befund, daß das Pflaster sein Werck zu meinen Genügen gethan hatte, und daß all wircklich eine separation wäre, die ich continuirte mit der Roll Salbe zuverbinden bis den siebenden Abend, den folgenden Tag gieng ich nach Herr Degner um anzudeuten, daß ich ein Kind von einen Bruch müste schneiden, ihn ersuchende, daß er so gut solte seyn und eine Stunde bestimmen darbey zu seyn, nachdem dieses gethan, so fragte er mich: Was habt ihr bey der Frau von B. gethan, hat die ein Geschwell oder was ist das? Ich stunde verwundert, dieweil ich meynte, daß Niemand davon wüste und ich den Nahmen von M. nicht, darum sagte ich zu ihm. Von was vor ein M. geliebt mein mein Herr zusprechen. Worauf er antwortete. Ich spreche von der, welcher ihr ein Pflaster auf den Hintern gelegt habt. Hierauf stunde ich gantz verschlagen. Fragte ihn! Wie er das könte wissen?

Worauf

Worauf er replicirte ich bin ihr Doctor, solte ich das nicht wissen. Weiter fragte er mich, was das vor ein Pflaster wäre, das ich darauf gelegt hätte? Ich replicirte ihm, daß diß ein causticum wäre, welches noch bey wenigen bekannt ist, doch weiln mein Herr Doctor mein Freund ist, so will ich es ihm sagen; Es ist der mercurius sublimatus: Er antwortete: Gots tausend der mercurius sublimatus, Hievon wird Me. das Geiffern kommen, und sie klagt hat über Brand in der Kehle. Ich nicht denckende daß er verstelt mit mir handele, sagte: das hat keine Noth, hat sie einigen Brandt in der Kehl (dieweilen sie ihr Doctor seyn, so ordiniren sie ihr ein bequem purgans) so wird dieses wohl übergehen, und solte sie über all vermuthen an das Geifferkommen, um so viel gesunder wird sie werden und in einen solchen Zufall können sie ihr ein bequem Decoctum geben um das Geiffern gemächlich fort zusetzen. Dieser ware nun der achte Tag nach den ersten Pflaster; hierbey bleibe es und ich verband allzeit die Me. alle Abend biß daß mir den sechszehenden dito durch die Magd gesagt wurde, daß ich nicht müste kommen verbinden, Me wolte es nün auf seinen Belauf lassen. Ausser diesen wurde mir durch Ew. W. E. E. angesagt meine Patientin zugenesen und keine mehr anzunehmen und denn weg ziehen, biß daß die Me. den 28. May. ist kommen zum Sterben. Worauf mir die Stadt so bald ist verboten worden, ohne mich hören zu sprechen. Und das allein auf das Klagen oder Vorgeben von dem Herrn D. Ich gehorsamte augenblicklich und zog nach L. und ließ den 30. May mit meinen Sohn durch einen eigenhändigen Brief bey den W. E. Acht. Hr. Bürgermeister ersuchen um Erlaubniß um meiner Ehr vorzustehen und copia von der Klage durch den Herrn Dr. Degner gegen mich eingebracht zuhaben. Von folgenden Innhalt:

Wohl-Edle Achtb. sehr Weise und Vorsichtiger Herr.

Die Traurigkeit und zugleich die Erkänntniß macht mich freymühtig an E. W. E. Weißheit zuschreiben mit einer Bitte, nicht zweiffelnde erhört zu werden, bitte und seufze als ein armer Fremdling daß es E. W. Edl. und Achtb. doch wolte gefallen mir zu lassen zukommen copia aus der Klagschrifft bey E. W. E. durch den Stadt-Doctor eingegeben, auf daß ich möge wissen was meine Beschuldigung sey, um mich zu waffnen gegen dasjenige, das mir zu schwer fält. E. W. E. consideriren einmal was eine schwere Last mich und meine arme Frau u. 6 Kinder drückt, von 7 Wochen, welche ich in E. W. Edl Achtb. Stadt ohne Gewiñ habe durchgebracht, fünff fornehme operationen ohne Belohnung gethan in in præsence von Doctoren und Chirurgis, und nun durch so ein einfältiger Zufall als ein Mißthätiger die Stadt, ja selbst gantz Niederland und ich möchte wohl sagen, die gantze Welt muß räumen, so ich mich nicht defendire gegen die

vorhin geschmiedete Pfeilen, welche, nun bey diesen unwissenden Zufall auf mich geschlossen seyn. In Hoffnung bleibe

Wohl Edl. Achtb. ꝛc.

L. den 36. May 1737. sehr betrübte Diener. F.

Bekame zur Antwort, er könte mir die Copia nicht geben, denn Herr Doctor D. hätte dieselbe mit genommen, wir könten dieselbe allda erfragen, doch der sandt mein Sohn auch weg und sagte: daß er mein Freund wäre, auch über mich nicht geklagt hätte; da er eben wohl überall und gegen verschiedene Personen gesagt hatte, daß ich die Ursache wäre von den Tod von Me. B. und daß, man mich auf den Chavott hätte müssen mit Ruthen streichen und denn aus der Stadt jagen. Also blieben meine Sachen stehen biß daß daß ich den 7 Junii ein Versuch Schrifft ingabe mit einen originalen Testimonio von den Hn. J. S. Medic. Dr. zu Utrecht, dieses Innhalts:

An die Wohl Edl. ꝛc.

Bürgermeister und Rath der Stadt N.

Wohl-Edl. und Achtb. Herren

Giebt mit aller Unterthanigkeit und Ehrerbietigkeit zu erkennen J. H. F. Operateur, Weh-Meister, Oculist &c. wie daß auf remonstration und Klagen von dem Stadts Medico Doct. J. M. Degner an E. W. E. und Achtb. gethan, mir ist angesagt worden in dieser Stadt nicht mehr zu practisiren, ja das mehr ist, die Stadt zuräumen, welches gewillig als Dependent von E. W. Edl. Bevehlen gethan habe, überwelche Anklage der Suppl. sich höchsten lædirt befindet in seiner Ehr und guten Nahmen ja selbsten in seinen Leben; qvia fama & vita pari passu ambulant, welches zur totalen ruin seiner nombreusen Familie seyn solte, indem er seine Unschuld an E. W. E. nicht remonstirte. Weßhalben, den Suppl mit allenunterthänigsten Respect seine Zuflucht nimt zu E. W. E. versichert seyende daß E. W. E. allzu edelmüthtige Richters seyn, solch ein einfältige ungegründete ja mag ich sagen falsche Beschuldigung nicht auf das allersorgfalteste zu untersuchen und den Beschüldiger nach dem Lege Taleonis zu straffen, zur Justification von des Suppl. Defension und Destruction von seiner ungegründeten Beschuldigung. Lege hierüber ein originel Testimonium von dem Medicinæ Doct. I. S. aus welchen E. W. E. werden sehen, von was vor einer Auswürckung das Causticum unter seiner Aufsicht gewest ist. Bey und noch näher zukommen können E. W. E. und Achtb. untersuchen bey dem Hr. Doct. Med. R. unter welches Aufsicht dasselbe ofte mit succes in dieser Stadt appliciret ist, und gestellt, es hätte eine salivation verursacht, so ist an alle Liebhaber der Kunst bekannt, daß dieselbe gantz nicht tödtlich, sondern auf eine gewöhnliche Weise zuheilen ist. Gleich wie nicht allein an Medicinæ Doctores sondern auch selbsten

an

an-chirurgis bekannt ist, so daß hieraus die Einfältigkeit und in der Heil-Kunst die Unwissenheit von Doct. D. zu sehen ist. Hätte der Herr Doctor seine Unkundigkeit in der Behandelung wollen begreiffen und sehen, daß es über den Bezirck von seinen Verstande gienge und hatte sich bericht von dein Advis gelehrten Männer, so wol inner als ausserhalb der Stadt, daß so ein Zufall gantz gemächlich und auf eine facile Weise ohne die Patientin in eine Gefahr zustellen, zuheilen wäre. Und ob sich der Herr D. bedienen wolte, daß der Mercurius sublim. inwendig solte gebraucht seyn (da sie doch inwendig keine Mercurialia gebraucht hat) solches Urtheil von selbsten zerfallen; Dann indem der Mer. sub. in ein so grosse quantitet, als man vorgiebt, inwendig wäre gebraucht worden, so könnte die Patientin keine drey Stunden, vielweniger drey Wochen leben: woraus den klärlich abzumessen ist, die Einfältigkeit und Ungrund von D. D. so daß fest stellen muß, daß diese Beschuldigung entweder aus Unwissenheit oder aus Haß herkomme; Doch stelle vor fest aus beyden, dieweilen die Einfalt aus der Behandlung erhellet, in der Auswirckung und der Haß durch die Schuld auf ein ander zulegen, um so es möglich wäre seine Unwissenheit vor der Welt nicht bekannt zu machen. Doch dieses ist all schon eine bekannte Sache daß D. D. sein credit sucht zu stabiliren durch das Lästern und accusiren seiner Mit-Doctorn, gleichwie solches weltkündig ist. Um E. W. E. nicht ferner anzuhalten ersucht der Suppl. auf das allerunterthänigste daß E. W. E. die ordonancen von D. D. in der Apothecke vou den Herrn Van Z. geordiniret, gelieben examiniren zulassen durch bequeme Medicos, dann wird E. W. E. erhellen, ob die rechte Mitteln zur Genesung von so einen Zufall gebraucht seyn und ob die Patientinne durch Unkündigkeit der Heil-Kunst diese Welt verlassen hat. Weiter bittet der Suppl. daß E. W. E. welche durch D. D. als Stadts Doctorem mißleydet seyn belieben ihm Suppl. günstig zu accordiren, Copia von der Remonstration der Anklage des D. D. wegen der Kranckheit der Hochwohgbl. Frau van B. gethan, und daß E. W. E. geruhen zu accordiren daß der Suppl. in E. M. E. Stadt Mauren erscheinen um seine Beschuldigung auf eine eclatante weise zu refutiren und den remonstranten oder Beschuldiger von seiner Unkundigkeit und Boßheit zu über zeugen.

J. H. F.

Beylage des Testimon. von Herrn D. J.

S.

Auf Ersuchen des berühmten Operateur I. H. F. gegenwärtig in N. sich aufhaltende habe ich unter schriebener nicht können weigern der Warheit zur Dämpfung der ungegründeten Nachsprache dieses Zeugniß zu geben: daß nemlich obengemeldter F. unter meiner Aufsicht sein gewöhnliches causticum appliciret hat an den Herrn Schlicher, zweiten Sohn, von der Herrn Græffier an den Hope von

ſtiz von Holland noch auf dieſelbe Zeit an eine junge Jungfrau, beyde von einen vollkommenen Succeſſ gefolgt. Der erſte hatte dieſes Ungemach auf der Bruſt ohngefähr die ſiebende Ribbe; die zweyte, welches in denen Zufall wohl zumercken iſt, unter und hinter dem Ohr recht auf der Eichel, aus welcher der meiſte Speichel vor komt. Indeme nun das cauſticum von F. auf die Kehl ſolte würcken, ſo müſte es daſſelbe vornehmlich in den letzten Fall gethan haben, aber daſſelbe hat es noch in dem erſten noch in den zweyten gethan, noch auch in einen dritten Fall, welches eben gemeldter F. auf meine Ordre appliciret hat an einer gemeinen Frau auf der äuſſeren Hüfte. Ich ſelbſten habe das Mittel hernach noch drey mahlen appliciret ohne etwas dergleichen zu unterwinden wie man hier von denſelben vorgiebt. Die vollkommene Ungegründheit dieſes Vorgebens, als ob durch daſſelbe die Kehl ſo tödtlich ſolte verenget worden, wolte mit verſchiedendenen bündigen Beweiſen berühmter Schreibers auſſer der conſtante Unterwindung darthun, als die Noth ſolches erforderte.

J. S. M. D.

Utrecht den 3 Jun. 1737.

Dieſes denn eingegeben gleich oben den 7. Junii war noch alles umſonſt, darauf gabe noch eine dritte Verſuch Schrifft in den 14 Jun. folgenden Innhalts.

Wohl Edlen ꝛc.

Die Noth zwinget mich noch einmahl E. W. E. Gedult zu mißbrauchen E. W. E. wiſſen wie nachtheilig es vor mir iſt dieſer Zeit daß ich als ein Mißthätiger E. W. E. Stadt habe müſſen räumen, da ich doch ſolche herrliche operationen gethan und noch nachtheiliger ſolte es meiner Familie heute oder morgen ſeyn als mir nicht permittiret würde in die Stadt wiederum zukommen. E. W. E. werden eingedenck ſeyn, daß es den Rechten dieſer Landen und der Völckern conform iſt; Licitum eſt vim vi repellere und daß man inaudita parte, niemand kan verweiſen, und endlich, daß die Provintzen den Ruhm haben durch die gantze Welt, das ſie ſeyn eine wahre refugium injuſte afflictorum. Erſuche deshalben, das E. W. E. die beſte officien belieben anzuwenden um zu permittiren daß ich wiederum in E. W. E. Stadt möge kommen, mich auf das neue bekannt machen (als wäre es bey proviſie nur ein Monath) auf daß ich hernach mit Ehr und Façon in ander Städten mich auf halten könne. Bleibe

Dero

unterthäniger Diener
J. H. F

L. den 14 Jun. 1737.

Biß,

Bißhero ware alle meine angewendete Mühe vergebens, worauf ich genöthiget bin, meine Vertheidigung in den Druck auszugeben, auf daß E. W. E. und die gantze Welt meine Unschuld sehen möge, und erkennen die arglistige und gottlose Betriegereyen, und Intriguen, durch welche D.D. E.W.E. hat wissen zu bewegen, mich auf eine so schändliche Weise der Stadt hinaus zu jagen.

Zweytes Haupt-Stück.

In welchen bewiesen wird, daß ein solches Mercuriale Pflaster in einen Tage, viel weniger in 6 Stunden aufgelegt, kein Geiffern verursachen kan. Ich will E. W. E. nicht aufhalten mit untersuchen, woraus dieser Mercurius sublimat. bestehe, noch auf was Weise er eine Geifferung verursachen kan, weilen E. W. E. keine Chymici seyn, sondern ich werde nur allein einige Vorschrifften hier zu dienende, von den berühmtesten Männern beybringen, welche sie zu brauchen pflegen, wannenher sie eine Geifferung vorbringen wollen. Vorerst will ich die Amsterdammer Apotheck nachsehen, von dem Emplastr. ranarum cum Mercurio, allda finde ich, daß in ungefähr 6 Pfund von dieser Salbe, acht Untzen Queck-silber kommen; Nota, diese macht man nun mit vier doppelte, das ist, zwey Pfund Quick, Kaufmanns-Gewicht unter 6 Pfund Salbe und von dieser Salbe stehet fol. 190 also: Sie ist bequem die Pein der Gelencken zu stillen, so in Gicht, Fleregyn, als aus Venus-Kranckheiten entspringende; Man gebraucht denselben auch auf Verhärtungen, Tophen und Scirrhen, Nota, diese sind alle fleischige hart Geschwellen. Hierin kommen alle Apothecken von den Provintzen und die gantze Welt überein, und es ist bekandt, daß die gedruckten Apothecken nicht seyn aufgestellt von einen Doctor oder von einen Apothecker, sondern daß sie müssen approbiret werden, Doctoren, Apotheckers und Chirurgis, also eins vor all. Der berühmte und durch seine vielfältige Schrifften Ruhmreiche Herr Stephanus Blanckardt, der Philosophie und Medicinen Doctor zu Amsterdam in seinen Tractat von der Geifferung Fol. 126. seqq. stelt die folgenden Recepten: Rec. Sublimirten Quecksilber, ein halbes Drachma, Regen-Wasser 10 Untzen, mischt dasselbe. Hiemit sagt er, kan man täglich die Gelencken waschen und mit Tüchern darinn naß gemacht feucht halten, hierdurch kan man in acht oder 10 Tagen an das Geiffern kommen. Durch Mittel von Salben, sagt er, kan es auf die folgende Weise geschehen: Rec. lebendig Quecksilber ʒj. frische Butter ℥ij. venetianischen Terpentin ℥ß. mengt dieses. Man kan auch Emplastrum Vigonis cum ☿rio oder de Ranis cum Mercurio gebrauchen. Mit dieser Salbe sagt er, streicht man täglich in den Gelencken der Gliedern, bis daß sie anfangen zu geiffern, und dann muß man sich warm halten. fol. 129. sagt dieser Blanc. dieses folgende ist mir vor etwas rares gegeben: ℞. Mercurius sublimat ʒj. gemein Wasser ℥xx. mengt es. Hiervon kan man um den andern Tag einen Löffel voll eingeben

geben und machet den Krancken offtmahlen in ſieben mahlen geſund. Bißhero von den berühmten Planc. E. Dalman geſchworne Stadts D. zu Antwerpen in ſeiner neu herformten Genees-Kouſt gedruckt zu Amſterdam Anno 1694. ſagt: Bey nah daſſelbe fol. 218. & ſqq. J. J. Brauner Med. Pract. zu Franckfurth, ſagt in ſeinen Theſauro ſanitatis gedruckt den 24. April 1713. in ſubſtantia vollkommen daſſelbe fol. 758. Der groſſe überall bekannte Wierg, Paulus Barbette, Fridericus Decker J. Hervelt, alle die vornehmſte Doctoren dieſer Provintzen, item das Pariſiſche Verband-Hauß, von welchen die Sorbonne die Direction hat, und endlich das Licht und die Sonne unſerer Zeit Herr H. Boerhave Profeſſor Medicinæ & Doctor ſtehen alle in ſolchen Gedancken; Ja was mehr iſt, in opere chymico ſagt er von dem Mercurio ſublimat noch dieſes folgende Tom. 2. p. 488. Lineas &c. Dieſes iſt das ſtärckſte Corroſiv, welches alle lebendige Partyen von dem Gedierte anrührende thut übergehen zu einer harten Todten-Kruſte, welche auch bald abfällt, hierdurch verzehret es die allerhärteſte Knobbelen und Schwären, als Wartzen, verharrte Eicheln ꝛc. und er füget noch weiter bey: Dieſes Geheim hat der groſſe Geneß-Meiſter Johannes de Vigo gekennt und gebraucht, zum heilen der Scrophulen, Eichel Geſchwellen und Königs-Weh. Man ſehe einmahl was der groſſe Nicol. D. Lemmern in ſeinen philoſophiſchen Laboratorium p. 176. von dieſem Mercurio ſublimat zeuget, ſo daß man keinen einigen der vornehmſten Schreiber find, oder ſie preiſen dieſes herrliche Hülffs-Mittel an, und nennen es ein Geheim, gleichwie es auch geweſt iſt, aber zu meinen Leydweſen muß es durch dieſe Occaſion zu einen gemein werden.

Hiebey will ich es laſſen beruhen und E. W. E. eines anweiſen, was gefolget hieraus zum Nutzen der Wahrheit und Confuſion der Lügen gezogen werde. Erſtlich ſeyn alle Apothecken von Holland vor mich mit Abſicht auf das Queckſilber und dem Accident, worauf es gelegt iſt.

Zum zweyten alle die gecitirte Recepten der Herren Doctoren (von welchen der geringſte den Herrn Doctor D., wohl zehen mahl aufwiegt) zeigen unwiederſprechlich an, daß der Mercurius ſublimate nicht allein geiffern macht, ſondern ſelbſt allerley Mercurius, wie er auch gemeldet mag werden, bereitet oder unbereitet. Zum dritten erhellet hieraus unwiederſprechlich, daß zu dem Erweck an einer Geifferung wohl zehen mahl ſo viel Mercurius ſublimat nöthig iſt, als ich in den Pflaſter von M. gebraucht habe, und daß man die kein Sinns mit einmahl zu ſtreichen, oder ein a zwey Pflaſters auf zulegen und zwar auf einen Theill, ſondern daß alle die Gliedern bey Continuation von etlichen Tagen Streichens in alle die Gelencken, erſt den achten oder zehnten Tag eine Geifferung machen können; Ja das mehr iſt: Sie geben den Mercurium ſublimat wie Corroſiv er auch ſeyn mag, inwendig ein, und rühmen hierauf ein ſonderliches Geheim.

Endlich

Endlich sehen E.W.E. was der Phœnix unsrer Zeit Herm. Boerhave hiervon schreibet, und welches seine Autorität allein gnug ist, meine Sachen gut zu machen.

Das dritte und letzte Haupt-Stück.

Anzeigende, daß obschon eine Geifferung bey Gefall entstanden wäre, daß man darum nicht sagen kan, daß ich die Ursache des Todes von M. van B. sondern viel eher der Herr D.D. ihr Medicus ordinarius.

Um dieses zu beweisen, müssen sich E.W.E. nur erinnern, als daß mir alle innerliche Curen verboten waren, daß der Hr. D. D. Wissenschafft von der Sache gehabt hat, selbsten von mir über diese Sache instruirt oder vermahnet war, was er in solchen Zufall thun müssen, folgends Eyd und Pflicht; gefolglich hat er entweder die Kranckheit nicht gekennt, oder er hat allein aus Boßheit M.v.G. mit Wissen und Willen lassen sterben; Dann so ein D. in der Welt ist, der sagt, daß so eine Geifferung unter der Direction von einen so grossen Medico als der Hr. D. gefährlich (ich lasse stehen tödtlich) ist, so will ich mich willig zur Correction übergeben. Hierüber können E.W.E. alle seine Collegen hören. Hieraus erhellet denn meine Unschuld und können E. W. E. E. Herren und Freunde sehen, wen sie als Ursache von einen so fatalen frühzeitigen Tod müssen anmercken. Bittende E.W.E. mit aller Ehrerbietigkeit und Respect als sie dieses gesehen und überleget haben, zu permittiren, daß ich gleich vorhin meine Kunst mag üben zum Trost E.W.E. elendigen Bürgers, concludirende weiter als bey meinem Respect den 26. Junii 1737. L. J. H. F.

Responsum Facult. Medicæ Halensis.

IN causa & statu controversiæ periti cujusdam, docti & legitime promoti ac probati Medici Practici, contra indoctum ac audacem quempiam Operatorem atque Empiricum certa quædam relatio Casus alicujus, fatali decursu terminati, Facultati nostræ ad cognitionem, indagationem & dijudicationem oblata fuit, cui petito ut fiat satis, ab ordine nostro deliberatio de eo instituta cognitam reddidit nobilem quandam matronam, optime valentem, quadraginta septem annorum, quæ ante decennium aliqualem conclusionem dextri humeri æque ac femoris perpessa, & temporis successu duritiem absconditam in eodem femore, tactui solum ob viam, erat experta, quæ vix duos digitos latitudine unumque longitudine, quad antenus acuminatam, superavit, interea autem molestis doloribus perrennam præbuit causam. Posteaquam hæc afflictio ad prædictum circum foraneum Frankium deluta fuit, hic promptam promisit medelam, eaque propter confestim causticum

quod-

quoddam Emplastrum tradidit, additis digestivi emplastri magdaleone, nonnullis pilulis, variisque lagenulis incogniti medicaminis, annexa informatione, ut causticum empl. dolenti imponeretur loco, cui, si effectum edidit suum, substituendum esse indicavit, digestivum, & ita etiam reliquorum ordinatorum remediorum usum disposuit. Applicato itaque caustico emplastro, contigit ut eodem loco quem attigit magnum excitaverit vulnus, id quod IVto a.c. Maji die accidit; ast quoniam eadem nocte emplastrum a loco recessit, exquisito novo consilio idem empiricus alterum causticum implastrum, provida mana gestandum, eidem loco iterato imponendum præcipit, quod sexto Maji mane applicatum, vesperi autem remotum, subinde vero digestivum oppositum fuerat: inde autem evenit, ut VIImo Maji in femore magnus obortus fuerit dolor, cui mitigando accersitus Empiricus hora vespertina decima emplastrum cum pulvere albo e vitrea lagenula asperso apposuit, quod itaque intra triduum anocturna decima 4ti Maji hora, ad decimam 7mi ejusd. horam, tertia vice applicatum fuit. Abhinc audax & imperitus hic circulator cancri præsentiam in ægra indicabat, insuper autem pro more hujus furfuris hominum omnia fausta promittebat, liberumque vivendi genus permittebat: interea autem dolor adeo increbuit ac accrevit in affecto loco, ut quasi mente capta apparuerit, subinde is autem in manuum pedumque extremitatibus spasmorum & convulsionum comitatu exacerbatus fuit; supervenerant vomitus, fauciumque tumor, id quod circumforaneus haud metuit, modo aliorum medicorum convocationem & consilia prohibuit: subinde fauces ad strangulationis metum intumuere. XIImo Maji accersitus prior peritus Doctor, anteactorum plane ignarus, observavit caput & collum tumidum, linguam tensam turgidamque, fauces inflammatas, cum loquelæ & deglutitionis difficultate, accessit dentium vacillatio orisque foetor; ægra insuper confitebatur, se hactenus quolibet vespertino tempore sex pilulas assumsisse. In femore apparuit eschara ad manus latitudinem & duorum pugnorum crassitiem accedens, infra se vulnus detinens, in ambitu autem ingentem tumorem iuflammatorium comprehendens. Data occasione testabatur operator pilulis nihilum de mercurio, ast emplastro sublimatum in extitisse, quocum tanquam supremo, uti opinabatur, remedio, cancrum femoralem, quem suspicabatur, extingvere arbitratus fuit: male autem inter alia, dum perniciosi ejusdem effectus annotati erant, pro excusatione edixit, ipsa me decepit, & ego ipsam decepi, atque adeo alter alterum decepit. Ab hoc tempore

pore

pore frustra ordinatis minusque salutari effectu operosis aliis auxiliis ita atrox redditus fuit idem affectus, ut præter refractariam salivationem, horrenda faucium symptomata, inflammatoria, ulcerosa aliaque supervenerint, usque demum 28. Majo ægra hæc miseranda exspiraverit morte. Hic tragicus casus causam subministravit sequentibus, ad rationis & artis fundamentum decidendis, quæstionibus;

I. *Num Mercurius sublimatus corrosivus pro singulari remedio & arcano habendus sit, quod adversus tumores scirrhosos, cancrum & alia mala secure adhiberi possit?*

Hanc quæstionem quoad singula sua membra negativa decidimus sententia. Etenim hoc subjectum chymicum non nisi scientia, experientia & conscientia privatis temerariis medicastris hodiernis ævis arcanum audit remedium, dum multis casibus confirmari potest. Quanta damna topicus etiam usus illius unquam intulerit, & quam frivolo ausu in levibus & arduis casibus eo confugiant audaces empirici; quemadmodum famosæ aquæ phagædenicæ nondum huc usque peritis ac circum spectis medicis sese probarunt; & ita etiam vix ullus imperitorum ac scatophagorum ungventariorum invenietur, cui non hoc medium cognitum fuerit, ideo fraudulentam omnino olet jactantiam, id pro arcano quodam declamare velle, licet illud singalare exitiosum existat: qua de causa crumenimulgi non nisi ad desperatos affectus, scabiosos, ulcerosos, gangrænam &c. illud ordinare non verentur: Præterea autem id ipsum in Scirrhis, cancro aliisque malis infelicissimum & stygiale, minime omnium vero securum est remedium, ita ut omnium rarissime unquam fidam, regularem & salutarem obtulerit opem. Constant hujus judicii multa testimonia scriptis ac ore fide digna, & vix ullus assiduorum, judiciosorum & attentorum Medicorum erit, cui non tragici effectus sublimati hujus, extrinsecus licet usurpati, constent. *Conf. Wolfii obs. chirurg. Lib. 2. obs. 1. p. 179. sq. A. N.C. Dec. 3. an. 1. obs. 204. Bonetus Pol. alth. Lib. V. c. 35. p. 561. a. Commerc. litterar. An. 1732. hebd. 31. p. 245 sq.*

II. *An circulator applicando Emplastrum hoc corrosivum recte egerit, aut an non potius tristium illorum symptomatum & mortis auctor fuerit in matrona, quæ ante illius applicationem optime valebat?*

Ad hanc interrogationem reponimus decisionem affirmativam, quod videl. imperita, audax & terna vice continuata mercurii sublimati applicatio in hac, antea comparate sana matrona, periculosa præc. pathemata in femore, dein etiam subitaneam ac impetuosam congestionem inflammatoriam cum consequente turbulenta salivatione concitaverit: Haud quidem in relatione historica, tragici hujus casus, aliæ,

ſcitu dignæ, ejusdem generoſæ mulieris qualitates commemoratæ, ſunt qua videl. corporis conſtitutione ipſa prædita, an plethorica, temperatis aut intemperatis humoribus inſtructa, cui diætæ. vitæ generi, quibus moribus animique affectibus dedita fuerit, quo ordine quotidinæ & reliquæ evacutiones in eadem proceſſerint &c. nihilo tamen ſecius ſeries atque nexus dirorum, multorum & periculoſorum ſymptomatum cauſtico illi Emplaſtro ſuam debet originem; nec deficiunt teſtimonia, quibus vehemens, repentina & turbulenta ſalivatio cum ſublimato hoc mercurio infelici plane ſucceſſu concitata probatur. Quamvis etiam paucis ab obitu diebus ſalivatio remiſerit, cum jam ob perditiſſimum morbi ſtatum vires extreme defecerint, ſat ſtrenue tamen illa præcedentibus ſucceſſit diebus, ut nullo monitore, nedum impulſore opus habuerit, ni oleum igni infundere ac præſentia terribilia omnique commiſeratione digna morboſa pathemata acerbiora reddere crudele dictitaverit conſilium. Quod porro infelix hoc medicamen, uſu topico adhibitum ſalivationem impetuoſam provocet, doctos atque peritos medicos vix latet; nec ullus horum vadem ſe promittere poterit, fore ut talis ſalivatio unquam modica & innoxia extiterit. Quoniam etiam in arte ſua peritus Medicus adhibitus in eodem miſerabili caſu purgans, ſat validum, diaphoretica, balſamica, mundificantia, putredini reſiſtentia, lenientia, diſcutientia, ſedantia ſelecta & probata auxilia ordinavit, haud tamen ſingula hæc virus illud mercuriale ſufficienter ſubjugare potuerant: & licet Eſſentiæ pimpin. alb. uſus in paulo minorem quantitatem redigi & temperari debuerit, minus tamen eadem tantum obeſſe potuit, quin innumeris caſibus ſalivationi promovendæ, faucibus purificandis & ſtagnationibus diſcutiendis, quippe eximie fructuoſam illa ſe exhibuerit, ideoque ſingulari ordinatione maſticatoriis & apophlegmatizantibus ſelectis remediis annumeretur.

Tandem quæritur III. *An Medicus, eo demum tempore in auxilium vocatus, quo calamitoſa ſymptomata medicamentorum deglutitionem fere omnem excludebant, lethalem eventum prohibere potuerit, præc. ſi ſuadente Empirico ſalivationem adhuc magis promoviſſet.*

Quam ultimam quæſtionem haud alia, quam negativa reſolvere poſſumus cognitione. Non raro enim vix decem periti Medici id in meliorem ſtatum convertere minus valent, quod unus audax, impudens & imperitus Medicaſter perdidit, atque corrupit, ideo prudentis medici officium eſt ut quantum religio Chriſtiana & Medica concedit tumultuariis circulatorum auſibus ipſe ſuas nequaquam immiſceat manus,

manus, rectiusve τὸ ἀπέχειν exerceat, quoniam ut pl. nihil ad salutem ægrorum perficitur, subinde autem certo certius evenit, ut impostor fatales eventus impudica fronte in peritum devolvat medicum. In præsenti casu octavus affulserat dies, quo demum, sorte ægræ in pessimum statum conjecta, Medicus peritus vocatus fuit, quo damno, a medicastro illato salutare ferret consilium: ast cum humores & motus in misera ægra summopere ferverent & in femore æque ac capite partes valde irritatæ essent, sane, non fuit in medico tantis resistere telis, atque tumultibus; in eo enim contigit, quod Plato edixit, facilius esse movere quietum, quam quietare motum: hoc enim assertum erat empirico arcanum. Vehementia, atrocitas, ubertas & contumacia symptomatum prohibuerunt, quo minus Medici docti solertia, sollicitudo ac providentia salubres assecuta fuerit successus & eventus, qui propterea omni caret culpa, dum hæc contra in empiricum merito derivanda est, quem illatæ noxæ eximere juxta scientiæ & experientiæ fundamenta nulli possumus. Id quod judicium suffragante Ordinis nostri consensu ac authotitate sub Sigilli nostri confirmatione, ad petitum exhibemus. Dab. Halæ Magdeb. d. 28. Septbr. An. 1737.

CASUS XXIV.

Veneficium ab uxore marito cum Arsenici albi gr. VI. propinatum absolute lethale.

Ew. Hochwohl. und Edelgebl. geruhen aus beygefügter gerichtl. vidimirten Extract sub O. gewißer. in puncto Venefici, ergangenen Inquisitions-Acten, hochgeneigt zuersehen, welcher gestalt Mense Octobr. p. a. M. N. ein Musicante, und Schuster in der N. verstorben, nach deßen erfolgten Tode aber die Vermuthung entstanden, daß er sein Leben am Giffte erbüßet und dißfalls deßen Ehweib, N. gebohrne O. Schuldt daran habe, worauf es denn geschehen daß nach oberwehnten Extract, da sich einige Vermuthungen hervor gethan, fol. 49. b. seqq. derselben die Tortur zuerkannt worden. Weilen ihr nun solche auszustehen unmögl. gefallen, hat sie endlich bey Vorstellung des Scharf-Richters, juxta fol. 28 a. ad Interrog. 1. in Güte eingeräumet, daß sie ihren Ehemanne etl. Tage, vor seinem Ende, einer Erbsen groß Gifft eingegeben, mit der fol. 37 b. seqq. befindl Beläuterung, daß deren verstorbener Ehmann, auch selbsten Gifft gefressen, darauf denn, in den letztern Definitiv-Urthel in hac causa, maximè dubia, in Ansehung, daß die Hochlöbl. Medicinische Facultät zu Leipzig nach deren

Gutachten fol. 32. b. seqq. und fol. 41. b. seqq. auch diese Quantitæt, zur Ertödtung vor hinlängl. erachtet, Inquisitin zwar mit der ordentl. Strafe verschonet, ihr aber nichts destoweniger, mit Verstattung einer noch vorhergehenden Defension, das Schwerdt zuerkannt worden. Nachdem ich nun meines Orts, als Defensor mich geflogener Communication mit berühmten Medicis, die in denen oben allegirten Medic. Bedencken gegebene Rationes decidendi, nicht vor hinlänglich, vielmehr nach denen in Actis liegenden Umständen, davor halte, daß, wenn auch M. R. würcklich an Giffte gestorben, solches nicht simpliciter & per se, sondern im Gegentheil per accidens und aus gantz andern und natürlichen Ursachen erfolget; Als habe vor Verführung der Defension, zu Ew. Hoch-Wohl-und Edelgeb. meine Zuflucht nehmen, und vorläuffig folgende rationes in contrarium anführen sollen. Denn, dolorem quemvis fluxiones irritare posse, hat zu seiner Zeit schon

Galen. Lib. VIII. de Art. Med.

davor gehalten. Weiln nun 1) der Verstorbene, der zwar sonsten nicht sehr kranck gewesen, ausser daß er bisweilen über Kopf-Schmertzen geklaget,

vid. Art. fol. 11. a. & 12. a.

und seine Frau zu erinnern gewust, daß er sich alle Jahre geklaget, und zwar **über den Kopf und Leib**, und NB. immer Kopf-Schmertzen gehabt, gleich Donnerstags frühe, gegen Inquisitin Mutter sich zu beklagen angefangen, und gemeynet, daß er einen bösen Halß kriegen würde, darbey er sich denn geleget, aber auch wieder aufgestanden und an seine Arbeit gegangen, ferner, wenn man ihn gefraget, was ihme mangelte?

vid. Acta fol. 15. b.

derselbe **über den Kopf** geklaget, sein Ehe-Weib auch in den Gedancken gestanden, daß er von der Colica gestorben, welche ihn sehr angefochten, nechstdem wäre er zu Kopf-und Leibes-Schmertzen geneigt gewesen, und endlich Donnerstags über Müd-und Mattigkeit, test. Act. geklaget; So sind 2) solches alles Symptomata, so noch von Coryza herrühren, und anzeigen, daß Catarrhi, in motu, und fluxiones erfolgen werden. Uberdieses hat der Verstorbene seinen Magen 3) durch allzuvieles Obst-Essen verderbet und geschwächet, sintemal er

vid. Act. fol. 3. a.

auf der A. a) solches gemiethet gehabt, b) die abgefallenen Pflaumen, wider Inquisitin Willen aufgelesen und gegessen, auch ist er sonsten c) von Anfange kein gesunder Mann gewesen.

vid. Act. fol. 20. b.

Und, wie dieses eine Schwäche des Magens anzeiget; also entstehen aus dieser

ser Indispoſition die meiſten und ſtärckſten Kranckheiten. Vorjetzo nun, da 4) die Fluxiones in motum kommen, und nicht in Coryzam, theils wegen vorher gegangener Erkältung, weiln er

vid. Act. fol. 48.

auf dem Graße, beym Obſt-Hüten, liegen müſſen, theils, daß er ſich beym Anfange der Kranckheit, noch in der Cammer aufgehalten, mithin die Natur in ihren motu gehindert worden, welchen motum ſie durch das allzurauhe und kühle Wetter, des 1737ſten Jahres, noch mehr veranlaſſet, theils Schwäche des Magens ſich eingefunden, als wohin ſich die gantze humorum acrimonia zur Excretion gewendet; So iſt es freylich geſchehen, daß ſelbige, weiln er Donnerſtags Abends zu klagen angefangen, Freytags ſich legen müſſen, beſtändig anhaltendes Brechen bekommen, über hefftigen Durſt geklaget,

vid. Act. fol. 11 a.

welches Signa Choleræ ſind, in Choleram continuam ſecundo malignam gegangen, worzu wol auch etwas, der als einer Erbiſſen groß erwehnte Gifft, ſein Symbolum mit beytragen können. So iſt auch 5) der Verſtorbene vor ſich, ein eigenſinniger Mann geweſen,

vid. Act. fol. 18. a.

welches Prædominium bilis andeutet, bilis endlich acrior, durch den Exceſſum & uſum fructuum horreorum immaturorum werden, der affluxus ſeri acrioris & Bilis borraceæ ad ventriculum gegangen, welche auch, als Haupt-Urſachen der Choleræ, von denen Medicis angegeben wird. Wie nun nechſt dem 6) bey der Section

vid. Act. fol. 5.

der Magen mit einer braun-grünen Jauche angefüllet geweſen, nach dem 30. Jahre auch ſich die Natur ad excretiones inferiores wendet, dieſer Verſtorbene nicht weniger

vid. Act. fol. 10.

ſich in ſolchen Alter befunden, mithin die Natur, einen Weg, ſich von denen impuritatibus zu liberiren, per inferiora geſuchet, wegen Schwäche des Magens aber, bilis ſich allda mit der Lympha ſecerniret, und dergleichen motus Choleræ cauſiret worden; So kan man judiciren, daß der erfolgte Tod, nicht ſo wol dem gegebenen Veneno, als obangeführten Excretionibus zuzuſchreiben ſey, in mehrern Betracht 7) bilis acrior, per Lympham, ob dolorem capitis & colli, von oben ihre eroſion, in Orificio ſuperiori, ventriculi gehabt, mithin deſto leichter ad vomitum ſtimuliret, und, weiln 8) die excretio bilis acrioris, ob affluxum, zum ſero acriori, jederzeit den Weg ad ſiniſtram orificium ventriculi genommen, iſt noch in groſſen Zweifel, ob die Röthe (ſo wie fol. 6. b.

 ſtehet;

stehet: In den aufgeschnittenen Magen fanden sich einige Flecke, eines Dreyers groß, so vor entzündete Fleckgen gehalten worden. it. fol. 12. Der fundus ventriculi, ingleichen orificium superius ejusdem, waren etwas roth inflammiret, als die gedachten Flecke. it. fol. 13. Die hin und wieder in dem Magen und an dessen orificio sinistro befindl. Entzündung.) 9) nicht vielmehr von einer continuatione affluxus seri, ad tunicam glandulosam, & cuticulam ventriculi interioram villosam herrühre? als welche sich mehr expandiret, und das Geblüte in denen vasis capillaribus also diluiret, daß mithin die dilutio sanguinis à sero, an denen Orten, wo vorhero die Natur extraordinair excerniret, eine Röthe verursachet, so noch keine Inflammation zu nennen, ja, da auch juxta fol. 12. a. circa orificium superius 10) ventriculi, etwas röther, als die runden Flecke sich gefunden; So ist zu consideriren, daß der affluxus seri biliosi acrioris fermentescentis, à sale dolorifica, des Haupts und Halßes, als erstern Sitz des Catarrhi, herunter seine Fluxion ad orificium superius ventriculi stärcker genommen: Nam ubi dolor, ibi sedes morbi, juxta sententiam Hippocratis, mithin das Geblüte in denen cuticulis ventriculi mehr diluiret. Solchergestalt nun haben nothwendig die proximæ partes in orificio ventriculi superiori, röther erscheinen müssen, in Erregung über dieses 11) der motus descensorius lymphæ dahin länger gedauert, und wegen der proximitatis des partis nobilissimæ cordis, in motu länger erhalten worden. So waren auch zwar, juxta fol. 12. des Extracts, die Venæ gastricæ, von schwartzer Coleur: Alleine dieses beweiset keinen Gifft, allermassen, da das serum acre cum bile combinatum die Natur durch die fluxion ad ventriculum fortgeschaffet, also das diluens sanguinis gefehlet; So hat nothwendig das sanguis stangnans nach dem Tode und incrassatum schwartz aussehen müssen. Und ob auch schon 12) das Hertze welck ausgesehen, und in denen Ventriculis kein Geblüte gewesen; so ist doch dieses kein Signum eines erfolgten Todes von Gifft, sondern vielmehr einer hæmorrhagiæ enormioris, davon aber hier nichts zu finden, hingen sicher davor zu halten, daß der Verstorbene in Systole cordis gestorben, als welches offt bey verstorbenen Cörpern, die auf ihren Sieg-Bette ohne allen Gifft verstorben, gefunden wird. Es kan auch keinen Beweiß machen, daß

vid. Acta fol. 13.

eine Henne 13) von der eingegossenen Jauche gestorben. Denn wer was Sympathia & Antipathia in der Natur wircket? verstehet, und worauf Insertio morborum ankömmt? kan leichte finden, wie die operation der eingefüllten fermentescirten und schon putrescirten Jauche, geschehen? so wenig ein Schluß ex fol. 16. zu machen. Die Henne ist von ein wenig in dem Magen gefundenen Pulver, nach Verlauff 48 Stunden, gestorben: Ergo, muß auch der

der verstorbene N. capable gewesen seyn, sein Leben daran zu endigen. Mit einem Worte: Aus diesen obangeführten, und nachhero folgenden Ursachen ist zu schliessen, daß der Defunctus nicht so wol an Giffte, als vielmehr an der Cholera gestorben, allermassen

a) Dessen Leib in geringsten nicht aufgelauffen gewesen.
vid. Act. fol. 5. & 13.

b) Keine ausserordentl. blaue Flecke, noch auch grün-blaue sich gefunden.
vid. Act. d. fol.

c) Das Gesichte nicht aufgeblasen noch fleckigt man angetroffen.
vid. Act. d. fol.

d) An Mund und Lippen einen natürl. Zustand man wahrgenommen.
vid. Act. fol. 6. & 11.

e) Bey Eröffnung des Abdominis man in denen Intestinis einer besondern Entzündung nicht wahrgenommen. vid. Act. fol. 11.

f) Lunge, Leber, Miltz und Diaphragma ordentl. Weise befunden worden.
vid. Act. fol. 13.

g) Auch der Hollunder-Safft und Hirschhorn ein gutes Corrigens, das erstere besonders wegen seiner particularum oleosarum und glutinosarum gewesen, vid. Act. fol. 14.

h) Und ihme solches von Inquisitin Mutter 2 mal, als Sonnabends Morgens um 9 Uhr eingegeben worden. vid. Act. fol. 17.

Hiernechst

i) Dadurch, von den wenig gegebenen Gifft, er das meiste von dem Pulver wieder weggebrochen.

k) Das gegebene Gifft nur 5 bis 6 Gran an Gewichte betragen (wiewol auch das determinirte Gewichte, noch ungewiß.) Hergegen

l) Sonsten 4 Gran von weißen præparirten Arsenico, in febribus ohne den Tod zu besorgen, gegeben wird, ja

m) Jezuweilen, noch in einer grössern Quantitæt,
vid. Medic. Bedencken fol. 33.

Wie denn

n) 8 bis 10 Gran dergleichen, ohne den Tod zu besorgen, genommen werden können. vid. Med. Bedencken fol. 34. a.

o) Der Defunctus endlich jähling nicht gestorben.
vid. Act. fol. 48. b.

Und ob er gleich den Schlucken bekommen, solcher

p) nicht alleine von einem Veneno corrusivo erreget wird, sondern ein Symtoma, Choleræ, comitans ist, ja endlich

q) keine

q) Keine wirckl. Enosio tunicæ villosæ in dem Ventriculo, als welche sonsten von Veneno corrosivo entstehen, sich ereignet.

Mithin folget unstreitig, daß Defunctus an einer gehinderten Fluxion, so in Choleram gegangen, gestorben, nicht aber zu præsumiren, daß er sein Leben durch vim causticam Veneni, eingebüsset.

Und, gleichwie alle diese rationes, Ew. Hoch-Wohl- und Edelgeb. ich hierdurch zu fernerer weitberühmten Deliberation anheim stelle; Also bitte gantz gehorsamst, mich, so bald möglich, in einen verschlossenen Urthel, durch ein Collegialisches Medicinisches Bedencken, über nachstehende 2 Fragen zu belehren:

1) Ob an der von Inquisitin gegebenen Quantitæt Giffts, als einer Erbsen groß, gedachter N. sein Leben einbüssen müssen, oder aber dessen Tod im Gegentheile gantz andern und morbeusen Ursachen zuzuschreiben sey, zumaln sich α) keine Signa veneni, externa propria gefunden, β) die Constitution immer kräncklich gewesen, γ) er keine gute Diæt gepflogen, und endlich δ) juxta fol. 38. selbsten Gifft genommen? Und

2) Ob, wenn auch M. N. wirckl. an Gifft gestorben seyn solte, solches per se & simpliciter, oder nicht vielmehr per accidens erfolget?

Ich erstatte hiervor das honorarium mit Danck ab, und verharre mit aller Hochachtung

M. den 22. Oct. 1738.

Extractus Actorum Inquisitionalium,
in puncto Veneficii contra N. N.

Es wird referirt, daß der Schuster N. plötzlich kranck worden, und den 6. Octobr. 1737. Sonntags zur Nacht-Zeit mit Tod abgangen, sein Weib soll ihm etwas beygebracht haben, davon er sein Leben endigen müssen; Ihr erster Mann wäre vor 3 Jahren nach kurtzer Kranckheit unter vielen Brechen auch gestorben, auch vorhero eine Muhme von ihr in ihrem Hauße, von welcher sie die Gerade geerbet, auf gleiche Art gestorben. Diese Inquisitin habe in ihren letzten Ehestand mit einem Mäurer-Jungen einen verdächtigen Umgang gepflogen, welcher Nachts-Zeit auf einer Leiter in ihr Cammer-Fenster gestiegen, und bis an den Morgen darinn verblieben. Den 8. Octobr. wurde die N. und der Physicus D. M. über des defuncti Kranckheit und Ableben vernommen: illa saget ihr Mann wäre in der Nacht zwischen Sonn- und Montag gestorben, und solte morgen beerdiget werden; worinn eigentlich seine Kranckheit bestanden, könte sie nicht sagen. Am abgewichenen Donnerstag den 3. Oct. habe er über Müd- und Mattigkeit geklagt, sich nachgehends öffters

ters gebrochen, und wäre also endlich gestorben; Habe ihm nichts anderst als Hollunder-Muß, und weil er Hitze gehabt, gebrannt Hirschhorn eingegeben, sonst niemand zu Rath gezogen, und wäre sie samt ihrer Mutter währender Kranckheit allein bey ihn gewesen. Woher er seine Kranckheit bekommen, wäre ihr nicht wissend; Wisse nicht ob er sich mit viel Obst-Essen verderbet. Es wäre auch an dem daß ihr erster Mann auch nach kurtzer Kranckheit, und erlittenen Brechen verstorben; Habe sich mit beyden Ehe-Männern wohl vertragen. Judex committirt dem Amts-Physico in des defuncti Hauß aus-auszukundigen, ob dem defuncto etwas verdächtiges, davon er sein Leben verlieren können, beygebracht worden, und die Section zu veranstalten. Die zur Section deputirte Gerichtl. Personen haben im Hauß des Defuncti in Abwesenheit der Inquisitin, nach verdächtigen zur Vergifftung dienlichen Sachen gesuchet, auch in der Wäsch-Lade derselben ein Thee-Töpgen, darinn etwas eingerührt gewesen, und etwas Krähen-Augen gefunden, welche Sachen aber der Physicus nicht vor etwas gehalten, dadurch dem defuncto habe Nachtheil geschehen können. Bey vorgenommener Besichtigung war der Leib in geringsten nicht angelauffen, auch keine blaue Flecken zu sehen, ausser was sonst bey todten Cörpern sich ereignet, wann in inguine und auf den Seiten wo sie aufliegen, etwas blau zu sehen; Das Gesicht war nicht aufgedunsen noch fleckigt, ingleichen befand sich der Mund und Lippen in natürl. Zustand. Nach hierauf erfolgter Eröffnung des abdominis wurde man in denen intestinis von einer besondern Entzündung nichts gewahr; Der Magen aber war bey dessen gleichmäßiger Eröffnung mit einer braun-grünen Jauche, so wol auf 2 Kannen austruge, ausgefüllet: Diese Jauche wurde in zwey Schüsseln gegossen, und war in plicis stomachi hier und dar etwas von einem Pulver zu spühren, weiß von Farbe, theils klar, theils gröblich anzugreiffen. Bey gäntzl. herausgenommenen Magen fanden sich darinnen einige entzündete Flecken eines Dreyers groß, welche röthlich aussahen, und von Medico und Chirurgo vor entzündete Flecken gehalten wurden; Das übrige observirte nahmen Medicus & Chirurgus, wie auch das colligirte Pulver zu genauerer Uberlegung und examinirung. Als Inquisitin ins Hauß kommen war, sagte sie, daß sie dem defuncto gebrannt Hirschhorn, davon sie noch etwas zeigete, und Hollunder-Safft eingegeben; Die Krähen-Augen habe sie gefunden. Den 9. Oct. Morgens nach 8 Uhr zeigete der Amts-Physicus an, daß er nach gemachten Proben mit dem im Magen gefundenen und im Thee-Töpgen gewesenen Sachen die Frau nicht ausser Verdacht hielte, sondern daß sie ihrem Mann müsse Arsenicum beygebracht haben; Wann er von den gesammleten Pulver etwas auf die Kohle geworffen, habe es eine blauliche Farbe, und

Knoblauchs-Geruch von sich gegeben, wie das Arsenicum es thäte, welches er auch daneben probirt. Medicus hielte eine nochmalige Besichtigung des Cadaveris vor diensam; Er ließ auch ein Kupffer-Blech auf Kohlen glüend werden, schüttete etwas von diesen Pulver darauf, nachdem das Blech erkaltet, war ein denckel-rother Fleck an den Ort zu sehen, wo das Pulver gelegen. Inquisitin wurde zur leidlichen Hafft gebracht, die Section fortgesetzet: Bey eröffneter Brust, war die Lunge in guten Zustand, das Hertz sehr welck, in den ventriculis kein Blut, an Leber Miltz und diaphragmate nichts ausserordentliches. Was noch vom Pulver im Magen hat gesammlet werden können, solches hat Herr Amts-Physicus zu fernerer Probe mit sich genommen. In Extracto Actorum folget der Sections-Bericht No. A. Woher ihr letzterer Mann gestorben, wisse sie nicht, da aber in Sections-Bericht enthalten, daß er nicht sehr kranck gewesen, so habe sie dagegen zu erinnern, daß er sich alle Jahr geklaget, über den Leib und Kopf, und sie zweymal gemeynet daß er sterben würde; hätte immer Kopf-Schmertzen gehabt. Donnerstags früh habe er sich gegen ihre Mutter zu klagen angefangen, und gemeynt, daß er einen bösen Halß kriegen würde, dabey er sich geleget, aber auch wieder aufgestanden, an seine Arbeit gegangen, bis er am Sonnabend gantz gelegen, wiewol er den Sonntag Nachmittag noch einmal aufgestanden, eine Treppe herunter in ihre Wohn-Stube gegangen, und in der Nacht darauf gestorben. Am Freytag früh habe er sich zu brechen angefangen, da er auf sein eigenes Verlangen gegen Mittag Brandewein und Hollunder-Safft eingenommen, wüste nicht was noch mehr, dann diß hätte er ohne ihrem Beyseyn in der Cammer eingenommen, dann er wäre ein eigensinniger Mann gewesen. Das Brechen wäre nicht beständig gewesen, habe über hefftigen Durst geklaget und starck getruncken; habe über den Kopf geklaget, die Ursach aber nicht gesagt. Von einem Schlucken, so ihr Mann gehabt haben solle, wisse sie nichts. Das Brechen habe in der Sonntags-Nacht, da er früh halb 3 Uhr verschieden, aufgehört. Sie meyne daß er von der Colica gestorben, welche ihn sehr angefochten. Währender Kranckheit habe sie ihn, in Beyseyn ihrer Mutter, Hollunder-Muß und Hirschhorn eingegeben, 2 mal Sonnabends gegen 9 Uhr früh, und Sonntags Nachmittag gegen 3 Uhr, auf sein Begehren; Habe keinen Doctor holen dürffen, weil er es nicht haben wollen. Leugnet ein Pulver aus der Apothecke geholt zu haben, auch nicht dem Mann eingegeben, davon er sich solte gebrochen haben; Das Thee-Cöpgen so in ihrer Lade gefunden worden, hätte ihren Mann zugehöret, das bräunliche darinn, wäre Hollunder-Safft gewesen, das weißlichte aber wisse sie nicht was es sey, ihr Ehe-Mann habe sichs selbst eingemachet. Das Pulver in ihres Mannes Magen gefunden, wisse

sie

sie auf ihre arme Seele nicht woher es gekommen, es müste dann ihr Mann es sich selbst eingegeben haben, welches sie mit einem Eyd und bey GOtt bezeugen könne; Könte auch nicht sagen woher die Flecken in ihres Mannes Magen müsten gekommen seyn, es könte von Obst-Essen gekommen seyn, da ihr Mann die abgefallenen Pflaumen gegessen, auch wisse sie nicht die Ursach, warum sein Hertz welck und in den ventriculis kein Blut gewesen. Ihr Mann wäre von Anfang her, so lang sie ihnen gehabt, nicht gesund gewesen. Wann dafür gehalten wird, daß ihr Mann Gifft bekommen, und davon gestorben, so wäre es ihr unbewust; könne es mit den gerechten GOtt bezeugen, sie selbst habe ihn kein Gifft beygebracht, sie wolte das Reich GOttes nicht beschauen wann sie ihm Gifft gegeben, dadurch er sterben solte. Wisse nichts von Ratten und Mäuse-Pulver, so in ihrem Hauß gewesen; hätte dergleichen Pulver niemaln gesehen; hätte ihr Mann Gifft bey sich gehabt, so müste ers selbst ihr ohnwissend, eingenommen, oder von jemand anderst bekommen haben. Den 16. Octobr. ließ sich die inhafftirte R. beym Amte, etwas anzubringen, melden, darauf sie vorgebracht: Wie sie nun anzeigen wolte, wie es mit ihres Mannes Todt zugegangen; Er hätte sich selbst ums Leben gebracht, weil er seines Lebens müde, habe er gleich in Anfang seiner Kranckheit in den Thee-Cöpgen etwas eingenommen, welches er ihr Sonntag Abends erst eröffnet. Er habe das Pulver selbst in der Apotheke geholt, und wäre der Sailer W. dabey gewesen, und es ihm holen helffen, welche beede ihre Namen in der Apotheke unterschreiben müssen, damit sie das Pulver bekommen können. Diß Pulver habe ihr Mann Freytags früh ohne ihr Wissen und Rathen eingenommen, und müsse es in Hollunder-Safft und Brandewein geschehen seyn, sie habe solches nicht gesehen; ihr Mann habe es ihr eröffnet, sey ihr um den Halß gefallen, und habe sie gebeten es niemand zu sagen: wiewol sie es ihrem Beicht-Vater entdecken könte; Er habe ihr geheissen das Thee-Cöpgen zu zerschlagen, oder ins Wasser zu werffen, welches er ihr Sonntags gegeben, so sie in die Lade gesetzet, des Vorhabens es mit in Sarg zu thun. Sie wüste nicht was es vor ein Pulver gewesen, ohne daß ihr Mann gesagt es sey Gifft gewesen, dafür er 1 Gr. gegeben: ihrentwegen hätte er sich nicht ums Leben bringen dürffen, sie habe keine Ursach dazu gegeben; er aber wäre eiffrig und geitzig gewesen, und habe gethan als wann es nirgends zulangte. Daß ihr Mann Gifft genommen, habe er ihr noch vor der Geniessung des Heil. Abendmahls entdecket, jedoch dem Beicht-Vater nichts davon gesagt. Hernach wurde Inquisitin nach eingeholten Urthel, darinn ihr die Tortur zuerkannt worden No. C. nochmal gütlich vernommen, da sie im Marter-Keller geantwortet, was sie vorhin ausgesaget, habe sie nur erdichtet; ihr Mann aber habe Gifft geholet,

Kkkk 2 allein

allein sie habe selbst ein bisgen davon genommen, und ihme eingegeben. Sie wüste nicht zu was Ende ihr Mann Gifft geholt, auch wüste sie nicht, ob sie ihm den Tag vor seiner Kranckheit den Gifft gegeben, wüste nicht, ob sie ihm den Gifft in Hollunder-Safft gegeben, was sie ihn gegeben, wäre einer Erbsen groß gewesen, welches sie gethan, weil ihr Mann so übel mit ihr verfahren; sie habe nicht den Gifft geholt, sondern ihr Mann. Sie habe ihm deswegen den Gifft gegeben, weil er so übel mit ihr verfahren, daß er davon kranck werden, und gezüchtiget werden solle, doch habe sie ihn nicht gar umbringen wollen, ohnwissend, daß der Gifft so arg wäre; ihr Mann hätte vier Tage kranck gelegen, ehe sie ihm den Gifft gegeben, hätte er sich schon geklaget. Den 10. Jan. wurde ihre Aussage wieder vorgelesen, welche sie aufs neue bestärcket und bezeuget, wie ihr Mann sich gegen sie wie ein Löwe aufgeführt, sie öffters geschlagen, sie habe sich nicht satt essen dürffen; ihr Mann hätte mehrmalen sie bedrohet ihr einen Possen anzuthun. Sie habe sich zu ihm nichts gutes versehen; die Hauß-Leute hätten sein übles Betragen auch gesehen. Hierauf folget ein Medicinisches Urthel von Leipzig. No. B. Den 9ten August. 1738 referirt die St. wie die Inquisitin zu ihr gesagt, daß ihr Mann auch vor sich Gifft gefressen, und hätte sie gemeynt, wenn sie ihm auch etwas Gifft gebe, würde ihr GOtt die Sünde vergeben. Inquisitin bezeuget, wie sie auf ihrer Aussage bleibe so sie bey zuerkannter Tortur gethan; sie habe ihrem Mann einer Erbsen groß Gifft gegeben, der Gifft sey in einem Papier in der Lade gewesen, diesen Gifft hätte sie ihn in Hollunder-Safft in einen blechenen Löffel gegeben, wüste nicht ob es 3 oder 4 Tag vor den Tod geschehen; ihr Mann habe auch vor sich Gifft gefressen, wisse es aber nicht, obs vor oder darnach geschehen, ehe sie ihm den Gifft gegeben. Quæsita: Warum sie voriges Bekäntniß vorgestern negirt? illa: weil sie gewust, daß ihr Mann selbst Gifft gefressen, so hätte sie es widerruffen, es wäre wahr, daß sie ihren Ehe-Mann einer Erbsen groß Gifft gegeben; der Gifft wäre weiß, wie Waitzen-Mehl gewesen. Weil ihr Mann von Gifft geredet, wäre sie ohngefehr darüber kommen, sie wolte nur ihren Mann kranck machen, nicht aber ums Leben bringen. Es folget ein anderweitiges Leipziger Medicinisches Urthel No. D. Nachher wurde ihr das Urthel publicirt, daß sie mit dem Schwerdt vom Leben zum Todte gerichtet werden solte: bat um eine defension, und eine Strafe, daß sie nur ihr Leben nicht einbüssen dürffte.

No. A.

Auf Requisition Sr. Kön. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen wohlbestallten Commission Raths und Creyß-Amtmanns zu M. Tit. Herrn J. Fr. F. habe ich zu Endes unterschriebener, mich nebst dem verpflich-

pflichteten Amts-Chirurgo Herrn J. H. B. und dessen Schwieger-Sohn, den Bader allhier, Herr C. F. A. in M. N. in der M. gelegenes Wohn-Hauß begeben, um daselbst den gestern verstorbenen M. N. einen Mann von etliche 30. Jahren in Beyseyn des Amts-Actuarii Herrn C. S. Z und zweyer Gerichts-Personen aus C. zu besichtigen. Nachdem wir uns nun der vorhergegangenen Kranckheit erkundiget, erhielten wir die Nachricht, daß er sonst nicht sehr kranck gewesen, ausser, daß er bisweilen über Kopf-Schmertzen geklaget; Donnerstags Abends habe er sich zu klagen angefangen, sey aber noch darbey herum gegangen, Freytags habe er sich gantz legen müssen, da er dann ein beständig anhaltendes Brechen bekommen, worbey er ohne Aufhören über heftigen Durst geklaget, das Brechen habe auch nebst starcken Schlucken bis an Montag früh gegen 3 Uhr erfolgten Ableiben angehalten.

Bey äusserlicher Besichtigung, wäre der Leib nicht das geringste aufgelauffen, auch keine blaue Flecke, ausser was sonst bey todten Cörpern zu geschehen pfleget, in Inguine und auf denen Seiten, wo sie aufliegen etwas blau. Das Gesichte war nicht aufgetuntzen oder fleckig, so waren auch der Mund und Lippen in natürlichen Zustande. Als das abdomen geöffnet wurde, so sahe man in denen Intestinis nichts von einer besondern Entzündung, der Magen aber war bey dessen Eröffnung mit einer braun grünen Jauche, so wol auf 2 Kannen austrug, angefüllet.

Wie nun dieselbe in ein paar Schüsseln ausgiessen ließ, so war in denen plicis stomachi hier und dar, etwas von einen Pulver zu spüren von Farbe weiß, theils klar, theils gröblich anzugreiffen, welches des defuncti Frauen Aussage nach, gebrannt Hirsch-Horn, so der Mann mit Hollunder-Safft eingenommen, seyn solte. Dieses Pulver nahme zu mir, um solches zu probiren; Ließe auch die in dem Magen befindliche Jauche, in meinem Hauße filtriren, um noch mehr von den Pulver zu erhalten. Nachdem den Magen gäntzlich heraus nehmen, und aufschneiden lassen, fanden sich einige entzündete Flecke, eines Dreyers groß, und die venæ gastricæ waren von schwärtzer Coleur; Der fundus ventriculi, ingleichen orificium superius ejusdem waren etwas röther inflammiret, als die gedachten runden Flecke. Hiermit wurde die Section auf diesen Tag beschlossen.

fol. 21, b.

Nachdem aber, das auf die Kohlen geworffene Pulver einen stinckenden Knoblauch-Geruch und blauen Rauch, wie insgemein das Arsenicum zu thun pfleget, von sich gab. Auch der aus hiesigen Apothecken-Officin genommene und auf glüende Kohlen geschüttete Arsenicum gleichen Geruchs zu spühren war; Auch noch über dieses, bey der, vor solcher Section zu dem Ende vorgegangenen Gerichtlichen Visitation sich ein Thee-Cöpgen fand, worinnen Hol-

lunder-Safft gewesen, und an Boden ein klein wenig dergleichen Pulver, wie in den Magen angetroffen, nahme dasselbe zu mir, laugte es aus, und probirte es gleichfals auf Kohlen, welches eben dergleichen Knoblauch-Geruch, wie das in Magen befindliche gab. Auf glüenden Kupffer-Blech, machte es einen dunckel rothen Fleck. Eine Henne welcher etwas von der Jauche eingiessen ließ, welche zuvor sehr wilde war, sitzet nunmehro gantz geduckt, will weder fressen noch sauffen, und stehet dahin, ob sie beym Leben bleiben wird. Nach so beschaffenen Umständen hielte vor nöthig, den andern Tag frühe auch die Brust zu öffnen, und die Beschaffenheit des Hertzens zu untersuchen. Fan-
fol. 22. de hier die Lunge in gar guten Zustande. Das Hertze aber war sehr welck, in denen ventriculis aber kein Geblüte. An Leber, Miltz und Diaphragmate war auch nichts ausserordentliches zu sehen. Wann wir nun 1) den übrigen natürlichen Zustand des Cörpers. 2) Das anhaltende Brechen. 3) Den unleidlichen Durst. 4) Die hin und wieder in Magen und an dessen Orificio sinistro befindliche Entzündung. Vor andern aber 5) das in ipso ventriculo, ingleichen in den Thee-Cöpgen gefundene Pulver, welches mit seinem besondern Knoblauch-Geruch, daß unter selbigen Arsenicum gemischet anzeiget, und die mit selbigen gemachte Experimenta betrachten; So können wir dem so plötzlich erfolgten Tod fast nichts anders, als diesen Pulver, und denen von selbigen herrührenden Zufällen, zuschreiben. Dann obgleich noch unterschiedliche signa eines erhaltenen veneni, vornemlich starcke Auflauffung des Leibes, und hin und wieder grün blaue Flecke, gefunden werden, so sich aber hier nicht geäussert; So habe doch ich, der Medicus auch dergleichen Section gehabt, da eine bereits 2 Tage in Grabe gelegene, und unter einen Fieber-Pulver auf 5 Gran Arsenicum bekommene Weibes-Person, weder aufgelauffenen Leib noch Flecke gehabt. Auch hier der gegebene Hollunder-Safft und Hirsch-Horn ein gutes corrigens, das erstere wegen seiner particularum oleosarum als auch glutinosarum, auch durch das anhaltende Brechen das meiste von den Pulver wieder heraus gebracht worden. Zu geschweigen, daß das viele Trincken die acrimoniam causticam mitigiret. Auch noch nicht entdecket, ob das Pulver auf einmal in Quantitæt, oder nur successive in kleiner Dosi gegeben worden: Vorstehende signa aber von denen authoribus in venificio angegeben worden, als:

Amman. Prax Vuln. lethal. p. 400.

Arsenicum habet fœtorem Allii.

fol. 22. b. Alberti Juris prudentia med. P. 1. p. 266.

Quanto illa materia pro arsenico habetur, prunis candentibus injicitur,

tur, ubi non modo cœruleam flammam emittit, sed & odorem acidulum alieaceum spargit,

Zittmanni Respons. Facultat. Med. Lips. p. 475. it. 1400.

Arsenicum habet fœtorem Allii.

Stenzel de venenis acutis. P. II. p. 27. Inter alia signa, vehementes vomitus, in explicabilem sitim, singultum, & incredibilem anxietatem, anummerat.

Teichmeyer Instit. Med. for. p. 173. Omnia venenorum genera ad ventriculum delata, in illo Cardialgias, Nauseam & vomitus præstant singultus p. 175. Cor deprehenditur quoque flaccidum & corrugatum.

Damit wir aber in einer solchen bedencklichen Untersuchung nicht allein diesen argumentis trauen; So habe so wol noch ein wenig von dem in Thee-Cöpgen befindlichen Pulver No. 1. als auch von dem in Magen gefundenen No. 2. beylegen, und einer Hochlöblichen Medicinischen Facultæt Gutachten, und Dero Hochvernünfftigen und in fundamentis Medicis gegründeten Ausspruch es eintzig überlassen, übrigens aber dieses Attestat Pflichtmäßig unter unser Hand und Siegel von uns stellen wollen. So geschehen M. den 9 Octobr. 1727.

(L.S) D. J. C. M. Amts-Schul- und Stadt-Physicus.
(L.S.) J. H. B. Amts-Chirurgus,
(L.S.) C. Fr. A. Chirurgus.

Inserat.

Weil in unsern letzt übergebenen medicinischen Gutachten wegen der an M. N. geschehenen Section gedacht, daß wir dieses Pulver so wir in den Magen gefunden, einen gantz muntern Henne gegeben, welche aber hernach gantz stille gesessen, und weder fressen noch sauffen wollen; So erachten wir vor nöthig den weitern Verlauff mit selbiger ad Acta zu geben. Nachdem die Henne je mehr und mehr schwächer worden, ihr auch eine schleimigte Jauche aus dem Halße gelauffen, wurde der Kamm mehr und mehr schwartz, wie auch die Beine, bis sie endlich nach Verlauff von 28 Stunden von der Zeit an, da sie das Pulver bekommen, starb. Der Kopf, noch mehr aber der Magen, war starck entzündet, auch das Fleisch auf der Brust schwartz; Daß wir also in unserer vorhergemeldeten Meynung je mehr und mehr bestärcket worden. M. den 11 Octobr. 1737.

D. J. C. M. Amts-Physicus.
J. H. B. Amts-Chirurgus,
C. Fr. A. Chirurgus,

No,

No. B.

Edler und Hochgelahrter,
Günstiger Herr und guter Freund.

Aus denen vor dem Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Amte M. wider Ros. N. ergangenen Actis haben wir ersehen, was massen Inquisitin unter andern beschuldiget worden, daß sie ihren letzten Ehemann, M. N. vermittelst beygebrachten Giftes um das Leben gebracht. Wann dann nach dessen Tode bey der Gerichtlichen Section an dem Magen eine Inflammation und in demselben ein weißes Pulver gefunden worden, jedoch aber wegen dieses Veneficii einiger Zweifel entstanden, und dahero über zwey Fragen unser in arte medica gegründetes Gutachten verlanget wird; So geben wir nach Verlesung derer Acten und collegialischer Uberlegung derer in selbigen befindlichen Umstände zur Antwort. Und zwar was die erste Frage anbelanget;

Ob die fol. 23. eingesiegelten Pulver wircklich Gifft seyn?

So ist wie aus des Medici Bericht fol. 22. b. zu ersehen, in den zugesiegelten Pappier zweyerley Pulver befindlich gewesen, da denn das No. 1. als welches man in dem, in der Inquisitin Lade gelegenen Thee Cöpgen gefunden, von uns als meist pures arsenicum, das andere aber No. 2. so der Medicus und Chirurgus bey der Section aus des Defuncti Magen heraus genommen, als ein mit andern pulverulentis vermischtes Arsenicum befunden worden, welches auch zum Uberfluß die von dem Medico in den Bericht fol. 21. und dem Inserat fol. 25. angeführte Experimenta bekräfftigen.

Was nun die andere Frage betrifft?

Ob davor zu halten, daß M. N. sein Leben durch Gifft eingebüsset?

So wird zwar der Defunctus in denen Acten hin und wieder als ein kräncklicher Mann beschrieben, der offt über den Kopf und Leib geklaget, auch sich mit vielen Obst-Essen, weil er die Nacht, als er dasselbe gehütet, auf den Graße liegen müssen, verderbet. Hiernechst ist aus der Erfahrung bekannt, daß Imflammatio ventriculi nicht allein durch genommenes Gifft, sondern auch aus andern Ursachen und Kranckheiten entstehen kan, zumal, da bey gegenwärtigen Casu, wie aus dem Sections-Bericht zu ersehen, in denen Intestinis gar keine, in den Magen aber Indicia einer nicht eben sehr heftigen Inflammation, besonders aber keine Erosio tunicæ villosæ wahrzunehmen gewesen, wie denn auch der N. nach dem Tode, wie sonst bey mit Gifft umgebrachten Personen geschiehet, nicht aufgelauffen, überdiß Defunctus nicht jähling verstorben, sondern von Donnerstag als dem 3ten Octobr. bis die Nacht zwischen Sonntag und Montag als den 6ten und 7ten Octobr. zugebracht: aus welchen allen es das Ansehen gewinnen möchte, als ob der Tod nicht eben dem empfangenen Gifft, sondern andern

Ursa-

Ursachen zuzuschreiben sey. Jedennoch, da, wie oben erwiesen, in den Magen wirckliches, obschon mit andern assumtis vermengtes Arsenicum, darneben in demselben und zwar dem fundo und orificio superiori eine Inflammation, auch die Venæ gastricæ sanguine nigricante turgidæ angemercket worden, der Verstorbene zum Theil nach Inquisitin eigener Aussage, fol. 22. b. von Anfang seiner Kranckheit bis zu seinem Tode sich heftig gebrochen, über Durst geklaget, und viel getruncken, bis er endlich den Schlucken bekommen, und verstorben, als welches alles Zufälle, die sich nach einem genommenen veneno corrosivo dergleichen das Arsenicum ist, zu ereignen pflegen. Hingegen, daß keine wirckliche erosio tunicæ villosæ oder heftigere Inflammation in dem ventriculo und Intestinis entstanden, daher kommen können, weil das Gifft nicht auf einmal in grosser Quantitæt und auch mit andern Dingen meliret gegeben worden, mithin auch der Tod nicht so schnell, als wol sonsten, auch nach demselben keine Intumescenz oder Fäulung des Cörpers erfolgen mögen. Endlich dasjenige, was von Defuncti kräncklicher Constitution und übler Diæt angeführet werden wollen, theils bey diesem Casu nicht hinlänglich, theils auch nur auf der Inquisitin und ihrer Mutter blossen Vorgeben beruhet;

So halten wir dafür, daß gedachter M. N. durch Gifft sein Leben eingebüsset habe. Uhrkundlich mit unserer Facultæt Insiegel bestättiget. Leipz. am 30. Decembr. a. c. 1737.

Decanus, Senior auch übrige Doctores und Assessores der Medicinischen Facultæt allhier.

No. C.

Unsere freundliche Dienste zuvor,

Ehrenvester, Hochgelahrter,

Günstiger Herr und guter Freund,

Als derselbe uns angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, einer Medicinischen Facultæt Gutachten, des Medici und derer Wund-Aertzte Bericht, verfaßte Inquisitional-Articul N. N. darauf gethane Antwort, vermittelst Eydes abgehörter Zeugen Aussage, angestellte Confrontation und was zu der Inquisitin Defension in Schrifften übergeben worden, samt denen dißfals ergangenen und andern Acten in vier Voluminibus nebst einem Paquet Mäuse-Pulver sub auch einer Frage zugeschicket, und sich des Rechten darüber zubelernen gebethen hat.

Demnach sprechen wir Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Schöppen zu Leipz. darauf vor Recht:

Hat N. N. als sie Articuls-Weise vernommen worden, in Güte gestanden und be-

bekannt, daß sie von 21ten Jan. 1732. her bey Lebzeiten ihres letztern Ehemanns, M. R. mit G. H. aus G. einen Ehemanne, und G. M. einem ledigen Mäuer-Jungen, zu unterschiedenen malen Unzucht und Ehebruch getrieben, beyde auch bey der öffters wiederholten fleischlichen Vermischung jedesmal ihren Saamen in der Inquisitin Leib lauffen lassen, und wird hierüber beschuldiget, daß sie nicht allein ihren erstern am 18ten Mart. 1731. verstorbenen Ehemann, H. G. E. und dessen Anverwandte M. E. Anno 1730. sondern auch ihren letztern Ehemann M. R. im Monat Octobr. 1737. vermittelst beygebrachten Giffts, ertödtet und umbracht, sowol ihrer Schwester E. W. als sie seitwährenden letztern Reichs-Kriegs in der Inquisitin Hauße sich aufgehalten, 17. Rthlr. Geld aus ihrer Lade gestohlen, oder stehlen helffen. Ob nun wol ernannte R. von M. H. gezwungen seyn will, auch daß ihr letzter Ehemann so lange sie mit einander in Ehestande gelebet, sie fleischlich nicht erkannt hätte, vorgeschützet, und derer übrigen Beschuldigungen nicht geständig ist, vielmehr gedachter ihr letzter Ehemann, daß er seines Lebens überdrüßig gewesen, zu dessen Verkürtzung er selbst etwas eingenommen, und es ihr am Sonntage Abends, da er sterben wollen eröffnet, auch vorhero das bey ihr gefundene Thee Cöpgen, mit dem Verlangen solches zu zerschlagen, oder in das Wasser zu werffen, eingehändiget, immassen auch J. Fr. W. daß ermeldter R. in der Apothecke zu M. am 27 Sept. des 1737ten Jahres selbst Gifft geholet fol. 74. Vol. No. 73. lit. R. ausgesagt; Im übrigen wegen H. G. E. und M. E. Anno 1730. und 1731. durch Gifft beförderten Todes zur Gewißheit des corpus delicti nicht zu gelangen, und Ch. W. von dem gestohlnen Gelde so viel unter einem Fasse in der Inquisitin Hauße wieder gefunden, daß sie nur 7, Thlr. etwan eingebüsset.

Dieweil aber dennoch bey der nach M. R. Tode angestellten Durchsuchung des R. Haußes, in der Inquisitin Wäsch- und Kleider-Lade und dessen so genannte Bey-Kästgen ein Thee-Cöpgen, darinne dem Augenscheine nach, etwas am Rande herum von bräunlicher und auf den Boden von weißlicher Farbe eingerühret gewesen, fol. 4. gefunden worden; hingegen ihren Vorgeben, als wenn ihr Ehemann selbst sich mit Gifft umgebracht um so viel weniger Glauben beyzumessen, nachdem H. R. fol. 84. erzehlet, wie sein verstorbener Bruder, als er ihn Sonnabends vor seinen die Sonntags Nacht darauf erfolgten Tode besuchet, von ihm die Verfertigung der Schoben, damit er sein Hauß bedecken wollen, verlanget, und daß er Freytags vorhero eine von seiner Frau gemachte Suppe gegessen, darauf er sich nicht wohl befunden, sondern gebrochen, erwehnet.

Nächst diesem H. W. und dessen Eheweib, Ros. fol. 56. b. und fol. 83. vermittelst Eydes bestärcket, daß Inquisitin etwan drey Wochen vor Michaelis

drey

drey Groschen Geld in deren Wohnung gebracht, mit dem Begehren, vor den Becker in M. H. wider die Ratten, so ihm wol vor 5. Thlr. Schaden gethan, (welches doch J. S. H. bey seiner Vernehmung fol. 76. verneinet) aus der dasigen Apothecke um 1. Gr. Ratten-Pulver zu holen, und 2 Gr. vor seine Mühe zu behalten, als aber W. solches in der Apothecke nicht gefolget werden wollen, ihme einen daselbst bekannten Mann mitzunehmen angelegen, und daß derselbe auch ein Trinck-Geld kriegen solte versichert. Diese Umstände auch der Inquisitin bey angestelleter Confrontation fol. 165. seqq. beständig in die Augen gesagt; Daraus aber wieder Inquisitin ein grosser Verdacht, daß sie ihrem Ehemann selbst durch den Profit, das Gifft aus der Apothecke zu holen verleitet; Zumalen, da sie wider demselben angebrachte Beschuldigung weder am 9 Octobr. bey der Section des Cörpers, noch bey der erstern und andern summarischen Verhör fol. 8. und 26. erwehnet, vielmehr, daß sie von Gifft, so in ihrem Hauße gewesen, einige Nachricht gehabt, beständig verneinet, sondern fol. 44. erst am 16den Octobr. Nachmittags von freyen Stücken vorgelaßen zu seyn verlanget, und daselbst solches angebracht; Bey den 70sten Inquisitional-Articul fol. 113. hingegen annoch der Meynung seyn will, daß der verstorbene Ehemann sich durch vieles Obst-Essen, den Magen verderbet, und die Kranckheit zugezogen. Im übrigen aus denen Inquisitions und beygelegten Acten, Ros. R. leichtsinniges Gemüthe und liederlicher Lebens-Wandel sich deutlich veroffenbahret, und nach der Medicinischen Facultæt-Gutachten das Pulver aus den Thee-Cöpgen sub Num. 1. als meist pures Arsenicum, das aus des Defuncti Magen genommene aber, als ein mit andern pulverulentis vermischtes Arsenicum befunden worden, M. R. auch durch Gifft sein Leben eingebüsset habe 2c. 2c. Von Rechtswegen zu Uhrkund mit unsern Insiegel versiegelt.

Königl. Pohlnische und Churfürstliche Sächsische Schöppen zu Leipzig.

No. D.

Edler und Hochgelahrter,

Günstiger Herr und guter Freund.

Aus denen uns anderweit zugeschickten Inquisitions-Acten nebst einer Blechernen Büchße, mit Gifft, so hierbey zurück kommet, fernern registraturen, auch abgefaßten Inquisitional-Articuln und der Inquisitin Ros. R. darauf gethane Antwort, haben wir ersehen, wie endlich Inquisitin fol. 256. art. 3. 4. & fol. 259. art. 31. 32. 33. einräumet, wie sie ihrem Ehemann einer Erbsen groß Gifft gegeben. Wann dann dahero einiges Bedencken entstehet, ob von ange-

regter quantitæt des gegebenen Gifftes, der Tod erfolgen müsse, auch über folgende Frage:

Ob von der quantitæt des in Magen gefundenen Gifftes davon Inquisitin nach ihren Geständniß ad art. 3. & 4. fol. 256. ihren Ehemann M. N. einer Erbsen groß eingegeben haben will, besagten M. N. Tod erfolgen können?

Unser in arte medica gegründetes Gutachten verlanget wird; So geben wir nach collegialischer Erwegung derer in Actis gegründeten Umstände in Antwort. Ob zwar je zuweilen eine noch etwas grössere quantitæt von diesen Gifft, welcher in weissen pulverisirten Arsenico bestanden genommen worden, und solches gleichwol nicht alle Zeit den Tod verursachet, und dahero geschlossen werden möchte, als ob die in Actis angegebene quantitæt des einer Erbsen groß gegebenen Gifftes nicht vermögend gewesen, N. zu ertödten, bevorab da Inquisitin ad art. 36. & 37. fol. 259. anzugeben weiß, daß ihr Mann 3 Tage vor seinen Ableben diesen Gifft bekommen, sich auch vorhero geklaget, daß ihm nicht wohl wäre, er auch ad art. 1. fol 255. b. selbst willens gehabt, sich um das Leben zu bringen, weiln er seines Lebens überdrüßig gewesen, es also das Ansehen gewinnen möchte, als ob selbiger entweder wegen seines kräncklichen Zustandes verstorben, oder selbst Gifft zu sich genommen, und sich also vergeben haben könne.

Dennoch aber und dieweil alle dergleichen Casus, da auch 8. 10. oder mehrere Grana dieses Gifftes ohne erfolgten Tod genommen worden, billig unter die casus rariores zu referiren, von welchen in genere nicht argumentiret werden kan, auch in derleichen Fällen in Zeiten die hierzu nöthigen antidota adpliciret und gebrauchet worden, wodurch dann und wann, besonders bey im übrigen wohl disponirten und robusten subjectis die vis veneni infringiret und gehoben, mithin dergleichen Leute noch mit Mühe errettet worden, solches aber bey gegenwärtigen gleichwol in Actis hin und wieder als kräncklich beschriebenen N. nicht geschehen, indem Inquisitin zwar angiebet, wie sie ihren Manne, da er sich zuvor geklaget, ad art. 37. fol. 259. in etwas Hollunder-Safft Gifft gegeben, nicht aber wie sie nachhero die gehörigen Gegen-Mittel gebrauchet, und in Ansehung dessen, und derer erfolgten symptomatum auch bey der Section gefundenen Beschaffenheit des Magens, und übrigen im Bericht und sonsten in Actis angemerckten Umstände, halten wir davor, daß wann auch Ros. N. nur von obgedachten Gifft ihren Ehemann M. N. einer Erbsen groß eingegeben, dieses dennoch des letztern Tod verursachen können. Uhrkundlich mit unserer Facultæt-Insiegel bestätiget, Leipzig am 23 Jun. 1738.

Decanus, Senior auch übrige Doctores und Assessores der Medicinischen Facultæt allhier.

Ed-

Edler und Hochgelahrter,
Günstiger Herr und guter Freund.

Aus denen uns wiederum zugesendeten Actis Inquisitionis contra Ros. R. in puncto veneficii nebst 2 besondern registraturen sub A. & B haben wir ersehen, daß nachdem Inquisitin den 7 Aug. a. c. fol. 283. seqq. ihr vormahliges Geständniß, daß sie ihren verstorbenen Ehemann M. R. einer Erbsen groß Gifft beygebracht wiederruffen, dennoch darauf den 9. Aug. von neuen und freywillig gegen die Mitgefangene St. auch vor Gerichte sub B. bekennet, wie sie · oder 4 Tage vor des Mannes Tod demselben obgedachte quantitæt des Gifftes in ein bißgen Hollunder-Safft in einen Blechernen Löffel eingegeben, u. als ihr vom Judicio Streusand vorgeleget worden, mit dem Verlangen, daß sie eine solche dem eingebenen Gifft, der quantitæt nach ähnl. portion abtheilen solle, hat dieselbe mit ihrer eigenen Hand dergleichen auf einen Bogen Pappier abgesondert, und darauf ausgesaget, daß sie nicht mehr und nicht weniger am Gifft ihrem Ehemanne gegeben, der weiß wie Weitzen-Mehl ausgesehen, und ist nunmehro in der dißfals gehaltenen Registratur diese quantitæt des Sandes in einen Pappier versiegelt, beygefüget, und eingeheftet, und verlanget derselbe unser in arte medica gegründetes Gutachten über die Frage:

Ob von der quantitæt in M. R. Magen bey der Section gefundenen Gifftes, als die Inquisitin nach ihrem in der am 9. Aug. 1738. gefertigten sub B beygelegten Registratur gethanen Geständnisse ihrem Ehemann eingegeben haben will, und so viel Sand gedachter Registratur versiegelt bey geheftet zu befinden, ob erwehnten M. R. Tod erfolgen können?

Darauf wir nach reiffer collegialischer Erwegung demselben folgende Antwort hiermit ertheilen:

Daß wir eine gleichmäßige quantitæt pulverisirtes Arsenici albi, dergleichen das beygebrachte Gifft laut fol. 21. seqq. fol. 192. seq. gewesen, mit der beygehefften portion Sandes möglichster massen verglichen, das Gifft 5 bis 6 Gran am Gewichte beytragen. Und da also die R. ihrem Ehemanne auch nur so viel Gifft gegeben, und ist dieser dargegen ohne gehörige Mittel und Hülfloß gelassen worden, hat sich vielmehr bis zu seinem Tode heftig gebrochen, über Durst geklaget, bis er endl. den Schlucken bekommen, und verstorben; So haben dahero so wol diese Zufälle mit denen fol. 21 bey der Section augemerckten inflammationibus in Magen entstehen, als auch selbst der Tod M. R. davon erfolgen können. Uhrkundlich mit unserer Facultæt-Insiegel versiegelt bestätiget. Sign. Leipz. am 13 Sept. 1738.

Decanus, Senior auch übrige Doctores und Assessores
der Medicinischen Facultæt allhier.

Responsum Facult. Medicæ Halensis.

Wohl-Edler Herr Licentiat,
Günstiger Herr und Freund.

Desselben Anfrage welche an unsre Facultæt abgelassen worden, haben wir in eine Collegialische Untersuch- und Uberlegung gezogen, und so wol aus dessen eigenen Vermuthungen, als auch aus den beygefügten Extracto Actorum ersehen, wie N. N. ihrem Ehe-Mann, mit welchen sie in unfriedlicher Ehe gelebet, um demselben nur kranck zu machen und zu züchtigen, nicht aber ums Leben zu bringen, einer Erbsen groß arsenici albi mit Hollunder-Safft eingegeben, welches Donnerstags oder Freytags den 3. oder 4ten Octobr. an præt. geschehen, worauf er sich gebrochen, hefftigen Durst bekommen, starck trincken müssen, und endlich Montags früh gegen 3 Uhr gestorben. Bey so unvermutheten und baldigen Ableben ist aus mancherley Ursachen der Verdacht auf dessen Ehe-Weib gefallen, zumalen in derselben Wäsch-Laden ein Thee-Cöpgen mit einen braunen liquore, zu dessen Boden ein weisses Pulver gelegen, gefunden, auch bey unternommener Section im Magen 2 Kannen einer braungrünen Jauche, und in den plicis ventriculi ein weißlich Pulver, theils klar, theils gröblich ersehen und gesammlet worden. In den Magen selbst hingegen erschienen einige röthliche entzündete Flecken eines Dreyers groß. Das Hertz war welck, und in dessen ventriculis kein Blut; übrigens war weder äusserlich noch innerliches etwas erhebliches zu finden. Die gemachten Proben mit dem aufbehaltenen Pulver und Jauche erwiesen, daß die materie gifftig und mit arsenico albo vermenget gewesen, davon etwas defunctus selbst zur Verkürtzung seines Lebens, nach der Inquisitin Aussage genommen haben soll; sie aber ihm einer Erbsen groß eingegeben, welches dem Gewicht nach, auf 6 Gran geschätzet worden. Alldieweilen aber kein so gar geschwinder Todt, welchen die veneficia sonst zu verursachen pflegen, erfolget, auch ausser denen Flecken im Magen, weder innerlich noch äusserlich dergleichen indicia erschienen, welche sonst gewöhnlich mit Vergifftungen combiniret sind, über dem defunctus vorhero ein kräncklicher, mit Kopf- und Leibes-Schmertzen beschwehrter, dabey auch eigensinniger Mann gewesen seyn soll, welcher mit vielen Obst-Essen und abgefallenen Pflaumen sich verderbet, der kalten Witterung sich sehr exponiret, insbesondere aber von dergleichen wenigen quantitæt des arsenici kein solcher tödtlicher effect besorget wird; So entstehet die Vermuthung, daß nicht so wol das venenum, als vielmehr eine defluxio catarrhalis rhevmatica samt einen affectu bilioso, wozu doch in etwas zufälliger weise das arsenicum beytragen können, den Todt des N. verursachet habe, welches

aus

aus obangeführten Ursachen könte scheinbar und glaubwürdig gemacht werden: Dahero der Zweifel entstanden: 1) **Ob von einer so geringen** quantitæt **des Gifftes der Todt herzuleiten, und nicht zuvörderst einer andern natürl.** morbificæ causæ **beyzumessen sey?** Welches letztere ziemlich wahrscheinlich ist, immassen 1) defunctus ein kräncklicher Mann gewesen seyn soll. 2) Selbiger Zeit, ehe er Gifft bekommen, sich schon eines kräncklichen Anfalls beklagt. 3) Aus vorhergegangener kalten Witterung und schlechten Pflege bey der Obst-Wacht sich dergleichen flüßigte und rhevmatische Kranckheit zugezogen. 4) Uberdem mit unmäßigen Obst-Essen seinen Magen erkältet, und mit vieler und scharffen Säure überladen. 5) Hiernebst eine kleine quantitæt des Giffts bekommen, 6) welche von langsamer Wirckung gewesen. 7) Keine sonderlich wichtige und gewöhnliche effectus gehabt. 8) Vielmehr dasselbe meistens weggebrochen. 9) Immittelst die Jauche von 2 Kannen nicht von Gifft herkommen können, sondern vielmehr Sammlungen von scharffen Pflaumen und Obst-Safft seyn mögen. 10) Ausser dem der processus mortis nicht so miserabel und ängstlich gewesen, wie bey solchen zu geschehen pfleget, welche bloß von Vergifftung sterben. 11) Dabey insonderheit die kränckliche Schwachheit dieses Mannes zu erwegen, nach welcher er leicht succumbiren müssen. 12) Bey dem allen aber einer dienlichen und heilsamen Hülffe gäntzlich entblöset gewesen, indem sich der Hollunder-Safft weder zur Säure, vermeyntlichen Galle, und catarrhalischen Schärffe, noch weniger zum Gifft geschickt, sondern gantz andere Hülffs-Mittel nöthig gehabt, und wann er keinen tüchtigen Medicum nicht haben wollen, sich folglich selbst verwahrloset und verkürtzet. 13) Vornemlich aber exempla vorhanden und beyzubringen sind, daß einige mit arsenico vergifftete Subjecta bey mehreren Gebrauch desselben durch dienliche Mittel gerettet und erhalten worden. 14) Ausser dem Erbrechen keine gefährliche und tödtliche Symptomata bey dem N. zu ersehen gewesen, oder nahmhafft worden. 15) Die gantze relation von statu subjecti, morbi & mortis sehr mangelhafft ist, da nicht angezeiget oder untersuchet worden, was defunctus vor eine Leibes-Constitution gehabt, ob er zu solchen Flüssen und Gallichten morbis geneigt, oder hingegen von einen flüchtigen, vollen, scharffen und Gall-reichen Geblüt gewesen, ob er sehr dem Zorn ergeben war, ob seine angeführte Colica flatulenta, biliosa, oder hæmorrhoidalis gewesen ꝛc. Dahero man bey circumstantiis dubiis mehr auf die mitiorem sententiam inclininiret. 16) Auch diejenigen casus rariores sind, daß von einem tödtlichen veneno, so wenige effectus und Signa sich geäussert, als in gegenwärtigen casu observiret worden. 17) Zuletzt aber vornemlich sehr zweifelhafftig ist, da defunctus vor sich Gifft genommen haben soll,

wel-

welcher von beyden die meiste und schädlichste Wirckung gehabt, oder welcher am ersten eingenommen worden, davon der tödtliche effect entstanden, welcher in der quantitæt mehr ausgetragen, wessen derjenige Gifft gewesen, welchen man bey der Section gefunden, ob es des Mannes oder der Frauen Gifft gewesen? rc.

Dieweilen aber die benannte quantitæt des Arsenici Albi 1) bey den meisten Personen den Tod zu verursachen zulänglich, und 2) als eines von den schädlichsten Gifft hinreichend ist. 3) Bey kräncklichen Menschen hiernebst desto gewisser und leichter zum Schaden wircket, 4) auch bey grösserer quantitæt gebraucht, desto hefftigere und häuffigere Symptomata erreget, dazu eine geschwindere tödtliche Wirckung hat, als 5) in gegenwärtigen casu bey der geringeren quantitæt mit wenigeren Zufällen und Beschwehrungen einen langsamern tödtlichen effect gehabt. 6) Gleichwol die Entzündungs-Flecke im Magen, auch das welcke Hertz, die schwartze Farbe der venarum gastricarum, das vorhergegangene beständige Erbrechen, starcker Durst, erfolgte Schlucken, als untrügliche indicia mit dem, durch verschiedene experimenta explorirten und versicherten arsenico albo connectiren, und davon lediglich dependiren. 7) Hingegen mit gar keiner Ursach verificiret ist, wo eine so schädliche und häuffige Galle in Magen gekommen wäre. 8) Noch weniger auch mit einigen Kennzeichen erweißlich gemacht worden, daß die im Magen gefundene Jauche, oder was zuvor weggebrochen worden, eine Gall ähnliche materia gewesen. 9) Uberdem auch die beschuldigten, aber noch nicht erwiesene Flüsse, mit ihrer defluxione im Magen dergleichen Wirckungen und Entzündungen zu erregen, nicht leicht pflegen. 10) Folgends auch noch zu bekräfftigen stehet, ob defunctus vorher so viel abgefallen Obst gegessen, auch würcklich freywillig dergleichen Gifft eingenommen habe. 11) Vielmehr aus dem Ablauff der Zeit, da defunctus von Donnerstag an, bis zu Anfang des Montags, folgends bis in den fünfften Tag mit diesem Veneficio zugebracht, zu schliessen, daß derselbe noch ziemlich robust gewesen seyn, und von einer andern curablen Kranckheit nicht so leicht succumbiren können: 12) Zumalen derselbe nicht allein durch vieles Brechen auch bereits einen Theil von den genommenen Gifft wider von sich gegeben, sondern auch noch in der Jauche und plicis ventriculi ein Theil desselben gefunden worden, mithin die gantze Sammlung des Giffts die quantitæt von 6 Gr. leicht übertreffen mag. 13) Noch weniger von solchen seltsamen casibus, da eine mehrere copia arsenici ohne Lebens-Verlust eingenommen worden, dabey aber viel andere Umstände concurriret, nicht schlechterdings auf diesen Zufall geschlossen werden kan. 14) Ausser diesem allen aber dem krancken Mann gar keine dienliche Hülffe wiederfahren, sondern der Krafft des Giff-

Giftes in seiner Wirckung freye Gewalt gelassen worden ist, 15) ob zwar vis unita fortior gewesen, wann dieser Mann auch vor sich noch von diesem Gifft eine portion eingenommen haben solte: 16) wiewol er doch noch durch zeitigen Gebrauch nöthiger und dienlicher Hülffs-Mittel hätte gerettet werden mögen, da sich ohnedem die schädliche Wirckung des Giftes in die Länge verzogen, die Natur-Kräffte sich helffen wollen, auch so groß und viele tödtliche effectus nicht erfolget sind.

Diesemnach erkennen wir bey so bewandten Umständen, **daß bey dem** Defuncto **der Tod** per se **und nicht** ex accidenti **vom eingenommenen Gifft erfolget**, welches wir aus unsrer Deliberation dem Herrn Licentiat hiermit declarirn, eröffnen, und solch judicium medicum mit unsrer Facultæt Insiegel bekräfftiget ausstellen wollen. Halle den 5. Decembr. An. 1738.

CASUS XXV.

De rescindendo Sponsalitio ob Sponsum Epilepticum. Continuatio casus XXIV. Jurisprud. Med. Tomi IV. p. 490.

Judicium Facultatis Juridicæ Lipsiensis &c.

IN Appellations-Sachen Vormünden M. K. Appellanten, an einen, und H. U. Appellaten andern theils, Erkennen von GOttes Gnaden Wir Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, postulirter Administrator des Stiffts M. Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein rc. nach gehabten Rath vor Recht:

Daß die eingewandte appellation in ihren Formalien beständig und zu gebührender Rechtfertigung an uns erwachsen. Materialia belangend, erscheinet aus den Actis allenthalben so viel, würde M. K. nach vorgehender scharffen Verwarnung vor der schweren Strafe des Mein-Eydes sich reinigen, und daß sie dazumal als sie mit H. U. sich verlobet, daß selbiger mit der bösen Seuche ehemals behafftet gewesen, nicht gewust, schweren, immassen vor allen Dingen billig beschiehet, so ist wohl appelliret, H. U. auch auf solchen Fall zu dem in den Abschied fol. 196. Act. sub D zuerkannten Erfüllungs-Eyd weiter nicht zuzulassen, die K. aber das mit U. getroffenen Ehe-Gelöbniß durch Priesterliche Copulation zu vollziehen, nicht schuldig, sondern es sind diese Sponsalia behöri-

gen Ortes hinwiederum zu dissolviren. Die fernerweit aufgelauffenen Unkosten aber werden ebenfals gegen einander compensiret und aufgehoben, und wird im übrigen diese Sache an vorigen Richter remittiret, von Rechtswegen.

Publiciret und eröffnet zu M. in Termino am 8 April 1737. Mittags um 12 Uhr.

Fürstl. Sächs. Stiffts-Cantzley daselbst.

Rationes Decidendi.

Dieweil aus denen von der Medicinischen Facultæt zu Leipzig fol. 249. seqq. vol. sub D. ingleichen der von Halle fol. 181. sqq. vol. sub O. ertheilten Gutachten, genüglich erscheinet, daß H. U. Zustand dergestalt beschaffen, daß obgleich die böse Seuche, mit welcher er vor einigen Jahren, Innhalts derer eydlich abgehörten Zeugen Aussage in rotulis fol. 233. sqq. und fol. 269. vol. sub D. und fol. 107. vol. sub O. befallen gewesen, zeithero nachgelassen, gleichwol ob solche nichts destoweniger künfftighin in dem Ehestand und insonderheit bey Treibung der ehelichen Cohabitation sich bey ihm wiederum finden könte, nicht sonder Grund vermuthet und befürchtet werden will, diese Beschwerungen aber vor ein dergleichen malum zu achten, welche nicht nur affectum desponsatorum gäntzlich vernichten, sondern auch gleich andern contagiösen und unheilbaren Kranckheiten, arg. cap. fin. X. de conjug. lepros. dissolutionem richtig vollzogener Ehegelöbnisse, vor wircklicher Vollziehung des Ehestandes, im Fall dem andern Theile zu solcher Zeit und bey Schliessung derselben davon nichts wissend gewesen, wircken kan, wobey der K. daß sie vor dieser Beschwerung einen besondern Abscheu hege, gar wohl zu glauben, und daß es dahero hauptsächlich nur darauf ankommt, ob sie zur Zeit derer getroffenen Sponsalia hievon Wissenschafft gehabt oder nicht? gestalt auf den ersten Fall die Sponsalia durch Leistung des in Abschied fol. 196. vol. sub D H. U. zuerkannten Erfüllungs-Eydes in Richtigkeit gesetzet, und die Ehe-Versprechung vor behörig vollzogen erachtet werden soll, auf den letztern aber, und wenn die K. den in gegenwärtigen Urtheil ihr auferlegten Reinigungs-Eyd leistet, selbige hinwiederum zu dissolviren. Die übrigen gravamina aber bey der Appellations-Justification als unerheblich, in keine weitere Betrachtung zu ziehen; So ist wie im Urthel enthalten, von uns billig erkannt.

Aus was Ursachen H. U. das in Ehe-Sachen seiner Klägers an einen wider M. K. Beklagte andern theils, jüngsthin gesprochene Urthel Leuterungs-Weise von seiner Rechts-Krafft entbunden, das eröffnet die Beylage mit mehrern.

Wann

Wann denn sothaner Leuterung in quantum Juris deferiret, und zu deren Prosecution der instehende 22. Junii Terminlich ernennet worden:

Als wird Beklagte und Leuteratin rechtlich hiemit citiret und geladen, daß solchen Tages zu gewöhnlichen frühen Gerichts-Zeit allhier sie gebührend erscheinen, auf die Gravamina gegenseitiger Leuterung, nach vorhergehender deren Prosecution unter der Verwarnung, daß wiedrigenfalls in meritis so fort erkannt werden wird, sich einlassen, mit Leuteranten darüber in abgewechselten Sätzen bis zum Schluß verfahren, und den folgenden 3. Julii sonder neues Vorladen, derer Acten Inrotulation, sodann ferner auch anderweiten Erkentnisses gewarten solle. Wornach sich zuachten. Sign. M. den 3. May. 1737.

Eink. den 15. Apr. 1737.

Hochwürdige, Hochwohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte Gnädige und Hochgeehrteste Herren.

Es ist letzhin in Sachen meiner Klägers an einen contra M. N. Beklagte andern Theils ein Urthel publiciret worden, des Inhalts:

Daß wenn Beklagte nach vorhergehender scharffen Verwarnung vor der schweren Straffe des Mein-Eydes, vermittelst ihres leiblichen Eydes, sich reinigen, und daß sie dazumahl, als sie sich mit Klägern verlobet, daß selbiger mit der bösen Seuche ehmahls behaftet gewesen, nicht gewust, schwöhren, inmassen vor allen Dingen billig beschiehet, wohl appelliret, und ich als Kläger auf solchen Fall zu dem in den Abschnitte fol. 196. Act. sub D zu erkannten Erfüllungs-Eyde nicht zuzulassen, die Beklagte aber, das mit mir getroffene Ehegelöbniß durch Priesterliche Copulation zu vollziehen nicht schuldig, sondern diese sponsalia behörigen Ortes hinwiederum zu dissolviren, die fernerweit aufgelauffenen Unkosten aber ebenfalls gegen einander zu compensiren und aufzuheben wären.

Wie ich nun aber durch sothanen Rechts-Spruch, cujusvis existimatione mich höchlich graviret befinde, anerwogen Dni Sententionantes 1) dasjenige vor bekannt angenommen und als erweisen und richtig dargethan, præsupponiret haben, welches doch auf eine offenbahre petitionem principii hienaus läuft, mithin die 2) daher gemachte Folgerungen, als wenn bey künfftiger cohabitation ein recidiv der Epilepsie zu besorgen wäre, schlechterdings hinweg fallen müssen: also ist nicht abzunehmen, wie die letztern Herrn Urthels-Fasser auf ein dergleichen gantz unerfindliches præsuppositum verfallen mögen, wovon doch 3) Beklagte in ihren fol. 58 vol. sub D übergebenen Gegen Beweise nicht gründliches erwiesen und ausgeführet hat, immassen denn 4) die angegebenen Zeugen, die doch wenn die vorgegebene Maladie anders wahr und nicht erdichtet gewesen wäre 5) die beste Nachricht davon zu geben im Stande gewesen seyn würden, ad art. 5 & 6 fol. 66 seqq. vol. sub D nicht dergleichen auszusagen vermocht, dergestalt,

daß auch alle dasjenige, was etwa von einen Medicastro oder von Leuten, die von der Epilepsie nicht den mindesten Begriff haben, ins Glack geschwatzet werden wollen, in dem fol. 196 befindliche Abschiede gantz und gar nicht attendiret, vielmehr 6) per solidas & inconcussas rationes fol. 197 d. vol. dargethan worden, daß auf dergleichen in Terminis vagis geführte Reden keine reflexion, noch weniger aber 7) von jüngern Jahren ad virilem & firmiorem ætatem ein Schluß zu machen sey, dergestalt, daß, obgleich 8) der Punct der Epilepsie fol. 229 d. vol. zu anderweitiger Untersuchung ausgesetzet, auch 9) zu solchem Ende von der Beklagtin nicht nur ein weitläuftiger Rotulus fol. 233. vol. sub D übergeben, und 10) selbigen ein Medicinisches Gutachten aus der Leipziger Facultät fol. 249 ck. vol. annoch beygefüget, überdem auch 11) dieser passus ratione affectus epileptici umständlich juxta fol. 269 seqq. d. vol. ventiliret werden wollen, dennoch 12) die Herrn Urthels-Fasser fol. 313 vol. sub D gantz und gar nicht vor hinlänglich erkannt, und 13) also unstreitig eingesehen haben, daß die vorgeschützte Maladie ein pures figmentum sey, mithin es 14) bey dem einmahl ertheilten und fol. 195 d. vol. befindlichen Bescheide billig gelassen worden. Wiewohl nun nach der Zeit juxta fol. 83 vol. sub ⊙ post interpositam Appellationem erkannt werden wollen, daß von Appellantens jetzigen Zustande Erkundigung einzuziehen und davon ad acta Nachricht zubringen wäre; So ist doch 15) auf die von P. erstattete und fol. 107. vol. sub ⊙ befindliche Aussage so wenig gesehen, als vielmehr es bey dem fol. 82. vol. sub ⊙ anzutreffenden Urthel, nach welchen der jetzige Zustand des Klägers ad acta gebracht werden sollen, abermahl gelassen worden. Wenn denn aber 16) weder das Gutachten der medicinischen Facultät zu Leipz. fol. 249 seqq. vol. sub. D per superius præstructa etwas in recessu hat, noch 17) das Gutachten der medicinischen Facultät zu Halle fol. 81. vol. sub ⊙ mich, der ich GOtt sey danck, gesund bin und von der beygemessenen Maladie nicht das mindeste weiß, zum Epilepticum machen kan, anerwogen 18) beyderseits Attestata medica ad mera narrata der Beklagtin abgefasset worden, folglich was in thesi etwan geschrieben werden wollen, ad hypothesin gantz und gar nicht quadirt mithin 19) wenn die Herrn Medici mich gesehen und von meinen Zustande eigentlich und wie solcher in Warheit beschaffen ist, sich informiret hätten, einen gesunden Menschen nimmermehr zu einen Krancken gemacht haben würden, gestalt denn dergleichen 20) raisonement mir um so viel weniger nachtheilig seyn kan, jemehr solches pur einseitig ist und ich niemahlen darwieder vorhero gehöret worden, 21) folglich in thesi sich vieles raisoniren lässet, welches doch, wenn 22) die avtophisie dazukommen und die dabey zuerwägen nöthigen Umstände in reiffere consideration gezogen werden solten, gantz anders klingen dürfte, so das 23) das besorgliche recidiv ein pures non

ens

ens ist, und 24) weil ich von keiner Epilepsie etwas weiß, als ein corollare inde deductum von selbsten evanesciren muß, zumahl da der fol. 164 vol. sub ⊙ abgehörte Zeuge nichts præjudicirliches 25) auszusagen vermocht, sondern dessen Deposition ultimato auf ein hören, sagen, wozu 26) gegenwärtiger Proceß und das von der Beklagtin wegen der Epilepsie gemachte ungegründete Einstreuen lediglich schuld ist, hinaus läuft, und etwas so wenig zur Sache thun kan 27) als wenn der Fleischhauer S. fol. 170 vol. sub ⊙ ein Attestat wegen seiner Maladie ausgestellet hat, welche wohl seyn kan, inzwischen aber 28) daraus kein Schluß zu machen, daß auch ich damit behaftet seyn müste, gestalt denn 29) wenn es nöthig wäre samtliche Gemeinde allhier mir attestiren solte, daß ich, wofür dem Höchsten dancke, frisch nnd gesund sey, als jemand in selbiger anzutreffen seyn möchte, und also 30) das Jurament der Beklagtin nicht zugesprochen werden sollen.

Aus diesen und andern in Zukunft an und ausführenden gravaminibus finde mich gemäßiget, Eingangs ermeldtes Urthel, durante adhuc fatali leuterando a viribus rei præjudicatæ zu suspendiren, Ew. Hochwürdl. Hochwohlgebl. Excell. und HochEdelgebl. Herren ersuchende, dieser meiner Leuterung zu deferiren, zu deren prosecution einen beliebigen Termin ansetzen, die Bekl. communicatis communicandis zu Einlassung hierauf vorladen, und mir die Tagefarth ohnmaßgebl. notificiren zulassen; Der ich dafür mit gebührenden Respect beharre

Ew. Hochwürdl.

H. U.

N. den 15 Apr. 1737.
ad inst. &c. rel. conc.
Dr. C. E. K.

In Termino den 22 Junii 1737

Erscheinet gleichergestalt vor Hochfürstl. Stifts-Regierung zu M. Leuteratin und beklagte M. R. cum curatore Hr. U. Fr. und dieser mit der legitimation fol. an einen contra H. U. Klrn. und Leuteranten andern Theils, lässet die formalia der jenseitigen Leuterung ohne præjudicirliches Einräumen auf rechtliches Erkänntniß gestellet seyn.

Ehe sie aber noch zur Refutation der materialium schreitet, muß sie zuvor Klrgs. jetzigen Herrn Consulentem in aurem sagen, daß sich unterschiedene Leute dabey aufhielten, daß derselbige sich so lange Zeit ungemeine Mühe gegeben, der Leuteranten selbst in gegenwärtiger Sache advocando zu adsistiren; Daß er in solchen Absehen, zu Beobachtung ihrer Nothdurfft durchgegangen; Daß er sich dafür 1 thl. 8. Gr. zahlen lassen, und daß er ihr dabey angerathen, wie sie sich in

und bey der Sache verhalten solte, und daß er nun so zusagen, den Spieß umkehre und dem Klagenden U. a consiliis seyn und seine Parthey defendiren will und so weiter, und so viel in Vertrauen geredet. Anjetzo nimt Leuteratin die vermeinten gegenseitigen gravamina vor die Hand. Allda findet sie nicht ein einiges so beschaffen, daß nur einen Schein von einem bündigen argumento vor sich hätte. In dessen Ansehung ist es nicht von nöthen, daß man das jenseitige Anführen jedes besonders und von punct zu punct durch gehet; Man hält vielmehr dafür, daß die Umstände der gegenseitigen Vorbringen und Intention gnugsamen Einhalt thun werden, welche dermassen lauten; Ist es nach denen Urtheln wahr, daß allda die Herrn Sententionantes als eine firme und unumstößliche Warheit zum voraus gesetzet haben, daß Klr. und Leuterant in seinen jünglings- und unerwachsenen Jahren mit der Epilepsie befallen gewesen, wen sie nun davon Erkundignng ad acta gebracht haben wollen.

Wie Klrs. jetziger Zustand beschaffen sey?

Ist es wahr, daß Leuterant alle diese Urthel in rem judicatam ergehen lassen, Dißfals ist es wahr, daß also da gegenwärtig nur von Klägers jetzigen Zustande die Rede sey? Niemand füglicher zu urtheilen vermocht, als die Herren Medici; Ist es wahr daß hierüber nicht etwan eintzele Doctores, sondern gantze in der Welt so berühmte medicinischen Facultäten ihr Gutachten erstattet, und beyde einerley principia gehabt, welche gleichsam selbst die Vernunfft in den Mund giebt. Und ist es wahr, daß Klr nicht einen eintzigen punct in dem præmittirten statu causæ bey beyden medicinischen Responsis fol. anfechten können, welcher der Warheit entgegen stünde. Ist es wahr, daß hierunter auf keinen solennen Beweiß und Gegen Beweiß, sondern nur auf Beybringung einer Erkundigug von Klrs jetzigen Zustande erkannt worden? So ist es wohl nichts billiger und raisonabilers, als das jetzige rechtliche Erkänntniß und erfolgte absolutoria fol. Zwar es ist Leuterant nunmehr mit einen attestat aufgezogen gekommen, und hat bey denen Bauern Trost und Rettung gesuchet, nach dem er gesehen, daß er solchen weder bey denen Herrn Juristen noch bey den Herrn Medicis finden könne. Aber es wird sich in kurtzem äussern, ob nicht Lenterant so wol sich als denen Attestanten selbst, den grösten Tort und Unlust damit zugezogen habe. In dessen Ansehung ist es dahero wohl unumgänglich nöthig, daß man sich darbey etwas umständlicher aufhalte. Was so viel Zeugen fol. vol. sub und fol. vol. sub von Leuterantens epileptischen Zustande ausführlich gesaget und eydlich bekräfftiget, daß wird hier nicht wiederholet. Man träget auch das nicht von neuen wieder auf, was bereits schon oben in diesen Einbringen gesagt, wie man über den Punct als eine gewisse Warheit schon lange weg wäre, daß Klr. in seinen jünglings- und unerwachsenen Jahren mit den bösen Wesen wircklich

sich befallen gewesen. Und Leuterant mag doch nur zu förderst sagen wo und in welchem Urthel ihme vorbehalten worden, daß er wieder die beygebrachte Erkundigung mit Beweiß und gegen Bescheinigung, oder wie es sonsten genennet werden mag, solte einkommen oder gehöret werden. Im Gegentheil das muß man desto eyfriger urgiren, wie Klr. und Leuterant bereits fol. 279 b. seqq. sich selbsten gantz deutlich darzu erstanden hat, daß er in 8ten u. 10ten Jahre seines Alters an der böse Seuche laboriret habe.

Noch mehr ist dabey anzusehen, wie eben diese jetzige Attestanten bereits in Novembr. 1735. sich schon unterzogen, an Eydesstatt ein Attestat fol. Act. von sich zu stellen, in welchen sie sagen, wie sie seit vielen Jahren nichts gespühret, daß U. an der bösen Seuche laboriret habe, und daß er zu damahliger Zeit sich gesund befunden.

Dadurch aber geben sie hinwiederum so viel zur Gnüge zu verstehen, daß U. doch ehedessen die Epilepsie gehabt habe. Wie kommen denn nun die subscribirenden Bauern darzu, daß sie vorzugeben sich unterstanden, wie sie an U. von zarter Kindheit an nichts gesehen und wahrgenommen, daß er mit der bösen Seuche behaftet sey? und daß sie das Vorgeben wegen U. Epilepsie vor erdichtet und wider alle Warheit lauffende hielten? Billigen Dingen nach, wäre dieses Unternehmen wohl werth, daß eine Untersuchung darüber angestellet würde, wenn sich Bauren unterfangen, einmahl so, das andre mahl wieder gantz anders und dem erstern wieder ins Gelack hinein zu sagen und zu schreiben. Wenn Bauern, und solche Bauern, welche meistens U. Vettern, Schwäger, gute Freunde, willfährige Nachbaren und desgleichen sind, wieder die Acta publica reden und handeln wollen, da Bauern von der Warheit einer Begebenheit nach Leuteranten Vorschrifft schwatzen wollen, welche doch vielfältig kan geschehen seyn, da die subscribirenden in keine Wege behaupten können, daß sie beständig fort um, bey und neben U. gewesen wären. Und wie denn nun kan das möglich seyn, daß es Leuterantens Ernst wäre, gestalten Sachen nach ein reformatoriam zu hoffen. Jedoch dem sey wie ihm wolle, man will sich darbey nicht aufhalten, genug, daß man in Erwegung deren angeführten diſſeitigen raisons versichert ist, daß auch die hinkünfftige Sentenz dergestalt favorable vor Leuteratin ausfallen werde: daß es der eingewandten Leuterung ohngeacht bey dem jüngsthin am April a. c. eröfneten und fol. befindlichen Urthel billig verbleibet, es sey auch Leuterant die Expensas retardati processus, Leuteraten zu erstatten schuldig, und das mit Vorbehalt rc.

Replicando

Ist gegen theiliger Hr. Consulent zu mild berichtet, und dahero gantz irrig, als wenn Leuterantens Advocat sich Mühe gegeben hätte, der Leuteratin advocando

cando zu adsistiren. Denn da er in gegenwärtiger Sache vor Leuteratin wie die Acta klärlich zeigen, niemahlen eine Feder angesetzet, seine Art auch nicht ist, jemand eine Sache, die ohne dem definitive erörtert worden, abspenstig zu machen, bevorab da die beschehene perlustratio actorum so viel gewiesen hat, daß der in dieser Sache schon vormahls ertheilte und fol. 196. Vol. sub D befindliche Bescheid schwerlich zu redressiren seyn würde, so würde; Leuterantens Advocat Bedencken gefunden haben, wenn ihn auch das patrocinium hujus causæ committiret werden sollen, via juris zu insistiren. Dergestalt, daß Leuterantens Advocat nicht sehen kan, warum er ihn hierunter indefensum lasse solle; Zumahl, da dessen Gravamina wieder das letzt eingekommene Urthel so bündig und wichtig, daß selbiges unausgehoben verblieben seynd. Wie nun aber Leuteratin nicht gefallen hat, auf die Gravamina sich einzulassen, folglich eo ipso deren Wichtigkeit haud obscure einräumen müssen; Also sind die von der Leureratin im übrigen angeführten Umstände von dem Calibre gar nicht, daß auch ein eintziges Gravamen damit inseriret werden könte; Denn wie man ambabus, quod ajunt, manibus concediret, daß von den jetzigen Zustande des Leuterantens nach Inhalt derer Urthel, behörige Nachricht ad acta gebracht werden soll, also wird constantissime negiret & pernegiret, daß die inducirten Gutachten derer Medicinischen Facultäten dazu hinreichend seyn, welche juxta relata ihr Gutachten gegeben, welches aber Leuteranten, der frisch und gesund ist, und dem kein eintziger Finger wehe thut, nicht præjudiciren mag; Gestalt denn leichter zu erachten ist, daß wenn die medicinischen Facultäten Leuteranten sehen, hören und sprechen und von seiner constitutione corporis eigentliche und wahre Erkundigung einziehen solten, selbige nicht anders als hiesiger Hoff-Medicus und Stadt-Physicus Hr. D. Chr. N. davon sentiret haben würden, welcher in seinem unter der Feder habenden Attestato ein gantz anders zeigen, und das Leuterant Epilepsie keines weges laborire, sondern vegetæ constitutionis sey, darthun wird. Indessen ist das von denen Unterthanen zu N. gegebene und fol. 200 befindliche Attestat allerdings in consideration zu ziehen, auch wenn Leutenant so eine miserable Creatur gewesen, oder noch wäre, welches die Personen aus der Gemeine gewust haben würden, so daß wenn Leuterant mit seiner Nothdurft wieder die medicinischen Gutachten gehöret worden wäre, sie gantz anders geklungen haben und das darauf eingeholte letztere Urthel en faveur Leuterantens ausgefallen seyn würde. Auch ist ein irriges præsuppositum, wenn förder vorgegeben werden wollen, daß Leuterant fol. 279 b. Vol. sub D sich darzu verstanden hätte, daß er das böse Wesen im 8. oder 10ten Jahre gehabt; Denn da die im allegirten memoriale fol. 279. sqq. befindliche Worte kein andern Sensum haben, als diesen, daß wenn auch posito sed non concesso, in seinen 8ten oder

10ten Jahre die Epilepsie hätte gehabt, demnach hieraus dasselbige in erwachsenden Jahren anhalten müsse, klein Schluß zu machen sey. Das Atteſtat fol. 200. Vol. O verdienet attendiret zu werden, indem wohlbedächtig solches ausgestellet und Gegentheil sich dabey gar sehr geirret hat, wenn er vorgeben will, daß es meistens Vettern, Schwäger und gute Freunde wären; wiewohl auch diese ihre Seele, cum quilibet salutis æternæ memor præsumatur dabey bedencken würden, und also dieses Atteſtat unangefochten bleiben wird. Klr und Leuterant wiederspricht daher dem gegenseitigen Anführen, welches ohnedem auf dessen Gravamina nicht hauptsächlich gerichtet ist durchgängig, räumet tacendo nichts ein, reserviret sich auch das atteſtatum Medici annoch ante transmissionem Actorum zu letztern zuschaffen, und inhæriret nochmahls seinen petito fol. 197. vol. sub O.

D. K. M. W.

O.

Wir Endes unterschriebene atteſtiren hiemit, und zu Steuer der Warheit, daß wir H. U. von hier von seiner zarten Kindheit an gekennet und niemahls an ihm wahrgenommen, daß er mit einiger so genandten bösen Seuche behaftet, vielmehr jederzeit so vielgesehen, daß er munter, gesund und frisch gewesen, so daß er die Land-Arbeit so gut, als ein junger Mensch in hiesiger Gemeinde thun und verrichten können, immassen wir denn dasjenige Vorgeben, als wenn er mit der bösen Seuche befallen wäre, nicht anders, als vor erdichtet und wieder alle Warheit lauffende halten und dafür erkennen müssen.

Uhrkundlich haben wir gegenwärtiges Atteſtat, welches wir bedürffenden Falls eydlich jedesmahl bestärcken können, eigenhändig unterschrieben, so geschehen N. den 18. Jun. 1737.

G. B. Richter.
M. H. Gerichts-Schöppe.
C. K.
A. K. Gerichts-Schöppe.

P.

Wir am Ende Unterschriebene bezeugen hiemit mit Grund der Warheit, bey unsern guten Gewissen an Eydes statt und bey dem Worte der ewigen Warheit, nachdem von uns der Gemeinde zu G. N. J. U. Urbans und Nachbars und Einwohners allhier eheleibl. Sohn ein glaubwürdiges Atteltat verlanget, daß derselbige zu jetziger Zeit oder Zeithero, sich beständig gesund befunden, auch keines weges jetzt mit der bösen Kranckheit befallen worden, und denn solches allerdings der Warheit gemäß ist, in dem man seit vielen Jahren her nichts ge-

gespühret. Als haben wir zusammen der Warheit, dieses Attestat ausgestellet und Eigenhändig unterschrieben. So geschehen N. den 14. Nov. 1735.

J P. Schultze Ch. B. Richter.
A. K. Gerichts-Schöppe. G. B. Richter auf den Ritter-Gute N. &c.

F.

Nachdem mir H. U. von N. zu erkennen gegeben, was massen seine Verlobte M. K. ebenfalls aus N. um das Eheverlöbniß und die Priesterliche Copulation rückgängig zumachen, ihm boßhafter Weise beschuldiget, daß er mit der Epilepsie beladen sey, welches ihm nicht allein eine grosse Bekränckung und übele Nachrede verursachete, sondern auch durch den langen Proceß um sein Vermögen kommen und in Armuth dadurch gestürtzet worden, da er doch von dergleichen Kranckheit nichts wüste, welches auch seine Mutter, daß sie an ihren Sohne in seinen zunehmenden Jahren niemahlen dergleichen betrübten Zufall wahrgenommen, versicherte. In seiner Kindheit hätte er Anfälle, als die Zähne langsam und schwer hervor gekommen, gehabt, nachhero aber niemahls wieder; Hingegen wäre er gesund und munter erwachsen, daß er seine Arbeit so wohl zu Hause als auf dem Felde mit Bestande verrichten können, welches auch in einen beygelegten Attestat die N. Unterthanen, durch ihre Unterschrifft bekräftiget, mithin ich ihm zu Steuer der Warheit und zur Abnehmung durch dergleichen Reden ihm zugezogener Blame mit einem Attestato medico an Handen gehen möchte. Worauf ich mit diesen Menschen gesprochen, denselben von der Epilepsie examiniret, seine Visage, äusserliche Gestalt und Leibes-Constitution betrachtet und befunden, daß er eines cholerico-sanguinei temperamenti, von guten und natürlichen Verstand, auch von robusten und gesunden Gliedmassen. Anbey habe ich keine debilität am Verstande, Judicio und memoria, wie öfters bey Epilepticis sich zuträget, an ihn angemercket, obschon selbiger in seinen jungen Jahren einige insultus epilepticos erlitten, welches bey der Dentition derer Kinder nichts ungewöhnliches. Daß er noch im 8ten Jahre einen Anfall empfunden, ist lediglich in tardiori & difficili dentium eruptione herzuleiten, immassen auch bey mehrern Jahren noch einige dentes molares cum epilepsia bisweilen vorkommen, dergleichen von 2 Jünglingen von 15 Jahren zu lesen.

Ephemer. Nat. curios. Dec. I, Anno 2. p. 125.

Daher ist keine Folge, wenn einige Zähne später cum epilepsia sich zeigen, daß sie idiopathica wäre, vielmehr ist solche symptomatica, zumahlen, wenn in nachfolgenden Jahren keine fernere Anfälle davon erfolgen, denn man findet in denen Acten keine Sylbe, daß jemand aus den Dorf N. wo beyde Partheyen wohnen und die Leute täglich mit einander umgehen, gesehen oder gemercket hätte, wie H. U. in seinem männl. Alter mit diesen Malo wäre befallen worden, welches sich

nicht

nicht verbergen lässet, vielmehr haben die Einwohner daselbst wie oben gedacht, durch ihr gegebenes Attestat die Warheit bewiesen. Weil auch Zorn, Eyffer und Bekränckung, welche U. in die 6 Jahre wohlerfahren, als causa impulsiva bey einem Epileptico leicht wieder einen neuen paroxysmum, excitiren können, dieser aber die gantze Zeit über gesund und wohl sich befunden; Als schliesse billig, daß H. U. mit keiner Epilepsie beladen, sondern diese Beschuldigung ihm aus andern Absichten fälschlich angedichtet worden.

Dieses Attestat habe pflichtmäßig und unter Vordrückung meines Pettschafts eigenhändigen Unterschrifft von mir ausgestellet.

So geschehen M. den 3. Jul. 1737.

(L.S.) D. Chr. R. Stadt-Physicus.

Eink. an 3 Jul. 1737 Leuteratens

Assistenten wird selbsten vergnügen wenn sich die angegeben Beschuldigungen von den gegenseitigen Herrn Consulenten nicht also befinden solten. Solches ist ihm auch nun so vielmehr zu glauben, da nicht er vor sich, sondern seine clientin ihm diesen vorwurf gemacht. Mit dieser lässet er ihm auch solches in Zukunfft weiter ausmachen, und dürfte es wohl vor erwehnten rechtl. Herren Beystand mehrere Gelegenheit geben mit der Leuteration bekannt zu werden, da diese ausdrücklich darauf bestehen will, daß alles dasjenige, was ihm in vorigen Satze vorgehalten worden, die beständige und lautere Warheit sey, wenn es sonsten in der Haupt-Sache andere Personen mehr sagten, daß Leuterantes gebrauchte und so betittulte Leuterungs argumenta, bindige gravamina wären, so würde Leuteraten nicht angestanden haben, sich auf jede besonders einzulassen, und selbige zu refutiren. Allein, man mag solche von forne, in der Mitten und von hinten besehen, so sind es nur zusammen gesuchte fallible conclusiones, allwo die præmissæ fehlen, die doch eigentlich bey dieser Sache das Kraut fett machen müssen. Stände Leuterant in solcher firmem positur, wie er in seinen vorigen Satze jactiren wollen, warum hat er denn nicht dasjenige, was man ihn aus den Acten und so vieler darinnen befindliche Zeugen Aussage fol. vol. und fol. gesetzet hat, zu removiren gesucht. Alles dieses hat er mit trockenen Füßen übergangen und darbey wohl gesehen, daß das kein ergiebiges Wasser auf seine Mühle sey. Man acceptiret dahero dieses alles und wolte gleich zum Beschluß eilen, wenn man nicht bey denen Acten befunden, daß Leuterant sich mit einen ander weitigen Attestat fol. annoch an zu melden versucht habe. Hiebey aber muß man einmahl sagen, wie der Kgr. nun darzu kommen, daß er sich gleichsam eines Gegen-Beweises anjetzo anmassen will, da doch in denen Urtheln fol, nur allein auf Beybringung einer beglaubten Nachricht von Klgrs. jetzigen Zustande erkannt worden. Solche Erkundigung hat man auch an Seiten der Leuteratin fol, vol. und

und fol. vol. zu gnüge ad acta gebracht. Nachher ist oberwehnter maassen der Umstand: Daß Klgr. in seinen jünglings und erwachsenen Jahren mit der Epilepsie actualiter befallen worden, in denen Rechts-kräfftigen Urtheln fol. vol. fol. vol. als eine gewisse und unleugbahre Warheit vor bekannt angenommen worden, und wie es selbsten Klr. eingestehet mithin ist gegenwärtig nur allhier die Frage gewesen.

Wie Klgrs. jetziger Zustand beschaffen sey?

Diesem aber haben so wohl die Herrn Medici Lipsienses, als besonders die Medicinische Facultät zu Halle mit so viel herrlichen und bündigen raisons dergestalt beschrieben, daß Leuterant Lebenslang potentialiter an der Epilepsie laboriren, und wenn man gleich eine lange Zeit von dergleichen morbo an denselben äusserlich nichts wahrgenommen, er dennoch beständig in der Gefahr stehe, bey ein und den ander sich ereignenden Affecte damit hinwiederum befallen und noch viel heftiger als vorhin incommodiret zu werden. Bey den jetzigen von Leuteranten ad Acta gebrachten Gutachten des Stadt Physice Herr Dr. N. ist ferner zu erinnern, daß solches bloß ad relata, und wie es das Gegentheil selbst an die Hand gegeben, und selbigen nicht einmahl der status causæ und wovon gegenwärtig die Rede ist, behörig vorstellet und getroffen worden.

Bloß allein von den äusserlichen Ansehen eines Menschen auf dessen innerliche Beschaffenheit ein sicheren Schluß zu machen, wird wohl kein Medicus zuverlässig zubehaupten suchen, und eines einigen Doctoris hingeschriebene und die gegen wärtige quæstion gar nicht tangirende Gedancken sind in keine Wege von dieser force, solche solenne von zweyen berühmten medicinische Facultäten, auf das disseitige acten mäßige Anfragen ertheilte und mit so vielen gegründeten raisons corroborirten Responsa fol. vol. und fol. volt zu destruiren. So ist gleichergestalt sein Zugeständniß fol. 279 vol. sub D daß er in 8ten und 10ten Jahren mit der Epilepsie befallen gewesen, bey weiten nicht so geschehen, als wie es Leuteranten jetzo bemänteln wollen. Die Worte liegen klar da vor Angen daß Gegentheil ohne protestation und restriction solches sein malum allda Zugestanden habe. Und wenn man auch besagtes N. Attestat gesetzten, aber nunmehro eingestanden Falls desuper protestando sich allhier in etwas einlassen wollen, so wäre auch aus selbigen Leuteranten entgegen zu halten, daß er gegen den Herrn Aussteller desselben wiederum selbsten zugestanden, wie er noch im 8. Jahre an der Epielepsie laboriret hätte. Wo wollen denn nun weiter die attestirenden Bauern in N. mit ihren testimonio fol. 200 zu rechte kommen, wenn sie allda schwatzen und nachsprechen wollen, welches ihme ebenfalls von Klrn. ist vorgesaget, daß er von seiner jugend an mit den morbo Epileptico nicht befallen gewesen sey. Endlich ist auch die angegeben, causa morbi falsche und zu verwundern daß ein oder

ander

ander practicus Medicinæ die einseitige Erzehlung des Leuterantens und seiner Mutter gleich vor einer richtige Warheit ausgegeben, daß die insultus epileptici bey Leuterantens dentition ihren Ursprung genommen, gleichwohl nicht vorher die Acta genauer und gehöriger durch gehen wollen, weil er sonsten fol. vol. gantz was anders und so viel würde gefunden haben daß Klrs. Böses-Wesen, von Furcht und Zorn entstanden sey, da ihn sein Schul-Meister etwas ungewöhnlich mit Schlägen hart tractiret hat. Und wie solten nicht so viele Personen welche fol. vol. und fol. vol. disfalls eydlich abgehöret worden u. welche Klr. und Leuterant keines weges zu destruiren vermogt, bey Klrs eigenen Zugeständniß die rechtliche Vermuthung vor sich haben, daß sie in einer indifferenten Sache würden die Warheit geredet, und ihrer Seelen Seeligkeit in die Schantze geschlagen haben? Und noch eines, es ist Klr. Leuteranten in der That nicht einmahl um Vollziehung der Ehe zuthun gewesen, sondern nur ums Geld sagt man; Den warum hat Leuterant zu Bekl. zu verschiedenen mahlen antragen lassen, daß wenn sie ihn 200 thlr. gebe, er sich von derselben gäntzlich loß sagen wolte. Und dieser Umstand wäre mit vielen Zeugen darzuthun, wenn man nicht schon oben triftige momenta vor sich hätte, welche Leuteraten bey der erlangten absolutoria beständig conserviren. Man verbleibet solchem nach nochmahls bey vorigen petito und will in GOttes Nahmen zu ferner weitigen favorablen Urthel concludiren, woferne sich nicht Klr. mit der Triplic melden solle.

Magnifici,

Hoch-Edelgebohrne, Veste und Hochgelahrte, Hochgeehrteste Herrn und *Patroni,*

Zu Ende des letzt abgewichenen 1736sten Jahres, habe ich mir die Freyheit genommen in Sachen, der K. contra U. einen ledigen Purschen und dero Mediciniſches Responsum auf diese Anfrage Dienstergebenst zu bitten:

Ob U. Zustand so beschaffen sey, daß in Ansehung derer vielen insgesamt dahinaus gehenden Zeugen-Aussagen, wie nemlich dieser Mensch annoch in seinen Jünglings- und erwachsenen Jahren mit dem morbo epileptico behafftet gewesen, von selbigen könne behauptet werden, daß er nunmehro von solchen malo gäntzlich befreyet, und kein recidiv weiter zu besorgen sey, nachdem ihn diese morbus einige Zeit mag verlassen haben?

So solide, und mit denen außerlesensten Raisons nun solches Responsum von Ew. Hoch-Edelgeb. Magnificenze und Herrl. mir nachhero ertheilet worden; So trefflichen Eindruck auch dasselbe bey der Hochlöbl. Juristen-Facultæt zu Leipzig gehabt, daß diese, welche doch vorhero die K zu Vollziehung der Ehe condemniret, nachhero dieselbige mit einer vollkommenen absolutoria sub ♂ erfreuet hat;

So unanständig ist doch in Gegentheil dasselbe berührten U. gewesen, und eben dahero hat er sich eines Theils an seine gute Freunde, getreue Nachbarn und desgleichen, in seinen Dorffe gemacht, und das vorgeschriebene Atteſtat sub ☉ erbettelt.

Andern Theils hat er auch bey einen hiesigen Medico ein Atteſtat sub ☿ artificialiter erschlichen, und vermeynet in seinen Sätzen nunmehro so viel vor sich zu haben, daß er die vorigen Reſponſa und Urthel zu deſtruiren, und über den Hauffen zu werffen, in dem Stande wäre.

Ob nun wol die K. die atteſtirenden Bauren unter andern nicht nur mit ihren eigenen, ehedessen schon ertheilten sub ☽ befindlichen Atteſtat befechten kan, in welchen sie nicht undeutlich zugestanden, daß U. vor dem mit der bösen Seuche beladen gewesen;

Sondern auch wegen des U. in denen Acten befindlichen eigenen Zugeständnisses: wie er in seinen 8ten und 10den Jahre an der bösen Seuche laboriret habe, schon von sich selbsten aufhebet.

Und ob auch schon aus dem andern Atteſtat des Medici sub ☿ sich also fort ergiebet, daß sich der Herr Atteſtant durch das blosse sagen und erzehlen des U. und seiner Mutter gar zu sehr einnehmen lassen,

Daß er weder die vielen, in denen Acten befindlichen und hier à lit. A. usque lit. E. beygefügten Zeugen Aussage nach das Mediciniſche Bedencken von Leipzig sub H. am wenigsten aber das obbelobte Reſponſum aus Halle sub ♃ genau und umständlichen Durchlesen, und daß er so zu reden das einfältige Bauren-Atteſtat so gleich vor bekannt und als eine untrügliche Wahrheit angenommen, und selbigen nach gegangen, weil davon, was er in seinen Teſtimonio zu behaupten, sich so angelegen seyn lassen, nemlich:

Ob U. dermalen so, wie ehedem, noch wircklich und in der That mit der Epilepſie befallen werde? die Frage gar nicht ist, und weder hierdurch, noch sonsten überhaupt der ſtatus cauſæ von ihn recht getroffen und entworffen worden.

So hat man doch bey diesen seinen avancirten Principiis etwas stille stehen, und gehorsamst anfragen wollen:

Ob das sichere äusserliche Kennzeichen sind, und daraus nntrüglich behauptet werden kan, daß ein Mensch (ausser bey der dentition) sonst niemalen mit der Epilepſie befallen gewesen, noch auch ein recidiv davon zu besorgen habe, welcher äusserlich von guten natürlichen Verstande und memorie, robuſten und gesunden Gliedmassen anzusehen, und der bey seinen angesponnenen 6 Jährigen Proceſſe keine inſultus epilepticos gehabt?

Bitte mir darüber auf nur gedachte Frage dero zuverläßiges Medicinisches

sches Gutachten gleichergestalt Dienstschuldigst aus, und werde dargegen niemals ermangeln zu seyn,

Ew. Hoch-Edelgeb. Magnificenz **und Herrl.**

M. den 6 Jul. 1737. ganz gehorsamer Diener.

D. J. F.

Responsum Facult. Medicæ Halensis.

Hoch-Edler Herr *Doctor*,

Günstiger Herr und Freund.

Auf anderweitige Anfrage in Sachen K. und U. haben wir abermal desselben beygebrachte Umstände und gegenseitige Einwürffe bey wiederholter collegialischen deliberation reifflich erwogen, und insonderheit angemercket, daß des Klägers U. Defensor mit vielen Umschweiffungen, unnöthigen und unnützen Wiederholungen einerley niemalen erwiesenen Ableugnung, daß U. kein Epilepticus gewesen, auch unbescheidenen Critisirung über die Judicia Medica, welche er aus seinen beygebrachten schwachen und gantz unvollkommenen attestato privato medico, nicht sondern unziemlicher animositæt ultra crepidam zu censoriren keine Scheu getragen, zu weiterer Entscheidung Gelegenheit gegeben: Solchemnach finden wir nicht das geringste momentum aus gedachten attestato Medico unser ersteres Decisum d 17. Decembr. An. 1736. zu retractiren, oder zu restringiren, sondern bestättigen dasselbe in seinen völligen Inhalt, anerwogen weder Defensor, noch sein Medicus etwas bündiges und gründliches wieder dasselbe beygebracht; Immassen unsre Facultæt nicht auf eine zweifelhaffte relation, sondern auf untrügliche Zeugnisse dererjenigen gesprochen, welche U. in seinen jüngern Jahren mit ihren eigenen Augen in paroxysmo epileptico liegend gesehen, und um denselben täglich gewesen, wie sein Väter, der vor seinen Sohn Attestata bey seinen erwachßnern Jahren eingeholet, womit er sich als einen epilepticum wider die Landschäfftliche Werbung præserviret habe, folglich demselben sein eigener Vater qua epilepticum erkennet, declariret und angiebet, welches gewiß keine petitiones principii, sondern firmiora fundamenta cognitionis sind, als andere circumventiones, immassen jene weiter zureichen, als blosse ungegründete negationes, dergleichen in abgehandelten actis von Seiten U. angebracht und mit contradictorischen auch unsichern Beweiß ähnlichen attestatis Medici und der Bauren, als agnatorum des Klägers, welche nicht werden convociret worden seyn, wann U. diesen Zufall bekommen, coloriret worden seyn. Dieses zum Grund geleget, so haben wir derjenigen Frage näher zu treten, welche uns dißmal zu decidiren vorgeleget worden:

Ob dieses sichere eusserliche Kennzeichen sind, und daraus untrüg-

trüglich behauptet werden kan, daß ein Mensch (ausser bey der dentition) sonst niemalen mit der Epilepsie befallen gewesen, noch auch ein recidiv davon zu besorgen habe, welcher äusserlich von guten natürl. Verstand, und memorie, robusten und gesunden Gliedmaßen anzusehen, und der bey seinen angesponnenen 6 Jährigen Processe keine insultus Epilepticos gehabt?

Und erkennen hierauf, daß 1) nach denen Actis Kläger nicht so wol von der dentione, als über die von Schulmeister empfangene Schläge den insultum epilepticum bekommen, und man nicht nach wanckelmüthigen und ungewissen relationen, sondern nach denen bereits verificirten Zeugen Aussagen cognosciren und urtheilen müsse. 2) Daß dergleichen causæ morales, als Schrecken und Eiffer, welche in gegenwärtigen casu origines affectus gewesen, viel schlimmer als die dentition sey. 3) Daß wann bey einen Knaben von 8 oder 10 Jahren, wie in casu præsenti die epilepsie entweder a dentitione oder animi affectibus entstehet, wiederum viel schlimmer sey, auch gar gerne über kurtz oder lange recidivire. 4) Daß insonderheit weder das eussere gute und gesunde Aussehen eines Menschen noch dessen gute Vernunffts-Kräfften ein wahres, beständiges, untrügliches und absolutes Kennzeichen sey, daß die Epilepsie nicht recidiviren solte, immassen uns unterschiedene casus bekannt, da man nach solchen indiciis einem Menschen gar nicht solche elende Beschaffenheit absehen können, vielmehr dieselbe vor vollkommen gesund geachet hat, bis man nach der Zeit diese Noth an ihnen observiren müssen. Und eben solcher eusserliche fucus, da man nicht in die innere turbas motuum und statum cerebri & nervorum sichtbarlich penetriren kan, hat zu manchen Strittigkeiten bereits öffters in sponsalitiis and matrimonialibus casibus Gelegenheit gegeben, wann man unter den Schein vollkommener Gesundheit diese Noth dissimuliret hat, bis dieselbe zu seiner Zeit offenbahr worden, und man vorhero viel leichter vielen schädlichen und schweren Hindernissen hätte abhelffen können; man auch überdem medice viel gewisser handelt, wann entweder in causis certis, wie in diesen casu oder dubiis, solchen Leuten anrathet, sich mit einander gar nicht einzulassen, als gefährlichen Folgerungen sich aufs ungewisse und unbeständige zu exponiren. 5) Es sind auch so gar in observatione medica dergleichen casus bekannt, daß Personen unter den paroxysmo epileptico noch ihres Verstandes und Memorie mächtig gewesen *Conf. A. N. C. Dec. 2. An. 1. obs. 76. An. 5. obs. 129. An. 7. Obs. 144.* Breßlauis. Geschichte der Natur und Kunst 9. Versuch *p. 436.* 6) Auch ist weder andern erfahrnen Medicis, noch uns unbekannt, daß bisweilen die Epilepsie nach mehreren, auch wol 10 und längern Jahren, bey gelegener Veranlassung recidiviret sey, worzu insonderheit viel zugleich concurrirende

Ur-

Ursachen gewissern Beytrag zu thun pflegen, als Zorn, Verdruß, Eiffer, Begierde, auch in gegenwärtigen casu aus zugenöthigter Ehe allerley zu besorgende Strittigkeiten, nebst affecten voller ehelichen Beywohnung. 7) Insonderheit haben epileptici sich der ehelichen Beywohnung sorgfältig zu enthalten, wie nach des *Democriti* Ausspruch *venus parva dicitur epilepsia*, welches weitläufftiger ausführet *Sinibaldus Geneanthrop. Lib. 9. tr. 1. cap. 2. p. 715. 716.* allwo er unter andern saget: *Nam venus nequaquam eos liberat ab incursu Sacri & herculei morbi, qui post 15. annum tali morbo tacti facti fuerint &c.* Ist nun des Klägers Vater oculatus testis da er seinen Sohn von der Werbung salviret, weil er epilepticus ist, so gilt desto bündiger dieser Ausspruch von demselben. 8) So ist auch merckwürdig derjenige casus, welchen *Spenerus* in **Theol. Bedencken** *Part. II. cap. 4. Sect. 4. p. 517.* **unter dem Titul anführet:** *ex aversione animi erga Sponsum, indeque orta epilepsia, causa rescindendi sponsalitii:* welches auf mancherley Art hieher appliciret werden kan, da entweder U. ex aversione künfftiger Umstände und Lebens-Art, gewiß den recursum epilepsiæ würde zu befürchten haben, oder die die K. wegen der starcken fürchterlichen impression eines hominis epileptici, welchen sie so gar an ihre Seite, qua maritum, zu einen täglichen nahen Umgang sub maxima aversione bekommen solte, sich selbst in die Gefahr eines epileptischen Anfalls an ihrer Person setzen müste, massen die observationes medicæ sehr bekannt sind, wie manche Menschen aus solchen Grund und Ursach fürchterlicher aversion und impression mit diesen jämmerlichen affectu sind befallen worden. Dieses haben wir **demeselben** nachrichtlich ferner melden, und solches unser Judicium wie es denen Actis und regulis artis vollkommen conform, mit unsers Collegii Insiegel bestärcken wollen. Halle den 9 Julii An. 17 7.

Judicium medicum privatum partes sponsi quippe accusatoris capiens, quod præcedentia responsa facultatum medicorum enervare contendit.

Auf Ansuchen H. U. aus N. habe ich Endes unterschriebener die zwischen ihn Kläg. an einem, und M. K. in Beklagten am andern Theile bereits etliche Jahre hindurch ergangenen Acta mir vorlegen und communiciren lassen; Und nachdem ich alle wegen dessen Maladie in actis gefundene Umstände reiflich und genau erwogen, ihm überfolgende Puncte ein Attestatum medicum nach meinen Gewissen und Pflicht zu urtheilen kein Bedencken getragen:

I. Daß man nicht sagen könne, wenn auch gleich H. U. in dem 8ten oder 10ten Jahre seines Alters mit einer Epilepsie ähnlichen Kranckheit, nach denen von dem Schulmeister erhaltenen Schlägen, befallen worden, daß diese mala-

die deswegen wircklich eine Epilepsie gewesen, und zwar aus folgenden Ursachen: weil in foro medico ein grosser Unterschied zwischen einem morbo spasmodico convulsivo und zwischen einer Epilepsia vera ist, und weil in hoc vornemlich diese beyden morbi confundiret worden. Denn sehen wir a) auf die causam hujus affectus; so dependiret selbe von denen Schlägen, so Klr. von den Schulmeister bekommen, wodurch, da sie entweder auf den Kopf, oder Rückgrad oder die Arme getroffen, bey ihm hefftige irritationes und compressiones nervorum verursachet, auf welche hernachmals allerley tremores & motus spasmodico-convulsivi erfolget. Es ist auch diese Meynung bey gegenwärtiger Sache, deren veram causam man nur aus denen Umständen judiciren muß, nicht aber gewiß determiniren kan, weit gewisser, daß nemlich Klrs. morbus von einer wircklichen causa violenta und irritativa dependire, als wenn man sagen wolte, daß sie von einer causa physica & morali erreget worden. Erstl. weiln animi pathemata, insbesondere Zorn und Eifer in einem so jungen Alter nicht leicht von solcher Hefftigkeit sind, daß man dergleichen morbos daher befürchten darff; Zum andern und vornemlich zeiget b) die Aussage S. A. act. vol. sub D fol. 237. b. daß Klr. da sie in Diensten gewesen, über einen Arm geklaget, weiter wisse sie von keiner bösen Kranckheit, daß dessen morbus spasmodico-convulsivus ab ictibus ludimoderatoris & inde ortis doloribus in alterutro brachio dependire, nicht aber vor epilepsia à causa physica & morali ortam, von welchen Umständen ohnedem nichts in denen Acten enthalten, daher es vor ein bloßes præsuppositum zu halten ist: Wie mir denn hierbey ein specieller casus von einem Kinde beyfällt, welches ein schweres Faß mit Obst eine Treppe hinunter tragen wollen, mit demselben aber auf den Rückgrad und eine Seite gefallen, und durch diesen Fall eben so wol, als Klr. von den Schlägen des Schulmeisters contusiones und compressiones nervorum empfunden, daß nemlich dieses Kind in solche convulsivische motus verfallen, daß es mit den Händen hin und her vagiret, mit dem Munde gezucket, die Augen hin und her geworffen, und darbey eine schwere Sprache gehabt, aber nachmals von einem gewissen practico durch fleißigen Gebrauch derer Kleyen-Bäder, nach Verfluß ohngefehr eines Viertel-Jahres oder länger, völlig wieder curiret worden. Und wenn wir die Medicinam consultatoriam des Hrn. Geh. Rath H. aufschlagen, so werden wir unter dem Titul derer morborum spasmodico-convulsivorum eine grosse Menge antreffen, welche gar viele und mancherley causas materiales haben, die aber von diesem grossen Mann, welcher die Sache nach seiner Art genau und wol eingesehen, nicht alsobald als veri insultus epileptici ausgegeben und angenommen worden. Es stehen auch dieser Meynung die von zweyen Medicinischen Facultæten ertheilten Gutachten nicht im Wege,

ge, weil beyde nichts anders den recursum morbi behauptet, als in dem Falle, wenn er wircklich jemals zugegen gewesen: Da nun aber aus angeführten Umständen Klrs. morbus nicht pro epilepsia zu halten, so fallen die in beyden judiciis medicis gemachten Folgen ad rescindenda sponsalia von selbsten hinweg. Und ob zwar c) die Zeugen, welche Klrs. der epilepsie ähnl. morbum gesehen zu haben, eydlich attestiret, denselben vor eine wirckliche epilepsiam gehalten, so ist doch auch dieser ihre Aussage gar nicht hinlänglich, sondern aus dem, was C. T. anbetrifft, welcher act. vol. sub D ad art. 6. fol. 75. b. und 76. folgender massen deponiret, das Gegentheil zu erweisen: er erinnere sich, daß er den jungen U. damals auf der Wiesen liegen sehen und gleich denen andern vorbey gegangen, indem sie geglaubet, er schlieffe, bis endlich C. T. angefangen: ihr sehet ja daß der Junge das Böse Wesen hat. Man ersiehet hieraus gar deutlich, daß er von Klrs. Kranckheit falsch geurtheilet, indem die Idee eines schlaffenden toto cœlo differiret, von derjenigen, welche man von einem epileptico hat, als bey welchen letzten sich statt des Stilleliegens, hefftige convulsiones artuum, ein Gescht vor dem Munde, starckes Schreyen und andere Signa mehr äussern, von welchen allen aber in dieser Aussage nichts erwehnet worden, und daher nicht zu folgern, daß es, weil es dieser Bauer davor gehalten, auch eine wirckl. Epilepsie gewesen; Auch der assensus H. P. als eines unverständigen Vieh-Artztes, machet noch lange keine Gewißheit aus, denn da es bey dergl. und andern Kranckheiten wol eher rechtschaffenen Medicis schwer fället primo intuitu die Kranckheiten genau zu erkennen, und wol eher von Unerfahrnen, hæmorrhoides, vor eine dysenterie, sanguis in mictu cruento coagulatus pro vermibus ex urethra provenientibus gehalten werden, so kan man um destoweniger der Aussage des unvernünfftigen und unerfahrnen medicastri trauen, denn wenn er zeitl. bey dem oben angeführten speciellen casu von denen Eltern dieses Kindes wäre consultiret worden, so hätte er ebenfals dessen maladie vor eine epilepsiam gehalten, medicamenta antepileptica verordnen, und bey ereignenden Falle ein attestat ausstellen können, daß er dieses Kind wircklich in dem insultu epileptico gesehen, welches aber dennoch nicht beweiset, daß es Epilepsiam selbst gehabt, zugeschweigen, daß dessen attestat als ein attestatum medicum, weiln es von einem medicastro verfertiget, der es überdiß nicht eigenhändig schreiben können, sondern glauben müssen, was der andere geschrieben zu haben ihn vorgesaget, in keine Wege vor gültig zu halten. Da nun also erwiesen, daß Klrs. in den 8. oder 10ten Jahre gehabte Kranckheit keinesweges vor eine Epilepsiam veram zu achten, so scheinet es nöthig zu seyn

II.) Und bey dem andern Puncte præsupposita sed non concessa epilepsia, aus denen von der Hällischen Facultæt wider ihn angeführten rationibus, wel-

che auf folgende Art mehr pro als contra sind, ein zu besorgendes recidiv abzulehnen. 1) Hat man solches daher schliessen wollen: weil gleichwol U. affect von Eyffer, Schrecken und Angst bekommen. Ob nun gleich nirgends erscheinet, daß dieser morbus mehr von specificirten animi pathematibus, als von dem übeln tractament und Schlägen des Schulmeisters tanquam causa violenta & irritativa entsprungen, so ist doch diese ratio mehr vor, als wider U. denn da er bey so vielen theils häußlichen, theils durch den anhängigen weitläufftigen process verursachten Eyffer und Verdruß, in so vielen Jahren nicht wieder kommen, so kan aus dieser ratione weit ehender behauptet werden, daß kein recidiv zu besorgen, denn sonst würde es bereits erfolget seyn. Zum 2) heist es: Weil er gleich in jungen Jahren damit befallen, und öffters bis in seine Jünglings-Jahre damit beschweret worden. Aber auch hier sind die Medici gantz anderer Meynung, und Hippocrates aphor. 45. Sect. 2. spricht: Ex comitialibus juvenes mutatione potissimum ætatis liberationem accipiunt, ingleichen aphor. 7. Sect. 5. Comitiales, quibus ante pupertatis annos contingunt, depositionem accidunt, anderer autorum der Weitläufftigkeit halber zugeschweigen. 3) Wird fortgefahren: Darwider aber weder eine convenable medicinische Hülffe erlanget, und 4) weder durch ordentliche Hülffe davon befreyet werden. Allein hat Klr. die imputirte epilepsie so viel und lange Jahre ohne Gebrauch einiger medicamenten daher nicht gehabt, wie wenig hat man ein recidiv zu befürchten, wenn er zur præservation von einem Medico dienliche medicamenta adhibiren solte? 5) Was aus Zach. quæst. angeführet wird, ist mehr von einer epilepsia vera, als einen in der Jugend und Kindheit geschehenen insultu à causa mere materiali & violenta orta, zu verstehen. 6) Was von denen Kranckheiten, die aus einen periodo ætatis in den andern continuiren, gesagt wird, kan auf U. nicht appliciret werden, weil in denen acten mit Wahrheit nicht dargethan ist, daß dergleichen bey ihn geschehen. 7) Gründet man sich auf observationem medicam, nach welcher observiret worden, daß epilepsia wol mehrere Jahre aussen geblieben, nachhero aber wieder desto hefftiger recurriret: Man weiß aber auch ebenfals ex observatione medica, daß dergl. Personen Zeit Lebens von diesen malo befreyet geblieben, welche observation vor Klrn. eben so favorable, als jene zuwider ist. 8) Suchet man weiter zu erhärten: Dahero gar leicht eine moralis und physica causa zu folgenden recidiv contribuiren kan, auch in diesen casu billig dieses zu befürchten, daß U. durch Eyffer Verdruß und Sorge, welche im Ehestande und Wirthschafft fast unvermeidliche connexa sind, theils nach dem Land-Leben, theils und am allermeisten wenn er K. völlig zur Ehe haben müste rc. Gewiß hätten dergl. causæ physicæ & morales bey jemand einen novum insultum hervor bringen können;

so

so würde es beym U. gewiß geschehen seyn, da er, wie schon oben gemeldet, durch gegenwärtige Rechts-Sache tausenderley Eyffer, Verdruß und Sorge gehabt, und was die Ehe mit K. anbetrifft, so ist nicht wol zu glauben, daß daher ein recidiv zu vermuthen, sonst würde er nicht durch gegenwärtigen process sich eine Braut beyzulegen bemühen, die ihn wieder in ein so grosses malheur stürtzen könte. 9) Wird angeführet, da die cohabitatio matrimonialis denen epilepticis, oder die sonst mit der epilepsie behafftet gewesen, sehr nachtheilhafftig ist ꝛc. Will geschweigen hierbey die exempla solcher Personen, bey denen epilepsia per matrimonium curiret worden, und setze nur so viel, daß sie ihnen wircklich nicht nachtheilhafftig gewesen, welches letztere, wenn es erfordert wird, durch allegata und exempel, welche sonsten bey uns bekannt sind, kan confirmiret werden. 10) Gedencket man daß die epileptici ad negotium generationis entweder gar inepti oder unglückliche genitores wären, welche ihnen incurable Schäden zufügeten, daher nach Stryckens Meynung finis matrimonii nicht erhalten würde. Was das erste anbetrifft, so ist ja in contrarium schlechterdings bekannt, daß epileptici ad negotium generationis, wie der effect gewiesen, mehr als zu tüchtig, und stehet also nicht zu besorgen, daß der finis matrimonii cessiren werde; und was den Schaden anbelanget, den epileptici ihren Kindern zuziehen könten, so überlässet man solches der Zeit, indem es viele dergleichen und andere morbos giebt, welche per hæreditariam dispositionem jezuweilen fortgepflantzet werden, so aber nicht allezeit geschiehet, und woraus nicht gleich auf andere ein gewisser Schluß zu machen. 11) Wird inferiret, daß, wenn es nach der veritate observationis medicæ gewiß ist, daß dergleichen offt und lang anhaltende insultus epileptici hiernebst den Verstand afficiren; so ist wiederum zu besorgen ꝛc. Da ich aber U. selbst bey mir gehabt, vieles und von vielen mit ihnen gesprochen, und nichts weniger bemercket, als daß sein Verstand, seinem Stande nach, solte afficiret oder geschwächet gewesen seyn, so wäre aus dieser ratione mehr zu glauben, daß weil er einen so guten natürlichen Verstand besitzet, er niemals von einer epilepsia vera müsse incommodiret worden seyn. Was endlich rat. 12) anlanget, so ist sie bereits bey der rat. 2da beantwortet worden. Und wenn auch noch in dem Medicinischen Gutachten angeführet worden, daß man der K. nicht die Gewehr leisten könne, daß U. künfftig völlig von der Epilepsie werde befreyet seyn; so kan man ja auch wieder U. nicht vollkommen behaupten, daß er gewiß ein recidiv bekommen werde, und muß man also die Ungewißheit einer Sache dem einen Theile so wol als dem andern zu gute kommen lassen. Dahero und aus angeführten rationibus, ist Klrs. in den 8. oder 10ten Jahre gehabte maladie 1) nicht pro Epilepsia vera, sondern pro morbo spasmodico convul-

sivo ab ictibus ludimoderatoris, tanquam causa violenta irritativa orto zu halten, und 2) wenn es auch gleich Epilepsia gewesen, dennoch nicht aus denen rationibus judicii medici zu involviren, daß gewiß ein recidiv erfolgen werde, und zu besorgen, und was 3) dessen ietzigen Zustand anlanget, so ist er vollkommen wohl und gut, kan auch nicht anders seyn, weil die imputirte Epilepsia pro putatitia aus obigen rationibus zu achten. Solches habe hiermit attestiren und eigenhändig unterschreiben wollen.

M. den 17. Sept. 1737. (L.S.) D. J. C. B. Stifft- und Land-Phys.

CASUS XXVI.

Continuatio Casus VIImi Tomi IVti ad pag. 252.

Anderweitige rechtl. Defension-Schrifft vor die Inquisitin S. E. Th.

Als das von den löbl. Schöppen-Stuhl allhier wider rubricirte Inquisitin anderweit dahin gesprochene Definitiv-Urthel fol. 122. daß sie ihrer geständlichen Begünstigung und Kinder-Mordes halben in einen Sack zu stecken und zu erträncken, derselben den 14. Dec. a. p. der Königl. Crimin. Ord. Cap. X. §. 1. zuwider ohne ihres defensoris Beyseyn publiciret worden, und ihme hierauf durch Bericht anderer die geschehene publicatio sententiæ und derselben tenor zur Wissenschafft gelangt, hat derselbe sich Pflichthalber verbunden geachtet, wider die bereits resolvirt gewesene Einsendung derer Acten zur confirmation an das Königl. Preuß. Hochlöbl. Criminal-Collegium zu protestiren, und dagegen um Vorlegung des eingelangten Urtheils so wol um Verstattung nöthiger Frist zur Führung anderweiten defension pro mitiganda pœna, weil er bereits vernommen gehabt, daß dazu sattsame momenta vorhanden wären. Nachdem nun dessen petito deferiret, und die Acta nebst dem Urtheil vorgeleget worden, und sich bey dessen inspection allerdings gefunden, daß denen vorkommenden Umständen nach, bey nochmaliger Versendung derer Acten ein gelinder Urtheil erfolgen möchte; so hat defensor nicht unbillig bey dem Entschluß verharret, vor erwehnte Inquisitin ulteriorem defensionem zu führen, zumalen da das Medicinal-Gutachten der Löbl. Medicin. Facultæt fol. 113. darauf sich die Sententia Dn. Scabinorum hauptsächlich mit gründet, bey Förderung der letztern Vertheidigungs-Schrifft noch nicht vorhanden gewesen, und also dasjenige, was der Inquisitin nach selbiger zu statten kommet, nicht an- und ausgeführet werden können, mithin ohnedem rechtlich nothwendig gewesen, dieselben vor Abfassung eines End-Urtheils dar-

wider

wider mit ihren momentis defensionis zu hören. Wann dann nun gegenwärtiger Zweck erfordert, hinlängl. denen Acten und Rechten gemässe Gründe anzuzeigen, warum die erkannte pœna culei unter gegenwärtigen Umständen nicht statt finden möge; also soll solches mittelst kurtzer Ausführung dieser 4 Haupt-Sätze, Daß 1) in gegenwärtigen Falle nicht genugsam probiret, sondern sehr ungewiß und zweifelhafft sey, ob der Inquisitin gebohrnes Kind pro partu maturo & vitali zu erkennen, und gleichergestalt 2) noch viel wichtige dubia vorhanden, ob das Kind lebendig zur Welt gebohren worden, mithin 3) in Betracht dieses mangelhafften Beweises von demjenigen, welcher ad essentiam delicti infanticidii gehöret, die pœna ultimi supplicci nicht infligiret werden möge. 4) Daß allenfals, und wenn ja die Todes-Strafe nicht hinweg fallen könte, dannoch dazu daß die Schärffe derselben zu mitigiren, und statt des Säckens das Schwerd zu dictiren, rechtmäßige Ursache vorhanden, und dahero diese mitigation nicht eigentlich ad jus aggratiandi zu referirn sey, bewerckstelliget werden, anerwogen das Erkäntniß des Löbl. Schöppen-Stuhls in diesen suppositis, wie es vor sattsam erwiesen zu achten, daß der Inquisitin Kind eines theils ein vollkommen und zeitige Frucht gewesen, theils auch lebendig gebohren worden, und daß ferner die Verwandlung der Strafe des Säckens und Erträncken in das Schwerd lediglich Königl. Begnadigung zu überlassen, und dahero sie als Urthelsfasser sich derselben nicht bemächtigen mögen, lediglich fundiret ist, einfolglich und wann dieselbe gehörig refutiret werde, und dargegen das contrarium dargethan ist, von selbst folget, daß Inqusitin durch mehrgedachten Spruch gar sehr graviret worden, und dahero derselbe per mitiorem sententiam zu reformiren sey.

Was nun den ersten Satz betrifft, so haben zwar die Herren Urthelsfasser dafür halten wollen, daß des Hrn. Stadt-Physici und Chirurgi Bezeugung fol. 14. daß der partus ein vollständiges Kind sexus feminini gewesen, alle dubia ratione vitalitatis hinweg nehme, und es also dieserhalb keines mehrern Beweises bedürffe, welcher Meynung auch in den Medicinal-Gutachten die Löbl. Medicinische Facultæt fol. 113. völlig beygepflichtet, und so wol aus diesen ferneren rationibus behauptet worden, der partus sey perfectus und vitalis gewesen: Weilen a) derselbe nach den fol. 8. angegebenen termino conceptionis, wenigstens pro septimestri zu achten, nechstdem b) bey Inquisitin weder vor und unter noch nach dem partu etwas vorgegangen, welches anticipationem partus verursachen können, überhaupt auch c) partus facilis keine nothwendige Verbindung mit einem partu præmaturo sey, wie dann d) Inquisitin mit einer geschwinden und leichten Geburt ein lebendiges und völlig ausgetragenes und noch lebendes Kind zu Tage gebracht, und endlich e) alle übrige Umstände

und

und signa mit einem partu perfecto, legitimo und naturali überein stimmeten. Alldieweil aber das attest. des Hrn. Stadt-Physici und Chirurgi von der durch den Augenschein befundenen Vollkommenheit des besichtigten partus ohne alle determination der Länge desselben und Beschaffenheit seiner Glieder ertheilet ist; Gleichwol dieses das fundament ist, nach welchen die Vollständigkeit eines Kindes beurtheilet wird, und wann diese nicht mit angezeiget ist, keine ratio sufficiens vorhanden, warum ein partus mehr pro perfecto, als imperfecto zu halten, in mehrerer Erwegung, daß in einen dergleichen Bericht nicht ein bloßes judicium, so aus denen vorgekommenen observationibus inferiret worden, enthalten, sondern zugleich diese selbst umständlich angeführet und beschrieben seyn müssen. Woher also von selbst folget, daß da der Herr Stadt-Physicus und Chirurgus in ihren Berichte die rationes und Umstände, aus welcher sie ihr judicium, daß das Kind vollständig gewesen, deduciret, im geringsten nicht determiniret und angezeiget, und derselbe solchergestalt sehr mangelhafft und unzureichend ist, auch aus selbigen nicht erwiesen werden möge, quod partus vitalis fuerit, welches um so viel mehr mit guten Grunde dafür gehalten wird, weil in causa civili keinem, der nicht hinreichende Ursachen dessen, was er, ob gleich eydlich bezeuget, anzuführen weiß, geglaubet wird, gegenwärtig aber nicht auf das Mein und Dein, sondern auf Leib und Leben ankommt, wozu auch kommt, daß das in den Medicinal-Gutachten fol. 116. & 117. dieses passus halben movirte dubium sub No. 2 in denen rationibus decidendi in geringsten nicht berühret und beyseite geleget worden, wodurch dann ebenfals der Beweiß der vitalitæt, in so weit derselbe auf des Herrn Stadt-Physici gefälltes Urthel gegründet werden soll, wo nicht völlig elidiret, dennoch geschwächet und insufficient gemachet wird. Ferner aber die übrigen von der Medicinischen Facultæt dieserhalb angeführte Beweiß-Gründe und Vermuthungen betreffend, ebenmäßig keine sichere Gewißheit aus selbigen erwachsen mag: Weil ad a) der terminus conceptionis, ob er gleich aus der Inquisitinnen eigenen Angeben fest gestellet werden wollen, dannoch sehr ungewiß und dubieus ist, und also dasjenige was auf solche Art, daß derselbe pro certo & vero angenommen ist, daraus deduciret worden, nothwendig als ein Schluß ex falsa causa hinwegfallen muß, immassen Inquisitin fol. 16 ebenfals angegeben, sie habe nicht eher einige Regung von dem Kinde bey sich empfunden, als vor 5 Wochen, da sie vor des B. N. Kind gewaschen, da hätte es ihr im Leibe geknippen, und die Frucht hätte sich bey ihr gereget, so hätte sie sich zu dem Ende auf das Secret gesetzet 2c. einfolglich hieraus der gantz nothwendige Schluß auf einen partum imperfectum & non vitalem zu machen ist, da die erste Regung desselben so fort post dimidium tempus gestationis, ja wol noch eher verspühret wird, und wenn also auf diese erste Regung, wie

wie gegenwärtig geschehen, so fort die Geburt erfolget, ohnmöglich ein vollständiges und des Lebens fähiges Kind zur Welt gebracht werden kan. Hiernechst aber auf diesen Umstand ein mehreres Absehen zu nehmen ist, als auf den von der Inquisitin ohnedem veränderlich angegebenen terminum conceptionis, weil nicht ohne Grund zu vermuthen, daß sie sich mit W. auch nach der Zeit, da sie bereits ausser seinen Diensten gewesen, zum öfftern fleischlich vermischet, und dahero selbst nicht wissen kan, von welchen Beyschlaf ihre Schwangerschafft hergerühret, überdem auch demjenigen, was sie fol. 16. animo veritatem confitendi angegeben, mehrerer Glaube beyzumessen, als dem was sie ad art. inquis. geantwortet und vorgebracht, als wobey derselbe unstreitig ermangelt, da sie die fol. 16. gethanene confessa revociret. Hiernechst ad b) es keine Folge ist, Inquisitin hat in Actis keine solche Ursache und Umstände angezeigt, aus welchen eine frühzeitige Geburt entstehen können, ergo seynd auch dergleichen nicht vorhanden gewesen, indem Inquisitin dieserhalb gar nicht befraget worden, so doch generiter geschehen mögen und sollen, da ein judex inquirens auch diejenige Umstände, die ad defensionem rei dienen, zu indagiren verbunden, sie aber als ein simples Mensch, die nicht weiß, was zu ihrer exculpation gereichen können, und die auch nunmehro ihr Leben zu hassen, und um desselben Erhaltung gar nicht mehr bekümmert zu seyn scheinet, solche ultro anzugeben unterlassen. Andern theils, und da in Betracht dessen, was ad a) deduciret ist, sonst gar nicht zu zweifflen, daß gegenwärtiger partus anticipatus existiret, ohnedem gantz vergeblich ist zu fragen, ob auch etwas vorhergegangen, das solchen causiren können, indem es eine offenbare contradiction involvirn würde, wann man in Ansehung eines eventus, der wircklich da ist, negirn wolte, daß solche Ursach vorhanden gewesen, die demselben hervor bringen können. Wie dann auch ad c) es keiner weitern Beantwortung bedarff, als daß der Wahrheit bloße Vermuthungen vorzuziehen, und dieser Schluß keinesweges richtig sey, daß die Umstände, welche nicht in allen Fällen simul existirn, auch nicht in einen oder den andern besondern Fall zugleich vorhanden seyn könten. Und endlich bey d) dieser ration nicht abzusehen, was sie gegenwärtig relevirn könne, da die Erfahrung sattsam bezeuget, daß bey einerley Person gantz ungleiche eventus derer Geburten existirn können, und dahero gantz unrichtig geurtheilet worden, daß es mit der Inquisitin letztern Geburt eben so, wie mit der erstern beschaffen gewesen seyn müsse. Nicht weniger auch ad e) keinesweges concediret werden mag, daß die übrigen Signa und Umstände mit einer vollkommenen Geburt überein kommen, da nicht angezeiget ist, worinnen dieselbe bestehen, und wo sie in Acten fundiret seyn; So wird verhoffentlich die Richtigkeit des ersten Satzes hinlänglich behauptet seyn, da nicht allein die dem-

selben entgegen gestandene dubia völlig removiret, sondern auch in verschiededenen passibus das contrarium dargethan worden.

So viel nun ferner den 2ten Satz betrifft, so wird sich aus den nach angeführten Gründen ebenmäßig ergeben, daß in demselben dasjenige adseriret sey, was denen Actis gemäß ist: dann obwol die Herrn Urthels-Fasser es vor eine klar ausgemachte Wahrheit halten wollen, daß der Inquisitin Kind lebendig zur Welt gebohren worden, in Erwegung, daß Inquisitin ad interr. 9. fol 89. hinzugefüget, wie sie glaube, daß das Kind lebendig von ihr gegangen seyn müsse, weil sie es kurtz vorhero, ehe sie sich auf das Secret gesetzet, im Leibe gefühlet, welches mit denen Geburts-Schmertzen so viel weniger zu confundiren, da sie schon ein Kind gehabt, auch diese Regung des letzten Kindes kurtz vor der Geburt nicht die erste gewesen, sondern dergleichen hiebevor unterschiedlich angemercket worden, daneben auch die hiesige Facultas Medica mit vernünfftigen und prægnanten argumentis ausgeführet, warum das Kind aller Vermuthung nach lebendig zur Welt gekommen seyn müsse, allermassen dieselbe Inhalts ihres ertheilten Gutachtens in nachstehenden Umständen und rationibus medicis solches ihr gefälltes Urtheil fundiret hat, daß a) Inquisitin eine gantz extraordinaire Gesundheit und firmitatem corporis habe, b) vordem bereits ein gesundes und lebendiges Kind gebohren, vielweniger jemalen abortiret, c) das Kind im Leibe zur Helffte der Schwangerschafft, wie auch 5 Wochen ante partum und noch in derjenigen viertel Stunde, darinnen sie gebohren, sich regend und lebendig ihren allegirten Bekänntnissen nach in Leib empfunden, d) so wol das erste als anderemal ohne Schaden und sonderlichen Schmertz gebohren, so mit todten Kindern gewöhnlich nicht zu geschehen pflegt, wie denn auch e) keine Ursachen in Actis befindlich, woraus man schliessen könte, daß das Kind ante partum Schaden gelitten, so den Tod nach sich ziehen müste, zudem Inquisitin stets bey guten Kräfften währender Schwangerschafft unter und nach der Geburt geblieben, daß man ihr so gar der äussern Gestalt nach nicht ansehen können, vor so kurtzen Zeit ein Kind gebohren zu haben, mithin es mit der Geburt um so viel leichter und glücklicher zugehen müssen, da der angegebene situs corporis in welchen sie sich befunden, zur Geburt sehr convenabel und gar nicht præjudicirlich gewesen, und endlich h) Inquisitin nach fol 89. ad interr. 9 glaube, daß das Kind lebendig von ihr gegangen seyn müsse, weil sie kurtz vorhero, ehe sie sichs aufs Secret gesetzet, es im Leibe gefühlet; So wird sich doch gar leicht darthun lassen, daß diese sämtliche rationes theils contra Acta theils wieder die Erfahrung lauffen, theils aber in suppositis, welche ex actis nicht constiren, beruhen, anerwogen, ad 1) nicht nur der Inquisitin angeben ad interr. 9. dem asserto ad interrog. 8. als nach welchen sie weder in

der Geburt noch nach derselben gemercket, daß das Kind gelebet, oder sich gereget, offenbahr contradiciret, da man gewiß dafür hält, daß die Bemühung des partus selbst bey der Geburt mit concurrire, einfolglich Inquisitin nothwendig in der Geburt dessen Regung gespüret und empfunden haben müste, wenn er Leben gehabt, sondern auch die supposita aus welchen das dubium, daß Inquisitin die Geburt-Schmertzen mit der Regung des Kindes confundiret haben könne, refutiret werden wollen, unter denen vorkommenden Umständen, voll Zweifel und Ungewißheit seynd, indem juxta fol. 16. sie kurtz vor der Geburt die erste Regung des Kindes empfunden haben will, einfolglich hiemit nicht bestehen mag, daß sie vorhin dergleichen zu verschiedenen malen schon angemercket, nächstdem überhaupt auch von solchen Personen, die zum öfftern schwanger gewesen, in dem Urtheil von der Regung der Frucht, nach dem Bericht erfahrner Personen nicht selten geirret und gefehlet wird, weil bey schwangern Personen gar nicht ungewöhnlich, daß sie von starcken Blähungen dergestalt beunruhiget werden, daß da die wenigsten die effectus derselben verstehen, zum öfftern die Empfindung, welche lediglich von diesen dependiret, für eine Regung der Frucht angesehen wird, einfolglich dessen ungeacht, daß Inquisitin ein Kind gehabt, probable Ursache übrig bleibet, zu glauben, daß Inquisitin, als eine von Natur sehr einfältiges und stupides Mensch diesen Irrthum ebenfals begangen, und vor eine Regung des Kindes gehalten, was von einer gantz andern Ursache entstanden, zumal, da sie die Zeit, wenn sie solche gefühlet haben will, sehr diversimode angegeben. Conf. L. C. ad art. inqu. 51-56 & art. 47. Quoad II) aber denen rationibus auf welche die löbliche Medicinische Facultæt ihr Judicium und Erkänntniß, wie es sehr wahrscheinlich, daß das Kind gesund und lebendig zur Welt gebohren worden, verschiedenes entgegen stehet, wordurch dieselbe die vermeynte Erheblichkeit verliehren, indem ad a) ex Actis nirgends zu befinden, daß der Inquisitin Leibes und Gemüths-Beschaffenheit von einen Medico untersuchet und hierauf berichtet worden, daß sie von solcher Art sey, wie sie angegeben und supponiret ist, mithin dieses argument gäntzlich hinweg fället, ferner ad b) es nach der täglichen Erfahrung gar keine contradiction involviret, daß eine Person, welche ein oder auch mehrmal ein gesundes lebendiges Kind gebohren, nicht dennoch aborriren, und ein todtes und ungesundes Kind zur Welt bringen können, dagegen ad c) eines Theils in antecedentibus bereits ausgeführet ist, daß der Inquisitin Anführen wegen der zu verschiedenen Zeiten angemerckten Regung der Frucht von einer gantz irrigen Vorstellung und falschen Urtheil herrühren, und darauf so schlechterdings nicht getrauet werden könne, andern Theils aus der allegirten Registr. fol. 16. keinesweges angeführter massen erhellet, daß der Regung, welche sie gantz nahe vor

 der

der Geburt verspüret, dergleichen vorhin schon vorhergegangen wären, indem sie vielmehr selbige vor die allererste angegeben, so dann auch ad f) eine ausgemachte Sache ist, daß obgleich regulariter ein todtes Kind nicht so leicht und glücklich als ein lebendiges gebohren wird, dennoch es bisweilen zu geschehen pfleget, insonderheit, wenn die Gebährerin eine starcke und gesunde Person wofür gegenwärtige Inquisitin angegeben wird, und also derselben Bemühung ohne Beytrag der Frucht zureichend ist, dieselbe aus dem Leibe heraus zu stossen, welches auch in dem Gutachten quæst. eo ipso eingeräumet ist, da es nicht universaliter negiret, sondern, daß diese Regel ihre Ausnahme leide, durch das Einschränckungs-Wort **gewöhnlich** hinlänglich angezeiget worden. Ferner aber ad e) das hiebey angeführte durch die beygebrachte rationem dubitandi fol. 118. fol. sub n. 3. hinlänglich bey Seite geleget ist, dazu noch kommt, daß weil in dem Art. inquisit. hierüber gar nicht gefraget worden, auch keine Antwort erfolgen können, woraus constire, ob Inquisitin solche Zufälle und Veränderungen, die der Frucht Schaden am Leben zufügen können, erlitten oder nicht? inzwischen aber doch daher nicht zu schliessen, daß sie gäntzlich ermangelt gleicher Gestalt auch ad f) das Gegentheil von dem was hiebey affirmiret ist, aus der Aussage der R. fol. 22. zu ersehen, indem sie die heßliche und ungesunde Gestalt, welche sie an der Inquisitin wahrgenommen, bewogen sich dieser Redens-Arten gegen sie zu bedienen, behüte GOtt L. wie sehet ihr aus, man möchte sich für euch fürchten. Ubrigens ad g) nicht ohne Ursache zu zweiffeln, ob der angegebene Umstand von der Lade richtig sey, mithin zuförderst erkundiget werden müste, ob auch eine Lade in der Kammer, worinnen sie gebohren, gestanden, und ob die Gelegenheit des Secrets so beschaffen, daß sie sich in den angegebenen situm corporis setzen können, wie denn in der H. P. O. Cap. IX §. XXV. erfordert wird, daß, wenn ein Inquisit in der Tortur bekennet, der judex inquirens nach allen Umständen, die derselbe ausgesaget, sich genau erkundigen solle, ob dieselbe sich in der That also verhalten oder nicht, damit man erfahre, ob er die Wahrheit gesaget, und oder ob er aus Hefftigkeit der Schmertzen, aus Verzweiffelung oder Eckel des Lebens sein Bekänntniß gethan, einfolgl. ein gleiches in Ansehung derer von der Inquisitin auf geschehene Eröfnung der erkannten Peinlichk. u. also aus Furcht vor derselben nach Beschaffenheit der Umstände vor nöthig geachtet werden muß, ehe derselben Bekäntniß für wahr angenommen werden kan; Endlich aber ad h) in antecedentibus bereits zur Gnüge gezeiget worden, daß unter denen ex Actis angemerckten Umständen, aus dem Anführen der Inquisitin, daß sie glaube, im geringsten nicht zu erweisen, noch mit Grunde zu vermuthen sey, daß das Kind lebendig zur Welt gebracht worden. Nachdem nun solchergestalt die 2 erstern Sätze vor

satt-

sattsam erwiesen, zu achten; So wird nun auch nicht schwer fallen, durch Hülffe derselben den 31. gehörig zu behaupten. Denn 1) ist eine ausgemachte Sache, daß nach denen klaren Worten der Constit. Carol. art. CXXXI. dazu, daß die pœna Infanticidii ordinaria statt finden könne, nicht der blosse Vorsatz die Frucht zu tödten, und daß das Kind wircklich todt gefunden, hinreichend, sondern, überdem hinzukommen muß, daß das Kind lebendig und Gliedmäßig gebohren ist, gleichwol 2) in gegenwärtigen Falle weder die Vollkommenheit des gebohrnen Kindes durch die fürgenommene Besichtigung noch sonst erwiesen ist, vielmehr 3) ex actis verschiedene præsumtiones in contrarium beygebracht seynd, weder 4) per testes noch durch die Lungen-Probe, welche doch nach dem judicio medico in gewissen Fällen einen unbetrüglichen Beweiß abgiebet, ob das Kind lebendig gewesen oder nicht, noch auch durch der Inquisitin eigenes Bekänntniß, probiret ist, daß die Frucht lebendig zur Welt gekommen, und dagegen 5) aus verschiedenen Acten mäßigen Umständen nicht unwahrscheinlich ist, daß die Frucht eine todte Geburt gewesen, mithin 6) da sowol apodictischer Beweiß als zureichende und ungezweiffelte Vermuthung in Ansehung derer ad essentiam delicti infanticidii gehörigen Umständen mangelt, und immittelst in criminalibus probationes liquidissimæ & exactissimæ ad condemnandum nöthig seyn und niemand ex solis præsumtionibus etiam vehementioribus in die Todes-Strafe zu verurtheilen ist, zumal wenn dieselbe, wie gegenwärtig auf solche supposita, die so wol seyn, als nicht seyn kommen, gegründet seyn, allermassen, denn auch die löbliche Medicinische Facultæt gleich anfänglich von diesen casu fol. 115. geurtheilt, daß er fast dubieus sey, von selbst folget, daß die pœna ultimi supplicii gegenwärtig cessiren müsse. Was nun endlich den 4ten Satz angehet, so könte zwar dessen Ausführung gäntzlich unterbleiben, da nach vorigen Sätzen die Todes-Strafe gäntzlich hinweg fallen, und eine extraordinaria surrogiret werden müste; Nichts destoweniger aber soll noch kürtzlich deduciret werden, daß, wenn ja über alles Verhoffen, nichts zureichendes ausgeführet worden, welches die Inquisitin von der pœna mortis liberiren könne, wenigstens, mittelst einer auf die Billigkeit sich gründenden Interpretation, die in denen Königlichen Gesetzen geordnete Strafe des Säckens in das Schwerdt zu verwandeln sey, und daß solches ohne allen Nachtheil des Königl. Begnadigungs-Rechts von denen künfftigen Herrn Urtheils-Fassern geschehen könne. Denn es ist 1) bekannt, daß diejenige mitigation der ordentlichen Strafe, welche zureichender und billiger Ursachen halber geschiehet, von derjenigen, welche erfolget, obgleich keine derselben vorhanden, sehr unterschieden sey, und daß zwar solche in diesen Fall a mera gratia Principis dependire, in jenem aber auch dem judici oder vielmehr denen Collegiis

giis Juridicis zugelassen in mehrer Erwegung, daß die commutatio pœnæ, welche ex justa aliqua causa, propter quam iniquum foret pœnam a Lege vel in sententia decretam mandare executioni geschiehet, aller Rechts-Gelehrten Meynung nach nicht eigentlich ad jus aggratiandi sondern vielmehr ad interpretationem, quæ ex æquitate fluit, und dahero nicht nur a Principe, sondern auch a Judice & JCtis geschehen kan, als zu deren officio unstreitig gehöret, die Gesetze richtig zu intrepretiren, und nach Beschaffenheit derer vorkommenden besondern circumstantiarum facti klüglich zu appliciren. Da nun a) die Hrn. Scabini nicht die incertitudinem corporis delicti so wol, als daß es mit derer Rechts-Lehrer Meynung überein komme, daß in dessen Betracht sowol, als wenn ein Kind-Mord ex metu aut timore begangen worden, nur die pœna gladii zu dictiren sey, fol. 125. einiger massen eingeräumet, die Ungewißheit des corporis delicti aber durch die in dieser Schrifft beygebrachten anderweiten Gründe gar sehr vermehret ist, und b) die gefährlichen Dräuungen des Soldaten W. nebst der Furcht, von dem Vater übermäßiger Weise strappeziret zu werden, als welcher es c) seiner eigenen Anzeige nach fol. 2. vordem schon gewohnet gewesen, nicht für gantz irrelevant zu achten, überdem d) und wenn erwogen wird, daß Inquisitin als ein junges unverständiges Mägdchen vermuthlich durch allerhand böse Räncke und wol gar wie es aus der Inquisitin resp. ad art. inqu. 143. das Ansehen gewinnet, durch Schlägen und widriges Unternehmen verführet und genöthiget worden, dessen unzüchtigen Willen sich zu unterwerffen und dabey alles ihren Eltern schuldigen Gehorsams zu vergessen, e) nicht unbillig seyn mag, mit der Inquisitin auch bey dieser ihrer inhumanen That noch einiges Mitleiden zu haben, und ihr diejenige mitigation, wobey von den göttlichen Gesetzen nicht abgewichen wird, als nach welchen nicht nothwendig, daß Inquisitin den durch ihren Mord verwirckten Tod auf die Art, daß sie in Sack gestecket und erträncket werde, leiden muß, wiederfahren zulassen, zumal da es nichts ungewöhnliches und unbekanntes, daß von denen Dicasteriis in pœna sacrilegii und andern Fällen, der rigor der ordentlichen Todes-Strafe, eintzig und allein in Ansehung der Jugend und minorennitæt remittiret, und auf das Schwerdt erkannt werde, und denn aber gegenwärtige der Inquisitin ihre Minorennitæt um so vielmehr quoad effectum mitigationis pœnæ zustatten kommen muß, da sie juxta resp. ad art. inqu. 2. zur Zeit der verübten That erst das 17te Jahr zurück geleget gehabt; So wird derowegen in geringsten nicht gezweiffelt, es werde auf den Fall, da denen künfftigen hocherleuchteten Urthels-Fassern bedencklich bleiben solte, die Inquisitin von der Todes-Strafe gäntzlich zu absolviren und sie dagegen nur mit einer extraordinaria zu belegen, dennoch für billig und verantwortlich befunden werden die Strafe des Säckens

und

und Ertränckung in das Schwerdt zu verwandeln, damit alle bey ihr einem jungen furchtsamen Menschen, alle ihrer Seeligkeit hinderliche Verzweiffelung und Beängstigung vermieden werden möge, wie denn in solcher gewissen Hofnung zur anderweiten Versendung derer Acten ohne weitern Zusatz submittiret wird.

Judicium Facultatis Juridicæ Lipsiensis.

Als dieselbe uns fernerweit gehaltene Gerichtl. Registraturen S. E. Th. betreffend, und was dieselbe dabey zu ihrer defension in Schrifften anderweit übergeben, samt denen wider sie ergangenen Inquisitions-Acten und einer Frage zugeschickt und unsere Rechts-Belehrung darüber gebethen. Demnach erachten wir nach fleißiger Verleß- und Erwegung darauf in Rechten gegründet und zu erkennen seyn: Ob wol in der Defensions-Schrifft angeführet werden will, daß noch zur Zeit auf ziemlicher Ungewißheit beruhe, ob das von der Th. gebohrne Kind pro partu perfecto zu achten sey, gestalt in den Sections-Bericht fol 14. die eigentliche Länge und Grösse des Kindes nicht beschrieben wäre, und dahero sonder Anführung gründlicher Ursachen, daß besagtes Kind ein vollständiges Kind gewesen, nicht behauptet werden könte, immassen auch aus der Th. summarischen Antwort fol. 8. und der beyden 38sten Inquis. Art. erstatteten Antwort, einige contradiction und dabey ein Unterscheid von etlichen Wochen wegen der Zeit der angegebenen Schwängerung sich veroffenbahrte, und dahero so wol auf den angezogenen Sections-Bericht, als auch auf das von der Medicinischen Facultæt zu Halle fol. 117. seq. ertheilte Gutachten kein gewisser Grund zu setzen sey, vielmehr ob das Kind bey der Geburt vollkommen oder unvollkommen gewesen, ungewiß verblieben. Hingegen, da die Inquisitin bey der Antwort fol. 88. seq. auf die in den Urthel fol 83. enthaltene Fragstücke ein deutliches Bekänntniß gethan, und insonderheit den Vorsatz, daß das Kind durch den Fall in das Secret, auf welches sie sich bey denen Geburts-Schmertzen gefliessendlich gesetzet, ersterben solle, eingeräumet. dieses auch dergestalt wircklich erfolget, und solches aus ihren Leibe in das Secret geschossen, daneben sie glaubte, daß das Kind lebendig von ihr gegangen seyn müsse, weilen sie kurtz vorhero, ehe sie sich aufs Secret gesetzet, es im Leibe gefühlet, bekennt, daß bey solchen Umständen, da der animus occidendi vorhanden gewesen, auch hierauf die böse That selbst vollbracht worden, darneben, nach vorhin angezogenen Medicinischen Gutachten fol. 1 o. seq daß das Kind bey der Geburts-Zeit gelebet, vor wahrscheinlich geachtet werden will, und dahero das letztere Urthel schlechterdings zu confirmiren gewesen sey, es das Ansehen gewinnet. Demnach aber und dieweil aus der Inquisitin eigenen Geständniß fol.

fol. 8. und bey der Antwort auf den 38. Inquis. Art. Daferne auch die Zeit der beschehenen Schwängerung von Martini 1735. angerechnet wird, bis auf die Zeit der Geburt, so der 29 Junii des 1736. Jahres Innhalts der Antwort bey den 38. art erfolget, eine Zeit von 8 Monaten vorhanden, in welcher nach denen Medicinischen Reguln ein Kind vor vollkommen geachtet wird, und dahero auf dasjenige, was in den Sections Bericht fol. 14. von den Stadt-Physico und Chirurgo angeführet wird, sicherer Grund zu setzen, auch von selbigen nicht zu vermuthen, daß sie in einer so wichtigen, Menschen-Blut betreffenden Sache ein dergleichen Attestat ohne genugsame Erwegung ausgestellt haben würden, und dahero dasjenige, was dagegen vor den Defensore angeführet worden, in keine weitere Betrachtung zu ziehen. Hingegen da bey Erkänntniß der Todes-Strafe, vor allen Dingen das corpus delicti in vollkommene Richtigkeit zu setzen, und dahero, ob das Kind bey der Geburt wircklich gelebet, und also lebendig in die Cloace gefallen und in selbigen ersterben müssen, durch ein richtiges und deutliches Geständniß von der Inquisitin heraus zu bringen, immassen, wenn das Kind bey der Geburt allbereit verstorben gewesen, und dahero Inquisitin nur ein todtes cadaver in das Secret schiessen lassen, auf die ordentliche Todes-Strafe nicht gesprochen werden könte; also in dergleichen Fall, so ebener massen Menschen-Blut betrifft, alle Vorsichtigkeit zu gebrauchen. Gleichwol da der Inquisitin Antwort bey den 9ten Frag-Stücke fol. 89. so wol des offt angezogenen Medicinischen Gutachten fol. 121. auf blosser Vermuthung und Wahrscheinlichkeit, daß das Kind bey der Geburt gelebet sich gründet, der Inquisitin beschehenen Vorgeben aber ausser der Marter so schlechterdings Beyfall nicht zu geben, vielmehr daß selbige gewisse Merckmahle habe und wisse, daß das Kind bey der Geburt wircklich gelebet zu glauben und zu vermuthen, äussersten Fall auch, daß sie ihr dißfals beschehenes Vorgeben auf der Marter erhalte nöthig: So ist die im Urthel fol 80. seq. erkannte Peinlichkeit zuförderst an derselben zu vollstrecken, jedoch diese unter der Marter nur allein auf das 8te und 9te Interrogatorium zu befragen. Wann nun ihre in Güte oder vor den Scharff-Richter gethanene Aussage mit besondern Fleiße niedergeschrieben, auch wenn sie zu einen richtigen Geständniß gelangen solte, solches behörig ratificiret, so ergehet, wie in der Sache weiter zu verfahren, ferner was recht ist. Von Rechtswegen. Uhrkundlich mit unsern Insiegel versiegelt. Mens. Februar. Anno 1737.

Ordinarius, Senior **und andere** Doctores
der Juristen-Facultæt **in der** Universitæt **Leipzig**.

Actum

Actum H. den 11 Febr. 1737.

Nach beschehener Publication des in der Juristen-Facultæt zu Leipzig gesprochenen Urthels, wurde Inquisitin S. E. Th. nachdem ihr beweglich zugeredet worden, die wahren Umstände wegen ihres zuletzt gebohrnen Kindes, so, wie sie es dermaleinst gegen den grossen GOtt zu verantworten getraue, zu offenbahren, so gleich nach Inhalt solchen Urthels über das 8te und 9te Interrogatorium, so in des Hällischen Schöppenstuhls ersten Urthel fol. art. 84. befindlich, vernommen, welche so dann folgender maßen beantwortet: Interr. 8. Ob Inquisitin wahrgenommen, daß das Kind in der Geburt gelebet, oder nach der Geburt das Leben gehabt? Resp. Inquisitin saget: weilen sie kurtz vorhero, als sie noch bey der Wasch-Wanne gestanden, das Kind im Leibe gefühlet, und da es sich gereget, hätte sie sich den Augenblick darauf auf das Secret gesetzet, da es dann so gleich von ihr gegangen und hinunter geschossen, daß sie es also weder mit Augen gesehen, noch mit ihren Händen gefühlet habe: keinen Schrey oder Laut habe sie von den Kinde auch nicht gehöret, und ein mehrers könte sie nicht angeben, wenn sie auch deßhalben noch gemartert werden solte, und wüste sie nicht, ob es währender Geburt und nach der Geburt gelebet habe oder nicht. Interr. 9. Was Inquisitin für Kennzeichen des Lebens an den Kind gespüret? Resp. Inquisitin saget: sie wüste von des Kindes Leben, ob es in der Geburt und nach der Geburt gelebet, nichts weiter anzugeben; es wäre nicht etwa erst mit einen Fuß oder Arm aus ihren Leibe gekommen, sondern so gleich, als sie sich aufs Secret gesetzet gehabt, auf einmal von ihr hinunter geschossen, und also nichts gefühlet, daß es sich in der Geburt und an ihren Leibe gereget hätte, sie hätte auch nichts gehöret, daß es unten in Cloac sich beweget oder geplantzschert: Sie hielte aber dafür, daß es müste gelebet haben, als es von ihr geschossen, weiln sie es kurtz vorhero, da sie noch an der Wasch-Wanne gestanden, noch gefühlet, und in ihren Leibe sich gereget hätte. Nachdem ihr vorstehende ihre Aussage deutlich wieder vorgelesen worden, ist sie dabey geblieben. Weilen man aber wahrgenommen, daß sie etwas erschrocken und furchtsam geschienen, indem sie im Gesichte ziemlich blaß worden: wurde ihr gemeldet, daß sie Morgen nochmals über diese Umstände befraget werden solte, sie möchte dahero alles wohl überlegen und bedencken, maßen sie es gegen GOtt schwer zu verantworten haben würde, daferne sie etwas verschwiege oder etwas angebe, damit sie nur von der Welt käme, so doch der Wahrheit nicht gemäß und sie in ihren Gewissen eines andern überzeuget sey.

Actum H. den 12 Febr. 1737.

Wurde die Inquisitin wieder vorgelassen, und abermal ermahnet, die rechte Wahrheit zu bekennen, wie die Sache eigentlich gewesen und nochmal über

über das 8te und 9te Interrogatorium befraget. Ad. 8. Inquisitin saget: Sie habe allen Umständen nachgedacht, sie könte aber ein mehrers davon nicht angeben, als was sie gestern nicht bereits gesaget hätte, so viel erinnere sie sich noch, daß das Kind bereits auf der Geburt gelegen und sich gereget habe, als sie noch bey der Wasch-Wanne gestanden, es hätte sich auch noch in der Geburt gereget, da sie auf den Secret gesessen, und sich mit denen Füssen gegen eine Lade gestämmet und sich gezwenget, darüber sie ohngefehr eine viertel Stunde zugebracht: als aber ihre Frau, die N. sie geruffen, und selbst nauf zu ihr in die Cammer gekommen, wäre so gleich das Kind von ihr geschossen; die N. habe sie noch auf den Secret sitzend angetroffen. Ad Interrog. 9. saget Inquisitin: sie wüste ein mehrers nicht anzugeben, dann sie habe das Kind nicht mit Augen gesehen, noch mit ihren Händen befühlet, könte also keine weitere Merckmahle noch Kennzeichen von des Kindes Leben anzeigen; Sie habe an ihren untern Leibe gefühlet, daß alles warm gewesen, so von ihr damals in die Geburt ergangen. Nach beschehener wieder Vorlesung vorstehender ihrer Aussage, ist sie allenthalben dabey verblieben.

Königl. Preußl. zu den hiesigen Stadt-Regiment Hochverordnete Herren,

Præsident, Ober-Bürgermeistere Rathsmeistere und Rath-Manne.

Wohlgebohrne, Hoch Edelgebohrne, Hoch-Edle und Hochgelahrte,

Hochgeehrteste Herren.

Daß E. Wohlgebl. und HochEdelgeb. das wieder die Inquisitin T. anderweit eingelangte Urthel mir ad inspiciendum vorlegen zulassen und dabey frey zugeben geruhen wollen, vor dessen Einsendung zur Königl. allerhöchsten confirmation darwieder die Nothdurft vorzustellen, dafür statte hierdurch ergebensten Danck ab. Gleichwie nun dieser gegebenen Erlaubniß mich zu bedienen, und wieder die erkannte Peinlichkeit eines und das andere zu der Inquisitin Defension annoch aus zu führen nicht ohne zureichende Ursache entschlossen bin; Als seynd hingegen einige in Erfahrung gebrachte neuerliche zur Defension gereichende Umstände, deren Richtigkeit zuförderst mit Fleiß zu erkundigen seyn will, hinderlich, daß ehe und bevor solches geschehen mein Vorhaben nicht in das Werck richten kan, anerwogen 1) von der Inquisitin Mutter vernommen daß ihr Mann die Inquisitin ohngefehr 3 Tage vor der Geburt, da sie in Bette ausgekleidet gelegen, mit einen Stocke sehr hart und ohne alle Vorsicht mit häuffigen Schlägen strappazieret, solches auch in dunckeln geschehen, und also nicht unterscheiden mögen, auf welchen Theil des Leibes die Schläge gefallen, mithin und

wenn

wenn dieser Umstand durch vorgängige genugsame Erkundigung wahr befunden werden solte, zureichende Uhrsache vorhanden ist, zu vermuthen, daß der Frucht Schaden am Leben zugefüget und zum abortu Anlaß gegeben worden. Nechst dem 2) die N. in deren Diensten Inquisitin sich tempore partus befunden, auf geschehene Nachfrage berichtet, daß in der Cammer, darinnen das Prive, auf welchen Inquisitin sich der Frucht entlediget, befindlich zwar ein Kasten gestanden, solcher aber nicht nahe an den Prive seinen Stand gehabt, er auch von solcher Schwere sey, daß Inquisitin solchen von seiner Stelle zu verrücken nicht vermögend gewesen seyn könne, wie sie denn auch die geringste Spuhr und Merckmahle, daß er von seiner ordentlichen Stelle verrücket gewesen, nicht bemercket, als sie noch selbigen Tages in die gedachte Cammer gekommen, nicht zugedencken, daß wenn dieselbe nach der Inquisitin neuerlichen Angeben bey der den 11. hujus geschehenen Vernehmung über das in den ersten Urthel enthaltene 8t. und 9te. Interrogatorium, sie noch auf dem Prive sitzend angetroffen, ihr der vor den Prive gestandene Kasten nothwendig in die Augen gefallen seyn müste, dahero denn in so ferne dieser Punct durch eydliche Bezeugung zur Gewißheit gelangen und nicht ohne Grund zu vermuthen, daß Inquisitin e tedio vitæ mehrere gravirende Umstände angebe als der Warheit und ihren Gewißen gemäß ist. Ubrigens auch 3) in dem Responso Medico fol. 113 seqq. aus dem supposito, daß Inquisitin ihrē eigenen Geständniß nach fol. 7. sub. ihr ersteres Kind auf eine gantz leuchte Art gesund und lebendig zur Welt gebohren, der Schluß gemachet worden, daß sie auch das letztere mal mit einer leichten Geburt ein gesundes, vollkommenes und lebendes Kind zur Welt bringen können, gleichwohl von der Kind Mutter M. H, welche ihr bey ihrer Niederkunft Hülffe geleistet und der Inquisitin Mutter benachrichtiget worden, daß sie wohl 3 Tage in wilden Wehen zugebracht, ehe die Geburt erfolget, einfolglich ebenfals nöthig seyn will, dieserhalb gewiße Nachricht ad Acta zubringen. Endlich auch 4) ohnmaßgeblich, dafür halte, daß da die Inquisitin nach den Verhör Protocoll von 11ten huj. anderweit gestanden, daß sie gefühlet, die Frucht habe sich noch in der Geburt gereget, gleichwohl dieselbe ihrem ebenmäßigen Geständniß nach auf einmahl von ihr geschossen seyn soll, und dahero die Frage entstehet, ob es mit der Erfahrung über ein komme daß zur Zeit da solches geschiehet, die Regung des Kindes annoch empfunden werden könne, eine geschworne Kind-Mutter darüber vernommen werde, in dem bereits der gesunden Vernunft nach nicht wohrscheinlich ist, daß die Gebährerin in dem passu, da das Kind nicht successive, sondern uno impetu aus dem Leibe heraus fället, kein empfindliches und distinctes Gefühl von der Beweg- und Regung desselben haben könne. Diesemnach sehe mich genöthiget Ew. Wohlgebl. und Hoch-Edelgebl. Pflichthalber gehorsamst zu bitten, der Inquisitin Mutter

ter so wol, als nach befinden ihren Vater über den ad n. 1. angezeigte Umstand, quoad n. 2. aber die Kind Mutter H. nebst der Inquisitin Mutter, ingl. des 3ten Puncts halber des Billardeurs N. Ehefrau summarisch und eydlich, und so viel den 4ten betrifft, eine von denen hiesigen vereydigten Kind-Müttern summarisch befragen, derselben Antwort ad Protocollum nehmen und mir hernachmahls ad inspiciendum vorlegen zulassen. So bald dieses geschehen, werde nicht ermangeln ohne allen Verzug annoch eine kurtze Vorstellung pro avertenda tortura, um solche bey der Vorseyenden Transmission derer Acten, beyzuführen, zu übergeben, der ich übrigens bin **Ew. Wohlgebl. rc.**

gehorsamster
F. E. K, Defensor der Inquisitin

Auch Inserat.

Hochgeehrteste Herren

Wenn Ew. Wohlgebl. und HochEdelgeb. gefället die Vernehmung einer Kind Mutter über den 4ten Punct zu verfügen, so wollen dieselbe geruhen, solche auf nachstehende Fragen mit Befragen und antworten zu lassen, als 1) ob es nicht bisweilen zu geschehen pflege, daß eine todte Frucht eben so leicht und geschwind als eine lebende entfalle und gebohren werde? 2) Ob es sich nicht zum öfftern eräugne, daß die Mutter währender Schwangerschafft so wol als bey innstehender Geburt vorfalle u. solche Bewegung verursache, die gar leicht vor eine Regung der Frucht angesehen werden könne? 3) Ob nicht daher, wenn bey einer Frau die gebohrnen und gesunder Leibes constitution auch dabey sehr jung ist, die Milch ohne etwas gebraucht zu haben, und ohne zugestossenes Milch-Fieber bald nach der Geburt sich verliehret, zu schliessen, daß die Frucht nicht zeitig genug gewesen. Nicht weniger will nöthig seyn die N. darüber, ob sie nicht an der Inquisitin, da sie in ihren Dienst getreten, hin und wieder blaue Flecke an ihren Leibe wahrgenommen, mit deponiren zu lassen. Ubrigens gebe auch Eu. Wohlgeb. rc. Uberlegung anheim ob es nicht nöthig und dienlich seyn möchte, die Inquisitin durch einen derer hiesigen Prediger, fleißiger besuchen, und durch das Wort GOttes an ihrer Seele fleißig arbeiten zu lassen, damit ihr Hertz von allen Vorurtheilen und zur Hinterhaltung der Wahrheit gefasten Entschliessungen durch die Gnade GOttes gereiniget, und sie einen zerknirschten und zerschlagenen Geist bekommen möge. Denn wenn GOtt durch die Kraft seines Worts dieselbe erst zu einer recht Bußfertigen Sünderin gemachet, wird es keines äusserlichen Zwanges bedürffen von ihr ein nach der reinen Warheit u. ihrer iñern Uberzeugung eingerichtetes Geständniß zuerlangen, ja es wird auch denselben alsdenn weit sicherer, als weñ es in der Marter geschehen, zutrauen seyn, der ich verharre rc.

Actum H. den 15 Februar. 1737. K.

Erscheinet die Kind-Mutter Reg. W. auf Erfordern, und wurde über die von

der

der Inquisitin T. Defensore angeführte Umstände befraget und deponiret, wie eine Frau annoch fühlen könte, daß weñ das Kind sich reget, wenn es gleich schon auf der Geburt lieget. Ferner ad 1) saget sie: Ja es pflegten todte Kinder öffters eben so leichte gebohren zu werden, als die Lebendigen, es käme auf die Stärcke der Mutter an. Ad 2) Ja es pflegen öffters zu geschehen, daß die Mutter währender Schwangerschafft so wol als bey innstehender Geburt vorfalle, daß die schwangern Weiber öfters sich einbildeten, als ob die Zeit ihrer Niederkunft verhanden, da doch das Kind öfters noch einige Wochen nachhero erstlich zur Welt gebohren würde, welche Bewegung aber von der Mutter herrührte. Ad 3) Wenn eine Frau, die gebohren und die Milch ohne etwas gebrauchet zu haben und ohne zugestossenes Milch-Fieber verliehret, so könte man, ob die Person gleich von gesunder Leibes Constitution und noch jung ist, dennoch daraus nicht urtheilen ob das Kind unzeitig gewesen oder nicht. Denn es wären Weiber so vollkommene Kinder zur Welt brächten, denen doch die Milch von selbsten bald vergienge, und in Gegentheil gebe es Weiber, welche todte und unzeitige Kinder zur Welt brächten, welche die Milch noch geraume Zeit darnach behielten. Worbey sie nach beschehener wieder Vorlesung beharret.

Eodem Erscheinet auch der Inquisitin T. Mutter C. T. und saget auf Befragen: Sie habe ihre Tochter S. E. T. als sie schwanger gegangen, nicht geschlagen, ihr Ehemann A. T. aber wäre denn Sonnabend vorhero ehe ermeldete ihre Tochter das Kind den Freytag darauf bekommen bey den Nachbar, den Soldaten B. gewesen und wäre daselbst von ihrer Tochter gesprochen worden, daß der Tambour, W. noch beständig derselben nach gienge, als er um Abends wieder nach Hause gekommen und deponentin solches wieder erzehlet, wäre er in einen solchen Eyffer gerathen, daß er zur Tochter in die Cammer gegangen und dieselbe mit dem Spanischen Rohre über den blossen Leib, weiln sie bereits in Bette gelegen und es finster in der Cammer gewesen, sehr geschlagen, daß der Ring, so davon abgesprungen, noch unter dem Kinde, so bey der Tochter geschlaffen, den morgen früh gelegen; deponentin hätte ihren Mann noch abgehalten, daß er dieselbe nicht mehr geschlagen, und frühe wäre ihre Tochter S. E. T. heimlich fort gewesen; sie solle auch noch die blauen Flecken gehabt habē als sie sich zur Richtern in Dienst begeben, denn ihr Mann hätte die Tochter noch bedrohet den Soñtag darauf noch recht zuschlagen, u. deñ solle sie aufs Zuchthauß komen. Nachdem diese Aussage ihr wieder vorgelesen worden, ist sie dabey allenthalben verblieben.

Eodem Erscheinet auch der Inquisitin Vater Andreas T. saget, er sey seiner Profession ein Weißgärberl, triebe aber das Handwerck nicht. Es wäre am Sonnabend Abends gewesen, so hätten die Nachbarn von seiner Tochter M. E. T. gesprochen daß sie nach beständig mit dem Tambour W. umgienge, darauf als er nach Hause gekommen, wäre er zur Tochter in finstern in die Cammer gegangen,

das Bette worinnen die Tochter gelegen aufgedrucket u. mit dem Spanischē Rohre viel Schläge derselben gegeben; er würde auch noch mehr auf sie loßgeschlagen haben, wenn seine Ehe-Frau ihn nicht zugeredet auf zu hören. Wohin er sie getroffen wüste er nicht, weilen es finster gewesen; daß der Ring vom Spanischen Rohre gesprungen, wüste er nicht. Die R. wohin sich seine Tochter darauf vermiethet gehabt, hätte die Tochter nachgefraget, wo sie die blauen Flecke bekommen, so solte sie fürgegeben haben, daß sie dieselben in Wochen bekommen habe; den Sonntag frühe darauf wäre die Tochter weggewesen. Als er sie geschlagen, hätte er sie bedrohet, daß wenn sie noch einmal mit dem Tambour umgehen würde, er sie aufs Zuchthauß bringen lassen wolte. Den Morgen darauf wäre sie weggewesen. Nachdem ihme vorstehende seine Aussage wieder vorgelesen worden, ist er überall dabey verblieben.

Königl. Preußl. zu den hiesigen Wohllöbl. Stadt Regiment Hochverordnete Herren, Præsident, Ober-Bürger-Meistere, Raths-Meistere und Rathmanne.

Wohlgebohrne ꝛc. Hochgeehrteste Herrn.

Nachdem diejenigen depositiones, derer es annoch über die in dem def. nomine der Inquisitin T. untern 15ten huj. überreicheten Schreiben, angegebene Defensional-Puncte bedurft, zu denen Acten gebracht und mir ad inspiciendum vorgeleget worden, so dann mit ergebensten Danck erkannt wird, und es nunmehro darauf beruhet, daß dieselbe an das hochpreißl. Criminal-Collegium in Berlin zur Confirmation des letztern fol. 150. befindlichen Urthels eingesendet werden sollen; So habe vor nöthig erachtet, einige und andere wieder die darinnen erkannte Peinlichkeit nach Maßgebung derer Acten der Inquisitin zustatten kommende Umstände und Gründe in gegenwärtiger kurtzer Vorstellung vorhero noch ad acta zu deduciren. Ob nun wol scheinet, daß die löbl. Juristen Facultät zu Leipzig aus zureichenden und unwiederleglichen Ursachen vor Recht befunden auf Vollstreckung der vormahls erkannte Peinlichkeit zuförderst zuerkennen, anerwogen Innhalts derer angeführten rationum decidendi 1) dasjenige was wieder des Stadt Physici und Chyrurgi Bericht fol. 14. eingewendet worden um so viel weniger weiter zu attendiren, da in beyderley Falle, wenn entweder von dem fol. 8. b. oder dem ad art. inquis. 38. angegebenen termino conceptionis an die computation der Zeit geschehe, der partus pro octimestri mithin pro perfecto & vitali zu halten wäre; Hingegen 2) deshalb vor unumgänglich nöthig geachtet worden die Inquisitin über das in dem Urthel fol. 80 formirte 8t und 9te. Interrogatorium peinlich zu befragen, weil eines Theils zwar die Todes Straffe nicht erkannt werden möge, so lange ein deutliches und auf Gewißheit sich gründendes Geständniß der Inquisitin; ob das Kind bey der Geburt wircklich gele-

gelebet und aus was für Merckmahlen sie solches wisse, ermangele, anderntheils hingegen derselben Vorgeben, daß sie von dem Leben des Kindes keine gewisse Merckmahle anzugeben wisse, da es ausser der Marter geschehen, kein Beyfall gegegeben werden möge. So ist doch so wol wieder erstern als letztern Theil des mehr gedachten Erkänntniß in Erwegung zu ziehen. Denn ad 1) mag weder der fol. 8. noch der ad art. inqv. 38 von der Inquisitin angegebene terminus conceptionis pro vero angenommen werden, indem a) Inquisitin nicht unterlassen hat, auch nach der Zeit, da sie aus W. Diensten bereits hinweg gewesen, heimlichen Umgang mit ihm zu haben, wie aus der fol. 176. 177. 178. befindlichen Aussage nicht undeutlich erhellet, mithin Inquisitin so wol zur Zeit, da sie in als da sie ausser seinen Diensten gewesen, schwanger geworden seyn kan, zu mahl da b) juxta art. inqv. 42 W. vermuthlich nicht allzeit den concubitum cum immissione seminis verrichtet, sein Geständniß auch hierüber gäntzlich ermangelt, ob er nemlich zu den angegebenen Zeiten sich mit der Inquisitin fleischlich vermischet und dabey semen immittiret, wie denn auch c) dem quæstionirten Vorgeben der Inquisitin, als wenn sie entweder 11. Wochen vor Weynachten oder um Martini herumconcipiret, die fol. 16. dahin gethane Aussage: Sie habe nicht eher einige Regung von dem Kinde bey sich empfunden als vor 5. Wochen, da sie vor Billardeur N. Kind gewaschen, da hätte es ihr geknippen, und die Frucht bey ihr gereget, so hätte sie sich zu dem Ende auf das Secret gesetzet &c. offenbahr contradiciret, und dahero d) ein sehr wichtiges dubium ratione vitalitatis, hieraus erwächset, da in so ferne dieses Geständniß für wahr angenommen wird, wozu eben solche zureichende Ursache verhanden, als in Ansehung des anführens fol. 8. & ad art. inqv. 38 der Schluß gantz nothwendig auf einen partum imperfectum & nonvitalem zu machen ist, immassen e) die erste Regung des Kindes so fort post dimidium tempus gestationis ja wol noch vorhero verspühret wird, mithin und da also auf diese erstere Regung so fort die Geburt erfolget, ohnmöglich ein vollständiges und des Lebens fähiges Kind zur Welt gebracht werden mögen, hierbey auch f) wohl zubemercken, daß demjenigen, was sie fol. 16 angegeben, mehrerer Glaube, als dem, was sie fol. 8 & ad art. Inquis. 38 geantwortet, bey zumessen, in dem sie bey ersterer Deposition animum confitendi veritatem, bey diesen 2 letzteren aber nicht gehabt. Ferner eben g) so viel den fol. 14. befindlichen Bericht betrift, das in dem responso medico ratione der bezeugeten Vollkommenheit der Frucht fol. 116. 117. gemachte erhebliche dubium bis dato nicht removiret werden mögen hiernechst h) auch daher gantz klar ist, daß der Stadt Physicus irren können, weil er gantz positive judicret, daß aus der mit der Lunge gemachten Probe zuschliessen sey, die Frucht sey lebendig zur Welt gebracht worden, und gleichwol hernachmahls in seiner Erklärung fol. 29. gestehen müsse, daß er bey diesem judicio sich præcipiret, in dem er demselben gäntzlich wieder spro-

sprochen, und vor sehr zweiffelhafft und ungewiß erkannt, was er vorhero richtig und indubieux ausgegeben, mithin ihm gar leicht in Betrachtung des fol. 116. f. b & 117 gemachten Einwurffs und darinnen supponirten gantz wahrscheinlichen Umstände in diesem passu ebenfals etwas menschliches begegnet seyn kan, indem die gute Vermuthung, welche nach mehr angeführten Urtheil derselbe dieserhalb vor sich hat, angezeigter massen bereits in simili falliret und eine Ausnahme gelitten. Ubrigens aber 1) nunmehro eine sehr starcke præsumtion durch die depositiones fol. 176. 177. stabuliret worden, daß die schleunige Geburt der Inquisitin ein bloßer abortus gewesen, welcher durch die alteration oder einen der Frucht zugefügten Schaden, welchen die von ihren Vater erlittene harte Schläge causiret, promoviret worden, wie denn derselbe sich teste experientia den 3tē oder 6ten oder auch 9ten Tag nach dem facto, welches desselben Ursache ist, zueräugnen pfleget, und gleichwol der Tag, an welchen Inquisitin ihrer Frucht entlediget worden, so der erstere Freytag nach den Sonnabend an welchen sie von ihren Vater geschlagen worden, gewesen, als der 6te zuzehlen ist, mithin nunmehro gantz wahrscheinlich, daß ein anticipatus partus existiret, insonderheit wenn bey geschehender Beurtheilung dieser Wahrscheinlichkeit auf die Antwort der Weh-Mutter ad 1) fol. 175 und fol. 185 a mit Absehen genommen wird. Da nun juxta deducta es nicht mehr auf die quæstion: ob das Kind bey der Geburt gelebet und der Inquisitin hierüber abzulegendes Geständniß an kömmt, indem ein unverschuldeter abortus præsumtive existiret, und dahero bereits zur Gewißheit mit gelanget, daß kein vollkommenes und des Lebens fähiges Kind von der Inquisitin um das Leben gebracht worden; So ergiebet sich dahero ad 2) von selbst, daß dieselbe, veränderten Umständen nach, mit der Peinlichkeit zu verschonen, und um so vielmehr wegen ihrer vorsetzlichen Verheelung und dabey gehegten animi occidendi bloß extra ordinarie zubestraffen sey, da ohne dem nicht zu hoffen, daß von der Inquisitin ein sicheres und der Warheit gemässes Geständniß zu erlangen, in dem sich immer neue dubia eräugnen, und die von ihr angezeigten Umstände dergestalt wieder einander lauffen, daß daraus nicht ohne Grund zu schliessen, sie sey sich desjenigen, was bey ihrer Geburt und vorher geschehen, gantz und gar nicht bewust, wie denn solches gantz wohl seyn kan, da gar leicht zu erachten, daß Inquisitin in der allergrösten confusion des Gemüthes, äussersten Frucht und Beängstigung, mithin in einer grossen Unordung der Gedancken sich vor und in der Geburt befunden, mithin bey ihr keine deutliche Vorstellung und impression von demjenigen, was ihre Sinne empfunden, möglich gewesen, so wol vorjetzo dessen Erinnerung nach der Warheit in ihren Mächten sich nicht befindet, über dem und wenn mit der Inquisitin depositionen fol. 89. & fol. 169 die anderweite Antwort fol. 187. ingleichen die eydliche Aussage der N. fol, 179 & 180 conferiret wird, sich nicht undeutlich zu Tage

ge leget, daß Inquisitin theils e tædio vitæ, theils aus grosser Furcht vor der Tortur, die sie schon zu dem fol. 16. befindlichen Geständniß juxta resp. fol. 58. vermocht, bereits ein mehreres als in der Wahrheit Grund hat, angegeben und noch ein mehrers angeben würde, wann die Peinlichkeit wircklich an ihr vollstrecket werden solte. Dieses ist also dasjenige, was annoch zur defension der Inquisitin an und auszuführen, mich verbunden erachtet, und ersuche dahero Ew. Hoch-Edelgeb. gantz ergebenst, diese kurtze deduction denen Actis, ehe sie an das Königl. Hochpreußl. Criminal-Collegium eingesendet werden, beylegen zu lassen, der ich bin

Ew. Hoch-Edelgeb.

H. den 19. Febr. 1737. gehorsamster K. Defensor.

Judicium Collegii super. Medici Berolinens.

Nachdem ein Hochlöbl. Königl. Criminal-Collegium ein Volumen Actorum Inquisitionalium zu Halle wider S. E. T. in puncto Infanticidii ergangen, uns zugefertiget, mit dem Ersuchen, ein in arte medica gegründetes Gutachten, in wie weit die, im Obductions-Scheine fol. 14. allegirte und von obducenten fol. 92. dubieux gemachte Lungen-Probe bey dem schon verweseten partu zum fundament zu nehmen, und die von der Hällischen Facultate medica fol. 113. berührte Argumenta zur Festsetzung vitalitatis partus hinlänglich seyn? aufzusetzen und einzusenden; So hat man nach gebührender genauer Erwegung der Umstände für nöthig erachtet, was die zuförderst aufgeworffene Frage der Lungen-Probe betrifft, den Grund hiervon kürtzlich anzugeben, und daraus die benöthigte Erläuterung zu ziehen. Es ist der Erfahrung zu folge bekannt, daß die partes solidæ animalium, weil sie mehr Schwere sub eodem Volumine in sich halten als das Wasser, in diesen zu Boden sincken; jedoch hat man auch befunden, daß die Lungen der Thiere die lebendig gebohren und respiriret gehabt, das Gegentheil erwiesen und im Wasser nicht zu Boden gehen, sondern oben auf schwimmen. Als man den Ursachen hievon nachgedacht, hat sichs von selbst gezeiget, daß die häuffigen Canäle und Lufft-Röhren, woraus fast dieses gantze Viscus bestehet, so von der intercipirten Lufft aufgespannet, die immersion im Wasser verhindern und die Lungen schwimmen machen. Weil nun ein jeder fœtus, so lange er im Mutter-Leibe verschlossen, von Berührung der äusserlichen Lufft und folglichen respiration fest verwahret, so seyn diese Lufft-Röhren noch nicht aufgespannet und mit der äusserlichen Lufft keinesweges angefüllet. Verstirbt nun der fœtus im Mutter-Leibe, bevor er excludiret wird und von der äusserlichen Lufft lebendig berühret worden, so verhalten sich die Lungen wegen Mangel der intercipirten Lufft, wie die übrigen viscera und partes carneæ bey der angestellten Wasser-Probe und gehen zu Boden. Und

dieses ist der Grund warum man bey Untersuchung der zweifelhafften Todes-Art neugebohrner Kinder auf diese Wasser-Probe der Lungen gefallen, und nach Befinden den untrüglichen Schluß gemacht: Das Kind sey entweder todt oder lebendig zur Welt gekommen ꝛc. Ob nun gleich dieses Phœnomenon in denen legibus naturæ perpetuis & immutabilibus gegründet, so hat man doch einige Autores gefunden, so durch ihre Erfahrung das Gegentheil behaupten, und dieses Experiment in Zweiffel ziehen wollen, daher denn dasselbige bey verschiedenen für keinen Beweiß-Grund des im Mutter-Leibe oder nachher erfolgten Todes hat wollen angenommen werden. Die Gelegenheit hierzu hat gegeben, daß einige, auch vernünftige und erfahrne Leute v. g. von einer todtgebohrnen Frucht völlig überzeuget, demnach bey angestellten Experiment solcher Wasser-Probe die ausgelöseten Lungen auf den Wasser schwimmend wahrgenommen haben & vice versa. Daher denn die Anstößigkeit dieses Experiments bey vielen Medicis und folglich auch JCtis entstanden. Jedoch wird verhoffentlich diese Schwürigkeit zu entscheiden stehen, wenn man auf folgende Umstände etwas genauer reflectiret: 1) Ein in Mutter-Leibe verstorbenes Kind, so noch nicht respiriret, wenn es geöffnet worden, zeiget die Lungen compact, dunckelroth, und Blutfarben. 2) Diese Lungen, wenn sie unversehrt heraus genommen, die Lufft-Röhre fest verbunden, unter einer campana geleget, und vermittelst der antliæ pnevmaticæ die Lufft weggezogen wird, leyden sie keine merckliche Veränderung und treiben nicht auf ꝛc. 3) Wenn diese Lungen alsdenn gantz, aber stückweise ins Wasser geworffen werden, gehen sie alsbald zu Grunde, welches auch geschiehet sonder dieses Experiment anzustellen, wenn sie nur, wie No. 1. beschrieben, beschaffen seyn. 4) Im Gegentheil Lungen von verstorbenen Kindern, die respiriret gehabt, wenn die Brust geöffnet wird, zeigen sich mehr erhaben, aufgetrieben, hellrother bleicher Farbe. Wenn sie ins Wasser geworffen werden, schwimmen sie oben auf, nimmt man sie unverletzt heraus, bindet die Lufft-Röhre feste zu, und tractiret sie auf vorgedachte Art mit der Antlia, so treiben sie in die Höhe, schwellen auf, und die verschlossene Lufft sucht mit Gewalt ihren Ausgang nach Maaßgebung der ihr entzogenen umgebenen äusserlichen Lufft. So wie nun diese Experimenta oder Erfahrungen untrüglich seyn, und allemal eintreffen müssen, so können sie doch den Anschein nach triegen, wenn folgende Umstände nicht genau untersuchet worden: 1) Bey einer schweren, lang anhaltenden Geburt kan ein Kind todt zur Welt kommen, und die Lungen können dennoch auf den Wasser schwimmen, nemlich, wenn das Kind, nach gesprungenen Wasser, oder geöffneten Chorio & Amnio lange in der Geburt gestanden, anfänglich noch gelebet und also respiriren können, hernach aber gestorben, bevor die völlige Ex-

clusio

clusio fœtus geschehen. 2) Können durch Kunst oder Betrug eines wircklich todt gebohrnen Kindes Lungen zum Schwimmen auf dem Wasser disponiret werden, wenn man die Lufft-Röhren und Lungen-Bläßgens, vermittelst eines Blasebalgs oder auch durch starckes Einblasen erhebet, und also auch durch die eingesperrte Lufft, die Lungen zum Schwimmen disponiret. 3) So können auch eines wircklich nach der Geburt gelebten Kindes-Lungen im Wasser zu Boden sincken, wenn nemlich eine Diathesis morbosa pulmonum zuvor vorhanden gewesen, da entweder sanguis congrumatus oder sanies serosa, (welche beyde specifice graviora seyn als das gemeine Wasser) die Lungen-Bläßgens und Lufft-Röhren häuffig angefüllet, daß die Lungen bey angestellter Probe zu Boden sincken müssen, welcher Umstand so wol von einer causa externa als interna nach vorhergegangenen plötzlichen Stickfluß zuwege gebracht werden kan. Wenn man nun bisher erwehnte Umstände bey vorfallender obduction genau untersucht, erweget und behörig beurtheilet, so wird man sich nicht leicht betrügen können, und bleibet das fundament der Wasser-Probe mit denen Lungen alsdenn in seiner bisherigen Gewißheit und Richtigkeit. Welches aber alles, weil es von recens editis & denatis infantibus zu verstehen, diejenige Schwürigkeit noch nicht aufhebet, so in gegenwärtigen casu zu entscheiden vorgeleget wird, indem hier das Lungen-Experiment von einem toden Kinde angestellet worden, so gantzer 4 Wochen in Cloack gelegen, und von der überhand genommenen Fäulniß, die äusserliche integumenta bereits ziemlicher maßen angegriffen und verdorben gewesen. Die Obducenten haben hierbey nach gemachter Probe befunden, daß die herausgenommenen Lungen theils gantz theils stückweise auf den Wasser geschwommen; daher sie anfänglich geschlossen, das Kind sey lebendig gebohren, welches sie hernach wieder andern zu beurtheilen anheim stellen, und dadurch die Herren Urthels-Verfasser in Zweiffel setzen ꝛc. Nun ist zwar die anhebende putrefaction aber auch ein ziemlicher Grad derselben noch kein Beweiß-Grund, daß dadurch die partes carnosæ & viscera zum Schwimmen auf dem Wasser disponiret würden, immassen die Erfahrung das Gegentheil bestätiget. Allein das lange Liegen und maceriren im Wasser und wäßrigen Theilen, absonderlich wo die fäulende Auflösung durch Salia urinosa, wie im Cloack beschleuniget wird, kan in solchen partibus animalium eine stärcke Veränderung machen: Denn wenn das, von vielen vor ein universal solvens angenommene Element, das Wasser, die repagula oder zarte fibrillas carneas allmählig auflöset oder durchdringet, den schweren partem cruoris & seri gleichsam elixiviret und austreibet, folglich sich in omni puncto fibrillarum einsauget, so wird nothwendig dadurch die vorige gravitas specifica zerstöhret und aufgehoben, daher siehet man, daß im Wasser ertrunckene

ne Thiere oder auch Menschen anfänglich zu Grunde gehen, nach vielen Tagen oder Wochen aber wieder empor steigen, und in der Uberfläche des Wassers zum Vorschein kommen. Aus welchen Umständen demnach zu urtheilen, daß die in gegenwärtigen casu angestellte Wasser-Probe der Lungen, de vivo partu edito nichts zuverläßiges schliessen könne, weilen die oben angeführte nöthige requisita zur Entscheidung fehlen, und letztangemerckter Umstand, das Experiment zweiffelhafft machen kan, absonderlich da die obducenten nicht einmal gemeldet, ob Zeichen von Fäulniß und corruption an denen Lungen wahrgenommen worden, und von was für Farbe und consistentz sie selbige befunden. Weshalb denn andere argumenta in subsidium zu ziehen, absonderlich diejenige, welche a Facultate Medica Halensi beygebracht, und aus denen Actis eruiret worden, nach welchen auf eine gründliche und wohlbedächtige Weise vitalitas partus von fol. 117. bis 121. fest gesetzet wird, und worwider man secundum regulas artis nichts erhebliches einzuwenden hat, um so vielmehr, da Inquisitin das erstere Kind, welches bey primiparis gemeiniglich sehr schwer hält, zufolge der Hebammen Aussage fol. 184. auch gantz leichte bekommen und auch nach besagter Inquisitin eigenen reitirirten Geständniß, die Bewegung des letztern noch in der Geburt paulo ante partum wahrgenommen, welche Bewegung sie so viel besser entscheiden kan, indem es bereits ihr 2tes Kind so sie zur Welt gebracht, da sich die prima vice gravidæ ratione der Bewegung öffters betriegen. Die übrigen hierwider von dem Defensore K. fol. 170. seqq. eingewandte objectiones seyn durch das fol. 175. befindliche Zeugen-Verhör bereits gehoben, und da die von der Inquisitin Vater derselben einige Tage vorher gegebene Schläge mit einen Spanischen Rohre bedencklich seyn möchten, als ob sie abortum befordern können, so ist doch solches nicht wol wahrscheinlich, indem Inquisitin damalen in der Cammer im Bette gelegen, und beym Eintritt ihres tobenden Vaters sich nothwendig wird aufgerichtet und die Schläge also nicht über den Leib, sondern vielmehr über die vorgeworffene Arme und Schultern bekommen habe, wovon sie auch noch Merckmale ihrer nachmaligen Frauen wo sie in Dienst gegangen, vorgezeiget, zu geschweigen, daß sie auch selbsten hiervon zu ihrer Vertheidigung keine Erwehnung gethan. Und wolte man gleich hievon eine hefftige Gemüths-Bewegung herleiten, so causam abortus abgeben können, so ist doch bereits in den Responso Facultat. Medic. Hallens. terminus partus naturalis evinciret worden; Uberdem pflegen auch die verdienten Bestrafungen keinen so hefftigen Eindruck und Gemüths-Bewegungen zu verursachen als die unschuldigen, und die Wirckung hiervon pflegt sich auch alsdenn von Stund an durch ein und andere Zufälle im Cörper zu exseciren, da im Gegentheil Inquisitin des andern Morgens hierauf in

Dienst

Dienst getreten, und in Zeit von 5 bis 6 Tagen usque ad terminum partus nicht die geringste Merckmale einiger Unpäßlichkeit von sich spühren lassen. Daher man billig den, von der Facultate medica Hallens. gemachten Schluß bekräfftiget, wie es sehr wahrscheinlich sey, daß das Kind gesund und lebendig von der Inquisitin gebohren worden. Ein absolutes decisum aber hiervon zu geben, möchte jedennoch wegen Mangel der genauern Umstände bedencklich fallen. B. den 12ten April 1737.

Königl. Preuß. Ober-Collegium Medicum.

Sententia Collegii super. Criminal. Berolinens.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster Herr.

Auf die von dem Magistrat zu Halle eingesandte wider S. E. T. eines abgedanckten Soldaten Tochter, 18 Jahr alt, welche sich mit Dienen ernähret, in puncto Infanticidii & Adulterii verhandelte Inquisitions-Acta, erkennen wir nach collegialischer Erwegung selbigen gemäß, vor Recht:

Hat sich in facto zugetragen und hat Inquisitin in Güte bekannt, daß sie bereits vor einigen Jahren mit dem beweibten Tambour W. von des Fürsten von Anhalt Durchl. Regiment, sich fleischlich vermischt, und ein unehlich Kind, so noch lebet, zur Welt gebohren; Daß sie auch nach Michaelis vorigen Jahres, als sie bey gedachten W. gedienet, mit demselben abermal fleischlich vermischet und davon schwanger worden, welches sie, als sie über die Helffte gewesen, gemercket, doch ihre Schwangerschafft niemanden offenbaret, vielmehr ihren Eltern und dem stupratori selbst verläugnet, in Lit. Cont. ad art. 46 54. & 59. hiernechst sich am 27. Junii a. p. bey dem Billardeur R. vermiethet, und hätte sie am 29ten ejusd. des Morgens um 11 Uhr, als sie beym Wasch-Faß gestanden, die Geburts-Wehen empfunden, worauf sie in ihre Cammer auf das darinnen befindliche Privet gegangen, woselbst sie innerhalb einer Viertel-Stunde das Kind, so weiblichen Geschlechts gewesen, gebohren, welches so fort von ihr in das Cloack geschossen, woselbst es Inquisitin liegen lassen, und dasselbe am 29ten Julii pr. nach 4 Wochen darauf gefunden worden, und ob sie wol in summarischer Aussage fol. 16. b. zugestanden, sie wäre zu dem Ende aufs Privet gegangen, daß das Kind von ihr gehen und umkommen solle, hat sie doch dieses Bekäntniß in Lit. Cont. revociret und vorgegeben, wie sie den Vorsatz nicht gehabt das Kind zu tödten, wol aber solches vor eine Thüre, da es gefunden würde, wegzusetzen, auch zur Zeit, da sie aufs Privet gegangen, nicht gewust hätte, daß das Kind so geschwind von ihr gehen würde, ad art. 116. 119. 164. wobey sie auch bey geschehener Vorhaltung bemerckter

contradiction verblieben. Ist dann hierauf der Inquisitin in dem vom Schöppen-Stuhl zu Halle eingeholten und fol. 80. befindlichen Urthel die Tortur im ersten Grad darüber zuerkannt, ob sie nicht mit Vorsatz auf das Privet gegangen, daß das Kind darinn fallen und umkommen sollen? wobey sie auch, ob partus gelebet? beyläuffig befraget werden sollen; Hat aber Inquisitin es dazu nicht kommen lassen, sondern auf gütliches Befragen bekannt, daß sie zu dem Ende aufs Privet gegangen um zu gebähren, daß sie auch mit dem Vorsatz das Kind von sich gezwungen und ins Cloac fallen lassen, daß es darinn umkommen solle, sie glaube, daß es lebendig von ihr gegangen, weil es sich kurtz vorher gereget. fol. 89. Worauf der Inquisitin durch anderweites Urtheil des Schöppenstuhls zu Halle, nach vorgängigen Gutachten der Medicinischen Facultæt de vitalitate partus die Strafe des Sackens zu erkannt worden, fol. 124. als aber der Inquisitin Defensor wieder solch Urthel ulteriorem defensionem gesucht und erhalten, Acta darauf nach Leipzig transmittiret worden, ist durch das daselbst eingeholte Urthel erkannt worden, daß zuförderst die im erstern Urthel fol. 80. erkannte Tortur zu vollenstrecken, und Inquisitin allein darüber: ob das Kind in und nach der Geburt gelebet? unter der Marter zu befragen; fol. 164. Nachdem aber Inquisitin hierüber anderweit in Güte vernommen worden, derselben Defensor auch mit anderweiter Defension gehöret zu werden, begehret und über einige Umstände Zeugen abhören lassen, sind Acta zur Erkänntniß anhero eingesandt worden. Ob nun wol es scheinen möchte, daß entweder es bey der erkannten Tortur zulassen, oder aber wie Defensor vermeynet, so fort allein auf pœnam extraordinariam zu erkennen sey, da es an der Gewißheit des corporis delicti ermangeln will, angesehen 1) der fol. 14 befindliche Obductions Schein anweiset, daß wegen der bey dem Cörper des Kindes, welches in der heissen Sommers-Zeit über 4 Wochen in Unflath gelegen, überhand genommenen putrefaction nicht dijudiciret werden können, auf was Art das Kind ums Leben kommen, überdem 2) keine Gewißheit vorhanden, daß partus lebendig zur Welt gebracht worden, da die Inquisitin beständig dabey bleibet, wie sie nicht wisse, ob das Kind nach der Geburt gelebet oder nicht? weil selbiges mit einenmal von ihr geschossen, und sie es gar nicht gesehen, noch auch bemercket, daß es einen Laut von sich gegeben, oder im Cloac sich gerühret, f. 167. so gar auch 3) ungewiß seyn möchte, ob das Kind zu vollen Tagen gewesen, da Inquisitin fol. 57. b ausdrücklich angibt, daß sie die Zeit der Geburt ihrer Rechnung nach, noch 14. Tage bis 3 Wochen ausgesetzt zu seyn vermeynet, auch 4) ein abortus um so mehr zu vermuthen seyn dürffte, da der Inquisitin Vater etwa 6 Tage vor der Geburt die Inquisitin, als sie im Bette gelegen, ihrer Schwangerschafft halber befraget, und auf derfel-

selben Läugnen sie mit einen Spanischen Rohre über den blossen Leib geschlagen, fol. 176. 178. und wenn gleich 5) so wol in Responso der Medicinischen Facultæt zu Halle fol. 121. b. als auch in den von uns begehrten und in originali hierbey gehenden Gutachten des hiesigen Ober-Collegii Medici enthalten, wie es sehr wahrscheinlich, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen, dennoch aus dieser Wahrscheinlichkeit keine Gewißheit zu nehmen, daß partus wircklich gelebet, und durch der Inquisitin Schuld und Vorsatz das Leben verlohren, und in diesem Fall es 6) bekannten Rechtens, daß ad effectum pœna ordinariæ unumgänglich erfordert werde, daß partus gelebet, und Gewalt erlitten, so per præsumtiones & conjecturas nicht fest gesetzet werden kan; Bey welchen Umständen es dafür zu halten seyn möchte, daß Inquisitin nicht am Leben, sondern allein wegen verheel er Schwangerschafft und heimlichen Geburt extraordinaire zu bestraffen sey, immassen auch 7) die im Leipziger Urthel erkannte Tortur um so weniger zu confirmiren, da Inquisitin dabey bleibet, daß sie das Kind nicht gesehen, sondern es so fort von ihr ins Cloac geschossen, folglich, wenn auch Inquisitin ein mehrers angeben solte, dennoch das corpus delicti per solam confessionem nicht fest gesetzet werden könte. Jedennoch aber und dieweilen 8) in facto richtig, daß Inquisitin mit dem W. sich fleischlich vermischet und schwanger worden, auch pro vitalitate partus um so mehr præsumtio obwaltet, da Inquisitin die Zeit der Schwängerung auf Michaelis 1735. folglich, da sie den 29 Jun. a. pr. also nach 9 Monathen gebohren, kein abortus vorhanden seyn kan; Uberdem 9) der Obductions-Schein klar ergiebet, daß es ein vollkommenes Kind gewesen und bey gemachter Lungen-Probe solche oben geschwummen und daraus ab obducentibus geurtheilet worden, daß partus lebendig zur Welt gekommen, wie denn auch 10) die Inquisitin 167. deutlich gestehet, daß wie sie noch beym Wasch-Faß gewesen, das Kind schon auf der Geburt gestanden und sich gereget, auch erinnere sie sich, daß solches bey der Geburt selbst sich gereget habe, daher sie auch glaube, daß es lebendig von ihr geschossen, und nach deposition der Hebamme M. H. fol. 184. eine Gebährende gar wohl fühlen kan, wenn ein Kind in der Geburt selbst sich beweget. Wozu 11) kommt, daß so wol die Medicinische Facultæt zu Halle, als das hiesige Ober-Collegium medicum mit vielen argumentis behauptet, wie es sehr wahrscheinlich sey, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen. Dagegen 12) wegen derer von der Inquisitin Vater angegebenen ihr zugefügten Schlägen ein abortus nicht vermuthet werden kan, da eines Theils Inquisitin selbst angiebt, wie solche Schläge ihr auf den lincken Arm getroffen, wovon auch nach Aussage der R. noch ein blauer Flecken zu sehen gewesen, fol. 180. andern Theils das

das Bekänntniß der Inquisitin klar ist, daß das Kind noch kurtz vor, auch selbst in der Geburt sich gereget; Daß aber 13) dieses Bekänntniß der Inquisitin ex tædio vitæ wie Defensor vermeynet, geschehen seyn solte, in actis nicht durch die geringste Spuhr bestärcket wird, vielmehr bey solcher der Sachen Bewandniß, da 14) Inquisitin schwanger gewesen, nach Verlauff der gewöhnlichen Zeit gebohren, beydes verheelet und verläugnet, den Vorsatz gehabt, das Kind über Seite zu bringen, wircklich in der Intention auf das Privet gegangen, daß das Kind von ihr schiessen und umkommen solle, sie kurtz vor und bey der Geburt, die Regungen des Kindes gefühlet, auch solch Kind in dem Cloac wircklich gefunden und als partus perfectus bemercket worden; so ist wol kein Zweifel, daß Inquisitin nicht am Tode ihres Kindes schuldig und als eine vorsetzliche Kinder-Mörderin am Leben zu bestrafen, da nach deutlichen Innhalt der P. H. G. O. art. 131. wenn eine solche Mörderin auf dergleichen Entschuldigung bestehen bleiben wolte, daß sie ein todtes Kind gebohren, sie mittelst der Tortur zum Bekänntniß der Wahrheit gebracht, auch auf solch Bekänntniß zu endlicher Todes-Strafe verurtheilet werden solle; welches in hoc casu um so mehr statt hat, da der Inquisitin Bekänntniß, daß das Kind kurtz vor und in der Geburt gelebet, vorhanden, solches auch durch den Obductions-Schein und die Responsa Medica dahin, daß das Kind lebendig gebohren worden, bestärcket wird. Daher 15) die Inquisitin nach der Lehre des Carpzovii Quæst. 11. n. 34. als eine vorsetzliche Kinder-Mörderin der Todes-Strafe nicht entgehen kan, obgleich solche 16) da sie an das Kind nicht wircklich gewaltthätige Hand geleget und mehr omittendo, indem sie demselben nöthige Hülffe versaget, als committendo dessen Tod verursachet, nicht auf die Strafe des Säckens, sondern juxta alleg. Carpz. c. 1. n. 32. 33. aufs Schwerdt zu richten, wie denn auch Inquisitin jene nach publication der Urthel fol. 124. wehmüthig verbittet. Im übrigen 17) der Inquisitin Vater und Mutter ungestrafft nicht bleiben kan; daß sie dem geschärfften Edict vom 22ten Nov. 1723. zuwider die Schwangerschafft ihrer Tochter vermuthet, sie deshalb befraget und so gar geschlagen, ohne es der Obrigkeit anzuzeigen, als wodurch das Unglück leicht verhütet werden können. Als sind wir hierbey überall der rechtlichen Meynung, daß Inquisitin S. E. Th. wenn sie vor gehegten Gericht auf ihr Bekänntniß beharret, ihres begangenen und bekannten Kinder-Mords halber mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode zu bringen, derselben Vater und Mutter, weil sie der Inquisitin vermuthete Schwangerschafft der Obrigkeit nicht gezeiget, mit achttägiger Gefängniß halb bey Wasser und Brodt zu bestraffen, es ist auch Inquisitin, wenn sie des Vermögens, die Kosten zu erstatten schuldig von Rechtswegen. Uber-

lassen

lassen jedoch alles Ew. Königl. Majest. allergnädigsten Genehmhaltung und ersterben.

Ew. Königl. Majestät.

B. den 29. Julii 1737.

alleruntertthänigste,
treugehorsamste
zum Criminal Collegio verordnete Director und Räthe.

Actum H. den 3ten Septembr. 1737.

Wurde die Inquisitin S. E. Th. auf ihr Verlangen fürgelassen und saget dieselbe, E. Edl. Rath möchte ihr noch eine defension gestatten, massen sie unschuldig sey, indem sie das Kind in ihren Schwangergehen nicht gefühlet, sie habe nicht einmal gewust, daß sie damals schwanger gewesen, hätte sich auch gar nicht zu dem Ende aufs Privet gesetzet, daß das Kind daselbst von ihr gehen und hinunter fallen solle. Es wäre dahero alles unwahr, was sie vor dem in Acten angegeben, daß sie sich mit Fleiß und zu dem Ende aufs Privet gesetzet und das Kind von sich gezwungen, daß es da hinunter schiessen und umkommen solle. Und wenn sie sterben solte, so stürbe sie doch unschuldig. Ihr wurde ihr bereits in Actis zu verschiedenen malen gethane Geständniß, und insonderheit was sie fol. act. 87. usque fol. 90. ausgesaget, deutlich wieder fürgelesen, worauf sie saget: daß sie dieses aus Furcht vor der Tortur also ausgesaget, es wäre aber alles falsch, massen sie unschuldig sey. Sie wurde ermahnet in sich zugehen und bey der Wahrheit zu verbleiben, sie würde durch ihre Veränderungen im Reden die Sache nur schwerer machen. Sie bleibt aber dabey, wie sie unschuldig sterben müsse, und habe sie das Kind nicht ums Leben gebracht. Sie ist wieder beygebracht worden. Actum ut supra.

Anderweitige Defensions-Schrifft S. E. Th. in puncto adulterii simplicis & infanticidii.

Als rubricirter Inquisitin das von dem Hochlöbl. Criminal-Collegio zu Berlin und von Sr. Königl. Majest. in Preußen confirmirte Urthel Inhalts dessen erkannt worden ist, daß Inquisitin wenn sie vor gehegten Gerichte auf ihr Bekänntniß beharret, ihres begangenen und bekannten Kinder-Mords halber, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode zu bringen, am 30ten Aug. a. c. publiciret worden, und dann dieselbe am 3ten Sept. darauf sich bey E. E. Stadt-Magistrat vormelden lassen, um nochmalige Defension angehalten und nunmehro behaupten wollen, wie sie unschuldig sey, gestalten sie das Kind in ihren Schwangergehen nicht gefühlet, nicht einmal gewust, daß sie schwanger gewesen, sich auch gar nicht zu dem Ende aufs Privet gesetzet, daß das Kind da-

selbst von ihr gehen und hinunter fallen sollen, und demnechst dasjenige, was sie vorhin in denen Actis eingestanden, revociret, wie alles unwahr sey, was sie in Acten angegeben, daß sie sich mit Fleiß und zu dem Ende aufs Privet gesetzet, und das Kind von sich gezwungen, da es da hinunter schiessen und umkommen solle, und wenn sie sterben solte, so stürbe sie unschuldig, massen sie dieses alles aus Furcht vor der Tortur also ausgesaget, auch auf ferneres Befragen und Ermahnen, daß sie die Wahrheit nicht verheelen solte, dabey geblieben, wie sie unschuldig sterben müsse; So ist derselben anderweitige Defension verstattet und von E.E. Stadt-Magistrat die Acta nochmals zu versenden resolviret worden. Ob nun zwar nicht zu läugnen, daß sich wider Inquisitin, nach denen ergangenen Inquisitions Acten verschiedene Indicia des von ihr begangenen Kinder-Mords hervorthun, allermassen sie auch zuvor und insonderheit fol. 57 seqq. mit gar deutlichen Umständen angegeben: wie sich das Kind bey der Wasch-Wanne in ihren Leibe beweget, und sich darauf auf das Secret in ihrer Schlaff-Kammer zu dem Ende gesetzet, damit das Kind von ihr hinunter schiessen, darinnen umkommen und verborgen bleiben möchte, mithin es das Ansehen gewinnen will, daß dieser revocation und variation ohngeachtet mit der ihr zuerkannten Todes-Strafe, oder aber wenigstens mit der vorhin ihr zuerkannten Tortur zu verfahren wäre; So scheinen doch der Inquisitin in præsenti, einige in denen Rechten gegründete Umstände zu statten zu kommen, nach welchen noch zur Zeit die Todes-Strafe an ihr nicht exequiret, noch auch mit der vorhin erkannten Tortur wider sie füglichen nicht verfahren werden können. Nun aber muß mit der Execution der erkannten Todes-Strafe um deswillen angestanden werden, weil Inquisitin ihre vorige confessa revociret, auch deshalb gegründete Ursachen ihres ersten Bekänntnisses angegeben: Wie sie solches aus Furcht um nicht torquiret zu werden gestanden, und denn in der Constitut. Crimin Art. 57. expresse enthalten his verbis; So der Gefangene der bekannten Missethat läugnet und doch der Argwohn als vor stehet, vor Augen wäre, so soll man ihn wieder ins Gefängniß führen. Darinnen auch viele Criminalisten überein kommen, daß in dergleichen Fällen, si reus confessionem revocet, mit der Todes-Strafe nicht verfahren werden mag. Carpz. crim. proc. quæst. 126. n. 48. Also haben auch der Inquisitin diese Jura und daß sie mit anderweitiger Defension zu hören, insonderheit zu statten kommen müssen, bevorab zu dato noch nicht einmal definitive erkannt werden können. Denn obgleich ausgemachten Rechtens ist, quod confessio criminalis eaque judicialis operatur sententiam definitivam etiam capitalem, so wird doch ins besondere dabey præsupponiret, daß nicht nur die confessio certa & perspicua gewesen sey, sondern auch ein verum corpus delicti vorhanden seyn müsse, ordin. crim. Art. 56. Berg. œc. jur. l.

4. T. 25. Th. 13. n. 4. Nun aber erhellet aus den Actis, daß der Inquisitin Aussage und resp. Geständniß gleich anfangs so wol als auch nachhero valde dubia & ambigua gewesen, und dasjenige was Inquisitin zugestanden, lediglich aus Furcht der ihr zuerkandten Tortur geschehen, gestalten ihre Deposition zu vier verschiedenen malen, allezeit veränderlich heraus komt. Test. Actor. fol. 6, 45, 87. & 198. Und demnechst es disseitig auch an der Gewißheit des corporis delicti ermangelt, weiln beyde Medicinal-Gutachten sich lediglich auf præsumtiones gründen, mithin de veritate vitalitatis partus nichts apodictisches schliessen mögë, dahero vor allen Dingen in Ermangelung dieser Haupt-Requisitorum ehender auf ein medium eruendi veritatem, keinesweges aber definitive erkandt werden können: In mehreren Betracht die vitalitas in facto bestehet, und gegenwärtig eben so viele præsumtiones pro abortu quam pro fœtu vitali verhanden sind. Nachdem nun dieses voraus gesetzet; So wird es also lediglich darauf ankommen, wie nunmehro Inquisitin zu einen wahren und beständigen Geständniß zu bringen. Zu Bewerckstelligung dieses nun ist zwar in der constitut. crim. des allegirten 57. Art. unter ander versehen: So der Gefangene der vorbekannten Missethat läugnet, und doch der Argwohn vor Augen wäre, so soll man ihn wieder ins Gefängniß führen und weiter mit peinl. Frage gegen ihn handeln, und doch mit Erfahrung der Umstände in alle Wege fleißig seyn, nachdem der Grund peinlicher Frage darauf stehet. Mithin es das Ansehen gewinnet, daß wieder Inquisitin mit der vormahls erkannten Tortur verfahren werden müsse; So ist doch in eben diesen angeführten 57ten Art. auch diese heilsame limitation zu finden. Es wäre denn, daß der Gefangene solche Ursachen seines Leugnens vorwendet, dadurch der Richter beweget würde zu glauben, daß der Gefangene solch Bekäntniß aus Irrsahl gethan, alsdenn mag der Richter denselben Gefangenen Ausführung und Beweisung solches Irrsahls zulassen. Und zweiffelt deshalb Inquisitin gar nicht, es werden künfftige Hocherleuchtende Herren Sententionanten nach Anweisung dieses Artic. die so wichtige Ursache ihrer revocation in Erwegung ziehen. Denn daß Inquisitin ihre Schwangerschaft nicht gewust haben kan, darüber hat man sich um deswillen nicht zu verwundern, weilen ja die tägliche Erfahrung lehret, daß Weiber vermeynen, sie seyn schwanger, da sie doch solches nicht sind, & vice versa. Allermassen auch nach Anweisung derer Medicorum nichts schwerers zu beurtheilen ist, als eine wahre und wirckliche Schwangerschafft, quia nihil difficilius cognosci potest, quam vera graviditas. Bohnii Tract. de offic. Med. Legal. p. 11. c. 6. p. 617. Der Tumor ventris auch vor kein wahres und untrügliches Kennzeichen einer würcklichen Schwangerschafft anzunehmen ist, indem die Tumores ventri aus gantz andern und natürlichen Ursachen zu entstehen pflegen, welche des mehrern an und ausführet. Roder. a Castro l. III, cap. I de morb. Mulier,

Mulier. Nechst dem auch das Kneippen, so Inquisitin im Leibe verspühret, auch vor keine wahren Geburts-Schmertzen, oder Wehen angenommen werden mag, weil ersteres als das Bauch-Kneipen von den letzten unterschieden und sich allezeit bey einen sich ereigneten abortu zu ereignen pflegen, wovon gleichfals des mehrern handelt Dn. Alberti in system. Jur. prud. Med. part. 1. Cap. 6. §. 6. Wobey nicht zu consideriren ist, wenn der Inquisitin gleich obiicirt werden wollen: daß sie bereits ein Kind gehabt, und dahero die ordentlichen Geburts-Schmertzen von den Bauch-Schmertzen wohl unterscheiden können, so falliret doch solche Erkäntniß bey denen erfahrensten Weibern. Zu dem aber kan man von der Inquisitin als einer jungen und flatterigen Weibes-Person nicht prætendiren, daß sie solche Schmertzen so accurat unterscheiden mögen, als deren Ungewißheit dahero so fort am Tage lieget, indem sie die damals bey der Wanne empfundene Schmertzen, bald Bauch-Kneipen, bald Wehen, bald aber, es wäre ihr gewesen, als wenn sie ihre Nothdurft verrichten wollen, benennet. Wobey insonderheit zu bewundern, daß die Frucht auf einmal nebst der After-Geburt in solcher Geschwindigkeit von der Inquisitin gegangen, ohne daß sie grosse und langwierige Empfindungen davon empfunden, dahero dieser fœtus um so viel mehr der Ungewißheit unterworffen bleibt, ob solcher lebendig zur Welt gekommen; Hiernechst aber ist gewiß, und diese Gewißheit wird durch der Inquisitin öftern variation um so viel mehr bestärcket, daß sie ihre Confessa mehr aus Furcht wegen der ihr gedroheten Tortur und grosser Angst, als von einer aufrichtigen Wahrheit herrühren, in mehrerer Erwegung ihr nicht nur die eine bey ihr sitzende Inquisitin die U. weißgemachet, sie würden sie auf die Tortur bringen und auf der Letter dergestalt zertrecken, daß ein Licht durch ihren Leib scheinen würde, sie auch so gar dahin persuadiret, sie möchte gestehen, obs gleich nicht wahr wäre und mit ihr sterben, zu dem auch durch das öftere Anfahren und Bedrohen des Herrn Secretarii S. vollends in die äusserste Bestürtzung und confusion gebracht worden, daß sie nicht gewust, wie sie ihre Deposition thun sollen oder mögen, dessen Conduite daher abzunehmen ist, daß er proprio motu der armen Inquisitin beygemessen, wie sie bey dem erstern Verhör wissen wollen, ob der fœtus ein Junge oder Mägdchen gewesen. vid. Act. fol. 89. welches auf eine sugestion hinaus läuft und gantz und gar vor eine Gerichts-Person, nicht geziemet, über dieses auch Inquisitin ein vieles von dem, was derselbe registriret, nicht wissen will; Also trift bey gegenwärtiger Inquisitin sehr wohl ein, was Dn. Kress. ad Const. Carol. in not. ad Art. 57. §. 4. erinnert: ubi multus terror, ibi facilis error, und aus eben dieser eintzigen und gegründeten raison, weil Inquisitin alleine durch die pure Benennung der Tortur in solche Angst, Schrecken und Confusion ihrer Gedancken gesetzet worden, daß sie mehr ein und zugestanden, als sich nach den wahren facto zugetragen, ist bedencklich,

dencklich, auf dieses horribile medium eruendi veritatem fernerhin einige reflexion zu nehmen, quia, si præter solam revocationem, nil amplius accesserit ad gravandum Inquisitum, Judex vix ad nova tormenra sed potius ad purgatorium progredi possit Kress ad Const. crim. art. 57. in not. §. 5. Und hiernechst dererjenigen Doctor. Meinunge, welche die Tortur vor eine Sache halten, quæ maxime fragilis & periculosa est & quæ veritatem fallit, in præsenti bestärcket wird, per leg. 1. §. quæst. 23. ff. de quæst. die arme und zu GOtt seuffzende Inquisitin auch, so vielmehr sich davor zu fürchten hat, und selbige verabscheuet, cum nihil tam severum, tam crudele & inhumanum esse videatur, quam hominem conditum ad imagiuem DEi quique propterea pecudibus omnibusque bestiis antecellit, tormentis lacerare & quasi excarnificare. Zanger in Tr. quæst. c. 1. §. 1. Gestalten auch, wenn Inquisitin sich dieses Kinder-Mords theilhafftig gemacht hätte, auf so vieles Ermahnen und Bitten hiesiger Herren Prediger unter Tröstung des göttlichen Wortes und Vorhaltung des Verdienstes Christi unsers Heylandes gestanden, und bey ihrer vormahligen Geständniß verharret haben würde; So will bey angeführten Umständen Inquisitin sich noch desjenigen procardici juris getrösten: Quod nempe melius sit relinquere facinus nocentis quam innocentem damnare L. 5. ff. de Pœnis, und in solcher Hoffnung zu einen anderweitigen und erfreulichen Urthel im Nahmen des Dreyeinigen GOttes submittiren, und das vorhin in denen Actis vor sie bereits angeführte wiederholen Desuper.

Actum H. den 18. Septembr. 1737.

Wurde die Inquisitin S. E. T. fürgelassen und ermahnet ihre Aussage so zu thun, wie sie dermahleinst gegen den allwissenden GOtt es zu verantworten sich getraue, und ihr eigen Gewissen es ihr sage und die Wahrheit mit sich bringe; Worauf sie die hierbey gefügte Inquisitional-Artical folgender massen beantwortet hat: Art. I. Ob sie nicht im Januario 1736. mit dem Vorsatz aufs heimliche Gemach gegangen, daß sie daselbst gebähren wolle? Resp. Nein, deshalb ich mich nicht darauf gesetzet. Art. 2. Ob sie nicht zu dem Ende sich aufs Secret gesetzet, und das Kind von sich gezwungen? Resp. Nein, denn ich habe nicht gewust, daß ich bin schwanger gewesen. Art. 3. Ob sie es nicht mit Fleiß in den Unflath hinunter fallen lassen, damit es darinnen umkommen möchte? Resp. Ich habe es nicht gewust, daß ich bin schwanger gewesen und bin also deshalb nicht aufs Secret gegangen. Art. IV. Ob sie nicht diese That um deswillen verschwiegen, damit das Kind nicht sogleich wieder heraus geholet werden und ihme Hülffe wieder fahren möchte? Resp. Nein, denn wie es ist von mir gegangen, habe ich nicht gewust, was es gewesen; dahero ich auf das unterste Secret gieng, um nachzusehen, was es doch gewesen seyn möchte. Art. 5. Ob ihr jemand beyräthig gewesen, und,

und wer? Resp. Niemand, denn es hat kein Mensche gewust und ich auch nicht, daß ich bin schwanger gewesen. Art. 19. Ob Inquisitin Vorgeben, daß sie auf den Privet gebohren, nicht falsch und erdichtet sey? Resp. Es ist falsch und erdichtet, jetzo aber sage ich die Wahrheit und belüge sie nicht. Art. 7. Ob sie nicht auf eine andere Art das Kind umgebracht? Resp. Nein, denn ich habe das Kind nicht gefühlet, noch es gesehen, ich habe gedacht es sey Geblüte so von mir gegangen. Art. 8. Ob Inquisitin wahrgenommen, daß das Kind in der Geburt gelebet oder nach der Geburt das Leben gehabt. Resp. Nein, denn ich habe keine Regung im Leibe gefühlet, sondern es hat mich im Leibe geschnitten, als wenn ich solte meine Nothdurfft verrichten. Art. 9. Was Inquisitin vor Kennzeichen des Lebens an den Kinde gespühret. Resp. Nichts, denn ich habe nicht gewust, daß ich ein Kind im Leibe gehabt, und daß ich schwanger gewesen. Art. 10 Ob Inquisitin nicht wahrgenommen, daß sich das Kind vor der Geburt gereget. Resp. Nein, denn ich habe nicht gewust, daß ich ein Kind gehabt. Art. 11. Ob sie nicht solche Regungen zum öftern verspühret. Resp. Nein, gar nicht. Art. 12. Wenn sie solche zuletzt gemercket? Resp. Ich habe gar keine Regungen von einen Kinde gefühlet. Art. 13. Wie lange Inquisitin in der Geburt des Kindes zugebracht? Resp. Nicht einmal ein Vater unser lang. Art. 14. Ob nicht solche nebst der Affter-Geburt leicht ohne grosse Schmertzen von ihr gegangen? Resp. Ja es ist leichte und ohne Schmertzen von mir gegangen. Art. 15. Ob nicht Inquisitin gleich nach der Geburt wieder herunter in die Küche gegangen, an die Waschwanne getreten und fortgewaschen. Resp. Ja. Art. 16. Hierauf der Richterin das Kind abgenommen. Resp. Ja. Art. 17. Des Mittags gegessen. Resp. Ja. Art. 18. Hernach ihre Arbeit verrichtet und des Nachmittags gerollet. Resp. Ja. Art. 19. Auch nach der Geburt keine Mattigkeit verspühret. Resp. Nein. Art. 10. Vielmehr vor und nach der Geburt sich allemal wohl und gesund befunden. Resp. Ja. Art. 21. Ob sie denn dabey bleibe, daß sie ihr Kind nicht gesehen nach der Geburt. Resp. Nein, ich habe es nicht gesehẽ. Art. 22. Solches mit den Händen nicht gerühret. Resp. Nein, deñ ich habe gleich anfangs, als ich bin aufs Rathhauß gebracht worden, mit GOtt bezeuget, daß ich das Kind weder gesehen noch gefühlet. Art. 23. Daß es in und währender Geburt sich gereget, nicht verspühret? Resp. Nein, ich habe es weder in der Geburt noch nach derselben gefühlet, daß es sich gereget habe. Art. 24. Sie auch, daß es in und nach der Geburt einen Laut von sich gegeben und geschrien nicht gehöret. Resp. Nein ich habe es nicht gehöret. Art. 25. Und mit Wissen und Willen und Vorsatz denselben vor, in- und nach der Geburt nicht geschadet. Resp. Nein. Nachdem der Inquisitin vorstehende Aussage wieder vorgelesen worden, ist sie nochmals dabey verharret. Actum ut supra.

Actum

Actum H. den 20. Septembr. 1737.

Weiln die Inquisitin T. vorgestern auf die 6te Frage: Ob Inquisitin Vorgeben, daß sie auf den Privet gebohren, nicht falsch und erdichtet sey? geantwortet: Es sey falsch und erdichtet, so wurde sie, ob sie auch solche Frage recht verstanden, und wenn das Vorgeben falsch sey, gefraget, wo sie denn es sonsten gebohren? Hierauf antwortet sie: das leugnete sie gar nicht, daß sie auf den Privet gesessen, als es von ihr geschossen, was es aber gewesen, und ob damals ein Kind von ihr geschossen, hätte sie nicht gewust, wie sie dann mit GOtt bezeuget, daß sie die gantze Zeit über nicht im geringsten gemercket, daß sie schwanger gewesen, hätte auch nicht ein eintzigesmal verspühret, daß sich das Kind bey ihr gereget. Der Inquisitin wurde vorstehendes nochmahls wieder vorgelesen, da sie denn ohne weiter was zu erinnern dabey verblieben. Actum ut supra.

Sententia ulterior Colleg. super. Crimin. Berol.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König Allergnädigster Herr,

Als die vom Magistrat der Stadt H. anderweit eingesandt, wider S. E. T. in puncto infanticidii fortgesetzte Inquisitions-Acta, erkennen wir nach collegialischer Erwegung für recht. Haben Ew. Königl. Maj. unser allerunterthänigstes Gutachten, vom 29. Jul. c. durch das Rescript vom 5. Aug. c. allergnädigst confirmiret und verordnet, daß Inquisitin wegen ihres vorsetzlichen Kinder-Mords mit dem Schwerd vom Leben zum Tode zu bringen. Hat aber die Inquisitin, als solch Urthel ihr am 3. Sept. publiciret worden, eine nochmalige Defension begehrt, anbey ihre vorige Aussage und Bekändniß gäntzlich wiederruffen, mithin geleugnet, gewust zu haben, daß sie schwanger gewesen, oder daß sie sich zu dem Ende aufs Privet gesetzet, daß das Kind daselbst von ihr gehen und umkommen sollen, und wäre alles unwahr, was sie dieserhalb gestanden und wenn sie sterben solte, so stürbe sie doch unschuldig, welchem sie beyfüget, daß sie ihr voriges Bekäntniß aus Furcht der Tortur gethan, es sey aber alles falsch und sie unschuldig fol. 210. Worauf der Inquisitin Defension ad Acta gegeben und selbige nachdem die Inquisitin nochmahlen über einige Fragstücke vernommen, anhero gesand worden. Ob nun wohl die Inquisitin angiebt, daß sie voriges Bekändniß aus Furcht der Tortur gethan und daraus derselben Defensor die Folge ziehen will, daß diese revocatio pro qualificata zu achten, daher so wenig mit der Todes-Straffe zu verfahren als wenig die Vollstreckung der Tortur nach Disposition des Art. 57 P. H. G. O. statt haben könne, zu mahlen Inquisitin fast bey allen Verhören ihre Aussage verändert, wie fol. 6, 16, 45, 87, 198. zusehen, daher wohl zu glauben, daß ihr Bekänntniß allein metum Torturæ zum Grunde habe; Uber dem das Corpus delicti seine völlige Richtigkeit nicht habe, und nach vielen

zweiffeln

zweiffeln unterworffen seyn möchte, da die Richtigkeit der Lungen Probe, zumalen bey einen grösten theils verweseten Cörper von vielen Medicis in Zweiffel gezogen wird, auch so wol die Medicinische Facultät in Halle fol. 121 als das hiesige Ober-Collegium Medicum fol. 193 nicht positive behaupten, daß partus lebendig zur Welt gekommen, sondern nur, daß solches sehr wahrscheinlich sey, fest setzen; Folglich es scheinen dürfte daß bey solcher Ungewißheit allein auf pœnam extraordinariam zu erkennen wäre. Jedennoch aber und dieweilen wie in Rationibus Decidendi unseres vorhin erstatteten Gutachtens fol. 204 weitläufftiger ausgeführet worden, in facto seine Richtigkeit hat, daß Inquisitin wircklich und zwar zum zweyten mal schwanger gewesen, daß sie auch nach 9 Manathen also zur gewöhnlichen Zeit gebohren, so wol die Schwangerschafft als die Geburt verheelet und verleugnet, daß Kind auch pro partu perfecto von denen Obducentibus geachtet worden, aus welchen Umständen allein die Inquisitin juxta Art. 131. der P.H.G.O. zur scharffen Frage condemniret werden kan und muß, dieselbe aber noch dadurch nova indicia wieder sich hat, da sie dem Kinder-Mord und daß sie die Regungen des Kindes kurtz vor und noch in der Geburt gefühlet, auch in dem Vorsatz auf das Privet gegangen, daß das Kind da herein fallen und umkommen solle, selbiges auch auf solche Art wircklich ins Cloack gefallen und umkommen, deutlich bekennet, und wann sie gleich nunmehro dieses alles revociren wollen, den noch diese Revocatio pro qualificata nicht zu achten, noch auch der a Defensore allegirte Art. 57 der P.H.G.O. anhero applicable, welcher vielmehr deutlich zeiget, daß ein Inquisit solche Umstände anführen müste, welche einem Richter glauben machen, daß er sein Bekänntniß aus Irrsahl gethan, dergleichen hier gar nicht zu finden, noch weniger Inquisitin nach Maßgebung dieses Articuls solchen Irrsahl zu erweisen vermag, allenfals Inquisitin dieses nicht anders dann per Torturam erhalten kan. Daß dannenhero wieder die Inquisitin nunmehro mit dem in sententia des Hallischen Schöppen-Stuhls fol. 80 erkannten Grad der Tortur zu verfahren, und sie über die darinn vorgeschriebe Fragen zu vernehmen, wobey sie noch zu befragen; Warum sie ihr voriges Bekänntniß wiederruffen? Ob ihr jemand dazu Anschlag gegeben? Wer solches gewesen? Wenn denn hierunter nach Vorschrifft der Rechte und Criminal-Ordnung überall verfahren und Inquisitin mit fernerer Defension gehöret worden, ergehet, auf anderweite Einsendung der Acten ferner was recht ist, von Rechtswegen. Uberlassen jedoch alles Ew. Königl. Maj. allergnädigsten Genehmhaltung und ersterben.

Allerdurchläuchtigster ꝛc.

B. den 8. Novembr. 1737.

allerunterthänigst.
treu gehorsamster
zum Criminal. Collegio verordnete Director und Räthe.

Actum

Actum H. den 11. Decembr. 1737. hora 3 matutina.

Wurde die Inquisitin S.E.T. ex custodia fürgebracht, und nachdem erstlich ermahnet worden die rechte Warheit annoch in Güte zubekennen, und es zu der Execution des Urthels nicht kommen zulassen, so wurde sie über die in des Hällischen Schöppen-Stuhls, auch Criminal-Collegii Urthel fürgeschriebene Fragstücken befraget, welche sie folgender massen beantwortet: Int. 1. Ob sie nicht im Junio 1736. mit Vorsatz aufs heimliche Gemach gegangen, daß sie daselbst gebähren wolle? Resp. Nein. Int. 2. Ob sie nicht zu dem Ende sich aufs Secret gesetzet und das Kind von sich gezwungen? Resp. Nein. Int. 3. Ob sie es nicht mit Fleiß in den Uuflath hinnnter fallen lassen, damit es darinnen umkommen möchte? Resp. Nein, denn ich habe es nicht gewust, daß ich schwanger bin. Int. 4. Ob sie nicht diese That um deswillen verschwiegen, damit das Kind nicht so gleich wieder heraus geholet werdenund ihme Hülffe wiederfahren mögte. Resp. Nein, ich habe es nicht gewust; Int. 5. Ob ihr jemand beyräthig gewesen? Nein, ich habe es nicht gewust daß ich schwanger gewesen? Int. 6. Ob Inquisitin Vorgeben, daß sie auf den Privet gebohren, nicht falsch und erdichtet. Resp. Ja auf den Privet, und ist nicht erdichtet. Int. 7. Ob sie nicht auf eine andere Art das Kind um gebracht. Resp. Nein ich habe das Kind nicht gesehen. Int. 8. Ob Inquisitin wahrgenommen, daß das Kind in der Geburt gelebet, oder nach der Geburt das Leben gehabt? Resp. Nein, weder in der Geburt nach nachhero. Int. 9. Was Inquisitin für Kennzeichen des Lebens an den Kinde gespühret? Resp. gar keine Int. 10. Warum sie ihr voriges Bekänntniß wiederruffen? Resp. Weil ichs habe aus Angst gesagt. Int. 11. Ob ihr jemand darzu Anschläge gegeben, Resp. Nein Int. 12. Wer solches gewesen? Resp. kein Mensche. Hierauf sie wieder abtreten müssen und wurde der Scharf-Richter fürgelassen und ihme der Innhalt des Urthels, wie weit er bey der Execution zu gehen habe, fürgelegt.

Eodem in der Marter Cammer, wurde die Inquisitin abermal nachdrücklich vermahnet und über vorige Fragen abermal vernommen, worauf sie geantwortet wie folget: Ad. 1. Nein ich habe es nicht gewust, daß ich schwanger gewesen. Ad. 2. Nein, deswegen bin ich nicht darauf gegangen. Ad. 3. Nein, denn ich habe es nicht gewust, daß ich bin schwanger gewesen. Ad. 4. Nein, ich habe es nicht gewust. Ad. 5. Nein, es hat es kein Mensch gewust, und ich auch nicht. Ad. 6. Nein. Ad. 7. Nein, ich habe es nicht gesehen und habe es auch nicht gewust, was es gewesen. Ad. 8. Nein ich habe es nicht gewust. Ad. 9. Gar keine, ich habe es auch nicht gewust. Ad. 10. Ich habe es aus Angst gesagt. Ad. 11. Nein. Ad. 12. kein Mensch. Weilen sie nun in Güte nichts bekennen wollen, wurde sie dem Scharf-Richter J. C. G. übergeben um sein Amt an ihr zu vollstrecken. Und nachdem Inquisitin sich auskleiden müssen, zeiget derselbe ihr die Instrumenta zur Peinlichkeit und bedrohet

het sie damit zu martern, wenn sie nicht in Güte bekennen würde. Der Scharf-Richter bindet sie an die Leiter nebst seine Knechte. Inquisitin schweiget gantz stille. Er leget ihr die Daumen-Stöcke an, schraubet damit zu, schraubet weiter zu. Inq. ächzet, saget ach ich kans nicht anders sagen. Scharf-Richter schraubet immer weiter zu. Inq. Ach! Ach! Du Allmächtiger GOtt! Ist gantz stille. Sie wurde ermahnet die Warheit zu bekennen. Illa ich wolte es sagen, wenn ichs wüste. Scharf-Richter schraubet noch weiter. Inquisit. wimmert saget, ach du Allmächtiger Vater stehe mir bey. Der Scharf-Richter leget ihr die Bande um die Armen, ziehet nebst seinen Knechte damit an. Inquisitin wimmert, ach ich kans nicht anders sagen ach HERR JESUS, HERR JESUS, dir lebe ich, dir sterbe ich, ach thun sie ein Werck der Barmhertzigkeit, ich kans nicht anders sagen, ach du allmächtiger Vater, ich kans nicht anders sagen, ach erbarmen sie sich über meine arme Seele, ach HERR JESUS, ich weiß es nicht anders, ach du Allmächtiger Vater, erbarmen sie sich über meine arme Seele, ach ich kans nicht anders sagen. Scharf-Richter schläget die Bände ferner um und ziehen beständig hin und her. Inquisitin Ach HERR JESUS, schreyet und wimmert sehr, ach du Allmächtiger Vater, ach ich kans nicht anders sagen, erbarmen sie sich doch, HErr JEsus stehe uns bey in allen unsern Nöthen. Der Scharff-Richter schläget nochmals um und wird dabey immer hin und her gezogen. Inquisitin, ach HErr JEsus, erbarmen sie sich doch über mich armen Menschen, wimmert, heulet, ach ich kans nicht anders sagen, ach HErr JEsus, erbarmen sie sich doch über mich armes Kind, HErr JEsus stehe uns bey in unsern Nöthen. Scharff-Richter schläget zum vierten mal um, und ziehet noch einige mal damit an. Inquisitin wimmert, schreyet, ach erbarmen sie sich doch über mich, ach HErr JEsus, HErr JEsus stehe uns bey, thun sie ein Werck der Barmhertzigkeit, ach ich kans nicht anders sagen, ach um die Wunden Christi willen erbarmen sie sich doch über meine arme Seele. Weilen sie nun zu keinen Erkäntniß zu bringen gewesen, ohngeachtet sie doch beständig dabey ermahnet worden zu bekennen, auch wircklich eine halbe Stunde die Marter ausgestanden hat, ist sie wieder loßgebunden worden, und hat dieser actus halb 5 Uhr sich hiemit geendiget. Actum ut supra.

Actum H. den 14. Decembr. 1737.

Wurde die Inquisitin S. E. T. fürgelassen und nochmals ermahnet die Wahrheit zu bekennen, und ihr dabey fürgestellet, daß wenn sie an dem Tode ihres Kindes Schuld habe, ihr Gewissen dennoch keine Ruhe lassen würde. Hierauf wurden die fürgeschriebene Fragstücken und ihre darauf gethane Antwort, auch dasjenige was sie sub tormentis ausgesaget, wieder vorgelesen, da sie denn dabey beharret und saget; Wann sie auch noch zehen mal auf die

Mar-

Marter gebracht werden solte, könte sie nichts anders, als was sie ausgesaget und wie es ihr jetzo wieder fürgelesen worden bekennen. Sie ist wieder in Verwahrung gebracht worden. Actum ut supra.

Judicium Scabinatus Halensis.

Unsere freundliche Dienste zuvor,

Edle, Wohl-Ehrenveste, Hoch- und Wohlgelahrte, Hoch und Wohlweise, Hoch-und vielgeehrte Herren und gute Freunde.

Als uns dieselben, die wider S. E. T. wegen beygemessenen Kinder-Mords, nicht weniger getriebenen Unzucht und Ehebruch ergangene, anbey zurück kommende Acten, nebst eingerichteter Defension-Schrifft anderweit zugesendet und unsere Rechts-Belehrung ihnen darüber zu ertheilen gebeten. Demnach erkennen wir nach deren Verles-und Erwegung vor Recht, daß die Eingangs ernannte Inquisitin von der wegen des ihr beygemessenen Kinder-Mords wider sie angestellten Inquisition nunmehro zwar zu absolviren, jedoch die hiedurch veranlassete Unkosten, ausser was auf deren Peinigung verwendet, nach erfolgter deren leydlichen Einrichtung, wenn selbige so viel in Vermögen, abzuführen schuldig, und ist im übrigen ihrer geständig getriebenen fleischlichen Unzucht und Ehebruchs halber auf Ein Jahr in das Zuchthauß zu bringen und zur Arbeit daselbst anzuhalten. Von Rechtswegen. Uhrkundlich mit unsern Insiegel versiegelt.

Königl. Preuß. des Hertzogthums Magdeburg
Schöppen zu Halle.

Rationes Decidendi.

Obwol die T. unter der ihr fol. 80. und 229. zuerkannten Peinigung hierbey beharret, wie sie nicht gewust, daß sie schwanger gewesen, auf das heimliche Gemach in der Absicht, um daselbst zu gebähren, nicht gegangen, und ihre Leibes-Frucht, damit selbige hierinnen umkommen, in den Unflath mit Fleiß nicht hinunter fallen lassen, sie auch um deswillen, daß das Kind nicht herauf geholet und solchen geholffen werde, dieses in keine Wege verschwiegen, so wol iht Vorgeben auf den Privet gebohren zu haben, nicht erdichtet, weniger sie ein Kind gesehen, auch nicht gewust habe, was es gewesen, und daß sie ihr voriges widriges Bekäntniß aus Angst gethan habe, mithin das angeschuldigte, und vormals eingeräumte Infanticidium hinweg fällt, und wenn schon Inquisitin hierbey noch zur Last gereichen dürffte, daß sie, wie selbiger zu thun obgelegen, nicht angemeldet, was ihr auf den Privet zugestossen, nachdemmalen diese bevorab sie bereits ein Kind gehabt, wol fassen mögen, was ihr eigentlich begegnet, dennoch solcherhalb gestallten Sachen nach keine grosse Strafe statt finden

finden mag, hiernechst in Betracht des getriebenen einfachen Ehebruchs mit dem Tambour W. Inquisitin vorgeschützet, daß sie von letztern verführet, und wider ihren Willen gleichsam zur Unzucht gebracht worden, nicht weniger ihr, daß des Tambours Ehe-Weib am gantzen Leibe ausgefahren und Maritus sich deshalb ihrer enthalten müssen, zu Minderung der Strafe angedeyhe, vermeynet, Defensor auch in den Gedancken, daß ob excessum in tortura alle pœna wegfalle, zumalen Inquisitin wegen des langwierigen Gefängnisses ein vieles schon erlitten, oder fals dieses nicht zu behaupten, es scheinen will, daß auf die in den Landes-Gesetzen bestimmte Strafe zu sehen. Dieweilen aber Inquisitin bey der summarischen Vernehmung fol. 8. & 17. desgleichen in ihrer erstatteten Antwort ad art. 15. 16. 17. 23. fol. 32. ad art. 35. seq. eingeräumet, daß sie mit W. einem Ehemann lange Zeit über in fleischlicher Unzucht gelebet, sich mit demselben zu vielen malen fleischlich vermischet, von ihme bereits ein Kind erzeuget, des Fleisches Lüsten immer weiter nachgehangen und einen Ehebruch mit den andern gehäuffet, dißfals auch das corpus delicti in Richtigkeit gesetzt, sintemalen W. bey seinen summarischen Vernehmen f. 26. des adulterii geständig, und was zu dessen Entschuldigung angezogen, oder zur Minderung der Strafe vorgeschützet, keine Absicht würdig, in weiterer Erwegung die T. bey der so vielfältigen reiteration schwerlich einigen Schein der Verführung oder gar Zwanges halber für sich hat, so wol der W. Kranckheit mit nichts bescheiniget, und Inquisitin das langwierige Gefängniß durch ihre viele Variationes sich selbsten zugezogen hat, im übrigen daß bey Vollstreckung der Tortur excediret worden, nicht zu befinden, in Bestimmung der Strafe dahingegen zu betrachten, daß Inquisitin noch jung, also eine solche pœna zu erwehlen, wodurch deren Besserung am ersten zu bewircken, und wodurch sie von denen bißherig gewandelten Lasterwegen zum füglichsten abzuziehen, demnach von der in lege provinciali verordneten Landes-Verweisung, nach Vergünstigung des allergnädigsten Edicti von Verbesserung des Inquisition-Processes abzugehen, immassen zu besorgen, daß wenn Inquisitin so fort auf freyen Fuß gestellet werden solte, sie auf vorige Sünden hinwieder verfallen, und die allhier getriebene Unzucht anderwerts fortsetzen möchte, anderer Umstände zu geschweigen. So sind wir nach Inhalt des Urthels zu erkennen bewogen worden.

Königl. Preuß. des Hertzogthums Magdeburg
Schöppen zu Halle.

CA-

CASUS XXVII.

An Sabina ſit abortiva? Negatur!

Ew. Magnificenz und Hoch-Edelgeb. gebe hierdurch gehorſamſt zu vernehmen, was geſtalt Sempron. der Cajæ, einer ledigẽ Weibes-Perſon, als ſie ſich gegen ihn beklaget, daß ſie ihre Menſes in langer Zeit nicht gehabt hätte, eine mit Sadebaum beſtreuete Butter-Pamme, ingleichen Sadebaum, den ſie in Weine kochen und davon trincken ſollen, gegeben, und ihr dadurch die auſſen gebliebene Menſes wieder zu procuriren vermeynet.

Wie nun die Caja nach der Zeit ſich ſchwangern Leibes befunden, auch einen geſunden und friſchen partum zur Welt gebracht; ſo will nunmehro S. ohnerachtet die Caja keines von beyden genommen, beſchuldiget werden, daß wofern ſie, ſowol die mit Sadebaum beſtreuete Butter-Pamme als den von Sadebaum gekochten Tranck genoſſen, der fœtus in utero abſolut würde ſeyn getödtet und abgetrieben worden.

Nachdem aber gar ſehr zu zweiffeln iſt, daß, wann auch der Sadebaum adhibiret worden wäre, dergleichen effect abſolut würde haben erfolgen können, anerwogen 1) kein innerlich Medicament immediate ad uterum gelanget, ſondern zuvor durch den Magen, Gedärme, Milch-Gefäſſe, ductum thoracicum &c. paſſiren muß, und dahero von dem Medicamente, wenn es auch noch ſo ſtarck, nur ein weniges, welches an Krafft und Wirckung ſehr verändert, ad uterum gebracht wird, mithin dergleichen Medicament, wegen geſchehener Veränderung, einen abortum ſchwerlich, ja faſt ohnmöglich erregen kan, welches 2) die Experienz zur Gnüge bekräfftiget, indem man gar öffters höret und erfähret, daß dergleichen medicamente und vornemlich der Sadebaum ſowol die menſes als einen abortum zu erregen, aber vergeblich gebraucht werden;

Als erſuche Ew. Magnificenz und Hoch-Edelgeb. mir dero hochverſtändiges Judicium gegen die Gebühr zu ertheilen:

Ob der Sadebaum, wenn er innerlich adhibiret, **ohnfehlbar und** abſolut **einen** fœtum in utero **tödten und abtreiben müſſe?**

In Erwartung deſſen verharre mit aller Hochachtung

Ew. Magnif. **und Hoch-Edelgeb.**

M. den 11. Aug. 1738.

ergebenſter Diener
D. N.

Reſponſum Facult. Medicæ Halenſis.

Aus der an unſer Facultæt abgelaſſenen Relation, haben wir bey geflogener Collegialiſchen Unterſuch- und Uberlegung derer Umſtände erſehen, wie S.

der C. bey verhaltener monatl. Reinigung eine mit Sadebaum bestreute Butter-Bamme, und decoctum Scabinæ vinosum, zur Beförderung derselben innerlich zu gebrauchen verordnet: Ob nun wol keines von beyden an- und eingenommen worden, so hat doch nach der Zeit gedachte C. ein gesundes Kind gebohren. Hierüber will S. beschuldiget werden, daß er mit besagten Sadebaum die Leibes-Frucht habe tödten und per abortum die C. davon liberirn wollen. Gleichwie aber anfänglich pro justitia Causæ zu militirn scheinet, daß die verordneten vermuthlichen Hülffs-Mittel gar nicht gebrauchet worden sind, gleichwol man noch auf den verborgenen Willen, den man vor die That erkennen möchte, folgern will, ob zwar die Umstände zur Zeit in einer zweiffelhafften Vermuthung stehn; so wird bey solcher gantz ungewissen Beschaffenheit Causæ zum eusersten Uberfluß angefraget:

Ob der Sadebaum, *wenn er innerlich* adhibiret, ohnfehlbar und absolut *einen* fœtum in utero *tödten und abtreiben* müsse?

So geben wir hierauf zu nöthiger Antwort, daß zwar diese Frage mit einer absoluten Bejahung dediciret zu werden scheinet, anerwogen 1) der Sadebaum ein scharffes, starckes, flüchtiges, resinöses vegetabile ist, welches den Leib und sonderlich das Blut mit seinen flüchtigen Sulphure und Sale sehr durchdringet, nicht weniger auch dasselbe starck erhitzet und in eine grosse Aufwallung bringet, zugleich die humores verdünnet, und die Blut-Gefässe auftreibet, dahero er gewaltige Blut-Flüsse, mithin auch einen abortum zu erregen, nach seinen principiis und allgemeinen Wirckung tüchtig zu seyn scheinet. 2.) Hiernechst auch insgemein derselbe in den bekannten und fast untrüglichen Ruf stehet, daß man mittelst selbigen die Menses leicht und starck treiben, auch andere Ab- und Ausführungen ex utero als Secundinas, Molam, fœtum mortuum &c. gar leicht und gewiß vollstrecken könne. 3) Gleichwie nach des Dioscoridis, Galeni, Ebninæ und vieler Medicorum Zeugniß der Sadebaum ein medium abortivum heissen soll, überdem 4) die Medici selbst bekannter maßen denselben in verschiedenen Formen ad Menses pellendos gebrauchen, nicht weniger 5) auch solche Zeugnisse in Medicina forensi nicht unbekannt sind, daß boßhaffte Weibes-Personen darmit sich wircklich Kinder abgetrieben, und darauf von Facultæten ist erkannt worden. *Vid. Valentini Pandect. Medic. Leg. cas. 22. Ammannus Medic. Critic. Cas. 66. p. 415. Zittmannus Medic. Critic. Cent. 6. Cas. 43. p. 1545.* So halten wir davor, daß obgleich insgemein der Sadebaum unter die remedia abortum producentia gezehlet wird 2c. 6) Insonderheit aber das decoctum Sabinæ vinosum desto hefftiger wircket und Blut commoviret, daß dahero *Rolfink in ord. & meth. p. 829.* die Sabinam eine *infame ἀτόκιον* nennet,

und

und *Casp. Hoffmann de medic. simpl. Facult.* Lib. 2. c. 201. p. 440. setzet: *pene infamis facta est apud nos, quod nobile ἀτόκιον sit apud vulgus.*

Allein es ist nach gründlicher Untersuchung derer Kräfften der Artzeneyen bekannt: 1) Daß dieselbe keine absolute Wirckung in manche innere Theile des Leibes, sonderlich auch in uterum haben, darinnen sie allernechsten und eigentlich besondere motus und effectus ausführen, noch weniger gewisse Blut-Flüsse erregen könten, mithin in foro medico keine eigene medicamenta abortiva zu finden, davon auch Sabina gantz frey zu sprechen; obgleich sonst zufällig hitzige Artzeneyen bey gewissen Personen nach besonderer Beschaffenheit ihres habitus corporis, status sanguinis und systematis vasorum, hæmorrhagias und abortus erregen können. 2) Immittelst die benannte Butter-Bamme, welche mit Sadebaum bestrauet gewesen, wann auch dieselbe wäre genossen worden, so wol nach der qualitæt des Gebrauchs als auch nach der wenigen quantitæt des Sadebaums, den vermeinten effect gar nicht hat verursachen können; massen die combination der Butter die flüchtigen Theile der Sabinæ sehr temperirt, daß sie nicht eine præjudicirliche Erhitzung des Blutes verursachen können. 3) Nechstdem vom decocto Sabinæ vinoso nicht gemeldet worden, ob dasselbe sehr saturiret gewesen, wie viel und offt davon hat genommen werden sollen, da dasselbe auch vor sich weder absolute Menses zu treiben, noch den abortum zu erregen vermag. 4) So dann auch der Cajæ Leibes- und Lebens-Disposition gar nicht berichtet worden, ob dieselbe Blut- und Gall-reich, ob sie zarter und empfindlicher constitution, ob sie sonst leicht zu Aufwallungen des Bluts, zu leichten und starcken commotionibus Mensium, zu mehrmaligen andern commotionibus und congestionibus uterinis geneigt gewesen; ob zwar wiederum nicht absolute folget, daß auch bey solcherley Personen indistincte aller und jeder Gebrauch der Sabinæ Menses und abortum moviren müsse. 5) Dahero auch offtermal die Medici ohne successu die remedia, ex Sabina parata, die Menses darmit zu befördern gebrauchen. 6) Uberdem auch ein mässiger Gebrauch Sabinæ ausser aller Besorgung einen abortum zu befördern, stehet, *vid. Ammannus Medic. Crit. l. c. p. 414. n. 4.* 7) Hiernechst derer ältern Medicorum Zeugnisse mit einem indiscreto usu Sabinæ nicht übereinstimmen, sondern nur unter gewissen conditionen und relationen zu interpretirn und zu applicirn sind. 8) Dahero auch verschiedene Weibesbilder unter böser und guter Absicht ohne effect den Sadebaum öffters gebrauchen, uns auch davon exempla bekannt sind, daß einige fœminæ suspectæ die Sabinam offt und viel gebraucht, gleichwol vollkommene, starcke und gesunde Kinder gebohren haben. 9) Dessen auch verschiedene Medici unfehlbare Zeugnisse abstatten. *Vid. Wedelinus diss. de Sabina p. 22.* welcher schreibet; *ut vero communissime sit asser-*

tum & spes meretricum infantum in eo fundetur, plurima tamen prostant exempla earum, quæ sine ullo effectu integras quasi mensuras decocti biberunt - - notum est decoctum, oleum, balneum iterato usurpata, nullam fœtui intulisse noxam. Und *Valentini in Ephem. Nat. Curios. Vol. 2. obs. 118. p. 272. in fine* behauptet: *ipsa experientia testatur Sabinam tam vehementer & violento modo, ut antecessores nostri putarunt & impudicæ meretriculæ quæ spes sæpe fallit, sibi imaginantur, neutiquam operatur. Ludovici pharmac. modern. &c. diss. I. de pectoral. veget. p. m. 220. Sabina revera tam per se, quam cum ipso Helleboro aliisve (meretricularum potius) additamentis datæ vel decoctæ suspicio, vel expectatio plerumque major est, quam effectus.* Auch ist merckwürdig der casus in des *Budæi Miscellan. Med. Chir. Part. 1. cap. X.* darinn bezeuget wird, daß eine Frau nach den Gebrauch eines decocti aquosi mit 6 Quentgen pulveris Sabinæ gemacht, davon sie auf 2 mal eine Kanne getruncken, sich aber jedesmal darnach übergeben müssen, abortirt habe, welche aber vorhero bereits aus anderer Veranlassung auch schon abortiret hat, nicht weniger auch bey vorhergegangener öffterer Schwangergehung, wie auch vor Brauchung dieses decocti an Mutter-Beschwerung laboriret, folglich eine nähere dispositionem ad abortum gehabt. Dahero wir mit *Wedelio* testiren: *in definiendo hoc asserto*, nemlich ob die Sabina abortiva sey, *probè omnes ac singulæ circumstantiæ sunt examinandæ. Hinc Galenus etiam, Ebnsina, quique alii idem uno ore quasi asserunt, mitius explicandi, postquam experimentis hodiernis magis explorata sunt vires & qualitates.* Diesemnach urtheilen und erkennen wir nach diesen letztern Gründen, **daß** in gegenwärtigen casu, **wann der Sadebaum innerlich** *adhibitet* **worden wäre, nicht ohnfehlbar und** *absolute* **den** *fœtum in utero* **habe tödten und abtreiben müssen.** Welches in ratione, experientia & authoritate medica gegründetes, auch einmüthig beschlossenes Judicium, wir hiermit unter unsrer Facultæt Insiegel bekräfftiget, ertheilen wollen. Halle den 14. Aug. An. 1838.

CASUS XXVIII.

Veneficium admodum suspectum.

Responsum Scabinatus Halensis.

Auf beschehene denunciation einiger Zeugen summarische und resp. eydliche Aussage, abgefaßte Inquisitional-Articul, darauf erstattete Antwort und erfolgte confrontation auch überreichte Defension-Schrifft, die von G. G. an seiner Ehe-Frau beymessendlich ausgeübte Vergifftung betreffend, so dieselben uns in denen hierbey zurückgehenden 2 Voluminibus

Acto-

Actorum zugefertiget, und ihnen unsere Rechts-Belehrung darüber zu ertheilen gebeten, erkennen wir rc. nach deren Verles- und Erwegung vor Recht:

Wird Eingangs ernannter Inquisit beschuldiget, daß er am 1sten Mart. a. p. seiner nunmehro verstorbnen Ehe-Frau Scheide-Wasser mit Brandewein vermischet zu trincken gegeben, welches ihren Tod, wo nicht verursachet, doch wenigstens beschleuniget habe.

Ob nun wol in Ansehung der bezüchtigten That für denselben zu militiren scheinet, daß laut der fol. 133. Vol. 1. befindlichen Sections-Registratur bey der denata sich keine Merckmahle eines genommenen Scheide-Wassers oder andern gifftigen materie geäussert, so wol, ob der angegebne liqueur eine so schädliche Sache, wodurch derselben Ableben wircklich verursachet, oder wenigstens befördert worden, nachdem von denen beyden Herren Medicis dißfals ertheilten diversen Gutachten fol. 135. & 159. in vieler Ungewißheit und Zweiffel annoch beruhet, gestalten auch, in Betracht Inquisitens Frau nach Ausweisung des von den Stadt-Physico ausgestellten Sentiments fol. 135. b. bereits vorhero eine valetudinaria und mit der Brust-Kranckheit behafftet gewesen, um desto schwerer mit Gewißheit, daß selbige ex adsumtione veneni, wircklich verstorben zu behaupten stehet, siquidem in valetudinariis veneni dignotio difficilis est.

D. Albert. Jurisprud. med. part. I. c. XIII. §. 24.
ibique allegat. Fisch.

Wannenhero daß in Ermangelung trifftiger indicien, und da so viel, als zu Berichtigung des corporis delicti in crimine veneficii erforderlich, nicht heraus gebracht werden können, auf eine absolutoriam zu schliessen sey, es des Ansehen gewinnen möchte.

Dieweilen aber dennoch, wenn gleich das gegebne Scheide-Wasser mit Brandewein vermischet, denatæ Tod nicht verursachet noch beschleuniget haben solte, Inquisiten wegen eines veneficii attentati mercklich graviret, immassen derselbe besage der von seiner Ehe-Frau angebrachten denunciation fol. 1. an den Tage, da er ihr gegen Abend den Brandewein zu trincken gegeben, die verdächtigen Reden, wie er sie: ehe 4 Wochen hingiengen, begraben wolle, angeblich fallen lassen, da beneben, daß er damals aus dem Hauße gegangen, und bey seinen Wiederkommen ein weißes Gläßgen in der Hand gehabt, nicht wissen will, und dessen gleichwol durch 2 Zeugen, die bey der erfolgten confrontation ihme solches umständlich unter Augen gesaget, überführet ist,

vid. deposit. Summ. fol. V. 12.
It. ad artic. confrontat. 1. 2. fol. 104. b. & fol. 108. ad artic. confrontat. 7. 8. 9.

Desgleichen Inquisit juxta deposit. test. fol. 13. & 71. b. mit seiner verstorbnen Frau vorher in keiner guten harmonie, sondern steten Unfrieden, Zanck und Streit gelebet: nam si quis cum eo, qui veneno exstinctus dicitur, inimicitias capitales gessit, legitimum exinde nascitur indicium veneficii

C. C. C. Artic. 37. ibique Stephan.

Auch daß der von Inquisiten seiner Frauen gegebne Brandewein mit einen Scheide-Wasser oder andern spiritu acido vermenget worden seyn müsse, daraus nicht undeutlich abzunehmen, allermaßen sie wol dieselbe als auch die alte Kr, nachdem diese davon gekostet, so gleich starckes Brechen und empfindliche Schmertzen in Leibe bekommen,

fol. 1. seqq. & 75.

quippe quæ symptomata inter alia in vivo homine signa sunt, quæ intoxicationem sive venenationem aut potionationem produnt,

D. Alberti l. c. §. 25. seqq.

Gestaltsam deren Aussage, das von dem Stadt-Physico fol 4. ausgestellte attestat, und die von den Kramer L. dißfals gethane eydliche Aussage fol. 54. seqq. beytritt, dargegen, daß von iemand anders als Inquisiten etwas unrechtes in den Brandewein gethan worden, keine Gelegenheit angezeiget werden mögen, vielmehr bewandten Umständen nach, und da dessen Magd die N fol. 46. & 107. seqq. ihn wegen des an den Soldaten N. geschriebnen Zettuls und Gläßgen eines wenigstens attentirten criminis veneficii, welches schon eine empfindliche Bestraffung wohl verdienet,

Werner. Select. Observ. for. p. X. obs. 444.

Heil. c. VI. §. 22. n. 4. Carpzov. quæst 21. n. 33. seqq.

ziemlich verdächtig machet, wider denselben die Vermuthung obwaltet, daß er sothanen Brandewein zu keinen andern Entzweck als um seine Ehe-Frau damit aus dem Wege zu räumen, vermenget, mithin bey seinen Läugnen auf ein medium eruendi veritatem nicht unbillig Absicht genommen werden muß; So ist Inquisit nach vorgehender ernster Verwarnung vor der schweren Strafe des Meineydes, worbey auch ein Geistlicher zu gebrauchen, sich vermittelst leiblichen Eydes zu reinigen, und daß er am ersten Mart. jüngst abgewicheuen Jahres gegen Abend seiner Ehegattin Scheide-Wasser oder eine andere schädliche materie in den Brandewein nicht gethan, auch solches von ihm in der Absicht, daß sein Ehe-Weib davon trincken und sterben, oder doch an der Gesundheit Schaden leiden möchte, nicht geschehen sey, zu schwören schuldig sey. Im Fall er nun sothanen Eyd mit reinen Gewissen abzulegen vermöchte, so ist wider ihn nichts weiter vorzunehmen, sondern derselbe von der wider ihn angestellten Inquisition zu entbinden und loßzuzehlen, nichts desto

desto minder aber die hierauf verwendete Unkosten, wovon die fol. 162. vol 1. liquidirte auf 7. Thlr. 16. Gr. und die fol. 23. vol. 2. auf 2. Thlr. 6. Gr. hiermit gemäßiget werden, nebst den Urthels-Gebühren zu bezahlen schuldig; in widrigen Fall aber ergehet nach anderweitiger Verschickung der Acten in der Sache ferner was Recht ist. V. R. W.

Diesen Reinigungs-Eyd hat der Schneider G. richtig abgeschworen, indem er schon mehrer Eyde in vielen intrigaten Händeln abgeleget.

CASUS XXIX.

Cholericus affectus pro Veneficio habitus.

Mævia eine Frau, die seit einigen Jahren mit ihrem Ehemanne Sempronio, in grossen Unvernehmen gelebet, weil dieser sich nicht gescheuet, sich öffentlich eine Matresse zu zulegen, und hingegen der Frauen, ohne alle Ursache, sich gäntzlich zu enthalten, hat den 11 Sept. a. c. mit ihrer kleinen Tochter Caja, so ohngefehr 5 Jahr alt ist, des Morgends Thee boy mit Milch getruncken, und dieser ihrer Tochter, nachdem sie zwey Schalen mit Milch getruncken, eine Schnitte Brodt mit Butter, gegeben, welche sie aber, als sie noch über dieser Butter-Schnitte gegessen, wider Gewohnheit recht sehr brechen muß. Mævia empfindet gleichfals, als sie noch über dem Thee trincket, daß ihr ausserordentlich schlimm um den Magen wird, bemühet sich aber gleichwol ihren vielen Wirthschaffts-Verrichtungen obzuliegen, ohngeachtet sie von Stunde zu Stunde sich übler befunden, auch es wegen derer im Magen und Unter-Leibe sich geäusserten Schmertzen angeschienen, daß vielleicht ein Durchbruch sich ereignen möchte: Allein es hat sich keine dergleichen Oeffnung gefunden; Und, da inzwischen der Mittag heran gekommen, hat sie über Vermögen sich gezwungen, mit zu Tische zu gehen, und ohnerachtet des empfundenen Eckels, etliche Löffel von einer mit Mehl eingebrannten Milch-Suppe zu sich zu nehmen, worauf sie nach Verlauff einer viertel Stunde, sich über die Maßen brechen müssen; Als ihr Mæviæ nun hierauf etwas besser zu werden geschienen, setzet sie sich wiederum zu Tische, isset einen gebratenen Krammets-Vogel, und trincket dabey zwey kleine Gläßer Hungarischen Wein, in Hofnung einer hiedurch zu bewirckenden Besserung: Nachdem aber Mævia vom Tische aufgestanden, befindet sich selbe nicht nur nach und nach immer schlimmer durch heftige Magen-Schmertzen, sondern bekommet auch unterweilen immer Schneiden im Leibe, dazu ausserordentliche Kopf-Schmertzen, Reißen in Gliedern und heftiges Urin-Schneiden so offte sie das Wasser lassen will, welches

auch nicht anders, als in einer wenigen quantitæt weg gehet, wobey sie sich zu Bette legen müssen und wegen grosse Kopf-Schmertzen sich einen Coffee machen lassen, ehe aber dieser bestellte Coffee fertig worden, muste sich Mævia zum zweytenmal brechen und übergeben, worauf die Kopf-Schmertzen und das Reißen in Gliedern noch mehr zunahmen; und obschon Mævia nachmittage in der vierdten Stunde, eine Dosin von dem bekannten Hallischen Pulvere Antispasmodrio in dem bestellten Coffee zu sich nahm, hat sie doch nach diesem getrunckenen Coffee von 4 Uhr bis Abends um 11. Uhr, noch dreymal gantz entsetzlich und ausserordentlich sich brechen und würgen müssen, wornach sie sich in solchem elenden Zustande befunden, daß sie auch sich die Nacht hiudurch ihres Endes versehen, und geglaubet, daß wegen derer excessiven Kopf-Schmertzen, sie ihren Verstand verlieren würde, zumalen sie anbey so ausserordentliches Reißen in allen Gliedern gehabt, daß sie wegen empfindlichster Schmertzen sich kaum im Bette zu lassen gewust. Den 12 Sept. Morgends, ließe Mævia ihren Mann Sempronium ersuchen, nach dem Medico in die Stadt zu schicken, worauf Sempronius zur Mævia kam, und auf Befragen, was ihr fehlete? nach dem Medico schickte, welcher gegen den Mittag an kam, und als Mævia dem Medico die vorerwehnte Umstände, in Gegenwart ihres Mannes Sempronii, der so lange der Medicus bey der Frauen sich anwesend befunden, von ihme sich nicht verrücket, erzehlet, hat dieser in Ermangelung andern Artzeneyen, ad interim eine Dosin von dem Hallischen Pulvere vitali zunehmen, vor gut befunden, gegen Abend aber annoch zwey rothe Pulver und ein Fläschgen Tropffen, aus der Stadt gesendet, und verordnet, daß sie erstlich das Pulver und hierauf die Tropffen nehmen solle. Bey fortdaurenden Verstopffung des Leibes aber hat Mævia annoch eine Dosin von denen Hallischen Laxier-Pillen gebrauchet, worauf sich Mævia zwar nach und nach etwas besser zu befinden, angefangen, nachdem sie die erstern vier Tage auf diesen Zufall, als den 12. 13. 14. und 15. Sept. dermaßen elende gewesen, daß, wenn sie aufstehen, gehen oder sitzen wollen, ihr beständig die Ohnmacht zugehangen und ein kalter Angst-Schweiß ausgebrochen, wie sie denn auch die erstern acht Tage, wegen beständigen Eckels, von allen Speisen nichts, als etliche Löffel Suppe zu sich nehmen können, auch noch bisanhero über den schwachen Magen und mehr als jemalen empfundenes Reißen in Gliedern klaget; daher der Medicus derselben angerathen, daß so bald die Kranckheit vorbey seyn wurde, sie zum Brechen einnehmen, und hernach eine Ader lassen möchte.

Nachdem nun vorbeschriebene Kranckheit weder von einigem Obste, maßen Mævia schon etliche Tage vor dieser Begebenheit nicht gegessen, noch erweißlich von andern ungesunden Speisen, weil Mævia gute Diæt hält, herrühret,

ret, und man gleichwol begierig ist, die Ursache dieses unvermutheten Zufalls, zu erforschen; Als wurde E. Hochl. Medicinische Facultæt geziemend zu ersuchen seyn, dero umständliche Belehrung hierüber, cum rationibus dubitandi & decidendi, zu ertheilen, insonderheit: Ob diesen bey Trinckung des mit Milch gemischten Thee boy, bey ziemlicher Gesundheit, sich unvermuthet ereigneten Zufall, eine vorhero empfundene Aergerniß zu verursachen, wohl fähig sey, oder ob man nicht vielmehr auf einen gegründeten Argwohn, daß der Mæviæ Gifft beygebracht seyn müsse, und solches das Brechen und andere recensirte Incommoditäten causiret habe, verfallen, und solchen behaupten könne?

Responsum Facult. Medicæ Halensis.

Demnach ein gewisser Casus an unsre Facultæt gelanget hierüber ein gegründetes Erkänntniß zu ertheilen; so haben wir bey unternommener Untersuchung des referirten Zufalls und der dazu gehörigen Umstände bemercket, wie Mævia deren Alter und Leibes-Constitution nicht gemeldet worden, mit ihrem Ehemanne einige Jahre in einem mißvergnügten Ehestand gelebet, und bey ziemlich guter Gesundheit den 11 Sept. a. c. nebst ihrer 5 Jährigen Tochter in früh-Stunden Thee boy mit Milch getruncken, und diese nach 2 getrunckenen Thee-Schalen, ein Butter-Brodt gegeßen, darüber sie aber so gleich wider ihre Gewohnheit zu einem starcken Brechen beweget worden. Indeßen ist unter dem Thee-Trincken gedachter Mæviæ gleichfals sehr schlimm um den Magen worden; welcher Zustand mit Schmertzen im Magen und Unter-Leib sich bis an den Mittag verzogen, zu welcher Zeit sich ein Eckel vor den Speisen geäussert, und da Mævia etliche Löffel Suppen genossen, hat sie sich eine viertel Stunde darnach heftig brechen müssen. Nachdem sie auch hierauf eine geringe Besserung empfunden, auch einen Krammets-Vogel gegeßen und 2 kleine Gläser Ungarischen Wein getruncken, so hat sich die vorige Ueblichkeit und Magen-Schmertzen, samt Schneiden im Leib, aussserordentl. Kopf-Schmertzen, Reißen in Gliedern uud heftiges Urin-Schneiden empfunden, welche Zufälle sich denselbigen Tage mit vielmaligen heftigen Erbrechen verknüpffet, daß die Patientin sterbens kranck geschienen, und bey verstopfften Leib von denen gebrauchten Artzeneyen wenig Hülffe verspüret; dergestalt daß sie die vier folgende Täge mit grosser Mattigkeit, anwandlenden Ohnmachten, kalten Angst-Schweißen, anhaltenden Eckel vor den Speisen, folgender Schwachheit des Magens, und Reißen in Gliedern zugebracht. Wann nun gedachte Mævia solche scheunige und wichtige Erkranckung keinem begangenen Fehler in der Diæt zuschreiben kan, immassen sie etliche Tage vorhero nicht gegeßen, wol aber eine Aergerniß zuvor gehabt; so begehret sie von unsrer Facultæt benachrichtet zu

 seyn,

seyn, ob diese erlittene maladie von besagter alteration könte hergeleitet, oder vielmehr einer anderer bedencklichen und gefährlichen Ursache müste beygemessen werden.

Bey dieser Untersuchung möchte es leicht das Ansehen gewinnen, als ob Mævia unter dem Thee etwas schädliches und Gifft ähnliches bekommen, weil 1) dieselbe damals bey ziemlicher Gesundheit gewesen. 2) Ihr junges Töchterchen zugleich von diesen Thee-Trincken erkrancket, und mit Erbrechen befallen worden. 3) Mævia selbst so gleich bey und nach den Thee-Trincken kranck worden. 4) Die Zufälle ihrer Art nach denjenigen ziemlich gleich kommen, welche von einem beygebrachten Gifft zu entstehen pflegen. 5) So dann auch die Folgerungen, oder daß sich dieselbe nicht so bald wieder nachher erholen können, mit einer vorgegangenen Vergifftung leicht überein kommen. 6) Endlich auch die Ursach in keinem vitio diætæ zu suchen, mithin auf dergleichen veneficium gefolgert werden könne.

Allein da 1) in der relatione historica nicht enthalten, daß von der Mævia und ihrer Tochter an dem Thee ein besonders verdächtiger Geschmack wäre empfunden worden, welcher zu diesen Argwohn Ursach geben könte. 2) Auch öffters zu geschehen pfleget, wann der Thee etwas starck in Küpffernen und Meßingern Gefäße gekochet wird, daß derselbe nicht allein einen widrigen Geschmack bekomme, sondern auch eine schädliche Eckelmachende, erbrechende und spasmodische Wirckung habe. 3) Da zuförderst die vorhergegangene alteration zugestanden worden, welche bey solcher Jahres-Witterung eine häuffig gesammlete Galle in eine stärckere Beweg- und Ergießung setzet, so dann auch bey verminderter excretione peripherica mehrere Unreinigkeiten imprimis viis sich generiret und samlet, folglich dergleichen morbus cholericus entstehet 4) zumalen ex observatione medica zur Genüge bekannt, wie die Galle öffters wie ein Gifft in menschlichen Leibe operire, und hefftige obstructiones alvi, tormina und stricturas alvi & viarum urinariarum, gewaltiges Erbrechen, Schwindel, Ueblichkeit, Hertzens-Angst, kalte Angst-Schweiße, Glieder-Reißen, Kopf-Schmertzen, 2c. verursache, dergleichen auch bey der Mævia alles erfolget: dahin diejenige Suffragia Medicorum gehören, welche bereits in des *Alberti Jurisprud. Med. Tom. I. Part. 2. cas. 19. p. 189.* angeführet sind. 5) Uberdem bey der Mævia die Zufälle nicht so extrem hefftig, noch das würgen, ängsten, brennen, zusamm schnieren und brechen so schnell und starck gewesen, als es bey einer wircklichen Vergifftung gemeiniglich zu seyn pfleget. 6) Uberdem diejenigen Artzeneyen welche Mævia in damaliger Kranckheit gebraucht, einem Gifft zu widerstehen gar nicht convenabel sind, folglich die Wirckung des vermeintlichen Gifftes viel gewisser und geschwinder tödtlich seyn können und müssen.

7) Be-

7) Besonders da der Genuß des Ungarischen Weins gleich im Anfang dieser Beschwerung die innerliche Entzündung beschleunigen und verschlimmern mögen. 8) Gleichwol nach weniger und inconvenabler Artzeneyen Gebrauch sich doch die Frau Patientin nach einiger Tage Ablauff recolligiret. 9) Das zufällige Erbrechen der Tochter mag auch seine andern Ursachen haben, wann vermuthlich vorhero einige cruditæten in Magen gesammlet worden, oder einigen Gemüths-Affecten von Schrecken, Beängstigung rc. vorhergegangen, oder vorigen Tages süsse, fette, gährende Sachen genossen, oder auch wol an der Zubereitung des Thees etwas versehen worden. 10) Dahero auch bey dieser Tochter gedachtes Brechen ohne Gebrauch einiger Artzeneyen von keiner schädlichen Folge gewesen: Aus welchen allen wir schliessen, daß der *Mæviæ* **Kranckheit keinem beygebrachten Gifft, sondern hauptsächlich der vorhergegangenen starcken** *alteration* **beyzumessen und** pro affectu cholerico **zu erkennen sey.** Welches judicium in arte fundatum, wir hiermit auf Erfordern mit unsrer Facultæt Insiegel bekräfftiget ausstellen wollen. Halle den 26. Octobr. 1737.

CASUS XXX.

Actio Inquisitionalis contra Carnificem ob imperite administratam Torturam, post quam Inquisita ex sphacelo manus & brachii, propter neglectam & intermissam debitam curationem mortua.

Requisitio.

Ew. Hoch Edelgeb. geruhen ihnen hiermit eröffnen zu lassen, welchergestalt mir der M. Defensor beygehende Anschlüße sub No. 1 - 9. von W. zugesandt, um den in hiesiger Nachbarschafft zu W. incarcerirten Nachrichter von hieraus befragen zu lassen, ob er sich anderweit defendiren, und dero ends zuförderst von Ew. Hochlöbl. Facultæt ein Responsum Medicum einzuholen, gewillet.

Als ich nun ermeldetem Defensori Freundschaffts halber darunter nicht wohl entstehen mögen, und dann der Nachrichter zur anderweiten Defension und vorgängiger Einholung des Responsi Medici sich resolviret hat; So ersuche Ew. Hoch-Edelgeb. Namens dessen Defensoris gehorsamst, daß sie hochgeneigt geruhen wollen, obige Anschlüße collegialiter zu erwegen, und über die mit eingesandte Fragen ein Responsum abzufassen, wofür gegenwärtiger

Ex-

Expresse, welcher auf die Ausfertigung daselbst wartet, die Gebühr entrichten wird.

Ich beharre mit aller consideration H. C. K.

E. den 30sten Octobr. 1739.

Einige Fragen, worüber E. Hochlöbl. Medicinische Facultæt zu Halle zu consuliren.

1. Ob die Quetschungen an denen extremitæten, und sonderlich im Arm, so sehr gefährlich, daß der Brandt könne versachet werden?
2. Ob keine Möglichkeit gewesen, daß dem Brande, so wol per remedia externa, als interna, wenn letztere wären adhibiret worden, hätte können gesteuret werden?
3. Ob es nach den principiis Medicis recht gehandelt, daß man gewartet auf die Festesetzung und Separation des Brandes, und
4. Ob man nicht besser gethan, daß man bey Zeiten, da man keine Möglichkeit zur conservation des Armes so wol, als des Lebens gesehen, die amputation des Armes vorgenommen, als daß man ein extremum remedium gäntzlich unterlassen?
5. Ob die Mürbigkeit derer fibrarum muscularium & vasorum nicht vielmehr ein effectus gangrenæ, als der Schnürung?
6. Ob bloßerdings auf die von dem Hrn. Medico in seiner ersten relation vermuthl. Abbindung derer vasorum, welche in der andern relation annoch gantz befunden worden, der Schluß habe gemacht werden können, daß der Schaden absolute lethal sey? Und ob nicht
7. Vielmehr der Schaden negligiret, und also per accidens lethal worden, welches zum theil dem üblen Verhalten der delinquentin, als auch der Unwissenheit des Dorff-Chirurgi, welcher in seinem Metier gar schlecht fundiret, und nicht einmal die bekanntesten Pflaster recht auszusprechen weiß, vielweniger examinatus, noch juratus ist, beyzumessen sey?

Acta in Inquisitions-Sachen des Nachrichter M.

Den 2 Jun. An. 1738. hat der Scharff-Richter M. wegen der an der Inquisitin Gr. verrichteten und unglücklich abgelauffenen Tortur, nach welcher Inquisitin bald verstorben, über folgende Puncte geantwortet: 1) Was er bey der Tortur vor Schnüre gebraucht? Resp. Hänfene Schnüre, weil die Haar-Schnüre daselbst nicht gebräuchlich. 2) An welchen Ort der Arme er sie appliciret? Resp. zwischen den Ellenbogen und Schultern, den Gebrauch nach. 3) Ob er nicht die Adern dadurch abgebunden? Resp. Er hätte zwar der Inquisitin der Gewohnheit nach, die Hände zusamm gebunden; Die Schnü-

Schnüre aber wären nur hin und wieder wie gebräuchlich gezogen, daß er aber die Adern nicht abgebunden oder gezogen, dafür wolle er sein Leib und Leben zu Pfande setzen, maßen er nicht an einen Ort beständig, sondern an vier verschiedenen Orten, jedesmal 2 Finger breit von einander die Leinen ziehen lassen, wornach sich nichts anders, als ein Brand oder Röthe wie ordinaire an jeden Ort gezeiget, und so bald sich dieses geäussert, jedesmal abgelassen. 4) Warum er nicht übliche medicamenta zur Stelle mit gebracht? Resp. Er habe keine medicamenta mitgebracht, weil er vorhero nicht gewust, wie weit mit der Inquisitin gegangen werden sollen, er habe aber zum Amtmann gesagt, daß er Kühl-Salbe von des N. Scharff-Richters Frau holen lassen solle, er habe selbst zum Knecht gesagt, daß diese Scharff-Richterin gleich solche Salbe machen solle, damit so gleich Vorrath wäre. 5) Warum er Butter zu nehmen und die Inquisitin damit zu schmieren verordnet? Resp. Weil die Butter eine Schmeidigung zuwegebringe, er auch keine andere medicamenta bey sich gehabt, und aus der Noth eine Tugend machen müssen. 6) Ob er nicht bedacht, daß durch das Fett die pori und Schweiß-Löcher der Wunden verstopfft würden und der Umgang des Geblüts verhindert? Resp. Das wüste er nicht, das wäre auch seine Sache nicht; maßen er nicht weiter gegangen, als Urthel und Recht mit sich gebracht, und dafür nicht könte, wann etwa bey diesen heißen Sommer-Tagen, der kalte Brand dazu geschlagen.

Den 9 Jul. ist Inquisitus ferner vernommen. Qu. 1) Es hätten sich an der im Majo torquirten Frau 3 ziemlich starcke Streifen am Arme und zwar a) eine unter dem Gelencke, b) die zweyte anderthalb Hand breit unter der Schulter, c) die dritte schrat über den Arme ziemlich tief eingedruckt befunden, auch bey der nachherigen Section, daß diese vestigia unter der Haut continuirten, absonderlich oben und unten durch alles Fett und musculos bis auf den Knochen, da die fibræ ziemlich gequetschet, wie also dieses nothwendig daher rühren müste, daß bey adhibition der Schnüre die Leinen zu feste zugedrucket worden? Resp. Die Schnüre könten ohne Quetschung insonderheit bey denjenigen nicht appliciret werden, welche starcke Arme hätten: weil nun diese sich bey der torquirten gefunden, so könte er dafür nicht, daß eine Quetschung vorgegangen sey; er hätte aber nichts todt gebunden, hätte sich aber nachher was gefunden, so müste solches der auf die Tortur etwa erfolgte kalte Brand verursachet haben, wie er dann auch dafür nicht könte, daß die Kühl-Salbe, welche er so gleich von S. abzuholen verordnet, allererst den 3ten Tag, wie er vernommen, abgefordert worden. Quæst. 2. Es wäre nicht allein eine Quetschung in specie an der inwendigen Seite des Armes wahrzunehmen gewesen, sondern auch oben gleich unter dem tendine des musculi deltoidis, wo die grossen Adern durch-

durchgehen fast nichts gantzes mehr gefunden worden; es möchte also abgebunden seyn? Resp. Die Fettigkeit der torquirten hätte zwar einige Klemmung verursachet, wie aber dieses nicht anders seyn könte, so wäre gewiß nichts abgebunden, sondern die Schnüre wie gewöhnlich hin und wieder gezogen, worauf sich jedesmal nur ein Brand wie ordinair geäussert, die übrige Fäulniß müsse, wie er vorhin erwehnet, von dem nachhero etwa erfolgten Brand gekommen seyn. Qu. 3. Ob er dergleichen Torturen mehrmalen thun lassen? Resp. Die Schnüre hätte er zwar noch nie gebraucht, doch sey er in C. und L. öffters dabey gewesen, wo sie gebraucht worden, und habe er sie dißmal nicht anders gebraucht, als er sie an dasigen Oertern offt angemercket. Qu. 4. Was er vor Knechte dazu gebraucht, und ob diese solches mehr verrichtet? Resp. Er habe den S. und seinen Knecht gebraucht, welcher letzte öffters dazu gebraucht worden. Qu. 5. Warum er die Kühl-Salbe und andere Mittel nicht selbst mit gebracht, sondern sich auf andere verlassen? Resp. Weil er die Execution nicht vor sich, sondern den S. Scharff-Richter gethan, habe also vermuthet, daß dieses seine Frau wie sie gesollt, dafür gesorget, zumalen er alles gratis gethan, und die Gebühr dafür durch ihren Knecht ihr zugesandt, der S. sey beständig zu C. bey seiner Schwester, für welche er dort die Executiones verrichte rc.

Das Judicium Medicum ist folgendes: Auf Erfordern des Herrn Amtmann R. zu St. habe ich zu Ende benannten die an 2. hujus wegen beschuldigten Ehebruch in Inquisition gerathene und dem erhaltenen Urthel zu Folge peinlich befragte Inquisitin E. S. M. Z. R. St. Ehefr. in ihrem Arrest heute dato nebst dem Chirurgo Str. besuchet und gegenwärtig zu vernehmen, ob und wie weit die seit vollzogener Tortur angegebene Unpäßlichkeit und äusserlicher Verletzung sich in der That gegründet befinde, und was dahero zu besorgen. Da nun dem Vernehmen nach keine weitere Instrumenta als die Daumen-Schrauben und Schnüre appliciret worden, und die von denen erstern nachgebliebene Verletzung nichts ausserordentliches oder bedenckliches nachgelassen, würde dahero nichtes zu besorgen seyn. An dem rechten Arm dagegen, woselbst die Schnüre appliciret gewesen seyn, über den Ellenbogen drey unterschiedene Streifen oder Spuhren davon noch deutlich zu erkennen: als eine, gantz unten über den Gelencke, die andere oben anderthalb Hand breit unter der Schulter, und die dritte, so von einer derer vorhergehenden bis fast zur andern schrat über den Arm lauffet, allerseits aber ziemlich tief eingedrucket, doch ohne sonderliche äusserliche Verletzung der Haut; darneben ist der gantze Arm sehr geschwollen und die Hand fast ohne Empfindung, auch ziemlich kalt. Innerlich hergegen wird ausser einigen Schmertzen oben am Arme für dasmal nichts

nichts sonderl. ungewöhnl. gespüret, obschon gleich im Anfang ein starcker Frost sich geäussert, und darauf Hitze gefolget. Aus diesen Umständen nun ist zu schließen, daß die Anlegung der Schnüre, wann auch schon diese Art über den Ellenbogen sonst darzu genommen wird, wegen der fürhandenen ziemlichen Fett und Fleisches mehr zusamm geklemmet, als hin und her mögen gezogen werden, wodurch die circulatio derer Feuchtigkeiten gehemmet, und vielleicht einige vasa abgebunden, und also nothwendig die Art oder Anfang einer Absterbung erfolgen müssen. Die von dem Scharff-Richter aufgestrichene frische Butter hat auch zu solchen Schaden nicht die geringste ersprießliche Dienste thun können, und der noch heute dazu von demselben übersandte und schlechte conditionirte Campher Spiritus würde eben so wenig hinlänglich gewesen seyn: Dahero dann am sichersten, daß von den Chirurgo N. so gleich ein besserer und mehr defendirender auch animirender Umschlag von Kräutern in Wein gekochet, schon gestern præpariret und der Inquisitin appliciret worden. Es wird auch durch fernern fleißigen Gebrauch dergleichen und anderer erforderten äuß- und innerl. Hülffs-Mittel eher etwas ausgerichtet werden, obschon nicht zu läugnen, daß wegen gewisser und völligen Genesung oder nur Erhaltung der Hand bis jetzo noch keine sonderliche Hofnung zu machen stehet, welche nach meiner dem Durchl. Hauße W. als gnädigsten Mit-Landes-Herrschafft geleisteten unterthänigsten Pflicht ad acta inquisitionis hiedurch berichten sollen. Z. am 27. des Maji 1738.

J. J. L. M. Communion-Berg-Medicus.

Folget das andere Judicium Medicum und Sections-Bericht.

Nachdem die auf den Fürstl. Amt St. bisher in Inquisition geweßner Delinquentin gestern Morgens Todes verfahren, und der Herr Amtmann nöthig gefunden, durch eine ordentliche Section noch ferner untersuchen zu lassen, worinnen eigentlich der, seit der ausgestandenen Tortur wahrgenommene Schaden bestanden, und ob solcher wircklich also beschaffen, daß der Tod darauf folgen müssen, habe ich zu Ende benannter, als dazu requirirte Medicus, solche Besichtigung in Gegenwart des Amts Ober-Vogts mit Beyhülffe des Chirurgi St. heute Vormittags vorgenommen, und die Umstände des Armes so beschädiget gewesen, befunden wie folget: 1) War die Hand und Arm bis an das Gelencke des Ellenbogens gantz schwartz und zusammen gefallen, auch die von denen, den 27. May gemachten ziemlich vielen und tieffen gemachten Scarificationibus übrige Wunden gantz trocken. 2) Am Ober-Arm konte man die im ersten Bericht bemerckte drey Strieffen noch eben also, wie daselbst angezeiget, erkennen: und ob schon die übrige äusserliche Farbe nicht weiter geändert war, dennoch aber der Schwulst wenig oder nichts gefallen. 3) Unter der

Haut continuirten noch diese vestigia oder von den Schnüren gemachte Strieffen, absonderlich oben und unten durch alles Fett und musculos bis auf den Knochen, da die fibræ ziemlich gequetschet und weich, auch mit geronnenen Geblüt angefüllet; absonderlich war dergleichen am vorderen Theile des musculi bicipitis zu sehen, welcher um die Gegend, wo der nervus pfleget eingepflantzt zu werden, gantz schwartz und voller geronnen Geblüte. 4) Am allermeisten aber war die Quetschung an der inwendigen Seite des Armes wahrzunehmen, da oben gleich unter den tendine des musculi deltoidis, wo die grossen Adern durchgehen, fast nichts gantzes mehr zu finden, desgleichen unten über den Gelencke des Ellenbogens. 5) Die grossen Adern an sich selbst, waren indessen noch nicht in Stücken, statt des Geblütes aber, wurde eine bräunliche sehr übelriechende Feuchtigkeit darinnen angetroffen. Wann nun aus diesen klaren Augenschein zur Gnüge erhellet, daß die in den ersten Berichte gemuthmassete innerliche und durch das erste Schnüren verursachte læsiones des Ober-Armes nicht alleine wircklich vorhanden, sondern auch also beschaffen gewesen, daß durch keine menschl. Mittel, am wenigsten diejenigen so der Scharff-Richter angerathen, die gleich von dem Anfang veranlassete Absterbung so leicht hätte verhindert werden; hat es wol nicht anderst seyn können, als daß das Leben müssen verlohren gehen. Ob auch schon sonsten durch Abnehmung eines auf diese Art abgestorbenen Gliedes das Leben dann und wann können gerettet werden, und man gleichfals bey dieser Patientin zuerst darauf einige reflexion gemacht, hat doch solches wegen der in den gantzen Arme hinauf gehenden corruption, so gleich von Anfang da gewesen, und sich niemals gründlich gebessert, nicht dürffen gewaget werden: und die heutige Besichtigung hat völlig gewiesen, daß wegen der Verletzung oben am Arme, woselbst ohnedem die operation wegen der grossen Blut-Gefässe nicht kan angestellet werden, solche nicht allein gantz vergebens würde gewesen seyn, sondern auch der Patientin Tod eher würde befördert, als verhindert haben. Die durch das Protocollum von 28. May nach des Chirurgi Anzeige mir berichtete gute Besserung, hat zwar einige Hoffnung geben wollen, und seyn des darauf folgenden Tages bey meiner abermaligen Uberkunfft die mehristen in solcher Registratur enthaltene gute Umstände von der Patientin selbst, daß sie da gewesen, mir mündlich versichert worden: weil aber dieser gute Anschein schon in der nechsten Nacht sich wieder gäntzlich verlohren, hat man solches vor nichts weiter als eine Wirckung und Zeichen der ohne Zweifel sonst starcken Natur der Patientin und applicirten guten Mittel halten können: und da die Empfindung noch denselben Tag gegen die Nacht auch bey anhaltenden Gebrauch derer verordneten innerl. und äusserlichen Artzeneyen dannoch wieder zugenommen, Patientin auch für

Schmer-

Schmertzen und Angst den Verband über eine Stunde gantz weggelassen und in freyer Lufft herum gegangen, hat die kleine Hoffnung zur Genesung gar bald wieder müssen verlohren gehn, und der Ausgang aller angewandten Mühe und Sorgfalt ungeachtet, auf die Art erfolgen, wie gestern frühe, als im Anfang des 9ten Tages nach ausgestandener Tortur geschehen. Welches alles nach meiner dem Durchl. Hauß W. als gndster Mit-Landes-Herrschafft geleisteten unterthänigsten Pflicht ad Act. Inquisit. hiermit melden sollen. Z. am 1. Jun. 1738.

J. J. L. M. Communion-Berg-Medicus.

Den 26. Julii ist der Berg-Medicus weiter requiriret worden, daß er über des vernommenen Scharff-Richters Verantwortung sein judicium medicum mit special-monitis abfasse, welches folgendes ist:

Auf ergangenes Hoch-Fürstl. W. Cantzley-Rescriptum untern 2. Julii a. c. an den Herrn Amtmann R. zu St. in der bisherigen G. Inquisitions-Sache seyn die dabey eingelegte beyde zu W. auf dem Amte über den Nachrichter M. gehaltene Protocolla mir unten benahmten zu dem Ende communiciret, daß über des vernommenen Scharff-Richters abgegebenen Verantwortung, dem Befinden nach, mein judicium medicum mit special monitis verfasse, damit nach deren Veranlassung die Untersuchung wider besagten Scharff-Richter weiter fortgesetzet werden könne. Diesem zu Folge nun habe alles mit gebührenden Fleiß durchlesen, und jeden vorkommenden Umstand mit Sorgfalt überleget: finde aber keinen von der Beschaffenheit, daß die mehrmals wiederholte hohe Betheurung des Scharff-Richters, wie er der Delinquentin durch die angelegten Schnüre nichtes todt oder abgebunden, (als worauf die Sache am meisten ankommt) dadurch im geringsten erwiesen werden. Es meynet zwar derselbe dadurch, daß er fürgiebt protoc. n. 1. ad qu. 4. & Protoc. n. 2. ad qu. 2. wie er die Schnüre nur hin und her ziehen lassen, bis eine Röthe oder Brand, wie gewöhnlich, sich gezeiget, und so bald solches sich geäussert, abgelassen, sich zu legitimiren, daß er nicht anderst, als gebührend mit der Delinquentin umgegangen. Da man aber gleich bey der ersten Besichtigung der damal. Patientin schon das Gegentheil wahrgenommen, und die von denen Leinen nachgebliebenen Strieffen, laut meinen ersten Bericht vom 27. May ziemlich tieff eingedruckt, doch ohne sonderl. äusserl. Verletzung der Haut gefunden, hat man eben daraus gleich Anfangs die Vermuthung genommen, daß die Schnüre mehr nur zusammen geklemmt, als hin und her gezogen, und durch den klaren Augenschein der nochmal. Section, ist laut den 2ten Bericht vom 1ten Junii, absonderl. sub num. 3. dieses alles völlig bestätiget worden:

Denn wenn die Schnürung, so wie es sich gebühret, geschehen wäre, würde die Haut an solchen Orten nicht ohne sonderliche äusserl. Verletzung, sondern roth und durchgerieben, welches der Scharff-Richter Protocollo num. I. ad qu. 4 & Protoc. n. 2. ad qu. 2. Brand oder Röthe nennet, auch die Schnüre nicht tieff eingedrücket, sondern von der nothhalben erregten äusserl. Entzündung annoch aufgeschwollen angetroffen seyn, und da nochmaligen Vernehmen nach der Scharff-Richter bey der Tortur selbst die Inquisitin vor den Schnüren nicht recht fest gebunden, sondern nur auf einem Stuhle, mit vorwerts gebundenen Händen sitzen gehabt, und durch das Anziehen der Leine den Arm nur so zu sagen hin und her reissen lassen, daß auch der gantze Ober-Leib der Delinquentin sich beweget, sehe nicht, wie er hinlänglich erhärten könne, daß die Schnüre um den Arm sich hin und her beweget, und nicht vielmehr durch das beständige Anziehen nur immer fester eingeknippen, und also die Theile dichte zusammen geschnüret oder geklemmet, und gleichsam abgebunden worden: hätte er, da er ohnedem laut deposit. ad qu. 3. Protoc. n. 2. dergleichen Tortur noch nicht verrichten lassen, die Erinnerung in Acht genommen, so dem Verlaut nach einer deren Knechte, vor Anlegung derer Schnüre gegeben, daß die Inquisitin über den Ellenbogen starcke Arme habe, oder zu fett und fleischig, und also lieber den Unter-Arm erwehlet, würden die Ungelegenheiten, so er Protoc. num. 2. ad qu. I. & 2. selbst erkennet, ihme nicht gehindert, und noch weniger die gantze Execution wider die Absicht des Hohen Gerichtes einen schlechten Ausgang nach sich gezogen haben. Ausser diesen unvorsichtigem Verfahren aber, hat der Scharff-Richter auch darinne seinem Amte ein schlechtes Genügen gethan, daß er, da er doch zur Tortur geruffen, nicht, wie sonst gebräuchlich, mit gehörigen, auch auf den äussersten Fall nöthigen Mitteln sich versehen, laut Protocolli num. I. ad qu. 5. & Protoc. n. 2. qu. 5. Ich überlasse aber billig anderweitiger Beurtheilung, ob die Entschuldigung hinlänglich, wann er in kaum angezeigten depositionen angiebet, weil die execution durch ihn nur für den S. Scharff-Richter, welcher abwesend, verrichtet, hätte dessen Frau dafür sorgen müssen. Wann aber auch seine Wissenschafft, wie fast scheinen will, aus denen depositionen ad qu. 5. 6. 7. protoc. num. I. & ad qu. 5. protoc. num. 2. nicht weiter gehet, als auf die Kühl-Salbe und Butter, hätte er weit vernünfftiger und verantwortlicher gehandelt, wann er sein Unvermögen dazumal, wie jetzund ad qu. 7. Protoc. num. I. gestanden, und dadurch veranlasset hätte, daß abseiten des Fürstl. Amtes so viel eher nach anderweiten Beystand für die Patientin sich bemühet, maßen keines von seinen fürgeschlagenen, oder von S. übersandten Mitteln also qualificiret, daß es bey denen gleich Anfangs gegenwärtigen wichtigen Umständen, (so er aber nicht ein-

eingesehen, oder vielmehr einzusehen geschickt gewesen) nur den geringsten Vortheil hätte schaffen können. Es würde auch so wenig die Butter, als Kühl-Salbe, oder schlechte Campher-Spiritus bey der von ihme selbsten in depositione ad qu. 1. & 2. eingestandenen Quetschung und Klemmung etwas gutes gewircket haben, wenn auch schon die Lufft noch kühler als dieses Jahr im Ausgang des Monats Maji gewesen, da man von ausserordentl. Wärme bey Verwundung oder Beschädigungen eben nichts zu befürchten Ursach gehabt, wie ad qu. 7. Protoc. num. 1. will fürgewendet werden, sondern vielmehr das Zimmer, worinne Patientin sich aufgehalten, durch beständiges Einheitzen in gelinder Wärme müssen erhalten werden. Welches alles nach meinen Pflichten und denen principiis Medicis und Chirurgicis auch der Erfahrung gemäß ad Acta hiedurch gehorsamst melden sollen. Z. am 15. Aug. 1738.

J. J. L. M. Comm. Berg-Medicus.

Uberdem testiret jurato ein Zeuge, daß der Nach-Richter M. zur Tortur an Gr. Frau einen flachen Schemel ohne Lehne genommen: Gleich in Anfang hätte der Einb. Knecht der Inquisitin die Hände gebunden, und das eine Ende von der Leine sich um den Leib geschnürt, ausser dem wäre Inquisitin so wenig auf den Stuhl als sonst befestiget gewesen, der S. Knecht hätte die Inquisitin bey den Daum-Schrauben von hinten auf die Schulter gefasset und auf den Stuhl gedruckt, und wie ihm bedüncke, so hätte dieser Knecht die Inquisitin auf den Stuhl erst nieder gedrückt und gehalten. Beym Schnüren wäre Inquisitin beständig gerade in die Höhe gekommen, weswegen gedachter Knecht sie beym Rock gefaßt, dem aber ohngeachtet wäre sie durch das Schnüren bald vor bald rückwerts gezogen worden; so habe auch Inquisitin nicht allein zwey oder 3mal nach diesen Knecht gestossen, sondern auch denselben vor das Bein getroffen, dahero der Knecht erbittert worden, die Schnüre schärffer gezogen und gesagt: du solt die schwere Noth kriegen, wilt du noch treten. Der Knecht habe die Schnüre von vorne gezogen, und der S. Knecht habe die Schnüre von hinten gezogen, dadurch Inquisitin auf den Stuhl bald vor, bald rückwerts gezogen worden; Inquisitin wäre weder an Stuhl noch Leiter gebunden gewesen, und wie dieselbe beym Schnüren aufgesprungen, hätte der S. Knecht durch die Sprossen der Leiter mit der einen Hand an den Rock der Inquisitin gefasset, und mit der andern die Tortur mit Schnüren verrichtet.

Bey den articulis Inquisitionalibus saget der Scharff-Richter ad art. 17. aus: Daß weil keine Tortur-Banck vorhanden gewesen, so habe er die Inquisitin an die Leiter binden müssen, daß sie nicht aufstehen können. ad art. 19. Als der Inquisitin zum erstenmal die Schnüre appliciret worden, sey sie vom Stuhl herunter gehutschet und auf die Erde zu sitzen gekommen, worauf die Knechte diesel-

dieselbe wieder aufgehoben und auf den Stuhl setzen müssen: Damit nun Inquisitin solchergestalt nicht wieder vom Stuhl fallen möchte, hätte er derselben eine Linie vor den Leib herziehen und an die Leiter binden lassen. art. 21. & 22. Sagt Inquisit, daß der Amtmann nach der Tortur ihn gefragt: warum er nicht vorher Inquisitin feste binden lassen, er geantwortet, daß keine Krampe in der Wand befestiget gewesen. art. 23. Er hätte nicht vorher dafür sorgen können, weil der Amtmann ihm demselben Morgen, als die Tortur geschehen, ihm solches Urthel allererst gewiesen. art. 24 Daß er aber nicht vor der Tortur die Krampe nicht in die Wand geschlagen, sey geschehen, weil er es vor eben so gut befunden, die Linie an der daselbst gestandenen Leiter zu befestigen. art. 25. Daß er nicht zugleich bey den Schnüren der Inquisitin Leib habe an die über ihr hergestandene Leiter binden lassen, sey Ursach, weil er gedacht, daß seine beyden Knechte die Inquisitin schon halten solten. art. 30. Wann die Schnürung sonst gebührlich verrichtet wird, so wird die Haut an solchen Ort roth und durchgerieben, art. 31. auch die Schnüre nicht tieff eingedrücket werden, sondern von der erregten äusserl. Entzündung aufschwellen. artic. 33. Negat daß der E. Knecht zu ihm gesagt: daß die Inquisitin über dem Ellenbogen zu starck und fleischichte Arme habe, artic. 34. wüste sich auch nicht zu erinnern, daß er darauf geantwortet, er solte die Schnüre dahin legen, wie er ihm gezeiget, und sich nicht weiter bekümmern; art. 36. Er habe sein Lebetage nicht gesehen, daß am Unter-Arme die Schnüre angeleget worden.

Den 27. Aug. ist weiter an das Amt St. rescribiret, daß wie man aus dem Berichte wahrgenommen, daß der Scharff-Richter die Inquisitin vor den Schnüren nicht recht fest gebunden, sondern nur dieselbe auf einem Stuhle mit vorwerts gebundenen Händen sitzen lassen gehabt, und durch das Anziehen der Linie den Arm hin und her reissen lassen, daß auch der gantze Ober-Leib sich beweget; Ferner dem Vernehmen nach einer der Knechts vor Anlegung der Schnüre erinnert, daß die Inquisitin über den Ellenbogen zu fett und fleischig sey, und also der Unter-Arm lieber zu erwehlen, also von diesen Umständen Erkundigung einzuziehen.

Den 18. Sept. berichtet der Amtmann zur St. der vernommene Ober-Voigt K. habe laut protocolli untern 10. Sept. auf seine Pflichten deponiret, mit angesehen zu haben, gestalt als der Scharff-Richter der Inquisitin die Daum-Schrauben angelegt, habe er derselben Hände mit einer Linie vorwerts zusammen binden lassen, der Leib aber wäre auf einem Stuhle, wozu der Scharff-Richter einen Bret-Schemel ohne Lehne genommen, nicht gebunden gewesen, sondern der Knecht von S. habe die Inquisitin bey den Daum-Schrauben von hinten gehalten, welcher aber dieselbe nicht gantz fest hätte hal-

ten

ten können, daher auch die Inquisitin einmal bey dem Schrauben aufgesprungen, und beym Schnüren habe sie ein gleiches tentirt, gestalt sie auch verschiedene male mit den Füssen nach dem Knecht, der die Schnüre von forn gezogen, gestossen, worüber noch der Knecht erbittert worden, und die Schnüre schärffer gezogen.

Die Inquisitin, weil sie mit dem Leibe nicht feste gebunden gewesen, sey bald forn bald rückwärts vom Stuhle aufgezogen worden, bis endlich der Scharff-Richter aus der Neben-Cammer, wohin er von dem Amtmann geruffen worden, zurück gekommen, und die Inquisitin um den Leib an die Leiter binden lassen, welches geschehen, wie die Schnüre zum 2ten mal angeleget worden, und zwar zur Zeit, als die Inquisitin umgezogen. Er glaube daß die Schnüre durch das Wancken der Inquisitin sich fest gezogen, und gleichsam geklemmet, welches er daraus urtheile, daß die Schnüre, wie er bey der Section gesehen, nur in das Fleisch ohne Verletzung der Haut getrucket, und in die Queer, nach Ausweisung der Strieme am Arme, gewichen gewesen, welches nicht geschehen können, daferne der Leib und der Arm fest gebunden gewesen.

Der E. Knecht habe dem Meister gesaget, daß die Inquisitin über den Ellenbogen zu starcke und fleischichte Arme habe, worauf er geantwortet, er solte sie dahin legen wie er ihm gezeiget, und sich nicht weiter bekümmern.

Unterm 8ten Octobr. 1738. ist rescribirt, den Scharff-Richter captiviren zu lassen, und auf die entworffene inquisitionales zu vernehmen.

Dieses Examen ist den 21. Nov. peragiret, und gehet die Abschrifft des Protocolli hierbey.

Hierauf folgen in actis einige Stück betreffend, die offerirte Caution und dagegen gesuchte Loßlassung.

Den 15. Decembr. 1738. sind die bey der Tortur zugegen gewesene Knechte summariter vernommen.

Den 4. Febr. 1739. ist das gehaltene Zeugen-Verhör über gewisse Beweiß articul eingesandt.

Den 16. April 1739. anderweiter Zeugniß rotulus eingesandt.

Tenor Sententiæ.

Daß Inquisitin, fals sie ihr Geständniß, weswegen ihr in Gegenwart des Scharff-Richters nochmals ernstlich zuzureden in Güte noch nicht thun wird, diesem in der Maße zu übergeben, daß er sie entkleide, auf den Peinig-Stuhl setze, ihr die Daumen-Stöcke anlege und damit zuschraube, auch wenn solches bey ihr nichts fruchtet, die Schnüre gebrauche.

Actum Amt St. den 23. May, hora 4. matutina.

Nachdem Inquisitin der geschehenen Warnung ohngeachtet, beym Leugnen beharret, ist dieselbe dem Scharff-Richter übergeben, welchen dann befohlen, sein Amt nach Inhalt der Urthel zu verrichten. Welcher dann auf vorgängige Warnung die Inquisitin durch seine Knechte bis auf den Rock läst entkleiden, und auf den ohngespickten Stuhl ohngebunden setzen.

Läst ihr ferner die Daumen-Stöcke anlegen und damit zuschrauben.

Sie werden fester zugeschroben; Inquisitin will vom Stuhle auf, und ruffet über Gewalt.

Die Schnüre werden angeleget und an der rechten Hand gezogen; Werden wiederum nachgelassen und Inquisitin befragt.

Inquisitin bleibt beym Leugnen,

und werden die Schnüre weiter angezogen, wobey Inquisitin ein wenig vom Stuhle fält.

Die Schnüre werden wieder nachgelassen, und Inquisitin über 4 articul befraget,

Sie läugnet alles.

Die Schnüre werden wieder angezogen,

Inquisitin schreyet sie wolle bekennen, wird darauf remissa tortura über 7 articul befraget.

Bey welchen Umständen da sie etwas bekennet, die Tortur aber nach dem erkannten gradu vollzogen, hat man Bedencken gefunden, sie weiter dem Scharff-Richter zu übergeben, sondern es ist dieser actus welcher mit den Verhören drey Viertel-Stunden gedauret, beschlossen, und verordnet worden, daß Inquisitin geschmieret werde.

Der Scharff-Richter M. welchem die Curirung der Inquisitin aufgetragen worden, berichtet: daß die Schnüre nicht tieff eingegangen, und daß es wenig oder nichts zu bedeuten habe. Er habe sie mit Butter schmieren lassen, womit des Tages 2 mal continuiret werden könne, bis sie wieder geheilet, und wenn sich wider Verhoffen ein starcker Geschwulst äussern solte, hätte er die G. instruiret, daß sie eine Kühl-Salbe schicken solte.

Actum den 24. May 1738.

Der Unter-Voigt K. meldet, daß es schiene, als wenn der Inquisitin Arm besser werden wolte; über den Ellenbogen fienge derselbe an zu nässen, und in der Hand wären die Schmertzen gelinder.

Es wird a parte judicii verordnet, daß weil der Unter-Voigt das Schmieren und Verbinden nicht abwarten könne, daß solches des Hirtens Frau verrichten solte.

Actum den 26.

Des Hirtens Frau berichtet, daß der Inquisitin Hand sich nicht bessere und gantz kalt die Nacht geworden, daher der Feldscheer St. geholet wird, welcher zwar die Inquisitin besichtiget, und einen Umschlag verordnet, sie aber noch zur Zeit selbst nicht verbinden wollen; Berichtet indessen, daß an der Inquisitin rechten Arm wirckliche Anzeige zum kalten Brand, und daß die Hand 2 quer Finger breit über der junctur gantz kalt. Seiner Meynung nach originirte dieser Zufall vom untersten Schnüren, als wodurch die Adern abgebunden seyn möchten, obgleich dieselbe nicht tieff ins Fleisch eingegangen wären, und er hielte auch davor, daß das Fett die Schweiß-Löcher verstopffet, und den Umgang des Geblüts verhindert.

Hierauf ist zu dem Scharff-Richter nach S. geschickt worden, und hat der Bote von des Scharff-Richters Frauen einen Spiritum mitgebracht, mit dem Vermelden, daß Morgen einer von ihren Leuten kommen solte; der Spiritus ist so gleich gebraucht.

Wie aber die Umstände der Inquisitin solchen Aufschub nicht leiden wollen, hat man den eben in der Nähe gewesenen Berg-Medicum M. requirirt, die Inquisitin zu besuchen; inzwischen ist des Feldscheers Umschlag und der S. Spiritus gebraucht worden.

Actum den 27 May.

Der Medicus referiret, daß er die Hand der Inquisitin schlecht befunden, und dieselbe bereits bis über die junctur abzusterben schiene, und stünde die Inquisitin in Lebens-Gefahr; Er habe die Hand verbinden lassen, und den Feldscheer St. instruiret.

Actum den 28. May.

Dieser Feldscheer berichtet, daß das Leben in der Hand schon wieder bis in die junctur völlig wäre, und hätte er unter solchem Gelencke den Puls wieder gefühlet. Wie dann auch Inquisitin ein Jücken in der Mauß verspüret, so daß er hoffte, es würde Morgen, nach Gebrauch der Medicamenten wahrzunehmen seyn, ob sich die abgebundene Adern wieder geöffnet. Blasen hätten sich noch zur Zeit nicht geäussert, und Inquisitin habe seit gestern keine Hitze noch Frost empfunden. Der Geschwulst habe sich ziemlich gegeben, und fienge der Schade schon an zu heilen.

Hor. 10. nocturna.

Der Unter-Voigt meldet, die Inquisitin klagte über grosse Schmertzen im gantzen Arm, und sey sehr ungedultig, in Meynung, daß der Verband die Schmertzen verursachete, und wolte sich nicht gern verbinden lassen.

Actum den 29. May.

Der Feldscheer berichtet, daß er diesen Morgen die Inquisitin schlechter befunden, und habe sie die Nacht den Umschlag beständig abgerissen, und sich 3 Stunden auf dem Hofe aufgehalten, daß also die angefangene Besserung ohnmöglich continuiren können. Die gestrige Schmertzen wären wircklich Zeichen, von einer vorseyenden inspiration der Nerven in der Hand gewesen; jetzo aber wäre der kalte Brand schon 2 Finger breit unter den Ellenbogen gestiegen, und viele Blasen aufgegangen, aus welchen blutige Materie und Wasser gienge; und ausser dem habe die Inquisitin Hitze und Angst am Hertzen. Er habe sie zwar von neuen verbinden lassen, und wolte die gantze Nacht damit continuiren, bitte aber Medicum zu adhibiren. Das Fleisch an der Hand wäre noch etwas lebendig, und habe Inquisitin noch einige Fühlniß; wenn es sich aber mit dem kalten Brand nicht bald setzte, würde wenig Hoffnung übrig bleiben.

Es ist davon dem Berg-Medico Nachricht gegeben. Dieser so Abends kommen, hat die Inquisitin sehr schlecht befunden, indessen anderweitige Medicamenta gebrauchet, und hinterlassen, daß wenn der kalte Brand sich fest setzte und separirte, er wegen Abnehmung der Hand Verordnung machen wolle.

Actum den 30. May.

Nachdem der Medicus befunden, daß der kalte Brand sehr überhand genommen, so daß die Inquisitin in Lebens-Gefahr stünde und keine alteration bey ihr mehr schaden könte; so ist die Inquisitin in der Pfort-Stube vernommen, (es findet sich aber nicht, daß wegen ihrer conservation beym Leben weiter was vorgenommen worden.)

Actum den 31. May.

Zeigt des Amts-Voigts Frau an, daß die Inquisitin jetzo Morgens um 7 Uhr verstorben.

P. S. Die Acta sind noch nicht foliiret, habe also jedesmal den diem Actorum bemercket.

Actum Amt S. den 24. Jan. 1739.

Præs. Herrn Ober-Kriegs-Commissario M.

Auf Hoch-Fürstl. Justitz-Cantzley zu W. Special-Commission und darnach ausgefertigte Citation an den Ober-Voigt K. zu St. wurde derselbe in Beyseyn des hiesigen Amts-Voigts J. J. S. welcher an statt des abwesenden Inquisiten, des Nach-Richters M. ad videndum jurare testem constituiret worden, nach vorher gelesener Warnung des Mein-Eydes mit dem Zeugen-Eyde beleget, und nachdem solches geschehen, der Amts-Voigt S. aber wieder abgetreten, vernommen wie folget;

Inter-

Interrogatoria General.

Int. Gen. 1.

Wie Zeuge mit seinem wahren Tauff- und Zunahmen hieße?

Resp. Er hieße J. W. K. und wäre Ober-Voigt zu St.

Inter. Gen. 2.

Wie alt er sey?

Resp. Im Jahr 1687. wäre er gebohren, den eigentl. Tag wüste er aber nicht und vermeine er demnach im 52ten Jahre zu seyn.

3. Ob Zeuge mit dem Nachrichter M. in Freund- oder Feindschafft stehe?

Resp. Er stunde mit dem Nachrichter M. weder in Freund- oder in Feindschafft, und hätte demselben sein Lebetage nur einmal bey der Tortur gesehen.

4. Ob er Nutzen oder Schaden daran zu hoffen oder zu fürchten habe, wie sein gegenwärtiges Zeugniß, worüber er den ermeldeten Nachrichter M. betreffend, solle abgehöret werden, ausfallen möge?

Resp. Er hätte keinen Schaden noch Vortheil daran zu hoffen oder zu befürchten.

5. Ob Zeuge sich mit Jemanden besprochen habe, oder unterrichtet sey, was er hieselbst auf Befragen antworten solle?

Resp. In Abwesenheit des Amtmanns auf dem Hartze, hätte der junge S ihm geheissen anhero zu gehen, ausser den er dieser Sache halber mit niemanden gesprochen, noch wegen seines abzulegenden Zeugnisses einige instruction empfangen hätte.

6. Ob Zeuge wisse, wozu ihn der abgestattete Eyd verbinde und festiglich glaube, daß, wenn er demselben nicht nachkomme, daß er sich alsdenn aller Gnade und Seegen GOttes muthwillig beraube?

Resp. Ja.

7. Ob Zeuge dann in allen, darum er würde befraget werden, die reine Wahrheit ohne allen Scheu, niemanden zu Liebe oder zu Leide aufrichtig aussagen wolle?

Resp. Ja.

Articuli Probatoriales.

Artic. 1.

Wahr, daß zu der an J. R. G. Eheweibe den 23. May a. p. vollenstreckter Tortur der Nachrichter M. ein Bretschemel ohne Lehne genommen?

Resp. Ja, der Nachrichter M. hätte zu der besagten Tortur einen Bretschemel ohne Lehne genommen.

 2. Wahr,

2. Wahr, daß er deren Leib so wenig auf solchen Stuhl gebunden, als selbigen eher, bis er die Schnure zum zweytenmale angeleget, sonst befestiget habe?

Resp. Im Anfange wären der Inquisitin nur die Hände zusammen gebunden, und bey dem andermaligen Schnüren, die Linie, womit sie geschnüret, ein paarmal mit um den Leiter-Baum herum geschlagen, ausser dem aber die Inquisitin überall nicht befestiget worden.

3. Wahr, daß der Knecht von S. der Inquisitin bey dem Daum-Schrauben von hinten gehalten habe?

Resp. Ja, der S. Knecht hätte hinter dem Stuhle gestanden worauf Inquisitin gesessen und selbige über die Schulter gehalten.

4. Wahr, daß derselbe die Inquisitin nicht gantz fest halten können?

Resp. Der S. Knecht hätte die Inquisitin nicht gar feste halten können, daher sie auch einmal vom Stuhle gerade aufgestanden.

5. Wahr, daß daher dieselbe einmal bey dem Schrauben aufgesprungen.

Resp. Ja, das sey geschehen, wie er nur bey vorigen Articul gesaget, beym Schrauben.

6. Wahr, daß sie bey dem Schnüren gleichfals aufgesprungen?

Resp. Im Anfange wären ihr die Schnüre im stehen angeleget, und hätte also aufzuspringen nicht nöthig gehabt, auch hätte er nicht bemercket, daß sie aufgestanden, wie sie nachher im Sitzen geschnüret.

7. Wahr, daß sie auch unterschiedlichemal mit denen Füssen nach dem E. Knecht gestossen?

Resp. Ja, sie hätte im stehen nach dem E. Knecht 2mal mit denen Füssen gestossen.

8. Wahr, daß dieser Knecht darüber sehr erbittert worden, und die Schnure schärffer gezogen?

Resp. Ja, der E. Knecht wäre gantz erbittert worden, und hätte die Schnure schärffer gezogen, auch was gemurmelt, so er aber nicht verstehen können.

9. Wahr, daß der E. Knecht die Schnure von forne gezogen?

Resp. Ja, das sey geschehen.

10. Wahr, daß der S. Knecht die Schnure von hinten gezogen?

Resp. Ja, der S. Knecht hätte die Schnure von hinten gezogen.

11. Wahr, daß Inquisitin dadurch bald vorwärts, bald rückwärts vom Stuhle aufgezogen worden, nachdem die beyden Knechte angezogen?

Resp. Das hin und wieder ziehen wäre Anfangs, da Inquisitin gestanden, geschehen, und zwar mit solcher Gewalt, daß dieselbe darüber einmal bald

bald an die Erde gefallen; wie sie auf dem Stuhl gesessen, wäre sie auch noch wol wenig gerücket, jedoch nicht aufgezogen.

12. Wahr, daß der Amtmann N. den Scharff-Richter in die Neben-Cammer geruffen?

Resp. Daß der Amtmann N. den Scharff-Richter während der Tortur in die Neben-Cammer geruffen, solches hätte er nicht gesehen. Expliciret sich dahin, daß aus der Tortur-Cammer, worinn er Zeuge, nebst dem Unter-Voigt ingl. einer Wache, Namens C. T. gewesen, eine Thür in eine andere Neben-Cammer gehe, in welcher der Amtmann nebst dem jungen S. an einem Tisch, so nahe vor der Thüre gesessen, daß sie die Inquisitin stets in Augen gehabt, und vor diese Thür hätte während der Tortur der Amtmann den Scharff-Richter einmal geruffen.

Interr. Spec. 1.

Um welche Zeit und bey welcher Art in der Tortur solches geschehen?

Resp. Das wäre ihm eigentlich nicht erinnerlich so er aber gewust, daß er deshalb Zeugniß ablegen sollen, wolte er es besser behalten haben, jedoch deuchte ihm, daß es gewesen als die Knechte die Inquisitin beym Schnüren hin und her gezogen.

2. Wie lange der Scharff-Richter in der Neben-Cammer geblieben?

Resp. Der Scharff-Richter wäre, wie schon gedacht, nicht in die Neben-Cammer gekommen, sondern vor deren Thür stehen geblieben, und da der Amtmann ihm kaum ein paar Worte gesaget haben möchte, wieder zur Inquisitin gekehret.

3. Was der Amtmann in der Neben-Cammer mit dem Scharff-Richter gesprochen?

Resp. Nicht in der Neben-Cammer, sondern vor der Thür hätte der Amtmann mit dem Scharff-Richter gesprochen, er aber, was solches gewesen, nicht gehöret.

Artic. 13.

Wahr, daß wie der Scharff-Richter aus der Neben-Cammer zurück gekommen, die Schnure der Inquisitin zum zweytenmale angeleget worden?

Resp. Ja, der Nachrichter hätte, wie er von dem Amtmann zurück gekommen, der Inquisitin die Schnüre zum zweytenmale angeleget, denn sie vorhin noch nichts bekannt gehabt.

14. Wahr, daß wie die Schnure der Inquisitin zum 2tenmale angeleget gewesen, selbige dergestalt umgezogen worden, daß sie vom Stuhle gefallen?

Resp. Die Schnüre wären zum zweytenmale zwar schärffer angezogen worden, weilen, wie schon gesagt, der C. Knecht auf die Inquisitin so sehr erbit-

bittert gewesen, daß selbige aber vom Stuhle gefallen, hätte er nicht gesehen.

15. Wahr, daß dabey Inquisitin sehr über die Arme geschrien?

Resp. Ja, sie hätte über die Arme sehr geschrien.

16. Wahr, daß zu solcher Zeit erst der Scharff-Richter die Inquisitin um den Leib an die Leiter binden lassen?

Resp. Zeuge hätte gar nicht gesehen, daß Inquisitin um den Leib an die Leiter gebunden, sondern diejenige Linie, womit dieselbe zum zweytenmale geschnüret, wäre zugleich mit um den Leiter-Baum zweymal geschlagen worden.

17. Wahr, daß der Knecht von E. den Scharff-Richter von Anlegung der Schnure erinnert habe, daß die Inquisitin über den Ellenbogen zu starcke und fleischichte Arme habe?

Resp. Der Knecht hätte gesaget: Herr M. die Mensch hat starcke feiste Arme.

18. Wahr, daß der Scharff-Richter darauf geantwortet, er solte die Schnure dahin legen, wie er ihm gezeiget, und sich nicht weiter bekümmern?

Resp. Ja, der Scharff-Richter hätte gesaget, er solte nur die Schnure daselbst anlegen, wo er ihm es gezeiget.

Concordat cum Protocollo originali F. C. H. in fidem B. R.

Urthel.

In Inquisitions-Sachen J. Ch. M. betreffend,

Erkennen Fürstl. Braunschw. Lüneburgische zur Justiz-Cantzley zu Wolfenbüttel, wir verordnete Vice-Cantzler und Räthe nach vorgehabten Rath derer Rechts-Gelehrten vor Recht:

Wird J. C. M. beschuldiget, daß, als er am 23. May des abgewichenen 1738ten in dem Amte St. mit Zuziehung zweyer Knechte an E. S. M. die ihr zuerkannte Peinlichkeit verrichtet, er die darbey benöthigte Sorgfalt und Vorsichtigkeit nicht gebrauchet, sondern durch seine Schuld und Verwahrlosung den wenig Tage nach vollstreckter Marter erfolgten Tod erwehnter M. verursachet. Ob er nun wol dessen nicht geständig seyn will, sondern vorgiebet, daß dasjenige, so ihm hierbey als ein Versehen beygemessen werden wolten, ernannter M. Tod nicht befördern mögen, anerwogen demselben, daß er bey Anlegung der Schnüren die M. nicht feste gebunden, zu keiner Verantwortung gereichen kan, allermassen nicht nur an vielen Orten ein gleiches geschiehet, sondern nachgehends, und da er zum andernmale die Schnüre anlegen lassen, das de-

sider-

siderirte bewerckstelliget, und die M. an die Leiter feste gebunden, gleichergestalt, daß Inquisit die Erinnerung seines Knechts, welcher, weil die M. starcke und fleischichte Arme habe, die Schnüre unter den Ellenbogen zu legen, angerathen, nicht bey sich gelten lassen, eines Theils nur durch einen Zeugen, J. W. K. dargethan, welcher jedoch, da er hernachmals No Act. 41. eydlich vernommen wird, was diesen punct betrifft, nicht so deutlich, als zuvor, sondern ad art. 17. nur so viel, daß der Knecht gesagt: das Mensch hat starcke, feiste Arme, deponiret, andern Theils, daß so wol über als unter den Ellenbogen, auch bey starcken Personen, die Schnüre ohne Gefahr und Schaden gebrauchet werden können, die Erfahrung bezeuget, hingegen, daß er nach vollstreckter Tortur, bey der M. die nöthigen und wider den Brand dienlichen Mittel zu adhibiren unterlassen, unter andern damit zu entschuldigen suchet, daß er diesen actum nicht vor sich, sondern vor den Nachrichter zu S. verrichtet, dahero er dafür nicht sorgen dürffen, sondern wohl vermuthen können, daß des Nachrichters Ehefrau das nöthige veranstaltet haben würde, zumal er alles umsonst gethan, und die Gebühr derselben so gleich mit dem Knechte zugesandt, hierüber, daß ihm vor seiner Ankunfft nach St. von dem Inhalt des Urthels keine Eröffnung geschehen, und dahero, wie weit mit der M. gegangen werden solle, nicht wissend gewesen; Endlich daß er in Ermangelung der Kühl-Salbe Butter zu brauchen verordnet, welche ebenfals eine Schmeidigung zuwege bringe, und bey dergleichen Umständen dienlich sey, vor sich anführet.

Dennoch aber, und dieweil bey der M. gleich nach der an ihr vollstreckten Peinlichkeit ungewöhnliche Schmertzen sich gefunden, die rechte Hand kalt und ohne Empfindung worden, auch den 8ten Tag darauf derselben Tod erfolget; worbey der verpflichtete Medicus nicht nur noch bey Lebzeiten, daß einige vasa abgebunden worden, wordurch die Circulation derer Feuchtigkeiten gehemmet, und eine Absterbung erfolgen müssen, sondern auch nach dem Tode bey erfolgeter Section, daß die von denen Schnüren gemachten Streiffen durch alles Fett und musculos bis auf den Knochen hindurch gegangen, die fibræ ziemlich gequetschet und weich, auch oben, wo die grossen Adern gehen, so wol unten über den Ebenbogen, fast nichts gantzes mehr gefunden, und dahero, daß die durch das feste Schnüren verursachte læsiones des obern Arms also beschaffen gewesen, daß durch keine menschliche Mittel die gleich von Anfange verursachte Absterbung hätte können verhindert werden, sondern das Leben verlohren gehen müssen, geurtheilet, dahero, daß die M. allzustarck und zur Ungebühr geschnüret, auch dadurch deren Todt schlechterdings verursachet worden, sich zu Tage leget, und diese von Inquisiten begangene Fahrläßigkeit pro culpa lata um so viel mehr zu achten, da er in arte quam profitetur solches Versehen begangen, da er

peritus seyn sollen, und ihm hierbey alle nöthige Behutsamkeit zu gebrauchen obgelegen, worzu kommt, daß D. Th. Aussage nach No. Act. 63. ad art. 68. an der M. dergestaltige Gewalt gebrauchet worden, daß dieselbe, ohnerachtet sie die Knechte gehalten, durch das Schnüren, bald vorwärts, bald hinterwärts gezogen worden, hierüber auch der eine Knecht, da die M. unter der Marter nach demselben gestossen, und ihn vor das Bein getroffen, auf sie sehr erbittert worden, das Schnüren schärffer gezogen, auch darbey die Worte: du solst die schwere Noth kriegen, wilst du noch treten, gesprochen, anbey Inquisiten demselben Einhalt zu thun obgelegen, immassen ihm, da er bey solchem actu die Obsicht gehabt, dasjenige Versehen, so von denen darzu gebrauchten Knechten begangen worden, billig beygemessen wird. Im übrigen derselbe seinem eigenen Geständnisse nach, nach vollstreckter Peinlichkeit die M. mit dienlichen Mitteln nicht versorget, vielmehr davon geritten, und daß sie mit Butter geschmieret werden solle, verordnet, welches jedoch des Medici Bericht nach, derselben mehr schädl. als dienl. gewesen, worbey obangeführter von ihm gebrauchte Vorwand, da nicht der Nachr. zu S. sondern Inquisit zur Tortur beruffen worden, also er auch auf alle Fälle mit nöthigen Mitteln sich versehen, und solche mit zur Stelle bringen sollen, ihm zu keiner Entschuldigung dienen kan. Endlich derselbe durch die ergriffene Flucht aus dem Gefängniß, daß er sich selbst nichts gutes bewust, sondern an dem Tode der M. Schuld habe sattsam zu erkennen gegeben.

So ist J. Ch. M. solches seines Verbrechens halber, dessen er zur Nothdurfft überführet mit Staupenschlägen des Landes auf ewig zu verweisen, so wol zu Abstattung der auf diese Inquisition gewandten Unkosten, nach vorgehender deren Liquitation und unserer Ermäßigung anzuhalten von Rechtswegen.

Daß dieses Urthel denen Rechten und uns zugeschickten Acten gemäß, bekennen wir

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultæt in der Universitæt Leipzig unter unsern hierneben auf gedruckten Insiegel.

(L.S.)

Defensio.

Des Nachrichters J. Ch. M.

In puncto angeschuldigter ungebührlicher Tortur an J. R. G. Eheweibe.

Es ist der Nachrichter M. nach der am Hochfürstl. Amte St. am 23. Maji vorigen Jahres an der dasigen Inquisitin J. R. G. Eheweibe, von ihm verrich-

richteten Tortur, als jetzt besagte Inquisitin am 31ten Maji darauf im Gefängniß verstorbenen, unter 17. Junii, 9ten Julii und 21. Nov. ej. a. auf Hochfürstl. Cantzley Befehl, bey dem Amte W. respect. zur Verantwortung und Hafft, auch nachhero zur Inquisition gezogen worden, gestalt es

Juxta Art. Inqu. 40. das Ansehen gewinnen wollen, daß er an dem Todte der Inquisitin Schuld sey, indem er dieselbe Inhalts

Exam. test. d. d. 24. Jan. & 20. Mart. a. c.
it. Art. Inqu. 1 - 38. incl.

ungebührlicher Weise torquiret, und besage

Art. Inqu. 39.

mit behörigen, auch auf den äussersten Nothfall nöthigen Mitteln sich nicht versehen habe.

Es träget aber der Nachrichter keinen Zweiffel, daß die Anschuldigung der ungebührlichen Tortur, mittelst Rechts geneigter Consideration nachgesetzter Causalium gäntzlich hinweg fallen werde, anerwogen vor denselben fides Judicialis, cum propter auctoritem judicis præsumendum sit, omnia rite & legitime fuisse peracta & gesta

Richter Dec. P. 3. p 127. n. 32.

des von den Amtmann zur St. am 23. Maji a. p. über den actum Torturæ abgehaltenen Protocolli militiret, als worinnen mit kein Jota zu finden, daß bey der Tortur etwas ungebührliches vorgegangen, gestalt, wenn dergleichen ohngestandenen Falls, dabey vorgefallen, der Amtmann welcher von Anfang bis zum Ende gegenwärtig gewesen, und als judex den actum Torturæ dirigiren müssen, solches ohnfehlbar in das Protocoll würde haben einrücken, und dem Nachrichter, nebst dessen Knechten Einhalt thun lassen: woraus demnach sattsam zu schliessen ist, daß die Tortur gehöriger Maßen verrichtet worden, dahero denn auch der Amtmann nach deren Vollendung den Nachrichter sein Gebühr so fort zugestellet, und dadurch zu erkennen gegeben, daß er mit der verrichteten Tortur gantz wohl zufrieden sey.

Hiernechst stehet aus denen Umständen dieser Tortur auf das deutlichste darzuthun, wie es gantz unglaublich, je schlechterdings ohnmöglich sey gewesen, daß bey derselben ungebührlich, geschweige solcher Gestalt habe können verfahren werden, daß der Tod der Inquisitin daraus erfolgen müssen; denn es ergiebet sich aus vorgemeldeten Protocollo, daß die gantze Tortur mit denen Verhören nicht länger als drey viertel Stunden gedauret, währenden, welchen kurtzen Zeit folgende distincte actus vor sich gegangen.

1) Die Warnung des Amtmanns an die Inquisitin, 2) das Läugnen derselben, 3) die Ubergabe an den Nachrichter, 4) die Warnung des

 Nach-

Nachrichters, 5) die Entkleidung der Inquisitin, 6) die Anlegung der Daumen-Schrauben, 7) das Zuschrauben derselben, 8) das fernere Zuschrauben derselben, 9) die Anleguug der Schnüre zum erstenmal, 10) das Nachlassen derselben, 11) die Befragung der Inquisitin, 12) das Läugnen derselben, 13) die Anlegung der Schnüre zum zweytenmale, 14) der Inquisitin Fall von Stuhle, 15) deren Aufhebung, 16) das abermalige Nachlassen der Schnüre, 17) die anderweitige Befragung der Inquisitin, 18) das Läugnen derselben, 19) die Anlegung der Schnüre zum drittenmal, 20) der Inquisitin Erbethen zu bekennen, 12) das letztmalige Nachlassen der Schnüre, 22) der Inquisitin Urgicht auf 7. Articul.

Da nun in einer Zeit von 3 viertel Stunden oder 45. Minuten zwey und zwantzig distincti actus vorgefallen, so folget daraus unwiedertreiblich, daß durch die der Inquisitin an dreyen verschiedenen Orten des Armes angelegte, hin und hergezogen und nach Verlauff einer überaus geringen Zeit wieder nachgelassene und zwar nur hanfene Schnüre, derselben ohnmöglich einer Verletzung habe können zugefüget werden, welche nicht also fort durch applicirung diensamer Mittel wäre zu haben gewesen, und sich dagegen eine solche Beschädigung auf welche der Todt erfolgen müssen, auf keine Weise concipiren lasse, als welches nicht allein der ungezweifelten Erfahrung, sondern auch denen einstimmigen Lehr-Sätzen derer berühmtesten Medicorum zu wieder lauffen würde.

Denn so viel die Erfahrunge betrifft, fehlet es gar nicht an Exempeln, daß Inquisitin auf das allerhärteste gantzer vier bis 5. Stunden gemartert worden, und dennoch das Leben behalten haben, ja gantz glückl. wieder zu rechte gebracht sind. Der R. Prediger-Mörder, Fr. W. F. ein gewesener Hannoverscher Guarde-Reuter, leget von dergleichen und zwar etliche mal wiederholten fünff-Stündigen Marter ein Zeugniß ab, wenn er sich kurtz vor der an ihm und seinen Complicen a. 1713 m Dec. vollenstreckten Execution vernehmen lässet.

> Ich weiß wohl, daß 7. Räder draussen parat stehen, auf deren eines ich soll geleget werden, ich habe aber schon hundertmal mehr Pein in der Tortur darein man mich etlichemal 5 Stunden greulich gequälet hat, ausgestanden, als mir noch bevorstehet.

Nachricht von denen R. Prediger-Mördern c. 3. p. 55.

Ebener gestalt bestättiget solches die a. 1715. den 22ten Maji zu A. abgehaltene Registratur über des Mordbrenners C. G. Peinigung, welche des Abends um 10 Uhr ihren Anfang genommen, und ohnerachtet er nicht einmal die völlige Tortur, sondern nur die Daumen-Stöcke, Schnüre und Beinschrauben aus-

zu-

zustehen gehabt, sich allererst nach 1 Uhr geendiget hat, da er dann, weil er nichts bekannt, nachhero von dem Jenaischen Schöppen-Stuhle in ein Zucht-Hauß condemniret worden.

Insonderheit ist in dieser Registratur sehr merckwürdig, daß allein das Schnüren an den Armen über anderthalb Stunden gewähret hat, und verdienet dieser Casus, verschiedener Umstände wegen, allhier inserirt zu werden, welcher dann also lautet:

Weilen die Daumen-Schrauben nichts gefruchtet, sind ihm gegen halb 12 Uhr die Schnüre angeleget und damit zugezogen worden, worauf er gantz still schweiget und einschlaffen will, wird aber ermuntert, und spricht auf Zureden er wisse nichts. Da nun eine Weile damit angehalten wird, saget er: Daß JEsus erbarme, es ist aber kein ander Wort aus ihm zu bringen, als ich weiß nichts, ich weiß nichts. Bey fernern Anziehen, schweiget er stock-Mauer-stille, lässet sich immer hin und her zerren, beisset das Maul ein, blintzet die Augen zu und will einschlaffen; da ihn der Scharff-Richter ermuntert, und mit den Schnüren fortfahren will, thut er keinen Mucks, redet auch sonst kein Wort, als ich weiß nichts, ich weiß nichts, worauf so fort eine Weile continuiret wird, er kehret sich aber nichts daran, sondern hält standhafftig aus, wird nicht laut, und ist nichts aus ihm zu bringen. Drey Viertel auf 12 Uhr wird mit dem Schnüren ein neuer Umschlag gemacht, und als damit scharff angezogen wird, schläffet er ein, wird aber wieder ermuntert, jedoch schweiget er stockstille, lässet sich abermals hin und her reissen, wie ein Stück Leder, und redet im währenden Ziehen keine Sylbe, thut auch keinen eintzigen Mucks, auf Zureden aber, daß er doch die Wahrheit bekennen, und sich nicht so martern lassen solte, spricht er abermals mehr nicht, als ich weiß nichts. Als weiter angezogen wird, beisset er das Maul ein, ist stock-Mauer-stille, hänget dem Schlaffe nach, endlich saget er auf scharffes Zureden sein angenommenes ich weiß nichts, wenn ich was darum wüste, so wolte ich es sagen, schweiget wieder stille und blintzet die Augen zu.

Bey noch weitern Anhalten, thut er wie vorhin, lässet kein lautes Wort von sich hören, thut abermals keinen Mucks, hält standhafftig aus, setzet sich mit den Füssen in feste Positur, daß er recht sicher darauf stehet, und obgleich scharff fortgefahren wird, achtet er solches doch nicht, ist gantz ohne Empfindung, wird nicht laut, hält bestialisch aus, und lässet sich hin und her zerren, wie ein Stück Holtz, schläffet ein, wird aber ermuntert, und da er umständlich befraget wird, kan man weiter nichts, als

ich weiß nichts, aus ihm bringen. Da die Schnüre noch einmal umgeschlagen und angezogen werden, führet er sich anders nicht auf, als zuvor, beisset die Zähne zusammen, und redet kein Wort, hält auch die Augen zu, endlich saget er, da in ihn nein geschrien wird, ich weiß nichts. Allhier wird etwas inne gehalten, und ihm ernstlich und beweglich zugeredet, er möchte sich doch nicht so martern und um seinen gesunden Leib bringen lassen, sondern die Wahrheit gestehen, so wolte man ihn loß machen, wobey man ihn über die Articul nochmals deutlich befraget; weilen er aber gar nichts gestehen will, sondern beständig vorgiebt, er wisse nichts, so wird mit dem Schnüren noch eine Weile fortgefahren, und er damit hart angegriffen, er will aber wieder einschlaffen, dahero er aufgewecket wird, und als die Scharff-Richter fortfahren, thut er gantz träumerich, lässet jedoch keinen Schrey noch Mucks von sich hören, endlich saget er: Ach! ich weiß nichts, redet sonst kein Wort. Nach 12 Uhr werden ihm, weilen mit dem Schnüren weiter nichts anzufangen, die Bein-Schrauben angeleget 2c.

D. Bremens Schutz-Schrifft. P. I. pag. 338. seqq.

Ausser dem ist es eine ausgemachte Sache, daß von denen berühmtesten Medicis einhellig behauptet wird, quod vulnera brachiorum non sint lethalia, und die untriegliche Erfahrung bekräfftiget solches abermals durch unzehlige Exempel, da die allergefährlichsten bis auf den Knochen gehende, ja zuweilen nicht nur mit einer einfachen, sondern gar gedoppelten Zerbrechung des Armes vergesellschafftete Contusiones oder Quetschungen derer dazu stossenden symptomatum ohngehindert glücklich curiret worden, fals der Patient einen geschickten Chirurgo und Medico gleich Anfangs in die Hände fält, gestalt denn auch nicht einmal pro vulnere lethali gehalten wird, wenn so gar die Median-Ader am Arm zerquetschet, abgebunden, oder gar durchstochen ist, und verschiedene an sich selbst gefährliche Symptomata dazu schlagen.

Quoniam similia symptomata s. hæmorrhagia, inflammatio & alia, ex dissectione venæ medianæ (si tempestive remediis probatis illis obviam catur, bene adhuc curari possunt, cum idem casus in Carolo IX. Galliarum Rege, cui a chirurgo quodam mediana pertusa, & simul nervus sub ea decurrens lapsus fuerat, in sequentibus similibus omnino symptomatibus, olim observatus sit, qui tamen post delapsum trium mensium spatium curatus, & in integrum restitutus fuit,

conf. Paræus Lib. IX. op. C. 38. & ex eo Zachias in Qu. medico leg. L. 6. F. I. qu. 9. §. 15.

ad

ad hæc integrum ſæpe brachium absque morte inſequente amputatur.

Valentini Nov. Medico-leg. Caſ. 34. p. 235.

Wird demnach ſattſam hieraus abzunehmen ſtehen, was davon zu halten ſey, wenn der zur Beſichtigung und Section der Inquiſitin adhibirte Medicus

a) Bey ſeiner mit dem Chirurgo St. aus dem Dorffe B. am 27. May a. p. mithin allererſt am 4ten Tage nach geſchehener Tortur, verrichteten Beſichtigung der Inquiſitin, bey welcher NB. von Gerichts-wegen niemand zugegen geweſen, aus denen daſelbſt angeführten Umſtänden eine ungebührliche Tortur ſchlieſſen wollen, und daß NB. vielleicht einige vaſa abgebunden, und alſo NB. nothwendig die Art oder Anfang einer Abſterbung erfolgen müſſen.

b) In ſeiner Relation von der am 1ten Jun. a. p. folglich am 10ten Tage nach der Tortur und über 24 Stunden nach dem Tode der Inquiſitin geſchehenen Section, bey welcher abermals von Gerichts-wegen niemand zugegen geweſen, weil der Ober-Voigt als ein bloſſer ſub-officialis Præfecti nicht zur Section gehöret, ſich vernehmen läſſet: Daß durch keine Menſchl. Mittel die gleich von Anfang veranlaſſete Abſterbung ſo leicht hätte können verhindert werden, auch nicht einmal das Abnehmen des abgeſtorbenen Gliedes zu wagen geweſen.

c) In ſeinem auf Hoch-Fürſtl. Befehl, über die Verantwortung des Nach-Richters am 15ten Aug. a. p. erſtatteten judicio Medico den Nachrichter beſchuldiget, daß er die Schnürung nicht wie es ſich gebühret, verrichtet, geſtalt er die Inquiſitin nicht recht feſte gebunden, noch, wie ihm doch ſein Knecht erinnert, den Unter-Arm zum Schnüren erwehlet, auch ſich mit denen auf den äuſſerſten Fall nöthigen Mitteln nicht verſehen, noch die Sache eingeſehen habe.

Es veroffenbahret ſich aber aus dieſem allen in voller Genüge, daß der Medicus von der drey Viertelſtündigen Tortur der Inquiſitin, und inſonderheit der gar kurtzen Zeit, in welcher ſie an verſchiedenen Orten des Armes geſchnüret worden, nicht müſſe informiret geweſen ſeyn; dergleichen Peinigungs-Exempel, als ſub Num. 2. angeführet worden, und bey denen gleichwol der Inquiſite das Leben behalten, ohne daß einmal zur Abnehmung des Armes geſchritten werden dürffen, ſich nicht vor Augen geſtellet habe; denen einſtimmigen Principiis derer berühmteſten Medicorum ratione vulnerum brachii, und der Experienz ſo vieler höchſt-gefährlichen, doch aber glücklich curirten Contuſionen gäntzl. entgegen urtheile; die Art und Weiſe wie bey einer Tortur von dem

dem Nachrichter mit denen Schnüren zu procediren sey, und wie weit sich die limites mit der Cur bey dem Nach-Richter erstrecken, nicht inne habe, gleichwol aber den Nach-Richter, den er überall nicht kennet, eines Unvermögens die Sache einzusehen und einer Ungeschicklichkeit beschuldige.

Es wird dem Defensori dahero nicht zu verüblen seyn, daß er hierunter scapham scapham genennet, cum hic non agatur de glande legenda, und es nicht viel fehlen dürffte, daß der gute Nachrichter seine unschuldige Haut sehr übel zum Marckte tragen müste, wann man denen Sentiments des Medici, welche basis ac fundamentum von des Nachrichters Hafft und ferner angestellten Inquisition sind, nicht nachdrücklich begegnete. Wie sich aber in folgenden nach allen Umständen wird zeigen lassen, daß bey der Tortur nichts ungebührliches vorgangen, so will man nur vorjetzo anführen, daß:

a) Das gravirliche Attestatum & Judicium Medicum überall in keine Consideration zu ziehen sey, weil der Medicus ein Schwager von dem Amtmann zu St. ist, mithin in dieser Inquisitions-Sache sich auf keine Weise hat können gebrauchen lassen.

b) Die Inspection so wol als insonderheit die Section wider den Art. 119. Ord Crim. Cur. gantz illegal verrichtet worden, und wegen der dabey nicht zugegen gewesenen Gerichts-Personen vitio nullitatis laborire.
Quoniam enim Ordinatio Carolina Judicis præsentiam exigit, hinc sine nullitatis vitio actui se inspectionis subtrahere nequit. Proinde minus recte agunt Præfecti, qui scribis suis vel subofficialibus id muneris demandant.
Pufend. Intr. in Pr. Crim. c. 7. §. 10.

c) Das Corpus delicti, dadurch in die gröste Ungewißheit gesetzet worden, daß man es bey der bloßen Section des Armes bewenden lassen, und nicht zugleich die inwendigen Theile des Leibes untersuchet: id quod nunquam intermittendum est, etiamsi quis gladio, bombarda vel alio telo mortifero vulneratus statim in terram prociderit, & e vestigio mortuus sit, cum sæpe etiam ex alia causa, veluti subita animi consternatione, spirituumque vitalium & animalium torpore, aut suffocatione, apoplexia vel epilepsia & simile id contigere possit.
Welsch. Rational. Vuln. leth. c. 14. § ult.
Granz. de Defens. Inquis. c. 6. M. 2. Sect. 1. a. 1. n. 18. & 21.
Barth. Hodeg. for. c. 6. §. 6. n. a.

d) Anbey verschiedene aliena immisciret, und von Ungebührlichkeiten der Tortur dem hergebrachten Gebrauch derselben zuwider, geurtheilet worden.

den. In id incumbant omni cura Medici ordinarii, quos physicos vulgo vocant, ut occisorum cadavera ne obiter inspiciant, sed læsionum habitudinem & qualitatem pro officii conscientia perscribant, ac sibi præcipue dictum putent, uti a judicandi pruritu, præsumta suspicione, adjiciendoque alieno in relationibus se abstineant, ne cui temere ac petulanter ad quæstionem aditum parent.

Valentin. Nov. Med. Leg. cas 16. §. 5.

So viel immittelst die eydliche Aussage des unterm 24ten Januar. und 20. Mart. a. c. respect. über den actum torturæ abgehörten St. Ober-und Unter-Voigts betrifft, so möchte zwar sothane Aussage, wenn sie auch noch so præjudicirlich lautete, wie jedoch nicht zu befinden, wider den Nach-Richter im mindesten nicht releviren, weil

a) Deren Abhörung, vorerwehntes vitio nullitatis laborirende attestatum und Judicium Medicum zum Grunde hat.

b) Ihrer Aussage exceptio variationis & singularitatis im Wege stehet.

c) Diese beyde Leute als subofficiales Præfecti, denselben mit Eyd und Pflichten zugethan, und indem sie täglich, und fast beständig um den Amtmann seyn müssen, als dessen domestici zu consideriren sind. Domestici autem in criminalibus a testimonio repelluntur, l. 2. C. de test. l. testes 24. π. eod. tit. eosque ne interrogari quidem in criminalibus placuit, l. pen. π. dit.

Carpz. Pr. Crim. P. 3. qu. 114. n. 28. seq.

mithin der Nachrichter omni propitio jure entübriget seyn können, sein Verfahren bey der Tortur dagegen zu justificiren. Immittelst will jedoch derselbe saltem pro nulla informatione Illustris Dni Referentis, und damit seine Unschuld völlig an Tag komme, kürtzlich zeigen, wie in mehrbesagter Aussage kein eintziges hinlängliches indicium torturæ illegitime peractæ vorhanden sey. Denn bey Anlegung der Schnüre ist zwar die Inquisitin Art. prob. 1. auf einen Bret-Schemel ohne Lehne gesetzet, weil keine Peinige-Banck vorhanden gewesen: allein hierunter ist nichts versehen, gestalt auch die Peinige-Bäncke ohne Lehnen zu seyn pflegen, wesfals man sich auf diejenige beziehet, welche in der Braunschweigischen Marter-Cammer ist. Der Inquisitin sind vorwärts die Hände zusammen gebunden gelassen, der Leib hingegen nicht gleich Anfangs, sondern allererst nachher Art. prob. 2. fest gebunden worden. Daß aber dieses letztere nicht gebräuchlich, erhellet aus der vorhin angeführten Registratur, weil sonsten der Inquisite nicht würde seyn hin und her gezerret worden, auch ergiebet sich aus selbiger, daß derselbe so gar in stando geschnüret worden, wie solches aus denen Worten:

Setzet sich mit den Füssen in feste positur, daß er recht sicher darauf stehe ꝛc.

gantz deutlich abzunehmen ist, nicht weniger daß die Schnüre, dem Gebrauch nach, durch einen Knecht von hinten, durch den andern aber von vorne gezogen worden, wie solches bey gegenwärtiger Tortur Art. prob. 9. & 10. von den Nach-Richter M. ebenfals geschehen, welcher also ein übriges gethan, daß er die Inquisitin durch den S. Knecht von hinten halten, und sie nachhero um den Leib an die Leiter binden lassen, wozu er jedoch durch die Widersetzlichkeit der Inquisitin mag seyn veranlasset worden, gestalt aus dem von dem Amtmann abgehaltenen Peinigungs-Protocoll zu ersehen, daß dieselbe gleich Anfangs nach Anlegung der Schnüre, sich vom Stuhle herunter auf die Erde gesetzet, zu welcher Zeit sie allem Vermuthen nach den am Arme befindlichen Queer-Streiffen, durch ihre eigene Schuld bekommen haben muß, da dann gar leicht zu erachten ist, daß, weil man das Schnüren, ohne besondere Bewegung des Armes vor- und und rück-wärts, folglich auch des Leibes, sich nicht concipiren kan, die Inquisitin mittelst ihrer Widersetzlichkeit, und also durch ihre eigene Schuld verursachet, daß sich die Schnüre schärffer zusammen gezogen, als sonsten würde geschehen seyn, worunter demnach weder dem Nach-Richter noch dessen Knechten etwas zu imputiren, auch nicht zu præsumiren ist, daß wenn gleich die Inquisitin den E. Knecht mit dem Fusse gestossen, Art. prob 7. und dieser darüber erbittert worden, Art. prob. 8. derselbe die Schnüre ungebührlicher Weise angezogen habe, änerwogen von dem Nach-Richter solches nicht würde gelitten seyn, widrigenfals es der Amtmann ohnfehlbar in dem Peinigungs-Protocoll angeführet hätte. Daß es aber bey denen Schnüren gar leicht insonderheit bey einen ungedultigen und widersetzlichem Gemüth der Inquisitin, geschehen könne, daß durch das Wancken des Leibes die Schnüre sich fest ziehen und klemmen, auch dadurch in das Fleisch ohne sonderliche Verletzung der Haut dringen, fliesset aus der Beschaffenheit dieser Art der Tortur an sich selbst, hingegen daß gar Theile solten können abgebunden werden, solches scheinet um deswillen überhaupt nicht wol möglich zu seyn, weil nach der Beschaffenheit der Schnüre, als welche im diametro nicht viel unter ½ Zoll zu halten pflegen, durch die allergrösseste Gewalt weiter nichts als eine Contusion entstehen kan, indem sie der Nach-Richter ohne Hin- und Herziehen an dem Arme nicht liegen lässet, zum Abbinden aber ohnumgänglich erfordert werden würde, daß die mit äusserste Force angezogene Schnüre eine geraume Zeit unbeweglich, und ohne im mindesten gerucket zu werden; feste liegen blieben, welches auf gegenwärtiger Tortur nicht zu appliciren stehet.

Es ist aber auch darinnen nichts ungebührliches geschehen, daß der Nach-

Richter

Richter zu Folge der in L. und C. von ihm selbst wahrgenommenen observanz die Schnüre nicht an dem Unter-Arme, sondern an dem Ober-Arme angeleget hat.

Dann obwol an einigen Oertern, als z. E. in Ober-Sachsen gebräuchlich ist, daß bey der Territione reali & primo gradu torturæ die Schnüre nicht an den Ober-Arm, sondern an beyde Hände, wo die Junctur ist, angeleget, und in dem erstern Fall nur in etwas, in dem letztern aber gantz bis auf den Knochen zusammen gezogen werden, in primo gradu torturæ juncturæ manuum funibus arctissime usque ad ossa constringuntur;

Carpz. Pr. Rer. Crim. qu. 117. n. 60.

Ludovici Einl. zum Peinl. Procefs c. 9. & 31.

So wird jedoch an denen mehresten Orten, und bekannter maßen, auch in Nieder-Sachsen der Ober-Arm dazu genommen, welches aus

M. Hoffmanns Denckmahle der Göttl. Regierung P. 2. §. 83.

erhellet, allwo er von dem güldenen Taffel-Diebe Christian Müllern erzehlet:

In derselben Folterung (zu Breßlau nemlich) hat er an dem rechten Arm, oben unweit der Achsel, von den Schnüren einen braunen Ringel oder Reiffen, der nimmer zu vergehen pfleget, empfangen. Man pfleget sonst an jedem Arm NB. drey dergleichen Reiffen zu schnüren, aber man konte ihn dazumal zu Breßlau nur einen anbringen, weilen er den morbum Neapolitanum, und also gantz mürbes Fleisch hatte, daß die Schnüre, welches sonst was ungewöhnliches, durchgingen, und er an Adern und Flächsen etwas Schaden litte, auch dahero eine lahme Hand bekam.

Gleichergestalt ist eine bey dem Magistrat zu Braunschweig vor etwa 5 Jahren in puncto infanticidii in Inquisition gerathene Weibes-Person, Namens A. M. B. von dem damaligen Nach-Richter K. an dem Ober-Arme geschnüret worden.

Nun ist zwar in obangezogenen Judicio Medico enthalten, daß der Nach-Richter sicherer würde gegangen seyn, wenn er statt des Ober-Armes, weil derselbe zu fett und fleischicht, den Unter-Arm, welcher gleichwol auch muß fett und fleischicht gewesen seyn, erwehlet, zumal der eine Knecht Art. prob. 17. zu ihm gesagt: Herr M. die Mensch hat feiste starcke Arme. Allein man verhoffet mit guten Beyfall behaupten zu können, daß solches bey der Inquisitin Widersetzlichkeit, und denen übrigen, ihrer Cur halber, gemachten schlechten Anstalten, an ihrer selbst eigenen Verwahrlosung weit schlimmer gewesen und ihr Todt desto geschwinder darauf erfolget seyn würde; Nicht zu gedencken daß der Nach-Richter die præsumtion vor sich hat, daß er die Sache besser als sein Knecht verstehen müsse, überdem auch die zur Tortur bestimmte Zeit mehrentheils bereits verflossen, und er demnach genugsam bey sich überzeugt gewe-

sen, daß die Schnürung am Ober-Arme unmöglich von einiger Gefährlichkeit seyn könne, fals nur hernach bey der Inquisitin nichts verabsäumet würde, gestalten dann in

M. Hoffmanns Denckmahle der Göttl. Regierung P. 2. §. 81. p. 78.

einer zwar nicht übrig grossen doch NB. starcken Weibes-Person gedacht wird, welche dero Zeit zu Zelle, weil sie sich in Verhaltung der scharffen Frage härter erwiesen, als alle die andern Eisenfresser, die Tortur mit Verwunderung zu 2 malen eine geraume Zeit ausgehalten, aber glücklich curiret ist, maßen sie bey nachmaliger Execution den Staubbesen bekommen, und des Landes ewig verwiesen worden.

Ferner aber ist so gar nicht einmal abzusehen, was es sonderlich intuitu des Nach-Richters zu bedeuten haben würde, wenn auch gleich per inconcessum und des bereits erwiesenen Gegentheils ungehindert mit der Tortur ungebührlich verfahren wäre, in Betracht solches nicht auf den Nach-Richter, sondern vielmehr auf den Judicem, welcher den actum torturæ dirigiret hat, redundiren müste.

Judicis enim officium in eo potissimum versatur quo executionem torturæ dirigat in eaque debitum modum justumque ordinem servari faciat.

Carpz. Pr. Rer. Crim. P. 3. qu. 124. n. 1.

Gestalt dann bey denen Torturen der Nach-Richter nicht anders als ein Minister judicis zu consideriren ist, und kein Haar breit weiter gehen kan, als ihm solches der Richter erlaubt, welcher zu dem Ende von denen verschiedenen Arten und gradibus der Tortur gute Wissenschafft haben muß.

Nam etsi carnifices optime omnium tormentorum genera noverint, attamen cum hi nullo alio uti queant, quam quod ut adhibeant judex præcipit, ideoque & hic genera tormentorum & cruciatuum probe perspecta habere debet.

Id. P. 3. qu. 117. n. 28.

Dahero die Criminalisten, wenn sie von ungebührlichen Torturen handeln, nicht der pœna carnificis, sondern pœnæ Judicis reum injuste torqueri facientis gedencken,

Id. P. 3. qu. 127. per tot. Zanger. de Qu. c. 4. n. 23.

und die ungebührliche Tortur um deswillen dem Richter allerdinges zu imputiren ist, cum quod quis per alium facit, aut si actum dirigere debebat, fieri permittit, hoc ipse fecisse putetur.

Bey so gestallten Sachen würde es nun schlechterdinges darauf ankommen, ob nicht dem Nach-Richter, ohnerachtet er die Tortur, wie es sich gebühret, verrichtet, dennoch zu imputiren sey, daß derselbe, wie er im Prot. vom

2ten

2ten Jun. a. p. it. ad art. Inqu. 39. selbst eingestanden, nicht mit gehörigen, auch auf den äussersten Nothfall nöthigen Mitteln sich versehen, und solche nach dem Amte St. mit zur Stelle gebracht. Es wird aber verhoffentlich dessen Entschuldigung in Rechts-geneigte Consideration gezogen werden, maßen da er die Tortur nicht für sich, sondern für den Nach-Richter zu S. verrichten lassen, er nicht Ursache gehabt zu zweifeln, daß des Nach-Richters Ehe-Frau daselbst für das nöthige gesorget, und ihrem Knecht die gewöhnliche Kühl-Salbe würde mitgegeben haben, auf deren Mitbringung er um so weniger zu gedencken Ursach gehabt, als es in Ansehung des Nach-Richters zu S. Ehe-Frau in seinen freyen Willen gestanden, ob er sich nach verrichteter Tortur auch der Cur unterziehen wolle oder nicht, weil er die Tortur in einem ihm nicht anvertrautem Amte ex mero officio humanitatis vor sich verrichtet, und dem S. Knecht so gar die Gebühr zugestellet, mithin die Nach-Richterin im mindesten nicht berechtiget gewesen, ihn weiter zu etwas zu obligiren, als in wie weit er sich zu seinem selbst eigenen freyen Willen darzu verstehen wollen.

Und eben aus dieser Ursache mag wol der Amtmann selbst davor gehalten haben, daß der Nach-Richter die Cur abzuwarten nicht schuldig sey, welcher ihn sonst, mittelst Zurückhaltung der Gebühr, allenfals auch gehöriger Zwang-Mittel, wol hätte dahin bringen können, daß er zur Stelle bleiben müssen, da dann, weil solches nicht geschehen, von selbst fliesset, daß der Nach-Richter ohne alle Hinderniße nach Hauße reisen können. Als immittelst der Chirurgus aus dem Dorffe B. vorgegeben, daß die Butter, womit Inquisitin geschmieret worden, derselben schädlich gewesen, und die poros am Arme verstopffet habe, so wird man wol keine Ursach haben, sich dabey aufzuhalten, indem es eine Sache ist, welche über des Dorff-Chirurgi, der nicht bedacht haben muß, daß die Kühl-Salbe auch aus einer fettichten Materie bestünde, Horizont gehet, der Medicus auch in seinem Judicio Medico nur bloßer Dinges davon angemercket, daß die Butter wenig ersprießliche Dienste thun können, solches aber der Nach-Richter nicht undeutlich zu verstehen giebt, wenn er saget: Er habe aus der Noth eine Tugend machen müssen,

Prot. vom 2. Jün. a. p. Resp. ad Art. 5.

zu geschweigen, daß, wenn auch gleich Anfangs die Kühl-Salbe wäre zur Hand genommen worden, und der Nach-Richter selbige mit zur Stelle gebracht hätte, deren Gebrauch aber nichts verfangen wollen, das officium carnificis bey der Cur würde aufgehöret haben, und dagen ein tüchtiger Chirurgus, mit Zuziehung eines Medici, ihr bestes thun müssen.

Es lässet sich dieses mit einem Casu bestättigen, welcher währenden Arrests des Nachrichters bey dem Fürstl. Amte W. vorgefallen, mithin von ihm selbst

mit angesehen ist, gestalt am 20ten Mart. a. c. ein Inquisite daselbst durch den H. Nachrichter an 6. verschiedenen Orten des Ober-Armes geschnüret worden, worauf sich eine starcke inflammation an demselben geäussert, an welcher der Nachrichter gar nichts gethan, sondern es haben die Beamte zweene Bäder, einen aus E. und den andern aus D. holen lassen, welche in des Nach-Richters M. Gegenwart, auf erhaltenen Revers, daß ihnen solches ohne Nachtheil seyn solte, und nachdem er Justitiarius H. mittelst eines höltzernen Spadels, den Inquisiten zuschmieren, selbst den Anfang gemacht, das Schmieren vollends verrichtet, und den Arm glücklich curirt haben. Diesemnach kan dann kein Zweifel übrig seyn, daß es mit dem Arme der Inquisitin zur St. sich gar bald zur Besserunge und völligen Heilunge würde gegeben haben, wenn auf das geschehene Anrathen des Nachrichters

Prot. vom 9ten Jul. a. p.

die Kühl-Salbe von S. so gleich herbey geschaffet wäre, und falls mit selbiger nichts auszurichten gewesen, die cur juxta vulgatum:

Principiis obsta, sero medicicina paratur

alsofort einem tüchtigen Chirurgo und Medico anvertrauet worden, da denn aber, weil solches nicht geschehen, der Arm ex curæ negligentia, malo regimine weßfals man sich der Kürtze halber auf D. Heisters Chirurgie p. 1. L. 1. c. 15. p. 1. L. 4. c. 14. p. 2. c. 34. & 37. bezogen haben will, & facto Inquisitæ proprio nothwendig von Tage zu Tage sich verschlimmern müssen. Dann daß diese Fehler alle drey in gegenwärtigen Casu bey einander zufinden, ist aus denen Actis mehr als zu deutlich zu ersehen, anerwogen besage Prot. vom 24ten Maji a. p. das Schmieren die ersten drey Tage nach der Tortur bis in den vierdten, von dem Unter-Voigt, und des Hirtens Frau verrichtet, Inhalts Prot vom 26ten Maji a. c. der Chirurgus allererst am vierdten Tage geholet worden, welcher einen Umschlag gemacht, die Inquisitin aber jedoch nicht selbst verbinden wollen, welcher Umschlag aber nicht viel getauget haben muß, weil der Medicus Rel. Med. von 27. Maji einen bessern und mehr defendirenden und animirenden Umschlag verordnet hat, und zwar am fünfften Tage, da die Besichtigung der Inquisitin von ihm geschehen, und derselben innerlich nichts verschrieben worden, obschon gleich im Anfang ein starcker Frost sich geäussert, und darauf Hitze gefolget, da hingegen an eben diesen Tage an dem Arme ziemlich viele und tiefe scarificationes gemacht sind, Jud. Med. von 15ten Aug. a. pr. worbey sich aber nicht befindet, auf wessen Anrathen, und von wem solches geschehen sey. Daß aber auch die Inquisitin selbst facto proprio die an ihr vorgenommene Cur gehindert, ergiebet sich des Unter-Voigts, Prot. vom 28ten Maji a. p. Bericht: sie sey sehr ungedultig, wolle sich nicht verbinden lassen, und der Feldscheerer

refe-

referirt Prot. vom 29ten Maji a. p. die Inquisitin habe die Nacht den Umschlag beständig abgerissen, und sich drey Stunden auf dem Hofe aufgehalten; Weßhalber er den Medicum zu adhibiren bittet, welcher denselbigen Abend anderweitige medicamenta gebrauchet, und hinterlassen, daß wenn der kalte Brandt sich feste setzte und separirte, er wegen Abnehmunge der Hand Verordnung machen wolle, worauf Prot vom 30ten Maji a. p. Inquisitin in der Pfort-Stube vernommen, es findet sich aber nicht, worinnen solches bestanden, und was des Armes halber vor Consilia gefasset worden, dahingegen meldet Prot. vom 31ten Maji a. p. des Amts-Voigts Frau, daß die Inquisitin jetzo, Morgens um 7. Uhr, verstorben. Wann man nun aber diese Umstände in genaue Erwegung ziehet, und dabey als gantz gewiß und untrieglich, wie jedoch nimmermehr geschehen kan supponiret, es sey der Inquisitin Tod eintzig und allein von dem Arm Schaden, und nicht etwa aus einem andern morbo interno erfolgt; So leget sich jedoch sattsam zu Tage, daß der Nachrichter M. an diesem gantzen Erfolg unschuldig sey, nachdem ihm der Amtmann mit seinem guten Willen nach eingereichter Tortur Gebühr von sich gelassen, und er ohnehin ausser dem Schnüren mit einer Kühl-Salbe, der Cur der Inquisitin sich zu unterziehen nicht schuldig gewesen, dahero gleich Anfangs von Amts-wegen das benöthigte deßfalls besorget werden müssen.

Solchemnach lebet der Nachrichter der guten Hofnung es werde sich aus allem diesen Umständen sattsam veroffenbahren, welchergestalt er an dem Tode der Inquisitin gantz unschuldig, mithin höchstens zu bedauren sey, daß er das Unglück gehabt in gegenwärtige Inquisition zugerathen, in mehrerem Betracht, da er sich von Jugend auf eines guten Leben und Wandels beflissen, und ohnerachtet seiner jungen Jahre, verschiedene Proben seiner Geschicklichkeit, wovon er die erstere so gar in seiner Minorrennitæt verrichtet, mit grossen Ruhm abgeleget, wie solches aus denen sub Lit. A. angeschlossenen Attestatis erhellet, nicht minder aber ex actis allenthalben hervorleuchtet, daß er sich gar nichts böses bewust gewesen sey, indem er sich zu dreyen unterschiedenen malen vor dem Hochfürstlichen Amte zu W. absque ulla requisitione seiner Obrigkeit zu E. von freyen Stücken willigst sistiret, sondern auch auf die jedesmalige Articul mit aller Freymüthigkeit geantwortet, ohne sich im geringsten in die Gedancken kommen zu lassen, oder zu vermuthen,, ob er nicht endlich würde dort behalten, und gar zur Inquisition gezogen werden, gestalten er sonsten zu Hauße bleiben, und sich nach jemand umsehen können, der das benöthigte verkehrte, und ihn mittelst einer defension pro avertenda Inquisitione, vor aller fernern Verantwortung in Sicherheit setzte, woraus sich denn in klarer maße zu erkennen giebet, wie gar wenig er sich dergleichen Suiten vorgestellet und wie gar sehr er sich hin-

hingegen auf sein gutes Gewissen verlassen habe, welchemnach er denn auch nicht zweiffelt, daß der durch seine Entweichung aus der Hafft zu W. M. Jan. a. c. von ihm begangene Fehler, zumal in Erwegung seines ausgestandenen langwierigen Gefängnißes und daß er wie der Anschluß sub Lit. B. zeiget nicht zu delitescireu gesucht, auch sich willig hinwieder captiviren lassen gratiose werden übersehen werden, in mehrerem Betracht er dero Zeit davor gehalten, daß er, ohne hin wegen seiner im Hochfürstl. Territorio habenden, und zur Caution offerirten Meisterey mit fernern Arrest verschonet bleiben dürffte.

Weßhalber denn Defensor unterthänig gebethen haben will Ew. ꝛc. ꝛc. gnädig geruhen wollen, alle diese Umstände durch ein auswärtiges Rechts-Collegium in reiffe Erwegung ziehen, und erkennen zu lassen: Daß der Nachrichter M. an der von ihm torquirten und nachhero verstorbenen Inquisitin J. R. G. Eheweibe Tode keine Schuld habe, mithin von der wider ihn angestellten Inquisition zu absolviren, und der gefängl. Hafft zu erlassen, auch mit Erstattung derer Unkosten ausser so fern sie auf seine defension gegangen, billig zu verschonen sey.

Gestalt hiermit im Namen GOttes ad plenariam absolutariam sub humillima imploratione nobilissimi Domini Judicis officii concludiret wird.

Responsum Facult. Medicæ Halensis.

Aus dem Extracto privato Actorum Inquisitionalium wider den Nachrichter J. Ch. M. in puncto angeschuldigter ungeschickter und Lebens gefährl. verrichteten Tortur an der Inquisitin G. haben wir auf ergangenes Ansuchen über ein und andern erheblichen Umstand bey unserm Collegio ein in arte gegründetes Urtheil zu fällen, bey veranlaßter collegialischen communication ersehen, wie gedachte Inquisitin den 23. Maj. a. p. nach eingelauffenen Urthel von besagten Scharff-Richter mit denen zuerkannten Daumen-Stöcken und Banden torquiret worden, mit erfolgten unglücklichen Zufall, daß gleich darauf Inquisitin eine Ersterbung und tödtl. Erkältung rechter Hand, samt einigen gefährlichen indiciis selbigen Arms, befundener besorglichen Eindrückung, verschiedener Striefen und gefährlichen Geschwulst befallen wurde. Ob nun wol anfänglich bey Ermangelung anderer Scharffrichterl. Mittel, von bemeldten Nachrichter frische Butter verordnet und gebraucht, hiernebst bey angewachsener Gefahr ein schlechter ampher-Spiritus, endlich von einem Feldscheerer warme Umschläge mit Wein gemacht, appliciret worden; so hat doch alles dieses nichts heilsames wircken mögen, daß nachher diese Inquisitin den 31. Maj. gestorben, so dann auch der Sectioni überlassen worden, bey welcher man wahrgenommen, daß hauptsächlich Inquisitin an kalten Brand der Hand und des

Arms

Arms verblichen, an welchen letzten über den Ellenbogen annoch die von Schnüren zurück gebliebene Striefen, welche durch das Fett und musculos bis auf die Knochen gedrungen, darnebst die fibræ sehr zerquetscht, weich und mit geronnenen Geblüt angefüllet, auch der vordere Theil des Arms gantz schwartz gewesen: sonderlich aber hat sich am Arm eine grosse Zerquetschung geäußert, daß fast nichts gantzes mehr zu sehen war, und in denen dasigen grossen Blut-Gefässen des obern Theils am Arm fand sich statt des Blutes eine braune übel riechende Feuchtigkeit. Ubrigens ist in allen relationibus medicis mit keinem Wort der status corporis und prægressæ sanitatis mehrgedachter Inquisitin berühret worden, welches doch nach manchen Umständen keinesweges wäre zu übergehen gewesen, damit man gründlicher nachher urtheilen können, ob diese tödtliche Folge des kalten Brandes schlechterdings einer ungeschickten Tortur oder einer innerlichen dazu concurrirenden disposition beyzumessen; immassen dieses letztere bey corporibus succulentis, carnosis und cacochymicis gar leicht zu besorgen und zu erweisen ist. Indem aber der schäd- und tödtliche Erfolg allein einer ungeschickten Tortur zugeschrieben wird, so werden zu besserer und gründlicherer Erläuterung dieses Zweifels folgende Fragen von unsrer Facultæt zu entscheiden und zu beantworten verlanget:

1) **Ob die Quetschungen an denen extremitæten und sonderlich am Arm so sehr gefährlich, daß der Brand könne verursachet werden?**

Hierauf dienet zur Nachricht, daß überhaupt alle grosse Quetsch- und Klemmungen, besonders Blutreicher, nervöser und empfindlicher Theile vielen schädlichen und gefährlichen Folgen unterworffen seyn, dahero wegen mercklicher Schwäch- und Entkräfftung solcher Theile leicht in und ausser den Blutgefäßen tiefe und weite stagnationes und stases sanguinis entstehen müssen; welche wegen ermanglender Bewegungs-Krafft in denselben Theilen, wo nicht zeitliche Hülffe geschieht, auch leichtlich in die putrefaction oder kalten Brand gerathen können, welches desto gewisser bey fleischichten, fetten und succulentis oder auch gar cacochymicis subjectis zu besorgen. In Ansehung gegenwärtigen Casus, können wir das ungeschickte Verfahren des Nachrichters keinesweges justificiren, sondern müssen erinnern, daß mit der verrichteten Tortur ungebührlich procediret sey; immassen die delinquentin gar nicht feste gebunden, noch verwahret gewesen, daß sie während der Peinigung sich nicht ungeberdig ziehen, regen und dehnen können; da vielmehr dieselbe wider alle Gewohnheit auf einen freyen Lehn-Stuhl gesetzet, nachher von denselben auf die Erde gehutschet, von einem Knecht auf selben müssen gehalten, folgends bey den Schnüren, da es an einen nöthigen Widerhalt und Befestigung ermangelt, von den Knechten bey der

der Schnürung hin und her gezogen, mithin die Bande mehr zugeschnüret, geklemmet, gequetschet und constringiret, als um den Theil des Leibes lauffend geführet worden. Ins besondere stehet das gröste Versehen darinn, daß der unvorsichtige Scharff-Richter wider die Gewohnheit und rationes physico-medicas zwischen den humero und cubito, oder Achsel und Ellenbogen, als an den fleischichten Theile des Armes die Bande appliciret und so ungebührlich führen lassen, dadurch bey dieser ohnedem dasiger Orten fetten und fleischichten Inquisitin die musculi, fibræ, nervi und grössern rami sanguiferi desto hefftiger zerquetschet, und nach erfolgten Augenschein bey der Sectione die stasis remote verursachet worden. Wannenhero es bey allen Gerichten nöthig wäre, zu præcaviren, daß dergleichen Inquisiten bey vorzunehmender Tortur nicht der discretion unverständiger, verwegener und ihres Amts und Gewalt mißbrauchender Scharff-Richter überlassen, sondern durch vorsichtige Judices entweder nach vorläuffigen consiliis medicis oder andere convenable moderation, nach befundener constitutione corporis & virium derer delinquenten alle besorgliche üble Folgen abgekehret, mithin der wahre Endzweck der Tortur nicht annulliret oder gehindert werde, als dahin sich die Verständniß und Fähigkeit derer Scharff-Richter und ihrer Mit-Helffer meistentheils am wenigsten sich erstrecket.

2) **Ob keine Möglichkeit gewesen, daß dem Brande, so wol** per remedia externa, **als** interna, **wann leztere wären** adhibi**ret worden, hätte können gesteuret werden?**

Wir behaupten auf diese Frage, daß Inquisitin allerdings von den Brand hätte können præserviret, folgends wohl salviret und conserviret werden; wann nemlich gleich Anfangs ohne Verweilen fleißig, sorgfältig, ordentlich und beständig innerliche und äusserliche dienliche remedia wären gebrauchet worden, welches aber unterlassen, oder gantz insufficent nur einiger maßen, dazu auch zu spät beobachtet worden, dahero diese Inquisitin mehr wegen Versäumniß und Vernachläßigung, als wegen ungebührlicher Tortur gestorben; Dann a) war anfänglich der Zufall nicht so desperat, daß alle Hülffe solte verlohren zu achten seyn. b) Seynd den vierdten Tag Wein-Umschläge applicirt zu werden, vor dienlich erachtet worden. c) Hat es sich auch mit der damaligen Patientin zu einiger Besserung angelassen. d) Muß die Inquisitin nicht so zärt- und schwächlich, sondern noch ziemlich robust gewesen seyn. e) Ist der kalte Brand nicht so schnell erfolget, sondern es wäre genug Zeit von Anfang vorhanden gewesen, demselben cum effectu zu resistiren. f) Hat sich der tödtliche Erfolg bis auf den 9ten Tag verzogen. g) Ist es von keiner absoluten Nothwendigkeit, daß schlechterdings auf eine Zerquetschung verschiedener

Glie-

Glieder der kalte Brand folgen müsse, massen exempla bekannt, daß von noch grössern und wichtigern Zerquetschungen, wo zugleich gefährliche Beinbrüche concurriret, der kalte Brand abgewendet worden. b) Sind viele exempla bekannt, daß dergleichen Zerquetschungen glücklich sind curiret worden.

3) **Ob es nach den** principiis Medicis **recht gehandelt, daß man gewartet auf die Festsetzung und** Separation **des Brandes?**

Die Beantwortung dieser Frage, fließet aus der nechst vorhergehenden, und wäre es denen principiis Medicis convenabel gewesen, bey diesen besorglichen Casu nicht Scharff-Richterl. und ohnedem fallacibus experimentis freye Hand zu lassen, sondern ohne den mindesten Anstand gleich andere geschickte, kräfftige, dienliche und einer vernünfftigen experience gemäße Mittel zu gebrauchen: in deren Entstehung oder Verweilung dem kalten Brand freye Bahn und Zeit verstattet ist, sich gegenwärtigen Umständen und Ursachen zu combiniren.

4) **Ob man nicht besser gethan, daß man bey Zeiten, da man keine Möglichkeit zur** conservation **des Armes so wol, als des Lebens gesehen, die** amputation **des Armes vorgenommen, als daß man ein** extremum **gäntzlich unterlassen?**

Wann offt gedachter maßen der Inquisitin zeitige und diensame Hülffe wäre geleistet worden, so würde man dieser Sorge gäntzlich überhoben seyn können; Weilen aber der Zufall versäumet und dem Brand freyer Eingang verstattet worden, so ist zuletzt, da der Brand schon in Arm gewesen, desselben vermeintliche amputation, weder denen regulis artis gemäß, noch von der geringsten Hoffnung, sondern schlechterdings vergeblich gewesen, und wäre vielmehr bey zu hoffen und zu erwarten gewesener Abkehrung des kalten Brandes, an keine amputation zu gedencken gewesen seyn; da aber zugleicher Zeit an der Hand und Arm dieser Brand sich geäußert, so hat gar keine amputatio mehr statt gefunden, welche anderst in solchen Fall hätte admittiret werden können, wann der Arm gesund und unverletzt gewesen wäre.

5) **Ob die Mürbigkeit derer** fibrarum muscularium & vasorum **nicht vielmehr ein** effectus Gangrænæ, **als der Schnürung?**

Hier ist ein Unterschied zu machen zwischen derjenigen relaxatione fibrarum, welche aus und nach der unbehutsamen Tortur an der noch lebenden Inquisitin befunden worden, die sich mit einigen Streifen und Geschwulst ereignet und gezeiget, und zwischen der andern Beschaffenheit des Armes, welche nach den Tod unter der Sectione erschienen; als welche letztere schlechterdings der Wirckung des Brandes beyzumessen; in Erwegung, wann solche indicia sich den dritten oder vierdten Tag nach der Tortur gezeiget hätten, delinquentin nicht 24. Stunden mehr hätte leben können, da sie doch vielmehr bis den 9ten Tag gele-

gelebet, folglich Anfangs zwar einige Zerquetschung derer benannten Theile geschehen, welche endlich durch eingetretenen kalten Brand in solche Veränderung gesetzet worden, daß daraus der Tod erfolgen müssen; mithin obgedachte laxitas fibrarum & vasorum, was sie post mortem ersehen worden, nicht der Torturæ unmittelbar, sondern dem kalten Brand beyzumessen ist.

6) **Ob blosserdings auf die von den Herrn** Medico **in seiner erstatteten** relation **vermuthl. Abbindung derer** vasorum, **welche in der andern** relation **annoch gantz befunden worden, der Schluß habe gemacht werden können, daß der Schaden** absolute lethal **sey?**

Es dienet darauf zur resolution, daß wir auch wegen dieses Umstandes, dem Medico referenti nicht beypflichten können: Dann die Anfangs vermeintliche Abbindung der vasorum ist gantz ungegründet und unvernehmlich, massen tief liegend und lauffende vasa, sanguifera zwar geklemmet und an ihrer vi motrice geschwächet, jedoch nicht leicht abgebunden werden können; welches sich bey noch lebender Inquisitin gar leicht mit verschiedenen untrüglichen indiciis, absonderlich mit einen gefährlichen und Augenblicklich sich vermehrenden tumore sanguinolento hätte äussern und eine schleunige putrefaction verursachen müssen, welches doch eben so wenig erfolget, als das Gegentheil bey der Section erschienen, da diese vasa unabgebunden gefunden, folglich diese Vermuthung völlig abgelehnet und elidiret worden, mithin daher keine absoluta lethalitas zu zu behaupten ist.

7) **Endlich ob nicht vielmehr der Schaden** negligiret **und also** per accidens lethal **worden, welches zum Theil dem üblen Verhalten der** delinquentin, **als** 2c.

Die Beantwortung dieser Frage erhellet aus obigen, worinnen behauptet worden, daß Inquisitin nicht absolute wegen unglücklicher Tortur habe sterben müssen, sondern ex accidenti wegen versäumter, verspäteter und unzulänglich geleisteter Hülffe um das Leben gekommen, wozu sie zum Theil selbst durch ihre Ungedult, Abreißung des Umschlages, und exponirung der freyen Lufft einigen Beytrag gethan. Welches wir auf Begehren hiermit nach denen fundamentis artis medicæ & chirurgicæ collegialiter erkennen, und gegenwärtiges Judicium mit unsrer Facultæt-Insiegel bekräfftigen wollen. Halle den 6. Novembr. Anno 1739.

CA-

CASUS XXXI.

De Gravida quæ furtum commisit; ubi quæstio proposita: An Gravidæ Melancholia interdum affici queant & soleant, & an hanc quæstionem certa quædam Medica Societas congrue deciderit?

P. P.

E. W. Magnificenz und Hoch-Edlgb. belieben hierdurch kürtzlich zu vernehmen, was gestalt ich einer hiesigen Leineweberin Namentlich A. N. N. welche wegen begangener Deuben in Inquisition gerathen, zum Defensore ex officio constituiret worden. Da nun selbige bey der mit ihr gehabten Unterredung, mir eröffnet, wie sie in ihrer Jugend in einem Apffel Gifft bekommen, welcher zwar bis hieher keinen sonderlichen Effect gezeiget, ausser daß sie allemal, wenn sie sich schwangern Leibes befunden, in ausserordentl. Melancholie, welche jezuweilen mit grosser Hitze vergesellschafft gewesen, verfallen, und dabey allerhand excesse begangen: wie denn sie nicht abredig seyn könte, daß sie auch so gar sich gelüsten lassen, tempore graviditatis andern Leuten das Ihrige zu entwenden, wie denn wircklich die vorher von ihr begangene und denuncirten Deuben allemal in solchen Zustande von ihr begangen worden. Wie nun einem jeden Defensori oblieget, alles mögliche, was zum besten seiner Defendentin gereichen kan, hervor zu suchen; So habe, um auswärtiges Verschicken überhoben zu seyn, mich bey hiesiger Medicin. Societæt dißhalb belehren zu lassen, resolviret, und Abschrifftl. beyliegende Anfrage sub A an selbige gethan, auch ihr Med. Gutachten cum rationibus dubitandi & decidendi mir ausgebeten. Da aber statt dessen die beyliegende Scriptur. sub B welche abusive eine in physico medica wohlgegründete Meynung und Gutachten benennet worden, erhalten, in welcher ich gefunden, daß der Concipiente derselben, ehe einen Fiscal als Medicum agiret, allerhand zu seinen foro nicht gehörige Umstände zusammen geschmiedet, z. E. wie die Inquisitin præmeditate, dolose, clam, & invito suo domino, die Deuben vollbracht hätte, da er doch die dißhalb vorhandene Acta Inquisitionalia nicht gesehen und gelesen, sondern nur vielleicht im Traume diesen in facto falschen und von ihm den Concipienten nicht wissen wollenden Umstand erfahren haben mag, wie er denn ferner sich als ein eyfriger Schulmeister aufgeführet, wenn er nur der Quærentin das 7de Gebot vorhält, welches ich gleichfals nicht wissen wollen, ja endlich gar mehrerwehnter Concipient sich als einen barmhertzigen Samariter erwiesen, wenn er durch

seine unerbetene Vorbitte bey künfftigem Herren Judicantibus der Inquisitin gönnen, und solches dabey auch denen Herren Judicantibus nicht verargen wollen, wenn sie nach dero ohnmaßgeblichen Gutbefinden, die Strafe zu mitigiren belieben wollen; So habe mich genöthiget gesehen, an den Herrn Seniorem ernannter Societæt beyliegendes Schreiben sub C. abzusenden, und ihm dabey, wie unglücklich dieses so genannte Medicinisches Gutachten gerathen wäre, zu Gemüthe zu führen, habe auch angestanden, um diese Hochlöbl. Societæt nicht etwann publice zu prostituiren, dieses confuse Werckgen, meiner Defension, mithin denen Actis publicis beyzufügen, sondern habe mich mit dem von dem Herrn Adjuncto genannter Societæt, dem der Herr Senior die Ausarbeitung dieses unglücklichen Gutachtens, wie doch nach denen legibus Societatis erforderlich gewesen, nicht communiciret, und doch gleichwol bey der Subscription seinen Namen gemißbrauchet, nach denen principiis physico medicis sehr wohl ausgearbeiteten Attestato sub D. immittelst begnügen lassen, und hätte also diesen medicinischen Fehler wohl allenfals vergessen wollen. Da aber nach der Zeit, mehrerwehnter Herr Senior nebst zweyen seines gleichen den sub C. an ihm geschriebenen Brief so übel aufgenommen, daß er bey hiesigen Ober-Amte mich dißhalb Injuriarum belanget; So erachte vor nöthig, weiln nichts weniger als eine Injurie zu nennen, wenn auch den Concipienten in faciem gesaget, wie er mir auf meine Frage, welche darinnen bestanden:

Ob es möglich seyn könne, daß weiln bekannt, daß vielmal Weibes-Personen, wenn sie sich schwanger befinden, allerhand excesse begehen, die inhafftirte Deuben quasi in delirio habe begehen, und verrichten können?

nicht einmal geantwortet, bey meinem insonders Hochgeehrtesten Herren zu Bestårckung meiner Meynung gegenwärtig anzufragen:

1) Ob nemlich die hiesige Medicinische Societæt in der Scriptur sub B. mir auf meine an dieselben gethane Anfrage geantwortet oder nicht, und ob sie nicht vielmehr allerhand, worum sie nicht befraget worden, und welches auch zu ihren foro nicht gehöret, diesem Scripto loco eines Medicinischen Gutachtens einverleibet? und dahero
2) schuldig sind, das vor die unbrauchbare Schrifft gezahlte Geld hinwiederum zu restituiren.

Es ergehet also an meine insonders Hochgeehrteste Herren hierdurch mein Dienst-ergebenstes Bitten, Selbte belieben mir dero Medicinisches Gutachten darüber cum rationibus dubitandi & decidendi gegen willigste Abstattung des honorarii des förderlichsten zukommen zu lassen, der ich übrigens die Ehre habe mich allemal zu nennen ꝛc.

A;

A.

Hoch-Edle, Hoch-Achtbare, Hochgelahrte, auch Hocherfahrne, Insonders Hochgeehrteste Herren,

Denenselben gebe hierdurch in geziemender Hochachtung zu vernehmen, was gestalt die allhier, wegen einiger begangenen Deuben inhafftirte Leineweberin Namentl. A. R. N. mir eröffnet, wie sie in ihrem 16 jährigen Alter von einem Handwercks-Purschen in einem Apffel Gifft bekommen, wovon sie zwar ausserordentl. effect bis hieher nicht verspühret, doch habe sich allemal zugetragen, wenn sie sich schwangern Leibes befunden, daß sich bey ihr eine besondere Melancholie, welche zuweilen mit grosser Hitze vergesellschafftet gewesen, geäussert, wobey sie auch so gar andern Leuten eines und das andere zu entwenden Appetit bekommen, und wircklich ins Werck gerichtet; wie denn auch nach beschehener Untersuchung sich befunden, daß mehr erwehnte N. allemal in ihrer Schwangerschafft die denuncirten Deuben verrichtet. Da nun mir, als constituirten Defensori, alles was zu der inhafftirten Entschuldigung gereichen möchte, hervor zu suchen; So ergehet an meine insonders Hochgeehrteste Herren hierdurch mein dienstschuldigstes Bitten, Selbte belieben mir über folgende Quæstion:

> Ob es nemlich möglich seyn könne, daß weiln bekannt, daß vielmal Weibes-Personen, wenn sie sich schwanger befinden, allerhand excesse begehen, die inhafftirte Leineweberin die begangener Deuben quasi in delirio habe begehen und verrichten können?

Dero Medicinalisches Gutachten cum rationibus dubitandi & decidendi nach genauer Uberlegung gegen willigste Abstattung des honorarii des förderlichsten zu ertheilen, der ich hievor als sonst verbleiben werde rc.

B.

Hoch-Edler,
Insonders Hochgeehrtester Herr,

Dieselben haben dieser Tage bey unserer Medicinischen Societæt wegen einer inhafftirten Leineweberin einiger begangenen Deuben halber, Namentl. A. R. N. folgende Anfrage gethan, und unser Medicinisches Gutachten cum rationibus dubitandi & decidendi verlanget:

> Ob es nemlich möglich seyn könne, daß weiln bekannt, daß vielmal Weibes-Personen, wenn sie sich schwanger befunden, allerhand Excesse begehen, die inhafftirte Leineweberin, die begangene Deuben quasi in delirio begehen, und verrichten können.

Worauf wir nach reiflicher Uberlegung dieser Frage und anderer dabey gefügten Umstände, dieses in Antwort ertheilen;

Daß

Daß die Erfahrung gar wohl bezeuge, wie schwangere Weibes-Personen zuweilen ratione Diætæ einen unordentlichen Appetit bekommen, welches auch seinen Grund in physicis hat, aber dergleichen Deuben, wie obgedachte Weibes-Person begangen hat, können ihr keinesweges ob delirium concurrens zu statten kommen, sondern die Umstände dieses in D. vollbrachten furti zeigen sattsam an, daß solches præmeditatè, dolose, clam & invito suo Domino geschehen, welches an einer melàncholica nicht so wol kan præsumiret, sondern mehr ad malos mores gerechnet werden, weil die Vernunfft hiebey gemißbrauchet worden.

Da nun zugleich rationes dubitandi & decidendi verlanget werden: so will zwar

I) vorgegeben werden, als wann gedachte Person in ihrem 16ten Jahre von einem Handwercks-Purschen in einen Apffel Gifft bekommen, welches aber noch zu erweisen stehet, und wenn solches auch geschehen wäre, so würde dieses mehr als ein Philtrum anzusehen seyn, welches zur Liebe hat wircken sollen, wiewol auch zugestanden wird, daß dieselbe hiervon keinen ausserordentlichen Effect gespühret habe.

II) Da nun aber dieses allemal bey der Schwangerschafft sich solle geäussert haben, daß dieselbe Appetit gehabt, andern Leuten etwas zu entwenden, solches wircklich ins Werck gerichtet, und die denuncirte Deuben verrichtet; so wundert man sich sehr, daß kein Medicus dißfals, derer allhier genug seyn, um Rath gefraget worden, damit diesem sündlichen malo, wenn hierunter causæ naturales wären verborgen gewesen, beyzeiten wäre abgeholffen worden.

III) Hätte ja die Frau, oder auch ihr Mann, da ihnen diese Begebenheit bekannt gewesen, andere ehrliche Leute davor warnen können; denn bey solcher gebrauchten Vorsichtigkeit, wäre niemand in verderblichen Schaden gerathen, noch dieselbe in diesen Laster verstärcket worden, welches zuletzt Schande und Strafe nach sich ziehet.

IV) Wenn auch alle schädliche affectus animi denen gravidis sub specie phantasiæ corruptæ zuläßig seyn solten, so könten ja hiermit nicht alleine die begangene Deuben, sondern auch Todtschläge, Ehebruch, Verläumdungen des Nächsten und andere dergleichen scelerosæ actiones leichte bey andern gravidis unter diesen Schein entschuldiget werden.

V) Uberhaupt können solche facta, welche mehr von verkehrten Willen des Menschen herrühren, und listig zum Nachtheil des Nächsten ausgeführet werden, nicht ohne mehrere beygebrachte Umstände natürlichen Ursachen zugemessen werden, denn GOtt hat im 7ten Gebote absolute befohlen: du solt nicht stehlen, wobey die gravidæ nicht excipiret worden.

Dieses

Dieses ist nun unsere in ratione physico medica wohlgegründete Meynung und Gutachten, da indessen denen Herren Judicantibus in foro nicht zu verargen, wenn dieselben ex clementia, in Ansehung des weibl. Geschlechts, wenn selbige als gravidæ einen Irrthum begehen, die Strafe nach Dero ohnmaßgeblichen Gutbefinden zu mitigiren beliebten, weil doch in diesen Zustande von mancher einfältigen Weibes-Person etwas unbedachtsamer Weise vorgenommen wird, wenn selbige ratione temperamenti cholerico melancholici etwann übereilend seyn. Wir haben also solches in gehöriger Antwort, unsern Hochgeehrtesten Herrn schuldigst zustellen sollen.

Senior, Adjunctus **und übrigen** Doctores **der** Medicinischen Societæt **allhier.**

B. den 29. Aug. 1739.

C.

Hoch Edler,

Insonders Hochgeehrtester Herr Doctor,

Es ist das, von Ew. HochEdl. mir abgewichenen Sonnabend gegen Erlegung 2. thlr. 3. Gr. übersendete so genannte Medicinalische Gutachten so schlecht gerathen, daß auch derjenige, welcher solches ausgearbeitet, mir nicht einmal auf meine Frage geantworret, sondern allerhand Zeug immisciret, welches theils zu seinem foro nicht gehöret, theils ich auch nicht wißen will, weiln mir solches vorhero bekannt, z. E. woher kan der Herr Concipiente wißen daß die inhafftirte N. præmeditate dolose das furtum in D. begangen, und wenn auch solches wahr wäre (quod tamen negatur) so habe ich solches laut meiner Anfrage nicht wißen wollen. Ferner ist mir der Tenor des 7ten Gebots, so wol, daß derjenige welcher gestohlen, gestraffet zu werden verdienet vorbelängst bewust, und quadriret also dasjenige, was hiervon in der Scriptur angeführet worden, wiederum nicht auf meine Anfrage; so habe ich auch nicht wißen wollen, ob, und wie die inhafftirte sich wegen dieses mali hätte sollen curiren laßen. Uberhaupt es könnte dieses Gutachten, bey welchen man die aus gebetene NB. Medicinalischen rationes dubitandi und decidendi nirgend finden kan, noch mit mehrern Noten erleutert und sattsam dargethan werden, daß es nichts weniger als (wie Ew. HochEdl. mir in dero gestrichen Billete gemeldet) nach denen Principiis Physico medicis ausgearbeitet, sondern es hat der Herr Concipiente bald einem Juristen bald einen Theologum darinnen agiret, woferne Ew. HochEdl. diesfals weitlänfftiger beschwerlich fallen wolte; Immittelst aber da sie davor nicht allein repondiren wollen, weiln solches villeicht nomine Collectivo der gantzen Medicinischen Societæt unterschrieben, so muß mich doch wundern, daß mein Wirth, Herr D. P. von dieser Ausarbeitung kein Wort weiß. Ew. HochEdl. ersuche also hierdurch, entweder ohne Entgeld, diese Scriptur anders ausarbeiten zulaßen, und solche de-

nen sämbtl Herren Doctoribus vor der Ausfertigung wie in præsenti nicht geschehen, (zu communiciren, dererselben Meynung zu inseriren, und mir mit einem Worte auf meine Anfrage gehörig zu antworten, oder das, vor diese unbrauchbahre Schrifft gezahlte Geld, gegen wie der Empfang derselben zu restituiren. Der ich unter erwartender baldiger wenigen Antwort, außer dem mit allen Egard verharre ꝛc.

D:

Es hat S T. Herr A. G. Sch. Adv. Provincial, mich Endes unterschriebenen ersuchet, ich möchte ihm überfolgende Frage:

Ob es möglich seyn könne, daß weiln bekannt, daß vielmals Weibes Personen, wann sie sich Schwanger befinden, allerhand Excesse begehen, die inhafftirte Leinweberin N. die begangene Deuben quasi in delirio habe begehen nnd verrichten können?

ein Mediciniſches Gutachten cum rationibus dubitandi & decidendi ertheilen. Wann ich nun den Menschen nach seinen wesentlichen Theilen, nehmlich nach Leib und Seel betrachte, und was denenselben für Zufälle zu begegnen pflegen, so finde ich, daß es morbos animi gebe, wo die fürnehmsten Seelen Kräffte als Intellectus & voluntas, desgleichen ihre Unterkräffte als Phantasia, immaginatio, ingenium, desiderium & appetitus corrumpiret, und in Verwirrung gesetzet werden, es kan solches weder ein Medicus und Philosophus, noch ein Theologus leugnen, weil mania und melancholia ratione intellectus corrupti & perturbati; apetitus delirans aber, welcher pica pfleget genennet zu werden, und desiderium libidinosum ratione voluntatis insanæ solches zur genüge darthun, absonderlich aber wird desiderium als eine von voluntate dependirende Krafft bey dem Weiblichen Geschlecht tempore graviditatis vielmals in solche errores gesetzet, daß man darüber erstaunen muß. Joh. Schenckius Obs. Med. Lib. IV. de Gravidis observ. 3. führet Exempel an, daß gravidæ auf stercora humana und Suilla, Kröten, rohe Krebse und rohe Aale desgleichen auf Menschen, insonderheit aber auf ihrer eigener Männer Fleisch mit einem unhintertreiblichen Appetit gefallen seyn.

Conf. Tulp. l. 2. c. 24. it. Forestus observ. Med.

Ob nun wol solches seine gute Richtigkeit hat, so will es doch nur von einem appetito depravato & deliro nach ungeräumten Speisen keines weges aber von verbothenen und nach dem jure communi straffbahren Thaten, dergleichen Diebstahl ist Meldung thun, und ich muß bekennen, daß ich einen casum in terminis, da eine Schwangere ex desiderio corrupto & deliro habe stehlen müßen, zur Zeit nicht aufzuweisen habe. Jedennoch aber wann ich in Betrachtung ziehe.

1) Was Herr M. Berndt in Leipzig in seinen Lebens-Lauff p. 317. seqq. von einer

einer gewißen Mäuerin in der Sand-Gaße erzehlet, daß sie zur Zeit ihrer Schwangerschafft zu lauter Zorn gegen ihre Kinder geneigt gewesen, und zwar wieder ihren Willen, dahero habe sie geklaget, in verbis:

Mein GOtt, die Kinder sind so fromm und so stille, wie die Häumichen und wie die arme Schäffgen, sie thun mir nichts zuwieder, und ich kann mich doch kaum erhalten, daß ich sie nicht anfalle.

Sie hätte um Gottes Willen gebeten, man möchte sie nicht alleine laßen, sie wäre auch schon einmal über die armen Kinder gerathen, wäre aber bey Zeiten noch von Leuten, die darzukommen, von den Kindern abgerißen worden.

2) Was der vornehmste Theologus unserer Kirche in seinen Schrifften meldet, daß ihn selbsten einmal bey Tische eine deutliche Idee vorgekommen, als ob er sich das Meßer, womit er aß, in Leib stäche, daß er auch die Hand feste halten müßen, ja endlich lieber daß Meßer in die Stube hingeworffen, damit er sich ja selber keinen Schaden zufügen möchte. Und

3) Was ich selbst erfahren, da eine gewiße Frau bey ihren öfftern Schwangerschafften allemal aus einen besondern desiderio insano allerhand schöne Kleider und kostbahren Putz verlanget, auch einesmals aus denen Kauffmanns Gewölbern viele Sachen heimlicher weise ausgenommen gehabt, welche aber hernachmals wieder haben müßen zurück genomen werden; So kommet es mir gar wohl möglich für, daß gedachte N. tempore graviditatis ex insano desiderio auf Deuben wieder ihren Willen und Vorsatz habe fallen können, welches um so viel eher geschehen können, wenn es mit dem in 16. Jahre ihres Alters ihr von einem Hundwercks-Purschen beygebrachten vergiffteten Apffel seine Richtigkeit hat, weil solches vermuthlich ein Philtrum hat seyn sollen, solches aber gemeiniglich Phantasiam bißweilen beständig, bißweilen aber nur per intervalla zu corrumpiren pfleget, wozu noch ihr temperamentum melancholico cholericum kommet welches an sich selbsten in allerhand deliria und extravagantien vielmals zu verfallen pfleget. Wird solcher appetitus furandi, daß er bey jeder vorhergehender Schwangerschafft sich eingestellet, durch Testimonia erwiesen, so ist gar kein Zweiffel mehr übrig, daß solche facta ex corrupto, insano & sui non compotis mentis desiderio geschehen können.

Solches ist denen principiis physiologico-pathologicis gemäß, welches unter meiner eignen Hand und Petschafft hiermit bescheiniget wird. Dat. B. den 1. Sept. 1739.

(L.S.) D.J.P.

Responsum Facult. Medicæ Halensis.

Wohl-Edler Herr Advocat
Günstiger Herr und Freund.

Es hat derselbe in besonderer Zuschrifft unsrer Facultät wissend gemacht, welcher gestalt er ex officio zum Defensore A. N. N. wegen begangenen Diebstahl währender ihrer Schwangerschafft constituiret worden. Diesem aufgetragenem officio demnach mit guten Effect ein Genügen zu thun, ist derselbe auf die Gedancken gerathen, ob nicht die angeklagte solches delictum ob impotentiam rationis & raptum Melancholicum möchte verübet haben, und dahero noch füglicher zu exculpiren wäre, da sie solche furta nicht doloso & malitioso animo begangen; worüber derselbe bey dasiger so genannten Societate Medica über diese bedenckliche Vermuthung sich belehren wollen, immassen es nicht unbekannt ist, daß schwangere Weibes-Personen nicht allein zu mancherley seltsamen und ungereimten Unternehmungen, sondern wohl gar zu vernunfftlosen Frevelthaten verleitet worden, in welcher Erfahrung derselbe ex rationibus physico-medicis eine gründliche und positive Nachricht begehret. Wie aber das ergangene Judicium nicht nach desselben Sinn und Absehen, sondern vielmehr contrair ausgeschlagen, so hat derselbe von unsrem Collegio wieder gedachte Societät einige Anfragen ergehen lassen, die wir auch nach gepflogener Collegialischen Communication mit einmüthigem Beyfall also zu decidiren vor nöthig erachtet, nehmlich wann die Frage vorgetragen wird:

> **Ob dasige** Societas Medica, **in ihren ertheilten Gutachten der an sie gelangten Anfrage ein Genügen geleistet, und nicht vielmehr in andere ungefragte, unverlangte und** ad forum Medicum **nicht gehörige Gedancken** excurriret?

Hierauf ertheilen wir zur Nachricht, daß wir unsers Ortes gar gerne solcher einseitigen Anfrage hätten entübriget seyn wollen, immassen weder wir, noch dasige Societas aus dessen Zuschrifft vom Statu personæ, auf welche eine Melancholie appliciret werden will, berichtet worden sind, massen die Beschaffenheit ihrer Leibes-Constitution, texturæ und vasorum sanguiferorum, sanguinis pleni aut spissi, diætæ, regiminis, evacuationum ordinariarum, appetitus, somni, virium, concoctionis, morum, animi affectuum &c. &c. mit gar keinem Umstand nahmhafft gemacht worden ist; dahero man nicht applicative, sondern nur abstracte auf die gethanene Anfrage cognosciren kan, massen in ratione & experientia wohl bekannt, daß bey verschiedenen gravidis verkehrte phantasien formiret und prosequiret werden, welche zumahl ein unruhiges, und mancherley Affecten ergebenes Gemüth haben, welche hiernebst empfindlich, voll und dickblü-

tig sind, kleine Blutgefässe haben, öfftern Leibes-Verstopffunge unterworffen sind, wenig trincken, stärcker essen, harte und kalte Speisen öffters geniessen, viel sitzen oder wenig sich bewegen, mit vieler Sorge, Angst und Schrecken sich beunruhigen, tiefen Gedancken nachhängen, menschlichen Umgang meiden, viele andere Beschwehrungen wegen gegenwärtiger Schwangerschafft erdulten und diese in bekümmerte Gedancken führen rc. welcherley Personen unter der Schwangerschafft wegen sehr pertubirter Ordnung in Umlauff des Geblütes, öffterer Stagnationum desselben, sowohl in utero und organis abdominalibus, als auch übrigen regionibus und cavitatibus corporis, nicht weniger auch wegen grosser Verhalt- und Verhinderungen aller nöthigen und heilsamen Excretionum, vielerley Gemüthes, Sinnen und Leibes-Beschwerden exponiret sind: dergleichen Casus werden angeführt in *Act. Nat. Curios. Dec. 3. an. 2. obs. 4.* de gravida demente, alias sana mente prædita. *Dec. I. an. 10. obs. 73. Riedlini Lin. Med. Ann. 2. Decemb. obs. 19. p. 620. Ann. 4. Maj. obs. 26. p. 423. Horstii obs. sing. Lib. 2. obs. 8. Foresti Lib. 3. c. 4. de incert. urin. judic. Hagendorn Cent. 1. hist. 48. p. 79.* Ob nun wohl diese und mehr andere Zeugnisse erweissen, daß mehrmahlen der affectus Melancholicus denen Schwangern gemein sey, so können wir doch wegen gedachter mangelhaften Relation diese casus nicht auf gegenwärtige gravidam referiren (welches auch von uns zu erkeñen, nicht verlanget worden.) Was die dasige genannte Societät bewogen, auf die an sie ergangene Anfrage hierüber negativam zu erkennen, mögen wir nicht absehen: ob zwar dergleichen affectum melancholicum in gravida quæstionis mit einem lang vorhero bekommen, und so lang seiner Würckung nach verhaltenen philtro zu connectiren, keine zulängliche indicia und causæ vorhanden sind. Wir können dahero unser Urtheil nicht anderst als auf eine Möglichkeit gründen, daß nemlich bey gewissen andern concurrirenden Umständen die schwangere N. auch mit einer Melancholia habe befallen werden können, welche wir aber doch nicht auf das furtum pure extendiren wollen, solches auch von uns zu erkennen, weder verlanget, noch in Absicht gezogen worden. Warum aber dasige Societas in ihrem judicio andere unbefragte, und zum foro Medico nicht gehörige Vorstellungen einfliessen lassen, muß billig ihrem Erkänntniß überlassen werden, ob selbige vielleicht mehrere und nähere Känntniß von den natürlichen Eigenschafften der Beklagten haben möchte; ob zwar aus deroselben nemlich U. G. Hr. Advocati Nachricht es das Ansehen gewinnet, daß dasiges Judicium Medicum nicht mit Vorwissen der sämtlichen Societät entworffen worden. Und wann auch gleich nach denen rationibus und fundamentis medicis gedachtes Gutachten ausführlicher hätte abgefasset werden können, so ist doch in thesi die an sie abgelassene Haupt-Quæstion nicht gänlich unberührt gelassen werden.

Was die andere Frage belanget: **Ob dasige Societät gehalten sey, vor die unbrauchbare Schrifft das gezahlte Geld wieder zu restituiren?**

So formiren wir aus dem nervo gegenwärtiger Controversie die Antwort, welcher gestalt dieses ex rationibus physico-medicis nicht könne decidiret werden, indem es nicht ad forum medicum sondern juridicum gehöret, vor welchen freylich vorhero altera pars muß und will gehöret seyn, wie weit derselbe vermeinet, oder erweisen kan, daß desselben Antwort und Schrifft nicht unbrauchbar, sondern der geschehenen Anfrage einigermassen conform sey. Dieses haben wir einmüthig bey unsrer Facultät auf unsers vielgeehrten Herrn Anfrage zur Antwort ertheilen können, und dieses unsrer Erkänntniß mit unsern gewöhnlichen Siegel bekräfftigen wollen. Halle den 11. Nov. An. 1739.

CASUS XXXII.

Melancholica Imaginatio viri de commissa Sodomia cum Vacca, Equa, Ove, Sue & Cane.

Excerpta Actorum.

Den 12. Sept. A. 1739 wurde beym Rath zu M. denunciret, daß der Gärtner G. V. bißweilen in solche Raserey verfalle, daß ihm kaum 4 Personen zwingen könnten; worauf Befehl ertheilet worden, das er in Verwahrung gebracht worden. Herr N. referirt, daß sein Gärtner G. nicht so wohl an einer melancholie laborire, als vor Unruhe seines Gewissens die bisherige excesse ausgeübet, indem er gegen seinen Beicht-Vater und jemand anderst bekannt, daß er in seiner Jugend mit einem Vieh zu thun gehabt, und desfals keine Ruhe haben könne, worauf dieser Gärtner ad Custodiam gebracht worden. Den 12. Sept. wurde der Stadt-Physicus requirirt den arretirten fleißig zu besuchen, sich seines Zustandes dem Leib und Gemüth nach zu erkundigen, ob er würcklich melancholia vel insania laborire, und ihn bedürffenden Falls mit Medicamentis zu versehen, auch davon zu berichten. Der Gärtner C. bezeuget wie Arrestat gegen Hrn. Past. N. bekannt, in der Jugend mit einen Vieh zu thun gehabt zu haben, ohne zu melden mit was vor einem Vieh, seiner Frau habe er aber es umständlicher bekannt. Hierauf wurde Arrestatus vernommen, es war aber von ihm kein Wort zu erhalten, er blieb stumm und starr, saß auf den Stühlen, wohin man ihn sitzen lassen, und wär nichtes mit ihm auszurichten; so bewieß er sich auch gegen Hr. P. N. als dieser ihn besuchet. Andere attestirten, daß er jetzt in custodia schlimm wäre, und ein Wächter bey ihm nöthig sey. Den 15 dito meldet

meldet der Stock-Meister, wie in abgewichener Nacht G. sich so schlimm bewiesen, daß niemand habe schlafen können, bald habe er wie eine Kuhe gebrüllet, bald wie ein Hund geheulet, und da der Schauer vorüber, wäre er heute besser und stiller, und habe er Hr. Past. N. zu sich verlanget. Den 16. Sept. deponirt G. Frau, wie sie ihren Mann vor 17. Jahren geheyrathet, vor 4 Jahren habe ihn die Melancholie das erstemahl überfallen, und habe wohl 18 Wochen gedauret. Vor 2 Jahren habe er wieder einen Anfall davon erlitten und 8 Tage lang gedauret. Den 24 Aug. aber an. cur. habe er zum drittenmahl den Affect bekommen; in ersten beyden Wochen nicht so starck, wie in der dritten Woche, da er recht Mordgierig gewesen. Bey seinen ersten Anfall, habe er zu ihr gesagt: ach unglückliche Frau, ich habe mit einen Vieh zu thun gehabt, habe aber keine besondere Umstände mehr davon gemeldet. Am 5. Sept. habe ihr Mann sich mit ihr vor die Thür auf die grosse Banck gesetzet, und gesaget daß er nicht rase, er möchte es aber gerne einmahl von Hertzen loß seyn, und seine Seele gerne retten, er sagte: was muß meines Vaters Begräbniß, vor ein Begräbniß gewesen seyn, dann die Kuhe die dabey geschlachtet worden, da bin ich bey gewesen. Sie habe solche Reden vor eine Melancholie gehalten, weil er damahln schon 14 Tag unruhig gewesen; sie habe ihm zu geredet, daß er sich von Satan nicht solch wunderlich Zeug soll eingeben lassen, dabey wäre er geblieben, und habe er nichts weiters gesagt, als er wolte gerne seine Seele retten; es wäre aber seine Unruhe blieben. Am letzten Sonnabend hat er zu den Hrn. Past. N. nur diese Worte gesagt, mit dem Viehe. Hierauf wurde Arrestat vorgelassen und vernommen, da er ausgesaget: er wäre 51 Jahr alt, wie er hiesse, wer seine Eltern und Geschwister gewesen: saget, daß er mit einem Vieh zu thun gehabt, nemlich mit einer Kuhe, welche er zu seines Vaters Begräbniß geholet, mit welcher er im freyen Felde sich fleischlich vermischet, und habe einen Stein untergelegt, daß er recht zukommen können. Auch habe er, da er bey einem Schneider in der Lehre gewesen, mit einen Hund zu thun gehabt. Auch da er im Gasthof als Knecht gedienet, habe er mit einen Schaf zu thun gehabt, auch eben in selben Gasthof mit einen Pferd, dabey er einen Eymer umgekehrt, und sey darauf getreten. Ferner bey einem Schneider, seinem Lehr-Herrn mit einem Schweine, u. sich davor auf die Knie gesetzt. Sonst habe er mit einer Weibes-Person auch fleischliche Unzucht getrieben, welche geheyrathet, ihn aber lieber nehmen wollen. Die Kuh sey auf seines Vaters Begräbniß geschlachtet und verzehret worden, wo das andere Vieh hinkommen, wisse er nicht. Zu dieser Sünde habe ihn sein böses Fleisch gereitzet, es wäre ihm jetzund hertzlich leid, und habe deswegen solche Unruhe. Bey dieser Bekänntniß hat Inquisit öffters mit der Sprach nicht heraus gewolt, sondern zurück gehalten. Auf Zureden hat er alles nach und nach bekannt.

kannt. So offt er mit der Sprach nicht heraus gewollt, waren die Augen starre bey ihm und wie verwirrt anzusehen; nach der Bekänntniß fand er sich frey auf den Hertzen, vergnügter, und die Augen waren wie verkläret. In articulis Inquisitionalibus bekennet er, als er bey den Schneider in die Lehre gethan worden, sey er 15 oder 16 Jahr alt gewesen, wäre 2 Jahr in der Lehr und 1 Jahr als Bursche bey diesen Meister gewesen; sey 33 oder 34 Jahr alt gewesen, als er seine Frau, die er beschlafen, geheyrathet, habe solche 18 Jahr in der Ehe, habe 7 Kinder mit ihr gezeuget, davon noch 2 Söhne und 2 Töchter leben. Wann ihn seine Kranckheit befallen, so habe er grosse Angst bekommen, und sich nicht recht besinnen können, wäre bald in, bald ausser den Bett gewesen; als er 8 Jahr alt gewesen, habe er eine hitzige Kranckheit gehabt, sonst habe er keine Melancholie gehabt. Die Ursach seiner Unruhe sey, daß er mit den Vieh zu thun gehabt, nemlich mit einer Kuh, einem Schaaf und einem Pferd, von mehrern wisse nicht Artic. 42. Wisse auch nicht mehr, ob er auf einen Stein getretten, Artic. 50. als er mit der Kuh zu thun gehabt, er habe sein Glied völlig in der Kuh Leib gebracht, sein Saame wäre auch von ihm gegangen, aber nicht würcklich hinein gekommen. Wisse nicht wie alt er damahl gewesen. Sein Vater wäre fast 28 Jahr todt. Er habe auch mit einen Hunde zu thun, wisse aber doch nicht, ob es würcklich geschehen Artic. 57. Er könne sich nicht besinnen, wie er mit den Hund zuthun gehabt. Artic. 60. NB. in der summarischen Aussage hat er gemeldet, wie er den Hund vor sich genommen, er habe sein Glied nicht in den Hund gebracht, sondern den Hund vor sich gehalten, seine geile Lust damit gehabt, daß der Saame ihm entfallen müssen; wäre damahl fast 18 Jahr alt gewesen. In das Schaaf habe er auch sein Glied nicht gesteckt, sondern es so darmit, wie mit dem Hund gemacht. Er habe auch wollen mit einen Pferd zu thun haben, habe aber nicht können daran kommen, es wäre ein groses Mutter-Pferd gewesen, habe an Pferd nicht anreichen können, ob er gleich einen Eymer untergesetzt; sey damahl 30 Jahr alt gewesen. Habe mit den Schweine nicht zu thun gehabt, er sey es wohl Willens gewesen, er habe sich aber gefürchtet; NB. Er weinte über seine Sünde, bezeigte aber, daß ihm sein Gemüth nunmehro ruhiger wäre, nachdem er sie bekannt. Den 5 Octobr. referirt die Stockmeisterin, das V. wieder gantz unruhig sey, wann man zu ihm käme, sehe er einen starr und verkehrt an, als ob er einen beym Kopf kriegen wolle. Des Inquisiten Bruder kan sich nicht erinnern, daß auf seines Vaters Begräbniß eine Kuh geschlachtet worden, oder sein Bruder davon gessen haben soll; sein Bruder wäre vor einige Jahren kranck zu ihn kommen, und sey tieffsinnig gewesen, wisse sonst nicht, daß er melancholisch gewesen. Seine Eltern und Schwestern hätten dergleichen nicht an sich,

Rela-

Relatio prior medica.

NAchdem E. HochEdler Magistrat mir dem Stadt Physico Doctor D. committiret, daß ich mit Zuziehung des Stadt Chirurgi Herrn W. den inhaftirten Gärtner Gabriel V. besuchen, und mich deßen Gemüths-Beschaffenheit erkundigen und davon Bericht ertheilen möchten; so haben wir uns beyde zu unterschiedenen malen zu demselben in die Custodie hinverfüget, und von unterschiedenen Sachen weitläufftig ihn befraget, und uns mit ihm unterredet; Da wir dann von ihn vernommen, daß er von seiner Jugend an biß hierher einige mahle so wol mit, als ohne vorher gegangener sonderlichen Kranckheit, mit einiger Verwirrung und Unrichtigkeit des Kopffs befallen worden, so daß er etliche Tage ja bißweilen etliche Wochen lang sich nicht wohl besinnen können, und wunderliche Sachen unter einander geredet und vorgenommen habe, biß er endlich nach und nach wieder zu sich selbst gekommen, und vernünfftig geworden. Insonderheit klagte er, daß er vor einigen Wochen sehr hefftig an solchen Zufällen laborirt habe, daß er gantz außer sich gewesen sey, und nicht gewust was er alles geredet und vorgenommen habe, wie er denn auf jetzo sich deßen gar nicht besinnen können, auch bey denen ersten Besuchungen sehr über Wüstigkeit des Kopffs und Sinnen u. Brummen in denselben, nebst einem Sausen vor die Ohren sich beklagte; In denen letztern Besuchungen meynte er zwar, daß ihm der Kopff immer mehr und mehr sich aufklärte und diese Wüstigkeit sich meist völlig nebst übrigen Zufällen verlohren hätte, doch blieb er immer dabey, daß er sich das vorhergegangenen gar nicht errinnern könte. Wie weit nun diese seine Vorgebungen gegründet, und diesen seinen Außagungen Glauben beyzumeßen sey, laßen wir dahin gestellet seyn, indem er sonsten was außer diesen Anfällen von seiner Jugend auf von differenten Sachen mit ihm vorgegangen wäre, uns gar ordentl. und ohne zu falliren vorsagen und erzehlen konte, auch übrigens gantz vernünfftig redete. So viel aber müßen wir doch melden, daß sein gantzes Gesichte sehr finster und seine Augen bißweilen etwas über gewöhnl. starr, bißweilen auch etwas herumlauffend gesehen. Wann wir nun dieses sein obscures Gesichte, seine Außagungen von vorigen offtermals gehabten unbesonnenen Anfällen und Verwirrungen des Haupts, in so ferne nehml. diesen seinen Außagungen zu trauen ist, ingleichen die in denen Acten befindl. Umstände von denen zumal letztern Anfällen der Tollheit und Verwirrung des Haupts, welche so weit gegangen, daß man ihn auch anschließen müßen, in Betrachtung ziehen, so können wir wol nicht anders urtheilen, als daß dieser G. V. bißweilen mit solchen Anfällen da sein Verstand und Phantasie gantz verwirret, und außer gehörigen vernünfftigen Zustand, und er also pro homine per intervalla delirante sive potius insaniente & furioso zu declariren sey; welches unser Judicium wir hiermit pflichtmäßig abzu-

abzustatten, und mit unserer Unterschrifft zu bekräfftigen nicht ermangeln wollen. M. den 22. Octobr. 1739.

Relatio posterior medica.

Auf Requisition der hiesigen Gerichte, haben wir Unterschriebene G. V. einen Gärtner allhier, seines Alters 51 Jahr in seiner Custodia, dahin er den 15. 7br. a. c. gebracht, zu unterschiedenen malen, nehmlich den 3. 6. 10 und 19. dieses Monats besuchet, uns seines Gemüths und Leibes Disposition wohl erkundiget, und folgender maßen befunden. Was sein Leibes Zustand anlanget; so haben wir denselben vollkommen gesund, und keine Kranckheit an demselben befunden, zumal er guten Appetit zum eßen, und auch itzunder guten Schlaff hatte, der ihme sonsten gefehlet, klagte auch über nichts als über Schwürigkeit des Kopffs, der ihme allemal als dummelich gewesen, ob er gleich niehmals starck Geträncke zu sich genommen.

Seine Gemüths Beschaffenheit betreffend, so ist derselbe eines melancholico-sanguinischen temperaments, wie er denn gemeinigl. in tieffen Gedancken vor sich gesessen. Bey unsern erstern Besuch war er sehr niedergeschlagen, that übel und weinete. Auf die Frage, warum er weinete? gab er zur Antwort; Seine Frau und Kinder müsten nun verderben, indem alles zu Grunde ginge. Qu. Ob er nicht betrübt, daß er sich so gröbl. mit dem Viehe vergangen, wie er selber gestanden, und vor die Gerichte bekannt? Resp. das wüste er nicht, ob es geschehn wäre oder nicht, hat auch solches bey unsern viermaligen Besuch beständig geleugnet; da er sonsten auf sehr viele Fragen vernünfftig ohne Verwirrung des Gemüths geantwortet hat, sich auch nach den letzten paroxysmo nach Außage derer 3. mit ihme in Verhafft sitzenden Personen gar gelaßen und stille aufgeführet, geschlaffen und mit ihnen gesungen u. gelesen, auch keine furiœse actus, Reden oder gestus mehr von sich spühren laßen. Daß wir also diesen Menschen, wenn wir nach gegenwärtigen Umständen alleine von ihm judiciren wollen, pro sano & mente & corpore halten müsten. Sehen wir aber auf seine vorige Actiones und Aufführunge zurücke, wornach wir uns genau erkundiget bey denen die mit ihm umgangen und bey ihm auf dem Werder gewohnet; so müßen wir ihn billig inter mente captus referiren. Dem 1) hat er von 20 Jahren im Sommer in der Raserey viele Wochen zugebracht, nach Aussage seiner Frauen, die damals als Magd zugleich mit ihme in den Binderschen Hoffe gedienet, und diese Kranckheit vor eine hitzige Haupt Kranckheit gehalten, welcher aber gewiß ein raptus furiosus gewesen, welches man a posteriori und nachfolgenden öfftern paroxismis schließen kan. 2) Vor 4. Jahren hat er eben diesen raptum nnd zwar wiederum im Sommer gehabt da er ohne Schlaff viele Nächte hingebracht, das Bett-Stroh mit denen Händen zerrißen, als wenn es mit der Scheere zerschnitten wäre, sich in Garten in einen

nen Bette von Linsen herum geweltzet, viele närrische Reden geführet: er wolte den gantzen Werder umreißen, und was darauff gepflantzt ausreißen. Es wäre der Satan in ihn gefahren, und könte nun nicht seelig werden, das Zelt (worinnen damals Ihro Königl. Mayj. speisen solten in Herrn D. seinen Garten) wäre ein Scheiterhauffen, darauff er solte verbrand werden; welches alles die Gärtner C. und T. mit angehöret, die ihn endlich mit vielen zureden besänfftiget. 3) Vor 2 Jahren ist er abermal in Herrn Canonici S. Garten mit einem solchen delirio furioso überfallen, der aber nicht lange angehalten. 4) In seinem letzten Paroxysmo in dem Monat September ante æquinoctium autumnale, wie er darauff in Verwahrung genommen, hat er seine actiones furiosas & mentis aberrationes sehen laßen, da er nach Herr D. seinen Knecht dem Gärtner T. und seiner eignen Magd furiœs gegriffen und Leyd anthun wollen, auch in solcher Furie seine Katze todt geschlagen, da er in 14 Nachten nicht geschlaffen, aber doch geßen und getruncken, wobey er gar alberne Reden geführet; er wäre der Engel Gabriel und von GOtt gesand, sie solten ihn anbeten und nicht mehr lesen und beten, hat auch die Bücher angespuckt und für Plendungen ausgeschrien. Wiederum GOtt wäre nun todt und er wäre nun GOtt, es würde nun Nacht und niehmals wieder Tag werden. Bey seiner Abholung aus seinem Hauße hat er in die Höh gesehen, und gesaget; Sie wolten ihn in den Himmel holen und er hätte doch keinen Boden in der Hosen. Die beyden ersten Tage und Nachte nach seiner Arretirung ist er sehr furiœs gewesen, hat keinen Schlaff gehabt, mit der Kette daran er geschlossen, geschlagen, auch wie eine Kuh gebrüllet, und als ein Hund geheulet, biß er endlich darauf in Schlaff kommen, immaßen sich auch denn der paroxysmus geendiget, und derselbe Zeit deme sich gantz stille und gelaßen aufgeführet, nur daß er über seine Frau u. Kinder weinete, die nun verlaßen wären. 5) Ist noch zu consideriren, daß seine Schwester die in der Neustadt vor 12. Jahren gestorben, nach Aussage ihres Mannes zu der inhafftirten seiner Frau, öffter solchen raptum gehabt, und kan also wol eine dispositio hæreditaria von Eltern oder Groß-Eltern bey ihm seyn, denn es aus denen mediciniſchen observationibus bekannt ist, daß so wol die morbi animi als corporis propagiret werden, und fast gemeiniglich indelebiles seyn. Wenn wir nun diese actiones und Umstände in Erwegung ziehen, so erhellet zur Gnüge, daß dieser elende Mensch an einen raptu melancholico-maniaco non simulato sed vero laborire, der gewiß öffters und gemeiniglich circa æquinoctia ac solstitia wieder zukommen pfleget; Und kan also wol seyn, daß die propria confessio in puncto sodomiæ brutis mehr aus einer phantasia corrupta, quam angore conscientiæ geflossen. Und dieses haben wir auf Ersuchen attestiren wollen. M. &c.

Ich subscribire diesem vom Herrn Doctore Sch. ausgefertigten judicio medico in so ferne, daß ob zwar der prætendirente Inquisit G. V. jetzo

 bey

bey gutem Verstand zu seyn scheine; Demnach da (an dem, daß er so wol einige Zeit vor seiner inhaftirung delirio melancholico laboriret (worüber ins besondere die zu ihm durante morbo beruffene Prediger und Medicus nothwendig zu zu vernehmen sind) als auch in Gefängniß selbst 3. gantzer Tage lang, nach Aussage derer mit ihm in eadem custodia sitzenden Männer, wie ein toller Mensch gewütet, wie ein Hund gebellet, auch von seiner vor Gericht geführten Aussage, nicht aller Verdacht eines verwirrten Gemüths wegfält, wie solches seine ad art. Inquisitional. 57. & 59 gegebene Antworten erweisen, und Inquisit nunmehro von allen was mit ihm vorgegangen nichts zuwißen behauptet, und die in seinem delirio bekennte actus Sodomiæ, quamvis non perfectæ, vielleicht mit Gedancken begangen zu haben meynet; So halte ich davor, daß in foro medico, derselbe recht leicht inter melancholico maniacos mochte zu rechnen seyn, und ist, da die gantze denunciation sich auf kein gesehenes factum, sondern nur auf die eigene Geständniß eines zu der Zeit krancken Menschen gründet, ich auch nicht hoffen will daß sein jetziges Verlangen, eine Verstellunge zum Grund habe, mir auch nicht mögl. an seiten des armen inhaftirten Mannes, in duriorem partem zu sentiren. Kommen nun hier zu noch die vom Herrn Doctor Sch. als welcher dieserhalb sich gantz besondere Mühe gegeben, an Seiten des inhaftirten erkundigten raptus delirio, olim jam perpessi, una cum hæreditaria fortassis a parentibus dispositione, und sind selbige auf eine wahre relation gegründet, so ist an des inhaftirten statu animi melancholico maniaco per intervalla accedente, phantasiamque circa certum objectum turbante um so viel weniger zu zweiffeln, ja vielmehr zu besorgen, daß bey fernen aspectu seiner Ketten, der inhaftirte künfftig desto eher und leichter wieder in einen furibundum animi paroxysmum gestürtzet werden möchte.

Ob die währenden paroxysmis deliris von Inquisiten geschehene Bekänntniß seiner criminum, deren (unter andern die von seiner Frau en geschehene Aussage gedencket, einigen Grund haben könne, solches solte wohl aus deßen ad artic. Inquisit. 36. gegebenen Antwort, sehr in Zweiffel zu ziehen seyn.

Das an E. H. E. Magistrat von mir unterm 24ten abgewichenen Monats ausgestellte judicium medicum in puncto des inhaftiren Gärtners S V. finde ich noch dahin zu restringiren vor nöthig: daß ich zwar diesen Menschen allerdinges pro subjecto melancholia maniaca per intervalla affecto, atque tum temporis delirante halte. Ob aber deßwegen die ihn schuld gegebene crimina wahr oder falsch sind, und ob dieses delirium ex conscientia perpetrata olim} crimina, læsa turbataque entsproßen, in gleichen ob, da anjetzo an ihm nichts unverständiges zu bemercken, sein nunmehriges Leugnen gegründet oder verstellet sey, solches will

ich

ich nicht, und gebühret auch mir qua Medico nicht zu beurtheilen neque negando, neque affirmando, und will ich dadurch mein Gewissen im geringsten nicht beschweret haben.

Schutz- und Vertheidigungs-Schrifft.

Wenn GOtt geheime und verborgene Missethaten an des Tages-Licht bringen, und solche vor der Welt den andern Menschen zum Beyspiel gestrafet wissen will, so pfleget es gemeiniglich durch solche wunderbare und unvermuthete Entdeckungen einiger dabey vorgegangener Umstände zu geschehen, daß man GOttes gerechte Gerichte dabey deutlich erkennen kan; wo er hingegen solche geheime und verborgene Ubelthaten an jenem grossen und letzten Gerichts-Tage dieser Welt zu entdecken und zu bestrafen sich vorbehalten hat, und dahero die rechte Offenbarung derselben vor der Welt in Duncklen und im Zweifel liegen lässet, da hat ein Peinl. Richter die grösseste Behutsamkeit und Vorsicht nöthig, daß er unter der sonst guten Meynung, das Böse zu bestrafen, nicht einen Unschuldigen verdammet, oder sonst durch Erkäntniß auf etwas Peinl. in der Sache zu viel thut, da er vielmehr zu Beruhigung seines Gewissens lieber noch nähere und gewissere Entdeckungen der Wahrheit zu erwarten, oder in Ermangelung deren den Göttl. Gerichten alles zu überlassen hat. Mit diesem in der Vernunfft und Offenbarung gegründeten Lehr-Satz, mache ich als Vertheidiger des Peinl. beschuldigten G. V. zu dieser Schutz-Schrifft billig den Anfang, um die Gemüther der künfftigen Herren Urthels-Verfasser zu der in der Beurtheilung dieser Sache so höchst-nöthigen Behutsamkeit vorzubereiten, weil ich nach den in dieser Sache ergangenen Acten dafür halte, daß der peinl. Angeschuldigte sonst leicht als unschuldig verdammet werden, oder ihme sonst zu nahe und zu viel geschehen möchte, da doch in gegenwärtigen Fall derselbe besser durch andere gelinde natürliche und sittliche Mittel, als durch eine Bestrafung oder fernere peinl. Untersuchung solcher Ubelthaten die gantz ungewiß und zweiffelhafft sind, an seinem Leibe und Gemüthe zurechte gebracht, und seine Seele gerettet werden könte. Um nun dieses mit mehreren den künfftigen Herren Urthels-Verfassern vor Augen zu legen; so wird nicht unbillig zuforderst nach dem so genannten corpore delicti gefraget, woran eigentl. die böse That ausgeübet, und worinne solche bestanden? Und wie nun dieses in solchen Thaten, die keine Spur hinter sich lassen, sehr schwer ausfündig zu machen; so wird solches in gegenwärtigen Fall fast unmögl. heraus zu bringen seyn, da die angegebene Thaten vor mehr als 20 Jahren geschehen, und sonst weder Zeugniß noch Beweiß oder Anzeige vorhanden, als des eintzigen peinl. Beschuldigten eigene doch sehr verwirrte Aussage, welche Aussage aber theils zur Bestrafung

sung nicht hinreichend l. 1. §. divus D. de quæst. Carpz. Crim. part. 2. qu. 76. n. 49. theils so beschaffen ist, daß sie gar kein corpus delicti ausmachen, und folgl. keine Bestrafung nach sich ziehen kan. Denn so viel zum 1) die Person des Peinl. Beschuldigten anbetrifft, so wird derselbe von drey berühmten Aertzten, die besonders dieserhalb von den Gerichten dazu auf ihre Pflicht erfordert worden, vor einen mit der Tollsucht zu gewissen Zeiten behafften und unsinnigen Menschen gehalten, dessen Gehirn durch schwartz-galligte Feuchtigkeiten verdorben, und dessen Einbildungs-Krafft auch Verstand in Ansehn auf gewisse Vorwürffe zu besondern Zeiten, verrücket und verwirret würde.

S. Bericht des Stadt-Physici und D. D. und des Stadt-Chirurgi W. fol. act. 27. b. und 28. ingl. den Bericht des D. S. fol. act 33. a. u. 33. b.

Nun ist aber bekannten und ausgemachten Rechtens, daß das Zeugniß und die Aussage eines solchen Menschen nicht einmal in Bürgerl. Gerichtl. Händeln, vielweniger in Peinl. Fällen das geringste gelten und darauf geachtet werden könne, l. 3. §. L. D. de test. und daß allhier eine wahre und keine verstellte Tollsucht sey, zeugen die abscheulichen Thaten und Reden die der Peinl. Beschuldigte, sonderl. bey der letztern Verhafftnehmung geführet, zur Genüge an.

S. Bericht des Dr. S. fol. act. 31. 32.

Dahero und weil allhier die Wahrheit einiger zu bestrafenden bösen Thaten bloß und alleine auf der Aussage eines solchen tollsüchtigen und unsinnigen Menschen beruhet; so ist leicht zu ermessen, daß in Ermangelung der Gewißheit von den bösen Thaten, auch keine Bestrafung derselbigen erfolgen könne, indem in Peinl. Fällen eine gantz besondere Gewißheit und Wahrheit von der bösen That erfodert wird.

l. absentem D. de pœnis. l. ult C. de probat.

Wobey denn noch diese zwey besondere Umstände zu mercken:

a) Erstlich daß die Aussage, des Peinl. Angeschuldigten eben zu der Zeit geschehen, da Tag und Nacht gleich gewesen, neml. den 16. und 26. Sept.

S. fol. act. 6. 7. b. und 9. b.

als zu welcher Zeit die zu gewissen Zeiten tollsüchtigen und unsinnigen Leute nach der Erfahrung der Aertzte ihre Verwirrung des Haupts und Verrückung ihrer Einbildungs-Krafft in mehrern Grad als sonst zu haben und zu äussern pflegen.

S. den Bericht des Dr. S. fol. act. 31. a. 32. und 33. a.

b) Zum andern, daß einige Wochen nachher, da die Ausbrüche der Tollsucht oder die sogenannten paroxysmi sich gelegt, und durch einen ruhigen Schlaf bey dem Peinl. Beschuldigten sich geendiget,

S. Bericht Dr. S. fol. act. 32. b.

der-

derselbige die ehemalige Gerichtl. Aussage seiner bösen Thaten gegen den D. S. und D. S. beständig geläugnet, und nicht wissen wollen, ob es geschehen oder nicht? Wobey er denn sonst vernünfftig und ohne Verwirrung geantwortet;

S. eben den Bericht fol. 30. b.

so daß ihm die Herren Aertzte damals vor einen am Leibe und Gemüthe gesunden Menschen gehalten.

S. eben den Bericht fol. 31.

Folglich ist diese Verwirrung der bösen Thaten die der Peinl. Beschuldigte in einem am Leibe und Gemüthe gesunden Zustande verrichtet, mehr in Betrachtung zu ziehen, als das ehemalige Gerichtl. Geständniß, das zu eben der Zeit geschehen, da die Verwirrung des Gehirns und Verrückung der Einbildungs-Krafft bey den Peinl. Beschuldigten in völligen Ausbruch gewesen, und durch die kurtz vorher geschehene Verhafftnehmung noch mehr gereitzet worden. Denn was eine solche verrückte und gereitzte Einbildungs-Krafft, wenn sie auf gewisse Vorwürffe fällt, vor entsetzliche Wirckungen in dem Verstande derer mit solcher schwartz-gallichten Kranckheit beladenen Menschen verursachen können, hat man leyder in dem vorigen Jahrhunderten an so vielen betrübten Beyspielen in den Peinl. Hexen-Processen erfahren, da gantz unmögliche, und niemals geschehene, allen Beweiß und Wahrscheinlichkeit ausschliessende Thaten von den armen Hexen freywillig gestanden worden, welche Leute man lieber und besser durch Artzeneyen, vernünfftiges Zureden, Pflege und Wartung, Gebet und Vorbitte und dergleichen natürl. und sittlichen Mitteln zurechte zu bringen, als sich durch ein Peinl. Erkäntniß, oder durch Todes-Strafe an ihren Blute und Leben versündigen, und verschulden sollen. Und in eben solchen Umständen stecket auch der arme Peinl. angeschuldigte G. V. denn dieser von Natur, Geblütes und Gemüths-Beschaffenheit zu einer furchtsamen Wollust geneigte Mensch mag in seiner Jugend solche gegen keinen Menschen von andern Geschlechte haben auslassen wollen, und daher vielleicht mit einer unnatürlichen Geilheit auf gewisses Vieh gefallen seyn, solche aber hat mehr in einem bösen Vorhaben in Gedancken, als in einer wirckl. Vollziehung bestanden; anjetzo hingegen stellet ihm seine verrückte Einbildungs-Krafft, alle die ehemaligen in der Jugend gehabte Eindrückungen in die sinnlichen Kräffte des Gehirns, also vor, als ob solches damals gehabte böse Vorhaben und Belustigung daran, wircklich geschehen sey. Und in dieser Meynung werde ich um so vielmehr bestärcket, wenn ich zum 2) die Aussage und Antwort des Peinl. Beschuldigten ins besondere ansehe und durchgehe, sonderlich aber vors erste und überhaupt diejenige so er auf das 57 Peinl. Fragstücke thut, da es heisset; Er habe

noch

noch Zweiffel daran, daß es wirckl. geschehen sey; fol. 16. ad art. 57. ingleichen auf das 58 Fragstücke: Es sey ihm vorgekommen als ob es in W. geschehen. fol. 16. ad artic. 58. Denn was will dieser Zweiffel und dieses Vorkommen anders sagen und anzeigen, als daß seine verrückte und auf einen gewissen Vorwurff gerichtete Einbildungs-Krafft es ihm jetzo also vorkommen lasse, als ob dieses und jenes, da oder dorten in seiner Jugend geschehen sey, woran er doch Zweiffel trage, daß es geschehen; folglich fället dadurch alle bey Peinl. Fällen erfoderte Wahrheit und Gewißheit der bösen Thaten allhier weg, wie dann auch die andern Antworten und Aussagen sehr widersprechend und zweifelhafft auch theils verneinend sind. Zum Exempel bey der bösen That mit der Kuh heisset es in seiner Antwort: Er wisse nicht mehr wie es zugegangen; fol. 15. b. ad art. 50. ingleichen in der folgenden Antwort wegen eben dieser That: Er habe sein männl. Glied in den Leib der Kuh gesteckt so weit er habe hinein kommen können, und der Saame sey von ihm geflossen, aber er sey nicht wirckl. hinein kommen, fol. 15. b. ad art. 51. welche Aussage sich selber widerspricht und nicht zusammen hänget. Auch die andern Umstände wegen Abholung dieser Kuh zu dem Begräbniß-Mahle des alten J. V. werden von dem Bruder des Peinl. Beschuldigten gantz zweiffelhafft gemacht, wenn es heisset: Er könne es gewiß nicht sagen, ob eine Kuh dazu geholet und geschlachtet worden; Es wäre ihm aus seinem Gedächtniß gekommen. fol. 35. b. ad art. 4. fol. 36. ad art. 5. Bey der andern bösen That mit dem Hunde sagt der Peinl. Beschuldigte: Er habe noch Zweiffel daran, daß es wirckl. geschehen sey, und es sey ihm vorgekommen, als ob es in W. geschehen. fol. 16. b. ad art. 57. & 58. Auf die fernere Frage, wie und auf was Art die That mit dem Hunde geschehen? sagt er: Er könne sich gar nicht besinnen. fol. 17. ad art. 60. Bey der dritten bösen That mit dem Schaafe, antwortet er: Er habe das Schaaf so vor sich genommen, fol. 17. b. ad art. 66. und seine Lust damit gehabt. fol. 18. ad art. 68. Bey der vierdten bösen That mit dem Mutter-Pferde antwortet er: Er habe es wollen thun, habe aber nicht können dran kommen; fol. 18. ad art. 69. Es wäre nicht zu Stande gekommen, weil er nicht reichen können. ibid. ad art. 71. Bey der fünfften bösen That mit dem Schweine antwortet er: Er könne es nicht gestehn, wäre es wol willens gewesen, aber habe sich gefürchtet anzukommen; fol. 19. ad art. 76. Er habe zwar wollen seine Lust büssen, aber er habe es nicht können kriegen. ib. ad art. 79. In Summa bey allen diesen vermeyntl. Sodomitischen Thaten ist keine eintzige, welche man als wirckl. vollenzogen und vollenbracht nach gethanen Antworten ansehen könte, gesetzt auch, daß diese Aussagen etwas in Betrachtung zu ziehen seyn möchten, sondern alles bestehet in zweiffelhafften, ungewissen, sich selbst wider-

sprechen-

sprechenden Antworten, und nur etwa in ein und andern in Vorsatz gehabten bösen Thaten, die doch niemals zur Wircklichkeit und Ausübung gekommen, und die allenfals als wollüstige Unfläthereyen einer bösen Jugend anzusehen, welche, da sie vor mehr als 20 bis 30 Jahren vollbracht seyn solten, dem Rechten nach wegen der Bestrafung schon verjähret sind, als wohin auch die geständliche einfache Hurerey mit einem ledigen Frauens-Mensch in E. gehöret, die damals als sich der Peinl. Beschuldigte mit ihr fleischl. vermischt, noch nicht verlobet gewesen, und also nur eine einfache Hurerey mit ihr getrieben worden, fol. 20. b. ad art. 87. 88. welche That gleichfals schon den Rechten nach verjähret, und also nicht mehr gestrafet werden kan. l. 5. l. 28. C. ad leg. Jul. de adult. l. miles 11 §. adulti l. mariti 29. §. 6. D. ad leg. Jul de adult. Es sehen also die künfftigen Herren Urthels-Verfasser in diesen Peinl. Untersuchungs-Acten einen armen zu gewissen Zeiten tollsüchtigen und unsinnigen Menschen vor sich, dessen Einbildungs-Krafft in Ansehen gewisser Vorwürffe und Erinnerungen verrücket und verwirret worden, so daß er sich einbildet, dasjenige wirckl. gethan zu haben, wovon er vor 30 und mehr Jahren in seiner Jugend etwa eine geile Belustigung in Gedancken oder in einem bösen Vorhaben gehabt, der aber doch nicht wirckl. vollenzogen worden: und daß dem also sey, bestärcket noch mehr, daß Peinl. Beschuldigter dasjenige, was er in seinen krancken Zustande, da die verrückte Einbildungs-Krafft ihren völligen Ausbruch und Wirckung gehabt, eingestanden, hernachmals wenn er in einen gesunden Zustand gekommen, wieder verneinet hat, und von nichts wissen wollen, wie oben schon aus den Acten angeführet; daher es sehr wohl gethan gewesen seyn würde, wenn dem Peinl. Beschuldigten dasjenige, was er damals Gerichtl. gestanden, zur andern Zeit, und wenn er beruhigtern Gemüths gewesen, sonderlich wenn durch einen ordentl. Schlaf sein Gehirn in Ruhe gesetzet, wieder vorgehalten und vorgelesen worden wäre, um zu sehen, wie seine Antwort alsdenn und zur andern Zeit lauten würde. Inzwischen ist doch schon zur Gnüge aus dem Peinl. Untersuchungs-Acten an- und ausgeführet worden, daß Peinl. Beschuldigter ein Mensch der mehr eines Christl. Mitleydens als einer Bestrafung werth sey, und dessen bejammerns-würdiger Leibes- und Gemüths-Zustand mehr bedürffe, daß er mit Artzeneyen, guter Pflege und Wartung, vernünfftigen Christl. Zureden, leutseligen Umgang, sonderl. aber durch Gebet und Vorbitte zu GOtt von seiner Kranckheit und Beunruhigung geheilet, als daß er mit der Schärffe und Bestrafung oder längern Verhafftsitzung in einen noch elendern und unglückseligern Zustand gesetzet werde, als wodurch und wenn auf das erstere erkannt wird, die Herren Urthels-Verfasser ihr Gewissen selber sehr beruhigen werden, denn wenn GOtt, wie gleich Anfangs

erwehnet, böse Thaten bestrafet wissen will, so wird er auch schon zu seiner Zeit so viel Licht und Wahrheit auch Gewißheit in der Sache geben als zu Untersuchung und Bestrafung einer bösen That nöthig ist, in dessen Entstehung aber es viel sicherer ist, alles der Göttl. Gerechtigkeit zu überlassen, als an einem Unschuldigen durch Bestrafung oder Erkennung auf etwas Peinliches sich zu versündigen und demselben zuviel zu thun, in welcher Hoffnung dann, daß die Herren Urthelsfasser auch bey diesem Falle solches hocherleuchtet einsehen, und solcher gestalt den Peinl. Beschuldigten von aller Bestrafung loßsprechen und nichts Peinliches wider ihn erkennen werden, man in GOttes Namen submittiret, und zum gedeylichen Urthel beschliesset, und fals noch ein und anders zu des Peinl. Beschuldigten Besten aus den Acten sich hervor thun möchte, so allhier in dieser Schutz-Schrifft etwa nicht angemercket, um dessen Hinzufügung mildrichterlichen Amts wegen gehorsamst gebeten haben will.

Responsum Facult. Medicæ Halensis.

Demnach ein löbl. Magistrat der Stadt M. nebst dem allhiesigen löbl. Schöppen-Stuhl auch an unsre Facultæt Acta Inquisitionalia gesendet, über dieselbe, so weit es unser forum anlanget, ein in arte gegründetes Judicium zu fällen; So haben wir bey unternommener Collegialischen sorgfältigen und genauen deliberation wahrgenommen, daß ein dasiger Gärtner G. V. bereits 51 Jahr alt, ehedem und vor 4 Jahren, nachher wieder vor 2 Jahr und endlich auch in jetztlauffenden Jahr mit einer sehr furieusen-Berückung des Verstandes dergestalt befallen worden, daß er bey jeden paroxysmo, welcher einige Tage, auch wol gar Wochen angehalten, grosse Beängstigung verspühret, sich gar nicht besinnen können, was er gethan und geredet, auch so unruhig und mordgierig worden, daß er kaum von etlichen Personen habe gebändiget werden können. Bey veranlaßter Gerichtl. Untersuchung, hat man so wol von andern Personen als diesem verwirrten Menschen selbst in Erfahrung gebracht, welchergestalt die Ursach eines solchen delirii, eine besondere Gewissens-Bedrängniß und Beunruhigung seyn soll, maßen nach seinem offtmaligen Geständniß bey jüngern Jahren aus reitzender Fleisches-Lust er eine unmenschliche Unzucht, mit einer Kuh, Hund, Schaaf, Schwein und Pferd soll begangen haben. Dieses Verbrechens wegen, einen sichern und wahren Grund zu haben, um bey denen weltlichen Gerichten gewisser zu verfahren indem man bey diesem elenden Subjecto wegen seines irrigen Verstandes noch wegen der Gewißheit des bekannten und freywillig eröffneten Criminis Sodomitici in billigen Zweiffel stehet, da verschiedene Umstände vorkommen, welche bey diesem Gärtner nicht combiniret werden können, so entstehet hieraus die Frage:

Ob

Ob nicht gedachter V. aus einer kräncklichen Melancholischen Verwirrung des Verstandes und verkehrten Einbildung sich des gestandenen Criminis schuldig erkenne?

Bey deren Erörterung es sehr scheinbar ist, daß die Bekänntniß eines so hoch in Geist- und Weltlichen Rechten verschuldeten Verbrechens aus einer überzeugten Gewissens-Angst herrühre, indem 1) die fleischl. Lüste bey ihm so herrschend gewesen, daß er mit einer andern Weibes-Person in Unzucht zugehalten, auch sein jetzig Weib vor ordentl. Trauung beschlaffen. 2) Insonderheit aber derselbe nach denen testimoniis medicis aus rationibus physico-medicis nicht simpliciter pro melancholico ex causis naturalibus gehalten werden könte, welche Zeugnisse ihn vielmehr pro sano, quoad corporis statum, declariren, und nur ex rationibus und indiciis moralibus ihn pro melancholico meistentheils erkennen. 3) Uberdem so wol er selbst, als andere von ihm zeugen, daß er niemal sonderlich am Leibe kranck gewesen seyn soll. 4) Ja so gar nach überstandenen paroxysmis ordentlich essen, trincken und schlaffen können, und dadurch sich am Leibe gesund erwiesen. 5) An seinen Beruff und Arbeit nicht durch einigen Abgang der natürl. Kräffte gehindert worden. 6) Anbey seine verübte vermeintliche Sodomiterey ziemlich vernünfft- vernehm- und umständlich erzehlen und beschreiben können. 7) Insonderheit diejenige Empfindungen, welche seinen Leib unter solchen Anfällen beschweren, auch füglich von geistlicher Gewissens-Beängstigung herkommen können, indem meistens die geistlich angefochtene, zugleich mit am Leibe oder Fleische leiden. 8) Er auch nach seinen benannten melancholisch-sanguinischen temperament in dergleichen fleischliche und unmenschl. extremitæt und Unzucht hat verfallen können. 9) Endlich auch die übrigen Kennzeichen, wornach er medice pro naturaliter melancholico möchte declariret werden, z. E. das stühre, fürchterliche und mörderl. Aussehen, die Verstummung und verweigerte Antwort, das Brüllen wie eine Kuh und Heulen als ein Hund, können auch wol aus Verstellung geschehen und derselben beygemessen werden.

Ob nun wol in denen relationibus Medicis fast nichts enthalten, was secundum momenta und indicia medica zu cognosciren seyn möchte, da von folgenden Stücken nichts gedacht, ob Inquisit starck oder schwach von Leib, vollblütig, groß oder kleine Blutgefäße habe, wie sein pulsus ausser und unter den paroxysmo, wie die Farbe des Gesichtes ausser und unter den furieusen Zufall sey, ob er starcken Appetit habe, viel und geschwind oder wenig, harte, trockene und kalte oder andere Speisen essen, ob er schwer oder leicht verdaue, nach den Essen, Drücken und Beängstigung im Magen empfinde, wie seine respiration jederzeit beschaffen, ob color naturalis bey ihm æqualis, oder derselbe bald kalt,

bald heiß sey, ob er alvum adstrictam oder irregularem habe, ob somnus allezeit quietus und nicht mit schreckhafften insomniis öffters beunruhiget sey, ob er sehr ad effectus animi als Zorn, Schrecken, Wollust ꝛc. geneigt, ob er äusserlich und innerlich mehr Kälte ausgestanden, ob er niemalen hæmorrhagias spontaneas gehabt, oder auf andere Art evacuationes sanguinis erfahren, ob er gar keine Medicamenta bey diesen affectu bekommen, und wie er sich darauf befunden? und andere dergleichen merckwürdige Umstände mehr; So hat es doch gleichwol mit gegenwärtigen Inquisiten eine solche Beschaffenheit, nach welcher man ehender auf eine Melancholiam morbosam, welche ihre intervalla oder recidiven hat, erkennen kan. Dann 1) ist ex uberrima observatione medica bekannt, daß dergleichen verwirrte Menschen sich bisweilen der allergrössesten Sünden und Laster schuldig geben, und dieselbe so plausibel vorstellen können, als wann an ihrer Gewißheit nicht zu zweifeln wäre, v. g. eines gemachten Bündnisses und Umgangs mit den Satan, der Zauberey, Todtschlages, Mordtbrennerey, Blutschande, Vergifftung, Kinder-Mordes, Abortirung, verübter Unzucht mit den Satan, Schatz-Graberey ꝛc. Wann hingegen solche miserable Personen rechtmäßig und gründlich curiret worden, haben sie sich aller ihrer vorigen Anklagen, Einbildung und Aussagen gar nicht mehr entsinnen können, welcherl. Casus uns bereits verschiedene vorgekommen. 2) Sind nicht allein diejenigen turbulenten ideen considerabel, da er nach seinen wollüstigen affect eben auf das Crimen Sodomiæ gefallen, und auf eine unerhörte Art mit so vielerley Arten des Viehes will zu thun gehabt haben, sondern auch andere furieuse Imaginationes, daß er der Engel Gabriel und Anbetens-würdig wäre, u. a. m. welches mit der Haupt-Anklage gar nicht connectiret. 3) Daß er sich auch der einmal denuncirten und eingestandenen delictorum nicht mehr entsinnen kan. 4) Daß er bey dem ersten summarischen Verhör nicht freywillig die mannigfältige Sodomiterey bekannt, sondern auf vorhergegangenes Zureden unter sichtbarlicher confusion seines Gemüthes, bey starren Augen und sehr verwirrten Ansehen, immer von einer specie des Viehes aufs andere gefallen. 4) Daß er gleichwol solche alteration des Leibes bey anfallenden paroxysmis verspüret, welche dergleichen melancholici zu erfahren pflegen, nehmlich eine Beklemm- und Beängstigung um das Hertz, Einnehmung des Kopffes, Vergehung der Gedancken, ohngewöhnlicher Stärcke in äussern Gliedern, daß er kaum von vier Personen habe bezwungen werden können. 5) Daß seine unbeständige Lebens-Art, da er von Schneider-Handwerck, ein Hauß-Knecht in einen Hof, u. endlich ein Gärtner worden, schon ein unruhiges Gemüth kundbar machet, bey welchen Umständen er ohnfehlbar eine dergleichen übrige, solchen Personen gewöhnl. und zu grösserer Leibes- und Gemüthes Verwirrung dienliche

liche und übliche confuse Lebens-Art wird geführet haben. 6) Daß dieser furor sich sonderlich das letztemal um das æquinoctium vernale eingefunden, bey welchen Jahres und Witterungs-Wechselungen sich nach einhelliger Erfahrung dergleichen wichtige Leibes und Gemüths-Kranckheiten zu äussern und zu verschlimmern pflegen; bey welchen Umstand man sich füglich erkundigen können, ob nicht die vorhergegangene melancholische Anfälle gleichfals circa æquinoctialia aut Solstitialia tempora sich ereignet. 7) Da auch Inquisit bereits vor 20. Jahren und also vor seinem Ehestand, an dergleichen furore laboriret, damals aber von ihm kein Crimen Sodomiticum bekannt worden; so ist es sehr glaubwürdig, daß er an einem morbo corporis, welcher animum in consensum genommen, kranck und behafftet gewesen. 8) Und wann so gar seine Schwester gleichfals dergleichen raptum delirum an sich gehabt, wie in einer relatione medica enthalten, so mag gar füglich dieser Zufall einem hæreditario malo beyzumessen seyn, zumal aus manchen Umständen erhellet, daß so wol Inquisite, als seine famille aus einfältigen Gemüthern bestehe, bey welchen desto ehender einige Leibes-Beschwerungen die Sinnen verrücken. 9) Endlich die in Actis mehrmaligen beschriebene äusserliche Gesichtes-Veränderung und andere bestialische Beweisung nicht so leicht einer Verstellung zu zuschreiben, immassen die einmalige verkehrte imagination, welche generatim nach den wollüstigen affect des Inquisiti auf einen unzüchtigen actum, insonderheit aber wegen verwirrter Vernunfft auf Viehische ob- und subjecta gefallen, endlich dergleichen melancholicam tragœdiam aufgeführet. Dannenhero wir nach unsrer Erkänntniß, so ferne es ad forum medicum gehört, und nach solchen principiis oder rationibus einzurichten, mehrgedachten Inquisiti statum animi pro affectu melancholico a causis naturalibus orto halten und declariren, bey welchen elenden Zufall das Geschäffte des Satans nicht wenig beytragen mag, da zumal dergleichen einfältige, dumme, unruhige und unbeständige Gemüther ihren Lebens-Wandel mit mancherley andern herrschenden Sünden beflecket, welchen dahero desto sorgfältiger mit geistlicher Seelen- und leiblicher Leibes-Medicin zu rathen und zu helffen seyn mag.

Uhrkundl. haben wir dieses unser in arte gegründetes und Acten mäßiges Judicium mit unsren gewöhnlichen Facultæts-Siegel bekräfftigen wollen. Halle den 1 Decembr. An. 1739.

Responsum Scabinatus Halensis.

P. P.

Als dieselben uns die wider den Gärtner G. V. wegen geständlich getriebener unmenschlichen und unnatürlichen Unzucht mit verschiedenen Thieren

ren geführte Inquisitions-Acta, samt dessen so wol summarischen, als ad articulos erstatteten Antwort, auch überreichten Defension zugeschicket, und sich des Rechten darüber zu berichten gebethen:

Demnach erkennen wir rc. rc.

Daß wider ermeldeten Inquisiten, gestalten Sachen nach weiter nichts vorzunehmen, sondern derselbe der gefänglichen Hafft zu entledigen, hingegen denen Predigern Göttliches Worts, samt denen Medicis zu Besserung seiner Gemüths- und Leibes-Beschaffenheit, jedoch an einen sicheren Orte lediglich zu überlassen; er ist aber die auf diese Inquisition verwendeste Unkosten, fals er des Vermögens, nach deren leidlichen Einrichtung abzuführen schuldig. V. R. W.

Rationes Decidendi.

Obwol Inquisit freywillig bekannt, auch ad articulos umständlich und bey völligen Verstande wiederholet, daß er das Werck der unmenschlichen und unnatürlichen Unzucht mit verschiedenen Vieh, als einer Kuhe, einem Schaafe und Pferde vorgenommen, worbey er die Umstände, wie es überall damit zugangen genau zu beschreiben gewust, folglich auf seine darzwischen gekommene Kranckheit allein nicht zu sehen, bevorab da er ad art. Inquis. 38. fol. 14. die eigentliche Ursache seiner bisherigen Gemüths-Unruhe darauf geschoben, daß er mit Viehe zu thun gehabt;

Alldieweilen aber von allen diesen Verbrechen nicht das geringste Corpus delicti vorhanden, welches doch auch quoad hoc delictum occultum in gewisser masse ex actis erscheinen muß.

Carpz. pr. Crim part. 2. qu. 76. n. 50. seq ibique alleg. text. & DD.

da sonsten auf das blosse Bekänntniß alleine nicht zusehen, und wenn gleich die præscriptio vicennalis dergleichen horrenda & enormia crimina nicht aufhebet,

Id. Carpz. cit. loc. qu. 114. n. 52.

dennoch hierbey nicht ausser acht zu lassen, daß Inquisit diese vor 20. und mehr Jahren, dem Angeben nach, begangene Laster nicht eher bekannt, als bis er mit der stärckesten Melancholie überfallen, allermassen aus dem Gutachten der hiesigen löblichen Medicinischen Facultæt zur Gnüge erhellet, auch von denen dortigen Medicis fol. 26. seq. aus denen bewährtesten fundamentis bereits gezeiget worden, daß Inquisit mit einer melancholia maniaca cum delirio per intervalla behafftet, desgleichen welchergestalt solche Personen mehrentheils durante hoc statu auf allegationem proprii criminis zu fallen pflegen, solchemnach die Sicherheit und Setzung ausser Lebens-Gefahr bey denen die pœnam mortis ultro in-

intendiren, allenfals in loco publico am meisten zu besorgen, so sind wir, wie in dem Urthel enthalten, zu erkennen bewogen worden.

CASUS XXXIII.

Consilium pro Affectu Epileptico Paralytico a Plethora & subsequente obstructione Hepatis orto.

Ein Herr von 56 Jahren, temperamenti sanguineo-melancholici, ist lange Zeit her wohl bey Leibe und starck Blutreich gewesen; In seiner Jugend hat er öfters Nasenbluthen empfunden, welches aber mit den Jahren nachgelassen; ausser diesem weiß er sich keiner bedenckl. Kranckheit zu erinnern. Der Appetit ist meistens wohl gewesen und hat sich gute und nahrhafte Gerüchte nebst einem Glase gutem Hungarischen Weine wohl schmecken lassen; dadurch die Vollblütigkeit zwar reichlich unterhalten, aber doch durch mancherley Leibes-Bewegungen und Handlungs-Verrichtungen wieder vermindert worden. Jezuweilen hat er sudores pedum præternaturales und an denen Schenckeln einen schuppichten Ausschlag bekommen; welches sich aber itzt alles verlohren. Vor etlichen Jahren ist ihm ein öffentlich Amt anvertrauet worden, dabey er viel Sitzen, viel Nachdencken und sich öffters ärgern müssen; davon ist ihme ein guter Theil des mali hypochondriaci zu Theil worden, und hat sein sonst munteres Gemüthe auf tieffsinnige Gedancken gebracht. Der bedencklichste Zufall hierbey ist eine affectio spasmodica œsophagi gewesen, welche sich erst jährlich, und hernach öffterer mit einem unvermutheten vielem Schlingen geäussert hat; dabey Patient augenblicklich aller Empfindung beraubet worden, und nach dem er zu sich selbst kommen einige Mattigkeit gefühlet hat. Vor vier Jahren ist er sehr heftig erschrocken, worauf sich zu diesem Schlingen wirckliche motus convulsivi cum eruptione urinæ gesellet; und hernach ist dieses mehrmalen geschehen und immer öffter wieder kommen. Vor drey Jahren ist auch zwischen den paroxysmis ein gewaltiges Nasenbluten zugeschlagen, welches sich auch mit den beruffensten Mitteln nicht bändigen lassen. Was der damalige Herr Medicus eigentlich für Artzeneyen verordnet, weiß ich so genau nicht, sondern nur, daß er sehr behutsam gegangen und deren wenige gegeben, neben bey aber den Gebrauch der Essentiæ dulcis Halensis und besonders des pulveris antispasmodici, ingleichen den Egrischen Sauerbrunnen erlaubet hat. Zu einer Aderlasse ist er sehr schwer zu bringen gewesen und anfänglich gar nicht. Als ich den Herren Patienten vor 2½ Jahren

ren unter meine Besorgung bekam, so kamen die motus spasmodici accurat periodice über den 9ten Tag, und zwischen inne schlug das unbändige Nasenbluten öffter zu. Manchmal kam auch unter diesen der paroxysmus spasmodicus von neuem, welcher ordentlich eine viertel Stunde daurete, dabey sich Patient öffters die Zunge zerbiß, unter den Fallen das Haupt zerschlug, gewaltig abgemattet und im Haupte geschwächet wurde. Nebenbey spürte man starcke und hefftige Blähungen und alvum segniorem, zu welchem Patient von Natur geneigt ist, doch blieb der Appetit zum Essen noch ziemlich. Ich habe bey dem Anfange meiner Cur bald an die Aderlasse am Fuße gedacht, und selbe viertel jährig angerathen, welches auch noch itzo geschiehet. Bey dem so gar hefftigen und ströhmenden Nasenbluten hat sie noch ausser diesen ein paar mal müssen widerholet werden, weil kein anders Mittel helffen wollen. Ich habe bey diesen Zufalle öffters an die alte Wahrheit gedacht: Hæmorrhagiæ nimiæ ut plurimum scirrhum visceris cujusdam portendunt, und habe extra paroxysmum mit temperatis aperientibus zugleich mein Heil versuchet. Die Leibes-Bewegung habe ich so viel möglich angerathen, und besonders dahin getrachtet, daß das negotium alvinum in bessern Stand und die beschwerlichen Flatulentien gelüfftet würden, welches auch mehrmalen durch lenientia und gelinde laxantia, auch manchmal durch das Englische Saltz und die Stahlischen Pillen geschehen ist. Eine behörige diæt hat Herr Patient immer fort dabey gehalten, und ein Glaß guten Wein nur als ein Labsal zu sich genommen. Ausser diesen sind, den tonum ventriculi & intestinorum in besseren Stand zu setzen leniter amara & temperate Carminativa & balsamica gebraucht, nebenbey aber und hauptsächlich mit selectis antispasmodicis & antepilepticis simulque nitrosis & temperamentibus vermischt worden; wornach Herr Patient wol manchmal einige Linderung und Aussetzung des paroxysmi, aber gleichwol nicht die völlige Nachlassung bekommen hat. An eine auswärtige Bade-Cur hat ausser andern Umständen, besonders des geschwind kommenden und offt darnieder werffenden paroxysmi wegen, nicht können gedacht werden. Vergangenes Jahr habe ich erlaubt, daß Patient statt meiner verordneten Artzeneyen, sich jezuweilen nur des pulveris antispasmodici Halensis und der Essentiæ dulcis bedienen möchte; dabey es nun noch immer erträglich geblieben ist; Aber seit etlichen Wochen her, hat sich das gantze Ubel wieder von neuem auf das hefftigste erreget, so daß es itzo ordentlich alle 6 Tage ja wol zwey Tage hinter einander mit starcken motibus convulsivis wieder kommt, und eine gute halbe Stund anhält. Die Schenckel fangen zugleich am Tage etwas anzulauffen an, doch gehet Herr Patient noch beständig herum. Und welches merckwürdig, so springt der Urin sub & post paroxysmum wie Brunnen-

nen-Wasser recht Bogenweise und sehr offt und starck fort; welches affectionem spasmodicam vesicæ urinariæ nur allzu deutlich zeiget. Vor drey Wochen klagte Herr Patient eine Lähmung der rechten Seiten, worgegen aber nervina externa erwünschten effect gethan. Vor dem paroxysmo gehet itzo meistentheils ein starcker Schweiß voran, das Haupt und die Gedancken werden dabey sehr schwach, der Appetit will sich manchmal verlieren und dem Cörper entgehet mercklich sein sonst derbes Fleisch. Ich habe itzo ein infusum vinosum ex herbis & radicibus aperientibus, antispasmodicis, lenientibus und amaris verordnet; nebst dem wird ein pulvis stomachicus leviter aromatisatus u. die Stahlischen Pillen gebraucht. Uberhaupt aber die Cur so viel möglich vorsichtig und nachdencklich geführet; und allen stürmischen Helden-Curen mit drasticis und spirituosis der Korb gegeben. Weil nun gleichwol bey aller meiner Bemühung und Verordnung nicht alles nach einem geschwinden Wunsche gehet, Herr Patient aber gerne noch einmal genesen möchte; Als habe sehr gerne gesehen, daß er sich auf Einreden seiner Hochwerthen Anverwandten eines höhern Beyraths bedienen möchte. Zu dem Ende habe Sie, Hoch-Edelgeb. Herrn, vorgeschlagen, und soll Sie hiermit ergebenst ersuchen, ob erwehnten Casum collegialiter zu überlegen, ihr Urtheil darüber zu fällen und mit gutem Rathe und vorschlagenden Artzeneyen an die Hand zu gehen.

P. S. An die hæmorrhoides ist zwar öffters gedacht, und sie sind eben so offte gewünscht und bey der Cur gehofft worden; Allein es haben sich auch nicht einmal die irrigen cæcæ mercken lassen.

Responsum Facult. Medicæ Halensis.

Demnach an unsere Facultæt ein gewisser Casus wegen eines Patientens zugesendet, und hierüber ein Consilium Medicum verlanget worden; so haben wir bey übernommener Consultatione umständlich ersehen, welchergestalt ein Herr von 56 Jahren Sanguineo-Melancholici temperamenti, vollblütig, auch wohl bey Leib, in seiner Jugend öffteres Nasenbluten gehabt, welches sich mit den Jahren verlohren, der sonst bey guter Gesundheit gewesen, auch bey einer nahrhafften diæt und gewöhnl. Gebrauch des Hungarischen Weins sich die Vollblütigkeit gemehret, jedoch diese durch verschiedene Leibes-Bewegung in etwas vermindert, überdem zu stärckern sudoribus pedum und efflorescentiis pustularibus an denselben geneigt gewesen, welche sich aber wieder verlohren. Bey veränderter Lebens-Art, unter vielen Sitzen, Nachdencken und Aergerniß ist derselbe mit den malo hypochondriaco beschweret, und auf tieffsinnige Gedancken gebracht, zugleich aber mit einem spasmo œsophagi befallen worden, welcher mit einer Unempfindlichkeit und nachfolgenden Mattigkeit verknüpffet

wurde. Nach einem erfolgten Schrecken, haben sich völlige Convulsiones, mit spasmodischer Austreibung des Urins eingefunden, welche nachher mit übermässigen Nasen-bluten alterniret, auch endlich gar periodice mit solchen hefftigen Nasen-bluten recurriret. Diese Convulsiones haben sich nachher in Epileptische Anfälle vermehret, worunter der Patiente sich die Zunge zerbissen, unter den Fallen das Haupt angeschlagen, dadurch sehr abgemattet, und in Haupt geschwächet worden. Nebst diesem allen waren beschwerliche Blähungen, und eine gewöhnliche Leibes-Verstopffung mit diesem Zufalle verknüpffet, und wurde nebst andern Hülffs-Mitteln eine öfftere Aderlässe auf den Fuß, dem excessiven Nasen-bluten zu steuren, mit einigen effectu, gebrauchet. Ob nun wohl gegen diese Kranckheit verschiedene behutsame und dienliche Mittel ordiniret worden, so hat doch dieses besorgliche Malum davon nicht weichen oder sich mindern wollen, sondern nach der Zeit dergestalt zugenommen, daß nicht allein die Convulsiones öffters recurrirten, die Füsse zu schwellen angefangen, der Urin hefftig circa paroxysmum gantz klar abgegangen, auch endlich eine Lähmung der rechten Seiten, nebst einer Verfallung des Leibes oder emarcescentia, sich geeussert. Bey solchem schweren und besorglichen Zufall suchet Dn. Patiens von unserm Collegio ein heilsames Consilium, welches wir auch, so viel bey diesem wichtigen Affectu annoch zu hoffen seyn kan, dergestalt ertheilen, daß wir diese Kranckheit nach jetzigem gradu vor ein förmliches Malum Convulsivum, so mit verschiedenen innerlichen besondern spasmis complicirt ist, auch numehro mit paralytischen Anfällen alterniret, anbey einer intimiori obstructione visceris cujusdam, impr. hepatis, verknüpffet, erkennen. Die complicatio spasmorum & convulsionis, die Verwechselung derer convulsionum mit dem andern extremo der Lähmung, der concursus causarum patheticarum & physicarum, die Wichtigkeit derer symptomatum, der incongruus affectus convulsivus bey diesem Alter, die vicinitas senectutis, sind solche momenta, aus deren nexu nicht viel erwünschtes und dauerhafftes wird zu versprechen oder zu hoffen seyn. Das gantze Systema sangvinolentum oder Plethoricum bey den Herrn Patienten, die Gewohnheit zur Spontanea sanguinis depletione durch das Nasen-bluten in jüngern Jahren, die reiche und nahrhaffte Diæt, der hitzige Ungarische Wein, die cessatio hæmorrhagiæ narium, die lang unterlassene artificialis sanguinis imminutio, die veränderte Lebens-Art mit einer ungewohnten sedentaria vita, mehrerer Gemüths-Arbeit, und öfterem Aergerniß, haben nichts anderstes, als sehr unordentliche motus animi, sanguinis & totius corporis verursachen können, dahero viele ebullitiones, stagnationes, congestiones, infarctus, spasmi & ordinariarum excretionum turbæ entstanden: hiedurch ist die concoction bey beharrenden guten Appetit und sattsamer ingestion mercklich gehindert, die viscera

ra abdominalia sind in ihrem officio sehr geschwächet, die flatulenz verursachet, der Chylus verderbet, die Massa sangvinis verunreiniget, die spasmi vermehrt, die Leibes-Verstopffung unterhalten, und folgends die gantze Ordnung functionum vitalium & naturalium verwirret; welche Epileptische Ausbrüche bey einem Subjecto sensibili, von solcher dringenden Vollblütigkeit, aus vorhergegangnen spasmis in œsophago, vesica urinaria, intestinorum &c. entstanden, unter beständigen accremento nunmehro in das andere extremum paralytischer Zufälle, welche leicht in eine apoplexiam sich terminiren, sich metamorphosiren, mithin das gantze schema morbi in einen verwickelten und schlimmen statum & gradum gesetzet. Diesem Malo einige Hülffe anzurathen, ist zuvörderst nöthig, daß Dn. Patiens wieder eine solche Lebens-Art erwehle, darinn das Gemüth in eine angenehme Beruhigung und von aller mühsamen und verdrießlichen Beschäfftigung frey gesetzet, vielmehr mit anderen erfreulichen Umständen besänfftiget, der Leib aber bey sicherer Gelegenheit in die vorigē Activität und zulängliche Motion restituiret, anbey eine temperirte Diæt beobachtet werde, welche mit Beyseitsetzung des Ungarischen, und mäßiger Subordinirung eines alten Moßler Weins, den Gebrauch eines dünnen decocti statt des ordentlichen Geträncks ex rad. Scorzon. Cichor. gramin. Sarsaparill. ras. C. C. Cort. Citr. sem. anis. einführen, hiernebst nicht gar zu nahrhaffte Speisen, ohne starck Gewürtz, vielmehr temperata liquida und juscula herbacea lenientia & excretiones facilitantia, passulata &c. erwehlen soll. Die Aderlässe mögen jährlich congruo tempore dreymahl, nebst dem aber auch ein paarmahl bey diesem spongioso und succulento corpore die Sacrificatio opportune tempore substituiret werden. Wo sich die Spasmi in abdomine & vesica urinaria ereignen, sind die Clysteres emollientes, mit den oleo decoct chamom. aneth. verbasc. auch etwas ☉ri und Castorei vermischt, zu gebrauchen; ausser diesen aber kan man eine gelinde Laxation, bey Unterlassung derer pilularum balsamicarum, mit Rhabarb. oder Manna bisweilen verordnen. Wieder den insultum Epilepticum, gebrauche man eine Mixturam ex ▽dl. Scorzon. fl. tiliæ, Sambuc. Scabios. acac. ceras. nigr. lil. conv. rut. pulv. lumbr. terrestr. Specif. Cephal. Mich. Succin. alb. ppt. Ungul. alce extr. rad. poeon. valerian. Castor. ♌ ☉r dulc. oder ein Pulver ex Succin alb. ppt. lumbr. terr. pulv. pannon. rubr. ☉r. und extr. castor. oder eine TR. aus Liquor. C. C. Succin. Liquor. anodyn. Hoffmanni und TR. Corall. welcherley antispasmodica zu solcher Zeit einzugeben, wann die paroxysmi convulsionum vermuthet werden. Bisweilen kan man Abends vor dem Schlafen gehen, ein Fußbad samt einem pulvere antispasmodico gebrauchen. Mit Abwechslung soll man vor der Mittags-Mahlzeit ein Elexirium Stomachicum, welches ohne menstruo spirituoso mit einer ▽dlta zu extrahiren, ex herb.

menth. meliss. major. rutæ, rad. helen. gentian, rubr. cort. auraurr. bacc. laur. sem. carv. fœnic. Man kan auch bisweilen einen Kräuter-Thee è rad. Chin. liquirit. valerian enul. herb. rutæ, meliss. betonic. hyssop. marrub. alb L. Santal. citr. Sassafr. sem. fœnic. substituirn, oder eine irrigationem, aut lotionem capitis cum ▽ Epilept. Lang. mit der Ess. Castor. vermischt, oder Sacculum pro capite appliciren. Ausser diesen hat man auf die Hæmorrhoides nicht abzusehn, wozu sich bey den Hrn. Patienten niemahln eine Regung gezeiget; auch kan man bey solchen exacerbato morbo zur Zeit keine Bad- oder Brunnen-Cur anrathen. Ubrigens aber bey anwandlenden starcken Nasen-bluten ist ein rubefaciens ad plantas pedum, oder ein Glaß kalt Wasser mit ⊖ro gemischt getruncken, oder ▽dl Polygoni mit ⊖ro vermischt, gelinde in die Nase zu adspergiren. Welche sämtliche Hülffs-Mittel wir zu diesen Affect nützlich erachten, auch zu erwünschter Würckung göttl. Gedeyhen appreciren; Anbey aber haben wir dieses unser Collegialiter beschlossenes Consilium mit unsrer Facultät Siegel bekräfftiget ausstellen wollen. Halle den 2. Sept. An. 1738.

CASUS XXXIV.

Consilium pro Phthisi ex Mensium anomalia orta.

Eine verehlichte Weibes-Person von 34. Jahren temperamenti melancholico sanguinei, von Jugend auf hagrer constitution, schwächlicher und empfindlicher Natur, blasser Farbe, von starck aufgeschwollnen Adern, so immer zu einen dicken und visciden Geblüte incliniret, und wenn solches nur durch eine etwas stärckere motion des Leibes als gewöhnlich, oder durch eine geschwinde Alteration des Gemüthes, oder auch durch ein etwas hitziges Geträncke in einiges Aufwallen gebracht worden, gleich eine übersteigende Hitze und Aengslichkeit um die Brust verspühret: hat, als selbige die annos pubertatis überschritten einen zeimlichen Ansatz von der Bleichsucht bekommen, wobey sie mit Müdigkeit in denen Gliedern, incommoditæt um Brust, und Magen, Kopff-Schmertzen, auch öffters bösen Hälsen (wobey es unterschiedene male zur wircklichen suppuratione tonsillarum gekommen) ist beschweret gewesen, biß sich endlich im 20. Jahre allererst die menses eingestellet. Dem ohngeachtet sind vor erwehnte Zufälle nicht gäntzlich gewichen, sondern sind von denen anomaliis, so sich immer bey diesem fluxu einstelleten, unterhalten worden. Besonders ist auf ein hefftiges Erschrecken eine plenaria suppressio mensium erfolget; Und ob zwar die Natur wieder in Ordnung zu bringen viele Mittel adhibiret worden (die

Venæ

Venæ Sectionem in pede ausgenommen) so hat doch diese Verstopffung über ein halbes Jahr gedauert, dabey sich Engbrüstigkeit, kurtzer Athem, trockner Husten und Kopff-Schmertzen mit eingemischten, auch eine solche Discrasia humorum dazu gekommen, daß eine völlige Cachexia zu befürchten gewesen. Als sich aber der Fluxus mensium wieder eingestellet: so recolligirte sich zwar die Frau Patientin, ist aber gleich wol immer schwächlich und kräncklich geblieben. Und so hat selbige auch die erstere Zeit in matrimonio zugebracht, darinnen sie 10 mal gravida gewesen, 7 mal mit lebendigen Kindern nieder gekommen und 3 mal abortirt, wobey der Fluxus lochiorum allemal starck genüg gewesen. Währender Schwangerschafft aber hat Frau Patientin bißweilen einen leichten Husten mit einem Auswurffe von untermengten Geblüte verspürt; und in ihrem letzten Kind-Bette vor etlichen Jahren ist sie mit hefftigen Kopff-Schmertzem überfallen worden, welcher erst noch geraume Zeit auf erfolgte applicationem vesicatorii ad nucham, sich geleget. Seit der Zeit haben sich bey derselbigen beständig viele anomaliæ mensium gezeiget, indem selbige bald zu viel bald zu wenig geflossen, und ob zwar Frau Patientin sich dabey leidlich befunden, so hat sie doch je zuweilen Kopff Schmertzen, Catarrhis Pectoris, und Affectibus Anogiodeis herhalten müßen; Zu deren Erleichterung sie sich Frühlings und Herbst Zeit zu der Venæ Sectione in pede gewöhnet. Nur das vergangne æquinoctium ist sie ausgesetzt geblieben; hingegen verspührete Frau Patientin kurtz vor Ostern durch einen gelinden Husten einen zeimlichen Auswurff sangvinis floridi & spumosi. Diesem gefährlichen Zufalle vorzubeugen, wurde gleich Venæ Sectio in pede zu V Unc. vorgenommen worauf vor dieses mal solche excretion cessirte, in etlichen Tagen aber ein recidiv davon erfolgte. Hierauf sind etliche Pulver so sub lit. A. specificiret sind, nebst einem Decoct. Theiform. lit. B. adhibiret worden, worauf zwar der Auswurff des hellen Geblütes weggeblieben, Husten aber nebst einer excretione materie purulentæ c. striis sanguineis noch continuiret. Es wurde dabey nebst dem Gebrauche vorigē Kräuter-Thees, noch ad mundificationem substantiv pulmonalis folgende Potion lit. C. verordnete anbey die frischen Herb. Pect. & Vulner. Chæricfol. Scabios. Veronic. Hyssop. Scord. Tussilagin. Urtic. Min. Bellid. Heder. ♁stris &c. theils in Rinds-Brüh-Suppen, theils in einem præparirten so genannten Grim-Kraute zum öfftern gereichet. Wir fingen auch vor 5. Wochen nach vorher verordneter gelinden Laxation die Ziegen-Milch an zutrincken, doch wurde solche vorher mit dem acido citri præcipitirt, und also nur das serum davon gebrauchet; über dieses wurde die Ziege noch besonders mit oben specificirten Brust- und Wund-Kräutern gefüttert, und Frau Patientin bediente sich noch dabey alle Morgen und Abende eines Pulvers lit. D. Als wir 4. Wochen damit angehalten; so erholte sich Frau Patientin an Kräff-

ten gantz wohl, wurde von Gemüthe gantz munter, der Husten meldete sich mehrentheils gegen Morgen, nebst etwas Schweiße, der Schlaff war ziemlich ruhig, der Appetit stellete sich wieder ein, die menses hielten ihren Termin floßen auch gehörig, und ging vieles von einem sanguine coagulato nigricante mit weg; keine übernatürliche Hitze und groser Durst wurde verspühret, alvus war ordentlich, ob zwar Urina immer turbulenta & fœtidi odoris blieb. Vergangnen Sonntag aber verspühret Frau Patientin so wol in der Kirche als auch zu Hause ein Frösteln in der Haut, worauf sich gegen Abend Hitze einfand, welche die Nacht dauerte, und die folgenden Tage sich um Mittags Zeit wieder einstellete. Weil nun Fr. Patientin dabey über dolores lancinatorias in der rechten Seite der Brust klaget, (zumal wenn sie Athem holet oder hustet) so ist man wegen einer über handnehmende Phthisi, und dazu schlagenden febris hecticæ sehr in Sorgen. Der Pulsus ist gegenwärtig celer & fortis, der Urin rutilans, wenn er stehet wird er turbulenta, und giebet einen übeln fœtorem, von Schweiß hat sich jetzo wenig gemeldet, der Husten ist nicht zu hefftig, der Auswurff dabey von einem zehen Schleime continuiret noch, doch siehet man nichts von unter gemischten Geblüte, der Athem aber ist kurtz, der alvus ist wie sonsten ordentlich & libera, hingegen Appetit und Kräffte sind sehr schwach. Sub lit. E. und F. sind die Medicamente specificiret, so dieser wegen bißher sind verordnet worden.

Da nun bey gegenwärtigen Casu alle Vorsicht zu gebrauchen, und der Frau Patientin alle mögliche Hülffe zuverschaffen verlangt wird: so ergehet mein gehorsamstes Ersuchen an eine hochlöbliche Medicinische Facultät auf nachstehende Fragen mir Dero geneigtes Responsum zu communiciren. Nemlich:

1) Ob Frau Patientin in ihrer jetzigen Brust Kranckheit, auf die Weise und mit denen Medicamenten wie ich gemeldet, recht tractiret worden?

2) Ob mit dieser Methode fortzufahren, und was ferner dabey vorzunehmen wäre, um der einreisenden Phthisi vorzubauen?

A.

℞ Corall. rubr. ppt
Succin. ppt
♁ii Diaphor. āā ℈j
Rad. Ari
Ir. flor. ♁sat.
Spec. de Hyacinth.
Cort. Cascarill. ♁sat.
Flor. ♃ris
Cinabar. ♁ii āā ℈ß.
M. Div. in vj. p. d.

B.

℞ Rad. Liquirit. ℥ß
Sassapar.
Alth.
Polypod. āā ʒij
Herb Veron.
Scabios.
Tussilag.
Chærefol.
Bellid.
Urt. min.

C. ℞

Heder. ▽ſtr.
Flor. Arnicæ, āā Mß
Prim. Ver.
Sem. Aniſ. & fœnic. āā ʒiß
M. Conc. D.

C.

℞ ▽ Veronic.
Chærefol.
Scabioſ.
Hyſſop.
Tuſſilag.
Scordii āā ℥jß
Balſ. Peruv. c.
vit. Ov. ſolut. ℈j
G Maſtich.
Oliban. āā ʒß
Sach. perlat. q. ſ.
M. D.

D.

℞ Rad. Liquirit.
Ari ☿ſat.
Lap. ♋ citr.
☿ii Diaphoret.
Flor. ♁ris āā ℈j
G. Oliban.
Z. den 19. Jan. 1737.

Maſtich. āā ℈ß.
M. Div. in vj. p. d.

E.

℞ ⊕i depurat.
C. C. ſ. △e.
Cort. Caſcaril. ☿ſat.
Cinab. ☿ii āā ℈ß
Lap. ♋ citr.
☿ii Diaphoret. āā ℈j. M. Div. in jv p.

F.

℞ Sem. Card. Mar. ʒij
Pinear. Mund.
Amygdalar. dulc. āā ʒj.
▽ Scabioſ.
Card. Mar.
Scordii
Chærefol. q. ſ.
F. l. a. Emulſio Colat. ℥vj.
adde ☿ Diaphoret.
Lap. ♋ citr. āā ℈j.
G. Oliban.
Maſtichis ☿ſat. āā ℈ß
Syr. de Alth. Fernel. q. ſ.
M. D.

M. G. E. Med. Pr.

Conſilium Facult. Medicæ Halenſis.

Hoch-Edler Herr Doctor
Geneigter Herr und Freund.

Auf deſſen an unſre Facultät abgelaſſenen Caſum und darüber erfordertes Conſilium Medicum haben wir zu freundlicher Gefließſenheit die eingeſandte relationem morbi Collegialiter erwogen, und daraus erſehen, wie eine gewiſſe Weibes Perſon Melancholico Sanguinei temperamenti, hagerer, ſchwächlicher, empfindlicher auch blaſſer Leibes-Conſtitution, eines zähen und beſchwerliche Aufwallung durch leichte Gemüthes und andere Urſachen geneigtes Geblüt, mit verknüpffter Hitze und Beängſtigung, bey ſolchen Umſtänden in einer Cachectiſchen Anfall, Müdigkeit der Glieder, Bruſt, Magen, und Kopff-Beſchweh-

schwehrung, samt bösen Hals und Suppuration der Mandeln gerathen, biß endlich im 20. Jahre die Menses sich eingefunden, und der Status derselben irregulair worden, darunter gedachte Person stets kränctlich geblieben, dergestalt, daß bald nach einen hefftigen Schrecken die Menses gäntzlich verstopffet, und mit einem asthmate, Husten und neuen Cachectischen Anfalls begleitet, nach der Zeit aber jene wieder restituiret, und diese Kranckheit dadurch gemildert wurden. Bey beharrender schwächlicher und kräncklicher Leibes-Beschwehrung, hat gleichwohl selbige Person in ihren Ehestand sieben lebendige Kinder gebohren und 3mal abortiret, folglich da sie numehro 34 Jahr alt ist, dadurch mehrere Entkräfftung sich zugezogen, wie sie dann währender Schwangerschafft bisweilen mit einen leichten Husten, nebst einigen mit etwas Geblüt vermengten Auswurff befallen worden. Hiernechst continuirten doch die unordentlichen Menses, worunter die Brust und der Kopff steten Anfällen unterworffen blieben, dergestalt, daß bey letzterer Zeit sich eine tussis cruenta geeussert, welche nach den Gebrauch einiger Artzeneyen sich zwar verlohren, gleichwol aber einen Husten mit einen purulenten und Blutstriemichten Auswurf zurück gelassen; und obgleich bisweilen auf eine kurtze Zeit sich solche Zufälle minderen, so alterniren sie doch mit febrilischen motibus, oder recidiviren mit neuen Brust-Beschwehrungen, darüber man wegen einer Schwindsucht billig besorget ist, immassen der pulsus febrilis, anhaltende schwindsichte Husten mit einen schleimichten Auswurff, kurtzer Othem, schwacher Appetit, Krafftlosigkeit, dergleichen billig befürchten heiset; Uber jetzt angeführte Umstände verlanget derselbe von unsrer Facultät auf 2 eingesandte Fragen benachrichtet zu werden:

1) **Ob die Fr.** Patientin **in dieser Kranckheit, mit denen uns** notificirten Medicamenten **recht** tractiret **sey?**

Hierauf lassen wir denselben nachrichtlich wissen, wie dieser Zufall seinen Ursprung, Art und Ursach nach an sich offenbahrt und dergestalt beschaffen sey, daß bey der Fr. Patientin von der besorgten Schwindsucht bereits ein geraumer und ziemlicher Ansatz vorhanden sey, welcher durch die irregulairen und nicht in völlige Ordnung zu bringende Menses samt vielfältigen motibus congestorio-spasticis, so aus den Unter-Leib sich beständig auf die Brust und in den Kopff gezogen, introduciret und in steten Wachsthum erhalten worden, daß bey bereits lædirten und verhärteten Lungen sich febris lenta combiniret, und bey dieser ohnedem zärtlichen und schwächlichen, auch durch die öfftern puerperia und abortus noch mehr geschwächten Patientin, keine gäntzliche Restituirung könne versprochen werden, dahero selbige mit denen beschrieben Medicamenten nicht ohne Nutzen soulagiret und conserviret worden, gleichwie wir auch an denenselben

nichtes

nichts auszusetzen haben, da dieselben gedachter Kranckheit ihrer Würckung nach convenabel und zuträglich gewesen.

Anlangend die 2) Frage: **Was der einreissenden Schwindsucht vorzubeugen, noch ferner darbey vorzunehmen?**

So ertheilen wir hierauf dieses Consilium, daß man mit der VSne in pede jährlich dreymahl ante Æquinoctia & Solsistitium hyemale continuiren, bisweilen eine gelinde Laxation entweder mit der Manna electa solviret, oder mit einem infuso aquoso rhabarbarino-passulato, wozu man auch ▽as dstas veronicæ und melissæ nehmen kan, ordiniren, nachher aber per intervalla pulveres resolventes und temperantes ex Lap. 69. citrat. magister. Corall. rubr. ppt. Ceruss. ♃nii, Succin. alb. ppt. Lap. prunell. und specif. Cephal. Michael. bereitet, gebrauchen solle; darunter man Wechselsweise statt Cerussæ ♃nii, das Antihect. Poterii versetzen kan, servata præcautione, daß man davon pro dosi nur vj gr. auch des Tages dergleichen Pulver nur 2, und nicht länger, als per intervalla 2 Tage einnehme. Mit diesen Mitteln können unter der diæt die juscula medicamentosa und alimentosa combiniret werden, welche ex Chærefolio bellid. min. cum flor. heder. terr. Veronic. Scord. plantagin. latifol. fragar. meliss. portulac. polygon. pyrola, rad. cichor. recent. herb. & sem. fœnic. zu bereitet. Es wird auch alternative ein Decoctum pectorale ex Rad. Scorzon. Liquirit. Sarsapar. Helenii Hb. Veronic. bellid. min. Arnic. c. flor. scabios. plantag. agrimon. Sanic. meliss. &c. sem. foenic. caric. pingv. &c. in forma eines Kräuter-Thee mit Lacte caprillo getruncken, in diesen Casu dienlich seyn. Dergleichen decoctum soll nur wöchentlich früh Morgends 2 bis 3 mahl getruncken werden, damit bey solchen schwächlichen Patienten nicht der appetit und Magen desto mehr gehemmet und entkräfftet werde. Ausser jetztgedachten Hülffs-Mitteln kan man das Seltner Wasser mit Ziegen-Milch misciret, früh Morgends etwas warm gemacht, nach bekannter Methode zehn Tag hintereinander trincken, darnebst eine Tincturam Stomachicam temperatam, nach solchen Mitteln aber ein oder 2mahl per intervalla eine mäßige dosin von pilulis balsamicis Becherianis, gebrauchen. Wann auch mit diesen letztern mediis 2 oder 3 Wochen ausgesetzt worden, können selbige wiederum auf 10 Tage wiederholet werden. Endlich mag man bisweilen bey Aussetzung anderer Artzeneyen eine Emulsionem ex aquis pectoralibus mit der ▽sclopetaria arnicata versetzt, mittelst amygd. dulc. Sem. 4. frig. maj. Lap. ♋. citr. Succin. alb. ppt. und Rotul Man. Chr. perl. simpl. bereitet, ordiniren. Nechst diesen allen combinire man den Gebrauch der pediluviorum circa periodos Menstruas, auch die Gelatinas domesticas mit herbis pectoralibus abgekocht, samt einer Diæta congrua, auch darinnen statt des Bier-Trancks, absonderlich wann das Seltner-Wasser getruncken

wird, ein decoctum aus rasur. ebor. rad. Sarsap. liquir. herb. hed. terr. Cort. Citr. und passul. min. Alle diese Consilia müssen mit einen stillen Gemüth und bey mehrern Kräfften mit einer mäßigen Leibes-Bewegung unterstützet werden, zu deren erwünschten Gedeyhen und Wirckung wir Göttlichen Seegen anwünschen, und gegenwärtiges unser Consilium mit unsrer Facultät Insiegel bekräfftiget, ausstellen wollen. Halle den 29. Junii An. 1737.

CASUS XXXV.

Hæmorrhoidum anomaliæ ex hæreditate.

Historia morbi.

Ein Herr von 24 Jahren, langer und hagerer statur der ordentlich circa æquinoctia zur Ader gelassen, und im Eßen und Trincken diæt gelebet, nur durch Zorn, Wiederwillen dann und wann hingerissen worden, dessen Herr Vater ein hæmorrhoidarius und calculous gewesen, bekam vor dem Jahr um Bartholomäi sehr große Beängstigung auf der Brust und Kopff-Schmertzen, dergestalt, daß er nicht in der Stuben dauern konnte, sondern wegen Mangel des Athems in der freyen Lufft bleiben muste, biß daß ein Schweiß oder Schlaff erfolgete, da es etwas besser wurde. Alle excretiones alvi, sadoris, urinæ waren ordentlich, und der Appetit und Schlaff gantz erträglich, nur daß der letztere mit vielen ängstlichen Träumen begleitet wurde. Diese Beschwerung hielt der Medicus vor einen Anfall vom Friesel und gab solarische Pulver und eine Hertz befreyende Essenz.

Diese Medicamenta aber fruchteten nichts, vielmehr wurde es ärger auf der Brust, und fand sich sonderlich ein Ziehen und Stechen in den Nacken ein daß die Empfindlichkeit sich davon bis in das intestium rectum erstreckte, und die Beine wurden gantz kalt und schwitzten kalten Schweiß. Die Aengstlichkeit wurde zuweilen so starck, daß er weinen muste; nicht weniger die Blehungen. Darauf wurde ein anderer Medicus adhibiret, der den Affect pro febre lenta benigna hielte, und Brust-Pulver, grüne Butter, und Blehung-Tropffen gab. Auch damit wurde nichts ausgericht; Es wurde die Beschwerung noch hefftiger, obwol die Blehungs-Tropffen ziemlich gut zu seyn schienen.

Nach diesem kam der dritte Medicus und hielte das malum pro malo hypochondriaco, daraus aber gar leichte eine Schwindsucht erfolgen könnte; Dahero er Orangen-Tropffen wieder die Blehungen, und Holtz-Träncke gab, das Geblüt in gute Crasin zusetzen, verbot alles Bier, und schrieb eine scharffe Diæt vor; darauf aber der Affect so sehr verschlimmert worden, daß der Herr Patiente allen Appetit und Schlaff verlohr, und von allen Kräfften kam, und eine große Ver-

Verstopffung sich ereignete, gestalt der Schweiß sehr häuffig von ihm gegangen, und die Beschwerung der Brust und des Haupts noch hefftiger wurden, daß er lange Zeit das Bette hüthen müssen.

Es wurde wieder der vorige Medicus geholet, der gab die ersten Blehungs-Tropffen, und ließ Bier trincken, und eine Ader am Arm öffnen, welches im Winter gegen Weynachten war, da sich der Herr Patiente viel leidlicher befand, so, daß er etliche Wochen konnte herum gehen. Dieses war aber von schlechter Dauer, gestalt der Herr Patiente wieder die grausame Angst auf der Brust bekam, und der Schmertz in Nacken mit hefftigen Rücken-Weh verknüpfft wurde. Der Kopff wurde noch viel wüster, die Augen dunckel, die Bangigkeit größer, und die Füße fiengen auch an Weh zuthun. Bey dieser Beschwerung wurden hyrudines adpliciret, und pulveres solares gebraucht. Nach dieser Excretion fand sich gleich Linderung ein; Aber ebenfalls wieder von schlechter Dauer. Die Beschwerungen wurden wieder von neuen hefftiger, und fand sich sonderlich mit unter fliegende Hitze ein. Worauf ein anderer Medicus consuliret wurde der die Kranckheit pro malo hypochondriaco hielte, und die hæmorrhoides mit aller Gewalt per crebram hyrudinum adplicationem befördern wolte, auch andere medicamenta, worinnen sie aber bestanden nicht sagen ist; Fuß-Bäder wurden gleichfals adhibiret, aber die Schmertzen und Mattigkeit wurden ärger darauf und der Herr Patiente schwächer, und so verstopffet daß er in etlichen Tagen mit der grösten Mühe kaum den Stuhlgang erlangen können.

Im Früh-Jahre ward am Fuße circa æquinoctium die Aderlaß wieder vorgenommen, und der Herr Patiente brauchte gar nichts. Er bedienete sich bey beqvemer Witteruug des Reitens, und befand sich dabey erträglicher; Fiel aber stürmisch nnd Regen-Wetter ein, so hatte selbiger doch große Incommoditæt. Auff solche Art hat er den gantzen Sommer verfahren. Jedoch weil der Herr Patiente dieser beschwerlichen Kranckheit gerne ein Ende sehen möchten und seine Beschwerungen noch in folgenden bestehen:

1.) Daß das Ziehen im Kopffe und Nacken zu manchen Zeiten starck wieder kommt.
2.) Ingleichen der Rücken-Schmertz.
3.) Die Aengstlichkeit auf der Brust.
4.) Die Beklemmung des Hertzens bis zum weinen.
5.) Variabler Appetit.
6.) Der Schlaff mit vielen änglichen und gefährlichen Träumen.
7.) Starcke Flatulenz
8.) Der Mucus aus der Nasen mit blutigem Streiffen vermischt.
9.) Der Urin aurantii coloris mit einem weißlichen sedimento, manchmahl

auch mit einem sedimento subrusso, welches sich an die Seiten des Glases tanquam materia tartarea anleget.

10.) Manche Nacht starcken Schweiß, worauf sich der Herr Patiente leicht befindet.

11.) Ziehen in denen Schenckeln.

12.) Manchen Tag angelauffene Beine.

13.) Zucken und Brennen in ano, und

14.) Etliche mahl hæmorrhoides cœcas, sonsten aber gantz wohl gehen, reiten, eßen, trincken und schlaffen kan, auch Nachmittags gar keine Veränderung am Pulse, oder Hitze verspühret; so wird gebeten, auf folgende 4. Fragen ihn gründlich zu belehren:

1.) Was dieses vor ein Affect sey?

2.) Woher er entstanden?

3.) Was in prognosi darvon zu halten?

4.) Und wie er am sichersten zu curiren?

Consilium Facult. Medicæ Halensis.

Aus der Relatione historica einer gewissen Kranckheit, welche an unsrer Facultæt gesendet, und darüber ein Consilium Medicum verlanget worden, haben wir bey gepflogener Collegialischen consultation und deliberation umständlich ersehen, wie ein gewisser Herr, hagerer Leibes-Constitution 42 Jahr alt, von einem hæmorrhoidalisch- und nephritischen Vater gezeuget, aus Veranlassung des Zorns, bey sonst wohl-regulirter Diæt in vorigem Jahre mit einer grossen Brust-Beklemmung, Beängstigung und Kopf-Schmertzen befallen worden, welche ihn gedrungen, bey Entstehung eines freyen Othems nach frischer Lufft zu gehen, der auch nicht ehender davon befreyet worden, bis ein Schweiß und Schlaf erfolget, dabey gleichwol der Appetit und Schlaf, samt denen excretionibus alvi, sudoris und urinæ sich gut und ordentlich befunden, ohne nur mit vielen ängstlichen Träumen sich beschwert zu sehen. Ob nun wol wider diesen Zufall allerley Artzeneyen gebrauchet worden, so hat derselbe gleichwol sich stets verschlimmert, und mit Ziehen und Stechen im Nacken dergestalt vermehret, daß die Hefftigkeit der Empfindung davon, sich bis in das intestinum rectum erstrecket, worunter die Füsse kalt und zum kalten Schweiß gebracht wurden, wozu sich annoch beschwerliche Blehungen gesellten. Indessen hat dieser affect unter mancher Medicorum und mancherley medicamentorum Gebrauch und Wechsel dergestalt zugenommen, daß eine grosse Series derer symptomatum nahmhafft gemachet worden, welche meistens mit spasmis am Kopf, Nacken, Brust, Rücken und Füssen, mit unordentlichen motibus

tibus hæmorrhoidalibus, mit concurrirender flatulenz, Abgang eines muci parcius cruenti aus der Nasen, angelauffenen Beinen, dabey der Urin aurantii coloris ist, welcher bisweilen ein weißlicht, nachmals auch ein röthlich sediment fallen lässet, sich ereignet, auch wann solche Anfälle remittiren, der pulsus regulair ist; dahero zu dieses affectus nähern Erkäntniß und gründlichern Cur, weilen nach beyden Umständen, veränderliche Meynungen und methodi medendi vorgefallen und gebrauchet worden sind, ein und andere Frage zu beantworten, unsrer Facultæt vorgeleget worden seyn, deren Erste dahin gehet:

Was dieses vor ein *Affect* sey?

Wir nennen denselben eine *irregulare* und *vagum Schema Hæmorrhoidale*, welches respectu loci, modi und ordinis excediret: Diese irregularitæt stammet ursprünglich à dispositione hæreditaria her, welche gemeiniglich turbulentos processus hæmorrhoidales nach sich ziehet. Hierzu hat vieles der Zorn beygetragen, welcher gewöhnlich hefftige commotiones sanguinis und spasmos verursachet, und bey diesen ohnedem gar leicht deflectirenden delicaten negotio hæmorrhoidali mancherley ausschweiffende insultus und conatus excretorios congestorio-spasticos excitiret; dazu endlichen auch die vielerley und zum theil inconvenablen Artzeneyen auch das ihrige beygetragen. Welche Anmerckungen sogleich die andere Frage beantworten:

Woher nemlich dieser *Affect* entstanden?

Insbesondere aber hat sich dieser Zufall in ein asthma spasticum paroxyzans gesetzet, so bey jeder remissione sich mit einem sudore und torpore endiget. Hiernebst combiniren sich die symptomata anomala hæmorrhoidalia, spasmi dorsales, (als prodromi affectuum nephriticorum, davon auch der beschriebene Urin ein Zeugniß abstattet, welcher gemeiniglich ein indicium turbulentorum motuum hæmorrhoidalium ist,) flatulentia, motus spasmodici in Füssen, und abwechslender tumor derselben, als Vorläuffer Podagrischer Schmertzen: Aus dergleichen vagis motibus congestorio-spasticis generiret sich so dann unausbleiblich eine salsa intemperies sanguinis, die sich bey nächtlicher remittirung gedachter Spasmorum mit sudoribus lüfftet, ob zwar der irregularis motus und congestio oder restrictio sanguinis ad pectus gewöhnlich zu schreckhafften und fürchterlichen Träumen contribuiret, folglich nach berührten nexu beständig ein malum ex alio entstehet, worunter dieser affect in beständigen Zuwachs geblieben.

Was nach der 3ten Frage **in *Prognosi* von diesem *Affectu* zu halten sey?** So ertheilen wir zur Nachricht, daß zwar dieser Zufall wegen seiner hæreditaria dispositione und statu complicato atque corrupto nicht so leicht aus dem Grund zu curiren, sondern viel ehender ein asthma convulsivum, colicæ hæmorr-

morrhoidales, nephritis, podagra, calculus, und wann nicht die Hæmorrhoides reguliret werden, gefährlichere affectus inflammatorii pectoris, auch wol hemiplectici zu besorgen seyn; und da zwar dieser Zufall nicht lethal zu achten, noch vor incurabel zu erkennen, so will er doch vorsichtig tractiret werden, damit nicht eine polyposa concretio cordis, welche bereits einen ziemlichen Ansatz gemacht hat, einen schlimmern Ablauff dieser Kranckheit verursachen möge.

Wie aber nach der dritten Frage dieser Zufall am sichersten zu curiren sey?

So widerrathen wir zuförderst bey diesen turbulenten affectu das viele und offt veränderte mediciniren, gleichwie auch nicht ohne Empirie bishero die pulveres Solares fruchtloß gebrauchet worden: sodann ordnen wir, daß Dn. patiens jährlich dreymal ante æquinoctium auf den Fuß Ader lasse; inzwischen auch wann die motus hæmorrhoidales sich mäßig ereignen, soll man des Tages 3mal pulverem antispasmodicum nitroso-cinnabarinum gebrauchen, auch nachher 3 reine Blut-Igel auf die loca hæmorrhoidalia anlegen. Hiernebst aber keinesweges den fluxum Hæmorrhoidum forçiren, sondern nach und nach mit Clysteribus lenientibus & mediocriter carminativis bey Enthaltung aller scharffen und saltzichten ingredientien, auch bisweilen mit vorsichtigen und gehörigen Gebrauch derer Fuß-Bäder gelinde befördern, welches sonderlich zu einem erwünschten effect kommen wird, wann bey vermerckten hæmorrhoidalischen Bewegungen nebst diesen letztern Mitteln auch balsamische pilulæ alternis diebus gebraucht, mithin auch eine fleißige und mäßige Leibes-Bewegung, als eines derer vornehmsten Hülffs-Mitteln, welche diesem Zufall gemäß sind, combiniret werden. Wann auch sonst die conatus hæmorrhoidales immodici sind, soll man nach einem Clystere leniente das Decoctum Millefolii als einen Thee trincken, auch pulveres antispasmodicos mit dem pulvere Marchionis versetzt ordiniren: dahin auch zu rechnen ein Elixirium ex ▽ dlat. Menth. Millefol. fœnicul. Card. mar. ceras. nigr. extr. cent. minor. chaccar. aquos. ♎ Or. dulc. specif. cephal. Mich. bereitet: Ausser diesen soll man alle hitzige remedia unterlassen, und nebst einer Diæta congrua, dabey man eupepta liquida, und juscula lenientia, samt einem potu temperato vorziehen soll, mit Vermeidung einer kalten und turbulenten Witterung und sorgfältiger Bewahrung der Füsse und Brust vor empfindlicher Erkältung, unter Göttl. Seegen einer erwünschten Hülffe erwarten; welche wir appreciren de dieses unser Consilium Medicum mit unsrer Facultæt Insiegel bekräfftiget, ausstellen wollen. Halle den 23. September Anno 1737.

CASUS

CASUS XXXVI.

Consilium pro obesa Cachectica, Mensium anomaliis, fluore albo & conceptu spurio aut concrementis membranosis uteri laborante.

P. P.

Einer Hochlöbl. Medicinischen Facultæt der Universitæt Halle habe hiermit die zeitherigen Kranckheiten und übrigen darzu dienenden Umstände einer vornehmen Dame in hiesiger Gegend, zu deroselben deutlichen Erkäntniß nicht allein zu eröffnen, sondern auch um ein dißfals dienendes heilsames Consilium angehen sollen, wie diesen Kranckheits-Umständen ferner mit Nachdrucke zu begegnen sey. Diese Dame ist in dem 33 Jahre ihres Alters, und in dem 6ten Jahre des Ehelichen Lebens, in welchem sie niemals schwanger geworden. Sie ist sehr feist, von guter Farbe des Gesichtes, und darbey hat sie kleine Blut-Gefässe, dahero sie pro Sanguineo-phlegmatica halte. Sie ist sonst aus einem Hauße, da viele Geschwister zusammen noch da seynd, und alle haben sie die Art, daß sie sehr zeitig feist werden. Vor der Vermählung ist sie gantz hager und dünnen Leibes gewesen, daß man sie wol umspannen können. Der Herr Gemahl ist gleichfals feist und dicke, und in dem 31 Jahre seines Alters. Die durch 6 Jahre sich hervor gethanen Kranckheiten, da ich Medicus ordinarius gewesen, haben bestanden in Febribus catarrhalibus, Purpura rubra cum Febre, Cardialgia, Spasmis Uteri, wie auch Scorbuto Oris, da die Zähne gantz wackelicht geworden. Das 1733te Jahr, als das erste Jahr nach geschehener Vermählung, wiese sich einige Hoffnung zu einer Schwangerschafft, indem der Unter-Leib grösser wurde, das Angesichte blieb roth und weiß, und sonst nahm der übrige Leib am Fleische mit Macht zu, und zeigete sich auch eine Fühlung, nach Aussage wohlgedachter Dame, und auch einiger Heb-Ammen, worbey aber der fluxus menstruus ordentlich verblieb und die Sache zweiffelhafftig machte. Demnach aber die Rechnung der vermutheten Schwangerschafft überflüßig zu Ende gebracht war, ohne eine lebendige Frucht zu sehen, so gieng auf den Gebrauch gelinder Pellentium und unsers Hirschberger warmen Bades allerhand Schleimigkeit und ein hautiges Wesen fort, welches gantz blieb, ob man schon Wasser auch Spiritum Vini darauf goß. Hierauf wurde der Unter-Leib dünner, und endlich verschwunden die vermeynten Fühlungen oder vielmehr Krämpffungen des Uteri. Nach diesem sind so wol die Bäder fast jährlichen, die Æquinoctial-Aderlassen 2 mal des Jahres, nebst darauf verordneten Infusis laxantibus, wie auch nach Beschaffenheit der Kranckheit eingerichte-

richteten Essentiis Aquosis und Pulveribus antispasmodicis continuiret worden. Vor 2 Jahren giengen nach dem Trincken u. Baden in Altwasser über den andern Monat, diesen abgewichenen Winter aber alle Monate, kleine Gewächsel ex Utero fort. Der fluxus mensium hat sich jederzeit bey ziemlicher Ordnung erhalten; der fluor albus ist nicht ärger worden, und der Pruritus Genitalium so wol äusserlich als innerlich hat sich aufs Baden mercklich gelindert, ja die Krämpffigten und Gichthafften Zufälle haben sehr nachgelassen. Uberhaupt ist hierbey als etwas sehr nothwendiges zu erinnern, daß von Medicamentis aquosis und pulveribus Salinis nitrosis mehrere und sichere Hülffe jederzeit erhalten, als von denen sonst gewöhnlichen Medicamentis Spirituosis; Maßen letztere Art Medicamenten öffters und fast allezeit erschröckliche Gehrungen des Blutes und davon dependirende hefftige spasmodische Bewegungen verursachet haben. Dieses 1738 Jahr hat bey einiger Unordnung des fluxus menstrui und darbey concurrirenden fluore albo der Pruritus Genitalium sich wiederum sehr verärgert. Es ist hierwider die Venæ Sectio Æquinoctialis nebst einem laxirenden Wasser Kniespel und darauf gesetzten Stahlischen Pillen angeordnet worden, worauf ein blutiges schleimigtes Wesen, nebst vielen Gewächseln, und denen Goldenen Adern in den Gang gekommen. Ob nun hierwider wiederum ein Bad diesen Sommer angerathen, oder der Altwasser Sauerbrunn, oder ein anderer? Auch in wie weit eines gewissen Medici Vorschlag zugelassen sey, da er wegen vermutheter Atonia Uteri Tonica per modum Clysmatum in den Uterum zu injiciren angerathen? Und ob endlich bey dieser Sachen Beschaffenheit noch eine Schwängerung zu hoffen sey? J. den 26. Junii 1738.

C. A. G. M. D.

Responsum Facult. Medicæ Halensis.

Nachdem bey unsrer Facultæt ein gewisser Casus Medico-Practicus eingesendet, und darüber ein heilsames Consilium verlanget worden, so haben wir bey gepflogener Consultatione Collegiali aus der benachrichteten Historia Morbi beobachtet, daß eine Dame von 33 Jahren, welche bereits in das sechste Jahr, ohne bis daher concipirt oder gebohren zu haben, in Ehestand gelebet, temperamenti Sangu. phlegmatici von kleinen Blut-Gefässen, jedoch sehr corpulenter Leibes-Constitution, bey einigen Jahren her mit Febribus catarrhalibus, Purpura febrili, Cardialgia, Spasmis uteri und Scorbuto oris beschweret gewesen: und da selbige anfänglich einige indicia der Schwangerschafft verspühret, ohnerachtet die ordinaire monatliche Reinigung continuirte, so äusserte sich nach abgelauffener Zeit, statt einer gehofften Leibes-Frucht, ein Abgang eines hautigen

gen Wesens, mit Verlierung voriger Zweifelhafften Kennzeichen der Schwangerschafft. Nach fortgesetzten Gebrauch allerley Hülffs-Mittel, absonderlich warmer Bäder, auch innerl. Gebrauch mineralischer Wasser, hat sich ein öffterer, ja zuletzt fast monatlicher Abgang kleiner Gewächse ex utero, bey beharrenden fluxu Menstruo geäussert, wornebst der vorhergegangene fluor albus auch mäßig angehalten, ob zwar der pruritus genitalium, welcher bishero auch beschwerl. gewesen, sich nach vorerwehnten Baden mercklich gemindert, auch die vorhergegangenen Spasmi ziemlich nachgelassen; In diesem Jahr aber hat sich nebst unordentl. fluxu Mensium, der fluor albus samt dem pruritu genitalium, vermehret, und auf dem Gebrauch einiger Artzeneyen, hat sich wiederum ein Abgang ex utero eines blutig-scheinenden Wesens, samt vielen Gewächsen, und so dann auch der Güldenen Ader Fluß eingefunden. Wie nun diesem anhaltenden affectui zu begegnen, wird bey unsrer Facultæt angefraget? Dahero wir nachrichtlich anzeigen, daß dieser Zufall in einer Cachexia, welcher von einer Cacochymia pituitoso-serosa acri herrühret, und bey dieser Frau Patientin, die noch bey guten Jahren ist, und im Ehestand sich befindet, insonderheit den uterum, nebst dem negotio Mensium affligirt und perturbiret, in welchen dergleichen conceptus falsi und perversi, mit scirrhosis hydatidibus membranosis, irregulari affluxu & collectione sanguinis in utero, stagnationibus und secessione lymphæ genitalis entstanden, welche sich in fluorem album gesetzet, samt verschiedenen spasmis verknüpfft, die theils auf die resolvirung gedachten infarctus humorosi und stagnationum, theils auf die Abführung und Austreibung dergleichen concrementorum uterinorum membranaceorum ihr Absehen haben, dadurch aber der übrige ordentliche progressus sanguinis per uterum, so dann auch der natürliche tonus desselben, nebst dem vigore und facultate generatrice oder legitime concipiendi gemindert, mithin in die sämtliche oeconomiam vitalem ein status valetudinarius eingeführet ist, immassen der schwammichte, aufgetriebene und sehr feuchte habitus corporis überhaupt eine imbecillitatem virium oder atoniam verursachet, überdem die zarten und kleinen Blut-Gefässe dem freyen und leichten Umlauff des Geblüts mercklich hinderlich sind, mithin keine zulängliche Reinigung des Geblüts geschiehet, sondern eine mehrere intemperies, oder Unreinigkeit desselben entstehet, dabey die fetten Theile, welche intimer und fester in die massam sanguineam vermenget seyn sollen, desto häuffiger und ehender von diesen wässerichten und schleimichten Blut sich absondern, und sich desto mehr auf eine cachectische und krancke Fettigkeit sammlen und anlegen. Ob nun wol dieser kränckliche Zufall nebst seinen Ursachen offenbar ist, so wird doch die Cur desselben so leicht und geschwind nicht nach Wunsch vollendet werden können, immassen bey der-

dergleichen Kranckheit, wo nicht allein der gantze Leib, auch dabey die fluidæ und solidæ partes innerlich und äusserlich sehr afficirt, insonderheit aber robur partium mercklich geschwächet ist, sondern auch solche vitiosi motus und irregulares effectus in utero compliciret sind, die Cur sich verweilet, deswegen mit Gedult ausgewartet werden will, dahero wir zu dieser Kranckheit dienlichen Remedirung, die ordentlichen VSnes auf dem Arm æquinoctialibus temporibus vorschlagen, damit nicht allein der Uberfluß des Blutes gemindert, sondern auch der unordentliche Zufluß desselben vom utero abgeleitet werde; Wie dann auch an denen Solstitialibus temporibus eine convenable Scarification combiniret werden soll. Hiernechst verordnen wir zu mehrerer Reinigung des Blutes die vina medicata ex rad. enul. aristol. rot. caryophyllat. vincet. cyper. rot. galang. gent. rubr. bryon. herb. trifol. fibr. cent. min. c. flor. scord. c. b. beccab. fumar. meliss. puleg. menth. Lign. Sant. citr. Sassafr. bacc. laur. junip. sem. fœnic. carv. fibr. helleb. nigr. rad. polypod. agar. Ge ☐ri pro lubitu einige species davon zu erwehlen, und wöchentlich 2 mal davon zu trincken, welche auch zu Beförderung einer bessern penetrance mit einem gelinden mineralischen Brunnen mögen diluiret werden; Wann auch auf einige Zeit solche vina medicata ausgesetzet werden, so dienet ein Elixirium ex ▽dlt. fl. acac. Scorzoner. Melissæ, mit dem Liquore nitr. fixi acuirt, vermischet mit denen extractis cent. min. cochlear. fumar. c. b. gent. rubr. pimp. alb. trifol. fibr. castor. & croc. orient. Davon man 2 Stunden vor der Mittags- und Abend-Mahlzeit ein Löffel voll nehmen kan. Um die tempora Mensium gebrauche man die pilulas Becherianas 3 oder 4 Tage hintereinander Frühmorgens, und Abends dergleichen Elixirium. Es dienet auch eine Mixtur è Tinct. ♁ tartaris. Ess. succin. & ♁Or. dulc. Dahin gehören auch die Insusa aquosa ex rad. Liquir. Chin. Sarsap. vincetox. pimp. alb. herb. cent. min. c. flor. beccabung. cochlear. fumar. L. Santal. citr. Sassafr. Sem. anis. bacc. laur. C. citr. Cremor. tart davon wöchentl. alternis diebus 3 mal wie einen Thee vier bis 5 Tassen zu trincken; Auch soll man an statt des ordentlichen Bier-Getränckes ein dünnes decoctum hordei mit genugsamen Wasser Corr. citr. rec. Cinnam. acr. und passulis min. bereitet, gebrauchen. Weilen aber ohnedem der kränckliche Leib mit vielen Feuchtigkeiten beschweret ist, so halten wir zur Zeit vor dienlich, daß eine eigene Cur mit den innern Gebrauch eines bloßen Brunnen so lange auszusetzen sey, bis einiger maßen das Blut besser gereiniget, worauf die Brunnen-Cur continuiret werden kan, welche gar offt zur Minderung der beschwerlichen Fettigkeit anschlägt; indessen kan zu gehöriger Zeit, præparato prius corpore, das Hirschberger Bad, so ehedem der Frau Patientin zu guten Nutzen gediehen, continuiret werden. Ausser diesen können an statt eines vorgeschlagenen Clysteris uterini, Dunst-Bähungen

gen mit einem decocto uterino, nervino, tonico und resolvente zubereitet, gebrauchet werden. Wann die Spasmi und irregulares motus, circa uterum sich einfinden, so ordnen wir die TRam Corallorum, mit dem Liquore C. C. Succinato, Ess. Castorei und Liquore anodyno versetzet, täglich 2 mal zu 40 Tropffen. Nebst diesem allen muß eine gute diæt observiret werden, dahin die juscula herbacea mit bacc. laur. & junip. cardamom. min. ZZ. & Sem. carv. gekochet, gehören; wie auch die evpepta, temperata, welche Speisen die excretiones befördern, keine cruditates, Gährungen und Blähungen, sondern einen reinen chylum geben, welche die primas vias roborirn, dabey aber nicht sehr nahrhafft sind. Was hingegen diesen Eigenschafften entgegen ist, und zu mehrerer Verunreinigung und Belästigung des Leibes dienet, dessen soll man sich eussern, und von sehr scharffen und starck gesaltzenen ingestis abstehen, auch endlich währender solcher Cur sich der ehelichen Beywohnung enthalten, damit die partes affectæ nicht durch neue Reitzungen mit vorigen irregularitæten beschweret werden. Dieses unser Consilium Medicum haben wir mit unsrer Facultæt Insiegel bekräfftiget, ausfertigen, und zu heilsamer Wirckung vorgeschlagener Hülffs-Mittel Göttl. Seegen anwünschen wollen. Halle den 4. Aug. 1738.

CASUS XXXVII.

Hypochondriaco-Convulsivus Affectus.

Historia morbi mei.

Es hat dem lieben GOtt gefallen mich auf eine dreyfache Art mit einer Kranckheit zu belegen. Und damit selbige desto besser möge erkannt und beurtheilet werden, so dienet zur nöthigen Nachricht, daß in folgenden 3 Puncten meine kränckl. Zufälle bestehen.

I. Klage ich über einiges Drücken, Ziehen, Drengen und Spannen, sonderlich in der rechten Seite unter den kleinen und grossen Ribben, wiewol doch auch zuweilen auf eine noch etwas gelindere Art in der lincken Seite. Dieses malum habe bereits ein Jahr 3 bis 4 empfunden, und es für einen Anfang des mali hypochondriaci gehalten, aber weil es mich eben nicht sonderlich incommodiret hat, so habe vor unnöthig geachtet, deswegen Medicos zu consuliren. Da es sich aber zuletzt immer in etwas verstärcket und vermehret hat, und das fernere Zunehmen desselbigen, wo nicht præcaviret würde, ohnfehlbar zu befürchten war, so habe anfangs den erfahrnen L. Chirurgum den Herrn L. consuliret, der solches malum vor eine Verstopffung oder Verhärtung der Leber, der Galle des Gekröses, und der Miltz gehalten hat, und

gemeynet, daß die Verstopffung so in den Aederchen benannter Theile befindl. müste gehoben werden, wo mir solte geholffen werden. Dieß malum beginnet sich immer höher zu setzen, und wird mir öffters, sonderlich des Morgends, wenn ich vom Schlaff erwache, sehr übel, so daß ich vor Angst schwitze, welche Ubelkeiten meo qualicunque judicio aus diesem malo der rechten Seite ihren Ursprung her haben. Es kommt mir auch vor, als wenn mir aus der Seite das Klingen und Kribbeln in den Kopf hinein kommet. Und wenn ich liege so kommen mir die Ubelkeiten und Schmertzen in der Seite noch hefftiger vor, als wenn ich mich zwinge etwas zu gehen. Unterweilen scheints als wenn sich ein Theil inwendig am andern stieße, unterweilen tipt es gleichsam, als wenn etwas hindurch dringen wolle und könne nicht.

II. Zum andern klage ich über Kopf, als welcher nun schon 12 Wochen her übel ist disponiret gewesen. Er ist mir sehr schwer, wüste, gleichsam dumm, und zu aller serieusen Arbeit, die ein Nachsinnen erfordert gantz und gar untüchtig. Auch will er im geringsten nicht das memoriren vertragen. In dem rechten Ohr empfinde mehrentheils ein Klingen, und wenn diß aufhöret, in der rechten Helffte des Haupts ein Kribbeln, oder eine solche innerl. Bewegung, als ein jährendes Bier verursachet. Nun habe schon Kräuter, Balsam, Spiritum &c. vors Haupt gebrauchet, aber bis dato hat noch nichts anschlagen wollen, auch das Schröpffen nicht samt dem Spanischen Fliegen-Pflaster, so mir auf die Waden appliciren lassen. Vor einen Schwindel dünckt mir kan ich diß malum nicht halten, weil mir keine Sache so vorkommt, als gienge sie mit mir in die Runde herum. Vielmehr solte ich gedencken, müsten die Aedergen des Gehirns, und zwar sonderlich in dem Vordertheil des Hauptes verstopffet seyn, weil da am meisten die Schwierigkeiten und Dummheit des Kopffes empfunden wird. Ob causa mali hujus das Studieren des vorigen Winters sey, da ich sonderl. alle Morgen vor Tage etwa 4 Stunden denselben obgelegen, überlasse ich andern zu beurtheilen, oder ob ich von Natur eine schwache dispositionem cerebri habe? Und wenn ich gantz weg in die Ohnmacht falle, so fängts schleunig im Kopffe an zu kribbeln, da mir denn Sinn und Verstand vergehen.

III. Drittens klage ich über Ohnmachten, darinnen ich zuweilen niedersincke. Und weil diese Ohnmachten morbus meus periculosissimus seyn, so muß ich, damit sie um so viel besser mögen beurtheilet werden, theils die Anzahl derselben hersetzen, theils auch wie mir kurtz vor in und nach der Ohnmacht zu Muthe ist, und überhaupt was mir dabey begegnet ist anführen.

Ich bin nemlich die Zeit meines Lebens, so sich jetzt auf 28 Jahr erstreckt, 9mal in Ohnmacht gesuncken, davon ich die vier erstern eben nicht sehr merckwür-

würdig halte, α) weil sie nicht kurtz auf einander gefolget sind, sondern wol etl. und mehr Jahre dazwischen vorbey gegangen, β) weil sie gar keine sonderl. Müdigkeit in den Gliedern zurück gelassen, sondern ich nach dem paroxysmo allzeit bin frisch u. gesund gewesen. So viel mich noch entsinne, so waren die Ursachen davon diese. Nemlich:

Die erste rührete von einer Müdigkeit her, wie auch von einer Erhitzung, und darauf gefolgten schleunigen Erkältung. Ich war von Halle nach Leipzig zu Fuße gegangen, und auch wieder zurück, welches zusammen 8 Meil waren. Bey der retour setzte ich mich samt den andern Reise-Gefährten nieder, erkältete mich, kam aber doch im Gehen ehe mir recht übel ward an das Hällische Thor, und da sanck ich völlig nieder, war der Sinnen beraubet, bekam aber den Gebrauch der Sinnen und Verstandes alsobald wieder, so bald man mich in ein warmes Zimmer brachte, denn es war um Ostern aus, zu welcher Zeit man damals noch einheitzte.

Die 2dre Ohnmacht rührte her von einer grossen Erkältung, und darauf erfolgten schleunigen Erhitzung und übeln Geruch.

Die 3te von frischen und alten Bier, so ich in einander getruncken wider Gewohnheit.

Die 4te von einem tiefen Schnitt in den Finger.

Anlangend nun aber die 5 letzten Ohnmachten, so halte sie von grösserer Wichtigkeit, weil sie mir grössern Schaden zugefüget.

Die erste überfiel mich 1736. den 30. Septembr. auf der Cantzel, da ich bereits ausgeprediget, und den Seegen sprechen wolte. Die Umstände waren diese: Dieser paroxysmus überfiel mich sehr schnell, ich verlohr Sinnen und Verstand, hatte mich dabey in die Zunge gebissen, das Gesicht hatte die Farbe verlohren gehabt, die Zähne waren dichte zusammen, welches alles ohngefehr eine halbe Stunde gedauret hat. Ungestalte Geberden habe nicht gemacht, und nachdem ich mich darauf zur Ader gelassen, so wurde mir besser.

Die 2dre Ohnmacht überfiel mich 1737. den 9. Martii früh im Bette, und war mit eben den symptomatibus verknüpfft, so bey der ersten angeführet. Nemlich es kam schnell, ich verlohre Sinnen und Verstand, hatte in die Zunge gebissen, die Zähne waren gleichsam zusammen geschroben, und im Gesichte bin ich gantz blaß gewesen.

Die 3te Ohnmacht bekam ich 1737. den 30. Mart. selbige kam nicht recht zum Ausbruch, denn ich blieb bey Sinnen und Verstand, ob mir gleich der Kopf sehr elend und dumlicht war. Nach der Zeit habe ich immer das Bette hüten müssen, und bin sehr elend und matt gewesen. Sonderlich habe ich seit dieser Zeit her öfftere ja tägliche Ubelkeiten empfunden, welche man vor Vorbo-

bothen einer starcken Ohnmacht gehalten hat. Bey diesen Ubelkeiten wurden mir immer die extremitæten der Glieder kalt. e. g. Nase, Finger, ꝛc. doch giengen sie immer wieder vorüber, wenn ich mich erwärmete mit warmen Brodt und Steinen, und in Schweiß gerieth, darinn ich öffters lang gelegen; Bisweilen waren sie so starck, daß ich wie ein Todter im Gesicht aussahe, bisweilen wieder gelinder.

In die 4te Ohnmacht sanck ich den 11 Junii und

In die 5te den 24 Jul. des Morgends, womit es eben die Bewandtniß hatte, als mit den ersten zweyen, ausser daß sich noch dabey was krampfichtes in den Händen fande und ein wenig spuma circa os. Nach diesem paroxysmo empfunde grosse Müdigkeit und Krafftloßigkeit.

Von diesen 5 letzten Ohnmachten ist noch zu mercken:

1. Daß sie eine grosse Müdigkeit in den Gliedern nachgelassen.

2. Daß sie sehr schnell angekommen.

3) Daß ihre Ursach der vielfältige heimliche Kummer und gehabter Verdruß gewesen seyn mag.

4) Daß einige diese Zufälle vor Epilepsiam gehalten, andere aber nicht, sondern vor einen affectum spasmodicum, wie der Hr. Dr. K. aus D. andere aber als der Herr Doctor W. aus D. vor eine Syncopen oder lang anhaltende Ohnmacht, daraus wenns lang daurete, leicht eine Epilepsie oder Aploplexie erfolgen könte.

Der grosse GOtt aber der allein alle Kranckheiten aus dem Grunde kennet und heilen kan, befreye mich nach seinen gnädigen Willen von diesem beschwerl. Ubel durch die Hand erfahrner Aertzte, und durch die Benedeyung der anzuwendenden Medicin zum Preise seines allerhöchsten Namens Amen.

G. den 31. Jul. 1737.

Monita quædam.

1) Nach dem Paroxysmis bin ich immer schläffrig.

2) Durch GOttes Gnade habe nur noch seit 12 Wochen 3 Schlaflose Nächte gehabt.

3) Der Appetit zum Essen und Trincken ist mehrentheils gut.

4) Meinem Temperament nach bin ich ein Melancholico Cholericus.

5) Meine Leibes-Constitution halte ich vor schwach.

6) Einige aber non literati urtheilen ich laborire epilepsia mehr innerlich als äusserlich.

7) Mein Leib hat bis dato noch seine ordentl. evacuationes gehabt.

8) Anjetzo ist mein Zustand dieser: Einige Stunden kan ich des Tages ausser dem Bette seyn, bin aber sehr malad und Krafftloß, und befürchte immer Ohn-

Ohnmachten. Schmertzen empfinde im Kopffe nicht, aber doch ein wüstes und unempfindliches Wesen, der Appetit hat sich in etwas verlohren, und kan durchaus keine Kälte vertragen, weil mir alsdenn gleich übel wird, wenn ich aber warm bin, so ist mir immer besser. In der rechten Seite empfinde das Ubel noch so wie es Num. 1. beschrieben worden.

9) Dieses mein vielfaches Ubel zu heben, habe schon Medicin seit Ostern gebraucht. Erstlich ließ ich mich die Ader am Fuße, darauf wurden Fuß-Bäder und eine Blut-Reinigung verordnet, hierauf evacuatio corporis und einen zertheilenden Haupt-Tranck samt Kopf befreyenden Pulvern und visceral-Pulver wider die innerl. Verstopffungen, der äusserl. Medicamenten, als des Balsams, Spiritus &c. zugeschweigen; aber es hat alles bis dato sehr wenig geholffen. GOtt seegne den Gebrauch der so GOtt will fernerhin zu gebrauchenden Medicin reichlicher.

10) Zur Nachricht dient auch noch, daß ich die Zeit meines Lebens nicht kranck gewesen bin, als zum erstenmal vor 2 Jahren am Fleck-Fieber, und nunmehro zum 2mal, daß ich also noch keine andere Medicin, als die bey dieser Kranckheit erfodert worden, gebrauchet habe.

11) Mir kommts wahrscheinl. vor, als wenn die multiplicatio laboris mei ecclesiastici seit 2 Jahren, da ich Prediger geworden, als causa mali mit in capite anzusehen sey.

12) So lange als das Drücken in der rechten Seite heftiger ist, ist mir auch sehr übel, wenn aber das Drücken etwas nachlässet, ist mir auch etwas besser.

13) Von Natur bin sehr sensibel, und bin im Gesicht nur blaß gewesen bey gesunden Tagen, dabey ist mein Coleur schwartzbräunlicht, habe auch viele Jahre her Verstopffung und Schwierigkeit im Vorkopffe gehabt.

14) Anfangs ist mir das Fleisch nicht sonderlich abgefallen, aber jetzt mercklicher.

15) Zuweilen thuts mir im lincken Arm wehe, und ist mercklich kälter, als die andere.

Consilium Facultatis Medicæ Halensis.

Aus der an unsre Facultæt übersandten Relatione Morbi haben wir bey unternommener Consultatione ersehen, wie ein gewisser Prediger, nunmehro 28 Jahr alt, eines Melancholisch-cholerischen temperamenti, schwacher Leibes-Constitution, dabey sehr empfindlich, welcher gleichwol niemalen bis in das 26ste Jahr seines Alters kranck gewesen, vor 2 Jahren aber, da er in das Amt gekommen, wegen vieler Arbeit mit dem Gemüth zu erkrancken angefangen, der-

dergestalt, daß er zuförderst in der rechten, so dann auch in der lincken Seite unter denen kurtzen Ribben ein beschwerliches Drücken, Ziehen, Drengen und Spannen empfunden, welches anfänglich nicht sonderlich geschienen, und vor einen Eingang des mali hypochondriaci gehalten worden, dabey sich mit der Zeit mehrere Beschwerungen vergesellschafftet, welche diesen affectui sonst gewöhnlich sind: darnebst aus denen Seiten sich ein Klingen und Kriebbeln in den Kopf gezogen, und die kränckl Zufälle beym Liegen hefftiger geschienen, als wann patiens gegangen. Nechst diesem ist der Kopf schwer, wüste, und zu serieusen Handlungen untüchtig, absonderl. aber zur memorie und Nachsinnen ungeschickt gemacht, auch mit Klingen in rechten Ohr und Kriebeln rechter Seiten des Kopffes beschweret worden. Insonderheit beklaget sich patiens über anwandlende und zu verschiedenen malen wiederholte Ohnmachten, welche von vielfältigen heimlichen Kummer und gehalten Verdruß hergeleitet werden. Solche Ohnmachten überfallen den Patienten schnell, bisweilen mit Verlust der Sinnen und Verstandes, mit starcker Zusammenziehung der Zähne, Zerbeissung der Zunge, Erblassung im Gesicht, krampfichten Ziehen in den Händen und etwas Schaums vor den Mund, samt darauf folgender grossen Entkräfftung und Schwachheit; welcherley Zufall bald durch Gemüths-Affecten, bald durch empfindliche Erkältung und darauf erfolgten schleunigen Erhitzung, bald durch ungewöhnl. Tranck erreget worden. Uber gegenwärtige maladie will der Herr Patiente theils belehret, theils mit nützl. Rath und Hülffs-Mitteln versehen werden. Solchemnach erkennen wir diesen Affectum *pro Morbo Hypochondriaco, cum lipothymico-convulsivo symptomate complicato*, welcher bey fernern Anwachß in eine wirckl. Epilepsiam verfallen kan, daß dahero die umständlich referirte Ohnmacht, keine blosse Lipothymie, noch eine Syncope, sondern hauptsächlich ein affectus convulsivus sey, welches aus den schnellen Anfall, constrictione maxillarum, der damit verknüpfften læsione linguæ, spuma ante os, rigore extremorum &c. erhellet. Die Haupt-Ursache dieses complicati mali bestehet in einer spissa & impura intemperie sanguinis, welche den ordentlichen progressum sanguinis in visceribus hypochondriorum & abdominalibus, wie auch in capite hindert und turbiret, dahero entstehen allerley stagnationes sanguinis in hepate, splene, ventriculo & cerebro, nicht weniger auch beschwerliche distensiones vasorum sanguiferorum, membranarum nervearum extensiones, darauf folgende enervationes und abwechßlende spastische und convulsivische motus. Hierunter ereignen sich im Magen und intestinis. Blähungen, cruditates, Hinderungen der concoction, eine mehrere depravatio Massæ sanguineæ nebst einer offenbaren perturbatione so wol heilsamer excretionum als aller übrigen functionum, welche zum Leben und Gesundheit erforderlich sind.

Jetzt

Jetzt benannte Wirckungen, ſamt ihren Folgerungen werden theils durch das temperament, welches zu allerley unordentlichen motibus geneigt iſt, theils durch viele und empfindliche Unruhe des Gemüths, auch durch übernommene andere Gemüths-Arbeiten und mühſame Amts-Verrichtungen, theils auch durch zufällig erregte kränckliche ſenſibilitæt verurſachet, unterhalten und vermehret; wannenhero inſonderheit das genus nervoſum in ſolche Irrung geſetzet worden, daß bald motuum abolitiones, bald abwechßlende convulſivæ alternationes in gegenwärtigen caſu ſich ereignen. Dieſem malo mit dienlichen conſiliis und auxiliis zu begegnen, iſt in oben berührter eingelauffenen relatione medica das Hauptwerck, welches folgender maßen von unſrer Facultæt mit einer verlangten Antwort vergnüget wird: Zuförderſt iſt dem Herrn Patienten anzurathen ſeine bisherige Amtes-Verrichtungen und Kopf-Arbeiten, mit mediriren und memoriren, auf eine Zeit, bis man wiederum einer ziemlichen Beſſerung ſich zu verſichern hat, auszuſetzen und zu unterlaſſen; inſonderheit aber mit genauer Beobachtung aller Gemüths-Beunruhigung ſich gäntzlich zu entſchlagen, weil ſelbige bishero zu dieſen Zufall das meiſte beygetragen. So dann iſt nöthig, daß Dn. patiens der bißherigen Senſibilitæt und Enthaltung von der Lufft, durch ängſtliche Vorſtellung ſeiner Kranckheit und ſteter Uberlaſſung des Bettes nicht ferner ſo ſehr indulgire, ſondern einer täglichen mäßigen Bewegung des Leibes mit gehen, fahren und reiten, auf wenige Stunden ſich befleißige, und ſich nicht irre machen laſſen, wann gleich bisweilen unter und bey ſolchen Bewegungen ſich einige Uebelkeiten und kränckliche Anwandlungen äuſſern ſolten, welche durch fortgeſetzte mäßige Bewegung ſich nach und nach verlieren werden. Hiernebſt kan patiens Monatl. ein gelind Laxativ von einen Quentgen guter Rhabarber Wurtzel, 2. Loth kleiner paſſularum, oder Corinthen, Cremoris tartari ℈j. und ein halb Quentg. Zimmt-Rinde mit Aufgieſſung und gelinder Ausziehung eines halben Nöſels oder 4ten Theil einer Kanne heißen Waſſers bereitet, gebrauchen. Ferner ſoll derſelbe wöchentl. früh ein paarmal, ſtatt eines Thee-Trancks gebrauchen: ℞ Rad. Poeon. Valerian. Scorzener. Saſſapar. Liquirit. Gramin. Vincetox. ana ℥ß. Hb. Millef. cum Sumit. Cent. min. c. fl Betonic. ana Mp. ß. fl. papav. rhœad. chamom. vulg. ana p. iij. L. Santal. citrin. ℥ß. Sem. carv. fœnic. ana ʒj. Polypod. quern. ℥iß. Cremor. tartar ʒij. m. f Spec. ein Händgen voll davon mit 1 viertel Maaß Waſſer zu infundiren, und dieſe quantitæt zu trincken. Wechſelsweiſe können auch dieſe remedia antiſpaſmodica gebraucht worden: ℞. Magiſter. Corall. ppt. Succin. alb ppt. Spec. de hyacinth ♁r. depur. ana ℈j. extr Caſtor. liquid. gr. iij. m. f. pulv. div. in viij. p. æ. früh und Abends mit Linden Blüt-Waſſer zu geben; oder ℞ ▽ deſtill. Ceraſ. nigr. fl. til. Sambuc. Millefol. lil. convall. ana ℥j. Lumbr.

Lumbr. ▽restr. Corall. rubr. ppt. ana ℈j. Extr. pœon. Valerian. ana gr xv. Conf. de hyacint. Liqu C. C. succin. ⊕r. dulc. ana ʒjß. m. d. in vitr. früh und Abends 2 Löffel davon zu nehmen. Statt des ordentl. Trancks soll patiens ein dinnes decoctum ex rad. Scorzon. Liquir. Chin ana ℥ß. ras C. C. ʒiß. L. Santal. citr. ℥ß. bacc. junip. ʒiß. mit 3 Maaß reinen Wassers gelinde abgekocht, subordiniren. Ausserdem kan man anderthalb Stunden vor der Mittags-Mahlzeit eine Tincturam stomachicam & flatus discutientem wie folget zu Hülffe nehmen: ℞ Ess. gentian. rubr. anis. stellat. bacc. juniper. ana ʒß. Cort. Cascarill. ⊖r. dulc ana ʒj. m. d. 35. Tropffen auf einmal. Nechst diesen vorgeschlagenen Hülffs-Mitteln soll patiens jährlich 3 mal bey bequemer Zeit und Witterung, nach vorhergegangener Laxation auf den Fuß Ader, und jedesmal 6 bis 7 Untzen Bluts weg lassen: Auch mögen zu mehrerer Abführung derer Blähungen, und spastischen auffsteigenden motuum, wie auch ad meliorem lenitionem alvi gelinde Clystiere, bisweilen auch warme Fuß-Bäder zu Abends beym Schlaffengehen, so dann auch frictiones mit warmen Tüchern, absonderl. von Rücken gegen die Schenckel und Füsse gebrauchet, in der Diæt aber alle harte, grobe, unverdauliche, blähende, scharffe, saure und erkühlende, Speisen vermieden, vielmehr aber verdinnende, liquide, mit temperatis carminativis, als semine carvi, cumini, Cardam. min. bacc. laur. juniper. versetzte Speisen in täglichen Gebrauch gezogen werden. Welches Consilium medicum wir hiermit auf Verlangen aus unsrer Collegiali consultatione ausfertigen, mit unsrer Facultæt-Siegel bekräfftigen, und zu erwarteter heilsamen Wirckung Göttl. Seegen anwünschen wollen. Halle den 10. Aug. An. 1737.

CASUS XXXVIII.

Mercurii dulcis & Æthiopis mineralis usus peritus in viscida humorum intemperie probatus.

P. P.

Daß E. Hochlöbl. Medicinische Facultæt hiermit beschwerlich falle, bitte gantz ergebenst, solches nicht ungütig aufzunehmen, weil mich zwey Mercurial-Præparata, als Mercurius dulcis und Æthiops mineralis wider meinen Willen darzu zwingen. Ich habe in meiner beynahe 28. Jährigen Praxi mich dieser beyden Medicamenten bey verschiedenen Kranckheiten, so in humorum visciditate, muciditate & lentore bestanden, bedienet, und niemals einen widrigen, allemal aber einen gewünschten effect in morbis curabilibus dadurch erhalten, und in der That das erfahren, was ehemals sehr berühmte Medici, als Rolfinck, Mayerne, Harris &c. &c. davon rühmlich geschrieben,

und meine Hochgeehrteste Herren in Dero in Druck befindl. vortreffl. Schrifften aus Weltberühmter Praxi und langwierigen Experience bekräfftiget. Gleichwol muß ich mich jetzo einige Zeit her aus Neid hin und wieder beschuldigen lassen, ob brauchte ich allzu starcke Mercurialia, und brächte denen Patienten Entkräfftung, Melancholie und ich weiß nicht, was mehr, zuwege, wie mir solches vor kurtzen mit einem vornehmen Patienten hiesigen Orts begegnet ist: Dieser ist ein Mann von ohngefehr 40. Jahren, eines sanguinischen Temperaments, sehr vollblütig und starck von Leibe, kan laute leben, und lässet seinen Leibe nichts abgehen, hastig im Gemüthe, sonsten aber sehr munter und vigoures, ausser daß er schon ziemliche Zeit über einen starcken screatum, absonderl. früh Morgends, Stecken auf der Brust, und mit einem weißen Schleim überzogene Zunge und Gaumen, auch eine Dickigkeit der untersten Lippe, woran doch nichts zu sehen, wie nicht weniger über Verdunckelung der Augen, als wenn etwas dünnes darüber hienge, geklaget hat. Vor einem Jahre ohngefehr kam es ihm vor, als wenn ein junges Huhn in seinem Leibe pipte, wuste es aber nicht zu sagen, ob es im Kopffe, oder in der Brust steckte. Den 20. Nov. a p. überfiel selbigen eine so starcke angustia præcordiorum, daß er sich vor Angst nicht zu lassen wuste, der Kopf war schwer, alle Glieder träge, und das Gemüthe selber sehr unruhig und niedergeschlagen; ich verordnete gleich eine Aderlaß am Fuße, und ließ ohngefehr acht Untzen Blut weggelauffen, welches gantz dicke und schwartz aussahe, und als es coaguliret, so war eine eines kleinen Fingers dicke Haut oben darauf. Nachdem habe diese Medicamente, wie sie von hiesigen Stadt-Apothecker N. von meinen Recepten abgeschrieben worden, und hier sub O unter seiner eigenen Hand und Siegel beygelegt befindlich, verordnet. Weil aber obgedachte Beschwehrungen, absonderlich die Gemüths-Unruhe nicht viel nachließen, gleichwol aber noch eine starcke Plethora sich hervor thate, so habe den 5 Decembr. a. p. und also in 15. Tagen nach der ersten venæ section durch eine Aderlaß am Fuße noch einmal auf die 8 Untzen ohngefehr Blut abzapffen lassen; es war solches, wie das erstemal beschaffen, ausser daß die oben darauf stehende schleimichte Haut etwas dünner. Hierauf erfolgete zwar um die Brust gar gute Erleichterung und das Räuspern und Würgen ließe ziemlich nach, nur die Gemüths-Unruhe daurete noch, ohngeachtet ich erst nur 12. Gran ☿ii dulcis adhibiret; eine Nacht und ein Tag ward immer schlafloß und in grosser Angst, die andere Nacht und Tag aber leidlich und ruhiger zugebracht, darbey war merckwürdig, daß die Augen an dem bösen Tage helle, an dem guten aber denckel sich befanden, als wenn etwas dünnes vor denenselben schwebete, das gantze Gesichte aber blieb beständig roth, wie bey gesunden Tagen, dannenhero Hrn. Patienten viele vor gantz gesund ansahen.

sahen. Hierauf habe die ferner specificirten Artzeneyen verschrieben, und weil eine große suburra humorum viscidorum in glandulis oris, faucium & ventriculi verhanden, so habe Herrn Patienten dreymal laxiret und zur Verdünnung und beßerer evacuation in allen auf 12 mal drachmam unam & semis Æthiopis mineralis verordnet. Dabey wurde eine gute diæt und Motion mit sägen, hobeln und volanten spielen angestellet, das Gemüthe von Nachdencken abgehalten und zur Gelaßenheit aufgemuntert; Dem ohngeacht blieb die Kranckheit in einerley Beschaffenheit, das Gemüthe war sehr unruhig, niedergeschlagen, ängstlich und furchtsam, welches vielmals in ein Weinen heraus brach, sonsten war der Appetit zum Eßen jetzo gut, die evacuationes per alvum & urinam gantz ordentlich und natürlich, und des Nachts vielmals starcke Schweiße verhanden. Da nun die Gedult anfieng auszureißen, so wurde noch ein Medicus zur Assistenz verlanget, welches ich mir auch gefallen ließ einen nach Belieben zuerwehlen, so auch den 5. Januar. c. a. erfolget; Doch diese conferenz währete nicht länger als biß zum 14. Januar, so wurde ich, ich weiß nicht durch was vor einen Unstern, dimittiret, u. der 3te Med. choisiret. In wenigē Tagen darauf bereitete sich ein Gerüchte in der gantzen Stadt aus: ich hätte bey obegedachten Patienten zu viel Mercurialia gebrauchet, der Mercurius wäre in Kopff gestiegen, und machte solche melancholische Zufälle, obschon solche verhanden waren, ehe ich noch was von Mercurialibus und andern Medicamenta verordnet hatte. Weil es nun nach dem gemeinen Sprichwort lautet. Vita & fama pari passu ambulant, und ich besorgen muß, daß durch dergleichen Verleumdungen mein Medicinischer Credit fallen, und ein von so vielen vortrefl. Medicis hochgeschätztes Medicament zum großen Schaden vieler Patienten in gäntzliche Verachtung gerathen möchte, als habe Euw. Hoch-Edelgebohr. hiermit geziemendermaßen ersuchen wollen, selbte wollen Hochgeneigt geruhen nach dero preißwürdigen Experience und unumstößlichen principiis ein judicium Medicum gegen die Gebühr mir gütigst zu ertheilen.

I. Ob bey wohlgemelden Herrr Patienten zu viel Mercurialia gegeben, da binnen 8. Wochen in allen 22. gran ☿ii dulcis, wovon 20. gran. auf dreymahliges laxiren gekommen, und 2. gran. unter digestiva gemenget, von æthiope minerali aber ℥iß adhibiret worden, und ob es melancholie und Beänstigung bey demselben verursachen können, oder ob sonsten was bey der gantzen Cur versehen worden, und

II. Ob der Mercurius dulcis und Æthiops mineralis sichere und heilsame Medicamenta seyn, wenn sie gebührend adhibiret werden?

Ich versehe mich hochgeneigter deferirung, und nebst Bitte um Zurücksendung des Apothecker Attestats, verharre mit aller Hochachtung 2c.

Re-

Responsum Facult. Medicæ Halensis.

Wohl-Edler Herr Doctor

Günstiger Herr und Freund.

Es hat derselbe an unsre Facultät eine Anfrage über einige Medicamenta, welche bey einer Kranckheit eines gewißen Patienten dasigen Ortes, nach deßë ordination gebrauchet, von andern aber nachher als unsicher und schädl. Mittel zur Verkleinerung deßen in Praxi Medica bey 28 Jahren her erlangten guten Vertrauens und credit verschrieen worden, gelangen laßen, hierüber unser in arte gegründetes Erkänntniß zur Rettung seiner dexteritæt und Experience einzuziehen, und darmit sich wieder alle ungegründete Vorwürffe zu legitimiren. Wir haben demnach bey geflogener Collegialischen deliberation zwar als einseitig, den referirten Casum, doch in guter confidence erwogen und angemercket, welcher gestalt ein gewisser Mann von 40. Jahren, sanguinischer Constitution, vollblütig, starck von Leibe, einer stattlichen und völligen Diæt, hiernebst hefftigen Gemüths Affectum ergeben, übrigens lebhafft und munter, eine Zeitlang in den Früh-Stunden über eine beschwehrliche Zähigkeit in Mund und auf der Brust, samt Verdunckelung der Augen sich beklaget, welchem in abgewichenen Jahr wegen überfallener Hertzens-Angst, Schwirigkeit in Kopff, Trägheit deß Leibes und Beunruhigung des Gemüthes eine zulängliche Aderlaß billig und nöthig verordnet worden, dadurch sich geäussert, daß das Blut dick, schwartz und schleimig gewesen, welches denselben veranlaßet theils resolvirende, theils purgirende, theils antispasmodische Mittel zu gebrauchen. Weil nun bey ungebeßerten Zustand eine wiederholte Aderläße weitere Anlaß gab, obgedachte und bey uns nahmhafft gemachte Hülffs-Mittel fort zu setzen, und mit einem mäßigen Gebrauch deß Mercurii dulcis Æthiopis mineralis zu unterstützen, so ist doch die bißherige Unpäßlichkeit bey einerley Beschaffenheit geblieben, jedoch daß das Gemüth des Patientens zugleich in voriger Unruhe, Angst, Furcht, und Traurigkeit beharret: Ob nun wol darbey der Appetit, auch excretiones alvi und urinæ ordentlich gewesen ohne daß mehrmahlige starcke Schweiße sich eingefunden, so hat der Patient mit den bißherigen Medico und Artzeneyen mutiret, wodurch die unter der Hand gebrauchten Mercurialia von andern improbiret worden: Diesemnach hat derselbe

Erstlich angefraget, ob bey dieser Cur zu viel Mercurialia gegeben worden, da binnen 8. Wochen 22 gran. ☿ij dulcis mit laxantibus uñ resolventibus, von Æthiope minerali binnen gleicher Zeit ʒiß gebrauchet; ob auch davon die anwandlende Melancholie und Beängstigung entstanden, oder bey der Cur sonst etwas versehn sey?

Worauf wir demselben nachrichtlich eröffnen, daß jetzt beschriebene Zufälle keines weges von denen gebrauchten Mercurialibus entstanden, welche vielmehr vorhero schon, ehe diese remedia gebraucht worden, den Patienten beschwehret, zumahlen diese Medicamenta weder überflüßig noch geschwind auf einander, vielmehr mit versetzten, und untersetzten laxantibus und purgantibus ordiniret sind, immassen zwischen derselben Gebrauch verschiedene andere resolventia, roborantia, und antispasmodica verschrieben worden, überdem ex relatione nicht erhellet, daß sich allernechst auf dieser Mercurialium Gebrauch der Affect verschlimmert haben soll. Wir pflegen zwar nach unsrer Erkänntniß und Erfahrung die Mercurialia um mehrerer Behutsamkeit willen nicht mit Salibus simplicibus zu verordnen, anerwogen dieselben leichtlich dadurch eine caustische Qualität annehmen; alldieweilen aber in casu quæstionis keine dergleichen Salia und Würckung erhellen, so mögen wir solchen in diesen Fall dessen nicht beschuldigen. Ob wir zwar auch wegen annoch ermanglender einiger Umstände nicht absehen können, welche Ursach möchte erfordert haben, binnen 2 Monaten bey einem Patienten, der an einer viscida humorum qualitate laboriret 15mahl purgantia und laxantia, und zum Theil solche zu gebrauchen, welche starcke Spasmos in intestinis verursachen, wie dann binnen solcher Zeit die Jalappa neunmahl, folglich alle Wochen einmahl verschrieben ist; Uberdem auch in selbiger Zeit der Patient mit verschiedenen und vielen Artzeneyen versehen worden, welche nach deß Herrn Doctoris Absicht Hülffe leisten sollen. Welchem nach demeselben keine Versäumniß bey zu meßen, sondern deßen gar zu viele Sorgfältigkeit daraus zu erkennen ist. Ubrigens aber können wir, wegen Ermanglung mehrerer, ad Historiam morbi gehöriger, Umstände nicht positive decidiren, ob bey der Cur etwas versehen worden, indem bey einen solchen Subjecto, welches mehr zu Freude, als Traurigkeit natürlich incliniret, bißweilen andere morales causæ zu dergleichen contrarieten Gelenheit geben, welche eine spissitudinem humorum verursachen und die gantze Cur sehr unrichtig machen können.

Belanget die andere Frage: Ob der *Mercurius dulcis, rite præperatus* und *Æthiops mineralis* sichere und heilsame *Medicamenta* seyn, wann sie *NB.* gebührend *adhibi*ret werden?

So können wir dieselbe nicht anderst, als dergestalt bejahen, daß besagte remedia in vielen wichtigen und hartnäckigen Kranckheiten unter geschickten und behutsamen Gebrauch allerdings sicher nützlich und heilsam sind, durch welche bißweilen gantz besondere Würckungen erlanget werden: mithin ein sonst in arte probatus & peritus vir unter solchen Bedingungen, dieser Mittel sich wol mit vielen Nutzen bedienen kan; Welches wir einmüthlich auf befragen resolviren, und

sol-

solches dem Herrn Doctori zugehöriger Nachricht mit unsrer Facultät Siegel bekräfftiget, wissend machen wollen. Halle den 3. 7br. An. 1739.

CASUS XXXIX.

Consilium pro Affectu spasmodico in abdomine cum flatulentia & diabete conjuncto, ex hæditaria dispositione nato.

P. P.

Die vornehmste und wichtigste Umstände, so sich bey Hochseel. Comtesse Zustand, so wohl vor, bey Anfang, Fortgang, bis an ihr Hochseel. Ende geäussert, möchte in folgendem bestehen:

1) So ist dieselbe nicht allein glücklich vor 7 Jahren und etwa 8 Monat zur Welt gebohren worden, sondern sie haben auch

2) in ihrem Wachsthum, Leibes- und Gemüths-Gaben bereits in ihrer zarten Jugend solchergestalt zugenommen, daß ein solches jederman admiriren müssen,

3) allein gleichwie auf dieser Welt nichts beständiges, so fande sich auch in dieser schönen Rose ein heimlich nagender Wurm, indeme man bereits schon über ein Jahr ein successives Abnehmen und offtere Schmertzen des Unterleibes verspühren müssen, welches man aber theils dem starcken Wachsthume, Würmern, verdorbenem Magen, und dahero entstehenden Blähungen rc. schuld gegeben, bis endlich

4) dero letzere langwieriger, meistens schmertzhaffter, hefftiger Zustand ausgebrochen, wie sie dann

5) Mittwochen als den 7. Aug (ohnangesehen wie wohl 14 Tage vorhero starcken Durst, öffteren Abgang des Urins, wieder gewöhnliches Nachtes Aufstehen den Urin zu lassen, uns ohnwissend) gehabt, da dann unser Feind sich leyder klärlich offentbahret.

6) Etliche folgende Zeiten, als Donnerstag, Freytag, und den Sambstag, war der Durst zwar gelinder, und der Abgang des Urins geringer, allein die Nacht zwischen dem 11ten und 12ten waren die Umstände sehr hefftig, so wohl der Durst, als Abgang des excessiven vielen Urines, wie denn dieselbe Nachts um 3 Uhr aufstehen, zu Stuhl gehen, und auf einmahl mehr als einen hiesigen (ist nach unserer oder Rastatter Maaß $5\frac{1}{4}$ ℔. 1. Loth) und bis gegen 9 Uhr Vormittag eine gute hiesige Maaß, nemlich 5 ℔. ℥ij. Urin ablassen müssen, welches auch folgende Zeit zum öfftern geschehen.

Zwi-

7) Zwischen Montag und Dienstag (12ten und 13ten) war zwar die Quantität des Urin Abganges geringer, allein

8) es fanden sich mit unserem grösten Schrecken die Anzeigungen Signorum DIABETIS essentialiter inhærentium (παθογνωμονικὰ) huic morbo propria & inseparabilia &c. Dann 1) der extraordinaire grosse Durst. 2) des zu vielen und öffters nach assumptis liquidis nicht æqualen vielen Abgang des Urins, auch 3) dessen Farbe wie Bronnen-Wasser oder Geißmolcken, meistens mit einem weissen schleimigen Satz, zu Zeiten auch oben, (partes chylosæ) Nahrungs-Theilgen. 4) Klebricht wie Honig, und 5) so süsse; Diese Umstände zeigeten mir an, daß den Affect nicht anders, als vor eine Harn-Ruhr (und zwar charactere hæreditario, weilen an diesem Zustand bereits 2 liebe Geschwister verstorben) nennen konte, auch meine Medicamenta diesem hefftigen affectui (mutatis tamen pro circumstantiarum ratione mutandis) entgegen gesetzet, wie dann meine hierbey kommende Recepten, nach der Ordnung gezeichnet, mit mehrerem besagen werden.

9) Und ohnangesehen der Appetit groß, ja zu Zeiten schier excessiv, u. das Essen in ziemlicher portion mit gesunden Geschmack genossen worden, auch sie dabey ziemlich munter gewesen, also daß sie bis eine kurtze Zeit vor ihrem Hochsel. Absterben auffseyn, und ausser dem Bette essen konten, so nahmen dennoch

10) sichtbarlich die fleischige Theile und Cörper ab.

11) Den 12ten klagte sie etliche Tage auch hernach über Hertzpochen, Schmertzen im Unterleib, Blehungen.

12) Den 13ten bekamen wir abermahl etwas weniges Urin, darin 2 bis 3 gran veritabler Lenden-Grieß oder rother Nieren-Sand war, und haben sie selbigen Nachmittag abermahl viel Urin abgeben müssen.

13) Den 14ten hatten sie selbige Nacht um den Urin zu lassen, nicht auffstehen dörffen, der Urin war des Morgends an Quantite, Couleur und Schärffe, einem natürlich gesunden Urin sehr ähnlich, und dieses changement währete lange Zeit in der Kranckheit, so gar, daß offt 1, 2 bis in den dritten Tag der Abgang des Urins so erträglich gewesen, daß man zu Zeiten schier Hoffnung nahme, es möchte dieser hefftige Zustand etwa mit der Zeit sich völlig wieder verliehren; allein leyder ohne Bestand, nam hic semper redibat labor actus in orbem.

Was nun weiter bis zu dero Hochseel. Absterben vor notable Umstände sich geäussert, communiciret hiermit ein guter Freund anbey, welcher nicht allein täglich um Hochseel. Comtesse gewesen, und seinem Bericht fidel, accurat und meinen Observationibus gantz conform entworffen, darum mich darauf vollkommentlich beruffen kan.

Derowegen weiter nichts übrig, als eine Hochlöbl. Facultät zu bitten, nachfol-

folgende Frage höchst-vernünfftig zu überlegen, und Dero Hochweises Sentiment in schrifftlicher Antwort gegen die Gebühr zu übersenden:

1) Ob nemlich sie mit mir davor halten, daß dieser Zustand eine Diabetes und kein anderer gewesen?

2) Ob die gebrauchte, anbey in Recepten und Consiliis verfassete Remedia diesem Zustand adæquata gewesen?

3) Oder ob man andere und weitläufftigere Mittel hätte appliciren sollen und können? und

4) welche solche gewesen?

5) Der Hochbetrübten Hochgräflichen Frau Mutter zum Soulagement, ob hier nicht alles committendo & omittendo geschehen, was in diesem hefftigen Zustand nur ersinnlich hätte applicable sein können?

6) Ob so etwa anders wäre procediret worden, diese liebe Comtesse durch menschliche Hülffe noch hätte können gerettet werden? oder

7) Ob sie nicht durch Hefftigkeit des Zustandes, täglicher Abnehmen der Kräffte und des Leibes und verletzeter fast aller innerlicher Theile 2c. dieses Engels-Bild habe an dieser Kranckheit ersterben müssen, und endlich

8) was künfftig zu thun, in so ferne diese besondere Familien Kranckheit etwa die nachgelassene liebe Geschwister angreiffen solte? ob die pura aperientia per expl. Elix. aperitiv. Glauberi &c. hier sufficient?

Uber diese 8 Fragen bitte, und erwarte Dero höchst-vernünfftige Gegen-Antwort, der ich im übrigen mit allen schuldigsten Respect verbl.

S.T. **Eines höchstgeehrtesten** Collegii Medici &c.

M. den 30. Sept. 1737. J.J.M. Med. Dr.
des löbl. Colleg. Carolin. Nat. Cur. Mitglied.

Anbey kommen meine, als sonst ausländischer berühmter Medicorum Recepten sowohl, als auch derer raisonnements, und wird das unterschriebene Datum zeugen, in was Ordnung solche gebrauchet worden, als

1.)

℞. Raspatur. CC. ℥jv D. S. Hirschhorn zur Cheele, dazu sind noch Kalbsfuß, ein altes Huhn 2c. gethan, und diese Chelee in ihren warmen Suppen successive genossen worden.

Den 7ten Augst. 1737. Von mir.

2.)

℞. Aq. plantag. ℥jv.
acet. Vin. destill. ℥j.
Pulv. corallior. ℈iß.

Essent. anodyn. ʒß.
Syrup. corallior. q. s. M. S. alle 2 Stunden wohl umgerüttelt, 1. Löffel voll zu geben.

Den 7. August. 1737. Von mir.

3.)

℞. Rasur. CC. ℥iv.
Ebor. ℥j. M. & coque. l. a. c. aq. fontan. in gelatin. in fine coct. adde mal. Citri in taleol. incis. no. 1. ad remanent. ℥vij. S. Chelee nach Bewust zu brauchen. Von mir.

℞. rad. chin. ponderos.
passul. min. mundat. ā ℥ß M. S. Species zu dritthalb Schoppen Wasser, ½ Schoppen einsieden lassen. pro potu ordinario.

Den 9. August. 1737. Von Hr. Dr. M.

4.)

℞. aq. Cinamom. cydoniat. ℥iij. D. S. Zimmet-Wasser mit Quitten-Safft zu Zeiten 1. bis 2 Löffel voll zu nehmen.

Den 10. Aug. 1737. Von mir.

5.)

℞. rad. bistort.
Tormentill. ā ʒj.
flor. rosar. rubr.
balaust. ā p. ij.
Sem. plantag.
papav. alb. ā ʒj.
fruct. cydonior. Sicc. in taleol. ʒij.
cinamon. acut. ʒjß. Concis. & gr. modo contus. D. S. anhaltende Species 1 Löffel voll zu 3 Schoppen Wasser zu sieden, und davon zu Zeiten zu trincken. Den 12. August. 1737. Von mir.

6.)

℞. pulv. corall. rub.
Spec. diatragac. frig. ā ℈v.
Sacchar. Saturn. gr. vj. M. D. S. Corallen-Pulver Morgends frühe etwa um 6. Uhr, und bey Schlaffen gehen jedesmal 2 Messer-Spitzen voll zu geben. Den 13. Aug. 1737. Von mir.

7.)

℞. fol. senn. s. stip. ʒij.
Crem. ♀r. ℈ij. M. S. in ein sauber Tüchlein zu thun, und in Quett-schen

schen-Brühe ein wenig auffieden zu lassen, von dieser Brühe ein Thee-Köpfgen voll, und wo keine Oeffnung erfolgen solte, in 4 Stunden hernach wieder ein Köpffgen voll zu geben. Den 16. Aug. 1737. Von mir.

8.)

℞. Ungt. Carminativ.
d arthanit. ā ℥iij.
Ol. d. anis.
fœnic. ā gt. v.
macer. gt. x.
chamomill. coct. par. M.S. Schmertzen-stillendes Sälblein, alle 5 Stunden den Leib äusserlich mit zu schmieren, und warm einzureiben.

℞. Elix. stomachal. usual. nostr.
Carminativ. Wed. ā ℥ij.
Essent. anodyn. ℨß M.S. Schmertzen-stillende Magen-Essenz, alle 3 Stunden 21 Tropffen in einen Löffel Wein zu geben.

In vermutheten Hertz-Wurm.

℞. Pulver von Venetischen Glaß ℈ij.
Siebe-Baum ℨß. mit etwas Honig vermischt, in eine Nußschaale zu thun, auf den Nabel zu binden.

Den 18. Aug. 1737. Von mir.

9.)

Hier zwischen sind bey 14 Tagen beyder berühmter Herrn Professorum Artzney, wie beykommende Brieffschafften zeugen, gebrauchet worden:

℞. Herb. cochlear.
nasturt. hortens. ā mß
heder. Terrestr.
plantag.
bellid. min. c. flor. ā mj.
Cancror. fluviatil. Vivor. no. x.
lact. Vaccin. mens. iß. F. l. a. destillatum D. ad Vitr. S. Wasser zum Blutreinigenden Pulver. Von diesem destillato ist die Helffte abgezogen, aber sehr wenig gebrauchet worden.

Den 2 Sept. 1737. von Hr. Prof. N.

10.) vid. den 12. Aug.

℞. rad. bistort.
Tormentill. ā ℥j.
Sor. rosar rubr.
balaust. ā p. ij.

Sem. plantag.
papav. alb. ā ʒj.
fruct. cydon. ſiccor. in taleol. ʒij.
cinomom. acut. ʒiß. M. conciſ. & gr. m. contuſ. D. S. anhaltende Species 1 Löffel voll in 3 Schoppen Waſſer zu ſieden, davon zu Zeiten zu trincken.
Den 5. Sept. 1737. Von mir.

11.)

℞. rad. cichor. ℥j.
poſſul. minor. contuſ. ℥iij.
flaved. cort. citr. ʒiiß. DS. Species zum ordinairen Tranck. Ex ordinat. Hrn. D. Müllers, hat es aber nicht lange gebrauchet.

℞. herb. meliſſ.
majoran.
roſmarin.
fl. lavendul.
roſar. rubr.
chamomill. rom.
granat. ā mj.
Nuciſt.
Sem. cumin. āā ʒij. conciſ. & contuſ. D. S. Species zu denen Säcklein in Wein zu ſieden. Ex ordinat. Hr. D. Neumann zu Freyberg.
Den 9. Sept. 1737.

12.)

℞. fol. ſenn. ſ. ſtip. ʒij.
Crem. ♀r. ℈j. DS. Sennet-Blätter zu der Quettſchen-Brühe.
Den 13. Sept. 1737. Von mir.

13)

Bey hefftigem Bruſt-Schmertzen und groſſer Mattigkeit, iſt etliche mahl gemacht worden.

℞. aq. chærefol.
Cordial. ex Succ. Tim. ā ℥iiß.
perlar. ʒvj.
pulv. perlar. oriental.
Corallior. rubr. er. ā ℈j.
Confect. alkerm. incompl. ℈ß.
Vin. granator. acid. ℥ß.
fol. ☉. fin. no. 1. M. D. S. Stärckendes Waſſer, ſo offt beliebet 1 bis 2 Löffel voll umgeſchüttelt zugeben.

℞. Ungt. d. alth. F. ℥vj.
Fiat. ʒiiß. M.D.S. erweichendes Sälblein.
Den 16. Sept. 1737. Von mir.
℞. fol. sen. s. stip. ʒj.
Crem. ♀r. ℈iij.
sem. anis ʒß.
passul. min. ʒvj. D.S. vermischte Sennet-Blätter. Dieses ist gleich den vorigen laxantibus wegen vieler zu sehr erhärteten excrementen ohne effect gebrauchet worden. Den 21. Sept. 1737. Von Hr. Dr. Müller.

15.)

℞. flor. rosar. rubr. m. iv.
pallid. mij.
herb. absynth. mxij.
meliss.
menth. ā miij.
summit. lavendul.
ros. marin. āā mij.
salviæ. mj.
mari Ver. mj.
lingn. rhod. ador. ℥vj. Concis. & contus. D.S. Species zum Toden-Küssen. Den 24. Sept. 1737. Von mir.

Historia morbi.

Von einer den 23. Sept. 1737. verstorbenen Comtesse.

Diese Person hat 7 Jahr und 8 Monat in ihrem Leben erreichet. Sie war von Jugend auf frisch und gesund, wohlgewachsen, ziemlich starck vom Leib und von harten und gesunden Fleisch. Hingegen

Von Gemüth

Eines ungemeinen muntern und lebhafften Geistes, aber etwas geschwinder Affecten.

Vor der Kranckheit

Haben sich bey ihr als prodromi geäussert, daß sie 1) seit einem Jahr her öffters Leib-Weh geklagt, welches man aber vor Würmer gehalten, und waren die dagegen gebrauchte Artzeneyen ohne Effect. 2) Seit einem halben Jahre hat sie öffters Ubligkeit und Magen-Weh empfunden, und das hiergegen gebrauchte Laxativ ein vomiren gewircket; Seit einem Jahr her aber hat sich zum öfftern 3) Erbrechen und Ubligkeit, 4) eine blasse Farbe, 5) ein schlaf und welck werdendes Fleisch, und endlich auch kurtz zuvor öffterer Durst und Abgang des Urins gefunden. Bis man endlich am verflossenen 6. Aug. h. a. und also 7 Wochen vor ihrem Ende den

Anfang der Kranckheit,

Welcher zwar sehr leidlich und der Patient dabey immer munter war, mit folgenden Umständen und Wirckungen bemerckete:

1) War der Urin blaß, offt ohne alle Farb, süß und ohne behörige Schärffe, im übrigen aber gantz klebricht wie Honig.
2) Die Quantitæt starck und überstieg die zu sich genommene Geträncke und andere humores.
3) Es fande sich grosser Durst und Trockenheit.
4) Desgleichen ein grosser Hunger und steter Appetit mit starckem Essen.
5) Spührte man sogleich eine Auszehrung und Abnahm des Leibes. Hieraus schloß nun Herr Doct. und Leib-Medicus M. daß diese Kranckheit eine Diabetes sey, und zwar eben diejenige, woran schon zwey dero Geschwister gestorben.

Die Ursache, urtheilete er, stäcke in den flüßigen Theilen, und in einer verzehrenden Schärffe, welche alle Säffte des Leibes inficiret hätte, und dann hiernechst in einer Erweiterung der Harn-Gänge und Schwäche der Nieren.

Die hiergegen verordneten Artzeneyen von wohlermeldetem Herrn Doctore bestuncken in einer

Tinctur	vid. Beylage Lit. A.			Num. 2.
Gelée	=	=	=	Num. 3.
Gestählten Milch				
Einem Tranck		=	=	Num. 1.
Stärckenden Wasser		=	=	Num. 4.
Kräuter-Thee		=	=	Num. 3. und
Hafer-Schleim.				

Man verbote hiernechst alle scharffe und gesaltzene Speisen, auch die etwas unverdaulich waren, ingleichen den Wein, und hielte überhaupt eine gute Diæt von nahrhafften Speisen; Ubrigens aber suchte man den Patienten von vielem Trincken und Essen abzuhalten, und zu mäßigen.

Der Effect

hiervon war nicht mercklich, und blieb die Kranckheit wie sie war.

Bey fortwährender Kranckheit zeigte sich

1) Ein beständiger doch zuweilen abwechselnder Durst u. Abgang des Urins.
2) Hierinnen aber nachmals ein Satz wie Silber-Sand oder Saltz, und oben darauf ein weisser Uberzug und Fettigkeit, welches auch im Urin zuweilen wie ein klein Gewölck und weiß aussahe.
3) Ein abwechselnder Frost und Hitze.
4) Ein immer zunehmender Appetit und Hunger.

5. Vie-

5) Vieles Leib-Weh besonders um den Nabel.
6) Eine beständige Obstruction, und bey Applicirung benöthigter Sachen zur Oeffnung allezeit Frost.
7) Eine Mattigkeit und Schmertzen in allen Gliedern, sonderlich im Kopf.
8) Eine fortwährende Auszehrung des Leibes nebst einem Abgang aller Kräffte.
9) Eine merckliche Abnahm an der gewöhnl. Munterkeit des Gemüthes.
10) An den Füssen eine blau-rothe Farb, an den Armen und Leib aber kleine Flecken tieff in die Haut.

Währender Zeit holte man noch anderer Medicorum Consilia ein. Das erste kam von

Hanau

vom Hrn. Doctor und Leib-Medico M. Dessen gründliches Judicium und Verhalten bey dieser Kranckheit aus seinen Briefen zu ersehen ist. Num. 1, 2, 3. & 4.

Die von selbigem vorgeschriebene Artzeney-Mittel bestunden hauptsächlich in einem weissen Pulver, welches er selbsten schickte, und also die Composition vor sich behalten hat. Ferner Kalck-Wasser, welches aber nicht gebraucht worden.

Der Effect

von diesem Pulver war unter allen gebrauchten Medicamenten Zeit währender Kranckheit noch der beste. Der Urin änderte sich, bekam Farb und Schärffe, der Durst milderte sich. Es währete aber diese Aenderung nur etliche Tage, da alles wiederum, so wie es vorher gewesen, umschlug; Währenden Gebrauch aber ereignete sich ein beständiges und hefftiges Leib-Weh.

Ferner wurden die Umstände dieser Kranckheit verschickt nach

Heidelberg,

Von daher kam von Herrn D. N. beygefügte Medicinische Verordnung und Judicium sub Num. 5. & 6. Die

Artzeney-Mittel

befinden sich in gedachten Num 5. & 6. und sub Lit. A. n. 9. nebst einem grünen Pulver von Kräutern, welches er selbst præpariret. Der

Effect

hiervon war dieser: Auf das grüne Pulver folgte eine starcke Ohnmacht mit kaltem Schweiß und Mattigkeit. Man hielte solches vor eine kräfftige Wirckung der Artzeney, und continuirte also, sowol mit einem als dem andern. Hierauf gieng der Urin stärcker, der Durst wurde grösser, und die zunehmende Mattigkeit nöthigte den fernern Gebrauch dieser Artzeneyen aufzuheben.

Immittelst liesse ein Consilium Medicum von

Freyberg in Meissen

vom Herrn Doctor N. ein, welcher dergleichen Diabeten schon vormals

solte

solte curiret haben. Dessen ziemlich accurates Judicium und vorgeschriebene Artzeney-Mittel in Beyfuge sub Num. 7. befindlich. Allein

Der Effect

hierauf war nicht gut, und befand sich der Patient bey dem Gebrauch immer schwächer.

Endlich so wurde auch Herr Doct. B. in **Franckfurth am Mayn** consuliret, welcher aber eine gantz andere Kranckheit daraus machte, und ist dessen Judicium nebst vorgeschriebenen Artzeney-Mitteln in Anschluß sub Num. 8. 9. 10. befindlich. Die Recepte aber zu den verordneten Artzeney-Mitteln wurden nicht communiciret, weil die Artzeneyen selbst übersendet wurden. Vermuthlich aber war die vornehmste davon die Stahl-Tinctur mit Spanischen Wein abgezogen. Der Effect

hiervon war schlecht. Immittelst brauchte man Zeit währender dieser Kranckheit die im Anschluß sub Lit. A. noch übrige Recepte, insonderheit wurden die

Becherischen Pillen

bey 6 Tagen mit vielem guten Effect continuiret. So gut aber der Anfang war, so kamen doch die gefährlichen Symptomata mit vieler Verstopffung bald wieder. Ja man brauchte auch das Pulvis Vitalis nebst der Essentia dulci, wovon aber der Effect nicht mercklich war.

Solchemnach erfolgte endlich gegen das Ende der Kranckheit grosses Erbrechen und Bangigkeit, ein kurtzer und schwerer Athem, der Urin bekam endlich, nachdem man den Gebrauch der Artzeneyen ausgesetzt, wieder Schärffe und Farbe, jedoch mit Bitterkeit, Saltz und zäher weisser Materie. Auf jedes Essen und Trincken erfolgte Schmertzen, und klagte der Patient sonderlich die rechte Seite, wo der Magen lag. Der Durst und Trockenheit continuirte noch immer, jedoch gieng wenig wieder per urinam weg, und per alvum gar nichts. Der Appetit war zwar noch immer da, es konte aber der Patient sehr schwerlich etwas hinunter bringen. Die Schwachheit und Abnahme der Natur-Kräffte wurden immer Grösser, und also erfolgte endlich nach einem schweren Stand und vielen hefftigen Schmertzen ein sanfftes und leichtes Ende, den 23. Sept. Abends um 4 Uhr.

Den 24. hierauf wurde eine Section beliebt, um hinter die wahre Beschaffenheit und Umstände dieser gefährl. Kranckheit zu kommen. Was nun hierbey gefunden worden, ist aus dem beygefügten Sections-Bericht sub Lit. B. des mehrern zu ersehen.

Diejenigen Puncte nun, auf welche von einer Hochlöbl. Medicinischen Facultæt ein Consilium und Responsum verlanget wird, könte ohnfürschreiblich in folgenden bestehen:

1) Wel-

1) Welches die wahre Beschaffenheit und Ursache dieser Kranckheit sey?
2) Ob man sowol in Benennung und Judicirung als in Curiren dieser Kranckheit richtig verfahren, und ob sie auf eine andere Weise hätte können gehoben werden?
3) Wie sie eigentl. solle und müsse curiret und sonsten dabey verfahren werdē?
4) Wie man eine junge Person davor præserviren könne, bey welcher absonderlich foldende Umstände sich finden:
1) Ist es ein Bruder der an dieser Kranckheit verstorbenen, und 6 Jahr alt.
2) Hat sich vor einem Jahre schon ein starcker Appetit gezeiget, welcher sich aber nunmehro ziemlich wieder gemäßiget.
3) Zeigen sich täglich vielfältige Leib- und Magen-Wehen.
4) Findet sich ein etwas welck werdendes Fleisch, jedoch ohne einige merckliche Abnahme.
5) Finden sich zuweilen einige Verstopffungen des Leibes, aber steter Abgang des Urins, welcher jedoch zu dato noch behörig constituiret, ausser des Morgens unterweilen etwas blaß ist.
9) Ist die Person zu vielen Schwitzen geneigt.

Sections-Bericht.

Was sich bey der den 24. Sept. 1737. bey beschehener Eröffnung der Hochsel. Comtesse Sophia Carolina vor Umstände gefunden, sind diese folgende:

I. Aeusserlich.

1) Beyde Seiten nach dem Rücken zu, sonderlich die rechte, waren roth-blau von stockendem Geblüt, welches sich aber bey den meisten Toden findet.
2) Die Halß-Adern voller stockendem Geblüt.

II. Innerlich.

α) In der Brust.

3) Das Hertz proportionirl. groß, aber schlav und welck.
4) In denen Hertz-Höhlen fande sich in jeder ein Stückgen geronnen Geblüt einer Welschen Nuß groß.
5) In der holen Brust fande sich etwa bey 11 Loth zwar flüßiges doch schwärtzlichtes Geblüt.
6) Die Lungen-Flügel ziemlich wohl conditionirt, doch hin und wieder voller schwartzen Flecken verschiedener Grösse.

β) Im Unter-Leib.

7) War bereits das Netz sehr verzehrt und inflammirt.
8) Der Magen sehr groß, voller Winde als eine Blase aufgeblasen, und gantz leer,

leer, ja mehr in der Brust als im Unter-Leib gelegen, sehr dünn und durchsichtig; unten am Grund rechter Seiten, in der Gegend der Gall-Blase, war ein grosser Flecken von Gall angeätzet, (als der Ort und Ursach vorheriger Schmertzen auf der rechten Seiten) gelb-braun wie inflammirt, dergleichen waren auch die darunter liegende dünne Därme von Gall, Inflammation und anhebender Fäulung inficirt.

9) Fanden sich im Magen innerlich vestigia von eingenommener Stahl-Tinctur, so wol, als kurtz zuvor gebrauchtem Hertz-Pulver mit Gold-Blätgen, und war der Magen innerlich fast gantz auch vom sonst nöthigen Schleim leer, die innere Haut aber hin und wieder inflammirt.

10) Die Gall-Blase so ziemlich groß war, mit schwartz-grüner Gall angefüllet, welche auch die umliegende benachbarten Theile sehr inficirt hatte.

11) In der Miltz fanden sich 2 Schnitt-Förmige Wunden, eine anderthalb die andere einen guten Zoll lang, und eines Strohhalms breit; welche beyde aber mit einen dünnen Häutgen überzogen und wieder geheilt waren. Unten lincker Seite fande sich ein blau-schwartzer Brand-Flecken von stockendem Geblüt.

12) Die Gedärme so wol dünne als dicke waren äusserlich braun-blau, und das Colon (dicke Darm) inflammirt, in dessen obern Theil excrementa wie grün Kraut, in dem Unter-Theil aber nach dem Affter zu, bis dicht an den Ausgang des intestini recti (Mast-Darm) bey 3 Viertel Ell hoch Steinharte und knollichte Excrementa befindlich. In denen dünnen Därmen fande sich eine schwartz-grüne Materie mit Gall vermischt.

13) In allen Gedärmen fande sich eine grosse Ausdehnung und Aufblehung von verschlossenen Winden.

14) Die Leber war nach proportion ziemlich groß, frisch und schön, in parte convexa (Ober-Fläche) noch von natürlicher Coleur.

15) Die Nieren welche gleichfals nach proportion des übrigen Gebäudes ziemlich groß, waren von guter fester Substanz,

16) Ohne daß in beyden eine kleine Haselnuß-Schale voll gekochter Materie innerlich in derselben Substanz in einer a parten Capsul sich fanden. In dem rechten war kein Tropffen, in dem lincken aber etwas von Geblüt befindlich.

17) Die Harn-Blase war sehr zusammen geschnorrt, jedennoch nach ihrer nachmaligen Ausdehnung ziemlich groß und ohne einen eintzigen Tropffen Urin, F. am 25. Sept. 1737.

A. M. Med. Doct.
J. G. B. Med. Doct.
G. R. B. Hof-Chirurgus.

Num. 1.

Num. 1.

P. P.

Nebst meinem unterthänigen Respect an Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden berichte in schuldigster Antwort auf das per expressum hieher geschickte Schreiben, daß Ew. Hoch-Edelgeb. den affectum, woran Ihro Hoch-Gräfl Gnaden die junge Comtesse laboriren, wohl und vernünfftig eingesehen, und solche in der That auch vor nichts anders als vor eine diabete spuria könne ausgegeben werden, woran etwa eine dispositio hereditaria, weilen schon einige an diesem affect verstorben, schuld seyn mag. Ob nun zwar dieser affect schwer zu heben, so muß man nun mit allem Fleiß dahin trachten, daß man erstlich das scharffe Serum im Geblüte, wie auch atoniam renum in vorigen Stand setze. Vor das andere aber, daß man die partes nutrientes balsamicas deperditas restituire. Den ersten Endzweck suchen wir zu erhalten durch das aquam Calcis, in welches, wann es noch warm ist, etwas von grünen Pomerantzen-Schalen gethan wird, und solches kan man zum Gebrauch wohl zugedeckt erkalten lassen; sodann würde nicht undienlich seyn, wann man von dem beschriebenen Pulver, wovon das Recept beylieget, in erwehnten Wasser gebrauchen lässet, und kan solches des Tages 4 mal zu 2 Messerspitzen voll eingegeben werden. Vor das andere aber muß man wechselsweiß, um eine gute Nahrung in das Geblüt zu bringen, Krebs-Brühe, wie auch dünnen Haber-und Gersten-Schleim auch Gelatinen, wie solche Ew. Hoch-Edelgeb. sehr wohl angerathen haben, fleißig gebrauchen. Man verspricht sich auch, wann vorerwehnte Medicamente ordentlich gebrauchet worden, unter GOttes Seegen einen erwünschten und gesegneten Ausgang, der ich verharre ꝛc.

H. den 16. Aug. 1737. J. M. Dr.

P. S. Das Aqua Calcis Vivæ mit den Corticibus kan des Tages 3 bis 4 mal jedesmal zu einer Untzen gegeben werden.

Rec. Lap. Cancr. cit. ℨij.
Trochisc. de Carabe ℥j.
Spec. de hyacinth.
incompl. ℨß.
Theriacæ cœlest. gr. iij.
Elæosachar. cinnamom. ℨj.

M. D. S. Pulver des Tages 4 mal jedesmal 2 Messer-Spitzen voll zu geben.

Num. 2.

P. P.

So sehr es mich erfreuet, als ich vernommen, daß es sich mit Ihro Hoch-

Gräfl. Gnaden zur Besserung anlasse, um so mehr bedaure ich die jetzige Aenderung, und wünsche benebst meinem unterthänigen Respect an Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden von dem Allerhöchsten baldige Besserung. Betreffend nun die Umstände, worinnen sich vor diesesmal die Comtesse befinden, so muß man vor allen Dingen also procediren, als wie man bey Hecticis zu thun gewohnt, mit den Artzeneyen continuiren, und dann von GOtt den gesegneten Ausgang erwarten. Um den Schmertzen in dem Unter-Leibe abzuhelffen, könte man ohnmaßgeblich eine Essenz folgender gestalt ansetzen: Rec. Herb. Tanaceti odorati Card. ben. ana. Mj. Flor. Chamom. Mß. Cort. Orant. recent. von einer gantzen Pomerantz. Cort. Cascarillæ contus. ℥iij. Dieses Species klein geschnitten, könte man in ein halb Maaß Ungarischen Wein infundiren, und solchergestalt ohngefehr 2 Untzen jedesmal gleich nach der Mahlzeit geben, ich zweiffele keineswegs, es werde solches seinen erwünschten effect thun ꝛc.

H. den 23. Aug. 1737. J. M. Dr.

P. S. Das Aqua Calcis wird warm gemacht, und in demselben werden die Cortices exteriores Otiorum virides infundiret, und solche wird hernach, wie schon gemeldet, gebrauchet.

Num. 3.

P. P.

Ich bedaure von Hertzen, daß dieser üble Zufall nun auch den jungen Herrn befallen thut, ich hoffe aber doch unter GOttes Beystand, daß wenn man noch in Zeiten hülfliche Hand leistet, dieser üble Gast noch werde zu vertreiben seyn, insonderheit, wenn man die von demselben sehr wohl ausgesonnene remedia in behöriger Ordnung gebrauchen wird. Sonst könte man ohnmaßgeblich das Elixyr. aper. Clauderi nur allein gebrauchen, und solches des Tages zu 3 mal jedesmal zu 20 Tropffen in dem Aqua flor. Chamomillæ geben. Von dem Verlauff bitte mir ohnschwer fernere Nachricht aus ꝛc.

H. den 1. Sept. 1737. J. M. Dr.

P. S. Benebst meinem unterthänigen Respect an Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden die Frau Gräfin, überschicke hiermit eine Untze von dem begehrten Pulver, mit unterthänigen Wunsch, daß solches behörige Wirckung thue. Wormit GOtt befohlen.

Num. 4.

P. P.

Auf Ew. Hoch-Edelgeb. sehr werthes Schreiben berichte hiermit, daß der Verstopffung des Leibes auf keine Weise besser könne abgeholffen werden, als wann man derselben pro potu ordinario folgendes Decoctum zubereitete:

Rec.

Rec. Rad. Cichor. ℥j. passul. min. repurg. & contus. ℥iij. flav. cort. citr. drachmas duas coq. in aq. fluv. ℔v. ad remanentiam Mensuræ unius, colatura detur pro potu ordinario. Von diesem Tranck kan nach Durst getruncken werden. Sodann will ich wohlmeynend den fleißigen Gebrauch des Haber-Schleims recommandiret haben nöthiger Weiß, sonst nichts mehr zu erinnern, als daß man mit dem Gebrauch der Artzeney bey dem jungen Herrn continuiren müsse, wormit verbleibe ꝛc.

H. den 9. Sept. 1737. J. M. Dr.

Num. 5.

Diejenige Artzeneyen, welche der junge Herr Baron von V. in seinem Zustand gebrauchet hat, sind zwar vielerley gewesen, indem die Kranckheit etliche Jahr lang gedauert, obschon nicht beständig doch gemeiniglich gegen den Frühling und Herbst sich eingefunden hat. Indessen hat man folgende unter verschiedenen andern am dienlichsten befunden: **Erstlich** hat er eine geraume Zeitlang Morgens früh von der hierbey verschriebenen Tinctur Num. 1. jedesmal 3. Tropffen in ein wenig warmer Fleisch-Brüh eingenommen. **Zweytens** hat er Nachmittags um 4 Uhr und Nachts gegen Schlafens-Zeit jedesmal ein paar Messer-Spitzen voll des Pulvers Num. 2. wieder mit Fleisch-Brüh oder Wasser gebrauchet. **Drittens** ist ihm eine kräfftige Gelée von geraspelt Hirschhorn, Helffenbein, einem alten Huhn oder Capaun nebst etlichen Kalbs-Füssen und Krebsen verfertiget worden, wovon er in denen Suppen jedesmal ein paar Löffel voll genommen hat. **Vierdtens** hat man ihm zuweilen die Rhabarber zum laxiren gegeben, wovon dann ein Recept, welches sich auf das Alter der gnädigen Fräul. Gräfin schicket sub Num. 3. hierbey lieget. Zum ordinairen Tranck hat er ein mit Cicchorien, geraspelt Hirschhorn und Fenchel-Saamen abgekochtes Wasser getruncken; durch welche Artzeneyen er sich unter Göttlichen Seegen vollkommen erholet hat. Gleichwie aber die so genannte Harn-Ruhr eine Kranckheit ist, welche von gar vielerley Ursachen herrühren kan, worinnen auch nach Verschiedenheit der Umstände verschiedene Mittel zu gebrauchen sind; als kan eben nicht versprechen, daß die obgedachte Artzeneyen in dem dermaligen Zustand der gnädigen Fräul. Gräfin eben die Wirckung thun werden, obschon gewiß ist, daß solche nicht schaden, sondern vielmehr in etwas soulagiren werden. Wann mir aber mehrere Umstände accurat berichtet würden, so wolte alsdann nicht ermangeln, schuldigst zu vermelden, was in dieser Kranckheit vor dienlich halte. Ubrigens Göttl. Seegen zum Gebrauch der Artzeneyen anwünschende. H. den 23 Aug. 1737.

W. B. N. Med. D.

Num. 1.

Rec. TR. ♂. Tartarisat.
Elix. aperit. Claud. ana. ʒiij.
M. D. S. Tinctur davon alle Morgen 30 Tropffen in warmer Fleisch-Brühe zu nehmen.

Pulvis Cordialis pretiosus.

Rec. Corn. alces. præp. ʒvj.
cerv. s. ▽.
lap. ♋. præp.
tal. lepor. ps. ana ʒiij.
Terr. Sigill. ʒj.
ocul. luc. pisc.
Succin. alb. præp.
lap. hyacinth.
Smaragd. præp.
margarit. orient. præp.
lap. Carpion.
corall. rubr. præp.
albor. ana ʒij.
fol. ☉. fin. Num. XII.
M. f. p. d. ad sc.

Num. 2.

Rec. Pulv. cord. pret. ʒiß.
March.
specif. ceph. M. ana ʒj.
diaph. ♂lis.
Tart. ⊕lat. ana ʒß.
M. f. p. d. S. Pulver davon Nachmittags um 4 Uhr, und Nachts vor Schlafen-gehen, jedesmal drey Messer-Spitzen voll mit warmer Fleisch-Brüh oder Wasser zu nehmen.

Num. 3.

Rec. rhabarb. elect. ps. gr. XII.
d. ad ch. S. Laxier-Pulver alle 10 oder 14 Tage Morgens früh mit Fleisch-Brüh zu nehmen.

Num. 6.

Aus Ew. Hoch-Edelgeb. Geehrtesten Schreiben und denen darinnen accurat gemeldeten Umständen des dermahligen Zustandes der gnädigen Comtesse, habe ersehen, daß diese diabetes von einer summa acrimonia humorum & inde nata colliquatione entstehe, welche acrimonia dann nicht allein ex dispositione hereditaria ursprünglich hergekommen, sondern auch durch einige obstruction oder wenigstens infarctus viscerum abdominalium, indeque impedita sanguinis sufficiente depuratione unterhalten und vermehret wird. Aus welchem dann alle Symptomata hujus morbi leicht zu deduciren, und nicht weniger die wahre indicationes zu finden sind; welche dann meines Erachtens folgende sind:

1. Obstructio viscerum abdominalium tollenda.
2. Acrimonia humorum corrigenda.
3. Tonus partium solidarum præcipue renum corroborandus;
4. Affluxus humorum nimius ad renes mitigandus.

5. Bo-

5. Bonum nutrimentum præbendum est.

Das erste betreffend habe ich hierbey kommendes grüne Pulver, welches im Frühling aus besondern vegetabilibus præpariret wird, gar vielmal in obstructionibus viscerum abdominalium & inde nata atrophia infantum als ein specificum gar gut gefunden; so hat auch der Herr Baron von V. als er bey seiner diabete sehr abgenommen hatte, sich gar wohl darauf befunden. Man giebt hiervon in dem Alter von 7 bis 8 Jahren pro dosi nur 6 bis 7 Gran in convenienti vehiculo e. g. Fleisch=Brüh und zwar nur Morgens früh eine dosin, und dieses neun Tage lang. Die zweyte Indication betreffend, halte unmaßgeblich davor, daß so wol die Milch selbst zur Speise öffters genommen, als auch besonders ein frisch præparirtes Sacch. lactis gar dienlich wäre, zu welchem Zweck dann das hierbey verschriebene Pulver Nachmittags und Nachts gegeben werden könte; Pro vehiculo könte hierbey verschriebenes destillatum dienen, wovon auch nach dem Pulver etwan ein Glaß voll könte getruncken werden. Drittens den tonum zu roboriren, hielte vor gut, daß erstlich nach vorher gebrauchten und hierbey kommenden grünen Pulver, hernach an statt dieses Morgens früh die TR. ♂. Tartarisat. Lud. mit dem Elix. aperit. gegeben, das Pulver aber mit dem Sacch. lact. Abends und Nachts continuiret werden. Vierdtens den affluxum humorum ad renes zu mitigiren, sind gelinde laxantia subinde gegeben, gar dienlich, da dann zuweilen die Stahlische Pillen, zuweilen p. rhabarbari vor gut halte. Um endlich auch jederzeit ein gutes nutrimentum zu verschaffen, sind die von Ew. Hoch=Edelgeb. schon verordnete Gelatinæ das beste. Dieses ist nun der gantze methodus medendi, worauf sich der junge Herr Baron von V. unter Göttlichen Seegen gar wohl befunden hat. Gleichwie auch der gnädigen Comtesse Alter und Zustand der nemliche ist, wie des jungen Hrn. Baron seiner war; Als habe die Hoffnung, und wünsche hertzlich, daß diese Artzeneyen auch hier durch GOttes Seegen erwünschten Effect thun werden. Die ▽ calc. vivæ habe in dergleichen affectu niemalen gebraucht, kan auch selbige nicht wol anrathen. Betreffend den jungen Herrn, bey welchem Ew. Hoch=Edelgeb. eben dergleichen Zustand beförchten; So glaube, daß demselben die TR ♂. Tartaris. mit dem Elixir. aperit. Morgens und Abends das Pulver auch præservative dienlich seyn würde. Ubrigens ꝛc.

H. den 28. Aug. 1737.

W. B. N.

Rec. Sacch. lact. rec. par.
p. cord. pret. ana gr. vj.
diaph. ♂lis gr. iv.
arcan. dupl. gr. iij.
Cinnab. ♁. gr. ij.

M. f. p. d. ad ch. & d. ejusmodi doses Num. XII. S. Pulver davon Nachmittags und Nachts einzunehmen.

Rec.

Rec. R. ♂ ♀sat. Ludov.
Elix. aperit. Claud. ãã. ℥ij.
M. D. S. eröffnete Tinctur davon alle Morgen 30. Tropffen zu geben.

Rec. herb. cochlear.
nasturt. hort. ãã. mß.
heder. terrestr.
plantag.
bellid. min. cum flor. ãã. mj.
cancr. fluviat. viv. no. X.
lact. vaccin. miß.
M. f. l. a. destillat d. ad V.
S. Blutreinigendes Wasser zum Pulvern.

No. 7.

Consilium Medicum.

Die von Ihro Gnaden der Frau Obrist von B. eingehändigte Relation einer Comtesse von 7½ Jahren, sonst von muntern aufgeräumten Gemüthe die schon 2 Jahre lang an einer beschwerl. Kranckheit laboriret, daß noch eines so viel als sie trincket, durch den Urin abgehet, der an couleur weiß, am Geschmack gantz süsse, und der consistenz klebricht, übrigens daß hochgedachte vornehme Patientin beständig über Durst klaget, worbey ein auszehrendes Wesen, zuweilen ein Kopf-Schmertz, Leibwehe, Hertzkloppen und Mattigkeit, im Urin auch ein weißer dicker Schleim mit Sand und Grieß sich setzet, welches letztere nur vor wenig Tagen observiret worden, und daß bereits schon 2. von Hochgemeldter Comtesse Geschwister an dergleichen Kranckheit verstorben, habe nach allen Umständen wohl erwogen, und befunden, wie allerdings die Zufälle bey dieser Kranckheit bedencklich, weil durch den überhäuffigen Abgang des Urins zugleich die klebrigen ölichten Theilgen, und das Kind so zu sagen mit dem Bade ausgeschüttet wird, und in den Nieren, durch welche sonsten das scharffe unnütze Wasser abgesondert, und hernach durch die Blase abgeführet wird, sonder Zweifel eine grosse Schlaffigkeit seyn muß, nicht weniger auch die Nerven ihre Krafft verlieren, weil der Natur viele edle Säffte entzogen, und mit dem Gewässere ausgegossen werden, bis endlich nach und nach eine gäntzl. Entkräfftung bey zunehmender Mattigkeit die Säffte des Leibes verzehret, und eine ausnagende Kranckheit ein betrübtes Ende machen würde, wenn anders nicht mit heilsamen stärckenden Artzeneyen dem zunehmenden Ubel Abbruch geschehen kan. In dergleichen Kranckheit muß man vorhero die wahre Ursache untersuchen, als etwa eine Schwachheit in der Urin-Blase, oder denen Nieren, oder aber im Geblüte eine Schärffe die beständig die Nieren stimuliret sich findet. Dannenhero müsse man mit stärckenden Artzeneyen dieser Schwachheit abhelffen, und habe ich die No. 1. beschriebene Tinctur besonders gut gefunden, auch offtere Kräuter-Säcklein in Wein gekocht warm eines

eines um das andere sowol auf dem Ort zwischen der Scham und dem ano oder Gegend des Perinæi, nicht weniger über die Scham-Gegend auflegen lassen, hierzu sind die Species No 2. in einem Recepte vorgeschrieben. Des Morgens könte auch 3 oder 4. Tassen von einem Kräuter-Thee getruncken werden No. 3. beschrieben, und das Pulver No. 4. Abends bey Schlaffengehen in letzten Truncke genommen, oder auch das Hällische Vital-Pulver einen Tag um andern, auch alle Wochen ein Bad aus fliessenden oder besser, wenn mans haben kan Regenwasser, und nimmt man Kiesel oder schöne weiße Feld-Steine, läst sie in Feuer glüend werden, hernach in dem Wasser ablöschen, und alsdann durch ein Tuch gegossen in einen Topf gemeine und Venetianische Seiffe von iedem 1 halb Pfund gantz klein geschabet aparte kochen lassen, denn auch Beyfuß, rothe Rosen, Feld Kümmel, Camillen von jedem ein paar Hände voll, und Waitzen-Kleyen ein gut Maaß oder halbe Metze, alles zusammen in ein Leinewanden Säcklein gethan, zugleich mit kochen lassen, hernach muß die zerkochte Seiffe wohl zerquerrlt werden in Bade, und das Bad gantz laulicht seyn, auch müssen die Comtesse nicht tieffer als an die Hüfften etwan des Morgens baden, und anf das Kräuter-Säcklein setzen, und nur 1 halbe Stunde baden. Ubrigens bey guter Saison eine gelinde und nicht starcke motion mit Gehen und Fahren machen, gute Diæt halten, und alle harte unverdaul. Speisen, viele süsse Sachen, Obst, hitzige Weine und Geträncke meiden, statt des ordinairen könte man Wasser mit guten veritablen Burgundier oder Eremitage trincken, so zweiffele nicht, daß durch Göttl. Hülffe, wann nach dem vorgeschriebenen Consilio Medico alles observiret würde, diesem beschwerlichen Zufall wol einiger Abbruch geschehen könte. Die obigen recommandirten Recepte sind folgende, als nemlich:

No. 1.

℞ Eſſ. ſuccin.
castor.
Balsam. vit. Hoffmann.
Eſſ. dulc. Hal. ana ℥j.
♁ mineral. anodyn. ejusd.
Hoffmanni ℥ij
M. D. ad Vtr. S. Stärckende Balsamische Tinctur Vor- und Nachmittag hiervon 20. Tropffen in Thee oder Wasser zu nehmen.

No. 2.

℞ Hb. meliſſ.
majoran.
ror. marin.
fol. lavendul.
rosar. rubr.
cham. rom.
granator. ana Mj.
nuciſſ.
sem. cumin. ana ℥ij.
m. concis. d.
Species zu 4. Säcklein in Wein zu kochen.

No. 3.

℞ Hb. melisſ. citr.
ſalv.
ſummitat. cent. min.
millefol.
Fol. belliæ
papav. err.
ana Mj.
cort. l. ſaſſafr.
citr. ana ℥j.
m. conciſ. detur ſ.
Species zum Kräuter-Thee.

No. 4.

℞ matr. perl. ppt.
C. C. ſ. △ ppt.
Un. Cor. ver.
corall. rubr. ppt.
pulv. march.
ſpec. de hyacint.
ana ℈j.
Ol. de cetr. Ital.
gr. vj.
Sacch. cand. alb.
ʒij.
m. f. Pulv. div. in VIII. pr. & S.
Bey Schlaffengehen eines zu nehmen.

Fr. den 27. Aug. 1737.

Joh. G. N. Dr.

No. 8.

Meinem Versprechen zu Folge sende hier die nöthige Artzeney vor die junge Comtesse, welcher nach fernern Bericht Herr Rath J. auch vorgezeigten s. v. Urin einen ziemlich weißen Urin hat, zur sattsamen Anzeige, die Nahrungs-Gänge seyn sehr mit unnützen Schleim besetzt; worbey und in welchen Nest sich gerne viele kleine Würmer, wie Käß-Würm aufhalten, wodurch der neue Nahrungs-Safft in die gehörige Gänge einzutreten theils verhindert und abgewiesen, theils aber von den kleinen Gewürm, verzehret wird. Das abgewiesene sucht durch die Harn-Gänge einen Ausgang; das andere wird zu einen neuen Schleim von Unverdaulichkeit wegen, wodurch die Kinder oft einen dicken Unterleib, hingegen eine magere Brust u. Arm u. Bein überkommen, daß man meynen solte, sie giengen mit einer Auszehrung um. Ich sende hier Tropffen, Morgends und um Schlaffengehens-Zeit 30. in beykommenden Wasser zu nehmen; Sie bleibt zwey Stunden vor und nach genommener Artzeney, nüchtern. Diese Tropffen werden 2 Tage hinter einander genommen, allemal den 3ten Tag statt der Tropffen Morgens und Abends eins von den rothen Pülverlein, auch in dem Wasser, worinnen sie die Tropffen einnimmt. darmit wird unabläßig continuiret, dabey eine gute Diæt gehalten, so wird der Urin bald anderst werden, und die Comtesse eine frische Farbe überkommen: Viele süsse Sachen sind sehr ungesund, wie auch unzeitiges vieles Essen; die Salbe wird auf 1. Stück Rinds- oder Schweinen-Blase so groß und breit, als

als eine Hand ist, dick geschmieret, u. aufn Nabel geleget, mit einer leinenen Binde umbunden, daß es nicht weichen mag. Dieses wird jezuweilen erfrischt, nach Gutdüncken. Diese Artzeney kostet 4. Fl. welche Ew. Hochgräfliche Excellenz durch den Bothen remittiren, und zugleich von Erfolg und Succeß der gebrauchten Artzeneyen Nachricht zu ertheilen belieben wolle; ich werde jederzeit erweisen, ich sey rc.

F. am 17. Sept. 1737. B. B. Dr.

No. 9.

P. P.

Dero wertheste Zeilen samt denen 4. Fl. vor die übersandte Artzeneyen habe richtig empfangen, zur dienstl. Nachricht: der Comtesse Umstände seynd allerdings nicht so gar auf die leichte Achsel zu nehmen; indessen wie jüngst gemeldet deducire dieselben aus diesen Ursachen; Der Nahrungs-Safft gehe p. n. per vias urinarias æque ac alvum, vasis meseraicis lacteis muco viscido ex ἀδδυφαγία forte pridem usitata obsessis & infarctis: Man halte ohnschwer mit denen Artzeneyen nur unabläßig an, 8. 12. Tage und brauche eine richtige Diæt, so wird der Sache doch gerathen, und der Hacke ein Stiel gefunden werden. Man beliebe nur fleißige Nachricht zu geben, daß man sich wenden und drehen könne, nachdem die Sachen sich jedesmal zeigen und anlassen mögen. Wann es Ihro Hochgräfl. Excell. ein Dienst ist, so kan in der Woche nach Michaelis, mithin nach der Meß hinaus kommen, den Augenschein einnehmen, und in Dero Gegenwart mit meinen Hochgeehrtesten Herren conferiren; möchten nur eine Chaise hereinsenden, einige Tage aber vorher durch den ordinairi Bothen wissen lassen, mich darnach richten zu können. Es ist der Mühe wohl werth, daß dem Kind geholffen werden möge; Ich habe ein solches mit Fleiß zu Dero weitern Uberlegung wollen wissend machen, der ich untern Erlaß in Göttl. Schutz auch Meldung an Ihro Hochgräfl. Excell. meines gehorsamen Respects beständig beharren werde rc.

F. am 21. Sept. 1737. B. B. Dr.
Phys. Provinc. Mog. Ord. &
Poliatr. Fr.

No. 10.

P. P.

Obwoln gestern meine Antwort auf das Schreiben von Herrn Doct. M. fertig gemacht hatte, auch den Bothen Freytags bedeutet, daß er wieder zusprechen möchte, zumalen er vorbey passiren müste, hat er es doch negligiret, wie denn auch vorigesmal wol 6. und mehrmalen nach ihm senden müssen, bis er herbey kommen, die Artzeney mitzunehmen; ich weiß nicht was die Ursach ist.

Auf Beylage beziehe mich denn zuforderst, und confirmire es. Was die Anfrage anlanget, das Kind könte so lange den Durst nicht halten nach genommener Artzeney? Licet, es mag die kleine Comtesse trincken, nur des Essens wäre sich zu enthalten, als lang nach genommener Artzeney möglich. Pro potu ordinario diente ein wenig gescheelte reine Perlen-Gerst, als viel man mit 3 Fingern fassen kan, auch so viel Fenchel, zu 5 Schoppen Wassers, 1 Schoppen einzusieden; wenn mans von Feuer zurück ziehet, wird ein wenig gantzer Zimmt hinein gebröckelt, lästs von selber kalt werden; in das Gefäß, woraus die Comtesse trinckt, wird ein Stückgen Schal von einer frischen Citron gethan, und darüber getruncken. Eine Portion Salbe sende aufs neue. Bey dem Essen ist ein Gläßgen Wein erlaubt: den Durst zu stillen nach Gefallen das gesottene Wasser wie oben beschrieben. Die rothe Pulver dürfften die obstructionem alvi heben: man halte nur mit dem Gebrauch der übersendeten Artzeney unabläßig an, und berichte sorgfältig und fleißig; den Urin habe schon gesehen: man hat die Sachen ziemlich weit kommen lassen; die Nahrung gehet durch den Urin fort, wie mich im ersten Schreiben bereits erkläret: man kan der Trockenheit im Munde wegen ein Scheibgen frischer Citronen mit Zucker bestreuet in Mund und auf die Zunge nehmen lassen. Bitte meinen gehorsamen Respect &c.

F. am 22. Sept. 1737. B. B Dr.

Responsum Facult. Medicæ Halensis.

Aus derjenigen Relatione Medica einer besonders intricaten und verwickelten Kranckheit, samt des darauf erfolgten Ablebens und verrichteten Section einer gewissen 7 Jährigen Comtessin, welche in unsre Facultæt zur cognition und dijudication eingeschicket worden, haben wir bey veranstaltetrr Untersuchung und deliberation umständlich ersehen, wie hochgedachte Comtessin vom Anfang bis zum Ende dieser Kranckheit mit vielen Leibes-Schmertzen, Magen-Weh, Ueblichkeit, Erbrechen, beständiger Verstopffung des Leibes, nebst einem häuffigen Abgang des Urins, welcher sich nachher zu denen übrigen Leidenschafften gesellet, dabey der Urin bald blaß und süß jedoch klebricht, bald mit einem weißen und wolckichten Sediment und turbulent, bald mit einer fetten Haut überzogen, bald mit einer grießichten materie vermischt gewesen, sich beschweret befunden, dahero endlich eine tabes, irregulairer appetit, Durst, Entkräfftung, abwechßlende hectische Hitze und Frost, Schmertzen in Gliedern und Kopf auch mehr andere Zufälle entstanden, welche einen frühzeitigen Tod nach sich gezogen. Aus den Sections-Bericht erhellet, daß zuförderst im Unter-Leib an verschiedenen Orten stagnationes sanguinis, vestigia inflammationis,

Blä-

Blähungen und starcke Ausdehnunge, häuffigere Ergießung der Galle in den Magen und Gedärm, sehr verhärtete und verhaltene excrementa, gefunden worden; daß auch in der Brust gleiche stagnationes sanguinis, nebst einiger extravasation derer humorum, dann endlichen am äussern Leib solche Stockungen des Blutes sich gezeiget, insbesondere aber der Magen, die Gedärme und die Urin-Blase mit Winden sehr angefüllet und ausgedehnet erschienen. Alldieweilen aber bey dieser verwirrten Kranckheit verschiedene Medici, viele Artzeneyen aus differenter Erkänntniß und methode jedoch ohne erwünschten Succeſs und Erfolg gebrauchet worden; so hat man unsrem Collegio über gedachten Casum mehrere Fragen zu beantworten vorgetrageu, welche wir aber folgender massen verbinden und zusamm führen:

Was vornemlich dieses vor eine Kranckheit gewesen?

Hierauf eröffnen wir unser judicium, daß es ein irregularis affectus spasmodicus in abdomine, absonderlich in partibus membranosis ventriculi, intestinorum und vesicæ urinariæ gewesen, welcher ob dispositionem hæreditariam dergleichen anomalum und pertinax schema angenommen, wann die parentes colici, nephritici, hypochondriaci, hysterici &c. gewesen, aus welchen Ursprung gemeiniglich sehr intricati spasmi entstehen, die durch viele und offt verwechselte, auch wol starck angreiffende Artzeneyen, bey dergleichen zärt- und empfindlichen Alter und Person mehr irritiret, als mitigiret werden. Von dieser vornehmsten Beschwerungen zeigen insbesondere bey diesen Zufall, die vielen Leibes-Schmertzen, die gewöhnl. Leibes-Verstopffung, Pressung des Bluts gegen das Hertz und in den Kopf, welches sich im Leben mit Hertzklopfen und Kopf-Schmertzen, im Tode aber an den Halß-Adern mit stockendem Geblüt angefüllet, auch an den Hertz-Hölen, darinnen sich ein Stück geronnenen Blutes gezeiget, nicht weniger in der Brust-Höle darinnen extravasirtes schwärtzliches Blut gefunden, endlich auch an den Lungen, welche hin und wieder voll schwartzer Flecken gewesen, erwiesen: mit diesen obstinaten spasmis haben sich starcke Blähungen und die diabetes symptomatice combiniret und alterniret, dahero die Schmertzen sich vermehret, gute und böse humores in die vias urinarias gewaltsam gerissen und præcipitiret, auch dadurch der überfließende Abgang des Urins verursachet worden, in welchen sich bald chylosæ und lymphaticæ bald mucaginosæ, bald limoso-sabulosæ partes und perturbationes geäussert: indessen ist theils das Blut seiner nöthigen Feuchtigkeit beraubet und nebst einer verknüpfften intemperie sehr verdicket, die partes membranosæ und tubulosæ desto mehr enerviret, mithin die häuffige stagnatio sanguinis, samt denen inflammatorischen indiciis, welche bey der Section erschienen, befördert worden. Solte nun die dispositio hæreditaria auf einer colica nephritica parentum beru-

 hen,

hen, so ist zu diesen perplexen morbo der clavis desto leichter zu finden; obzwar ausser dem, wann bey solchem zarten Alter ein kleiner Ansatz zum calculo vesicæ vorhanden, die übrigen spasmi abdominis desto hefftiger auf die vias urinarias treten, und bey gegenwärtiger teneritudine und sensibilitate so mannigfältige Beschwerungen verursachen, unter welchen in præsenti casu sich ein febris lenta combiniret, und nach abgezehrten Leib und destruirten Kräfften der Tod erfolget.

Wir formiren hiernechst folgende Frage: **Wie die Cur, welche bey dieser Kranckheit veranstaltet worden, anzusehen?**

Hierauf wolten wir gerne, um niemand mit unserm judicio zu nahe zu treten, unser Erkänntniß zurück halten; weil aber gleichwol solches erfordert worden, so pflegen wir bey solchen intricaten Kranckheiten und zärtlichen Patienten von vielen sorgfältigen und veränderten Artzeneyen gewöhnlich abzustehen, noch vielweniger dabey aquam C. v. Sacchar. ♄ adstringentia und laxantia welche die flatulenz vermehren, zu gebrauchen, auch nicht hitzige carminativa zu verordnen, welche die bereits gegenwärtigen hefftigen spasmos und Unordnungen leichter vermehren, als vermindern. Dahero dergleichen renitirende und intricate Kranckheiten unter vielen Händen und experimenten destoweniger verbessert werden können, folglich in gegenwärtigen casu die zarte Sorgfältigkeit zu so vielen Versuch, davon einer dem andern eine Hinderung gewesen, verleitet, und wir eine compendieusere Cur würden angerathen haben.

Worinnen aber unsere Cur nach unsrer Erkänntniß und Erfahrung hätte bestehen sollen, erhellet aus folgenden: Wir pflegen dergleichen Kranckheit mit guter Wirckung zu curiren mit Clysteribus lenientibus, mitius roborantibus u. secure sedativis, e speciebus emollientibus, hb. meliss. menth. major. fl. chamom. vulg. melilot. aneth. verbasc. bacc. laur. junip. sem. carv. anis. &c. Hernach gebrauchen wir bisweilen pilulas balsamicas Becherianas bey solchen Alter 8. oder 10 Gr. damit die Oeffnung des Leibes erhalten, die flatus ordentlich abgeführet, und die viscera dabey roboriret werden: bisweilen ordiniren wir ein Elixirium roborans ex aquis destill. meliss. menth. salc. fœnic. C. b. extr. cent. min. gentian. rubr. pimp. alb. valerian. cascarill. ⁓ ♁r. dulc. Liqu. C. C. succinat. Diesen Mitteln kan man auch bisweilen subordiniren, pulveres temperantes und leniter diaphoreticos, mit gelinden sedativis vermischt ex M. P. ppt. Corall. rub. ppt. Cerussa ♃nii, ♁ depurat und specif. cephal. Mich. oder ex C. C. sn. △. Corall. rubr. ppt. ♃nio diaph. ♂ali pulver. March. u. theriac. cœlest. Auch gehöret dahin eine Miscela ex Ess. pimp. alb. cort. ⊙rant. recent. bacc. juniper. Cascarill. Liqu. C. C. succin. Tinctur. Corallor. Aeusserl. dienen auch linimenta ex ☍ chamom. decoct. ☍ dl, carv. menth, cort. au-

rant.

rant. extr. castor. bisweilen auch insessus ex aqu. dulc. und einigen herbis und seminibus carminativis versetzet. Nebst solchen Hülffs-Mitteln combinire man eine diætam temperatam, gelatinas lenientes und parcius acidulatas & citratas, juscula herbacea mit denen seminibus carv. cardam min. bacc. laur. passulis minoribus gemenget. An statt eines potus cerevisiarii verschreibe man ein dünnes decoctum ex rasur. Ebor. rad Scorzoner. liquirit. sem. fœnic. cort. citr. recent. und passul. maj. jedoch daß der Geschmack davon nicht zu sehr penetrant und scharff saturiret werde: man verstatte zuweilen etwas weniges vom vino dulci, mit etwas Zucker-Brodt genossen. Auch richte man das regimen also ein, daß manchmal eine gelinde diaphoresis eingeleitet und befördert, und damit die pertinax diabetes symptomatica durch dergleichen revulsion gemindert werde. Bey welcher methode wir unter Göttl. Seegen erwünschte Wirckungen verheissen können, welche wir bey Ausstellung dieses unsers collegialiter abgefaßten Consilii hertzlich appreciren. Halle den 18. Octobr. An. 1737.

CASUS XL.

Hæmorrhoidum irregulare Schema & insolita via per apostema.

Eine gewisse Fürstl. Person nunmehro 62 Jahr alt, Sanguineo-Melancholici temperamenti, eines sehr activen und lebhafften Gemüthes, einer extra stattlichen Diæt gewohnt, darbey ein plethoricus, war von Jugend auf zu öfftern commotionibus sanguinis geneigt, dahero Sie auch in jüngern Jahren an einer Pleuritide epidemica laboritet, davon Sie nebst Göttl. Seegen insonderheit vermittelst der Chakrillrinde befreyet wurden: Dieselbe wurden in Männl. Alter mit nephritischen Anfällen beschweret, welche mit Hæmorrhoidibus cæcis wechselten. Ob nun wol solche manchmal zu einiger Oefnung gelangten, so nahmen doch darbey die Stein-Schmertzen unter Abwechselung der Hæmorrhoidum cæcarum und fluentium zu; welchen unordentlichen Wechsel viele Regierungs- und andere Geschäffte bey öfftern Gemüths-Bewegungen verursacheten. Sie bediente sich Jährl. 2mal der Aderlässe auf den Fuß, und hatten sich mit denen Stahlischen Pillen und rothen Pulver bey 10 Jahr lang in erträgl. Zustand conserviret: da endlich wegen vieler Unlust die Hæmorrhoides in ein gäntzliches Stocken gerathen, wurden Sie An. 1735. Mense Junio mit einer Hæmoptysi befallen, davon Sie völlig restituiret worden. An. 1736. Mense Martio bekam Sie febrem catarrhalem benignam, An. 1737. Mense Februar. wurde, Sie febre maligna Petechiali befallen. Anno

no eodem Menſe Septembri laborirte; Sie colica hæmorrhoidali, nach welcher Sie ein groß apoſtem in dextro natium latere bekommen, nahe an locis ſedalibus concurrente coxendicum dolore. Dieſes brach nach 12 Tagen alſo auf, daß daraus ein Theil puris aber ein groſſer Theil ſanguinis ſinceri fluidi geſloſſen, welcher abſceſſus 6 Wochen offen blieb und daraus ſtets etwas purulentæ materiæ und ſanguinis abgegangen. Excretio alvi, appetit und Schlaff ſind noch gut: es äuſſerten ſich per intervalla dabey die dolores nephritici & coxendicum, jedoch kamen ſie niemalen zu einer mercklichen Vergröſſerung und Empfindung, ohne daß dieſer ſtatus valetudinarius einige Entkräfftung damals verurſachte. Dahero über dieſen Zufall ein heilſames Conſilium Medicum von den Herrn Hofrath ausgebeten wird. N. den 20. Octobr. 1737.

Conſilium Medicum.

Nach eingeſchickter relatione hiſtorica morbi habe ich erſehen, daß gegenwärtiger affectus nach ſeinem jetzigen Zuſtand zu den irregulari Hæmorrhoidum Schemate gehöre, ja wohl ad inſolitas Hæmorrhoidum vias gerechnet werden könne. Dann da Durchl. Patiente von mehrern Jahren her dergleichen vagos motus hæmorrhoidales erlitten, welche bald ad renes, bald ad loca hæmorrhoidalia ohne Durchbruch mit ſchmertzhaffter congeſtione und ſtagnatione ſanguinis begleitet, bald in regionem coxendicum gefallen, bisweilen auch eine wirckliche Oeffnung und Fluß gerathen, hierunter aber bey ſo mannigfältiger Veränderung in beſtändige Unordnung gekommen, daß ſolchemnach allerley ungewöhnliche viæ excretoriæ geſuchet worden ſind: immaſſen aus der Hiſtoria proceſſus hæmorrhoidalis bekannt, wie gantz beſondere loca ſolche unordentliche motus hæmorrhoidales bisweilen occupiren, davon ich in einer eigenen diſſert. de Hæmorrhoidum inſolitis viis ausführlich gehandelt. Es ſind in der obſervatione medica ſolche exempla bekannt, daß die verhaltenen Hæmorrhoides aus einer vena ſuperficiali, welche über die nates gelauffen und durchgebrochen, auch häuffiges Blut effundiret, endlich ſich ſelbſt wieder angehalten, ſo dann eine groſſe Erleichterung der Kräffte und Unterſtützung der Geſundheit gewircket; wie ich ſelbſt einſtmal auf der Reiſe an einen Kauffmann von Augſpurg der auf die Leipziger Meſſe gereißet, angemercket. Solchemnach nenne ich dieſe letztere hæmorrhoidaliſche Veränderung einen *abſceſſum hæmorrhoidalem.* Zu ſolcherley turbulentibus motibus hæmorrhoidalibus hat nicht allein die delicioſa diæta, ſondern auch die ſtarcke und viele Gemüths-Beunruhigüng, nebſt verſchiedenen andern alternirenden febriliſchen Kranckheiten contribuiret; Dahero ich nicht vermuthe, daß ſich bey dieſen Alter und Umſtänden, da niemals das negotium hæmorrhoidali bey den Durchl. Patienten regulair geweſen,

daſ-

dasselbe in eine erwünschte Ordnung sich werde können setzen lassen; allermaßen dieses ohnedem empfindliche negotium zu so manchen und vielen Abweichungen gekommen, dahero dasselbe auf keine Weiße zum ordentl. Fluxu zu forciren: vielmehr recommentire ich vor allen eine mäsige und anständige diæt, nebst einer Still- und Beruhigung der affecten. Bey jener muß man sich aller sehr nahrhafften, scharffgewürtzten, erhitzenden, eine schwehre Verdauung und viele Blehungen verursachende Speisen euthalten, des Wein trinckens überhaupt, sonderlich des hitzigen mäsig sich bedienen, überdem auch viele saure Speisen und Geträncke fliehen, und vielmehr dünne temperirte, und die excretiones erleichterende Speisen und Geträncke erwehlen, unter die Speisen kan man gelinde Stomachica und diuretica vermischē, als rad. petrossel. cich. apii. sem. caro. fœnic. anis. bacc. junip. auch die gewöhnl. Küchen Kräuter fleißig unter Sauçen ohne haut gout combiniren. Hernach kan Serenissimus jährlich 3. mahl die Aderläß auf den Fuß fortsetzen, bißweiln ein Infusum rhabarbarinum aquosum gebrauchen, und wo sich nur die hæmorrhoides mit ihren moliminibus äussern, so fort 3. Blut-Egel auf die loca hæmorrhoidalia ansetzen lassen. Circa æquinoctia in Frühling und Herbst dienet ein infusum vinosum mit Selter-Wasser diluiret, ex rad. helen. vincetox. filic. gentian. rubr. ā ʒij. herb. c. b. cent. min. cochlear. trifol. aquat. ā pg. jß fl. acac. betonic. persic. ā pg j. Sem. foenic. carv. bacc. laur. & junip. ā ʒj. pastular. min. ℥j. rad. polyp. ℥ß. helleb. nigri. ʒij. rhabarb. opt. ℥ß. Crem. tart. ʒj m. conc. inf. c. vin. francon. Mens. jß. wöchentlich davon pro dosi ℥ij infusi und ℥ij aquæ Selteranæ zu trincken. Wann die motus irregulares hæmorrhoidales sich ereigenen, soll man dieses infusum aussetzen, und die temperantia und gelinde sedantia gebrauchen, v. g. die potiones ex Aquis Scorzoner. scabios. fl. acac. Sambuc. Ceras. nigr. mit den ⌳ Nitr. dul. extr. millefol. cascarill. aquos. TRa Corall. bereitet, oder die gewöhnlichen pulveres ex Nitr. depurat. Cryftall tartar. ♃io diaph. Corall. rubr. ppt. und specif. Cephal. Michael. Sub diæta kan man statt des Biers ein decoctum hordeaceum, darnebst auch einen leichten Wein gebrauchen; mit denen pilulis Stahlianis mag man bey gelegener Zeit, wann man insonderheit in locis hæmorrhoidalibus einige zum Durchbruch zielende Bewegungen fühlet, continuiren, hiernebst die mäßig warme frictiones an Füssen und femoribus alterniren, und eine convenable Leibes-Bewegung vectura & equitatione verschiedentlich combiniren. Welche sämtliche Mittel zur Beruhigung der unordentlichen motuum hæmorrhoidalium und Regulirung derselben dienlich zu seyn erachte. Zu deren erwünschten Effect ich Göttlich Gedeihen apprecire 2c.

H. den 28 Octob. 1737. M. A.

CASUS XLI.

Hæmorrhoidum anomalia.

Historia morbi.

Ein Prediger auf dem Lande ætatis 68 Temperamento sanguin. Cholericus der ex dispositione hæreditaria, so wohl mit hæmorrhoidibus als auch nephritide incommodiret, darbey vor 20 Jahren durch einen schnellen Sprung über einen Bach herniam bekommen. Nach dem aber derselbe eine beständige gute diæt gehalten, und nicht vitam sedentariam geliebet, sondern, täglich sich ein und andere Motiones gemacht, worbey er sich viele Jahre in guten Wohlstande befunden, darbey so wol hæmorrhoides fluid. als nephrit. ersteres ordentl. anders gelinde ohne besondere Schmertzen fortgangen. Vor 7 bis 8 Jahren aber durch hefftig Erkältung rheumatissimum und darauf arthrit. vagam bekommen, welches wohl ½ Jahr gedauret, ehe er davon völlig deliberiret worden. Nachdem nun derselbe folgende Jahre bis fast eines Jahres-Frist bey erleidlichen Zustande sich befunden, nun aber hæmorrhoides eine geraume Zeit ausgeblieben, oder so sich dieselben durch Bedienung einiger Medicamenten wiederum gezeiget, dennoch fast gar nichts gegen andere Zeit gewesen, worbey hingegen bey dem osse pubis alle 4 Wochen ein rother inflammirter Fleck der Größe eines Thalers præsentiret, aus welchen eine weiße mucaginose materia transpiriret, in wenig Tagen wiederum der Schmertz vergehet und die Haut wieder wie die andere aussiehet, und dieses noch bis dato seine ordentliche Zeit hält. Darbey nun aber sich ein ander besonders malum eingefunden, welches nun ordentlich seinen Paroxysmum täglich hält, jedoch einmahl vehementer als anderer Zeit, gemeiniglich Abends gegen 10. Uhr an hefftigsten, da kommen grausame anxiatates præcordiarum cum spasmis, welche sich so gar in beyde Arme extendiren und darin ein hefftiges Reißen verursachen, und solcher Schmertz fast 1 halbe auch wohl gantze Stunde continuiret; So bald der Patiente aber zu der Ruhe begeben und sich erwärmet, cessiret der Schmertz und kan geruhig schlaffen. Ubrigens kommen die anxiætates am Tage wenn er nur auf ebenen Wege 20 Schritt gehen will oder eine Treppe steigen, da so bald wie er aussagt, es herauf gezogen käme. Kein asthma siccum ist nicht darbey, die Pulmones seyn gut, da es an der Respiration ihm gar nicht fehlet, in dem er unter Göttlichen Beystande noch der Zeit sein Amt alles selbsten wohl versehen und ohn alle incommoditæt seine Predigten abstatten können. Nachdem er nun dieserhalben sich Raths erhohlet, an Gebrauchung unterschiedener Medicamenten nicht ermangeln laßen, darbey Venæ sectionem in pede jährl. 2 bis 3 mahl adhibiren laßen, verschiedene Medicamenta an pulveribus Otros, absorb, Mixt. antihypochondriac. Carminativ, item Decocta pro potu

tu ordinario, auch pediluvia,&c. Wie einige Formulæ ℞. zeigen, jedoch ohne sondern effect gebraucht worden; der stamachus ist auch bey ihm gut, indem er guten Appetit sich aber sehr in acht nimmt und gute diæt hält. Da nun dieser Patiente sehnlich nach Hülffe seufftzet, und mich derohalben inständigst ersuchet die historiam morbi aufzusetzen und selbige Ihnen zu übersenden und dero hohes Consilium darüber gehorsamst auszubitten, darmit wenn noch einige Hülffe vorhanden und es GOtt gefällig sey, gerne mögte von diesen seinen empfindlichen Schmertzen sich deliberiret sehen, so habe solches hiermit bewerckstelligen wollen. &c.

J. D.

℞. Pulv. Antispasmod. ℈ij.
matr. parlar, ppt.
Lap. ♋. citrat. ã ʒß.
rhabarb. opt. ℈ß
flaved. Cort. Or.
Extract. Cascarill. ã gr. v.
M. F. P. divid. in vj. p. æq. D.S. Pulver Abends bey Schlafen gehen eins.

℞. Ess. Balsam. Geger.
Otior. immat.
TR. propr. M.
-o- ⊕. dulc. ã ʒj.
M. D. ad vit. S. zu 45. biß 50 guttas.

℞. ⊕. depurat. ♀. ⊕. T. ã ℈ß
Cinab ♁n. gr. ij.
M. f. P. D. tales dos. no. xij. D. S. täglich 2 bis 3 zu nehmen.

℞. MP. Balsam. ℈ij.
extr. helleb n.
panchymag. ã ℈ß.
Cascarill. gr. v.

Liq. ♈r. fol. Tart. ℥ß.
miner. anod.
anim. rhabarb. ã ʒij.
M. D. ad vitr. S. Mixtur zu 70 bis 80. Tr. tägl. 2mahl.

℞. MP. Balsam. ʒß
extr. cent. min.
panchymag. Croll. ã ℈ß.
arcan. Tart. liquid. gr. f.
Misc. f. pilul. pond. gr. I. D.S. Abends bey Schlafengehen 15 bis 20 St.

℞. Rad. Scorzon. ℥j.
Cich. Sylv.
liquirit.
Lign. sant. r.
ras. C. Cerv.
pass. min. ã ℥ß.
Sem. anis.
foenic.
Crist. Tart. ana ʒj.
Flav. Cort. citr. ʒij.
incis. f. spec. pro potu ordin.

Dieses sind die ordinairen Medicamenten gewesen, welche adhibiret worden, worauf aber der Schmertz nicht cessiret, nach der Mixtur und Pillulen haben sich einigemahl hæmorrhoides gefunden, niemahl aber recht zum Fluß kommen.

Consilium Medicum.

Hoch-Edler Herr Doctor,

Geneigter Herr und Freund.

Auf dessen an mich abgelassenes melde in Dienstgeflissenheit, daß der referirte Casus seinem genio nach mir nicht unbekannt sey, indem dergleichen anomali hæmorrhoidales bey Senibus, wann nunmehro die hæmorrhoides regulares zu decliniren beginnen, sich nicht allein bey einigen subjectis in dergleichen abscessus hæmorrhoidales in natibus, femoribus und vicinis locis sedalibus versetzē, sondern auch mit verschiedenen spasticis conversionibus in Unter- und Ober-Leib sich auslassen, auch endlich catharros suffocativos, apo- und hemiplecticos oder paralyticos, asthmamticos, cardialgico-vomibundos einführen. Bey gegenwärtigen Casu ist nicht allein provectior Senectus, sondern auch hæreditaria dispositio in besondere consideration zu ziehen. Aus beyden momentis kan man keine Versicherunge geben, daß bey diesen Patienten die hæmorrhoides leichtlich in vorige Ordnunge zu bringen seyn möchten, sondern nur die schlimmern Folgen gehörig abzuwenden. Was nun zu des jetzigen spastischen Zufalls Linderunge gereichen mag, so können die bißherigen Venæ sectiones auf dem Fuß ordentlich continuiret, auch bey gelegener Zeit jährlich zwischen dem Aderlaßen ein paarmahl jedesmahl 2. Blut-Egel ad loca sedalia appliciret werden. Zuweilen kan man ein infusum aquosum rhabarino-passalatum, wie die animam rhabarbari gebrauchen; die aloëtica aber und pilulas weglassen. Auch soll man alle Essentias und concentrata remedia sorgfältig evitiren. Hingegen die gelinden antispasmodica continuiren v.g. ℞. Mag. C.C. ʒij. diaph. Tr. depur. ã ʒß Lumbr. terr. ℈j. Specif. Cephal. Mich. gr. XIV. m. f. P. div. in 5 p. æ. davon des Tages bey anwandlenden spasmis 3. derselben zu nehmen. So kan man auch eine potionem folgender composition bey solchem Zufall zu Hülffe nehmen: ℞. ▽. Flor. acac. sambuc. ceras. nigr. Scorzon. à ℥ß. Gelat. C.C. liquid. ℥j. extr. Cascarill. ▽os. ʒß liqu. anod. Hoffm. ʒj. lap. 69. citrat. Mag. corall. rubr. ã ℈ij m. d. in vitr. ein paar Eß Löffel voll auf 1. mahl des Tages 3. mahl zu gebrauchen. Man verordne bißweilen ein Decoctum ex rad. Scorzon. Liquir. Sarsap. Parreir. brav. gramin. ã ℥ß. herb. betonic. arnic. ã Mp. ß. rasur. C.C. ʒij sem. fænic. bacc. junip. ã ʒjß. L. Santal. citr. ʒiij. Tr. depur. ℈ij. m. concis. Spec. zum Kräuter Thee, davon wöchentlich 2. biß 3. mahl früh morgens zu trincken. Aeußerlich braucht man zum bestreichen durante spasmo diese Mixturam: 🜄 camphorat. -o- Lumbr. à ʒiij Ess. croc. castor. â ʒj m. d. in vitr. oder Empl. saponat. Barbett. ℥j. Camphor, ʒ sat. ʒj. extr. Castor. liquid. gr. 10. malax. mit diesen Pflaster den locum der am schmertzhafften ist, zu belegen, und das Pflaster nur 2. Stunden darauf liegen zu laßen, auch nach wenigen Stunden darauf liegen zu laßen, auch nach wenigen Stunden, wieder damit zu alterniren.

ren. Diese Medicin und methodum halte in gegenwärtigen Casu vor dienlich. Hiernechst muß eine gute temperirte diæt observiret, und bey derselben bißweilen die cura per abstinentiam beobachtet werden: unter derselben dienen die juscula liquida herbacea beym Früh-Jahr, darunter die herb cheref. betæ, spinach. borrag. portulac. endiv. bacc. junip. zugebrauchen. Das Gemüth muß frey seyn von starcken Affecten, die mäßige Leibes-Bewegunge darf auch hierunter nicht versäumet werden. GOtt gebe zum Gebrauch solcher Mittel Seegen und Gedeihen.

M. A.

CASUS XLII.

De Purpura in Sene Septuagenario.

P. P.

EW. Hoch-Edelgebohrne erlauben gütigst, daß denenselben gegenwärtigen Casum vortragen, und dero hochgeneigtes Gutachten und hochgültigen Bey-Rath, mir mit Vorbewust des Herrn Patientens unterthänig ausbitten darff. Ein vornehmer Kauffmann und Erb-Herr auf L. Ober-und Nieder-E. in H. wohnhafftig, seines Alters 72 Jahr, eines temperamenti sanguineo-cholerici, sonsten beharrl. vegetæ & sanæ corporis constitutionis, auch animi semper æquabilis, alle Begebenheit ohne besondere animi passione wohl übersehende, ohne, daß er bey 10 Jahren her einer herniæ unterworffen gewesen, lebet bey Essen und Trincken in guter Diæt, und ob er wol alle Abende unter dem Essen etliche Gläser guten Ungarischen Wein geniesset, geschiehet doch solches ohne Excess, und ist die Natur dessen gewohnt, verfiel verstrichenes Jahr mense Decembris, da er wenige Tage vorhero des Morgens vom Egerischen Sauer-Brunnen (den er sonst vormals nicht im Brauche gehabt) eine gute Portion getruncken, sich auf den Wagen gesetzt, eine Meile weit gefahren, und darauf eine Erbis-Suppen mit guten Appetit genossen, in eine ausserordentliche Mattigkeit der Glieder und gantzen Leibes, etwas Drucken um den Magen, erfolgenden kurtzen Athem, Drucken auf der Brust, Husten, (wiewol er schon bey etl. Jahren daher, nach einem genossenen kalten Truncke in warmen Wetter, dergleichen tussim stomachalem, der seinem statui hernioso zuweilen præjudicirlich fället) mit unterlauffenden Reissen an Armen, Händen und Schenckeln, perturbatione capitis, nonnunquam vertiginosa und Vergehung des Appetites; bis endlich unter vermehrterem Drucken auf der Brust, alternirenden Reissen in Armen, Händen und Schenckeln, nebst beygehenden commotionibus febrilibus, sub schemate febris catarrhalis eine völlige Purpura c. sudoribus largioribus erfolgete. Welcher Zustand den Herrn Patienten dazumaln etl. Wochen, ja bis in die 2 Monate vexirete. War der

Ausschlag aussen, hatte derselbe um die Brust und Glieder Ruhe, widrigenfals die Symptomata sich vergrösserten. Weil nun derselbe eben so weichlicher Constitution nicht ist, so wolte man den Ausschlag durch gebührliche und beharrl. Ruhe im Bette eben so behöriger maßen nicht abwarten, sondern dachte solchen durch zwar warme Zimmer und warme Kleidung, jedoch unter Herumgehen aus einem Zimmer in das andere, unter denen, von seinem Herrn Medico ordinario gar treulich angerathenen Medicamenten (weil er kein Freund von allzulangen Bette liegen jemahlen gewesen ist) zu überwinden. Es ist auch geschehen, daß derselbe sich wiederum in so weit erholet, daß er zwar herumgehen, ausreisen und seinen besonders vielen Verrichtungen wiederum verstehen kan. Der Appetit aber will nicht mehr seyn als zuvor; die Spasmi artuum und besonders das Starren in Händen, auch zuweilen Ausdunstung derselben und beharrl. Kälte darinnen, jedoch ohne schmertzliches Reissen in den Händen, die er seine Lebe-Tage gar sehr, auch in der hefftigsten Kälte, ohne Handschuhe gebraucht, lässet nicht nach, und ein Drucken auf der Brust stellet sich zuweilen auch noch immer ein. Die ordentl. Venæ Sectiones, die er jährl. propter plethoram 4 mal geschehn läst, geben keine merckl. Aenderung gedachter Symptomatum, ohne daß sie die innerl. Hitze in etwas dämpffen. Vor der Venæ Section pflegt er allemal das Englische Saltz zu nehmen, hat aber kurtz vor dieser Kranckheit und auch bis daher wahrgenommen, daß es wider vorige Gewohnheit, einen Vomitum erwecket, ehe die ordentl. Sedes erfolget. Nunmehro will sich der Ausschlag wieder einstellen mit seinen Symptomatibus, auch zuweilen empfindl. Rücken-Schmertzen, ohne besorgende hæmorrhoides, die niemaln gewesen. Bey jetzigen besorgenden Recidiv wolte man dem Herrn Patienten zu dem so genannten Johannis-Bade in Böhmen rathen. Da aber Herr Patient ein sehr werther Freund und Gönner von mir ist, hat er auch meine Meynung, da ich 4 Meilen von ihme wohne, hierüber vernehmen wollen. Weilen ich aber diesen Casum vor eine wirckl. Purpuram halte, und alle Symptomata, ex adhuc retenta malignitate purpurascente herrührende erachte; da ohnedem die Purpura um H. und deren Gebürg-Gegend bey 20 Jahren daher recht endemisch geworden, und bis dato, noch viele, ob zwar nicht mit so gar grosser Malignitæt als vor diesem, antastet, 2) auch dieser Gast, wo er nicht anfängl. wohl und mit Behutsamkeit, doch ohne forcirende Hitze und hitzige Medicamenten tractiret wird, seiner nicht leichte loß werde, ja 3) wol ehender in meiner 24 jährigen Praxi erfahren, daß Patienten, so solchen nicht recht abgewartet, gäntzlich erlahmet, geführet und als Kinder gespeiset werden müssen, 4) auch, sowol Bäder, als andere nasse Anstriche, nasse und feuchte Ausdünstungen im Zimmer, oder auch noch nicht völlig ausgetrocknete Hemder die

Pur-

Purpuræ gar geschwinde zum Zurücke treten und Einschlagen Anlaß gegeben; So habe gedachtes Bad, wie alle andere Bäder in totum widerrathen, hingegen den Rath ertheilet, sich, so bald die Purpura sich wieder sehen lässet, eines beharrl. Lagers im Bette, in einen nicht heissen, sondern temperirt-warmen Zimmer, so lange zu halten, bis man dem Ubel durch Beygebrauch dienl. Medicin völlig abhelffen könne. Meine Methode ist: die Patienten mit keiner Hitze zu plagen, aber doch auch, die von der Natur selbst intendirte Transpiration, durch eine egale Leibes-Ruhe und temperirte Wärme, möglichst zu unterhalten, bis die Symptomata weichen. Auf die Hände ist vorm Jahre kein Ausschlag gekommen, und stehet auch zu vermuthen, daß durch die erlittene Kälte an Händen, vorjetzo so viele Schwäche an denselben zurücke geblieben. An Medicamenten bediene ich mich sonsten einer temperirten Ess. alexiph. Stahlii oder Mixt. Simplic. wo aber Purpura harte hält und viele Beängstigung um die Brust macht, und nicht recht fort will, oder sonst langwierig seyn will, des Liquoris anodyni Hrn. Dr. und Prof. Hoffm. c. liquore C.C. succin. versetzt, in den Vormittags-Stunden 2 auch 3 mal in Thee zu nehmen ad 27 bis 30 gut. in Thee. Nachmittage entweder einige Pulver. Oso absorbentes, absonderlich c. Oc. Sr. ✠sitate Citri solutis cum II. III. auch IV. gr. ♁. diaph. versetzt, oder eine Potiunculam ex Oc. Sr. ✠sit. Citr. sol. ♃ii. diaphoret. Magist. Corall. c. succ. Citr. parato & Syr. ✠sit. Citr. c. ▽is diaphor. & nonnunquam ▽. confortante D. D. Hoffm. acuatis, alle 2 oder 3 Stund 2 Löffel voll auf einmal zu geben. Wann Purpura in dergleichen Subjectis überhin, ein laxans rhabarbarinum, dann einige Tonica entweder ex Tinct. ♃ii. acri c. ♎. C.C. oder auch eine TRam ex ♎u. Lil. coavall. methodo Hartmanni & ejusdem Extracto paratam. Solte sich ja noch einiger Stupor in denen erkälteten Händen gegen diese Winters-Zeit erzeigen, so dienen einige fotus conforrantes ex speciebus nervinis, oder offtermal. Einsteckung der Hände in die noch warmen Trebern von Waitzen-Bieren.

Ew. Hoch-Edelgeb. werden nun bey diesen allen inständigst ersuchet, uns mit dero Hochgültigen Bey-Rathe zu secundiren und ehiste Nachricht zu ertheilen, ob gegenwärtiger Vorschlag zur Cur hinlänglich genug und sicher seye, diesen schlimmen Gast völlig loß zu werden; oder nach dero beywohnenden Gütigkeit, auf eine andere Art, wenn es auch ausser einem Bett-Lager geschehen könte, und mit mehrern an die Hand zu gehen 2c.

H. den 12. Aug. 1729. D. T. H. H.

Consilium Facult. Medicæ Halensis.

P. P.

Auf desselben an unsre Facultæt referirten Casum Medico-Practicum und darüber erfordertes Consilium haben wir nach geflogener Consultation

umständ-

umständlich ersehen, welchergestalt ein gewisser betagter und 72 jähriger Patiente, Sanguineo-Cholerici temperamenti, auch sonst robuster Constitution, einer ordentl. Lebens-Art und ruhigen Gemüths-Beschaffenheit ergeben, zu Ende des verwichenen Jahres nach den Gebrauch des Egrischen Brunnens und bald darnach gegessenen Erbis-Suppe mit einer ungewöhnl. Mattigkeit der Glieder und Leibes, Drucken am Magen, kurtzen Othem und verschiedenen andern kränckl. Zufällen beschweret worden, worauf eine länger anhaltende kränckl. Belästigung gefolget, welche sich in eine Purpuram chronicam mit ihren gewöhnl. Signis versetzet, welchem widerspänstigen und veränderl. Ubel der Herr Patiente nicht mit erforderl. Gedult abwarten können, dahero der Frieß-lichte Auswurff bald heraus, bald zurück geschlagen, mithin aber mancherley Beschwerungen die vorige Gesundheit verrücket, indem eine Verminderung des Appetits, Reissen in Gliedern, Rücken-Schmertzen, Erstarrung und Kälte der Hände den kränckl. Zustand folgends die Sorge vermehret, daß bey so ansehnlichen Alter die Kranckheit in ein grösseres Wachsthum, oder gefährl. Ablauff gerathen möchte. Es ist demnach überhaupt bekannt, daß Purpura bey alten Subjectis wegen gewöhnlicherer mehrern Unreinigkeit des Bluts, schwächerern Kräffte, densioris cutis, strictiorum pororum cutaneorum, wenigerer und beschwehrlicher transpiration, nicht so bald und leicht, desto weniger völlig curabel sey, dahero mit desto mehrerer Gedult und Gelindigkeit in cura derselben zu begegnen, immassen bey Personen hitziger Leibes-Constitution und generosæ diætæ ergeben, sich täglich mehrere Unreinigkeiten sammlen, folgends auf Seiten des Patienten eine accuratere Pflege und Abwartung nach der præscriptione medica schlechterdings nöthig ist. Wie nun der Hr. Dr. als bisheriger Ordinarius Medicus mit gedachten Hrn. Patienten sehr behutsam, vernünfftig und geschickt verfahren, auch nichtes bey denselben verabsäumet, so approbirn wir desselben inskünfftige fortzusetzende Consilia und auxilia; mit unsern Zusatz und gegründeten Bey-Rath, daß überhaupt diesem Patienten mehr mit diæteticis, als vielen pharmaceuticis zu helffen sey; darnebst man monatl. mit einem Laxante rhabarbarino zu verfahren, nemlich ein infusum aquosum ex rhabarb. opt. passul. min. & cremor. Tartar. zu bereiten, oder eine Mixturam ex Ess. rhabarb. concentr. cum ana p. liqu. Terræ fol. Tart. zu ordnen und 40-60. Tropffen davon addita Essentia carminat. zu geben. Nechstdem kan eine Aderlaß jährlich 3mal auf den Fuß continuiret, per intervalla aber 2 mal des Jahrs circa Solstitia die Scarification combiniret werden; ferner soll man wöchentlich in loco remissius calido die frictionem dorsi & humerorum mit gelinden erwärmten Tüchern gebrauchen, täglich Frühmorgens in einem decocto Theæ

die

die Miscelam Ess. pimp. alb. Succin. valerian. und Dulcem concentr. ana zu 40. gr. einnehmen, oder auch bisweilen Früh oder Abends ein Pulver ex Matr. perl. ppt. Corall. r. ppt. oc. ♋. citrat. ♃io diaph. ♂r. purif. & Cinnabar. oder ex regul. ♃ii medicin. C.C.sn.△. lap. ♋. citr. & Crystall. Tartar. Der Gebrauch des Ungarischen Weins ist bey diesen affectu, wann er nicht in einem Glaß zu trincken besteht, zu hitzig. Sonst kan man mit Nutzen statt eines ordentl. Bier-Tranckes einige Wochen ein gelindes decoctum ex rad. Scorzoner. Liquirit. Sarsapar. ras. C. C. passul. min. cort. citr. recent. trincken. Wider das Erstarren der Hände und damit verknüpffter derselben Erkältung kan wöchentl. einmal in Früh-Stunden ein fomentum humidum ex decocto rad. valerian. caryophyll. serpentar. Virgin. herb. serpill. abrotan. menth. flor. verbasc. chamom. utriusque, croc. orient. vermittelst eines Schwammes von extremitatibus der Hände gegen die Arme darmit zu streichen, gebrauchet werden. Ubrigens dürffte wol Dn. Patiens ohne erforderende Noth nicht im Bette aufbehalten, wol aber in einem mäßig warmen Zimmer mit Bestand und ohne die Lufft indessen zu mutirn, oder einer empfindl. Kälte sich zu überlassen, abgewartet werden. Zuletzt ist eine diæta liquida, welche sämtl. excretiones mäßiglich erhält, nebst den Zusatz temperirter Stomachicorum einzurichten und zu ordnen. Bey Beobachtung dieses unsres Consilii nebst des Herrn Doctoris fernern dexteritæt und rühml. Vorsicht, hoffen wir daß GOtt dem Herrn Patienten bey seinen jetzigen schwächlichen Umständen und hohen Alter noch einige Linderung angedeihen lassen werde. Welches dem Herrn Doctori wir hiermit nach unserm Collegialischen Consultatione und Gutachten nachrichtlich wissen lassen, und dieses unser Consilium Medicum mit unsrer Facultæt Siegel bestärcken wollen. Halle den 20. Aug. 1739.

CASUS XLIII.

Consilium pro Affectu a Polypo Cordis orto.

Ew. Magnificenz und HochEdlgb. wollen gütigst erlauben, daß mir die Freyheit nehmen darf, ihnen gegenwärtigen Casum zu überschreiben: Ein Herr von 46. Jahren, Temperamenti Sanguineo-Cholerici, sehr vollblütig, mittelmäßiger und corpulenter Leibes Constitution und von starcken Gliedmaßen, befindet sich seit 8. Jahren mit einen hefftigen Brust-Catarrh incommodiret, und ob sich selbiger gleich zuweilen auf einige Zeit verlohren, so hat man doch wahrgenommen, daß das Athemholen seit 2. Jahren begonnen sehr schwach zu werden; Dieses vermehret sich nun täglich, daß es vielmahlen kaum auszuste-

hen. Anbey quälet ihn zum öfftern ein Husten nebst Heiserkeit, welche ihn selten und höchstens kaum ein 4tel Jahr verlaßen; Hat dabey einen beständigen schleimichten Außwurff, und empfindet besonders seit Jahr und Tag ein sehr hefftiges Hertz-Klopffen, welches vorjetzo so starck, daß ihm die Respiration überaus schwer fält. In diesem Jahr hat das Stecken auf der Brust Herrn Patienten gar nicht verlaßen, nur daß es einmahl ärger als das andere gewesen; besonders empfindet er solches mehr bey Tage als des Nachts, bey Steigung aber einer Treppe excessive starck, klaget auch über einen dolorem und Spannen in der lincken Brust, und leidet viel an verhaltenen Flatibus, so ihn beständig incommodiren. Der Appetit zum essen ist schlecht, schläffet wenig, und wenn er schläfft so ist es ein bloser Schlummer und meistens Phantasie. Seit 6. Jahren hat sich an beyden Schenckeln eine Geschwulst eingefunden, welche sich täglich vermehret, auch bereits biß an die Knie getreten: In dieser Geschwulst bleiben vorjetzo, wenn man sie angreifft, Gruben, und klaget Dn. Ægrotus beym Gehen und bey Steigung der Treppe ein gewaltiges Spannen in Knien, und in Schenckeln beständig eine so große Schwachheit, die nicht zu beschreiben. Erwehnte Geschwulst schreibet er einer großen Erkältung zu, so er 1709 in Saltzbung im harten Winter ausgestanden, allwo er wenig in warmen Zimmer geblieben, auch folgenden Winter darauf am lincken Schenckel große mit Blut unterlauffene Flecke wahrgenommen, und welche Flecke sich successu temporis biß jetzo überaus sehr vermehret; Und welches zubewundern, an diesen Flecken ist ein beständiger Schweiß und sonsten am gantzen Leib keiner. Oeffters empfindet er sua sponte erbärmliche Kopff-Schmertzen, vornehmlich im Genicke, so zuweilen 5. biß 6 Tage anhalten. Am bedencklichsten aber ist uns folgendes Symptoma: Es empfindet Ægrotus zum öfftern frühe nüchtern ein Niesen, hierauf eine Ubelkeit, auch eine kleine Anwandlung von Ohnmachten. In seiner Jugend hat er biß ins 20te Jahr viel durch die Nase gebluthet, und nach deßen Außenbleibung hat sich ein hefftiger Dolor Colicus eingefunden; vor 10. Jahren aber hat sich dolor Colicus verlohren, statt deßen aber ungemein große Stein-Schmertzen eingestellet. Seit 3 Jahren empfindet er wenig von Stein-Schmertzen, statt deßen aber leidet er destomehr an seinem Asthmate; von Podogra hat er niemahls Anstoß gehabt. Jährlich läßet er 2 mahl auf den Füßen zu Ader, und war das Blut das letzte mahl voll Schleim und Galle. 1734. hat er sich des Carls-Bades felici cum successu, so daß sich auch sein Brust-Catarrh auf eine Zeit verlohren, bedienet, und seit dem Jährlich, auch hoc anno Acidulas Egranas getruncken. Seit 4. Jahren haben sich die Hæmorrhoides gezeiget, so aber nicht ordentlich, sondern sich zu 5 auch 6 Monat wiederum verliehren. Medicamenta hat er zeithero viel gebraucht, nehmlich Wöchentlich einmal Stein zermalmende Tropffen, aus was

sie

sie aber bestanden, ist mir unwißend, und für den kurtzen Athem täglich hitzige so genannte Anis- oder Fenchel Tropffen, so auch starck nach Spiritu Salis Ammoniaci schmecken. Die Diæt ist zeithero lauta besonders in fetten Speisen gewesen, die Bewegung schlecht, und der Tranck hat aus Caffee, Bier und Ungarischen Wein bestanden. Nachdem er vorjetzo meiner Obsicht anvertrauet worden, so bin bemühet, so viel möglich, Hæmorrhoides in beßern Gang zu bringen, wünschte daß er sich Hirudines appliciren ließe (wozu er aber dato nicht zu persvadiren,) recommandire ihm mehr Bewegung e.g. Fahren, weil er nicht vermögend zu gehen, Wasser-Geträncke, magre Diæt und wenige Medicamenta. Im Gegentheil wiederrathe ihm Zorn, wozu er sehr geneigt, das Abend-Essen, Caffee, Ungarischen Wein. Da wir nun höchstens besorget sind, ob möchten, Concretiones polyposæ oder Hydrops pectoris hieraus entstehen, diesem Herrn aber, welcher unserer Stadt sehr nützlich, ein langes Leben von GOtt zu wünschen; So ergehet an Ew. Magnificenz und HochEdlgb. mein gehorsamstes Suchen und Bitten, sie geruhen hochgeneigt, diesen Casum zu überlegen, und Herrn Patienten mit einem heilsamen Consilio Medico gütigst an die Hand zu gehen, welche uns hiedurch erzeigende Gefälligkeit. Dn. Ægrotus nicht allein mit schuldigsten Dancke erkennen, sondern auch ich besonders mit gebührender Hochachtung dafür verharren werde rc.

Consilium Facult. Medicæ Halensis.

Hoch-Edler Herr Doctor

Geneigter Herr und Freund.

Es hat derselbe von unsrer Facultät über einen gewissen Casum Medicum ein dienliches und gemässes Consilium begehret, darinnen wir auch demselben zu willfahren geflissen sind, massen wir bey gepflogener Consultation aus der relatione morbi umständlich ersehen, daß ein Herr von 46 Jahren temperamenti sangvineo-cholerici sehr vollblütig, corpulenter constitution bey mehrern Jahren mit einem Catarrho pectoris beschwehret, seit 2 Jahren aber mit einem asthmate, welches zu weilen mit einen Husten und Heiserkeit verknüpffet gewesen, befallen worden; Dieser Zufall hat sich bishero mit einem schleimichten Auswurff, Hertzkloffen, stärckere Engbrüstigkeit, Spannen in der Brust, verhaltenen Blehungen, Verminderung des Schlafes und Appetits vermehret, und mit einem oedemate pedum combiniret. Dieses Ubel wird mit offtmahligen Kopff-Schmertzen, ausserordentlichen Nießen, dazu kommender Ublichkeit und Ohnmachten vergrössert, und da Dn. Patiens in der Jugend vieles Nasen-bluten erlitten, hat sich bey Unterbleibung desselben nachher eine Colic und Nephritis calculosa eingefunden, bis sich auch endlich die Hæmorrhoides geäussert, welche

aber niemahl in Ordnung gekommen. Da nun bishero eine gute, fette und reichliche diæt gehalten, darneben Bier, Coffe und Ungarischer Wein getruncken, aber wenige Bewegung des Leibes geübet worden, so hat die Kranheit beharrlich zugenommen, daß man dannenhero wegen dieses Herrn Patienten sich in mehrer Sorge gesetzet findet. Wir erkennen demnach, daß nunmehro die Haupt-Ursach dieses Zufalls in einer polyposa concretione cordis & vasorum proximorum sangvineorum bestehe, welche durch die beständige Vollblütigkeit, unterbliebenen Nasen-bluten, irregulaire und nie zum ordentl. Fluß gekomene Hæmorrhoides, wie auch durch eine satte und fette diæt, starckes und zum Theil schweres Getränck, unterlassener genugsamen Leibes-Bewegung, starcker, offtmahl und lang anhaltender congestion des Bluts auf die Brust, so dann auch wegen anderweitiger unordentlicher commotion und stagnation des Blutes in renibus und intestinis, nicht weniger wegen ehedem gebrauchter hitzigen Artzeneyen, dadurch das Blut in grössere irregulaire Bewegung gebracht worden, befördert wurde. Wie nun diese den progressum sanguinis vornehmlich in Hertzen und Lungen, hiernebst aber in gantzen Leib sehr hemmet und turbiret, so entstehet auch daher das stete asthma, Hertzklopfen, Ohnmachten, und aus der Pressung des Blutes in den Kopff, und verhinderten Rücklauff aus denselben zu den Hertzen, die starcken Kopff-Schmertzen, und da zugleich das Blut wenig gereiniget wird, so ist dasselbe bey Patienten dick, schleimicht und sehr verderbt, daß nicht allein in pulmonibus indurationes und catarrhalische Sammlungen, sondern auch in Füssen bey beschwerlichen auffsteigenden motu sanguinis oedemata und mit Blut unterlauffner Flecken entstannen, folglich der gantze Leib afficiret und alle functiones turbiret sind. Deswegen wir auch keine unfehlbare, oder leichte und baldige restitution hoffend machen können, wann nicht durch göttlichen Seegen und des robur naturæ & ætatis vermittelst dienlicher Consiliorum & auxiliorum etwas zum besten effectuiret werden kan. Wir approbiren dahero des Herrn Doctoris judicium und Consilium bey dieser Kranckheit, und recommendire insonderheit eine genaue und dienliche diæt welche mehr tenuis und liquida, als consistent seyn muß. Man soll sich der sehr fetten und nahrhafften Speisen enthalten, vielmehr dünne bouillons und juscula mit rad. cichor. scorzon. foenic. linquir. herb. chæref. spinach. acetos. salv. betæ alb. veron. passul. min. cardam. zz. & bacc. laur. gebrauchen, darneben alle harte, blähende, sehr saltzichte und saure Speisen unterlassen; so ist auch der Ungarische Wein, mehrerer Coffee und fettes Bier bey diesem Zufall undienlich. Vielmehr ist an statt eines ordentlichen Getränckes ein leichtes decoctum zu erwehlen, ex rad. Scorzoner. gramin. liquirit. Cort. citr. rec. sem. foenic. passul. min. und crystall. ♀r. oder es soll Dn. Patiens den Seltner Brunnen mit den 3ten Theil Rhein-Wein gegemen-

menget trincken. Die Aderläß soll jährlich 4mahl und wo möglich auf den Fuß ordiniret werden; Es dienen auch bisweilen gelinde Laxationes aus Rhabarb. mit Crystall. ♀r. oder Manna ♀sata, auch Syrup. passular. laxativo, Passul. laxativ. oder Salia laxantia fontana. Sonsten können auch wöchentlich ein paarmahl beym Schlafengehen folgende Pillen gebrauchet werden: ℞. G. Ammoniac. extr. rhabarb. Cent. min. ℥ij dulc. ā ʒj. pulv. Squill. Benzoes ā ʒß. ⊖ Succin. gr. xij. m. f.c. balf. Peruv. pilul. ex ℈j no. xiv. davon 14 an der Zahl pro Dosi zu nehmen. Uberdem kan man pulveres resolventes ex rad. vincetox. squill. ari, helenii. ir. flor. zz. ā pro dosi ʒß. früh und Abends, oder ex lap. ♋. citr. tart. ⊕lat. ⊕r. purif. terr. fol. tart. ā ʒij. m. f. P. davon ℈j. Früh und Nachmittag ordiniren. Nechsthin brauche man kurtz vor oder nach der Mittags-Mahlzeit eine Mixturam Stomachalem ex Ess. Cort. ⊙ant. rec. gentian. rubr. TR. ♃ij acr. und ⊕r. dulc. ā zu 40 Tropffen. Bey beschwehrenden Blähungen sind Clysteres lenientes & mitius carminativi dienlich. So dann soll Dn. Patiens sich mit Ausfahren eine mehrere Leibes-Bewegung machen, und bey einrückenden moliminibus hæmorrhoidalibus können dieselbe mit aller Gelindigkeit befördert, sonderlich aber mit den unschädlichen Gebrauch der Blut-Igel erleichtert und in Ordnung gesetzet werden. Ubrigens wird der Herr Doctor nach Beschaffenheit der Zeit und vorfallenden Umstände alle vorgeschlagene Mittel in gehörige Ordnung zu richten wissen; welches wir demeselben auf Begehren hiermit antwortlich berichten, zum Gebrauch dieser und anderer dienlichen Hülffes-Leistung Göttl. Gedeihen anwünschen, und gegenwärtiges unser Consilium mit unsrer Facultät Siegel bestätigen wollen. Halle den 5 Sept. Sept. An. 1739.

CASUS XLIV.

Consilium Medicum pro arthritica paralytoidea.

P. P.

Ew. HochEdel gebohr. wird errinnerlich seyn, daß ich Endes benannter Cajus vor meine Ehe Liebste ein Consilium Medicum, arrthritidem nadosam betreffend, von der Hochlöbl. Medicinischen Facultæt in Halle habe einholen lassen, welches unter den 14. Maji anni 1739 dariret, erhalten, der Medicus ordinarius hat auch nach Innhalt dieses Consilii so viel thunlich reguliret, allein den gewiß gehafften effect nicht erhalten; Massen beym Gebrauch des Selter-Brunnens nebst etwas Wein so wiedrige Ubligkeit erfolget, daß man davon abstehen müssen, deßhalb man stärckere Brunnen anzurathen Bedencken getragen hat, mithin

mithin auch deßhalb das Lauchstätter Bad, weiln vorgängig erst. der Gebrauch eines Brunnens ordiniret gewesen, aussetzen müssen. Ferner hat zur Reinigung des Leibes das vorgeschlagene Laxir Tränckgen grosse tormina, Wallungen im Geblüth mit großer Erkräfftung erreget, und will der Patientin Natur bey erreigenden Verstopffungen fast kein ander laxans, als eine dasin ⊖is Epson. annehmen, welches gute Würckung thut. Dieser wegen ist resolviret worden mit wenigen remediis ordinariis zu continuiren, als nemlich einen Elix. ab Extr. bals. so in der Anfrage erwehnet, und bey bemerckter Hitze, mit einen ℥re temperante diapnoico, um den 3ten oder 4ten Abend eins, selbige zu mindern, wobey sich Fr. Patientin weder verschlimmert, nach sonderlich gebessert.

Man hat auch getrachtet mit beständig guten reinem Wasser trincken, an statt des Bieres den malo Abbruch zuthun, auch dabey vergönnet 1. biß 2. Spitz Gläßer Mosel Wein zu nehmen, durch vieles zureden es auch dahin gebracht, daß Fr. Patientin über Monats Frist dieses Geträncke zur Verdünnung und diluirung des Geblüthes sich bedienet; Jedennoch aber, obschon einige Besserung daher entstanden, hat doch Frau Patientin letzlich wegen Magendrücken und aversion solches wiederum abandoniren müssen, daß annoch status pristinus morbi, etwas gemildert vorhanden ist. Was die äuserliche contracturam arrthriticam lincker Hand anlanget, so haben die äuserliche ♎tuosa, Camphorata und saponata allein appliciret nichts verfangen oder die contractur und nodos verbesseren wollen, wie denn das Empl. Diasaponis Tachenii, auch Saponatum Barbetti nichts aus gerichtet, daher man dann resolviret einen ♎tum balsam. resolventem nervinum ex HBis Origan. Serpill. fl. Lil. conval. Chamom. rom. Baccis Junip. Lumbr. Terrestr. Mastich. Succin. nach gehörigen Theilen zu verfertigen, und etwas weniger Sapon. Venet. und balsam. de Peru, mit Auslassung des Camphors, zuversetzen. Anbey hat man Kälber Geschlincke klein gehackt, mit Wein befeuchtet lau um zulegen folgender massen ordiniret.

Nemlich man hat des Nachts über, das mit Wein gewärmte Kälber Geschlincke um die contracten Theile geschlagen, des Morgends mit lauen Wein abgewaschen, und darauf mit obigen ♎tu diese Theile gerieben, und mit befeuchteten Tüchern bewickelt, und damit eine geraume Zeit continuiret, in der Absicht, die in einen Klumpen zusammen gezogene und verhärtete tendines an der lincken Hand in ejus dorso & flexura carpi schmeidig zu machen, zu stärcken und wiederum in Ordnung zu bringen, mithin diese contracturam, als eine einmahl fest gesetzte Lähmung zu tractiren, auch wol 1 oder 2 Tage nichts aufgeleget um die Hand zur Bewegung zu bringen, welches dann endlich so viel gefruchtet, daß die flexura carpi, und die darinnen in einen Klumpen corrugirte und verhärtete tendines sich successive aus einander gezogen, und die flexura selber, wieder beweglich geworden,

auch

auch die nodi arrthritici grössesten Theils zertheileit seyn, nur daß annoch in dorso manus, sonderlich in denen ersten articulis derer mittelsten 2 Finger eine große Steiffigkeit und Lähmung zurück geblieben.

Man hat also angerathen ferner weitigen Versuch zu thun, und des Nachts ein schmeidig machendes und nervinisches Ceratum ex cera alba, sperm. Ceti, vitell. ovor. sapon. venet. G. animæ. Junip. mit wenigen gt. ☋ petræ vermischt überzulegen, des Tages aber mit einen ehemahligen gleichen, ~tu nervino balsam. ex rad. Carlin. Caryophill. Imperator. fl. Verbasci, Hypericon. Cheiri, sem. Cumini, Lumbr. Ter. Gum. Mastich. Ladan. Elemi verfertiget, und hernach darinnen rad. Ir. flor. Pimpinell. alb. Sapon. Venet. digeriret, auch einige gt. ☋ animalis Dippelii hinzugethan, zu reiben, und zubelegen, mit Hoffnung und Wunsch ferner weitigen guten Besserung. Interna zu continuiren, sind bereits in der erstern und itzigen Anfrage und responso erwehnet, doch hat man vorgeschlagen, wenn künfftighin verstopffer Leib erfolgen solte, um nicht allemahl ⊖ Epson. zu adhibiren, man ein Pulverem laxantem antispasmadicum ex Magnesia alba, Crem. tartari Pulvere Marchion. ♄ diaph. Cinnabr. nat. ppt. nach gehörigen Theilen vermischet, substituiren möchte.

In den man nun biß daher in der Cur gekommen, so läufft ein Schreiben von der Frau Patientin Herrn Bruder aus Wittgenstein ein, Innhalts, daß dortiger Orten dergleichen Gicht Contracturen mit den Gebrauch des ♄ij crudi radicaliter gehoben würden, ohne etwas dabey zu adhibiren, und zwar es würden anfänglich in subtilissimum Pulverem nedigirtes ♄ij crudi 2. gran. des Morgends nüchtern gegeben, und alle Morgen mit 2 gran vermehret und so lange continuiret, biß es auf 30 gr. gestiegen, und so auch wiederum täglich 2. gran abgenommen, biß man letzlich wiederum 2. gran verschlucke, welches auch die zärtlichsten Personen mit erwünschten Effect, unter guter Diæt gebrauchet hätten.

Dieses aber zu imitiren und zu approbiren, haben præsentes Hrn. Medici folgende exceptiones und Einwenden.

Es wäre ihnen zwar gnugsam bekannt, hätten es auch aus eigener Erfahrung, daß das ♄ crudum in behutsamen Gebrauch in atrophia u. scabie großen Nutzen habe, und innerlich zu nehmen innocent sey, sie hätten aber bey offtmahligen Versuch in contractura arrthritica niemahls die Wunder effecte, als wohl Kunckelius in seinem Laborator. Chym. p. 432. davon vorgebe, wahrgenommen, vielmehr hätten sie davon abstrahiren müssen, und die gewöhnlichen remedia adhibiren.

Zu dem die bey unsern Zeiten gelehrtesten und größesten Medici, als Beatus Stahlius, Illustr. Hoffmannus, Exc. Alberti, Clar. Junckerus, anderer zu geschweigen,

gen, nie dergleichen Wunder-Curen in hoc passu davon aufgezeichnet hinterlassen hätten. Auch über dieses wohl zuerwägen wäre, ob bey dergleichen angehenden Alter worinn Frau Patientin sey, und bey einer so großen schleimichten zachen plethora welche den Affectum hypochondriacum bey beständigen Sitzen mehrete, die excretiones periphericas hemmete, daß sie auch noch diese Stunde zur Zeit nicht hinlänglich darzu zu bringen gewesen, daher bereits bey jetziger kühler Herbst Witterung das Rhevmatische Ziehen in Creutz, Hüfft und Füssen, Hertzen beklemmen, Niederschlagung des Gemüthes sich mehr als bißher von neuem äusserte, solcherley ☿ ial-Cur mit Sicherheit vorzunehmen, oder vielmehr zu unterlassen sey.

Ergehet demnach an Ew. Hoch-Edelgeb. mein gehorsamstes Bitten, über 2. Nachgesetzte Fragen, gegen beygefügte Remuneration, dero gegründete Meinung zu erörthern:

1.) Was vor Remedia interna, ausser denen angeführten, und in denen erhaltenen Responso befindlichen, fernerweitig zu Nutzen der Fr. Patientin zu verordnen, und

2.) ob die Wittgensteinische vorgeschlagene ☿ial-Cur ohngeachtet der angeführten momenten der Herrn Medicorum anzustellen, und daher sicherer und gewisser Effect zu hoffen sey; Oder was sonsten vor sepecifica contra contracturam arrthriticam in foro Medico zu finden daß Fr. Patientin soulagiret werden könte? Der ich beharre

Ew. Hoch-Edelgebohrnen

ergebenster Cajus

Consilium Medicum.

Hoch-Edelgebohrner Herr Hoff-Rath und Leib-*Medice*
Hochgeehrtester Herr und Gönner.

Ew. Hoch-Edelgebl. haben mir jüngsten ein Schreiben von Cajo zugeschicket, daraus ich ersehen wie diejenigen von unser Facultät den 14. May. a. c. einer gewissen Patientin angerathene Consilia den gehofften Effect nicht geleistet, dannenhero über ein und andern Umstand von mir besonders ein Gutachten erfordert worden. Hierunter nun meine geflissene Dienste zuerweisen, so halte ich den bebeschrieben, Affect in einen fast hohen grad angewachsen zu seyn, der vor sich intricatus und complicatus ist, dannenhero aus der Cur bey eingetrettenen Herbst und bevorstehenden Winter nicht mehr als eine mäsige Linderung der beschwehrlichen Zufälle zu versprechen und zu erwarten stehet, darbey aber zuförderst von der Fr. Patientin eine gedultige Folge und Beobachtung derer consiliorum medicorum wird zu fordern seyn. Indem nun zuförderst die sehr verderbte Massa sangui-

guinea viscida zu corrigiren, so werden besonders die Salia als das Carls-Bader, Epsoner, bitter Saltz, als auch die Cryst. tartari theils ad resolutionem theils laxationem dienlich seyn. Hiernechst dienen die gelinden diuretica, als Ess. bacc: junip. Ess. Succ. ♎ Or. dulc. und terr. fol. tartar vermischt. Die Infusa theiformia würden allerdings dienlich seyn, welche zu bereiten è rad. vincetox. Liquir. Gramin. Sarsapar. herb. Salv. trifol. fibr. Arnic. veron. meliss. flor. cent. minor. sem. fœnic. bacc. laur. junip. rad. polyp. quern. passul. minor. Cremor. tartar diese Species dürffen nur mit heisen Wasser dünne extrahirt, und mit den dritten Theil Ziegen Milch alternis diebus früh zu 5. Schälgen getruncken werden; So dienen auch die juscula mit dem herbis culinaribus, so viel derselben noch in Küchen Garten zubekommen, gekochet. Mit Unterlassung des Bieres soll pro potu ordinario ein dünnes Decoctum ex rad. Scorzon. ras. C. C. hord. excort. sem. anis. passul. min. Cinnam. gemacht, gebraucht, und darneben ein Glaß Moßler oder alter Nekar Wein getruncken werden: damit auch auf alle Weiß des Magens geschonet werde, so könnte die Fr. Patientin weil sie bloße Essentien nicht vertragen kan, entweder eine trageam Stomachalem, oder morsulos Stomachicos oder eine Elixirium carminat. ex ▽dltis & extractis Stomach. täglich 1. Stunde vor der Mittags Mahlzeit nehmen. Per intervalla dienen die pulveres e lap. ♋ citr. Mar. Perl. ppt. Lumbr. terr. Succin. alb. ppt. Specif. Cephal. Michael. Or. ♃iat. mit solcherley remediis muß eine Zeitlang fortgesetzet werden, dann pertinax & radicatus affectus wird gewiß so leicht und geschwind nicht nachgeben. Was den usum topicorum betrifft, so wolte ich angerathen haben ein fomentum humidum & vaporosum zu ordiniren, aus rad. aristoloch rotund. valerian. min. herb. Serpill. siderit. flor. Verbasc. Croc. orient. auch kan das Ungvt. nervinum mit ana ungvt. de althæa, wenigen guttulis ♁dlt. Serpill. & chamom. rom. auch extr. Castor. vermischt gebrauchet werden, täglich früh und Abends darmit partem præcipue affectam mäsig warm zubestreichen und mit gelinder frictione zubegleiten. Dahin gehört auch, wann man das omentum suillum mit herb. Serpill. flor. Verbasc. Calend. Croc. orient. lumbr. terrestr. viv. Sem. Nigellæ und Castoreo gelinde über einer Wärme menget, und in forma Cataplasmatis leidentlich waren täglich in Früh-Stunden auf den leidenden Theil appliciret. Wann übrigens bey jetziger Jahres-Zeit und Witterung einige gelinde und heitere Tages Stunden sich ergeben, so ist allerdings der Fr. Patientin diensam ein paar Stunden auszufahren.

Was ferner die anderweitige ♃ial Cur anlangete, so ist des Herrn ordinarii Medici-Urtheil allerdings gegründet; daß aber daher eine vermeintliche völlige restitution, ja fast kaum halbe Cur solte zu hoffen seyn, möchte vergebens erwartet werden, immassen diese Cur mehr auf eine ungewisse Versuchung ankommt und man daher, wann anderstwo bey gantz andern Umständen und Ursa-

chen diese Experiment-Cur angeschlagen, auf eine allgemeine Hülffe gar keine Hoffnung zu machen hat, immassen dergleichen ☿ial Curen gantz firme subjecta zum voraussetzen. Dahero ich bey jetziger Jahres-Zeit diese angepriesene Cur vor schädlich und undienlich achte; vielmehr nach der experientia medica erkenne, daß in Früh-Jahr præmissis præmittendis darmit sicherer NB. ein Versuch und zwar dergestalt gemacht werden möchte, daß man mit 1. Gr. den Anfang mache und gemächlich auf 20. Gr. steige, und wiederum nach und nach abbreche, folgends die Cur endige, worbey aber ein gelindes decoctum lignosum diaphoreticum, und ein dienliches stomachicum zu combiniren seyn wird. Sonsten ist wohl bekannt, daß verschiedenen arthriticis das Sulphur auratum ♁nii correctum erwünschte Hülffe geleistet habe. Endlichen werden in diesen Casu die gelinden frictiones so wol siccæ als humidæ mit decoctis oder unguentis, wie oben gedacht, gute Dienste thun. GOtt begleite übrigens alle consilia mit seinem Segen, damit selbige zu der Fr. Patientin soulagement kräfftig anschlagen und gedeihen mögen; Verharre übrigens mit aller Geflissenheit

Ew. Hoch-Edelgeb. meines Hochgeehrtesten Herrn Hoffraths.

Halle den 14. Octobr. 1739. ganz ergebenster

Mich. Alb.

CASUS XLV.

Mors subita ob rupturam spontaneam morbosam tamen vasorum sanguiferorum in abdomine.

Sections-Bericht.

Nachdem die Frau N. N. Hochseel. Andenckens zum öfftern bey ihren Leibzeiten geklaget, daß sie von ihrem vor letztern Kind-Bett her bey sich ereigneter ohnversehener Freud oder Leid, eine gantz extraordinaire alteration in ihrem Gemüth dermassen empfunden, daß sie sich lange nicht zu recolligiren gewust; überhaupt aber an ihrem Cörper weiter nichts sonderliches geklaget, als über Schärffe des Geblüts, Glieder-Schwachheiten, dann Eckel und Bewegungen zum Brechen, als wenn sie mit einem Kind, wiewol vergeblich, anfiengen, wie sie denn eben dieses zu Ende des vergangenen Monats Maji nebst darbey sich eingefundenen Blähungen und Schwachheiten des Magens klagten, und theils vor Mutter-Passiones ansahen, theils auch sich gesegneten Leibes zu seyn gläubten, und das um so viel mehr, da das offtmalige Treiben zum Brechen, nebst dem Grimmen im Leib, täglich als ein ihnen schon ge-

gewöhnliches Kennzeichen der Schwangerschafft mehrers continuirete, so hat aber doch die gar zu starck sich einfindende Hefftigkeit dieser Zufälle, die gute Hoffnung einer Schwängerung zu zernichten geschienen, zumalen die Hochseelige den 19. Jun. zu Nacht ein ausserordentliches Erbrechen mit Auswurff einer dichten und schweren Feuchtigkeit, und solchen Spannen des Leibs durchaus bekommen, daß selbe sich nicht regen und bewegen können, und ob sie schon den 20ten Nachmittag durch verordnete Medicamenta eine solche Erleichterung bekommen, daß sie im Bette auffsitzen, sich ohne Hinderniß allenthalben hin und her bewegen, auch den gantzen Tag munter seyn, und nach appetit essen und trincken können, solches Wohlseyn auch bis gegen 12 Uhr zu Nacht gedauret, so haben doch so denn die Schmertzen des Leibes so gleich nach 12. Uhr dermassen wiederum angefallen, daß sie sich auf das hefftigste hin und her bewegen und nach anderthalb Stunden Zeit eines unvermutheten schnellen Todtes seyn müssen.

Welcher schnelle Tod denn des Hrn. Gemahls Hochfreyherrl. Gn. bewogen, den entseelten Cörpers öffnen zu lassen, unter welcher Section sich folgendes gefunden:

1) Im untern Leib oder abdomine, der im mindesten nichts ausgelauffen gewesen, ohngeacht die Section nicht ehender als den 22ten Jun. zu Nacht durfte vorgenommen werden, zeigte sich das Fett 3 Finger dick, als aber das peritoneum ohne die geringste Verletzung eines partis contentæ eröffnet wurde, so schoß mir das Geblüt Hauffenweiß entgegen, und da die übrige integumenta von denen visceribus abdominis & intestinis removiret worden, so sahe man das übrige Geblüt geronnen über denen intestinis liegen, hergegen aber war bey weiterer Untersuchung nicht ein Tropffen Geblüts mehr in denen Hertz-Kammern, oder grossen Adern anzutreffen, so gar hat sich auf einmal all das Geblüt des gantzen Cörpers aus- und über die intestina und hohlen Leib des abdominis ergossen, mithin eine hefftige ruptura vasor. sanguiferorum majorum in abdomine unter denen letztern zwängenden Schmertzen vorgegangen, wo aber oder welche Adern geborsten, konte bey damaligen Umständen ohnmöglich untersuchet oder gefunden werden.

2) Von einem innerl. Brand war wenig oder gar nichts zu spüren, ausser daß das omentum in etwas, und dann das intestinum rectum versus orificium damit bezeichnet worden ist, auch die intestina da und dorten etwas blaulicht ausgesehen.

3) Die Leber nebst ihrer Gall-Blase war ordentl. schön und natürlich; hergegen

4) das Miltz als es geöffnet wurde, zeigte sich vollkommen faul, und zerflosse gleichsam in eine braune Materie, um welches Absonderung halber denn die Natur so hefftige motus spasticos mit Brechen und Grimmen so lange erreget, bis davon die Adern in abdomine haben bersten müssen.
5) Der Magen war leer, gut und ohne inflammation oder corruption.
6) Beyde Nieren zeigten sich zwar gut, ohne Grieß oder Sand, jedoch war ihre Substanz ziemlich schwelck und lache.
7) Die Mutter sahe man ordentlich constituiret, und war keine Schwängerung vorhanden.
8) Bedencklich war, daß das intestinum rectum äusserl. auf beyden Seiten, so lang als es war, mit kleinen Gewächsen, die man über 20. zehlen konte, also behangen gewesen, daß man hätte meynen sollen, es hiengen lauter Birne daran, in der Grösse kleiner Muscateller Birne, deren Stiel nur wie eines Faden dicks am Darm angewachsen, nnd als ich diese Gewächse aufschnitte, so bestunden sie aus nichts, als aus einem Fette, welches die Figur einer kleinen Birne machte, und mit einem Häutlein überzogen war; ob nun schon diese Gewächse nichts zur Kranckheit und noch vielweniger zum Tod beygetragen, so haben sie doch die Oeffnung des Leibes incommodiret, also daß die Hochseelige bey dem s. v. Stuhlgang, Clystier und laxatio über die beschwerl. und zwanghaffte Oeffnung geklaget, und daher auch kein Clystier mehr admittiren wollen.
9) Die Viscera in der Brust hatten keinen Anstoß, ausser daß das Hertz ungemein schwelck und vom Geblüt so entblösset gewesen, als wenn es wäre ausgewaschen worden, so hat sich auch in der gantzen Höhle der Brust, wie auch in denen grossen Adern kein Tropffen Blut mehr sehen lassen. O. den 23ten Jun. 1739.

Dr. Joh. G. H.
Smor. M. O. & C. Consiliarius & Archiater, Physicus Metrop. O. Ordinarius.

CASUS XLVI.

Consilium Medicum pro gravida Molam simul gestante.

P. P.

EW. Excellenzien habe hierdurch beyliegenden Casum überschicken sollen, mit Bitte Dero gründliches Gutachten und judicium darüber zu erthei-

theilen, und mir solches so bald als möglich zu überschicken; indeme die Dame wegen ihrer Niederkunfft selbst keine gewisse Zeit setzen kan, weil sie schon etliche Wochen vorher ehe sie die in der Historie bemerckte Bewegung des Kindes, einiges Zucken im Leibe empfunden. Von jetzigen Umständen muß annoch erinnern, daß sich das Kind seit 4. oder 5. Tagen hefftig und manchmal mit einen Erschüttern beweget; dabey fühlet sie recht wie das Wasser im Leibe schwancket, sonderlich wenn sie sich von einer Seite auf die andere leget: auch hat man wegen starcker Wallung des Geblüts und dessen starcken Bewegungen gestern wieder zu Ader lassen müssen. Die gehörige Schuldigkeit und Unkosten bitte mir bey Ubersendung des Responsi zu specificiren, da sie denn so gleich mit schuldigsten Danck werden überschicket werden. Ubrigens können Ew. Excellentien wegen sicherer und geschwinderer Bestellung, das Responsum ohnmaßgeblich über F. an mich addressiren lassen. Der ich unterdessen mit aller Veneration verharre

T. den 15. Dec. 1739. J. F. K. M. D. & Phys. Ord.

Historia.

Eine Dame von 26. Jahren Temperamenti sanguineo-cholerici von einer dauerhafften Natur, quoad structuram corporis aber zart von Gliedern, dabey sehr vollblütig, dahero schon von ihrer ersten Jugend an, an vieles und fast überflüßiges Aderlassen gewöhnet, lautæ Diætæ assueta, ist währenden Ehestand, worinnen sie nunmehro 11 Jahr lebet, 5 mal mit Ehe-Seegen erfreuet worden, wovon zwar eines ob partum præmaturum nur wenige Zeit gelebet, die übrigen 4 aber sich annoch in erwünschter Gesundheit befinden: verspürete schon währender letzterer Schwangerschafft bis zu ihrer Niederkunfft, da sie vor 2 Jahren, nemlich An. 1737. im Monat Maji mit einer Tochter glücklich entbunden worden, in der lincken Seiten ohngefehr 3 quer Finger breit unter den Nabel einen hefftigen brennenden Schmertzen. Währenden Kind-Bett giengen zwar die Lochia richtig, jedoch bliebe der Schmertz beständig, hielte auch nachdeme immerfort an; auch war die lincke Seite beständig dicker als die rechte, welche Geschwulst bald zu, bald abnahm. Die Menses unterdessen, gleichwie sie solche Zeit Lebens niemals ordentl. gehabt, sondern allezeit erst in der 6ten oder 8ten Wochen ihren Periodum aber in starcker quantitæt hielten, wobey auch allezeit vor deren Ausbruch eine Dysuria hergieng, giengen anjetzo eben wieder auf solche Art. Solches continuirte bis zu Ende des Frühlings An. 1738. da bey hefftigen Schmertzen des Unter-Leibes und starcker Hæmorrhagia uteri ein concrementum villosum sanguine congrumato refertum, eines mittelmäßigen Hüner-Eyes groß weggieng. Weilen nun mo-

tus spastici abdominis hierauf noch immer anhielten, orificium uteri internum auch noch etliche Tag ziemlich eröffnet blieb, so muthmaßte man es möchten noch mehr dergleichen concrementa zurück seyn, wurde dahero gesuchet durch dienliche Mittel deren Excretion zu facilitiren; es erfolgte aber weiter nichts, als daß bey nachlassenden Schmertzen eine übelriechende schwartze bisweilen auch grünlichte dicke Materie per muliebria evacuiret wurde, und blieb der Schmertz und die Geschwulst in der lincken Seite nach wie vor. Es wurde zwar darauf auf Anrathen einiger Medicorum das Emßer-Bad gebrauchet; jedoch empfanden sie wenig Hülffe davon, ausser daß die Schmertzen nicht so beständig anhielten, und befanden sich den Winter durch bis vergangenen Sommer in erleidentl. Zustand. Die Menses giengen auch ratione temporis, wieder auf oben beschriebene Art, waren aber bisweilen decolores & fœtidi. Vergangenen Sommer ohngefehr in Monat Junio fanden sich signa ingravidationis veræ, welche auch nunmehro so weit avanciret, daß die Bewegungen eines lebendigen Kindes schon seit 10. Wochen deutlich verspüret worden. Die Bewegungen des Kindes aber wurden von Anfang bis hieher nur oben in der rechten Seiten sub regione hypochondriaca verspüret, welche Seite sich auch nach und nach erhobe und dicker wurde, jedoch niemalen der lincken Seite gleich worden. Vierzehen Tage ohngefehr nach verspürter Bewegung des Kindes überfiel sie ein enormer vomitus, welcher von 8. Uhr des Abends bis nach Mitternacht um 1. Uhr ohne Aufhören anhielt, und etliche Tage nach einander Abends wieder kam, dadurch Patientin sehr entkräfftet wurde; der Leib senckte sich dabey sehr, setzte sich in pelvim, verursachte Dysuriam, ja bisweilen eine völlige Verhaltung des Urins, und wenn sie sich nur auf die Beine richtete, war ein Treiben und Drängen im Unterleib, als wenn es alles (wie sie es exprimirte) zum Leibe heraus treiben wolte. Blieb diese Zeit über das Erbrechen weg, so waren die damit ohnedem verknüpfften Beängstigungen und Ueblichkeiten desto hefftiger, so daß man sich öffters einer Ohnmacht besorgen muste. Nachdem aber nach Verlauff einiger Wochen die Hæmorrhoides (welche sich auch schon seit etlichen Jahren öffters vermercken lassen) etlichemal kurtz auf einander sich exonerirten, wiewol in parca quantitate; so ließe zwar das hefftige Drängen und Beängstigungen nach, aber die vomitus und Ueblichkeiten halten noch immer über den 2ten oder 3ten Tag zu Abends an. Der Leib hat sich auch wieder in die Höhe begeben, ist aber so dick und starck, als fast bey einer Wassersichtigen Person, und tritt die Geschwulst bis in die Hertz-Grube. Der Appetit zum Essen ist beständig gut blieben, im Trincken aber hat sie keinen weissen Wein vertragen können, weil er unerträgliches Brennen im Magen verursachet; Rothe leichte Weine

haben zeithero am besten gethan. Die Excretiones alvi & urinæ sind sonst ausser in letzten Kranckheit ordentlich gewesen. Sonst ist noch zu erinnern, daß während der jetziger Schwangerschafft zweymal ist Ader gelassen worden, als das erstemal gleich nach dem Anfang, das anderemal aber kurtz nach der Helffte.

Ob nun gleich diese Dame anjetzo, ohne die sonst bey Schwangern gewöhnliche Zufälle, nichts zu klagen hat, so ist sie doch wegen der vorbeschriebenen Umstände in Sorgen auf das zu bevorstehende Kind-Bett; sonderlich befürchtet sie wegen der starcken Geschwulst und Schmertzen in der lincken Seiten, es möchte nebst einen wircklichen Kind annoch ein starckes concrementum oder Mola vorhanden seyn, weilen sie schon etlichemal dergleichen zwischen ihren ordentlichen Kind-Betten getragen und also dazu incliniret, möchte also gerne über nachfolgende Fragen informiret seyn:

1) Ob wirckl. eine Mola könte vorhanden seyn?

2) Wie sie allenfalls ad partum zu præpariren, auch wie die sonst bey allen Kind-Betten sich eingefundene Schneid- oder wilde Wehen zu verhüten, und ob nicht gegen die Zeit der herannahenden Geburt Balnea & Insessus zu gebrauchen?

3) Wie sie in partu & post partum, zu tractiren, sonderlich in casu wenn eine Mola vorhanden; auch wie solche inskünfftige zu præcaviren? T. den den 10. December 1739.

Consilium Facult. Medicæ Halensis.

Auf die Relationem Medicam. welche an unsre Facultæt ergangen, und darüber ein diensames Consilium begehret worden, haben wir bey gepflogener Consultatione umständlich bemercket, wie eine gewisse Dame temperamenti Sanguineo-Cholerici 26 Jahr alt, einer guten dauerhafften Natur, sehr vollblütig, bereits 11 Jahr in einem fruchtbaren und mit 5 Kindern beglückten Ehestand lebend, einer splendiden Diæt, darneben auch offtmal. und fast übermäßigen Aderlassen gewohnt, vor ihrer letzten Niederkunfft während der damaligen Schwangerschafft, so bereits vor 2 Jahren gewesen, in der lincken Seiten unter dem Nabel einen brennenden Schmertzen erlitten, welcher nach damal. ordentl. fluxu Lochiorum sich nicht verlohren, sondern mit einer merckl. Erhöhung selbiger Seite continuiret. Wie aber bey gedachter Dame gewöhnl. die Menstrua nicht ordentlich ihren periodum gehalten, darbey aber reichlicher und mit einer beschwerl. dysuria begleitet geflossen, so erfolgte nachher unter hefftigen Schmertzen und starcker Hæmorrhagia uteri, ein Abgang eines concrementi uterini, welcher mit starcken und vielen Spasmis vergesellschafftet, endlich

lich einen Ausfluß einer schwartz-grünlichten dicken übelriechenden Materie nach sich gelassen, darbey gleichwol der Schmertzen und Geschwulst in der lincken Seiten beharreten. Der Gebrauch des Emßer Bades hatte keine zulängliche Hülffe geschaffet, und behielte der fluxus Mensium mit abwechslender decoloration und übelriechenden Eigenschafft seine Unordnung. So stehet man auch fast in versicherter Hoffnung, daß diese Dame vom Monat Junio sich schwanger befinde, dessen man sich aus der verspührten Bewegung des Kindes vergewissern will. Diese Bewegung hat sich nur sub dextro hypochondrio mit einiger intumescenz geäussert, nach welcher erstmal. Empfindung sich ein hefftiges Erbrechen, so einige Tage recurrirte, ereignet, worauf eine Absenckung des Leibes mit einer Dys. und Ischuria, samt abwechslender Beängstigung und anwandlenden Ohnmachten, wie auch ein hæmorrhoidalischer Ausbruch erfolget, welche Zufälle mit den beschwerl. Brechen und Ublichkeiten alterniren; nach welchem Wechsel der Leib wieder oben her einer Wassersüchtigen Geschwulst ähnlich sich zu erhöhen angefangen. Weil nun diese und dergleichen mehrere Umstände dem Statui Graviditatis ohngewöhnl. mithin auch besorglich sind, so wird über folgende Fragen von unsrer Facultæt eine in ratione & arte gegründete Decision und resolution eingeholet, und zwar:

I. Ob bey gedachten Umständen und Zufällen wircklich eine *Mola* zu befürchten sey?

Hierauf ertheilten wir zur Antwort, daß bey einer solchen jungen, lebhafften, vollblütigen, einer nahrhafften diæt sich bedienenden, und mit guten Appetit versehenen Dame, wegen grosser Vollblütigkeit, fetten Geblütes, unordentl. purgaminis menstrui &c. nicht alleine eine mola grandioris molis, sondern auch noch zugleich eine Scirrhosa uteri constitutio zu besorgen sey, die absonderlich lincker Seits am obern Theil des uteri ihren Sedem hat, und daselbst mit Auftreibung sinistri hypochondrii fundum ventriculi zu solchen starcken und anhaltenden Erbrechen reitzet, anbey auch benannte cardialgias Lipothymicas, Brennen im Magen u. d. m. verursachet; welches desto mehr zu vermuthen, weilen besagte Dame vorhin solche concrementa uterina und fluxiones uteri fœtidas und decolores gehabt. So fast untrüglich dergleichen mala dispositio uteri gegenwärtig, so zweiffelhafft und æquivoc sind auch in diesen casu noch die veræ graviditatis indicia, immassen 1) sonst der conceptus bey einem solchen statu præt. nat. wo nebst einer vorhergehenden ataxia Mensium matrix morbosa, male constituta, & scirrho atque concremento obsessa ist, entweder sehr seltsam oder gantz irregulair zu seyn pfleget. 2) Die intumescentia dextri hypochondrii ferme hydropica gleichfals ungewöhnl. und bedencklich ist. 3) So dann der so starcke und lang anhaltende vomitus bey einer persona plethorica und zarten

Leibes keinen abortum verursachet, welches bey solchen Umständen gar leicht zu geschehen pflegt. 4) Nicht weniger diese intumescentia ventris, als das vermeyntliche indicium der Schwangerschafft sich einstmals im Unter-Leib gesencket und wieder erhöhet hat. 5) Sonst aber in observatione medica zur Genüge bekannt, daß dergleichen molæ mit einer der Schwangerschafft ähnlichen Bewegung eine gute Hoffnung illadiret haben. 6) Uberdem die erfolgten hæmorrhoides mit einem vero conceptu in gegenwärtigen casu nicht harmonirn, dahero auch keine merckliche Erleichterung gewircket, anerwogen dieselbe mehr von einer onerosa mole & turbulenta pressione intestinorum, als einer salutari destinatione herzuleiten sind. 7) Endlich connectirn obig erzehlte symptomata mehr cum mola als genuina prægnantia, welches auch gar deutlich verba relationis medicæ expressa bestärcken, daß diese Dame anjetzo, ohne die sonst bey Schwangern gewöhnl. Zufälle, nichts zu klagen hat; und wann auch diese Nachricht so viel in sich halten könte, daß persona quæstionis symptomata gravidis ordinarie familiaria auch auszustehen habe, so ist doch bekannt, wie solcherl. Zufälle sich eben so leicht und gewöhnl. mit einer Mola vergesellschafften.

Bey der IIten Frage: Wie a) diese Person *ad partum* zu *prapari*ren? b) Die wilden Wehen bey den *partu* zu verhüten? c) Ob nicht gegen die annahende Geburt *Balnea* und *Insessus* zu gebrauchen?

Geben wir nachrichtl. Bescheid, quoad primum soll man die zwey letzten Monate eine Aderlasse auf den Fuß, jedesmal 4 oder 5 Untzen verrichten, darbey die excretionem alvi in ordentl. Fortgang erhalten, eine diætam temperatam & liquidam anordnen, sonderlich solche Speisen erwehlen, welche flatus præcavirn oder expellirn: velut juscula carvina, oder mit herbis menthæ, melissæ salviæ, rorismar. major. chærefol. bacc. laur. sem. cumin. cardamom. min. mässig versetzet. Dahin gehört auch eine Tinctura Stomachica, welche die Concoction und folgende Excretiones erleichtern, v. g. die Ess. Meliss. C. b. Cort. ☉ant. gentian. rubr. fœnic. mit den Spiritu ⊕r. dulc. versetzet; auch darff man bisweilen äusserlich den Leib mit dem decocto semivinoso herb. meliss. matr. car. menth. abrotan. flor. chamom. officin. bacc. laur. fomentirn, oder mit einem linimento Ol. dl. menth. meliss. Ol. infus. chamom. laurin. addito oleo Nucistæ & tantillo castorei tractiren, oder den balsamum Embryonum gebrauchen. Nach dem **andern** Stück, mögen die zu befürchtende wilde Wehen abgewendet werden mit einem Elixirio ex ▽is destis Meliss. Menth. Chaccarill. Cinnam. simpl. extr. theriacal. & Liquore anodyn. Hoffmann. oder mit diesen Liquore anodyno und einer guten Ess. Cort. ☉ant. oder mit der Ess. Cort. ☉ant. Castor. & ⊕r. dulc. oder mit bloßer Theriaca Andromachi cum aqua destill. solvirt. Topice dienet ein cataplasma ex herb. absinth. matricar. meliss. menth. flor.

flor. chamom. utr. papav. rhæad. verbasc. aneth. Sambuc. bacc. laur. sem. carv. N. M. Den **dritten** Punct betreffend, so werden die Insessus und Balnea lenientia, antispasmodica und uterina, aus zum Theil bereits benannten vegetabilibus admittiret und recommendiret.

Anlangend die IIIte Frage: **Wie** 1) *in & post partum*, **absonderlich bey vorhandener** *Molæ* **die** *Dame* **zu** *tractiren*? 2) **Wie inskünfftige dergleichen** *concrementa uterina* **zu** *præcaviren*?

Bey Häuffung solcher wichtigen Fragen kan man bey instehenden und geschehenem partu die pilulas correctas Becherianas fleißig dergestalt gebrauchen, daß sie sicher 3 bis 4 Tage hinter einander früh selbige 15 gr. pro dosi einnehme, und damit solche desto geschwinder ihre Wirckung thun, können sie, wo sie den Geschmack nach nicht zuwider seyn möchten, pulverisirt mit einem dienlichen vehiculo eingenommen werden; darnebst kan man täglich 2 mal das sogenannte antispasmodische Pulver gebrauchen. So darff man auch an statt gedachter Pillen wechslen mit der Tinctur. Rec. Ess. Succin. Castor. Chamom. vulg. aristoloch. rotund. Cort. aurant. recent. ana ℥j. -o-Or. dulc. ℥ij. m. 40 Tr. 2 mal des Tages, interposito pulvere antispasmodico; auch kan das Elixirium uterinum Crollii ad modum Zwelferi correctum und mit zugesetzten Oro temperirt, cum ▽is lenioribus uterinis miscirt, ordiniret werden. Die Abführung der gegenwärtigen Molæ kan hoffentl. und sicher mit bisher recommendirten innerl. und äusserl. Mitteln befördert werden; worzu auch äusserl. blandæ frictiones ventris, oder applicatio Cataplasmatis auf den Ort, wo nach einigen fühlbaren Kennzeichen dieses Mutter-Gewächs gespühret wird, dienlich sind. So ferne auch die Mola sich feste gesetzt haben, und nicht so leichte abgehen solte, so dienet dazu eine geschickte, behutsame und gelinde innerl. manualis separatio, oder so genannte Ablösung; und damit solche desto leichter verrichtet werden könte, kan man ein wiederholtes Mutter-Clystier aus emollientibus und temperatis uterinis appliciren. Damit endlich dergleichen concrementa uterina in futurum verhütet werden: so muß vor allen diese Dame eine Zeitlang sich des Ehel. Beyschlafs enthalten, eine mäßige und gelinde diæt gebrauchen, sich aller sehr nährenden und erhitzenden Speise und Trancks enthalten, den fluxum menstruum sich in mögliche Ordnung bringen lassen, durch eine dienliche und fleißige Leibes-Bewegung den scirrhosum uteri statum abwenden und zertheilen, die pilulas Becherianas künfftig fortsetzen, die Balnea domesticæ lenientia und uterina zuweilen continuiren, auch einen gelinden Brunnen folgenden Jahrs debito tempore, modo & ordine also gebrauchen, dadurch das sehr fette Geblüt diluiret, die stagnationes resolviret, folglich auch der uterus wieder von aller morbosa constitutione befreyet werde. Dieses haben

wir

wir auf alle Haupt- und Neben-Fragen nach unsrer deliberation anrathen und zu verlangter Hülffe Göttl. Gedeyhen anwünschen, dabey auch dieses in arte gegründetes und Collegialiter resolvirtes und abgefaßtes Consilium mit unsren gewöhnl. Facultæts Siegel bestärcken wollen. Halle den 24 Decembr. 1739.

P. P.

Es wird Ew. M. annoch erinnerlich seyn wie ich zu Ende des vergangenen Jahres, von einer Hochlöblichen Medicinischen Facultæt ein Responsum wegen einer gewissen Adelichen Dame eingeholet; dabey mir dann Ew. Hoch-Edelgebohren anbefohlen den Ausgang und Niederkunfft dieser Dame zu berichten: so dienet hiermit zur gehorsamsten Nachricht, daß selbige die Nacht zwischen den 14. und 15. Martii mit einer gesunden wohlgestalten Fräulein glücklich entbunden worden. Es ist zwar weiter kein Concrementum weggegangen, unterdessen trieb doch die Natur gleich den andern Morgen darauf unterschiedliche schwartze zähe als halb verfaulte und übelriechende Klumpen und Stücke von ihr, hat auch solches noch unterschiedliche Tage gedauret, jedoch waren keine sonderliche Schmertzen dabey; noch bis dato gehet sehr vieles Wasser von ihr aus dem utero, und auch öffters eine Materia saniosa tetris odoris, klagt noch immer über die Schmertzen in der lincken Seiten, welche doch wol von nichts anders als scirrhoso uteri statu herkommen mögen. Sie hat auch 3 Tage nach der Niederkunfft ein Tertian-Fieber bekommen, welches sich doch nunmehro fast völlig geleget, indeme sie am schlimmen Tag nur noch einiges Lauffen und Zucken in Gliedern wie auch Mattigkeit verspüret.

T. den 31. Mart. 1740. J. F. K. M. D.

Responsum Scabinatus Halensis,

ad Casum I. hujus Tom. V. pag. 62. pertinens.

Auf die wider A. C. D. wegen begangenen Kinder-Mordes ergangene Inquisitions-Acta nebst demjenigen, was ermeldte Inquisitin zu ihrer anderweitigen Defension beygebracht, erkennen Wir ꝛc.

Daß benannte Inquisitin auch in ihrer anderweitigen Defension etwas, so ihr zu statten kommen möchte, nicht ausgeführet, dahero es bey dem fol. 146. ergangenen Rescripto worinnen das fol 148. befindliche Urthel gnädigst gemildert worden, sein nochmaliges Bewenden hat. V. R. W.

Rationes Decidendi.

Obwol bey der Section und Inspection des von der Inquisitin zur Welt gebrachten Kindes adhibirter Medicus und Chirurgi, daß solches nach der Geburt gelebet, und woran es gestorben, gewöhnlicher maßen und mit sattsamen in arte Medica, ratione & experientia gegründeten Ursachen nach Maßge-

bung der Peinl. Halß-Gerichts-Ordnung art. 147. nicht determiniret, die Inquisitin hingegen dabey bleibet, daß partus bey der Geburt sich nicht beweget, noch geweinet, sondern gantz stille gewesen, und sie bey dem Heuschober es nur dreymal leise ächtzehn oder kruncken gehöret,

fol. 11. b. it. ad art. inquis. 117. 118. 119.

und 8 oder 14 Tage vor der Geburt es ihr so vorgekommen, als wenn sich etwas bey ihr beweget, ad art. 69.

Woraus aber dem Ansehen nach keine hinlängliche Gewißheit de vita infantis post partum zu nehmen, bevorab die mit der Lungen gemachte probe so wenig als das fœtus nach den Gliedmassen vollkommen gewesen, allemal apodicticam certitudinem de vita infantis post partum inferiret, vielmehr die Erfahrung nicht selten bestärcket, daß Kinder, wenn sie in der Geburt stehen, Lufft schöpffen, und doch ehe sie von der Mutter sæpariret, und völlig zur Welt gebracht werden, aus Schwachheit oder Ungeschicklichkeit der Mutter ums Leben kommen können, wie denn auch in præsenti die Section erst den dritten Tag post partum geschehen, die Lunge aber von der Fäulniß zum ersten angegriffen zu werden pfleget, und bey solcher Beschaffenheit, wenn die Lunge per putredinem erleichtert und mit Lufft angefüllet wird, das Obenschwimmen derselben nichts gewisses probiret, aus welchen und andern Ursachen die Ungewißheit der so genannten Lungen-Probe von denen Doctoribus mit mehrern deduciret wird,

vid. Vateri diss. de infanticidii imputati signis diagnosticis §. 12. 13.

Jo. Joach. Schöpffer in dissert. de pulmone infantis natante vel submergente cap. 1. n. 29. sqq. & cap. 2. n. 39. sqq. it. 47. sqq.

überhaupt in der Defension, daß der Inquisitin neugebohrnes Kind post partum lebendig zur Welt gekommen, zweiffelhafft gemachet, und die Ungewißheit dieses Umstandes, worauf jedoch die gantze Inquisition beruhet, fol. 134. & passim weitläufftig deduciret wird, in welchen Fall die rea infanticidii partum vixisse confiteatur quidem, sed rationem scientiæ talem alleget quæ nihil certi omnino inferat, extraordinariæ tantum pœnæ locum esse probant.

Wernher. Part. IV. obs. 4. n. 115.

Berger. Oecon. jur. Lib. 3. Tit. 11. th. 13. not. 14.

welches auch statt findet, und pœna ordinaria wegfällt, si infanticidii rea fateatur infantem vixisse, se movisse, & clamorem edidisse, aliunde tamen præter confessionem inquisitæ de vita ejus non satis constet,

Wernher. Enunciat. part. 1. En. 136. & 158.

und dieses in præsenti destoweniger aus den Augen zu setzen, da nach Darlegung der Acten Inquisitin, wo sie nicht gar nach der Zeugen Aussage fol. 60. zu gewissen Zeiten unrichtigen Verstandes, dennoch allerdings ein einfältiges

Mensch

Mensch und darbey primipara, auch bey der unvermutheten Geburt ohne alle Hülffe gewesen ist, dahero nicht unwahrscheinlich, daß sie von den Geburts-Schmertzen aus Ungewißheit, daß terminus partus schon verhanden, übereilet worden, und währender Geburt durch ungeschicktes, unverständiges Betragen und Anfassen des Kindes, da es mit dem Kopffe in der Geburt gestanden, ante partum & in ipso acta partus aus Furcht, Angst und Schmertzen, indem sie nicht gewust, wie ihr geschehen, oder wie das Kind zur Welt und ums Leben gekommen, mehr culpa licet lata & ex ignorantia, quam dolo dem Kinde am Leben geschadet haben könne, und es also schon todt, à lochiis secundinis, Zuziehung der Nabelschnur suffociret, oder doch schwach & morti vicinus gewesen, als sie es zum Hause hinaus getragen, und unter dem Heuschober, obwol mit bösen Vorsatz verborgen, wie sie denn auch fol. 13. b. 14. darbey bleibet nicht gewust zu haben, daß die Nabelschnur verbunden werden müssen, oder wie darmit umzugehen, wiewol auch, daß das Verbluten causæ mortis, mithin alle Vasa sanguifera vom Blute leer gewesen, ex registratura sectionis nicht wahrzunehmen, vielmehr nach solcher fol. 2. in beyden Hertz-Cammern flüßiges Blut gewesen, und eben so wenig daß fœtus erfroren, und aus was für Merckmahlen sich solches geäussert, ex actis wahrzunehmen, dahero es bey diesen und sonst in actis deducirten Umständen scheinet, daß in dubio und bey Ermangelung eines hinlänglichen Beweises Inquisitin als eine Kinder-Mörderin nicht anzusehen, noch ex præsumtionibus am Leben zu bestrafen sey.

Nachdem aber dennoch hiesige Medicinische Facultæt aus der umständlichen Sections-registratur und sonst ex actis mit deutl. und sattsamen Gründen geschlossen, daß der Inquisitin Kind nicht allein lebendig zur Welt kommen, sondern auch wegen unterlassener Verbindung der Nabelschnur auch erfolgter starcken Verblutung nicht weniger wegen übriger Verwahrlosung und Erkältung um das Leben gekommen, mithin es an einem Corpore delicti nicht ermangelt, vielmehr bey denen deducirten Umständen, und da in actis nichts anzutreffen, woraus mit mehreren fundament oder auch nur hinlänglichen Wahrscheinlichkeit, daß der Inquisitin neugebohrnes Kind todt gebohren worden, zu schliessen wäre, allerdinges der Inquisitin wiederholtes Bekäntniß, daß post partum bey den Heuhauffen das Kind sich 3 mal vernemlich hören lassen, auch vorher in utero gereget, sattsam Glauben verdienet, folglich dadurch vita infantis post partum vor erwiesen zu halten ist, nam si periti in arte partum vivum fuisse judicant, pro satis repræsentato habetur debito tempore & modo editus vivus præsumitur,

vid. Wolffgang. Adam. Schœpffer. in diss. de infanticidio præsumto, §. 5. ibique citat.

& pœnæ extraordinariæ nonnisi propter singulares plane circumstantias locum habent, regulariter enim ubi firmum judicium mulierum de vita partus adest eumque vixisse & a se occisum esse rea fateatur utut non adeo certam & infallibile indicium ex quo vitam ejus collegerit, alleget à pœna tamen ordinaria deflecti non debet, ne infanticidia quamplurima impunita relinquantur,

de Wernher. cit. Part. IV. obs. 4. n. 117. 118.

besonders was wegen Ungewißheit der Lungen-Probe angeführet zu werden pfleget, in præsenti nicht zu appliciren ist, da weder nach Anleitung der Sections Registratur einige Fäulniß an der Lunge verspühret worden, noch das Kind so lange in der Geburt gestanden, daß die præsumtio suffocationis ante partum (wovon auch bey der Section und Inspection sich keine Merckmahle geäussert) statt finden könten, weniger bey der Section sich gefunden, daß dem Kinde durch ungeschicktes Angreiffen Schaden geschehen, vielmehr aus dem gesunden und starcken Leibes-Zustand der Inquisitin ante in & post partum, da sie vor der Geburt niemals kräncklich oder schwächlich (so viel ex actis abzunehmen) gewesen, währender Geburt sich selbst helffen können, auch zugleich nach der Geburt wieder im Stande sich befunden, ihre gewöhnliche Arbeiten zu verrichten, überdem eine leichte Geburt gehabt, und mit dem Kinde entbunden worden, ehe die Wirthin, welche auf ihr der Inquisitin Zuruffen aufgestanden und Licht angestecket, darzu kommen können, auch sonsten ex actis mit sattsamern Grunde zu behaupten, daß die Inquisitin keine tode Frucht zur Welt gebracht, weniger mit den Geburts-Schmertzen dergestalt übernommen worden, daß sie durante partu ihrer Sinnen nicht mächtig gewesen, noch gewust haben solte, was mit ihr und dem Kinde vorgegangen, immassen letzteres wider der Inquisitin mehrmaliges und umständliches Bekäntniß nicht gesaget werden mag, weniger ex actis wahrzunehmen, daß dieselbe ihres Verstandes nicht völlig mächtig seyn solte, da sie aus GOttes Worte die Grösse ihrer Ubelthat, und was sie für Strafe verdienet, sattsam gewust und erkannt, hingegen aus der Zeugen deposition fol. 16. 63. b. 65. 66. 67. deren hartes leichtsinniges und boßhafftes Gemüthe (gestalt von den vorigen Urthels-Fassern nicht ohne Grund angemercket worden,) sich zu Tage leget, welches aber einige Linderung der Strafe nicht bewircken kan, da so gar homines simplices qui non adeo magno judicio pollent actiones tamen quotidianas dirigere possunt, malorum pœnas præsentire atque metuere queunt, rudes itidem quibus educatio deest specialis à pœna ordinario keine Befreyung geniessen,

Kressius ad Const. Crim. Carol. art. 179. p. 435. n. 5.

sonsten auch der Inquisitin umständliches und wiederholtes Bekäntniß der an sich offenbaren und unleugbaren That nichts in sich fasset, so eine Verwirrung des

des Gemüths oder tædium vitæ anzeigen, oder auch überhaupt der Inquisitin Geständniß zweiffelhafft machen könte, nachdem nicht nur dieselbe dadurch, daß sie ihre Schwangerschafft vor, in und nach der Geburt verheelet, das neugebohrne Kind verscharret, und mit Willen allein ohne Hülffe, da sie die Wirthin nicht erwartet, sondern ehe solche mit Licht in die Küche gekommen, aus dem Hause gegangen, gebohren, Inhalts der Peinl. Halß-Gerichts-Ordnung art. 131.

vid. fol. 4. b. 6. b. 9. b. 10. 11. b. 12. b. it. ad art. inquisit. 46. 51. 59. 66. 67. 73. 75. 88. 89. 102. 105. 108. 122. 123. 127. 129. 130. 131. 155. 158. & passim.

sondern über den ipso facto, indem sie das neugebohrne Kind nackend, auf der kalten Erde, in kalten Wetter eine halbe Stunde liegen lassen, und demselben die Nabelschnur nicht verbunden,

ad art. inquis. 109. 112. 113. 115. 116. 120.

ihren boßhafftigen mörderlichen Vorsatz sattsam an den Tag geleget, mithin ihren wiederholten Bekäntniß, daß sie ihr neugebohrnes Kind mit Willen und Vorsatz ohne Hülffe sterben lassen, völliger Glaube beyzumessen,

vid. fol. 14. & ad art. 121. 159. 160. 161. 163.

dahero nichts in actis anzutreffen, so Inquisitin wider die wohlverdiente Todes-Strafe

Carpz. pr. Crim. qu. 9. n. 49. qu. 10. n. 5. 8. qu. 11. n. 28. sqq,
Schœpff. cit. Dissert. de pulmone infantis natante vel submergente cap. 2. n. 22. 23.

zu statten kommen könte; So sind wir geschehener maßen zu erkennen bewogen worden.

Observatio de Lumine Boreali, Halæ Magdeburg. instituta.

Von dem grossen Nord-Scheine,

Welcher Montags den 16. Decemb. An. 1737. Abends um 4 Uhr angefangen und die Nacht durch geleuchtet.

Es ist das Nord-Licht in neuern Zeiten so wol nach seiner Erscheinung, als auch nach seinen Ursachen mehr und gründlicher bekannt, als es in ältern Seculis gewesen: Wiewol um deswillen nicht zu behaupten, daß dasselbe eine neue ohngewöhnliche Art eines Phœnomeni sey; da hingegen *Keplerus* und *Schickardus* in Teutschland An. 1608. 23. 26. 29. 30. dergleichen

chen observirte Nord-Lichter beschrieben. *Andreas Celsius* in Observat. *de Lumine Boreali* führet einige Exempel verschiedener Authorum an, welche An. 1529. 36. 65. 85. 87. 88. in Schweden solche Nord-Scheine gesehen; So hat auch *Tycho de Brahe* einige solcher Lichter in Dennemarck 1585. seq. wahrgenommen.

Man sagt daß *Plinius Lib. II. H. N. cap. 35.* und *Seneca Nat. Qu. 15. Lib. 1* solcher Nord-Scheine gedencken: Gleichwie *Gassendus Phys. Sect. 3. membr. prior. Lib. 2. c. 7. p. 107. in Philos. Epic. p. 113. exercit. in Fludd. adject. 13. in vita Peirescii Lib. Corn. Gemma de divinis Nat. characterism. Lib. 2. c. 2. p. 43. 63. 66.* von der alten Observation dieses Phœnomeni Zeugnisse abstatten; und ist nicht unbekannt, daß die alten von Lufft-Himmels-und Feuer-Zeichen vieles geschrieben, darunter auch diese Nord-Lichter zu zehlen sind. Dahin auch *Leibnizii* Meynung *in Miscell. Berolinens. p. 138.* gehöret, nach welcher die Alten, vermittelst ihrer mit Furcht und Schrecken verknüpfften Einbildung aus diesen Phœnomino feindliche Schlachten zweyer wider einander streitenden Partheyen gedichtet.

Ohne mich in weitläufftigere Untersuchung vom Alterthum dieser Observation einzulassen, so finde ich keine Ursach zu zweifeln, warum dieses Feuer-Zeichen in denen ältesten Zeiten, nebst andern meteoris nicht in gewissen Ländern erschienen seyn soll: ich sage gewisse und nicht ohne Unterschied alle Länder; sintemal sie in heissen Ländern nicht wahrgenommen werden, wann nicht einige solche Nördliche Lichter in solcher grossen Höhe erscheinen, daß sie aus Ißland, Grönland, Norwegen, Schweden, und Dennemarck, nach Britannien, Teutschland, Spanien, Franckreich, Italien &c. ihren Glantz erweitern, folglich weit höher als eine halbe Meile stehen, wie ein gewisser Philosophus sich eingebildet.

Es ist dahero der Erfahrung und vernünfftigen Erkäntniß gemäß, daß dergleichen feurig meteoron gewöhnliger am Nordlichen Himmel entstehen, und nicht so wol, weil sie sich öffters an Nördlicher Himmels-Lage oder plaga, sondern weil sie näher gegen den Nord-Pol in Nördlichen Reichen und Provintzien sehen lassen, Nord-Lichter, Nord-Feuer, Nord-Schein, Lumen Boreale, quod noctes Arctoas s. septentrionalium provinciarum, silente præc. Luna, illustrat. *conf. le Mercure Francois ou Svitte de l'histoire de la paix.*

Dasjenige Nord-Licht welches An. 1716. d. 17. Martii Abends von 7 bis nach 12 Uhr den Himmel erleuchtet, war sehr merckwürdig, welches in Dennemarck, Engelland, Holland, Holstein, Preussen, Polen, Teutschland und Hungarn sich sehen lassen und ausgebreitet, davon insonderheit die *Act. Erud. Lips. An. 1716. Aug. p. 357. seq.* und **die Breßlauische Geschichte** *An. 1718. Febr.*

Febr. p. 666. 669. weitläufftigen Bericht erstatten. Da ich auch dieses Nord-Licht damals wohl observiret, das letztere aber, welches an abgewichenen Tag gleichfals von mir wohl gesehen und abgewartet worden; so kan ich doch versichern, daß dieses letztere nebst seinem besondern Glantz, auch einen fürchterlichen Anblick von sich gestrahlet, und dadurch sich sonderlich remarquabel gemacht.

Die Vorbereitungen zu diesen sonderbaren phænomeno hat die bisherige ohngewöhnliche mit vielen Regen begleitete Herbst-Witterung, welche von Octobr. bis den 12. Dec. gedauret, gegeben; da ich in vielen Jahren das Barometrum nicht in so tiefen Abfall gesehen, als bey dem Ende des Nov. und Anfang des Dec. geschehen, dagegen habe ich auch in vielen Jahren dasselbe Barometrum nicht so hoch in seinen tubo und scala gesehen, als ich von 13. Dec. bis den 16. dito observiret: Mithin ist bishero meistens ein trüber Himmel und neblichte, feuchte, schwere, regnerische Lufft gewesen, dabey die Sonne sich selten mit einigen heitern Blicken hat sehen lassen.

Indessen war von 10 bis 13. Dec. eine trübe regnerische, neblichte, mit Schnee vermischte ungesunde Witterung; worauf ein mäßiger Frost erfolgte. Den 14. dito continuirte die trübe kalte Lufft, mit Schnee den Vormittag; Mittags klärte sich der Himmel sehr auf, und ereignete sich ein heller, schöner, warmer Sonnen-Schein, welcher ziemlich den Schnee bey einem W. S. W. aufthauete, und folgte wieder die Nacht darauf ein ziemlicher Frost. Sonntags den 15. dito fiel in Früh-Stunden abermal ein dichter Schnee, und selbigen Mittag schien die Sonne bey einem W. S. W. wiederum sehr hell: die Nacht darauf vermehrte sich der Frost. Montags den 16. dito war bey einem stärckern Frost, der Himmel trüb, neblicht, dunckel, wie bey einem Rohreif, und bey continuirenden W. N. W. gieng die versteckte Sonne mit einer ungewöhnl. Erleuchtung der trüben Lufft gegen IV. Uhr unter und schien das Dämmerungs-Licht grau, nebelicht ein wenig feurig: um V. und VI. desselbigen Abends, war der horizont ohngewöhnlich feurig, dabey war die Lufft gantz still und ruhig. Man konte aber aus dieser anfangenden illumination des Himmels mercken, daß noch was mehrers darhinter stecken und folgen möchte.

Selbigen Abend nach 8 Uhr überzog sich der Horizont mit einem hellen, feurigen Glantz bey einen trüben Himmel, auch ohne Strahlen, noch flackrenden Bewegung, in einen gleichaus sich erweitrenden Feuer-Schimmer, in der Aehnlichkeit, als wann in der Nähe eine sehr grosse Entzündung oder Feuers-Brunst entstanden. Der Himmel stund demnach halb 9. Uhr fast in vollen und fürchterl. Glantz, als wann derselbige gantz inflammiret oder entbrannt wäre: dabey man sich eine Vorstellung machen können, was es vor ein Ansehen haben

ben möchte, wann die Petrinische Prophezeyung in seine Erfüllung gehen wird, 2 Ep. 3. v. 12. **da die Himmel vom Feuer zergehen, und die Elemente von Hitze zerschmeltzen werden.** Ich erinnerte mich bey diesem Anblick der mehrmaligen Majestätischen und glorieusen Offenbahrung GOttes im Feuer, und was es vor eine Beschaffenheit haben mag, mit der Menschen Hertzen und Gedancken, nach Anleitung der Worte Christi Luc. XXI. 28. **Wann diß anfähet zu geschehen, so sehet auf und hebet eure Häupter auf, darum daß sich eure Erlösung nahet.**

Dieser entzündete Himmel führte einen solchen gleich ausgehenden feurigen Glantz in der Seite des Horizonts, so man Nord-Ost nennet, oder nach unsrer Stadt Situation zwischen den Galgen und Neu-Märckischen Thor am stärckften, da von entbrannten feurigen Theilgen die damalige neblichte, feuchte Lufft dergestalt vermöge des Wider-Scheins erleuchtet war, daß es fürchterlich, als wenn ein Feuer-Meer von Himmel auf die Erde und zum Theil über die Stadt Halle abstürtzen würde, anzusehen gewesen: woselbst auch der so mächtig- und prächtige Feuer-Schein einige einzele Strahlen, welche doch sich nicht weit erstrecket, von sich geworffen. Dieser inflammirte Himmel erweiterte sich näher gegen Norden, und erleuchtete die gantze Ost- und Nord-Seite: zu gleicher Zeit, war eben dergleichen, wiewol etwas wenigere, dennoch sehr helle und feurige illumination in den Westlichen Revier, welche sich theils gegen Süden, theils gegen Norden ausbreitete, dergestalt, daß nur ein kleiner Südlicher Raum ohne solche feurige Erleuchtung geblieben.

Diese natürliche Entzündung eines so grossen Raumes in der Lufft daurete eine halbe Stund, bis nahe um 9 Uhr, da dann dieser fürchterliche Glantz sich verminderte, und endlich gantz vergieng. Währenden dieses erstern phænomini wurde die vorherige Lufft stille, in etwas windicht und unruhig, doch ohne Grösse und Daurung, dabey doch die Lufft trüb und neblicht geblieben, und der bisherige gradus der Kälte nicht zugenommen, aber auch sich nicht vermindert hat.

In der Nacht gegen 11. Uhr bekam dieses meteoron ein recidiv, und erwieß sich nach seiner beschriebenen Art eben so, wie das erstemal, ob zwar in einen etwas wenigern grad. Gleichwie aber das Nord-Feuer nach der Farbe, Figur, Erweiterung rc. sehr different, so hat dißmal die trübe, schwere und neblichte Lufft die Strahlen und das Fackeln desselben unterbrochen, welcherley flackrende Strahlen sonst bey etwas klärern Himmel gewöhnlich erkannt und angemercket werden; doch ist auch hierbey noch zu gedencken, daß wie sonst die Nord-Lichter die Lufft einiger massen mit Dünsten anfüllen und etwas neblicht machen, also bey dißmaligen Nord-Schein die Lufft bereits vorhero, auch wäh-

währenden desselben, und endlich noch nach denselben, schwer, feucht und neblicht gewesen. Nichts weniger pflegen solche meteora öffters um das Herbstliche æquinoctium, in den Winter und gegen den Frühling zu entstehen: Dieses jetzige aber hat sich um das Solstitium brumale geäussert: Ob zwar auch vor 4. Wochen bereits ein kleines Nord-Licht allhier observiret worden.

Es ist sonst bekannt, daß ein Nord-Feuer sehr durchdringend und subtil sey; welches sich auch bey diesen jetzigen also erwiesen, indem das Feuer so wol an sich, als insonderheit in seinen Abglantz und Widerschein sich sehr starck und hell erwiesen. Man hat auch aus voriger und anderer Erfahrung, daß dergleichen Nördliche Erscheinungen bisweilen in der Gleichheit, als wann eine gantze Stadt und Ort in voller Flamme stünd, vorgekommen; welcherley Anmerckungen die **Breßlauische Geschichte** unterschiedene anführen und beschrieben. *conf. Act. Erud. Lips. An. 1716. Aug. p. 361. fig. 6.* So hat man auch gesehen, daß bey dergleichen Arten, eines jetzo beschriebenen feurigen phænomeni wircklich Feuer-Klumpen oder feurige Kugeln aus der Lufft gefallen, und so gar Oerter und Städte in Brand gestecket: daß es demnach der Allmacht GOttes weder Sommers noch Winters ermangele, die Sünden und Greuel wie Sodom und Gomorra mit Feuer vom Himmel zu straffen, und man bey diesen meteoro GOtt ernstlich zu dancken, daß er unserer Stadt und Landes mit solchen Gericht verschonet: dabey aber eingedenck bleiben, daß wie GOtt auf solche Weise andere Oerter heimgesuchet und uns seine herrliche Allmacht mit Erstaunen dißmal gezeiget, er noch allezeit an uns sein Gericht ausführen, und des langmüthigen Verschonens müde werden könne. Hiernebst ist auch erweißlich, daß mit der damaligen schweren, dicken, feuchten und neblichten Lufft GOtt über unsre Stadt und Nachbarschafft ein Schild oder Decke gebreitet, damit das Lufft und Himmels-Feuer nicht über uns geregnet, und kein Adama und Zeboim aus uns habe machen dürffen.

Wenig Stunden nach diesen meteoro hat das Barometrum zu fallen angefangen, und ist zwar der folgende Dienstag, als der 18. Dec. Vormittag etwas klarer und heller am Himmel, als der Montag, die Kälte aber in einerley grad gewesen, bis denselbigen Abend die Sonne mit einem sehr feurigen und rauchenden Glantz niedergegangen: gegen den Morgen aber um 11 Uhr, erschien Oestlicher Seiten wiederum ein hellgläntzendes feuriges Nord-Licht, und schien es, als wann der Tag anbrechen wolte, doch war dieser Schein etwas geringer, als der erste gewesen. Früh halb 7. Uhr erschienen rothe Wind-Wolcken, welche den Himmel hernach den gantzen Tag trübe, und die Witterung rauh, unruhig und sehr windicht macheten, mit einiger Verminderung der Kälte, da zwar ein kleiner Frost noch continuirte: mithin das prognosticon,

con, als wann dergleichen Nord-Lichter nachfolgende grosse und strenge Kälte verursacheten, sehr ungewiß und veränderlich ist. Diß aber ist gewiß und beständig, daß eine Witterungs-Veränderung allezeit auf solche Nordscheine folgen, es sey zu einer bessern oder andern Art und Eigenschafft; welches auch *Celsius loc. cit.* beweiset. In *Supplem. II.* der Breßl. Gesch. *p. 69 phænom. X.* stehen die Worte, welche der wahren Erfahrung gemäß sind: **Der gemeine Mann machet sich viele** *præsagia* **und Wunderzeichen von Nord-Licht, und deutet es doch wenigstens auf die Veränderung des Wetters und der Jahres-Zeiten: ich habe aber nach zwey Jährigen fleißigen angestellten** *observation***en befunden, wie falsch und ungewiß es sey; so daß bey der stärckesten, seltensten und merckwürdigsten Erscheinung des Nord-Lichtes keine andere Folge bemercken können, als zu einer Zeit Kälte und Frost, zur andern Regen oder trocken Wetter, einmal Sturm und Wind, das anderemal stilles Wetter, ohne einer gewissen Ordnung und** *regulair***en Folge.** Ich kan dergleichen aus einer 36 Jährigen observation bezeugen.

Die Ursachen eines solchen meteori allhier an und auszuführen, würde zu weitläufftig fallen: so viel setze erstens, daß des Cartesii Schnee und Eiß particklichen, welche von Sonnen- und Lichtes-Strahlen fallend und Sternen ähnlich gemacht werden, nicht zureichen denen wesentlichen Umständen des Nord-Lichtes ein Genügen zu leisten. Hernach falle ich auch nicht dererselben Meinung bey, welche das Nord-Licht ein unvollkommen Feuer nennen, welches nur in einen Schein und in einem Brand bestehen soll: sintemal die Ursach des hellen und weissen Glantzes, welcher bisweilen an Nord-Licht erscheinet, eben so wenig, als in den Blitz von gleicher Farb, eine Sache von einer wircklichen Entzündung freyspricht, sondern vielmehr in der Lufft, eben dergleichen veränderliche Farben des Feuers vorzukommen pflegen, als auf andere Weise dieselbe befördert werden, welcherley ein weisses, grünes, blaues, rothes, gelbes &c. Feuer zu seyn pfleget. Dahero ich im Nord-Licht ein wahres, wesentliches vollkommenes Feuer zu seyn, behaupte, welches nach der Vielheit, Subtilitæt, mancherley Vermischung mit andern materien, verschiedener Beschaffenheit der Lufft, der Wolcken, des Windes &c. auch mannigfältige Veränderungen der Grösse, der Erweiterung, der Farbe, oder Dauerung, &c. annimmt. Zu solchen Lufft-Feuer gehören dann auch Feuermachende und haltende subtile, fette, ölichte, schweflichte materien, welche aus der Erden durch die Ausdünstung, aus den Wäldern, aus verbrannten andern dergleichen materialien, aus faulenden verschiedenen Cörpern, ja selbst aus denen heitern Sonnen-Strahlen in die Lufft gebracht, durch die zusammtreibende Pressung

der

der kühlen Lufft oder so genannte antiperistasin in einen gewissen Raum gesammlet und concentriret, und endlich durch die unterlauffende starcke Bewegung derselben entzündet, und in dergleichen phœnomenon gebracht werde: welches durch viele rationes und experimenta weitläufftiger erwiesen werden könte, wo nicht der Raum solcher Abhandlungen, und meine jetzigen andern vielen Beschäfftigungen mich diese Kürtze zu erwehlen genöthiget. Indessen werden Naturkündiger, welche das Handwerck verstehen, und nebst der Physica experimentali, auch der Chymie erfahren sind, leicht einsehen können, wie weit diese kurtze Anmerckung, welche die Ursachen betrifft, der Wahrheit gemäß sey, oder ob man mehr einem Spiegelwerck und gespitzt und geschliffenen particulis oder Theilgen hierunter beyzumessen habe.

M. Alberti h. t. Pro-Rector.

Observatio de Ploratu infantum sanorum sub Partu.

Anmerckung warum gesunde Kinder weinend gebohren werden?

Gegenwärtiger Betrachtung hat in einer bereits gedruckten Inaugural-Disputation öffentlich ventiliret werden sollen; weilen aber der Candidatus J. Fr. Goldkorn, aus Königsberg in Preussen gebürtig, kurtz vor solchen Actu an einen hitzigen Fieber verstorben, so hat man diese merckwürdige Abhandlung, wovon sonst nichts besonders und in einer eigenen Verfassung geschrieben worden, hiermit bekannt machen wollen.

Es ist dahero was sonderbares, daß **die Menschen meistens mit einer weinenden Stimme** und Weheklage **gebohren werden**: wie dann auch auf dieses Klag-Lied der Kinder bey ihrer Geburt eigene Achtung gehalten wird, woraus ein sicheres und gewisses Urtheil von derselben Gesundheit und Munterkeit gefället wird, als das Gegentheil meistens eine Sorge zu erwecken pfleget.

In der Vorrede gedachter Anmerckung wird die Menschl. Geburt, nach den natürl Eigenschafften als unrein, befleckt, auch auf Seiten der Mütter und Kinder ängstlich, schmertzlich und beschwerlich vorgestellt; da man sonst nach der Vernunfft urtheilen möchte, daß bey den Anfang des Menschl. Lebens alle Umstände frölich und erwünscht eingerichtet seyn solten, da man gedencken möchte, es würde ein munteres und gesundes Kind, nach so langer Verschliessung in einer Angst und Bang machenden Herberge bey einem wunderbaren Lager, unter Ermangelung des sonst erfreuenden Tages-Lichtes und anderer dienlichen Pflege und Hülffe, mit Frolocken diese Welt begrüssen; mithin ist die Frage vorgeleget worden, warum die Menschen nicht lachend und jauch-

zend, sondern schreyend und weinend gebohren werden. Es ist zuförderst aus verschiedenen alten Kirchen-Lehrern, als *AUGUSTINO*, *CYPRIANO*, *GREG. NYSSENO*, *TERTULLIANO*, wie auch aus einigen alten Philosophis, nemlich *PLATONE*, *ARISTOTELE*, *SENECA* &c. angeführet worden, wie solche diese Betrachtung als merckwürdig angesehen, und nebst Berührung der Observation an sich, auch verschiedene geistliche und natürliche Ursachen vorgetragen haben. Und ob zwar ein und andere Anmerckungen, daß einige Kinder unter, bey und nach ihrer Geburt gelachet haben, bekannt worden sind, so habe man doch solches wenigstens als was ungewöhnliches, auch wol gar als was Bedenckliches und omineuses gehalten und angesehen. Wannenhero *HIPPOCRATES*, *ARISTOTELES*, *SOLINUS* und *PLINIUS*, so gar einen gewissen, nemlich den vierzigsten, als einen in der Natur bestimmten Tag, vor welchen ordentlich ein neugebohrnes Kind, ohne einer sorglichen Bedeutung nicht frölich seyn oder lachen solte, gesetzt und angezeiget. Doch könne man vorläuffig denen irrigen und abergläubigen Weissagern aus den Gestirnen keinen Glauben beymessen, welche jedem Monat, darinnen das Kind unter seiner natürlichen Bildung verborgen lieget, einen gewissen Planeten zum Beherrscher und Regierer selbigen wichtigen Geschäfftes nach ihrer vermessenen phantasie und Gutdüncken, vorgesetzet, auch nach ihrer abentheurlichen, abergläubischen und betrüglichen Meynung zu allem Unglück dem Saturno, als einen vermeyntlichen schädlichen, verderblichen und Unglück stifftenden Regenten das Protoconsulat zugeschrieben, davon allerley gefährliche Einflüsse und Wirckungen gleichfals in die Geburt erfolgen solten.

In der folgenden Abhandlung wurden, um guter Ordnung willen, nach den natürlichen Inhalt der Aufschrifft, oder der Sache, wovon tractiret worden, vier Stücke ausgeführet: 1) Die **Gewißheit** und **Richtigkeit** dieser Anmerckung, daß die Kinder überhaupt, offt, leicht und viel weinen. 2) Daß dieses frühzeitige Weinen der Kinder gleich **während der Geburt** geschehe. 3) Daß gleichwol **nicht alle**, sondern meistens **gesunde** Kinder **bey der Geburt** zu weinen pflegen. 4) Welches die **natürlichen Ursachen** dieses Weinens sind.

Bey den **ersten** Stück ist betrachtet a) wie eigentlich diese **Kindheit** der weinenden anzusehen? b) **Worinnen** dieses Weinen bestehe? c) Wie überhaupt es denen Kindern zu weinen eine **gewöhnliche** Eigenschafft sey. Es ist demnach der zarteste Zustand der Kinder zu bemercken, darinnen diese vorher noch nicht des freyen Zugangs der Lufft an ihren Leib, und besonders zum Othem holen theilhafftig worden, dahero wegen ihrer Zärtlichkeit ihnen auch

diese

diese Veränderung ungewöhnlich und fremd seyn muß. Nach dieser kindlichen Zärtlichkeit sind sie doch natürlich fähig ihre Lungen- und Lufft-Röhre zu formirung und Führung eines vernemlichen Lautes zu gebrauchen; darunter man auch die Weißheit GOttes siehet, wann man beobachtet, quis docuit psittacum suum χαῖρε, & infantem suum flere, wer einem Papagay sein Frohlocken, und einem Kind sein Weinen gelehret habe. Dieses Weinen sey privative Verneinungs-Weise kein obscures Aechzen, Seufzen, Winseln, Wimmern oder schwaches Pipen, woraus man ehender ein kränckliches und schwaches, als gesundes Kind beurtheile; sondern ein helles, lautes, klares, munteres und vernemliches Schreyen, dahero die Redens-Art gekommen, wann man sich in die Welt schreyet, oder die Welt beschreyet: Dann wann die Kinder gar nicht bey der Geburt schrien, oder nur eine kleine wimmrende oder rauhe Stimme führeten, so zeige es an, daß sie schwache, ungesunde Sterblinge wären, oder wol gar in Mund, an der Zunge und Lunge eine ungesunde Structur und Beschaffenheit hätten, deren man sich in Zeiten so viel möglich zu erkundigen pfleget, ob dafür einige Hülffe ausgesonnen und mit Nutzen gebraucht werden könte.

So ist auch dieses ein anhaltendes Schreyen, und nicht ein bloßes Aufschreyen, mit welchen bisweilen neugebohrne Kinder gleich in eine Seuche oder Convulsion fallen, oder wol gar plötzlich sterben; Auch ist das weinende Schreyen denen Kindern sehr gemein, dahero insgemein von denen Kindern, denen Weibes- auch wol gar von weichlichen Manns-Personen das Weinen offt wahrzunehmen ist. Bey kleinen und zarten Kindern verursachen dasselbe mehr allerley Beschwehrungen und schmertzliche Leidenschafften des Leibes. Von diesen Weinen ist auch die Anmerckung beygefügt, daß ob wol dasselbe ein Zeichen einer schmertzlichen und beschwerlichen Empfindung sey, darneben aber in einen gewissen und unterschiedenen Laut einer Stimme besteht, dannoch zwischen der Rede und Stimme ein Unterschied sey. Gleichwol ist dieses Weinen eine Sprache der Kinder, unter dem Mangel einer offenbar vernünfftigen Rede: sintemal auch dergleichen besonderer Laut und Schall, bey Thieren und Menschen, auch bey Stummen und Sprachlosen, ein eigenes Absehen, Neigung, Verlangen, Begierde und Achtung anderer verknüpfften Umstände und Ursachen haben; mithin hieraus bey solchen subjectis unter gleichmäßiger Eigenschafften Zusammenhang eine Vernunfft zu erkennen, hingegen aus nachgekünstelten quickenden und winslenden machinen nach der argumentatione ab absurdo nicht auf die Folgerung einer Vernunfft zu dringen ist, indem das tertium comparationis nach allen Umständen hincket.

Die

Die **andere** Abtheilung ist der Haupt-Satz, daß die Kinder schon bey und unter der Geburt zu weinen anfangen. Hiervon ist der Vagitus oder das Wimmern ungebohrner Kinder, welches noch in Mutter-Leib geschiehet, hernach das Weinen nach der Geburt zu unterscheiden. Das erstere anlangend, so ist aus der historia naturali bekannt, daß man Kinder einige Tage vor der Geburt in Mutter-Leibe habe wimmern gehört; in dergleichen historien muß man wol behutsam seyn, daß man nicht das Quicken der Mäuse und Ratten mit solchen Wimmern der Kinder confundire. Indessen ist es keine Ohnmöglichkeit, daß Kinder in Mutter-Leib winseln, und man solchen Laut eusserlich hören könne: Dessen könten manche Ursachen und viel Zeugnisse angeführet werden, da ich allhier nur mich beruffe auf A. N. C. Dec. 1. An. 3. obs. 164. Dec. 3. an. 5. appl. p. 125. Dec. 2. an. 5. obs. 194. An. 8. obs. 196. an. 10. obs. 135. *BORELLUM* cent. 3. obs. 72. *RIEDLINUM* Lin. Med. An. 6. Jun. obs. 8. p. 628. *LENTILIUM Satrom.* p. 360. *REJES Camp. Elys. juc. qu.* 55. n. 1. 2. *WARLITZ. Scrutin. Lacrym. cap. 7. LIBAVIUM in probl. de vagit. fœt. JOH. BAPT. SITONIUM. SCHURIGIUM de concept. mal.* p. 483. *in Embryol.* p. 161. ohne denjenigen Zeugnissen, welche in der Disp. angeführet sind. Es ist aber solcher verborgener Ton nicht sonderlich vernemlich; solchemnach von gegenwärtigen Weinen sehr unterschieden. So dann kan aufmercksamen, erfahrnen und belesenen Medicis nicht unbekannt seyn, wie sonst im Leibe des Menschen mancherley Laut auch von aussen vernommen werden kan. Was machen nicht die verhaltenen Blöhungen vor seltsame Bewegungen und sonitus? Wie haben nicht manchmal flatus in utero andern den Argwohn erreget, als wann lebendige Thiere darinnen befindlich wären? Wie kan man nicht öffters bey phthisicis und hecticis das Hertz wie einen quickenden Laub-Frosch hören? Es finden sich auch dergleichen merckwürdige Zeugnisse, daß man bey gewissen Zufällen von aussen die Bewegung des Hertzens habe starck hören können. *conf. CHRISTOPH. a VEGA de arte med. Lib. 3. c. 8. PETR. VASCUS CASTELLUS de morb. thorac. tr. 9. cap. 5. FORESTUS Lib. XVII. obs. 1. A. N. C. Dec. 2. An. 6. obs.* 7. Auch ist mir ein Casus bekannt, da man bey einer Patientin, welche an der hectica etliche Jahre gelegen, den Schlag der Puls-Adern in Kopf von aussen hat hören können: dahero keine Unmöglichkeit ist, auch eines Kindes in Mutter-Leib Wehe-Klage eusserlich zu vernehmen, ob zwar an diesen Ort von der Möglichkeit, ob ein Kind natürlicher Weise im Leibe seiner Mutter schreyen könne, eigentlich zu handlen, die Gelegenheit nicht erfordert.

Es ist demnach vornemlich die Rede von dem Weinen der Kinder bey und unter der Geburt, und zwar wann nunmehro dieselbe des freyen Zugangs der

der Lufft geniessen, folglich aus der Mutter Leib gehen, und solchen Eintritt in die sichtbare Welt mit dergleichen ängstlichen und schreyenden Weinen begleiten, welches sie so lang fortsetzen, bis sie wiederum in eine sanffte Ruhe gebracht und dadurch gestillet sind. Es hat solchemnach dieses Weinen seine Zeit und Maaß, einmal daß es bey den wenigsten Kindern mit Thränen begleitet sey, massen thränend weinen, und ein weinendes Geschrey führen wir unterschieden, als auch bey den Kindern nicht selten und ungewöhnlich ist; anbey vor ein dringendes Weh, und schmertzende Ursach angesehen wird, wann dieselbe mit Thränen weinen, als man ein weinendes Schreyen vor ein überhin gehendes Anliegen und Unwillen anzusehen und auszudeuten weiß. Nachmal pflegt man ein gar zu lang anhaltendes Weinen der Kinder entweder mit guten Grund, oder aus Aberglauben zu beurtheilen, wann nach jenem geschlossen wird, daß dergleichen Kind ungesund sey, Schmertzen und Reissen im Leib habe, und wegen Mangel der zeitigen und gehörigen Abführungen und Reinigungen also unruhig würde. Nach den andern, aber falschen Grund, pflegt man leicht das viele Schreyen der Kinder mit frühzeitigen Auslegungen oder Deutungen, als Vorboten besonderer Unglücks-Fälle, anzusehen, auch wol gar einem fabelhafften Beschreyen zuzuschreiben, daß man nach dem Sprichwort leichtglaubiger Leute sagen mag: Schrey-Kinder, Beschrey-Kinder, Spey-Kinder, Gedey-Kinder; dahin auch die chimæra von Wechselbälgen zu rechnen ist, von welchen man vorgiebt, daß sie gefräßige, unersättliche und schreyende Kinder seyn sollen. Das gewöhnliche Schreyen der Kinder erfordert keine schwere Geburt, welche gemeiniglich denenselben das Schreyen mehr hemmet, als befördert, sondern eine gewöhnliche mäßige Entbindung, welche jedoch nicht zu eilfertig seyn mag; maßen unter einer übereilten und schnellen Geburt, denen Kindern mehrentheils nicht so viel Zeit übrig bleibt, sich in ein Geschrey und Weinen ein- und auszulassen.

Anlangend den **dritten** Satz und Theil, so wird derselbe einmal in seiner **gemeinen** Gewißheit, nachmal in einigen **besondern** Ausnahmen betrachtet. Nach der **ersten** Absicht ist überhaupt bekannt, daß zu einer lautern und hellen Stimme Kräffte gehören, dahero so lange noch Patienten vernemlich reden und schreyen können, fehlt es ihnen nicht an natürlichen Kräfften, dahingegen bey grosser Mattigkeit dieselbe sehr still und in Reden unvernemlich werden. Bey Kindern, welche gebohren werden, ist das helle, laute, weinende Schreyen ein gemeines Kennzeichen, daß sie lebhafft, an Kräfften munter, und in der Brust gesund sind, welches sie gleich Anfangs mit hurtiger Regung der Hände und Füsse, mit freyer Oeffnung der Augen, mit einer gesunden Farbe des Lei-

bes, mit behender Ansaugung an Fingern zu erkennen geben; als im Gegentheil matte und schwache Kinder, entweder gar nicht oder sehr wenig und schwach sich hören lassen, woraus man mit grosser Versicherung auf krancke und entkräfftete Kinder schliessen will. Dieses Zeichen der Gesundheit, wird unterschieden von einem ungewöhnlichen, ausserordentlichen hellen, jedoch confusen und von einem Weinen sich sehr distinguirenden Geschrey, oder Aufschreyen, welches anzuhören gräßlich, fürchterlich und besorglich ist, davon erfahrne Personen etwas convulsivisches anzeigen und bemercken. Von diesen gesunden Weinen der Kinder wird insonderheit angeführt, wie nach dem Sächsischen Rechte, wann ein Kind zum Erb- und Lehn-Recht gelassen werden solle, erfordert worden, daß bey der Geburt es so hertz- und lebhafft geschrien, damit man es an vier Wänden oder Mauren des Zimmers, darinn es gebohren worden, habe hören können, welches ein gewisses Zeichen eines gesunden, vollkommenen und dauerhafften Kindes, so mit seines Vaters Lehn zu beerben seyn solle, davon die Anmerckungen *Carpzovii, Jason, Caranzæ, Mascardi, Brechter, à Sande, Stryck, Wildvogel, Simonis, Zacchiæ* u. a. m. samt ihren ampliationibus und exceptionibus angeführet worden.

Was aber die **besondern** Exceptiones bey gegenwärtiger observation betrifft, so ist dazu nicht zu rechnen, wann man bisweilen angemercket hat, daß nicht alleine todte Leichname erwachsener Menschen, sondern auch todte Kinder bey ihrer Geburt, auch anderer Reg- und Bewegung einen duncklen, röchlenden und dumpffigten Laut aus der Brust von sich haben hören lassen, davon furchtsame und aberglaubische Gemüther gleich gefährliche Bedeutungen zu ersinnen und betrüglich auszuruffen pflegen: als wann dergleichen defuncti noch ventriloqui, oder mit den Spiritu Pythonis annoch besessen wären, welcher aus solchen aufgetriebenen Leib seine wahrsagende Antwort mit einem rauhen, schweren und duncklen Ton ertheilen solle. *vid. BRODÆUS in Miscell. Lib. 8. c. 29.* Hiernechst ist zu solchen Ausnahmen nicht zu rechnen, die zweiflende Frage, ob dann die stummen Menschen auch bey ihrer Geburt ein solches Weinen begehen können: woran jedoch zu zweiflen keine Ursach vorhanden, immaßen gleichwol stumme Menschen lachen, schreyen und weinen, ja nach ihrer Art mit einem gewissen Laut den affect ihres Gemüths bedeuten und ausdrücken, auch wol gar reden können; dahero die stumme Sprache, wie auch die Inquisitions-Processus und Articul, welche mit stummen delinquenten geführet worden, in Bekanntschafft gerathen. Von solchen exceptionibus ist noch zu sondern, wann einige Kinder mit den frenulo linguæ oder Zungen-Band gar zu sehr befestiget sind, oder keinen Zapffen, oder andere monstreuse Gewächse in

Mund

Mund haben, dafür sie nicht schreyen können, ob sie gleich Anfangs am Leib gesund seyn mögen.

Bey denen **eigenen** Ausnahmen ist zu erwegen, wie ohne Weinen einige gesunde und starcke Kinder gebohren werden können, wann 1) bey bevorstehender Geburt alle Umstände, Verfassungen und Zubereitungen, sowol auf Seiten des Kindes, als der Mutter leicht und geschickt eingerichtet sind, daß es folgends keine sonderliche Schwürigkeiten gebe. 2) Wann auch alles bey einer Geburt nicht allein leichte, sondern geschwind von statten gehet, daß die Gebährerin, wegen freyen Fortgang keiner andern Beyhülffe benöthiget gewesen, dahero auch solchen Kindern nicht so viel Zeit verstattet gewesen, sich mit Weinen und Schreyen kundbar zu machen; welches öffters bey heimlichen und verdächtigen Geburten zu geschehen pfleget. 3) Wann bey solcher Eilfertigkeit, sich das Kind mit seinen eigenen Strang um den Halß verschlinget, deswegen es sich nicht sonderlich kan hören lassen, immittelst gleich nach der Geburt einer hülfflichen Befreyung bedarff, damit es nicht in Gefahr einer Erstickung lauffe. 4) Wann endlich bey einer schnellen Geburt das Kind die übrigen zugleich abgehenden Feuchtigkeiten in sich schlucket, deswegen es sich wiederum nicht mit Weinen kan vernehmen lassen: folglich neugebohrne Kinder bald nach der Geburt mit einen bluticht-schleimichten Erbrechen behafftet werden, darunter sie das vorhin eingeschluckte mit heilsamer Wirckung von sich geben.

Die **letzte** Abtheilung ist mit denen **Ursachen** beschäfftiget, welche zu solchen Weinen Gelegenheit geben und Beytrag thun. Unter diesen sind beyleuffig einige Theologische, ausser denen von obbenannten Alt- und Kirchen-Vätern angeführten, von *DANNHAUER*, *MULLER*, *SCRIVER*, *SPENER* angeführet, insonderheit aber die natürlichen und zur Medicinischen Betrachtung gehörige Ursachen vorgetragen worden. Dahin gehört a) das bishero ungewöhnliche tractament und Umkehrung der zarten Kinder. Zur bevorstehenden Geburt b) die stärckere Bewegung des Geblüts unter der Geburt, welche denen Kindern angst und bang machet, darüber sie erhitzet und am gantzen Leib aufgetrieben und erröthet werden: dabey ein locus aus dem *LUTHERO* conferirt wurde, daß das Wort Edom eine Röthe bedeute, und an Esau eine sonderbare Röthe, da er gebohren worden, zu sehen gewesen; ob zwar alle lebendige und gesunde Kinder unter und vor der Geburt sehr roth werden. c) Die umgekehrte Lage, da eine Zeitlang das zärtliche Kind auf den Kopf lieget, und zum Theil das Gewicht des übrigen Leibes zu tragen

 hat.

hat. d) Die an sich empfindlichen Geburts-Schmertzen, welche einen so zarten Kind gleichfals beschwerlich fallen. e) Der bedrengte Ausgang desselben aus seiner Mutter Leib, als aus seiner bisherigen engen Wohnung, nach dem gemeinen Sprichwort: daß die Kinder einem nicht so leicht entfallen. f) Der nunmehrige freye Zugang der Lufft zu des Kindes Lungen, welcher zu solcher Bewegung eine starcke Reitzung giebt. g) Der zu gleicher Zeit erfolgende Abgang allerley Feuchtigkeit, welcher dem Kind auch beschwerlich fallen muß. h) Endlich die eusserliche Beyhülffe, welche zu Beförderung der Geburt durch Handanlegung geschiehet: folglich alle diese Umstände einem so zarten Kind, welches dergleichen noch niemalen erfahren, eine gar empfindliche Veranlassung zum weinenden Wehe-Klagen seyn muß; welches alles durch viele Neben-Beweißthümer und Zeugnisse zulänglich abgehandelt und erläutert worden, davon verschiedenes, beliebter Kürtze wegen, weil die Haupt-Sache berühret ist, dißmal zurück gelassen worden. Die Practische Anwendung oder application dieser Anmerckung, hat wegen Weitläufftigkeit dißmal in der Disputation nicht abgehandelt werden können.

Hoffentlich ist die gantze Observation, so vorgetragen und behutsam erkläret worden, daß es auch dem schamhafftigsten Gemüthe keine Röthe wird verursachet haben.

Mich. Alberti, D.



INDEX.



INDEX

TITVLORVM GENERALIS TOMI IV.

Casus I. *Infanticidium, ob neglectum regimen ex frigore, squalore & suffocatione commissum.* pag. 1

Casus II. *Infanticidium per neglectum partum, funiculum umbil. non deligatum &c. commissum.* 70

Casus III. *Infanticidium ob neglectam deligationem funiculi umbilicalis & stupam lini grossioris faucibus inexistentem, in infante morboso nato limitatum.* 93

Casus IV. *Infanticidium ob negligenter tractatum partum clandestinum, violentiam capiti per extractionem infantis ex utero commissum & lethalem Hæmorrhagiam e funiculo umbilicali non deligato.* 164

Casus V. *Infanticidium ob retardatum partum, compressionem cranii & nimis arctam capitis & colli ligaturam in fœtu.* 175

Casus VI *Dubia cognitio Infanticidii ob dubiam & incompletam relationem.* 221

Casus VII. *Infanticidium partu vivi infantis in cloacam decidui post 4. Septimanarum decursum illico reperti.* 223

Casus VIII *Mors infantis unius anni apoplexia extinctus, plagis ad iram concitati, & antea pulpamento acido suffarcinati.* 252

Casus IX. *Veneficium a Sponsa Sponso cum arsenico albo illatum ob intermissam curam lethale* 259

Casus X. *Veneficium ab uxore marito cum arsenico albi uncia una & aqua forti adhibitum lethiferum.* 308

Casus XI. *Vulnus cranii ob neglectam curam chirurgicam ex accidenti post 21. dies lethale.* 323

Casus XII. *Attestatum Fac. Med Hal. de fœmina falso surditatis, mutitatis & dementiæ insimulata fuit.* 336

Casus XIII. *Jactus capiti cono lusorio incussus, ob negligentiorem curam ex accidenti post 14. dies demum lethalis.* 338

Casus XIV. *Vulnus capitis cum fractura, variis fissuris cranii & suturarum, dilacera-*

laceratione meningum, ex accidenti ob medelæ insufficientiam ex eruptione cerebri lethale. 368

Casus XV. *A stupro attentato viri 62. ann. in vetulam 60. ann. peripneumonia in hac excitata, ob retardatam & incongruam curam lethifera.* 377

Casus XVI. *Mirabilis cura gravissimi vulneris percussione ab equo supra nasum inflicti.* 420

Casus XVII. *Mors gravidæ ab equo percussæ.* 423

Casus XVIII. *Mors puerperæ post difficilem partum ob contusionem præviam gravidi uteri à machina planaria,* mit einer Rolle. 424

Casus XIX. *Vulnus intestini coli, nec sectione sufficienter inquisiti, nec renunciatione debite descripti, pro accidentaliter ex culpa vulnerati & medico-chirurgicæ tractationis lethali declarati.* 425

Casus XX. *De morte cum tudite vietorio* mit einem Böttger-Schlegel *in dextrum hypochondrium percussi, concurrente iracundia, insufficiente medela maloque regimine ex Hepatide undecimo die secuta.* 453

Casus XXI. *Relatio & Depositio Sectionis vulnerati juvenis de 21. Decembr. 1736. vespertina hora octava læsi & 5. Jan. 1737. defuncti.* 461

Casus XXII. *Amputatio manus dextræ ob iteratam arteriarum discissarum perruptionem & prodigam Hæmorrhagiam ab immoderato vulnerati regimine ex accidenti lethalis.* 463

Casus XXIII. *Dubia agnitio genuini infantis ob suspicionem adulterii a conjuge commissi.* 484

Casus XXIV. *In causa Repudii an de Sponso Epileptico metuendus recursus Epilepsiæ, quæ antea aliquandiu cessavit, sub matrimonio? affirmatur.* 490

Casus XXV. *An persona quædam pro melancholica declaranda quæ propriam turpitudinem confessa.* 496

Casus XXVI. *Homicidium ob Melancholiam commissum.* 516

Casus XXVII. *Consilium pro ægra hectica laborante, a præmaturo & turbulento Hæmorrhoidum fluxu &c.* 529

Casus XXVIII. *Consilium medicum pro affecto ædematoso cum cachexia complicato in Hydropen Asciten inclinante.* 536

Casus XXIX. *Consilium medicum de Abscessu auris in L. B. 8. ann. ab humorosa intemperie & debilitate corporis.* 543

Casus XXX. *Asthma spasticum in plethorico e mutato mobili vitæ genere in quietum, cum ventriculo consentiens in suffocativo-apoplecticum affectum inclinans.* 548

Casus XXXI. *Continuatus, in quo intempestivus usus calidorum, multorum adstrin-*

ſtringentium remediorum, præcipue largus C. Chinæ uſus in puerpera improbatur. 558
Caſus XXXII. *Imperitus & lethalis uſus Cort. Chinæ in Febribus intermittentibus.* 612
Caſus XXXIII. *Conſilium Fac. Med. Hal. pro ulcere cancroideo cum Scirrho in dextra mamma* 624
Caſus XXXIV. *Hypochondriacus affectus c. tuſſi hypoch. & febre lenta per animi affectus & motus defectum curruptus.* 627
Caſus XXXV. *Vertigo ab irregulari Plethoræ commotione in ſubjecto calidi temperamenti, obeſo, nunquam ſub matrimonio impregnato &c.* 632
Caſus XXXVI. *Conſilium I pro affectu hypochondriaco arthritico iſchiad. podagr. ex Hæmorrhoidum obſtructione & vita ſedentaria & multis animi ocnpationibus.* 636
Caſus XXXVII. *Conſilium pro ægro Hypochondriaco purpurato fruſtra hactenus medicamentis ut & acidulis & balneis curato, nunc crebriori motu corporis curando.* 661
Caſus XXXVIII. *Menſium anomaliæ cum polypo cordis, purpurata, intemperie & ſpiſſitudine ſanguinis.* 666
Caſus XXXIX *Enervatio & languor genitalium ob neglectam curam GonorrhϾ virulentæ.* 674
Caſus XL. *Conſilium pro frigiditate virili & deficiente erectione membri in viro cæteroquin ſano.* 684
Caſus XLI. *Teſticuli ſiniſtri tumor cum ſpaſmo & dolore conjunctus.* 688
Caſus XLII. *Conſilium pro affectu podagrico, arthritico rhevmatico & anomalo hæmorrhoidali.* 694
Caſus XLIII. *Hæmoptycus affectus in Hecticam inclinans.* 698
Caſus XLIV. *Paralyticus in Apoplexiam pronus affectus.* 701
Caſus XLV. *Phimoſcos a variolis orta difficilis aſt poſſibilis cura chirurgica.* 707
Caſus XLVI. *Conſilium pro ulcere ſinuoſo in urethra, proſtatis & veſica urinaria.* 712
Caſus XLVII. *Viſcerum obſtructio cum Phthiſi & Hectica à nimio potu vini vilioris & auſteri* 725
Caſus XLVIII. *Defenſio curæ in Puerpera unius Medici contra alium Medicum.* 731
Caſus XLIX *Judicium de oblata Diſput. Academ. inaugurali Medici Judæi.* 758
Caſus L. *De Abſceſſu ventriculi & viſcerum aliorum abdominalium.* 760
Anmerck. von Verpflegung ſeiner Geſundheit gegen u. durch den Winter, 765
Von der Vereinigung der Seele mit dem Leibe, 776

Caſus

Casus practici annotati.

Casus I. *Vetula mortua inventa.* 781
Casus II. *Falsa imputatio filiæ stolitæ erga matrem.* 782
Casus III. *Vulnus intestini Coli lethale & sanatum.* 783
Casus IV *Lapsus capitis periculosus-* 784
Casus V. *Percussio capitis non periculosa.* 785
Casus VI. *Suffocatio in cella lethalis.* ib.
Casus VII. *Suffocatio uteri pro philtro falso habita.* ib.
Casus VIII. *Duplex philtrum feliciter curatum.* 786
Casus IX. *Tumor Testiculi curatus.* ib.
Casus X. *Pollutio nocturna chronica.* 787
Casus XI. *Exulceratio faucium curata.* ib.
Casus XII. *Tumor hydropicus felicicer curatus.* ib.
Casus XIII. *Tumor brachii cum inflammatione ex infelici vena sectione.* ib.
Casus XIV. *Secundinarum promotio.* 788
Casus XV. *Abbas ex Græcia febre catarrhali lobrans.* ib.
Casus XVI. *Rusticus sclopeti explosione truncatus.* 789
Casus XVII. *Rusticus in sylva mortuus inventus.* 790
Casus XVIII. *Linguæ tumor prægrandis rarus,* oder *Prunella Idiopath.* 791
Casus XIX. *Deglutitio pisi recentis in asperam arteriam lethalis.* ib.
Casus XX. Schädlicher Kohlen-Dampff. 792
Casus XXI. *Vomitus imaginarius in hydropica lethalis.* ib.
Casus XXII. *Febris tertiana ex imaginatione orta.* ib.
Casus XXIII *Purpura ex imagunt orta.* 793
Casus XXIV. *De eadem materia.* ib.
Casus XXV. *Incubus ex imaginat. sibi ipsi conciliatus.* ib.
Casus XXVI. *Pulvis sternunt. loco pulv. epileptici nigri innoxie oblatus.* 794
Casus XXVII. Verwechselte *Medicamenta* thun bisweilen gut. ib.
Casus XXVIII. *Suppositorium inverso ordine adhibitum.* ib.
Casus XXXIX. *Decoctum theiforme e. sacculo nervino mutatum.* 795
Casus XXX. *Species lignosæ comestæ.* ib.
Casus XXXI. *Purgans drasticum infelix.* ib.
Casus XXXII. *Alius casus.* ib.
Casus XXXIII. *Aliud Exemplum.* ib.
Casus XXXIV. Erkältung auf Erhitzung schädlich. ib.
Casus XXXV. *Scabies retropulso noxia.* 797
Casus XXXVI. *Otalgia vehemens.* ib.

Casus

Casus XXXVII. *Fluor albus chronicus.* 797
Casus XXXVIII. *Ophtalmia chronica.* 798
Casus XXXIX. *Tumor Mammæ nodosus dolens.* ib.
Casus XL. *Hæmorihoides cœcæ dolentes & tumentes.* ib.
Casus XLI. *Variolæ in Vetula.* 799
Casus XLII. *Colica spasmodica ab acrimonia per fonticulum curata.* ib.
Casus XLIII. *Sphacelus pedis & Erisypelas fœmoris per fonticulum curata.* ib.
Casus XLIV. *Partus septimestris legittimus.* 800
Casus XLV. *Ambustiones.* ib.
Casus XLVI. *Melancholia.* 801
Casus XLVII. *Morsus canis rabidi innoxius.* ib.
Casus XLVIII. *Tumor maxillæ ac faciei ab Odontalgia.* ib.
Casus XLIX. *Tumor pedum œdematosus ex retropulsa podagra* 802
Casus L. *Vulneratus in orificio dextro ventriculi lethali exitu.* ib.
Casus LI. *Cæphalæa salivatione spontanea curata.* 805

INDEX
TITVLORVM GENERALIS TOMI V.

Von unnützen Gebrauch einer subtil scheinenden *Philosophie* **in der** *Medicina Forensi.* Vorrede
Casus I. *Infanticidium ob intermissam funiculi umbilicalis deligationem & neglectum reliquum ministerium commissum.* 1
Casus II. *Impotentia virilis ob genitalium debilitatem.* 43
Casus III. *Abortus frivole provocati falsa suspicio.* 59
Casus IV. *Infanticidium imputatum, ubi infans vivus natus e puerpera in Lipothymiam incidente, concidit in pavimentum lapideum, ac præter funiculi umbilicalis abruptiorem, nonnullas capitis læsiones suscepit.* 72
Casus V. *Infanticidium ob neglectam tempestivam vivi nati infantis curam commissum.* Wegen unterlassener nöthiger und zeitiger Pflege. 125
Casus VI. *Infanticidium, suffocatione per impositionem manus in faciem neo nati infantis commissum, annexa resolutione an Inquisita valetudinaria Tortura subjici queat?* 135
Casus VII. *Infanticidium avulsione & neglecta deligatione funiculi umbilicalis commissum, annexa resolutione quæstionis, an hæc Inquisita sub incarceratione Melancholica facta, iterum autem curata, tuto Torturæ subjici queat?* 144

Casus VIII. *Infanticidium, à duabus aviis in nepote modo nato ac in squalorem deposito, commissum.* 177

Casus IX. *Infanticidium suspectum, projectione vivi infantis in rivum, commissum, cum decisione quæstionis, an recens natus infans per tres septimanas in tali rivo absque putredine latitare potuerit?* 230

Casus X. *Infanticidium ob impotentiam mentis commissum.* 279

Casus XI. *Infanticidium ob conquassationem & compressionem ab incumbente puerpera fœtui illatum, propter incerta vitæ fœtus singna, dubium.* 313

Casus XII. *Infanticidium vix a Melancholica commissum.* 329

Casus XIII. *Infanticidii dubia cognitio, ob pulmonis unum in aqua subsidentem, alterum autem illico natantem lobum.* 346

Casus XIV. *Infanticidium suspectum ex Inspectione corporis judicatum.* 349

Casus XV. *Homicidium duplex uno actu à deliro Melancholico commissum.* 394

Casus XVI. *Vulnus vesicæ urinariæ & vasorum iliacorum absolute lethale, cum tridente inflictum.* 416

Casus XVII. *Homicidium crudele à famultio opilione non integra ratione prædito commissum.* 451

Casus XVIII. *Vulnus arteriæ cruralis per accidens, ob malum regimen & anevrismatis ortum lethale.* 512

Casus XIX. *Vulnus Pectoris & Pulmorum ex accidenti lethale.* 515

Casus XX. *Vulnus capitis ob adynamiam artis absolute lethale, variis dubitationibus extricatum.* 530

Casus XXI. *An certus natus infans partu septimestri, aut perfecto & completo editus? affirmatur ultimum.* 553

Casus XXII. *Obstetrix malæ administrationis artis suæ accusata & ad Torturam condemnata, medico judicio excusata & exculpata.* 557

Casus XXIII. *Mercurii sublimati lethalis in forma Emplastri ad femoris tumorem applicatio, cum pertinace inflammatione faucium conjuncta.* 599

Casus XXIV. *Veneficium ab uxore marito cum arsenici albi gr. VI. propinatum absolute lethale.* 619

Casus XXV. *De rescindendo Sponsalitio ob Sponsum Epilepticum. Continuatio Casus XXIV. Jurisprudent. Med. Tomi IV. p. 490* 641

Casus XXVI. *Continuatio Casus VII. Tomi IVti ad pag. 252 in pcto. infanticidii* 662

Casus XXVII. *An Sabina sit abortiva? negatur.* 701

Casus XXVIII. *Veneficium admodum suspectum.* 704

Casus XXIX. *Cholericus affectus pro Veneficio habitus.* 707

Casus XXX. *Actio Inquisitionalis contra Carnificem ob imperite administratam Torturam, post quam Inquisita ex sphacelo manus & brachii, propter neglectam & intermissam debitam curationem mortua.* 711

Casus

Casus XXXI. *De Gravida, quæ furtum commisit; ubi quæstio proposita: an Gravidæ Melancholia interdum affici queant & soleant, & an hanc quæst. certa quædam Medica Societas congrue deciderit?* 749
Casus XXXII. *Melancholica Imaginatio viri de commissa Sadomia cum Vacca, Equa, Ove, Sue & Cane.* 758
Casus XXXIII. *Consilium pro affectu Epileptico paralytico à Plethora & subsequente obstructione Hepatis arto.* 775
Casus XXXIV. *Consilium pro Phthisi ex Mensium anomalia orta.* 780
Casus XXXV. *Hæmorrhoidum anomaliæ ex hæreditate.* 786
Casus XXXVI. *Consilium pro obesa Cachectica, Mensium anomaliis, fluore albo & conceptu spurio, aut concrementis membranosis uteri laborante.* 791
Casus XXXVII. *Hypochondriaco convulsivus affectus.* 795
Casus XXXVIII. *Mercurii dulcis & Æthiopis mineralis usus peritus in viscida humorum intemperie probatus.* 802
Casus XXXIX. *Consilium pro Affectu spasmodico in abdomine cum flatulentia & diabete conjuncto, ex hæreditaria dispositione nato.* 807
Casus XL. *Hæmorrhoidum irregulare Schema & insolita via per apostema.* 841
Casus XLI *Hæmorrhoidum anomalia.* 844
Casus XLII. *De purpura in Sene septuagenario.* 848
Casus XLIII. *Consilium pro Affectu à Polypo cordis orto.* 851
Casus XLIV. *Consilium Medicum pro arthritica paralytoidea.* 855
Casus XLV. *Mors subita, ob rupturam spontaneam morbosam tamen vasorum sanguiferorum in abdomine.* 860
Casus XLVI *Consilium Medicum pro gravida Molum simul gestante.* 862
Responsum Scabinatus Halensis. ad Casum I. hujus Tomi V. pag. 62. pertinens. 869
Observatio de Lumine Boreali, Halæ Magdeb. instituta. Von dem grossen Nord-Scheine, welcher den 16. December an. 1739. Abends um 4 Uhr angefangen, und die Nacht durch geleuchtet. 873
Observatio de Ploratu infantum sanorum sub Partu. Anmerckung, warum gesunde Kinder weinend gebohren werden. 879

INDEX RERUM.

A.

Abortiva remedia giebt es keine eigene pag. 69. 703
Abortus frivole provocati falsa suspicio 59. Verdacht desselben 375. von Angst, Furcht, Schrecken und Heben entstanden 78
Abruptio funiculi umbilicalis 75. 130. 144

Actio inquisitionalis contra Carnificem ob imperite administratam Torturam 711
Adynamia artis, ob eam vulnus capitis absolute lethale 530
Æthiopis mineralis, usus peritus probatus 802
Anevrisma spurium ex arteria læsa 514
Antimonium crudum, ob es die Gicht-Contracturen hebe 857. 859
Apex linguæ, schwartz-roth bey einem todten Kinde 136
Arme, abgeschnittene eines Kindes schwimmen auf dem Wasser 349. bey einem todtgedruckten Kinde luxiret 315. meist abgebrannte, bey einem umgebrachten und ins Feuer geworffenen Jungen 456
Arsenicum album gr. VI. propinatum absolute lethale 619
Arteria aspera bey einem umgebrachten Kinde völlig durchschnitten 329 sq.
Arteriæ cruralis vulnus per accidens lethale 512. strotzen in substantia cerebri von coagulirten Geblüt bey einem umgebrachten Kinde 184
Arthritica paralytoidea 855. ejus Consilium 858
Atlas aus seinem situ an einem umgebrachten Kinde gefunden 183
Aviæ duæ committunt Infanticidium in nepote 177 sq.

B.

Bach, darinnen hat ein hinein geworffenes Kind absque putredine 3 Wochen gelegen 230. sq.
Bein, das rechte in allen articulationibus bey einem todt gedruckten Kinde völlig luxiret 315
Beine, eines Kindes abgeschnittene, schwimmen auf den Wasser 349. röthlich angelauffene bey einem todten Kinde 141
Blase, tödtl. læsion derselben mit einem Mist-Gabel-Wurff 416
Blasen an denen lobis pulmonum 1
Brunnen, darinn stürtzet sich eine Inquisitin 147. sq.
Brust, braun-roth unterlauffen, an einem umgebrachten Kinde 182

C.

Capitis læsiones nonnullus infantis e puerpera in pavimentum lapideum concidentis 72
Cardialgia Lipothymica 866
Carnifex ob imperite administratam torturam in Inquisita, ipse in Inquisitionem producitur 711. sq.
Cerebri processus falcatus ejusque sinus major bey einem Kinde durchstochen 280
Cerebrum ist bey einem Verbrannten gekocht 456
Cholericus affectus pro veneficio habitus 707
Clavicula bey einem todt gedruckten Kinde zerbrechen 318
Colli dislocatio s. Luxatio 181. sq.

Colon,

Colon, inteſtinum, tödtlich durchſchoſſen 396
Conceptus ſpurius 791
Concrementa menbranoſa uteri 791. 866. ſq. wie ſie zu præcaviren 867
Continuatio Caſus VII. Tom. IV. in puncto Infanticidii 662
Cordis ventriculus ſiniſter, tödtlich verwundet 396
Cörper wird wieder ausgegraben und nochmalen beſichtiget 461
Coſta quinta vera lateris dextri durch einen Schuß abgeſchlagen 396. ſq.
Cranii depreſſio 315. 463. fiſſura ib. 531
Cranium, mit einem Meſſer-Stich læthal verwundet 280. übereinander geſchoben 315
Curatio debita, neglecta & intermiſſa in Inquiſita torquata mortem infert 711. ſq.

D.

Deciſio quæſtionis, ob eine Inquiſitin bey ihren veränderlichen Auſſagen geſundes Leibes und Verſtandes 274. ob ein neugebohren Kind 3 Wochen im Waſſer ohne ſonderliche Corruption liegen könne 475
Delinquent, der Pardon bekommen, hat vor- und im Hinausführen alle Todes-Zeichen an Farbe, Kluckern beym Trincken ꝛc. an ſich 451
Dementia, ob ſie ſimulirt oder wircklich ſey 412
Depreſſio cranii 315. 463. 531
Deſperation, aus, will ſich eine Inquiſitin erſäuffen 147. verbrennen 160
Diabetes ex hæreditaria diſpoſitione 807. ejus conſilium 838
Dilaceratio meſenterii durch einen Schuß 396. ſq.
Dislocatio vertebrarum colli 181. ſq.
Dubia infanticidii cognitio 348
Dubia unius Medici contra alterius peractam Sectionem 348
- - varia Fac. Med. Lipſ. contra renunciationem vulneris Medici ſecantis 532. 538. reſolutio eorum 535. 541

E.

Eindrückung der Naſe und Mundes bey einem Kinde, beſtätigen deſſen Erſtickung 143
Erkältung, davon erſtarret ein Kind und kömmt ums Leben 4. 41. ſq.
Erſtickung hemmet den motum ſanguinis im Kopffe 144
Excoriatio cutis in collo an einem umgebrachten Kinde 182. ſq.
Epileptico paraliticus affectus à plethora & ſubſequente obſtructione Hepatis 775. ejus conſilium 777
Epileptico ſponſo, ob metuendum recurſum, ſponſalitium reſcindendum 642

F.

Faucium pertinax & lethalis inflammatio ab emplaſtro ex mercurio ſublimato 559

Feuer, darein wird ein todtgeschlagener geworffen 456
Finger-Spitzen bey einem todten Kinde im Gesicht eingedruckt 143
Fissura cranii 463. ossis frontis 531
Flecken, dunckel-rothe am Halse, an einem umgebrachten Kinde 183
= = im Gesicht, eines mit den Händen erstickten Kindes 143
Fleisch, ist an einen umgebrachten und ins Feuer geworffenen theils gebraten, theils abgebrannt 456
Foramen ovale zwischen beyden Hertz-Cammern noch offen bey einem todtgefundenen Kinde 151
Fractura cranii in bregmate sinistro 463. ossis temporis, fünffache 456
Funiculus umbilicalis abruptus 72. 144. ist einem Kinde im Leib gesteckt worden 128. non deligatus 1. 144 vid. Nabelschnur.

G.

Geblüt, Mangel desselben im Hertzen, ein Zeichen unverbundener Nabelschnur 143. unterlauffenes, auf der Seite in parte musculosa bey einem umgebrachten Kinde 183
Gesicht, blasses und bleiches, was es anzeige 375. eingedrucktes an einem Kinde 155. eingequetschtes 150. vom Feuer zusammen geschrüllet, und zum Theil verbrannt 456
Gravida furtum commisit 449. Molam simul gestans 862
Gravidæ, an Melancholia interdum offici queant & soleant 749. sq.
Graviditas suspecta quæ falsa declaratur 332
Groß-Mütter, zwey, bringen ein zu frühe gekommen Tochter-Kind um 177. sq. lassen es durch den Vater ins Wasser tragen 180

H.

Hæmorrhagia narium pertinax 775. 841
Hæmorrhoidum anomaliæ 786. 841 ejus consilium 788. 842 irregulare Schema & in solita via per apostema 841 ejus consilium 842
Halß, daran erdrücket eine ihr Kind 147. wird einem 5 jährigen Kinde abgeschnitten 329 sq. einem herum gedrehet 181. sq.
Hand, damit drucket eine ihrem Kinde das Gesicht ein, und erstickt es 134 ist einen ins Feuer geworffenen, weggebrant 456
Haut des Kopffes gantz abgebrant ib.
Homicidium crudele a famulitio opilione, non integra ratione prædito, commissum 451 duplex uno actu a deliro Melancholico comiss. 394
Hund schleppet ein Kind aus dem Wasser, deme Kopff und Arme abgeschnitten 349 ein anderer zeiget vergrabene Stücken Kleider von einen umgebrachten, und auch den Ort, wo solcher ins Wasser geworffen worden, an 453. sq.

Hydates

Hydates an der Lunge bey einem umgebrachten Kinde 152
Hypochondriaco convulsivus affectus cum lipothymico symptomate 795

I.

Iliacorum vasorum vulnus 416.sq.
Immaginatio melancholica viri, de commissa Sodomia cum Vacca, Equa, Ove, Sue & Cane 758
Impotentia virilis ob genitalium debilitalem 43
Impressio cranii 463
Incestus commissus 145
Infans, an certus natus, partu septimestri, aut perfecto & completo editus 553 recens natus, an per tres septimanas in aqua absque putredine latitare potuerit 230
Infanticidii dubia cognitio, ob pulmonis unum in aqua subsidentem, alterum autem illico natantem lobum 346
Infanticidium a duabus aviis in nepote modo nato ac in squalorem deposito, commiss. 177 avulsione & neglectu deligatione funiculi umbilicalis commissum 144 imputatum, ubi infans vivus natus e puerpera in Lipothymiam incidente, concidit in pavimentum lapideum, ac præter funic. umbil. abruptionem nonnullas capitis læsiones suscepit. 72 ob conquassationem & compressionem ab imcumbente puerpera foetui illatum propter incerta vitæ foetus signa dubium 313 ob impotentiam mentis comissum 279 ob intermissam funic. umbilicalis deligationem & neglectum reliquum ministerium comiss. 1. ob neglectam tempestivam curam, wegen unterlassener nöthiger und zeitiger Pflege 125 suffocatione per impositionem manus in faciem neonati infantis commissum 135. suspectum ex inspectione corporis judicatum 349 projectione vivi infantis in rivum commiss. 230 vix a Melancholica commissum 329
Inflammatio fancium pertinax, per applicationem Mercurii sublim. in forma emplastri ad femoris tumorem causata 599.sq.
Inquisita, an sub incarceratione Melancholica facta, iterum autem curato, tuto Torturæ subjici queat. 144.sq. Valetudinaria, an Torturæ subjici queat 135.sq.
Intestina von Feuer beschädiget 456. sind einem in Wasser geworffenen Kinde von Raben heraus geholet 182
Intestinum colon durchschossen 396 rectum mit vielen kleinen Gewächsen wie Muscateller-Birn groß, besetzet 862

K.

Kind wird im Bette todt gedrücket und gequetschet 213 ein anderhalb jähriges

von seiner eigenen Mutter todt gestochen und als ein Thier geschlachtet 280. sq. ein 5jähriges durch einen Schnitt in Halß umgebracht 329 fält bey der Geburt auf einen steinern Boden sich todt 72. sq. von 2 Großmüttern umgebracht 72. sq. mit der Hand ersticket 135 deme Kopff und Arme abgeschnitten, schleppet ein Hund aus den Wasser 349 so von unterlassener nöthiger und zeitiger Pflege umgekommen 125. sq.
Kinder-Mord, siehe Infanticidium.
Kinder, warum gesunde weinend gebohren werden 879
Kinn entzwey gebrochen bey einem todt gedruckten Kinde 315
Kinlade eingequetschet an einem umgebrachten Kinde 150
Knochen des Schlaff-Beins, werden an einen umgebrachten abgeschlagen gefunden 463
Kopffe, in abgeschnittener eines Kindes wird von einem Hund aus dem Wasser gebracht 349 comprimiret und luxiriret an einem Kinde 315 herumgedreheter an einem Kinde 183
Kugel, eine geschossene, schlägt die 5tam costam veram lateris dextri ab, und gehet in regione Hypochondrii sinistri infra ultimam costam wieder heraus 396. sq.

L.

Leber tödtlich durchschossen 396
L.L. divin. haben in der Todtes-Straffe weder Sectionem occisi noch Judicium medicum erfordert 549
Leib, sackigter und weicher, ein signum mulieris recenter enixæ 344. sq.
Lobus pulmonum sinister durchstochen 396
Löcher, 2 besondere werden an dem Ossibus bregmatis bey einen Kind gefunden, und pro læsu naturæ gehalten 241
Loch am osse sincipitis eingebrandt 463 in Rücken haben die Raben einen ins Wasser geworffenen Kinde gefressen, und die viscera dadurch heraus gezogen 182. sq.
Lumenis Borealis observatio 873
Lungen-Probe, gründliche Erleuterung derselben 681
Lungen, da ein Lobus zu Boden gefallen, der andere geschwummen 152. 347 so gantz zu Boden gesuncken 61. so geschwummen 1. 42. 74. 135. 183. 242. 315 schwartz und gequetschte 350 Wasser-Bläßgen daran 151

M.

Moniacus erschiesset und ersticht 2 Soldaten zugleich 395
Matrimonium wird propter impotentiam virilem vor steril erkant 57
Maxilla inferior bey einem todt gedruckten Kind auf beyden Seiten in totum luxiret 315 sq.
Melancholia, an Gravidæ interdum affici queant & soleant, & an hanc quæstionem

stionem certa quædam Medica Societas congrue deciderit? 749.sq.
Melancholica Imaginatio viri de commissa Sodomia cum Vacca, Equa, Ove, Sue & Cane 758.sq.
Melancholicus delirus homicidium duplex uno actu committit 394 sq.
Meninges zerschnitten 280
Mensium anomaliæ in obesa cachectica 791 ejus consilium 792 nimius fluxus, cum impetu & frustis coagulatis bey unverheyratheten verdächtig 374
Mercurii dulcis peritus usus in viscida humorum intemperie probatus 802.sq.
Mercurii sublimati lethalis in forma emplastri ad femoris tumorem applicatio 599. sq.
Mercurius sublimatus corrosivus, num pro singulari remedio & arcano habendus sit, quod adversus tumores scirrhosos, cancrum & alia mala secure adhiberi possit 617
Mesecolon durchschossen 397
Masenterium durch einen Schuß zerrissen 396
Milch in Brüsten, eine Anzeige eines heimlichen puerperii 231. 344.sq.
Miltz faul und zerflossen 862
Mistgabel, damit wird einer in den Leib geworffen und entleibet 416
Molum gravida simul gestat 862.sq.
Mors inducta per Mercurium sublimatum, in emplastri forma applicatum 599. sq. subita ob rupturam spontaneam morbosam tamen vasorum sangniferorum in abdomine 860
Motus convulsivi cum eruptione urinæ auf Schrecken 775
Musculus mastoideus læditet 329.sq.
Mutter-Band, wenn es zerrissen, ob ein Weib davon sterben muß 585

N.

Nabel-Schnur, abgerissene und unverbundene 4. 41. 74. 127. 136. 144. 152. 182. 235. 314. 350 um den Hals geschlungen 136
Nachgeburt, unabgelössete, ist an einem ins Wasser geworffenen Kind noch befindlich 242
Nase, eingequetschte, an einen umgebrachten Kinde 150 Flecken und extravasirtes Geblüt daran bey einen getödteten Kind 136.sq.
Nord-Schein, grosser, welcher den 16. Dec. 1737 geleuchtet 873.
Nucha luxiret, 315

O.

Obesa cachectica mensium anomaliis, fluore albo &c. laborans 791
Objectiones unius Medici contra visum repertum alterius, 84
Observatio de Lumine Boreali, 873
Observatio de ploratu infantum sanorum sub Partu 879

Obstetrix malæ administrationis artis suæ accusata & ad Torturam condemnata, medico Judicio excusata & exculpata 557. sq.
Oesophagi affectio spasmodica 775
Ohnmacht, darinnen lässet eine puerpera ihr Kind auf einen steinernen Boden todt fallen, 72. sq. ein gewöhnlich indicium fœtus mortui 121
Ofs frontis, bregmatis & occipitis cum sanguine extravasato & grumoso überzogen 142. deprimiret 121. fissura von einem Hieb daran, 531
Ofs temporis dextrum, eine fünffache fractur daran 456, sinistrum durch gebrannt ib.
Ossa sincipitis über die ossa occipitis geschoben 316

P.

Partus octimestris 347. septimestris putatus. 553. sq.
Pectoris vulnus ex accidenti lethale. 515
Pericranium a toto cranio bey einem todt gedruckten Kind abgesetzet. 316
Pflege, unterlassene nöthige und zeitige, davon erstarrt und stirbet ein Kind. 125
Phthisis ex mensium anomalia 780. ejus Consilium. 788
Ploratus infantum sanorum sub partu observatio. 879
Polypi cordis affectus 851. ejus consilium. 853
Polypus in dextro & sinistro ventriculi cordis, 517
Procressus cerebri zerschnitten, 280
Prominenz der apophisis mastoides neben dem meatu auditorio fehlet bey einem besichtigten Cörper. 463
Puerpera, eine frische, aus den Brüsten und sackigten Leib erkannt 354. sq. incumbens drücket und quetschet ihr Kind todt 313. sq. in Lipothymiam incidens, concidit insons vivus natus in pavimentum lapideum. 72
Puerperium, verduschtes 575
Pulmones, blasse und mit wenigen Blute bey einem Kinde dem der Halß abgeschnitten, 329. sq. ex parte natentes & subsidentes, 346. sq.
Pulmonum vulnus ex accidenti lethali 515
Purpura in Sene septuagenario 847. ejus Consilium 849

Q.

Quell-Wasser, darinnen hat ein Kind 3. Wochen unversehrt gelegen 230. sq.

R.

Raben haben einen ins Wasser geworffenen Kinde ein Loch in Rücken gefressen und dadurch die Intestina heraus gezogen 182
Rasen-Stock, leget eine auf ihr ins Wasser geworffen Kind 232. sq.
Risse im Cranio 463. vid. Fissura
Ruptura spontanea morbosa tamen vasorum sanguiferorum in abdomine 860

S. Sa-

S.

Sabina, an sit abortiva? 701
Sanguis extravasatus & grumosus am cranio bey einem todten Kinde 142 giebt einen Grund vom circulo sanguinis 143
Schaaf-Knecht schlägt einen Schäffer-Jungen todt und wirfft ihn erstlich ins Feuer, hernach ins Wasser 451. sq.
Scheide-Wasser gibt eine ihren Mann 705
Schuß, tödtl. durch die Leber und Zwergfell 396
Scirrhota uteri constitutio 869
Sectio certi infantis wird pro illegal & insufficient erkannt 378
Semen virile, braun wie gekochter Leim 45. sq.
Sodomiæ commissæ imaginatio 758. sq.
Spasmodicus affectus in abdomine cum flatulentia & Diabete conjunctus 807. ejus Consilium 838
Sphacelus manus & brachii in Inquisita ex imperite administrata Tortura & neglecta ac intermissa curatione 711
Splitter am Cranio durchdringen die meninges bis in substantiam cortical. 531
Splitterhafft wird portio cranii depressa befunden 56
Squalor, an einem 3 Wochen im Wasser gelegenen Kinde noch befindlich 233
States sanguinis im Kopffe eines Kindes 144
Sternum weggebrannt 556
Stich, lethaler, ins Gehirn 280. in Halß 329. durch die Lunge 396. ins dicke Bein 512
Stirn, einquetschte 150
Suffociret, davor wird ein Kind gehalten 183. 349
Sugillationes 72. 122. 135. 144. 184
Sutura capitis von Fallen verrückt 78. coronalis deprimiret ib. 121. lamdoidea & sagitalis etwas geschoben 242. verletzet 315
Symphisis Zygomatis auseinander 463

T.

Tabulam calvariæ interiorem penetrirt eine fissura cranii 463
Tædium vitæ verleitet zu Kinder-Mord 280. 329
Theile, alle innerl. des Leibes vom Feuer beschädiget 456
Tortura, damit kan eine alte mit einem affectu convulsivo hysterio Syncoptico behaffte Frau nicht belegt werden 595. imperite administrata Sphacelum manus & brachii causat 711. sq. wird einer revocirenden zuerkannt 278. desgleichen einer Weh-Mutter, ob accusatam malam administrationem artis suæ 583

Torturæ, an Melancholica curata tuto subjici queat 144. an Valetudinaria subjici queat 135
Tumor femoris ex applicatione Mercurii subl. in emplastro lethalis 599. sq.

U.

Unsinnig, ob eine davor zu halten 400
Untertheile des Leibes, sind bey einem ins Feuer geworffenen weggebrannt 456
Vasorum sanguiferorum in abdomine spontanea morbosa tamen ruptura 860
Venæ jugulares internæ durchschnitten 329. sq. in substantia cerebri, strotzen von coagulirten Geblüt bey einem umgebrachten Kinde 154
Veneficium admodum suspectum 704. cum gr. VI. arsenici albi propinatam, absolute lethale 619
Ventriculus cordis sinister, eine tödtliche Wunde daran 396
Vertebra colli an einem Kinde abgedrehet 316
Vesicæ urinariæ affectio spasmodica 776. sq. vulnus lethale cum tridente inflictum 416
Vestigia von eingedruckten Fingern bey einem toden Kinde 155. sq.
Violenz, Merckmale davon am Halß und Kinnbacken an einem umgebrachten Kinde 183. sq.
Viscera bey einem ins Wasser geworffenen Kinde, von Raben heraus gefressen 183
Vitalitas partus post exclusionem, woraus sie soll erkannt werden 136
Vulnus arteriæ cruralis per accidens, ob malum regimen & anevrismatis ortum lethale 512. Capitis ob adynamiam artis absolute lethale 530. Cerebri absolute lethale 280. Cordis 396. Diaphragmatis ib. Hepatis lith. ib. intest. coli lethal. ib. Pectoris & pulmonum ex accidenti lethale 512. Vesicæ urinariæ & vasorum iliacorum absolute lethale 416

W.

Wahnwitzig, ob eine davor zu halten 400
Wasser, darinnen liegt ein Kind 3 Wochen unversehrt 230. sq. warum Ertrunckene Anfangs darinnen untersincken, hernach aber wieder empor steigen 683. sq.
Wehe-Mutter Eyd zu G. 567
Weinend, warum gesunde Kinder so gebohren werden 879
Wunde, zwiefach, lethale 341
Wurff mit einer Mist-Gabel, dadurch wird einer entleibet 416

Z.

Zwergfell, tödtl. Schuß dadurch 396

DISSERTATIO AUTORIS
COMMENTATIONEM MEDICAM
IN
ÆDILITIUM EDICTUM
ff. Lib. XXI. Tit. I.
EXHIBENS.



PROOEMIUM.

QUid commercii inter Juris & Artis peritos intercedat in causis atque negotiis mixtis, quotidianus usus & rerum humanarum vicissitudo edocent, dum variarum qualitatum, effectuum, mutationum, accidentium & casuum ad Jurisprudentiam Civilem, Criminalem & Ecclesiasticam pertinentium causæ naturales, vel certæ & indubiæ, vel ancipites & æquivocæ, vel fallaces, dolosæ & superstitiosæ, ante judicialem cognitionem, a viris in arte peritis ac judiciosis inquiri, demonstrari & indicari debente & quoniam in ejusmodi actione & occupatione verum, bonum atque justum pro objecto observatur, ita eo major circumspectio, in utroque foro adhibenda, ne in ullius aut subjecti, aut rei præjudicium & damnum, ludicra circumstantiarum æstimatione, quicquam decernatur & concludatur: secundum hanc considerationem non lis & controversia de primatu & fastigio in ordine attenditur, quæ inter utrumque Jurisperitum & Medicum intercedit, quam amplifice strenuus ille & rigorosus hujus argumenti actor, qui medicorum jura observare & rationes defendere operose nititur, doctus cæteroquin ac in utroque foro admodum peritus & exercitatus *Caspar* REJESIUS *in Camp. Elys. jucund. quæst. II. sub titulo: Jurisperitus an Medico præferendus & altiori honoris gradu collocandus*; id tantum, posthabitis reliquis in hac disceptatiene excursionibus, e *P.* ZACCHIA *Qu. med. Leg. Lib. 6. tit. 3. qu. 8. n. 36. p. 565.* allegare lubet, qui differit: *Medicus Jurisperito raro, & solum ut civilis homo indiget; Jurisperitus medico indiget, ut homo, & ut Jurisperitus: nam quoties in judiciis exercendis Medici opera uti vestræ ipsæ leges coguntur & ipsi; hoc manifeste ipso facto patet & notant ex Medicis.* LANGIUS *Lib 3. Ep. 6.* CODRONCH. *in præf. meth. testif. Fort.* FIDELIS *in princ. relat. medic. Rod. a* CASTRO *in Med. Polit. Lib. 1. c. 12.* CONONHER. *in proleg. ad Hipp. aphoris. p. 10. & ex Jure Cons.* CARRAR. *de Med. & ejus offic.* Quemadmodum autem in ejusmodi casibus non tam Jurisperiti Medicis, sed ipsa causa utrisque indigent, ut Medicus argumenta oblata rite cognoscat, & judex ex æquo decidat, ita uterque de prærogativa ordinis & honoris haud disceptare, sed dijudicanda momenta solide & congrue mutua conscientiæ & justitiæ conjunctione

re-

resolvere ac decernere debent. Variæ enim causæ & mutationes in vita etiam civili occurrunt, de quibus prius Medicus judicium suum ferre ac judici condigne offerre debet, donec aut in privatum, aut publicum usum, eædem decidantur. Quam amplificus alias titulus emtionis & venditionis est in foro civili, tam sæpe nonnullæ vicissitudines occurrunt, ubi medicus de subjectis emtis & venditis cognoscere debet: quia juxta PLINIUM *jun. Lib. 1 ep. 24. mala emtio semper ingrata est; eo maxime quod stultitiam domino exprobrare videtur*, juxta germanorum proverbium: Wann man einen Narren zu Marckt schickt ꝛc. Non quidem Medicus actione redhibitoria aut æstimatoria suum instruit processum, sed in subjectis emtis & venditis scrutari & indicare debet, quid sanum, quidve morbosum, quid salubre, quidve insalubre in rebus, hominis vitam, sanitatemque concernentibus existat, licet hoc officium non ad artem veterinariam s. mulo medicinam extendendum sit, quando cardo rei circa animalia ventia & emta versatur, an sana, an ægritudine aliqua aut manifesta, aut clandestina affecta & oppressa sint. Quod enim sub commercio negotiorum,, præcipue venditione multæ fraudes cum substantiis vendendis & mercibus commitantur, dum varia vitia occultantur, quæ emtori brevi temporis mora præterlapsa manifesta reduntur, quando damnum atque noxa inde proveniens facile observatur, quotidianus rerum status abunde edocet, ut propterea sincerus emtor redhibitionem optet atque desideret, quæ autem interdum impetratu impossibilis evadit: quare contractus bonæ fidei atque justus in tali actione semper prævalet, juxta illud SYMMACHI *Lib. 2. ep. 37. Vox juris ac legum est, bonæ fidei contractum non posse rescindi.* Eo quidem momento quidam sinceritatem suam probare volunt, quando pro consciis & conspicuis vitiis fidem suam interponunt, de clandestinis, occultis & incognitis defectibus autem nullam sponsionem præbere possunt; illud tamen in una quaque emtione & venditione optimum erit lucrum, si alterutram partem emtionis & venditionis non pœnitet, unde per modum proverbii sinceri tales contrahentes eloquuntur, se ita invicem pacisci velle, ne judex de contractu quicquam participet; quare ap. HELIODORUM *Lib. V. Æthiopicorum* asseritur: *pulcerrium lucrum esse judico, quod cum nulla jactura præbentis, ditiorem efficit accipientem.* Non pauci autem inter homines cretensium mores imitantur, qui cum dispendio boni æque ac sanitatis varias res venundant, modo ob privatum commodum turpem quæstum capiant; ita enim de cretensibus POLYBIUS *hist. Lib. VI. c. 44.* ait: *Sordidi avarique mores adeo apud illos obtinent, ut ex omnibus homini-*

minibus solos sit iuvenire Cretenses, apud quos nullum lucrum turpe censetur. In Societate itaque humana varii casus occurrunt, qui securæ ac salubri emtioni præjudicium afferre videntur, de quibus propterea Medicus peritus solidum, perspicuum atque fundatum judicium ferre debet: Si v. g. vestimenta, quæ morbo quodam inficiente affectus homo gestavit, in quo universum corpus illo contagio vitiatum & inquinatum est, venduntur, merito quæritur, an is qui eadem leviori & viliori pretio acquirit, sine noxa, aut qua præcautione illis uti queat? Si vestimenta in via publica inveniuntur, quæ aut deperdita aut voluntario projecta esse possunt, dein inventa, aut judicialiter, aut extra judicium venduntur, an quisquam eadem secure absque metu acquirendi & propagandi contagii, induere & usurpare queat? Ad hanc justitiam & æquitatem medicam observandam, requiritur rerum, hominis usui inservientium, vera cognitio, quia in eo juxta GALENUM *Lib. V. de Sectis cap. 1. in Isagoge & arte medicinali cap. 2.* cardo Medicinæ versatur, ut salubrium & insalubrium notitiam & dijudicationem tractet. Et hæc *medicina animæ, quæ justitia cagnominatur, omnium artium maxima est,* teste PLUTARCHO *de sera Numinis vindicta*; in eo etiam bonus Medicus justitiæ etiam civili auxiliatrices largitur manus, insuper autem variis modis saluti publicæ consulit, quando variarum venditioni expositarum rerum qualitates inquirit, an incolis certorum locorum proficuæ vel noxiæ sint? Si v. g. certa potulenta, esculenta &c. in aliquem locum venalia invehuntur, quæ inquilinis, aut insueta, aut perniciosa sunt, sicut sunt fungi venenosi, fructus virulenta pruina aspersi, radices hyoscyami, cicutæ aquaticæ, flammula Jovis, ranunculus causticus &c. olerum esculentorum loco, aut pro radicibus culinaribus petroselini, pastinacæ &c. venum exponuntur, & deinde multa damna creant, de quibus deinde Medicus cognoscere debet. Et quoniam hujus qualitatis & annotationis ex ÆDILITIO EDICTO varia schemata & specimina occurrunt, ideo præsenti inaugurali dissertatione de illis succinctam explicationem & COMMENTATIONEM MEDICAM tradere lubet: id quod institutum, ut Fons omnis salutis cœlesti benedictionis rore frugiferum & utile efficiat, devotissimis precibus contendimus.

§. 1.

ANnotationes medicas in *Edictum Ædilitium* proferentibus & commendantibus nobis incumbit, ut mox in limine tractationis succincte *nervum* hujus *Edicti* indicemus, dein ut significemus, quid *communionis Medicinæ* cum hoc *Edicto* intercedat, & tandem *quanam* annotatio-

tationes sub hoc nexu *utiles & necessariæ* existant? *Medicis* quidem fugitivo intuitu *nihil commercii* cum eodem Edicto intercedere videtur, & parum illos hoc edictum attinere apparet: quid enim negotii *medicis* cum *ædilibus* intercurrere debeat? & an non multi medicorum ignoraverint ædiles unquam in rerum natura fuisse, aut an ad incolas lunæ, an ad antipodes referri debeant? Paucis vero producemus B. STRYKII succinctam & perspicuam hujus edicti interpretationem *Us. Modern. Lib. XXI. tit. 1. §. 1. p. 675. seq. Ædilitium edictum, quod de vitiis rerum venalium agit, nomen suum habet ab ædilibus: Erant autem ædiles duplicis generis, alii plebeji i. e. ex plebe constitati, qui ædibus praerant l. 2. §. 21. ff. de Orig. Jur. quo pertinere etiam videtur cura securitatis viarum publicarum & alia de quibus in L. un ff. de via publ. & si quid in ea factum esse dic. item cura ne incendia fierent* L. 1. *ff. de off. præf. vigil. Alii vero Curules, ex numero patrum* L. 2. §. 20. *ff. de O. J. qui edicta de venditionibus rerum proponebant, tam eorum, quæ soli sunt, quam, earum quæ mobiles, aut se moventes. L. 1. pr. ff. de ædil. edict. Curules autem eos appellatos fuisse existimat* GELLIUS *noct. attic.* L. *3. c. 18. quia veterum ætate, qui curulem magistratum gerebat, curru honoris gratia in curiam vehebatur, in quo curru sella erat, supra quam considebat, quæ etiam sella eam ob causam curulis appellabatur.* De hisce ædilibus refert *Petrus* MULLER *in annot. in Struvii Syntagm. jur. civ. exercit. 27. ad Lib. XXI. tit. 1. §. 1. lit. a.* quod *quatuor ædiles creati* fuerint, *duo Curules, & tot Cereales,* qui *præpositi erant annonæ.* Alias plebejos dignitate infimos fuisse refertur, qui templorum & ædium privatarum, nec non locorum publicorum, pontium, aquæ ductuum, balneorum, mensurarum, ponderum, pistorum, laniorum, piscatorum & venalium esculentorum & potulentorum, provisionem & curam gerebant, & si quid *vitiosi* in his ultimis invenerant, mox in proxime alluentem & præterfluentem Tibarim projiciebant. Subinde præcavebant, ne *insoliti* & luxuriosi cibi *publice* vendantur, ne populus intemperantiæ & gulositati inhæreat: hisce dignitate majores ædiles s. curules & patricii sociabantur, a sella eburnea curuli ita dicti, & tandem *Cereales* peculiarem ædilatum administrabant. Hoc ædilitium edictum TREUTLER *in diss. select. ad. ff. Vol. II. disp. 2. p. 11. th. 1.* vocat *jus honorarium & not. c.* addit: creatos esse primum ædiles anno ab *V. C. 388. constat ex Livio lib. 6. & ad honoris amplioris gradum primus ascensus constituta ædilitas fuit &c.* De hoc edicto dicit GOTHOFREDUS *tit. b. ædilitium edictum dicitur, quod ædilibus curulibus curæ fuit in venditionibus, ut omnes fraudes amoverentur;* hunc significatum præter hæc illustrat *commentarius* ZOESII *in Lib. XXI. digestorum tit. 1. n. 1. sq. p. 566. sq.* quando differit: *ædilibus non tantum erat cura ædium, (unde*

nomen illis inditum quidam volunt, quamvis alii ab adeundo illud dictum velint,) *ludorum, viarum, sed annonæ & venditionum - - agitur itaque de venditionibus morbosorum, vitiosorumque mancipiorum, animaliumque: quod licet tantum loquatur de mancipiis - - & jumentis - - pertinent, tamen ad omne pecus, & omnem rem emtam - - quo modo Ulpianus etiam in fundo procedere hoc edictum adserit, si p. stilens distractus fuerit.* Illustrat ulterius hanc animadversionem idem author *n. 3. seq. ut huic edicto locus sit, oportet 1) vitium puæcesserit venditionem - - nam quod sequitur emtoris periculo cedit, 2) vitium sit, quod venditæ rei usum impedit: unde corporis esse debet - - animi vitium non facit locum huic edicto, nisi tale sit, quod & usum corporis impediat - - leve vitium hic minime venit considerandum, uti lippitudo levis, dentis, auriculæve levis, dolor febricula &c.* de *origine* autem hujus *Edicti* & *Ædilibus* ulterius conferatur STRAUCHIUS *in diss. 1. de edict. ædil. cap. 1.* Versatur itaque hoc edictum circa *animi* & *corporis* vitia, de quibus medicus omnino cognoscere potest & debet: quoniam itaque juxta ULPIANUM *L 1. §. 2. ff. de ædil. edict. causa hujus edicti proponendi est, ut occurratur fallaciis vendentium & emtoribus succurratur, quicunque decepti a venditoribus fuerint,* ita non tantum actio versatur circa mancipia & jumenta, sed *aliæ* etiam res venditæ & emtæ occurrunt, quibus cum fraudes committuntur & damna inferuntur, de quibus *non alius*, nisi *medicus* judicare potest: quæ *generatim* de hoc *ædilitio edicto* dicta sint, in quantum hæc nostro instituto & scopo quadrant.

§. II.

Respectus atque *nexus Ædilitii* edicti cum foro *Medico*, proximum momentum est, quod disquisitionem præcedentem ac genericam meretur, ideo contextus & *argumentum* ex parte in illo occurrens est, ut ULPIANUS inquit *l. 1. n. 1. aiunt Ædiles: qui mancipia vendunt certiores faciant emtores, quid MORBI VITIIque cuique sit n. 6.* desideratur Morbi vitiique *manifesta* cognitio, juxta verba: *si intelligatur vitium morbusve mancipii, ut plerumque signis quibusdam solent demonstrare vitia &c. n. 7.* continuatur. *Sed sciendum est, morbum apud Sabinum sic definitum esse, habitum cujusque corporis contra naturam, qui usum ejus ad id facit deteriorem, cujus causa natura nobis ejus corporis sanitatem dedit: id autem alias in toto corpore, alias in parte accidere namque totius corporis morbus est, puto phthisis i. e. tabes, febris &c. partis, veluti cæcitas, licet homo ita natus sit, vitiumque a morbo multum differre, ut puta si quis balbus sit, nam hunc vitiosum magis esse, quam morbosum.* Loquitur autem hoc edictum de *vitio morboque, quod usum ministeriumque hominis impedit; n. 8.* dicitur: *levis febricula aut vetus quartana, quæ tamen jam sperni potest, vel vulnusculum modicum* (*addit* GODOFREDUS: *mediocre ulcus*) *nullum habet in se*

de

delictum &c. n. 9. agitur de ſervo inter *fanaticos non ſemper caput jactante & aliqua* proferente, *nihilominus ſano* exiſtente, *magis enim de corporis ſanitate, quam de animi vitiis promitti* pergitur: interdum tamen vitium corporale usque ad animum pervenire & eum vitiare, velut contingeret phrenitico, quia id ei ex febribus acciderit. HAHNIUS *in obſerv. theor. pract. ad Lib. 21. tit. 1. ff. n. 6. p. 18.* ad hoc Edictum requirit *vitium corporale*; addit, *morbi autem vitia tripliciter conſiderantur, prout ad corpus ſolum ſpectant, ut febris, vel prout ſimul etiam ad animum, ut dementia & furor, vel prout ad ſolum animum, ut iracundia, timiditas, contumacia &c. hic autem vitium corporale requiritur, vel ſimplicíter tale vel mixtum. Paſſiones animi excluduntur, niſi etiam tale quid promiſſum fuerit, aut ſciens venditor tacuerit.* GOTHOFREDUS *illa* animi vitia, redhibitioni locum dantia, ſubintelligit, quæ ad *corpus* usque *perveniant*, ut mens *inſana* ſit in corpore inſano; provocat ad *phreneſin*, quæ cnm *plerumque* cum *febre* conſpirat, ita præter *animi* etiam *corporis* morbum complectitur. *Conf.* STRYK. *Uſ. Mod. ff. Lib. XXI. tit. 1. §. 6. p. 680.* l. 2. ib. adduntur *Melancholiei*, quippe qui *animo & corpore* œgrotant. *L. 3.* aſſociantur *protervi*: de his recte ſentit GOTHOFREDUS, quod *pectoroſi* legendi ſint, nam protervi, gibboſi, curvi, pruriginoſi, ſcabioſi, muti, ſurdi, quippe ſinguli morbo corporis affecti, alias non cohærerent; pectoroſi autem ſunt, qui in antica thoracis parte ſ. pectore gibboſi ſunt, die vorne pucklicht ſind, quando ſubluxatio vertebrarum thoracis non retrorſum, ſed antrorſum facta eſt, ut coſtæ in anteriori regione protuberent. Porro *l. 4.* ULPIANUS dicit: *Si vitium corporis usque ad animum penetrat, forte ſi propter febrem loquantur aliena &c. redhiberi poſſe*; nec non aſſociat *vinarios* juxta GOTHOFREDUM οἰνοπότης vinolentos, temulentos, Weinſäuffer, ut & *guloſos* juxta Pomponium non contineri edicto; ſed aſſerit *quosdam* tales, ergo non omnes: ideoque illos, qui *habituali* tali vitio laborant, unde facile *actuali morbo* eos corripi neceſſe eſſe. *Pomponius* etiam ſervos *fatuos & moriones* huic edicto includit, *in quibus nullus uſus eſt*, mox annectit, *ſi corporis ſolius vitium eſt, aut & corporis & animi mixtum vitium, redhibitio locum habebit*: huc pertinet *morbus ſonticus*, magnus, periculoſus, intricatus, pernicioſus, incurabilis, radicatus, corruptus, complicatus, connatus & ſimilis; excipitur autem *levis*, ut *lippitudo levis, dentis auriculæve dolor, mediocre ulcus, febricula,* quos affectus non *ad edicti hujus cauſam pertinere* aſſerit. Præter hæc conſideratu digna illa *exquiſite* medica differentia *l. 5. e Paulo* annotatur, inter κακοηθειαν & πάθον ſ. νόσον affectum morboſum, vel morbum, dum illa *malignitatem* in aliquo morbo, ideoque gravem, magnum, periculoſum morbum deno-

denotat. Porro *l. 6.* Morbi *perpetui*, aut *chronici*, diuturni, radicati, continui, nec remittentes, nec intermittentes, nec recurrentes, deinde *temporales* s. transitorii, brevi decurrentes iterumque desinentes allegantur; qui sua forma & per se hominem ad futuros usus & officia non ineptum reddunt, nisi ex *accidente* talia perniciosa consectaria sese conjungant & praecedenti morbo superveniant; allegatur etiam *impetigo*, quam aliqui *Lichenas* & *volaticam* vocant, & scabiem siccam, asperam, serpiginosam, propinqua impetentem nominant: de hujus affectus convenientia & discrepantia cum & à psora, lichene & lepra confer. DIETERICUS *Jatr. Hippocr. num. 495. p. 692. seq.* Accedunt *Spadones*, qui vel *uno* vel *utrisque* carent testiculis, aut hoc *naturali vitio* tribuendum sit, aut ob caussam *morbificam*, aut casum *violentum* fortuitum, aut *castrationem* arbitrariam evenerit: quoniam autem *monorchi*, sive uno testiculo praediti, *non* aeque *absolute* impotentes sunt, *anorchi* autem, aut *plane* & *vere* testibus privati, qui non *testicondi* sunt, aut testiculos *absconditos* gestant, ordinarie impotentes sunt, licet uterque & monorchus & anorchus *sanus* coeteroquin esse queat, suisque officiis fungi valeat, tamen *concurrens* impotentia *vitium* utique *naturale consideratu* dignum etiam in *mancipiis* constituit, ob quod emtor destituitur spe atque fructu multiplicationis in mancipio concepto & necessario. Sed non nominati sunt *triorchides* & *tetrorchites*, tribus aut quatuor testiculis instructi, de quibus varia exempla profert SCHURIGIUS *Spermatologia cap. 2. §. 23. 24. p. 69. sq.* qui propterea valde *libidinosi* & *lascivi* praesumuntur; sed quia haec *praesumptio fallax* est, de reliquo etiam huic affectui *remedium* ordinari potest: ideo hosce aedilitio edicto includendos esse secundum aestimationem *medicam*, non judicaverimus.

§. III.

Praeter hosce affectus, ex Edicto quaestionis, ad cognitionem & decisionem *Medicam* pertinentes, plures adhuc *alii casus* referri & significari possunt. In ordine *l. 8.* ULPIANUS *linguae abscissae* mentionem facit, quae licet reliquam sanitatem non destruat & labefactet, *imperfectum* tamen & *vitiosum* reddit hominem, cui *principalis* illa facultas *loquendi* deest, ut praeter *manualia* negotia, alia officia, quo *vocis* usus spectat, praestare haud possit, aeque ac si quis avem cantantem emere concupit, & mutam accipit, desiderii sui compos non redditur: ita a minori ad majus argumentando, homo loquela, velut principali qualitate, a *brutis* distincta, privatus, *eximio* vitio laborat, cui compensando *miraculosa* exempla, *sine lingua* loquentium, haud satisfaciunt, & ita etiam juxta *l. 9. Mutus morbo-*

sus

sus esse judicatur: *Morbum enim esse, sine voce esse apparet*, sicut *difficilis* & *tardo* loquela, aut balbuties *articulatam* tamen vocem comprehendens, licet leve vitium, *morbus* tamen *non* est: quodsi autem talia vitia cum *rationis impotentia* conjuncta sint, tunc utique in animo & corpore simul occurrens talis defectus ad illud Edictum referri meretur, quales homines, vulgo ein täppischer, dähmischer, dummer Mensch, mit dem nichts auszurichten ist, vocantur. Cum mutis pari passu ampulant, qui *obscure*, cum murmure, indistincte & inarticulate, *sine ulla significatione* loquntur, quod malum æque *morbosum* declaratur: quorum affectuum *causas* naturales & statum *Medicus* scrutari & indicare debet, an malum sit *curabile*, an minus tale. Subinde ULPIANUS *l. 10.* hominem, cui *digitus* est *obscissus*, aut *membrum laceratum*, licet *sanatum* sit, quando ob id officia necessaria perficere non potest, *non sanum videri* asserit: sicut homines qui ob accepta, licet ægre curata, vulnera, manci & mutili redditi, difficulter officiis suis fungi possunt & in hoc Edictum incidunt. *Pluralitas* autem *digitorum* in manibus pedibusve, modo *nihil monstrosi* concurrat, *raro* hominem ad negotia sua ineptum reddit. Quæstio etiam movetur, an *myopes*, i. e. qui objecta visibilia, non nisi *propius* oculis oblata & admota, conspiciunt, *sani* sint, quos *vitium* hoc visionis *non* æque in reliquis *animi* & *corporis* functionibus, rite administrandis, *impedit*; unde omnino *sanis* adscribi merentur, siquidem non modo necessariis *viribus corporis* cæteroquin instructi esse possunt, ut omnia negotia congrue perficere, sed & visum, quantum ipsis *necessarium* est, usurpare & applicare valeant. Confundit autem *l. 10. ædil. edict.* §. 4. *nyctalopes*, cum *lusciositate*, quæ *posterior* cum *Myopia* convenit; *illa* autem vi vocis significat, quando homines *noctu* aut æque bene ac diu, aut melius vident: quare interpretatio GOTHOFREDI *lit. c.* ex *Aetio* contra Etymologiam procedit, quando illos nyctalopes nominat, qui *diu* quidem vident, vesperi autem & noctu vel ægre vel plane nihil vident. Tandem eadem Lex de *balbis, blæsis, atypis, tardius* loquentibus, *varis* & *vatiis* aut valgis quæstionem movet, an *sani* judicandi sint: *Blæsi* quidem vox *anceps* est & partim impedimentum *linguæ* & *loquelæ* denotat, in quo significatu illam hæc lex accipit, partim *incurvationem artuum* impr. *crurum* extrorsum factam indicat, in quo sensu *Valgi* accipiuntur. Vari complectuntur luxationem aut subluxationem & distorsionem genuum & crurum *introrsum* factam, unde germani vocant, ein schief Bein; blæsi autem accipiuntur de incurvatione crurum *extrorsum* facta, unde oriuntur krumm Beine, Sichel krumme Beine. De *atypis* Lexicon novissimum *Castellio-Brunoninum* hæc pro-

profert: *atypi vocantur, qui non satis expedito plectro linguæ utuntur, quasi aërem non ferientes, nec verba satis apte conformantes, aut exprimentes, cujus linguæ vitii species sunt Jotacismus & Lambdacismus, de quibus Ros.* LENTILIUS *in Miscell. Med. Pract. Part. II. sub finem p. 646.* Et licet hi singuli *sani* quidem esse possint, tamen variis *officiis* administrandis *inepti* sunt: *priores* ad negotia *loquelæ* expedienda inidonei, *posteriores* ad citatos cursus & *ingressus* inhabiles, unde nec rhetores, nec cursores expectandi sunt, qui itaque ad has functiones mancipia emere gestit, tali vitio signatos haud emat, quia ejusmodi defectus in sensus incidunt, & à venditore fraudulento occultari nequeunt. Interea etiam hæc vitia corporis ad *Medicorum* forum, cognitionem & decisionem deferuntur, *qualia* sint, *quæ causa* & *quis gradus* & status eorum existat & an denique curati queant.

§. IV.

Hisce *morbosis* & *vitiosis* corporis qualitatibus annumeratur etiam *L. n. defectus dentium*, qui præter exiguam deformitatem & perfectæ pulcritudinis jacturam *nihil morbosi* continet, nisi absconditum, *cariosum*, sinuosum & *fistulosum ulcus* cum fœtore conjunctum sit, quod *perniciosas* & plane *lethales* consecutiones interdum post se trahit; ut propterea *solus* dentis *defectus* non *superficiario* & fugitivo intuitu æstimari, sed pro circumstantiarum varietate & complicatione solertior *inspectio* institui debeat. Quamvis enim MULLER *in Struvii Syntagm. Jur. Civ. Lib. XXI. tit. 1. §. 4. lit. e) p. 70.* disserat, quod *ad donationem hoc edictum non pertineat*, juxta proverbium: einem geschenckten Gaul, soll man nicht sehen ins Maul, tamen quia cardo rei juxta illud edictum etiam circa *emtionem* versatur, ideo & illi, qui equum emunt, curatius maxillas & dentium series visitant, an morbosa, cariosa, verminosa &c. labes illam detineat, quidni eo major circumspectio observanda fuerit, quoad dentium defectum, an non *alia labes* illico *lateat*: inde á tali ulcere, quod *foveam*, aut alveolum perditi, aut *extracti*, aut excisi dentis, aut *vicinum dentem* occupavit, aliquando intolerabilis *fœtor* exspirat, quem alii, cum tali homine conversantes, perferre ægerrime possunt, *conf.* WEPFER *obs. p. 91.* RIEDLINUS *Lin. Med. An. 6. Januar. obs. 22. p. 80.* Præterea etiam hodiernis temporibus inquirendum esset, ob quam *causam* dens quidam deperditus fuerit: nam in *junioribus* subjectis defectus dentium, non regenerantium, semper *suspectus* evadit, quoniam ob infectionem *scorbuticam, purpuratam, veneream*, ob aliam eximiam *humorum depravationem*, ob *retropulsa ulcera* capitis & *scabiem* &c. ejusmodi præmatura dentis excisio ortum capere potest & solet. Proinde etiam in nonnullis subjectis seminium tale pernicio-

cio-

ciosum latitare potest, quod *denuo* & *infectum* illud corpus graviter affligere & alios *sanos* homines *inficere* solet, ut cum ejusmodi hominibus, quippe *specifico* quodam inquinamento infectis, *secure* conversari *haud* liceat: quemadmodum etiam talium hominum *exspiratio fœtida*, adversa & contagiosa esse solet, testimonio eorum de quibus edicere solent, sie wären innerlich mit den Frantzosen angesteckt, oder hätten sie innerlich; alias si hæ qualitates desint, illud valet, quod ad h. l. commentatur GOTHOFREDUS: *minimus defectus non vitiat. Leg. 12.* ULPIANUS *Clavipedum & polypi narium*, quos *morbosos* vocat, mentionem facit: ille vulgo vocatur ein Leichdorn, Hüner-Auge, & est quasi verrucosum, *membranoso nervosum* concrementum, *callosum*, planum, digitis pedum accrescens & ad *tendinem* musculi extensoris & *periostium* penetrans, successive augescens multasque vexas dolorificas inferens, ita ut ob varia accessoria impedimenta & irritamenta periculosiores offensiones & alterationes, velut *spasmi, inflammationes, gangræna, sphacelus*, superveniant, communiter autem *gradationem* impediunt, & quamvis tales molestiæ *transitoriæ* & curabiles sint, tamen si in quibusdam subjectis *numerosiores* generantur & *frequentius* oriuntur, altioris fiunt indaginis, ut tales homines ad *necessaria* negotia administranda valde & sæpe inepti reddantur. Pertinet huc alia species Clavi, quæ in *plantis* pedum oritur & reliquis periculosior est, quam ita describit LOCHNERUS *in A. N. C. Cent. 1. obs. 192. indurescit paulatim cutis callumque obducit in medio tandem dehiscentem, quæ cavitas cum non multum a foramine ope terebræ impacto differat, a nostratibus* Neberloch *appellatur, levissimi initii malum, tandem in luctuosissimam & feralem tragœdiam pesinit.* Accedit alia Clavi species, quæ etiam inter priscos cognita est & intra commissuras digitorum pedum generatur ac *Gemursa* dicitur, quia juxta *Sextum Pompejum Festum gemere facit eum*, qui id *tuberculum sub minimo pedis digito ortum, gerit*, quam allegant PLINIUS *Lib. 16. cap. 6.* LANGIUS *Lib. 2. Ep. 13.* PLATERUS *Lib. 3. p. 664. A. N. C. l. cit.* Alter affectus constituit concrementum *fungosum, membranosum, fibrosum*, nares obstruens, inspirationem impediens, & interdum difficilem *respirationem* provocans, *deglutitionem* valde molestans, *conf. A. N. C. Dec. 2. An. 5. obs. 82.* ulcus aliquando *cancrosum* inferens, *vid.* GLANDORPIUS *de Polypo*, in *Ozænam* transiens, *vid. Act. Berolin. Dec. 1. Vol. 5. pag. 46.* subinde autem hoc malum *sanabile* est, quamdiu autem quisquam illo laborat, non modo *vitio* quodam *deformatus* apparet, sed & diversis *morbosis* alterationibus obnoxius existit. *Cordis Polypi* eo tempore, quo lex hæc sancita erat, incognita morbi causa fuit, interea sec. hodiernas observationes gravem, & si a-

dolevit *incurabilem* morbum gignit. Allegantur etiam in eadem lege, qui *alterum oculum & maxillam majorem* habent, unde quidem *magna deformatio* provenit, quæ autem in aliis officiis perficiendis vix quoddam, aut notatu dignum *offendiculum* parit: ineſt itaque huic qualitati conſpicuum valde *vitium*, uti illi etiam ſunt, qui unum oculum *altius*, quam alterum gerunt, aut qui curvo collo præditi ſunt, ein Schiefaug, Schiefkopff oder Schiefhalß, obſtipus ein Krumhalß, loripes ein Dollfuß, quæ vitia autem mox *evidentiæ* ſunt, ut venditor emptorem, haud facile fallere & fraudare poſſit; qui autem videntibus oculis ſe ipſum emtione quadam decipit, ad hoc edictum provocare haud poteſt.

§. V.

Ad hanc claſſem pertinent porro *claudi* ac *luxato malleolo* pedis affecti, qui ad miniſteria, tantum ac claudicantes & manci nuncii, valent, ideo ne ſemipleno quidem officio ſatisfacere poſſunt, ac *vitioſis*, imo miſerabilibus perſonis unter die Kröpel oder Gebrechliche und unvermögende Menſchen referri merentur. Nominantur etiam in hac *l. 12.* homines *gutturoſi*, qui juxta HIPPOCR. *Lib. de artic. 3. t. 8.* exechebronchi nominantur, qui *guttur in anteriorem partem promineus* habent, quando in Larynge ſ. ſuperiori aſperæ arteriæ parte, quæ *caput* hujus conſtitutit, vitium quoddam præternaturale eſt, aut *malæ conformationis*, ſi glottis & epiglottis *irregulari* quadam conſtructione dislocatæ ſunt, aut *proportio magnitudinis* inter utramque læſa eſt, una altera ſolito *major* exiſtit, aut quando ad haſce partes defluxio humoroſa, mucaginoſa, viſcida, *conſuetudinalis* & pertinax tendit, unde & *reſpiratio* anxia, & *deglutitio* difficilis & *loquela* valde rauca & inarticulata redditur, inſuper autem quoad priorem cauſam, videl. *vitioſam conformationem* malum *incurabile* exiſtit, quod vulgo nominant einen Fiſch-Schlund, quo præſente homines *e gutture* per *palatum & nares rauca* & ſonora loquela indiſtinctas voces anxie & operoſe proferunt, qui, quamvis reliquo corpore *ſani* eſſe queant, *magno* tamen *vitio* ac defectu laborant & non niſi operibus, corpore reliquo perficiendis, inſerviunt; ſunt etiam gutturoſi, qui ob *levem ſubluxationem vertebrarum colli* prominentiam cartilaginum, caput aſperæ arteriæ conſtituentium, præc. thyroideæ, poſſident, ut HIPP. *Lib. de artic.* teſtatur, unde & *raucam* vocem & *aſthmaticum* ſtatum habent, ideoque *haud ſani*, ſed afflicti homines ſunt. Adducitur porro in eadem lege inſolita & *præternaturalis prominentia oculorum* extra ſphæram aut *orbitam* ſuam, quam ophtalmiatri vocant exophthalmiam, wann die Augen aus den Kopf treten, ſicut in *metu ſtrangulationis*, ſuffocationis, exceſſivi vomi-

tus,

tus, præc. ab ingesto veneno orti, aut sub *convulsionibus*, wann die Augen wie Käsenäpffe vor den Kopf stehen, in nostris locis enunciare & designare solent, *conf. Salmuth. Cent. 2. obs. 42.* ast talis qualitas discrepat quoad & per *naturalem & præternaturalem* statum: nonnullis hominibus *naturale* est, tales globosos & *paululum* prominentes oculos habere, grosse, erhabene Augen, quo plus illi prominent, eo magis illos homines *deformes* reddunt, ut alii dicunt, sie haben Glotzen, wie ein abgestochen Kalb; in quibusdam autem hæc deformitas *morbosa* plane qualitas est, qualem Casum commemorat BONETTUS *in Med. Septentr. Lib. I. Sect. 22. cap. 64. pag. 260.* Uterque status *præjudiciosus* est: *prior*, dum præter vitiosum intuitum, de quo dicunt, er habe stiere und fürchterliche Augen, wie ein Mensch, welcher toll oder rasend wäre, oder die Fraiß und schwehre Noth hätte, etiam varii *visus defectus* & supervenientes oculorum *morbi* certius præsagiendi & metuendi sunt; posterior, qui ipse jam actu *intricatum morbosum* statum comprehendit. Sed & hæc visibilia & manifesta sunt *imperfectionis*, aut *vitiosæ*, aut *morbosæ* indicia; ob id *non absolute* talis homo, ut lex infert, sanus videtur, etenim *ejusmodi* oculi non *indiscretim* generosi ac *magnifici* animi indices sunt, sed sæpius *malam* indolem, stupidam, vesanam, *fatuam*, furiosam, *confusam* & turbulentam mentis qualitatem produnt; raro enim *monstrosus* talis vultus *æsopicum* animum continet. Reminiscitur etiam eadem Lex. 12. illorum hominum, qui *sinistra* manu negotia sua peragunt, aut *scævæ* dicuntur, qui *sinistra pro dextra* utuntur: quemadmodum autem scæva quippe *sinistra* declaratur, ita pro *inferiori, indigniori, infirmiori* accipitur, & ad *alia* applicatur, hinc *scæva consilia* i. e. infelicia *ap. Spartianum in Pescennio Nigro cap. 7.* item *Scævum Crimen, scævæ loquelæ, scæva pectora, scæva numina, vid.* ARNOBIUS *adv. Gentes Lib. 3.* inde etiam obscurum illud *obscævare Plautinum*: *metuo quid illic obscævavit meæ falsæ fallaciæ, pro malum omen afferre, interprete Nonnio.* Ita ARNOBIUS *Lib. 7.* σκαιὸν ἐπαρίστερον hominem significat, *qui rem tarde ac præpostere accipit.* Ast licet *dexteritas* operandi communiter prævaleat, attamen *consuetudini* hic aliquid dandum & condonandum erit: quidam homines autem ob *hæreditariam* dispositionem, alii ob usum a *teneris* majori & solertiori exercitatione vires suas naturales atque robur ad *sinistram* manum applicant & cum hac læva manu *tantum* operari possunt, ac alii *dextra* efficere solent; unde scævæ nec vitiosi nec morbosi sunt, nisi illud contingat, quod *lex* infert & hisce verbis excipit: *præter quam si imbecillitate dextræ validius sinistra quis utitur, sed hunc non Scævam, sed mancum esse.* Scrutandæ itaque erunt causæ, ob quas unus aut alter ad sinistram vires

 suas

ſuas motrices appli ..erit, quoniam crebrior uſus ſiniſtrum latus eodem robore & vigore inſtruit, quo antea dextrum innotuit; uti illi, quibus dextra manus *amputata* fuit, & nu..c monochiri ſunt, aut *vulneribus* inflictis dextra manu *mutili* facti, priſtinam exercitationem & capacitatem poſt aliquam temporis moram iterum in priſtinum membrum transferre poſſunt, unde ſcævæ in ædilitium Edictum non incidunt.

§. VI.

Inter alias *adverſas* qualitates, quas Lex 12. recenſet, eſt, ſi quis expiratione *fœtida* moleſtus aliis & abominabilis redditur, aut ſi cui *os olet*, de quo quæſtio movetur, *an ſanus* ſit? quæſtio illico iterum *analoga* inſtituenda erit, an *ſanabile* hoc ſit malum? tale autem exiſtit, ſi *fœtor* ille ab *impuro victu* & potu, ab *intemperantia*, a *vitioſa diæta*, a *cruditatibus* in *ventriculo* collectis, a *bilioſa* & *aceſcente* ſaburra in ventriculo latitante, qualis *hypochondriacis* non infrequens eſt, ab *obſtructione alvi* diuturna, a *flatulentia* urgente, a *dente carioſo*, ab *ulcere faucium* mitiori &c. provenerit; *morboſum* autem idque arduum & vel *difficulter*, vel *plane non* curabile eſt, ſi ab *ulcere maligno* & *ozæna* in *naribus*, aradicata ulceratione *venerea* & *ſcorbutica* in faucibus, ab ulcere *fiſtuloſo* in naribus & maxillis, ab ulcere aſperæ arteriæ, pulmonum & ventriculi, ab infectione *conſummata* venerea, a ſumma humorum *depravatione*, ab *hæreditaria* communicatione dependet; ſicut tales caſus paſſim recenſentur: velut HAGENDORNIUS allegat caſum de fœtore nativo *Cent. 3. hiſt. 93. p. 407.* GERBERUS in unerkannten Sünden *Part. 3. c. 13. p. 184. 185.* de *cadaveroſa fœminæ fœtore hæreditario a matre gravida cadaveris fœtorem averſante, orto* & communicato. *A. N. C. Dec. 1. an. 2. obſ. 191. de fœtore fœminæ perditiſſimo, conf.* GARMANNUS *de Mirac. Mort. Lib. 2. tit. 8. §. 27-29. & Lib. 3. tit. 1. §. 82.* Et ſicut textus Legis *hircoſi* fœtoris mentionem facit, ita huc pertinent fœtores e *pedibus* & *axillis* expirantes, qui utplurimum *adverſiſſimi* & *ægerrime* curabiles ſunt, *vid.* ARNOLD. VILLANOVANUS *Lib. de ornatu mulierum*, PECHLINUS *Lib. 2. obſ. 52.* ZWINGERUS *de fœtoribus corporis humani* aliique: quare iidem fœtores *exquiſite* morboſi & valde intricati ſunt, qui facilius *maligniores*, quam benigniores evadunt. Videtur autem præterea in lege male hircoſo *Strabonem* additum & rectius corruptionem vocis commiſſam fuiſſe, nam vitium *univerſale fœtoris hircini*, e corpore expirantis, & *particulare* oculi, ein ſchiel oder ſchielend Auge, non appoſite conveniunt; nec congrue SCALIGER *raponem* einen Räuber ſubſtituit: quid enim huic edicto cum hujus furfuris homine? Rectius

ita

itaque CUJACIUS, ut *Gothofredus* indicat, *Scabronem* intelligendum esse monet, uti SUETON. *cap. 79.* *Scabritiem* ad *dentium vitia* refert, cui emendandæ *limam adhibitam docet* MARTIANUS CAPELLA *Lib. 3.* quare *Gothofredus* pergit: *Scabro est, qui dentes aut gingivas abluendi & lavandi negligentia scabras aut spurcas habet*; quibus comesti cibi intra dentium commissuras obhærescunt, & vel lapidescunt, vel computrescunt, welche sich die Zähne nicht rein halten, daß sich der Weinstein vest ansetze. De CLAUDIS, quos *L. 13.* conjungit, quippe *mutilis & mancis*, in præcedentibus dictum fuit, qui, nisi *tempestive* in *integrum* restitui possint, ita miseri, *vitiosi & morbosi* permanent, nec ad negotia subeunda *satisfaciunt*. Præterea ULPIANUS *in L. 14.* earum fœminarum mentionem facit, *quæ semper mortuos pariunt*: a minori ad majus assumtionem & conclusionem formamus. Bonus œconomus animal hujus qualitatis si redhibitionem non prosequitur, aut sine longiori mora denuo vendit, aut si esculentum est, altile illud reddit & mactat; sin autem mulier aliquoties & quidem, aut *utpl.* aut *non interrupta* serie mortuos parit infantes, qualitas omnino *altioris* indaginis & sonticum, ac *vix facile* corrigendum hoc vitium est, cum quo *crebrior abortus* merito conciliari debet. Hæc observatio, licet pro merito inter ipsos medicos explicata haud reperiatur, consideratu tamen perquam digna est: quoad observationem ipsam fœminæ quædam dantur, quæ bis, ter, quater una serie *abortiunt*, aut *fœtum mortuum* pariunt, ita ut semper parientes *grave* periculum *vitæ* suæ experiantur, quorsum multæ contribuunt causæ, quas latius hoc loco allegare, ratio instituti non permittit; id tamen veritati respondet, tales fœminas quoad *plurimos* naturales facultates valde *infirmas* esse, ut merito *valetudinariis* annumereri debeant, hinc non modo per se ad *officia reliqua* sexui competentia *inidoneæ* existunt, quoniam *imperfecta* atque mutabili sanitate gaudent, sed & ad *familiam* erigendam & sobolem *augendam* perquam sunt ineptæ, quare & ad *conceptionem* tardæ atque difficiles existunt, sub *gestatione* fœtus *multas morbosas* afflictiones patiuntur, & subinde immature & *præmature* admodumque *confuse* partum experiuntur, & ita aliis etiam multas curas atque molestias creant, quapropter hæc a dua qualitas sollicita scrutatione indaganda. Recte itaque ZACCHIAS *Lib. 2. tit. 3. qu. 13. n. 1.* ait: *in qua re notandum venit, textum non solum intelligi debere, de ea, quæ octo mortuos parit debito tempore, ut nono aut decimo mense, sed etiam de eo, quæ quocunque modo abortum semper faceret, fœtusque etiam vivos abortiret, ita tamen vivos, ut longe vivere nullo modo possint; tunc etiam intrat regula illa, quod pro mortuo habetur, qui vivere non potest.* Id quod

etiam

etiam in contrahendis *matrimoniis & secundis* nuptiis ab iis, quibus interest *sanam* & vegetam, aut simul etiam *fœcundam* sibi associare costam, curatius observandum est: nam hæc *consuetudo abortiendi*, aut fœtum mortuum pariendi, *rarissime* curationi medicæ obtemperat. Id in judicium *de iis* fœminis ferre oportet, quæ præc. ob *animum* confusum, *anxium*, trepidum, *terribilibus* phantasiis obnoxium ac *speculabundum* plus una vice *monstrosos* ac *mutilos* pepererunt infantes, cum quibus dehinc multæ calamitates sustinendæ sunt.

§. VII.

Prædicta Lex 14. tunc demum *morbosum* hoc vocat vitium, si in *utero* aliaqua *labes*, aut in *genitalibus* quoddam vitium fuerit: ast cum *internæ* causæ *oculari* inspectioni non patescunt, ita *Medici* officium est, ut de *iisdem* inquisitionem instituat, & dijudicationem proferat. Nec tantum in *utero* hujus mali causa quærenda, sed & *extra* uterum invenienda est, quæ proinde totum illum statum *æque morbosum* reddit, velut sunt suspecta sanguinis *plenitudo & spissitudo*, naturalis *infirmitas*, constitutio *hectica*, *hæreditaria* dispositio, nimia *sensibilitas*, *irregulares* qualitates *menstruum* negotium comitantes, animus *inquietus* atque anxiis & *confusis* imaginationibus valde deditus &c. ex quibus & similibus adhuc aliis causis morbosus ille effectus provenit, quod fœminæ tales *vivum* infantem partu in lucem edere nequeant. Et si juxta TIRAQUELLUM *in L. 4. connubialem Gloss. 1. Part. 4. n. 5. p. 79. matrimonium ex antiquo more romanorum quædam veluti species venditionis est*, ubi ad VARRONEM *Lib. 1. de vita populi Romani, Nonium Marcellum, virum antiquitatis peritissimum Libr. de doctorum indagine* provocat, & SERVIUS MARIUS in locum VIRGILII *Lib. 1. Georgic.* parallelum commentatur, *ad antiquum morem retulit, quo se maritus & uxor invicem emebant*: ita in hac tam *sontica* emtione omnis circumspectio observanda erit, haud tamen *inhonestam* & impudicatam inspectionem *præviam* intelligimus, quæ *barbaris* quibusdam gentibus usu erat recepta, ut TIRAQUELLUS latius enarrat *l. c. n. 10. seq. p. 80. seq.* quam nuditatem autem velut abominale & peccaminosum pravæ ac fœdæ libidinis incentivum in seqq. condemnat & improbat. In eadem lege annotantur *prægnantes* mulieres, quæ tempore graviditatis *sanæ* requiruntur, si *redhibendæ* non fuerint; haud tamen ita *perfecte* sanæ intelliguntur, quarum perpaucæ allegari possunt, quæ gloriari & confiteri valent, se per *totum* graviditatis ambitum nihil horum expertas fuisse, de quo communiter aliæ conqueruntur gravidæ: quare haud *mitiora* in-

intelligenda erunt ſymptomata, quæ impraegnatas alioquin corripere ſolent; ſed potius de *gravioribus* afflictionibus ſermo eſt, quando prægnantes *facile & ſæpe abortiunt*, ut ante monuimus, aut ob *prægnantiam* in *dementiam* incidunt, cum antea mente ſana præditæ fuerint, *conf. A. N. C. dec. 3. an. 2. obſ. 4.* licet juſtus metus ſubſit, quin talis inſania aut *continuaverit*, aut graviores *recidivas* patiatur: aut quando ſub graviditate *melancholicæ* redduntur, (*vid.* HORST. *obſerv. ſing. Lib. 2. obſ. 8.*) quæ afflictio non modo ſtatum *graviditatis* valde *turbat*, ſed & prava *conſectaria* involvit, & metum incutit; ne nati infantes ſimili *hæreditaria* mentis perturbatione corripiantur: nec non quando atrociſſimis *ſpasmis & convulſionibus* corripiuntur, quæ illas nonnunquam plane interimunt, *conf.* RIEDLINUS *Lin. Med. An. 3. April. obſerv. 17. pag. 243.* WELSCH. *decad. 4. cur. 4. p. 208. A. N. C. dec. 2. an. 10. obſ. 89. A. E. L. Suppl. 10. p. 537.* aut quando ſpeciali quodam *inquinamento*, velut *ſcabioſo* & noſtris temporibus *venereo, ſcorbutico, purpurato* &c. infectæ ſunt, quando communia ſymptomata prægnantes periculoſe afficiunt, ſie haben allezeit ſchwehre Zeiten, daß andern oft angſt und bange wird, wann ſie um ſolche Schwangere ſeyn müſſen: quando *ſingularia, inſolita* & valde *ominoſa* ſymptomata patiuntur: *vid. A. N. C. Dec. 1. an. 9. & in obſ. 161.* HORST. *obſ. ſing. Part. 2. Lib. 1. obſ. 10.* BINNINGER *Cent. 4. obſ. 99.* quando loco *veri* conceptus, ſæpius falſum ac *ſpurium* conceptum geſtant, wann ſie eine böſe Frucht tragen, aut *molam* ein Mutter-Kalb, aut aliud *monſtroſum* & deforme concrementum: aut quando *pernicioſo appetitu*, ut alios homines *violento morſu* invadant, flagrant; tales & ſimiles ſi detectæ fuerint prægnantes, æque hoc *ædilitium* edictum *contra ſe* habent. Eadem Lex deſiderat porro *ſanam puerperam*, excipit autem *externum accidens*, quod *ejus corpus in aliquam valetudinem conjicere poteſt & ſolet*; ad id autem quod extrinſecus accidit, uti lex *obſcure* loquitur, *varia* referri poſſunt: ſi v.g. puerpera ob perpeſſum *frigus externum* purgamina uterina, partum excipientia, quæ *Lochia* vocantur, *amiſerit*, ſpasmum uteri, epilepſiam hyſtericam, inflammationem uteri, ulcus uteri, ſcirrhum uteri, conſequentem valetudinarium & hecticum ſtatum obtinuerit, ſi ob vitia *diætetica*, ob *animi pathemata* quoad eandem *purgationem* & ſanationem uteri, ut & quoad *lactationem* varias morboſas alterationes ex accidenti ſibi contraxerit, ut futuris negotiis ſubeundis minus apta reddatur, ita ut quæ *antea ſana* fuit, *nunc morboſo* ſtatu oppreſſa appareat, idque *fortuito* eveniat, an hæc mutatio ad ædilitium edictum in mancipiis ſpectet, æque dubitaverim, ac ſi optimæ rei venditæ ex *acci-*

denti offensio quædam contigerit. De ea autem qualitate, quod *puerpera sana* esse debeat, *vid. respons. JCtorum Wittebergensium in* LEYSERI *meditat. ad pandect. Specim. XIV. de prægnantib. & puerper. medit. 3. p. 144.* an igitur de *inopinatis accidentibus* & supervenientibus casibus *tragicis & fortuitis* valeat aut evicto, aut redhibitio, non *nostri* fori quæstio decidenda est; ad minimum allegata verba Legis valde abstrusa sunt, quæ sicut nec alia lege clarior redduntur, ita ea nec medicus facile aliqua interpretatione salvare poterit. Quod autem *Puerpera, in se* spectata *sana* declaranda sit, & *rationi & observationi* medicæ repugnat; siquidem juxta HIPPOCRATEM Puerpera tanquam *graviter vulnerata* æstimari meretur, dum non modo partus summis *doloribus* perficitur, sed & *spasmi* uteri ad partum pertinentes plane *extraordinarium*, augens, urgens, ac enervans quid, ut & *læsio uteri* enormis, profluvium *sanguinis* gravissimum ac consectaria sontica & periculosa sunt: ideo a medicis *partus* tanquam *acutus* dijudicatur morbus, in quo *nonus* dies æque magni momenti esse reputatur, ac in aliis periculosis & febrilibus morbis, velut *in vulneribus capitis, febribus continuis &c.* quare *puerperium*, licet eo fœminæ lege *divina & naturali* dispositione destinatæ sint, non *sanitatis* qualitatibus adscribi, nec cum ZACCHIA *Lib. 2. tit. 3. qu. 13. n. 14.* pro nuda actione naturali haberi debet, nam cum *dolore* parere, uti effatum *divinum* infert, *sanitati* non respodet, dum *Sanitas & dolor* non sint comparata, sed *disparata*.

§. VIII.

Ordinem illarum qualitatum *vitiosarum & morbosarum*, quæ homines *ædilitio* edicto subjiciunt, prosequentes in *L. 14. text. 3. Steriles* etiam deprehendimus, quæ eo respectu *sanæ* declarantur, quando *corporis vitium* deest, qui posterior status utique fœminas huic edicto submittit: & licet medici *Sterilitatem* in *naturalem & præternaturalem* distinguant, tamen eo intuitu, quo homines quoad *sexum naturali* æstimatione & relatione distingnuntur, mas persona est *generans*, fœmina autem *concipiens* & pariens. Hæc *principalis* affectio si in aliquo subjecto deest, magnum & *naturæ contrarium* complectitur defectum, ita ut cœteroquin sana existente fœmina, si sterilis est, imperfecta tamen & singulari *adversa* qualitate characterisata sit, ob id in populo Israelitico non tam mas impotens & frigidus, quam fœmina *sterilis* magna *contumelia* oppressa fuit, *conf. A. E. Lips. An. 1735. p. 450. de sterilitatis odio apud veteres.* Proinde hæc sterilitas certam & sonticam habet causam, *naturæ* fœminarum contrariam,

sive

ſive *connata*, ſive *adventitia*, ſ. *manifeſta*, ſ. *abſcondita* fuerit: quare recte *Cœlii* ex *Trebatio* allegatam *diſtinctionem* inter ſterilitatem *ſanam & morboſam* refellit ZACCHIAS *quæſt. med. leg. Lib. 2. tit. 3. qu. 13. n. 21.* judicans, *videtur omnino contrarium eſſe decidendum, ſi ad ſterilitatem reſpiciamus, & ratio eſt, quia cum præcipuum munus fœminarum ſit concipere & generare poſſe, ut hic, & ſterilis ex natura nullo modo poſſit concipere ex morbo vero facilius poſſit.* ALEX. BENED. *Lib. 25. c. 12. illa quidem morboſa dicenda eſſet, hæc nequaquam, & ſic quantum eſt ex hoc ſterilitatis capite illa redhiberi poſſet, hæc non; neque videtur ulla evidens ratio pro textu adduci poſſe, ſi ad hoc caput ſterilitatis attendatur - - fœmina non ſolum ex ſterilitate ſed etiam ex mille aliis cauſis morbificis ad ſterilitatem conferentibus, morboſa eſt: ego itaque abſolute dicerem quamcunque ſterilem eſſe morboſam & jure redhiberi poſſe, quicquid ex Cœlio* ULPIANUS, *& ex* TREBATIO *ille dixerit.* Sicut autem huic judicio ſubſcribimus, ita tamen ad dignoſcendam & *decidendam* ſterilitatem, *judicium* & circumſpectionem commendamus, quoniam ſterilitas aliquando *non abſoluta*, ſed *relativa* eſt: videlicet quando fœmina non a *cujuslibet* viri ſemine communicato *concipere* poteſt, ſi unius maris ſemen *debilius*, frigidius, intemperatius &c. fuerit, ut conjux ab exceptione illius varias *corporis morboſas* afflictiones patiatur, velut *hyſtericos* ſpasmos, *colicam, ſtranguriam, teneſmum*, hæmorrhoides uteri, anticipantia & ſucceſſive irregularia menſtrua, cardialgias, vomitus, animi deliquia, palpitationes cordis, vertigines &c. *conf. obſ. de animi deliquio in juvencula ex receptione ſeminis virilis, cauſa ſterilitatis A. N. C. Dec. 1. an. 3. obſ. 233.* quo pertinet obſervatio, quando conjux quædam a *primo* marito, licet *ſano*, *non* concepit, ab *altero* autem imprægnata fuit, dum corpora etiam & actus naturales interdum non conveniunt, quemadmodum *animi* diſcrepant. Ideo ROD. a CASTRO *de Morb. Mul. Lib. 3. cap. 1.* quatuor Sterilitatis ſpecies atque claſſes profert, & inter illas etiam *collationem fœminæ cum proprio viro* annotat, de quibus fœminis AVICENNA *21. 3. tract. 1. c. 8.* quoad curationem hujus ſterilitatis dicit: hæc ſterilitas *parum commodi ex præſidiis ſuſcipit, niſi permutet unusquisque ſocium ſuum*; quod itaque interdum maritus non poteſt, alius thori adjunctus valet, ut huc referri debeat, ſo viel Kinder, ſo viel Väter, es ſieht keines dem Hahnrey gleich. Ad haſce exceptiones referimus, ſi ob *incongruam* relationem & qualitatem *aeris* quædam fœminæ, in *uno* loco *ſteriles*, in *alio fœcundæ* ſunt: Vid. *A. N. C. dec. 2. an 6. app. p. 76. de ſterilitate mutato aere emendata.* RIEDLINUS *curat. medic. 949.* Si etiam *intimus diſſenſus animorum* hujus ſterilitatis cauſa fuerit: vid. ZACCHI

CHIAS *qu. med. leg. Lib. 1. tit. 5. qu. 5. n. 10. ſq. Lib. 3. tit. 1. qu. 1. n. 21. ſq. tit. 2. qu. 8. n. 31. 32.* AETIUS *Lib. ult. c. 26.* R. a CASTRO *de Morb. Mul. Lib. 3. c. 2.* CÆSALPINUS *art. med. Lib. 8. cap. 5. Fort.* FIDELIS *relat. med. Lib. 3. Sect. 2. c. 7.* & PRÆSIDIS *Jurispr. med. Tomo I. cap. 3. §. 15. lit. a. in not.* ubi multi authores nominantur. Si denique ſterilitas a cauſis *curationi medicæ* facile obtemperantibus provenerit? *hæ & ſimiles* ſpecies ſterilitatis *Ædilitio* Edicto *non* ſtringuntur aut urgentur, quia mutabiles, *curabiles & tranſitoriæ* exiſtunt; prout apud medicos multa exempla & teſtimonia *curatæ ſterilitatis* proſtant, quibus recenſendis, quia uberrima ſunt, merito hoc loco ſuperſedemus. De reliquo autem viciſſim *incurabiles* dantur ſterilitates, quas Edictum illud attinet, quibus affectæ eo magis *valetudinariæ* exiſtunt, quamvis reliquæ æque morboſæ exiſtant, *conf.* SINIBALDUS *Geneanthrop. Lib. 6. tr. 2. c. 2. p. 611.*

§. IX.

Proſequitur ULPIANUS *Lege hac 14. text. 4.* ſeriem affectuum *morboſorum*, qui ſec. tenorem *Ædilitii Edicti* redhibitionem urgent & admittunt: quare in ordine illi nominantur, qui *Urinam retinere* nequeunt, aut *involuntaria* urinæ emiſſione, vel *incontinentia* urinæ affecti ſunt. *Singulare* hoc *vitium* eſt, & ſæpe *morboſam* cauſam agnoſcit: excipit quidem lex jure *illos* homines, qui alias in *naturali* ordine *facile & largiter* urinam emittunt, quando *ante* ordinarium *dormiendi* tempus, paulo *largiorem*, tanto magis urinam *ſtimulantem* potum, videl. vinum recentius, aut cereviſiam non plane fermentatam & defæcatam &c. ingeſſerant, inſuper *alto* ſomno decumbunt, quibus propterea *inſciis* urina effluit; id etiam *absque* cauſa *morbifica* accidit puerulis & puellis, & quæ ſubjecta *tenero, laxo* & molli corporis habitu prædita ſunt, quando præcipue *pleniori* potu utuntur. Cui claſſi annumerari poteſt prava *conſuetudo, puerili* ætati admodum familiaris, ut propterea ita dicti *lectimingi* varia correctione & caſtigatione ad meliorem & puriorem ſtatum diſponi debeant: adduntur tandem illi, qui ob *pigritiam* ſurgendi urinam emittunt. Hoc autem vitium quod attinet, haud P. ZACCHIÆ aſſenſum præbemus, quando *in Qu. Med. Leg. Lib. 2. tit. 3. qu. 15. n. 12.* hanc nocturam *involuntariam* mictionem, præc. *iteratam, imaginationi* cauſam debentem, *morboſam*, adeoque huic Edicto ſubjectam eſſe judicat: quando talis urinæ emiſſio ex *veſicæ vitio non quidem accidit, ſed ex forti imaginatione in ſomno cauſata eſt, tamen ſanus talis dici non debet; ſunt enim qui in ſomno adeo fortem ha-*

bent

bent imaginationem, ut non solum videant ea, quæ imaginantur, tanquam sibi præsentia, sed etiam inferioribus virtutibus præcipiant: ut in casu nostro imaginabitur, quis se stimulari ab urinæ multitudine & videbitur sibi esse in cloaca, vel in loco, in quo alias mingere consuevit: tunc imaginativa præcipit expulsivæ, ut suo officio fungatur; unde ille mingit, credens, se in loco consueto mingere, non vero in lecto: is vero, qui frequenter id ipsum facit in singulis vel alternis noctibus, procul dubio morbosus dicendus est & redhiberi poterit. Nos hoc vitium non absolute *morbosæ* causæ, sed *pravæ consuetudini* tribuimus, ideoque *facili* curabile esse indicamus, nisi perversa imaginatio cum morboso corporis statu, ut in Noctambulis, consentiat; quando autem *vera præternaturalis* causa hoc vitium provocat, quæ præc. *vitiosam vesicæ* qualitatem complectitur, tunc omnino illud, quippe *exquisite morbosum*, Edicto huic subjectum est. Ejusmodi causæ autem *variæ* esse possunt, velut *debilitas vesicæ* urinariæ & *laxior* sphincteris aut janitoris illius vesicæ qualitas, anomaliæ *hæmorrhoidales*, *calculus vesicæ* urinariæ & *renum* diu affligens, quando *abscessus* ulcerosus in *vesica* urinaria adest, quando *violentia* quædam ardua eidem illata est, & si quæ multæ aliæ similes causæ passim occurrunt: in hanc legem *conf.* AMMANNI *Irenicum quæst. p. 255. quid de incontinentia urinæ.*

§. X.

In eadem *Lege 14. tex. 5.* mentio occurrit *præcisæ uvæ*; obscura itaque & valde anceps est expressio ejusdem textus: generatim agitur, de *defectu partiali*, aut *totali* uvulæ, quam etiam ob similitudinem *figuræ* uvam, ob *officium* columellam, staphylen vocant; dicitur etiam gargareon, gurgulio der Zapffen; cur autem *præcisio* uvulæ notetur, propiorem annotationem meretur. Equidem pars hæc præc. ad *loquelam* pertinet, quare plectrum & refractorium vocis dicitur, *conf.* WEDELIUS *Exercit. philolog. med. Cent. 1. Dec. I. exerc. II. A. N. C. Dec. I. an. 5. obs. 16. Act. E. Lips. An. 1686. Jul. p. 364.* etenim quidam ad illum casum provocant, quando *defectus* uvulæ in *uno* & *altero* subjecto *non* quidem vocis *offensionem* excitavit, tunc concurrentes *circumstantiæ* curatius conciliandæ sunt, nec quidem e *rarissimis* exemplis, ad id quod *communiter* evenit, concludere convenit, *vid. A. N. C. dec. 3. an. 9. observ. 212.* sub tit. *uvulæ defectum naturalem vicinæ resarciunt partes, sine ullo incommodo.* Deinde hæc pars *aeris inspirationem* sub ordinaria respiratione admodum *temperare* solet; ulterius etiam ingestorum *deglutitionem* perquam sublevat & regere adjuvat, infu-

ſuper autem *pulmones* & *palatum* a *ſubitanea* acceſſione aëris, a nimia *exſiccatione* aliisque incommodis munit. Quod ſi igitur *uvula præciſa* fuerit, tunc *multis nocumentis*, incommodis & moleſtiis proximam occaſionem affert: ideo abſolute *morboſis* afflictionibus præciſio illa annumeranda erit, ni illi *ſingulares* iterumque *rariſſimi* caſus evenerint, ut uvula *nimis longa*, ideoque valde *moleſta* decurtationem & inſolito *tumore*, aut *excreſcentia* aut *apoſtemate* correpta, præciſionem talem poſtulaverit; alias autem hæc præciſio nonniſi *urgentem* cauſam *præternaturalem* agnoſcit, & de hinc *ſtatum præternaturalem* atque *morboſum* defectum pediſſequum comprehendit. Sic HAGENDORNIUS *Cent. 1. hiſt. 69. p. 102. de parte uvulæ gangrænoſa præciſa & feliciter reſecta differit: de excreſcentia uvulæ oblata, vid. A. N. C. Dec. 2. an. 1. obſ. 15. de uvulæ ablatione ibid. dec. 1. an. 5. obſ. 66. de tumore uvulæ reſecto. ib. Cent. 1. p. 145. de excreſcentia uvulæ oblata ib. Dec. 2. an. 1. obſ. 15. de inſtrumentis ad extirpationem uvulæ utilibus. A. E. L. An. 1719. Jun. p. 257.* quippe qui caſus præſentem illuſtrant annotationem, *conf.* ZACCHIAS *Lib. 1. tit. 3. qu. 19. n. 29. 30.* ſicut viciſſim conſtat, quod *ablatio uvulæ* ſontica damna excitaverit: *vid. A. N. C. Dec. 2. an. 7. obſ. 214. de uvula non animadverſa, amiſſa, & incommodis inde ortis: de exulceratione pulmonum lethali propter uvulæ exulcerationem: de præciſione uvulæ cauſa tabis & mortis, Zuc.* LUSIT. *Prax. admir. Lib. 1. obſ. 98. de abſumptione uvulæ & ſecuta pulmonum exulceratione* HORST. *Lib. 3. obſ. 15. fol. 176. de uvula imprudenter reſecta, unde mortis cauſa,* SCHENCK. *in obſ. conſ. plur. Moron. directorium medicum tit. uvea p. 489.* Recte itaque GOTHOFREDUS quoad hujus ſtatus cognitionem ad *artis peritos* provocat: hæc autem peritia, firma ratione munita præciſam uvulam omnino *morboſam* declarat, ob quam redhibitio jure meritoque locum invenit; & ſicut tales *defectus* uvulæ a *nativitate* interdum occurrunt, quales varios caſus in *Lexico Reali* D. PRÆSES allegavit, ita rariſſimum exemplum erit, ſi talis defectus nihil damni ac moleſtiæ attulit.

§. XI.

Præter hactenus commemorata vitia corporis *Leg. 14. text. 6.* eos homines producit, qui *conjunctis digitis naſcuntur*, qui *ſani* eſſe *non* videntur, præc. ſi hoc vitium *uſum manus* impediat. Lex itaque hæc de *vitio conformationis*, aut quod a *nativitate* derivandum, quando digiti manuum & interdum ſimul pedum connati & coaliti ſunt, interpretanda, quod vinculum aliquando denſius, *firmius* arctiusve, nonnunquam gracilius,

laxius

laxius & tenerius eſt, ut *membrana* quadam intermedia, velut pedes anſerum, aut proxime cohæreant; quod vitium propterea aliquid *monſtri* alit, uti tales caſus recenſentur a BORELLO *Cent. 1. obſ. 85.* KORNMANNO *de mirac. viv. p. 130.* RIEDLINO *Curat. medic. 53.* ZWINGERO *theatr. vit. human. p. 358.* Deinde ex *accidenti & ſucceſſive* digiti coaleſcunt, vel quando commiſſuræ digitorum *ſcabie* valde humida, aut *ulcere* manante, aut *ambuſtione* affectæ, nunc citius concreſcunt, *vid.* HILDANUS *Cent. 1. obſ. 83.* Uterque quidem ſtatus *vitioſus* omnino eſt, *officia* manuum perquam *impedit*, reliquo tamen toto corpore ejusmodi homines ſani eſſe poſſunt: quoniam autem hoc vitium aliquando *curabile* eſt, & coalitus ille arte *chirurgica* ſeparari poteſt, ut HILDANUS *loc. cit.* SEVERINUS *de effic. medic. Lib. Pyrotechn. Chirurg. 2. Part. 1. c. 69.* aliique teſtantur, quare redhibitio *limitari* poteſt, quando impr. ita affecti homines in *integrum* reſtituti ſunt; quamdiu autem hoc vitio laborant, tam diu ad *manuales* operationes admiiſtrandas admodum inepti ſunt. Sequuntur porro in *eadem Lege text. 7.* fœminæ *ita arctæ*, ut mulieres fieri nequeant, quæ propterea *non ſanæ* declarantur: ſermo illico eſt de ſic dictis *Atretis*, ſive in clauſtro virginali & antro genitali ita arctis & *anguſtis*, ut *nullum plane* marem admittere poſſint. Ampliſſimus hic pateſceret campus cum medicis in Atretarum explorationem, explicationem & differentias excurrendi, de qua *præternaturali* qualitate organorum muliebrium, medicorum ſcripta uberrimam relationem ſuppeditant: id autem hoc loco notandum eſt, quod fœminæ *graciliori & teneriori* corpore præditæ, quarum *genitales* partes pro *reliqua* corporis conditione æque *teneriores* ſunt, ita ut marem *procerum*, robuſtam, ac grandioribus membris inſtructum ob *inæqualem* proportionem admittere, & excipere non valeant, aut ſi mas *ſenior, debilior*, laxior & frigidior ordinarie *ſtrictius* antrum muliebre intrare & penetrare non poteſt, ſed magis a via deflectit, quæ tamen a *firmiori & rigidiori* maſculo perforari poſſet, quod inquam pro *tali* conditione & varietate circumſtantiarum fœminæ *tales* pro *atretis* & ad conjugium *ineptis* declarari *minime* debeant. Huc quadrat teſtimonium AMMANNI *in Irenico p. 154. ſq* inquientis: *Virgo hæc fuit Margaretha non autem Atreta, quod eventus fuit teſtatus, ſiquidem poſt reſciſſionem matrimonii (licet ipſi hoc ſub certa pœna fuerit interdictum, nam juxta Tiberii Malphi atteſtatam, erat inhabilis ad conjugium) Caſpar Coblenz juvenis quadratus & maxime nervoſus, ipſam ſine dolore & reſiſtentia inivit, & prima vice imprægnavit. Etenim ad Atretas non aliqualis clauſura, vel quævis anguſtia requiritur, ſed talis,*

quæ

quæ est insuperabilis, a λαςαυρω & maxime mentulato: quia pudenda talium interdum vix tantum habent foramen, quale nucleus cerasorum refert; quæ autem fœminæ *ita occlusæ* & imperforatæ sunt, ut non modo *cohabitare* cum masculo *nequeant*, sed etiam *concipere*, & tandem conceptum legitime parere *haud* possint. Quæ observatio huic connexæ considerationi viam sternit, an tales *arctæ* absque vitæ periculo & sanitatis dispendio *curari* ac perviæ reddi possint: hoc si fieri poterit, quod plures observationes testantur, tunc fœminæ tales e vitioso & *morboso* statu in *integrum* restituuntur. Præterea autem in uberrima serie Atretarum *talia* occurrunt exempla *earum* imperforatarum, quæ tamen certa enchiresi *impregnatæ* fuerunt, quæ vero dein ad *futurum partum congrua curatione* præparatæ, vel misere ob defectum & impotentiam pariendi mortuæ sunt: *conf. A. N. C. Dec. 2. an. 10. obs. 159. Cent. 7. p. 89. Cent. 9. p. 384.* SINIBALDUS *Geneanthr. Lib. 1. tr. 3. c. 6. p. 66. Lib. 4. tr. 2. c. 3. p. 457.* SCHURIGII *Parthenol. p. 186. in Gynæcol. p. 171. 181.* MOINICHEN *obs. n. 13. A. E. L. An. 1730. p. 171.* (quo loco *p. 172.* recensetur, quod certa quædam atreta im prægnata etiam peperit.) Sed licet Atrisiæ cura communiter difficilis & sæpe periculosa sit: *vid.* SCHROECK. *in Schol. ad observ. 139.* HELWIGII *p. 381.* imo sicut *atrisia arte sanabilis divortium avertit. vid.* ZACCH. *Lib. 3. tit. 1. qu. 7. Lib. 9. tit. 3. qu. 5. tit. 9. qu. 2. §. 16. & tom. 3. cons. 72.* BOUDEWYNS *ventilabr. med. theol. Part. 2. qu. 19.* SCHROECK. *loc. cit. p. 380.* attamen tam facilis & indubitata spes ad impetrandam & conciliandam *perfectam* restitutionem alteri facienda *haud* est, quoniam tam *anceps* status magis in sinistram, quam exoptatam vergit partem; iterumque ZACCHIAS audiendus est, *Lib. 2. tit. 3. qu. 13. n. 24. jure igitur similes mulieres pro non sanis a Legum perito pronunciantur, non solum enim ex hoc, quod virum admittere non possint, nec consequenter generare, morbosæ sunt, sed etiam quia aliis morbis obnoxias eas esse, necesse est.* Quamdiu enim quædam atretæ sunt, tamdiu contra eas ædilitium militat Edictum: sin autem rite & *perfecte* curatæ fuerint, ex eo præterito statu, modo *alia* non intervenerint offendicula sanitati adversa, non amplius pro morbosis declarandæ veniunt. Huic observationi addimus LEYSERI annotationem *in meditat. ad pandect. spec. 237. Coroll. 2. p. 814. in L. 14. §. 7. de ædil. edicto agitur de muliere ita arcta, ut mulier fieri non possit: huic similis est ea, quæ mulier quidem fieri potest, parere tamen & mater fieri sine vita jactura nequit; talem fuisse Elisabetham Angliæ reginam memorat Amelot de la Houssate ad tom. I. des lettres l'Ossat p. 399.* Cur autem *Atretæ* respectu hujus *Edicti Ædilitii* in considerationem veniant, MULLER

in

in addit. in Struv. Syntag. Jur. Civ. exerc. 27. lib. 21. tit. 1. ad. §. 5. n. 3. p. 72. hiſce refert: *quia matrimonium non poteſt iniri, aut initum ſtare. arg. cap. ult. X. de ſponſal. matrim.*

§. XII.

Pergit *Lex 14. text. 8.* extra ordinem ab uno ad alterum morboſum ſtatum trans eundo, ad eos, qui *Antiades* i. e. *tonſillas* habent, quæ ſi *inveteratæ* ſunt, & *diſcuti non poſſunt*, quippe *vitioſi tumores redhibitionem* poſtulant. Quid ſint *Antiades* varia ſentiunt medici: aliquando pro *tonſillis inflammatis* accipiuntur, *vid. Nic.* PISO *de morbis cognoſcendis & curandis Lib. 2. cap. 2.* attamen inter *veram* tonſillarum inflammationem, quam *pariſthmiam* vocant, & *antiades* aliqualem differentiam faciunt, in eo autem authores conveniunt, quod *acutum* certi loci in vicinitate œſophagi & aſperæ arteriæ morbum conſtituant. GORRÆUS *in definitionibus pag. 397.* dicit: *Pariſthmia tonſillæ, quo nomine & pars faucium & ejusdem etiam inflammatio ſignificatur. Antiades alio nomine vocantur, quæ cum velut iſthmus quidam inter gulam & aſperæ arteriæ extremum conditæ ſunt merito παρίσθμια fuere dicta.* Annectimus hiſce DIETERICI ſententiam *in Jatr. Hippocr. n. 657. p. 938.* ubi inquit: *antiades notant tonſillarum tumores apud Ulpianum &c. per tonſillas verti neſcio, an bene poſſit; neque probare poſſum, quæ Rhodiginus in eam legem ſuſpicatur, legens Antianchen aut Palæanchen neutra lectio genuina.* Nec ſatis diſſerte ac perſpicue ZACCHIAS *Lib. 2. tit. 3. qu. XI. n. 15.* antiades deſcribit, præter quam differentiam earum a ſcrophulis proponat ac demonſtret. Quicquid autem ſit, ſive in tonſillis, ſive extra eas atque in vicinitate harum conſtitutæ ſint, affectum utique *morboſum*, vexatum, obſtinatum & *intricatum* efficiunt: quemadmodum communiter morbi *tonſillarum*, aut in *vicinitate* earum conſtituti, multas creant *vexas*, ita, ut qui illis affectus eſt, ſive *inveterati*, ſive minus tales fuerint, ipſa ſua *forma morbus* ſint; & quamvis *curabiles* etiam exiſtant, nihilominus quamdiu aliquem detinent, non tam vitio, quam *actuali* quodam *morbo* preſſum talem reddunt hominem. Quod autem juxta *text. 9. & 10. Legis 14.* attinet *exceptionem venditoris* de aliquo morbo, quæ de cætero ſanum prædicat ſubjectum, tunc hæc aſſertio fundamentis *medicis* quadantenus *contrariatur*; nam ſi *morbus* eſt in ſubjecto, *læſa* omnino eſt *ſanitas*, modo *plus*, modo *minus*, pro morbi gravitate & levitate. Sitaque fuerit morbus *internus & abſconditus*, ut venditori *indicia* quædam conſtent, unde exceptionem formaverit, tunc eo magis *ſtatus ſubjecti*, quod venditur, valde

de *suspectus* est, quia illud subjectum, excepta illa morbosa qualitate, non omnimode sanum & perfectum est: v. g. si quis sanus videtur sub *sedatiori* vitæ genere, quando autem paulusum intense *exercet* corpus, tunc vertiginem, asthma aut difficilem respirationem, palpitationem cordis, tremorem membrorum, anxium sudorem, inflationem splenis, polypi cordis symptomata, efflorescentias rubicundas pustulares in cute, ausfahren in Gesicht, ruborem faciei insolitum cum pruritu conjunctum, stranguriam, maculas valde prurientes biliosas, ita dictas hepaticas in cute, illapsionem uteri, protuberantiam herniosam &c. experitur, qui singuli affectus, uti prius non sunt conspicui & manifesti, ita emptor eos observare haud potest, nisi *major* illa commotio corporis exerceatur: quamvis itaque venditor hunc morbum *exceperit*, de reliquo autem ille homo *sanus* esse videatur, neutiquam tamen *veri* sanus is est, sed semper *valetudinarius* existit, cujus adversæ valetudinis vitia & indicia omnino facile apparent, quare utpl. tales morbi, qui excipiuntur, *maxime intricati* sunt. *vid.* D. PRÆSIDIS *disp. de Morbis occultis.* Si vero morbus talis fuerit, qui characteribus suis facile in sensus venit, tunc gradus & status illius ab artis peritis dijudicari debet: ceteroquin videntibus oculis & audientibus auribus a venditoribus nullus emptor se decipere patiatur, alioquin valet illud HAHNII *observ. theoret. pract. in Lib. XXI. ff. tit. 1. p. 19. N. VI. Non sit vitium externum* (quando videl. redhibitio valere debet) *quod in oculos incurrat: debet enim esse tale ut & a venditore facile simulari & ab emptore non facile cognosci potuerit; & hinc ubi animal venditum habuit morbum aut vitium visibile, emptor pretium solutum non repetere potest - - vitium debet esse ex tempore venditionis: quod adeo verum, ut præsumatur morbus vel vitium post venditionem supervenisse, si postea demum appareat,* CARPZOV. *Jurispr. for. Part. 2. cap. 3. def. 18. nisi forte intra triduum, animal intereat, ubi morbus venditione antiquior præsumitur &c.* Inde itaque facile ab ignobiliori & minori ad nobilius & majus subjectum, videlicet ab animali & jumento ad hominem & mancipium concludere licet.

§. XIII.

In Prosecutione causarum, redhibitionem postulantium, *Lege 15.* allegantur personæ, quæ *in mense bis purgantur*, aut *plane non* purgantur, nisi ob rationem *ætatis*: i. e. quando fæminæ intra ordinariam & *naturalem* periodum menstruam, qua regulariter in congruo ætatis termino, videlicet *a decimo quarto* usque ad *quadragesimum nonum* annum ætatis *se-*

mel

mel tantum singulis *mensibus uterinam* sanguinis purgationem experiri & subire debebant, nunc *extra ordinem & præter naturam*, ideoque superflue fluxum illum uterinum patiuntur; qui status omnino *inordinatus*, ideoque *morbosus* est, unde magis *excessum* & totius reliquæ œconomiæ vitalis gravem perturbationem comprehendit, sub quo fœminæ *variis morbosis* molestiis affliguntur & absolute *valetudinariæ*, ideoque nec ad legitimum *matrimonium*, nec ad alia *officia* aptæ sunt. Huc refertur HIPPOCRATIS effatum *Sect. 5. aph. 57. Mensibus pluribus prodeuntibus morbi fiunt; & non prodeuntibus ab utero morbi contingunt*: quare etiam *Rod. a* CASTRO *de Morb. Mul. Lib. 1. Part. 2. cap. 5. p. 26. Menses bis una periodo repetentes* immodico fluxui adscribit, a quo *gravia* æque *expectanda sunt mala*; tales *Menses singulis duabus septimanis fluentes* recensent *A. N. C. Dec. 1. an. 6. obs. 153. Cent. 7. p. 311.* Uterque casus testatur, fœminas eas nihil inde mali expertas, sed sanas, robustas, proceras, plethoricas fuisse, muniaque sua debite obiisse; sed *rariores* hæ sunt observationes, cum *frequentius* hunc crebriorem fluxum *morbosa* pathemata comitentur. Quando etiam Menses *ante legitimum* terminum *supprimuntur* non modo multa & gravia consequuntur mala, sed utplurimum *adversa* valetudine illæ conflictantur fœminæ: quo loco iterum *rariores* observationes *communes* historias, aut quod sæpissime evenit, *haud* enervant; ad illas pertinent annotationes de *perpetua* Mensium *retentione* aut defectu in *sanis*, imo aliquando plane *fœcundis* fœminis *vid.* RHODIUS *Cent. 3. obs. 47.* HILDANUS *Cent. 5. obs. 41. A. N. C. dec. 1. an. 6. obs. 159. Dec. 3. an. 7. 8. app. p. 139. Cent. 1. p. 203.* & RIEDLINUS *Lin. Med. An. 5. Septbr. obs. 1. p. 1033.* recenset casum, de fœmina *obstructis penitus Mensibus, quinquies concipiente.* Quando autem allegata lex *eas* fœminas excipit, *nec morbosas* declarat, quæ *periodos* illas *superarunt*, quibus Menses fluere solent, ideoque per *ætatem* hanc purgationem *amiserunt*, tunc nihilominus præcautio observanda est, quia sæpissime *fines* Mensium *initia morborum* fiunt: i. e. quando quædam fœminæ *tamdiu sanæ* sunt, *quamdiu* hæc purgamina uterina *ordinate* experiuntur, tunc autem variis *morbificis* pathematibus corripiuntur, quando per *ætatem* Menses *desinunt*; talia symptomata, Menses per *ætatem* desinentes sequentia, allegat RIEDLINUS *Lin. Med. An. 2. Mart. obs. 16. p. 127* Tandem accedit annotatio & argumentum *Legis 16.* quæ decernit, eos, qui a præcedente *morbo* sanati, liberati & in *pristinum statum restituti*, qui propterea quasi *nunquam morbosi habendi* sint; sed quoad hanc restitutionem in *integrum* curatior circumspectio observanda erit, ne suspecta *recidiva*

 me-

metuenda sit, ne sanitas consequens *imperfecta & mutabilis* existat, nec *fucus* quidam & palliatio, aut *similitudo* restitutionis intercurrat. Sicut Bononiensis ille Professer CASP. TALIACOTIUS in *Chirurgia* sua *nova*, aut *Chirurgia Curtorum* antesignanus ferme ex parte *larvatæ restitutionis* in integrum fuit: quantum autem tribuendum sit restitutioni *abscissi* antea *nasi*, aut privatarum *aurium*, aut perditi *præputii* per famosum *Epispasmum*, quo fraudulenter nonnunquam Judæi usi sunt, aut amissi penis, aut excisi dentis, aut decurtatæ linguæ, aut corrupti oculi, aut gracilium surarum, wann man sich Waden machet, aut applanationis gibbi, wann man sich den Buckel ausstopft per analectides ab OVIDIO *lib. 3. de art amandi* appellatas, quo pertinent die hölzerne Beine, die gläserne Augen, die Knochen-Zähne, die ausgestopften Arsch-Backen, quo hodienum monstrosæ & portentosæ togæ fœminarum circulares & plateometræ, die abentheurlichen Reiff-Röcke und Gassenmesser pertinent, quæ interdum famelicum sceleton, fœdum adspectum, crus verminosum & ulcerosum & quid non aliud, interdum plane vivum, manibus pedibusque instructum, obtegunt, id facile liquet; de qua consideratione conferatur lectu digna dissertatio FRANCKENAU *de restitutione in integrum.* Singulæ hæ observationes, *medicorum* cognitioni & dijudicationi subjacent, quæ illustrationi, confirmationi & sublevationi *Ædilitii Edicti* inserviunt. Hæ annotationes itaque hominis statum *morbosum* concernunt, sed cum STRYKIO *in Usu modern. Lib. 11. tit. 1. §. 12 p. 688.* dicimus: *nos plura congerere supersedemus, quia mancipiorum venditiones apud nos admodum raræ sunt*; attamen ubi adhuc usu receptæ sunt, ibi cum Ædilitio Edicto præsentes annotationes applicari possunt. BOHNIUS quidem *de Off. Med. duplic. P. II. cap. 1. p. 536.* inquit: *quædam leges civiles in nostra republ. abrogatæ sive mutatæ sunt. Huc refert v. g. conditiones morborum, quos juxta edictum ædilitium in mancipiis venditor emtori exponere tenetur & propter quas ob illo dissimulatas huic illum redhibere liceat.* Ast vicissim etiam POTGIESER *in collectione diplomatum de venditionibus mancipiorum Lib. V. cap 2. §. 29.* testatur, *quomodo hoc Edictum Ædil. adh. modernis seculis usu receptum sit, ubi servi ancillæque in matrimoniis ineundis permutantur. conf.* MEVIUS von Zustand und Abford. der Bauren *qu. 2. n. 92. sq.* HERT. *de hom. propr. Sect. 3. §. 7.* Quod autem animalium & jumentorum vitia & morbos attinet, de illis Mulo Medicina & ars Veterinaria consulenda erit.

§. XIV.

§. XIV.

Sed restant adhuc quædam addenda, de quibus sub *emptione & venditione* ad *Ædilitium Edictum medici* judicare debent: Huc pertinent variæ species *esculentorum & alimentorum*, velut nonnulli *fructus* ad cupedias referendi, ut sunt, *pruna flava* die Spillinge, quæ appetitum quidem illecebris ac blanditiis seducunt, & tamen graves & *perniciosos alvi fluxus* causantur, sicut recentibus vulgaribus prunis *Simon Pauli* similes vires tribuit, ut propterea *selectui & usui* eorum, præc. provida cura adhibenda, proinde autem quoad *publicam* venditionem accuratior moderatio impendenda sit. Ante omnia autem magna attentio observanda est circa emptionem & venditionem *annonæ corruptæ*, frumenti corrupti, adusti Brand-Waitzen oder Korn, quod *concoctionem* valde turbat & sufflaminat, suspectam *vertiginem* aliaque *morbosa* pathemata causatur: imprimis autem valde nocet *quodvis frumentum* multa *Lolii temulenti* quantitate mixtum, ut & *secale corruptum* nigrum Mutter-Korn, Secale spurium, corniculatum Korn-Mutter, Erden-Kopff, & quia lolium uberius sub *æstate humida* inter hordeum & avenam crescit, ideo vocatur *Lolium temulentum hordeaceum & avenoceum*; alii id vocant *Lolium furiosum*, Dollkraut, Daub- und Dollkorn, zizanium & triticum temulentum. Hoc amplifice exponit SCHEUCHZER in *Agrostograph. p. 31.* ex antiquioribus DIOSCORIDES, MATTHIOLUS, deinde DODONEUS, TABERNAMONTANUS, SCHWENCKFELD aliique, utrumque frumentis *salubribus largius* intermixtum, in farinam conversum ac in variam formam esculenti redactum, aut in *panem*, aut *pulpamentum*, aut *pastillos* &c. receptum, *perniciosos* & quasi *venenosos* effectus edit: unde atrocissimi motus *convulsivi, vomitus, alvi fluxus, cardialgiæ, vertigines caducæ, deliria* & innumera alia gravissimarum afflictionum schemata oriuntur; inde etiam *dirus* ille affectus *specialis spasticus convulsivus* cum titillatione conjunctus die Kriebel-Kranckheit ortum traxit. Tales *morbosi & perniciosi* effectus & affectus, a *lolio temulento* provenientes, describuntur in *A. N. C. Dec. 2, an. 3. observ. 186. An. 8. obs. 173. An. 9. p. 465. Dec. 3. an. 3 obs. 133.* & sub nomine *Æralgiæ*, ab αἶρα lolium & ἄλγος dolor, LENTILIO *in Eteodromo practico pag. 1120. 1014. 1086. seq, 1089. & p. 1122* qui hujus Lolii temulenti *examen chymicum* profert, veniunt. Quando itaque *Petr.* MULLER *in annot. ad Struvii Syntag. Jur. Civ. l. c. §. 3. p. 69. n. 8.* indicat: *quod ædilitium edictum extensum sit ad cerevisiam acetosam, panem mucidum, pisces fœtidos, annonam corruptam* Brand-Waitzen oder Korn, darinnen der Münch ist, gebrannter oder befrohner

Habet; quod etiam STRYK. *Uſ. Mod. l. c.* §. *15. p. 691.* iisdem verbis allegat, & *carnes morboſas & leproſas* addit, tunc peritus *medicus* omnia *hæc* ſubjecta explorare, ac *pernicioſam* illorum qualitatem indicare debet: quare tale frumentum, cum prædicta Zizania depravatum, nec vendendum, nec edendum, ſed ſollicite repurgandum eſt; prædicta enim ſubjecta aut *ſale cauſtico*, aut *ſulphure virulento narcotico* abundant, quo hominibus multa damna cauſantur. Huc etiam referri debent *Fungorum* quædam ſpecies, qui rectiſſime a *funere* derivari poſſunt, quia quidam eorum funeſti ſunt, & *Fr.* JOEL *op. Med. Tom.* 5. L. 2. §. 2. ſignificat, quod *inter ſalubres fungos etiam venenati reperiantur,* id quod SCHENCKIUS *Lib. 7. obſ.* MERCURIALIS *de venenis Lib. 1. c. 13.* SENNERTUS *Lib. 6. Prax. Med. Part. 7. c. 2.* GVAYNER *tr. de venen. c. 9.* teſtantur; ita *fungos* maleficos *venenis* annumerat *Fort.* FIDELIS *Lib. 4. Sect 3. c. 2. p. 573.* pertinet huc lectu digna *Zacuti* LUSITANI *hiſtor. 23. in Medicorum Principum Hiſtoriis Lib. V. p. 872.* ZACCHIAS *Lib. 2. tit. 2. qu. 2.* De reliquo generatim *noxam* e *fungorum* comeſtione multis teſtimoniis probavit ZORNIUS in *Botanologia Medica tit. Fungus:* unde tales fungi non modo e *foris venalibus* expellendi, ſed ſi empti, & ut noxii inventi iterum redhibitione extradendi ſunt. Cum hiſce venalibus eſculentis conciliandæ ſunt *quædam radices,* quæ *hominibus noxiæ & venenoſæ* ſunt, interdum autem cum *eſculentis & culinaribus* permutantur, commiſcentur & confunduntur: ut ſunt radices *hyoſcyami & cicutæ,* teſtimonio DALECHAMPII, BAUHINI & WEPFERI; prout herbæ nonnunquam *cicutæ* aliæque venenoſæ cum *petroſelino* miſcentur & ita pro ſalubribus comeſtæ, deleterios effectus protulerunt, aut quando *ſem. hyoſcyami* pro ſemine *anethi* vel venditur, vel uſurpatur, vid. SALMUTH *Cent. 2. obſ. 88.* quales ſpecies itaque omni ſollicita cura ne vendantur, prohibendæ ſunt.

§. XV.

Numerum talium eſculentorum ingrediuntur *Carnes impuræ, morboſæ & infectæ,* quæ utplurimum nocivæ ſunt: quando etiam tales carnes quadantenus *putreſcere* inceperunt, æque *ſano homini* minus conducunt, ſed *putridis* ſuis partibus corpus *inficiunt* & ſanguinem inquinant, & licet quidam duri, robuſti & inſenſibiles homines putridas tales materias *citius* iterum ad *evacuationem* perducant, haud tamen antea corpori ſalubres extiterunt; tanto magis autem carnes, *morbifica* quadam qualitate præditæ, impuræ & *noxiæ* ſunt: quod omnium maxime de comeſtio-

ſtione *infectorum* animalium valet. Econtrario obſervatio in *A. N. C. Cent. 7. obſ. 9. p. 264. de innoxia comeſtione infectorum animalium A. E. L. An. 1715. M. Octobr. p. 463 rariſſimis* annotationibus, ſubinde autem ad *regulam* conſtituendam *ineptiſſimis*, accenſeri meretur: *contrarii*, ideoque *noxii* effectus allegantur in *A. N. C. Dec. 1. an. 9. obſ. 102. 191. Cent. 5. obſ. 70. p. 123. a.* GARMANNO *in Mirac. Mort. Lib. 2. tit. 2. §. 55. 56.* SCULTETO *obſ. 100.* BORELLO *Cent. 2. obſ. 32.* LENTILIO *Miſc. Med. Pract. p. 509.* & in ETEODROMO *Medic. Pract. p. 247. 248.* ubi author præſumit, quod *fera* animalia *An. 1709.* ob *intenſum frigus & famem* mortua, comeſtioni noxia exiſtant. Breßl. Geſch. 14. Verſ. *p. 559. conf.* THONERUS *Lib. 4. obſ. 14. p. 211.* RIEDLINUS *Lin. Med. An. 1. Aug. obſ. 12. p. 241. Fort.* FIDELIS *Relat. Medic. p. 130.* AMMANNUS *in Irenic. qu. 25. p. 175.* qui ultimus *p. 177.* e caſu quodam teſtatur, quod œconomus quidam prandio obtulerit, Fleiſch von magern Kühen, welche die flieſſende Peſt, und dürre Frantzoſen gehabt, am Geſchlinck ſind Beulen geweſen, wie Tauben-Eyer, haben Haupt-Drüſen und garſtig Geſchwür gehabt, ſo offt ſie ſolch Fleiſch gegeſſen, wäre ihnen geweſen, als wann ſie Gifft im Leibe hätten: attamen WELSCHIUS *Cent. 4. conſ. 51.* allegat, quod caro *boum lue* quadam infectorum, quoad uſum & venditionem *innoxia* alicubi declarata fuerit; in quo tamen judicio *haud* multum obtinebit ille caſus *conſenſum.* Ita etiam venditioni *mortuorum piſcium* non multum fidei tribuendum eſt, ſicut *vivorum* etiam piſcium comeſtio *moderata* atque provida a *medicis* ordinatur: eo magis autem improbandi ſunt piſces *Morbo* infecti, quorum *impura* caro *pulpoſa*, corpus humanum æque *impurum* reddit, & ad *morbos* diſponit: an autem piſces *morbis corripi* ſoleant, immerito *dubitant* quidam phyſici, ideo rationi & experientiæ aſſertio NONNII contrariatur, quando *Lib. 3. de re cibar. cap. 8.* piſces *ægrotare negat*, prout ARISTOTELES *hiſtor. anim. cap. 19.* & PLINIUS *hiſtor. natur. Lib. 8. cap. 49.* piſces *peſte non* affici judicant, unde proverbium natum fuiſſe quidam ſentiunt, man ſey ſo geſund, wie ein Fiſch, *piſce nil ſanius*; utut autem ZACCHIAS *Lib. 3. tit. 3. qu. 2. n. 49. 50.* nec *abſolute* improbat, nec *plane* approbat, attamen illam ſententiam ita *reſtringit*, quod *non tam frequenter, nec tam facile, ut cætera animalia, piſces peſtem experiantur.* Quadrat huc *obſ. 171. A. N. C. dec. 3. an. 5.* quæ de *epidemicis piſcium morbis* tractat; proinde ARISTOTELES *Hiſt. Anim. Lib. 8.* SAGITTAR. *exerc. phyſ. 12. §. 20.* FRANTZ *hiſtor. anim. ſacr. c. 1. p. 599.* JONSTON *Taumat. nat. claſſ. 8. c. 24. a. 1. piſcium verminoſorum* mentionem faciunt: præterea de *piſcium morbis* conferantur LENTI-

TILIUS *in Etcodr. Pract. p. 1337. seq. 1340. seq.* PAULLINI *obs. med. phys. Cent. 3. obs. 77. de morte verminosa §. 11. p. 23. Cynograph. Sect. IV. c. 3. p. 170. de anguilla Sect. 1. c. 3. §. 22. p. 106.* ubi plures adducit authores MARTENS *in itinerar. Spitzbergico Part. IV. cap. 5. §. 4. p. 86.* Annectimus adhuc LENTILII observationem *de piscibus, ob piscinam glacie occlusam mortuis, dein extractis, sale conditis, venditis, comestis, causa morborum, in Etcodr. 226. 233. vid. Fort.* FIDELIS *Relat. Med. Lib. 1. Sect. 3. cap. 5. p. 107. & Sect. 4. c. 3. p. 140.* illud certissimum est, pisces *morbosos & mortuos* ob pulposam suam atque *laxam* texturam cito & *intime putrescere*, fœtorem valde subtilem & *volatilem* expirare, ideoque non modo *externis* sensibus, sed & *internis* usibus valde infensos esse. Venalibus ejusmodi substantiis annumerantur *merces diversæ* magis fucosæ, fallaces & *corruptæ*, quam probæ & *integræ*, velut *radices exoticæ*, utpote rhabarbari, contrayervæ, *aromata* diversa, caryophylli aromatici artefacti, *crocus* orientalis cum *carthami* floribus mixtus, caricæ cariosæ, dactyli semi putres, fructus diversi verminosi, aliæque *supposititiæ* & adulterinæ substantiæ, quæ aut *inutiles*, aut *nocivæ* existunt: ideo *materialium* talium Scriptores velut POMET, SCHURTZ, VIELHEUER, MARXIUS, VALENTINI, DALE, MARGGRAF, HERMANNUS &c. solertiori cura characteres *bonitatis* indicare solent, quibus *bonæ* species a spuriis & *fucatis* discerni debent: ita P. MULLER & STRYCK nominant, allerhand gefärbte Gawürtz, oder da denen andere Materialien eingemischt worden; allerhand untüchtige Species der Artzeney und Apotheck: & si aromatarii in loco *humido* teneant zingiber, piper, crocum, ob id hujus Ædilitii Edicti tenorem sollicite observent, & in usum suum convertant *Medici & pharmacopolæ*, qui varias ab *exteris* locis advectas species & materias in *nundinis venales* perito ac provido scrutinio atque selectu emere debent, quoniam satis sæpe sub hac venditione corruptiones atque fraudes occurrunt.

§. XVI.

Præter hæc *esculenta*, quæ hactenus ad ductum Ædilitii Edicti percurrimus, in ordine nonnullorum *Potulentorum* adhuc mentionem injicimus: pertinet huc *Cerevisia* e polenta *corrupta*, aut frumento *deperdito* angelaufener Gerste, umgeschlagenen Maltz, hordeo & tritico, *situ* quadantenus depravato, aut cum impura, & *semi putrida* aqua, aut e polenta elixata adusta, aus einer verbrüheten oder verbrannten Würtze cocta, aut quæ sub *fermentatione* neglecta, vel gelido *frigore* tacta fuit, quæ *adustione* alte-

rata,

rata, acerbum & acidum ſaporem induit, quæ etiam variis ſuſpectis *domeſticis* artificiis tractata eſt, velut creta, calce, cineribus clavellatis mit Botaſche, fimo columbino, quæ additis nonnullis *ſuſpectis herbis*, aut ad ſaporem conciliandum, aut ad virtutem inebriativam & diureticam procurandam paratur, velut eſt *Ledum* ſ. Rosmarinum ſylveſtre, qualis Cereviſia interdum *inſaniam* ferme provocat. *vid. Joh.* PLACOTOMUS *de natura Cereviſiarum p. 84.* MEIBOMIUS *de Cereviſiis cap. 26. Anton.* SCHNEBERG *in Gemma amethyſtina p. 197. A. N. C. Dec. 2. an. 8. obſ. 85.* ZORNIUS *in Botanologia medica p. 386. ſeq. tit. Ledum. Andr.* BACCIUS *de Cereviſiis, Ant.* GAZIUS *de vino & cereviſia.* Quanta damna impura, depravata & *fucata* talis cereviſia & *menti & corpori* conferat, quotidianus uſus docet; placet inter alia AMMANNI *in Irenico p. 181.* teſtimonium hoc loco proferre: *quantum damnum*, inquit, *perpeſſa fuerit Leyda 1669. a Cereviſia Weſopiana, quæ ex aqua ſtagnante, putrida & verminoſa cocta fuerat, nondum oblivioni datum. An. 1671. hic. locorum graſſabatur morbus malignus inter famulos piſtorum, unde vocabatur etiam* die Becken-Kranckheit, *quo ultra quindecim brevi moriebantur: oriebatur autem a pravo potu; nam in dolium cereviſiæ per orificium ſuperius* (das Spundloch) *glires irrepſerant.* Huic potui ad latus ponimus *Vinum*, de quo MULLER *ad Struvium l. c. p. 69. n. 2.* ſcribit: Wein der mit Kalck, oder dergleichen ſchädlichen gemachten Zuſatz, oder Einſchlag, oder ſonſt zu ſtarck, oder mehr als in ein Fudrich Faß einem Loth lauters Schwefels bereitet, oder gedämpffet, oder mit Waſſer gefälſchet; addit STRYCK. *U. M. l. c.* §. *15. p. 692.* item Moſt, ſo mit Bedämpffen gemacht, und nicht mit ſteter ordentlichen Fülle gehalten, damit ſie vollkömmlich und gäntzlich biß zum Ablaſſen ihre Verjährung haben mögen. it. Würtz-Wein, Beer-Wein, Kompt-Wein und Span-Wein, Malvaſier, Rheinfall, Welſch-Wein, gefeuerte und geſottene Weine, welche ſchädliche oder böſe Gemächt, oder Zuſatz gethan, oder welche unter andere gezogen und damit gemehret; de quibus aliisque *vid.* ROEVENSTRUNCK *medit. ædil. l. c. cap. 1. n. 10. 11.* Cardo rei itaque verſatur circa vina *corrupta, & malis artificiis* adulterata, ſive jam nimio *Sulphure* imprægnata, (qualia alias capiti & generi nervoſo valde inimica ſunt, vid. WEPFERUS *obſ. p. 232. 720.*) ſive *dulcibus* additamentis commixta ſint, geſchwefelte, geſchmierte Weine, quæ capitis dolores, vertigines, oculorum ardores & rubores, cardialgias, vomitus, colicam, ſtranguriam, palpitationem cordis, ebullitiones &c. cauſantur, ideoque valde *inſalubria* ſunt, quo pertinent *vina deperdita* & corrupta verdorbene und umgeſchlagene Weine, vina *pendula*, viſcida, *im-*

modico ſulphuris fumo alterata; & quando vinotechnæ *plus* quam confert *dulcia* (quæ alioquin vinorum corrigens dicuntur. RIEDLINUS *Lin. Med. An. 3. Febr. obſ. 22. p. 121.*) vinis admiſcent, quæ deinde multas *turbas primis* viis cauſantur, & a pauciſſimis perferri poſſunt. Huc pertinent vina *tonitru & fulgure* tacta & vitiata, præcipue autem fucata & *Lithargyrio* ſaturata, quæ omnium maxime *pernicioſa* ſunt; de quorum noxa multa conſtant teſtimonia, & præter illa, quæ a *D.* PRÆSIDE *in Prax. extempor. cap. 33.* allegata ſunt, apud GOCKELIUM *decad. 4. obſ. 3.* LENTILIUM *Eteodr. p. 317. 1251. 1257. 1261. 1265. 1270. 1276. 1279. 1282. 1285. 1288. 1292. 1297. 1308. 1328. A. N. C. dec. 3. obſ. 7. obſ. 134.* Nec etiam vina *præmatura*, antequam legitimum *fermentationis* punctum attigerunt, vendenda ſunt, uti *Fort.* FIDELIS *Relat. Med. Lib. 1. Sect. 4. c. 9. p. 165.* inquit: *de vino video apud omnes bene conſtitutas civitates cautum eſſe, ne priusquam ad maturitatem aliquam illud pervenerit, in publicum uſum veniat*; quantum enim talio vina geſtöhrte Weine, ſanitati detrimentum cauſentur, uberrimæ obſervationes teſtantur, dum ſpaſmos, capitis dolores, orgaſmos, rhevmatismos, nephritiden, varia diureſeos vitia, efflore ſcentias cutaneas, aſthmata, colicam & multa alia pathemata provocant. *vid.* HILDANUS *Cent. 4. obſ. 52. de vini recentis & nondum defæcati potus urinæ retentionis & dolorum cauſa*; de reliquo vina talia adulterata & fucata merito improbat FIDELIS *l. c. p. 166. conf.* ZELLERI *diſp. de Vino Lithargyro mangoniſato*, SEERUP *in triumpho lithargyriatorum* &c. RIEDLINUS *iter medic. p. 28.* MERCURIALIS *tom. 4. conſ. 49. fol. 101.* HARPRECHT *Reſponſ. crimin. 75. Vol. 4.*

§. XVII.

Ordo *Ædilitii Edicti L. 49.* ad res *immobiles* & fundi alicujus qualitates progreditur, de quibus medicus æque judicare poteſt. *Lex* eſt ubi ULPIANUS dicit: *etiam in fundo vendito redhibitionem procedere nequaquam incertum eſt, velut ſi peſtilens fundus diſtractus ſit.* Fundi nomine intelligi debent aut *agri*, aut *domicilia*, quando *pernicioſam* hanc qualitatem habent, ut e tellure & *ſubterraneis* cavernis & ſpeluncis *noxii* vapores ſubtili & clandeſtino modo expirent, qui impediunt, quo aut *ſalubria frumenta*, fruges & herbæ ilico coli & produci queant, aut *agricultores* ſecure & ſine *vitæ & ſanitatis* diſpendio ibidem negotiari valeant. *Agros* quod attinet, tunc aut terra valde *ſterilis*, macra & inculta eſt, quæ in *cortice* frugifera magis apparet, intimius autem plane ſabuloſa, limoſa, aſpera atque

que rudis ein rauhes, hartes, sprötes, vestes, bindendes Erdreich, quæ *nullam* correctionem assumit, sed quæ urticis, zizaniæ, spinis, carduis spinosis, hyoscyamo, aliisque talibus herbis proferendis magis idonea est, ita ut ex *hisce herbaceis* terra ejusmodi facile dijudicari queat, ein Feld, das Dornen und Diesteln trägt; sicut *æconomus* de *qualitate terræ*, ita medicus de *herbis* inde provenientibus, & *salubre* frumentum depravantibus, aut *fœcundiorem* ejus proventum impedientibus & supprimentibus, wo das Unkraut den guten Waitzen erstickt, cognitionem & judicium ferre debet & solet. Huc quadrat STRYKII *in Us. Mod. l. c. §. 16. p. 692.* allegatum: *Similem in modum Impp. Diocletianus & Maximianus in l. 4. C. h. t. constituunt, idem observari, & si pestibilis fundus i. e. pestibiles herbas, vel lethiferas habens ignorante emtore distractus sit, nam & in hoc casu per eand. actionem redhibitoriam eum quoque redhibendum esse*; si autem e tali campo aut agro solertiori cultura herbæ tales, velut cicuta, lolium, ledum, solanum furiosum, hyoscyamus, aconitum, ranunculus sylvestris s. scelerata herba, persicaria urens similesque extingui, ideoque fundus ejusmodi *purificari* & meliorari potest, tunc alia apparet conditio, quæ, quoad decisionem ad medicum forum non pertinet. Quod ædes quasdam venditas attinet, quibus eximium & *difficulter* correctionem assumens vitium inest, tunc medici aliquando de eodem desideratur judicium, v. g. si quis *valetudinarius*, phthisicus, asthmaticus, vertiginosus, frigidioris cerebri, valde catarrhosus, arthriticus, nephriticus, podagricus, facile & sæpe ulceribus cutaneis obnoxius &c. domum, fluviis, aut stagnis proximiorem emere cogitat, interim de ea ambigit, an *salubris* illa sit, nec *fluctuanti* emtoris sanitati *adversa*, si præterea eam saluberrimam prædicaverit, quæ *post emtionem* novo possessori valde infensa est, tunc *medici* judicio standum est, licet alii hoc non cognoscant. Quo valet sententia STRYKII *in annot. ad Lauterbach. Lib. 21. tit. 1. p. 634.* ad verb. *inspectionem: si vitium ob artifice, vel artis perito, sed non ab alio cognosci possit, nihilominus ædilitio edicto locus est.* Quodsi etiam ædes quædam *paludoso* alicui loco & impuro fundo *superstructæ* fuerint, id quod venditori quidem cognitum, emtori autem ignotum est, ab illo vero occultatur, unde e *vaporibus putridis* & impuris interdum etiam fœtidis continuo expirantibus *aer illius* domus *insalubris*, perniciosus & *inhabitatoribus* valde *infensus* est; tunc eandem *medicam* censuram meretur. Si porro in nonnullis ædibus *fontes & cavernæ* aut *ostia subterranea* fuerint, e quibus valde *noxius halitus* evaporat, qui hominibus & animalibus perniciem minatur, si etiam tales

les *fontes*, aut *latrina*, vel apertæ, vel defossæ, occultatæ, aut lexius obtectæ in ejusmodi ædibus existunt, quales non nisi sub *tempestatum* mutatione wann sich das Wetter ändern will, abominabilem, maximeque adversum *fœtorem* exspirant; quod insuper *incorrigibile* vitium, venditori quidem cognitum, emtori autem ignotum est. Si ædes tales a multis antea inhabitantibus ægris, *contagioso* morbo oppressis & *defunctis*, ideoque graviter & diu inquinatæ & *infectæ* sunt, quæ *nosocomii* instar, *inscio* emptore usurpatæ fuerant, in quibus *sani* ac puri homines sine *dispendio* sanitatis & vitæ diu morari haud possunt; quæ observatio ad animalia usque extendi potest, quando stabulum, aut equile, ab impuris animalibus infectum est. Si porro ejusmodi ædes *absconditis speluncis* ac foveis præditæ sunt, equibus *venenosi* serpentes, perniciosæ viperæ, virulenti bufones, salamandræ, mustelæ & similia hominibus *infesta* animalia egrediuntur, ac *inhabitatoribus interitum* minantur; tunc de talibus locis valet illud MULLERI *l. c. §. 3. lit. γ. n. 2. p. 69.* Extensum etiam hoc edictum est, *si domus vendatur, quæ aerem insalubrem habet*, PARLATOR. *lib. 1. rer. quotidian. cap. 3. §. 5. n. 4. aut in ea serpentes nascuntur*, uti CICERO *Lib. 3. offic. demonstrat*, & STRYKII *Us. Mod. l. c. §. 16. p. 692. 693.* ubi addit: *redhiberi ergo ædes possunt, si aerem vel fœtorem perniciosum habeant*, quo loco ad plura alia testimonia provocat. Quoad *ædium* qualitates addimus, quæ STRYKIUS loco modo allegato *p. 693. ad fin. §. 16.* hisce annectit verbis: redhiberi ædes possunt, si *spectra domui emtæ ita sint infesta, emptori iis frui non liceat; spectris enim non modo domus, sed etiam integras regiones desertas redditas fuisse, ostendit Gothofredus &c.* Quid *de Spectris* sentiendum sit, ut phantasiæ lusus, superstitio, credulitas, fabulæ & supervacaneus timor vitentur, amplius explicavit D. PRÆSES *in disp. de Spectris.* Quæ ad præsentem considerationem spectant, tractavit STRYK. *in disput. de Jure Spectrorum prae. §. 23. 24. seq.* ut & THOMASIUS peculiari diss. ubi prior in contractu emtionis & venditionis rescissionem ejus actione de dolo & ad redhibendam statuit. Medicus autem quoad hanc qualitatem & circumstantiam cognoscere & explorare debet, an non in emtore prævaleat vana, ludicra ac timida *imaginatio*, an notæ corporis, velut *maculæ, tumores* &c. quas a spectorum contactu, afflatu, compressione &c. accepisse sibi persuadent, non sint effectus & consectaria anxietatis, timoris & terroris, unde alias erysipelas, subitæ stagnationes sanguinis, cordis palpitationes, ebullitiones & sufflaminationes progressus sanguinis similiaque mala provenire solent, tanto magis si aut *plenitudo*, aut *spissi-*

tudo,

tudo, aut *impuritas* ſanguinis, aut prædominans *melancholicum* temperamentum conjungitur; in quibus caſibus a medico *ſobrium*, fundatum & providum judicium requiritur.

§. XVIII.

Tandem commentationi noſtræ medicæ finem facere debemus, modo ad ductum Ædilitii Edicti nonnullorum *Morborum* adhuc ſuccinctam memoriam fecerimus. *Leg. 50. Varicoſos* illis annumerat, qui *non ſani* ſunt: *Varices* ſunt illi *nodi* in *valvulis*, aut oſtiolis venarum, in ramos ſe dividentium, per crura & femora, ut & brachia diſcurrentium, a ſanguine aut *ſpiſſiore*, aut *tardius & difficilius* adſcenſionis motu verſus cor refluente, orti; nunc cum doloris comitatu conjuncti, alibi doloris expertes, numero utplurimum plures, piſi, aut fabæ magnitudinem attingentes, *provectiores* præcipue homines affligentes, utriusque ſexus ſubjecta corripientes, ſicut familiare *gravidarum ultimis* geſtationis menſibus pathema eſſe ſolent; aliquando mitiores, nonnunquam acerbiores & ominoſiores exiſtunt; interdum *occluſa* manent tubercula, aliquando plane *perrumpunt* & ſat largiter ſanguinem fundunt. Si *leniores* ſunt, vix valde ſanitatem lædunt, ſed vel ſponte iterum evaneſcunt & diſſipantur, vel facile & breviter curationi obtemperant: ſi vero *graviores* fuerint, *morbum* quidem conſtituunt, hunc tamen *tranſitorium* & perita manu *curabilem*, modo *connexio cauſæ & affectuum* aliorum una legitime tractetur, in quo poſteriori ſtatu metus ſub- & ſupereſt, ne *alii morbi* cum varicibus conjungantur, facile enim cum *inordinatis* & furibundis *hæmorrhoidibus* externis, cum *podagra, calculo, melancholia* &c. conſentiunt; quapropter *periti* medici cognitio & judicium de varicibus, etiam *curatis*, in quantum *conſecutionibus* eorum fidendum, colligi debet. *Lex 53.* hominum *Tertiana* & *Quartana* febre laborantium mentionem facit: utræque febres *perfectis morbis* merito adſcribuntur, qui *frequentius refractariam* & pertinacem qualitatem induunt, ut ſæpe *facilius* officium *medicum* ſit, *acutam*, quam *talem* curare febrem; minus itaque veritati medicæ reſpondet, quando ſuperius *Leg. 1. §. 8. levis febricula & vætus quartana* vel combinantur, vel quod *ſperni poſſint, & nullum in ſe delictum habeant*, dijudicantur, dum recens etiam quartana *vexatum* & intricatum morbum conſtituit, niſi quis cum GELLIO *N. A. Lib. 17. c. 12.* laudes illius evehere geſtiat, & ſi *leves* morbi redhibitioni locum non dant, ita *gravis* tamen illa *quartana*, tanto magis *arduis* morbis accenſeri meretur, quæ

 mul-

multis modis gravitatem suam] exhibet: imo quando GALENUS & VALLESIUS locum *Hipp. in 6. Epid. Sect. 6. text.* 7. ita intelligunt, quod *quartana laborantes, magno morbo non capiantur*, tamen nec hæc enunciatio illam levem & exiguam reddit ægrotationem, nec *absoluta* veritatis illa est assertio, dum eadem cum *gravissimis* sæpe complicatur morbis, ut nec *Epilepsia* plane sit exempta, quæ interdum cum illa conjungitur. vid. HAGENDORNIUS *Cent. 2. histor. 55.* Quid quod non tantum *hæ* febres, dum *præsentes* sunt, arduum & plenum morbum exhibent, sed & *peritum* medicum *attentum* reddunt, quo de *eventu & consecutionibus* harum febrium, ne quid *sinistri* post se relinquant, nec *deteriori* successu *recidivent*, providus & sollicitus sit; Si itaque ita febricitantes pro perfecte *sanis post* superatum morbum declarari debent, *expectatione* opus est. Annectuntur etiam illi, qui *Podagra* vexati sunt: ubi merito inquirendum, an quis prima, an *iterata* vice hoc affectu correptus appareat; *quamdiu* enim podagricus quis est, *sanus non* existit: sin autem *unica* vice hoc laboraverit malo, spes affulget, fore ut, si *regulis medicis* rite & stricte obtemperaverit, *imposterum salvus* ac immunis a novo illius affectus insultu maneat. *vid. biga diss. D. Præsidis de præservanda Podagra, & de præservatione Podagræ.* Supponitur itaque ne tales homines animi vitiis, i. e. *malis moribus* præditi sint, ne sint aleatores, vinosi, gulosi, impostores, mendaces, litigiosi, moriones, errones, fugitivi &c. inde enim magnum incitamentum & pabulum pro podagra succrescit. Accedit *morbus Comitialis*, qui non modo *graviter* morbosum & afflictum efficit hominem, sed plane *miserabilem* reddit personam, de qua quilibet horrorem concipit. Est autem hic morbus *Epilepsia*, quem annotante DIETERICO *in Jatreo Hipp. n. 319. p. 453.* PLINIUS multis locis *comitialem* vocat: *quod vis illius morbi latentis & ad tempus suppressi maxime in comitiis & hominum coitione celebri emicet & elucescat, quod Ballonio placet, qui ubi acciderat morbos in comitiis, eadem solvebantur & dirimebantur cadente aliquo*; quare ob *gravitatem* suam vocatur morbus *Sacer*, juxta DIETERICUM, quod *magnus* sit & *horrendus*: secundum CELSUM, Major, ut & *divinus, Herculeus* &c. ita ut ipsæ denominationes illius atrocitatem denotent; id quod ZACCHIAS etiam testatur *Lib. II. tit. 1. qu. 14. n. 14. 15. seq.* ideo hoc morbo affectus, recte juxta Legem, ne quidem *his diebus, quibus morbus vacat, non sanus* dicendus est. Et talis ac similis morbus *convulsivus* eminenter *sonticus* est, prout *leg. 65. §. 1.* generatim SONTICI allegantur morbi, qui autem tales dicantur communiter inquiritur: Si *sons*, unde son-

ſonticus derivatur, *reum* aut *nocentem* ſignificat, ita *ſonticus* morbus ſignificatu *juridico* dicitur, qui *non vulgaris, ſed tantus eſt, ut reus non cogatur apud Judicem comparere L. 46. ff. de judiciis* & PLINIUS *H. N. Lib. 36. cap. 19.* GELLIUS *N. A. Lib. 16. cap. 4. & 21.* & juxta CASSIUM *in* Leg. *65. ædil. edict.* morbus, qui nocet, noxius aut *perniciosus* eſt, aut qui *vim graviter nocendi* habet, ut *in l. Quæſitum ff. de re judic. l. Morbus ff. de verb. ſignif. l. Animi ff. §. Quoties, & l. ob quæ vitia §. final.* GELLIUS *N. A. Lib. 20. cap. 1.* Medico vero ſenſu non modo *acuti* morbi, ut ZACCHIAS vult *Lib. II. tit. 3. qu. 4. n. 26.* ſed *alii* periculoſi veniunt, quorum cauſa valde pernicioſa, vel planae *non*, vel *difficulter* arte medica *curabilis*, inſuper interdum *intricata* & plane *abſcondita*, ad quam acceſſus *artis haud* facile patet; nec tamen ad ſonticos morbos pertines', ut brevi terminentur tempore, dum gravitate ſua in paulo *longiorem* moram ſe extendere ſolent, uti ſunt morbi convulſivi, hypochondriaci, hydropici, ex polypis & ſcirrhis viſcerum nati, morbi nervorum, morbi cerebri, morbi uterini, affectus quidam hæreditarii, morbi complicati, corrupti, e perverſa & turbulenta imaginatione nati &c. quo etiam ex parte referri merentur morbi qui in *vitioſis* ac confuſis *motibus* conſiſtunt, ad quos varii affectus *animi*, nimia *ſenſibilitas* & *corrupti* certorum individuorum mores contribuunt. Plura huic commentationi addere, non neceſſe eſſe, pro noſtro inſtituto, arbitramur; quod reliquum eſt ad ZACCHIAM provocamus, qui *Lib. II. tit. 3.* amplifice in *Ædilitium Edictum* commentatus eſt, ſicut etiam AMMANNUS *in Irenico p. 27. 136. 154. 175.* & paſſim easdem conſiderationes tractavit. Sed dum in ampliorem tractationem præſens noſter labor excurrit, ita eidem nunc finem imponimus; DEO devotiſſimas grates pro præſtito auxilio referentes, inſuperque humillime implorantes, ut omnibus noſtris reliquis ſtudiis atque officiis feliciſſimum largiatur ſucceſſum atque

FINEM.



